

Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich

RESIDENZENFORSCHUNG

Herausgegeben von der Residenzen-Kommission
der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

Band 15. III



Jan Thorbecke Verlag

Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich

Hof und Schrift

Herausgegeben von Werner Paravicini,
bearbeitet von Jan Hirschbiegel und Jörg Wettlaufer



Jan Thorbecke Verlag

Dieser Band wurde durch die
Bund-Länder-Kommission für Forschungsförderung
im Akademieprogramm mit Mitteln des BMBF
(Bundesministerium für Bildung und Forschung)
und des Landes Schleswig-Holstein sowie der
Fritz Thyssen Stiftung gefördert

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar

© 2007 by Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de • info@thorbecke.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigungen – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Weg, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus alterungsbeständigem Papier
nach DIN-ISO 9706 hergestellt.
Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern
Printed in Germany · ISBN 978-3-7995-4522-8

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----|
| Vorwort | 7 |
| Schriftlichkeit und Mündlichkeit | 11 |
| Pragmatische Schriftlichkeit | 37 |
| Anschläge | 61 |
| Ansichten, Pläne und Modelle | 65 |
| Astrologische Textsorten | 73 |
| Bestellungen →Dienerbriefe und Dienerbücher | |
| Bruderschaftsbücher →Memorialbücher | |
| Devisen und Embleme | 87 |
| Dienerbriefe und Dienerbücher | 101 |
| Embleme →Devisen und Embleme | |
| Höfische Dichtung | 115 |
| Spruch | 127 |
| Lied | 135 |
| Roman | 145 |
| Gelegenheitsdichtung | 156 |
| Einladungen und Einladungsverzeichnisse →Feste im Lebenslauf – Geburt und Taufe – Hochzeit; →Feste zu besonderen Anlässen – Einzug | |
| (Reichsstädtische) Einzugsordnungen und Einzugsberichte | 161 |
| Höfische Feste und ihr Schrifttum: Ordnungen, Berichte, Korrespondenzen | 179 |
| Feste im Lebenslauf | 185 |
| Geburt und Taufe | 189 |
| Hochzeit | 208 |
| Tod | 216 |
| Feste im Jahreslauf | 223 |
| Feste zu besonderen Anlässen | 229 |
| Einzug | 232 |
| Krönung | 242 |
| Eid und Huldigung | 252 |
| Herrscherbegegnung | 259 |
| Reise | 267 |
| Ständerversammlung | 276 |
| Flugblätter | 285 |
| Fürstenkorrespondenz | 299 |
| Fürstenspiegel | 329 |
| Genealogien | 347 |
| Gesandtschafts- und Reiseberichte | 361 |
| Gesellschaften →Statuten von Gesellschaften | |
| Hofgeschichtsschreibung | 373 |

| | |
|--|-----|
| Hofhaltungsrechnungen →Rechnungen | |
| Hofkanzleiordnungen →Hofordnungen | |
| Hofordnungen | 391 |
| Hofratsordnungen →Hofordnungen | |
| Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatsschematismen | 409 |
| Hofzeremoniell | 433 |
| Inschriften | 457 |
| Inventare | 473 |
| Küchen- und Speisezettel (Küchenbücher, Küchenregister)/Futterzettel | 485 |
| Leichenpredigten | 497 |
| Lobreden | 505 |
| Memorial- und Bruderschaftsbücher | 513 |
| Musik(er), Oper | 515 |
| Ordensstatuten →Statuten von Gesellschaften | |
| Quartierzettel, Fouragezettel, Zehrungszettel | 525 |
| Rechnungen | 531 |
| Regimentsverträge | 553 |
| Sachliteratur (Artillerie-, Fecht- und Ringbücher) | 573 |
| Stammbücher | 585 |
| Statuten von Gesellschaften | 593 |
| Stiftungsstatuten →Statuten von Gesellschaften | |
| Testamente | 603 |
| Tischzuchten | 615 |
| Turnierbücher | 635 |
| Wappenbriefe | 645 |
| Wappenbücher | 675 |
| Abbildungsnachweise | 683 |
| Chronologisches Verzeichnis der wiedergegebenen Quellen | 685 |
| Sachregister | 695 |
| Autoren | 703 |

VORWORT

Zunächst die reichsfürstlichen »Dynastien und Höfe« (Teil I, 1) und die konkreten »Residenzen« (Teil I, 2), damit wir wissen, wer wann wo tätig war. Dann die »Bilder und Begriffe« (Teil II, 1–2), die uns erlauben, jenes Werk zu begreifen und zu sehen. Nun als dritter Teil jener langen Wanderung durch die höfische Welt die Antwort auf die Frage, welche Überlieferung die Höfe im Reich hervorgebracht haben¹. Dazu drei Einschränkungen: Wie stets in diesem Handbuch gehen wir von einer chronologischen Mitte aus, von der Zeit um 1500 und schauen zurück bis etwa 1200 und vorwärts bis zum Dreißigjährigen Krieg, also bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts, ohne im gegebenen Fall für Früheres oder Späteres blind zu werden. Zum anderen bleibt es bei dem geographischen Sprengel, für den wir uns für zuständig erklärt haben: das *regnum theutonicum*, die Reichsromania, Böhmen, das Ordensland im Osten und das dänische Schleswig, aber nicht Reichsitalien. Schließlich ist hier nur von der schriftlichen Überlieferung die Rede, von »Hof und Schrift«. Dies deshalb, weil in »Bilder und Begriffe« doch allerhand von Architekturen und Gegenständen erwähnt und gezeigt wurde, Kunst und Realien also gleichsam schon gegenwärtig sind. Doch werden »Risse und Pläne« im vorliegenden Band im Artikel »Ansichten, Pläne und Modelle« noch einmal eigens behandelt und gibt es 29 Abbildungen, die sich auch im »Bilder«-Band hätten finden können. Beide Teile sind miteinander verwandt und stützen sich gegenseitig. Was bislang fehlte, war die Rechenschaft davon, welche spezifischen schriftlichen Aufzeichnungen und damit Zeugnisse jener Kultur es gegeben hat, die uns heute als Quelle dienen können. Diese Frage haben sich schon andere gestellt und für andere Zeiten oder andere Fragestellungen beantwortet, insgesamt² oder für bestimmte Teilbereiche³ innerhalb oder außerhalb unserer Reihe »Residenzenforschung«. Doch wird der Ansatz nirgendwo so umfassend, weitreichend und exemplarisch geboten wie hier.

Wer dergleichen verwirklichen will, braucht mehrerlei: eine vernünftige Liste derjenigen Dokumenttypen, die behandelt werden sollen, ein Konzept für die Anlage der Artikel, Autoren, die sie zu schreiben imstande sind, und schließlich einen Rahmen, der den Überblick über das Gesamtphänomen oder wichtige Teile desselben gibt, damit Leser und Benutzer sich eingehend orientieren können.

¹ Siehe auch die entsprechenden Projektseiten im Internet unter den Adressen <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/projekt.php#Topoband>, <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/projekt.php#Bildband>, <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/projekt.php#Textband> und <http://resikom.adw-goettingen.gwdg.de/projekt.php#Grafen>.

² Siehe bspw. die Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), und die künftige Publikation der Tagung des Rudolstädter Arbeitskreises zu dem Thema »Quellengattungen zur höfischen Kultur der Frühen Neuzeit« (Rudolstadt 28.4.–30.4.2000).

³ Siehe z. B. MERSIOWSKY, Mark: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 9).

Die Kommission und die Arbeitsstelle haben also nachgedacht und Konzept und Liste unablässig verfeinert und angepaßt. Die Autoren haben sich bemüht. Das Resultat liegt nun vor, *feliciter* so hoffen wir. Ziel war es, eine Typologie der höfischen Schriftlichkeit zu schaffen, sowohl der unsichtbaren Verwaltung mit ihren vielen »Rechnungen«, »Küchenzetteln«, »Quartierzetteln, Fouragezetteln, Zehrungszetteln« als auch der öffentlichen Repräsentation. Es geht also im wesentlichen um Akten und um Literatur und all dem, das dazwischen liegt. Ergänzt werden sollte diese interne Produktion durch den externen Blick auf Hof und Residenz, wofür besonders die »Gesandtschafts- und Reiseberichte« stehen (vgl. unten in der Rubrik »Höfische Feste und ihr Schrifttum: Ordnungen, Berichte, Korrespondenzen« im Abschnitt »Feste zu besonderen Anlässen« das Stichwort »Reise«), denen sich die Kommission ja schon seit längerem und weiterhin widmet⁴, und auch die späten »Stammbücher«.

Als wir die Liste der Stichwörter erstellten, bemerkten wir alsbald, daß es nur bei gewissen Lemmata sinnvoll ist, sie ein Eigenleben führen zu lassen, z. B. im Falle der »Dienerbriefe und Dienerbücher«, der »Fürstenkorrespondenz«, der »Hofordnungen«, »Inschriften«, »Rechnungen«, »Testamente« und »Turnierbücher« (Turniere kommen natürlich auch im Zusammenhang mit den Festbeschreibungen vor). In anderen Fällen war der Gesamtzusammenhang wichtiger, so im Falle der »Höfischen Dichtung«, wo nach Gattungen wie »Spruch«, »Lied«, »Roman« und »Gelegenheitsdichtung« unterschieden wurde. Die für die Zivilisationsgeschichte so wichtigen »Tischzuchten«, die eher frühneuzeitlichen »Leichenpredigten« und die bereits mittelalterlichen »Lobreden« oder Ehrenreden (vgl. auch »Gelegenheitsdichtung«), literarisch-rhetorisch auch sie, haben wir aber nicht darunter subsumiert. Anderem näherten wir uns auf anthropologische Weise, so dem weiten Feld der Festbeschreibung und Festorganisation, wo in Feste und Feiern im Lebenslauf (z. B. zur Hochzeit), im stark religiös bestimmten Jahreslauf (z. B. zu Weihnachten) und zu besonderen Anlässen eingeteilt wurde (z. B. zum Einzug, vgl. »Einzugsordnungen und Einzugsberichte«: derselbe Gegenstand kann aus verschiedener Sicht mehrfach behandelt werden). Die zahlreichen Ordnungen aus einer Zeit, als Haushalt, Verwaltung und Regierung sich erst zu trennen begannen, haben wir lieber unter »Hofordnungen« beieinander gelassen, haben es aber vorgezogen, die sich entwickelnde Gattung der »Hofstaatsverzeichnisse«, aus denen die Staatskalender entstehen, daneben bestehen zu lassen und dadurch sichtbarer zu machen. Ausgegliedert haben wir auch das »Hofzeremoniell«, welcher Artikel notwendigerweise vielfach quer zu

⁴ Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, hg. von Werner PARAVICINI. Tl. 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. von Christian HALM, Frankfurt am Main u. a. 1994, 2. durchges. und um einen Nachtrag erg. Aufl. [besorgt von Jörg WETTLAUFER], Frankfurt am Main u. a. 2000. Tl. 2: Französische Reiseberichte, bearb. von Jörg WETTLAUFER in Zusammenarbeit mit Jacques PAVIOT, Frankfurt am Main u. a. 1999. Tl. 3: Niederländische Reiseberichte, nach Vorarbeiten von Detlev KRAACK bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL, Frankfurt am Main u. a. 2000 (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 5, 12 und 14). Siehe auch im Internet unter der Adresse www.digiberichte.de die von Jörg Wettlauffer zusammengestellten Informationen über Reiseberichte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, zudem: Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Akten der Internationalen Kolloquien in der Villa Vigoni 1999 und im Deutschen Historischen Institut Paris 2000, hg. von Werner PARAVICINI und Rainer BABEL, Ostfildern 2005 (Beihefte der Francia, 60).

anderen Artikeln steht und dessen Kenntnis sich aus vielen verschiedenen Quellen speist. Um den Überblick zu ermöglichen, haben wir ein Sachregister beigegeben, das erlaubt, auch die im Inhaltsverzeichnis nicht aufscheinenden Textsorten schnell zu finden. Übrigens: »Anschläge« sind in der fraglichen Zeit natürlich keine Attentate gewesen, sondern das, was auf Seite 61–64 ausführlich erklärt ist.

Dann war zu überlegen, wie die Artikel denn anzulegen seien. Wir entschieden uns dafür, einen zumeist (aber nicht stets) schon veröffentlichten, tatsächlichen Text oder ihrer mehrere in die Mitte zu stellen, und darum herum Auskünfte zum Typ und seiner Bibliographie zu gruppieren. Der Text wird in der Originalsprache abgedruckt, zumeist dem Latein oder in älterem Deutsch, einmal auch Italienisch (»Geburt und Taufe«), des öfteren auch übersetzt. Der Benutzer sollte über den Artikel am konkreten Beispiel Zugang zu den Perspektiven und Grenzen der verschiedenen Arten schriftlicher Dokumente finden und sie damit besser benutzen können. Denn viele Fehler entstehen dadurch daß man in einem Text sucht und womöglich zu finden glaubt, was er gar nicht enthalten kann. Der Band ist somit auch ein Textbuch, und das chronologische Verzeichnis der behandelten Stücke eröffnet den direkten Zugang zu dieser Sammlung, die sich durchaus auch zu Lehrzwecken eignet.

Weiter war der konzeptuelle Rahmen zu spannen. Wenn wir von Schriftstücken handeln, muß auch von dem die Rede sein, was nicht zur Schrift gerann, denn wenn wir nicht im Kopfe haben, daß Mündliches lange und auch in unserem Zeitraum wichtig, ja wichtiger war als das, was notiert wurde, begehen wir jenen Fehler, von dem eben die Rede war. Darum steht der Artikel »Schriftlichkeit und Mündlichkeit«, den Cordula Nolte verfaßt hat, ganz am Anfang. Er wird ergänzt durch denjenigen aus der Feder von Kurt Andermann über »Pragmatische Schriftlichkeit«, um die es hier ja vor allem geht, jene »Literatur« die nicht die »schöne« ist, sondern die platt nützliche (wenngleich vielfach mit beträchtlichen Bildern versehen): Handlungsanweisung, Wissensvermittlung, Lehrbuch ist (siehe auch den Artikel »Sachliteratur«). Allerdings müssen wir uns davor hüten, die Grenze zwischen fiktivem und realem Dokument und Geschehen allzu streng zu ziehen. Das eine war so wichtig für die »Wirklichkeit« wie das andere, und die Übergänge waren zuweilen fließend, zumal in der »Hofgeschichtsschreibung«.

All dies hätte man auch anders ordnen können. Aber nach gehabter Diskussion mußte entschieden werden. Und die getroffene Wahl hat doch so viele Vorteile, daß wir hoffen, dem fordernden Blick des Lesers und Benutzers standhalten zu können. Wenn es ihn ankommt, besonders streng schauen zu wollen, möge er berücksichtigen, daß wir wiederum hart am Wind gesegelt sind und innerhalb von zweieinhalb Jahren auch diesen Band verwirklichten, was manche *heure blanche* und steten Einsatz erforderte.

Ohne die Autoren aber und ihre Bereitwilligkeit, schnell und dennoch gehaltvoll zu schreiben, wäre der Termin nicht zu halten gewesen. Wir, die Kommission, der Herausgeber, die Bearbeiter bedanken uns bei jenen, für die es kein Honorar gab und gibt, und freuen uns über die Solidarität in der *res publica litterarum*, die hier zum Ausdruck und zum Tragen kommt. Wenn ein Autor herausgehoben werden dürfte, dann wäre dies sicherlich Michail A. Bojcov aus Moskau, der uns Deutschen in diesem Band weite Strecken der höfischen Kultur des 15. Jahrhunderts erklärt.

Ein letzter und sehr nachdrücklicher Dank gilt schließlich den Mäzenen, den staatlichen vom Bund und vom Lande Schleswig-Holstein, die beide im Akademienprogramm

die Kommissionsarbeit unterstützen, und den privaten, hier der Fritz Thyssen Stiftung, deren Umsicht und Einsicht, Aufmerksamkeit und Nachhaltigkeit ich gar nicht genug loben kann – nicht nur weil wir eben von ihr gefördert werden, sondern weil sie überhaupt eine gute Fee der Geisteswissenschaften ist, denn sie erkennt Gutes auch dann, wenn nicht Exzellenz draufsteht, und sie fördert nach Angebot, nicht nach Programm, also in jener Freiheit, die wir so sehr brauchen, und gegenwärtig mehr denn je.

Um das Werk abzuschließen, fehlt jetzt nur noch der vierte Teil, »Grafen und Herren«. Auch diesen Brocken zu packen, wird es erneut aller Anstrengung bedürfen. Denn der Hochadel ist zahlreicher als der Fürstenadel, und auch für diese Familien ist das ganze Programm der Dynastien, Höfe und Residenzen abzuarbeiten. Am Ende wird wiederum ein Doppelband stehen. Wir sind schon längst auf dem Weg zu ihm. Drücken Sie uns die Daumen, werter Leser, daß wir rechtzeitig und wohlbehalten ankommen. Aber mit andauernder Energie und zunehmender Erfahrung haben wir es bislang geschafft. Warum sollte es nicht so bleiben? Und in der Ferne glänzte neue Aufgaben lockend herüber, Hofordnungen der Neuzeit und Anderes. Aber darüber wird später entschieden werden.

Paris, am 13. Juni 2007

Werner PARAVICINI, Paris

SCHRIFTLICHKEIT UND MÜNDLICHKEIT

»Schriftlichkeit« und »Mündlichkeit« bezeichnen zwei Modi der Kommunikation, die im Mittelalter eng miteinander verbunden waren. Bis in die frühe Neuzeit hinein charakterisierte das Zusammenspiel von mündlichen und schriftlichen Äußerungen auch die Höfe als Herrschafts-, Kultur- und Kommunikationszentren. Sie unterschieden sich allenfalls in den spezifischen Weisen, wie die gesprochene und die geschriebene Sprache in verschiedenen höfischen Zusammenhängen interagierten, von anderen gesellschaftlichen Organisationen, Formationen und Beziehungssystemen.

Die »Situation der Bi-Medialität« (WENZEL, Einleitung) – im Sinne eher eines Zusammenwirkens als eines Nebeneinanders der Kommunikationsmittel – veränderte sich zwar vielfach, seitdem die generelle »Verschriftlichung des Lebens« (GIESECKE, Volkssprache) voranschritt. Dieser sich im 15. Jahrhundert beschleunigende Prozeß, die förmliche »Explosion« von Schriftlichkeit und die Ausbildung einer skriptoral geprägten Mentalität (MOOS, Mündlichkeit, WENZEL, Hören und Sehen), manifestierte sich in der zügigen »Verschriftlichung der Herrschaftspraxis« (SCHUBERT, Umformung), d. h. er führte auch bei Hof zu einer enormen Vervielfältigung des Schriftlichen in den Bereichen der Regierung, Verwaltung, Hoforganisation, Repräsentation, Unterhaltung und des Nachrichtenwesens. Dadurch wurde allerdings mündliches Kommunizieren nicht ersetzt oder verdrängt. Das gesprochene Wort behielt, vielfach in Kombination mit Geschriebenem, seine Bedeutung in der unmittelbaren Interaktion zwischen Anwesenden sowie bei der Verständigung mit Abwesenden, hofintern wie im Kontakt zur Außenwelt. So reich die Überlieferung von Geschriebenem und Gedrucktem aus Spätmittelalter und früher Neuzeit auch ist, sie bietet mutmaßlich nur »Momentaufnahmen eines noch stark von Mündlichkeit geprägten Kommunikationsprozesses« (NIES, Osmosen). Je nach Hofosphäre dominierte die gesprochene Sprache unterschiedlich lange und intensiv den Umgang, ein Bedarf an Schrifteinsatz ergab sich erst sukzessive in verschiedenen »oral networks of communication« (CHINCA, YOUNG, Orality).

Eine Erörterung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit bei Hof hat zu berücksichtigen, daß die Äußerungsformen »Sprechen« und »Schreiben« keine entgegengesetzten Pole darstellten, wie die interdisziplinäre Mediävistik in den vergangenen Jahren immer wieder bekräftigt hat (CHINCA, YOUNG, Orality). Die Annahme einer Dichotomie würde der um 1500 verbreiteten Auffassung zuwiderlaufen, daß das »Reden« mündliche wie schriftliche Mitteilungsweisen umfaßte (NOLTE, Familie). Ein »Bewußtsein für die grundsätzliche Differenz schriftlicher und mündlicher Kommunikation« fehlte (MÜLLER, Rede und Schrift). Es gilt daher, vor allem das Ineinandergreifen von Mündlichem und Schriftlichem im Auge zu behalten, wenn im folgenden die Voraussetzungen, Funktionen und Anwendungsgebiete der beiden Kommunikationsmodi anhand ausgewählter Aspekte skizziert werden. Eine tiefergehende Auslotung der Möglichkeiten und Grenzen der Schriftverwendung bleibt dem Artikel über pragmatische Schriftlichkeit sowie den Detailartikeln dieses Bandes vorbehalten.

Eine Darstellung mündlicher und schriftlicher Kommunikationsweisen müßte eigentlich die Körpergebundenheit beider Modi einbeziehen sowie darüber hinausgehend den Bereich der nonverbalen Kommunikation *sui generis* thematisieren. In der face-to-face-

Kommunikation unter Anwesenden spielte »neben (und bisweilen vor) der Sprache das gesamte Ensemble nonverbaler Zeichen« (WENZEL, Repräsentation) eine entscheidende Rolle: Mimik, Gestik, Blicke, Kleidung, ritualisierte Handlungen, Anordnung von Personen im Raum (SPIESS, Kommunikationsformen). Dieser Komplex muß im vorgegebenen Rahmen ebenso unberücksichtigt bleiben wie die eminente Bedeutung von Bildern als Medien der Kommunikation. Welche »Sprachfähigkeit« (KRÜGER, Bilder) Bild Darstellungen besaßen und in welchen Kontexten Schrift-Bild-Kombinationen eingesetzt wurden, wird in mehreren Beiträgen dieses Bandes behandelt (z. B. bei Drös über Wappenbücher, bei Schenk und Bojcov über Festberichte, bei Fey über Inventare, bei Schneider über Devisen und Embleme).

1. Voraussetzungen schriftlicher und mündlicher Kommunikation

Für den Verlauf höfischer Kommunikationsprozesse, ob mündlich oder schriftlich, und für die Partizipation daran waren, neben dem Vorhandensein einer entsprechenden räumlichen und personellen Infrastruktur (Archiv, Kanzlei, Bibliothek, *studiolo*, Speisesaal, Frauenzimmer etc.) zwei Faktoren entscheidend: Zum einen setzte jede Kommunikationsweise bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, zum anderen hing es von der Frage des Zugangs – zum Herrscher und seiner Familie, zu seinem Beraterkreis, zu Gesprächszirkeln und geselligen Runden, zu aufbewahrten Schriftdokumenten, zu bestimmten Räumen – ab, wer an einzelnen Kommunikationsvorgängen teilhaben konnte und welchen Grad an Öffentlichkeit diese hatten.

Der Gebrauch von Geschriebenem war in der Hofgesellschaft, je nach dem Maß an literater Bildung ihrer Mitglieder, auf den unterschiedlichsten Niveaus verbreitet. Das Spektrum reichte von jenen, die Schriftliches ausschließlich hörend beim Vorlesen und Aufführen aufnahmen, über jene, die selbst lasen – ob eher mühselig Buchstaben entziffernd, sich Worte zur Einprägung laut wiederholend oder in Form flüssiger Lektüre –, bis zu jenen, die routiniert eigenhändig schrieben oder literarische Werke produzierten (vgl. dazu weiter unten).

Abgesehen von der fürstlichen Familie sowie den adligen bzw. gelehrten Funktionsträgern in ihrem unmittelbaren Umfeld dürften die meisten Mitglieder des Hofes im 15. Jahrhundert kaum über Lese- und Schreibkenntnisse verfügt haben. Auf Veränderungen zum 16. Jahrhundert hin deutet die neue Praxis, →Hofordnungen nicht mehr nur in regelmäßigen Abständen öffentlich vorzulesen, sondern auch in Speisesälen anzuschlagen (siehe in diesem Band Noflatscher über Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatsschematismen). Die Anweisung am Kasseler Hof Landgraf Philipps von Hessen Ende der 1530er Jahre, ein lese- und schreibkundiger Pförtner solle zu den Essenszeiten mit einem *register und verzeichnus* überprüfen, wer nach der Einführung von Kostgeld noch an der Hofspeisung teilnehmen durfte, ist ebenfalls aufschlußreich (ebd.). Sie wirft ein Schlaglicht darauf, daß mittlerweile auch Funktionsträger unterhalb der höchsten Führungsriege selbstverständlich und regelmäßig Schriftliches bei Alltagsgeschäften handhaben sollten.

Der Herrscher und seine Angehörigen, die Inhaber höherer Hofämter und Mitglieder des engeren Gefolges waren im 15. Jahrhundert in der Regel lese- und schreibkundig und

fanden überdies Anschluß an die Gelehrtenkultur, als humanistisch gebildete Männer, »Spezialisten für mündliche und schriftliche Kommunikation« (MÜLLER, Gedechnus), in den Hofdienst traten. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erhielten neben den zukünftigen Geistlichen auch die zur Herrschaftsnachfolge bestimmten Fürstensöhne vielfach eine Unterweisung im Lateinischen, die indessen für das geläufige Lesen, Schreiben und Sprechen dieser Sprache nicht ausreichte. Etliche Fürsten ließen für ihre persönliche Lektüre lateinische Texte, vom Geschichtswerk bis zum Psalter, ins Deutsche übersetzen, einige streuten in ihre deutschsprachigen Briefe lateinische Begriffe ein wie Kurfürst Albrecht von Brandenburg trotz seines Geständnisses, kein *guter latennist* zu sein (→Fürstenkorrespondenz), oder sie sprachen zu besonderen Anlässen persönlich einige lateinische Worte, wie etwa Herzog Bogislaw X. von Pommern bei einer päpstlichen Audienz (NOLTE, Fürsten und Geschichte). Im übrigen überließen sie die lateinischsprachige Kommunikation, die sie als Medium der Diplomatie und der Repräsentation schätzten, den Gelehrten, Literaten, *oratores*.

Standen die Regenten bis ins 15. Jahrhundert vielen fürstlichen Frauen noch nach, was Buchbesitz und Buchbenutzung, Literaturförderung und eigenhändiges Schreiben anbelangte, und setzten sie bei der voranschreitenden Verschriftlichung von Regiment (→Regimentsverträge) und Hofhaltung zunächst auf die Mitarbeit entsprechend hochqualifizierter Führungskräfte, so veränderte sich um 1500 nun auch ihr persönlicher Regierungsstil: Regieren war im frühen 16. Jahrhundert vor allem zu Schreibtischarbeit geworden (SCHUBERT, Umformung). Selbst wenn der Herrscher nicht am Schreibtisch saß, wurde von ihm erwartet, daß er stets zu seiner persönlichen Information Dokumente als handliches Libell bei sich trug, zum Beispiel *ainen sumari auszug über alles hofgesint mit eins jeden besoldung und amt*, in dem er sich *teglich selbs ersehen* konnte (siehe in diesem Band Noflatscher über Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatsschematismen, über die Hofordnung 1527 für König Ferdinand I.). Auf Reisen zum Reichstag führten Fürsten nun Aktenpakete für ihre dort zu behandelnden Angelegenheiten mit. Manch einer hatte auch unterwegs astrologische Ratschläge zur Hand, um sie jederzeit bei politischen Entscheidungen konsultieren zu können (siehe in diesem Band Gindhart über astrologische Textsorten, zu Markgraf Johann von Küstrin).

Zu den alltäglich anfallenden kommunikativen Tätigkeiten gehörte die Erledigung der Korrespondenz (→Fürstenkorrespondenz). Sie oblag den *schreibern* in der Kanzlei in Zusammenarbeit mit dem Herrn oder der Herrin, die in unterschiedlichem Ausmaß an der Erstellung von Konzepten und Ausfertigungen beteiligt waren (vgl. weiter unten zu diktierten und eigenhändig geschriebenen Briefen sowie zu ihrem Entstehungsprozeß). Wer auch immer für die einzelnen Briefteile verantwortlich war, benötigte Kenntnisse der rhetorischen Konventionen und Strategien, die je nach Adressat und Anliegen am Platz waren und offenbar selbst zwischen fürstlichen Korrespondenten bzw. deren Kanzleien variierten – Herzog Wilhelm IV. von Jülich-Berg jedenfalls wollte 1481 ein Einladungsschreiben an mehrere Fürsten nicht über seinen Schwiegervater Kurfürst Albrecht von Brandenburg verschicken, *dann so wir nit eigentlich wissen den stilum*, in dem Albrecht mit den anderen Fürsten korrespondiere (→Feste zu besonderen Anlässen – Einzug). Ob die Schreiber in den fürstlichen Kanzleien auch auf Briefsteller und Rhetorikanleitungen, die es seit ca. 1470 für deutschsprachiges *sendbrief machen, auch hoflich reden* (Friedrich von Nürnberg, Deutsche Rhetorik) gab, zurückgriffen, ist unbekannt (siehe in diesem Band

Holzapfl über Fürstenkorrespondenz mit dem Hinweis auf Fabian Frangks *Cantzley und Titel buechlin*, das sich ausdrücklich nicht an geübte Kanzleischreiber wendet, *Weil dieselben vorhin iren gewoenlichen brauch (in zulegung der Ehrwort und anderm) nach eines jdlichens stande fueglich wissen zuhalten*).

Ebensowenig läßt sich feststellen, welchen Einfluß Rhetoriklehren, die es für verschiedene Gelegenheiten der Sprachverwendung gab, auf Situationen mündlichen Sprachgebrauchs, die Konversation, *oratz* und *red* bei Hof hatten. Abgesehen davon, daß solche Anleitungen zur *kunst* [...] *gemains und zierlichs redens* meist in erster Linie auf das schriftliche Reden per Brief zielten (BODEMANN, GRUBMÜLLER, Anleitung), waren sie für den höfischen Kosmos mit seinem eigenen Regelwerk vermutlich nur bedingt geeignet. Es steht außer Frage, daß an den Höfen nicht nur für die öffentlich vorgetragene *oratz*, sondern auch für andere mündliche Äußerungen etwa in Familiengesprächen oder außerprotokollarischen diplomatischen Unterredungen Formen vorgegeben waren. Aus schriftlichen Wiedergaben vergangener Gespräche kann man vorsichtig schließen, daß zum Beispiel Familienangehörige untereinander sich, je nach ihrem von Position, Alter, Geschlecht bestimmten Rangverhältnis, gemäß einem Kodex begegneten. Inwieweit Sprechregeln mit dem Reglement für schriftsprachliche Kommunikation übereinstimmen – dieses dürfte für die Vielfalt mündlicher Kommunikationssituationen kaum ausgereicht haben – und ob sie tatsächlich eingehalten wurden, läßt sich kaum nachvollziehen (vgl. weiter unten). Eine Orientierung an höfischen Konversationsidealen, wie sie etwa Baldassare Castiglione im ›*Libro del Cortegiano*‹ (1527, deutsche Übersetzung 1560) propagierte, lag wohl bürgerlichen Rezipienten mehr als adligen am Herzen (BURKE, Geschichte).

So wie sich der Hof aus Personengruppen und Räumen zusammensetzte, zu denen der Zugang unterschiedlich exklusiv geregelt war, kommunizierten seine Mitglieder auch in verschiedenen Abstufungen von Öffentlichkeit. In der mündlichen wie in der schriftlichen Kommunikation bei Hof galt das Prinzip von Einschluß und Ausschluß. Nur in wenigen Situationen wurde die Hofgesellschaft als Ganzes einbezogen, etwa beim Bekanntmachen von →Hofordnungen oder beim täglichen Gottesdienst. Die Teilnahme am Gottesdienst mahnten →Hofordnungen vor dem Hintergrund eines wachsenden religiösen bzw. konfessionellen Bewußtseins regelmäßig an. Sämtliche Familienangehörige und die Dienerschaft, *vom meisten bis auff den wenigsten, kheine außgenohmen, sollten dieselben Predigen mit Vleiß besuchen*. Daß viele Hofmitglieder beim Kirchgang eher säumig waren, ist solchen Anordnungen (hier vom Hof zu Zweibrücken 1581) ebenso zu entnehmen wie dem Befehl Kurfürst Joachims II. von Brandenburg 1537, das Hofgesinde zu Berlin solle ihn künftig täglich in die Kirche begleiten, *domit wir nicht alleine dorinn, wie anher bescheen, gelassen*.

In den meisten Situationen kamen Gruppen ausgewählter Personen zusammen, die sich von der Allgemeinheit bei Hof, der Gesamtöffentlichkeit, abhoben. Der Rat tagte allmorgendlich unter sich; beim nachmittäglichen *gesellich* im Frauenzimmer waren Adlige, nicht aber deren Knechte, zugelassen (NOLTE, Familie); Schauspielaufführungen und literarische Darbietungen fanden in Zirkeln mit entsprechender Bildung statt; der Empfang und die Unterhaltung von Gästen war Sache ausgesuchter weiblicher und männlicher Hofmitglieder. Wer bei den Mahlzeiten zusammensaß und miteinander redete, wurde in manchen →Hofordnungen genau festgelegt bis hin zum Verbot am Kö-

nigsberger Hof 1560, daß an den Jungfrauen- und Mägdetischen irgend jemand von den adligen oder nichtadligen manspersonen, abgesehen von den Zwergen und Tischdienern, sich stehend oder sitzend aufhalte oder mit den Frauen *über tische sprach halte*. All diese Versammlungen waren gleichermaßen durch eine »gruppenhafte Partikularität« (MOOS, Mündlichkeit) wie durch einen gewissen »Öffentlichkeitsgehalt« (BRANDT, Repräsentation) gekennzeichnet. Interaktion fand hier im Kreis eines – wie eng auch immer – umgrenzten Publikums statt.

Die exklusivste Runde war in jedem Fall die um die Person der Herrschers. Hatte der unmittelbare Zugang zum Regenten immer schon signalisiert, wem er sein Gehör schenkte, so wurde mit seiner zunehmenden zeremoniellen Distanzierung vom Hofbetrieb (PLODECK, Hofstruktur) die Nähe zu ihm ein noch genauer beobachtetes Distinktionsmerkmal. Entsprechend wurde jetzt auch schriftlich geregelt, wer auf welchem Weg mit ihm unmittelbar kommunizieren durfte. Vom 16. Jahrhundert an sorgten →Hofordnungen für seine Abschirmung, indem sie festlegten, daß nur bestimmte Personen ihn in seinen Wohnräumen nach Aufforderung oder Ansage durch den Kämmerer aufsuchen durften (NOLTE, Familie). Der Herrscher entschied in jedem Fall selbst, wer zu ihm persönlich vorgelassen wurde. Aus vielerlei Gründen konnte er in manchen Situationen das unmittelbare Gespräch verweigern. Markgraf Friedrich der Ältere von Brandenburg-Ansbach etwa wahrte Abstand zu Gesandten, die in Seuchengebieten unterwegs gewesen waren, und ließ sich von ihnen lieber schriftlich als mündlich Bericht erstatten; manch ein Fürst zog bei Spannungen den schriftlichen Austausch persönlichen Unterredungen vor, da diese stärker zur Umsetzung von Absprachen verpflichteten; und schließlich demonstrierte der Ausschluß den Entzug der herrscherlichen Gunst wie bei Johann II. von Anhalt-Zerbst, der 1551 seine Frau weder *sehen noch horen* wollte und vor der verschlossenen Tür seines Gemachs stehen ließ (ebd.).

Für den Verlauf von schriftgestützten Kommunikationsprozessen und die Beteiligung daran kam es darauf an, ob und für wen Dokumente verfügbar waren und zum Beispiel als Gedächtnisstütze, Argumentationsgrundlage, Beweismittel dienen konnten. Die Verwendung von Schriftgut wurde ermöglicht durch mehr oder weniger systematische Sammlungen: zentral, geordnet und inventarisiert in der Kanzlei (vgl. in diesem Band Andermanns Artikel über pragmatische Schriftlichkeit), im Archiv, in der Bibliothek, aber auch dezentral und eher willkürlich zusammengestellt in Tischladen und Truhen zum persönlichen Gebrauch. Die Tendenz zu Neben- und Sondersammlungen nahm anscheinend in dem Maße zu, in dem Fürstinnen und Fürsten immer geübter mit Geschriebenem hantierten und Aktenberge sich häuften. Da gewöhnlich keine schriftlichen Verzeichnisse über diese Bestände geführt wurden, ging spätestens dann die Übersicht verloren, wenn niemand mehr mündlich Auskunft darüber geben konnte. Bezeichnend für die problematische Aufbewahrungs- und Gebrauchspraxis der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (und mutmaßlich auch anderer Fürsten) ist eine von Markgraf Georg 1532 initiierte Archivrecherche nach einer Urkunde (dem angeblichen Verzicht seines Bruders Albrecht auf die Nachfolge in den fränkischen Herrschaftsgebieten bei der Übernahme des Hochmeisteramts des Deutschen Ordens). Georg vermutete das Schriftstück letztlich bei seiner Schwägerin Susanne, der Witwe seines verstorbenen Bruders Casimir, da dieser *vil ding zu s. l. handen zu verwarn genomen* und seiner Frau vielleicht auch dieses Dokument mit *andern dingen mer zu iren handen gestelt* habe. Verärgert darüber, daß in den

Archiven in Ansbach und auf der Plassenburg nichts registriert, sonder alle ding unordenlich hin und wider geleget worden waren, ordnete der Markgraf eine Neuinventarisierung an (WAGNER, Kanzlei- und Archivwesen).

Zur Wahrung der Kontrolle regelten Familienverträge im Zusammenhang mit Herrschaftsteilungen den Umgang mit jenen Urkunden und Registern, die die gesamte Herrschaft angingen: an welchen Orten sie sicher deponiert werden sollten, wer mit Schlüsseln Zugang zu den Kisten erhielt, wie mit Ausleihen und Abschriften verfahren wurde (ROGGE, Herrschaftsweitergabe). Wurde somit sichergestellt, daß die an der Regierung beteiligten Personen auf wichtige Dokumente zugreifen konnten, so verweigerte man anderen die Aushändigung von Schriftstücken. Manche Regenten hinderten ihre Verwandten auf diese Weise gezielt daran, sich eingehend zu informieren und ihre Herrschafts- und Rechtsansprüche zu untermauern (NOLTE, Familie). Angesichts eines solch restriktiven und manipulativen Einsatzes von Schrift als Herrschaftsinstrument wiederum lag es nahe, für den Fall künftiger Auseinandersetzungen Dokumente selbst unter Verschuß zu halten, anstatt sie im Archiv oder in der Kanzlei aufbewahren zu lassen.

2. Funktionen und Gebrauch gesprochener und geschriebener Sprache

Als ein auf Dauer angelegtes, im Prinzip langfristig verfügbares Medium eignet sich die Schrift besser als die flüchtige mündliche Rede dazu, das Gedächtnis zu stützen. Aufgrund dieser Funktion wurde sie bei Hof auf jenen Gebieten verwendet, die spezifisches Wissen erforderten: Wissen über politische Vorgänge, Herrschaftspraktiken, Diplomatie, Administration, zeremonielle Abläufe. Geschriebenes wurde eingesetzt, wann immer Dynastien und Höfe sich auf das Herkommen berufen wollten, Argumentationshilfe und Instruktion suchten für die Planung ihres künftigen Vorgehens. Häufig ging das Bedürfnis nach Orientierung einher mit dem Wunsch nach Erbauung und Unterhaltung und der Absicht, sich repräsentativ und kulturell überlegen in Szene zu setzen bzw. politische Propaganda zu betreiben (STUDT, Fürstenhof, STUDT, Tradition, sowie in diesem Band Studt über Hofgeschichtsschreibung). Die vielfältigen Erscheinungsformen hoforientierten Schrifttums mit pragmatischen Zielsetzungen im weiteren Sinne – von Reise- (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) und Festberichten (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) über »Ordnungen« aller Art bis zur Hofgeschichtsschreibung – sind charakterisiert durch ihre »Polyfunktionalität« (MÜLLER, Einleitung) in Verbindung mit ihrer Fähigkeit, Wissen und Erinnerung zu speichern.

Außerdem überbrückt die Schrift räumlich-zeitliche Distanzen und eignet sich als Medium in »zerdehnten« Kommunikationssituationen (MOOS, Mündlichkeit), in denen Begegnungen von Angesicht zu Angesicht nicht möglich sind. Um vom Hof aus mit der Außenwelt, zum Beispiel mit anderen Höfen, zu kommunizieren, wurden Gesandte (→Gesandtschafts- und Reiseberichte) mit schriftlichen Instruktionen und Boten mit Briefen, seit dem 16. Jahrhundert auch mit Gedrucktem (Flugschriften, →Flugblätter) losgeschickt. Briefe ersetzen zwar nur bedingt Gespräche, aber sie wurden als eine Form des »Besuchs« aufgefaßt und, sofern vom Absender eigenhändig geschrieben, als Zeichen seiner physischen Anwesenheit geschätzt (FOUQUET, Fürsten unter sich, NOLTE, Familie, vgl. weiter unten). Allerdings konnte die geschriebene Sprache ihre kommuni-

kative Funktion vielfach nur im Zusammenspiel mit mündlicher Interaktion, etwa durch das Vorlesen und Erläutern von Texten, so recht entfalten (→Fürstenkorrespondenz).

Im folgenden Abschnitt werden ausgewählte Situationen der Kommunikation unter den bei Hof Anwesenden ins Auge gefaßt. Bezüglich der unmittelbaren Interaktion bei face-to-face-Begegnungen stellt sich dabei die Frage, welche Schlüsse auf die vergangene mündliche Sprachpraxis anhand der schriftlichen Überlieferung überhaupt möglich sind. Daran schließt sich ein Abschnitt über die Fernkommunikation mit den Mitteln der Schrift und der gesprochenen Sprache.

2.1. Kommunikation unter den am Hof Anwesenden

Die sich bei Hof aufhaltenden Menschen verständigten sich, ob von Angesicht zu Angesicht oder über Mittelsleute, auf mündlichem Weg, bevor etwa ab 1300 die verschiedenen Aktionsbereiche nach und nach vom Verschriftlichungsprozeß erfaßt wurden. Es gab Räume, Gruppen, Handlungsfelder, die von diesem Vorgang lange Zeit kaum berührt wurden. So bestand im unmittelbaren personellen und räumlichen Umfeld des Herrschers persönlich bis ins spätere 16. Jahrhundert wenig Bedarf an schriftlicher Regelung, da sich aufgrund von Zutrittsbeschränkungen ohnehin nur ausgewählte Personen in seinem *gemach* einschließlich der Kammer aufhielten. Ihnen erteilte er seine Weisungen mündlich. Erst im 16. Jahrhundert wurde im Detail schriftlich fixiert, wie die Leibdiener ihrem Herrn aufwarten sollten (NOLTE, Familie). In anderen Sphären schritt die schriftliche Orientierung rascher voran in Verbindung mit zum Teil tiefgreifenden Veränderungen des Verhaltens, des Denkens und der Ausdrucksformen.

Mündliche Kommunikation verband sich mit dem Gebrauch von Geschriebenem zuerst auf jenen Gebieten des höfischen Lebens, die als besonders kontrollbedürftig galten. Allen voran die Wirtschaft: Ein schriftgestütztes Kontrollsystem sollte sparsames Haushalten fördern. Diesem Ziel dienten nicht nur Rechnungslegung (→Rechnungen), Buchführung, Inventarisierung, sondern auch Aufgabenbeschreibungen, Dienstvorschriften und Instruktionen für das Personal. Schriftlich angewiesen wurden vor allem jene Funktionsträger, die damit befaßt waren, den Verkehr an neuralgischen Punkten der höfischen Topographie (Küche, Keller, Silberkammer, Hofstube, Hoftor) zu regulieren, damit Unbefugte ferngehalten und Ressourcen wie Getränke, Speisen, Pferdefutter und Lichter nur an Berechtigte ausgegeben wurden.

Neben der Ökonomie galten Kontrollbestrebungen vor allem dem Lebensumfeld der Frauen. Sobald im Zuge der Herausbildung fester Residenzen Frauenzimmer eingerichtet worden waren, wurden die dazugehörigen Räume und Personen umfassend reglementiert (STREICH, Frauenhof, NOLTE, Familie). Schriftliche Anweisungen zur Bewachung der Zugänge, zur Verfügung über Schlüssel, zum Aufschließen und Abschließen der Türen, zum Einlaß ausgewählter Personen zu bestimmten Zeiten sollten gewährleisten, daß Kontakte zwischen den Bewohnerinnen des Frauenzimmers und Außenstehenden in den vom Regenten erlaubten Bahnen verliefen. Auch das Verhalten der Frauen und ihres Personals untereinander, innerhalb ihres Wohnbereichs und in der Öffentlichkeit, wurde mit schriftlichen Verordnungen abgesteckt, zunächst um die »Zucht«, dann, verstärkt vom 16. Jahrhundert an, auch um das Zeremoniell zu wahren.

Eine Zwischenbemerkung zu dem immer dichterem System schriftlicher Regeln: Generell wurden die vielfältigen Weisungen, die im Hofalltag ständig anfielen, auch nach der Ingebrauchnahme schriftlicher »Ordnungen« (Verzeichnisse, Listen etc.) größtenteils auf mündlichem Wege erteilt. Schriftliche Texte erschienen zwar, je umfangreicher die Höfe wurden, immer unentbehrlicher zum Erreichen größerer Effizienz und Übersichtlichkeit. Sie konnten aber, selbst wenn sie intensiv gebraucht und entsprechend mehrfach ausgefertigt wurden, der Hoföffentlichkeit in regelmäßigen Abständen inhaltlich bekannt gemacht und von den höheren Hofchargen ständig mitgeführt werden (siehe in diesem Band Noflatscher über über Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatsapparatsschematismen), den mündlichen Austausch nicht ersetzen. Beispielhaft für die bleibende Bedeutung der mündlichen Praxis lassen sich Bestellungen anführen: Der Abschluß eines schriftlichen Dienstvertrags bildete nur den letzten Schritt nach mündlichen Verhandlungen und der Eidesleistung (siehe in diesem Band Jendorff über Dienerbriefe und -bücher).

Neben die Kontrolle trat im Laufe des 15. Jahrhunderts ein weiteres Leitmotiv: das Zeremoniell. Das wachsende Bedürfnis, Zeremonien präzise einzuhalten und auf diese Weise Machtverhältnisse, Rangabstufungen und Distanz zu dokumentieren, führte dazu, daß nun Texte zur Orientierung wie zur Normierung herangezogen wurden. Bezeichnenderweise ging es jetzt in Frauenzimmerordnungen neben Kontrollfragen (wer wann Zutritt erhält etc.) auch um Prozeduren des etikettegemäßen Auftretens und Verhaltens im Alltag. Bei Festen aller Art griff man für die Regie auf Ordnungen und Berichte zurück (→Höfische Feste und ihr Schrifttum), um insbesondere die Platzierung bei Einzügen (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; →Feste zu besonderen Anlässen – Einzug), Empfängen, Prozessionen, im Gottesdienst und bei Tisch in korrekten Formen vorzunehmen, um das Festprogramm zu gestalten bis hin zur Festlegung von Speisefolgen und Aufwartungskonstellationen, um sich hinsichtlich der Verwendung von Symbolen und Requisiten zu orientieren (vgl. die vielfältigen Beiträge in diesem Band). Da Orientierung, Selbstvergewisserung und Selbstdarstellung Hand in Hand gingen, waren festbezogene Texte, sofern sie die repräsentative Seite der Vorgänge betonten, über den eigenen Hof hinaus als Kommunikationsinstrument nutzbar: Sie wurden vervielfältigt und vom späten 15. Jahrhundert an in gedruckter Form als Einblatt oder Buch publiziert (vgl. in diesem Band Bojcov über Feste zu besonderen Anlässen, hier: Krönung, zur Krönung Maximilians I. 1486 und Babendererde über Feste im Lebenslauf, hier: Tod, zu Funeraldrucken der Neuzeit).

Mit dem Stichwort Repräsentation ist ein weiterer Bereich der höfischen Kommunikation bezeichnet, der durch die Adaption des Mediums Schrift und schriftorientierter Ausdrucksformen nachhaltig geprägt wurde. Mit der geschriebenen Sprache gewannen der Herrscher und sein Hof neue Möglichkeiten, sich selbst in Szene zu setzen. Die Beiträge dieses Bandes veranschaulichen, wie breitgefächert das Spektrum von Textsorten ist, die neben anderen Funktionen auch dazu dienen, Herrschaft zu untermauern und zu legitimieren, Macht und Rang sowie kulturelles Prestige zu demonstrieren. Geschriebenes wurde je nach Situation und Publikum vorgelesen, rezitiert, gesungen, als Schauspiel aufgeführt und/oder in prachtvoller materieller Ausstattung zur Schau gestellt. Aufwendig gestaltete Handschriften literarischer Werke beispielsweise fungierten über die Lektüre hinaus als Schauobjekte (siehe in diesem Band Bastert zu Romanen),

verzierte und bebilderte Handschriften von Fechtbüchern förderten das Ansehen dieser Kampfkunst als Hofkunst bzw. dienten bei Hof als Referenz oder Bewerbungsschrift der Fechtlehrer (siehe in diesem Band Päsler über Sachliteratur), illustrierte Inventare stellten als Einblattdrucke oder in Form von Prachtcodices Pretiosen, Heiltümer und andere Schätze in Text-Bildkombinationen aus und unterstützten zugleich die persönliche Andacht (siehe in diesem Band Fey zu Inventaren). Für den mündlichen Vortrag konzipierte Dichtung verschiedener Genres (→Lieder, →Sangsprüche, Reimchroniken, versifizierte →Reiseberichte, vgl. SCHMITZ, Pilgerreise, sowie in diesem Band die Beiträge von Mertens, Moning, Studt) wurde in Interaktion zwischen Sängern, Erzählern und Zuhörern inszeniert. Lektüre und literarischer Vortrag mögen in der höfischen Festkultur (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) eine eher untergeordnete Rolle gespielt haben (CRAMER, Repräsentation). Auch sind die Umstände, unter denen Literatur aufgeführt wurde, weitgehend unklar. Auf jeden Fall aber kamen Auftritte und Aufführungen in unterhaltender oder belehrender Art auch repräsentativen, propagandistischen und panegyrischen Bedürfnissen entgegen. Evident ist dies im Zusammenhang mit humanistischen Beiträgen zu höfischen Festlichkeiten (→Höfische Feste und ihr Schrifttum), die zugleich »die Geltung der neuen *litterae* feiern« wollten (MÜLLER, Rede und Schrift). Humanistisch geschulte Poeten, die vielseitig im Hofdienst tätig waren als *oratores*, Räte, Erzieher, Diplomaten, Sekretäre, Geschichtsschreiber (→Hofgeschichtsschreibung), verfaßten lateinische Ehrenreden – etwa Totenreden, die im Rahmen von Trauerfeierlichkeiten vorgetragen wurden – und »Huldigungsspiele« (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) verschiedener Art zum Lob fürstlicher *virtus* (siehe in diesem Band Tomasek über Gelegenheitsdichtung, MÜLLER, Gedechtnus, MÜLLER, Fürst, MÜLLER, Rede und Schrift) (→Lobreden). Für den Fürsten und seinen Hof konzipierte lateinische Dramen von Konrad Celtis, Jakob Locher, Johann Kitscher und anderen Literaten im Hofdienst mehrten das Ansehen ihrer Hofgesellschaft schon allein dadurch, daß sie sie als ein lateinkundiges, hochkultiviertes Publikum imaginierten (NOLTE, Fürsten). Mit der Veröffentlichung solcher Schauspiele im Druck wurde dafür gesorgt, daß der Ruhm des Herrschers als *princeps litteratus* und seiner gebildeten Hofleute sich weiter unter Gelehrten und Adligen an Universitäten und Höfen verbreiten konnte.

Ein hinsichtlich seiner Kommunikationsformen schwer faßbares Gebiet sind die regelmäßigen Besprechungen der Räte, gegebenenfalls in Gegenwart des Herrschers, am Hof. Dabei spielten schriftliche Unterlagen zwar sicher zunehmend eine Rolle, doch die Beratungen selbst sind nicht protokolliert worden. Insgesamt entspricht das, was an Schriftlichem in Bezug auf politische und diplomatische Unterredungen überliefert ist, nur einem Bruchteil der abgelaufenen Kommunikationsprozesse. Verhandlungen schlugen sich nur so weit schriftlich nieder, wie sie mit Gesandtschaftsinstruktionen (→Gesandtschafts- und Reiseberichte), Relationen und Briefwechseln verknüpft waren oder zu Vertragsabschlüssen führten. Aktenförmige Dokumentationen darüber existieren in größerem Umfang erst aus der Zeit nach etwa 1450. Wie tief Urkunden – über den Herstellungsvorgang mit Diktat etc. hinaus – in mündliche Interaktion eingebettet waren, belegen Vereinbarungen, abgesprochene Zusätze zu Verträgen bewußt nicht zu verschriftlichen (NOLTE, Familie). Sie konnten auf diese Weise gegenüber Dritten geheimgehalten werden. Der Wunsch nach Geheimhaltung oder Diskretion wird auch in anderen Zusammenhängen häufig dazu geführt haben, mit fingierter Schriftlichkeit zu operieren oder sich ganz auf mündliche Verabredungen zu beschränken.

Ein Feld der vorwiegend mündlichen Kommunikation blieben informelle Gespräche, die zwischen dem Herrscher, seiner Familie und Verwandten, Gästen sowie Mitgliedern des Hofstaats zur Unterhaltung und zum Informationsaustausch in diversen Situationen geführt wurden: bei Tisch und in geselliger Runde im Frauenzimmer, bei Gartenspaziergängen und Ausritten, beim Tanz oder im Bad.

Auch in diese Situationen alltäglicher Geselligkeit fand allerdings Geschriebenes in vielerlei Gestalt Eingang, häufig eher als »Hintergrund und Begleitung« (MOOS, Mündlichkeit) mündlicher Interaktion, manchmal aber auch als unmittelbare Anregung zu Debatten. Selten ist Genaues darüber zu erfahren, wie und von wem an einem bestimmten Hof die Bücher und Handschriften benutzt wurden, die dort nachweislich in der Bibliothek vorhanden waren, im Auftrag einer oder eines Adligen geschrieben, kopiert, übersetzt, versifiziert worden waren, ihr bzw. ihm gewidmet waren sowie mit personen gebundenen Wappen und Devisen (→Devisen und Embleme) versehen worden waren. Vereinzelt belegen Gebrauchsspuren – Wachsflecken, Brandlöcher, eigenhändige Notizen –, daß ein Werk eingehend studiert, vielleicht auch vorgelesen und besprochen worden ist. Im Fall Eberhards im Bart von Württemberg ist das Lese- und Gesprächsverhalten eines Fürsten gut bezeugt (GRAF, Geschichtsschreibung). Eberhard, aus dessen Büchersammlung etliche Bände mit seiner Devise *Attempto* (→Devisen und Embleme) erhalten sind, arbeitete offenbar ein einziges Buch gründlich durch, ein aus dem Lateinischen ins Deutsche übertragenes, 1481 gedrucktes Kompendium der Weltgeschichte von Werner Rolevinck. Der Fürst fügte mit eigener Hand Anstreichungen und Randbemerkungen hinzu, darunter auch mündliche Aussagen aus der Runde, in der er über das Gelesene diskutierte. Eberhard pflegte nämlich im Kreis von Gelehrten und adligen Räten, unter anderem bei Tisch, unter seiner Gesprächsleitung Themen erörtern zu lassen, auf die er bei seiner Lektüre gestoßen war. Die Leselust traf sich bei ihm also mit dem Interesse am mündlichen Austausch, insbesondere an »praxisbezogenen Debatten« (ebd.). Dieser pragmatischen Einstellung entsprechend las er auch mit der Absicht, seine eigene Redefertigkeit noch zu verbessern: *Er las gern in biechern, bevalch demnach vil lateinischer biecher in teutsch vertolmetschen, damit er solche auch lesen mechte und mitt den sprichen und geschichten, so er also sunderlich auffmerckt, sein reden und meinung dester baß zierte und an tag brechte«* (ebd., Sebastian Küng zitierend).

Auf die Rezeption und Produktion von Unterhaltungsliteratur in geselliger Runde am Hof der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach läßt der Briefwechsel schließen, den das Kurfürstenpaar Anna und Albrecht von Brandenburg 1474/75 führte (NOLTE, Verbalerotische Kommunikation). Die Ehepartner flochten in ihre Briefe Scherze, kurzweilige Geschichten, *gut schwenck* ein, in denen sie die Motive und Stilmittel zeitgenössischer schwankhafter Erzählformen aufgriffen. Der Fürst dichtete sogar für seine Frau derb anzügliche Reime, zu denen ihn offensichtlich ein Schwank (Der gefundene Ring) inspiriert hatte. Der Briefwechsel war selbst in seinen obszönen Passagen nicht als intimes Zwiegespräch konzipiert, sondern bezog die Jungfrauen im Ansbacher Frauenzimmer mit ein. Vom Fürsten gelegentlich unmittelbar angesprochen, bildeten die Frauen das Publikum, vor dem Albrechts Briefe verlesen und kommentiert wurden, und sie wirkten bei der Beantwortung mit, indem sie ihm durch die Fürstin eigene Bemerkungen übermitteln ließen. Die Gespräche im Frauenzimmer wurden somit durch Geschriebenes angeregt und flossen ihrerseits in die schriftliche Kommunikation ein. Hier haben wir

ein Indiz dafür, in welcher Weise die noch wenig erforschte alltägliche Kommunikation schriftsprachlich bzw. literarisch orientiert war (→Fürstenkorrespondenz).

Die mündliche Sprachwirklichkeit bei Hof ist einzig aus Geschriebenem, in erster Linie aus Rede- und Gesprächsinstruktionen, Gesandtschaftsberichten (→Gesandtschafts- und Reiseberichte), Briefen (→Fürstenkorrespondenz), erzählenden Texten, erschließbar. Aufgrund ihrer Überformung im Prozeß der Verschriftlichung kann von einer Rekonstruktion kaum die Rede sein, so nahe die geschriebene Sprache der mündlichen Redeweise gelegentlich auch gekommen sein mag (GROSSE, Oralität und Literalität). Am ehesten sind noch die Normen greifbar, an denen sich Sprechende orientieren sollten je nachdem, um was für eine Runde es sich handelte, welchen Rang sie selbst im Verhältnis zu ihrem Gegenüber hatten und welche Absichten sie verfolgten. Gesandte zum Beispiel erhielten Vorgaben zur Wahl des passenden Tonfalls, etwa ob sie in Verhandlungen viel *hofwort oder wasserschleg zu gebrauchen* hätten oder sich durch hochfahrende Worte der Gegenseite nicht einschüchtern lassen, sondern mit scherzhaften Reden darauf reagieren sollten (NOLTE, Familie). Auch für Unterhandlungen ohne offiziellen Anstrich waren bestimmte Sprechformen vorgesehen. Die Räte Kurfürst Albrechts von Brandenburg etwa sollten sich 1476 bei der Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) seines Sohns Johann mit dem Vater der Braut über die Morgengabe einigen in *geheym also on befelß in einer gesellenred reden des nachts am tanz*.

Immer wieder wurde bei Hof unflätiges Reden untersagt. Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg etwa sollte nach dem Willen seiner Mutter Elisabeth keine Menschen am Hof dulden, *so unzüchtig mit dem munde und von unerbarlichen und unzüchtigen worten sein* (TSCHACKERT, Elisabeth von Münden). Vor allem die Anwesenden im Frauenzimmer hatten ihre Zunge im Zaum zu halten und den Anstand zu wahren. Die Hofmeisterin im Ansbacher Frauenzimmer sollte gemäß der dort geltenden, 1526 nach Königsberg exportierten Ordnung *guth acht darauff geben, damit junckfrawen oder edelleuth sich in alwege züchtig halten und kein unzücht weder von wortten oder geperden treiben* (NOLTE, Verbalerotische Kommunikation). Auf der Plassenburg sollte eine alte Närrin, die den Töchtern Markgraf Casimirs diente, entlassen und im Spital untergebracht werden, weil dem Regenten Markgraf Georg ihr Verhalten und ihre Redensarten im Frauenzimmer *vnnnd sonderlich bei jungen leuttenn* unpassend erschienen (NOLTE, Familie). Tatsächlich war das Frauenzimmer das Kommunikationszentrum des Hofes, in dem sich Hofadlige, Gäste, der Regent und seine Angehörigen in geselligem Kreis trafen. Die dortigen Unterhaltungen, die durchaus auch politische Themen berührten, dienten dem Zeitvertreib und der Erheiterung. Freizügiges Reden scheint an der Tagesordnung gewesen zu sein, durfte aber nicht nach außen dringen. Die Bediensteten ins Ansbach jedenfalls mußten Verschwiegenheit bewahren über das, *was sie im frawen zcyimmer horenn ader vornemen*.

Auch in informellen Unterhaltungen galten wie bei öffentlichen Ansprachen und Amtszereemonien Konventionen, etwa hinsichtlich der Anreden des Gegenübers und der Selbstbezeichnungen des Sprechenden. Nur vereinzelt finden sich allerdings Anhaltspunkte dafür, welche Formen im Gespräch von Angesicht zu Angesicht zwischen Familienangehörigen, Standesgenossen und Nichteckenbürtigen gebräuchlich waren und ob diese mit den feinabgestuften Konventionen der schriftlichen Kommunikation übereinstimmten. Letztere sahen genau vor, wer wen mit »Euer lieb« ansprach, ihrzte oder duzte und sich selbst als »ich« oder »wir« bezeichnete (vgl. weiter unten). Entwürfe für

wörtliche Reden und Dialoge in schriftlichen Instruktionen sowie angeblich einigermaßen wortgetreu wiedergegebene Gespräche in Briefen zeigen zum Beispiel den fürstlichen Regenten, der für sich das hoheitsvolle »Wir« verwendet, während er seine Ehefrau duzt und die Ständevertreter beim Landtag anredet mit den Worten *Lieben getruwen, wir haben uch dorum besant*. Eine junge Fürstin hingegen, die bei Problemen am Hof ihrer Schwiegerfamilie die dortigen Räte um Hilfe bittet, bezeichnet sich diesen gegenüber, so ihre vom Vater aufgesetzte Rede, eher demütig-bescheiden im Singular: *Lieben gesellen, ich bin ein gestin [...]* (NOLTE, Familie). Wie aufmerksam Konventionen und Abweichungen von Konventionen beobachtet wurden, belegt eine Anekdote in der Chronik der Grafen von Zimmern über einen Wortwechsel zwischen einer Hofjungfrau und Markgraf Friedrich dem Älteren von Brandenburg. Die adlige Hofjungfrau im Ansbacher Frauenzimmer hatte ihren zu Besuch weilenden Bruder, einen jungen Domherrn, respektvoll *geirzet [...]*, *welches dann dozumal in deutschen landen under dem adel gar ungepreuchlich*. Auf Markgraf Friedrichs erstaunte Frage *Medlin, warumb irzest du den bruder?* führte das Mädchen den geistlichen Stand ihres Bruders an. Tatsächlich sollten Familienangehörige in hohen geistlichen Positionen von ihren Eltern nicht mehr geduzt werden – so die zeitgenössischen Lehren für die Abfassung deutschsprachiger Briefe und Reden (*Formulare und deutsch Rhetorica*). Von solchen wohl eher für die Schriftsprache geltenden Regeln ließ sich die junge Hofdame entgegen adligen Gepflogenheiten offensichtlich auch im mündlichen Gespräch leiten (→Fürstenkorrespondenz).

2.2. Fernkommunikation

Die Beziehungen fürstlicher Höfe nach außen sind seit dem Spätmittelalter, insbesondere seit dem 15. Jahrhundert, in einer zunehmenden Vielfalt und Vielzahl von Schriftstücken dokumentiert, die die Kommunikation zwischen räumlich getrennten Menschen vermittelten. Die Dichte der Überlieferung läßt sich gewiß zum Teil damit erklären, daß mehr geschrieben wurde als in vorangehenden Jahrhunderten. Sie ist aber wesentlich mitbedingt durch Neuerungen in der Aufbewahrungs- und Dokumentationspraxis. Erst jetzt wurden in Kanzleien und Archiven Akten über Verhandlungen angelegt und Korrespondenzen systematisch erfaßt, gesammelt und verwaltet (NOLTE, Familie, siehe in diesem Band Holzapfl über Fürstenkorrespondenz). Kommunikationsbezogenes Schriftgut, das vorher nicht für aufbewahrungswürdig gehalten worden war, erwies sich als nützlich für die Aufrechterhaltung von Herrschaft und sozialer Ordnung.

Bei den überlieferten Texten handelt es sich im wesentlichen um Instruktionen, Berichte (Relationen) – beides oft als Teil von Briefen – und Briefe, ab etwa 1500 auch um gedruckte »Sendbriefe« und Flugschriften (→Flugblätter). Diesen Schriftguttypen ist gemeinsam, daß sie im Kontext mündlicher Kommunikation entstanden und eingesetzt wurden.

Die Instruktionen sind konzipiert als schriftliche Anweisungen für mündlich geführte Verhandlungen. Der Herrscher erteilte sie Personen, denen er vertraute und die er aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation oder auch ihres Rangs und ihrer Reputation für geeignete Diplomaten hielt. Häufig fungierten sie als seine unmittelbaren Stellvertreter. Die Gesandten erhielten genaue Anweisungen – bis hin zum Entwurf wörtlicher direkter

Rede – zu Inhalt und Form ihrer Ansprachen und Diskussionsbeiträge, angefangen bei den Begrüßungsworten. Auch der Gesprächsverlauf wurde vom Regenten vorab so weit wie möglich gelenkt, indem er den Umgangston, die Argumentation und die zu erwartenden Haltungen der Gegenseite einkalkulierte und den eigenen Unterhändlern alternative Reaktionen für eine »flexible Verhandlungstaktik« (FELTEN, Verhandlungen) an die Hand gab. Mancher Gesandte bekam von seinem Herrn einen wörtlich ausgearbeiteten Redebeitrag, den er als vorgeblich spontane eigene Stellungnahme anbringen sollte. Zu diesem Rollenspiel gehörten auch Anweisungen, den Text vor dem Auftritt zu vernichten.

Bei der Rückkehr von Verhandlungen berichteten die Gesandten in der Regel ihrem Herrn mündlich, wie die *werbung* verlaufen war. Schriftliche Aufzeichnungen flankierten oder ersetzten die mündlichen Ausführungen. Protokolle, Zusammenfassungen und Notizen, die während langwieriger Verhandlungen angefertigt worden waren, wurden von unterwegs in Briefen verschickt, dienten beim mündlichen Rapport als Gedächtnisstütze und wurden als Grundlage für künftige weitere Verhandlungen aufbewahrt. Dank ihrer Ausführlichkeit und Detailgenauigkeit vermitteln manche Gesandtschaftsberichte (→Gesandtschafts- und Reiseberichte) bemerkenswerte Einblicke in die mündliche Verhandlungspraxis. Sie registrieren atmosphärische Nuancen, verbale und nonverbale Äußerungen und schildern das taktische Vorgehen der Fraktionen: bei welchem Zwischenstand Gespräche beendet und am nächsten Tag wiederaufgenommen werden, wie die Gesandten einerseits anscheinend zufriedengestellt erklären, die erzielten Ergebnisse ihrem Herrn jetzt mitteilen zu wollen, und andererseits schrittweise mit weitergehenden Verhandlungsaufträgen herausrücken, wie sie nach allerlei *beschluss red* und letzten Antworten schließlich aufbrechen.

Bei aller Selbstverständlichkeit des Korrespondierens mit Briefen behauptete sich die Praxis, heikle und komplexe Angelegenheiten vorzugsweise mittels mündlicher Botschaften unterbreiten zu lassen. Mit der Abordnung hochrangiger Personen signalisierte ein Fürst dem anderen seinen Willen zum Entgegenkommen und zollte ihm allein schon dadurch Respekt, daß er vergleichsweise hohe Reisekosten (Ausstattung, bewaffnete Begleitung usw.) auf sich nahm. Einen *schlechten boten* mit einem Schreiben zu schicken, stieß auf Kritik und mußte entschuldigt werden. Zudem erschien die gesprochene Sprache im Hinblick auf eine erfolgreiche Verständigung ein der geschriebenen Sprache überlegenes Medium. Aus zeitgenössischen Stellungnahmen spricht eine deutliche Skepsis gegenüber der schriftlichen Kommunikation – ein Rat mit einer mündlichen Botschaft werde bei Hof *ee vnd baß gehort dann ein schriftt*, meinte der Sekretär König Wladislaws von Böhmen, Jobst von Einsiedel, und Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg gab seinem Bruder zu verstehen, zur Wahrung guter Beziehungen trage am ehesten eine mündliche Botschaft aus berufenem Mund bei (*fruntschafft mit worten*), während ein Brief zu Konflikten führen könne (*unfruntschafft durch schrift*) (NOLTE, Familie) (→Fürstenkorrespondenz).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wurden briefliche und mündliche Botschaften kombiniert, indem die Überbringer von Schreiben nähere Erläuterungen, Interpretationen dazu abgaben oder die eigentliche Mitteilung übernahmen (TEUSCHER, Bernische Privatbriefe). Die Vorsicht im Umgang mit der Schrift als Kommunikationsmedium spricht auch aus Weigerungen, abschlägige Antworten auf mündlich überbrachte

Botschaften schriftlich zu fixieren. Angeblich war es unter den Fürsten des Reichs nicht üblich, auf eine mündliche *werbung* schriftlich zu antworten. Die mit Gesandtschaften betrauten Räte wiederum gaben sich oft nur ungerne mit mündlichen Antworten zufrieden. Sie befürchteten, in diplomatische Verstimmungen hineingezogen zu werden als Überbringer schlechter Nachrichten oder weil sie die Weiterleitung einer (positiven) Antwort ringer *gedechtnuss halber vergessen* hatten.

Eine Verständigung über die Ferne hinweg mittels schriftlicher Botschaften hatte ihrerseits viele Vorzüge, angefangen damit, daß die Beförderung von Briefen vergleichsweise geringe Kosten verursachte. Voraussetzung war ein gut organisiertes System reisender Boten, bei dem zunächst Hofbedienstete aus verschiedenen Funktionsbereichen, vom »Diener« bis zum Roßknecht, nach Bedarf und somit unregelmäßig eingesetzt wurden. Für größeres Regemaß bei der Beförderung fürstlicher Korrespondenzen (→Fürstenkorrespondenz) sorgte die 1490 eingeführte taxissche Post sowie seit etwa 1500 die Bestallung geschworener Boten (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Überfälle auf Boten waren in fehdereichen Zeiten zwar zu befürchten, so daß Vorkehrungen für den Verlust von Briefen zu treffen waren. Dieses Risiko verlor jedoch an Schärfe, seitdem ausgehende Briefe verzeichnet bzw. als Konzept aufbewahrt wurden und somit ohne großen Aufwand Ersatzdokumente ausgefertigt und losgeschickt werden konnten. Geheimnisse vertrauten die Absender ohnehin lieber Gesandten an anstatt sie schriftlich »über Land« zu senden (vgl. zur Geheimhaltung weiter unten).

Solange Boten unregelmäßig oder nur in langen Zeitabständen verkehrten, mußten ihre einzelnen Touren intensiv genutzt werden. Sie erhielten vom Absenderhof meist ganze Pakete von Briefen und Geschenken an verschiedene Adressaten mit, und ihre Ankunft löste am Hof der Empfängerhof intensive Schreibfähigkeit aus. Während der Bote wartete, setzten die Adressatinnen und Adressaten ihre Antworten auf. Häufig formulierten auch ihre Angehörigen bei dieser Gelegenheit Grüße, um sie dem Boten mitzugeben. Selbst wer nichts Aktuelles – keine »neue Zeitung« – zu berichten hatte, nahm die Chance wahr, mit einigen Zeilen den Kontakt zu pflegen.

Beim Austausch von Briefen ging es nicht nur um die zweckmäßige Übermittlung von Nachrichten und Informationen. Über ihre Textinhalte hinaus setzten Briefe Zeichen der Verbundenheit und der grundsätzlichen Bereitschaft zum Gespräch selbst bei angespannten Beziehungen. Relativ geringe Verbindlichkeit und ausgefeilte Rhetorik machten den Brief zum bevorzugten Medium, wenn der Kontakt aufrechterhalten, konkrete Vereinbarungen aber hinausgezögert werden sollten (ROGGE, Herrschaftsweitergabe). Da der Empfänger einen Brief wiederholt lesen, den Inhalt gründlich erfassen und sich einprägen konnte, versprochen Anliegen – Bitten, Belehrungen, Ermahnungen, Forderungen, Befehle – auf diesem Weg nachhaltig Wirkung zu entfalten. Vielfach bestätigten die Empfänger den Absendern ausdrücklich, sie hätten ihr Schreiben *entpfangen, verlesen, verstanden und lenglich eyngenommen*. Darüber hinaus waren Briefe ein materielles Unterpfand körperlicher Präsenz, sie brachten getrennte Personen einander körperlich nahe und erzielten damit »eine besondere emotionale Wirkung« (FOUQUET, Fürsten unter sich), vor allem wenn sie eigenhändig geschrieben waren. Die Empfänger trugen den Brief bei sich, berührten und küßten ihn und nahmen ihn mit ins Bett, wie Herzog Albrecht von Preußen und seine Frau Dorothea einander versicherten (→Fürstenkorrespondenz).

Bei der Konzeption, Produktion und Rezeption von Briefen griffen mündliche und schriftliche Kommunikation ineinander. Die Absender formulierten den Briefftext vielfach in Besprechungen mit ihren Beratern, diktieren ihn mündlich – Wort für Wort, in Form von Stichworten oder Hinweisen – einem Schreiber und ließen ihn sich zur Kontrolle vorlesen, bevor die Ausfertigung die Kanzlei verließ. Teile dieses *Procedere* entfielen, wenn die Absender das Konzept oder die Reinschrift mit eigener Hand schrieben. Die Empfänger wiederum rezipierten Briefe hörend, indem sie sie selbst laut vorlasen oder vorlesen ließen. Selbst in Situationen, in denen sie ohne Begleitung für sich lasen, setzten sie vermutlich ihre Stimme ein. Allerdings waren Momente des zurückgezogenen Lesens rar, bevor im 16. Jahrhundert an vielen Höfen separate Schreib- und Studierstuben in den herrschaftlichen Wohnbereichen den entsprechenden Rahmen schufen. Erst jetzt finden sich Äußerungen wie die der Kurfürstin Sibylla von Sachsen in einem Brief an ihren Mann 1549, ihr sei nirgends wohler dann *yn meynnem gemach alleynne, da sey tze ych vnd lesse yn meynnen bucheren* (siehe Briefe der Herzogin Sibylla von Jülich-Cleve-Berg). Gewöhnlich waren die Empfänger umgeben von anderen Personen, wenn sie den Brief öffneten und nach zeitgenössischer Terminologie »vernahmen«, d. h. sich den Inhalt lesend/hörend aneigneten. Wer das Vorlesen übernahm und damit dem Absender gewissermaßen in einem fiktiven Dialog mit dem Adressaten seine Stimme lieh, bleibt meistens unerwähnt. Ausnahmen finden sich in der Korrespondenz zwischen Kurfürst Albrecht von Brandenburg und seinem Sohn Markgraf Johann (→Fürstenkorrespondenz). Der Vater wollte seinen barschen Worten bei seinem Sohn Gehör verschaffen, indem er einige Räte als Vorleser und Mitleser benannte mit Befehlen wie *das Ir die ding alle leset von anfang bis an das end vnd merckt, auch doran sey t, das vnser Son das alles hore vnd merck* (NOLTE, Familie). Wie Gespräche über Briefe wiederum in die Abfassung schriftlicher Antworten mündeten, wurde am oben angeführten Beispiel von Kurfürstin Annas Frauenzimmer deutlich.

Bei der Aufnahme schriftlicher Kontakte konnte es aus vielerlei Gründen notwendig sein, Vorkehrungen zur Geheimhaltung zu treffen, und zwar nicht nur gegenüber politischen Gegnern außerhalb des Hofes. Diese ließen sich als Mitwisser am sichersten ausschließen, indem ein Bote losgeschickt wurde, der nur eine Kredenz oder ein allgemein gehaltenes Schreiben dabei hatte und die eigentliche Nachricht mündlich übermitteln sollte (chiffrierte Botschaften waren noch im 16. Jahrhundert die Ausnahme). Wer hingegen die Kanzlei am eigenen Hof umgehen oder unbemerkt von den eigenen Angehörigen korrespondieren wollte, schrieb eigenhändig oder diktierte notfalls einem engen Vertrauten. Einzelne Kanzleischreiber fungierten als Spezialsekretäre, deren Handschrift ebenso viel galt wie die des Fürsten persönlich. Der spätere Kurfürst Albrecht von Brandenburg etwa sah sich nicht in der Lage, einen eigenhändigen Brief des Kaisers mit eigener Hand zu beantworten, *so weyst eur gnade, das mein schriff t so beß ist, das nott were, das der schreyber selber mitry t vnd sie lese vnd das eur gnade uff das kurzest der ding eigentlich vnderichtet mog werden, han ich es meiner gar heimlichen schreiber einem schreiben lassen* (siehe Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles) (→Fürstenkorrespondenz).

Auch Personen im unmittelbaren Umfeld der Adressaten sollten von so mancher Botschaft nichts erfahren. Trafen wie gewöhnlich ganze Konvolute von Schriftstücken ein, darunter Papiere von unterschiedlichem Geheimhaltungsgrad, so wurden ihnen nur ausgewählte, unverdächtig wirkende Briefe übergeben. Wichtige und vertrauliche Inhalte

standen jedoch oft nicht im Brief, sondern in einem eingelegten Beiblatt, das gegebenenfalls mit einem eigenem Verschluss versehen war. Diese unselbständigen »Zettel« wurden auch für eigenhändige Zeilen genutzt, wenn der Brief von einem Sekretär geschrieben worden war. Vielfach enthielten gerade sie Anweisungen zum diskreten Umgang mit Briefen in problematischen Situationen. Die Empfänger sollten Schriftstücke nach ausgiebigem Memorieren vernichten, nur ausgewählte Personen mitlesen lassen, Dokumente an potentielle Verbündete weitergeben und ihre mißtrauischen Gegner mit »Scheinbriefen« täuschen. Kurfürst Albrecht von Brandenburg insbesondere beherrschte dank der Handhabung von verschiedenen briefförmigen Schriftstücken wie sozusagen Haupt-, Neben- und Begleitbriefen, »Scheinbriefen«, *heimlich brieflein, in den andern beslossen*, und Zetteln »ein geradezu konspiratives Operieren auf verschiedenen Korrespondenzebenen« (siehe in diesem Band Holzapfl über Fürstenkorrespondenz). Auf diese Weise versuchte er, die Kommunikation mit seinen Töchtern, die am Württemberger bzw. Zweibrückener Hof in Ehe- und Familienkonflikte verstrickt waren, aufrechtzuerhalten und zugleich ein Zerwürfnis mit den dortigen Regenten zu vermeiden.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gingen die Mitglieder fürstlicher Familien – zuerst die Frauen, dann allmählich auch die Männer – mit wachsender Selbstverständlichkeit dazu über, mit eigener Hand zu schreiben. Die Überlieferung von eigenhändig verfaßten Konzepten, Ausfertigungen, Zetteln und Briefzusätzen nimmt im 16. Jahrhundert enorm zu. Galt ein Brief von (männlicher) fürstlicher Hand im 15. Jahrhundert noch als etwas Besonderes, so erwarteten jetzt, vor allem unter Familienangehörigen und Verwandten, die Empfänger geradezu, daß ihre Korrespondenzpartner selbst zur Feder griffen. Wer stattdessen seinen Brief in der Kanzlei schreiben ließ, entschuldigte sich mit Krankheit, Arbeitsbelastung oder Zeitmangel wie Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach gegenüber seinem Bruder Georg 1527, *dann wir warlich souil zuschaffen haben, das wir niemandt, auch vnser gemachel nit, schreiben khunnen* (NOLTE, Familie). Anstatt wie noch im 15. Jahrhundert mit dem Argument, die eigene Handschrift sei schlecht lesbar, auf das Schreiben mit eigener Hand zu verzichten, nutzten Fürstinnen und Fürsten mit zunehmender Geübtheit alle möglichen Gelegenheiten zum Schreiben und erklärten etwaige Mängel mit der Ungunst der Umstände, sie hätten zum Beispiel *gescreven myt ille in der kyrchen*, so Anna von Nassau (BOEHN, Anna von Nassau). Diese Briefproduktion war Teil einer insgesamt erhöhten literarischen Aktivität, die erst richtig in Schwung kam, als das Schreiben keine mühselige, ungewohnte Tätigkeit mehr war, sondern leicht von der Hand ging und alltäglich praktiziert wurde. Fürstliche Frauen wie Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, Anna-Maria von Preußen, Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg sowie eher vereinzelt auch Männer wie Herzog Albrecht von Preußen verfaßten für ihre Angehörigen Gebete und religiöse Texte, Ehelehren, Erziehungs- und Regierungsanweisungen, →Fürstenspiegel, Witwentrostbücher, autobiographische und familiengeschichtliche Aufzeichnungen.

Zu den Motiven eigenhändigen Korrespondierens gehörten das Streben nach Geheimhaltung oder nach Beglaubigung von Mitteilungen (*des ich euch mit disser meiner hantschriftt also versicher*, so ein eigenhändiger Zettel des jungen Herzogs Ernst von Sachsen 1481 zu einem Schreiben, das seinen Vater und seinen Onkel hinsichtlich seiner Gesundheit beruhigen sollte). Häufiger wollten die Absender indessen mit ihrer eigenen Handschrift in erster Linie ein Zeichen des Entgegenkommens und der Wertschätzung, der Ehrerbie-

tung oder Unterordnung setzen. Unabhängig vom Inhalt war somit »die Tatsache der Eigenhändigkeit selbst die entscheidende kommunikative Geste« (siehe in diesem Band Holzapfl über Fürstenkorrespondenz). Solange das Schreiben mit eigener Hand Mühe bereitete, wurden nur ausgewählte Personen dieser Geste gewürdigt. Die Verwendung von eigenhändigen Briefen und ihre Verteilung in der Gesamtkorrespondenz einzelner Schreibender geben zu erkennen, welchen Rang die Kommunikationspartner aufgrund von Position, Geschlecht, Alter im hierarchisch strukturierten familialen und sozialen Beziehungsnetz einnahmen. Bis auf wenige Ausnahmen gingen eigenhändige Briefe an Adressaten, denen die Verfasserin bzw. der Verfasser zumindest gleichen Rang zusprachen. Es bleibt zu überprüfen, wie sehr sich im 16. Jahrhundert der hierarchische Aspekt abschliff und hinter anderen Merkmalen (Nähe, Intimität) zurücktrat, je mehr das eigenhändige Schreiben zum Normalfall wurde.

Briefe von fürstlicher Hand und von Kanzleisekretären geschriebene Briefe unterschieden sich nicht grundsätzlich, was die Inhalte anging. Politisches, Persönliches, Vertrauliches, Intimes wurde in beiderlei Fassungen gegossen. Auch existierten für beide Erscheinungsformen Konventionen, die sie teils gemeinsam hatten, teils spezifisch ausprägten. Da Julian Holzapfl in seinem Beitrag Briefkonventionen ausführlich behandelt (siehe in diesem Band Holzapfl über Fürstenkorrespondenz), beschränke ich mich hier auf einige Bemerkungen zum System von Anreden und Selbstbezeichnungen. Bestimmte Grundregeln galten im Prinzip für eigenhändige wie für diktierte Fürstenbriefe. So war es im Briefaustausch zwischen Fürsten im 15. Jahrhundert üblich, das Gegenüber mit »Ihr« bzw. »Euer Lieb« anzureden und sich selbst als »wir« zu bezeichnen. Diese Verbindung brachte zum Ausdruck, daß beide Seiten den gleichen Rang innehatten. Sprach der Absender von sich im Singular als »ich«, so stufte er sich als Zeichen besonderer Ehrerbietung hierarchisch niedriger ein – es sei denn, er duzte zugleich sein Gegenüber. Wer in einem Brief die Ich-Form und das Duzen symmetrisch verwendete, wollte meist einen persönlicheren Ton anschlagen. Die verschiedenen Varianten waren in jedem Fall situationsbezogen und mit Bedacht gewählt. Denn ob eigenhändig oder diktiert: Jede Briefart mit ihrem Regelwerk ließ den Verfassern Spielraum für individuelle und situative Entscheidungen, inwiefern sie sich an Gepflogenheiten halten wollten. Das Wechseln zwischen »ich« und »wir«, zwischen »du«, »ihr« und »Euer lieb« war ein wesentliches Moment »im Spiel mit der Bestätigung und Durchbrechung von höfischem Zeremoniell und Konvention« (FOUQUET, Fürsten unter sich). Exemplarisch läßt sich dieses Changieren anhand der Briefe Kurfürst Albrechts von Brandenburg an seine Ehefrau, seine Söhne und Töchter beobachten. In seinen durchweg diktierten Schreiben finden sich Anreden und Selbstbezeichnungen im Singular und Plural je nachdem, ob der Fürst gerade eine joviale, distanzierte, abweisende oder verächtliche Haltung einnahm, ob er scherzte, warnte, kommandierte oder tadelte. Mitunter gingen Albrecht und andere Briefschreiber in einem Brief oder sogar in einem Satz vom »ich« zum »wir«, vom »du« zum »ihr« über. Mit der Fähigkeit, Briefe eigenhändig zu schreiben, erweiterte sich noch das Spektrum des Umgangs mit Formen und Konventionen. Zur Wahl standen jetzt abgestufte Grade der Förmlichkeit in Verbindung mit verschiedenen Medien: dem vollständig diktierten Brief, dem ganz mit eigener Hand geschriebenen Brief, dem diktierten Brief mit eigenhändigem Zettel oder mit eigenhändigen Zusätzen. Vor allem durch die Zusammenstellung von diktierten und eigenhändigen Briefteilen ließen sich Formen distanzierter Höf-

lichkeit mit solchen persönlicher Nähe und freundschaftlicher Zuwendung koppeln. Diktierte Schreiben mit der Anrede »Euer lieb« wurden daher ergänzt um eigenhändige Zeilen mit dem vertraulicheren »du«. Für eine solche Geste der Nähe reichte es, wie Herzog Wilhelm von Bayern, der Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach 1517 in einem diktierten Brief mit *Ewr lieb* anredete, eigenhändig als *dein brewder* zu unterzeichnen. Ein solch freier Wechsel zwischen den Ebenen war allerdings nur möglich, wenn die Kommunikationspartner einander auf Augenhöhe begegneten. Ein Sohn war dem Vater gegenüber grundsätzlich stärker an die traditionellen Anredeformen gebunden als umgekehrt, selbst wenn er sich im übrigen nicht an »normgerechtes Sprechen im Brief« (FOUQUET, Fürsten unter sich) hielt. Noch weit ins 16. Jahrhundert hinein erweisen fürstliche Frauen ihren Brüdern und Ehemännern besondere Reverenz, indem sie sie in eigenhändigen Briefen als »Euer lieb« ansprechen und sich selbst bescheiden mit »ich« bezeichnen. Selbst die intimen Sehnsuchtsbekundungen der Herzogin Dorothea von Preußen gegenüber ihrem Ehemann sind in diese Formen gekleidet (siehe in diesem Band Holzapfl über Fürstenkorrespondenz). Zur gleichen Zeit duzen hingegen männliche Verwandte gleichen Rangs – Brüder, Cousins, Schwager – einander in eigenhändigen Schreiben oder wählen wie in diktierten Briefen die Anrede »Euer lieb« (→Fürstenkorrespondenz).

Anreden und Selbstbezeichnungen waren offensichtlich Briefelemente, die in strikter Übereinstimmung mit den Konstellationen ständisch-sozialen und familialen Rangs verwendet wurden. Systematische Untersuchungen dieses konventionellen Kerns von Briefen innerhalb der gesamten Briefrhetorik sollten in künftigen Studien zu Fürstinnen- und →Fürstenkorrespondenzen nicht fehlen, da gerade hier die hierarchische Ordnung als Charakteristikum herrschaftlicher Beziehungsnetze besonders deutlich zu Tage tritt.

»Ihr habt recht, zu glauben, daß ich schreibe, wie ich rede; denn ich bin zu natürlich, umb anderst zu schreiben, als ich gedenke.« Die versierte Briefschreiberin Liselotte von der Pfalz hatte am Ende des 17. Jahrhunderts mit dieser Behauptung insofern recht, als sie kein Blatt vor den Mund nahm und dem zeitgenössischen Ideal entsprechend »ungekünstelt« schrieb. Gleichwohl ist die Redeweise im Brief kaum je identisch mit der im mündlichen Gespräch von Angesicht zu Angesicht. Briefkommunikation kann allenfalls im »Duktus der Mündlichkeit« (SCHLIEBEN-LANGE, Traditionen) praktiziert werden. Tatsächlich weisen gerade Briefe aus der Zeit vor der Entwicklung einer einheitlichen, überregionalen deutschen Schriftsprache Spuren der gesprochenen Sprache auf, etwa die mundartliche Färbung im Umfeld der Schreibenden (nicht notwendig der Schreibenden selbst). Auch werden in einigen fürstlichen Korrespondenzen gezielt Elemente der alltags- oder umgangssprachlichen Kommunikation übernommen: leger-vertraulicher Tonfall, deftige Ausdrücke, derbe Scherze, Anzüglichkeiten und andere Charakteristika »niedriger« Register, die vor allem in der gesprochenen Sprache verbreitet sind. Sie sind Teil der Strategien, mittels der geschriebenen Sprache über die Distanz hinweg Nähe herzustellen (KOCH, OESTERREICHER, Sprache der Nähe, siehe in diesem Band Holzapfl über Fürstenkorrespondenz).

Die schriftlich verfaßte Botschaft erlaubt zugleich eine Kommunikation, die bewußt den Abstand zwischen den Gesprächspartnern im Interesse ihrer Verständigung wahrt. In mündlich geführten Verhandlungen legten sich Fürsten, reichlichen Hinweisen zufolge, wenig Zurückhaltung auf, was temperamentvolle Streitreden, anmaßende und

ausfallende Äußerungen, Schimpfworte und Schmähungen anging (inwieweit solche Auftritte inszeniert waren, sei hier dahingestellt). Solche Redeweisen wurden im schriftlichen Verkehr so weit wie möglich vermieden, um diplomatische Verstimmungen und politische Konflikte nicht zu schüren. Fürstliche Räte, die als Gesandte unfreundlich oder beleidigend *beredt vnnnd angesprochen* worden waren, ließen in ihren schriftlichen Berichten die betreffenden Äußerungen weg mit dem Hinweis, sie seien nicht »über Land zu schreiben«, und kündigten allenfalls eine mündliche Wiedergabe an. Selbst ein Herrscher wie Kurfürst Albrecht von Brandenburg, der seinen erwachsenen Sohn und künftigen Nachfolger mit zornigen »Strafschriften« bombardierte und sogar am Kaiserhof in Gegenwart Friedrichs III. geradezu getobt haben soll (so Enea Silvio de Piccolomini, vgl. KRIEGER, Standesvorrechte), hütete im Briefverkehr mit Verwandten, Freunden und Verbündeten seine Worte.

3. Desiderate und Vorschläge für weitere Arbeiten

Der Verschriftlichungsschub, der im späten Mittelalter auch die Höfe erfaßte, wirkte sich nachhaltig auf die interne und externe Kommunikation aus. Die Rolle mündlicher Sprechhandlungen veränderte sich im Zusammenhang mit der Interdependenz der beiden Sprachformen. Mündlich orientierte Kommunikation verlor aber schon allein deshalb nicht an Bedeutung, weil die gesprochene Sprache der geschriebenen hinsichtlich ihrer medialen Qualitäten überlegen ist.

Wie das Zusammenspiel von Mündlichkeit und Schriftlichkeit funktionierte, bleibt für die höfische Welt genauer zu untersuchen. Performative Prozesse auf verschiedenen Ebenen der alltäglichen Kommunikation und der Festkultur (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) sind nach wie vor weitgehend ungeklärt. Wie wurden zum Beispiel Tischzuchten »aufgeführt« (siehe in diesem Band Schnell über Tischzuchten)? Wie spielte man am Heidelberger Hof die Sprichwörter, von denen Liselotte von der Pfalz berichtet? Wie verlautbarten Gesandte die ihnen erteilten schriftlichen Anweisungen zum Reden? Wie sahen die Inszenierungen humanistischer Huldigungsspiele aus?

Über die alltägliche Kommunikation bei Hof wissen wir generell wenig. Am Beispiel des Ansbacher Frauenzimmers, in dem Korrespondenzen des Herrscherpaares (→Fürstenkorrespondenz) rezipiert und produziert wurden, erwies sich, daß volkssprachliche Redeweisen durch Literatur mitgeformt wurden. Demnach handelte es sich nicht nur bei humanistischen lateinischen Darbietungen um buchliterarisch geprägte Mündlichkeit (MÜLLER, Rede und Schrift). Diese Facette der Einwirkung von Schriftlichkeit ist bislang kaum analysiert worden im Gegensatz zu den Veränderungen auf den Gebieten des Wissens und der Erinnerung.

Die gezielte Lenkung und Kontrolle schriftlicher wie mündlicher Kommunikation als Teil der Regierungspraxis diente dem Herrscher dazu, seine Macht zu behaupten. Die Führungskräfte bei Hof wirkten dabei als seine Kommunikationsspezialisten, die politische Verhandlungen gewandt führten, entscheidend mit. Die Fachleute, Berater und Vertraute des Fürsten handelten bei ihren diplomatischen Missionen im Rahmen ihrer Vorgaben durchaus eigenständig, um auf diese Weise Beziehungs- und Bündnissysteme zu stabilisieren. Eine Auswertung von Gesandtschaftsberichten (→Gesandtschafts- und

Reiseberichte) und Korrespondenzen könnte Hinweise darauf geben, welche rhetorischen Strategien und Gesprächstaktiken diese Männer gegenüber ihren Verhandlungspartnern, aber auch gegenüber ihrem eigenen Herrn anwandten. Ihn unterstützten sie beim Erreichen seiner politischen Ziele nicht zuletzt, indem sie Affronts und Mißerfolge abschwächten und dadurch einem Bruch vorbeugten.

Fragen der Partizipation, der Arbeitsteilung und Koordination stellen sich auch angesichts des Entstehungsprozesses von hoforientiertem Schrifttum verschiedener Art. An der Herstellung von Briefen und anderen Texten waren in der Regel mehrere Personen beteiligt, die sich mündlich besprachen. Welche Textbestandteile und sprachlichen Merkmale einzelnen Beteiligten zuzuordnen sind, läßt sich gelegentlich anhand der Überlieferung nachvollziehen. Die Sichtung von Archivbeständen dürfte insofern aufschlußreich für die fürstliche Korrespondenzpraxis (→Fürstenkorrespondenz) sein, als in der Kanzlei ausgefertigte Schreiben nicht immer völlig dem von der Fürstin oder dem Fürsten ursprünglich verwendeten Wortlaut entsprechen. Im Vergleich von Konzepten mit Reinschriften hat sich zum Beispiel gezeigt, daß Margarethe von Habsburg in ihren eigenhändigen Konzepten derbe Formulierungen verwendete, die in den von der Kanzlei ausgehenden Ausfertigungen dann fehlten (hierzu: Die Korrespondenz Ferdinands I.). Offenbar ging die Gestaltungsmacht mancher Sekretäre über die Hinzufügung konventioneller bzw. standardisierter Briefelemente bedeutend hinaus.

Schließlich steht noch aus, die Strukturen des Hofes als Kommunikationszentrum zu untersuchen. Wie anfangs deutlich wurde, bildete die Hofgesellschaft nur in seltenen Momenten eine Kommunikationsgemeinschaft, sondern gliederte sich in partikulare Gesprächsrunden, Rezeptionsgemeinschaften und Öffentlichkeiten. Zweifellos wurde sie im 15. Jahrhundert zum »lesenden Hof« (siehe in diesem Band Studt über Hofgeschichtsschreibung). Was das in der Praxis bedeutete, läßt sich aber erst genauer sagen, wenn geklärt ist, welche Gruppen innerhalb des Beziehungssystems an volkssprachlichen oder lateinischen »Aufführungen« unterschiedlicher Stoffe und Genres lesend, hörend und mitsprechend teilhatten.

Q. Briefe der Herzogin Sibylla von Jülich-Cleve-Berg an ihren Gemahl Johann Friedrich den Grossmüthigen, Churfürsten von Sachsen, hg. von Carl August BURKHARDT, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 5 (1868–70) S. 1–184. – Briefe des Kurfürsten Albrecht Achilles an die Verwalter der Mark Brandenburg (1470–1485), hg. von Christian MEYER, in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 19 (1882) S. 1–97. – Briefe der Liselotte von der Pfalz, hg. von Helmuth KIESEL, Frankfurt am Main 1981. – Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, hg. von Hansmartin DECKER-HAUFF, 3 Bde., Bd. 1, 4. Aufl., Sigmaringen 1978, Bd. 2, 3. Aufl., Sigmaringen 1981, Bd. 3, Sigmaringen 1972. – Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von Adolph Friedrich RIEDEL, 41 Bde., Berlin 1838–69. – Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur KERN, 2 Bde., Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, 1–2). – Deutsche Privatbriefe des Mittelalters, hg. von Georg STEINHAUSEN, Bd. 1: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter, Berlin 1899 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Abt. 1: Briefe, 1). – Fabian Frangk, Ein Cantzley und Titel buechlin / Darinnen gelernt wird / wie man Sendebriefe foermlich schreiben / vnd einem jhdlichen seinen geuberlichen Titel geben sol [...], Wittenberg 1531 (Documenta Linguistica. Quellen zur Geschichte der deutschen Sprache des 15. bis 20. Jahrhunderts. Reihe 4: Deutsche Grammatiken des 16. bis 18. Jahrhunderts), ND Hildesheim u. a. 1979. – Das Funfft Merckisch Buch des Churfuersten Albrecht

Achilles, hg. von Carl August BURKHARDT, Jena 1857 (Quellensammlung zur Geschichte des Hauses Hohenzollern, 1). – Fürstenspiegel verfaßt von Anna Maria, Markgräfin von Brandenburg und Herzogin von Preußen für ihren Sohn, den Herzog Albrecht Friedrich, hg. von Alfred NICOLOVIUS, Königsberg 1835. – Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, neu hg. und durch Untersuchungen über Hofkaiser und Verwaltung unter Joachim II. erläutert von Martin HASS, Berlin 1910 (Historische Studien, 87). – Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Vorkurfürstliche Periode 1440–1470, hg. von Constantin HÖFLER, Bayreuth 1850. – Das Kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. Kurfürstliche Periode von 1470–1486, hg. von Julius von MINUTOLI, Berlin 1850. – Die Korrespondenz Ferdinands I., hg. von Herwig WOLFRAM und Christiane THOMAS, Bd. 3, 1.–3. Lfg.: Familienkorrespondenz 1531 und 1532. Nachtrag (1518–1531), bearb. von Gernot HEISS und Christiane THOMAS, Wien 1973, 1977, 1984. – MENGEL, Ingeborg: Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und Albrecht von Preußen. Ein Fürstenbriefwechsel der Reformationszeit, Göttingen u. a. 1954 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 13/14) (auch als CD-Rom, 2001). – Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen Albrecht von Brandenburg, hg. von Erich JOACHIM, 3 Bde., Leipzig 1892–95, ND Osnabrück 1965 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 50, 58, 61). – Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von Felix PRIEBATSCH, 3 Bde., Leipzig 1894–98 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 59, 67, 71).

L. BEHRMANN, Thomas: Zum Wandel der öffentlichen Anrede im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 91–317. – **BESCH**, Werner: Die Entstehung und Ausformung der neuhochdeutschen Schriftsprache/Standardsprache, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, hg. von Werner BESCH, Oskar REICHMANN und Stefan SONDEREGGER, 2. Halbbd., Berlin u. a. 1985 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2,2), S. 1781–1810. – **BODEMANN**, Ulrike, **GRUBMÜLLER**, Klaus: Schriftliche Anleitung zu mündlicher Kommunikation: die Schülergesprächsbüchlein des späten Mittelalters, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen. Akten des Internationalen Kolloquiums, 17.–19. Mai 1989, hg. von Hagen KELLER u. a., München 1992 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 65), S. 177–193. – **BOEHN**, Otto von: Anna von Nassau, Herzogin von Braunschweig-Lüneburg. Ein Fürstenleben am Vorabend der Reformation, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 29 (1957) S. 24–120. – **BRANDT**, Rüdiger: das ain groß gelächter ward. Wenn Repräsentation scheitert. Mit dem Exkurs zum Stellenwert literarischer Repräsentation, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 303–331. – **BRAUN**, Friederike, **KOHZ**, Armin, **SCHUBERT**, Klaus: Anrede Forschung. Kommentierte Bibliographie zur Soziolinguistik der Anrede, Tübingen 1986 (Ars Linguistica, 16). – **BREMER**, Ernst: Zum Verhältnis von geschriebener und gesprochener Sprache im Frühneuhochdeutschen, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung, hg. von Werner BESCH, Oskar REICHMANN und Stefan SONDEREGGER, 2. Halbbd., Berlin u. a. 1985 (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, 2,2), S. 1379–1388. – **BURKE**, Peter: Die Geschehnisse des »Hofmann«. Zur Wirkung eines Renaissance-Breviers über angemessenes Verhalten, Berlin 1996. – **CHINCA**, Mark, **YOUNG**, Christopher: Orality and Literacy in the Middle Ages: A Conjunction and its Consequences, in: Orality and Literacy in the Middle Ages. Essays on a Conjunction and its Consequences in Honour of D. H. Green, hg. von Mark CHINCA und Christopher YOUNG, Turnhout 2005 (Utrecht Studies in Medieval Literacy, 12), S. 1–15. – **CRAMER**, Thomas: *brangend unde brogent*. Repräsentation, Feste und Literatur in der höfischen Kultur des späten Mittelalters, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 259–278. – **EHRISMANN**, Gustav: Duzen und Ihrzen im Mittelalter, in: Zeitschrift für deutsche Wortforschung 1 (1901) S. 117–149, 2 (1902) S. 118–159, 4 (1903) S. 210–248, 5 (1903–04) S. 126–220. – **FELTEN**, Franz-Josef: Kommunikation zwischen Kaiser und Kurie unter Ludwig dem Bayern (1314–1347). Zur Problematik der Quellen im Spannungsfeld von Schriftlichkeit und Mündlichkeit, in: Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN in Verbindung mit Ivan HLAVÁČEK, Paderborn u. a. 1998, S. 51–89. – **FELTEN**, Franz-Josef: Verhandlungen an der Kurie im frühen 14. Jahrhundert. Spielregeln der Kommunikation in konfliktgeladenen Beziehungsnetzen, in: »Das kommt mir spanisch vor«. Eigenes und Fremdes in

den deutsch-spanischen Beziehungen des späten Mittelalters, hg. von Klaus HERBERS und Nikolas JASPERT, Münster 2004, S. 411–474. – FOUQUET, Gerhard: Fürsten unter sich – Privatheit und Öffentlichkeit, Emotionalität und Zeremoniell im Medium des Briefs, in: *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, hg. von Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS und Ralf-Gunnar WERLICH, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), Stuttgart 2002, S. 171–198. – GÄHTGENS, Paul: Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II. (1437) 1440–1470, Gießen 1890. – GIESECKE, Michael: ›Volkssprache‹ und ›Verschriftlichung des Lebens‹ im Spätmittelalter – am Beispiel der Genese der gedruckten Fachprosa in Deutschland, in: *Literatur in der Gesellschaft des Spätmittelalters*, hg. von Hans Ulrich GUMBRECHT, Heidelberg 1980 (Grundriß der romanischen Literaturen des Mittelalters. Begleitreihe, 1), S. 39–70. – GRAF, Klaus: Geschichtsschreibung und Landesdiskurs im Umkreis Graf Eberhards im Bart von Württemberg (1459–1496), in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 129 (1993) S. 165–193. – GROSSE, Rudolf: Zum Verhältnis von Oralität und Literalität in der Geschichte der deutschen Sprache, in: *Zu Stellenwert und Bewältigung soziolinguistischer Fragestellungen in aktuellen germanistischen sprachhistorischen Forschungen. Beiträge zum wissenschaftlichen Kolloquium Rostock 30.11. und 1.12.1987*, hg. von Gisela BRANDT und Irma RÖSLER, Berlin 1988 (Linguistische Studien. Reihe A: Arbeitsberichte, 178), S. 3–12. – GUNDERMANN, Iselin: Herzogin Dorothea von Preußen 1504–1547, Köln u. a. 1965 (Studien zur Geschichte Preußens, 9). – HEIMANN, Heinz-Dieter: Briedredreger. Kommunikations- und alltagsgeschichtliche Zugänge zur vormodernen Postgeschichte und Dienstleistungskultur, in: *Kommunikation und Alltag in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Wien 1992 (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 15), S. 251–292. – HEROLD, Jürgen: Empfangsorientierung als Strukturprinzip: Zum Verhältnis von Zweck, Form und Funktion mittelalterlicher Briefe, in: *Medien der Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 2003 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, 15), S. 265–287. – HOPPE, Stephan: Die funktionale und räumliche Struktur des frühen Schloßbaus in Mitteldeutschland. Untersucht an Beispielen landesherrlicher Bauten der Zeit zwischen 1470 und 1570, Köln 1996 (Veröffentlichung der Abteilung Architekturgeschichte des Kunsthistorischen Instituts der Universität zu Köln, 62). – HUBATSCH, Walther: Albrecht von Brandenburg-Ansbach. Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen 1490–1568 (Studien zur Geschichte Preußens, 8), Heidelberg 1960. – JOACHIMSOHN, Paul: Aus der Vorgeschichte des ›Formulare und deutsch Rhetorica‹, in: *Zeitschrift für deutsches Altertum* 37 (1893) S. 24–121. – KELLER, Katrin: Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585). Von Möglichkeiten und Grenzen einer ›Landesmutter‹, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 263–285. – KERSCHER, Gottfried: Die Perspektive des Potentaten. Differenzierung von ›Privattrakt‹ bzw. Appartement und Zeremonialräumen im spätmittelalterlichen Palastbau, in: *Zeremoniell und Raum*, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 6), S. 155–186. – KIESERLING, André: Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Frankfurt am Main 1998. – KLETTKE-MENGEL, Ingeborg: Die Sprache in Fürstenbriefen der Reformationszeit, untersucht am Briefwechsel Albrechts von Preußen und Elisabeths von Braunschweig-Lüneburg, 2. Aufl., Köln u. a. 1976 (Studien zur Geschichte Preußens, 19). – KLETTKE-MENGEL, Ingeborg: Fürsten und Fürstenbriefe. Zur Briefkultur im 16. Jahrhundert an geheimen und offiziellen preußisch-braunschweigischen Korrespondenzen, Köln 1986 (Studien zur Geschichte Preußens, 38). – KOCH, Peter, OESTERREICHER, Wulf: Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte, in: *Romanistisches Jahrbuch* 36 (1985) S. 15–43. – KÖHN, Rolf: Dimensionen und Funktionen des Öffentlichen und Privaten in der mittelalterlichen Korrespondenz, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hg. von Gert MELVILLE und Peter von MOOS, Köln 1998 (Norm und Struktur, 10), S. 309–357. – KRÄMER, Christel: Beziehungen zwischen Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Friedrich II. von Liegnitz. Ein Fürstenbriefwechsel 1514–1547. Darstellung und Quellen, Köln u. a. 1977 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, 8). – KRIEGER, Karl-Friedrich: Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986) S. 91–116. – KRÜGER, Klaus: Bilder als Medien der Kommunikation. Zum Verhältnis von Sprache, Text und Visualität, in: *Medien der Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 2003 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, 15), S. 155–204. – LANGEHEINE, Volker: Textpragmatische Analyse schriftlicher Kom-

munikation am Beispiel des Briefes, in: Schriftsprachlichkeit, hg. von Siegfried GROSSE, Düsseldorf 1983 (Sprache der Gegenwart, 59), S. 190–211. – LANGEHEINE, Volker: Bemerkungen zur Briefforschung, in: Sprache und Pragmatik. Lunder Symposium 1982, hg. von Inger ROSENGREN, Stockholm 1983 (Lunder germanistische Forschungen, 52), S. 299–316. – LEHMANN, Joachim: Das Registerwesen der Kanzlei der Markgrafen von Brandenburg in der Zeit von 1411 bis 1470, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 4 (1980) S. 229–257. – METZLER, Regine: Privatbriefe aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Gebrauch syntaktischer Strukturen unter soziolinguistischem und textsortenspezifischem Aspekt, Diss. B Univ. Leipzig 1987. – METZLER, Regine: Zur Textsorte Privatbrief in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Untersuchungen zur Pragmatik und Semantik von Texten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, hg. von Rudolf GROSSE, Berlin 1987 (Linguistische Studien. Reihe A: Arbeitsberichte, 168), S. 1–74. – MOOS, Peter von: Über pragmatische Mündlichkeit und Schriftlichkeit, in: Gattungen mittelalterlicher Schriftlichkeit, hg. von Barbara FRANK, Thomas HAYE und Doris TOPHINKE, Tübingen 1997 (ScriptOralia, 99), S. 313–321. – MÜLLER, Jan-Dirk: Gedechnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 2). – MÜLLER, Jan-Dirk: Der siegreiche Fürst im Entwurf der Gelehrten. Zu den Anfängen eines höfischen Humanismus in Heidelberg, in: Höfischer Humanismus, hg. von August BUCK, Weinheim 1989 (Mitteilung der Kommission für Humanismusforschung, 16. Acta humaniora), S. 17–50. – MÜLLER, Jan-Dirk: Einleitung, in: Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozess am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert, hg. von Jan-Dirk MÜLLER, München 1994 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 67), S. 7–28. – MÜLLER, Jan-Dirk: Rede und Schrift. Peter Luders Panegyrikus auf Friedrich d. S., die Chronik des Mathias von Kemnat und die Pfälzer Reimchronik des Michel Beheim, in: Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozess am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert, hg. von Jan-Dirk MÜLLER, München 1994 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 67), S. 289–321. – NICKISCH, Reinhard M. G.: Brief, Stuttgart 1991 (Sammlung Metzler, 260). – NIES, Fritz: Osmosen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Feld der literarischen Genres (16.–18. Jh.), in: Frühneuzeit-Info 9,2 (1998) S. 206–212. – NOLTE, Cordula: Fürsten und Geschichte im Nordosten des spätmittelalterlichen Reiches. Zur literarischen Gestaltung der Jerusalemreise Herzog Bogislaw X. von Pommern, in: Les princes et l'histoire. XIV^e-XVIII^e siècle. Actes du colloque organisé par l'Université de Versailles-Saint-Quentin et l'Institut Historique Allemand, Paris/Versailles, 13–16 mars 1996, hg. von Chantal GRELL, Werner PARAVICINI und Jürgen VOSS, Bonn 1998 (Pariser Historische Studien, 47), S. 151–169. – NOLTE, Cordula: *Pey eytler finster in einem weichen pet geschrieben*. Eigenhändige Briefe in der Familienkorrespondenz der Markgrafen von Brandenburg (1470–1530), in: Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der »privaten Welt« des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, Potsdam 2000 (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches, 7), S. 177–202. – NOLTE, Cordula: Verbalerotische Kommunikation, *gut schwenck* oder: Worüber lachte man bei Hofe? Einige Thesen zum Briefwechsel des Kurfürstenpaares Albrecht und Anna von Brandenburg-Ansbach 1474/75, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 449–461. – NOLTE, Cordula: Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530), Ostfildern 2005 (Mittelalter-Forschungen, 11). – PETZSCH, Gottfried: Über Technik und Stil der mittelhochdeutschen Privatbriefe des 14. und 15. Jahrhunderts, Diss. Univ. Greifswald 1913. – PLODECK, Karin: Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 86 (1971/72) S. 1–260. – PRIEBATSCH, Felix: Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in: Archivalische Zeitschrift. NF 9 (1900) S. 1–27. – RICHTER, Michael: Die »Entdeckung« der Oralität der mittelalterlichen Gesellschaft durch die neuere Mediävistik, in: Die Aktualität des Mittelalters, hg. von Hans-Werner GOETZ, Bochum 2000 (Herausforderungen. Historisch-politische Analysen, 10), S. 273–285. – ROGGE, Jörg: *muterliche liebe mit ganzen truwen alleit*. Wettinische Familienkorrespondenz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der »privaten Welt« des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, Potsdam 2000 (Quellen und

Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches, 7), S. 203–239. – ROGGE, Jörg: Herrschaftswettersgabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 2002 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49). – ROHE, Wolfgang: Zur Kommunikationsstruktur einiger Heidelberger Regimina sanitatis: Heinrich Münsinger, Erhard Knab, Konrad Schelling, in: Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert, hg. von Jan-Dirk MÜLLER, München 1994 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 67), S. 323–354. – SABLONIER, Roger: Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI, Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 133), S. 67–100. – SCHAEFER, Ursula: Vokalität. Altenglische Dichtung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Tübingen 1992 (ScriptOralia, 39). – SCHLIEBEN-LANGE, Brigitte: Traditionen des Sprechens. Elemente einer pragmatischen Sprachgeschichtsschreibung, Stuttgart u. a. 1983. – SCHMITZ, Silvia: Die Pilgerreise Philipps d. Ä. von Katzenelnbogen in Prosa und Vers. Untersuchungen zum dokumentarischen und panegyrischen Charakter spätmittelalterlicher Adelsliteratur, München 1990 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 11). – SCHUBERT, Ernst: Die Umformung spätmittelalterlicher Fürstenherrschaft im 16. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 63 (1999) S. 204–263. – SCHUCHARD, Christiane: Preußen – Franken – Rom. Der Briefwechsel zwischen Hochmeister Albrecht von Brandenburg und seinen Brüdern Johann Albrecht und Gumprecht, in: Schriftkultur und Landesgeschichte. Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, hg. von Matthias THUMSER, Köln u. a. 1997 (Mitteldeutsche Forschungen, 115), S. 219–239. – SCIOR, Volker: Stimme, Schrift und Performanz. ›Übertragungen‹ und ›Reproduktionen‹ durch frühmittelalterliche Boten, in: Übertragungen, Formen und Konzepte von Reproduktionen in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Britta BUSMANN, Berlin 2005, S. 77–99. – SEVERIDT, Ebba: Familie, Verwandtschaft und Karriere bei den Gonzaga. Struktur und Funktion von Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga und ihren deutschen Verwandten (1444–1519), Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 45). – SPIESS, Karl-Heinz: Zum Gebrauch von Literatur im spätmittelalterlichen Adel, in: Kultureller Austausch und Literaturgeschichte im Mittelalter. Transfers culturels et histoire littéraire au moyen âge, hg. von Ingrid KASTEN, Werner PARAVICINI und René PÉRENNEC, Sigmaringen 1998 (Beihefte der Francia, 43), S. 85–101. – SPIESS, Karl-Heinz: Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 261–29. – STREICH, Brigitte: Frauenhof und Frauenzimmer, in: Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 247–262. – STUDDT, Birgit: Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung, Köln u. a. 1992 (Norm und Struktur, 2). – STUDDT, Birgit: Zwischen historischer Tradition und politischer Propaganda. Zur Rolle der ›kleinen Formen‹ in der spätmittelalterlichen Geschichtsüberlieferung, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern, hg. von Hagen KELLER, Christel MEIER und Thomas SCHARFF, München 1999, S. 203–218. – TEUSCHER, Simon: Bernische Privatbriefe aus der Zeit um 1500. Überlegungen zu ihren zeitgenössischen Funktionen und zu Möglichkeiten ihrer historischen Auswertung, in: Mittelalterliche Literatur im Lebenszusammenhang. Ergebnisse des Troisième Cycle Romand 1994, hg. von Eckart Conrad LUTZ, Freiburg, Schweiz 1997 (Scriinium Friburgense, 8), S. 359–385. – TRÖGER, Otto-Karl: Die Archive in Brandenburg-Ansbach-Bayreuth. Ihr organisatorischer Aufbau und ihre Einbindung in Verwaltung und Forschung, Diss. Univ. Regensburg, Selb u. a. 1988. – TSCHACKERT, Paul: Herzogin Elisabeth von Münden (1510–1558), geborene Markgräfin von Brandenburg, die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und dem braunschweigischen Hause, ihr Lebensgang und ihre Werke, Leipzig 1899. – WAGNER, Friedrich: Kanzlei- und Archivwesen der fränkischen Hohenzollern von Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Archivalische Zeitschrift 10 (1885) S. 18–53, 13 (1888) S. 95–106. – WARNKE, Ingo: Elisabeth von Braunschweig-Lüneburgs Sittenspiegel. Beobachtungen zur symbolischen Interaktion, in: Bausteine zu einer Geschichte des weiblichen Sprachgebrauchs. Forschungsberichte – Projektangebote – Forschungskontexte. Internationale Fachtagung Rostock 6.–8.9.1993, hg. von Gisela BRANDT, Stuttgart 1994 (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, 299), S. 101–112. – WENZEL, Horst: Repräsentation und schö-

ner Schein am Hof und in der höfischen Literatur, in: *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 171–208. – WENZEL, Horst: Partizipation und Mimesis. Die Lesbarkeit der Körper am Hof und in der höfischen Literatur, in: *Materialität der Kommunikation*, hg. von Hans-Ulrich GUMBRECHT und K. Ludwig PFEIFFER, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1995, S. 178–202. – WENZEL, Horst: Hören und Sehen. Schrift und Bild. Kultur und Gedächtnis im Mittelalter, München 1995. – WENZEL, Horst: Überlegungen zu Hof und Schrift. Zur Globalisierung von Kommunikationsstrukturen. Die ersten Schritte, in: *Interregionalität der deutschen Literatur im europäischen Mittelalter*, hg. von Hartmut KUGLER, Berlin u. a. 1995, S. 65–79. – WENZEL, Horst: Einleitung zu: *Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter*, hg. von Horst WENZEL, Berlin 1997 (*Philologische Studien und Quellen*, 143), S. 9–21. – WENZEL, Horst: *Boten und Briefe. Zum Verhältnis körperlicher und nichtkörperlicher Nachrichtenträger*, in: *Gespräche – Boten – Briefe. Körpergedächtnis und Schriftgedächtnis im Mittelalter*, hg. von Horst WENZEL, Berlin 1997 (*Philologische Studien und Quellen*, 143), S. 86–105. – WENZEL, Horst: Öffentliches und nichtöffentliches Herrschaftshandeln, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Gerd ALTHOFF, Stuttgart 2001 (*Vorträge und Forschungen*, 51), S. 247–260. – WOLF, Jürgen: *Psalter und Gebetbuch am Hof: Bindeglieder zwischen klerikal-literater und laikal-mündlicher Welt*, in: *Orality and Literacy in the Middle Ages. Essays on a Conjunction and its Consequences in Honour of D. H. Green*, hg. von Mark CHINCA und Christopher YOUNG, Turnhout 2005 (*Utrecht Studies in Medieval Literacy*, 12), S. 139–179.

Cordula NOLTE, Bremen

PRAGMATISCHE SCHRIFTLICHKEIT

Voraussetzungen

Der Begriff »pragmatische Schriftlichkeit« wurde durch einen von 1986 bis 1999 an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster bestehenden Sonderforschungsbereich in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt. Mit dem Thema »Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter« ging es dem Unternehmen darum, den kulturellen Prozeß zu ergründen, infolge dessen im lateinischen Abendland die Verwendung von Schrift vom 11. bis ins 15. Jahrhundert sowohl für die Gesellschaft als auch für das Individuum immer größere Bedeutung erlangte und sich schließlich zu einem auf nahezu allen Gebieten des menschlichen Lebens unentbehrlichen Instrumentarium entwickelte. Im Unterschied zu älterem Bemühen um Schriftlichkeit und ihre vielfältigen Erscheinungsformen ging es dabei weniger um eine klassisch-hilfswissenschaftlich orientierte Formen- oder Quellenkunde, als vielmehr um soziale Kontexte und sich daraus ergebende mediale Funktionen. Als pragmatisch in diesem Sinn gelten demgemäß alle Formen des Gebrauchs von Schrift und Texten, die unmittelbar zweckhaftem Handeln dienen oder menschliches Tun und Verhalten durch die Bereitstellung von Wissen und Verhaltensnormen anleiten wollen. Solche Verschriftlichung zuvor schriftloser Lebensbereiche im späten Mittelalter ist als Teilaspekt eines allgemeinen, die Dominanz von Oralität und Symbolik überlagernden Medienwandels und mithin als Teil eines kulturellen Prozesses von größter gesellschaftlicher Tragweite zu begreifen (KELLER, Entwicklung).

Nachdem die antike Schriftkultur im Übergang von der Merowinger- zur Karolingerzeit großenteils untergegangen war, blieb die Schrift in Klöstern und Kirchen weiterhin in Gebrauch, namentlich im Rahmen der Liturgie und gelegentlich auch schon auf dem Gebiet der Güterverwaltung respektive Besitzsicherung. Seit dem 12./13. Jahrhundert nahm dann die Schriftlichkeit wieder allenthalben und mit wachsender Geschwindigkeit zu. Mit dieser quantitativen Expansion ging nicht zuletzt ein qualitativer Wandel im Charakter der Schriftkultur einher, denn einerseits bediente man sich ihrer in der praktischen Lebensgestaltung, andererseits in der theoretischen Wahrnehmung und Verarbeitung von allerlei Phänomenen und Möglichkeiten. Motor der Entwicklung waren neue soziale Bedürfnisse, hervorgerufen durch ein generationenlang anhaltendes Bevölkerungswachstum, das Aufblühen des Städtewesens in Verbindung mit einem immer weiter ausgreifenden Handel und Wandel sowie eine zunehmende soziale Mobilität. Hinzu kam – anfangs vor allen von Italien her – ein wachsender Einfluß von intellektuellen Personengruppen, die im Studium nicht nur den Umgang mit der Theorie erlernt, sondern darüber hinaus den ganz selbstverständlichen Gebrauch der Schrift zum Zweck der Information, Kommunikation und Gedächtnissicherung kennen- und schätzengelernt hatten. Zu denken ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt an die Rezeption des römischen Rechts, die eine immer weiter um sich greifende, vielfach schriftgestützte Verrechtlichung der Lebenspraxis und eine ebensolche vorausschauende Normierung zur Folge hatte. Indes beschränkte sich die neue Schriftlichkeit mitnichten allein auf die rechtliche und administrative Sphäre, sondern kam in sehr beachtlichem Umfang auch auf den Gebieten der

literarischen Produktion und der Gelehrsamkeit zur Geltung, in der Theologie und der Philosophie sowie in einer multidisziplinären Fachliteratur. Förderlich war dieser Entwicklung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts schließlich die rapide Verbreitung des relativ preiswerten Papiers, das bald in vielen Bereichen das teure Pergament als Beschreibstoff ablöste, und die Erfindung des Drucks mit beweglichen Lettern in der Mitte des 15. Jahrhunderts tat ein übriges, indem sie fortan eine prinzipiell unbeschränkte Kommunikation und Wirkung jedweder Texte ermöglichte.

Freilich vermag all das nicht darüber hinwegzutäuschen, daß das späte Mittelalter und selbst noch die frühe Neuzeit geprägt blieben von einem anhaltend geringen Grad der Alphabetisierung. Träger von Schriftlichkeit war, wiewohl deren Verwendung auch im weltlichen Bereich bald rapide zunahm, noch auf lange Sicht allein der Klerus, was aber keineswegs den Eindruck erwecken soll, als hätten im Mittelalter alle Geistlichen lesen und schreiben können. Noch um die Wende des 13. Jahrhunderts waren entsprechende Kenntnisse nicht einmal für Bischöfe und Dom- oder Stiftsherren selbstverständlich, und erst seit den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts galten diesbezügliche Defizite bei Kanonikern und Priestern als nicht mehr tolerabel. Das Lese- und Schreibvermögen der deutschen Könige und Kaiser war bis ins späte Mittelalter höchst unterschiedlich. Noch Rudolf von Habsburg und seine Nachfolger bis hin zu Ludwig dem Bayern lebten persönlich schriftlos; Karl IV. hingegen konnte nicht nur lesen, sondern auch schreiben, und nach ihm nahm die Literalität unter den Herrschern rasch zu; seit Friedrich III. schließlich gab es keinen Kaiser mehr, der nicht lesen und schreiben konnte. Auch unter den Fürsten ist generelle Schriftkundigkeit nicht ohne weiteres vorzusetzen. In den seit dem 13. Jahrhundert allmählich aufkommenden territorial- bzw. landesherrlichen Kanzleien wirkten Schreiber und Notare, die so gut wie ausschließlich geistlichen Standes waren. Immerhin dokumentiert das Entstehen der gotischen Kursive seit dem Ende des 12. Jahrhunderts ein wachsendes Bedürfnis schneller zu schreiben, was wiederum aus einem vermehrten Schriftaufkommen zu erklären ist, und am Ende des Mittelalters lag die Zahl derjenigen, die kursiv zu schreiben vermochten, wohl nur noch unwesentlich unter der Zahl derjenigen, die lesen konnten. Die Lesefähigkeit und die Bereitschaft zur Lektüre nahmen in den Ober- und Mittelschichten zu, was gewiß auch mit der seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer häufigeren Verwendung der Volkssprache statt des Lateinischen zusammenhing; im 15. Jahrhundert gehörten das Lesen und der Gebrauch von Büchern für einen Höfling zweifellos zum guten Ton, für höherrangige Beamte waren entsprechende Fähigkeiten unentbehrlich. Gleichwohl bleibt umstritten, ob zur Zeit der Reformation bereits mehr als fünf Prozent der deutschen Bevölkerung alphabetisiert waren oder nicht.

Nächst den Klöstern und Städten entfaltete sich die vermehrte Schriftlichkeit im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter v. a. an den fürstlichen Höfen respektive in den entstehenden Residenzen und kam dort in immer weiteren Bereichen zur Anwendung. Am frühesten machte man sich die Vorteile des Schriftgebrauchs für die Zwecke der Besitz- bzw. Territorial- und Landesverwaltung zunutze, aber schon bald folgten der politische und soziale Verkehr, die Organisation des täglichen Hofes und das Verfügbarmachen eines vielfältigen, für den Hof relevanten Wissens sowie das weite Feld der Repräsentation und Legitimation mit der Erinnerungskultur, der Geschichtsschreibung (→ Hofgeschichtsschreibung), der politischen Dichtung und einem breiten Spektrum

sonstiger kultureller Äußerungen. Die sowohl quantitative als auch qualitative Zunahme einschlägiger Überlieferungen seit dem 13. Jahrhundert in Archiven und Bibliotheken, aber auch an Denkmälern und Bauwerken gibt einen realistischen Eindruck vom kontinuierlichen Anschwellen pragmatischer Schriftlichkeit im Umkreis von Hof und Residenz; allfällige Überlieferungsverluste mögen dabei zwar die Erkenntnismöglichkeiten im Einzelfall reduzieren, können aber das Bild im ganzen nicht beeinträchtigen.

Herrschaft und Verwaltung

Die Zunahme der Schriftlichkeit im rechtlich-administrativen Bereich fand ihren Niederschlag zunächst in einer stark anwachsenden Urkundenproduktion, die allerdings in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts – zumindest soweit sie dem Verhältnis zu Kirchen und Klöstern entsprang – vielfach noch in EmpfängerAusfertigungen bestand; eigenständige, d. h. von eigenen Notaren oder Protonotaren verfaßte Ausfertigungen weltlicher Aussteller sind erst seit der Jahrhundertmitte häufiger zu beobachten. Im Lauf des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit erfaßte das Urkundenwesen neben dem anfangs nahezu ausschließlich betroffenen Verkehr mit liegenden Gütern und nutzbaren Rechten sowie der Erteilung von allerlei Privilegien immer weitere Bereiche wie etwa das Lehnswesen, das Kreditwesen, die Dienerbestallung (→Dienerbriefe und Dienerbücher) und viele andere Aspekte sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechtslebens.

Freilich erlaubt die gelegentliche Erwähnung von Schreibern und Notaren in der Umgebung von Fürsten und Grafen längst nicht in jedem Fall den Schluß auf die Existenz einer organisierten Kanzlei. Für die Landgrafen von Thüringen ist eine solche immerhin bereits 1218 bezeugt, für die Markgrafen von Meißen 1235 und für die Grafen von Tirol um die Mitte des 13. Jahrhunderts; bei den Burggrafen von Nürnberg scheint sich eine regelrechte Kanzlei nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts herausgebildet zu haben. Einen nachhaltigen Schub, verbunden mit einem grundsätzlichen Wandel in den Erscheinungsformen, erlebte der Schriftgebrauch zum Nutzen der Ausübung von Herrschaft erst seit dem 14. Jahrhundert, und fortan verdichten sich auch die Hinweise auf eine weiter verbreitete Institutionalisierung von Schreibstuben, die sowohl als Folge wie als Vehikel der allenthalben voranschreitenden Herrschaftsverdichtung gelten können. Die bloße »Urkundenkanzlei« klassischen Zuschnitts nahm nach und nach den Charakter einer »Verwaltungskanzlei« an, blieb indes hinsichtlich ihres politischen Gewichts als bloßer Dienstleister dem Rat, dem Gericht und der Kammer (Finanzverwaltung) nachgeordnet. In weiteren Schritten sonderten sich von der allgemeinen Kanzlei gegebenenfalls spezialisierte Schreiberstellen ab, bspw. für die Kammer, die Küche, das Gericht, den Landschreiber oder den Hofmeister. Eine abstrakt-bürokratisch organisierte Zentralverwaltung mit scharfer Ressorttrennung kannten die Territorien des Mittelalters in der Regel aber noch nicht, und dominant blieben überdies die hergebrachten Personenbeziehungen: Die Verbindung zwischen der Kanzlei und dem Territorium vermittelte ganz konkret und allein der Herr. Zu einem gewissen Abschluß gelangte die Entwicklung mit dem Erlaß von Kanzleiordnungen, wie sie für das Erzstift Köln aus dem Jahr 1469 und für das Hochstift Würzburg von 1546 überliefert sind, oder mit der Amtleuteordnung des Speyrer Bischofs Matthias Ramung von 1470.

Signifikant für die Herausbildung neuer, schriftgestützter Herrschaftsstrukturen ist die Genese und Ausbreitung von Amtsbüchern sowie deren sukzessive Differenzierung entsprechend den Bedürfnissen einer sich entwickelnden Verwaltung. Die Vorreiterrolle kam dabei nicht von ungefähr den geistlichen Herrschaften zu, denen der Umgang mit Büchern aus den täglichen liturgischen Verrichtungen seit langem vertraut war und für die es nur einen kleinen Schritt bedeutete, sich der Vorzüge der Buchform auch bei der Besitzsicherung, der Güterverwaltung und in sonstigen weltlichen Belangen zu bedienen. Rein technisch kam dabei sowohl vor, daß einzeln beschriebene Lagen erst nachträglich gebunden wurden, als auch daß die Eintragungen in bereits fertig gebundene Bücher erfolgten. Seit dem 13. Jahrhundert erlebte das Amtsbuchwesen einen bedeutenden Aufschwung, zunächst und bis weit ins späte Mittelalter in Gestalt von Mischbüchern, dann zunehmend in nach Materien getrennten Serien. Im Erzstift Mainz (14. Jahrhundert) entstanden auf diese Art lange Reihen von Ingrossaturlbüchern bzw. Büchern verschiedenen Inhalts, im Hochstift Speyer (15. Jahrhundert) die ›Libri contractuum‹, neben denen noch ›Libri feudorum‹ (Lehnbücher), ›Libri officiorum‹ (Bestallungen, →Dienerbriefe und Dienerbücher) und ›Libri spiritualium‹ (geistliche Angelegenheiten) geführt wurden, und in der Kurpfalz (15.–17. Jahrhundert) die ›Perpetua‹ und ›Libri ad vitam‹ sowie Lehn- und Dienerbücher (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Daneben existierten überall vielerlei sonstige, mitunter aus ganz persönlichen Bedürfnissen der Schreiber erwachsene Aufzeichnungen, Kladden und Verwaltungsbehelfe wie Formular- oder Titulaturbücher und dergleichen mehr. In der Kanzlei der Bischöfe von Würzburg wurden um die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht weniger als 61 verschiedene Amtsbuchserien geführt, von denen allerdings nur drei – die Lehnbücher, die Gebrechenbücher und die ›Libri diversorum formarum et contractuum‹ – bis ins 15. Jahrhundert zurückreichen. Eine neue Qualitätsstufe erreichte die Gattung der Amtsbücher mit den im ernestinischen Sachsen bald nach 1500 angelegten Erbregistern, in denen sämtliche landesherrliche Gerechtsame detailliert verzeichnet wurden. Eine entsprechende, mehrbändige Bestandsaufnahme ließ bereits im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts Bischof Matthias Ramung von Speyer anlässlich seines Regierungsantritts vornehmen, und seit dem Ende des 16. Jahrhunderts fanden derartige Kompendien auch in anderen Territorien Nachahmung, erinnert sei nur an die Serien der kurmainzischen Jurisdiktionalbücher oder an den 1699 unter Bischof Johann Philipp von Greiffenclau angelegten ›Kurtzen Begriff‹ des Hochstifts Würzburg, der einen umfassenden Realschematismus des Fürstentums darstellt. Abgesehen von solchen Inventarisierungen beschränkten sich die klassischen Amtsbücher des Kanzleibetriebs aber praktisch ganz auf die Dokumentation von Auslauf und Einlauf; der verwaltungsinterne Innenlauf fand erst im anschließenden Aktenzeitalter wachsenden Niederschlag.

Die älteste Erscheinungsform des Amtsbuchs ist das Urbar – auch Berain, Sal-, Güter- oder Lagerbuch genannt –, das herrschaftliche Besitz-, Zins- und Rechtsansprüche verzeichnet. Seit dem 9. Jahrhundert ist es vereinzelt für geistliche Grundherrschaften nachzuweisen, seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert auch für weltliche (Codex Falkensteinensis, um 1180). Im geistlichen Bereich sind die Vorläufer in den älteren Traditionsbüchern zu erkennen, aber es bestehen auch Querverbindungen zu den Anniversarien- oder Seelbüchern mit den häufig darin angebrachten Vermerken über Schenkungen und Stiftungen. Die frühesten bekannten Exemplare weltlicher Provenienz stammen ganz

überwiegend aus dem süd- und südostdeutschen Raum. Die generell starke Zunahme dieser Gattung seit dem 13. Jahrhundert ist wohl eher genetisch als durch den Überlieferungszufall bedingt. Ein babenbergisches Urbar läßt sich bereits für das späte 12. Jahrhundert erschließen, das älteste bayerische Herzogsurbar datiert von 1231/34, um 1248 ließ der Erzbischof von Mainz ein Urbar über seine Gerechtsame im Rheingau anlegen, und um 1250 entstand auch das älteste Güterverzeichnis der Bischöfe von Regensburg. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts werden landesherrliche Urbaraufzeichnungen über einzelne Amtsbezirke und ganze Territorien immer zahlreicher, so etwa für das Herzogtum Oberbayern (1280), die Grafschaft Kleve (um 1319), das gräflich württembergische Amt Stuttgart (um 1350), das rhein-pfalzgräfliche Amt Heidelberg (1369) oder die Markgrafschaft Meißen (1378); das älteste erhaltene Zinsbuch des Deutschen Ordens entstand erst kurz vor dem Jahr 1400. Ein besonderer Rang unter den Urbaren kommt dem sog. Habsburgerurbar (1305), dem von den Wittelsbachern initiierten Landbuch der Neumark (1337) und dem Landbuch Kaiser Karls IV. für die Mark Brandenburg (1373/75) zu, die andere zeitgenössische Exemplare der Gattung nach Anspruch, Konzeption und Durchführung bei weitem übertreffen. Jenseits ihrer materiell-inhaltlichen Funktion, bestehende Ansprüche auf Abgaben, Nutzungen und allerlei Gerechtsame zu dokumentieren und zu konservieren, waren Urbare auch Requisiten zur Demonstration von sozialem Status, hatten sie, indem sie nicht zuletzt soziale Beziehungen und Abhängigkeiten tradierten, einen symbolischen, nachgerade legitimierenden Wert. Damit hängt zusammen, daß Güter- und Zinsbücher oft generationen- und jahrhundertlang immer wieder erneuert wurden, um mittels Festschreibung hergebrachter Normen und Traditionen der Dynamik allfälliger Veränderung zu steuern. Nicht von ungefähr werden entsprechende Bestandsaufnahmen vielerorts als Renovationen bezeichnet. Indes wird man gegenüber dieser zweifellos sehr wichtigen sozialen Dimension die unmittelbar ökonomisch-fiskalische Aussagekraft von Urbaren keinesfalls unterschätzen dürfen.

Während die Ursprünge des Urbars außerhalb der Kanzlei liegen und obendrein lang vor deren Entstehung zu suchen sind, ist das Register typologisch der erste unmittelbar aus der Kanzleitätigkeit selbst erwachsene Verwaltungsbehelf. Register, in denen vornehmlich auslaufende Urkunden verzeichnet wurden, bilden den Kern des älteren Amtsbuchwesens und können als eigentliches Merkmal einer entwickelten spätmittelalterlichen Kanzlei gelten. In der Grafschaft Tirol läßt sich ihre Führung bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen, allerdings noch nicht in Gestalt förmlicher Kanzleiregister, sondern als persönliche Hilfsmittel einzelner Notare. Das älteste Register der Bischöfe von Samland beginnt mit dem Jahr 1322; im Herzogtum Niederbayern setzt die Reihe 1340 ein, bei den Welfen in Braunschweig 1344/45, bei den Wettinern 1349, bei den Herzögen von Kleve 1360, bei den Erzbischöfen von Köln 1364/66 und bei den Herzögen von Österreich in den 1380er Jahren; auch vom Deutschen Orden sind Register – in erster Linie für ausgefertigte Handfesten – seit der Mitte des 14. Jahrhunderts überliefert. Zumeist wurden die Registerbände nicht streng chronologisch geführt, Eintragungen offenbar nicht täglich, sondern nur von Zeit zu Zeit, gewissermaßen schubweise vorgenommen, und das gewöhnlich anhand von Konzepten, nicht anhand von Ausfertigungen. Überdies fanden längst nicht alle Ausgänge einen Niederschlag in den Registern, vielmehr nur solche, denen man eine größere und dauernde Bedeutung zuerkannte. Bei den Wettinern gelangte nicht einmal jeder Registereintrag zur Ausfertigung, vielmehr

galt schon der Vermerk an sich als beweiskräftig. Und schließlich wurden vielerorts statt vollständiger Urkundentexte nur regestenartige Auszüge notiert. Dies gilt namentlich für die ältesten überlieferten Lehnregister – Rheingraf Wolfram (1210/20), Würzburg (1303), Halberstadt (1311), Österreich (1313), Welfen (1318), Speyer (1339/40), Hohenlohe (1356) –, die in genetischer Abhängigkeit vom Urbar bis ins 15. Jahrhundert als bloße Aktregister angelegt sind und deren Eintragungen zumindest im 14. Jahrhundert nur ausnahmsweise mit ausgefertigten Lehnbriefen korrespondieren. Erst seit dem 15. Jahrhundert führte man die Lehnbücher verbreitet als Volltextregister, in die bald auch noch die dazugehörigen Reverse kopiert wurden.

Register bildeten bis zum Ende des Mittelalters auch das Rückgrat der königlichen Kanzlei. Angesichts der Tatsache, daß die Raison der deutschen Könige im Spätmittelalter vorrangig dynastisch und hausmachtbezogen war, kann es dabei nicht wundernehmen, wenn die Verhältnisse ihrer Kanzleien im wesentlichen jenen in den Territorien entsprachen, und folgerichtig in den Registern bis zum Ende des 14. Jahrhunderts Reichsangelegenheiten mit Hausmachtinteressen durchmischt sind. Verglichen mit westeuropäischen oder gar päpstlich-kurialen Standards war die königliche Kanzlei im deutschen Reich nur wenig entwickelt. Über Register verfügten offenbar schon die Schreiber Friedrich Barbarossas im ausgehenden 12. Jahrhundert; von Friedrich II. kennt man entsprechendes Schriftgut aber nur aus Sizilien. Aus der Zeit König Adolfs ist ein Registerfragment überliefert, das allem Anschein nach als Formularsammlung diente (um 1297), und unter Ludwig dem Bayern hat vermutlich ein einfacher Notar die Gewohnheit Register zu führen aus einer früheren Anstellung mitgebracht (1322/27), aber seine Initiative erlahmte, als die Kanzlei des Kaisers sich auf der Grundlage der im bayerischen Hausmachtterritorium vorherrschenden bescheidenen Verhältnisse konsolidierte. Von Karl IV. und Wenzel liegen wiederum nur Registerfragmente vor, bei denen es sich aber noch immer nicht um »Reichsregister«, sondern um quasi private Aufzeichnungen des Kanzlers handelt. Erst mit Ruprecht von der Pfalz beginnen umfangreiche, nach verschiedenen Gesichtspunkten angelegte Registerserien der Reichskanzlei, in denen aber wie in den Territorien nur ein kleiner Teil der tatsächlich ausgefertigten Urkunden dokumentiert ist. Sigmund bemühte sich, den Stand seines Vorgängers zu halten, bewirkte aber selbst keine weiteren Innovationen. Friedrich III. schließlich brach mit dem Überkommenen und wandte einen neuen Stil an, was bald eine stark anschwellende Schriftlichkeit zur Folge hatte. Die Registerführung wurde beibehalten, allerdings nur für Privilegien, und weil die Schreiber Mühe hatten, die Zunahme des Schriftwerks zu bewältigen, ließ die Sorgfalt, mit der sie die Bücher führten, nach. Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts, nachdem 1473 die kaiserliche Kanzlei eine Ordnung erhalten hatte, besserten sich die Verhältnisse; seither wurden auch Konzepte planmäßig gesammelt und archiviert. Als erster unter den deutschen Königen regierte Friedrich vorzugsweise mittels schriftlicher Anweisungen, und namentlich in finanziellen Angelegenheiten griff er oft selbst zur Feder.

Das Pendant zum Register ist das Kopiar, in das für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung die Texte eingegangener Urkunden abgeschrieben wurden, um die unter rechtlichem Aspekt kostbaren Ausfertigungen gehörigen Orts sicher verwahrt halten zu können. Bezeichnenderweise enthält das älteste Kopialbuch der Wettiner aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts allein Abschriften empfangener Kaiser- und Königsurkun-

den, und auch in das älteste Kopiar der Kölner Erzbischöfe von 1295 ist nur eine Auswahl besonders wichtiger Urkunden eingetragen. Bei der »Reichskanzlei«, wo Privilegien nur aus-, aber nicht eingingen, spielten Kopialbücher im eigentlichen Sinn folgerichtig keine Rolle. Im Erzstift Trier setzte Erzbischof Balduin von Luxemburg Maßstäbe, die jahrhundertlang nachwirkten. Bereits 1311/13 ließ er ein erstes kleineres Kopiar anlegen, und seit etwa 1330 wurde auf sein Geheiß – sei es aufgrund französischer, sei es aufgrund kurialer Vorbilder – die gesamte schriftliche Überlieferung des Erzstifts gesichtet und alle Texte von dauerhafter rechtlicher Bedeutung in dem dreifach überlieferten »Codex Balduineus« zusammengefaßt; ein illuminiertes Exemplar war für den Erzbischof selbst bestimmt, ein weiteres für das Domkapitel, und ein drittes diente dem täglichen Gebrauch bzw. der Mitnahme auf Reisen. Vergleichbares ist aus jener Zeit anderwärts nicht bekannt. Die ältesten Kopialbücher der Grafen von Kleve und der Bischöfe von Speyer datieren aus den späten 1330er Jahren, und die ersten entsprechenden Aufzeichnungen des Deutschen Ordens entstanden bald nach 1360. Im folgenden fanden Kopialbücher, nicht selten in Mischformen, die sich mit Registern verbanden, in allen Territorien Verbreitung, wurden teilweise noch im 17. Jahrhundert angelegt und waren nach Ausweis von Randvermerken und Querverweisen oft über viele Generationen in Gebrauch. Zur besseren Orientierung in den vielen ihm anvertrauten Kopialbüchern und Registern schuf der unermüdliche bischöflich würzburgische Sekretär und Archivar Lorenz Fries im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts seine »Hohe Registratur«, ein umfassendes, sachalphabetisches Generalrepertorium, das an Praktikabilität und Erschließungstiefe noch für lange Zeit unerreicht bleiben sollte.

Im Unterschied zu Registern und Kopieren, die externes Schriftwerk dokumentieren, entstammen Rechnungen ganz dem internen Betrieb; sie dienten der Herrschaft dazu, ihr eigenes Personal und dessen Amtsführung zu kontrollieren. Ihre Vorbilder hat man in Süd- und Westeuropa zu suchen. Dementsprechend sind die ältesten deutschen Rechnungen aus dem Westen und dem Südosten des Reiches überliefert. Kennzeichnend für sie sind gewöhnlich eine stark verkürzte Sprache und, ungeachtet des Vordringens der Volkssprache, die Beständigkeit rechnungstechnischer Fachtermini aus dem Lateinischen. Die Anfänge des Rechnungswesens liegen im 13. Jahrhundert, umfangreichere Serien setzen aber erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein. Wenigstens z. T. ist das darauf zurückzuführen, daß dergleichen Aufzeichnungen nach erfolgter Prüfung durch die Herrschaft (Rezeß) an Bedeutung verloren und oft vernichtet oder – soweit es sich um wertvolles Pergament handelte – einer neuen Verwendung, etwa zu Einbandzwecken, zugeführt wurden. Im 19. Jahrhundert fielen Rechnungsserien nicht selten der Raumnot in Archiven zum Opfer. Nicht von ungefähr handelt es sich bei den ältesten bekannten Stücken, den Reise- und Hofrechnungen des Bischofs Wolfger von Passau (1203/04) sowie einer Verwalterrechnung aus der Herrschaft Bolanden (1258/62), um Fragmente, die als Einbände von Amtsbüchern überdauert haben; die Abrechnung des Landskroner Reichsburggrafen Gerhard von Sinzig (1242) ist ohnehin nur abschriftlich erhalten. Im übrigen stammen die frühesten territorial- respektive landesherrlichen Rechnungen aus dem Erzstift Köln (1277/91), aus Tirol (seit 1280, Raitbücher), Geldern (1294/95), Österreich (seit 1282 bzw. 1326/28), Salzburg (1288), Bayern (1291), Schwerin (1309), Brandenburg (1316), Pommern (1321/23), Trier (1330er Jahre), Thüringen (1353/55) und Mecklenburg (1354). Vom Hof des Basler Bischofs sind aus dem dritten Viertel des

15. Jahrhunderts nahezu lückenlose Rechnungserien überliefert. Die Formen der frühen Rechnungsführung waren in den einzelnen deutschen Landschaften sehr unterschiedlich; weit verbreitet ist der Wechsel vom Rotulus zur Heft- oder Buchform im 14. Jahrhundert. Festere Usancen und eine Verfeinerung des Rechnungslegungsverfahrens bildeten sich erst im Lauf des 15. Jahrhunderts heraus. Seit dem 16. Jahrhundert wurden den Rechnungen gewöhnlich ebenso vielfältige wie umfangreiche Nachweise (Beilagen) hinzugefügt und separat gebunden. Eine Sonderform stellen die im Zusammenhang mit der Zollerhebung entwickelten Rechnungen dar, wie man sie v. a. vom Mittelrhein kennt, spätestens seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts in wachsender Zahl (→Rechnungen).

Urbare, Register, Kopyare und →Rechnungen bilden allenthalben den ältesten Kern der Amtsbuchüberlieferung bzw. des Verwaltungsschriftguts. Daneben entwickelte sich mit der Zeit entsprechend den Strukturen und Bedürfnissen der jeweiligen Herrschaft und ihres Personals ein breites Spektrum sonstiger Kompilationen und Behelfe, darunter auch so alltagspraktische Hilfsmittel wie Briefsteller, Formelsammlungen oder Titularturbücher. Und noch auf lange Sicht spielten, wie nicht nur das Beispiel Ludwig von Eybs des Älteren zeigt, persönliche Initiativen von Dienern und Amtleuten eine kaum zu überschätzende Rolle. Selbst das Taxregister der königlichen Kanzlei ist 1471/75 nicht aus deren eigenem Geschäftsgang entstanden, sondern infolge einer Verpachtung der Kanzleieinnahmen an den Erzbischof von Mainz. Als innovativ erwiesen sich insbesondere und immer von neuem die fiskalischen Interessen der Herrschaft. So seien hier v. a. die verschiedenen Arten von Steuerverzeichnissen und -büchern genannt, wie man sie aus der Grafschaft Tirol (seit 1274), aus den wettinischen Landen (seit 1314) oder aus der Grafschaft Geldern kennt (seit Anfang des 14. Jahrhunderts). Ihrer Genese nach sind sie, soweit es sich um Soll-Verzeichnisse handelt, den Urbaren und Zinsbüchern verwandt, soweit sie tatsächlich geleistete Zahlungen dokumentieren, den →Rechnungen; seit dem 15. Jahrhundert entwickelten sie sich unter immer weiterer Verbreitung zu einem eigenen Schriftguttyp, bis hin zum Grundbuch und Kataster. Auch vielerlei →Anschläge (Kalkulationen), Matrikeln und Landtafeln, wie sie unter anderem im Zusammenhang mit Landständen geführt wurden, gehören letztlich hierher. In Württemberg wurden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts Leibbücher geführt, und die Bischöfe von Speyer ließen bereits 1469/70 und nochmals 1530 die komplette Einwohnerschaft ihres Territoriums (inklusive des engeren Hofs) namentlich erfassen. Selbstverständlich fand auch die Inventarisierung von allerlei Gerätschaften, Mobiliar, Vorräten und Waffen sowie Kunstgegenständen und Pretiosen seit dem ausgehenden Mittelalter eine immer weitere Verbreitung; Anlaß zu derartigen, der Rechnungslegung (→Rechnungen) verwandten Maßnahmen gaben in der Regel Amts- und Regierungswechsel, aber auch Krisensituationen. Der Kurfürst von der Pfalz ließ 1504 im Zuge der Mobilmachung zum Landshuter Krieg die ganze Streitmacht, die er aufzubieten gedachte, samt Ausrüstung detailliert erfassen. In der seit der frühen Neuzeit üblichen Protokollierung kollegial gefaßter Beschlüsse folgten die landesherrlichen Verwaltungen, Gremien und Gerichte einmal mehr geistlichen Vorbildern, in diesem Fall den Dom- und Stiftskapiteln.

Im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit wurde die Register- und Kopyalbuchführung zunehmend von ungebunden verwahrten Akten abgelöst; anfangs findet man dabei nicht selten Briefe und Aufzeichnungen, die nach Art der älteren Rotuli zusammengenäht sind. Allerdings bedeutet die Verdrängung der Amtsbücher durch die Akten nicht nur einen

technischen, sondern auch einen strukturellen Wandel. Zum einen äußert sich in der Anlage von Sachakten eine immer weitere Verfeinerung hinsichtlich der administrativen Materientrennung. Im Erzstift Köln kam man entsprechenden Bedürfnissen bereits im späten Mittelalter mit der Herstellung von Registerauszügen (Extrakten) zu bestimmten Sachkomplexen nach. Zum anderen verbindet sich in den derart sachthematisch oder personenbezogen angelegten Akten eingelaufenes Schriftwerk (Schreiben, Briefe) mit ausgelaufenem in Gestalt von Konzepten und obendrein mit Aufzeichnungen des administrativen Innenlaufs, wie allerlei Notizen, Vermerken, Mitteilungen, Anweisungen, Berichten, Suppliken, Entwürfen, →Anschlägen oder Denkschriften, was in der Regel einen mehrstufig organisierten Verwaltungsapparat mit interner schriftlicher Kommunikation voraussetzt. Im weiteren Sinn gehören hierher auch →Risse und Pläne von Bauvorhaben, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß tatsächlich ausgeführte Projekte auf diese Art eher selten dokumentiert sind, weil die dazugehörigen Planzeichnungen im täglichen Gebrauch auf der Baustelle oft verschlissen wurden. In den Erzstiften Mainz und Trier kamen Mitteilungs- und Befehlsschreiben, die sich teils des Ich-, teils des Wir-Stils bedienten, seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Gebrauch. Damit fand in den Akten, anders als in Amtsbüchern, neben Rechtserheblichem auch viel Vorläufiges und nur unter dem Gesichtspunkt der Vollständigkeit Interessantes einen dauerhaften Niederschlag, und in der Folge nahm das Verwaltungsschriftgut unvermeidlich an Umfang zu. Begünstigt wurde diese Entwicklung seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts einmal mehr durch die Verwendung des gegenüber dem Pergament deutlich preisgünstigeren Papiers. Zum Abschluß kam die Ausbildung des Aktenwesens erst im 18. Jahrhundert mit der gänzlichen Verschriftlichung des Verfahrens.

Eine Sonderform des Verwaltungsschriftguts bilden die Dokumente aus dem Umfeld des diplomatischen Verkehrs zwischen Fürstenhöfen, wie sie seit dem 14. Jahrhundert überliefert sind. Sie geben die Verwaltungsabläufe im Vorfeld der Abreise einer Gesandtschaft zu erkennen, legen deren Handlungsspielräume fest und suchen das politische Geschehen so weit als möglich zu präfigurieren. Im einzelnen ist dabei an Schutz- und Geleitbriefe, Beglaubigungen (Kredenzen), Vollmachten (Prokurationen) und Verhaltensmaßregeln respektive Verhandlungsleitfäden (Instruktionen) sowie Zwischen- und Abschlußberichte zu denken. Einerseits handelt es sich bei diesen Texten um externes Schriftgut mit urkundlichem Charakter (Geleitbriefe, Kredenzen, Prokurationen), andererseits um streng interne, mitunter sehr umfangreiche Texte (Instruktionen, Berichte), die ganz den Akten zuzurechnen sind.

Organisation des Hofes

Bei den ältesten aus dem Gebiet des deutschen Reiches bekannten Dokumenten zur Organisation von Höfen handelt es sich zum einen um ein zur unmittelbaren Anwendung konzipiertes herrscherliches Regulativ – Kaiser Ludwigs des Frommen *Capitulare ›De disciplina palatii Aquisgranensis‹* –, zum anderen um zwei theoretische Traktate – Hinkmars von Reims *›De ordine palatii‹* (spätes 9. Jahrhundert) und Konrads von Megenberg *›Yconomia‹* (1348/52) –, die mit ihren didaktischen Anliegen jedoch gleichfalls auf Umsetzung in der Realität zielten. Eine Amtsträgerliste aus der Grafschaft Hennegau von

1212/14 und zwei 1293/94 für den Hof des Herzogs von Niederbayern verfaßte Ordnungen sind aufgrund ihrer Zeitstellung gänzlich untypisch, denn die einschlägige Überlieferung beginnt ansonsten erst mit dem frühen 15. Jahrhundert; selbst aus dem glänzenden Burgund liegt der früheste derartige Text erst aus dem Jahr 1407 vor. Entsprechende, ganz uneinheitliche Aufzeichnungen, die anfangs den Hof als Ganzes betrafen und sich erst seit dem 16. Jahrhundert nach einzelnen Ämtern und sonstigen Regelungsbereichen ausdifferenzierten, faßt die historische Forschung unter dem Begriff →Hofordnungen zusammen. Gemeint sind damit »vom jeweiligen Herrn erlassene Bestimmungen, die feststellen, (1) welche Ämter es in seiner Haushaltung gibt, (2) wer sie innehaben soll, (3) mit welchem Gefolge bzw. mit welcher Entlohnung sie zu versehen sind, (4) was zu tun ist und (5) in welcher Form dies zu geschehen hat« (Höfe und Hofordnungen, S. 14). Die Übergänge zu allerlei sonstigen Verfügungen seitens der Herrschaft sind fließend. Dergleichen →Hofordnungen, die ausschließlich dem engeren Hof galten, d. h. an Personen gerichtet waren, die zum herrschaftlichen Haushalt gehörten und daher zum Herrn des Hofes in einem förmlichen Dienstverhältnis standen, können schon deshalb als pragmatisches Schriftgut gelten, weil sie in der Regel nicht mit großer Geste als Prunk- oder Prachtausfertigungen publiziert wurden, sondern anlaßbezogene Arbeitstexte waren, die, formal anspruchslos und inhaltlich oft banal, allein dem internen Gebrauch dienten. Freilich muß man davon ausgehen, daß nur ein Bruchteil der tatsächlich verfaßten Ordnungen erhalten ist, weil zweifellos viele im täglichen Leben zwischen Küche, Keller und Stall verschlissen wurden, und daß außerdem mancher Hof überhaupt ganz ohne schriftliche Fixierung derartiger Instruktionen auskam, zumal in älterer Zeit.

Das Auftauchen schriftlicher →Hofordnungen ist ein gemeineuropäisches Phänomen und korreliert mit einer auch auf anderen Gebieten zu beobachtenden Tendenz zur Ausweitung von Normsetzung sowie mit der allenthalben rapiden Zunahme von Schriftlichkeit. Insofern kann es nicht verwundern, daß die frühesten Zeugnisse für hofbezogene Ordnungen wiederum aus dem Westen (Hennegau, 1212/14; Kleve, 1411) und dem Süden des Reiches (Bayern, 1293/94; Tirol, 1431/32) stammen. Dem vornehmlich aus seiner Hausmacht lebenden Kaiserhof ist in dieser Hinsicht zumindest anfänglich keine Vorbildfunktion zuzurechnen, datiert doch der älteste einschlägige Text dortiger Provenienz nicht vor 1490. Hingegen sind aus dem Herzogtum Kleve von 1446 bis 1515 bereits weitere achtzehn →Hofordnungen überliefert, und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts kennt man dergleichen Schriftgut von immer mehr Höfen: von den Wettinern seit 1456 (1470/89, 1499, 1502), von den Wittelsbachern seit um 1464 (1466, 1514, 1552), aus Tirol neuerlich 1466 (1476, 1478 u. ö.), aus dem Erzstift Köln seit 1469 (1498), aus der Markgrafschaft Brandenburg seit 1470, aus der Grafschaft Württemberg seit 1478, aus dem Herzogtum Jülich-Berg seit 1479 (1490, 1534, 1538), aus der Landgrafschaft Hessen seit 1501 (1513, 1522), aus dem Erzstift Mainz seit 1505 (1532, 1584), von den Welfen seit 1510 (1560, 1570, 1586, 1625), aus dem Herzogtum Mecklenburg seit 1524 (1588), aus dem Erzstift Bremen seit 1534 (1593), aus dem Herzogtum Pommern seit 1575 und aus dem Herzogtum Holstein seit 1662. Die auffällige Verdichtung der Überlieferung seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert wird nicht zuletzt der sukzessiven Überwindung älterer, noch ganz personenverbandlich geprägter Herrschaftsstrukturen und einer immer stärker um sich greifenden Institutionalisierung der Funktionen bei Hof zuzuschreiben sein.

Häufige Erneuerungen und Überarbeitungen der Instruktionen lassen vermuten, daß es um ihre Wirksamkeit allgemein nicht zum besten stand. Was die Modalitäten betrifft, orientierte man sich – worauf insbesondere das Vorhandensein entsprechender Abschriften hindeutet – seit der Mitte des 16. Jahrhunderts namentlich unter den altgläubigen Fürsten doch zunehmend an den Usancen des Kaiserhofs.

Den Anlaß zur Entstehung von →Hofordnungen gaben allenthalben die Einsicht respektive der Zwang zu sparsamerem Wirtschaften und der Wunsch, diesbezügliche Kontrollmechanismen zu entwickeln. Nicht von ungefähr handelt es sich bei den ältesten einschlägigen Texten, sei es in Hennegau, Niederbayern, Kleve und Tirol oder am Kaiserhof, ausnahmslos um Listen von Personen (→Hofstaatsverzeichnisse) – »täglichem Hofgesinde« –, die im herrschaftlichen Haushalt verköstigt werden mußten, schließlich ging es darum, die Zahl der Kostgänger zu begrenzen und v. a. den am Hofverkehrenden Adel, soweit er nicht dem engeren Hofstaat zugehörte, samt seinen Knechten und Pferden von der kostspieligen Speisung auszuschließen. Desgleichen galt es, den verbreiteten Mißbrauch des »Abschleppens« von Speisen, Getränken und Futter sowie der unbefugten Nutzung höfischer Infrastruktur wie Werkstätten etcetera zu unterbinden. Obwohl alle diese Instruktionen im Namen des Fürsten ergingen, waren sie inhaltlich doch oft Zugeständnisse an Landstände oder Domkapitel, und ihre Exekution bildete mitunter eine unausweichliche Voraussetzung für die Bewilligung von Steuern. So intendierten sie zwar eine Einschränkung des fürstlichen Haushalts und seines Aufwands, was sich zwangsläufig auch auf den Splendor des Hofes auswirkte, reglementierten und disziplinierten aber auf diese Weise zumindest der Form nach nicht den Fürsten, sondern die Inhaber seiner Hofämter. Die damit verbundene Kontrolle erfolgte mittels wöchentlicher, mindestens vierzehntäglicher Rechnungslegung über Lebensmitteleinkäufe für die Hoftafel, Lebensmittel- und Futterbevorratung und ähnliches. Folgerichtig wird man schon die frühen Hof- und Küchenrechnungen, die von Bischof Wolfger von Passau (1203/04), von Burg Bolanden (1258/62), vom Romzug Kaiser Heinrichs VII. (1310/12), aus dem Fürstentum Rügen (1325) oder vom wettinischen Hof (1330) überliefert sind, als Ausfluß einer ansonsten noch unschriftlichten, aber mit dem zeitlosen Problem der Verschwendung konfrontierten →Hofordnung deuten können (→Rechnungen).

Inhaltlich ging die Entwicklung – wie namentlich am klevischen Beispiel gut nachzuvollziehen – von einfachen Personenlisten (Kostgänger) über funktionsbezogene Dienstanweisungen zu kompletten Regimentsordnungen; die bereits erwähnte Kölner Kanzleiordnung von 1469 war Teil einer umfassenden →Hofordnung. Die Trennung von engerem (Haushalt) und weiterem Hof (Regierung) setzte sich in den deutschen Territorien erst seit der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit durch, und mit ihr kam eine zunehmende Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Funktionen am Hof zur Geltung und zu schriftlichem Niederschlag in →Hofordnungen. Ging es darin anfangs fast nur um die Küche, den Keller, den Speicher und den Stall, so wurden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Türhüter, die Leibwächter, der Hofmeister, der Marschall, der Futtermeister, der Wagenmeister, die Jäger, die Hofhandwerker sowie die Silber- und Hauskammerer mit eigenen Instruktionen bedacht. Erst zuletzt folgten Kammerordnungen für den persönlichen Bereich des Fürsten, was zweifellos damit zusammenhängt, daß wirtschaftliche Interessen dort eine geringere Rolle spielten und der herrscherliche Wille in dieser Sphäre ganz unmittelbar und in der persönlichen Kommunikation zum

Tragen kam. Indes blieben ungeachtet aller Schriftsätze und Instruktionen die Kompetenzen vieler Ämter im Umkreis des Hofes noch lange Zeit im Fluß, gestalteten sich dynamisch entsprechend den jeweiligen Persönlichkeiten der oft wechselnden Amtsinhaber. Separate Ordnungen für den Männer- und den Frauenhof sind auf der Ebene des Königtums seit 1496/97 bekannt. Im einzelnen betrafen die Regelungsbereiche v. a. in der frühen Neuzeit die Tischordnung und →Tischzucht, die allgemeine Zucht und Sitte, das Verhältnis der Geschlechter sowie Präzedenz- und Rangordnungsfragen (Etikette), worunter auch die Zahl der jeweils zugebilligten Pferde zu rechnen ist.

Hinsichtlich zeremonieller Normen und Verhaltensweisen sind die älteren →Hofordnungen nahezu gänzlich unergiebig. Aber auch die sonstige schriftliche Überlieferung aus dem Gebiet des deutschen Reiches ist diesbezüglich ausgesprochen dürftig, und das offenbar nicht etwa infolge allfälliger Verluste, sondern weil mangels einschlägiger Bedürfnisse entsprechendes Schriftgut erst gar nicht entstand. Abgesehen von den hochmittelalterlichen, primär liturgisch orientierten Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) macht allein die Goldene Bulle von 1356 Vorschriften zeremonieller Art. Im übrigen folgte man am Hof sowohl des Königs als auch der geistlichen und weltlichen Fürsten mündlich respektive gewohnheitlich tradierten Konventionen und Normen, über deren Geltung und Modifikation der jeweilige Herr von Fall zu Fall entscheiden konnte. Bei Bedarf diente die Schilderung fremder Bräuche in →Gesandtschafts- und Reiseberichten (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise) als Vorbild; hie und da finden sich so v. a. Hinweise auf eine Orientierung am burgundischen Beispiel. Spezifische Aufzeichnungen über höfische Verhaltensmuster entstanden zunächst allenfalls als prophylaktisch angelegte Sammlungen von Präzedenzfällen; erinnert sei nur an die Schilderung der Beisetzung eines Würzburger Bischofs (1495) oder an die aufgrund des konfliktreichen Verhältnisses zwischen Hochstift und Freistadt Speyer seit dem 15. Jahrhundert regelmäßig und sehr gewissenhaft angefertigten Protokolle über den Hergang beim Ersten Einreiten und beim Begräbnis eines Bischofs (→Feste im Lebenslauf – Tod). Besonders hilfreich waren in dieser Hinsicht auch Berichte, wie sie seit dem späten Mittelalter aus verschiedenen Anlässen über allerlei Feste aufgezeichnet wurden (→Höfische Feste und ihr Schrifttum). Wo dergleichen schriftliche Ressourcen nicht existierten, blieb man bis weit in die Neuzeit darauf angewiesen, das nötige Wissen immer von neuem in Erfahrung zu bringen, gewöhnlich indem man Ältere, die Entsprechendes noch selbst erlebt hatten, befragte. Am Königshof brachten erstmals die in den Jahren 1527 und 1537 unter Ferdinand I. erlassenen →Hofordnungen neben vielem anderem auch ausführlichere Maßregeln für die Bedienung des Herrschers und seiner Familie. Schließlich wuchs in der Neuzeit mit zunehmender Verbreitung des wohl aus Frankreich übernommenen Begriffs Zeremoniell auch das Bedürfnis stark an, tradierte und adaptierte Gewohnheiten schriftlich festzuhalten, um ihnen dauerhaft Geltung zu verleihen oder sich zu gegebener Zeit auf sie berufen zu können. Im Reich waren dergleichen Aufschriebe schon deshalb unvermeidlich, weil die Verdichtung der Reichsverfassung und die Herausbildung einer Geschäfts- und Stimmordnung auf den Reichstagen dazu zwang, präzise Bestimmungen über Rangplätze zu treffen und zu dokumentieren. Aber erst im 17. und v. a. im 18. Jahrhundert schwoll die auf zeremonielle Fragen bezogene Schriftlichkeit im Umkreis des kaiserlichen und der landesfürstlichen Höfe stark an.

Um spezifisch hofbezogene Schriftlichkeit handelt es sich auch bei Bestallungsurkunden, wie man sie insonderheit für Hofmeister und anderes höherrangiges Personal vereinzelt schon seit dem 14. Jahrhundert, in größerer Zahl freilich erst seit dem 15. Jahrhundert kennt (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Z. T. sind sie in Ausfertigung überliefert, zumeist aber nur in Dienerbüchern (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Auch und gerade für solche Bestellungen (→Dienerbriefe und Dienerbücher) gilt, was bereits im Zusammenhang mit den Registern ausgeführt wurde, daß der bloße Registereintrag vielfach die Ausfertigung ersetzte und daß umgekehrt nicht jede behändigte Ausfertigung registriert wurde. Neben der Besoldungsregelung enthalten sie namentlich in jüngerer Zeit zunehmend detaillierte Dienstanweisungen, die Rückschlüsse auf das Leben am Hof und seine Organisation zulassen. Der Personenkreis der bei Hof Beschäftigten und ihre sozialen Netzwerke sind darüber hinaus mitunter in speziellen →Memorial- oder Bruderschaftsbüchern aus dem Kontext des liturgischen Gebetsgedenkens dokumentiert. Regelrechte →Hof- und Staatsschematismen bzw. -kalender entstanden erst in der frühen Neuzeit und fanden eine weitere Verbreitung nicht vor dem 18. Jahrhundert.

Repräsentation und Legitimation

Die dynastische Geschichtsschreibung des ausgehenden Mittelalters (→Hofgeschichtsschreibung) gehört insofern zur pragmatischen Schriftlichkeit, als sich in ihr hoforientierte Literatur und die Interessen konkreter Politik verbinden. Während vor noch nicht allzu langer Zeit entsprechende Werke von der Forschung vornehmlich als Träger und Vermittler historischer Fakten herangezogen und ganz unter diesem Aspekt bewertet wurden, hat man inzwischen gelernt, sie jenseits der in ihnen überlieferten Daten als aussagekräftige Zeugnisse historischen Bewußtseins sowie als eigenständiges Vehikel herrschaftlicher Legitimation und politischer Propaganda zu begreifen, daneben auch als Medien der Didaxe, der Identifikation und der Unterhaltung. Waren doch die Auftraggeber unter Berufung auf ihr hier beschriebenes Herkommen bemüht, einerseits bestehende Herrschaft zu konsolidieren und andererseits weitergehende Herrschaftsansprüche zu artikulieren. Seit dem 16. Jahrhundert geriet so die Produktion von Herkommen zu einem regelrechten Massenphänomen, befördert von Gelehrten, die einschlägige Wissensbestände anhäuften und entsprechende Identifikationsangebote für den Adel aller Hierarchiestufen bereitstellten. Nicht zu vergessen sind dabei auch die Entstehung und Fundierung eines historischen Raumbewußtseins.

Eine derartige höfische Geschichtsschreibung (→Hofgeschichtsschreibung) gibt es freilich erst seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert. Sie präsentiert sich einerseits als Tradition der jeweiligen Dynastie, andererseits als Geschichte des von dieser beherrschten Landes und läßt sich nicht aus den Kloster- und Stifterchroniken des hohen Mittelalters herleiten, die v. a. der klösterlichen Besitz- respektive Rechtesicherung dienten und an denen der Adel insofern verständlicherweise nur geringen Anteil nahm. Vielmehr entstand sie als eigenständiges Genus, das ältere Vorgaben und Vorlagen von geistlicher Seite – etwa aus der Pflege der Memoria oder aus der Grablegentradition – zwar aufgriff, diese jedoch ganz zweckorientiert weiterverarbeitete. Ein frühes und zugleich typisches Beispiel dafür ist die Mecklenburgische Reimchronik des Ernst von Kirchberg (1378/79).

Als illuminierte Prachthandschrift auf Pergament geschrieben, umfaßt sie, obgleich unvollendet, rund 28.000 Verse und hatte die Funktion, den Anspruch des mecklenburgischen Fürstenhauses auf die Königswürde in Schweden und Dänemark zu begründen. Zu diesem Behuf verarbeitete ihr Autor Informationen aus der Slawenchronik Helmolds von Bosau sowie aus Klöstern des Landes und konstruierte unter Zuhilfenahme fiktiver Anspinnungen die seinem Anliegen nützlichen genealogischen Herleitungen. Die um 1435 vermutlich von einem Minoritenpater als Auftragsarbeit verfaßte Chronik der Grafen von Cilli beförderte den Ruhm eines erst durch Ludwig den Bayern gegrabten und durch Sigmund von Luxemburg gefürsteten Herrengeschlechts aus der Steiermark. Die ein Menschenalter später entstandene Chronik des Matthias Widmann von Kemnat (gest. 1476) erbrachte den historisch-genealogischen Beweis für die Berechtigung des Pfalzgrafen Friedrich I. zur Kurwürde und unterstützte damit ganz unmittelbar die politische Propaganda des Heidelberger Hofes in der Auseinandersetzung mit Kaiser Friedrich III. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts schließlich führte der in Kaiser Maximilians Diensten stehende Jakob Mennel (gest. 1526) aus Freiburg im Breisgau – inzwischen ganz in humanistischer Manier – das Haus Habsburg auf die trojanischen Könige zurück und schuf dabei zugleich eine subtil konstruierte Familie von Königen habsburgischen Ursprungs und habsburgischer Verwandtschaft. Hinzuweisen bleibt in diesem Zusammenhang des weiteren auf Levold von Northofs (gest. 1359) Chronik der Grafen von der Mark, Johannes Rothes (gest. 1434) thüringische Landeschronik, Thomas Ebendorfers (gest. 1464) Kaisergeschichte, Ludwig von Eybs (gest. 1502) Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der fränkischen Zollern oder Wigand Gerstenbergs (gest. 1522) Landeschronik von Thüringen und Hessen. Den Fürsten von Bayern dienten im 15. und 16. Jahrhundert mit Andreas von Regensburg (gest. um 1438), Veit Arnpeck (gest. 1495), Ulrich Füetrer (gest. 1496), Hans Ebran von Wildenburg (gest. um 1501/03) und Johann Turmair gen. Aventinus (gest. 1534) gleich mehrere bedeutende Historiographen, die sowohl lateinische als auch – z.T. in Übersetzung – volkssprachliche Chroniken hervorbrachten (→ Hofgeschichtsschreibung). Der Übergang von der traditionellen Gelehrtensprache zur Volkssprache dokumentiert einmal mehr den Funktionswandel der Historiographie, die am Hof und darüber hinaus ein breites Publikum erreichen sollte (→ Hofgeschichtsschreibung). Und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts kam diesem Anliegen auch die zunehmende Verbreitung des Buchdrucks entgegen; allerdings gelangten von der reichen österreichischen und bayerischen Landeschronistik des 15. Jahrhunderts fürs erste nur Stammtafeln der Babenberger (Ladislaus Sunthaym, 1491) und der Wittelsbacher (1501) zum Druck.

Generell bildete in den Haus- und Landeschroniken die →Genealogie der jeweiligen Dynastie das Grundmuster der Darstellung. Die Geschichte des Landes wurde in der →Genealogie seiner Fürsten dargestellt, und immer wieder ist das Bestreben erkennbar, von dort aus prestigeträchtige Verknüpfungen in die Reichs- und Weltgeschichte herzustellen. Ebenso erfreute sich die Konstruktion sagenumwobener Wurzeln großer Beliebtheit; allerdings galt es dabei, Anachronismen und sonstige Unstimmigkeiten mit Hilfe gelehrter Durchdringung zu vermeiden, um ein Werk und seine Intention nicht von vornherein als fehlerhaft zu diskreditieren. Im übrigen suchte die Konstruktion des Herkommens ihren Fluchtpunkt in Anlehnung an die *translatio imperii* von den Römern auf die Franken jahrhundertlang in Rom; erst der Humanismus mit seinem Nationendiskurs bewirkte einen Paradigmenwechsel hin zur Präferenz germanischer Wurzeln.

Vom Gebrauch und der Wirkung solcher Geschichtsschreibung bei Hof (→Hofgeschichtsschreibung) zeugen neben den von den Texten mitunter mehrfach genommenen Abschriften auch mancherlei Aktualisierungen, Korrekturen, Glossen oder Fortsetzungen, wie man sie bspw. aus Matthias von Kemnats Chronik kennt, ganz abgesehen davon, daß Inhalte dieses Werks durch Michel Beheim in seiner Reimchronik literarisch rezipiert, höfisch aufpoliert und dementsprechend weiterverbreitet wurden. Aufschlußreich für die Rezeption, politische Indienstnahme und propagandistische Instrumentalisierung von Historiographie (→Hofgeschichtsschreibung) sind nicht zuletzt die jeweiligen Publikations- und Überlieferungszusammenhänge. Die Chronistik war aber darüber hinaus noch ganz unmittelbar mit der Herrschaft und ihrer Ausübung verknüpft, gereichte sie doch der Verwaltung zum Nutzen, indem sie dazu beitrug, gewachsene Herrschafts- und Territorialstrukturen besser zu erfassen und angemessen zu handhaben. An der Beschaffung von Informationen und Materialien für die Historiographen (→Hofgeschichtsschreibung) war die Kanzlei naturgemäß so gut wie immer beteiligt, und bisweilen wurden Kanzleiangehörige sogar selbst als Chronisten tätig. Von manchen Chroniken kennt man überdies besondere Exemplare für den Kanzleigebrauch. Lorenz Fries (gest. 1550), langjähriger Kanzleivorstand, Archivar, Ratgeber und Diplomat in Diensten dreier Würzburger Bischöfe, verfaßte neben seinem Hauptwerk, der umfanglichen Chronik der Bischöfe von Würzburg, eine ganze Reihe historischer Darstellungen und Kompilationen, die wie seine Hohe Registratur allesamt in erster Linie als Arbeitsmittel und Verwaltungsbehelfe für ihn, seine Mitarbeiter und Nachfolger gedacht waren. Deshalb kommt auch der reichen Bebilderung und der ausgiebig verwendeten Auszeichnungsschrift in der Bischofschronik nicht nur eine schmückende Funktion zu, sondern obendrein die Aufgabe, dem nach der Erklärung von Herkunft und Zusammenhängen suchenden Benutzer eine rasche Orientierung zu ermöglichen. Bereits im 16. Jahrhundert entstanden von der solcherart pragmatischen Fries'schen Chronik zahlreiche Abschriften.

Die Inszenierung und Instrumentalisierung historischer Erinnerung beschränkte sich indes keineswegs auf das Medium Buch, vielmehr bediente man sich, um entsprechende Botschaften zu transportieren, einer Vielfalt von Medien, darunter von alters her Bilder, Wappen, Dekorationsprogramme, Symbole, Denkmäler und sonstige Objekte mit Appellfunktion. Insbesondere boten sich zu solchen Zwecken gemalte oder auf sonstige Art veranschaulichte →Genealogien an. Graf Ludwig von Isenburg und seine Gemahlin Maria von Nassau strukturierten um 1476/80 einen ganzen Kirchenraum entsprechend ihrer →Genealogie, indem sie die Schlußsteine im Chorgewölbe ihrer Büdinger Residenzkirche mit den Wappen ihrer Ahnenproben schmücken ließen. Für die Grafen von Eberstein wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts unter Zugrundelegung eigens betriebener gelehrter Recherchen und nach Entwürfen Hans Baldungs genannt Grien der Saal ihres Schlosses Neuerberstein im Nordschwarzwald mit Ahnenbildern ausgemalt. Auf dem Heidelberger Schloß hing zu Zeiten des Kurfürsten Ottheinrich ein großflächiger Wandteppich mit einer Darstellung der pfalzgräflichen →Genealogie (1557/58). Die 1588/89 geschaffene, ursprünglich 46 beschriftete Bilder umfassende und ganz germanisch orientierte Ahnengalerie der Wettiner im Langen Gang des Dresdner Stallhofs greift aufgrund von Angaben der Humanisten Georg Spalatin und Petrus Albinus zurück auf einen um 90 vor Christi Geburt datierten, fabelhaften Spitzenahn Harderich. Im Unterschied

dazu verzichtet die 1569/71 entstandene Portraitgalerie der Tiroler Landesfürsten im sog. Spanischen Saal des Schlosses Ambras bei Innsbruck auf jegliches Renommieren mit urkundlich nicht bezeugten Vorfahren. Auch die fürstliche Repräsentation im Festsaal von Schloß Güstrow argumentiert primär genealogisch; auf der Grundlage einer 1593 von Cornelius Krommeney gemalten Ahnenprobe Herzog Ulrichs von Mecklenburg präsentiert sie sechzehn, entsprechend den jeweiligen Allianzen paarweise zusammengestellte Wappen männlicher und weiblicher Vorfahren. Herzog Ludwig von Württemberg ließ seine in reichem Wappen-, Figuren- und Pflanzenschmuck dargestellte Abstammung von 32 königlichen, fürstlichen und gräflichen Ahnen 1585 in Gestalt eines großformatigen, kolorierten Holzschnitts (1180 x 1500 mm) verbreiten. Die thüringischen Grafen von Schwarzburg schließlich errichteten 1636 über ihrer Grablege in der Rudolstadtter Pfarrkirche einen zweigeschossigen Herrschaftsstand, der in Gestalt eines Stammbaums zur Gemeinde hin ein detailliertes genealogisch-heraldisches Bildprogramm präsentiert und damit das Herkommen und den Herrschaftsanspruch des Hauses sinnfällig verknüpft.

Dynastische Grablegen mit ihren oft eindrucksvollen Monumenten des Totengedenkens – erinnert sei nur an Marburg, Meißen, Pforzheim, Baden-Baden, Tübingen, Wertheim oder Heilsbronn – waren von jeher Stätten nicht nur figürlicher und bildlicher, sondern auch inschriftlicher Repräsentation, auf steinernen und gemalten Epitaphien, Totenschilden, Wappenfriesen und dergleichen mehr. Auch hier gewann die →Genealogie in exponential wuchernden heraldischen Ahnenproben ein immer größeres Gewicht. Die Inventarbände des Inschriftenprojekts der deutschen Akademien (Deutsche Inschriften) dokumentieren entsprechende Denkmäler vom Mittelalter bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts in großer Zahl. Sonstige Bau- und Stifterinschriften an und in Kirchen, Burgen und Schlössern haben sich seit dem späten Mittelalter und v. a. aus der frühen Neuzeit erhalten; außen sind sie gewöhnlich über Toren, Türen oder Fenstern bzw. an Erkern angebracht, innen auch über Kaminen. Nicht selten begleitet respektive dominiert von Wappen, kündeten sie von Neu- und Erweiterungsbauten oder Renovierungen unter diesem oder jenem Fürsten. Bischof Gerhard von Speyer verewigte sich 1358 als Bauherr mit einem figürlichen Relief samt Wappen und Namensnennung über dem Eingang zum Bergfried der Bruchsaler Burg. Ein entsprechendes Denkmal, allerdings nur mit Wappen, ohne Figur, dafür mit ausdrücklichem Hinweis auf seine Bauherrschaft, hinterließ auf der Festung Marienberg über Würzburg Bischof Rudolf von Scherenberg (1477). In der Heidelberger Heiliggeistkirche hing seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts eine gemalte, mit erbeuteten Fahnen geschmückte Inschrifttafel zur Erinnerung an die großen Schlachtenerfolge Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen. Erzherzog Ferdinand ließ 1524 über dem in prächtigem Renaissancestil errichteten Hauptportal des landesherrlichen Zeughauses in Wiener Neustadt nicht nur sein vielteiliges, von zwei Greifen gehaltenes Wappen, sondern auch eine den Bauherrn und seine ruhmreiche Verwandtschaft verherrlichende Inschrift anbringen. Über der Toreinfahrt im Innenhof des Bergzaberner Schlosses ließ Herzog Johann von Pfalz-Zweibrücken um 1597 eine wahrhaft monumentale, über zwei Geschosse reichende und mit seinen und seiner Gemahlin Ahnenwappen bekrönte Inschrift aus Stein anbringen; auf der linken Seite sinniert der Fürst bezogen auf eine nicht mehr vorhandene Kunstuhr in selbst verfaßten Versen über die Zeit und die Vergänglichkeit, rechts daneben ist in gleicher Größe die Übersetzung

desselben Texts in lateinischen Distichen zu lesen. Auch anderwärts existieren vielfältige Bauinschriften, als Ergänzung zu Wandmalereien sowie als Sinnsprüche und Devisen (→Inschriften; →Devisen und Embleme). In der frühen Neuzeit sind sie oft allegorischen und emblematischen Inhalts oder entworfen – wie bspw. in den sog. Trierzimmern der Münchner Residenz (1612/14) – ganze →Fürstenspiegel und Regierungsprogramme. Nicht vergessen seien zu guter Letzt die vielerlei in adhortativer oder repräsentativer Absicht entstandenen →Inschriften auf Schwertern und Kanonenrohren, auf Willkommpokalen und sonstigen Trinkgefäßen, auf Medaillons sowie auf Gemälden wie bspw. auf den Jagdbildern von Schloß Moritzburg in Sachsen (um 1600). Entsprechende Emblem-sammlungen kennt man allerdings erst seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (→Devisen und Embleme).

Vielfalt der Erscheinungsformen

Neben den bisher angesprochenen Erscheinungsformen pragmatischer Schriftlichkeit in Spätmittelalter und Frühneuzeit ist noch an eine Vielzahl weiterer zu denken, wobei das Spektrum der in Betracht kommenden Phänomene sich mit der Zeit immer weiter auf-fächert. Für den Umkreis fürstlicher Höfe gilt dies umso mehr, als diese nicht zuletzt Zentren respektive Börsen eines breiten und diversifizierten Wissens darstellten. Zum einen galt es dort, überliefertes Wissen verfügbar zu halten, zum anderen neues zu re-zipieren oder zu generieren, und nicht zu vergessen bleibt schließlich das ganz spezifi-sche Wissen über Abläufe, Verhaltensweisen und Gebräuche am Hof selbst. Dem ent-sprechend stand die Anwendbarkeit des vermittelten Wissens allenthalben im Vorder-grund des Interesses, und das wiederum erforderte in erster Linie volkssprachliche Texte. Dabei blieben entsprechende Bücher bis zur Erfindung des Drucks mit beweglichen Let-tern aufgrund des für ihre Herstellung nötigen Aufwands buchstäblich kostbar, zumal wenn sie mit Miniaturen illustriert waren. Daher zeugte schon allein ihr Besitz von Reich-tum und Ehre; das verdeutlichen – noch dem weiteren Umkreis des Verwaltungsschrift-guts zugehörig – die mit Wappen und sonstigen Darstellungen illuminierten, für die herrschaftliche Kammer und allfällige zeremonielle Inszenierungen bestimmten Pracht-lehnbücher der Bischöfe von Basel und von Speyer, der Kurfürsten von der Pfalz sowie der Grafen von Hohenlohe (sämtlich 15. und frühes 16. Jahrhundert). Freilich ist die Vielfalt des bei Hof relevanten Schriftwerks keineswegs immer »sortenrein« überliefert, und ge-rade heterogene Überlieferungskonstellationen vermögen mitunter Aufschluß zu geben über höchst individuelle Gebrauchszusammenhänge. So geriet etwa das Stundenbuch Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen durch das Beibinden ganz unterschiedlicher, sowohl religiöser als auch astrologischer, medizinischer und historischer Texte am Ende gewis-sermaßen zu einem fürstlichen Hausbuch.

Unter die ältesten Zeugnisse einer hofbezogenen Fachliteratur ist etwa Friedrichs II. Traktat ›De arte venandi cum avibus‹ zählen, der freilich nicht bloß als technischer Rat-geber zu verstehen ist, sondern die praktische Anleitung mit theoretischer Begründung und ethisch-moralischer Belehrung verbindet. Jüngere Exempel dieser Art stellen Kon-rads von Megenberg ›Buch der Natur‹ und Kaiser Maximilians I. Jagdbücher dar. Als spezifisch höfisch können auch die seit dem späten 14. Jahrhundert vorkommenden

Fechtbücher gelten, die, ganz praxisorientiert, zur Begleitung des diesbezüglichen Unterrichts gedacht waren. Schriftlich dokumentierte Anleitungen für die Kriegführung und Kriegstechnik waren zunächst rar. Seit der Wende zum 15. Jahrhundert nahmen sie immer mehr zu und schilderten neben dem herkömmlichen Wissen verständlicherweise v. a. die jeweils neuesten, zukunftsweisenden Entwicklungen auf dem Gebiet von Waffentechnik, Fortifikation und Strategie. Große Resonanz fand namentlich Konrad Kyesers ›Bellifortis‹, ein von Anfang an auf exklusiv höfische Rezeption angelegtes, reich bebildertes kriegstechnisches Handbuch, das der Autor 1405 keinem Geringeren als König Ruprecht widmete und das hernach in zahlreichen teils längeren, teils gekürzten Abschriften nicht nur in allen Schichten des Adels, sondern auch im gelehrten Bürgertum weite Verbreitung fand. Gleichfalls dicht überliefert ist das um 1420 entstandene Feuerwerkbuch eines Anonymus, der mit einer Anleitung zur Salpetergewinnung, Pulverherstellung, Pyrotechnik, Büchsenhandhabung und Anfertigung verschiedener Feuerwerkskörper erstmals ein breites einschlägiges Wissen in deutscher Sprache für die praktische Anwendung verfügbar machte. Neben derartigen Schriften gehörten volkssprachliche Übersetzungen der spätantiken ›Epitoma rei militaris‹ (›De re militari‹) des Flavius Vegetius Renatus noch im 18. Jahrhundert zum Standardbestand von Schloßbibliotheken.

Der Munitionierung für allerlei rechtliche Auseinandersetzungen in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren dienten die vereinzelt schon seit dem 13. Jahrhundert zu meist deutschsprachig überlieferten Rechtsbücher. Ihre Zahl vermehrte sich im 14. und 15. Jahrhundert geradezu explosionsartig, und mit der Rezeption des römischen Rechts nahm die Produktion juristischer Texte weiter stark zu. Aber natürlich hat man die Interessenten solcher Literatur bei weitem nicht allein im Umkreis von Höfen zu suchen, sondern ebenso in städtischen Verwaltungen. Einschlägige Titel machen einen Großteil der Bestände von Adels- und Ratsbibliotheken aus. Ergänzt wurden sie namentlich im 18. Jahrhundert durch umfangreiche Kompendien zum Reichsverfassungsrecht und durch Werke der Reichspublizistik im weiteren Sinn. Originär höfisch sind die oft regional orientierten und hierarchisch aufgebauten Wappen- und →Turnierbücher, mit deren Hilfe man sich seit dem 14. bzw. 16. Jahrhundert sozial positionierte und des eigenen Ranges vergewisserte. Auch →Stammbücher sind gewöhnlich wappengeschmückt, jedoch bezweckten sie nicht die Kumulation spezifischen Wissens, sondern die Dokumentation sozialen Umgangs; obendrein war diese Gattung beim Adel und an Höfen nur eine vorübergehende, aus dem bürgerlichen respektive universitären Milieu entlehnte Modeerscheinung (16./17. Jahrhundert). Der Ungewißheit hinsichtlich der Zukunft suchte man gerade bei Hof von alters her mit Hilfe der Astrologie und Astronomie Herr zu werden, und auch dieses Bemühen fand seit dem 15. Jahrhundert häufig schriftlichen Niederschlag in Korrespondenzen, Traktaten, Horoskopen, Prognosen oder einfach in Aufzeichnungen über Geburtstage (→Feste im Lebenslauf – Geburt und Taufe) und -stunden von Familienangehörigen (→Astrologische Textsorten). Die in die Antike zurückreichende Tradition der enzyklopädischen Zusammenfassung verfügbaren Wissens aus einzelnen Disziplinen oder auch fächerübergreifend differenzierte sich seit dem hohen Mittelalter in verschiedene benutzerspezifische Werktypen aus, und zunehmend kommen derartige Kompilationen volkssprachlich daher. Ihre Verfasser waren in der Regel keine Fachgelehrten, sondern Leute, die aktuelle Bedürfnisse zu befriedigen suchten.

Für →Fürstenspiegel, die den Herrscher zur Amtsführung nach ethischen Grundsätzen anhalten sollten und sich im frühen Mittelalter allein an Könige richteten, gab es im späteren Mittelalter infolge der Herausbildung zahlreicher Territorien im Reich einen weiten Adressatenkreis, und mithin nahm die Zahl einschlägiger Traktate beträchtlich zu, v. a. im Zeitalter des Humanismus. Erinnerung sei bspw. an die Schriften Engelberts von Admont (Österreich, 1290/98), Levolds von Northof (Grafschaft Mark, 1357/58), des Vikars Michael (Bayern, 1387), des Petrus Antonius de Clapis (Kurpfalz, 1464/66) oder des Johann von Morschheim (Kurpfalz, 1515/16). Nicht zu vergessen ist in diesem Kontext auch der am Hof König Maximilians entstandene ›Weißkunig‹, ein panegyrischer Leitfaden zur Beförderung eines neuen, idealen Herrschertyps. Durch die Reformation gewann die Gattung hernach noch neue Facetten. Die Tugenden und Fertigkeiten, die man von dem bei Hof verkehrenden Adel erwartete, formulierte um 1415 Johannes Rothe aus Eisenach in einem Ritterspiegel. Für die Erziehung wurden dergleichen Maßstäbe nicht allein in ad hoc verfaßten, immer weiter ausufernden Instruktionen für das zuständige Personal formuliert, sondern ebenso in allerlei Abhandlungen über richtiges adliges Verhalten sowie in einer während der frühen Neuzeit weit verbreiteten Hofmeister- und Hausvaterliteratur. Mitunter wurde bei Hof aus heroischen, exemplarisch gedachten Schriften vorgelesen, und schließlich verfolgte auch die Geschichtsschreibung (→Hofgeschichtsschreibung) oft pädagogische Zwecke, man denke nur an die von Graf Froben Christoph von Zimmern mit seiner Chronik anvisierten Ziele und die dafür angewandten Methoden. In diesem Zusammenhang ist auch an die politischen →Testamente zu denken, durch die Könige und Fürsten Erfahrungen und Einsichten aus der eigenen Regierungstätigkeit an ihre Nachfolger weiterzugeben trachteten, um politische und konfessionelle Kontinuität zu bewirken. Zwar entstand der Begriff dafür erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts, die damit bezeichnete Sache jedoch war schon im Mittelalter geläufig und erlebte seit dem 15. Jahrhundert eine gewisse Verbreitung sowohl bei weltlichen – v. a. protestantischen – als auch bei geistlichen Fürsten, insbesondere bei den brandenburg-preußischen Hohenzollern. Unter den frühen Zeugnissen ist etwa an das Testament des Bischofs Raban von Speyer (gest. 1439) zu denken, und nicht zuletzt an das in Einhards ›Vita Caroli magni‹ überlieferte Vermächtnis Karls des Großen.

Ins kirchliche Umfeld respektive in den Kontext des gerade auch bei Hofe gepflegten liturgischen Totengedenkens gehören die inhaltlich mit den älteren, unmittelbar aus dem gottesdienstlichen Gebrauch hervorgegangenen Seel- oder Jahrzeitbüchern verwandten →Memorial- und Bruderschaftsbücher, desgleichen die Statuten frommer Stiftungen (→Statuten von Gesellschaften) und in einem jüngeren, zunehmend säkularisierten Entwicklungsstadium auch die Statuten der von Königen und Fürsten gestifteten Orden, die in den Residenzen gewöhnlich auch über eigene Kapellen oder Kirchen verfügten. Ein für den Protestantismus charakteristisches Instrument des Totengedenkens sind die in der Regel gedruckten →Leichenpredigten, die zur Würdigung Verstorbener und zum Trost der Hinterbliebenen seit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in allen evangelischen Landschaften des Reiches weite Verbreitung fanden.

Berichte von allerlei höfischen Festen mit langen Teilnehmerlisten und ausführlichen Schilderungen von Placements trugen wesentlich dazu bei, den Splendor des jeweiligen Fürsten, seines Hofes und seiner Gäste zu verbreiten, waren darüber hinaus aber auch geeignet, für künftige Anlässe als Orientierungshilfe zu dienen. Insofern nimmt es nicht

wunder, wenn die Grenze zwischen Ordnungen und Berichten bisweilen fließend ist; eigentliche Festordnungen sind aus dem späten Mittelalter eher selten überliefert (→Höfische Feste und ihr Schrifttum). Zur Verbreitung des Glanzes von Höfen und ihres Zeremoniells trugen auch →Reisebeschreibungen und Gesandtschaftsberichte ganz wesentlich bei. Die ersten derartigen Texte sind aus dem zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts überliefert, und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts erlebte die Gattung in zahlreichen Werken eine regelrechte Blüte; in der frühen Neuzeit fanden einschlägige Berichte nicht selten im Druck Verbreitung. Entsprechendes gilt nicht weniger für die Autobiographie, ein genuines Phänomen des späten Mittelalters, das ebenfalls im 14. Jahrhundert aufkam – zunächst im städtischen Bürgertum –, und im 16. Jahrhundert zur vollen Ausprägung gelangte. Ein frühes höfisches Beispiel ist die um 1350 entstandene, noch ganz an der mittelalterlichen Wegelehre orientierte Selbstbiographie Kaiser Karls IV. Noch lang schildern autobiographische Darstellungen nur die Teilhabe an äußeren Begebenheiten, vermitteln anhand zeitgenössischer Ordnungsvorstellungen und Leitbilder geburtsständische Selbstvergewisserung, lassen dabei aber kaum eine Brechung des Erlebten im Subjekt des Autors erkennen. Nicht von ungefähr stammen die bedeutendsten Werke dieser Art von Männern, die lange Zeit in fürstlichen Diensten standen und viel an Höfen verkehrten, erinnert sei nur an Ludwig von Eyb (gest. 1502), Georg von Ehingen (gest. 1508), Wilwolt von Schaumberg (gest. 1510), Götz von Berlichingen (gest. 1562), Sebastian Schärtlin von Burtenbach (gest. 1577) oder Hans von Schweinichen (gest. 1616). Von weiblicher Seite ist an die ›Denkwürdigkeiten der Helene Kattannerin‹ (1439/40), einer Hofdame im Umkreis König Albrechts II. und seines Sohnes Ladislaus Postumus, zu denken.

Die politische Dichtung entfaltete noch im 15. Jahrhundert ihre Wirkung wie schon zu Zeiten Walthers von der Vogelweide im mündlichen Vortrag (→Höfische Dichtung). Ihre schriftliche Verbreitung blieb zweitrangig, und entsprechende Überlieferungen sind mithin in hohem Maße zufällig, abhängig von gelegentlichen, eher ausnahmsweisen Aufzeichnungen. Das gilt v. a. für Lieder (→Lied). Hingegen ist der der Geschichtsschreibung (→Hofgeschichtsschreibung) nahestehende und wie diese für die politische Propaganda instrumentalisierte Typus der Reimchronik in größerer Zahl dokumentiert. Erinnert sei nur an die bereits erwähnten Werke Ernsts von Kirchberg für Mecklenburg (1378/79) und Michel Beheims (1469/72) für die Kurpfalz. Mitunter finden sich derartige Schöpfungen in Hausbüchern und sonstigen Sammelhandschriften. Auch und gerade auf diesem Gebiet entfaltete schließlich die Erfindung des Buchdrucks ihre Wirkung, indem sie seit den 1480er Jahren die Entstehung und immer weitere Verbreitung von Publizistik in Gestalt von Einblattdrucken und Flugschriften (→Flugblätter) nicht zuletzt mit politischen Dichtungen beförderte. Zu unverhüllt propagandistischen Zwecken wurde die neue Technik bereits 1461 von den Parteien der Mainzer Stiftsfehde genutzt; seit dem 16. Jahrhundert diente sie mit einseitig bedruckten Blättern als Vorläufer der Zeitung zur Kundmachung verschiedenster Inhalte, zur Information über Schlachten, Natur- oder Brandkatastrophen, als beliebtes Medium der fürstlichen Selbstdarstellung, zur Popularisierung geistlicher und konfessioneller Didaxe, weltlicher lehrhafter und unterhaltender Literatur sowie zur Verbreitung von Ratgebern, →Genealogien, medizinischen und naturkundlichen Erkenntnissen und dergleichen mehr.

Nicht zu vergessen ist schließlich noch das weite Feld der schönen Literatur, der

→Dichtung in →Lied, →Spruch und →Roman, die sich in der höfischen Realität natürlich nicht immer säuberlich von sonstigen Formen der Gebrauchsliteratur unterscheiden läßt. Die Werke der zumeist gelehrten Hofliteraten, darunter nicht zuletzt Auftragsarbeiten oder →Gelegenheitsdichtungen wie →Lobreden und dergleichen mehr, lieferten den Ornat für die fürstliche Selbstdarstellung und Repräsentation und ließen sich in einem weiteren Sinn für die politische Propaganda instrumentalisieren. Der Einfluß der Poeten sowohl an den Fürstenhöfen als auch am Kaiserhof des ausgehenden Mittelalters ist mithin nicht zu unterschätzen. Am Ende des 15. Jahrhunderts dominierte dabei die Volkssprache, wenngleich mit dem Humanismus auch das Lateinische wieder zunahm. Freilich verlagerte sich der Schwerpunkt der →Spruch- und →Liedkunst um die Wende zur Neuzeit immer mehr von den Höfen in die Städte, und entsprechend wandelte sich das Repertoire der Sänger. Die ursprünglich wohl vorwiegend im Umkreis weltlicher Fürstenhöfe beheimatete →Romandichtung wurde im späten Mittelalter zunehmend vom Ritteradel rezipiert, verlor aber im Übergang zur Neuzeit an Bedeutung (→Höfische Dichtung).

Fazit: Was die Rezeption der Schriftkultur und ihre Nutzung betrifft, kommt den Fürstenhöfen gegenüber den großen Städten und schon gar gegenüber der Kirche und ihren Organisationen ganz sicher keine Vorreiterrolle zu. Soweit es jedoch um die Felder und Erscheinungsformen pragmatischer Schriftlichkeit geht, ist die Welt der Höfe aufgrund der ungeheuren Vielfalt der in ihr vorkommenden Bedürfnisse und Gebrauchssituationen während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit gänzlich unübertroffen.

L. Die Ahnengalerie der Wettiner, hg. von Heinz-Werner LEWERKEN unter Mitarbeit von Karin KOLB, Dresden 2006. – Alltag bei Hofe, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1995 (Residenzenforschung, 5). – ANDERMANN, Kurt: Zeremoniell und Brauchtum beim Begräbnis und Regierungsantritt Speyerer Bischöfe. Formen der Repräsentation von Herrschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 42 (1990) S. 125–177. – ANDERMANN, Kurt: Das Kopialbuch des Jakob von Lachen. Zur Rezeption pragmatischer Schriftlichkeit im Ritteradel Südwestdeutschlands während des späten Mittelalters, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 155 (2007) (im Druck). – Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung, hg. von Friedrich BECK und Eckart HENNING, Weimar 1994 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, 29). – BANSÄ, Helmut: Die Register der Kanzlei Ludwigs des Bayern. Darstellung und Edition, 2 Bde., München 1971 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. NF 24). – BANSÄ, Helmut: Studien zur Kanzlei Kaiser Ludwigs des Bayern vom Tag der Wahl bis zur Rückkehr aus Italien (1314–1329), Kallmünz 1968 (Münchener historische Studien. Abt. Historische Hilfswissenschaften, 5). – BAUER, Volker: Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts, Bd. 3: Der Westen und Südwesten, Frankfurt am Main 2002 (Ius commune. Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main. Sonderhefte. Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 147). – BÄUML, Franz H.: Scribe et impera. Literacy in medieval Germany, in: Francia 24,1 (1997) S. 123–132. – Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich, hg. von Kurt ANDERMANN und Hermann EHMER, Sigmaringen 1990 (Oberrheinische Studien, 8). – BLASCHKE, Karlheinz: Kanzleiwesen und Territorialstaatsbildung im wettinischen Herrschaftsbereich bis 1485, in: Archiv für Diplomatik 30 (1984) S. 282–302. – BÜNZ, Enno: Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung, in: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 1995 (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, 115), S. 31–75. – BURGARD, Friedhelm, MÖTSCH, Johannes: Die Rechnung des trierischen Kellners in Mayen aus dem Jahr 1344/45, in: Archiv für Diplomatik 39 (1993) S. 273–317. – Der Codex im Gebrauch, hg. von Christel MEIER, Dagmar HÜPPER und Hagen KELLER,

München 1996 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 70). – Die Denkwürdigkeiten der Helene Kottanerin (1439–1440), hg. von Karl MOLLAY, Wien 1971 (Wiener Neudrucke, 2). – Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur KERN, 2 Bde., Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, 1–2). – Die Deutschen Inschriften, hg. von den Akademien der Wissenschaften in Berlin, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, bisher 64 Bde., Stuttgart, Wiesbaden u. a. 1942–2006. – DÜLFER, Kurt: Urkunden, Akten und Schreiben in Mittelalter und Neuzeit. Studien zum Formproblem, in: Archivalische Zeitschrift 53 (1957) S. 11–53. – ENDRES, Rudolf: Die Verbreitung der Schreib- und Lesefähigkeit zur Zeit der Reformation, in: Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag, hg. von Harald DICKERHOF, Frankfurt am Main u. a. 1988, S. 213–223. – ERKENS, Franz-Reiner: Über Kanzlei und Kanzler König Sigmunds. Zum Kontinuitätsproblem in der deutschen Königskanzlei unter dem letzten Luxemburger, in: Archiv für Diplomatik 33 (1987) S. 429–458. – Erziehung und Bildung bei Hofe, hg. von Werner PARAVICINI und Jörg WETTLAUFER, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 13). – Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, hg. von Werner PARAVICINI, Tl. 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. von Christian HALM, Frankfurt am Main u. a. (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 5). – FORSTREUTER, Kurt: Zur Frage der Registerführung in der zentralen Deutschordekanzlei, in: Archivalische Zeitschrift 52 (1956) S. 49–61. – FOUQUET, Gerhard: »Wie die kuchenspeise sin solle«. Essen und Trinken am Hof des Speyerer Bischofs Matthias von Rammung (1464–1478), in: Pfälzer Heimat 39 (1988) S. 12–27. – Fränkische Urbare. Verzeichnis der mittelalterlichen urbariellen Quellen im Bereich des Hochstifts Würzburg, bearb. von Enno BÜNZ, Dieter RÖDEL, Peter RÜCKERT und Ekhard SCHÖFFLER, Neustadt a. d. Aisch 1998 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 10,13). – Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern, hg. von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, München 1983 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 16). – Gattungen mittelalterlicher Schriftlichkeit, hg. von Barbara FRANK, Thomas HAYE und Doris TOPHINKE, Tübingen 1997 (Scriptoria, 99). – Genealogie als Denkform in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von Kilian HECK und Bernhard JAHN, Tübingen 2000 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, 80). – Geschichtsschreibung und Geschichtsbeußstein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen, 31). – GOEZ, Elke: Pragmatische Schriftlichkeit und Archivpflege der Zisterzienser. Ordenszentrismus und regionale Vielfalt, namentlich in Franken und Altbayern (1098–1525), Münster u. a. 2003 (Vita regularis, 17). – HEILER, Thomas: Die Würzburger Bischofschronik des Lorenz Fries (gest. 1550). Studien zum historiographischen Werk eines fürstbischöflichen Sekretärs und Archivars, Würzburg 2001 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Würzburg, 9). – HENGERER, Mark: Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne, Konstanz 2004 (Historische Kulturwissenschaft, 3). – HERDING, Otto: Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Württemberg, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 11 (1952) S. 157–188. – Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN, Sigmaringen 1988 (Oberrheinische Studien, 7). – Höfe und Hofordnungen 1200 bis 1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10). – Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15,II,1–2). – Die Hofordnung der Herzöge von Burgund, 1: Herzog Philipp der Gute, 1407–1467, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Instrumenta, 15). – HOLZAPFEL, Julian: Die bayerischen Landtafeln des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung eines neuen Schriftguttyps, in: Archiv für Diplomatik 49 (2003) S. 297–391. – Johann von Morßheim, Spiegel des Regiments in der Fürsten Höfe, da Fraw Untrewe gewaltig ist. [Faksimile der Ausgabe Erfurt 1516, mit] Vernachdichtung und Kommentar von Heinz ZIRNBAUER, Speyer 1966. – JOOS, Clemens: Herkommen und Herrschaftsanspruch. Das Selbstverständnis von Grafen und Herren im Spiegel ihrer Chronistik, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hg. von Kurt ANDERMANN und Clemens JOOS, Epfendorf 2006 (Kraichtaler Kolloquien, 5). – KELLER, Hagen: Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Überlegungen, in: Geschichte und Geschichtsbewußtsein.

Festschrift für Karl-Ernst Jeismann, hg. von Paul LEIDINGER und Dieter METZLER, Münster 1990, S. 171–204. – KLOOS, Rudolf M.: Einführung in die Epigraphik des Mittelalters und der frühen Neuzeit, 2. Aufl., Darmstadt 1992. – KLOOSTERHUIS, Jürgen: Der »Klevische Kanzleigebrauch«. Beiträge zur Aktenkunde einer Fürstenkanzlei des 16. Jahrhunderts, in: *Archiv für Diplomatik* 40 (1994) S. 253–334. – KÖHLER, Hans-Joachim: Bibliographie der Flugschriften des 16. Jahrhunderts, bisher 1 Bd. in 3 Teilen, Tübingen 1991–96. – KOLLER, Heinrich: Probleme der Schriftlichkeit und Verwaltung unter Kaiser Friedrich III., in: *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit. Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, hg. von Ferdinand SEIBT, Stuttgart 1987, S. 96–114. – Kultureller Austausch und Literaturgeschichte im Mittelalter, hg. von Ingrid KASTEN, Werner PARAVICINI und René PÉRENNEC, Sigmaringen 1998 (Beihefte der Francia, 43). – KURRAS, Lotte: Das große Buch der Turniere. Die Bilderhandschrift des Codex Rossianus 711 im Besitz der Bibliotheca Apostolica Vaticana, Stuttgart 1996. – Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, hg. von Gabriel SILAGI, 2 Bde., München 1984 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung, 35). – Lesen und Schreiben in Europa 1500 bis 1900. Vergleichende Perspektiven, hg. von Alfred MESSERLI und Roger CHARTIER, Basel 2000. – LIPPERT, Woldemar: Die deutschen Lehnbücher. Beitrag zum Registerwesen und Lehnrecht des Mittelalters, Leipzig 1903, ND Aalen 1979. – Ludwig von Eyb der Ältere, Schriften. Denkwürdigkeiten. Gültbuch. Briefe an Kurfürst Albrecht Achilles 1473/74. Mein Buch, hg. von Matthias THUMSER, Neustadt a. d. Aisch 2002 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Reihe 1: Fränkische Chroniken, 6). – MEISNER, Heinrich Otto: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969. – MERSIOWSKY, Mark: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 9). – MERZBACHER, Friedrich: Die Begräbnisordnung der Würzburger Fürstbischöfe im späteren Mittelalter, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 38 (1952) S. 500–506. – METZ, Wolfgang: Staufische Güterverzeichnisse. Untersuchungen zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, Berlin 1964. – MORAW, Peter: Kanzlei und Kanzleipersonal König Ruprechts, in: *Archiv für Diplomatik* 15 (1969) S. 428–531. – MÖTSCH, Johannes: Die Balduineen. Aufbau, Entstehung und Inhalt der Urkundensammlung des Erzbischofs Balduin von Trier, Koblenz 1980 (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, 33). – MÖTSCH, Johannes: Das älteste Kopiar des Erzbischofs Balduin von Trier, in: *Archiv für Diplomatik* 26 (1980) S. 312–351. – MÖTSCH, Johannes: Ein Gefällregister der Kanzlei des Pfalzgrafen Johann II. von Simmern (gest. 1557), in: *Archiv für Diplomatik* 35 (1989) S. 463–511. – Der Münsteraner Sonderforschungsbereich 231 »Träger, Felder, Formen pragmatischer Schriftlichkeit im Mittelalter«, in: *Frühmittelalterliche Studien* 32 (1998) S. 442–473. – Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter, hg. von Walter POHL, Wien 2002 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, 5). – PATZE, Hans: Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 100 (1964) S. 8–81; 101 (1965) S. 67–128. – PATZE, Hans: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von Hans PATZE, 2 Bde., Sigmaringen 1970–71 (Vorträge und Forschungen, 13–14), hier Bd. 1, S. 9–64. – PÄTZOLD, Stefan: Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung, in: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998) S. 87–111. – Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der frühen Neuzeit, hg. von Heinz DUCHHARDT, Darmstadt 1987 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 18). – Pragmatische Dimensionen mittelalterlicher Schriftkultur, hg. von Christel MEIER, München 2002 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 79). – Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. von Hagen KELLER, Klaus GRUBMÜLLER und Nikolaus STAUBACH, München 1992 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 65). – RANFT, Andreas: Adlige Wappen-, Turnier-, Haus- und Familienbücher. Zur Notationspraxis von Wappen- und Namenlisten, in: *Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der »privaten Welt« des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, Potsdam 2000, S. 115–139. – Raumerfassung und Raumbewußtsein im späteren Mittelalter, hg. von Peter MORAW, Stuttgart 2002 (Vorträge und Forschungen, 49). – REITEMEIER, Arnd: Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377 bis 1422, Paderborn u. a. 1999 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 45). –

RICHTER, Gregor: Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen, Stuttgart 1979 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 36). – RIEGER, Ernst: Das Urkundenwesen der Grafen von Kiburg und Habsburg mit besonderer Betonung der inner-schweizerischen, Züricher und thurgauischen Landschaften, aus dem Nachlaß hg. und bearb. von Reinhard HÄRTEL, 2 Bde., Köln u. a. 1986 (Archiv für Diplomatik, Beih. 5). – RIXNER, Georg: Turnierbuch. Reprint der Prachtausgabe Simmern 1530, eingeleitet von Willi WAGNER, Solingen 1997. – RÖRIG, Fritz: Mittelalter und Schriftlichkeit, in: Die Welt als Geschichte 13 (1953) S. 29–41. – SABLONIER, Roger: Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adliges Handeln im 13. Jahrhundert, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI, Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte, 133), S. 67–100. – SCHLOTHEUBER, Eva: Die Autobiographie Karls IV. und die mittelalterlichen Vorstellungen vom Menschen am Scheideweg, in: Historische Zeitschrift 281 (2005) S. 561–591. – SCHMID, Barbara: Schreiben für Status und Herrschaft. Deutsche Autobiographik in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Zürich 2006. – Schriftkultur und Landesgeschichte. Studien zum südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, hg. von Matthias THUMSER, Köln u. a. 1997 (Mitteldeutsche Forschungen, 115). – Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter. Erfassen, Bewahren, Verändern, hg. von Hagen KELLER, Christel MEIER und Thomas SCHARFF, München 1999 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 76). – SCHWARZ, Ulrich: Die ältesten Register der welfischen Herzöge für das Land Braunschweig (1344–1400), in: Archiv für Diplomatik 43 (1997) S. 285–316. – Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, hg. von Christian KEITEL und Regina KEYLER, Stuttgart 2005. – Skripta, Schreiblandschaften und Standardisierungstendenzen. Urkundensprachen im Grenzbereich von Germania und Romania im 13. und 14. Jahrhundert, hg. von Kurt GÄRTNER, Günter HOLTUS, Andrea RAPP und Harald VÖLKER, Trier 2001 (Trierer Historische Forschungen, 47). – SPÄLTER, Otto: Frühe Etappen der Zollern auf dem Weg zur Territorialherrschaft in Franken. Die allmähliche Entwicklung der Schriftlichkeit und der Landesorganisation bei den Burggrafen von Nürnberg zwischen 1235 und 1332, [Stegaurach] 2005 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 9,48). – STREICH, Brigitte: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln u. a. 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101). – STRUCK, Wolf-Heino: Aus den Anfängen der territorialen Finanzverwaltung. Ein Rechnungsfragment der Herren von Bolanden um 1258/62, in: Archivalische Zeitschrift 70 (1974) S. 1–21. – STRUCK, Wolf-Heino: Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau, in: Nassauische Annalen 63 (1952) S. 72–105. – STUDDT, Birgit: Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung, Köln u. a. 1992 (Norm und Struktur, 2). – Text als Realie, hg. von Karl BRUNNER und Gerhard JARITZ, Wien 2003 (Veröffentlichungen des Instituts für Realienkunde des Mittelalters und der frühen Neuzeit, 18). – VOGELER, Georg: Die Rechnung des Straubinger Viztums Peter von Eck (1335) und ihre Stellung im mittelalterlichen Rechnungswesen Bayerns, in: Archivalische Zeitschrift 82 (1999) S. 149–224. – VOGELER, Georg: Spätmittelalterliche Steuerbücher deutscher Territorien, in: Archiv für Diplomatik 49 (2003) S. 165–295; 50 (2004) S. 57–204. – VOLK, Otto: Studien zum Schriftgut der mittelrheinischen Zölle im späten Mittelalter, in: Archiv für Diplomatik 44 (1998) S. 89–139. – Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER, Berlin 2001 (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 25). – WEIGL, Herwig: What to Write in Court: Literacy and Lawsuits in Medieval Austria, in: Charters and the use of the written word in medieval society, hg. von Karl HEIDECCKER, Turnhout 2000 (Utrecht studies in medieval literacy, 5). – WEECH, Friedrich von: Das Reißbuch anno 1504. Die Vorbereitungen der Kurpfalz zum baierischen Erbfolgekriege, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 26 (1874) S. 137–264. – WENDEHORST, Alfred: Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?, in: Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters, hg. von Johannes FRIED, Sigmaringen 1986 (Vorträge und Forschungen, 30). – WENZEL, Horst: Höfische Geschichte. Literarische Tradition und Gegenwartsdeutung in den volkssprachigen Chroniken des hohen und späten Mittelalters, Bern u. a. 1980 (Beiträge zur älteren deutschen Literaturgeschichte, 5). – Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftlichungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert, hg. von Jan-Dirk MÜLLER, München 1994 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 67). – Zeremoniell und Raum, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 6). – ZIEGLER, Ulrich: Neue Techniken formaler Kanzleibuchanalyse und -interpretation, in: Archiv für Diplomatik 43 (1997) S. 355–405.

Kurt ANDERMANN, Karlsruhe

ANSCHLÄGE

A.

Anschlag bedeutet zunächst ganz allgemein die Schätzung einer Menge, eine geschätzte oder aus Erfahrung bzw. Vorgängerrechnungen erstellte Vorausberechnung einer Ausgabe, Einnahme oder sonstigen Zahl. Dabei geht der Begriff zurück auf die Bedeutung des geplanten Vorhabens, wie es bereits im Mittelhochdeutschen unter *an-slac* verstanden wurde (»absicht, vorhaben; plan, entwurf, voranschlag« »steuer«, LEXER, Wörterbuch, S. 6).

Es lassen sich über diese allgemeine Bedeutung hinaus drei Bereiche ausmachen, in denen der Begriff verstärkten Eingang in die pragmatische Schriftlichkeit gefunden hat. Es handelt sich dabei um die anvisierten Kosten von größeren Projekten, wie etwa Bauvorhaben, Festen (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) oder ähnlichem, die Steuererhebung und die sog. Heeresanschläge.

Vielfach riefen größere Sonderausgaben oder andere, über die übliche Rechnungsführung hinausgehende Ereignisse, die Abfassung von Anschlägen hervor, wobei es sich meist um nur punktuelle Anforderungen handelte, die keine Wiederholung fanden. So kann die als *Uberslag* bezeichnete Haushaltsrechnung Graf Eberhards V. von Württemberg 1468 als Grundlage für einen projektierten Ausgabenvoranschlag für die Zeit seiner Abwesenheit auf der Pilgerfahrt gedeutet werden (ZEILINGER, Dienst, S. 115) (→Rechnungen). Für Bauvorhaben läßt sich die Mahnung Sebastian Brants von 1494 aus dem städtischen Entstehungskontext in einen allgemeinen Rahmen übertragen: *Wer buwen will / der schlag vor an / Was kostens er dar zu muß han / Er würt sunst vor dem end abstan* (Sebastian Brant, Narrenschiff, S. 40). Wesentlich stärkeren Niederschlag hat der Begriff im Bereich der Steuererhebung gefunden. Spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts erscheint er im Zusammenhang mit den üblichen Abgaben und Landsteuern, aber auch bei einmaligen Sondereinhebungen. So wird bspw. in den Tiroler Raitbüchern die zu erwartende Steuereinnahme als der *heurige anslag* bezeichnet (DOPSCH, Gesamturbare, S. 433). In den Territorien des Reiches wurden die Steuerbücher ab der Mitte des 15. Jahrhunderts oftmals mit »Anschlag« tituiert, wobei für dieselben Schriftstücke auch lediglich »Buch« oder »Rechnung« verwandt wurde. Dabei benennt der Anschlag Teile des eigentlichen Steuererhebungsvorganges bei der Veranlagung, d.h. der Festlegung des Steuer-Solls (VOGELER, Steuerbücher, Zitat: S. 273, 282). Bei der Einhebung von außerordentlichen Steuern begegnet der Begriff ebenfalls. Diese wurden bspw. 1446 durch König Friedrich III. anlässlich der Vermählung seiner Schwester Katharina mit dem Markgrafen von Baden erhoben. In dem Schreiben an die innerösterreichischen Prälaten, Städte und Ämter heißt es: *Vermerkt der anslag der steuer zu junkfrawen Kathreyn* (siehe unten B.I., Steierische Landtagsakten, S. 133).

Reichsweite Bedeutung hatten Anschläge durch die enge Verknüpfung mit der Planung von Kriegszügen. In den sogenannten Heeresanschlägen wurde die Anzahl der zu stellenden Pferde und Soldaten für eine Kriegsunternehmung aufgeführt. Mit der auf dem Nürnberger Reichstag beschlossenen Heeres- oder Reichsmatrikel von 1422 wurde dabei erstmals für das gesamte Reich eine entsprechende Aufstellung gemacht. Unter

dem Titel *Anslag des teglichen kriegs zu Beheim* wurde getrennt nach den Reichsständen die Anzahl der für den Hussitenkrieg zu stellenden Truppen aufgeführt (siehe unten B.II.). Diese Anschläge fanden im Laufe des 15. Jahrhunderts mehrfach eine erneute Aufstellung. Mit der Wormser Reichsmatrikel von 1521 anlässlich des Romzugs Kaiser Karls V. erreichten die Matrikel grundlegenden Gesetzescharakter über die Reichsunmittelbarkeit der dort aufgeführten Stände. Die sich daraus ergebenden Zahlungen in Höhe des Solds eines Monats, dem sog. Römermonat, begründeten die später zu leistenden Matrikularbeiträge an das Reich. Somit wurde auch der Heeresanschlag zu einem Steuerinstrument.

Im Verlauf des 15. Jahrhunderts erlangte der Anschlag eine über die beschriebenen Funktionen hinausweisende Aufgabe. Unter dem Druck der finanziellen Lage entwickelte sich der Wunsch, Ausgaben auf territorialer Ebene für ein Rechnungsjahr im Voraus aufzunehmen und somit eine Vorform des Etats zu bilden (MERSIOWSKY, Rechnungslegung, S. 348) (→Rechnungen). Impulse kamen dabei aus den Ratgeberschriften für die Fürsten. So wurde in der Regimentsordnung für den Kölner Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz 1469 ein Voranschlag der jährlich benötigten Naturalien und Gelder zur Planung der Ausgaben gefordert (JANSSEN, Beobachtungen, S. 140). Auch Ludwig von Eyb regte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Abfassung eines solchen Planungsinstrumentes an (siehe unten B.III., KOTELMANN, Finanzen des Kurfürsten, S. 98f.), zur »Vergleichung der künftigen Einnahmen und Ausgaben und die planmäßige [...] Verwendung der Mittel« (BAMBERGER, Finanzverwaltung, S. 225). Besonders bei von Eyb kommt dabei zum Ausdruck, daß auf Grundlage der Vorgängerrechnungen der zu erwartende Etat formuliert werden sollte. Ähnliches läßt sich auch bei der Steuererhebung erkennen, wo die Vorgängerrechnungen für die aktuelle Veranlagung an die mit der Steuererhebung beauftragten Beamten ausgegeben wurden (VOGELER, Steuerbücher, S. 218). Somit läßt sich der Anschlag nur gemeinsam mit den vergangenen Jahresrechnungen betrachten und steht darüber hinaus in einem engen Zusammenhang mit den →Hofordnungen, da auch sie in der Angabe des zu versorgenden Hofpersonals planenden Charakter haben. Weiter setzt die Abfassung von Anschlägen das Vorhandensein einer Organisationsstruktur der Finanzen voraus und geschah vielfach als Folge der Auseinandersetzungen zwischen Herren und Landständen um die Finanzierung des Hofes durch ordentliche und außerordentliche Steuern. Somit steht das Aufkommen der Anschläge zu Beginn der sich entwickelnden Finanzbehörden und der Staatsfinanzen (MERSIOWSKY, Rechnungslegung, S. 348), wobei es sich immer um situationsbedingte Einzelaktionen handelte, die bis in die Neuzeit hinein nicht Grundlage eines größeren wirtschaftlichen Planens wurden (→Rechnungen). Als besonderes Beispiel eines frühen projektierten Staatshaushaltes kann die Taxation des Bruttoeinkommens bei der Schaffung des Herzogtums Pfalz-Neuburg 1507 genommen werden, die ebenfalls mit *Beileufiger Anslag* überschrieben war (siehe unten B.IV., RANKL, Staatshaushalt, S. 11). Weitergehend war die Entwicklung in Burgund, wo sich aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits frühe Etats überliefert haben (ARNOULD, estimation, ARNOULD, budget).

B.**I. Heiratssteueranschlag König Friedrichs III. für seine Schwester Katharina von 1446**

Vermerkt der anslag der stwer zu junkfrawn Kathrey, users gnedigsten hernn kunig Fridreichs swe-ster, als sy Margkgraf Karlen, Magkhgraven zu Paden und zu Spanhaym gegeben und gen Regenspurg geantwort ist worden anno domini etc. [im 14] 46. [jar]: Von erst im land Steyr auf die prelaten, abtessin und pryorin und Juden vor dem perg und in dem perg: der [...] abt von Admund 2000 fl. – abt von sand Lamprecht 1600 fl. – abt vom Newnperg 300 fl. – abt von Rewn 500 fl. – item abt von Ovbernburg [...]

Steirische Landtagsakten 1396–1519, Tl. I: 1396–1452, S. 133f.

II. Heeresmatrikel, beschlossen auf dem Reichstag zu Nürnberg von 1422

| | | |
|-------------|------------------|-----------------------|
| | Zum ersten Mencz | 50 |
| Erzbischove | Colln | 40 mit gleven |
| | Triere | 40 |
| Pfalzgrave | | 50 |
| Sachsen | | 20 schutzen gerittner |
| Brandenburg | | 50. |
| [...] | | |

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, S. 157.

III. Ludwig von Eyb der Ältere, Ordnung zur Rechnungslegung

Item so die jor rechnung auß ist, so wer gut, das der herr selbst mit den retten uber seß und sech darein, was das jor verpraucht und auß geben sey. Das fint man auß diser rechnung. Wa es dann nit recht gehandelt ist, das mag man wenden mit verendrung der amptlewt, wie man den handel findet. Und das der her und die ret alzdan ein anschlag auff ein ander jor wider machen in die hauß haltung und den auff schreiben, den selben anschlag in yedes ampt verzaicht geben, wo er das sein, das man in sein ampt prauchen soll, nemm und bey wem und uber das nicht ferner in die ampt greuff on de herrn wissen.

Ludwig von Eyb der Ältere, Schriften, S. 259.

IV. Herzog Albrechts IV. Taxation des (Brutto-)Einkommens der »Jungen Pfalz« im Jahr 1507

Beileufiger Anslag der Gullt und Nutzung aller Sloß Stet und Flegken, so Hertzog Freidrichen von Bayern als Vormunder zueggestellt und bey ainem beylichen auf die Tax und Zuefall Römischer kunigklicher Mt. Obman in etlichen Ambten aufgangen und bei yedem Ambt antzaigt wortnn, weyter Erfarung zethun not sein wirdet, wie dann hernach volgt. Actum 1507.

RANKL, Staatshaushalt, S. 77.

C.

Q. LEXER, Matthias: *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch*, 29. Aufl., Stuttgart 1959. – Ludwig von Eyb der Ältere, *Schriften. Denkwürdigkeiten. Gültbuch. Briefe an Kurfürst Albrecht Achilles 1473/74. Mein Buch*, hg. von Matthias THUMSER, Neustadt a. d. Aisch 2002 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. Reihe 1: Fränkische Chroniken, 6). – RANKL, Helmut: *Staatshaushalt, Stände und »Gemeiner Nutzen« in Bayern 1500–1516*, München 1976 (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 7). – *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Abt. 2: 1421–1426*, hg. von Dietrich KERLER, Göttingen 1956 (Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe, 8, 2). – Sebastian Brant, *Das Narrenschiff*. Faksimile der Erstausgabe Basel 1494 mit dem Nachwort von Franz SCHULTZ (Straßburg 1913), hg. von Dieter WUTTKE, Baden-Baden 1994 (Saecula Spiritalia, 6). – *Die ältesten Steirischen Landtagsakten 1396–1519, Tl. 1: 1396–1452*, bearb. von Burkhard SEUFFERT und Gottfriede KOGLER, Graz u. a. 1953 (Quellen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark, 3).

L. ARNOULD, Maurice-A.: *Une estimation des revenus et des dépenses de Philippe le Bon en 1445*, in: *Recherches sur l'histoire des finances publiques en Belgique*, Bd. 3, hg. von DEMS. u. a., Brüssel 1974 (Acta Historica Bruxellensia, 3), S. 131–219. – ARNOULD, Maurice-A.: *Le premier budget du duc Charles de Bourgogne (1467–1468)*, in: *Bulletin de la Commission Royale d'histoire* 150 (1984) S. 226–271. – BAMBERGER, Elisabeth: *Die Finanzverwaltung in den deutschen Territorien des Mittelalters (1200–1500)*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 77 (1923) S. 168–255. – DOPSCH, Alfons: *Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter*, Wien 1910 (Österreichische Urbare. 1. Abt.: Landesfürstliche Urbare, 2). – FOUQUET, Gerhard: *Adel und Zahl – es sy umb klein oder groß. Bemerkungen zu einem Forschungsgebiet vornehmlich im Reich des Spätmittelalters*, in: *Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Harm von SEGGERN und Gerhard FOUQUET, Ubstadt-Weiher 2000 (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, 1), S. 3–24. – ISENMANN, Eberhard: *Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 7 (1980) S. 1–76 und 129–218. – JANSSEN, Wilhelm: *Beobachtungen zur Struktur und Finanzierung des kurkölnischen Hofes im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 69 (2005) S. 104–132. – KOTELMANN, Albert: *Die Finanzen des Kurfürsten Albrecht Achilles*, in: *Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde* 3 (1866) S. 1–26, 95–105, 283–309, 417–449. – MERSIOWSKY, Mark: *Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium*, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 9). – VOGELER, Georg: *Spätmittelalterliche Steuerbücher deutscher Territorien, Tl. 1: Überlieferung und formale Analyse*, in: *Archiv für Diplomatik* 49 (2003) S. 165–295; Tl. 2: Funktion und Typologie, in: *Archiv für Diplomatik* 50 (2004) S. 57–204. – ZELINGER, Gabriel: *Dienst und Gunst. Der Uracher Hof Graf Eberhards im Bart zwischen Alltag und Festtag*, in: *Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert*, hg. von Peter RÜCKERT, Stuttgart 2006 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, 167), S. 115–148.

Matthias STEINBRINK, München

ANSICHTEN, PLÄNE UND MODELLE

A.

Bildliche Quellen, die zuverlässig Auskunft geben über die architektonischen Verhältnisse und räumlichen Strukturen deutscher Residenzanlagen, d.h. der fürstlichen Schlösser und ihrer Pertinenzen in der näheren und weiteren Umgebung des Herrschaftsmittelpunktes, sind rar vor der Mitte des 16. Jahrhunderts. Frühe Stadtansichten geben erste, noch tastende Proben topographischer Genauigkeit und können nur selten zur Rekonstruktion des tatsächlichen Erscheinungsbildes herangezogen werden. Neben denen der Schedelschen Weltchronik (*Liber Chronicarum*, 1493, siehe unten B.I. mit Abb. 1) oder dem Nürnbergprospekt von H. Wurm (1520) mit der dortigen Kaiserburg sei hier vor allem die aus Anlaß der Krönung (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) Maximilians II. zum König von Böhmen von Jan Kozel und Michael Peterle geschaffene große Prager Panoramavedute von 1562 genannt (KOZÁK, SZKYULA, Prag).

Sieht man von Albrecht Dürers frühen Aquarellen der Innsbrucker Erzherzogsburg, die bereits während seiner ersten Italienreise 1494/95 entstanden, einmal ab, so war es insbesondere Lucas Cranach d. Ä., der die Schlösser seiner Auftraggeber präziser »portraitierte«. Um 1540/45 hielt er etwa minutiös die unmittelbar zuvor fertiggestellte Elbfront des kursächsischen Torgauer Schlosses Hartenfels in mehreren Gemälden fest (z.B. Madrid, Prado; HOPPE, Struktur des frühen Schloßbaus, Abb. 31), die im Vordergrund detailreich Jagden wiedergeben. 1542 hatte er in einem Holzschnitt das Schloß Wolfenbüttel während der Beschießung und Teilzerstörung im Vorfeld des Schmalkaldischen Krieges dokumentiert (siehe unten B.II. mit Abb. 2). Eine Tierhatz in Anlehnung an die Cranach-Bilder zeigt auch ein Buntmarmor-Relief in der Tafelstube des von Ottheinrich von der Pfalz-Neuburg errichteten Jagdschlosses Grünau, wobei dort das soeben neu erbaute nahe Residenzschloß Neuburg den Bildhintergrund einnimmt. Die Schlösser bleiben allerdings weitgehend Staffagemotive, die noch klein und eher diskret auf ihren Bauherren hinweisen. Autonome Ansichten, die die architektonische Gestalt der Residenz in den Vordergrund rücken, finden hingegen erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zahlreicher Verbreitung. Gerne treten nun einzelne Fassadenabschnitte als Kulisse von Festlichkeiten in Erscheinung, wie es etwa die Feuerwerksdarstellungen vor den Schlössern von Düsseldorf (1585), Berlin (1591) oder Küstrin (1596) zeigen (SCHÜTTE, Wehranlage, Abb. 76, 191 und 80). Aufzüge und Ringrennen aus Anlaß der Taufe (→Feste im Lebenslauf – Geburt und Taufe) Sigismunds von Brandenburg waren 1592 vor der zur Stehbahn gewandten Hauptfassade des kurfürstlichen Berliner Schlosses bildwürdiges Thema (siehe unten B.III. mit Abb. 3). Ein Vogelschießen am Stuttgarter Lustgarten war Anlaß, die nähere Umgebung, also den formalen Renaissancegarten, das darin ab 1584 neu errichtete Große Lusthaus und das Schloß im Hintergrund, präzise festzuhalten (Basel, Kunstmuseum, Kupferstichkabinett, Inv.Nr. 1913.63).

Wiederholt kam es auch zu Darstellungen von Festbanketten, die insbesondere einen Einblick in die repräsentativen Säle der Schlösser gewährten, so etwa im Falle der Münchner Neuveste, wo der unter Herzog Albrecht V. (reg. 1550–79) neu eingerichtete Georgssaal während der Hochzeitsfeierlichkeiten (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) anlässlich

der Eheschließung seines Sohnes Wilhelm (V.) mit Renata von Lothringen am 22. Februar 1568 Gegenstand einer Radierung von Nikolaus Solis war (LANGER, Möbel, 69), oder im Stuttgarter Schloß, dessen ebenfalls mit einer Kassettendecke versehener Festsaal 1579 von Christoph Friedel d.Ä. in einer Zeichnung überliefert ist (Coburg, Kunstsammlungen der Veste Coburg, Inv.Nr. Z 259). Eine Rötzelzeichnung aus dem Jahre 1620 gibt eine Vorstellung von dem über zwei Geschosse reichenden, riesigen Festsaal mit umlaufender Empore des sog. Neuen Baues der Stuttgarter Residenz, der 1599/1600 nach Plänen von Heinrich Schickhardt entstand und zwischen 1779 und 1782 niedergelegt wurde (Stuttgart, Württembergisches Landesmuseum, Inv.Nr. 1954/353).

Auch Pläne, in der Regel Grundrisse, sind aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur ausnahmsweise überliefert, so etwa ein Entwurf für den Saalbau des Dessauer Schlosses (Johannbau), der um 1530 datiert werden kann (HOPPE, Struktur des frühen Schloßbaus, Abb. 66). 1555 skizzierte Erzherzog Ferdinand II. von Tirol einen geometrischen Grundriß für sein sechsstrahliges Jagdschloß Stern am Weißen Berg bei Prag, eine der frühesten fürstlichen Dilettantzeichnungen, die sich in Deutschland zur residentiellen Architektur erhalten hat (siehe unten B.IV. mit Abb. 4). Einer idealen Zentralbauplanung ist auch Paul Buchners sauber angelegter Grundriß der Augustusburg zuzurechnen, der um 1570 entstanden sein dürfte (HOPPE, Struktur des frühen Schloßbaus, Abb. 60). Die beiden letzteren resultieren aus der Kenntnis einer rasch zunehmenden Anzahl von gedruckten und bald in die einzelnen Nationalsprachen übertragenen Architekturtraktaten, Anthologien und Musterbüchern, in denen systematisch Bauaufgaben und Dekorformen vorgestellt wurden (Serlio, *Regole Generali* [...], 1537ff.; Palladio, *Quattro libri*, 1570; J. A. du Cerceau, *Livre d'Architecture*, 1559 und 1561; J. A. du Cerceau, *Les Plus Excellents Batiments de France*, 1576 und 1579 und andere mehr). Diese Schriften beförderten maßgeblich die zeichnerische Kultur und den architekturtheoretischen Diskurs an den Fürstenhöfen, die in ihren Bibliotheken die neue Literaturgattung sogleich eifrig zu sammeln begannen.

Um die Jahrhundertmitte tauchen – wie zuvor schon in Italien und Frankreich (z. B. Florenz, Palazzo Strozzi, um 1489; Chambord, um 1519) – zusätzlich erste Holzmodelle in maßstäblichen Proportionen auf, zunächst wiederum am Hof der Wettiner, der auch nach dem Machtwechsel an die albertinische Linie seine führende Stellung in architekturgeschichtlicher Hinsicht behaupten sollte. Anscheinend bereits um 1535 war in Dresden ein erstes Holzmodell realisiert worden, das, in seine einzelnen Geschosse zerlegbar, den mittelalterlichen Bauzustand des Stadtschlosses mit den nach einem Schadenfeuer von 1530 vorgenommenen Reparaturen zeigte (REUTHER, BERCKENHAGEN, Architekturmodelle, Kat.Nr. 121). Für das ab 1548 von Moritz von Sachsen erneuerte Dresdner Stadtschloß hatte sich zudem ein zweites Modell erhalten (REUTHER, BERCKENHAGEN, Architekturmodelle, Kat.Nr. 122), angefertigt um 1580 ebenfalls von Paul Buchner (1531–1607), dem kurfürstlichen »Schraubenmacher« und Baumeister. Beide Modelle sind im Zweiten Weltkrieg zerstört worden. Noch heute kann hingegen das jüngere Modell des Jagdschlosses Moritzburg, das wohl für einen ersten Umbau kurz vor 1600 entstand, eine mustergültige Vorstellung einer solchen dreidimensionalen Visualisierung geben (KADATZ, Renaissancebaukunst, S. 150–151; REUTHER, BERCKENHAGEN, Architekturmodelle, Kat.Nr. 242). Verloren ist leider auch das Holzmodell des Stuttgarter sog. Neuen Baues (1599/1600, siehe oben) von Heinrich Schickhardt (1558–

1635), das in der im Obergeschoß dieses selbständigen Gebäudes untergebrachten herzoglichen Kunstkammer aufbewahrt wurde. Auch der am mecklenburgischen Hof Ulrichs III. (reg. 1556–1603) tätige Utrechter Baumeister Philipp Brandin hat nachweislich Architekturmodelle für seine Auftraggeber angefertigt, so 1588 für den dänischen König Friedrich II. (Schloß Nykøbing/Falster).

Gesondert hervorzuheben sind auch die großen Stadtmodelle der wittelbachischen Residenzen München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen, die auf Geheiß Albrechts V. von dem Drechslermeister Jakob Sandtner zwischen 1568 und 1570 für die herzogliche Kunstkammer angefertigt wurden und heute im Bayerischen Nationalmuseum zu betrachten sind (zum Beispiel Ingolstadt siehe unten B.V. mit Abb. 5). Ihre staunenswerte Detailtreue läßt sie neben die nahezu gleichzeitig aufgelegten Städteansichten in den sechs Bänden der ›Civitates orbis terrarum‹ des Kölner Pfarrers und Verlegers Georg Braun (1540–1622) treten, der ab 1572 eine richtungweisende Kosmographie edierte, die – von führenden Zeichnern und Kupferstechern illustriert – eine unerschöpfliche Bildquelle für die Kenntnis frühneuzeitlicher Residenzstädte ist. Matthäus Merian d. Ä. (1593–1650) sollte ab 1635 mit den insgesamt 21 Bänden des ›Theatrum europaeum‹ diese bemerkenswerte Produktion noch vervielfachen.

Einzelne, in ihrer Zeit besonders spektakuläre Bauwerke und Außenanlagen erfuhren erhöhte Beachtung, so das zwischen 1605 und 1616 von Georg Ridinger entworfene neue kurmainzische Residenzschloß in Aschaffenburg, das der Baumeister selbst in einer Stichserie unter dem Titel ›Architectur Des Maintzischen Churfürstlichen neuen Schlossbawes St. Johansspurg zu Aschaffenburg‹ der interessierten Öffentlichkeit vorstellte (Ridinger, Architectur). 1620 brachte der Schöpfer des von Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, dem »Winterkönig«, in Auftrag gegebenen neuen Heidelberger Schloßgartens, der aus England berufene französische Ingenieur und Gartenarchitekt Salomon de Caus, ein Ansichtenwerk heraus (›Hortus palatinus a Friderico rege Boemiae, electore Palatino Heidelbergae exstructus‹), das mit Stichen von Wenzel Hollar (1607–77) aufwartete und bald großen Einfluß auf die fürstliche Gartenkunst des beginnenden Barockzeitalters auslöste (De Caus, Hortus Palatinus). Für Hessen und Sachsen ist der Baumeister, Zeichner und Kupferstecher Wilhelm Dilich (1571–1650) zu nennen, dem zahlreiche Veduten von Burgen, Schlössern und Städten verdankt werden, die vor allem in seinem 1591 erschienenen Band ›Synopsis descriptionis totius Hassiae tribus libris comprehensae‹ sowie in seiner ›Hessischen Chronica‹ von 1605 versammelt sind.

Präzise kartographische Darstellungen, die seit Philipp Apians 1556–61 im Auftrag Wilhelms V. erfolgter Landvermessung des Herzogtums Bayern einen hohen Standard erreicht hatten (ОЕНМЕ, Entwicklung), enthielten gelegentlich ebenfalls zuverlässige Ansichten der Residenzstädte und ihrer wichtigen Baulichkeiten. Zu erwähnen wäre hier die Landtafel des Stuttgarter Amtes (Stuttgart, Württembergisches Landesmuseum, Inv.Nr. E 750) von Hans Steiner nach Georg Gadner, die 1589 eine exakte Wiedergabe des herzoglichen Schlosses und Lustgartens bereithält.

Einige der in der Zeichenkunst besonders talentierten Fürsten versuchten schließlich eigene Entwürfe für Schlösser, Gärten und Festungsanlagen beizusteuern (LIPPMANN, Fürst als Architekt). Von Erzherzog Ferdinand II. von Tirol war bereits die Rede; zahlreiche Blätter sind von der Hand des hessischen Landgrafen Moritz erhalten geblieben (HELM, Bauprojekte; HANSCHKE, Architekturzeichnungen; siehe unten B.VI. mit

Abb. 6). Auch Pfalzgraf Johann Casimir von Zweibrücken griff um 1620 zeichnend in den Planungsprozeß seines letztlich nie von ihm bezogenen Schlosses Catharinenburg bei Birlenbach im Elsaß ein (CHÂTELET-LANGE, Catharinenburg). Viele seiner Standesgenossen sollten es in der Folgezeit ihm gleichtun.

B.

I. Das ungarische Residenzschloß von Buda zu Ende des 15. Jahrhunderts

→Abb. 1

II. Das Schloß Wolfenbüttel während der Belagerung durch den Schmalkaldischen Bund, 1542

→Abb. 2

III. Das Kurfürstliche Berliner Schloß Joachims II. von Brandenburg. Aufzüge und Ringrennen auf der Stechbahn anläßlich der Taufe (→Feste im Lebenslauf– Geburt und Taufe) Markgraf Sigismunds von Brandenburg, 1592

→Abb. 3

IV. Schloß Stern bei Prag. Querschnitt und Grundriß des ersten Obergeschosses, 1555/56

→Abb. 4

V. Die wittelsbachische Residenzstadt Ingolstadt, 1573

→Abb. 5

VI. Schloß Rotenburg an der Fulda, um 1616

→Abb. 6

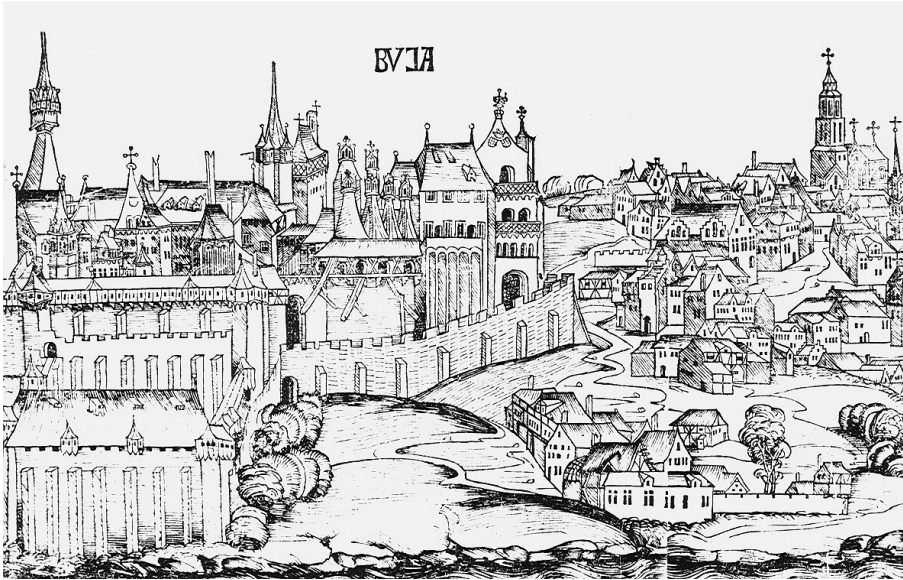


Abb. 1: Das ungarische Residenzschloß von Buda zu Ende des 15. Jahrhunderts, Holzschnitt

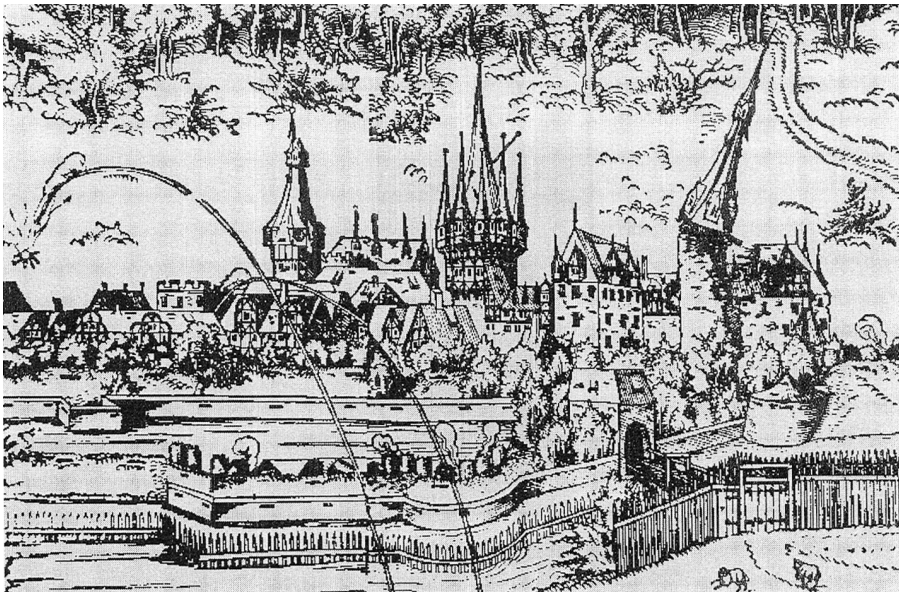


Abb. 2: Das Schloß Wolfenbüttel während der Belagerung durch den Schmalkaldischen Bund, 1542

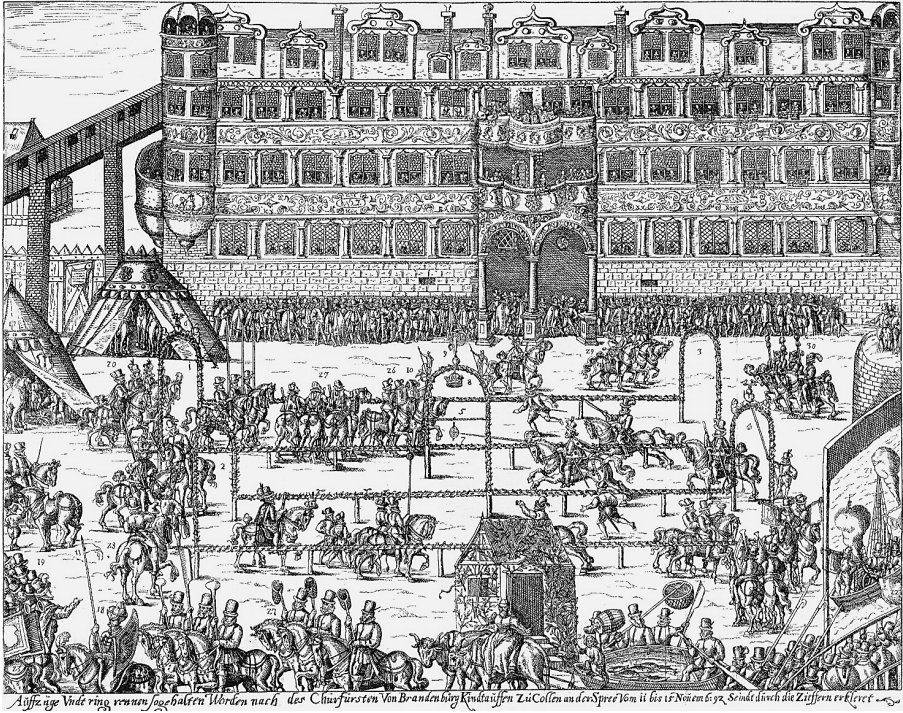


Abb. 3: Das Kurfürstliche Berliner Schloß Joachims II. von Brandenburg. Aufzüge und Ringrennen auf der Stechbahn anlässlich der Taufe Markgraf Sigismunds von Brandenburg, 1592, Kupferstich

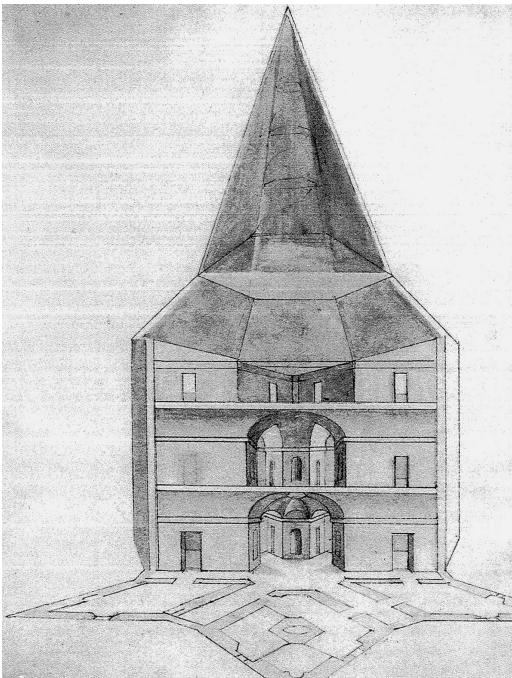


Abb. 4: Schloß Stern bei Prag. Querschnitt und Grundriß des ersten Obergeschosses, 1555/56

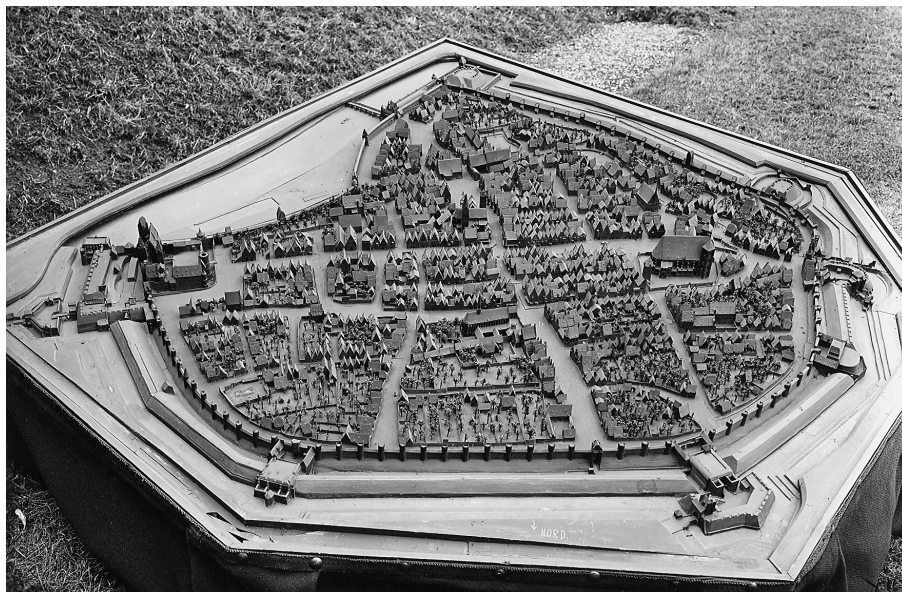


Abb. 5: Die wittelsbachische Residenzstadt Ingolstadt. Links erkennt man die mittelalterliche Burg im Bering der Festungsanlagen

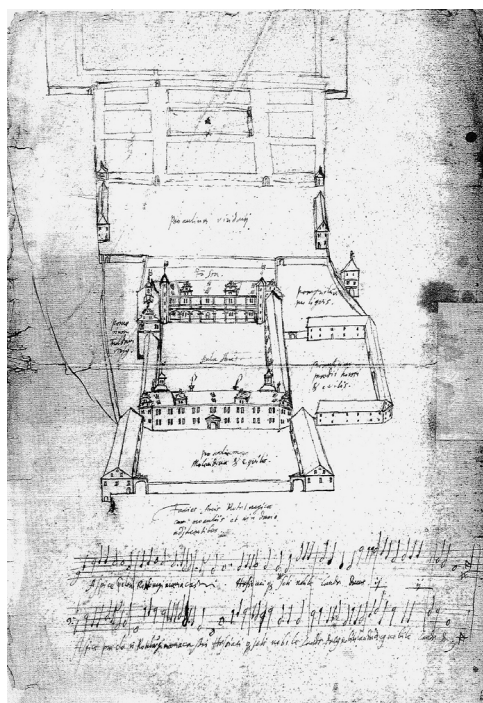


Abb. 6: Schloß Rotenburg an der Fulda. Man erblickt die Gesamtanlage mit Vorhof, Nebenhof und großem Garten von Westen, der Eingangsseite. Die lateinischen Beschriftungen bezeichnen die verschiedenen Funktionsbereiche. Unter der Zeichnung Noten und Text eines zweistimmigen hymnischen Liedes, das auf das zwischen 1570 und 1607 errichtete Schloß Rotenburg Bezug nimmt

C.

Q. Basel, Kunstmuseum, Kupferstichkabinett, Inv.Nr. 1913.63. – Coburg, Kunstsammlungen der Veste Coburg, Inv.Nr. Z 259. – Georg Ridinger, *Architectur Des Maintzischen Churfürstlichen neuen Schlossbawes St. Johannis-purg zu Aschaffenburg* [...], Mainz 1616. – Hartmann Schedel, *Liber Chronicarum*, Nürnberg 1493. – Hessisches Staatsarchiv Marburg, C 106. – Jacob Francus, *Historicae relationis continuatio*, Frankfurt am Main 1593. – Prag 1562. Das Prager Stadtpanorama aus dem Jahre 1562 von Jan KOZÁK und Michael Peterle nach dem Exemplar der Universitätsbibliothek Wrocław/Breslau, hg. von Jan KOZÁK und Krystyna SZKYUŁA, Weißenhorn 1995. – Salomon de Caus, *Hortus palatinus a Friderico rege Boemiae, electore Palatino Heidelbergae exstructus*. Die Entwürfe zum Heidelberger Schloßgarten. Reprint der Ausgabe Frankfurt, de Bry, 1620, Worms 1980 (Grüne Reihe, 1). – Stuttgart, Württembergisches Landesmuseum, Inv.Nr. 1954/353; Inv.Nr. E 750.

L. CHÂTELET-LANGE, Liliane: Die Catharinenburg. Residenz des Pfalzgrafen Johann Casimir von Zweibrücken. Ein Bau der Zeitenwende 1619–1622, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 12). – HANSCHKE, Ulrike: »... und ein BIBLIOTHECAM ARCHITECTONICAM zu machen« – Die Architekturzeichnungen des Landgrafen Moritz, in: Moritz der Gelehrte. Ein Renaissancefürst in Europa, hg. von Heiner BORGGREFE, Vera LÜPKES und Hans OTTOMEYER, Eurasburg 1997, 265–286. – HELM, Rudolf: Bauprojekte des Landgrafen Moritz, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 75/76 (1964/1965) S. 185–190. – HOPPE, Stephan: Die funktionale und räumliche Struktur des frühen Schloßbaus in Mitteldeutschland. Untersucht an Beispielen landesherrlicher Bauten der Zeit zwischen 1470 und 1570, Köln 1996 (Veröffentlichungen der Abt. Architekturgeschichte des Kunsthistorischen Instituts der Universität Köln, 62). – KADATZ, Hans-Joachim: Deutsche Renaissancebaukunst von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Krieges, Berlin 1983. – LANGER, Brigitte: Die Möbel der Residenz München, München 2002. – LIPPMANN, Wolfgang: Der Fürst als Architekt. Überlegungen zu Wertung und Bedeutung des Architekturdilettantismus während des 16. und 17. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum, in: Georges-Bloch-Jahrbuch des Kunstgeschichtlichen Institutes der Universität Zürich 8 (2001) S. 111–135. – OEHME, Ruthardt: Die Entwicklung der Kartographie Süddeutschlands in der Renaissancezeit, in: Die Renaissance im deutschen Südwesten zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg (Ausstellung im Heidelberger Schloß 1986), Karlsruhe 1986, S. 63–80. – REUTHER, Hans, BERCKENHAGEN, Ekhart: Deutsche Architekturmodelle. Projekthilfe zwischen 1500 und 1900, Berlin 1994. – SCHÜTTE, Ulrich: Das Schloß als Wehranlage. Befestigte Schloßbauten der frühen Neuzeit im alten Reich, Darmstadt 1994.

Uwe ALBRECHT, Kiel

ASTROLOGISCHE TEXTSORTEN

A.

Der Konnex von Astrologie und Herrschaft reicht bis in die Frühzeit der astrologischen Praxis zurück. Astrologen, die im Dienst von Potentaten stehen, begegnen in der babylonischen und ägyptischen Kultur ebenso wie in der ausgehenden römischen Republik und der Kaiserzeit, an mittelalterlichen wie an frühneuzeitlichen Höfen (MENTGEN, *Astrologie*, S. 159–273).

Das astrologische Schrifttum rekurriert häufig auf diese traditionelle Wertschätzung der Astrologie durch exponierte Personen der Geschichte. Diachrone Listen historischer Persönlichkeiten und Herrscher, welche die Astrologie als Wissenschaft anerkannten, nutzten und förderten, finden sich etwa in frühneuzeitlichen Drucken, die für die Astrologie als altehrwürdige und empirisch abgesicherte Disziplin werben. Zu diesen zählt Heinrich Rantzaus mehrfach aufgelegter ›Catalogus‹ aus dem Jahr 1576 (zum Inhalt OESTMANN, *Heinrich Rantzau*, S. 44f.). In dem Verzeichnis, welches das aus mehreren Teilen bestehende Werk eröffnet, werden neben biblischen und antiken Personen auch Herrscher der jüngeren Vergangenheit wie der Stauferkaiser Friedrich II. (reg. 1220–50) oder Maximilian I. (reg. 1508–19) genannt, die aufgrund ihrer Affinität zur Astrologie, ihrer Verdienste um die Beförderung derselben und ihrer Beziehung von astrologischen Beratern als *exempla* für zeitgenössische Potentaten dienen sollen. Denn gerade für diese ist die Astrologie, so Rantzau, von unschätzbarem Nutzen: Durch das Wissen um zukünftige Ereignisse kann zum eigenen und allgemeinen Wohl vorausschauend reagiert werden; positive Entwicklungen können aktiv verstärkt, negative nach Möglichkeit ganz vermieden oder in ihrer Wirkung abgeschwächt werden (siehe unten B.I.).

Daß man sich bei der Konsultierung der Astrologie auf eine zuverlässige *ars* mit einer langen Tradition verlassen konnte, zeigt der ›Catalogus‹ anhand zahlreicher Testimonien, die den omnipräsenten Einfluß der Gestirne und die »Wahrheit« astrologischer Auslegungen und Vorhersagen belegen. Die Auslegung der astralen Bedeutungen erhält durch den Verweis auf die Gestirne als göttliche Zeichen und Wirkmedien zugleich eine theologische Dimension und Legitimierung.

Der ›Catalogus‹ ist dabei Programm: Rantzau (1526–98), über 40 Jahre lang dänischer Statthalter in Schleswig und Holstein und hochgebildeter Humanist, zählte in finanzieller wie ideeller Hinsicht zu den wichtigsten adligen Förderern der Astrologie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Rantzau stand im Austausch mit zahlreichen astrologiekundigen Gelehrten wie Conrad Dasypodius, Cyprianus Leovitius (Hofmathematiker Pfalzgraf Ottheinrichs und zeitweiliger astrologischer Berater Kaiser Maximilians II.) oder auch Tycho Brahe. Er verfaßte – neben seinen handschriftlich überlieferten astrologischen Aufzeichnungen und Horoskopfen – mit Hilfe von Mitarbeitern einige weitere gedruckte astrologische Kompilationen, die zu mehrfach aufgelegten und übersetzten Standardwerken avancierten wie etwa der ›Tractatus astrologicus‹ (1593), eine systematisch-praktische Anleitung zur Horoskopie (zum Inhalt OESTMANN, *Heinrich Rantzau*, S. 42–44).

Sein eigenes Horoskop hat sich Rantzau selbst gestellt und es auch von anderen be-

rechnen lassen. Es erscheint mehrfach in seinen Schriften, auf wertvollen Geräten, die ihm als Präsente zugeeignet wurden, in diversen Nativitätensammlungen, aber auch in der anti-astrologischen Abhandlung Sixtus Hemmingas, dem »Liber Astrologiae, ratione et experientia refutatae« (1583). Conrad Dasypodius stellt die Horoskope Heinrich Rantzau (Abb. 7) und seiner Frau, Christina von Halle, seinem Tetrabibloskommentar (1578) voran, den er Rantzau dediziert. In der Widmungsepistel dieses Werkes erfolgt nach einer Verteidigung der Astrologie und einer »Inpflichtnahme« Rantzau als Anwalt derselben dann auch eine – freilich überwiegend positive – Auslegung seiner Nativität (siehe unten B.II.).

Welchen konkreten Nutzen konnte nun ein Herrscher aus astrologischen Textsorten und Prognosen ziehen? Die Anwendungsbereiche im politischen, ökonomischen und persönlichen Leben waren vielfältig: Die Stärken und v. a. die Schwächen eines politischen Gegners konnten durch die Analyse seines Horoskopes ausgelotet und Aussagen über den weiteren Verlauf seines Schicksals abgeleitet werden. Die Prosperität einer ehelichen Verbindung wurde antizipiert, indem die Nativitäten potentieller Heiratskandidatinnen und ihrer Angehörigen erworben, ausgelegt und mit dem eigenen Horoskop verglichen wurden. Anlagen und Schicksal der Nachkommen wurden aus ihren Horoskopen gelesen. Mit Hilfe von Jahresrevolutionen konnten positive und negative Ereignisse des kommenden Lebensjahres vorhergesagt, durch die Methode des »Tagwählens« konnte der jeweils günstigste Zeitpunkt für die unterschiedlichsten Unternehmungen eruiert werden – für ganz alltägliche Verrichtungen ebenso wie für Grundsteinlegungen, Hochzeiten (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) oder Krönungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung). Ebenso wurde die Kenntnis kosmischer Influenzen auf den Körper benutzt, um sich gegen bevorstehende physische und psychische Beeinträchtigungen zu wappnen und die besten Termine für medizinische Eingriffe und diätetische Maßnahmen festzulegen. Man konnte vorausschauend Maßnahmen ergreifen, wenn Planetenkonjunktionen, Eklipsen oder Kometen das Eintreten von Unglücken wie Mißsernten, Überschwemmungen oder Seuchen, Aufständen und Kriegen oder Todesfällen in Herrscherhäusern ankündigten.

Kaiser Friedrich III. (reg. 1452–93), ein erwiesener Anhänger und Kenner astrologischer Praktiken und anderer mantischer Disziplinen (MENTGEN, *Astrologie*, S. 235–242), bediente sich der Hilfe von Astrologie und astrologiekundigen Gelehrten (etwa Johannes Nihil oder Georg von Peuerbach) in den eben genannten Feldern ebenso wie sein Sohn Maximilian I. (MENTGEN, *Astrologie*, S. 242–248). Dieser stand in engem Kontakt mit dem astrologiegläubigen Nürnberger Humanistenkreis um Willibald Pirckheimer und Albrecht Dürer und konnte auf einen ganzen »Stab« von Astrologiekundigen in seinem höfischen Umfeld zurückgreifen, etwa auf Joseph Grünpeck, Georg Tannstetter, Johannes Stabius oder Hartung Gernod.

Ein weiterer Adliger, der extensiv die Astrologie als Leit- und Orientierungsinstrument benutzte, war der Brandenburger Markgraf Johann Küstrin (reg. 1535–71). Johann kam früh in Kontakt mit der Astrologie. In seiner Jugendzeit wurde er von einem der führenden Astrologen seiner Zeit, Johannes Carion, unterrichtet, den sein Vater Joachim I. als Hofastronom an den Köllner Hof berufen hatte. Von 1552/23 bis 1566 stand er dann, mit zweijähriger Unterbrechung, in intensivem Austausch mit Petrus Hosmann (gen. Cnemander), der ihn astrologisch beriet. Die Studie von Brosseder, die unter anderem die

ausnahmslos handschriftlich überlieferten Texte Hosmanns untersucht, gibt einen plastischen Eindruck von den Facetten seiner astrologischen Tätigkeit für den Markgrafen (BROSSEDER, Bann, passim): Hosmann fertigte verschiedene astrologische Textsorten für seinen Auftraggeber. Er stellte ihm sein Geburtshoroskop und verfaßte darauf basierend astrologische Jahresrevolutionen. In diesen werden Gestirnskonstellationen, die für das neue Lebensjahr vorausberechnet werden, in Relation zur Nativität gesetzt und dementsprechend ausgelegt. Hosmann traf in seinen Revolutionen vielfältige Prognosen, etwa für den physischen und psychischen Zustand Johannis, für positive und negative Entwicklungen in seinem Alltagsleben, in den Beziehungen zu anderen Potentaten, in Religions- und Kriegsfragen (siehe unten B.III.).

Diese, bevorzugt in deutscher Sprache und auf eine direkte Nutzenanwendung hin verfaßten Texte wurden in handlichem Format gebunden und mit einem Lederumschlag versehen, so daß der Markgraf sie auf Reisen und anderen Unternehmungen mit sich führen konnte. Besonders wertvoll als Quelle machen sie die handschriftlichen Anmerkungen Johannis, mit denen er Vorhersagen Hosmanns bestätigte und auch konkrete, darauf basierende Entscheidungen seinerseits verzeichnete. Es läßt sich dabei nachweisen, daß zumindest im Falle eines wichtigen politischen Schachzuges, dem Wechsel von der Seite des sächsischen Kurfürsten in das kaiserliche Lager im Jahr 1552, die Orientierung an den Prognosen Hosmanns eine Schlüsselrolle spielte. Dieser hatte in einer seiner zahlreichen astrologischen Beziehungsanalysen vorausgesagt, daß der Kaiser ihm in diesem Jahr sehr gewogen sein werde.

Jahr für Jahr ließ Johann die Relationen zu verschiedenen europäischen Potentaten aufschlüsseln. Er ließ sich von Hosmann auch ein eigenes Memorial mit den Temperamenten von 40 Herrschern und teilweise auch deren Frauen zusammenstellen, um ihr zukünftiges Verhalten einschätzen zu können. Hosmann fertigte auch zeitlich enger gefaßte Prognostiken, die sich auf anstehende Unternehmungen Johannis bezogen. So begleitete ihn zu einem Turnier nach Dresden eine ganz dezidierte, auf stellaren Konstellationen gegründete *Election*, die ihm helfen sollte, sein ritterliches Geschick in Abgleichung mit den kosmischen Influenzen gegen seinen Rivalen Kurfürst August von Sachsen zu nutzen – ein Landesherr, der selbst begeisterter Astronom war, der Astrologie jedoch eine auf astronomischen Daten basierende Zahlenmagie vorzog und sich (im Gegensatz zu Johann) gegenüber astrologischer Beratung in politischen Dingen sehr zurückhaltend zeigte. Dies, obwohl er mit dem Juristen Georg Cracow und seinem Leibarzt Caspar Peucer ausgewiesene Kenner der Astrologie an seinem Hofe hatte.

Auf eine ganze Reihe astrologischer Berater griff hingegen Johann von Küstrins Neffe, Joachim Ernst von Anhalt zurück (BROSSEDER, Bann, S. 67–71). Er nutzte die Astrologie unter anderem, um die Eignung von Eleonora von Württemberg als zweite Ehefrau zu überprüfen. 1571 übersandte er ihre Nativität an Caspar Gottschalck, den späteren Erzieher seiner Kinder, und erhielt ein positives Signal für die Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit), da sich die Nativitäten der Brautleute recht ähnlich und von Seiten der Geschwister keine Schwierigkeiten zu erwarten waren. Für die Geburt seines Sohnes Johann Georg ließ er allein vier Horoskope stellen, und auch im Bereich des Bergbaus, vor dem Anstich eines neuen Erzstollens im Jahr 1563, holte er sich astrologischen Rat ein. Übungsblätter seiner Kinder, die sich im Landesarchiv Oranienbaum befinden, zeugen von der astrologischen Ausbildung, die Ihnen bei Gottschalck zuteil wurde.

Daß die konsultierten Astrologen ihre Auslegungen (etwa durch das Vorenthalten bestimmter Informationen) manipulieren und dadurch die Entscheidungen ihrer Auftraggeber in ihrem Sinne lenken konnten, zeigt das Beispiel Johannes Keplers: Kepler, von 1601 bis zu seinem Tod 1630 kaiserlicher Hofmathematiker unter den habsburgischen Kaisern Rudolf II. (reg. 1576–1612), Matthias (reg. 1612–19) und Ferdinand II. (reg. 1619–37), wurde des öfteren von den verschiedenen politischen Lagern um astrologische Einschätzungen der aktuellen Lage im Reich gebeten. Seine Stellungnahmen, etwa das »Judicium astrologicum de Hungaria«, das er 1611 vor dem Hintergrund des Habsburger Bruderzwistes formulierte, zeichnen sich dabei v. a. durch umsichtige, auf Konsolidierung und Wahrung des *bonum commune* zielende politische Ratschläge aus (BAUER, Hofastrologen).

Astrologische Befunde, welche die angespannte Situation weiter verschärfen konnten, werden von Kepler nur selektiv an die verfeindeten Lager weitergegeben bzw. ganz zurückgehalten. Zeugnis darüber gibt unter anderem ein Brief Keplers von Anfang April 1611, den er an einen unbekanntem kaisertreuen Adligen am Prager Hof sandte (siehe unten B. IV.): Er thematisiert darin die Labilität und Astrologiegläubigkeit Kaiser Rudolfs, legt dem Adressaten eindringlich nahe, dem Kaiser eine für ihn ungünstige Prognostik aus Frankreich vorzuenthalten und spricht sich generell für eine Eliminierung der Astrologie in der Politik und im Umfeld des Kaisers aus. Er berichtet, daß er dem gegnerischen Lager, das ihn in dieser Sache bereits konsultiert habe, die für Rudolf ungünstigen Direktionen ebenso verschwiegen habe wie die günstigen für Matthias, stattdessen aber die positiven bzw. neutralen Zeichen für Rudolf und die negativen Vorzeichen für Matthias herausgestellt habe. Mit dieser gelenkten Information sollte Matthias' Glaube an den Erfolg seiner Vernichtungspolitik gegen Rudolf erschüttert werden. Für Rudolf hingegen versprach ein Zurückhalten jeglicher Information die größten Vorteile: Die positiven Zeichen für Matthias beunruhigten ihn nicht und die negativen verführten ihn nicht dazu, sich in Sicherheit zu wiegen und etwaige wichtige Handlungen zu unterlassen.

Als ebenso verantwortungsvoll agierender *consiliarius* begegnet Kepler auch in seinen Prognostiken, deren Popularität er für politische und moralische Einflußnahme nutzt, sowie in einigen Horoskopfen, in denen er praktische Lebenshilfe erteilt. Kepler, der die tradierte Astrologie kritisiert und sie durch eine Reduktion auf die Aspektenlehre von ihrem unwissenschaftlich-spekulativen Ballast befreien möchte, bedient zwar die Erwartungen seiner Auftraggeber mit den traditionellen astrologischen Textsorten, kann diese aber – zumindest partiell – als Multiplikatoren seines neuen Astrologiekonzeptes, seiner ethischen und irenischen Anliegen verwenden.

B.**I. Leseproben aus dem ›Catalogus‹ Heinrich Rantzaus****1. Historische Herrscher als Werbeträger für die Astrologie: Friedrich II. und Maximilian I.**

Fridericus II. Imperator Rex Neapolitanus astrologicos libros ex Arabica in Latinam linguam converti curavit, & Academiam Neapoli, in qua hi publicè prælegerentur, instituit, ut ea occasione Mathematicæ disciplinæ, quæ multis iam annis Europa exulaverant, velut postliminio redirent. Noti sunt Versus, quos ad Pontificem misit:

*Fata volunt stellæq. docent, aviumq. volatus,
Quod Fridericus ego malleus orbis ero.*

Heinrich Rantzaus, Catalogus, Leipzig 1584, S. 61.

Übersetzung

Kaiser Friedrich II., König von Neapel, ließ astrologische Werke aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzen und gründete in Neapel die Akademie, an der diese öffentlich im Rahmen von Vorlesungen behandelt werden sollten, damit die Mathematischen Fächer, die bereits seit vielen Jahren aus Europa verbannt waren, durch eine Art Heimkehrrecht wieder zurückkommen konnten. Bekannt sind folgende Verse, die er an den Papst sandte:

Das Schicksal will es so, die Sterne weisen daraufhin und der Flug der Vögel,
daß ich, Friedrich, der Hammer der Welt sein werde.

*

Maximilianus primus Imperator, valde amavit Astrologiam. Nam præter cætera hæc Carion de eo scribit, quod consuetudo familiariter vitæ domesticæ consumpta sit illi cum viris doctis, cum quibus de doctrina Ecclesiæ & Philosophiæ, medica præcipuè & Mathesi suavissimè sit collocutus, & in hac arte sit usus opera Astrologi Georgij Transteri [!], qui illi mortem prædixit [...].

Heinrich Rantzaus, Catalogus, Leipzig 1584, S. 67.

Übersetzung

Kaiser Maximilian I. schätzte die Astrologie sehr. Denn Carion schreibt unter anderem über ihn, daß er vertrauten häuslichen Umgang mit gelehrten Männern pflegte, mit denen er sich über die Lehre der Kirche und Philosophie, vor allem aber über Medizin und besonders gerne über die Astrologie unterhielt und sich bei dieser Wissenschaft der Hilfe des Astrologen Georg Tanstetter bediente, der ihm seinen Tod vorhergesagt hat [...].

2. Der spezifische Nutzen der Astrologie für Regenten

Astrorum enim motum & vires explorare altissimo principum gradu non indignum, nec ijs, qui Rebuspub. præsunt, incommodum esse validæ rationes evincunt. Nam fati decreta, quæ ex Astrologiæ arcanis nascuntur, cum principes perspecta & cognita habent, & decus eximiū & commodum ingens accipiunt [...]. Siquidem quæ fausta sunt & profutura creduntur, intentione, cura & studio vehementiori prosequuntur. Quæ verò infausti ominis sunt, & perniciem mortalibus minantur, quantum humana prudentia & fati potentia patitur, studiosè ipsi declinant, aut ad ea fortiter ferenda animos & corpora parant. Et futura nosse nunquam abfiit.

Heinrich Rantzau, *Catalogus*, Leipzig 1584, S. 76.

Übersetzung

Denn wie gewichtige Gründe ganz offenkundig darlegen, ist es weder eines höchststrangigen Herrschers unwürdig, noch unangemessen für diejenigen, die ein Staatswesen leiten, die Bewegung und die Wirkkräfte der Gestirne zu erkunden. Denn wenn die Herrscher die Ratschlüsse des Schicksals, die sich aus den geheimen Prinzipien der Astrologie ergeben, durchschaut und erkannt haben, gewinnen sie daraus größte Ehre und gewaltigen Nutzen. Was freilich günstig ist und für nützlich erachtet wird, das verfolgen sie mit umso größerer Anstrengung, Sorgfalt und Mühe. Was andererseits unter einem ungünstigen Zeichen steht und den Sterblichen Unheil androht, das versuchen sie – soweit es die menschliche Klugheit und die Macht des Schicksals zuläßt – mit allem Eifer abzuwenden. Oder sie versuchen, Seele und Körper zu rüsten, um diese Dinge tapfer ertragen zu können. Und im übrigen hat es noch nie geschadet, die Zukunft zu kennen.

II. Geburtshoroskop Heinrich Rantzaus mit einer Auslegung von Conrad Dasypodius

→Abb. 7

Ignosce mihi Vir Ornatiß. atq; Nobiliß. quod apud te, de huius scientiæ dignitate & excellentia pluribus agam, qui in his studijs, ut in cæteris omnibus disciplinis excellentissimus, & omnium reconditarum disciplinarum mathematicarum peritissimus. Nam non hæc scribe, quasi ignorares, quanta sit huius doctrinæ præ eminentia, & præstantia: sed ut Te Patronum huius disciplinæ compellarem: ac peterem abs te defensionem, contra calumnias doctorum peræquè, atque indoctorum, apud quos malè audit Astrologia, propter difficultatem cognitionis, propter abusum, & alia quædam, quæ odiosam reddiderunt scientiam excellentissimam ex natura ipsa, & rerum naturalium serie ac continuatione prognatam.

Esse autem harum rerum cognitionem veram, ex astrorum situ & positu petitam: vel Tuo exemplo monstrabo, ut qui hoc cognoscent: videant constitutionem cæli & influentias cælestes suos habere naturales effectus, tam in singularibus, quàm universalibus.

In Genesi Tua Nobilißime atq; Ornatiß. Vir, Sol est in sua exaltatiõe, reliqui Planetæ ferè omnes, sunt fortes in suis dignitatibus essentialibus.

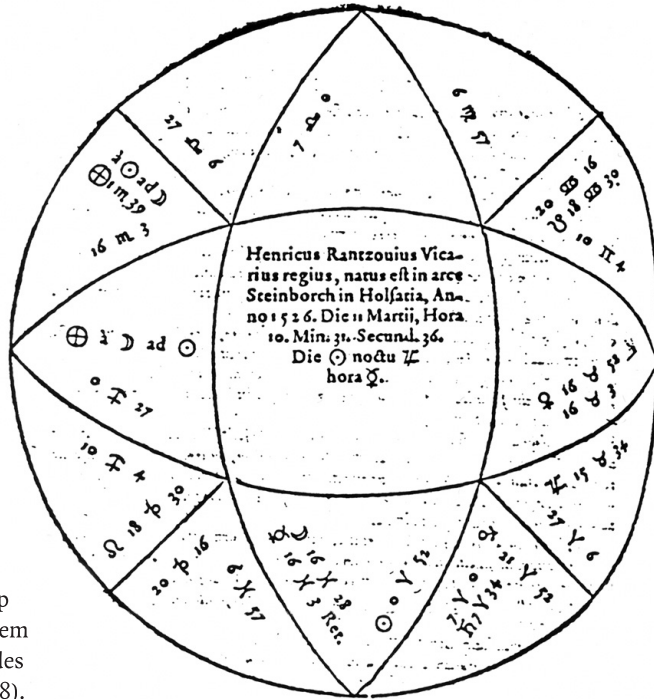


Abb. 7: Geburtshoroskop Heinrich Rantzaus aus dem Tetrabibloskommentar des Conrad Dasypodius (1578).

♂ in propria domo. ♀ in propria domo.

♂ benigna ♃ & ♀ fortunarum, in domo ♀ fortunæ.

✕ aspectus ♀ & ♃ ad ♃ locum, ex 7 cardinali domo, in 4.

✕ aspectus ♀ & ♃ ad ♄ locum, ex 7 cardinali domo, in 4.

♂ ♄ & ♃ in 4 domo cardinali.

♁ & Fidicula in 2 domo.

☉ & ☿ coniunctio in ♃ infortunata est: præterquam ♂ cætera omnia bona atq; fœlicia sunt.

Directi & Veloces motu sunt omnes, excepto ☿ Ret.

Hæc sunt præcipua, inter multa alia, quæ Astrologi præcipiunt esse observanda in genesisibus, quæ repetere nolo, cum huius loci non sint: nec propositi mei, sed breviter iuxta Aphorismos Astrologicos, vires & effectus huius cæli constitutionis proponam. obnixè te & unicè rogans, ut in bonam accipias partem, quæ scripturus sum de tua Genesi.

1 ☉ in exaltatione excellentes honores atq; dignitates largitur.

2 Duo Planetæ in proprijs domibus, faciunt illustrem & splendidam ac celebrem fortunam, & in maxima vitæ parte, & in suis actionibus fœlicem & fortunatum.

3 ♃ naturalis significator religionis, iunctus ♀, & ✕ aspectu intuens ♃ atq; ♄ pietatis, ac veræ religionis, sinceritatis, modestiæ, & cæterarum virtutum, studiosum reddunt.

4 ♄ in angulo dat alacritatem ingenij, literarum atq; disciplinarum studium: imprimis vero rerum mathematicarum atq; naturalium

5 ♂ ♄ & ♃ in quocunq; fiat signo excellentia facit ingenia, in quibus non tantum est indolis

præstantia, sed & industria atq; sagacitas eximia, sed Ret. ♀ actiones quodammodo impedit, non autem ingenium.

6 ♂ morborum significator, calidas & siccas infirmitates corporis adfert.

7 ♃ generalis significator divitiarum in 7. ex coniugio divitias durabiles per omne vitæ tempus largitur, præsertim cùm sit fortis & fortunatus.

8 Septima domus cum suis significatoribus bene constituta fœlicißimum dat coniugium: præsertim cùm benefici Planetæ in 7. existentes: sint fœlices & potentes, nobilem, divitem, & opulentem, beneq; moratam coniugem promittunt, & cum ♃ intueantur aspectu benigno: cõcordiam & unanimitatem coniugũ largiuntur.

9 Itinerum significatores promittunt itinera honorifica & ob res Ioviales, talesq; actiones, & ad personas vel propter personas regias instituta.

Hæc obiter tantum recenseo, ut virtutes tuæ, quibus Deus te ornavit fierent clariores & celebriores: & ut ostenderem hominibus, esse vires & efficacias corporum cœlestium, in hæc inferiora: non solum in universalibus, verùm etiam in singularium hominum constitutionibus. Deniq; ut videant omnes, hæc non ex sortibus, neq; alijs superstitionibus prognata esse: sed ex naturali rerum sublimium & inferiorum corporum connexione, & serie deduci.

Conrad Dasypodius, Scholia, Basel 1578, S. 720f.,
als Faksimile abgedr. in: OESTMANN, Heinrich Rantzau, 224f.

Übersetzung

Verzeihe mir, hochgeehrter, edelster Herr, daß ich ausgerechnet vor Dir über die Würde und Vorzüglichkeit dieser Wissenschaft (i. e. der Astrologie) so ausführlich handle, der Du doch gerade in diesem Bereich wie auch in allen anderen Disziplinen ganz herausragend bist und ein sehr guter Kenner aller verborgenen mathematischen Disziplinen. Ich schreibe dies freilich nicht etwa deswegen, weil Du nicht um die herausragende Vortrefflichkeit dieser Wissenschaft wußtest, sondern um Dich als ihren Anwalt anzurufen und von Dir eine Verteidigung zu erbitten gegen die Verleumdungen seitens der Gelehrten und Ungelehrten, bei denen die Astrologie übel beleumundet ist wegen der Schwierigkeit der Erkenntnis, wegen ihres Mißbrauchs und aus anderen Gründen, welche diese herausragende Wissenschaft verhaßt gemacht haben, obwohl sie doch aus der Natur selbst und aus einer stetigen Abfolge natürlicher Dinge hervorgegangen ist.

Daß die Erkenntnis dieser Dinge aber richtig ist, die aus dem Ort und der Position der Gestirne gewonnen wird, werde ich an Deinem Beispiel zeigen, damit diejenigen, die es kennenlernen werden, sehen, daß die Beschaffenheit des Himmels und die himmlischen Einflüsse ihre natürlichen Wirkungen besitzen – auf Einzelne als auch allgemein.

Bei Deiner Geburtskonstellation, edelster und hochgeehrter Herr, ist die Sonne in ihrer Erhöhung, fast alle anderen Planeten sind wirkungsmächtig in ihren essentiellen Würden.

Mars (♂) in seinem eigenen Haus [d. h. im Widder], Venus (♀) in ihrem eigenen Haus [d. h. im Stier].

Glücksbringende Konjunktion (♌) von Jupiter (♃) und Venus (♀), Venus (♀) im Glückshaus.

Sextilaspekt (♌) von Venus (♀) und Jupiter (♃) zum Ort des Mondes (♃) vom 7. Haus zum 4.

Sextilaspekt (⋈) von Venus (♀) und Jupiter (♃) zum Ort des Merkur (☿) vom 7. Haus zum 4.

Konjunktion (♌) von Merkur (☿) und Mond (☾) im 4. Haus.

Aufsteigender Mondknoten (♁) und Fidicula [d. i. Wega im Sternbild Lyra] im 2. Haus. Die Konjunktion von Sonne (☉) und Saturn (♄) im Widder (♈) ist unglücksverheißend; aber bis auf diese Konjunktion (♌) ist alles andere gut und glücksbringend.

Alle Planeten laufen schnell vorwärts, nur Merkur (☿) ist rückläufig.

Dies sind die wichtigsten Dinge neben vielen anderen, die nach der Lehre der Astrologen beim Horoskopieren beachtet werden müssen, die ich aber nicht wiederholen möchte, da hier kein Platz für sie ist und dies auch nicht meinem Vorhaben entspricht. Ich möchte vielmehr nur kurz nach Art der astrologischen Aphorismen die Wirkkräfte dieser Himmelskonstellation vorstellen. Dabei bitte ich Dich eindringlich, wohlwollend anzunehmen, was ich nun über Deine Geburtskonstellation schreiben werde:

1 Die Sonne in ihrer Erhöhung schenkt vorzügliche Ehren und Würden.

2 Zwei Planeten in ihren eigenen Häusern bewirken ein strahlendes, glänzendes und ruhmvolles Schicksal sowie Glück und Erfolg im größten Teil des Lebens und bei allen Unternehmungen.

3 Jupiter ist der natürliche Signifikator der Religion. In Konjunktion mit Venus und im Sextil zu Mond und Merkur schaffen die Planeten einen, dem die Frömmigkeit, die wahre Religion, die Aufrichtigkeit, die Bescheidenheit und viele andere Tugenden mehr am Herzen liegen.

4 Merkur im Eckhaus schenkt geistige Regsamkeit und Interesse an den Künsten und Wissenschaften, vor allem an den mathematischen und naturkundlichen Disziplinen.

5 In welchem Zeichen auch immer eine Konjunktion von Merkur und Mond geschieht, bewirkt sie hervorragende Begabungen, dabei nicht nur ein vortreffliches Talent, sondern auch Fleiß und ausgezeichneten Scharfsinn. Die Rückläufigkeit Merkurs hemmt aber gewissermaßen die Handlungen, nicht aber die Begabung.

6 Mars ist der Signifikator von Krankheiten. Er bringt warme und trockene körperliche Beeinträchtigungen.

7 Jupiter ist ein genereller Signifikator von Reichtum. Im 7. Haus schenkt er mittels Heirat dauerhaften Reichtum für das ganze Leben, vor allem wenn er wirkkräftig und glücklich steht.

8 Wenn das 7. Haus mit seinen Signifikatoren gut eingerichtet ist, schenkt es eine überaus glückliche Ehe, besonders wenn dort wohltätige Planeten stehen. Wenn sie glücklich und stark sind, versprechen sie eine edle, äußerst wohlhabende und sittsame Ehefrau. Wenn sie sich in einem günstigen Aspekt zum Mond befinden, schenken sie einmütige Eintracht der Ehepartner.

9 Signifikatoren von Reisen versprechen ehrenhafte Reisen (aufgrund von durch Jupiter beeinflussten Sachen und Unternehmungen) und Reisen, die zu oder wegen königlichen Personen unternommen werden.

Dies alles nenne ich nur nebenbei, damit Deine Tugenden, mit denen Dich Gott geschmückt hat, noch bekannter und berühmter wurden, und damit ich den Menschen zeigen konnte, daß es Wirkkräfte der Himmelskörper auf diese untere Welt gibt, und zwar nicht nur allgemeiner Art, sondern auch auf die Verfaßtheit der einzelnen Menschen gerichtet. Und schließlich, damit alle sehen können, daß dies nicht aus irgend-

welchen Los-Orakeln oder anderem Aberglauben entsprossen ist, sondern aus der natürlichen Verbindung der oberen Dinge und der irdischen Körper hergeleitet wird.

III. Leseproben aus Petrus Hosmanns Jahresrevolutionen und Prognostiken für Markgraf Johann Küstrin

1. Kriegshendel-Analyse für das Jahr 1553

In seiner Revolution auff dieß 53. Jahr so sich mit E.F.G. den 3. Augusti anhebt. Es werde diß gegenwertige Jar, viell Martialische kriegerische hendell und gescheffte auch Mercurialische geschwinde practiken E.F.G. vor haben wiewoll geschick und listigk genungk doch mitt großer mühe und gefahr, sorg, angst und dabeiy werden wast nach weise. Und ob woll die dinge, durch ettliche frembde gutte aspect et planeten Jovis, Veneris und Mercurii sich zu zimlichen glücklichen ende neigen so ist doch die Wirkung des feindseligen Saturnii so vhost starck in der revolution daß sie dagegen, sonderlich In Kriegshendeln undglückliche gefehrliche anfenge, feindschafft und werck auf beschwerung und gropp wutt erschrecklich dienet, dadurch an stande und mindern effects verletzliche zubesorgen.

Petrus Hosmann, Iuditium revolutionis [...] ad annos Christi MDLII et LIII, fol. 29, abgedr. in: BROSEDER, Bann, S. 41.

2. Analyse aus den Konstellationen im 9. Haus für das Jahr 1554/55

Solchs gebt auch die stern im neinden hauß, macht freundschaftt und gutten willen semplicher hoher potentaten, gibt glück zum Religion sachen auch der mehrten teils markkräftige treume die nicht zuverachten [...] gebt gluck und nutz on offenthalben freuden Ehestand und handel und Mercurius ein herr selber profection zugleich domus Revolutionis und Chronocrator fortui wirt alle Mercurialischen hendel festigen, in vielen Jagen und dergleichen [...].

Petrus Hosmann, Des durchlauchtigsten hochgeborenen Fürsten [...] Herrn Johansenn Marggraf zu Branndenburg [...] Revolution auff das Jar nach Christi Geburt 1554, fol. 21vf., abgedr. in: BROSEDER, Bann, S. 35.

3. Iatromathematische Analyse für das Jahr 1554/55

Droen Ihr F.G. im gegenwertigen zweiundvierzigsten Jar Ihres alters gefahr in Thurniers übung auch etliche kranckheiten aufs überflüssigen wircken, sonderlich rhoigkeit des Halses, huesten Cathar und wesserung der augen ain Profect. alc. taurus signum accedat et Saturnis perfectionem illam retro aspectum intueatur. Und magk Ihr F.G. der augen woll waernehmen das Ihr F.G. der wegen nicht verletzt werde cum Falciver [...] Und wirdt Ihr F.G. dis Jar offft und vielmehr traurigk und betrübt sein. Solches aber lindern und bringen wiederumb gesundheit Jupiter etc.

Petrus Hosmann, Prognostica generalia et specialia, fol. 3, abgedr. in: BROSEDER, Bann, S. 40f.

4. Personenanalyse für das Jahr 1565/66

vor [...] allen Saturnischen personen als den Erzherzog in Österreich Ferdinand, allen dreyen gebrüdern Hertzogen zu Sachsen, den Landgraffen zu Hessen, Fürst Wolfgang zu Zweybrücke und andern unter dem Saturno und dem Zeichen des lewen gebornen, diß Jhar gewarnt sein, sich mit denselben nicht einzulassen oder je so viel desto vorsichter mit Inen zufahren.

Petrus Hosmann, Des Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn,
Herrn, Johansen Marggrafen zu Brandenburg [...]]
Revolution auff das Jar nach Christi [...]] geburt 1565, fol. 25,
abgedr. in: BROSEDER, Bann, S. 36.

IV. Aus einem vertraulichen Brief Johannes Keplers an einen ungenannten Adligen am Prager Hof Rudolfs II. (3. April 1611)

[...] Inter caetera hesterni colloquii, dixi uno verbo Astrologiam ingentia damna afferre Monarchis, si catus aliquis astrologus illudere velit hominum credulitati. Id ne Caesari nostro eveniat, operam mihi dandam puto. Caesar credulus est. Si audierit de Galli illius prognostico multum illi tribuet. Tuum igitur est, qui Caesari consulis, dispicere, an hoc sit ex usu Caesaris. [...]

Ego rogatus a partibus, quas Caesari scio adversas, super astrorum decretis, respondi, non quae per se alicujus momenti esse censeam, sed quae credulos percillant: nimirum longaeuam Caesaris aetatem, directiones malas nullas, Revolutiones quidem malas et Eclipses, sed illas jam praeteritas ante annum biennium et triennium: Contra Matthiae turbas imminentes, quia Saturnus ad Solem ipsius accedit, et quia fiet oppositio magna Saturni et Jovis, in loco Solis ipsius. Haec dico hostibus Caesaris, quia si metum illis non incutiunt, certe confidentes non reddunt. Caesari ipsi nolim ista dicere quia non tanti sunt momenti, ut iis fidendum putem: et vero metuo ut Caesarem praeter rationem obfirmet, ut negligat media mediocria, quae Principum fidelium intercessionibus habere fortasse potest: quo pacto Astrologia illum in multo majus malum conjiceret, atque nunc est.

Vicissim tibi quia Caesari fidus es, dicam ingenue, quod Matthiae et Bohemis nunquam sum dicturus [...].

Sic [...] Matthias sperare potest, cum Jovis applicatio ad ortum omnia faustissima polliceatur.

Caesar contra habet directiones adversas [...].

Haec si astrologus aliquis videret et perpenderet, et si penes ipsum simul esset alterutri consulere: Matthiam quidem redderet confidentissimum, Caesar vero formidulosum. Ego, ut dictum, nihil puto inaedificandum. Scripsi autem et scrutatus sum omnia hoc proposito, ut ex eo conjecturam caperes, quantum Prognostico Gallico sit tribuendum: nimirum plane nihil.

Breviter, censeo Astrologiam exire debere non tantum e senatu, sed etiam ex animis ipsis eorum, qui hodie Caesari optima suadere volunt, adeoque arcendam penitus a conspectu Caesaris.

Johannes Kepler, Gesammelte Werke, Bd. 16, Nr. 612, S. 373–375.

Übersetzung

[...] Unter anderem habe ich mich im gestrigen Gespräch, kurz gesagt, dahingehend geäußert, daß die Astrologie großen Schaden für die Regenten bringe, falls ein geschick-

ter Astrologe sein Spiel mit der Leichtgläubigkeit der Menschen treiben will. Ich muß mich nun, glaube ich, darum kümmern, daß dies nicht mit unserem Kaiser geschieht. Der Kaiser ist leichtgläubig. Wenn er von der Prognostik jenes Franzosen hört, wird er ihr große Bedeutung zumessen. Es ist also Deine Aufgabe, der Du den Kaiser berätst, zu untersuchen, ob dies für den Kaiser von Nutzen ist. [...]

Ich wurde von dem kaiserfeindlichen Lager über die Ratschlüsse der Gestirne befragt, und habe Auskunft gegeben; freilich nicht darüber, was meiner Meinung nach an sich irgendeine Bedeutung hatte, sondern was die daran Glaubenden entmutigen konnte: etwa das noch lange währende Leben des Kaisers, daß es keine schlechten Direktionen gebe, wohl aber schlechte Revolutionen und Finsternisse, die jedoch schon vor zwei oder drei Jahren vorübergegangen seien. Im Gegenzug sagte ich aber, daß Matthias Schwierigkeiten drohten, weil Saturn sich zu dessen Sonne bewegt, und weil eine große Opposition von Saturn und Jupiter eintreten werde und zwar am Ort seiner Sonne. Dies sage ich den Gegnern des Kaisers, weil – wenn es ihnen auch keine Furcht einjagt – es sie mit Sicherheit nicht gerade zuversichtlich stimmt. Dem Kaiser selbst möchte ich dies aber nicht sagen, weil diese Dinge nicht so großes Gewicht haben, als daß man darauf vertrauen könnte. Und ich fürchte, daß sie den Kaiser wider die Vernunft bestärken, auf einen maßvollen Mittelweg zu verzichten, den er vielleicht durch das Eintreten treuer Fürsten einschlagen könnte: so würde ihn dann die Astrologie in eine weitaus größere Misere stürzen, als sie eh schon herrscht.

Dagegen werde ich Dir, weil Du dem Kaiser treu ergeben bist, ganz aufrichtig mitteilen, was ich Matthias und den Böhmen niemals sagen werde. [...]

[...] Matthias kann also große Hoffnungen haben, da die Nähe Jupiters zum Aufgang verspricht, daß für ihn alles höchst glücklich verläuft.

Der Kaiser hingegen hat widrige Direktionen [...].

Wenn nun ein Astrologe dies merkte und die Befunde gegeneinander abwägte, und wenn er zugleich beiden Parteien raten könnte, dann würde er freilich Matthias höchst zuversichtlich stimmen, Rudolf aber große Scheu einjagen. Ich glaube, wie gesagt, daß man nichts verbauen darf. Ich habe nun all dies mit dem Vorsatz geschrieben und untersucht, daß Du Dir daraus ein Urteil bilden kannst, welchen Wert diese französische Prognostik hat: freilich so gut wie gar keinen.

Kurz gesagt, ich glaube, daß die Astrologie nicht nur aus dem Rat weichen müsse, sondern auch aus den Herzen derer, die heute dem Kaiser die besten Empfehlungen geben wollen, ja daß sie ganz und gar vom Kaiser ferngehalten werden müsse.

Übersetzungen Marion GINDHART, Kiel

C.

Q. Heinrich Rantzau, Catalogus, imperatorum, regum, ac virorum illustrium, qui artem astrologicam amarunt, ornarunt & exercuerunt : Quibus addita sunt testimonia, quae ostendunt elementa [...] perpetuo affici à corporibus caelestibus [...]. Item: Astrologicae quaedam praedictiones verae ac mirabiles omnium temporum [...].

Adiectus est praeterea tractatus, De annis climactericis, & periodis imperiorum [...]. Insuper versus nonnulli de planetis mensiumq; laboribus. Quae omnia [...] olim ab autore collecta, & nunc denuò revisa, exemplis multis aucta, & in meliorem ordinem redacta, ac iterum à Theophilo Sylvio edita, Leipzig: Henning Grosse 1584. – Conrad Dasypodius, Scholia In Claudii Ptolemaei quatuor libros Apotelesmaticos. Resolutiones etiam Apotelesmaticum, & Commentariorum Hieronymi Cardani. Aphorismi quoque aliquot eorundem librorum. Deniq; brevis explicatio astronomici horologii Argentoratensis, ad veri & exacti temporis inuestigationem extracti, enthalten in: Girolamo Cardano, In Cl. Ptolemaei De astrorum iudiciis [...] lib. IIII. commentaria, ab autore postremum castigata, & locupletata, Basel: Heinrich Petri 1578. – Petrus Hosmann, Iudicium revolutionis illustrissimi principis ac domini, domini Ioannis Marchionis Brandenburgensis [...] ad annos Christi MDLII et LIII. Staatsbibliothek zu Berlin, Ms. Boruss. quart. 377. – Petrus Hosmann, Des durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johansenn Marggraf zu Brannenburg [...] Revolution auff das Jar nach Christi Geburt 1554 den dritten Augusti antzufahen bis wiederumb auff den denselben Monatts dritten tag im nachfolgenden 1555 Jare. Berlin/Dahlem, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz I. HA Rep. 9 Allgemeine Verwaltung K lit. m. I fasc. 4. – Petrus Hosmann, Prognostica generalia et specialia. Staatsbibliothek zu Berlin, Ms. Boruss. quart. 383. – Petrus Hosmann, Des Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn, Johansen Marggrafen zu Brandenburg [...] Revolution auff das Jar nach Christi unser liben herrn und erlosers geburt 1565, den dritten tag Augusti anzufahen biß wiederumb auff den dritten desselben Monats im folgenden. Berlin/Dahlem, Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz BPHA Rep. 29 V 5. – Johannes Kepler, Gesammelte Werke (KGW), hg. von Max CASPAR, Bd. 16, München 1954, Nr. 612, S. 373–375.

L. (in Auswahl) BAUER, Barbara: Die Rolle des Hofastrologen und Hofmathematicus als fürstlicher Berater, in: Höfischer Humanismus, hg. von August BUCK, Weinheim 1989, S. 93–117. – BROSEDER, Claudia: Im Bann der Sterne: Caspar Peucer, Philipp Melanchthon und andere Wittenberger Astrologen, Berlin 2004. – BROSEDER, Claudia: The Writing in the Wittenberg Sky: Astrology in Sixteenth-Century Germany, in: Journal of the History of Ideas 66.4 (2005) S. 557–576. – CAREY, Hilary M.: Courting Disaster. Astrology at the English Court and University in the Later Middle Ages, Houndmills u.a. 1992. – CAROTI, Stefano: L'astrologia nell' età di Federico II, in: Le scienze alla corte di Federico II, hg. von Véronique PASCHE, Paris 1994 (Micrologus, 2), S. 57–73. – CASPAR, Max: Johannes Kepler, 4. Aufl., Stuttgart 1995. – GEIGER, Angelika: Wallensteins Astrologie: eine kritische Überprüfung der Überlieferung nach dem gegenwärtigen Quellenbestand, Graz 1983. – GINDHART, Marion: Art. »Astrologie«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFLER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15,II,1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 235–238. – HAMEL, Jürgen: Astrologie – Tochter der Astronomie?, Jena u.a. 1987. – HAYTON, Darin: Astrologers and astrology in Vienna during the era of emperor Maximilian I (1493–1519), Ann Arbor 2006. – HERRMANN, Fritz: Der Astrolog Johannes Indagine, Pfarrer zu Steinheim a. M., und die Frankfurter Kaiserwahl des Jahres 1519, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde. NF 18 (1934) S. 274–291. – KRAFFT, Fritz: Tertius Interueniens: Johannes Keplers Bemühungen um eine Reform der Astrologie, in: Die okkulten Wissenschaften in der Renaissance, hg. von August BUCK, Wiesbaden 1992, S. 197–225. – KUHLOW, Hermann: Johannes Carion. Ein Wittenberger am Hofe Joachims I. von Brandenburg, in: Jahrbuch für Berlin-Brandenburgische Kirchengeschichte 54 (1983) S. 53–66. – MENTGEN, Gerd: Astrologie und Öffentlichkeit im Mittelalter, Stuttgart 2005 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 53). – NORTH, John David: Horoscopes and History, London 1986 (Warburg Institute surveys and texts, 13). – OESTMANN, Günther: Cyprianus Leowitius, der Astronom und Astrologe Ottheinrichs, in: Pfalzgraf Ottheinrich. Politik, Kunst und Wissenschaft im 16. Jahrhundert, hg. von Stadt Neuburg an der Donau. Red. Barbara ZEITELHACK, Regensburg 2002, S. 348–359. – OESTMANN, Günther: Heinrich Rantzau und die Astrologie. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts, Braunschweig 2004 (Disquisitiones historiae scientiarum, 2). – Horoscopes and public spheres: essays on the history of astrology, hg. von Günther OESTMANN, Berlin u.a. 2005 (Religion and society, 42). – PFISTER, Silvia: Parodien astrologisch-prophetischen Schrifttums 1470–1590, Baden-Baden 1990 (Saecula spiritalia, 22). – SOPRANI, Anne: Les rois et leurs astrologues, Paris 1987. – STUHLHOFER, Franz: Georg Tannstetter (Collimitius). Astronom, Astrologe und Leibarzt bei Maximilian I. und Ferdinand I., in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der

Stadt Wien 37 (1981) S. 7–49. – TESTER, S. Jim: A history of western astrology, Woodbridge 1987. – »Astrologi hallucinati«. Stars and the end of the world in Luther's time, hg. von Paola ZAMBELLI, Berlin u. a. 1986. – ZAMBELLI, Paola: Astrologi consiglieri del principe a Wittenberg, in: Annali dell' Istituto Storico Italo-Germanico in Trento 17 (1992) S. 497–543.

Marion GINDHART, Kiel

DEISEN UND EMBLEME

A.

1. Begrifflichkeit

Devisen sind Wahlsprüche, die im Spätmittelalter zunächst v. a. Könige und Fürsten als ihr persönliches Motto führten. Z. T. wurden die Devisen mit Bild-Zeichen, sog. Badges (Impresen), verbunden. Auch die Badges können ihrerseits separat, also ohne eine Devise, erscheinen. Als Zeichen von fürstlichen Hoforden und von Adelsgesellschaften (→ Statuten von Gesellschaften) wurden Impresen mit und ohne Devise zum Mittel der kollektiven Identifikation breiterer Adelskreise. In der Kombination von Text (Devise) und Bild (Badge, Imprese) spricht man von Emblemen. Die allgemeine Emblemik als ein hoch diffiziles, gelehrtes Zeichen-System mit einer über den höfischen Kontext weit hinausgehenden Funktionalität entstand in der Renaissance-Epoche. Die Wurzeln der Emblemik lagen in der antiken Epigrammatik, mittelalterlich-christlicher Symbolik und der Hieroglyphenkunde der Renaissance (siehe auch WREDE, Devisen). Embleme des klassischen Typs, wie sie seit ca. 1530 in zahlreichen Emblemsammlungen (sog. Emblembüchern) gedruckt erschienen, waren dreiteilig: Ein knapp gefaßtes Motto und ein Bild (Pictura) wurden in einem längeren, literarisch gefaßten Text (Epigramm) erklärt und ausgedeutet.

Wenn Badges und Embleme ohne nähere Erläuterung erschienen, so etwa bei höfischen Festen (→ Höfische Feste und ihr Schrifttum), auf öffentlichen Gebäuden oder auch in emblematischer Literatur, dann war es die Aufgabe des Betrachters, anhand des Bildes oder anhand der Kombination aus Motto und Bild das Emblem einer betreffenden Person oder Gruppe zuzuordnen bzw. die Bedeutung der Embleme selbständig zu entschlüsseln. Damit wurden Devisen, Badges und Embleme als ein Instrument genutzt, um soziale Distinktion herzustellen zwischen Kreisen von eingeweihten Kennern einerseits, nicht integrierten Ignoranten andererseits.

2. Überlieferung und Forschung

In Herrschergalerien des 16. und 17. Jahrhunderts wie auch in den Emblembüchern dieser Zeit erhielten mittelalterliche Fürsten und Könige zum höheren Ruhm der Dynastien im Nachhinein fiktive Devisen und Embleme angedichtet. Diese Emblembücher sind deshalb für die Zeit des 15. Jahrhunderts als authentische Quellen unbrauchbar. Hier ist es vielmehr unumgänglich, die verstreuten Original-Zeugnisse aufzusuchen.

Für die Devisen der deutschen und europäischen Adelswelt des 16. und 17. Jahrhunderts gibt es hingegen einige kumulierte Sammelwerke aus dem späten 19. Jahrhundert (LÖBE, Wahlsprüche; DIEHLITZ, Wahl- und Denksprüche), in denen ein Querschnitt zeitgenössischer Devisen präsentiert wird. Doch bleibt auch nur die Identifikation der mit den Devisen verbundenen Personen häufig fraglich. Problematisch ist zudem, daß sich die erwähnten Sammelwerke außer auf die zeitgenössischen Münzen und Medaillen

hauptsächlich auf die vom höfischen Entstehungs-Kontext der Devisen relativ weit entfernte und deshalb problematische Gattung der Emblembücher stützten.

Ist die zumeist literaturwissenschaftlich geprägte Erforschung der gelehrten Emblemik in West- und Mitteleuropa als rege zu bezeichnen, so gilt dies leider kaum für die historische Erforschung der Devisen und Embleme aus dem zeitgenössischen Adels-Milieu. Eine solche unter historisch-kulturwissenschaftlicher Perspektive und im Kontext einer modernen Dynastie- und Hofgeschichte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit betriebene Erforschung von Devisen, Impresen und Emblemen ist weithin noch zu leisten.

3. Funktion, Vermittlung, Medien (Überblick)

Im folgenden werden Devisen und Bildzeichen als Quellen des Selbstverständnisses, der Herrscherpropaganda und der Repräsentation der Fürsten und ihrer Personenverbände behandelt. Die eingangs erwähnte Funktion der sozialen Distinktion entfaltete sich hier im Milieu der Höfe und der sie tragenden Adelswelt. Konnten Badges und Embleme an die im Adel eingeführte Zeichenhaftigkeit der Wappen anschließen, so standen andererseits die persönlichen Devisen den traditionellen Schlacht- und Turnierrufen nahe bzw. entwickelten sich aus ihnen. Nur die mit diesen Zeichen und Formeln Vertrauten, die in der Adelsgesellschaft Integrierten, wußten um deren Zuordnung und Bedeutung. Doch gewann schon früh im Kontext der Devisen und Embleme die Gelehrsamkeit an Bedeutung. Geistlich-gelehrte Hofkreise übten Einfluß aus, wenn man nach passenden Texten, Zeichen und prestigeträchtigen Deutungen derselben Ausschau hielt.

Das deutschsprachige Reich wurde auch auf diesem Feld der Hof-Kultur durch die westeuropäische Hof- und Adelswelt beeinflusst und geprägt. In England, in der französischen Monarchie und im Burgund des 15. Jahrhunderts entwickelte Formen zeichenhafter Repräsentation (englischer Hosenbandorden, burgundische Devise Philipps des Guten und dessen Orden vom Goldenen Vlies, Mottos der französischen Könige – vgl. z. B. GALBREATH, JEQUIER, Handbuch, S. 204–216) wurden im Reich offensichtlich mit Verzögerung und in abgeschwächtem Maße rezipiert. Sind persönliche Zeichen und Devisen bei den deutschen Fürsten und den kleineren Adligen im deutschen Bereich also im Spätmittelalter relativ selten zu beobachten, so ist hier der Reichtum der Symbolik bei den für das Reich spezifischen autonomen Adelsgesellschaften hervorzuheben (→Statuten von Gesellschaften).

Das Zeichen des Kollektivs, eines Hofordens oder einer der vielen Adelsgesellschaften am Körper zu tragen, auf einem Grabstein oder einem der frühen Portraits abzubilden, diente dem Nachweis der persönlichen Zugehörigkeit bzw. der Identifikation des Fürsten, Grafen oder Ritters mit der betreffenden Gesellschaft (→Statuten von Gesellschaften). So wurden persönliche bzw. kollektive Devisen, Badges und Embleme auf Urkunden und Siegeln, als Besitzervermerk in Handschriften und Büchern wie auf Gegenständen des täglichen Gebrauchs und auf Kunstgegenständen und Kleidungsstücken, in →Wappenbüchern, auf Grabsteinen und auf Gebäuden und seit dem 16. Jahrhundert auf Münzen sowie in Emblembüchern und in eigens zum Lob der betreffenden Person angefertigten Gelegenheitsschriften angebracht bzw. eingetragen. Hingegen sind nur we-

nige der spätmittelalterlichen Zeichen, die am Körper getragen wurden, im Original erhalten geblieben.

4. Beispiele für die Verwendungsweise von Devisen, Impresen und Emblemen bei Hofe und im Adel im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Reich (14.–17. Jahrhundert)

a) Persönliche Impresen

Persönliche Impresen erscheinen im Reich offenbar zuerst bei den luxemburgischen Königen, was wohl auf die Kontakte ihrer Dynastie zum französischen Königshof zurückgeführt werden muß: So benutzte König Wenzel (gest. 1419) als Imprese einen Eisvogel, der in einem ringförmig zusammengedrehten Tucho sitzend dargestellt wurde. Erst in jüngerer Zeit wurde der gelegentliche Gebrauch eines persönlichen Badges auch bei Wenzels Bruder Sigmund von Luxemburg (gest. 1437) festgestellt, das zudem mit dem Emblem einer von ihm gegründeten Adelsgesellschaft eine enge Verbindung einging: Sigmund, zunächst König von Ungarn, später auch römisch-deutscher König, wählte das Flammen-Kreuz als persönliche Imprese, das separat auf Gegenständen aus dem Umfeld Sigmunds angebracht wurde, aber auch zusammen mit dem Drachen als Teilzeichen der von Sigmund gegründeten Drachengesellschaft erscheint. Das Zeichen dieser Gesellschaft – und zwar mit Drache und Flammenkreuz – verlieh Sigmund an ihm besonders nahestehende Personen, während weitere Kreise den einfachen Drachen ohne die königliche Imprese, sondern nur mit einem auf dem Rücken des Drachens aufgezeichneten roten Kreuz erhielten, das dort als Georgs-Kreuz gedeutet wurde. Als Teilzeichen des Drachenordens (und persönliches Badge des Königs) erhielt das Flammenkreuz demgegenüber eine spezifische Bedeutung: Es sollte die Höllenfahrt Christi symbolisieren und trug hier die biblische Devise: *o quam misericors est deus justus et pociens* (vgl. LHOTSKY, »DEVISE«, S. 169 Anm. 21; PRIETZEL, Hosenband, S. 127; LÖVEI, Hoforden, S. 257f.).

Im fürstlichen Milieu des Reiches ist Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt (gest. 1447) offenbar ein früher Fall für die Verwendung persönlicher Impresen. Ludwig, der sich als Schwager des französischen Königs wiederholt in Paris aufhielt und sich selbst zur französischen Lehensmannschaft rechnete, führte sogar zwei Badges: Auf dem prächtigen Entwurfs-Modell seines Grabmals von 1435 erscheint – entsprechend den Vorgaben des Herzogs in einer Urkunde von 1429 (*auch unser liberei, den spigel, sand Oswalds rab, sust darauf gesträt* – zitiert bei STRAUB, Hausstiftung, S. 676) – sowohl ein bekrönter Rundspiegel im Strahlenkranz wie auch ein Rabe, auf einem Aststumpf sitzend und mit einem Ring im Schnabel; der Rabe stand für den Heiligen Oswald, der als siegreicher königlicher Heidenbekehrer galt und mit dem sich Ludwig identifizierte, indem er den Raben als persönliche Imprese wählte. Der gekrönte Rundspiegel dagegen stand mit der Sonnen-Imprese von Ludwigs königlichem Schwager Karl VI. in Verbindung.

b) Die Devise Kaiser Friedrichs III.

Wie die Badges scheinen auch persönliche Devisen nach dem derzeitigen Forschungsstand in Deutschland bis zum 15. Jahrhundert nur vereinzelt verwandt worden zu sein. Ein berühmter Fall einer Herrscher-Devise ist allerdings das Motto AEIOU Kaiser Friedrichs III. (gest. 1493). Die Vokalfolge erscheint hier als Eigentumszeichen Friedrichs an Gebäuden, auf Büchern, Waffen, Kleinodien und Geräten aller Art, zur Bezeichnung einer geistigen Urheberchaft des Herrschers sowie als ein Hinweis auf von ihm veranlaßte Stiftungen, so insbesondere auf Altären und Kirchengeräten, und schließlich als Zubehör einer eigenhändigen Beglaubigung amtlicher Schriftstücke (hier öfter zusammen mit einem Herrscher-Monogramm) und damit zusammenhängend auch auf Münzen, Siegeln und Urkunden. Damit ist bei Friedrich III. die ganze Bandbreite der Verwendung der Devisen abgedeckt. Zur Hervorhebung war die Devise in offizieller Verwendung häufig von einer Schleife als graphischem Zeichen begleitet, auf deren langgezogener Grundlinie die Buchstaben aufgereiht wurden.

Die Vokalfolge hat die Phantasie von Interpreten über Jahrhunderte hinweg zu immer neuen Ausdeutungen angeregt. Bei der Frage nach der authentischen Interpretation des Königs bzw. Kaisers selbst hingegen steht mit dem sog. Notizbuch Friedrichs III. der Forschung eine hervorragende, wenn auch nicht unproblematische Quelle zur Verfügung. In den Jahren 1437 bis 1442 (sowie vereinzelt noch bis 1448) trug der Herrscher in dieses Buch neben politischen Angelegenheiten eine Reihe von persönlich geprägten Texten wie ihm wichtige Zitate, Sprichwörter und Kommentare ein. Die Einträge der Devise (siehe unten B.I. Nr. 1–8) machen hierbei deutlich, in welcher Weise der Herrscher die Devise selbst zu gebrauchen gedachte, aber auch aus welchen Quellen sich die Devise speiste und welche inhaltlichen Interpretationen er selbst der Buchstabenfolge beimaß.

Auf dem ursprünglichen Titelblatt des Notizbuchs erscheint die Buchstaben-Devise samt Schlinge und der Jahreszahl 1437, gefolgt von einem lateinischen Spruch und einer weiteren Darstellung der Buchstabendevise samt Schlinge (siehe unten B.I. Nr. 1). Diese Einträge gehören der frühesten Eintragungsschicht an, da im Jahre 1437 auch das Buch insgesamt überhaupt erst begonnen wurde, wie der Titel auf derselben Seite bestätigt. Damit ist zugleich der früheste Verwendungsnachweis der Devise gegeben. Die Buchstabenfolge erscheint hier in enger Verbindung mit einem Spruch, der dem König Salomo zugeschrieben wurde (*omnia tempora tempus abent* – vgl. SCHMIDT, ›Vokalspiel‹, S. 416) und der – wie auch andere Sprüche auf den ersten Blättern des Notizbuchs – auf das Thema von Tod und Vergänglichkeit Bezug nimmt.

Die Multifunktionalität der Devise in Friedrichs eigener Intention zeigen unten die Einträge B.I. Nr. 5–7, indem hier einmal ihre Verwendung als Beglaubigungsmittel (Nr. 5), zum anderen als Bezeichnung seines Eigentums (Nr. 6) bzw. der einer Urheberchaft Friedrichs (Nr. 6, 7) angesprochen wird.

Die Einträge B.I. Nr. 2–4 zeigen zudem, daß die inhaltliche Interpretation von Devisen und Emblemen auch für ihren eigentlichen Urheber bzw. Träger nicht ein für alle mal feststand, sondern je nach Situation eine neue aktuelle Bedeutung gewinnen konnte. So bringt die bekannte Deutung in Nr. 2 bzw. Nr. 3 (in deutscher bzw. lateinischer Fassung) ein imperiales, auf das Haus Österreich bezogenes Programm Friedrichs III. zum Aus-

druck. In dem unter Nr. 4 zitierten Eintrag, einem lateinischen Hexameter, stilisiert sich Friedrich demgegenüber zum gerechten Herrscher seiner Reiche, zum Liebhaber der Erwählten und zum Rächer gegenüber den Ungerechten. Die Wörter der ersten Zeile führen auch hier der Reihe nach die anlautenden Vokale *a e i o u*. Die Devise wird an dieser Stelle allerdings nicht ausdrücklich zitiert. Doch findet sich in einer anderen Handschrift Friedrichs eine eigenhändige Beziehung zwischen Devise und Hexameter, so daß sicher ist, daß sich Friedrich auch diese Deutung der Devise, die im übrigen wohl nicht auf ihn selbst zurückging, zu eigen gemacht hat (LHOTSKY, »Devise«, S. 182).

Der geistige Untergrund und erste Anstoß für Friedrich, die Vokalreihe zu seinem persönlichen Zeichen zu machen, muß jedoch an anderer Stelle gesucht werden: Einmal gibt es auch in seinem »Notizbuch« direkte Verbindungen der Devise mit Geheimschriften und Zahlenmagie, so in den Einträgen B.I. Nr. 7 und 8a/b. Zum anderen wurde auch das Spiel mit den fünf Vokalen zeitgenössisch mit den Sprüchen der Weisheit des Königs Salomo in Verbindung gebracht; mit seiner Devise und dem Gedanken der *vanitas*, den er bei Salomo fand, setzte sich Friedrich zugleich in eine enge Beziehung mit jenem vorbildlichen König und gab eigener Lebensanschauung Ausdruck (SCHMIDT, »Vokalspiel«, S. 418).

Eine imperiale, auf das Gesamthaus Österreich bezogene Deutung (Nr. 2 und 3) war hingegen zum Zeitpunkt der erstmalig nachweisbaren Verwendung der Devise im Jahre 1437, vor dem Tod Kaiser Sigmunds (Ende 1437) also und noch vor der kurzen Regierung des Habsburger Königs Albrechts II. (gest. 1439), Friedrichs Vetter, noch nicht möglich. Doch wurde jüngst überzeugend deutlich gemacht, daß die imperiale, auf Österreich bezogene Ausdeutung gerade in den Jahren nach der Königswahl Friedrichs III. 1440 als eine Kennzeichnung von dessen Politik absolut zutreffend war und daß daher die beiden Einträge mit dieser Deutung – auch was ihren Eintragungszeitpunkt in dem Buch und die Eigenhändigkeit Friedrichs angeht – als zu dieser Zeit authentisch gelten können (KOLLER, Bedeutung bzw. Reichsreform gegenüber LHOTSKY, »Devise«).

c) Portrait-Medaillen der Renaissance-Zeit als Träger von Herrscher-Devise

Die Portrait- und Medaillenkunst als eines der neuen Medien der Renaissancezeit (siehe auch DETHLEFS, Medaille) zur herrscherlichen Selbstdarstellung in Kombination von lebensnahem Portrait, persönlichem Wappen sowie Devise bzw. auch Emblem sei hier am Beispiel der Devise des Erzbischofs von Mainz und Magdeburg, Albrecht von Hohenzollern (gest. 1545) erläutert. Solche Medaillen wurden verschenkt und auch getauscht und dienten der symbolischen Bestätigung persönlicher Verbundenheit, darüber hinaus aufgrund des lebensechten Portraits und der persönlichen Devise aber auch zur Sicherung des Andenkens über den Tod hinaus. Erzbischof Albrecht von Brandenburg, der auf die Darstellung fürstlichen Geltungsanspruchs großen Wert legte, ließ mehrere Medaillen sowie Kupferstiche mit seinem Portrait anfertigen. Eine Medaille von 1515 zitierte das Psalmwort: *IN POTENTATIBVS SALVS DEXTERA DOMINI* (»die Rechte des Herrn hilft den Mächtigen« – Psalm 19,7). Mehrere Medaillen und Kupferstiche zwischen 1518 und 1523, unter anderem von Albrecht Dürer, zeigten hingegen eine neue, jetzt humanistisch inspirierte Devise, die ein abgewandeltes Zitat aus Vergils Aeneis aufgriff: *SIC*

ILLE GENAS; OCVLOS; SIC ORA FEREBAT (Wangen, Augen und Mund genauso trug auch er einst); das Motto verwies einmal auf die humanistische Bildung des Dargestellten, aber auch, im wörtlichen Sinne, auf die behauptete Lebensähnlichkeit des Portraits. Auf weiteren Medaillen zwischen 1526 und 1538 erschien dann eine dritte Devise Albrechts, die wiederum stärker religiös geprägt war und erneut die Hoffnung Albrechts auf die Hilfe des Herrn zum Ausdruck bringt: *DOMINVS MIHI ADIVTOR QUEM TIMEBO*. Dabei handelt es sich um die Verschmelzung zweier Psalmverse: *Dominus mihi adiutor; non timebo, quid faciat mihi homo* (Psalm 117,6) bzw. *Dominus [...] salus mea, quem timebo* (Psalm 26,1) (MAUÉ, Medaillen). Die systematische Untersuchung der Medaillen des 16. Jahrhunderts auf das Zusammenspiel von Devise, Emblem, Wappen und Portrait auf zeitgenössische Modelle fürstlicher Repräsentation ist eine Aufgabe weiterer Forschung.

d) Embleme

Zeitlich parallel zu Friedrichs III. Devisengebrauch wurden persönliche Devisen auch bei allen drei Herzögen von Bayern-Landshut in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts festgestellt; Anregungen durch den oben in Abschnitt 4.a) bereits erwähnten Herzog Ludwig von Bayern-Ingolstadt, vielleicht aber auch durch den benachbarten Habsburger Hof können eine Rolle gespielt haben, da der Gebrauch von Devisen durch Fürsten im deutschen Reich des 15. Jahrhunderts auf breiter Ebene sonst bisher nicht bekannt ist. Die bayerischen Herzöge aus Landshut verbanden ihre Devisen zusammen mit ihren Namensinitialen als ein Mittel der zusätzlichen Beglaubigung von Urkunden. Im Falle Herzog Ludwigs des Reichen (gest. 1479) trat gelegentlich eine doppelte Baum-Imprese hinzu, so daß hier von einem herzoglichen Emblem aus Text und Bild gesprochen werden kann, das auch im öffentlichen Kirchenraum (Jenkofen, Trausnitz) wiederkehrte (ETTELT-SCHÖNEWALD, Chirogramm).

Ein »Flammenwolf« (bzw. »Flammenlamm«), begleitet von der französischen Devise: *peur [?] – pain – desir*, war wohl ein persönliches Ehrenzeichen (»Halsorden«), das Herzog Albrecht VI. von Österreich (gest. 1463) an Vertraute verlieh, ohne daß dadurch eine auf Dauer bestehende Adelsgesellschaft gegründet worden wäre (Ingeram-Codex, Tafel 67 S. 159 Abb. 78; PARAVICINI, Werner, in: Ritterorden, S. 20 Anm. 61). Ein eindeutig persönliches, herrscherbezogenes Emblem war dagegen der Palmbaum mit der Devise *attempto* (»Ich wag's«), die Graf bzw. Herzog Eberhard im Bart von Württemberg (gest. 1496) seit seiner Jerusalem-Reise verwendete, ein Zeichen christlicher Gerechtigkeit, das zudem eng mit dem Heiligen Land verbunden war. Das Emblem Eberhards erscheint auf Medaillen sowie in zahlreichen Büchern und Handschriften und auf dem Grabmal des Württembergers (vgl. Württemberg im Spätmittelalter, S. 27, 28, 30, 132, 137, 139, 140, 161, 187).

Besondere Bedeutung kam im Reich nach der Devise Kaiser Friedrichs III. auch den Herrscher-Devisen und Emblemen der späteren Habsburger-Kaiser Maximilian I. (gest. 1519) und seines Enkels Karl V. (gest. 1558) zu. Diese viel beachteten kaiserlichen Herrscherzeichen blieben aufgrund ihrer nachhaltigen Propagierung und Verbreitung in der Erinnerung präsent und wurden von den Habsburgern auch weiterhin verwendet und variiert – ein Sachverhalt, der hier am Beispiel Karls V. kurz gezeigt werden soll. Dessen

Emblem verband die beiden Säulen des Herakles mit der Devise *plus ultra* bzw. *plus oultre* (»noch weiter«), wobei die lateinische Form eher bei überindividueller, die französische tendenziell bei stärker persönlicher Verwendung erschien. Die Säulen griffen die Erzählung der griechischen Mythologie auf, wonach die zehnte Aufgabe für Herakles darin bestand, die Meerenge von Gibraltar zu überqueren und auf beiden Seiten ein Monument zu errichten, um die äußersten Grenzen seiner Reise und der bewohnten Welt zu markieren. Mit dem Emblem Karls V. war wohl zunächst die Christianisierung weiterer islamischer Gebiete durch die spanische Krone in Nordafrika gemeint, doch verlagerte sich die Bedeutung noch zu Lebzeiten des Kaisers auf die überseeische Aktivität der spanischen Krone. Nach seinem Tod trat das Emblem bei seinen spanischen Nachfolgern zunächst zurück; dafür erschien die Imprese (also zumeist ohne die Devise) in imperialer Bedeutung jetzt verstärkt bei den römisch-deutschen Kaisern aus der österreichischen Linie der Habsburger, die ihren Herrschaftsbereich im 16. und 17. Jahrhundert kräftig nach Osten erweiterten. Die bereits zur Zeit Karls V. ansatzweise erkennbar werdende staatsoffizielle Verwendung des Emblems hat sich für die spanische Monarchie bis heute erhalten (vgl. WEYERS, *PLVS VLTRA*).

Besonderheiten und Veränderungen in der Wahl von Devisen und Emblemen an deutschen Fürstenhöfen seit dem 16. Jahrhundert bedürfen näherer Untersuchung.

e) Embleme und Impresen bei fürstlichen und genossenschaftlichen Rittergesellschaften

Eine große Vielfalt von Impresen erscheint bei den genossenschaftlichen Rittergesellschaften des 15. Jahrhunderts, die charakteristisch für die Adelskultur des Reiches in diesem Zeitraum waren. Dazu kamen – abgesehen von den Königsdynastien der Luxemburger und Habsburger – auch einige fürstlich dominierte Hoforden nach westeuropäischem Vorbild, insbesondere bei den drei weltlichen Kurfürsten-Dynastien der wittelsbachischen Pfalzgrafen (Pelikan), der Hohenzollern (Schwan) und der Wettiner (Hieronymus).

Die europäischen Hoforden, die von einem königlichen oder fürstlichen Souverän gegründet wurden, kombinierten in ihrem Erkennungszeichen oft ein Badge mit einer Wortdevise und akzentuierten damit die Individualität des Gründers, der – wenn auch nicht ohne Beratung seines Hofes – die Entscheidung über die jeweilige Emblematik persönlich traf. Diese Tendenz zur Kombination von Imprese und Devise ist auch im deutschsprachigen Reich bei der von Souveränen gegründeten Drachen-Gesellschaft, bei der Adler-, Pelikan-, Schwanen- und der Hieronymusgesellschaft zu beobachten. Demgegenüber beschränkten sich die genossenschaftlich organisierten Rittergesellschaften fast ausnahmslos auf ein Bildzeichen.

Abgesehen von individuellen Grab-Monumenten und der frühen Portraitmalerei wurden die Gesellschaftszeichen auch in spätmittelalterlichen →Wappenbüchern notiert. Die Zeichen und Devisen der Hoforden (fürstliche Adelsgesellschaften) wurden dabei in Verbindung mit dem Wappen der betreffenden Gründer-Dynastie gebracht. Die genossenschaftlichen Gesellschaftszeichen dagegen wurden zuweilen zusammenfassend dargestellt (Turnierfahnen im Wappenbuch Grünenberg 1874–1883; Abb. jetzt bei SCHNEI-

DER, Wappenbuch, S. 298) oder es wurden unter einem oder mehreren Gesellschaftszeichen jeweils landschaftlich geordnete Wappengruppen von Niederadelsgeschlechtern zusammengefaßt (Ingeram-Codex). Kumulierende Darstellungen von Gesellschaftszeichen mit der Behauptung individueller Mitgliedschaft finden sich auf persönlichen Exlibris (z. B. Christoph Botsch – siehe STEEB, Ritterbünde, S. 51, ähnlich auch das Frontispiz des Wappenbuches Grünenberg), ausnahmsweise auch auf dem Deckengewölbe einer Klosterkirche (Himmelkron, siehe BERGMANN, Rätsel) überliefert (→ Statuten von Gesellschaften).

Die Impresen der deutschen Adelsgesellschaften des 15. Jahrhunderts greifen, ähnlich wie die fürstlichen Badges, aus der Heraldik bekannte Zeichen auf, besonders häufig Tiere (Löwe, Bär, Widder), aber auch Himmelskörper (Mond, Stern), landwirtschaftliches Gerät (Dreschflegel, Sichel) oder Bekleidung und Schmuck (Spange); diese Impresen gaben den Gesellschaften in der Regel auch den Namen. Wurden sie nach einem Heiligen benannt, erscheinen meist solche Gesellschaftszeichen, die üblicherweise mit dem betreffenden Heiligen verbunden wurden, so etwa das Antonius-Kreuz bei der nach dem Heiligen benannten Gesellschaft der Herzöge von Kleve und Mark, der Kardinalshut bei dem Hieronymus-Orden der Wettiner, der Heilige Martin, den Mantel teilend, bei der Martins-Bruderschaft des Erzbistums Mainz etc. (→ Memorial- und Bruderschaftsbücher). Besonders bei solchen Gesellschaften, die wie die Fürspang-, Esel- oder die Schwanengesellschaft einen deutlich bruderschaftlich-religiösen Charakter hatten, war die Wahl der Zeichen von christlich-theologischer Symbolik bestimmt. So stand die (Gürtel-)Spange, das Zeichen der Fürspanggesellschaft, für eine am Gründungsort Nürnberg verwahrte Reliquie der Patronin der Gesellschaft, der Jungfrau Maria (RANFT, Adelsgesellschaften, S. 40f.). Der Esel war Gegenstand des Spotts, aber er trug auch Maria auf ihrer Flucht nach Ägypten und Jesus bei seinem Einzug nach Jerusalem. In Zeugnissen der Eselgesellschaft über die Art der Gestaltung des Zeichens wird der Esel der Jungfrau Maria in einer vertrauensvollen Situation dienender christlicher Minne gegenübergestellt (RANFT, Adelsgesellschaften, S. 119–121) (→ Statuten von Gesellschaften).

f) Varianz der Emblemik bei der hohenzollerischen Schwanengesellschaft von 1443/84

Die beiden Gründungsurkunden der hohenzollerischen Gesellschaft Unserer Lieben Frau (später auch als Schwanengesellschaft bezeichnet) von 1443 bzw. 1484 zeigen interessante Unterschiede bei der Ausdeutung der *gesellschaft*, wie die Impresen bzw. Embleme der Gesellschaften zeitgenössisch genannt wurden. Nachdem die Gesellschaft zunächst 1440/43 mit einem Sitz in Brandenburg für Mitglieder aus dem gesamten Reich durch Kurfürst Friedrich II. (gest. 1471) gegründet worden war, vollzog die Urkunde des Markgrafen Albrecht Achilles (gest. 1486) von 1484 die endgültige Trennung in einen norddeutschen und einen süddeutschen Zweig. Dieser erhielt nunmehr seinen eigenständigen Sitz in der fränkischen Residenz der Hohenzollern, in der Stiftskirche zu Ansbach.

Im Prinzip wurde das Gesellschaftszeichen 1484 gegenüber der Erst-Gründung von 1443 nicht verändert (vgl. unten B.II., a-c): Erhalten blieb die bei solchen Impresen häufig vorzufindende kunst- und bedeutungsvolle Mehrteiligkeit des Zeichens, hier mit dem

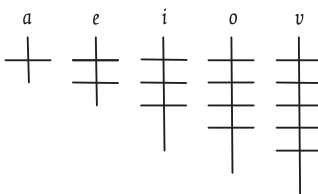
Bild der Jungfrau Maria (mit Kind), umgeben von einem Mond und von Sonnenstrahlen einerseits, dem darunter hängenden Schwan andererseits, der dem Urkundentext von 1443 zufolge die Mitglieder an ihren künftigen Tod erinnern sollte; denn der Schwan habe, wie Jesus Christus, seinen Tod vorausgesehen und beklagt. Mit der Anspielung auf den Gesang des Schwanes im Angesicht seines Todes wird ein in Antike und Mittelalter überliefertes Motiv aufgegriffen. Typisch für die Impresen der Adelsgesellschaften ist schließlich auch die kunstvolle Gestaltung der Ordenskette. Deren Glieder sollten aus *premtzen* bestehen (eigentlich eine scharfe Hemmvorrichtung am Zaumzeug zur Bändigung von Pferden), in die (blutende) Herzen eingefügt sein sollten, um die Träger zu Demut und Buße zu erziehen. Ein weißes, unbeflecktes Tuch, das der Fassung von 1484 zufolge um den Schwan gewunden sei und von dem Quasten herabhingen, sollte den Träger an die Zehn Gebote (bzw. die guten Werke Christi) erinnern und ihn selbst zu guten Werken ermahnen. Die Devise, der Mariengruß: *Gegrüßt seistu der werlde frawe*, erweiterte die Imprese zum Emblem.

Insoweit ist die Symbolik des Emblems der Gesellschaft sowohl 1443 wie auch noch 1484 im wesentlichen religiös geprägt. Doch wurde 1484 bei der Deutung des Schwanes eine interessante Verschiebung vorgenommen (vgl. B.II., a-c). Denn jetzt wurde der Schwan durch den Souverän der Gesellschaft, Markgraf Albrecht, nicht mehr als Mahnung, das Ende des Lebens zu bedenken, sondern als ein *frey vnd vnbezwungen vogell*, also als Zeichen der Freiheit gedeutet. Ja, es wurde sogar behauptet, der Schwan werde deshalb auch *Frank* genannt. Damit zog Albrecht eine Verbindung zum zeitgenössischen Selbstverständnis des fränkischen Adels, der nunmehr die eigentliche Ansprechgruppe der Adelsgesellschaft mit neuem Sitz in Ansbach war. Der Markgraf und Souverän des Ordens identifizierte sich freilich hier unter Hinweis auf seine Reichsfürstentümer zunächst in erster Linie selbst mit dem Schwan und setzte sich damit gewissermaßen an die Spitze der freien Franken. Genau dies aber war auch die anderwärts zu beobachtende Politik Albrechts in seiner späteren Regierungszeit: In der multipolaren fränkischen politischen Landschaft warb er um fränkische Adlige auch über sein engeres Fürstentum hinaus und suchte, als erster und einziger weltlicher Fürst in Franken eine möglichst große Zahl von Rittern an seinen Hof zu ziehen (SCHNEIDER, Adelseinungen, S. 534f.) (→Statuten von Gesellschaften).

Wie bei der Buchstaben-Folge Friedrichs III. oder dem Emblem Karls V., so läßt sich damit auch anhand der Wandlung in der zeitgenössischen Deutung des Zeichens der hohenzollerischen Schwanengesellschaft zeigen, daß und wie Embleme je nach Intention und Opportunität gezielt verändert wurden. Besonders bei den persönlichen Badges und Devisen sowie bei den durch Souveräne gegründeten Hoforden war die Originalität der Zeichen wichtig, die hier der individuellen Selbstdarstellung dienten; durch die »Entdeckung« bzw. die Fingierung neuer Deutungen konnten bereits bekannte Devisen und Embleme aktualisiert und die Stellung der damit verbundenen Personen und Gruppen erneut aufgewertet werden.

B.**I. Eigenhändige Verwendung und Interpretationen der Devise Friedrichs III.: A.E.I.O.U.**

1. *aeiov* 1437 – *omnia tempora tempus abent – suspiro, nescio quo – aeiov*
LHOTSKY, »Devise«, S. 221 Nr. 100, S. 214 Nr. 51, S. 216 Nr. 62, S. 221 Nr. 99.
 2. *aeiov* – als erdreich ist osterreich underthan
LHOTSKY, »Devise«, S. 221 Nr. 101.
 3. *aeiov* – *Austrie est imperare orbi universo*
LHOTSKY, »Devise«, S. 221 Nr. 102.
 4. *en, amor ellectis, iniustus ordinator ultor; Sic Fridericus ego rengna mea rego*
LHOTSKY, »Devise«, S. 216 Nr. 61.
 5. Monogramm in Goldschrift, darunter *aeiov* mit Schlinge und *prescripta recognoscimus*
LHOTSKY, »Devise«, S. 221 Nr. 93.
 6. *pei belhem pau oder auff welchem silbergeschir oder kirengbant oder andern klainaten – aeiov – der strich und funff puestaben stend, das ist mein, herczog Fridreis des jungern, gebessen, ich hab das selbig paun oder machen lassen (Devise mit Schlinge)*
LHOTSKY, »Devise«, S. 194 Nr. 2.
 7. *aeiov* – *hab ich selbs gedacht als Zusatz zum Buchstabencode einer Geheimschrift; die Devise und die Bemerkung dabei sollen die geistige Urheberschaft Friedrichs für den darüber stehenden Code und die Geheimschrift ausdrücken (LHOTSKY, »Devise«, S. 204 Nr. 31; siehe auch S. 190)*
- 8a/b. Devise mit Chiffrenschlüssel und in Kombination mit Skala
aeiov
12345
LHOTSKY, »Devise«, S. 221 Nr. 97.



LHOTSKY, »Devise«, S. 221 Nr. 98 und S. 185.

II.

a. Gründungsurkunde der Gesellschaft ›Unser Lieben Frauen‹ (Schwanenorden der Hohenzollern) von 1443 (oberdeutsche Fassung): Die Bedeutung des Gesellschaftszeichens

Auslegung und bedeutung der Gesellschaft

Vnd vff das daran vnser andacht vnd meynung auch zu guter ahnweisung andern leuten dester kuntlicher werd; So habenn wir in dieser vorgeschriebner andacht vnd meinung ein cleinat lassen machen vnd angenambt zu tragen In nach geschriebner weiß, das wir nennen die Gesellschaft vnser lieben frawen. Daran vnser liebenn Frawen Bild vor der Brust in eynem mahnn vnd sunnen scheyne henget mit dem gruß: Gegüßt seistu der werlde frawe In einem Zeichen Das wir der gnad die wir durch sie empfangen in vnserm hertzen gedennen vnd nymmer vergessen sollen. Vnd ab wol die hymmelkunnigin vber alle heiligen erhohet ist, vnd schöner wen der mond vnd mehr erwaelt wenn die sunn Doch ist auch dieser welte furstinne dar In sie geboren vnd vns vonn vnsern ersten eltern angesibt. Des wir sie mit großer innikeit vnd gantzer wirdikeit ermahnen, das sie der welte furstinne heist vnd ist, vnd dauon vns dester barmhertziger beschirme. In der gesellschaft sein auch premtzen die vmb den Hals gehangen, dar Inn hertzen gepeyniget werden In meinung das wir vnseren frechen mut, eigenwillen vnd wollust zwingen, vnder der mechtigen Hand gots diemütigen vnd vnser hertzenn mit premtzen wahrer vnd rechtfertiger rawe, beicht vnd buß also kestigen sollen, das wir gleich als ein weißse umbfleckte quelen, die vmb vnser frawen bilde gewunden ist, mit vbung der zehen gebot vnser hern, welchs die franßen an der quelen bedeuten. In eren vnd woltaet reyne vnd lauter zu yrem dienst vnd lobe vns schicken vnd so gefunden werden. Nachdem dann die mentzscheit von iugent zu sunden geneigt, vnd darzu offt mancherley bekörung den mentzschen anfallen vnd zukommen, dadurch er in sunden kumpt, vnd vfferden dakegen nicht ist, das den mentzschen zu seligem Ende also reizet als betrachtung des sweren tods, den got vmb vnsern willen gelidden hat, vnd auch gedechtniß des bittern tods, den wir auch alle leiden müssen Darumb haben wir des in figuren den schwann vnder dem Bild vnser lieben frawen hengenn lassen, wenne als der Schwan seinen tod zuuor weis und beclagt, also wyste vnd sagte vnser herr seinen Tod zuuor, vns zur ahnweisung, ab wir wol die stund vnser tods nicht wissen, vnd darumb dester sorgfeltiger sein, So ist doch ahn zweiuell das wir alle sterblich, vnd von diesser welt scheidenn müssen, alsdann zu allen zeiten vnd beicht, rew vnd buß mit rechter vnschuld hülff vnd trost der Junckfrawen Marien gantz not ist. Darumb wir sie billichen grussen vnd anruffen: Gegrüßset seistu der weldte frawe.

Das Buch vom Schwanenorden, S. 41f.

b. Statuten der Neugründungsurkunde der Gesellschaft ›Unser Lieben Frauen‹ (Schwanenorden der Hohenzollern) von 1484: Veränderte Bedeutung des Gesellschaftszeichens

[...] vnd ist solcher gesellschaft aufsatzung vnd bedeutung zu tragen vnd zu halten, wie hernach volgt: Nemlich vnser lieben frawen bild vor der prust, in einem Mon vnd Sonnenscheyn hangendt, mit dem grusz: gegrüßset seys tu, der welt frawe. In der gesellschaft sein auch premtzen, die vmb den hals hangen, vnd darin pluttige herzen gepeyniget werden, zu einem zaychen, dasz wir vnseren herzen mit premtzen warer vnd rechtfertiger rawe, beycht vnd busz also kestigen sollen, das wir gleich als ein weisse umbfleckte hantzewehel, die vmb den schwanen, der vnter dem frawen bild hanget, gewunden ist, mit vbung

gutter werck unsers herrn Jesu Christi, das die fransen an der handtzwehel bedewten, in eren vnd wol thate reyn vnd lauter zu jrem dinst vnd lob vns schicken vnd gefunden werden, vnd so vns nun der almechtig Got sunderlich zu dem wirdigen Curfürstenthumb der Marggraffschafft Brandenburg, das der forderlichsten vnd hochsten gelider eines ist, durch sein manigfeltig gutte gnediglich fursehen vnd erhöht hat, das vns in erbweysz ankomen ist vnd wir, auch vnzere eltern vnd vorfarn, Marggrauen zu Brandenburg, dasselb Churfürstenthumb, auch das Fürstenthum des Burggraffthumbs zu Nuremberg in dem Heyligen Römischen Reych alwegen als frey edel Sachssen vnd Francken löblich herbracht haben, Also haben wir von desselbigen vnd solcher freyheit wegen die zu einer figurm einen Schwan, der ein frey vnd unbezwungen vogell, so er von meniglich seiner Freyheit halben Frank angeschryen vnd genent wirdet, mit an dise vnssere gesellschaftt vnter das bilde vnser liben frawen lassen hencken, so solle wir alle dieser gesellschaftten zu allen zeytten, die weyl wir auf diser erden sindt, nachdem vns die stundt unsers todts verborgen ist, Maria, die Hymel Königin, ausz grundt vnzers Herzen vleysziglich anruffen vnd vermanen, das sy jr liebes kindt trewlich für vns bitte, das er vns nit lasse sterben, wir haben dann vor seinen waren heyligen leychnam zu erquickung vnser sele empfangen, vns vor anfechtung des bösen gaystes vnd allem dem, das vns schedlich möchten sein, an ern, leyb vnd sel, gnediglich zu behüten, das also zu behalten, sollen wir sy mit vleysziger andacht inniglichen grüezen teglich mit siben Pater noster vnd Aue maria, oder das gebet, so hernach vogt.

Das Buch vom Schwanenorden, S. 55.

c) Gesellschaftszeichen der hohenzollerischen Schwanengesellschaft mit Kette

→Farbtafel 1, Farbtafel 2

C.

Q. Das Buch vom Schwanenorden, hg. von Rudolph von STILLFRIED und Siegfried HAENLE, Berlin 1881. – DIEELITZ, Julius: Die Wahl- und Denksprüche, Feldgeschreie, Losungen, Schlacht- und Volksrufe besonders des Mittelalters und der Neuzeit. Gesammelt, alphabetisch geordnet und erläutert, Frankfurt am Main 1884. – Des Conrad Grünenberg, Ritters und Burgers zu Costenz, Wappenpuch: volbracht am nünden Tag des Abrellen do man zalt tusend vierhundert drü und achtzig jar / in Farbendr. neu hg. von Rudolf M. STILLFRIED-ALCÁNTARA und Adolf M. HILDEBRANDT, 3 Bde., Görlitz 1874–83. – Ingeram-Codex der ehem. Bibliothek Cotta: Die Wap-penbücher Hz. Albrechts VI. von Österreich, hg. von Charlotte BECHER und Ortwin GAMBER, Wien 1986. – LHOTSKY, Alphons: AEIOV. Die »Devisen« Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch, in: DERS., Aufsätze und Vorträge, ausgewählt und hg. von Hans WAGNER und Heinrich KOLLER, Bd. 2, München 1971, S. 164–222. – LÖBE, Max: Wahlsprüche, Devisen und Sinnsprüche deutscher Fürstengeschlechter des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1883, ND Berlin/Ost 1984. – STILLFRIED-RATTONITZ, Rudolph Maria Bernhard Freiherr von: Der Schwanenorden. Sein Ursprung und Zweck, seine Geschichte und seine Alterthümer, 2. Ausg., Halle 1845.

L. APPUHN-RADTKE, Sybille: Allegorie und Emblem, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 971–1005, hier bes. S. 992–995. – BERGMANN, Werner: Rätsel um ein altes Deckengewölbe in Himmelkron. Auf der Suche nach neuen Erkenntnissen zu 16 spätmittelalterlichen Ordenszeichen, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 82 (2002) S. 117–138. – DETHLEFS, Gerd: Medaille, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL

und Jörg WETTLAUFER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15,II,1-2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 548f. – ETTTEL-SCHÖNEWALD, Beatrix: Chirogramm und Devise: Zu den Handzeichen der Herzoge von Bayern-Landshut im 15. Jahrhundert, in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik, hg. von Peter RÜCK, Sigmaringen 1996 (Historische Hilfswissenschaften, 3), S. 559–569. – GALBREATH, Donald L., JÉQUIER, Léon: Handbuch der Heraldik, München 1989. – GANZ, Paul: Die Abzeichen der Ritterorden, in: Archives héraldiques suisses 19 (1905) S. 28–37, 52–67, 134–140; 20 (1906) S. 16–25. – KOLLER, Heinrich: Zur Bedeutung des Vokalspiels AEIOU, in: Österreich in Geschichte und Literatur 39 (1995) S. 162–170. – KOLLER, Heinrich: Zur Reichsreform beim Regierungsantritt Kaiser Friedrichs III. (1440–1493), in: MEDIAEVALIA AUGIENSIA. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, hg. von Jürgen PETERSON, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 54), S. 349–355. – LHOVSKY, Alphons: AEIOV. Die »Devise« Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch, in: DERS., Aufsätze und Vorträge, ausgewählt und hg. von Hans WAGNER und Heinrich KOLLER, Bd. 2, München 1971, S. 164–222. – LÖVEI, Pál: Hoforden im Mittelalter, unter besonderer Berücksichtigung des Drachenordens, in: Sigismundus. Rex et Imperator. Kunst und Kultur zur Zeit Sigismunds von Luxemburg 1387–1437. Ausstellungskatalog Budapest – Luxemburg, hg. von Imre TAKÁCS, Budapest – Luxemburg 2006, S. 251–263. – LUTZ, Bernd: Art. »Emblematik«, in: Enzyklopädie der Neuzeit III, 2006, Sp. 246–254. – MAUÉ, Hermann: Medaillen auf Albrecht von Brandenburg, in: Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg, hg. von Andreas TACKE, Göttingen 2005 (Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg. Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt, 1), S. 350–379. – NICKEL, Helmut: Über die Bilddevise in Deutschland bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, in: Genealogica et Heraldica. 10. Internationaler Kongreß für genealogische und heraldische Wissenschaften 1970, hg. von der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft »ADLER«, Bd. 1, Wien 1972, S. 661–666. – PEIL, Dietmar: Das Emblem als Mittel symbolischer Kommunikation in der Frühen Neuzeit, in: The Mediation of Symbol in Late Medieval and Early Modern Times. Medien der Symbolik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Rudolf SUNTRUP, Jan R. VEENSTRA und Anne BOLLMANN, Frankfurt am Main u. a. 2005, S. 57–81. – PRIETZEL, Malte: Hosenband und Halbmond, Schwan und Hermelin. Zur Ikonographie weltlicher Ritterorden im späten Mittelalter, in: Herald-Jahrbuch. NF 4 (1999) S. 119–134. – RANFT, Andreas: Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Gensenschaft im spätmittelalterlichen Reich, Sigmaringen 1994 (Kieler historische Studien, 38). – Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland, hg. von Holger KRUSE, Werner PARAVICINI und Andreas RANFT, Frankfurt am Main u. a. 1991 (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 1). – SCHENK zu SCHWEINSBERG, Eberhard: Art. »Devise«, in: Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte III, 1954, Sp. 1345–1354. – SCHMIDT, Roderich: aeiov. Das »Vokalspiel« Friedrichs III. von Österreich. Ursprung und Sinn einer Herrscherdevise, in: Archiv für Kulturgeschichte 55 (1973) S. 391–431. – SCHNEIDER, Joachim: Die Wetterauer Ganerbenverbände im Zusammenhang landschaftlicher Adelseinungen und Hoforden. Zu einer vergleichenden Landesgeschichte des Reiches im späten Mittelalter, in: Zeitschrift für historische Forschung 31 (2004) S. 529–549. – SCHNEIDER, Joachim: Wappenbuch des Konrad Grünenberg, in: Edel und Frei. Franken im Mittelalter, hg. von Wolfgang JAHN, Jutta SCHUMANN und Evaria Brockhoff, Katalog zur Landesausstellung 2004 Pfalzmuseum Forchheim II. Mai bis 24. Oktober 2004, Augsburg 2004 (Veröffentlichungen zur bayerischen Geschichte und Kultur, 47/04), S. 296–298. – STEEB, Christian: Die Ritterverbände des Spätmittelalters. Ihre Entstehung und Bedeutung für die Entwicklung des europäischen Ordenswesens, in: Österreichs Orden vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Johann STOLZER und Christian STEEB, Graz 1996, S. 40–67. – STORN-JASCHKOWITZ, Tanja: Orden und Ordensstiftungen, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15,II,1-2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 535–537. – STRAUB, Theodor: Die Hausstiftung der Wittelsbacher in Ingolstadt, in: Sammelblatt des Historischen Vereins Ingolstadt 87 (1978) S. 20–144. – WEYERS, Christian: PLVS VLTRA: Universalität und Transzendenz einer persönlichen Devise. PLVS VLTRA und die »Säulen des Herkules«, in: Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen 29 (2005) S. 95–123. – WREDE, Martin: Devisen und Embleme, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfil-

dern 2005 (Residenzenforschung, 15,II,1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 291–293. – Württemberg im Spätmittelalter. Ausstellung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart und der Württembergischen Landesbibliothek. Katalog, bearb. von Joachim FISCHER, Peter AMELUNG und Wolfgang IRTENKAUF, Stuttgart 1985.

Joachim SCHNEIDER, WÜRZBURG

DIENERBRIEFE UND DIENERBÜCHER

A.

1. Einführungstext

Dienerbriefe und Dienerbücher zählen zu jener Gruppe von Quellen, die zur (Re-)Konstruktion der Entwicklung alteuropäischer Herrschaftsverhältnisse sowohl in personeller als auch in inhaltlich-institutioneller sowie geographisch-zeitlicher Hinsicht unerlässlich sind. Denn als einzelne Quelle macht der Dienerbrief grundlegende, wenn auch punktuelle Aussagen zu Zeit, Raum, Gegenstand und Personen, die im Rahmen von Herrschaftsorganisation tangiert sind und/oder in ihrem Rahmen agieren. Diese speziell-konkreten Informationen eines einzelnen Dienerbriefes lassen in ihrer Summe – als über einen längeren Zeitraum hinweg von den Zeitgenossen angelegtes oder von Historikern *ex post* konstruiertes Dienerbuch bspw. – Rückschlüsse über die Entwicklung und den Grad von Herrschaftsorganisation in einem bestimmten Raum zu. Sie stellen bis heute wichtige Bausteine der modernen wissenschaftlichen Historiographie dar, weil sie die stichhaltigsten Nachweise für ein – wie auch immer geartetes – Dienstverhältnis zwischen einem beauftragenden Herrn und einer dienstnehmenden Person liefern.

Um so mehr muß es erstaunen, daß Dienerbriefe bisher als Quellenart nicht problematisiert wurden (PATZE, Typen, S. 10–63, berücksichtigt sie nicht eigens unter den Typen neuartigen Schriftgutes, das im Kontext der alteuropäischen Herrschaftsentwicklung anfiel). Es wird sehr viel mit ihnen, jedoch nur wenig über sie gearbeitet. Ebenso wenig wurden sie in der Vergangenheit in umfangreicherer Weise von ihren jeweiligen Bearbeitern ediert. Einzig Franz Gundlach gab seiner Darstellung der landgräfllich-hessischen »Zentralbehörden« und dem von ihm erschlossenen Dienerbuch einen eigenen Quellenband anbei. Ebenso zählt er zu denjenigen Autoren, die Dienerbriefe als Quelle mit Blick auf das Dienerrecht und die Besoldung problematisieren (vgl. GUNDLACH, Zentralbehörden, hier Bd. 1, S. 149–160, für die selbständige Regierung des hessischen Landgrafen Philipp. Gleiches gilt in beiden Punkten noch für GRAEFE, Forstleute, S. 256–261, die ebenfalls den Wert dieser Quelle eingehender bemißt). Ansonsten überwiegen in monographischen Arbeiten, die das Dienstpersonal einer fürstlichen Herrschaft in einem umfänglicheren Zeitraum präsentieren und ggf. analysieren, die editi-onslose Darbietungsweise. Die zweibändige Sammlung der bayerischen Beamten zwischen 1550 und 1804 aus der Hand von Georg Ferchl bietet hierfür ein exemplarisches Muster (FERCHL, Behörden). Ausnahmen bilden kleinere Untersuchungen zu einzelnen Personen, bei denen nicht selten auch die Dienerbriefe ediert werden. Auffällig bezüglich der letzteren ist, daß bisher offenkundig wenig bewußt ist, in welchem Ausmaß sich die Überlieferungslage bei Dienerbriefen asymmetrisch darstellt. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle existiert der jeweilige Bestallungsbrief aus der Überlieferung des Ausstellers, also als Revers. Christa Graefe erklärte dies in ihrer Untersuchung zum Forstpersonal des Herzogtums Braunschweig-Wolfenbüttel wie folgt: Die einer mündlichen Absprache folgenden Bestallungsbriefe »wurden dem Amtsinhaber ausgehändigt und waren für ihn Beweisurkunde wie Gebrauchsgut, denn der Forstbeamte bezog auf sie in der

Regel seine Besoldung, Sporteln, Deputate sowie alle weiteren Vergünstigungen, die ihm zugesagt worden waren. So dürfte sich das Original bald abgenutzt und verbraucht haben. Mit dem Tode des Amtsinhabers verlor das Dokument seine Gültigkeit, sofern es nicht eine Klausel mit der Begünstigung der Erben enthielt. Die meisten der ausgestellten Urkunden werden daher nach dem Tode des Inhabers vernichtet worden sein« (GRAEFE, Forstleute, S. 111). Anders ausgedrückt wird in der Regel das Dienstverhältnis aus der archivalischen Überlieferung des ausstellenden Herrn untersucht, mit der Folge, daß das Dienstverhältnis und damit die Herrschaftsverhältnisse noch bis vor kurzem ausschließlich hierarchisch verstanden wurden. Ausgeblendet blieb die Möglichkeit, daß es sich bei Dienerbüchern in Kanzleien nicht nur um Instrumente alltäglicher Verwaltungspraxis, sondern auch – und vielleicht sogar insbesondere – um Instrumente der bewußten, weil zum Zwecke der Erhebung und Wahrung von Herrschaftsansprüchen vorgenommenen Kohärenzstiftung handelt.

Angesichts ihrer elementar erscheinenden Verbindung zur jeweiligen Interpretation von Herrschaft – z. B. als Staat oder Staatlichkeit – lohnt zunächst ein Blick auf den historisch-historiographischen Kontext, in dem diese Quellenart steht. Sodann folgen Bemerkungen zu den Qualitäten von Dienerbriefen, bevor der Frage ihrer Funktionalität im Kontext von Herrschaftsorganisation nachgegangen wird. Eine entsprechende Problematisierung erscheint vor der Frage um so angebrachter, ob Dienerbriefe letztlich als Konstituens eines Dienstverhältnisses oder als dessen Produkt begriffen werden müssen.

1.1. Die Quellenart und ihre Funktionalität im historisch-historiographischen Kontext

Der Wert von Dienerbriefen als Grundbausteinen der Rekonstruktion vor-moderner Herrschaftsorganisation bemißt sich nach dem wissenschaftlichen Verständnis von Herrschaft als auf dem Weg zum modernen (Anstalts- und Macht-) Staat befindliche Prozeßstufe, wie es bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts vorherrschte. Entsprechend wurden und werden Dienerbriefe auch heute noch überwiegend positivistisch verwendet. Sie werden als Dienstnachweise und Normsetzungsinstrumente der Diensttätigkeit und des Dienstumfangs der dienstnehmenden Person verstanden. Zugleich verband sich in der Vergangenheit mit der Auswertung dieser Quellenart die Hoffnung, Aussagen zum Verstaatungsgrad vormoderner Herrschaft und ihrer Funktionsträger machen zu können. Dabei galt das Interesse der Frage, inwieweit die Aussagen des Dienerbriefes ein (proto-)professionell-modernes Amtsverständnis zugrunde legen bzw. dieses widerspiegeln; konkret: in welchem Ausmaß Amt und Person voneinander getrennt erscheinen, die Amtsbeschreibung formalisiert und standardisiert ist, das persönliche Dienstverhältnis zwischen Fürst und Dienstnehmer von einem abstrahierten Verantwortungsbewußtsein für den Staat abgelöst wird; schließlich: wann von dem Dienstnehmer als Beamten gesprochen werden kann. Dieser Fragehorizont kann insgesamt mit den bekannten Weberschen Kategorien der Rationalisierung und Objektivierung von Herrschaft und insbesondere von Staatstätigkeit erfaßt werden.

Die personengeschichtliche Forschung zur alteuropäischen Herrschafts- und Staatswerdungsgeschichte hat spätestens seit der Mitte des 20. Jahrhunderts den Bannkreis dieser Quellengruppe verlassen. Helmut Samse etwa verwendete für sein 1940 erschie-

nenes südwestliches Dienerverzeichnis zwar auch Bestallungsreverse, in erster Linie jedoch →Rechnungen; bereits Ferchl zog zu Beginn des 20. Jahrhunderts insbesondere Gerichts- und Hofakten hinzu. Für Brakensiek stellen zeitgenössische Staatshandbücher, Bestallungsurkunden neben Personalakten nur mehr bloße Instrumente positivistischer Informationsbeschaffung dar (vgl. SAMSE, Zentralverwaltung, S. 345–348; BRAKENSIEK, Fürstendiener, S. 21ff.). Im Zuge eines vorausgegangenen Perspektivenwechsels in der Bewertung der Herrschaftsgenese Alteuropas wandelte sich auch die Wertschätzung für sie. Seit der Formulierung des Personenverbandsstaat-Konzepts (MAYER, Grundlagen, S. 462f., 466ff.; MITTEIS, Staat, S. 4f.) wird ›Staat‹ nicht mehr als eine stringent funktionierende, maschinenartige Gesamtheit der in seinen Institutionen arbeitenden Diener, sondern zunehmend als vielschichtiges und mehrdimensionales Beziehungsgeflecht und Handlungsraum zwischen Fürst und Funktionären, fürstlichen Funktionären unterschiedlicher Bedeutung untereinander sowie zwischen Funktionären und Untertanen verstanden (vgl. MEUMANN, PRÖVE, Faszination, mit der einschlägigen Literatur, dort insbesondere auch der Beitrag von Ursula LÖFFLER; vgl. ebenso LÖFFLER, Amtsträger, S. 28–33, 37–45, 52–55, 217–233). Aus dieser Interpretationsperspektive brachten die jeweiligen, wenn auch nicht zwangsweise grundlegend verschiedenen Herrschaftsorganisationsformen spezifische politische Kulturen hervor (vgl. REINHARD, Elites; REINHARD, Verfassungsgeschichte; REINHARD, Kultur; DEMANDT, Amt). Damit einhergehend stellt die neuerlich angeheizte Diskussion konsequenter Weise nicht mehr nur die Angemessenheit des Staatsbegriffs, sondern auch die Angemessenheit des Epochenverständnisses als Vor-Moderne zur Disposition (vgl. MEUMANN, PRÖVE, Faszination, S. 19ff.). Ebenso interessiert immer mehr, was die alltägliche Herrschaftspraxis hinsichtlich der als Herrschaftsfunktionäre agierenden Personen ausmachte und wie sie vor Ort – gerade auch in Übergangsepochen wie dem 15./16. oder dem 18./19. Jahrhundert – funktionierte (exemplarisch für die Epochenschwelle 15./16. Jahrhundert HEUVEL, Beamtenschaft; BERNHARDT, Zentralbehörden; MARCUS, Politics; HOLTZ, Bildung. Für die seit einigen Jahren verstärkt ins Blickfeld gerückte Epoche 1750–1850 vgl. EIBACH, Staat; BRAKENSIEK, Fürstendiener).

Dies machte die Erschließung anderer Quellenarten notwendig, die über die von den klassischen Dienerbriefen gegebenen zeitlich-inhaltlichen ›Rohdaten‹ zur Arbeit der jeweiligen Diener/Beamten hinausreichen. In dem Grad, in dem Ausbildungswege, Familienbindungen, Karrierepfade, das Amts- und Selbstverständnis und die Handlungspotentiale vor Ort in den Forschungsfokus gerieten, weil sich das Verständnis vom Fürstendiener hin zum Partizipanten an der Macht mit Eigeninteressen verändert hatte, rückten die während einer Amtstätigkeit angefallenen Aktenbestände, aber auch Selbstzeugnisse von Beamten in den Vordergrund. Demgegenüber gerieten die Dienerbriefe nicht nur wegen eines gewandelten historiographischen Erkenntnisziels, sondern auch wegen der Einsicht in ihren begrenzten Informationsgehalt in den Hintergrund. Bereits Karl E. Demandt wies darauf hin, daß →Rechnungen durchaus mehr und intensiver über die Herrschaftspraxis, aber auch schon für die Herrschaftsorganisation aussagen können als ›herkömmliche‹ Beamtennachweise (vgl. DEMANDT, Personenstaat I, S. XXXIf.). So wurden aus Grundbausteinen der (Re-)Konstruktion von alteuropäischer Herrschaft bzw. Staatlichkeit einfache Mauersteine, oder anders ausgedrückt: Das vielseitige Aschenputtel schien sich als überschätzter Knecht einer bestimmten historiographischen Sichtweise zu entpuppen.

1.2. Die Qualität der Quellenart

a) Geographisch-zeitliche Verbreitung und Entwicklungsanalyse

Aussagen zu Dienerbriefen und Dienerbüchern können für das Alte Reich an dieser Stelle nur aufgrund desjenigen edierten Materials gemacht werden, das in erster Linie den Raum des südlichen Niedersachsens, Hessen und den Mittelrhein, den nördlichen Oberrhein (Speyer und Kurpfalz), Franken (Würzburg), Württemberg und Bayern abdeckt. Insbesondere für das Herzogtum Württemberg und die Landgrafschaft Hessen sind die Dienerschaften seit dem beginnenden 14. Jahrhundert bis zum beginnenden 17., teilweise bis ins 18. Jahrhundert anhand von Dienerbriefen und Bestallungsreversen eingehend und handbuchartig rekonstruiert worden. Dagegen fehlen solche Dienerbuch-Rekonstruktionen für andere Territorien völlig oder wurden nur amtsweise und/oder kurzphasig – etwa für Hofräte eines bestimmten Landesherrn – erstellt. Für die Reichsinstitutionen liegen mittlerweile brauchbare Personallisten vor (GSCHLIESSER, Reichshofrat; JAHNS, Reichskammergericht).

Die Ursprünge und Vorbilder der Dienerbriefe liegen in den kirchlichen *commissions*, die sich eng mit dem kirchlichen *officium*-Begriff und der damit einhergehenden Gewaltfrage verbinden (vgl. MÜLLER, Amt, Sp. 559). Die Frage nach Form sowie zeitlichem und substantiellem Umfang der Gewaltverleihung durch Amtsübertragung prägten die Dekretalistik bis zum beginnenden 13. Jahrhundert, wobei die *commissions* an sich lediglich zeitlich-inhaltlich begrenzte Beauftragungen im kirchlichen Bereich darstellten. Bereits im 14. Jahrhundert sind sog. *commissaires* als Vertreter des französischen Königs und neben den regulären königlichen Funktionsträgern in besonderen Angelegenheiten bzw. für außerordentliche Verwendungen nachweisbar (vgl. AUTRAND, Commissaire, Sp. 86f.).

Der Dienerbrief signalisiert im Kontext der alteuropäischen Herrschaftsentwicklung einen nachhaltigen Wandel der Herrschaftsorganisation, insofern er ein schriftlicher Ausdruck der schrittweisen Ablösung der Herrschaftsausübung und -wahrnehmung mittels Lehensvergabe darstellt. Indem Ämter nicht mehr an Lehen gebunden wurden, sondern auf einer vertraglich konstituierten Dienstbeziehung basierten, wurde die Entwicklung – genaugenommen: Rückentwicklung – zum römisch-byzantinischen Vorbild ermöglicht, mithin langfristig der vorbildhaften römischen Auffassung von der Unabhängigkeit des mit dem *officium* verbundenen dauerhaften Pflichtenkreises und des Amtsinhabers der Weg geebnet (vgl. WIRTH, Amt, Sp. 546ff.). Peters Bemerkung, damit sei »zwar eine Rationalisierung der Verwaltung im Sinne von Entfeudalisierung erreicht, aber nicht unbedingt auch ihre Intensivierung im Sinne einer Bürokratisierung des Staatsbetriebes« (PETERS, Beamtenwesen, Sp. 1722) erzielt worden, spiegelt sich in Dienerbriefen symptomatisch wider: Häufig geben sie zeitlich wie auch inhaltlich nur Richtwerte an und sind mit großen Ungenauigkeiten verbunden, was seinerseits als Ausdruck der Entwicklung des Herrschaftsverständnisses gewertet werden sollte.

Die Bedeutung des Dienerbriefes ist demnach eng mit der Entwicklung des Amtsverständnisses verbunden. Im Zuge der für das Alte Reich typischen Ausbildung der Ministerialität setzte sich seit dem 11. Jahrhundert der Gedanke der engeren Bindung des Funktionsträgers an den Dienstgeber, die Fixierung seines Aufgaben- und Kompetenz-

bereiches und die Widerrufbarkeit seines Dienstes bei gleichzeitiger Ausbildung eines eigenen Selbst- und Standesbewußtseins durch (vgl. SCHULZ, Ministerialität, S. 636ff.). Während die Ämterdifferenzierung in der (zentralen) Herrschaftsebene des Hofes bekannt war, setzte sie sich erst seit dem 13. Jahrhundert in den (peripheren) Herrschaftsebenen der Lokalverwaltung durch (vgl. PETERS, Amt, Sp. 551ff.). Dies zielte auf Realisierung und Effektivierung von Herrschaft vor Ort, d. h. in einem Raum möglichst überschaubarer, begrenzter Einheiten. Obwohl ursprünglich auf jeden Inhaber eines Amtes inklusive den König anwendbar, wurde der Begriff ›Amtmann‹ zunächst vornehmlich auf bestimmte Funktionsträger mit erweitertem Kompetenzbereich wie Statthalterfunktionen – etwa *vicedomini* oder Vögte als Verwalter eines Amtsbezirks – angewendet (vgl. SCHULZE, Amtmann, Sp. 562f.). Allerdings umfaßte das sich ausbildende Ämterwesen der Lokalverwaltung mehrere amtsrechtlich verpflichtete Personen im Fürstendienst, wobei sich deren Funktionen und die daraus resultierende Funktionsdifferenzierung der Lokalverwaltung auf die Notwendigkeiten des sich ausbildenden Fürstenstaates – also auf die Bereiche Finanzen, Militär, Rechtsprechung und damit auf Keller, Burggrafen und Vögte – konzentrierte.

Damit einhergehend ist eine Zunahme der Dienstverträge unter den neuen Typen des Geschäftsschriftgutes beobachtbar (vgl. PATZE, Typen, S. 16ff.). Während sie noch im 14. Jahrhundert von eher nachrangiger Bedeutung am Gesamtaufkommen gewesen zu sein scheinen, wuchs ihre Zahl und Bedeutung mit der Vermehrung der Ämter im Zuge des Auf- und Ausbaus der Verwaltung. Ihre Zahl blieb allerdings weiterhin hinter dem Umfang des übrigen Schriftgutes zurück. Immerhin wurden sie seit dem 15. Jahrhundert so zahlreich, daß entsprechende Bestandsaufnahmen in Form von Kopieren – auch Diener- bzw. Bestallungsbücher genannt – vorgenommen wurden. So konnte etwa Pfeilsticker bei seiner Erarbeitung des »Neuen Württembergischen Dienerbuches« auf zwanzig Bände handschriftlicher Dienerbücher zurückgreifen, die bis 1608 angelegt und noch bis 1720 unregelmäßig als Kanzleidienerbücher weitergeführt wurden (vgl. PFEILSTICKER, Dienerbuch, S. X). Im allgemeinen ist seit der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Zäsur in der Anlegung solcher Dienerverzeichnisse zu beobachten. Ihre Rolle übernahmen sukzessive die gedruckten Hofkalender, die im Gegensatz zu den als *arcana* des werdenden Fürstenstaates verwahrten, handschriftlichen, nur für den internen Dienstgebrauch verwendeten Dienerbüchern für die Öffentlichkeit bestimmt waren, um den ›Staat‹ – verstanden als *status rei publicae* – zu dokumentieren und zu präsentieren. Vor diesem Hintergrund entwickelte sich der Dienerbrief immer stärker zur bloßen Ernennungsurkunde. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts ist denn auch eine gewisse Formalisierung bis hin zur Entwicklung einer Art von Formblatt zu beobachten, nachdem sich bis dahin eher eine immer weitergehende Spezifikation und Differenzierung der Amtsbeschreibung vollzog.

b) Formaler und inhaltlicher Aufbau

Der klassische, dreiteilige Aufbau eines Dienerbriefes besteht im 16. Jahrhundert aus der *Arena*, in der Name und Titulatur des Ausstellers erscheinen. Bei Bestallungsreversen ist diesem Teil das Bekenntnis des Bestallten vorgeschaltet. Auf die *Arena* folgt die

Expositio als eigentliche Amtsbeschreibung, die zunächst die Erwartungen des Herrn an den Dienstnehmer und dessen Pflichten, anschließend die Verpflichtungen des Herrn gegenüber dem Bestallten umfaßt. Es erscheint sinnvoll, beim Aufbau dieses ersten expositorischen Abschnitts der Dienerbriefe zwischen Bestellungen der Zentral- und der Lokalverwaltung zu differenzieren. Bei Bestellungen für die Zentralverwaltung beschränken sich die Angaben zu Aufgaben und Kompetenzen auf die jeweilige Institution. Sie lassen Rückschlüsse auf den Aufgabenumfang eines Amtes innerhalb einer Institution und über die Stellung der Institution und des Amtsinhabers innerhalb der Zentralverwaltung zu. Dagegen geben Dienerbriefe der Lokalverwaltung neben inhaltlichen auch geographische Raumdefinitionen, d. h. sie machen Angaben zum geographischen Umfang der Handlungsvollmacht, zu speziellen Orten oder speziellen Aufgabenstellung an bestimmten Orten. Im zweiten Teil der Expositio finden sich in der Regel Angaben über geforderte Eigenschaften des Bestallten (Unbestechlichkeit, Wahrung des Amtsgeheimnisses, Gerechtigkeit gegenüber jedermann), Dauer der Bestallung, Besoldung welcher Art auch immer (inklusive Bemerkungen zu Nebeneinnahmen, Naturaleinnahmen, Geschenken etc.) sowie Kost und Zehrung bei Hofe (vgl. GUNDLACH, Zentralbehörden, hier Bd. 1, S. 149–159) (→ Quartierzettel, Fouragezettel, Zehrungszettel). Die Conclusio eines Dienerbriefes umfaßt die Beschwörungsformel – je nachdem ob es sich um einen Dienerbrief oder einen Bestallungsrevers handelt durch den Dienstgeber oder den Dienstnehmer – sowie Ort und Datum der Urkunde. Trotz der beobachtbaren Ansätze zur amtsweisen Standardisierung inhaltlicher und formaler Art blieb der Dienerbrief dennoch eine individuelle Urkunde, nicht zuletzt weil er weiterhin eine spezifische Beziehung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber, somit also eine als privatrechtlich zu charakterisierende Übereinkunft zwischen beiden begründete (vgl. WILLOWEIT, Entwicklung, S. 140ff.). So wurden mit ihm individuelle Besoldungen festgelegt oder die weitere Verwendung nach Ablauf der Dienstzeit geregelt (vgl. GUNDLACH, Zentralbehörden, hier Bd. 1, S. 154, 159; JENDORFF, Verwandte, S. 99f.). Ebenso unterschiedlich fielen von Bestallung zu Bestallung die Kompetenzdefinitionen des jeweiligen Amtes aus (vgl. DEMANDT, Personenstaat, S. XVI).

c) Die Informationsqualität

Graefe zählte Dienerbriefe und Bestallungsreverse zu jenen Urkunden, die nicht zuletzt in Ermangelung anderer geeigneter Quellenbestände eine Rekonstruktion von Lebensbedingungen ermöglichen, ja einen entschiedenen Beitrag zur exakten Geschichtsschreibung der Volkskultur im Sinne Kramers zu leisten vermögen (vgl. GRAEFE, Forstleute, S. III, mit Verweis auf KRAMER, Erforschung, S. 7). Doch wer sich von einem Dienerbrief detaillierte Auskünfte über ein Amt erhofft, wird enttäuscht werden. Sein Informationsgehalt und seine Informationshaltigkeit sind begrenzt. Es finden sich überwiegend nur spärliche Informationen zur dienstnehmenden Person, die sich in der Regel auf den akademischen Titel, in manchen Fällen auf zuvor bekleidete Ämter oder den Vater beschränken. Gleiches gilt für die Umstände und das politisch-gesellschaftliche Umfeld einer Bestallung. Zudem ist zu bedenken, daß nicht selten die Zeitpunkte der Zuweisung bzw. Übernahme eines Amtes und der Ausstellung eines Dienerbriefes be-

trächtlich differieren können (vgl. DEMANDT, Personenstaat, S. XXI, der auf die inhaltlichen und formalen Ungenauigkeiten von Dienerbriefen hinweist). Dienerbriefe geben somit zwar die offizielle, d. h. schriftlich fixierte Amtsübergabe, nicht in jedem Fall aber den eigentlichen Amtsantritt an. Ebenso muß der vordergründig wesentlich größeren Informationshaltigkeit zum verliehenen Amt nicht zwangsweise ein größerer Informationsgehalt entsprechen. Während sich bei den Dienerbriefen der niederen und mittleren Ämter der Zentral- und der Lokalverwaltung oft gute bis detaillierte Einblicke in die herrschaftliche Konzeption einer Funktion ergeben, zeigt sich bei den hohen Ämtern – insbesondere bei Hofe – eine erstaunliche detaillierte Unpräzision. So können Dienerbriefe nicht allein für die Analyse von Herrschaftsorganisation herangezogen werden. Sie bleiben stets ergänzungsbedürftig durch Parallelquellen wie →Hofordnungen, Amtsbücher und Akten.

1.3. Funktionalität der Quellenart im Kontext der alteuropäischen Herrschaftsentwicklung

Die angemerkte Beschränktheit von Informationshaltigkeit und -gehalt des Dienerbriefes rückt die Frage nach der Qualität dieser Quellenart im Kontext der alteuropäischen und speziell der altreichischen Herrschaftsentwicklung und deren Analyse in den Vordergrund.

Dienerbriefe und Bestallungsreverse müssen in erster Linie als Belegdokumente sowohl des Ausstellers als auch des Empfängers über eine gegenseitig und wechselweise eingegangene Verpflichtung gewertet werden. Selbst wenn sie überwiegend in fürstlichen Archiven überliefert sind, erscheinen sie nicht als einseitige Verwaltungsdokumente. Dies resultiert nicht zuletzt aus der inneren Entwicklung des Dienstverständnisses. Denn ursprünglich müssen Dienerbriefe als Instrumente des konkreten Machtaufbaus in der allgemeinen mittelalterlichen Selbstbehauptungskonkurrenz der Herren verstanden werden. Wenn man Dienstverträgen Bündnisqualität und somit den *pacta* überhaupt zurechnet (vgl. PATZE, Typen, S. 16), rekuriert dies nicht allein auf den ursprünglich rein privatrechtlichen Charakter dieser Dienstbeziehung, sondern weist auch darauf hin, daß solche Dienstbeziehungen zumeist im Kontext größerer politischer Geschäfte standen. So versicherten 1299 drei Brüder Schenken von Schweinsberg dem hessischen Landgrafen Otto ihren Beistand gegen jedermann ausgenommen Reich und Mainzer Erzbischof und verpflichteten sich darüber hinaus als Räte des Landgrafen (vgl. GUNDLACH, Zentralbehörden, hier Bd. 1, S. 7, und Bd. 2, Nr. 1.) Gleichmaßen gelobte Werner von Löwenstein-Westerburg 1302 dem Landgrafen Otto seine Waffenhilfe und verkaufte ihm die Hälfte an Borken, um sich zuletzt als Rat des Landgrafen anwerben zu lassen (vgl. GUNDLACH, Zentralbehörden, hier Bd. 2, Nr. 2. Ähnlicher Fall für die Schenken zu Schweinsberg gegenüber dem hessischen Landgrafen 1315 nachzuweisen; vgl. GUNDLACH, Zentralbehörden, hier Bd. 2, Nr. 3). Die in solchen Verträgen zum Ausdruck kommende Dienstnahme thematisiert insofern weniger das Amt als Gabe des Herrn, sondern eher das Streben um Bindung einer bestimmten Person durch den Herrn bzw. das Streben nach Herrschaftspartizipation durch den eidlich Gebundenen. Der dienstvergebende Herr sicherte sich damit die Unterstützung des Dienstnehmers, weil er

auf ihn angewiesen war. Genaugenommen stellt sich zu diesem Zeitpunkt das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer noch umgekehrt dar: Der Herr nimmt das Dienstangebot an und den Anbieter in seinen Dienst auf, während die Adligen ihre Dienste anbieten und geben! So begaben sich die – zumeist adeligen – Dienstnehmer noch keineswegs in die völlige Abhängigkeit des Fürsten. Dies ist insofern wichtig, weil es auf einen bedeutenden Entwicklungsschritt aufmerksam macht: Zwar werden Dienerbriefe als solche bereits für die Zeit nach 1300 von Historikern bezeichnet, weil die Dienstnehmer eine Herrschaftsfunktion für den Herrn in dessen Auftrag und unter bestimmten Kautelen übernahmen. Doch war mit der Bezeichnung ›Diener‹ im Hochmittelalter keineswegs derselbe Inhalt wie im 16./17. Jahrhundert verbunden. Als Diener wurde im 14. Jahrhundert weniger der Bedienstete, der beauftragt Abhängige bezeichnet, sondern generell der Dienst Leistende, durchaus auch mit politischer Unabhängigkeit Handelnde. Nicht zu Unrecht spricht DEMANDT deshalb auch von »offenen Dienstleistungen« (DEMANDT, Personenstaat, S. XVII) zumeist Adelliger, wobei letzteres bereits als Einschränkung verstanden werden muß und zudem die Offenheit der Dienstleistung und die Unabhängigkeit des Dienstleistenden von dessen individueller politischer Stärke abhängig war. Nichtsdestotrotz paßt in diesen Analysezusammenhang die Beobachtung, daß als Diener zunächst einmal alle Dienst Leistenden – gleichgültig ob Hofmeister oder Keller – angesprochen wurden (vgl. GUNDLACH, Zentralbehörden, hier Bd. 1, S. 149). Entsprechend wurden seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert Dienerbücher und keine systematisierten Beamtenverzeichnisse angelegt. Die in diesen Dienerbüchern verzeichneten Funktionsträger müssen nun allerdings als beauftragt abhängige Fürstendiener, nicht als ›Staatsdiener‹ verstanden werden. Diese Dienerschaft stellte demnach den ›Dienerstaat‹ dar, der sich in den Dienerbüchern – auch *libri serviorum* oder *status serviorum* genannt – abbildete.

In diesem Zusammenhang gilt es noch intensiver auf das Verhältnis zwischen Dienerbrief und Dienerbuch einzugehen. Denn das eine hat mit dem anderen nur wenig zu tun (auf diesen Umstand hat bereits DEMANDT, Personenstaat, S. XVI, in seiner kritischen Würdigung des Gundlachschen Werkes hingewiesen). Bei letzterem handelt es sich um Resultat systematisierter Rekonstruktion durch die modernen Staatswissenschaften oder der von ihr beeinflussten Historiographie. Dagegen stellen die zeitgenössischen Dienerbücher die Resultate der Bemühungen um Inventarisierung der Fürstendiener als Funktionäre der sich ausbildenden Fürstenherrschaft dar. Sie sind insofern in doppelter Weise Dokumentationszentren: einerseits für die Bindekraft und Attraktivität des Fürsten und seiner Fähigkeit Macht zu konsolidieren, zu expandieren und zur Geltung bringen zu können, weshalb Dienerbücher als Produkte und Ausweise der persönlichen Gewaltkonzentration gewertet werden müssen; andererseits signalisieren die in den Dienerbüchern gesammelten Reverse der Dienerbriefe unterschiedliche Stadien der Bestallung von Funktionsträgern. Der Dienerbrief erscheint als regulativ, insofern die mit ihm vermittelten Normen die Dienstbeziehung bestimmen. Es wird nicht mehr nur die persönliche Beziehung zwischen den Vertrag schließenden Parteien thematisiert, sondern in erster Linie die Fixierung der Arbeitsinhalte und -vorstellungen. Diese Form der Rahmgestaltung des herrschaftlichen Arbeitsverhältnisses impliziert die Disziplinierung des Dieners und damit einhergehend die Reduktion seiner individuellen Selbstständigkeit gegenüber dem Herrn sowie seine Integration in ein übergeordnetes admi-

nistratives Normensystem mit homogenisierenden Ansprüchen. Zugleich ist die in den Dienerbriefen zutage tretende Unpräzision auch als ein Ausdruck der fortschreitenden inneren Differenzierung des Normensystems und seines homogenisierenden Wirkungsanspruchs zu verstehen. Nicht mehr für den einzelnen Diener will man individuelle Festlegungen treffen, sondern für die Gesamtheit der Diener gültige Normen fixieren (wenn PATZE, Typen, S. 9, davon spricht, die »Urkunde reichte nicht mehr aus, um Rechtsverhältnisse zu begründen«, läßt sich dies mit Blick auf den Zusammenhang zwischen Bestallungsurkunde und herrschaftlichem Arbeitsverhältnis im 15. bis ins 17. Jahrhundert ebenfalls attestieren). Die Ausdifferenzierung des Normensystems administrativen Handelns überholte die Funktion des Dienerbriefes. Aus ihm wurde in diesem Zuge mehr und mehr eine bloße Ernennungsurkunde, wie sie bis in die Gegenwart bekannt ist und die lediglich die Aufnahme in den Fürsten- resp. Staatsdienst dokumentiert, nicht aber über die Aufgaben und Arbeitsnormen des Dieners informiert.

1.4. Fazit und Forschungsperspektiven

Dienerbriefe und Dienerbücher sind einerseits Produkte der alteuropäischen Herrschaftsentwicklung, insofern sie das Ergebnis einer auf politischer Machtentfaltung gerichteten Bindung zweier Vertragspartner sind und in einem späteren Stadium der alteuropäischen Herrschaftsentwicklung als Ausdruck des Bemühens um Rationalisierung und Organisationsoptimierung institutionell verfestigter Machtstrukturen gelten müssen. Andererseits sind sie als Elemente zu begreifen, die Herrschaftsbeziehungen objektivierten und Herrschaftsorganisation generierten. Ihr dokumentarischer Charakter als Instrumente von Herrschaft widerspiegelt diese wechselseitig bzw. gegenseitige Beeinflussung der Effekte. Der sukzessive Trend der Verbeamtung der Dienerschaft prägte die sich wandelnde Funktionalität der Dienerbriefe und wurde von ihrer Existenz teilweise geprägt.

In diesem Kontext sind auch die abschließend darstellbaren Forschungsprobleme und Forschungsaufgaben einzuordnen:

Jede moderne Analyse eines historischen Personalbestandes muß sich mit der Gefahr auseinandersetzen, der Suggestion eindeutiger, abgegrenzter Verhältnisse zu unterliegen, die gerade durch moderne systematisierte Dienerbücher entsteht. Das aus solchen Systematisierungen resultierende spezifische Raum-Zeit-Problem schafft nämlich den Eindruck eines kohärenten Raumes, der lange Zeit so nicht wirklich bestand. Zugleich suggeriert er Einheitlichkeit, wo sie in der historischen Realität nicht zwingend bestand, weil das frühmoderne Dienstverhältnis eben jeweils ein genuin-spezifisches war. Die hier beschriebene Problematik ähnelt insofern derjenigen bei der Bewertung des Lehnhofs. Um so mehr wird die Möglichkeit einzubeziehen sein, daß die fürstlich-herrschaftlichen Kanzleien genau diesen Eindruck der Kohärenz und Einheitlichkeit – an der Realität zwar vorbei, aber genau wegen ihr – suggerieren wollten. So gilt es zu prüfen, inwiefern sich dies aus der täglichen Verwaltungspraxis ergab oder ob es sich um bewußte Maßnahmen von Kohärenzstiftung handelt, was nicht zuletzt auch Rückschlüsse über die Zufälligkeit bzw. Bewußtheit von Herrschaftsbildung geben könnte.

Damit einhergehend kann die Frage, inwieweit die Landesherren des Reiches in der

Lage waren, geschlossene Dienercorpora aufzubauen, nur durch eine Vernetzung der existenten Personallisten verschiedener Territorien des Reiches beantwortet werden. Dies weist auf einen weiterhin bestehenden Forschungsbedarf in diesem Bereich hin, dessen Ziel es sein müßte, bestehende Personalverzeichnisse zu ergänzen und ggf. zu korrigieren sowie neue Personalbestände zu erschließen und systematisiert zu veröffentlichen. Als hilfreich könnten sich hierbei die Potentiale der modernen EDV und insbesondere des Internets erweisen, mit deren Möglichkeiten einerseits ein ungehinderter Zugriff auf solche Daten gewährleistet wären, andererseits in offener Form Ergänzungen und Korrekturen in bestehenden, veröffentlichten Verzeichnissen erfolgen könnten. Dies würde zudem eine Vernetzung der verschiedenen Dienerverzeichnisse ermöglichen, die um so dringender erscheint, um zu überprüfen, inwieweit und in welchem Ausmaß die alteuropäischen Dienerschaften territorial geschlossene Corpora von Fürstendienern darstellten bzw. seit welchen Zeitpunkten und unter welchen Umständen sie sich derartig entwickelten. Damit würde die Frage der Bindungskraft fürstlicher Höfe und ihrer Verwaltungen neu gestellt werden, insofern dann neben der sozialen Mobilität von Funktionsträgern auch die geographische vor dem Hintergrund der Herrschaftsentwicklung in den Fokus geraten würde. Bei aller informationellen Beschränktheit des Dienerbriefes sind die Möglichkeiten seiner sinnvollen wissenschaftlichen Auswertung demnach noch nicht erschöpft.

B.

Bei dem nachfolgenden Dienerbrief handelt es sich um den Bestallungsrevers des Mainzer Hofmeisters Hartmut XIII. von Kronberg. Er wurde 1517 als Sohn Hartmuts XII. von Kronberg geboren und entstammte damit einer Adelsdynastie, die fest in dem Verwandtschafts- und Standesgeflecht der mittelrheinischen (Reichs-) Ritterschaft verankert war, die zugleich allerdings am Beginn des 16. Jahrhunderts – insbesondere nach der Sickingen-Fehde 1522/23 – in einer reichspolitischen Existenzkrise steckte. Einerseits hatten die mittelrheinischen Adelsdynastien das Mainzer Erzstift zwar derart durchsetzt, daß sie seit dem Ausgang des Spätmittelalters die Grafenfamilien aus dem Domkapitel und seit 1504 vom Bischofsstuhl verdrängten; andererseits stellte der reichspolitische Formierungsprozeß eine Herausforderung dar, der die Ritterdynastien beinahe hätte scheitern lassen. Der militärischen Katastrophe Sickingens folgte keine politische, weil die kaiserliche Seite die Ritterschaft als Koalitionspartner wollte und diese zugleich begriff, daß ein von ihr hegemonisiertes, gleichsam als »große Ganerbenburg« (so WALTHER, Abt, S. 137, in Analyse der gleichartigen Verhältnisse in der Fürstabtei Fulda im 16. Jahrhundert) organisiertes Erzstift neben der notwendigen institutionellen Einordnung ins Reichsverfassungsgefüge und dem korporativen Zusammenschluß zur Rheinischen Ritterschaft den besten Schutz vor der politisch-rechtlichen Überwältigung durch die Reichsfürsten bot.

Die Geschichte der Kronberger ist für diesen Lernprozeß des mittelrheinischen Niederadels ebenso der beste Beleg wie Hartmut XIII. für die Virtuosität, mit der die führenden Familien die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente nutzten, um sich Spielräume für ihren adeligen Eigensinn zu erhalten. Während sein Vater sich ganz der Sache

Sickingens verschrieben und dafür mit dem Verlust der Kronberger Burg hatte büßen müssen, instrumentalisierte Hartmut XIII. den kurze Zeit später endgültig gesetzten verfassungspolitischen Rahmen des Reiches durch vollständige Integration.

1539 erhielt er eine erste Anstellung als Frankfurter Amtmann zu Bonames, wechselte 1549 nach Pfalz-Zweibrücken als Amtmann und wurde 1552 vom Mainzer Kurerzbischof Sebastian von Heusenstamm als Rat und Amtmann in Höchst und Hofheim bestellt. Seit den vierziger Jahren engagierte sich Hartmut in der Burgmannschaft der Friedberger Reichsburg und in der Rheinischen Ritterschaft, deren Direktorium er seit 1577 führte. Aus seiner 1539 geschlossenen Ehe mit Barbara von Sickingen gingen sieben Kinder hervor. Nach dem Tod seiner ersten Frau heiratete er 1570 die Schwester des Mainzer Kurerzbischofs Daniel Brendel von Homburg. Sämtliche Söhne erhielten Posten in der erzstiftischen Verwaltung. Der vierte Sohn – der am Germanicum ausgebildete Johann Schweikard – wurde Domkapitular und 1604 zum Erzbischof gewählt. Hartmut selbst blieb offenbar zeitlebens protestantisch und wurde deshalb von römischen Kreisen als Sicherheitsrisiko bzw. Hemmfaktor für die reformkatholische Entwicklung im Erzstift angesehen. Tatsächlich aber war er sowohl Agent der konfessionsübergreifenden Ständepolitik der mittelrheinischen Ritterdynastien – insbesondere der eigenen – als auch deren Kreatur. Ohne sie und ihrem (Wahl-) Produkt – dem Kurerzbischof selbst – hätte er sich niemals über zwanzig Jahre hinweg halten können. Umgekehrt war die Stabilität des erzstiftischen Mainzer Politiksystems – verstanden als mittelrheinisch-reichsritterschaftliche Ganerbenburg und gleichgültig, ob sich die Mainzer Kurfürsten in späteren Jahrzehnten immer unabhängiger von Domkapitel und Ritterschaft gerierten – von solchen Personen in derartigen Schlüsselfunktionen abhängig.

Hartmuts Bestallungsurkunde über die Ernennung zum Mainzer Hofmeister gibt dies natürlich nicht wieder. Sie umfaßt in typischer Manier der Dienerbriefe die Pflichten und Rechte des Hofmeisters sowie Umfang und Modalitäten der Entlohnung seiner Tätigkeit. Symptomatisch für die Mainzer Situation fehlt ein Konfessionseid des Neubestallten. Symptomatisch für die Grundproblematik der asymmetrischen Überlieferungslage fehlt – auch nach Ausweis von Ronners Regestensammlung – eine Kronberger Kopie. Symptomatisch erweist sich demnach ein hierarchisches Verhältnis zwischen bestallendem Herrn und beauftragtem Diener, ganz so wie es die kurfürstliche Seite verstehen wollte und mußte – und entsprechend im Dienerbuch verzeichnete: Der Bestallungsrevers des Kronbergers wurde zwischen demjenigen des zum Rat und Assessor beim Eichsfelder Oberlandesgericht ernannten Stephan Boner und demjenigen des Dr. iur. utr. Moritz Winckelmann, der zum Diener von Haus aus bestellt wurde, verzeichnet (vgl. Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbücher 72, fol. 238ff., fol. 240f.). Doch der dort neben anderen Dienern erscheinende Hartmut von Kronberg war eben mehr, als seine Bestallungsurkunde auswies.

Revers Hartmutton von Cronbergs vber Das Hoffmeister Ambt

Ich Hartmut von Cronbergk Bekenne vnnd thue Kunth öffentlich mit dießem brieff Daß der Hochwüdigst Furst vnnd Her, Her Daniel Ertzbischoue Zu Meintz vnnd Churfurst, mein gnedigster Her mich Zu Irer Churfurstlichen gnaden Hoffmeister auff vnnd angenommen Ich auch seiner Chur-

furstl[ichen] gn[aden] daruber gelobtt vnnd geschworen hab Inhalt deren bestallungs brieff von Wortt zu Wortten hernach geschrieven also lautendt Wir Daniel von Gottes gnaden Des Heiligen Stuels zu Meintz Ertzbischoue, Deß Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzler und Churfürst Bekennen vnnd thuen kundt öffentlich mit dießem brieff daß wir denn vesten vnserm Lieben getreuen Hartmutton von Cronbergk zu Vnserm vnnd Vnsers Ertzstiftts Hoffmeister vfgenommen vndt bestellt haben, vnnd thun daß hiemit vnnd In crafft dieß brieffs, also daß er vnß an vnserm wesentlichen Hoffstadt mitt fünff gerüstett vnnd einem Potten Pferdt für einen Hoffmeister und Rath in Vnserm und Vnsers Ertzstiftts sachen wieder allmänniglichen dhienen vnnd gewerttig sein, stetigs am Hoff pleiben, seine Hoffmeister Ambts sachen fleissiglich außrichtten, vnnd alle Vnsere und Vnsers Ertzstiftts oberherlich und gerechtikeithen vestiglich handhaben vnnd dauor nichts entziehen lassen, auch Vnser selbst Person Landt vnnd Leuth In getreuen vleissigen beuelch vnnd aufsehens haben dieselben gegen mēniglich trewlich helffen schutzen schirmen und vertheidigen Waß er auch In Vnserem vnnd Vnsers Ertzstiftts sachen erfahret, höret oder Ime heimlich vertrauet würdett daß sol er Vnß und Vnserm Ertzstiftt zu nachtheil vnnd schaden nit offenbaren Furters sol er Ime Vnsere vnnd Vnseres Ertzstiftts auch andere zutragende sachen Wier seyen gleich In oder ausserhalb Vnseres Ertzstiftts vleissig lassen beuolhen sein vnnd Vnsere Vnderthanen In Iren obliegenden sachen guttwillig horen getreuen Rath vnnd Hilff erzeigen vnnd beweisen, die gewonliche Rathstunden zuhalten vnnd alle sachen vnß (ehe vnnd zuuor darund er geschrieven oder bescheid geben) zureferieren verordnen, (auch nichts ausserhalb vnserm gemeinen Hoffß geschefften) one Vnserm Rath Wissen vndt Willen handeln oder furnemen darzu In Vnser Cantzley ernstlich verschaffen meniglich nach Pillicheit schleunig abzufertigen und Insonderheit daß denn Armen alß dem Reichen und Jederman gebuhrlichs rechten gestatt vergünstigt vnnd schleunig verholffen vnnd sonderlich vfmerckens haben, daß solches weder für sich noch andere schenckung gelts, gelts werdt freundschaftt, feindschaftt gunst oder auß zugethaner verwandtnuß vndergelassen oder verhindert werde Dergleichen soll er vnsere Hoff vnnd Cantzley Ordnung selbst halten vnnd mit ernstem vleiß verfuegen daß durch andere Vnserm Hoff verwanthe sie seien wehr sie wollen derselbigen Ordnung so Itzo seindt further geendertt vnnd neue vfericht werden mögen gestracks gelebt vnnd nachgangen werden vnnd sonst auch allenthalben Vnser bestes suchen furdern vnnd schaden verkhommen helffen, vnnd wan gemelther Hartmutt von Cronberg In gedachttem Vnserm Hoffmeister Ambtt sein wurdet, so sollen wir Im seinen obgenanntten Dienern vnnd Pferden Kost, Futter vnnd mal auch zu verschickung Vnsern sondern geschefften auff gewonliche berechnung Zerung verschaffen, Darzu nagel vnd eissen wie anderen Vnsern Rathen und Dhienern geben lassen Ime auch vor kundlichen billichen vngefherlichen Reisigen Pferds schaden vermoge Vnserer Hoffordnung stehen Vnnd damit er solches Vnsers Ambts und dienst dester besser gewartten und zukommen möge sollen vndt wir Ime Jedeß Jars auß Vnserer Khammerey gutlich ihme außrichten geben und bezahlen funffhundertt gulden zu funffzehen Patzen alles auff sein geburliche quitantzen auch Jarlich so wie Kleiden zwej Kleid auff sein Person wie andern Vnseren Rätthen vnnd dhienern darzu zu Aschaffenburg ein behaußung zustellen und darin nottwendig brennholtz verschaffen lassen und sol sein Jahr dieser bestallung vf heut dato an vnnd von heut dato vber ein Jahr auß vnnd anghen, und wen wir Ime zu dhiener nit lenger haben oder er nit bleiben wollen Jeder dem andern soliches ein vierttel Jahr Zuuor anzeigen, Hierauff so hatt vnß der obgemeltt Hartmutt von Cronberg In trewen gelobtt vnd einen leiblichen aidt geschworen Vnß vnnd Vnserem Ertzstiftt getreue, holdt vnd gehorsam zu sein Vnserm vnnd desselbigen schaden zu warnen frommen vnd bestes zu werben solch Hoffmeister Ambtt auch was demselbigen anhengig und von Ime obgeschrieven stehet Zum getrewlichen und vleissigsten seines hochsten wissens vnnd vermogens außzurichtten vnnd zuuersehen auch sonst alles daß zuthun so einem getrewem Hoffmeister Rath und dhiener geburet vnnd billich ist sonder alle geuerede Daß zu vrkunth

haben Wir Vnser Insiegel dießer bestellung anhencken lassen Die geben ist zu Aschaffenburg Montags nach Reminiscere Anno dñj Millesimo Quingentesimo septuagesimo primo Vnnd daß zu bekantnus hab Ich Hartmutt von Cronberg obgenannt mein angebornn Insiegel an dießen brieff ihme henckenn der geben ist Inn Jahr vnnd tag wie obgeschrieben stehet.

Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Mainzer Ingrossaturbuch 72, fol. 239–241.

C.

L. AUTRAND, Françoise: Art. »Commissaire«, in: Lexikon des Mittelalters III, 1986, Sp. 86f. – BERNHARDT, Walter: Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629, 2 Bde., Stuttgart 1970 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B: Forschungen, 70). – BRAKENSIEK, Stefan: Fürstendiener – Staatsbeamte – Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750–1830), Göttingen 1999 (Bürgertum, 12). – DEMANDT, Karl E.: Amt und Familie. Eine soziologische Studie zur hessischen Verwaltungsgeschichte des 16. Jahrhunderts, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 2 (1952) S. 79–133. – DEMANDT, Karl E.: Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein »Staatshandbuch« Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, Marburg 1981 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 42). – EIBACH, Joachim: Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Reformbadens, Frankfurt am Main u. a. 1994. – FERCHL, Georg: Bayerische Behörden und Beamte (1550–1804), München 1908/1925 (Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, 53, 64). – GRAEFE, Christa: Forstleute. Von den Anfängen einer Behörde und ihren Beamten. Braunschweig-Wolfenbüttel 1530–1607, Wiesbaden 1989 (Wolfenbütteler Forschungen, 43). – GREBNER, Christian: Die Amtmannen des Freigerichts Alzenau in Unterfranken von 1500–1631, Würzburg 1988. – GSCHLIESSER, Oswald von: Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, 33). – GUNDLACH, Franz: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, 3 Bde., Marburg 1930–32 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 12). – Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, hg. von DENS., Münster 2004 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 2). – HEUVEL, Christine van den: Beamtenschaft und Territorialstaat. Behördenentwicklung und Sozialstruktur der Beamtenschaft im Hochstift Osnabrück 1550–1800, Osnabrück 1984 (Osnabrücker Geschichtsquellen und Forschungen, 24). – HOLTZ, Sabine: Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert, Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 32). – JAHNS, Sigrid: Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Köln u. a. 2003 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26). – JENDORFF, Alexander: Der Mainzer Hofmeister Hartmut (XIII.) von Kronberg (1517–1591): Kurfürstlicher Favorit oder Kreatur des erststiftischen Politiksystems?, in: Der Zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit, hg. von Michael KAISER und Andreas PEČAR, Berlin 2003 (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 32), S. 39–57. – JENDORFF, Alexander: Verwandte, Teilhaber und Dienstleute. Herrschaftliche Funktionsträger im Erzstift Mainz 1514 bis 1647, Marburg 2003 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 18). – KOTHE, Irmgard: Der fürstliche Rat in Württemberg im 15. und 16. Jahrhundert, Stuttgart 1938 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 29). – KRAMER, Karl-Sigismund: Zur Erforschung der Historischen Volkskultur, in: Ethnologia Bavaria 7 (1978) S. 7–14. – KREBS, Manfred: Kurpfälzische Dienerbücher 1476–1658, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 94. NF 55 (1943) S. m7–m168. – KREBS, Manfred: Die Dienerbücher des Bistums Speyer, 1464–1768, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, 96. NF 57 (1948) S. 55–195. – LEHSTEN, Lupold von: Die hessischen Reichstagsgesandten im 17. und 18. Jahrhundert, 2 Bde., Darmstadt u. a. 2003 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 137). – LÖFFLER, Ursula: Dörfliche Amtsträger im Staatswerdungspro-

zess der Frühen Neuzeit. Die Vermittlung von Herrschaft auf dem Lande im Herzogtum Magdeburg, 17. und 18. Jahrhundert, Münster 2005 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 8). – MARCUS, Kenneth H.: *The Politics of Power. Elites of an Early Modern State in Germany*, Mainz 2000 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Abendländische Religionsgeschichte, 177). – MAY, Georg: Die Organisation von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in der Diözese Mainz vom hohen Mittelalter bis zum Ende der Reichskirche, Mainz 2004 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte, 111). – MAYER, Theodor: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 159 (1939) S. 457–487. – MEUMANN, Markus, PRÖVE, Ralf: Die Faszination des Staates und die historische Praxis, in: *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, hg. von DENS., Münster 2004 (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, 2), S. 43ff. – MITTEIS, Heinrich: *Der Staat des Hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*, 4. Aufl., Weimar 1953. – MÜLLER, Hubert: Art. »Amt, kirchliches«, in: *Lexikon des Mittelalters I*, 1980, Sp. 559ff. – PATZE, Helmut: Neue Typen des Geschäftsschriftgutes, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von Helmut PATZE, Sigmaringen 1970, Bd. 1, S. 9–64. – PETERS, Inge-Maren: Art. »Amt. IV. Die Ämter in Deutschland«, in: *Lexikon des Mittelalters I*, 1980, Sp. 549–553. – PETERS, Inge-Maren: Art. »Beamtenwesen. A. Westliches Europa. I. Allgemeines«, in: *Lexikon des Mittelalters I*, 1980, Sp. 1720–1723. – PFEILSTICKER, Walther: *Neues Württembergisches Dienerbuch*, 2 Bde., Stuttgart 1957. – Reichspersonal. Funktionsträger für Kaiser und Reich, hg. von Anette BAUMANN, Peter OESTMANN, Stephan WENDEHORST und Sigrid WESTPHAL, Köln u. a. 2003 (Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 46). – REINHARD, Wolfgang: Introduction: Power Elites, State Servants, Ruling Classes, and the Growth of State Power, in: *Power Elites and State Building*, hg. von Wolfgang REINHARD, New York 1996, S. 1–18. – REINHARD, Wolfgang: »Staat machen«. Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 1998, S. 99–118. – REINHARD, Wolfgang: Was ist europäische politische Kultur? Versuch zur Begründung einer politischen Historischen Anthropologie, in: *Geschichte und Gesellschaft* 27 (2001) S. 593–616. – REUSCHLING, Heinzjürgen N.: Die Regierung des Hochstifts Würzburg, 1495–1642. Zentralbehörde und führende Gruppen eines geistlichen Staates, Würzburg 1984 (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte, 10). – RONNER, Walter: Die Herren von Kronberg und ihr Reichslehen 1189–1704. Regesten und ergänzende Texte, Frankfurt am Main 1999. – SAMSE, Helmut: Die Zentralverwaltung in den südwestlichen Landen vom 15. bis zum 17. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Niedersachsens, Hildesheim u. a. 1940 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 49). – SCHULZ, Knut: Art. »Ministerialität, Ministerialen«, in: *Lexikon des Mittelalters VI*, 1993, Sp. 636–639. – SCHULZE, Hans K.: Art. »Amtmann«, in: *Lexikon des Mittelalters I*, 1980, Sp. 562f. – WALTHER, Gerrit: *Abt Balthasars Mission. Politische Mentalitäten, Gegenreformation und eine Adelsverschwörung im Hochstift Fulda*, Göttingen 2002 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 67). – WILLOWEIT, Dietmar: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, hg. von Kurt G. A. JESERIC; Hans POHL und Georg-Christoph UNRUH, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66–143. – WIRTH, Gerhard: Art. »Amt. II. Amt und Amtsbegriff in der Spätantike, im byzantinischen Reich und Altrussland. 1. Spätantike. 2. Byz. Reich«, in: *Lexikon des Mittelalters I*, 1980, Sp. 546ff. – WÜST, Wolfgang: *Geistlicher Staat und Altes Reich: Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum*, 2 Bde., München 2001 (Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, 19).

Alexander JENDORFF, Gießen

HÖFISCHE DICHTUNG

Einen Begriff wie »Dichtung« als Oberbegriff verschiedener literarischer Formen mittelalterlicher Schriftlichkeit zu profilieren, die pragmatischen Texttypen gegenübergestellt werden, könnte leicht den Vorwurf nach sich ziehen, sich anachronistisch an einem komplexen Literatursystem der Moderne zu orientieren. Aufgrund der von der literaturwissenschaftlichen Forschung unterstellten starken Bindung sowohl pragmatischer als auch literarischer Texte an Institutionen und Interessen, ihres gemeinsamen rhetorischen Hintergrundes sowie der im Mittelalter noch nicht existierenden Ausdifferenzierung des Literatur- und Wissenschaftssystems arbeitete die germanistische Mediävistik nämlich stets mit einem erweiterten Literaturbegriff, der neben der genuinen Dichtung auch das weite Feld der Sach- und Gebrauchsliteratur (Medizinische Texte, Rechtstexte, Kräuter- sowie Naturkundebücher, historiographische, religiöse sowie kultische Texte) einschloß. Dennoch läßt sich eine dichotomische Aufspannung des literarischen Feldes und damit einhergehend der Begriff »Dichtung« forschungsgeschichtlich rechtfertigen, da die Altgermanistik nämlich trotz der expliziten Verwendung eines erweiterten Literaturbegriffs implizit durchaus das genuin literarische Erzählen von den Gebrauchstexten abtrennt, ohne jedoch die Kategorien ihrer Differenzierung erzähltheoretisch, funktionsgeschichtlich oder mit Blick auf einen zeitgenössischen Erwartungshorizont zu fundieren.

Ähnlich problematisch erscheint die Kategorisierung literarischer Formen als »höfisch«, assoziiert man mit diesem Begriff in der Forschung doch nicht nur die Bindung an die Institution des Hofes, sondern vor allem die Idee des Höfischen, die sich als neues Gesellschaftsideal der adligen Elite des 12. Jahrhunderts in verschiedensten Bereichen der Laienkultur manifestiert und die Verhaltensdispositionen ihrer Träger entscheidend geprägt haben soll. Diese Fixierung des Begriffs auf neu erworbene Umgangsformen des Adels, die sich durch materiellen Glanz, edle Gesinnung und feines Benehmen auszeichnen und sich im gewaltfreien Auskommen intrageschlechtlich sowie im Frauendienst intergeschlechtlich ausdrücken sollen, ist nicht nur in ihrem allzu ungeniert postulierten Gesellschaftsbezug ein Konstrukt, sondern bleibt auch in der Form eines unterstellten idealen literarischen Konzepts fragwürdig. Die so genannte höfische Literatur entwirft nämlich keineswegs ein fest umrissenes Programm courtoisen Verhaltens im Sinne einer spezifischen Laienethik, sondern differenzierte und z. T. auch divergierende Handlungs-codes, die das Faszinosum der ritterlichen Gewalttat wie ihre Problematisierung, die Degradation von Frauen wie ihre Protektion, die alle Protagonisten auszeichnende Tugendhaftigkeit wie deren Affinität zu Betrugs-, List- und Gewalthandlungen einschließen.

Auch wenn man den Begriff der »höfischen Dichtung« abseits aller ideologischen Fixierung als Sammelbezeichnung für die Formen literarischer Texte einführt, die maßgeblich an den großen Höfen gefördert, geschrieben und rezipiert wurden, ergeben sich Probleme mit diesem institutionenbezogenen Abgrenzungskriterium, da es implizit einen abgeschlossenen Raum des Literaturbetriebs behauptet, den es im Mittelalter so nicht gegeben hat. Die Vorstellung, der Hof könne als Ort der Protektion (fürstlicher Mäzen), Produktion (laikaler Autor), Distribution (Kanzlei) und Rezeption (adliges Hof-

publikum) volkssprachiger Literatur einen autochtonen Texttyp hervorgebracht haben, der die politischen, repräsentativen oder kulturellen Interessen des Laienadels unmittelbar ausdrückte, läßt sich kaum mit unserem gesicherten Wissen in Deckung bringen und verdankt sich eher der ideologischen Konstruktion eines gegen die Dominanz der lateinisch gegründeten geistlichen Kultur gerichteten emanzipatorischen Kulturanspruchs des weltlichen Hochadels. Einige wenige Punkte, die die überragende Bedeutung des Hofes als (alleiniges) literarisches Zentrum relativieren, seien hier erwähnt: Zum einen ist der Fürstenhof eingebunden in ein Beziehungsgeflecht verschiedenster Institutionen und ihrer Repräsentanten, die an der Ausbildung einer volkssprachigen Literatur ebenso maßgeblich beteiligt waren. So hatten bis zumindest gegen Ende des 13. Jahrhunderts geistliche Institutionen wie Hausklöster und Stifte wohl wesentlichen Anteil an der Produktion und Distribution narrativer Texte, standen spätestens im 15. Jahrhundert die großen Höfe in enger Verbindung zum städtischen Patriziat, zu universitären Gelehrten und kommunalen Schreibwerkstätten. Zum anderen besitzen wir keinerlei Zeugnis, daß volkssprachige Handschriften in den Kanzleien der Fürstenhöfe entstanden sind, und fehlen gesicherte außerliterarische Belege dafür, daß sich die Autoren der großen Epen an den Fürstenhöfen aufgehalten haben. Prosopographische Untersuchungen, die Autorschaft und Fürstenhof in Verbindung bringen könnten, helfen hier nicht weiter: Die Autoren der großen volkssprachigen Epen tauchen in den Zeugenlisten der Urkunden erst gar nicht auf, adlige Minnesänger finden nur in (rechts-)politischen Zusammenhängen Erwähnung, nicht jedoch in ihrer Eigenschaft als Lyriker, von den frühen Berufssängern ist in keinem Fall bekannt, ob sie an einem Hof gesungen haben. Schließlich ist auch der Zusammenhang von Erzählregister und Institution keineswegs manifest: Am laienadligen Hof dominierten anscheinend nicht etwa weltliche Texte in Form der Artus-, Liebes- sowie Abenteuerromane, der Heldenepik und der Geschichtswissen tradierenden Antikenliteratur, sondern – wenn man den verschiedenen Formen der seit dem 14. Jahrhundert handschriftlich überlieferten Bücherverzeichnisse Repräsentativität für die Rezeption schriftliterarischer Texttypen beimessen darf – volkssprachige religiöse Literatur in Form von Evangelien, Psalterien, Legenden und Heiligenviten, die bezogen auf eine institutionengeschichtliche Perspektive ebenso als »höfische Literatur« im Sinne einer Literatur (auch) für den Hof angesehen werden müßte, gleichwohl aber auch an anderen Institutionen (geistliche Fürstenhöfe, Klöster) rezipiert wurde. Um jedweden ideologischen Konstruktionen zu entgehen, scheint es sinnvoller statt von »höfischer Dichtung« mit Jan-Dirk Müller von »hoforientiertem Schrifttum« zu sprechen, das dann auch fiktionale Erzähltexte, Lyrik und Panegyrik einschließen kann.

Das Mäzenatentum hochmittelalterlicher Fürsten und Könige wird für uns weder in Chroniken und Annalen noch in Rechnungsbüchern faßbar. Für das 12. und 13. Jahrhundert basiert unser Wissen um die Bedeutung der Fürstenhöfe für die Ausbildung eines volkssprachigen Literaturbetriebs allein auf der durch die Namen und Miniaturen in den großen Minnesanghandschriften bezeugten Autorschaft von Mitgliedern des Hochadels, auf der Erwähnung hochadliger Personen in der Spruchdichtung Walthers von der Vogelweide und seiner Nachfolger (vgl. dazu unten das Stichwort »Lied«) sowie vor allem auf den zahlreichen Gönnernennungen in den Epen und Romanen. Auch wenn diesen Dedikationen und Berichten über die Vorlagenbeschaffung oder Einflußnahme auf das Werk oftmals nicht zu unterschätzende textfunktionale Bedeutung beigemessen

werden muß und sie vor allem der Aufwertung des Textes und des Autors dienen, besitzt die von Joachim Bumke für das Hochmittelalter umfassend dokumentierte Selbstzuweisung der Texte an die jeweils namentlich erwähnten hochadeligen Herren oder Damen Signifikanz, zwar nicht im Sinne einer engen, institutionellen Verbindung von Autor und Mäzen, aber doch für eine (z. T. nur entworfene oder erwünschte, zumeist jedoch wohl direkte) Beziehbarkeit der Dichtung auf eine literaturinteressierte Öffentlichkeit im Umkreis der großen (auch geistlichen) Höfe, ab dem 13. Jahrhundert zudem in Kreisen des niederen Adels sowie im städtischen Patriziat. Zwar hat die sozialgeschichtliche Forschung die auf den Hof bezogene und von diesem her zu verstehende Dichtung im Rahmen der Ausprägung einer neuen Adelskultur im 12. Jahrhundert als gesellschaftskonstitutiven Faktor im Prozeß der Stabilisierung fürstlicher Territorialherrschaften verstanden und damit ihre Existenz wie ihre Entwicklung auf die lebenspraktischen Bedürfnisse des Hochadels und der Institution Hof zurückgeführt, doch scheint eine solche auf die Entstehung von Landesherrschaften zielende gesellschaftspolitische Einbindung der höfischen Literatur höchst problematisch. Denn völlig ungesichert ist, welche Funktion die Dichtung erfüllte und was das Faszinosum der Kulturelite hervorrief. Wäre es um Funktionen wie Herrschaftslegitimation, Statusdarstellung, soziale Distinktion oder kulturelle Exklusivität gegangen, hätten sachkulturelle Fetische wie Kleider, Pferde, Schmuck sowie ritualisierte Praktiken wie Turnier (→Turnierbücher) und Fest (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) diese Funktionen weitaus besser erfüllen können. Es scheint doch sehr fraglich, ob die in der Forschung nahezu durchgängig unterstellte situationelle Einbindung in kulturelle Praxen zeremonieller, ritueller oder ritualnaher Vollzugsformen von Herrschaft das Spezifikum volkssprachiger Literalität zu fassen vermag. Möglicherweise war die Ausdifferenzierung und Institutionalisierung des Literatursystems als soziale oder symbolische Ordnung simultan mit der Etablierung desselben bereits so weit fortgeschritten, daß gerade für die höfische Dichtung direkte Formen der Funktionalisierung wie Repräsentanz, soziale Distinguierung oder Legitimierung gekappt waren und sie den jahrhundertelangen Erfolg ihren spezifisch poetischen Ausprägungen zentraler Lebensbereiche und imaginärer Ordnungen verdankte.

Für das 14. und 15. Jahrhundert fehlt eine weit ausgreifende Untersuchung wie die Bumkes für das Hochmittelalter, die die breite Förderung volkssprachiger Literatur an den Fürstenhöfen systematisch ausleuchtet. Statt dessen widmet die Forschung in Monographien und Sammelbänden paradigmatisch einzelnen Fürstenhöfen ihre Aufmerksamkeit, ohne damit jedoch auch nur annähernd den spätmittelalterlichen Literaturbetrieb institutionell und personell zu erfassen. In Handbüchern und Fachbeiträgen wird stets auf den Kaiserhof Maximilians I., auf die Höfe in München, Heidelberg und Innsbruck, eventuell auf die brandenburgischen und sächsischen, schließlich auch auf die kleineren Höfe der Erzherzogin Mechthild in Rottenburg oder Eberhards von Württemberg verwiesen, wobei die Quellenlage und die daraus gezogenen Schlüsse doch deutlich differieren. Tatsächlich scheinen die Höfe im 14. und 15. Jahrhundert nicht nur politisch-soziale, sondern auch kulturelle Zentren gewesen zu sein, die literar- und bildungsgeschichtliche Traditionen vermittelten. In ihrem Umkreis etablierte sich eine insgesamt funktional unterschiedlich differenzierte literarische Öffentlichkeit, die sich nicht nur aus Mitgliedern der fürstlichen Entourage speiste, sondern sich aus bürgerlichen Autoren, klösterlichen Schreibern, (land- und stadt)adeligen Auftraggebern sowie einem Pu-

blikum zusammensetzte, das weniger durch ständische Exklusivität als vielmehr durch finanzielles Potential charakterisiert war und das städtische Patriziat, den Landadel und auch Universitätsgelehrte einschließen konnte. Dabei scheint die Bindung der Texturheber an den Fürsten unterschiedlich eng zu sein: Landadelige Autoren standen neben Prälaten aus dem städtischen Patriziat, Hofkleriker und Amtsleute aus dem landesfürstlichen Regiment neben städtischen Beamten und Universitätslehrern sowie ad hoc in den Dienst genommenen Poeten und Sprechern. Obwohl eine Reihe von Fürstenhöfen Kristallisationspunkte literarischen Lebens waren, prägten sie im 14. und 15. Jahrhundert nicht wie möglicherweise in den beiden Jahrhunderten zuvor neue literarische Formen und Themen aus. Sie bewahrten vielmehr in geringem Maße die volkssprachige Tradition höfischer Dichtung, führten die Fokussierung der hochmittelalterlichen Höfe auf theologisches Schrifttum fort, banden in Form von Übersetzungsliteratur und einer Vielzahl lateinischer Texttypen (Oden, Elogen, Epen, *orationes* usw.) die gelehrten Bestrebungen der Humanisten ein und partizipierten vor allem aber am Aufschwung der auf pragmatische Orientierungsleistung zielenden Wissensliteratur.

Zumeist sind wir auch noch im 15. Jahrhundert auf literarische Zeugnisse angewiesen, um Literaturzentren als solche zu identifizieren. So wissen wir allein aus dem Ehrenbrief des Jakob Püterich von Reichertshausen, daß Mechthild von Rottenburg über große Bestände volkssprachiger Epik verfügt haben soll (vgl. dazu unten das Stichwort »Roman«). Die Problematik, von Widmungsadressen auf ein persönliches Interesse des namentlich erwähnten Hochadeligen an dem Werk oder gar auf ein Auftragsverhältnis von Autor und Mäzen zu schließen, macht das Beispiel des frühhumanistischen Literaten und Ulmer Stadtarztes Heinrich Steinhöwel deutlich, der dem Tiroler Fürstenpaar, Sigmund dem Münzreichen (1427–96) und Eleonore von Schottland (1433–80), drei Übersetzungen lateinischer Texte widmete. Anscheinend waren diese Texte weder Auftragsarbeiten noch standen sie im Fokus des fürstlichen Interesses, wenn man die Nachricht aus den Tiroler Rechnungsbüchern (→Rechnungen), daß ein *Docktor Heinrich von ains puechs wegen, so er sein gnaden von latein zu teutsch pracht hat*, mit einem Faß Traminer entlohnt worden sei, auf Steinhöwel beziehen darf: Der ausgegebene Wein dürfte wohl kaum mehr als eine Aufwandsentschädigung für die verwendete Zeit und das Schreibmaterial darstellen. Peter Strohschneider faßt terminologisch mit dem Begriff der Ligatur den Mangel an institutionalisierten Bindungen sowie kontraktuellen Garantien zwischen Textproduzent und seinem (potentiellen) Financier und verweist dabei auf die für jeden Text neu und anders zu bestimmende Konstitution der Verbindungen und Verbindlichkeiten zwischen den Akteuren im Literaturbetrieb.

Wenn man den historischen Quellen – vor allem den Rechnungsbüchern – folgt, erscheint die Verbindung von fürstlichem Mäzen und volkssprachigem Autor in der Tat häufig als eine okkasionell geprägte: So entstand das »Buch der Abenteuer« Ulrich Fuerters, das nicht zum Indikator einer nostalgisch die glorreiche Vergangenheit beschwörenden »Ritterrenaissance« des späteren 15. Jahrhunderts taugt, sondern als Beispiel für die ungebrochene Faszination einer kulturellen Elite an einem jahrhundertealten literarischen Wissen gelten kann, im Umkreis des Münchner Hofes der Herzöge von Oberbayern (vgl. dazu unten das Stichwort »Roman«). Allerdings ist Fuertner in den historischen Quellen ausschließlich in seinem eigentlichen Beruf als Maler und als einer der vier Vorstände der Münchner Malerzunft faßbar. Die Rechnungsbücher Albrechts IV.

(1465/67–1508) (→Rechnungen) verzeichnen in erster Linie Entlohnungen für Malerarbeiten (Wappen und Bemalung von Alltagsgegenständen), sehr viel seltener auch geringe Aufwandsentschädigungen für Papier und Tinte, deren Höhe mehr an eine Unkostenerstattung als an ein Honorar denken läßt. Als erfolgreichen Autor, der für seine literarische Tätigkeit angemessen entlohnt wurde und entsprechende Anerkennung erfuhr, zeichnen die Quellen den in der Nähe des Herzogsitzes Albrechts wohnenden *maler Fuetrer* gerade nicht aus. Die gelungenen Malerarbeiten scheinen den Aufenthalt am Hof begründet und rechtfertigt zu haben und die Lebensgrundlage des Ulrich Fuetrer gewesen zu sein. Ebenso verhält es sich bei Johannes Hartlieb, der als Leibarzt von 1440 bis 1468 in den Diensten der Herzöge Albrecht III. (1437–60) und Sigmund (1463–1501) stand, und einen Alexanderroman, die Brandanlegende, das ›Buch aller verbotenen Kunst‹, den ›Dialogus miracolorum‹, die ›Secreta mulierum‹ und ›De amore‹ (dt.) verfaßt hat: Seine Autorschaft war indes nicht aktenwürdig, sondern allein seine Tätigkeit als Arzt oder Diplomat im fürstlichen Dienst. Diese durch die Abstinenz der Quellen verbürgte Randständigkeit schriftstellerischer Tätigkeiten im Umkreis des Fürstenhofs steht quer zu seiner vermuteten überragenden Bedeutung als literarisches Zentrum. Zu dieser Diskrepanz paßt, daß trotz des in literarischen Texten vielfach bezeugten Mäzenatentums der Münchner Herzöge sich eine große Hofbibliothek, wie sie die pfälzischen Wittelsbacher besaßen, nicht in den Quellen fassen läßt und 1582 in der herzoglichen Bibliothek keine volkssprachige Dichtung vorhanden war: Neben chronistischen, juristischen, naturkundlichen, theologischen Schriften und Reiseliteratur (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) begegnen noch in einer Sammelhandschrift ausschließlich historiographisch orientierte Texte über den Trojanischen Krieg, das Leben Alexanders des Großen sowie eine Karlslegende. Ausgesprochene bibliophile Büchersammler wie Jakob Püterich von Reichertshausen waren die Münchner Herzöge des 15. Jahrhunderts augenscheinlich nicht, auch wenn durch Selbstzuschreibungen in Schrifttexten Lyrik, Sangspruchdichtung, historiographische Texte, Reiseliteratur (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte), religiöse und vor allem pragmatische Schriften am Hof verortet werden können (zum volkssprachigen Liedrepertoire am Münchner Hof des 16. Jahrhunderts vgl. unten das Stichwort ›Lied‹).

Anders als der Münchner bot der pfalzgräfliche Hof in Heidelberg nicht zuletzt bedingt durch die räumliche Nähe zur Universität die materiellen Lebensgrundlagen für eine neue Funktionseleite humanistisch geschulter Gelehrter (wie z. B. Jakob Wimpfeling, Adam Werner von Themar, den literarischen Kreis um Kanzler Johann von Dalberg), die zu Hofdiensten, vor allem in Form von Berater- und Diplomatentätigkeiten, herangezogen wurde, um die Gunst des Fürsten oder einflußreicher Personen in seiner Umgebung konkurrierte und eine Vielzahl lateinisch-humanistischer Texte hervorbrachte. Neben religiösen Schriften dominierten ansonsten in Heidelberg im Sinne einer starken Praxisorientierung bzw. Verfügungsmachung von Wissen vor allem pragmatische Texttypen für die Regierungspraxis (juristische Texte, Kanzleischriften, Historiographie), zur politischen Theorie (→Fürstenspiegel), zur Verhaltenslehre (→Tischzuchten), zur Kriegskunst (Vegetius-Rezeption), zur Jagd (Traktate über Pferde, Falken und Hunde), zur Prognostik (Astrologische Traktate, →Astrologische Textsorten) usw., deren Geltungsbereich sich allerdings keineswegs auf den Hof beschränkt. Eine analoge Gebrauchsfunk-

tion kam auch neu entstehenden literarischen Texten zu: So übertrug um 1480 Johann von Soest, der Leiter der Hofkantorei, nach eigenen Angaben für Kurfürst Philipp (1476–1508) den um 1300 entstandenen mittelniederländischen Minne- und Abenteuerroman ›Die Kinder von Limburg‹, doch retextualisierte er diesen fiktionalen Text im Sinne einer Exempelerzählung: Zahlreiche didaktisierende Exkurse, mit denen er seine Vorlage umgestaltete und die durch rote Randstriche oder kleine Zeigehändchen besonders hervorgehoben wurden, dienten der lebenspraktischen Orientierung. Anscheinend machte Dichtung jedoch den weitaus geringsten Teil der rezipierten Literatur aus: Zum einen ist die Zahl neuer Abschriften höfischer Dichtung in der pfälzischen Region im 15. Jahrhundert überaus gering (woraus sich mit aller Vorsicht auf ein Desinteresse des Heidelberger Hofes schließen läßt), zum anderen bleibt die Zuweisung des Großteils der in Heidelberg überlieferten Texte an den kurfürstlichen Hof aufgrund der mangelnden Quellenlage oft prekär. So war zwar anscheinend Michel Beheim am Hof als Berufsdichter literarisch tätig, da er zum einen eine pfälzische Reimchronik verfaßt hat, die das politisch-militärisch Geschick Friedrichs I. (1449–76) feiert und dessen Namen sowie Titel in einem Akrostichon festhält, und zum anderen sich in der von ihm selbst geschriebenen Heidelberger Handschrift cpg 375, die eine Sammlung religiöser Gedichte überliefert, dem Pfalzgrafen als Dichter zuordnet: *Meines genedigen hern her Fridrichs pfalzgraven pei Rein teutscher paet und tichter* (zu Beheim und seinen häufigen Hofwechslern vgl. unten das Stichwort »Lied«). Überdies sind die militärischen Erfolge Friedrichs nicht nur in lateinischen Lobgedichten (→Lobreden) frühhumanistischer Poeten und in zwei Chroniken (Michel Beheim, Matthias von Kemnat) verherrlicht, sondern darüber hinaus auch in diversen volkssprachigen Liedern und Sprüchen. Allerdings erwarb gerade dieser Kurfürst nachweislich nur ein kostbares Schachbuch (cpl 961). Keines der Werke, die ihm gewidmet sind, taucht in seinem Bücherverzeichnis auf. Zweifel an herausgehobenen literarischen Interessen der Heidelberger Kurfürsten selbst wecken auch die wenigen Zeugnisse von Büchersammlungen im pfalzgräflichen Besitz. Erstaunlicherweise geben die überlieferten fürstlichen →Testamente kaum Auskunft über die Vererbung von Handschriften. Erst für Pfalzgraf Ludwig III. (1410–36) ist eine eigene Bücherei mit 155 Werken in 162 Bänden auf dem Schloß belegt, die neben naturkundlichen, medizinischen, juristischen, historiographischen sowie astronomisch-astrologischen Schriften (→Astrologische Textsorten) vor allem theologische Texte umfaßte und testamentarisch der Universität vermacht wurde, also nicht am Hof blieb. Die wenigen historischen Zeugnisse über Bücherbesitz sparen die höfische Dichtung nahezu komplett aus: So umfaßten die 118 Bände, die Friedrich seinem Sohn Ludwig vermachte, in erster Linie Werke, die für den gelehrten Unterricht geeignet waren: lateinische antike Klassiker, juristische Texte, Wörterbücher, Grammatiken, naturkundliche und astronomische Schriften, schließlich aber auch eine Sammlung deutscher Lyrik (zur Liedkultur am Heidelberger Hof im 16. Jahrhundert vgl. unten das Stichwort »Lied«). Die Inventarliste, die 1623 bei der Überführung der Bibliotheca Palatina nach Rom angefertigt wurde, weist dann aber zahlreiche volkssprachige Erzähltexte auf, von denen einige möglicherweise doch bereits im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts der Bibliothek angehört haben könnten.

Am kaiserlichen Hof Maximilians in Wien schließlich standen sowohl die durch die Sammlung älterer Romane, Heldenepen und Versnovellen im ›Ambraser Heldenbuch‹ repräsentierten hochmittelalterlichen Texttypen im Fokus der Aufmerksamkeit als auch

die an diese »Blütezeit« anschließenden, vom Kaiser mitverantworteten ›Weißkunig‹ und ›Theuerdank‹, die auf die panegyrische Huldigung des Kaisers selbst abzielen (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung), indem sie als Ruhmeswerk dessen eigene Geschichte verschlüsselt erzählen (vgl. dazu unten das Stichwort »Roman«). In der Tat ist auffällig, daß die Huldigung Maximilians in Schrifttexten eine Besonderheit in der Hofliteratur des Mittelalters darstellt (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung): Lobgedichte statt höfischer Lyrik (→Lobreden), panegyrische Geschichtsfiktionen statt fiktionaler Erzählwelten. Doch dominierte wie auch schon am hochmittelalterlichen Kaiserhof in Wien das umfangreiche lateinische Schrifttum, das hier in seiner humanistisch-neulateinischen Ausprägung vor allem der Feier Maximilians diente (zum volkssprachigen »Gesellschaftslied« am Kaiserhof vgl. unten das Stichwort »Lied«).

Die spärliche Quellenlage hat zuweilen in der Forschung dazu geführt, die Hypothese vom Fürstenhof als literarisches Zentrum unzulässig zu generalisieren und (mehr oder weniger) plausiblen Überlegungen Faktizität zu verleihen. Gerhard Hahn hat dem entgegen den Widerspruch zwischen gesichertem Wissen und Mythenbildung am Beispiel des herzoglichen Hofes in Innsbruck unter dem Tiroler Landesfürst Sigmund dem Münzreichen dezidiert herausgearbeitet und gezeigt, daß sich dessen literarische Interessen doch in sehr bescheidenen Grenzen hielten. Die Quellen über Bucherwerb und -besitz am Innsbrucker Hof sind außerordentlich spärlich, so daß gerade einmal ein Bestand von 30 Titeln nachweisbar ist, der den Ruf eines literarischen Zentrums wohl kaum rechtfertigen dürfte. Überdies handelt es sich dabei wie auch an vielen anderen Adelshöfen zumeist um geistliche Texte sowie Gebrauchsschrifttum. Nur eine einzige Nachricht weist über diesen engen Kreis pragmatischer Literatur hinaus: 1478 erhielt Eleonore von Schottland von Albrecht IV. von Bayern ein *buch des lancilot* als Geschenk. Ein Bibliotheksverzeichnis Sigmunds ist, im Unterschied zum anscheinend mit wesentlich größerer Bedeutung versehenen detaillierten Inventar des Hauskammeramts, nicht überliefert. Fürstenhöfe waren folglich nicht per se literarische Zentren; am Innsbrucker Hof gab es Texte unterschiedlicher Gattungen, aber keinen Literaturbetrieb wie in München, Wien oder Heidelberg. Auch dem Hof Mechthilds von der Pfalz (1419–82) in Rottenburg widmete die Forschung große Aufmerksamkeit als einem bedeutenden literarischen Zentrum des 15. Jahrhunderts. Christine Wand-Wittkowski hat dieses Bild kürzlich nachhaltig in Frage gestellt und gezeigt, daß der Ruf des Rottenburger Hofes auf Widmungen in Werken verschiedener Autoren und vor allem auf den Angaben Püterichs von Reichertshausen zur Büchersammlung Mechthilds gründet, die wenigstens 94 Titel – in der Hauptsache volkssprachige Romane und Übersetzungsliteratur – umfaßt haben soll. Merkmale eines literarischen Zentrums wie kontinuierliche Förderung der Literaturproduktion oder -distribution sind für den Hof in Rottenburg jedoch nicht überzeugend nachweisbar.

Die Bindung der mit Mechthild als Förderin in Zusammenhang gebrachten Literatur an eine auf administrative und politische Aufgaben ausgerichtete Residenz erscheint ebenso zweifelhaft wie eine stets implizit unterstellte funktionsgeschichtliche Wirkung dieser Literatur, die sich an gesellschaftspolitischen Interessen des fürstlichen Laienadels orientiert haben soll. Der Fürstenhof läßt sich nämlich nur sehr indirekt als institutionelle Voraussetzung der Genese und Tradierung höfischer Dichtung verstehen: Dort kamen vermehrt gebildete und literarisch interessierte Männer zusammen und erhielten

im Dienst des Fürsten die nötigen ökonomischen Mittel, die sie in die Lage versetzten, sich ihren jeweiligen literarischen Neigungen zu widmen und mit Gleichgesinnten in regen Austausch zu treten. Jedenfalls scheinen weniger der Fürst und seine Familie als vielmehr die im Rahmen ihrer politischen, diplomatischen und administrativen Tätigkeiten für den Fürstenhof in den Quellen erfaßten *litterati*, die alte Schriften sammelten, Literatur förderten und anscheinend nebenher schriftstellerisch tätig waren, den Literaturbetrieb im Umkreis des Hofes konstituiert zu haben.

Abschließend sollen kurz die außerliterarischen Quellen (Bücherverzeichnisse, Handschriftenprovenienzen und Rechnungsbücher) vorgestellt werden, die einen jeweils differenten Eindruck von der Förderung höfischer Dichtung an den Fürstenhöfen hinterlassen. Auf breiter Basis liefern Bücherverzeichnisse (in →Testamenten, →Inventaren oder Bibliothekskatalogen) durch das in ihnen dokumentierte Interesse der Besitzer einen Einblick in den Literaturbetrieb ihrer Zeit, da wir durch diese Quellenart erfahren, wie lange und in welchen sozialen Kreisen die deutschsprachige Literatur des Mittelalters weiterlebte. Leider ist eine systematische Studie zu spätmittelalterlichen Privatbibliotheken ein Forschungsdesiderat, so daß wir nur unzureichend darüber informiert sind, wo (in welchen Regionen und Adelsfamilien) was gelesen wurde. Aus den bislang vorliegenden und ausgewerteten Bücherlisten läßt sich jedoch bereits ablesen, daß weniger die großen landesfürstlichen Dynastien wie die bayerischen oder die pfälzischen Wittelsbacher zur Tradierung höfischer Dichtung beitrugen, sondern in erster Linie der höhere und in geringerem Maße auch der niedere Adel, dem es jedoch oft an den für Buchbesitz nötigen ökonomischen Mitteln mangelte, und das Patriziat, das adlige Lebensformen und Schriftkultur übernahm (vgl. dazu unten auch das Stichwort »Lied«). Zum Grundstock der Bibliotheken des österreichischen Landadels gehörten im 15.–17. Jahrhundert weniger episch-fiktionale Literatur als vielmehr religiöse Texte (Bibel, Psalter, deutsche Predigten u. a.), pragmatische Wissensliteratur (juristische Texte, Arznei-, Pferde- und Jagdbücher) und in geringerem Umfang auch Chronistik. Ähnliches gilt für Adelsbibliotheken in anderen deutschsprachigen Regionen, wie z. B. eine Bücherliste bezeugt, die in einem Protokoll Wilhelms von Egmont (1451–83) überliefert ist: Die 31 Bücher umfassende Liste verzeichnet außer einem *boek van Duytschen liedern* ausschließlich praxisbezogene Texte aus der *artes*-Literatur, Theologie, Historiographie (→Hofgeschichtsschreibung), Medizin, Astronomie, Hippologie und Falknerei. Weitgehend werden die laienadligen Büchersammlungen also durch ihre religiösen, natur-, heil- und rechtskundlichen Verwertungsmöglichkeiten strukturiert. Sehr viel seltener dokumentieren →Inventare ein spezielles Interesse auch an höfischer Dichtung: So besaß um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Elisabeth von Volkenstorff, deren Identität sich nicht zweifelsfrei klären läßt, da gleich vier Frauen dieses Namens in spätmittelalterlichen Quellen belegt sind, fast 50 Handschriften, von denen immerhin acht höfische Romane enthielten. Bei den niedersächsischen Grafen von Hoya und Bruchhausen begegnen der ›Eneasroman‹ Heinrichs von Veldeke, der ›Parzival‹ und der ›Willehalm‹ Wolframs von Eschenbach, der ›Jüngere Titirel‹ Albrechts, Strickers ›Karl‹ und mehrere Minnesanghandschriften im Verzeichnis der 31 Codices, die die Brüder Otto VII. (1434–84) und Friedrich II. (1434–1503), Domherr und Propst in Bremen, teils erbten und teils neu erwarben. In der Bibliothek der Grafen von Ortenburg gab es eine ›Willehalm‹-Trilogie, einen ›Jüngeren Titirel‹ und einen ›Erec‹ Hartmanns von Aue. Auch die Grafen von

Oettingen sammelten im 15. Jahrhundert deutschsprachige Bücher, wie aus zwei → Inventaren des Grafen Ludwig XII., der 1440 verstorbene Hofmeister Kaiser Sigismunds (1433–37), sowie seines Nachfolgers, Graf Wilhelm von Öttingen (1429–67), hervorgeht. Während die 13 Bände des ersten Bücherverzeichnisses noch ausschließlich theologische, juristische, historiographische und pragmatische Literatur versammelten, umfaßte die vom Bücherfreund Wilhelm maßgeblich erweiterte Bibliothek dann 80 Bände, die nun auch die höfische Dichtung einschlossen (Lyrik Wolframs, Neidharts, Konrads von Würzburg u. a.; *Ein buoch* [. . .] *von dem brakensail*; den »Rosengarten«, »Herzog Ernst«, »Ortnit«, »Wolfdietrich«, »Hugdietrich«, »Laurin«). Der Bibliothekskatalog des Grafen Philipp von Katzenelnbogen (1444–79) verzeichnet an höfischer Dichtung vor allem Kleinepik (Minnereden, Schwänke und Mären). Die wohl größte schwäbische Adelsbibliothek des 16. Jahrhunderts war die der Herren von Frundsberg auf der Mindelburg. Die Nachlaßverzeichnisse des 1586 mit dem Tod von Georg II. von Frundsberg erloschenen Geschlechts offenbaren einen auf allen Gebieten überwältigenden Bücherreichtum, der deutsche Chroniken, Prosaromane, Übersetzungsliteratur und höfische Dichtung einschließt. Daneben finden sich Bibliotheken bibliophiler Adliger im Umkreis der Fürstenhöfe, die eine Vielzahl deutschsprachiger Dichtung versammelten. So sind im Bibliothekskatalog des Freiherrn Job Hartmann zu Enenkel (1576–1627), der Kämmerer, kaiserlicher Rat und Regent der niederösterreichischen Lande war, 8000 Bände verzeichnet, die auf dem ländlichen Wohnsitz Enenkels aufbewahrt wurden. Bei den deutschsprachigen Texten finden sich nicht nur Wissensliteratur und religiöse Texte, sondern vor allem das ganze Spektrum volkssprachiger Dichtung in Form von Artus-, Liebes- und Abenteuerroman, Prosaroman, Heldenepik, Schwankdichtung, sog. Spielmannsepik und Lyrik. Erinnert sei auch an den Grafen Wilhelm Werner von Zimmern (1485–1575), der Rektor der Freiburger Universität war, später als Richter am Hofgericht in Rottweil fungierte und in unterschiedlichen Funktionen am Reichskammergericht in Speyer arbeitete. Er baute die von seinem Vater ererbte Bibliothek durch Neueinkäufe und eigene Abschreibetätigkeiten so weit aus, daß sie auch schon zu seiner Zeit Berühmtheit erlangte, und schenkte dabei insbesondere der deutschsprachigen Literatur des Mittelalters seine Aufmerksamkeit.

Handschriftenprovenienzen eröffnen ebenfalls einen Weg zu den Rezipienten höfischer Dichtung. Leider überwiegen jedoch die anonymen Provenienzen; selten erfahren wir, wer der Auftraggeber des Codex war, ihn zuerst erwarb oder zum Eigengebrauch selbst abschrieb. Weniger als die Hälfte der überlieferten deutschsprachigen Handschriften enthält Hinweise auf den Erstbesitzer – zu zwei Drittel haben wir es mit Klosterbesitz, nur zu einem Drittel mit Privatbesitz zu tun. Dabei schweigen sich vor allem die Codices des 12. und 13. Jahrhunderts fast zur Gänze über solche literatursoziologisch grundlegenden Größen wie Entstehungsdatum, Schreibernamen, Auftraggeber und Anfertigungsort aus. Ab dem 14. Jahrhundert gibt es dann wenige auswertbare Provenienzen: Manche Auftraggeber wurden vom Schreiber im Kolophon erwähnt, andere Eigentümer wiederum trugen einen Besitzvermerk in die Handschrift ein oder klebten ein Exlibris ein. Nicht selten wurde das Wappen des Auftraggebers in eine oder mehrere Initialen eingesetzt oder auf dem Vorsatzblatt angebracht. Die sehr wenigen die höfische Dichtung betreffenden Handschriftenprovenienzen weisen wie auch schon die Bibliotheksvermerke zumeist nicht direkt an den Fürstenhof, sondern zu adligen Einzelper-

sonen in dessen Umkreis oder zu landsässigem Adel, wenn sie über die für den Buchbesitz notwendigen ökonomischen Mittel verfügten: Rudolf von Stagedge, der an den Höfen des Herzogs von Steier und der Erzbischöfe von Salzburg nachweisbar ist und aus einem Ministerialengeschlecht stammt, war z. B. Besitzer des Cgm 57, der Veledekes ›Eneasroman‹, Ottes ›Eraclius‹ und ›Mai und Beafloer‹ versammelt, Prätzel, der Rentmeister der Wittelsbacher Herzöge im 15. Jahrhundert, besaß eine Handschrift vom Frauendienst Ulrichs von Liechtenstein. Andere Codices waren im Besitz mächtiger österreichischer Ministerialenfamilien wie der Hakenberg, Kuenring und Tursen von Rauheneck. Doch gibt es auch Handschriften, die im fürstlichen Auftrag entstanden sind: Sowohl Landgraf Heinrich II. von Hessen (1328–77) als auch Kaiser Wenzel (1361–1419) ließen eine ›Willehalm‹-Trilogie anfertigen. Die Mehrzahl der überlieferten Codices weist also auf den hohen Adel, auf Herren und Grafen als vornehmliche Träger des Literaturbetriebs. Sie, die im späteren Mittelalter zu landesherrschaftlicher Stellung aufsteigen konnten, besaßen im Gegensatz zum niederen Adel die nötigen Mittel, ein Buch zu kaufen oder schreiben zu lassen. Aufgrund der Autopsie von Besitzereinträgen in überlieferten Handschriften scheint der niedere Adel genau wie das städtische Patriziat einen geringeren Anteil an der Distribution und Rezeption höfischer Dichtung gehabt zu haben; gleichwohl hatten sie ihn. Als Auftraggeber deutscher Melusinehandschriften tritt der Hochadel z. B. nicht in Erscheinung. Einzige gesicherte Ausnahme ist die mit Graf Engelbert II. von Nassau (1475–1504) verheiratete Markgräfin Zimburg von Baden (1450–1501); ansonsten gehören die Besitzer der Handschriften dem einfachen Landadel an oder sind als städtische Patrizier bezeugt. Wie auch schon im Hochmittelalter scheinen die fürstlichen Kanzleien bei der Reproduktion von Codices keine führende Rolle gespielt zu haben. So blieben die meisten Schreiber anonym und sind, wenn sie sich namentlich nannten, nur selten mit Kanzleipersonal identifizierbar: So gehörte z. B. der nicht identifizierte Schreiber Johann von Speyer, der vermerkte, er habe die Weltchronik Rudolfs von Ems sowie ein Elisabeth-Leben (Ms. 79 der Fürstl. Fürstenbergischen Hofbibl. zu Donaueschingen) 1365 auf Veranlassung des Heidelberger Kurfürsten Ruprecht I. abgeschrieben, nicht zur pfalzgräflichen Kanzlei. Neben die Klöster traten im 15. Jahrhundert verstärkt städtische Kanzleien und Werkstätten (Diebold Lauber) als Orte der Buchproduktion.

Auch wenn die spezifische Funktion von Rechnungsbüchern (→Rechnungen) dem kulturgeschichtlich interessierten Literarhistoriker viele wesentliche Informationen vorenthält, läßt sich aus den Einträgen durchaus ein farbiges Bild von den spezifischen Formen der Geselligkeit an den Fürstenhöfen des 14. und 15. Jahrhunderts herauslesen, verzeichnen sie doch unter den unregelmäßigen Ausgaben Zahlungen und Geschenke an bedienstete und fahrende Unterhaltungskünstler in Form von Gauklern, Musikern (→Musik[er], Oper), Rezitatoren (Sprechern), Sängern und Herolden. Die Terminologie in den (vor allem im 14. Jahrhundert nur sehr spärlich überlieferten) Rechnungsbüchern ist indes uneinheitlich und vielfältig (→Rechnungen). Hinter lateinischen Bezeichnungen wie *ioculatores*, *histriones*, *cantores*, *vagus*, *mimus*, *scolarius*, *loderpfaffus*, *singarius*, *sagerius*, *garciones* und volkssprachigen wie *hoffierer*, *spileutte*, *senger*, *piper*, *vedelaere*, *trompener*, *floyterer*, *spreker*, *heraute* usw. konnten sich jeweils sehr unterschiedliche Typen von Kunstschaffenden verbergen. Auch finden sich Hinweise auf lokale geistliche oder weltliche Spielgruppen, die unter Bezeichnungen wie *gesellen van dem spele* firmieren können, für Maskeraden-

Umzüge, Passions- sowie Puppenspiele und möglicherweise auch für *eyn spoil van Tristram* verantwortlich waren, daß 1459 vor der Herzogin Katharina in Venlo aufgeführt wurde; der einzig mir bekannte Hinweis auf einen Stoff der höfischen Dichtung. In der Regel erfahren wir aus den Reiserechnungen wenig über die vorgetragenen Texttypen: Nur in Ausnahmefällen wurden ihre Titel festgehalten. Sehr selten treten uns in den →Rechnungen durch ihre schriftlich überlieferten Werke bekannte Autoren entgegen; meist finden sich nur allgemeine Einträge wie *eyme spreker* sowie *enen fremden spreker* oder sind Namen überliefert, denen wir keine bekannten Schrifttexte zuordnen können. Das gilt für Werner von Alzey, der in einer Urkunde des kurpfälzischen Herzogs Ruprecht II. am 5. August 1393 zum König aller Fahrenden erhoben wurde, genauso wie für *Monickedam den spreker*, der zwischen 1396 und 1401 sechsmal am holländischen Grafenhof auftrat. Anders verhält es sich hingegen bei den Redendichtern Willem van Hildegarsberch und Augustijnken van Dordt, die an den Höfen von Geldern, Blois und Holland dokumentiert sind und eine Vielzahl von *sproken* (Exempla, Minnereden, Tierfabeln, politische Lieder, Totenklagen, Preis- und Spottgedichte u. a. m.) hinterlassen haben, die der lokalen Tradition eines literarischen Interesses an verschiedensten Typen moralisch-didaktischer Rede entspringen dürften. Willem lebte von etwa 1350 bis 1408 und gilt als der bedeutendste mittelniederländische »Spreker«. Von ihm sind nicht weniger als 120 Reimreden erhalten geblieben. Aus den →Rechnungen des holländischen Hofes geht hervor, daß Willem zwischen 1383 und 1408 mindestens 32mal, oft an hohen Festtagen, gegen eine Entlohnung vor dem Grafen Albrecht von Bayern (1358–1404) und Wilhelm VI. von Holland (1404–17) auftrat. Daß er nicht nur hochadlige Zuhörer fand, zeigen seine Auftritte vor den Stadträten von Middelburg und Utrecht. Etwa die Hälfte von Willems Texten beschäftigt sich (vorwiegend) mit religiösen Themen, während die andere Hälfte der weltlichen Kurzepik zugerechnet werden kann. Laut Eintrag in den Rechnungsbüchern des Haager Hofes wurde im Auftrag Wilhelms VI. von Holland am 12. April 1409 in Utrecht bezahlt für *enen boec dat mijn lieve here dede copen dair in stonden veel schoonne spoken die Willem van Hillegairtsberge gemaict hadde* (ein Buch mit vielen schönen, von Willem van Hildegarsberch gedichteten *sproken*, das mein lieber Herr kaufen ließ) (→Rechnungen). Der Haager Hof unter Albrecht von Bayern und Wilhelm VI. war in den Jahrzehnten um 1400 anscheinend ein imposantes kulturelles Zentrum, wo unter anderen wirkten: Herold Bayern, der gelehrte Theologe Dirc van Delft, Verfasser der ›Tafel van den kersten gelove‹ (Handbuch des christlichen Glaubens), und der Beamte Dirc Potter, der Dichter von ›Der minnen loep‹ (Werdegang der Liebe), ›Blome der doechden‹ (Blüte der Tugenden) und ›Mellibeus‹. Michel Beheim wird in verschiedenen städtischen Rechnungsbüchern als Herzog Albrechts *singer* oder *des kaisers dichter* titulierte. Wie aus den Rechnungsbüchern zu ersehen ist, haben seit dem Ende des 13. Jahrhunderts bestimmte Typen panegyrischer Gelegenheitsgedichte (Totenklagen, Preis- und Wappenreden) an den deutschen und niederländischen Höfen großen Anklang gefunden (vgl. dazu unten das Stichwort »Gelegenheitsdichtung«).

Aufgabe der Forschung in den nächsten Jahren muß es sein, für das Spätmittelalter das zu leisten, was Joachim Bumke mit seinem Mäzenebuch für das 12. und 13. Jahrhundert erarbeitet hat: alle verfügbaren Informationen zusammenzutragen, die uns Aufschluß über den (wahrscheinlich längst institutionell diffundierten) Literaturbetrieb zu vermitteln in der Lage sind. Eine solcherart übergreifende Untersuchung müßte beides

im Blick haben: das durchaus vorhandene je spezifische literarische Profil des einzelnen Hofes sowie zugleich die generelle institutionelle Verantwortlichkeit der Adelssitze für die Ausbildung und Bewahrung höfischer Dichtung. Anders als für das Hochmittelalter kann sich eine Zuweisung volkssprachiger Texte an Institutionen jedoch nicht allein aus den Angaben in den literarischen Texten selbst ergeben, sondern muß die historischen Quellenarten (vor allem Handschriftenprovenienzen, Bücherlisten und Rechnungsbücher) – gerade weil sie ein überaus heterogenes und differentes Tableau an Informationen bieten – umfassend und vergleichend einbeziehen, nicht zuletzt, um diese als eine Art Lackmustest für Gönnernachrichten und Dedikationen zu funktionalisieren. Dabei dürften die z. T. sehr unterschiedlichen Befunde, die die Quellenarten liefern – so sind z. B. viele im Umkreis der großen Höfe entstandenen und nach eigenen Angaben für den Fürsten geschriebenen Texte nicht in dessen Bücherverzeichnissen nachweisbar –, nicht, wie bislang häufig, homogenisiert werden, sondern müssen als Ausgangspunkt einer kritischen Revision bislang sicher geglaubter Grundannahmen dienen. Möglicherweise ist für die Frage nach den sozialen Trägerschichten höfischer Dichtung nämlich die starke Fixierung auf die großen Territorialhöfe des Spätmittelalters, die sich aus den hochmittelalterlichen Verhältnissen ableitet, zu einseitig: Bücherverzeichnisse und Handschriftenprovenienzen weisen den Weg nicht nur zu den hochadeligen Dynastien, sondern auch zu bibliophilen Kleinadligen und Patriziern.

L. ACHNITZ, Wolfgang: *Die poeten und alten historien hat er gewist*. Die Bibliothek des Johann Werner von Zimmern als Paradigma der Literaturgeschichtsschreibung, in: *Literatur – Geschichte – Literaturgeschichte*. Beiträge zur mediävistischen Literaturwissenschaft. Festschrift Volker Honemann zum 60. Geburtstag, hg. von Nine MIEDEMA und Rudolf SUNTRUP, Frankfurt am Main u. a. 2003, S. 315–333. – *Alltag bei Hofe*, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1995 (Residenzenforschung, 5). – BACKES, Martina: *Das literarische Leben am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg im 15. Jahrhundert*. Ein Beitrag zur Gönnerforschung des Spätmittelalters, Tübingen 1992 (Hermaea, 68). – BASTERT, Bernd: *Der Münchner Hof und Fuerters »Buch der Abenteuer«*. Literarische Kontinuität im Spätmittelalter, Frankfurt am Main u. a. 1993 (Mikrokosmos, 33). – BESAMUSCA, Bart: *in corten wort*. Die mittelniederländische Kurzepik (sproken), in: *Mittelalterliche Novellistik im europäischen Kontext*. Kulturwissenschaftliche Perspektiven, hg. von Marc CHINCA, Timo REUVEKAMP-FELBER und Christopher YOUNG, Berlin 2006 (Beiheft zur Zeitschrift für deutsche Philologie, 13), S. 347–372. – BUMKE, Joachim: *Mäzene im Mittelalter*. Die Gönner und Auftraggeber der höfischen Literatur in Deutschland 1150–1300, München 1979. – FECHTER, Werner: *Das Publikum der mittelhochdeutschen Dichtung*, Frankfurt am Main 1935, ND Darmstadt 1966. – GRUBMÜLLER, Klaus: *Der Hof als städtisches Literaturzentrum*. Hinweise zur Rolle des Bürgertums am Beispiel der Literaturgesellschaft Münchens im 15. Jahrhundert, in: *Befund und Deutung*. Zum Verhältnis von Empirie und Interpretation in Sprach- und Literaturwissenschaft. Hans Fromm zum 26. Mai 1979 von seinen Schülern, Tübingen 1979, S. 405–427. – HAHN, Reinhard: *Hof und höfische Literatur in Innsbruck zur Zeit Herzog Sigmunds des Münzreichen (1427–1496)*, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 18,70 (1988) S. 95–110. – KLEIN, Andrea: *Der Literaturbetrieb am Münchner Hof im 15. Jahrhundert*, Göttingen 1998 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, 652). – MÜLLER, Christl: *Altdeutsche Handschriften und Drucke in der Bibliothek des Job Hartmann von Enenkel (1576–1627)*, in: *Würzburger Prosastudien II*. Untersuchungen zur Literatur und Sprache des Mittelalters. Kurt Ruh zum 60. Geburtstag, hg. von Peter KESTING, München 1975 (Medium Aevum, 31), S. 237–254. – MÜLLER, Jan-Dirk: *Gedechtnus*. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 2). – MÜLLER, Jan-Dirk: *Zu einigen Problemen des Konzepts »Literarische Interessensbildung«*, in: *Literarische Interessensbildung im Mittelalter*. DFG-Symposion 1991, hg. von Joachim HEINZLE, Stuttgart, Weimar 1993 (Germanistische-Symposien-Berichtsbände, 14), S. 365–384. – PARAVICINI, Werner: *Die ritterlich-höfische Kultur*

des Mittelalters, München 1994 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 32). – PETERS, Ursula: Fürstenhof und höfische Dichtung. Der Hof Hermanns von Thüringen als literarisches Zentrum, Konstanz 1981 (Konstanzer Universitätsreden, 113). – PETERS, Ursula: Literatur in der Stadt. Studien zu den sozialen Voraussetzungen und kulturellen Organisationsformen städtischer Literatur im 13. und 14. Jahrhundert, Tübingen 1983 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, 7). – STROHSCHNEIDER, Peter: Literarische Ligaturen. Philipp Colin über Paradoxien höfischer Kunstaufräge im Mittelalter, in: Kunst, Macht und Institution. Studien zur Philosophischen Anthropologie, soziologischen Theorie und Kulturosoziologie der Moderne. Fs. Karl-Siegbert Rehberg, hg. von Joachim FISCHER und Hans JOAS, Frankfurt u. a. 2003, S. 537–556. – TERVOOREN, Helmut: Van der Masen tot op den Rijn. Ein Handbuch zur Geschichte der mittelalterlichen volkssprachlichen Literatur im Raum von Rhein und Maas, Geldern 2005. – WAND-WITTKOWSKI, Christine: Pfalzgräfin Mechthild und ihr literarischer Zirkel. Ein Irrtum der Mediävistik, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 30 (2005) S. 1–27. – Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftlichungsprozess am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert, hg. von Jan-Dirk MÜLLER, München 1994 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 67).

Timo REUEKAMP-FELBER, Köln

* * *

SPRUCH

A.

Der Spruch (mhd. *spruch*, das, was gesprochen wird; nicht gesungenes, kleineres Gedicht, Sinnspruch; Sentenz) ist in seiner Bedeutungsvarianz sehr breit angelegt. Allgemein ist er für die höfische Dichtung als Singspruch relevant. Die ältere Forschung nahm den Singspruch als eigene Gattung an. Dabei behalf sie sich mit dem Ausdruck des Spruchs, der kein Quellenbegriff ist und in der, dem mittelhochdeutschen nachfolgenden sprachlichen Schicht eher eine rechtlich relevante Äußerung bezeichnete. V.a. Walther (ca. 1170–1228) wurde von der älteren Forschung als »Beginn, Höhepunkt und Abschluß« (TEERVOREN, Sangspruchdichtung, S. 110) benannt. Als *differentia specifica* gegenüber der Minnelyrik werden v.a. immer wieder genannt: Einstrophigkeit, knappe Form, eine einheitliche Aussage und Eintönigkeit (im Sinne von »in einer Melodie geschrieben«). Man nahm an, daß die Sprüche singend vorgetragen wurden oder zumindest *parlando*.

In der neueren Forschung behält man die Gattung des Sangspruchs bei und betrachtet ihn als ein nicht gesungenes Lied mit politischen oder religiösen Inhalten, der eine appellative Funktion besitzt. Daher wird der Sangspruchdichtung auch gnomischer Charakter zugesprochen. Allerdings änderte sich das Blickfeld der Forschung, die bis dahin stets auf Walther eingeengt war. Die Entwicklung des Sangspruchs gilt seither nicht mehr als im Hochmittelalter schon abgeschlossen. Vielmehr wird nun eine fortlaufende Entwicklung der Gattung angenommen, die in direkter Linie zu der nicht mehr im höfischen Umfeld, sondern von Handwerkern gepflegten Reimsprechkunst führt. Als Traditionshintergrund sind auch hier noch die großen Corpora der mittelhochdeutschen Lieddichtung zu erkennen. Des weiteren wurde vorgeschlagen, den appellativ-zeitbezüglichen Charakter der Spruchdichtung hervorzuheben, indem die Gattung als politische Lyrik bezeichnet wird (MÜLLER, Untersuchungen, S. 1–9).

Die Zeitschicht des hohen und späten Mittelalters ist die zentrale Epoche der Spruchdichtung. In ihr entstehen die von vielen Spruchdichtern später benutzten Vorlagen von Walther und es werden die großen Handschriften (Handschriften C und J) gesammelt, die das grundlegende Textcorpus für die höfische Dichtung des hohen und beginnenden späten Mittelalters bilden.

Neben dem immer wieder in der Literatur als Hauptautor dieser Gattung genannte Walther läßt sich auch Herger (Ende 12./Beginn 13. Jahrhundert) anführen. Dieser fahrende Berufsdichter ist nicht nur hinsichtlich der formalen Ausgestaltung seiner Dichtungen, sondern auch wegen seines Publikums von Bedeutung. Er steht im Dienst wechselnder Herren und hat sie im Auftrag dieser Herren verfaßt. Schon hier wird ein Kriterium der Sangspruchdichtung deutlich: Es ist eine Kategorie der Hofdichtung. Darüber hinaus findet man bei Herger eher die moralisch-didaktisch angelegten Sangsprüche als die auf das aktuelle politische Geschehen bezogenen Walthers. Tatsächlich ist die Ausformung der Gattung durch Walther etwa in seinem Reichston eben nicht paradigmatisch für den Sangspruch zu sehen, sondern nur die Entwicklung einer Nebenlinie. Die eigentliche Sangspruchdichtung hat sich vielmehr an der geistlichen Exempla-Literatur orientiert und diskutiert richtige und falsche Verhaltensweisen anhand semantischer Überlegungen zu zentralen höfischen Begrifflichkeiten wie etwa *shame*, *triuwe*, *milte* usw.

Dabei benutzten die Spruchdichter schon das Bücherwissen der theologischen Wissenschaft wie auch die Berufung auf Autoritäten. Strikte Systematik und eigene Ideen allerdings sucht man dabei vergeblich. Deshalb ist das Verfahren auch eher mit dem eines *ispels*, das im frühen 13. Jahrhundert als neue volkssprachliche Gattung auftauchte, zu vergleichen.

Die Überlieferungslage dieser Zeit läßt deutlich zwei geographische Schwerpunkte erkennen. Zum einen sind als Entstehungsorte die Höfe und Städte des südwestdeutschen Raums zu nennen. Zum anderen bildete sich um die Mitte des 13. Jahrhunderts ein Zentrum im Norden und Osten aus. Mit diesen geographischen Räumen ist auch die Entstehung der wichtigsten Handschriften verbunden, namentlich die Handschrift C (Große Heidelberger Liederhandschrift oder ›Codex Manesse‹) mit dem oberdeutsch-südwestdeutschen Raum sowie die Handschrift J (Jenaer Liederhandschrift) mit dem niederdeutsch-nordostdeutschen. Aus dieser Epoche der Sangspruchdichtung sind einige Namen überliefert wie etwa Reinmar von Zweter, der Meissner und Rumelant von Sachsen. Abgesehen von den überlieferten Texten ist zu ihrer Biographie und auch zu ihrer Bedeutung innerhalb der Entwicklungsgeschichte des Sangspruchs noch zu wenig bekannt.

Die ältere germanistische Forschung hat mit den Sterbedaten der Dichter Frauenlob, d. h. Heinrich von Meissen (gest. 1318) und Regenbogen (gest. 1318), die als die letzten großen Sangspruchdichter galten, ein Ausklingen der Gattung angenommen. Allerdings hat es sich inzwischen durchgesetzt, ein Fortbestehen der Gattung anzunehmen.

Dabei läßt sich ein Einschnitt um 1330–50 konstatieren, der das Ende der produktiven Phase der Sangspruchdichtung markiert. Dieser folgt eine diese Tradition rezipierende reproduktive Phase, in der sich allerdings v. a. die sozialen Bedingungsfaktoren verschieben. Aus der oft im fürstlichen Auftrag entstandenen Hofdichtung wird eine von funktionalen Eliten – vornehmlich Handwerksmeistern – getragene städtische Dichtung, die sich in einer Traditionsreihe mit der ihnen vorangegangenen höfischen Sangspruch-

dichtung verortet. Beispiele für diesen neuen Typus des Spruchdichters, der schon um den Beginn des 15. Jahrhunderts erscheint, ist etwa der Nürnberger Büchsenmeister Hans Rosenplüt (ca. 1400-ca. 1460).

Rosenplüt ist in seiner Lebensführung und auch in den formalen Besonderheiten seines vielseitigen Werkes als Vorläufer von Hans Folz (ca. 1435-ca. 1513) oder Hans Sachs (ca. 1494-ca. 1576) zu sehen, die in der Literatur immer wieder als Meistersänger bezeichnet werden. Ob Rosenplüt schon als Meistersänger zu sehen ist, hängt von den definitorischen Kategorien dieses Begriffs ab. Die herrschende Meinung, die etwa Ingeborg Glier vertritt, verneint dies. Differenzierter argumentiert etwa Tervooren, der die sonst für den Begriff des Meistersingertums unabdingbare Bindung an eine Sängerschule für weniger zentral hält, sondern v. a. die städtische Entstehungsumgebung und den traditionsorientierten Zugriff auf Inhalte und Formen der großen Corpora in den Mittelpunkt stellt. Beide genannten Merkmale gelten auch für Rosenplüt. Eine alternative Position zu dieser Frage nimmt Schanze ein, der die Sangspruchdichtung zwischen Heinrich von Mügeln (gest. nach 1369) und Hans Sachs als »meisterliche Liedkunst« beschreibt und damit eigentlich eine eigene Gattung schafft, die den v. a. soziohistorischen Veränderungen der Sangspruchdichtung Rechnung trägt. Als ein konkretes Beispiel dieser Übergangsphase von höfischer Dichtkunst zur Ausformung des städtisch-zünftisch organisierten Meistersangs sei hier Michael Beheim (ca. 1416-ca. 1474/75) angeführt, der als dichtender Handwerker (Weber) mit seinem literarischen Schaffen begann und dadurch den Weg an diverse Höfe fand, an denen er Auftragsdichtung fertigte.

Im ausgehenden 15. Jahrhundert ist der Wandel vom fahrenden Berufssänger zu dem in den Städten sitzenden und tätigen Handwerkerdichtern abgeschlossen.

B.

I. Walther von der Vogelweide, Gegen Heuchler

a) Mittelhochdeutsche Fassung

Gót weiz wol, mîn lop waere iemer hovestaete,
 dâ man éteswenne lobelîche taete
 mît gebaerde mit gewisser rede únd mit raete
 mir gruelet sô mich lachent an die lechelaere,
 dén díu zunge honeget und daz herze gallen hât.
 friundes lachen sol sîn âne missetât,
 süéze áls der abentrôt, der kúndet lûter maere.
 nû tuo mir lachelîche oder láche aber ánderswá.
 swes munt mich triegen wil, der hábe sin lachen dâ,
 von dém naeme ích ein wârez nein für zwei gelogeniu jâ.

b) Neuhochdeutsche Fassung

Gott weiß wohl, mein Lob wäre immer hofgerecht
 Dort, wo man zuweilen lobenswert handelte –
 im Gebaren, durch verlässliche Rede und mit
 Ratschlägen.

Mir graut, wenn mich die Lächler anlachen,
 denen die Zunge voll Honig ist und das Herz voll Galle.

Freundeslachen soll ohne böse Absicht sein,
 angenehm wie das Abendrot, das Gutes ankündigt.

Nun begegne man mir aufrichtig, oder aber lache anderswo.

Wessen Mund mich betrügen will, der behalte sein Lachen für sich,
 von dem nähme ich ein wahres Nein für zwei gelogene Ja.

Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, 26,3.

In diesem Spruch, der dem König – Friedrichs -Ton zugeordnet wird, behandelt Walther das allgemein beliebte, aber gerade in seinem Werk immer wiederkehrende Motiv der Falschheit. Hier erhält die abstrakte Kategorie der Unwahrheit und der damit verbundenen Hinterhältigkeit die Ausprägung der Heuchler am Hof. Eng verwandt mit diesem Motiv ist auch die bei Walther vorkommende Klage über schlechte Ratgeber der Fürsten. Denn genauso wie diese durch ihre Unfähigkeit das Handeln des Fürsten negativ beeinflussen, wird hier durch die »Lächler«, wie Walther die Unaufrichtigen bei Hofe nennt, das eigentlich höfische Verhalten zutiefst verletzt. Die scheinbar höfische Verhaltensweise dieser Personen wird durch die kontrastiv gegeneinander gestellten Metaphern von der »Zunge voller Honig« und dem »Herzen voller Galle« veranschaulicht. Diese Wendung findet sich nicht nur an dieser Stelle in Walthers Schaffen. Er setzt sie auch in weiteren Strophen mit ähnlicher Thematik ein. Offenbar spiegelt diese Strophe seine ganz persönliche Erfahrung mit der Realität des höfischen Ideals. Dieses Ideal erhebt er durch die in dem Spruch vorgetragene Schelte der Abweichung zur selbstverständlichen Verhaltensnorm.

Mit dieser Strophe Walthers ist die frühe Phase des Sangspruchs beispielhaft illustriert, da der soziale Rahmen noch ganz durch den Hof und die dort gültigen Normen gegeben ist.

Der hier wiedergegebene Text steht beispielhaft für die erste Phase der deutschen Sangspruchdichtung, da er die oben angesprochenen idealtypischen Merkmale eines Sangspruchs enthält.

II. Michael Beheim, Ein exempel wie ein mensch wart gejaget von ainem einhorn

a) Mittelhochdeutsche Fassung

Ein mensch der wart gejaget
 Von einem aingehürn auf herten tam

Der mensch was verzaget,
 Durch ein gepirg viel er zcu teich.
 In disen nider springen
 Pehing der selbig mensch in einem pam

Ob einer tiefen clingen
 Da lag ein trak, was grausamleich.
 Auf iglich seiten in dem paum stelt sich ein maus,
 Die an den wurczeln nuge,
 Die ain was weiss, die ander swarcz. Do er die mäus wart spürn,

Do cham sein herz in graus,
 Do er die augen nider sluge
 Und sach den traken liegen in der laus;
 Als er sein haupt auf truge
 Und ob im sach das aingehürn

Da wart sein leben piter
 In grosser vorcht was er auf disem paum
 In angsticleichem cziter.
 Do er ein weil dar auf gestunt,
 Zwuschen des paumes zweigen
 Sach er ein waben clain von honigsam;
 Darczu pegund er zu steigen
 Und nam das hong in seinen mund.
 Da er enphant der sussen miltgung, die da was
 An dem clainen und snoden,
 Des trakens und des aingehurns, aller seiner not
 Er geneziglich vergas.
 Sein hercz pegund in nymer ploden,
 An vorcht und angst er an dem pame sas;
 Im daucht, er swebt in freüden,
 Wie wol im nahent was der tot.

Hie solt ir merken eben:
 Der tot ist der ainhorn ungeslacht,
 Der paum bedeüt das leben,
 Da wir gar torlich hangen an.
 Merkent, ich wil euch sagen,
 Die mäus weiss und swarcz das ist tag und nacht,
 Die unser leben nagen,
 Pis es nit lenger mag peston.
 Der teufel ist der trak, der nach dem menschen stot;
 Wie dik in got ermanet,
 So sterkt er sich mit dem hung, das ist weltlich lust,

Pis er vergist seinr not,
 Damit er seiner sel nit schonet.
 Auch mensch, pedenk dein swachait und den tot,
 Wie nach es pey dir wonet.
 Pedenk, wo du zu kumen must!

b) Neuhochdeutsche Fassung

Ein Mensch, der von einem Einhorn
 auf einem harten Damm gejagt worden war
 wurde dadurch so verzweifelt, daß er in einem Gebirge
 einfach zu einem See hinuntersprang und sich dabei
 aber in einem Baum verding.

Der Baum stand oberhalb einer tiefen Schlucht,
 in der ein furchterregender Drache lag.
 Auf beiden Seiten des Baums war jeweils eine Maus, die an
 den Wurzeln nagte,
 die eine war schwarz, die andere weiß.
 Als er die Tätigkeit der Mäuse spürte
 Da ergriff ihn eine Furcht,
 so dass er die Augen niederschlug
 Und den Drachen in der Schlucht liegen sah;
 Als er sein Haupt nach oben reckte
 Sah er das Einhorn noch immer über sich.

Da wurde das Leben ihm sehr bitter
 Und in großer Furcht zitterte er eine
 Weile lang auf dem Baum um sein Leben.
 Zwischen den Zweigen entdeckte er aber dann
 Eine kleine Honigwabe, zu der er hinaufkletterte
 Um von dem Honig zu naschen.
 Er empfand durch diese Kleinigkeit eine solche süße Freude, daß
 Er darüber vollkommen das Einhorn und den Drachen vergaß.
 Sein Herz verzagte nicht mehr vor Angst,
 Ihm erschien der Baum nun als Stätte der Freude,
 obgleich der Tot ihm nahe war.

Anhand dieses Beispiels sollt ihr Euch merken:
 Das Einhorn ist der Tod,
 Der Baum bedeutet das Leben,
 an dem wir so töricht hängen.
 Die weiße und die schwarze Maus sind jeweils Tag und Nacht,
 die unser Leben benagen

Bis es nicht mehr länger andauert.
 Der Drache ist der Teufel, der den Menschen nahekomen möchte;
 Wie sehr in Gott auch ermahnt.
 Der Mensch stärkt sich aber einfach mit dem Honig,
 das ist die weltliche Lust,
 bis er darüber die Gefahren des Lebens vergißt.
 Bedenke aber, Mensch, immer Deine Schwäche und den Tod,
 Wie nahe er bei Dir wohnt.
 Bedenke, daß Du sterben wirst!

Meistersang, S 55–57.

Dieser Text, der der Übergangsperiode von höfischem zum städtischen Sangspruch zuzuordnen ist, weist eine für diese Zeitschicht typische Mehrstrophigkeit auf. Die dargebotenen Metaphern, die in der *conclusio* des »Exempels« aufgelöst werden, gehen über den Rahmen einfacher Metaphern hinaus und bilden in ihrem Arrangement eine Allegorie auf das menschliche Leben. Die in dieser didaktisch-exemplarischen Allegorie zum Ausdruck kommende Mahnung, sich immer des Todes sicher zu sein, nimmt das für das 14. Jahrhundert in der deutschen Literatur häufig vorkommende Motiv des *memento mori* auf, verbunden mit einer gewissen Ablehnung der weltlichen Freuden. Diese Haltung gegenüber dem Tod findet sich etwa auch in dem berühmteren Prosawerk ›Der Ackermann aus Böhmen‹ von Johannes Tepl, das der gleichen Zeitschicht entstammt.

III. Hans Rosenplüt, Dichterklage

a) Mittelhochdeutsche Fassung

Nu clag ich tichter auch mein clag:
 Was guts ich geticht hab mein tag,
 So hort man das pose gleich als gern
 Recht samt den allerpesten kern,
 Den ich mit kunst hab awßgekirnt.
 Und hett ich eitel seiden gezwirnt
 Und hub ein grobes werk an zu spinnen,
 So wurd ich mer zuhorer gewinnen,
 Dann saget ich die ganzen bibel
 Und exponiret des himels tribel,
 Der umbhin treibt alles firmament
 Von osten biß gein occident.
 Dorumb muß ich der werlt nachleben
 Und muß pose kupferein munz awßgeben
 Und feiern lassen guts geticht,
 Damit man got sein lob awßspricht,
 Und muß versweigen sein vetterlich gut.
 Die clag furet Hans Rosenplüt.

b) Neuhochdeutsche Fassung

Nun führe auch ich Dichter meine Klage,
 So gute Gedichte ich auch bisher geschrieben haben mag,
 hört das Publikum doch vor allem die Sensation gern und
 übersieht dabei den lehrhaften Kern,
 den ich mit Kunst herausgearbeitet habe.
 Hätte ich seidenen Zwirn und würde damit
 grobe Gewänder spinnen, würde ich mehr Zuhörer
 gewinnen als wenn ich die gesamte Bibel aufsagen würde und
 noch dazu erklären könnte, was die Welt vom Orient zum
 Okzident erhält und vorantreibt.
 Deshalb muss ich mich dem Willen der Welt beugen
 Muss die Gier nach Sensation Rechnung tragen
 Und dies als gute Dichtung, mit der Gott gepriesen wird,
 feiern lassen. Dabei muss ich die edle Absicht des Ganzen verbergen.
 Diese Klage führt Hans Rosenplüt.

Hans Rosenplüt, Reimpaarsprüche, S. 157f.

Diese Dichterklage ist eine von fünfzehn Klagen aus der Sicht diverser fiktiver Personen. Überliefert ist die Reihe der Klagen in zwei Handschriften, A und B. Hier wurde die vollständig erhaltene Handschrift A zitiert. In der Handschrift B finden sich v. a. Kürzungen zum Schluß der Dichterklage. So verzichtet Rosenplüt in B auf das Beispiel des *himels tribels* und nennt auch in der letzten Zeile seinen Namen nicht mehr. Damit anonymisiert er die Klage und verleiht ihr auch einen stärkeren paradigmatischen Charakter, der sich in die Reihe der anderen Beispiele besser einfügt. Die Dichterklage nimmt dabei die letzte Stelle ein und ist die einzige nicht fiktive Klage. Sie läßt einen seltenen Einblick in die Gemütslage eines Spruchdichters zu, der sich explizit nicht mehr auf die höfische Welt bezieht, sondern eine allgemeine Unfähigkeit, das Edle und Wahrhafte zu erkennen. Zur Illustration der wahrhaftigen Einsicht, die aber kaum noch als solche geschätzt wird, nennt er die Rezitation der Bibel und die Erklärung des Erdumlaufs. Diese Beispiele weisen auf die Orientierung Rosenplüts an geistlicher Literatur sowie ein mögliches Interesse an empirischen Erkenntnissen hin.

C.

Q. Die Gedichte des Mich(a)el Beheim. Nach der Heidelberger Handschrift Cpg 334 unter Heranziehung der Heidelberger Handschrift cpg 312 und der Münchner Handschrift cgm 291 sowie sämtl. Teilhandschriften, hg. von Hans CILLE und Ingeborg SPRIEWALD, 3 Bde., Berlin 1968–72 (Deutsche Texte des Mittelalters, 60, 64, 65). – Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, hg. von Karl LACHMANN, 13., aufgrund der 10., von Carl von KRAUS bearb. Ausg. neu hg. von Hugo KUHN, Berlin 1965. – Hans Rosenplüt, Reimpaarsprüche und Lieder, hg. von Jörn REICHEL, Tübingen 1990 (Altdeutsche Textbibliothek, 105). – Meistersang. Meisterlieder und Singeschulzeugnisse, Auswahl und Einführung von Bert NAGEL, Stuttgart 1965. – Des Minnesangs Frühling. Unter Benutzung der Ausgaben von Karl LACHMANN, Moritz HAUPT, Friedrich VOGT und Carl von KRAUS, 38. Aufl.,

Stuttgart 1988. – Politische Lyrik des deutschen Mittelalters, hg. von Ulrich MÜLLER, Texte I. von Friedrich II. bis Ludwig dem Bayern, Göttingen 1972 (Göttinger Arbeiten zur Germanistik, 68). – Walther von der Vogelweide, Werke, Bd. 1: Spruchlyrik, hg., übers. und komm. von Günther SCHWEIKLE, Stuttgart 1994.

L. MOSER, Hugo: »Lied« und »Spruch« in der hochmittelalterlichen deutschen Dichtung, in: Mittelhochdeutsche Spruchdichtung, hg. von Hugo MOSER, Darmstadt 1972, S. 180–204. – MÜLLER, Ulrich: Untersuchungen zur politischen Lyrik des deutschen Mittelalters, Göttingen 1974 (Göttinger Arbeiten zur Germanistik, 55/56). – MÜLLER, Ulrich: Sangspruchdichtung, in: Aus der Mündlichkeit in die Schriftlichkeit. Höfische und andere Literatur. 750–1320, hg. von Ursula LIEBERTZ-GRÜN, Reinbek 1988, S. 185–192. – Reichel, Jörn: Der Spruchdichter Hans Rosenplüt. Literatur und Leben im spätmittelalterlichen Nürnberg, Stuttgart 1985. – Repertorium der Sangsprüche und Meisterlieder des 12. bis 18. Jahrhunderts, hg. von Horst BRUNNER und Burghart WACHINGER, 16 Bde., Tübingen 1980–96. – SIMROCK, Karl: Lied und Spruch, in: Deutsche Vierteljahresschrift für Sprache und Literatur 42 (1962) S. 309–324. – RUH, Kurt: Mittelhochdeutsche Spruchdichtung als gattungsgeschichtliches Problem, in: Mittelhochdeutsche Spruchdichtung, hg. von Hugo MOSER, Darmstadt 1972 (Wege der Forschung, 154), S. 205–226. – TEERVOREN, Helmut: Sangspruchdichtung, 2., durchges. Aufl., Stuttgart u. a. 2001 (Sammlung Metzler, 293). – TEERVOREN, Helmut: Spruch und Lied. Ein Forschungsbericht, in: Mittelhochdeutsche Spruchdichtung, hg. von Hugo MOSER, Darmstadt 1972 (Wege der Forschung, 154), S. 1–25.

Marcel MONING, Gießen

* * *

LIED

A.

1. Begriff und Form

Das althochdeutsche *liod* bezeichnete ein Preislied zum Lob von Göttern und Herrschern, mittelhochdeutsch *liet* meist die einzelne Strophe eines zum Gesangsvortrag bestimmten Gedichts, das aus einer variablen Reihe von derartigen Strophen im gleichen metrischen Schema mit analog verteilten Reimklängen besteht. Die Melodie wurde als *wîse* bezeichnet. Die heutige Bedeutung der sprachlich-musikalischen Einheit eines lyrischen Textes entstand erst im 16. Jahrhundert.

2. Historischer Abriß

Die frühesten erhaltenen Lieder in diesem Sinn sind geistliche Gemeindelieder (»Petruslied«, »Galluslied« im 9. Jahrhundert) und wohl auch Zauberlieder (sog. »Merseburger Zaubersprüche«). Der »Modus Ottinc« aus der Cambridger Liederhandschrift (11. Jahrhundert) ist ein lateinisches sangbares Gedicht in unregelmäßigen Strophen auf Kaiser Otto III. und seine beiden Vorgänger. Mit der Melodie soll Otto I. bei einem Palastbrand geweckt worden sein. Das 881/882 entstandene »Ludwigslied« auf den Karolinger Ludwig III. ist in 59 Kurzpaarversen gehalten. Über die Melodie wissen wir nichts.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts entstand an kleineren Höfen des deutschen Süd-

ostens in der Nachahmung der adligen Praxis Okzitaniens (»Troubadourlyrik«) eine sangbare Liebeslyrik adliger Dilettanten, der sich Kaiser Heinrich VI. anschloß. Der Stauferhof war dann unter Friedrich II. im *volgare*, der sizilianischen Dichtersprache, ein Zentrum des Liebesliedes, wie unter Heinrich (VII.) in deutscher. König Wenzel II. von Böhmen verfaßte Liebeslieder ebenso wie Hochadlige des Nordostens und -westens. Eine wichtigere Rolle spielten jedoch Berufsdichter wie v. a. Walther von der Vogelweide, der außer an den Höfen König Philipps (siehe unten B.I.) und Friedrichs II. auch bei Otto IV. war und zeitweise ein Wanderleben zwischen verschiedenen weltlichen und geistlichen Höfen führte. Mit ihm erreichte die alte Übung des ethisch-moralischen und sog. »politischen« Sangspruchs (die z. T. an die Preisliedtradition anknüpfte) das sprachlich-formale Niveau des Minnesangs (→Spruch). Er schrieb politische Lieder im Auftrag verschiedener weltlicher und geistlicher Höfe. Die Sangspruchdichtung der Folgezeit war ebenfalls an verschiedenen Höfen vertreten, so Bruder Wernher, ein fahrender Berufsdichter, am österreichischen und bayerischen Hof (→Spruch). Daneben war der Prager Hof Ottokars II. und Wenzels II. ein Zentrum mit Sigheer, Friedrich von Sonnenburg und Heinrich von Meißen (Frauenlob). Dem Hof Rudolfs von Habsburg dienten Rumelant von Sachsen und Friedrich von Sonnenburg. Solche Parteiwechsel waren bei Berufsdichtern nichts Ungewöhnliches.

Häufige Hofwechsel waren typisch für den letzten bedeutenden Vertreter des politischen Lieds, Michel Beheim (1416 oder 1421–74/78): Er dichtete unter anderem für den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg (gest. 1448), Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach, die Wittelsbacher Herzöge, die Habsburger und Eberhard von Württemberg. Die Mehrzahl seiner 452 Lieder behandeln religiöse Themen. Bei den politischen handelt es sich um Erzähl-, Mahn- und Scheltlieder (siehe unten B.II.). Mit Liebesliedern dürfte Beheim ebenfalls die Bedürfnisse nach höfischer Repräsentation bedient haben. Die Überlieferung der Lieder in drei großen Sammelhandschriften geht auf Beheim selbst und nicht auf die Auftraggeber zurück.

Anscheinend gab es bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus an den Höfen die Tradition des Sängerauftritts im Rahmen höfischer Feste (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) und Versammlungen. Derartige Vorträge waren jedoch eher okkasionell und anscheinend kein fester Bestandteil höfischer Unterhaltung und Wissensvermittlung oder politischer Propaganda. Für eine eher marginale Position spricht das Fehlen festangestellter Hofsänger. Deutsche Liedkunst hatte bis ins 17. Jahrhundert einen geringen Grad an Institutionalität an den Höfen.

Die erste Aufzeichnung deutschsprachiger Liebeslieder erfolgte um 1230 an einem geistlichen Hof im deutschen Südosten (Seckau?) in der vorwiegend lateinischen Sammlung der »Carmina burana« (z. T. mit linienlosen Neumen). Die großen Liederhandschriften mit Minnesang und Sangspruch (→Spruch) entstanden seit dem Ende des 13. Jahrhunderts: die Heidelberger Liederhandschrift A im Elsaß, vielleicht am Straßburger Bischofshof, die Heidelberger Liederhandschrift C zwischen 1300 und 1330 für Züricher Stadtadlige und die Weingartner Liederhandschrift vielleicht am Konstanzer Bischofshof. Zur Zeit der Niederschrift war der Minnesang von der Vortrags- zur Leselyrik geworden. Die Jenaer Liederhandschrift (mit Noten, Mitte 14. Jahrhundert) ist wohl für Rudolf I., Herzog von Sachsen-Wittenberg hergestellt worden; 1437 befand sie sich vermutlich in der Wittenberger Schloßbibliothek.

Nach dem Ende des Minnesangs entstand am Hof des Salzburger Erzbischofs Pilgrim II. von Puchheim (1365–95) eine gesungene geistliche und weltliche Liedkunst, die bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts überliefert wurde und in Einzelfällen in die städtischen Liedersammlungen eingegangen ist.

Ein Zeugnis über okkasionellen Liedvortrag überliefert für das Jahr 1347 die Limburger Chronik: Auf einem Ritt singt Reinhard von Westenburg Kaiser Ludwig IV., dem Bayer, ein misogynies Lied vor, das er dann nach entsprechender Kritik »höfisch« korrigiert (siehe unten B.III.). Hier zeigt sich die Vertrautheit des Adels mit den »Registern« des Liebeslieds wie auch der geringe Institutionalierungsgrad.

Oswald von Wolkenstein (1376–1445) ist ein Sonderfall. Seine ca. 130 Gedichte sind fast alle mit Noten überliefert. Er bietet eine Mischung aus der Adaption zeitgenössischer italienischer und französischer mehrstimmiger Liedkunst und deutscher Tradition, einstimmig oder in usueller Mehrstimmigkeit. Er könnte Lieder an den Höfen König Sigismunds und Herzog Friedrichs IV. von Österreich und am Brixener Bischofshof vorgelesen haben. Seine Dichtung diente vorwiegend dem Entwurf eines Selbstbildes, das er in den beiden Prachthandschriften seinen Nachkommen überliefern wollte.

Die Haager Liederhandschrift (bald nach 1400) reflektiert wahrscheinlich das Repertoire am Hof der Wittelsbacher Seitenlinie Straubing-Holland (1346–1425). In ihr werden höfische Minnelieder (Reinmar, Walther und andere) im Verbund mit jüngeren Liebesliedern und Sangsprüchen in deutscher, niederländischer und französischer Sprache überliefert. Im Vergleich mit oberdeutschen Quellen wirkt das Repertoire traditionsverhaftet. Vielleicht sollte seine Pflege kulturell legitimierend wirken.

Die Rolle der großen Höfe als Zentren der Liedkunst trat im Laufe des 15. Jahrhunderts in der Überlieferung zurück, es waren städtische und universitäre Kreise, die das ein- und mehrstimmige Lied pflegten, wie das ›Lochamer-Liederbuch‹ (Nürnberg um 1450) und das des Hartmann Schedel (um 1460) bezeugen. Weder die Höfe in Wien und München, noch die in Heidelberg oder der der Mechthild von der Pfalz in Rottenburg pflegten anscheinend – oft im Unterschied zur Epik – das deutschsprachige Lied. Das mag damit zusammenhängen, daß die gesellige Form des Liedersingens dem Repräsentationsbedürfnis der großen Höfe nicht entsprach. Wir finden daher eher kleinere Herrschaften wie die Grafen von Eppenstein-Königstein (Taunus) mit dem ›Königsteiner Liederbuch‹ (1471/72), das vermutlich aus Einzelblättern und kleinen Heftchen, die als Liebesgrüße oder Freundschaftsgeschenke dienten, zusammengeschrieben wurde. Die adlige Trägerschicht griff damit auf städtische Traditionen zurück. Die bei vier Liedern überlieferten einstimmigen Melodien stehen im Gegensatz zur gleichzeitigen »städtischen« Mehrstimmigkeit. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß aus der Umgebung des bourbonischen Königshauses in den sog. Loiretalliederbüchern eine einstimmige höfische Liedkultur gleichzeitig überliefert ist.

Auch im 16. Jahrhundert gab es eine entsprechende Mode der adligen Liederstambücher, d.h. Sammlungen von Liedern, die von Familienangehörigen, Freunden und Besuchern eingetragen wurden. Beispiele sind die (verschollene) Sammlung Hans-Gerhard von Manderscheids, das Liederbuch der Katharina von Hatzfeld (fälschlich der Herzogin Amalia von Cleve beigelegt), des Freiherrn Friedrich von Reiffenberg und die der Katharina von Bronckhorst und Battenburg (›Darfelder Liederhandschrift‹ 1546–65). Die 106 Liedtexte erlauben einen Einblick in die Vorlieben der niederrheinischen und west-

fälischen Adelsgeschlechter: Es sind Liebeslieder im Liederbuch-Stil, geistliche und wenige historisch-politische. Die Handschrift zeigt einmal mehr, daß es zwischen adligem und städtisch-bürgerlichem Repertoire keine Grenzen gab. Auch das durch ›Langebeks Quarthandschrift‹ (seit 1570) bekannte Repertoire am dänischen Königshof Friedrichs II. weist bei 70 deutschen Liedern viele Berührungen mit adligen, studentischen und bürgerlichen Sammlungen auf.

Das einstimmige Lied wurde im Lauf des 15. Jahrhunderts vom mehrstimmigen abgelöst, ob an den großen Höfen auch einstimmige Lieder gesungen wurden, ist den Quellen nicht zu entnehmen, die nur mehrstimmige überliefern, denkbar ist es jedoch, daß nur die letzteren aufgezeichnet wurden. Die seit etwa 1460 vorherrschende Form ist das sog. Tenorlied (Melodie im Tenor) in Abgrenzung von den komplexeren französischen Gattungen. Der musikalische Satz wurde gegenüber dem Text immer wichtiger, v. a. seitdem die Einzelstimmen sich nicht mehr der Melodiestimme unterordneten, sondern gesanglich geführt wurden. An dieser Entwicklung hatten die Höfe und stadtbürgerliche Kreise gleichermaßen Teil, denn die höfischen Repertoires fanden durch den Druck (in Stimmbüchern zumeist) ihren Weg in das Musizieren des Bürgertums.

Für den Kaiserhof in Wien fassen wir das Repertoire des 15. Jahrhunderts in den sog. Trientiner Codices (1431–77). Sie überliefern vielleicht einen Teil des mehrstimmigen Wiener Repertoires, wurden jedoch für Studium und Gebrauch am Dom von Trient aufgezeichnet, die späteren wohl für Bischof Johannes Hinderbach, der zum Hof Kaiser Friedrichs III. gehörte. Neben viel geistlicher Musik, Werken der Franko-Flamen und Engländer finden sich auch deutsche Liebeslieder, denn Friedrich III. unterhielt wahrscheinlich neben einer französischen auch eine deutsche Kantorei. Unter Maximilian I. leitete Heinrich Isaac seit 1494 die oberdeutsche Kantorei, seit 1498 war er Hofkapellmeister. Sein Nachfolger wurde Ludwig Senfl. Beide pflegten das sog. »Gesellschaftslied« (»Liederbuchlied«), wie auch die Hofkapellmeister Ferdinands I., Heinrich Finck und Arnold von Bruck. Einen Einblick in das entsprechende Liedrepertoire des Kaiserhofs vermittelt das bei Erhart Oeglin 1512 in Augsburg gedruckte Liederbuch. Im Dienst Rudolfs II. schuf Jacob Regnart deutsche Villanellen (gedruckt zwischen 1576 und 1579).

In München wirkte seit 1450 als Hoforganist Conrad Paumann aus Nürnberg, der möglicherweise städtisches Liedrepertoire (›Lochamer-Liederbuch‹) mitbrachte. 1523 wurde Ludwig Senfl aus der 1520 aufgelösten Kapelle Maximilians I. verpflichtet, er pflegte unter anderem das mehrstimmige Liederbuchlied. 1563 wurde mit Orlando di Lasso (gest. 1594) einer der bedeutendsten Musiker der Zeit Hofkapellmeister (→Musik[er], Oper). Mit ihm orientiert sich die deutsche Liedkomposition an italienischen Modellen. Zwar vertonte er weiterhin traditionelle Texte, gab aber die Gliederung der Vertonung nach Zeilen- und Strophengliederung zugunsten einer Orientierung an Textdetails im Stil des italienischen Madrigals auf, so daß man nicht mehr von »Lied« sprechen kann. Der als Hoforganist tätige Ivo de Vento veröffentlichte seit 1569 mehrere Sammlungen deutscher Lieder.

Am württembergischen Hof in Stuttgart scheint es gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Liedtradition gegeben zu haben. Herzog Ulrich (reg. 1503–50) hatte eine musikalische Ausbildung, sang mehrstimmige Werke und komponierte selbst. Er soll das Lied ›Ich schell mein Horn‹ (Liederbuch des Arnt von Aich, Köln 1519) geschaffen haben. Anscheinend war (wie im hohen Mittelalter) Liedautorschaft und -vortrag durch den

Herrscher ein Zeichen kulturellen Protagonistentums. Tenorlieder wurden von Kapellmitgliedern (Sebastian Virdung, Benedikt Ducis und andere) komponiert, sie sind v. a. in Peter Schöffers Sammlung (Mainz 1513) erhalten. Das spätere Repertoire an deutschen Liedern dokumentieren die Ausgaben des Hofkapellmeisters Leonhard Lechner (Nürnberg 1576 u. ö.). Die Hofkapelle blieb bis 1634 mit einigen Unterbrechungen erhalten; das Lied trat gegenüber madrigalischen Werken, ähnlich wie in München, zurück.

In Heidelberg bestimmten der Hof und die Universität (seit 1386) die Musik und damit auch die Liedkultur (→Musik[er], Oper). Über die Repertoires unter Ruprecht III. und Friedrich I. wissen wir nichts, Ludwig V. (1508–44) hat anscheinend das Liederbuchlied gefördert, wie die Vorreden Georg Forsters zu seinen ›Frischen teutschen Liedlein‹ (4 Tle., Nürnberg 1539–56) ausweisen (siehe unten B.V.). Unter den dort vertretenen Komponisten ist neben den *Heydelbergischen tisch und schulgesellen* der kurfürstliche Sängerkmeister Lorenz Lemlin vertreten. Der Austausch von höfischen und städtischen Repertoires ist darin besonders gut faßbar. Bei der Hochzeit (→Feste im Lebenslauf–Hochzeit) des Bruders, Friedrichs II. (1544–56), im Jahre 1535 erklang mehrstimmige, instrumental begleitete Musik (→Musik[er], Oper), die den Rahmen des Liedes vermutlich überschritt.

Auch an geistlichen Höfen wurde das deutsche mehrstimmige Lied gepflegt, wie das Repertoire des Liederbuchs des Arnt von Aich (Köln 1510) zeigt, das dem Augsburger Bischof Friedrich II., Graf von Zollern (1486–1505) beigelegt werden kann. Hier finden sich Lieder unter anderem von Paul Hofhaimer, Adam von Fulda und Heinrich Isaac. Friedrich selbst wird das Lied ›Fried gib mir Herr, auf Erden‹ zugeschrieben. In der Folgezeit dominierte die geistliche Musik.

Das Repertoire der großen Höfe war also mehrstimmig, Lieder gab es in verschiedenen Sprachen (italienisch, französisch, deutsch). Altes und neues Repertoire mischte sich anscheinend; seit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts gab es nebeneinander das alte Tenorlied und die neuen Formen wie Madrigal und Villanella.

Kennzeichnend für die Entwicklung des 16. Jahrhunderts ist die Dominanz der Musik (→Musik[er], Oper). Die Texte der sog. Liederbuchlieder sind zumeist stereotyp, was bei ihrer Wiederentdeckung zu Beginn des 19. Jahrhunderts als »volkstümliche« Innigkeit geschätzt wurde. Tatsächlich stehen im Unterschied zur »angespannten«, leidgeprüften Liebeskonzeption des Minnesangs Zeitlosigkeit, Einfachheit und ruhige Zuversicht im Mittelpunkt. Die Eigenart des »mittleren« Systems der Liebeslyrik zwischen erotischem Minnesang und Petrarkismus ist erst ansatzweise erschlossen. Offensichtlich hat sich die sprachlich-inhaltliche Komplexität auf andere Gattungen verlagert und das Musikalische bestimmt den Anspruch auf Exklusivität. Eine adäquate Erschließung müßte daher von Literatur- und Musikwissenschaftlern gemeinsam erfolgen. Eine Entsprechung von Text und Musik (→Musik[er], Oper), von literarischem und musikalischem Niveau wird mehr und mehr aufgegeben. Es kommt zur Spaltung von musikalischer und textlicher Entwicklung und Differenzierung. Kennzeichen dafür ist die Neugeburt des Liedes als Literatur zu Beginn des 17. Jahrhunderts.

Das Vorbild Italien sorgte dann zu Beginn des 17. Jahrhunderts für eine Institutionalisierung deutscher Literatur in den nach der Florentiner »Academia della Crusca« (1582) gegründeten Sprachgesellschaften, deren erste die 1607 gestiftete »Fruchtbringende Gesellschaft« war. Den Vorsitz übernahm Ludwig, Fürst von Anhalt-Köthen (1579–1650),

Mitglieder waren vornehmlich Adlige, aber auch Dichter wie Andreas Gryphius, Friedrich Logau und Martin Opitz. Mit ihm erhält dann das deutsche Lied die sprachliche Differenziertheit, die es den italienischen, französischen und holländischen Vorbildern ebenbürtig machte (Acht Bücher teutscher Poematum 1625). Kaiser Ferdinand II. krönt ihn im gleichen Jahr zum *Poeta laureatus*. Damit hatte ein neues Kapitel deutscher Dichtung begonnen.

B.

I. Walther von der Vogelweide, Magdeburger Weihnacht

Ez gienc eins tages als unser herre wart geborn
 von einer maget dier im ze muoter hâte erkorn,
 ze Megdeburc der küneec Philippes schöne.
 Dâ gienc eins keisers bruoder und eins keisers kint
 in einer wât, swie doch die namen drîge sint:
 er truoc des rîches zepter und die krône.
 Er trat vil lîse, im was niht gâch:
 im sleich ein hôhgeborniu künneginne nâch,
 rôs ane dorn, ein tûbe sunder gallen.
 diu zuht was niener anderswâ:
 die Düringe und die Sahsen dienden also dâ,
 daz ez den wîsen muoste wol gefallen.

Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, 19,5.

II. Michel Beheim

alz der kaiser die speis ab schuff

Perat mich, miltes kindelein.
 herr gat, ich main die kinthait dein.
 gen disen weihen nachten
 Ruff ich dich an umb hilff und steuer
 in disem newen jar nach heür.
 wann mein trast und auch trachten
 Stet nur ain zu dir unde
 deiner muter der rainen magt,
 wann ich sust nahen pin verzagt
 an all der welt grunde.

Wann ich vor armut doch niht wal
 mer waiss, wes ich mich halten sal.
 wann mir doch schir sein laider

Dy milten herren alle tat,
 der hant mir gnediglichen pat
 iren solt, speiss und claider.
 Und Osterlant, darinnen
 ich mich genert han manchen tag,
 mich auch nit mer ertragen mag.
 ai, was sol ich pegynnen?

Ann kaiser Frideriches hoff
 het ich mich mut zu halten off
 und an mein end ze pleiben.
 Der hot mir lassen schreiben ab
 mein kast und solt, den er mir gab.
 daz maht mich wal vertreiben
 Auss dem land Österreiche.
 dy ordenung müss sein geschant
 durch dy ich rumen muss das lant,
 daz ich mir ewengleiche

Pis an mein end het auss erkorn.
 vor allen landen dy ye warn,
 waz ich ir waz durch wandern,
 Hat mir kains paz gevallen ny.
 von dem muss ich mich schaiden hy
 und mein wesen verandern,
 Mich wert dann nach pehalten
 ain edler tugend reicher man.
 zu dem ich alz getrawen han,
 er lass mich nit verschalten

Und red das pest zu meinem ding,
 daz ich so leichtiglich und ring
 nit hin vall durch die reitern.
 Daz ist von Marsperg her Cristaff.
 hilfft er mir, als ich traw und haff,
 sein lob wil ich hie weitem.
 Dy weil ich han daz leben
 wil ich im dienen williglich.
 in trewen ich im daz versprich,
 mein zung im lob muss geben.

Die Gedichte des Mich(a)el Beheim, Lied 93.

III. Reinhart von Westerburg

Item da man schreib taüsent dreihundert und sieben
und vierzig jahr, da worden die von Coublenczt jä-
merlich erschlagen und niedergeworfen bei Grenzauw
und blieben ir dreihundert man und zwen und siebenczig
man und worden ir auch darzu viel gefangen. Und das
thet Reinhart Herr zu Westerburg, und derselbe Reinhart
war gar ein kluger Ritter von leib und sinne und von
gestalt, und reit keiser Ludwig sehr noch und sang und
macht het dieß liedt:

Ob ich durch sie den halß zerbreche,
wer reche mir den schaden dan?
so enhette ich niemanden, der mich reche,
ich bin ein zungefreünter man.

Darumb so muß ich selber warten,
wie es mir gelegen sei,
ich enhan nit trostes von der zarten,
sie ist irs gemüdes fri.

Weel si min nit, die werde reine,
so muß ich wol urloub hain,
uf ir gnade achte ich kleine,
siech, das lassen ich sie verstane.

Da der vorgenant keiser Ludwig das liht gehört, darumb
so straft her den herrn von Westerburg und saidt, her
wolte es den frauen gebessert haben.
Da nam der herr von Westerburg eine kurze zeit und saidt,
her wolte den frauen besseren und sang das lieht:

In jamers nöten ich gar verdrente [?] bin durch ein
wif so minenklichen [..]

Da sprach keiser Ludwig: »Westerburg, du hast uns nu wol
gebessert.«

Die kleineren Liederdichter, hier Bd. 3, S. 139.

IV. Georg Forster

Dem Erbarn und Achtbarn
Stephano Zierlero, Churfürstlichen zu

Heydelberg Secretario, meinem günstigen Herren vnnd freundt.

Mein willig dienst, vnd freundtlichen gruß all-
zeyt zuuor günstiger Herr Secretari. Alß ich
verschienen jar meiner geschafft halben zu
Amberg gewesen, hat mir der E. und V. Diethrich Schwartz,
vnser guter gönner, etlich Teutsche Liedlein (zum theil ihm
zu lieb von euch, zu theil von dem E. und Ern. I. V.
B. vnd von andren gesetzt) zugestellet, mit dem anhang,
Dieweil ich sonsten Liedlein in truck zu geben im fürhaben,
das ich solche Liedlein, so serr sie düglich, auch lasse mit-
lauffen. Dieweyl sie lieblich vnd schlecht, hab ich für
billich geacht, das sie auch in den truck den andern gleich
gebracht, doch nicht wie bißher in vilen gesengen geschehen,
vnd noch teglich geschicht, durch einander gemischt würden,
Darumb ich sie also in zwen teil (ein mit vier, den
andern mit fünf stimmen) verordnet, vnd getheilt hab
Damit aber vnser alte hergebrachte kundschaft vnd gesell-
schaft, Alß wir zu Heydelberg bey einander gewonet,
vnd mit dem E. und Ern. I. V. B. vnd auch M. T.
Othmayr, vnd anderen Musicis lange zeit her gehabt,
dester vester und lenger blibe, hab ich euch gegenwertigen
vierten theyl wöllen dediciren, vnd zuschreyben, mit bit,
damit auff diß mal vergut zu nemen. Und dieweil wir
bißher mit Teutschen Liedlein den gemeinen Singern, vnd
gemeiner geselschafft gnug gedienet, wöllen wir ein mal
auß dem schlafftrunck in die Kirchen gehen, vnd mit der
zeyt hernach ein schönen theyl geystlicher Liedlein (welche
wie ir gut wissen traget, wir vor vilen jaren zu Heydel-
berg mit einander angefangen, vnnd bißher, vnd noch zu-
sammen tragen) in truck gehen lassen, Damit der Kirchen
auch gedienet, vnd die Musica auß dem schlafftrunck wider
in die Kirchen an ir recht gebürend ort, dariñ sie an-
fencklich gewesen, gefüret, un̄ dadurch der allmechtige Gott
gelobt, vnd gepreyset würde, Demnach dann an euch mein
fleyssig freundlich bitt, in solchen Liedlein zusetzen, Darzu denn
gleichergestalt der E. vnd Ern. I. V. B. sich auch zu
brauchen lassen, freuntlich vnd willig erbotten, vnd bereyt
im werck ist, Damit alle zeyt E. W.

Datum Núrnberg G. Forster D.

Georg Forster, Frische teutsche Liedlein, Vorrede zu Tl. IV.

C.

Q. Bruder Wernher, Faksimile und Transkription von Franz Viktor SPECHTLER, Göppingen 1982/1983. – Die Darfelder Liederhandschrift 1546–1565, unter Verwendung der Vorarbeiten von Arthur HÜBNER und Ada-Elise BECKMANN hg. von Rolf Wilhelm BREDNICH, Münster 1976 (Schriften der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, 23). – Erhart Oeglin's Liederbuch zu vier Stimmen. Augsburg 1512. Text und Musik nach den Quellen hergestellt von Robert EITNER und Julius Joseph MEIER, Berlin 1880. – Die Gedichte des Mich(a)el Beheim. Nach der Heidelberger Handschrift Cpg 334 unter Heranziehung der Heidelberger Handschrift cpg 312 und der Münchner Handschrift cgm 291 sowie sämtl. Teilhandschriften, hg. von Hans CILLE und Ingeborg SPRIEWALD, 3 Bde., Berlin 1968–72 (Deutsche Texte des Mittelalters, 60, 64, 65). – Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, hg. von Karl LACHMANN, 13., aufgrund der 10., von Carl von KRAUS bearb. Ausg. neu hg. von Hugo KUHN, Berlin 1965. – Georg Forster, Frische teutsche Liedlein, hg. von Kurt GUDEWILL, Texte von Wilhelm HEINSKE (Bd. 1), Hinrich STUTS (Bd. 2), Horst BRUNNER (Bd. 3–5), Wolfenbüttel 1942, 1969, 1976, 1987, 1997. – Die Haager Liederhandschrift, Faksimile des Originals mit Einleitung und Transkription von Ernst Ferdinand KOSSMANN, 2 Bde., Den Haag 1940. – Die kleineren Liederdichter des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. von Thomas CRAMER, 4 Bde., München 1977–85. – Das Königsteiner Liederbuch. Ms. germ. qu. 719 Berlin, hg. von Paul SAPPLER, München 1970. – Das Liederbuch des Arnt von Aich (Köln um 1510), hg. von Eduard BERNOULLI und Hans Joachim MOSER, Kassel 1930. – Lochamer Liederbuch, hg. von Christoph PETZSCH und Walter SALMER, Wiesbaden 1972. – Martini Opicii, Teutsche Poemata [...], Straßburg 1624, hg. von Wilhelm BRAUNE, Halle an der Saale 1879. – Oswald von Wolkenstein, Die Lieder, hg. von Karl Kurt KLEIN, 3. Aufl. von Hans MOSER u. a., Tübingen 1987. – Peter Schöffers Liederbuch, hg. von der Gesellschaft Münchner Bibliophilen, München 1909. – Tileman Elhen von Wolfhagen, Die Limburger Chronik, hg. von Arthur WYSS, Hannover 1883 (MGH Dt. Chron. IV,1). – Walther von der Vogelweide, Der Spruchdichter, 11. Aufl. auf der Grundlage der Ausg. von Hermann PAUL hg. von Silvia RANAWAKE. Mit einem Melodieanhang von Horst BRUNNER (Gedichte. Walther von der Vogelweide, Tl. 1. – Altdeutsche Textbibliothek, 1). – Die weltlichen Lieder des Mönchs von Salzburg. Texte und Melodien, hg. von Christoph MÄRZ, Tübingen 1999.

L. (in Auswahl) BÖCKER-HEIL, Norbert: Das Tenorlied. Mehrstimmige Lieder in deutschen Quellen 1450–1580, 3 Bde., Kassel 1979–86. – BRUNNER, Horst: Das deutsche Lied im 16. Jahrhundert, in: Fragen der Liedinterpretation, hg. von Hedda RAGOTZKY u. a., Stuttgart 2001, S. 118–134. – CASPARI, Rolf: Liedtradition im Stilwandel um 1600, München 1971. – Deutsche Liebeslyrik im 15. und 16. Jahrhundert, hg. von Gert HÜBNER, Amsterdam u. a. 2005 (Chloe, 37). – EITNER, Robert: Das deutsche Lied im mehrstimmigen Tonersatz des 16. Jahrhunderts im Druck und Manuskript, in: Monatshefte für Musikgeschichte 37 (1905) S. 1–7, 17–19, 34–42, 49–60, 73–88, 107–134. – GUDEWILL, Kurt: Deutsche Volkslieder in mehrstimmigen Kompositionen von ca. 1450 bis ca. 1630, in: Handbuch des Volksliedes, hg. von Rolf Wilhelm BREDNICH u. a., 2 Bde., München 1973–75 (Motive, 1, 2), hier Bd. 2: Historisches und Systematisches. Interethnische Beziehungen. Musikethnologie, S. 439–490. – HEMPFER, Klaus W.: Die Pluralisierung des erotischen Diskurses in der europäischen Lyrik des 16. und 17. Jahrhunderts (Ariost, Ronsard, Shakespeare, Opitz), in: Germanisch-Romanische Monatschrift 69. NF 38 (1988) S. 251–264. – HÜBNER, Gert: Christoph von Schallenberg und die deutsche Liebeslyrik am Ende des 16. Jahrhunderts, in: Daphnis 31 (2002) S. 127–186. – KRAUS, Erwin: Die weltlichen gedruckten Notenliederbücher von Erhart Öglin (1512) bis zu Georg Forsters fünftem Liederbuch (1566), Frankfurt am Main 1980. – KRETZSCHMAR, Hermann: Geschichte des Neuen deutschen Liedes, Tl. 1: Von Albert bis Zelter, Leipzig 1911. – KROSS, Siegfried: Geschichte des deutschen Liedes, Darmstadt 1989. – LEUCHTMANN, Horst u. a.: Orlando di Lasso. Musik der Renaissance am Münchner Fürstenhof, Wiesbaden 1982. – MANCAL, Josef: Art. »Augsburg B. I.«, in: Musik in Geschichte und Gegenwart. Sachteil I, 1994, Sp. 1000–1002. – MORCHE, Gunther: Art. »Heidelberg I, II«, in: Musik in Geschichte und Gegenwart. Sachteil IV, 1996, Sp. 234–238. – MOSER, Hans-Joachim: Das deutsche monodische Kunstlied um 1500, in: Festschrift für Peter Wagner zum 60., hg. von Karl WEINMANN, Leipzig 1926, S. 146–169. – MÜLLER, Günther: Geschichte des deutschen Liedes vom Zeitalter des Barock bis zur Gegenwart, München 1925. – MÜLLER, Ulrich: Untersuchungen zur politischen Lyrik des deutschen Mittelalters, Göppingen 1974 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, 55/56). – PETZSCH, Chri-

stoph: Hofweisen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Liederjahrhunderts, in: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 35 (1954) S. 414–445. – PIETZSCH, Gerhard: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Musik am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg bis 1622, Wiesbaden 1963. – SCHMID, Bernhard: Art. »München I, II«, in: Musik in Geschichte und Gegenwart. Sachteil VI, 1997, Sp. 582–586. – SCHWEIKLE, Günter: Minnesang, Stuttgart 1989. – SITTIG, Doris: ›Vyl wonders machet minne‹. Das deutsche Liebeslied der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Göppingen 1987. – STIEFEL, Eberhard: Art. »Stuttgart III«, in: Musik in Geschichte und Gegenwart. Sachteil VIII, 1998, Sp. 2024–2026. – STROHSCHNEIDER, Peter: Institutionalität. Zum Verhältnis von literarischer Kommunikation und sozialer Interaktion in mittelalterlicher Literatur, in: Literarische Kommunikation und soziale Interaktion, hg. von Beate KELLNER u. a., Frankfurt am Main u. a. 2001, S. 1–26. – SUPPAN, Wolfgang: Deutsches Liedleben zwischen Renaissance und Barock, Tübingen 1973. – TERVOOREN, Helmut: Sangspruchdichtung, 2. Aufl., Stuttgart u. a. 2001. – WACHINGER, Burghart: Liebeslieder vom späten 12. bis zum frühen 16. Jahrhundert, in: Mittelalter und frühe Neuzeit, hg. von Walter HAUG, Tübingen 1999, S. 1–29.

Volker MERTENS, Berlin

* * *

ROMAN

A.

Im gesamten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit war der Begriff »Roman« als Gattungsbezeichnung im deutschen Sprachraum ungebräuchlich. Mit dem Adjektiv *romanz* kennzeichnete man im romanischen Sprachraum ursprünglich Erzählungen, die in der (romanischen) Volkssprache abgefaßt waren. Wenn man mittelalterliche und frühneuzeitliche Erzählungen großepischen Charakters heute gleichwohl als Romane bezeichnet, findet dies seine Berechtigung darin, daß jene fiktionalen Texte mit ihrer Konzentration auf das oft wechselhafte Schicksal eines einzelnen Protagonisten oder Protagonistenpaares sowie mit ihrer Thematisierung von Liebe und Abenteuern einige wichtige Kriterien späterer Romandefinitionen erfüllen. Zugleich unterscheiden sie sich damit von einem anderen wichtigen großepischen Erzähltypus der Epoche, der Heldenepik, die andere Akzente setzt. Während heldenepische Texte wie etwa das ›Nibelungenlied‹ auf für uns nur schwer zu rekonstruierenden mündlichen Vorstufen beruhen und diese Mündlichkeit, wenn auch als künstliche oder fingierte, die Narrativik heldenepischer Texte selbst in ihrer verschriftlichten Form noch bestimmt, gehorchen die Romane anderen poetischen und rhetorischen Kategorien. Die sich selbst meist in Prologen oder Epilogen als Verfasser der jeweiligen Romane nennenden Autoren – schon das ein kategorialer Unterschied zur anonym überlieferten Heldenepik – berufen sich häufig auf schriftliche Quellen und konzipieren ihre Werke nach den Regeln der lateinischen Poetiken und Rhetoriken, sie stellen somit ihre literarischen Kenntnisse und ihre Bildung aus.

Die Figuren und die gesellschaftlichen Hintergründe der mittelalterlichen Romane werden konsequent modernisiert, d. h. nach den historischen, sozialen und politischen Verhältnissen der Entstehungszeit gestaltet. Auch wenn die Protagonisten antike oder

britanische Helden sind, erscheinen sie in den Texten stets als idealisierte Herrscher, Ritter oder Damen einer hochfeudalen Gesellschaft. Ausführlich beschrieben werden die luxuriösen materiellen und kulturellen Grundlagen und Lebensbedingungen jener fiktiven Gesellschaft, wie bspw. Waffen, Rüstungen, Pferde und deren Sattelzeug, Kleidung, Burgen und andere Adelssitze, Feste (→Höfische Feste und ihr Schrifttum), Turniere (→Turnierbücher), Kriege. Die in die Romane eingegangenen Detailrealismen dürfen allerdings nicht ohne Weiteres als Wiedergaben der historischen Realität und der zeitgenössischen Kultur interpretiert werden. Denn es handelt sich bei diesen Texten immer um fiktionale Entwürfe, in die lebensweltliche Faktoren, Diskurse und symbolische Ordnungen fraglos eingegangen sind; die Romane besitzen, wie alle literarischen Texte, jedoch ihre eigenen Logiken, denen sie gehorchen. Gerade das hebt sie von faktualen Textsorten ab und ermöglicht zugleich ein Durchspielen und Vorführen eines unendlichen Spektrums von Möglichkeiten, von dem die Romanautoren auch reichlich Gebrauch machen.

Es fehlen gesicherte außerliterarische Belege dafür, daß der (hohe) Adel, dem die Protagonisten und Protagonistinnen der Romane fast durchweg angehören, an deren Zustandekommen direkt beteiligt war. Wir sind daher auf diejenigen Informationen angewiesen, die die literarischen Texte selbst uns bieten. In einigen von ihnen finden sich Verweise darauf, daß jeweils namentlich erwähnte hochadelige Herren oder Damen den Auftrag zu einem Roman gegeben hätten. Wenn auch die genaue Rolle der, sicherlich nicht in jedem Fall literarisch hoch gebildeten, Mäzene und Mäzenatinnen am Zustandekommen der Romane unklar bleiben muß, läßt sich aus den Gönnerennungen doch immerhin herauslesen, daß der (höhere) Adel über die für die Niederschrift der Romane notwendigen materiellen und logistischen Ressourcen verfügt haben muß, die von der Beschaffung der Vorlage und des Materials über die Möglichkeit zum Zugriff auf ein Schreibzentrum bis zur Verpflichtung der Autoren reichten. Zugleich wird deutlich, daß das Interesse an moderner Romanliteratur, in der die adelig-ritterliche Gesellschaft idealisierend überhöht und das damit verbundene Wertesystem enthusiastisch gefeiert wird, einen Teil der vielfältigen Repräsentationsbestrebungen des höfischen Adels ausmacht. Dazu trägt auch die aufwendige Ausstattung mancher Romanhandschriften bei, die durch ihr großzügiges Format und/oder durch Illustrationen zuweilen eher den Eindruck wertvoller Schauobjekte als funktionaler (Vor)Lesemanuskripte vermitteln (vgl. etwa die Berliner Handschrift des ›Eneasromans‹); daneben existieren aber auch einfacher gestaltete Handschriften ohne jeglichen Schmuck. Früher ging man davon aus, daß das ab der Mitte des 12. Jahrhunderts im französischen und anglonormannischen Herrschaftsgebiet, ab etwa 1170 im deutschsprachigen Raum zu beobachtende Auftreten der höfischen Romane mit einer um diese Zeit an den Königshöfen und an großen Territorialhöfen einsetzenden Tendenz zur Ortsfestigkeit und einem damit einhergehenden Verwaltungs- und Schriftlichkeitsschub zusammenhänge, der es erlaubt habe, Literatur nun auch außerhalb geistlicher Institutionen, nämlich in den sich entwickelnden Kanzleien an weltlichen Höfen zu produzieren (BUMKE, Roman). Neuere Untersuchungen bestätigen diese Annahme indes nicht, sie legen vielmehr nahe, daß mindestens bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts noch immer geistliche Institutionen wie Hausklöster und Stifte, die mit den Höfen in enger Verbindung standen, wesentlichen Anteil an der Produktion und Niederschrift der Romane gehabt haben dürften (REUVEKAMP-FELBER, Volkssprache). Für spätere Zeiträume fehlen entsprechende Untersuchungen.

Das Publikum der Romane vermutet man, insbesondere auf Grund der Gönnerungen, zunächst im Umkreis bedeutender weltlicher Fürstenhöfe (BUMKE, Mäzene), seit dem 13. Jahrhundert zunehmend auch in Kreisen des niederen Adels sowie des städtischen Patriziats, das sich an adeligen Wertvorstellungen orientierte. Allerdings dürften durchaus auch geistliche Höfe Interesse an weltlicher Literatur gehabt haben. Der Hof Wolfegers von Erla, des Bischofs von Passau und späteren Patriarchen von Aquileia, in dem man mit guten Gründen den Mäzen des Nibelungenlieds sieht und in dessen Reiserechnungen sich eine Nachricht über die Bezahlung Walthers von der Vogelweide findet, ist nur ein, freilich besonders bekanntes, Beispiel. Ganz unsicher ist, wie der Rezeptionsvorgang an diesen Höfen vor sich gegangen sein mag. Vereinzelt berichten die höfischen Romane selbst, so etwa der ›Iwein‹ Hartmanns von Aue, von großen Festlichkeiten, bei denen Literatur hörend rezipiert worden sei. Daraus hat man geschlossen, daß bei solchen höfischen Festen (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) ebenfalls Romane vorgelesen worden seien. Allerdings liegt hier die Gefahr des Zirkelschlusses nahe, denn außerliterarische Zeugnisse für solche Literaturvorträge haben sich nicht beibringen lassen. In Anbetracht der Zeitspanne, die der Vortrag eines längeren Romans in Anspruch nimmt – den gesamten ›Parzival‹ vorzulesen würde etwa 24 Stunden dauern – und angesichts der übrigen, offenbar meist mit einiger Unruhe und Lärm verbundenen Vergnügungen, die auf höfischen Festen (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) herrschten, erhebt sich die Frage, ob die öffentliche Lesung die wahrscheinlichste, zumindest aber die einzige Rezeptionsform für ambitionierte, oft kompliziert strukturierte Literatur gewesen sein kann. Mit Vorträgen vor kleineren Kreisen literarisch bewandeter Kenner – auch für diese Rezeptionsform finden sich Hinweise in den Romanen selbst, so wiederum im ›Iwein‹ – und vereinzelt, im späteren Mittelalter dann stärker, mit Einzellektüre muss daher wohl ebenfalls gerechnet werden.

Die frühesten volkssprachigen Romane behandeln antike Erzählstoffe, die bereits aus der lateinischen Literatur vertraut waren (z. B. den trojanischen Krieg, Eneas oder Alexander), sehr bald dann aber auch die aus der Historiographie des 12. Jahrhunderts sowie aus dem keltischen Sagenkreis bekannten Erzählungen um den britanischen König Artus und die Ritter seiner Tafelrunde; eng damit verwandt sind der Tristan-Stoff und die Erzählungen um den Gral. Ein zentrales Thema all dieser Romane bildet – neben ritterlichen Kämpfen und Waffentaten – die Liebe zwischen den Geschlechtern, die inszeniert wird auf der Basis einer, für die zeitgenössische Heiratspraxis des Adels ganz ungewöhnlichen, gegenseitigen Zuneigung der Partner, die in eine Ehe mündet. Manchmal wird die Liebe eines Paares aber auch, und dies thematisieren einige der wenig später entstandenen Artusromane, gegen eine bereits bestehende Ehe ausgespielt (›Tristan‹, ›Lancelot‹). Der bedeutendste französische Romanautor dieser frühen Phase, die zugleich einen Höhepunkt der Gattung markiert, ist Chrétien de Troyes, der als erster die britanischen Erzählstoffe um König Artus zu hochartifizierlicher Literatur verarbeitete. Erhalten haben sich von seinen zwischen etwa 1170 und 1190 geschriebenen Romanen ›Erec et Enide‹, ›Yvain‹, ›Lancelot‹, ›Cligés‹ und ›Perceval‹. Als Auftraggeberin des ›Lancelot‹ gibt Chrétien die Gräfin von Champagne, als Mäzen des ›Perceval‹ den Grafen von Flandern an. Die neue Gattung, die eine literarische Sensation gewesen sein muß, wurde im Gefolge des großen Interesses an den kulturellen Bestrebungen der französischsprachigen Höfe sehr schnell in Deutschland rezipiert. Beim Übertragungsvorgang sind der »Plot« und die

dahinter stehenden Wertvorstellungen meist recht genau übernommen worden, in vielen deutschen Bearbeitungen französischer Romane macht sich allerdings die Tendenz zu einer (noch) stärkeren Gewichtung höfisch-vorbildlicher Verhaltensweisen bemerkbar.

Deutlich wird dies etwa in einer der ersten deutschen Bearbeitungen eines französischen Romans, die zudem für die Entwicklung des gesamten Genres in Deutschland höchst bedeutsam ist: dem um 1170/80 entstandenen ›Eneasroman‹ Heinrichs von Veldeke. Veldeke scheint seine Adaptation des französischen ›Roman d'Eneas‹ zwar in der Umgebung des thüringischen Landgrafenhofes vollendet zu haben, begonnen hatte er sie aber möglicherweise schon in seiner maasländischen Heimat, die als Grenzregion besonders geeignet war, die als vorbildlich empfundene höfische Kultur und Literatur Frankreichs nach Deutschland zu vermitteln. Von den späteren Romanautoren wurde Veldeke v. a. wegen seines Stils, seiner Sprache und seiner innovativen Reimtechnik gefeiert, die eine überregionale Verständlichkeit seines Romans ermöglichten. Die bedeutendsten Romanautoren in den Jahrzehnten um die Wende des 12. zum 13. Jahrhunderts, Hartmann von Aue, Wolfram von Eschenbach und Gottfried von Straßburg, haben Veldeke als Vorbild gefeiert. Jeder von ihnen entwickelte freilich einen eigenen unverwechselbaren Stil und keiner bearbeitete einen antiken Stoff wie Veldeke, sondern alle wandten sich dem Genre des Artusromans zu, als dessen deutscher Begründer Hartmann von Aue mit den nach Chrétien's Vorlagen gestalteten Romanen ›Erec‹ (um 1180) und ›Iwein‹ (um 1200) gelten kann. Dominiert in Hartmanns Romanen noch weitestgehend eine ideale höfische Welt, erweitert Wolfram in seinem ebenfalls nach einer Vorlage Chrétien's verfassten ›Parzival‹ (um 1210), in dem er allerdings recht frei mit seiner Vorlage umgeht, dieses Ideal um eine Diskussion des Verhältnisses zwischen höfisch-weltlichen und christlichen Werten. In seinem unvollendet gebliebenen ›Tristan‹ (um 1220), der auf eine nur noch fragmentarisch erhaltene französische Quelle zurückgeht, hinterfragt Gottfried die höfische Idealität von einer anderen Seite, indem er die Utopie einer absoluten, von gesellschaftlichen Zwängen befreiten Liebe entwirft und dies zugleich mit hofkritischen Überlegungen verbindet. Für welche Höfe diese Romane geschrieben wurden, ist nicht bekannt. Für einige Partien des ›Parzival‹ deuten Indizien unter anderem auf den thüringischen Landgrafenhof; für Hartmann, den man aus sprachlichen Gründen im alemannischen Raum verortet, werden die Herzöge von Zähringen und/oder die Altdorfer Welfen als Mäzene genannt; für Gottfrieds ›Tristan‹ vermutet man einen Auftraggeber aus der politischen Führungsschicht Straßburgs.

Ungefähr ab 1220/30 ließ das Interesse an französischen Vorbildern für deutsche Romane offenbar nach. Gleichwohl entstanden auch im 13. Jahrhundert noch deutschsprachige Artusromane in erheblicher Zahl, die sich aber nicht mit bestimmten Höfen in Verbindung bringen lassen (z. B. Wirnt von Grafenberg, ›Wigalois‹, um 1220; Der Stricker, ›Daniel vom blühenden Tal‹, um 1230; Heinrich von dem Türlin, ›Die Krone‹, um 1230). Deren Autoren griffen nun verstärkt auf die bereits existierenden deutschen Texte zurück und arbeiteten sich daran ab, etwa in Form vielfältiger intertextueller Bezüge. Neben den Artusromanen entstanden in dieser Epoche gleichfalls neue Umsetzungen antiker Stoffe (z. B. Rudolf von Ems, ›Alexander‹, um 1250, Ulrich von Etzenbach, ›Alexander‹, um 1280, König Wenzel II. von Böhmen gewidmet; Konrad von Würzburg, ›Trojanerkrieg‹, um 1285, dem Basler Domkantor Dietrich am Orte gewidmet); v. a. trat aber der Minne- und Aventiureroman, der um das Verlieben, Verlieren und Wiederfinden ei-

nes Paares und die dabei zu bestehenden Proben und Gefahren kreist, stärker hervor (z. B. Konrad Fleck, ›Flore und Blancheflur‹, um 1220/30; Rudolf von Ems, ›Wilhelm von Orlens‹, um 1240, dem Reichsministerialen Konrad von Winterstetten gewidmet; Konrad von Würzburg, ›Partonopier und Meliur‹, um 1275; als Auftraggeber genannt werden Mitglieder der politischen Führungsschicht Basels). Im 14. Jahrhundert kann man dann eine gewisse Ermüdung in der Romanproduktion beobachten. Neu verfaßt wurden, sämtlich im ersten Drittel des Jahrhunderts, nur noch drei Romane (Johann von Würzburg, ›Wilhelm von Österreich‹, 1314, als Mäzene genannt werden die Herzöge von Österreich und die Grafen von Hohenberg-Haigerloch; der anonym überlieferte ›Friedrich von Schwaben‹, um 1320, sowie der um 1330/35 im Auftrag Ulrichs von Rappoltstein entstandene ›Rappoltsteiner Parzifal‹, eine Ergänzung von Wolframs ›Parzival‹). Ein gleichwohl fortdauerndes Interesse an den bereits bestehenden Romanen bezeugt indes die handschriftliche Überlieferung, die sich bis in das 15. Jahrhundert hinein erstreckt.

Die auch im ausgehenden Mittelalter noch anhaltende Rezeption überkommener Romanliteratur demonstriert ebenfalls der ›Ehrenbrief‹ des Jakob Püterich von Reichertshausen (ca. 1400–69). In seinem stilisierten Brief an die Erzherzogin Mechthild von Rotenburg, die offenbar weit gespannte literarische Interessen verfolgte, nennt der bairische Adelige, der in engstem Kontakt zum Herzogshof Albrechts III. in München stand, eine stattliche Anzahl geistlicher und weltlicher Texte unterschiedlicher Gattungen, die er besitzt – oder die er nicht kennt, die jedoch Mechthild in ihrem Besitz hat. Obschon er auch »moderne« Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts anführt, liegt der Schwerpunkt von Püterichs Bibliothek eindeutig auf den klassischen höfischen Artusromanen des 13. Jahrhunderts. Die wichtigsten dieser klassischen Romane verarbeitete der wie Püterich gleichfalls am Hof der Herzöge von Oberbayern in München wirkende, dort allerdings nur in seinem Beruf als Malermeister in den Quellen faßbare Ulrich Fuetrer zu einer voluminösen Summe des deutschen Artusromans, dem um 1480/90 entstandenen ›Buch der Abenteuer‹. In ihm stellt Fuetrer viele der bekanntesten sowie einige sonst nicht bezeugte Artusromane, in allerdings gekürzter und durch ihn redigierter Form, zu einer umfassenden Geschichte der Artus- und Gralgesellschaft von den in Troja vermuteten dynastischen Anfängen über Artus' Geburt und die Gründung der Tafelrunde bis zu Artus' Tod und dem damit verbundenen endgültigen Untergang seines Reiches zusammen. Das an der Wende zur Neuzeit geschriebene Werk diente dem Primärpublikum am Hof Albrechts IV., der ebenso wie wichtige Funktionsträger seines Hofes im Text namentlich wiederholt erwähnt wird, wohl weniger als nostalgisch-eskapistische Erinnerung an längst vergangene Zeiten des höfischen Rittertums, sondern fungierte weit eher als Ausweis einer nach wie vor qua Literatur herzustellenden kulturellen Überlegenheit gegenüber jenen Gruppen, die den exklusiven literarischen Code nicht beherrschten. Die höfische Romanliteratur, zu deren Rezipienten im Umfeld des Münchener Hofes auch die städtische Führungsschicht, noch kaum jedoch die humanistisch gebildete Verwaltungselite zählte, hatte damit auch im ausgehenden Mittelalter noch eine ähnlich affirmative Funktion wie in den Jahrhunderten zuvor.

Für andere literarisch produktive und an Romanliteratur interessierte Höfe an der Wende zur Neuzeit gelten vergleichbare Bedingungen, selbst wenn sie anders strukturiert waren. So interessierte am pfalzgräflichen Hof in der Universitätsstadt Heidelberg mit dem höchst ambitionierten ›Prosa-Lancelot‹ (anonym, um 1470/75) oder mit dem

nach niederländischer Vorlage durch Johann von Soest ins Deutsche übertragenen Minne- und Aventiureroman ›Die Kinder von Limburg‹ (um 1480) einerseits anspruchsvolle Romanliteratur traditioneller Art. Andererseits las man im weiteren Umkreis des Hofes, zweifellos begründet durch die Nähe zur Universität und die akademisch gebildeten Räte und Prinzenzieher, auch humanistische Texte. Vielleicht noch weiter auseinander gingen die Interessen am kaiserlichen Hof Maximilians, an dem als politisch-administrativem Zentrum Vertreter unterschiedlicher, sich jeweils als elitär verstehender, Gruppen für kürzere oder längere Zeiträume zusammenkamen. Die Romanliteratur, die – außer der vom Maximilian initiierten Sammlung älterer Romane, Epen und Versnovellen im ›Ambraser Heldenbuch‹ – in seinem Auftrag neu entstand und in ›Weißkunig‹ (ab 1514) und ›Theuerdank‹ (1508–17) einen Protagonisten im Gewand eines klassischen literarischen Helden präsentiert, der freilich nur noch oberflächlich und äußerlich die Aventuren und Liebesverstrickungen der älteren Romanfiguren durchlebt, konzentriert sich dann auch völlig auf jene Figur, die trotz aller internen Unterschiede für jede Gruppierung am Hof gleichermaßen zentral ist: den Kaiser selbst. Denn niemand sonst verbirgt sich hinter den Pseudonymen Theuerdank und Weißkunig. Eine der wesentlichen Intentionen jener höfischen Roman-Neuschöpfungen des 16. Jahrhunderts dürfte in der Möglichkeit begründet liegen, auf Grund vorhandener »Insider«-Kenntnisse die verschlüsselten Aussagen über das literarisch verfremdete Leben Maximilians dechiffrieren zu können. Zwar erfüllt auch ein solches Verfahren weiterhin die traditionelle affirmative Funktion höfischer Romanliteratur seit dem 12./13. Jahrhundert, nämlich »im Medium literarischer Texte einen exklusiven Zirkel zu schaffen, der ständisch gleichermaßen wie durch sein Wissen [...] aus dem ›Pöbel‹ herausgehoben ist.« (MÜLLER, Gedechnus, S. 280). Zugleich deuten sich in der Ausrichtung des literarischen Ruhmeswerks auf den Fürsten und dessen *gedechtnus* jedoch bereits Potentiale des frühneuzeitlichen Hofes und seiner Literatur an.

Insgesamt schaffte die höfische Romanliteratur des Mittelalters den Sprung in die Neuzeit allerdings nur mit Mühe. Nach 1500 gerieten viele Texte rasch in Vergessenheit, in den Druck gelangten, noch im 15. Jahrhundert, lediglich der ›Parzival‹ und der ›Jüngere Titurel‹, großer Erfolg war ihnen allerdings nicht beschieden. Nicht zum geringsten Teil dürfte das an der zunehmend unverständlicher werdenden Sprachstufe des Mittelhochdeutschen und an der Form gelegen haben. Denn alle bisher erwähnten Romane sind in der seit dem 16. Jahrhundert für diese Textsorte als obsolet geltenden Versform verfasst – eine Ausnahme bildet lediglich der ›Prosa-Lancelot‹, von dem einzelne Teile zwar schon im 13. Jahrhundert geschrieben worden waren, der bezeichnenderweise in seiner umfangreichen, vollständigen Gestalt aber erst im späteren 15. Jahrhundert abgeschlossen worden zu sein scheint. Nur als Prosabearbeitung, die einige der höfischen Versromane im 15. Jahrhundert erfuhren (z. B. ›Tristan‹ und ›Wigalois‹), gelangten sie in den Druck und wurden dann teilweise bis ins 17. Jahrhundert hinein aufgelegt. Sie traten damit in Konkurrenz zu gleichfalls gedruckten Großerzählungen in Prosaform, die in städtischen (›Melusine‹, 1456; ›Fortunatus‹, um 1470/80) oder nach wie vor in höfischen Zusammenhängen entstanden, wie die 1527 am kursächsischen Hof von Veit Warbeck nach französischer Quelle verfaßte ›Magelone‹ oder die durch Pfalzgraf Johann II. von Simmern (1492–1557) nach Vorlagen aus dem riesigen Stoffreservoir der französischen Heldenepik (die ersten deutschen Prosaromane überhaupt gingen um 1430/40 ebenfalls

aus diesem Stoffbereich am Hof der Gräfin Elisabeth von Nassau-Saarbrücken hervor gestalteten Erzählungen ›Fierrabras‹ (1533) und ›Die Haymonskinder‹ (1535). Einige der aus den höfischen Romanen bekannten Motive gingen in den riesenhaften, schließlich auf über 20 Bänden angewachsenen ›Amadis-Roman ein, der neben vielen anderen Handlungsfäden v.a. die komplizierte Liebe von Amadis, des besten aller Ritter, zu Oriana schildert, und der von Spanien ausgehend in ganz Europa rasch zu einem ungeheuren Erfolg wurde. Die nach französischen Vorlagen von unterschiedlichen Verfassern stammenden deutschen Übersetzungen des ›Amadis‹ erschienen zwischen 1569 und 1595. Gelesen wurde der Roman v.a. von Mitgliedern der adeligen und der gelehrten Führungsschichten. Der ›Amadis‹ kann als Bindeglied zwischen dem höfischen Roman des Mittelalters und dem Barockroman des 17. Jahrhunderts verstanden werden.

B.

Zu Beginn seines um 1200 entstandenen ›Iwein‹ präsentiert sich Hartmann von Aue als Autor des Romans. Zugleich wird die konzeptive Schriftlichkeit des Werks aufgerufen, wenn die Bildung und Lesefähigkeit des Verfassers herausgestellt wird. Bildung kann um diese Zeit allerdings nur klerikale sein, d. h. in einer klerikalen Institution erworben worden sein. Für einen Romanautor wäre das nicht ungewöhnlich, für einen Ritter jedoch schon. Es wird deshalb diskutiert, ob hier möglicherweise nicht eine Erzählerfigur entworfen wird, die ihre besondere Legitimation und Fähigkeit zum Erzählen eines Ritterromans aus dem Umstand bezieht, daß sie selbst ebenfalls als Angehöriger dieser elitären Gruppe erscheint. Ob dies hingegen auch für den Autor Hartmann zutrifft, ist die Frage.

Ein rîter, der gelêrt was
unde ez an den buochen las,
swenner sîne stunde
niht baz bewenden kunde:
daz er ouch tihhtens pflac,
daz man gerne hœren mac,
dâ kêrt er sînen vlîz an:
er was genant Hartman
und was ein Ouwære,
der tihhte diz mære.

Ein Ritter hatte Schulbildung genossen
und las in Büchern.
Wenn er mit seiner Zeit
nichts Besseres anzufangen wußte,
kümmerte er sich um Dichtung.
Auf das, was man gerne hört,
verwandte er seine Bemühungen.
Er hieß Hartmann
und war von Aue.
Der hat diese Erzählung geschaffen.

Iwein, V. 21–30.

Im Epilog des um 1170/80 entstandenen Eneasromans Heinrichs von Veldeke wird behauptet, daß das noch nicht ganz fertig gestellte Werk seinem Autor (durch Diebstahl?) abhanden gekommen sei. Neun Jahre später habe er es aber durch den damaligen Pfalzgraf von Sachsen Hermann I., den nachmaligen Landgrafen von Thüringen, wiedererlangt. Er habe ihm zugleich den Auftrag zur Fertigstellung des unvollendeten Romans erteilt. Die Geschichte um das verlorene und wieder gefundene Manuskript läßt sich im Einzelnen kaum aufklären. Sehr viel wichtiger erscheint allerdings, daß im Epilog Hermann von Thüringen als Mäzen des Romans und zusammen mit ihm die gesamte Landgrafenfamilie als interessiert an Literatur beschrieben wird.

seit was daz buch niwn iar
 maister Hainreich benomen,
 daz er der nach niht mohte chomen,
 vncz er den phalnzgrauen vant,
 do er chom ze Duringin in daz lant
 von Sahsen, der im daz bûch lies
 vnd es in uol machen hies.
 wan er ins bat vnd im es riet,
 er enhetes uol machet niet.
 er mustes auch tun
 dorch lantgraues Ludwiges sun.
 vol machen erz och began
 durch den phalzgrauen Herman
 von der niwen burch bi der Vnstrût,
 wan div rede daucht in gût
 und daz getichte maisterleich.
 do uolbrachtes Hainreich
 durch sein gebot vnd durch sein bet,
 wan er im allen dienst tet,
 den er erdenchen chunde,
 vnd es im wol gunde,
 seit daz er sein chunde gewan.
 daz was der phalzgraue Herman,
 des lantgraues Ludewiges brüder
 von vater und von mûter,
 vnd der graue Fridereich,
 dem diente gerne Hainreich.

Danach blieb das Buch neun Jahre lang
 Meister Heinrich entzogen,
 so daß er nicht herankommen konnte,
 bis er nach Thüringen in das Land
 Sachsen kam, wo er den Pfalzgrafen traf,
 der ihm das Buch überließ
 und ihm auftrug, es zu vollenden.
 Hätte er ihn nicht gebeten und unterstützt,
 er hätte es nicht vollendet.
 Er mußte es aber auch
 für den Sohn des Landgrafen Ludwig tun.
 Er stellte es auch fertig
 für den Pfalzgrafen Hermann
 von der Neuenburg an der Unstrut
 weil dem die Erzählung vortrefflich
 und das Gedichtete meisterhaft erschien.
 Da vollendete es Heinrich
 auf seinen Befehl und seine Bitte hin,
 denn ihm erwies er jeden Dienst,
 den er sich ausdenken konnte,
 und gönnte ihm alles Gute,
 seit er ihn kennen gelernt hatte.
 Das war der Pfalzgraf Hermann,
 Bruder des Landgrafen Ludwig
 von Vater- und Mutterseite,
 und Graf Friedrich,
 dem Heinrich gerne diente.

Eneasroman, V. 13464–13490.

Bei der Schilderung eines höfischen Festes zu Pfingsten werden im ›Wein‹ Hartmanns von Aue verschiedene höfische Vergnügungen aufgezählt. Das Erzählen von schmerzlicher Liebe und von Heldentaten hat man als Vortrag von Minneromanen und Heldenepen gedeutet.

dô man des pfingestages enbeiz,
 mænneclîch im die vreude nam
 der in dô aller beste gezam.
 dise sprâchen wider diu wîp,
 dise banecten den lîp,
 dise tanzten, dise sungen,
 dise liefen, dise sprungen,
 dise hörten seitspil,
 dise schuzzen zuo dem zil,
 dise redten von seneder arbeit,
 dise von manheit.

Als man am Pfingsttag gegessen hatte,
 suchte sich jeder das Vergnügen,
 das ihm da am besten gefiel.
 Die einen unterhielten sich mit den Frauen,
 andere gingen spazieren
 einige tanzten, andere sangen,
 manche liefen, andere sprangen,
 einige hörten Saitenspiel,
 wieder andere schossen auf die Scheibe,
 diese erzählten von quälendem Liebesschmerz,
 jene von Heldentaten.

Wein, V. 62–72.

Beschrieben wird im ›Wein‹ gleichfalls eine beinahe idyllisch anmutende Szenerie, in der eine Tochter ihren Eltern als modern geltende französische Literatur vorliest. Dieser Literaturvortrag findet offenkundig in kleinstem Kreis statt.

und vor in beiden saz ein magt,
 diu vil wol, ist mir gesagt,
 wälsch lesen kunde:
 diu kurzte in die stunde.
 ouch mohte si ein lachen
 lihte an in gemachen:
 ez dühte si guot swaz si las,
 wande si ir beider tohter was.

Und vor ihnen beiden saß ein Mädchen,
 das, wie ich gehört habe,
 sehr gut französisch lesen konnte:
 Sie verschaffte ihnen gute Unterhaltung.
 Auch konnte sie sie leicht
 zum Lächeln bringen.
 Es schien ihnen vortrefflich, was immer sie las,
 denn sie war ihrer beider Tochter.

Iwein, V. 6455.6462.

Durch ein ausführliches, jeweils aus den Anfangswörtern der Str. 10–29 bestehendes, Akrostichon widmet Fuetrer sein ›Buch der Abenteuer‹ Herzog Albrecht IV. von Oberbayern (A). In mehreren Passagen des Romanzyklus werden zudem in Erzählereinschüben, außer Herzog Albrecht IV. selbst, historisch verifizierbare Personen aus dem engeren Umkreis des Münchner Hofes erwähnt, so etwa Matthäus Prätzel, der Albrecht IV. als Kammerschreiber und Rentmeister diente, oder Thomas Pipperl, der unter anderem als Forstmeister für Teile der herzoglichen Waldbestände zuständig war. Diese Erwähnungen deuten darauf hin, daß Fuetrer von einer Rezeption seines Werks am Münchner Hof ausging, wo man die komplizierten Verschränkungen von literarischer Inszenierung und lebensweltlicher Funktion entschlüsseln konnte. So wird z. B. Pipperl mit Flordimar, einem der waldverschwendenden, d. h. im Turnier eine Unzahl an Lanzen versteckenden literarischen Helden verglichen (→Turnierbücher). Der Vergleich bezieht seinen Reiz aus dem insbesondere – oder gar nur – in unmittelbarer Umgebung des Herzogshofs bekannten Umstand, daß Pipperls reale Aufgabe im genauen Gegenteil bestand, nämlich die Waldbestände zu schützen (B). Der Rentmeister Prätzel wird von Frau Minne apostrophiert als jemand, der – im Unterschied zum Erzähler – der *minne* stets Ehre erwiesen habe. Das muß nicht (nur) auf dessen reales Leben gemünzt sein, Mitglieder des Hofkreises könnten vielmehr gewußt haben, daß der hier als Kenner des Minnesystems erscheinende Prätzel großes Interesse an Texten zeigte, in denen eben dieses literarische Phänomen im Vordergrund steht. So besaß Prätzel nachweislich ein um 1300 geschriebenes Exemplar des ›Frauendienst‹ von Ulrich von Liechtenstein, das noch heute mit dem Besitzeintrag ist mein Matheus Bratzl in der Bayerischen Staatsbibliothek liegt (C).

(A)

Dem Durchleuchtigenn Hochgebornen Fürstenn Unnd Herren Herren Albrecht Pfalltz Graf Bey Rein Hertzog Inn Obernn Unnd Nideren Bayrenn Ett Zettera

Ulrich Fuetrer, Buch der Abenteuer, Str. 10–29.

(B)

Und das der Piperel hette
 sper prechens söllichen muet
 alls Flordimar pflag stete,
 ich sprich: mein herren, es wär nicht all zu guet,

Und wenn der Pipperl solch eine
 Gesinnung zum Speere verstecken hätte,
 wie Flordimar sie stets zeigte,
 sagt ich: ›Meine Herren, es wäre nicht gut,

der forst zu im vil übel wär gewenndet;
lützel pawen dörrft man da von,
er hiet in ain mit thioost schier verschwenndet!

um den Wald sähe es übel aus,
damit bauen könnte man kaum,
er hätte ihn völlig mit Tjosten verbraucht!
Ulrich Füetrer, Buch der Abenteuer, Str. 5355.

(C)

Du möchst doch fuege leren,
von Pretzel, deim cumpan,
der ye die mynn tet eren,
darumb mynn mit mynne im das lonen kann.
er ward er mynne kempff noch ye gefunden!

Du kannst richtiges Verhalten lernen
von deinem Freund Prätzel,
der der Minne immer Ehre erwies.
Darum belohnt ihn die Minne mit Minne,
er hat sich stets für sie eingesetzt!
Ulrich Füetrer, Buch der Abenteuer, Str. 883.

C.

Q. Amadis. Nachdruck der Bücher 1–6 (1569–1572), Frankfurt am Main u. a. 1988. – Gottfried von Straßburg, Tristan. Nach dem Text von Friedrich RANKE neu hg., ins Neuhochdeutsche übers., mit einem Stellenkommentar und einem Nachwort von Rüdiger KROHN, 3 Bde., Stuttgart 1981. – Hartmann von Aue, Iwein, hg. und übers. von Volker MERTENS, Frankfurt am Main 2004 (Bibliothek des Mittelalters, 6). – Hartmann von Aue, Erec, hg. von Manfred Günter SCHOLZ, übers. von Susanne HELD, Frankfurt am Main 2004 (Bibliothek des Mittelalters, 5). – Heinrich von Veldeke, Eneasroman. Die Berliner Bilderhandschrift mit Übersetzung und Kommentar, hg. von Hans FROMM, Frankfurt am Main 1992 (Bibliothek des Mittelalters, 4). – Jakob Püterich von Reichertshausen, Der Ehrenbrief. Faksimile, Bayerische Staatsbibliothek 1999 (Patrimonia, 154). – Johann II. von Simmern, Die Haymonskinder, hg. und mit einem Nachwort versehen von Werner WUNDERLICH, Tübingen 1997 (Frühe Neuzeit, 35). – Johann II. von Simmern, Fierrabras, hg. und mit einem Nachwort versehen von Werner WUNDERLICH, Tübingen 1992 (Frühe Neuzeit, 8). – Johann von Soest, Die Kinder von Limburg, hg. nach Cod. Pal. Germ. 87 von Manfred KLETT, Wien 1975 (Wiener Arbeiten zur germanischen Altertumskunde und Philologie, 4). – Kaiser Maximilian I., Der Theuerdanck von 1517. Faksimile mit einer kulturhistorischen Einführung von Stephan FÜSSEL. Köln 2003. – Kaiser Maximilians I. »Weisskunig«, hg. von Heinrich Theodor MUSPER u. a., 2 Bde., Stuttgart 1956. – Melusine, Fortunatus, Magelone in: Romane des 15. und 16. Jahrhunderts. Nach den Erstdrucken mit sämtlichen Holzschnitten hg. von Jan-Dirk MÜLLER. Frankfurt am Main 1990 (Bibliothek der Frühen Neuzeit, 1). – Prosalancelot, Bd. 1–5. Übers., kommentiert und hg. von Hans-Hugo STEINHOFF, Frankfurt am Main 1995–2004 (Bibliothek des Mittelalters, 14–18). – Ulrich Füetrer, Das Buch der Abenteuer. Nach der Handschrift A in Zusammenarbeit mit Bernd BASTERT hg. von Heinz THOELLEN, 2 Bde., Göppingen 1997 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, 638). – Ulrich Fuetrer, Lannzilet aus dem »Buch der Abenteuer« Str. 1–1122, hg. von Karl-Eckhard LENK, Tübingen 1989 (Altdeutsche Textbibliothek, 102). – Ulrich Füetrer, Lannzilet aus dem »Buch der Abenteuer« Str. 1123–6009, hg. von Rudolf VOSS, Paderborn u. a. 1996 (Schönings Mediävistische Editionen, 3). – Wolfram von Eschenbach, Parzival. Nach der Ausg. Karl LACHMANNs revidiert und kommentiert von Eberhard NELLMANN. Übertragen von Dieter KÜHN, 2 Bde., Frankfurt am Main 1994 (Bibliothek des Mittelalters, 8,1–2).

L. BACKES, Martina: Das literarische Leben am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gönnerforschung des Spätmittelalters, Tübingen 1992 (Hermaea, 68). – BASTERT, Bernd: Der Münchner Hof und Fuetrers »Buch der Abenteuer«. Literarische Kontinuität im Spätmittelalter, Frankfurt am Main u. a. 1993 (Mikrokosmos, 33). – BRAUN, Manuel: Ehe, Liebe, Freundschaft. Semantik der Vergesellschaftung im frühneuhochdeutschen Prosaroman, Tübingen 2001 (Frühe Neuzeit, 60). – BRAUN, Manuel: Historie und Historien, in: Die Literatur im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, hg. von Werner RÖCKE und Marina MÜNKLER, München u. a. 2004 (Hansers Sozialgeschichte der deutschen Literatur vom 16. Jahrhundert bis zur Ge-

genwart, 1), S. 317–361. – BUMKE, Joachim: Mäzene im Mittelalter. Die Gönner und Auftraggeber der höfischen Literatur in Deutschland 1150–1300, München 1979. – BUMKE, Joachim: Art. »Höfischer Roman«, in: Literatur Lexikon XIII, 1992, S. 404–410. – BUMKE, Joachim: Wolfram von Eschenbach, Stuttgart, 8. Aufl., Weimar 2004 (Sammlung Metzler, 36). – BUMKE, Joachim: Der »Erec« Hartmanns von Aue. Eine Einführung, Berlin u. a. 2006. – CORMEAU, Christoph, STÖRMER, Wilhelm: Hartmann von Aue. Epoche – Werk – Wirkung, 2. Aufl., München 1993. – ERTZDORFF, Xenia von: Romane und Novellen des 15. und 16. Jahrhunderts in Deutschland, Darmstadt 1989. – GREEN, Dennis Howard: Medieval Listening and Reading. The primary Reception of German Literature 800–1300, Cambridge 1996. – GRUBMÜLLER, Klaus: Der Hof als städtisches Literaturzentrum. Hinweise zur Rolle des Bürgertums am Beispiel der Literaturgesellschaft Münchens im 15. Jahrhundert, in: Befund und Deutung. Zum Verhältnis von Empirie und Interpretation in Sprach- und Literaturwissenschaft. Festschrift für Hans Fromm, hg. von Klaus GRUBMÜLLER, Tübingen 1979, S. 405–427. – HUBER, Christoph: Gottfried von Straßburg: Tristan, 2. Aufl., Berlin 2001 (Klassiker Lektüren, 3). – Lancelot. Der mittelhochdeutsche Roman im europäischen Kontext, hg. von Christoph HUBER und Klaus RIDDER, Tübingen 2006. – LIENERT, Elisabeth: Deutsche Antikenromane des Mittelalters, Berlin 2001 (Grundlagen der Germanistik, 39). – MERTENS, Volker: Der deutsche Artusroman, Stuttgart 1998. – MÜLLER, Jan-Dirk: Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982 (Forschungen zur Geschichte der Älteren Deutschen Literatur, 2). – MÜLLER, Jan-Dirk: Volksbuch/Prosaroman im 15./16. Jahrhundert – Perspektiven der Forschung, in: Internat. Archiv für Sozialgeschichte der Deutschen Literatur. Sonderheft 1 (1985) S. 1–128. – Orality and Literacy in the Middle Ages. Essays on a Conjunction and its Consequences in Honour of D. H. Green, hg. von Mark CHINCA und Christopher YOUNG, Turnhout 2005 (Utrecht studies in medieval literacy, 12). – REUVEKAMP-FELBER, Timo: Volkssprache zwischen Stift und Hof. Hofgeistliche in Literatur und Gesellschaft des 12. und 13. Jahrhunderts, Köln u. a. 2003. – RIDDER, Klaus: Mittelhochdeutsche Minne- und Aventiureromane. Fiktion, Geschichte und literarische Tradition im späthöfischen Roman: »Reinfried von Braunschweig«, »Wilhelm von Österreich«, »Friedrich von Schwaben«, Berlin 1998 (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte, 12). – SCHMID, Elisabeth: Art. »Höfischer Roman«, in: Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft II, 2000, S. 69–74. – SCHMOLKE-HASSELMANN, Beate: Der arthurische Versroman von Chrestien bis Froissart. Zur Geschichte einer Gattung, Tübingen 1980 (Beihefte zur Zeitschrift für romanische Philologie, 177). – SCHOLZ, Manfred Günther: Hören und Lesen, Studien zur primären Rezeption der Literatur im 12. und 13. Jahrhundert, Wiesbaden 1980. – SCHOLZ, Manfred Günther: Zum Verhältnis von Mäzen, Autor und Publikum im 14. und 15. Jahrhundert. »Wilhelm von Österreich« – »Rappoltsteiner Parzifal« – Michel Beheim, Darmstadt 1987. – SCHULZ, Armin: Poetik des Hybriden. Schema, Variation und intertextuelle Kombinatorik in der Minne- und Aventureepik: Willehalm von Orlens – Partonopier und Meliur – Wilhelm von Österreich – Die schöne Magelone, Berlin 2000 (Philologische Studien und Quellen, 161). – STROHSCHNEIDER, Peter: Ritterromantische Versepiik im ausgehenden Mittelalter. Studien zu einer funktionsgeschichtlichen Textinterpretation der »Mörin« Hermanns von Sachsenheim sowie zu Ulrich Fuetrers »Persibein« und Maximilians I. »Theuerdank«, Frankfurt am Main u. a. 1986 (Mikrokosmos, 14). – TOMASEK, Tomas: Gottfried von Straßburg, Stuttgart 2007. – WAND-WITTKOWSKI, Christine: Pfalzgräfin Mechthild und ihr literarischer Zirkel, in: Internat. Archiv für Sozialgeschichte der Deutschen Literatur (2005) S. 1–27. – WEDDIGE, Hilker: Die »Historien von Amadis aus Franckreich«. Dokumentarische Grundlegung zur Entstehung und Rezeption, Wiesbaden 1975 (Beiträge zur Literatur des XV. bis XVIII. Jahrhunderts, 2).

Bernd BASTERT, Bochum

* * *

GELEGENHEITSDICHTUNG**A.**

Der Begriff »Gelegenheitsdichtung« wird zur Bezeichnung kleinerer, zumeist auf persönliche oder öffentliche Anlässe rekurrierender literarischer Werke verwendet und fungiert in ähnlich allgemeinem Sinne in Editionen oder Literaturgeschichten zuweilen als »Restkategorie«, um Nebenwerke zusammenzufassen (z. B. bei MANITIUS, Geschichte, S. 868ff.). Schärfere Konturen besitzt die in der neueren deutschen Literaturwissenschaft bevorzugte Definition von »Gelegenheitsdichtung« als »in gebundener Rede auf herausgehobene Gelegenheiten (*casus*) des menschlichen Lebens« (Hochzeiten, Todesfälle und anderes; →Feste im Lebenslauf) »von öffentlicher Relevanz bezogene, adressatenorientierte Carmina (Kasualpoesie)« (SEGBRECHT, Gelegenheitsgedicht, S. 688, mit weiteren Begriffsdefinitionen).

Dieses im folgenden zugrunde gelegte Verständnis von »Gelegenheitsdichtung« ist auch auf die Zeit um 1500 und das Mittelalter übertragbar, sofern beachtet wird, daß unter den Begriff der Gelegenheit neben ein dem jeweiligen persönlichen Anlaß auch dessen Begehen fällt; denn selbst als Brief übersandte oder gedruckte Gelegenheitsgedichte nehmen in der Regel nicht nur auf einen Anlaß aus dem Leben eines Menschen Bezug, sondern sind oft Beiträge zu dessen Feier. Gelegenheitsdichtungen richten sich in Mittelalter und früher Neuzeit über den einzelnen Adressaten hinaus zumeist an eine zugehörige Gruppe und bringen zeitliche, räumliche oder atmosphärische Nähe zu einem von der Gruppe erlebten Geschehnis zum Ausdruck. Entsprechend ist Segebrechts Bemerkung, Gelegenheitsdichtung beziehe sich auf Ereignisse »von öffentlicher Relevanz« (siehe oben), in einem weiten Sinne, d. h. im Hinblick auf die Interessenlagen unterschiedlicher Adressatenkreise (Salongesellschaften, humanistische Freundeskreise usw.), aufzufassen.

Eine andere Begriffsverwendung von »Gelegenheitsdichtung«, die davon ausgeht, daß sich bestimmte poetische Werke »einmaligen individuellen Lebensaugenblicken des Dichters selbst verdanken« (SEGBRECHT, Gelegenheitsgedicht, S. 688), rückt, sobald sie (wie z. B. in: Geschichte der deutschen Literatur, Bd. 1, S. 194f.) auf ältere Literatur angewendet wird, die vorneuzeitliche Dichtung in eine unzulässige Nähe zum Konzept der Erlebnislyrik.

Die Gelegenheitsdichtung des Mittelalters und der Neuzeit verfügt über bedeutende antike Vorläufer (vgl. z. B. Pindars Siegesgesänge): V.a. der römische Autor Statius, der mit dem Titel seiner »*Silvae*« einen Sammelbegriff für Gelegenheitsdichtungen verschiedenster Inhalte bereit stellte, hat nachhaltig auf die Gelegenheitsdichtung späterer Zeit gewirkt (vgl. ADAM, Wälder). Zur Geschichte der Gelegenheitsdichtung im deutschen Raum liegen bislang nur Teildarstellungen vor, die sich, ausgehend von den antiken Vorstufen und Vorbildern, zumeist mit dem massenhaften Aufblühen der Gelegenheitsdichtung im 17. Jahrhundert beschäftigen (z. B. ENDERS, Gelegenheitsdichtung; SEGBRECHT, Gelegenheitsgedicht; ADAM, Wälder). Doch ist die Tradition des Verfas-

sens von Gelegenheitsdichtung während des gesamten Mittelalters nicht abgerissen: Wann immer mittelalterlichen Autoren die Funktion eines Sprachrohrs am Hof zukam, waren Bedingungen für Gelegenheitsdichtung gegeben, auch wenn deren Aufzeichnung vor dem Aufkommen des Papiers und des Buchdrucks selten erfolgte.

Bereits die frühmittelalterliche klösterliche Überlieferung läßt einen beachtlichen Formenreichtum des Dichtens »bei Gelegenheit« in mittellateinischer Sprache erkennen (Begrüßungsgedichte bei Herrscherbesuchen, Begleitverse zu übersandten Gegenständen und anderes mehr, vgl. WINTERFELDT, Dichterschule). Insgesamt gesehen stellen Totenklagen die häufigste Form des mittellateinischen Gelegenheitsgedichts dar (vgl. z. B. HENGSTL, Totenklage; siehe auch ebd., S. 39–53 z. B. zur klösterlichen Tradition der Rotelverse), die neben anderen Typen der Gelegenheitsdichtung, wie z. B. Krönungsgedichten, auch an frühmittelalterlichen Herrscherhöfen in mittellateinischer Sprache verfaßt wurden (z. B. Wipos Totenklage auf Kaiser Konrad II., siehe: Die Werke Wipos, S. 60–62; vgl. auch: Carmina Burana, 122).

Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, als der Minnesänger Reinmar am Wiener Hof die Gelegenheit erhielt, den Tod Herzog Leopolds V. in Form einer mittelhochdeutschen Witwenklage (Des Minnesangs Frühling, 167, 31) zu betrauern, verfügt auch die volkssprachliche Dichterrolle in Deutschland über kasualpoetische Profilelemente; zeitgleich gehört das auf romanische Traditionen zurückgehende »Formular« der Witwenklage zum Liedrepertoire des Lyrikers Hartmann von Aue (Des Minnesangs Frühling, 217, 14).

Von dieser Zeit an bleibt die Totenklage für mehrere Jahrhunderte die dominierende Form der volkssprachlichen Gelegenheitsdichtung in Deutschland: Im 13. Jahrhundert übernehmen Sangspruchdichter das Verfassen mittelhochdeutscher poetischer Totenklagen an deutschen Höfen (vgl. z. B. Bruder Wernhers Klagestrophe auf Ludwig I. von Bayern, SCHÖNBACH, Beiträge, S. 100f.; des von Buchein Klage auf den Grafen von Calw, Rumelants von Sachsen Klage auf Albrecht von Braunschweig, HAGEN, Minnesinger, Bd. 2, S. 97f., Bd. 3, S. 65), bevor diese Aufgabe seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert (vgl. die anonyme Totenklage auf Herzog Johann I. von Limburg und Brabant, NOLTE, Ehrenreden, S. 201ff.) in die Hände von Autoren gereimter Ehrenreden übergeht, deren wichtigste Vertreter im 14. Jahrhundert der flämische Herold Gelre und der v. a. für den Habsburger Hof tätige Peter Suchenwirt sind (vgl. NOLTE, Ehrenreden) (→Spruch). Die stets in begrenztem Umfang und gebundener Rede abgefaßten Ehrenreden, die vereinzelt noch bis ins 16. Jahrhundert (Hans Sachs) nachwirken (vgl. NOLTE, Ehrenreden, S. 75–79), verfügen über eine starke Affinität zum Phänomen der Gelegenheitsdichtung.

Wenngleich über den Einsatz literarischer Totenklagen in der mittelalterlichen Lebenswelt wenig bekannt ist, besitzen die genannten Beispiele genügend Merkmale, die für einen Einsatz im Umfeld von Trauerfeierlichkeiten bzw. im Rahmen eines Trauerjahres oder bei einem Jahresgedenken sprechen. Dies unterscheidet sie von solchen Nachrufen, die aus intellektueller Distanz (vgl. die Nachrufstrophen Walthers von der Vogelweide auf Reinmar, Walther von der Vogelweide, Leich, Lieder, Sangsprüche, 55,2–3 = Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, 82,24, 83,1) oder mit verallgemeinernder Absicht (z. B. durch Verknüpfung mehrerer Todesfälle in einem Text wie bei Herger, Des Minnesangs Frühling, 125,20) Abstand zur konkreten Trauersituation halten und demzufolge nicht als Gelegenheitsdichtungen im engeren Sinne zu bezeichnen sind. Siehe

auch die poetologischen Überlegungen zu den Leichencarmina des 17. und 18. Jahrhunderts bei Segebrecht (SEGEBRECHT, Prolegomena), zum Begriff des Nachrufs vgl. ferner BOGNER, Nachruf, S 18ff.

Als Folge der medialen Umwälzungen im ausgehenden 15. Jahrhundert sowie der Bildungsoffensive der Humanisten und deren poetologischer Neuorientierung an antiken Vorgaben erfuhr das Gelegenheitsgedicht v. a. seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zuerst in neulateinischer, später in deutscher Sprache einen sprunghaften Aufschwung und Formenzuwachs. So differenziert z. B. der Humanist Julius Caesar Scaliger in seiner einflußreichen Anweisungspoetik (Julius Caesar Scaliger, Poetices Libri, S. 150ff.), anknüpfend an das antike Silven-Konzept, zwischen vielfältigen Typen bzw. Funktionen der Gelegenheitsdichtung und erörtert unter anderem das Epithalamium (Hochzeitsgedicht), Genethliacum (Geburtstagsgedicht), die Soteria (Gedicht zur Genesung), das Propempticon (Reisegeleitgedicht), Apopempticon (Empfangsgedicht), Epibaterion (Bewillkommnungsgedicht), Apobaterion (Verabschiedungsgedicht), Protrepiticon (Ermahnungsgedicht), Panegyricon (Lobgedicht), Epitaphium (Grabschrift), Epicidium (Leichbegängnisgedicht). Der Jesuit Jacobus Pontanus unterscheidet in seiner Poetik (Jacobus Pontanus, Poeticarum Institutionum Libri, S. 212–250) mehrere Untertypen der Totenklage nach sozialer Gruppenzugehörigkeit, Verwandtschaftsbeziehungen u. ä. (vgl. WIEGAND, Epicidium).

Auf solchen Differenzierungen aufbauend skizziert Martin Opitz (Martin Opitz, Poeterei, S. 25) einen Katalog der Gelegenheitsdichtung in deutscher Sprache: *allerley geistliche vnnnd weltliche getichte, als da sind Hochzeit- vnd Geburtlieder, Glückwündtschungen nach außgestandener Kranckheit, item auff reisen, oder auff die zuerückkunft von denselben vnd dergleichen*. Damit wird die Gelegenheitsdichtung in der Poetik und Dichtung des Barock – weitere deutsche Gelegenheitsdichter des Barock waren neben vielen anderen Simon Dach, Paul Fleming und Andreas Gryphius – in einer bis dahin unbekanntem Breite verankert, standardisiert und bis in die Zeit der Aufklärung wertgeschätzt, so z. B. bei Johann Christoph Gottsched, der in einer Phase einsetzender Kritik an der Gelegenheitsdichtung als Erfinder des deutschen Begriffs »Gelegenheitsgedicht« gilt (vgl. SEGEBRECHT, Gelegenheitsgedicht; ADAM, Wälder). Seit der Zeit des Barock sind zahllose deutsche und lateinische Gelegenheitsgedichte verfaßt worden, von denen sich Tausende wissenschaftlich noch unbearbeitet in Archiven vieler Bibliotheken befinden (vgl. SEGEBRECHT, Produktion).

Für das massenhafte Aufkommen der Gelegenheitsdichtung im Späthumanismus und Barock spielt auch die Entstehung fester Residenzen mit ihren umfangreichen Festprogrammen (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) seit dem 16. Jahrhundert eine Rolle. Nicht zuletzt ist es aber darauf zurückzuführen, daß seit dieser Zeit – in eingeschränkter Form gilt dies bis heute – von kultivierten Menschen die Fähigkeit erwartet wird, zu einer besonderen Gelegenheit ein Stück Poesie beizusteuern. Im 16. und 17. Jahrhundert stellen unter anderem die Gattung des →Stammbuchs sowie die Institution des adeligen Salons, deren Vorläufer bis ins (Spät-)Mittelalter zurückreichen, neue Formen gemeinschaftlicher und geselliger Kultur dar, die dem Vor- und Eintrag von Gelegenheitsdichtungen Raum bieten (vgl. z. B. BECKER-CANTARINO, Stammbucheintragungen).

C.

Q. Carmina Burana. Die Lieder der Benediktbeurer Handschrift. Zweisprachige Ausgabe, Zürich u. a. 1974. – Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, hg. von Karl LACHMANN, 13., aufgrund der 10., von Carl von KRAUS bearb. Ausg. neu hg. von Hugo KUHN, Berlin 1965. – HAGEN, Friedrich Heinrich von der: Minnesinger. Deutsche Liederdichter des 12., 13. und 14. Jahrhunderts aus allen bekannten Handschriften und früheren Drucken gesammelt [...], Bde. 1–4, Leipzig 1838, unveränd. ND Aalen 1963. – Jacobi Pontani De Societate Iesu Poeticarum Institutionum Libri Tres, Ingolstadt 1594. – Julius Caesar Scaliger, Poetices Libri Septem. Faksimile-Neudruck der Ausgabe Leipzig von Lyon 1561 mit einer Einleitung von August BUCK, Stuttgart 1987. – Martin Opitz, Buch von der deutschen Poeterei. Abdruck der ersten Ausgabe (1624), 4. Aufl., Halle an der Saale 1913. – Des Minnesangs Frühling. Unter Benutzung der Ausgaben von Karl LACHMANN und Moriz HAUPT, Friedrich VOGT und Carl von KRAUS bearb. von Hugo MOSER und Helmut TERVOOREN, Bd. 1: Texte, 36., neugest. und erw. Aufl., Stuttgart 1977. – SCHÖNBACH, Anton E.: Beiträge zur Erklärung altdeutscher Dichtwerke. Die Sprüche des Bruder Wernher, Bd. 2, Wien 1904 (Beiträge zur Erklärung altdeutscher Dichtwerke, 4; Sitzungsberichte. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Classe, 150,1). – Walther von der Vogelweide, Leich, Lieder, Sangsprüche. 14., völlig neu bearb. Aufl. der Ausg. Karl LACHMANNs, hg. von Christoph CORMEAU, Berlin u. a. 1996. – Die Werke Wipos, hg. von Harry BRESSLAU, 3. Aufl., Hannover 1915, unveränd. ND Hannover 1993 (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editi, 61).

L. ADAM, Wolfgang: Poetische und Kritische Wälder. Untersuchungen zu Geschichte und Formen des Schreibens »bei Gelegenheit«, Heidelberg 1988 (Beihefte zum Euphorion, 22). – BECKER-CANTARINO, Barbara: Die Stammbucheintragungen des Daniel Heinsius, in: Stammbücher als kulturhistorische Quellen, hg. von Jörg-Ulrich FECHNER, München 1981 (Wolfenbütteler Forschungen, 11), S. 137–164. – BOGNER, Ralf Georg: Der Autor im Nachruf. Formen und Funktionen der literarischen Memorialkultur von der Reformation bis zum Vormärz, Tübingen 2006 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, 111). – ENDERS, Carl: Deutsche Gelegenheitsdichtung bis zu Goethe, in: Germanisch-Romanische Monatszeitschrift 1 (1909) S. 292–307. – Geschichte der deutschen Literatur, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zum Barock, hg. von Ehrhard BAHR, Tübingen 1987. – HENGSTL, Maria Hereswitha: Totenklage und Nachruf in der mittellateinischen Literatur seit dem Ausgang der Antike, Würzburg 1936. – MANITIUS, Max: Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, Bd. 3, München 1931 (Handbuch der Altertumswissenschaft, 9, 2,3). – NOLTE, Theodor: Lauda post mortem. Die deutschen und niederländischen Ehrenreden des Mittelalters, Frankfurt am Main 1983 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 1: Deutsche Sprache und Literatur, 562). – SEGEBRECHT, Wulf: Das Gelegenheitsgedicht. Ein Beitrag zur Geschichte und Poetik der deutschen Lyrik, Stuttgart 1977. – SEGEBRECHT, Wulf: Zur Produktion und Distribution von Casualcarmina, in: Stadt – Schule – Universität – Buchwesen und die deutsche Literatur im 17. Jahrhundert. Vorlagen und Diskussionen eines Barock-Symposiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft 1974 in Wolfenbüttel, hg. von Albrecht SCHÖNE, München 1976, S. 523–535. – SEGEBRECHT, Wulf: Steh, Leser, still! Prolegomena zu einer situationsbezogenen Poetik der Lyrik entwickelt am Beispiel von poetischen Grabschriften und Grabschriftvorschlägen in Leichencarmina des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 52 (1978) S. 430–468. – SEGEBRECHT, Wulf: Gelegenheitsgedicht, in: Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft. Neubearbeitung des Reallexikons der deutschen Literaturgeschichte gemeinsam mit Harald FRICKE, Klaus GRUBMÜLLER und Jan-Dirk MÜLLER hg. von Klaus WEIMAR, Bd. 1, Berlin 1997, S. 688–691. – WIEGAND, Hermann: Epicedium, in: Reallexikon der deutschen Literaturwissenschaft I, 1997, S. 455–457. – WINTERFELDT, Paul von: Die Dichterschule St. Gallens und der Reichenau unter den Karolingern und Ottonen, in: Mittellateinische Dichtung. Ausgewählte Beiträge zu ihrer Erforschung, hg. von Karl LANGOSCH, Darmstadt 1969 (Wege der Forschung, 149), S. 131–154.

Tomas TOMASEK, Münster

(REICHSTÄDTISCHE) EINZUGSORDNUNGEN UND EINZUGSBERICHTE

A.

Im Zusammenhang mit der festlichen Entrée (*adventus*, Einzug) des Reichsoberhauptes, seiner Gattin und (selten) von Papstlegaten, aber auch von Bischöfen und Fürsten, in Reichsstädte und Freie Städte entstanden spätestens seit dem 14. Jahrhundert bis weit in die Neuzeit hinein auf reichsstädtischer Seite Einzugsordnungen und -berichte. Sie haben die angemessene formale Gestaltung des Empfangs des Einziehenden durch die empfangende Reichsstadt zum Thema. Beide Texttypen können als Zeremonialquellen bezeichnet werden, da sie in hohem Maße Auskunft über zeremonielle Ideen, Ordnungen, Aufgaben, Ereignisse oder Handlungen geben, sei es nun in planender Absicht vorher oder nachher als eine Erinnerung daran, die dann meistens zugleich als Anhaltspunkt und Vorbild für künftige ähnliche Ereignisse diente. Idealtypisch und beschreibungssprachlich kann daher zwischen den Textsorten Einzugsordnung und Einzugsbericht unterschieden werden. Ebenso läßt sich innerhalb dieser Unterscheidung, entsprechend den in ihnen behandelten unterschiedlichen Aufgabenbereichen, weiter zwischen Texten differenzieren, welche vornehmlich die Handlungen der weltlichen, und Texten, welche vornehmlich die Handlungen der geistlichen Führungsschichten in den Reichsstädten und Freien Städten zum Thema haben.

I. Einzugsordnungen für Einzüge des Reichsoberhauptes

1. Weltliche reichsstädtische Einzugsordnungen entstanden auf der Seite der jeweiligen Stadtregierung meist einige Zeit vor dem Einzug. Sie tragen auch sprachlich den präskriptiven oder normativen und administrierenden Charakter einer Empfehlung, die zum Ziel hat, eine Hilfestellung bei der von der städtischen Regierung organisierten, möglichst reibungslosen und dem Anlaß angemessenen Vorbereitung und Durchführung des Einzugs zu geben. Dieser pragmatische Charakter von städtischen Einzugsordnungen bedeutet also, daß in ihnen nicht bindend vorgeschrieben wird, was bei Herrschereinzügen generell zu tun ist, auch nicht zwingend darauf zu schließen ist, was in vergleichbaren Fällen zuvor getan wurde, weil sie nur in einer mehr oder weniger stark auf den Einzelfall bezogenen Weise (BOJCOV, *Ephemerität*, S. 93f.) Handlungsempfehlungen geben, die in Abhängigkeit von den je einzigartigen Umständen eines Einzugs erst noch umgesetzt werden müssen. Inhaltlich bestehen diese Einzugsordnungen in der Regel aus einem Kern, der die Organisation des Geleits des Gastes zur Stadt, seinen Empfang durch ein gegliedertes Empfangskomitee und die Bewohner der Stadt beim Einzug in die Stadt (u. U. mit Empfangsreden, Übergabe der Stadtschlüssel usw.), die für ihn und seine Begleitung vorgesehene Ehrung und Gastung (u. U. mit Schenkungsworten) sowie gelegentlich auch Sicherheitsvorkehrungen der Stadt umfaßt. Fallweise können sich weitere Bestimmungen an diesen Kern anlagern, die von der Vorbereitung der Quartiere, der Straßenreinigung und -verschönerung über die Ordnung der Emp-

fangsprozession, Bestimmungen über Gnadenakte des Herrschers bis hin zur Festlegung von Preisen reichen.

Die Bestimmungen für einen ehrenden und festlichen Einzug des Herrschers werden in ihrer Gesamtheit von der städtischen Führungsschicht (Bürgermeister, Stadtrat, Zunftmeister) beraten, beschlossen und verantwortet. Der normative und administrierende Soll-Charakter der Einzugsordnungen, die sich auf die möglichst vorteilhafte Darstellung der Stadt und ihrer Regierung gegenüber dem hohen Gast konzentrieren, hat eine meist ratsfreundliche Tendenz zur Folge. In der Regel in der Volkssprache unter maßgeblicher Beteiligung des Stadtschreibers in der Stadtkanzlei verfaßt und auf Zetteln (siehe unten B.I.), im Verlauf des 15. Jahrhunderts zunehmend systematisierter auch in Heften und Ratsbüchern (»Stadtbüchern«) festgehalten, wenden sie sich in erster Linie auch nur an die städtischen Führungsschichten, die namentlich mit ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich aufgeführt werden können. Einzelne Bestimmungen wurden in der Form von Notizzetteln der Stadtschreiber, administrierenden Weisungen oder separaten Ordnungen (z. B. Wach- und Preisordnungen) der Stadtkanzlei, etwa auf losen Lagen oder in kleinen Heften, durch Verlesen oder Ausrufen aber auch den Bürgern, Händlern, Herbergsbesitzern, zum Wachdienst verpflichteten Zunftmitgliedern, Stadtknechten auf den Tortürmen usw. bekannt gemacht. Wegen des prozeßhaften Charakters der Textentstehung dieses pragmatischen Schriftguts kann in aller Regel auch nicht von einer Autorschaft bestimmter Personen für den Gesamttext oder einzelne Textteile gesprochen werden (zum Problem HILDBRANDT, Quellenkritik, S. 359–362; RANFT, Repräsentation). Bei der Abfassung der Texte, die häufig eine sprachlich anspruchslose, nur lose verbundene pragmatische Zusammenstellung von stichwortartigen Notizen mit aufzählendem Charakter sind (Item [...]), stützten sich die Verfasser und Schreiber vielmehr auf das kollektive Wissen und Wollen der Führungsschichten oder Vorlagen, die aus dem Verwaltungshandeln der eigenen Stadt oder befreundeter Städte stammten. Konkrete Verfasser bzw. Schreiber, Entstehungsumstände und Bezugspunkte (Traditionen, Vorlagen, Vorbilder) beim Verfassen der Texte lassen sich manchmal dennoch rekonstruieren. So haben dem Kölner Protonotar Reiner van Dalen beim Abfassen seiner stichwortartigen Einzugsordnung des ersten Einzugs Friedrichs III. als Kaiser in die Rheinmetropole 1473 neben den Ratsbeschlüssen vermutlich auch Bestimmungen anlässlich des letzten Ersteinzugs eines Kaisers in der Stadt, nämlich Karls IV. im Jahr 1357, und Informationen aus Trier als Bezugspunkt gedient (siehe unten B.I.; SCHENK, Zeremoniell, S. 231, 523). In der Reichsstadt Nördlingen bildeten Wachordnungen anlässlich von Handelsmessen Vorlagen für die Wachordnungen bei Herrscherbesuchen und die Stadtväter erkundigten sich nachweislich über ihren Stadtschreiber Hans Wurm 1473 im Vorfeld des Einzugs Kaiser Friedrichs III. beim befreundeten Ulmer Rat nach dessen *ordnung gegen der kaiserlichen maiestet zu kunfft, biwonung und abschid furgenommen in schrift* (SCHENK, Zeremoniell, S. 560, 564f.). Auch die Reichsstadt Überlingen ließ 1473/74 in einem Kopialbuch der Stadtkanzlei unter der Überschrift *Also empfachtet man einen romischen kayser oder kunig* diesen aus Ulm stammenden Text festhalten, ohne daß der Kaiser in diesen Jahren tatsächlich nach Überlingen gekommen wäre (SCHENK, Zeremoniell, S. 538–540, 544–547). In Nürnberg zeichneten gegen Ende des 15. und im 16. Jahrhundert die beiden obersten Losunger und die drei obersten Kriegsherren offenbar regelmäßig für die Einzugsordnungen verantwortlich (LÖTHER, Inszenierung, S. 107;

SCHENK, Zeremoniell, S. 157–160). Ein Bruchstück eines verlorenen Berner Ratsmanuals, wohl von der Hand des Ratsschreibers und Chronisten Konrad Justinger, überliefert *Die Ordnung, So In der Statt Berne von kung Sigmundus, Römsches kuniges gemachet ist [...] anno m.cccc°.xiiii°*. (TOBLER, Beiträge, S. 363–367).

Vom Spätmittelalter bis weit in die frühe Neuzeit hinein spielten die Einzugsusancen ganz bestimmter, durch die Goldene Bulle in ihrer Bedeutung bestätigter Reichsstädte mit engem Bezug zum Reichsoberhaupt anlässlich Wahl, Krönung (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) und erstem königlichen Hoftag die Rolle eines allgemeinen Orientierungspunktes auch für andere Reichsstädte: Frankfurt, Aachen und Nürnberg (siehe unten Abschn. I.2.). Konkrete Anhaltspunkte für die Durchführung eines angemessenen *Adventus* im Fall einer Reise des Herrschers (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) durch eine Region lieferten durch den Austausch von einzelnen Informationen, ganzen Einzugsordnungen oder Einzugsberichten jedoch häufig die unmittelbar benachbarten Reichsstädte, zu denen man mit den Aufwendungen für den hohen Besuch in direkter Konkurrenz stand. Soweit dies bisher erkennbar ist, wirkten z. B. die Einzugsordnungen und Einzugsberichte von Städten mit einer Vorortfunktion wie Ulm (für den Schwäbischen Bund) und möglicherweise auch Straßburg (für die elsässische Dekapolis) als ein solches konkretes Vorbild (SCHENK, Zeremoniell, S. 227–237).

2. Von den weltlichen reichsstädtischen Einzugsordnungen zu unterscheiden sind die auf geistlicher Seite entstandenen, ebenfalls präskriptiven *Ordines ad recipiendum*. Im Sinne einer normativen Richtlinie und in der Regel ohne expliziten Bezug auf einen konkreten Einzelfall, schreiben sie meist auf Latein die angemessenen kirchlichen Formen (*processionaliter*, mit Kreuzen, Fahnen und Reliquien) für den Empfang des Einziehenden durch den städtischen Klerus vor und geben Empfehlungen für die Liturgie des Empfangs v. a. während des Besuchs der Hauptkirche der besuchten Stadt (HAIMERL, Prozessionswesen, S. 91–100; BIEHL, Gebet, S. 141–148; SCHENK, Zeremoniell, S. 101–126). In wenigen Worten umreißen sie die allgemeine Situation (Stadt, Prozession, Kirche), geben knappe Handlungsanweisungen und beschränken sich oft auf die Aneinanderreihung der üblicherweise auf die Anfangsworte gekürzten Antiphone, Responsorien, Versikel, Kollekten und Orationen, welche die Handlungen begleiten sollten (siehe unten B.II.).

Beispiel- und vorbildhaft für diese Zusammenstellungen wirkten zum einen die allgemeingültigen, abstrakten Bestimmungen im 1293–95 entstandenen *‘Pontificale Romanum’* des Guillelmus Durantis über den Empfang von Prälaten, Legaten, Königen, Königinnen, Fürsten und Fürstinnen (Le *Pontifical Romain*, hier Bd. 3, S. 627–630). Für die liturgische Gestaltung der Einzüge speziell des Reichsoberhauptes spielten im Reich nördlich der Alpen aber auch die liturgischen Usancen, die sich im Zusammenhang mit der spezifischen Würde des römischen Königs und Kaisers ausbildeten, eine Rolle (DRABEK, Reisen, S. 44–50). In erster Linie waren dies die auf alte liturgische Traditionen zurückgehenden *Ordines* zum Empfang, zur Wahl und Altarsetzung des *Electus* in Frankfurt (z. B.: Frankfurter Chroniken, S. 9–12) sowie die Empfangs- und Krönungsordines in Aachen (z. B. RTA ÄR VII, Nr. 168 S. 245f., RTA ÄR XVI, Nr. 101 S. 176–178), z. T. auch in Rom (HACK, Empfangszeremoniell, S. 249–252, 271–275, 583–602).

Im einzelnen vielfach variiert, verändert, erweitert und verkürzt, wurden die abstrakten

Ordines in Sammlungen liturgischer Texte, z. B. in Obsequialen, Ritualen und Ceremonialen einzelner Bistümer, als eine Art allgemeiner Richtlinie aufgenommen (z. B. Augsburg: BIEHL, Gebet, S. 144f.) und mit Beginn des Druckzeitalters auch im Druck verbreitet (z. B.: Agenda Spirensis, fol. CXXVIr-CXXVIIv). Sie wandten sich in erster Linie an die professionelle Leserschaft derjenigen Kleriker, die eventuell einmal den Einzug eines hochstehenden Gastes in ihrer Stadt liturgisch zu gestalten hatten. Als Richtlinie gaben sie jedoch nur Empfehlungen und mußten bei ihrer Anwendung an die Verhältnisse vor Ort und die je einzigartigen Umstände eines jeden Einzugs angepaßt werden. Da der Textbestand von liturgischen Traditionen und der Übernahme von Vorlagen stark bestimmt wird, kann für die geistlichen *Ordines ad recipiendum* auch nur sehr begrenzt von einer Autorschaft bestimmter Personen gesprochen werden, doch lassen sich in Einzelfällen Verfasser einzelner geistlicher Einzugsordnungen namhaft machen. In Basel etwa fügte der Domkaplan Hieronymus Brilinger seinem zwischen 1517 und 1526 verfaßten ›Ceremoniale Basiliensis Episcopatus‹ Empfangsordines für Prälaten und Legaten, den römischen Kaiser, den (römischen) König und die Kaiserin bzw. Königin ein (Das Hochstift Basel, S. 272–280; DRABEK, Reisen, S. 48f.). Doch nur sein *Ordo* für den Empfang der Kaiserin/Königin ist weitgehend eine von Durantis beeinflusste liturgische Trokenübung, die anderen *Ordines* speisen sich aus weiteren liturgischen Traditionen und resultieren auch aus praktischen Erfahrungen mit Einzügen in Basel (siehe unten B.II.; PEYER, Empfang, S. 66f.). Tatsächlich schließt Brilinger seinen *Ordines* jeweils ein konkretes Basler Beispiel an und beschreitet so den Weg von einer Zusammenstellung abstrakter Richtlinien zu einer Sammlung konkreter Präzedenzfälle (SCHENK, Zeremoniell, S. 105–107; siehe unten Abschn. II.4.).

Im Zusammenwirken von normativer Anforderung und lokalen Besonderheiten und Traditionen bildeten sich so offenbar Lokaltraditionen aus. In der Praxis kam es nämlich dazu, daß Absprachen zwischen einziehendem Herrscher, Regierung und Klerus der Stadt im Vorfeld eines konkreten Einzugs in unterschiedlichen Graden zu wechselseitigen Beeinflussungen und Übernahmen einzelner Elemente der jeweiligen zeremoniellen und liturgischen Vorstellungen und Traditionen in weltlichen Einzugsordnungen bzw. geistlichen *Ordines* führten (BOJCOV, Ephemerität, S. 94; SCHENK, Zeremoniell, S. 92f.). Beispielhaft läßt sich dies in Nürnberg erkennen, wo der Stadtrat in enger Absprache mit dem städtischen Klerus, offenbar auch durch den Austausch von Texten, die liturgischen Details der Herrschereinzüge im 15. Jahrhundert in die eigene Überlieferung (sog. Krönungsakten, siehe unten Abschn. II.2.) integrierte, ein ursprünglich aus dem kurialen Zeremoniell stammendes Detail, den sog. Wergbüschelbrauch, wegen herrscherlicher Proteste aber wieder aus dem Zeremoniell entfernen mußte (BOJCOV, Qualitäten, 136; SCHENK, Zeremoniell, S. 109–111, 379f.; fehlerhaft SCHWEDLER, Wandern). Umgekehrt finden sich in Codices, die mit der ratsnahen Nürnberger Kirche St. Sebald in Verbindung gebracht werden können, sowohl allgemein gehaltene, an Durantis orientierte, präskriptive *Ordines* als auch *post festum* verfaßte, geistliche reichsstädtische Einzugsberichte, die sich auf die geistlichen Handlungen bei konkreten Nürnberger Adventus beziehen (siehe unten B.VI.; dazu unten Abschn. II.4.). Auch hier läßt sich also die Tendenz zu einer lokalen Sammlung konkreter Präzedenzfälle beobachten.

II. Einzugsberichte über Einzüge des Reichsoberhauptes

1. Von den Einzugsordnungen idealtypisch zu unterscheiden sind die unmittelbar nach oder in zeitlichem Abstand zu dem Einzug entstehenden weltlichen reichsstädtischen Einzugsberichte, die auch sprachlich einen deskriptiven oder narrativen Charakter aufweisen. Der Kern dieser meist volkssprachlichen Einzugsberichte umfaßt in der Regel: Datum und nähere Umstände (Anlaß) des Herrscherbesuchs, die Schilderung des Geleits des Gastes, seines Empfangs, meist mit Erwähnung des Empfangs auch durch den Klerus der Stadt und u. U. samt Empfangsreden durch die städtische Führung, Überreichen der Stadtschlüssel, ferner Ehrung und Gastung der Einziehenden. Fallweise können Beschreibungen der städtischen Sicherheitsvorkehrungen, Preisordnungen, Prozessionen und Liturgien, des Straßenschmucks, aber auch herrscherlicher Gnadenakte und der Aktivitäten während des Aufenthalts des Gastes (Festlichkeiten, Besichtigungen, Ausflüge) dazutreten. Im Falle des Ersteinzugs des Reichsoberhauptes in eine Reichsstadt bildet die Schilderung der meist im Anschluß an den Einzug oder in den Tagen danach erfolgten Huldigung (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) der Stadt für den Herrscher (u. U. mit wörtlicher Insertion des Huldigungseides) einen in aller Regel unverzichtbaren Bestandteil des Berichts (HOLENSTEIN, Huldigung, S. 433–460; SCHENK, Zählung, S. 227f.). In Abhängigkeit vom Überlieferungskontext und der Absicht des Einzugsberichts können, unter anderem in städtischen Chroniken, auch die politischen Umstände des Besuchs, Unterredungen und Verhandlungen mit dem Gast usw. thematisiert werden (siehe unten B.V.). Der Unterschied zu den Einzugsordnungen läßt sich auch daran erkennen, daß die Einzugsberichte für gewöhnlich sprachlich elaborierter sind, eher einmal wie aus einem Guß wirken und bisweilen ausdrücklich den Aspekt der *Memoria* des für die Stadt politisch wichtigen Ereignisses des Herrscherbesuchs betonen (siehe unten B.III.). Ihr Umfang variiert daher von einer knappen Skizze, unter Umständen erweitert durch Insertionen von Empfangsrede, Schenkungsliste, Huldigungseid (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) u. ä., bis hin zur ausführlichen, geradezu den Charakter städtischer Geschichtsschreibung tragenden Erzählung.

2. Da ein Einzugsbericht den häufig durch eine Einzugsordnung vorbereiteten konkreten Einzug schildert, kann er bei einer Entstehung im Umkreis der städtischen Führung (z. B. in der Stadtkanzlei oder durch Ratsmitglieder) einerseits mit der Textsorte Einzugsordnung und deren einzelnen Elementen als z. T. wörtlich, z. T. auch nur inhaltlich nachweisbaren Vorlagen verwandt sein. Nicht selten fanden diese offensichtlich ganz bewußt aus Vorlagen der städtischen Verwaltung und meist durch Stadtschreiber zusammengestellten Einzugsberichte aus administrativen Gründen Eingang in wichtige städtische Amtsbücher, etwa in Basel (Basler Chroniken, hier Bd. 4, S. 115f.), in Colmar (ALBRECHT, Könige) und Köln (Chroniken der deutschen Städte, hier Bd. 12, S. 364–368; insgesamt SCHENK, Zeremoniell, S. 179–186). Andererseits dienten nicht selten auch Einzugsberichte stattgefunderer Einzüge in die eigene Stadt oder befreundete Städte ihrerseits als Orientierungspunkt bei der Vorbereitung anstehender Einzüge, wie am Beispiel des oben erwähnten Austauschs der Ulmer *ordnung* 1473 – bei der es sich um einen *post festum* entstandenen Einzugsbericht gehandelt zu haben scheint – als Präzedenzfall

für andere Städte deutlich wird (SCHENK, Zeremoniell, S. 677–688). Bisweilen entstanden daher aus pragmatischen Gründen und in administrativer Absicht, v. a. in häufiger besuchten Reichsstädten, aus den zunächst vereinzelt, z. B. in Akten oder städtischen Amtsbüchern, durch die städtische Administration festgehaltenen Einzugsordnungen und -berichten noch im Spätmittelalter im Nachhinein angelegte, regelrechte Zeremonialsammlungen in Form von Heften oder einer frühen Art von Akten. Prominente Beispiele sind die sog. Wahltagsakten in Frankfurt (vgl. BECKMANN, Frankfurt, S. 4f.; RTA ÄR XVI, S. 218–223; SCHENK, Zeremoniell, S. 148–155) und die sog. Krönungsakten in Nürnberg (vgl. GOLD, Ehrenpforten; SEYBOTH, Reichsstadt, S. 214f.; SCHENK, Zeremoniell, S. 155–166).

So verweist der Verfasser des Einzugsberichts in den Nürnberger Krönungsakten über den Besuch König Friedrichs III. in der Stadt 1444 explizit darauf, daß der Rat den hier als *ordnung* bezeichneten Einzugsbericht von 1442 als Vorlage verwandte (Chroniken der deutschen Städte, hier Bd. 3, S. 382f.): *Darnach [. . .] hat ein rate mit guter vorbetrachtung sich und diese statt willen versehen und hatt die ordnung, die vor geschriben stett und gehalten wart, zu den zeiten, als rex Friderich zum ersten mall hie waß, widder furhanden genomen und die in ettleichen stucken erstreckt, auch ettlliche ampte verendert in maß her nach beschriben stett.* Tatsächlich kann daher im konkreten Einzelfall die idealtypische Unterscheidung von *ante festum* entstandener, präskriptiver Einzugsordnung und *post festum* verfaßtem, deskriptivem oder narrativem Einzugsbericht verschwimmen. Am Beispiel des umfangreichen Berichts der Krönungsakten vom Ersteinzug Friedrichs III. als Kaiser in Nürnberg 1471 läßt sich diese Verschränkung präskriptiver Vorlagen und deskriptiver Beschreibungen innerhalb desselben Textes sogar im Detail nachweisen (Chroniken der deutschen Städte, hier Bd. 11, S. 513–519; SCHENK, Zeremoniell, S. 162f.). Der wohl dem Rat zugehörige Verfasser des *post festum* entstandenen Einzugsberichts hat hier offenbar unter Benutzung von vor dem Einzug entstandenen, präskriptiven Ordnungen zunächst eine Beschreibung des stattgefundenen Einzugs entworfen, dann Korrekturen und Ergänzungen entsprechend dem tatsächlichen Geschehen vorgenommen, um schließlich diese Version als erzählerisch geglätteten Einzugsbericht in Reinschrift dem Entwurf anzufügen. Ähnlich verhält es sich mit Aufzeichnungen in den Frankfurter Wahltagsakten, wo etwa der Stadtschreiber Nikolaus Uffsteiner als treibende Kraft bei der Aufzeichnung von Einzugszusancen für den Ersteinzug Friedrichs III. als *Electus* in die Mainmetropole 1442 gelten kann. Die von ihm zwar *post festum* und mit Bezug auf gemachte Erfahrungen aufgezeichnete, aber auf präskriptive Ordnungen zurückgreifende Zusammenstellung der *ordenunge und bestellunge des inridens eins Romischen koniges zu Franckenfurt* wendet die auf einen konkreten Fall bezogene Ordnung als Gedächtnisstütze der Verwaltung für zukünftige ähnliche Fälle tendenziell wieder ins Allgemeine (RTA ÄR XVI, Nr. 144 S. 319–327; SCHENK, Zeremoniell, S. 149–152).

Durch die planmäßige Anlage eines Buches mit fortlaufend eingetragenen Einzugsberichten als einer *Casus*-Sammlung konnten im Spätmittelalter auch regelrechte Zeremonialbücher entstehen, die dann in späterer Zeit als Empfangs- und Huldigungsbücher (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) bezeichnet wurden. Sie scheinen v. a. in den seltener besuchten Reichsstädten angelegt worden zu sein, um das spezifische Wissen von der rechten Form des Empfangens und Huldigens unabhängig von oraler Tradition künftigen Administrationen zu überliefern. Als Beispiele können das

sog. Kaiserempfangsbuch Nördlingens mit Aufzeichnungen von Einzügen und Huldigungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) des Reichsoberhauptes und eines Papstlegaten von 1466–1558 sowie weiteren Texten zur Stadtgeschichte (ediert bei SCHENK, Zeremoniell, S. 557–667; siehe unten B.IV.) und der *Kayserliche Einzugs- und Huldigungs-Actus in der Statt Rothenburg* (Rothenburg o. d. T.) mit Aufzeichnungen von Einzügen und Huldigungen von 1474–1766 (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) in dieser Stadt neben weiteren Texten (SCHNURRER, Katalog; SCHNURRER, Kaiser; siehe unten B.III.) genannt werden. Da die Einzugsberichte in diesen Überlieferungskontexten nicht nur Beschreibungen stattgefundenener, sondern zugleich auch Empfehlungen für zukünftige Einzüge darstellen, verschwimmt also auch in diesen Fällen die idealtypische Unterscheidung in Einzugsordnung und -bericht.

Für den empfehlenden Charakter von Einzugsberichten, die zwar *post festum* entstanden, aber mit Blick auf zukünftige Einzugsplanungen der städtischen Führung geschrieben wurden, was sich außer aus dem Überlieferungskontext auch durch Rückbezüge und explizite Verweise auf andere städtische Aufzeichnungen ergeben kann (siehe unten B.IV.), wurde deswegen der Begriff des Einzugsberichts mit »deliberativer Absicht« vorgeschlagen (SCHENK, Zeremoniell, S. 82f., 152, 170 u. ö.). Dieser Typus von Einzugsbericht entstand in aller Regel im Umkreis der städtischen Regierung, sei es in der Stadtkanzlei, sei es durch Ratsherren, die neben ihrem aus Augenzeugenschaft resultierendem Wissen auf Aufzeichnungen der städtischen Administration zurückgreifen konnten, und wandte sich in der Regel auch nur an die städtischen Führungsschichten. Kompetentes Handeln als Ausweis einer guten Regierung setzte geordnetes (Herrschafts-)Wissen voraus und die Stadtkanzlei konnte dank zunehmend professionalisierter pragmatischer Schriftlichkeit das Bedürfnis danach befriedigen. Das Zusammenwirken von Rat und Stadtkanzlei bei der Vorbereitung von Herrschereinzügen erklärt also auch den tendenziell ratsfreundlichen, affirmativen Charakter dieser sozusagen »administrativen« Einzugsberichte.

3. Der allgemein ratsfreundliche und legitimierende Charakter von Einzugsberichten im Sinne einer Schilderung des kompetenten Handelns der Stadtregierung (siehe unten B.III.) erleichterte ihre Rezeption in der reichsstädtischen Geschichtsschreibung. So zirkulierte offenbar ein offiziöser Bericht des Augenzeugen und obersten Losungers Ruprecht Haller vom Besuch Friedrichs III. in Nürnberg im Oktober 1485 (Chroniken der deutschen Städte, hier Bd. II, S. 521–526), für den er auf Ratsaufzeichnungen zurückgegriffen haben könnte, in Ratskreisen und fand schließlich, durch den Ratsherren Hans (VI.) Tucher bearbeitet, als Insert Eingang in die städtische Chronistik (Chroniken der deutschen Städte, hier Bd. 11, S. 482–487; JOHANEK, Haller; SCHNEIDER, Deichsler, S. 295–299; ULSCHNEIDER, Tucher; SCHENK, Zeremoniell, S. 163f., 188f.). Der Austausch des Herrschaftswissens über Einzugsusancen unter befreundeten Städten konnte auch dazu führen, daß Einzugsberichte der einen Stadt in der chronikalischen Überlieferung der anderen Aufnahme fanden, so wahrscheinlich Regensburger Einzugsberichte in der Speyrer (STUDT, Zeitungen, S. 166, 179, 212f.) und offensichtlich Ulmer Einzugsberichte in der Konstanzer Chronistik (SCHENK, Zeremoniell, S. 197f., 680–682).

Einzugsberichte im Rahmen der reichsstädtischen Chronistik konnten aber auch ohne einen nachweisbaren Rückgriff auf die Ratsüberlieferung entstehen. Auch diese sozu-

sagen rein »historiographischen« Einzugsberichte schildern – unterschiedlich ausführlich und mit individuellen Perspektiven – den Einzug, dem üblichen Ablauf der Ereignisse folgend, im Kern so, wie oben (Abschn. II.1.) schon skizziert. Im Unterschied zu den »administrativen« Einzugsberichten ist ihr Detailreichtum (Preisordnungen, Schenkungslisten, Wortlaut von Empfangsreden usw.) jedoch erheblich geringer und ihre Intention weniger auf die Administration als auf die Memoria denkwürdiger Ereignisse, letztlich auf die Geschichtsschreibung (→ Hofgeschichtsschreibung) gerichtet. So spannt der franziskanische Lesemeister Detmar in seiner im Auftrag des Rates verfaßten lübeckischen Weltchronik seinen Bericht vom Einzug Kaiser Karls IV. in Lübeck 1375 in den großen Bogen seiner Chronik ein und schließt ihn sicher nicht zufällig mit der Pointe, der Kaiser habe die Stadträte als Herren angeredet und Lübeck so auf eine Stufe mit Rom, Venedig, Pisa und Florenz gestellt (siehe unten B.V.; HOFFMANN, Besuch; MENKE, Geschichtsschreibung, S. 93–109). Der Bierbrauer Heinrich Deichsler, Augenzeuge einiger Einzüge in Nürnberg, schildert diese in seiner Chronik mit viel Sinn für farbige Anekdoten, aber ohne die Präzision und Legitimierungsabsicht ratsnaher Aufzeichnungen (Chroniken der deutschen Städte, hier Bd. 10, S. 326–328, 380–385, SCHNEIDER, Deichsler, S. 29ff., 295–299; SCHENK, Zeremoniell, S. 189–191).

Die Bandbreite von Einzugsberichten in der städtischen Chronistik ist daher insgesamt groß. Sie reicht von kurzen Notizen bis zu prononcierten Darstellungen vom Herrscheradventus aus städtischer Perspektive (HONEMANN, Herrscheradventus), kann überdies mit Zeichnungen, kolorierten Bildern und Holzschnitten versehen werden, die ihrerseits eigentümliche Bildformeln aufweisen, die auf z. T. lange Traditionen zurückgehen (ROY, KOBLER, Festaufzug; BOJCOV, Ephemierität; MERSIOWSKY, WIDDER, Adventus; SCHENK, Zeremoniell, S. 211–225). Im Zusammenspiel von Bild und Text vermitteln sie mit ihrem idealtypischen Vokabular einen Eindruck vom Geschehen in der Auffassung von Chronist und Illustrator (SCHENK, Sehen).

4. Auch auf der Seite der reichsstädtischen Geistlichkeit entstanden deskriptive oder narrative Berichte von konkreten Einzügen des Reichsoberhauptes oder seiner Gattin. Diese meist recht knappen, auf Latein formulierten geistlichen reichsstädtischen Einzugsberichte sind *post festum* entstanden und konzentrieren sich auf eine Schilderung des Empfangs durch die Geistlichkeit (SCHENK, Zeremoniell, S. 106f.). Dazu zählen die Erwähnung des einleitenden Glockengeläuts, der Prozession des Klerus in einem bestimmtem Ornat zum Stadttor unter Mitführung von Reliquien und Vortragekreuzen, der Handlungen während der Prozession, der Begrüßung der Einziehenden, der Verehrung von mitgeführten Reliquien durch die Einziehenden, des gemeinsamen Zuges in einer bestimmten Ordnung in die Kirche und schließlich des liturgischen Ablaufs des Empfangs in der Kirche (siehe unten B.VI.). Schwerpunkt des Berichts kann, muß aber nicht, der genaue liturgische Ablauf mit Angabe der gesungenen Antiphone, Responsorien, Hymnen usw. sein.

Die geistlichen reichsstädtischen Einzugsberichte wurden offenbar als vorbildhafte Präzedenzfälle aufgezeichnet und auffallend häufig gemeinsam mit den oben (Abschn. I.2.) erwähnten präskriptiven *Ordines* – sozusagen als praktisches Anwendungsbeispiel – in Aufzeichnungen, die sich mit dem Klerus an der Hauptkirche der Stadt in Verbindung bringen lassen, überliefert. In Frankfurt wurden am Bartholomäusstift in demselben Co-

dex, der schon einen der oben (Abschn. I.2.) erwähnten *Ordines* zum Empfang, zur Wahl und Altarsetzung des *Electus* in Frankfurt aufgenommen hatte, auch geistliche Einzugsberichte der Kanoniker und Kantoren Caspar Feldener und Georg Schwarzenberg über Herrschereinzüge des 15. Jahrhunderts eingetragen (Frankfurter Chroniken, S. 22–27, 57; SCHENK, Zeremoniell, S. 111–114). Auch in Nürnberg trifft man eine Kombination von zusammengestellten allgemeinen Empfangsordines und geistlichen Einzugsberichten in Codices an, die sich mit der Hauptkirche St. Sebald in Verbindung bringen lassen (SCHENK, Zeremoniell, S. 107–111). So schildert z. B. ein Codex aus dem Besitz des St. Sebalder Vikars Konrad Rick eingehend den geistlichen Empfang König Sigismunds und, eine Seltenheit, auch separat den seiner Frau Barbara 1414 (siehe unten B.VI.; Lateinische mittelalterliche Handschriften, S. 18, 70f., 114–122). Der Basler Domkaplan Hieronymus Brilinger fügte seinen oben (Abschn. I.2.) erwähnten, abstrakt gehaltenen *Ordines* jeweils einen kurzen geistlichen Einzugsbericht als Fallbeispiel an (Das Hochstift Basel, S. 275f., 278–281). Die zusammenstellenden Sammlungen, die sich in erster Linie an den Klerus der eigenen Kirche richteten, verraten nicht nur ein professionelles Interesse an Präzedenzfällen, sondern man wird auch von einer Ausbildung liturgischer Lokaltraditionen beim Herrscherempfang sprechen können.

5. Der Wandel des Adventszeremoniells seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als der Herrscher seltener ins Reich zog, der kirchliche Empfang des katholischen Reichsoberhauptes in protestantischen Reichsstädten mit Reliquien und *processionaliter* problematisch wurde und die Inszenierungskunst herrscherlicher Einzüge und *trionfi* aus dem Italien und Frankreich der Renaissance im Reich zu wirken begann (DOTZAUER, Ankunft, S. 269–288; TENFELDE, Adventus, S. 58–62), veränderte auch den Charakter der reichsstädtischen Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Herrschereintrée entstanden (HOLENSTEIN, Huldigung, S. 448–460). Die Nürnberger z. B. begannen nun in größerem Umfang als bisher auch im Bild zu verzeichnen, wie das Reichsoberhaupt durch Ehrenpforten einzog, geleitet durch repräsentativ gekleidete Reiter und gefeiert mit Feuerwerk (LÖTHER, Inszenierung, S. 117–121). Die bis 1712 geführten Nürnberger Krönungsakten bildeten seit 1570 selbständige, immer umfangreicher werdende und farbig illustrierte Bände, die als multimediales Herrscherlob zugleich auch »dem Ruhm der Stadt galten« (KIRCHER, Kaiser, S. 4; Abbildungen bei GOLD, Ehrenpforten). Entsprechend tritt die pragmatisch-administrative Seite der Einzugsberichte merklich zurück. In Frankfurt entstanden v. a. im Zusammenhang mit den Wahl- und Krönungshandlungen (RUDOLPH, Kontinuität) neue Typen von Schriftlichkeit und Bildlichkeit (Ritterschlagslisten, Diarien, Festbeschreibungen, →Flugblätter, *newe zeytungen*), die unter anderem auch die Entrée des Reichsoberhauptes und der Kurfürsten *post festum* thematisierten und im Druck weite Verbreitung fanden (WANGER, Kaiserwahl, 19–24, 171–220; SCHOMANN, Kaiserkrönung), was *mutatis mutandis* etwa auch für Einzüge zu Reichstagen gilt (STUDT, Zeitungen, S. 212–217; AULINGER, Bild) (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung). Eine Spezialstudie zur Entwicklung spezifisch reichsstädtischer Schriftlichkeit im Zusammenhang mit Herrschereinzügen in der frühen Neuzeit wäre zu wünschen (vorerst KRISCHER, Reichsstädte, S. 107–124).

III. Sonstige Einzugsordnungen und -berichte

Die bisher erörterten Einzugsordnungen und -berichte sind auf die Usancen für die Entrée des Reichsoberhauptes, seiner Gattin und, selten genug, höchster Prälaten wie z. B. Papstlegaten (VOGTHERR, Kardinal, S. 159–166) spezialisiert. Doch die Reichsstädte und Freien Städte organisierten auch festliche Einzüge von Herrschaftsträgern auf den hierarchischen Ebenen darunter, von Bischöfen, Grafen und Gräfinnen bis hinunter zu von der Jerusalemfahrt heimkehrenden Mitbürgern mit frisch erworbener Grabesritterwürde, und für Herrschaftsträger von Gebieten außerhalb des Reiches (DOTZAUER, Ankunft, S. 263–265, 273; HOLENSTEIN, Huldigung, S. 435–460; SCHENK, Pilgerreisen). Besonders der Ersteinzug des für die Stadt zuständigen Diözesanbischofs wurde in besonderer Weise gestaltet und fand daher auch besonderen Niederschlag im Schriftgut der empfangenden Stadt (für Nürnberg vgl.: Mesnerpflichtbuch, S. 39f.; HAIMERL, Prozessionswesen, S. 92f.; SCHENK, Zeremoniell, S. 295 Anm. 275). In der Freien Stadt Worms scheint es im Spätmittelalter ein eigens für die Usancen bei Einzügen des ehemaligen Stadtherren, des Bischofs von Worms, angelegtes Zeremonialbuch des Rates gegeben zu haben (Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, S. XXXIV mit Anm. 1). Obwohl sich die Forschung mit den Einzügen von Bischöfen und Fürsten in Städten schon intensiv beschäftigt hat (z. B. DOTZAUER, Ankunft, S. 263–265; ANDERMANN, Zeremoniell, S. 140–177; MILITZER, Einritte; HOLENSTEIN, Huldigung, S. 446–460; BRADEMANN, Autonomie), steht eine umfassende Studie zur spezifischen pragmatischen Schriftlichkeit, die in diesem Zusammenhang entstand, noch aus. Die Verhältnisse könnten hier in mancher Hinsicht denen in landesfürstlichen (Residenz-)Städten ähneln (siehe unten den Art. »Feste zu besonderen Anlässen – Einzug«). Auch die Frage, inwieweit die bei den Einzügen von Bischöfen und Fürsten geübten Lokaltraditionen etwa der rheinischen Bischofsstädte auf die Bestimmungen der Einzugsordnungen für das Reichsoberhaupt prägend wirkten (BOJCOV, Ephemerität, S. 89, 109) oder umgekehrt, wäre eine genaue Untersuchung wert.

B.

I. Protonotar Reiner van Dalen zum Einzug Kaiser Friedrichs III. in Köln am 30. November 1473

Mccclvij. Keyser Karll van Beem.

Off der keyser her qweme mit sijme soene:

j. Primo eynen zo schicken an mijnen herrn van Triere off Mayntze, zo erfahren, off der keyser komen werde ind wat sonst mit yeme. Wie stairk sij upbrechen. Conclusum Herman Yssvogel zo schicken.

ij. Zo den zwen gulden stucken boyven den keyser zo dragen, sall die verwe mit dem armyss fett sijn. Dit is Goiswyn bevoynen. Die burgere ind burgers kyndere zo bidden, sich zo bereyden, dem keyser mit zwen burgermeisterten, rentmeisterten ind x unser herren onder ougen int velde zo rijden ind zo ontfangen.

Zwene herren, die burgermeistere gewest synt, ind zwene van den scheffenen soelen dat gulden sijden doich dragen boyven dem keyser. Herzo sijnt gekoiren her Jo[han] vanme Dauwe ind her Hen[rich] Suyderman. Burgermeistere ind rentmeistere in yrer cleydongen mit eyndeil unser herren ind den bur-

geren soelen dem keyser onder ougen rijden intvelt sonder harnesch ind wapen, ind die steuwe sall man voren na den burgermeisteren in die lucht. Item die puffer soilen in dat velt mit rijden. Commissum reddituarijs. Des keyzers ross soilen leyden her Joh[an] D[oynburg?] ind Costijn van Lijsk[irchen]. Van den vumfforden zo bidden, yre stacien zo halden as gewoenlich is. An die pafschaftt zo schicken ind van yn zo verneymen, wie sij sich halden willen, off der keyser kommen wurde, mit processien etc. Commissum den rentmeisteren et alijs deputatis ad clerum.

Alle nachten under dem raithuys echt van unser herren mit vj zolderen zo haven mit den herpannen. Item up alle portzen zo velde ind zo Rijn vier eirbere burgere zo wachen mit eyne bussenmeister. Up zijde des keyzers inrijdens zo haven up den vier warden up jeder i ¹/₂ ^c mann ind eynen heufftmann uyss dem raide mit herpannen. Item dar zo up vj gaffelen zo haven zo M mannen zo inn[en] harnesch. Item die pufferen des nachtz up dem thoirne zo haven. Item L burgere zo haven des nachtz zo rijden. Vur yedem huys luchten uyss zo hangen ind wasser zo haven, ind dat mallich wache in syme huuse. Die slussel haint zo der ketten, nyet zo gebieden up die wache, sondern sij soilen in yren huysern blijven ind wachen, off eynich gerucht entsonde, dat sij dan die ketten inleygen. Zo gedencken, off eynich herre begerden, her in zo rijden mit eyne groissen mengen, darup eyne antworde zo gheven. Alle zijt die wijle die herren hie synt, verboidonge zo haven. Geyne portzen offen zo halden, dan zer noit, ind die slussele up die rentkamer zo brengen. Die straisen reyne zo machen. Gelt zo bestellen zo desen sachen. [. . .] Die zoldener ind nachtwechtere yrst intvelt zo rijden in yrem harnesch ind dat sij yemant zo sich bidden mit yn zo rijden.

Dem keyser zo schencken mit ossen, wijne ind provanden as vur geschiet is. Up dat vorder geschenck yem ind syme soene zo doin sich langer zo bedencken. An unse herren zo brengen, alle assyse zo hoegen off alleyn broit ind wyn.

Si veniunt namque usque drancgass ordinetur, quod mendicantes stent apud portam ab utraque parte platee. Item sint ad minus mille armati pedestres, quod impediunt processiones, sint etiam armati equestres. Item sint cathene clause. Item clericus stare vult in albis in ecclesia ad gradus et suffraganeus in pontificalibus cum magna cruce, quod faciet benedictionem et recipiet ipsum cum brevibus verbis etc. Item de hospicijs.

Item in Treveri fuit ordinetur, quod ultra ccc armati processerunt imperatorem et illum sequebatur consulatus, deinde totidem armati, quos sequebantur scabini, postea totidem et post illos iverunt notabiliores civitatis. [. . .].

SCHENK, Zeremoniell, S. 528–535.

II. Hieronymus Brilinger, Ceremoniale Basiliensis Episcopatus (entstanden 1517–26)

Ordo ad recipiendum processionaliter Romanum imperatorem.

Quando imperator est civitatem ingressurus, clericus urbis universus dat ei obviam processionaliter, ut dictum est superius de receptione prelati, tamen extra portam magis remote, quam prelato fieri solet. Imperator osculetur ibi crucem et ducatur sub baldachino usque ad ecclesiam; processio precedat immediate imperatorem et is, qui imperatori gladium prefert, equitet immediate post prelatum processions. Interim dum procedunt ad ecclesiam cantetur antiphona »Ecce mitto angelum meum, qui preparabit viam [ante] faciem tuam« et post antiphonam predictam cantentur hymni vel alia cantica devota, prout magis placebit.

Cum imperator ecclesiam intrat, prelatum ecclesiae accepto aspersione aspergit eum, deinde alios in

genere. In introitu ecclesiae canitur antiphona de beata Virgine cum collecta et versu de eadem per imponentem cantandum. Et procedunt usque ad altare maius, coram quo imperator genuflectit super faldistorio ibi preparato, prelatus vero ecclesiae ascendit ante idem altare, ubi stans, versus ad orantem, detecto capite dicit versum »Deus, iudicium tuum regi da«, respondet chorus: »Et iusticiam tuam [filio regis]«, versum »Salvum fac N. imperatorem, deus meus, [sperantem in te]«, versum »Mitte ei domine auxilium de [sancto] et de Sion [tuere]«, »Nihil proficiat etc., et filius iniquitatis«, »Fiat pax [in] [...] et habundantia«, versum »Domine exaudi [orationem meam]«, »Dominus vobiscum«, »Oremus: Deus, in cuius manu sunt corda regum, inclina ad preces humilitatis nostrae aures misericordiae tuae et imperatori nostro famulo tuo N. regimen tuae appone sapienciae, ut haustis de tuo fonte consilii et tibi placeat et super omnia regna precellat. Per Christum dominum nostrum. Amen.« Deinde, si prelatus sit episcopus vel maior, stans ante altare, benedicat populum solenniter et dicat: »Sit nomen [domini benedictum]«.

Qua benedictione data depositis sacris vestibis associet imperatorem usque ad hospitium; si autem prelatus non sit episcopus vel maior, finitis orationibus predictis, depositis vestibis sacris associet ut supra.

Das Hochstift Basel, S. 276–278.

III. Prolog im Kayserlichen Einzugs- und Huldigungs-Actus in der Statt Rotenburg

Kayser Friderichs des dritten einreiten 14[74]

In dem namen unnsers herren Iesus Christus, amen. Seitmalen allermeniglichen fursichtigen regiments-tragern baid er gaistlicher und werntlicher wurde, wesens und stands wol gezimet, die geschichten bey jne ergangen zw kunfftigem einfuren, nutz, notturfft und hanthabung jres regiments inn jre gedechtnus zwbringen, die aber zw zeiten auß menschlichem wissen jrer blodickait oder unfleis halb weichen, doch durch schriftlichen begriff jnen eingebildet und jren nachkumeling widerumb zw verstentnuß bracht und eingefurt werden, hierumb zw langer gedechtnuß, besunder zw lobe und eren diser kaiserlichen statt Rotenburg uff der Thawber, sein hernachvolgende geschichtenn, ordnung und geubte handlung inn dise kurtze verzeichnus gezogen und verleybet.

Stadtarchiv Rothenburg o. d. T., B 54I, pag. 7; vgl. SCHNURRER, Katalog-Nr. 322.

IV. Eintrag im Nördlinger Kaiserempfangsbuch zum Einzug König Maximilians I. am 4. Juni 1489 in Nördlingen

Als unnser allergnädigster her, her Maximilian römischer künig etc., des vorgeantent kaiser Fridrichs sone, zû Nördling einrait am dornstag vor dem hailigen pfingstag dor da uns der viert tag des brachmonats anno domini Mcccclxxxviiiij, do wurd es gehalten als hernachstet.

Item sein kuniglichen gnaden lisen wir versahen Peter Lösllins huse und was by jm hertzog Albrecht zu Munichen sein swager, heten beid by 300 pferden. Dem hofgesind ließen wir sonst in der stat durch den aman herberg versahen. Dem Lösllin ward befolhen, ob pruch wurd, das er es anzaiget. Gabriel Eringer alter burgermaister und Blasy Wembdinger baid des ratz wurden mit den soldnern und andern andern [sic] one harnasch hinauß geordnet. Die raiten aufetwan mer dann ain halbe mil uf den weg gen Dilling, empfiengen sein konigliche gnaden vast byläufig, die wort wie hievor vom kaiser laut.

Item es ward geordnet ain procession mit allen priester, auch baiden örden und den schuler, auch dem himel, die giengen bis zü Berger thor. Sein gnad nam den himel nit an, sonder rait darhinder bis zü sant Jörgen kirchen, da gieng er hinein, do was man orgeln und singen »te deum laudamus«. Darnach gieng er in die herberg underm himel, neben jm hertzog Albrecht. Man trüg jm auch ain bloß schwerdt vor. Sein ein reiten beschach umb sechß hor nach mittag. Ain rat bestalt sechs burger mit stangen nebem himel für überdrang. Den himel trüg Caspen Ainkürn, Martin Sauer, Clas Häl und Lienhart Hartman, all der rät.

Darnach schanckt der aman sein koniglicher maiestat xij schafvisch, zwen wägen mit haber, ufjedem x seck, und ij vierdling tütsch weins. Darauf giengen Martin Forner, Gabriel Eringer, Conrat Vischer und Hanns Räuser, empfiengen sein gnad aber in der herberg und zaigten sich damit an mit ainem krug, ain vergülte scheür, costet by xxxiiij guldin und darinn hundert guldin an gold. Item man schanckt auch hertzog Albrechten, insonnderhait mit visch, wein und haber, als die rechner wissen.

Item unnder Berger thor wurden geordnet, die an unnsers hern fronlichnams tag darunder sein. Item stalmiet hat man Löslin gesagt viij d. Also sollen es die anndern halten. Item den stul hat man zü sant Jorgen ufrichten lassen, der dem kaiser gemacht ward. Item die rat, so an andre end nit geordnet waren, giengen mit der procesion. Item umb den himel tät her Wyprecht Reichenberger marschalck uns fordrung. Dafür het man gewilligt, vj guldin zügeben und jn damit zü eren; die wolt er nit annemen, so wolt er auch nit sagen, was man jm schuldig wer, und fordert den himel. Den gab man jm, der was nit iij fl. wert, aber aim rat zü eren und umb frids willen wolt man jm die vj guldin geben haben.

Es ist mit den becken geschafft, sich mit brot züfürsehen. Item fünftzig man und etlich mer wurden geordnet auß den zünften uf die nachtwach.

Item herr Marquart Brysacher ward verert mit vischen j schaff darzü wein, welsch und tütsch iij kanten. Sonst hielt man dhein cantzly. Item tierhieter, pffuffer, trometer, lutenslacher und ander wurden verert als rechner verzaichet haben.

Item emmornds fritags schied sein konigliche gnaden von unns gen Dinckelspuhel zum pundt. Und rait mit jm auß, die jm entgegen geriten waren hievor genant, den selben gab er gnedigen abschid. [...]

SCHENK, Zeremoniell, S. 621–623.

V. Aus der Chronik des Lesemeisters Detmar von Lübeck über den Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck 1375

In deme jare Cristi 1375 in deme negesten dage der elven dusent meghde do quam keiser Karl mit der keiserinnen unde mit deme ersebisscope van Colne mit groter ere to Lubeke. he lach dar binnen wol 10 dage; ok weren bi eme de margreue van Mereren, hertoge Albert van Luneborch, de sin gud van deme keisere unsenk; ok quemen dar vele heren van landen unde van steden, unde vromedes volkes under taal.

do de keiser mit siner vrouwen quam vor de stad, do ghink he mit er an de capellen sancte Gertrudis; do toch he an mit er sin keiserlike wede. em quam enjegen de processio der papen unde geistliker lude, vrouwen unde manne; dat hillichdom, dat men droch na der processien, dat kusten he unde se mit groter innicheit. dar mede setten se sik malk up en grot ros; sin ros ledden twe borgermestere unde er twe raatlude; veer juncheren drogen sin paulun, unde ander vere ere paulun, dar se under reden. vor em rét en raatman unde vürde up eme staken de slotele der stad, dar negest de hertoge van Luneborch mit sime tekene. vor der keiserinnen rét de bisscop van Kolne mit eme guldenen appele.

de vrouwen der stad stunden tusschen beiden doren wol ghesiret mit eren besten klederen. aldus was de

processio formeret. se treckeden langes de stad bet an den dóm; dar sank men: ›Ecce advenit, ›Deus iudicium tuum. do dit gescheen was, do treckeden se langes de koninkstraten boven sunte Johanne in ere herberge. dar weren ze rowich; nummer hord me pipen edder bunghen, mer godesdenst. des nachtes weren de luchten bernde ut allen husen, unde was so licht in der nacht als in deme dage.

de keiser was do mit den borghermesteren in eneme rade der stad; dar het he se: ›heren; se spreken van otmodicheit, se en weren nyne heren. aldus hadde he se vakene heten in der stad to Lubeke unde in vorjaren in der stad to Norenberghe. do sprak de keiser: ›gi sint heren; de olden registra der keiser wisen dat ut, dat Lubeke is en der vijf stede, den van keiseren unde ereme rade is de name der herscop ghegheven, dat se mogen gan in des keisers raat, wor se sin, dar de keiser is. de vijf stede sint Roma, Venedie, Pisa, Florentie unde Lubeke.

Detmar-Chronik, S. 551–553.

VI. Bericht über den Einzug Königin Barbaras in Nürnberg 1414 in einem Codex aus dem Besitz des Vikars an der Nürnberger St. Sebaldskirche Konrad Rick

Rubrica de suscepcione domine regine eodem anno.

Anno domini MCCCCXIII. domina regina Romanorum et Ungarie intravit opidum predictum, et plebani ante quam plurimos consulebant super ipsius suscepcione, quibus consulebatur, quod suscipi deberet per clerum cum reliquijs sanctorum, sicut erat dominus rex susceptus.

propterea sicut in suscepcione domini regis erat factum suscipiebatur apud sanctam Martham ubi positis sanctis reliquijs sicut apud sanctum Jacobum fiebat pro domino rege. ipsa ibidem descendens de curru reverebatur sanctas reliquias et clerus alte cantare cepit et sollempniter introitum istum: Vultum tuum etc. cum versu, Gloria patri, et repeticione, subiunctis hijs responsorijs: Dilixisti iusticiam et odisti etc. versus: Specie tua etc. responsorium: Propter veritatem et mansuetudinem etc. responsorium: Diffusa est gratia etc. cum versibus et repeticionibus.

et fuit ordinatum, quod sicut de domino rege factum erat sic fieret simpliciter de ipsa, scilicet quod ad ecclesiam sancti Sebaldi fuisset cum processione deducta, processione cleri cum cantu precedente, et fuit ordinatus iste cantus per ordinem, qui prenotatus est, scilicet introitus: Vultum tuum etc. cum responsorijs adiunctis, et quod in ecclesia sancti Sebaldi fuisset per omnia suscepta per ea que tum [de] domino rege fuerunt facta. sed domina regina non sequebatur processionem, ymo precessit, propterea clerus dissolvit se et in locum suum singuli redibant.

Einzug König Sigmund's, S. 344f.

C.

Q. *Agenda Spirensis*, hg. von Philippus episcopus Spirensis, Speyer (Drucker Peter Drach) 1512. – Basler Chroniken, hg. von der Historischen (ab Bd. 2: und Antiquarischen) Gesellschaft in Basel, 8 Bde., Leipzig u. a. 1872–1945. – BIEHL, Ludwig: Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat, Paderborn 1937 (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, 75), mit Quelleneditionen. – Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 36 Bde., Leipzig u. a. 1862–71, ND Göttingen 1961–69. – Detmar-Chronik von 1101–1395 mit der Fortsetzung von 1395–

1400 (zunächst bis 1386), hg. von Karl KOPPMANN, in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte: Lübeck, Bd. 1, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1884, ND Göttingen 1967 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 19), S. 551–553. – Einzug König Sigmund's und der Königin Barbara in Nürnberg. 1414, hg. von Th[eodor] von KERN, in: Die Chroniken der fränkischen Städte: Nürnberg, Bd. 3, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig 1864, ND Göttingen 1961 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 3), S. 339–348. – Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters, bearb. von Richard FRONING, Frankfurt am Main 1884 (Quellen zur Frankfurter Geschichte, 1). – Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (Quellen und Forschungen), bearb. von Konrad W. HIERONIMUS, Basel 1938. – Lateinische mittelalterliche Handschriften in Folio der Universitätsbibliothek Augsburg. Die Signaturrenne Cod. I.2.2^o und Cod. II.1.2^o–90, bearb. von Günter HÄGELE, Wiesbaden 1996 (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg. Erste Reihe: Die lateinischen Handschriften, 1). – Das Mesnerpflichtbuch von St. Sebald in Nürnberg vom Jahre 1482, hg. von Albert GÜMBEL, München 1929 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns, 11). – Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, hg. von Heinrich BOOS, 3. Tl.: Chroniken, Berlin 1893 (Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken, 3). – Le Pontifical Romain au Moyen-Âge Bd. 3, hg. von Michel ANDRIEU, Città del Vaticano 1940 (Studi e testi, 88). – RTA ÄR mit Bandzahl und Nummernangabe: Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe (1376–1486), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff., München u. a. 1867ff. – SCHENK, Zeremoniell (siehe unten), S. 515–688 mit Quelleneditionen. – TOBLER, Gustav: Beiträge zur bernischen Geschichte des fünfzehnten Jahrhunderts, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 11 (1886) S. 345–409 mit Quelleneditionen.

L. Adventusstudien, hg. von Peter JOHANEK u. Gudrun TSCHERPEL [Erscheinen für 2008 angekündigt]. – ALBRECHT, Karl: Deutsche Könige und Kaiser in Colmar (Friedrich III., Maximilian I. und Ferdinand I.) nach gleichzeitigen Aufzeichnungen im Colmarer Stadtarchiv, in: Programm des Lyceums in Colmar für das Schuljahr 1882–1883, Colmar 1883, S. 3–45. – ANDERMANN, Kurt: Zeremoniell und Brauchtum beim Begräbnis und beim Regierungsantritt Speyerer Bischöfe. Formen der Repräsentation von Herrschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 42 (1990) S. 125–177. – AULINGER, Rosemarie: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980 (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, 18). – BECKMANN, Gustav: Das mittelalterliche Frankfurt am Main als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. Folge Bd. 2 (1889) S. 1–140. – BIEHL, Ludwig: Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat, Paderborn 1937 (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, 75). – BOJCOV, Michail A.: Ephemerität und Permanenz bei Herrschereinzügen im spätmittelalterlichen Deutschland, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 24 (1997) S. 87–107. – BOJCOV, Michail A.: Qualitäten des Raumes in zeremoniellen Situationen: Das Heilige Römische Reich, 14.–15. Jahrhundert, in: Zeremoniell und Raum, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 6), S. 129–153. – BRADEMANN, Jan: Autonomie und Herrscherkult in Halle (Saale) in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Halle 2006 (Studien zur Landesgeschichte, 14). – DOTZAUER, Winfried: Die Ankunft des Herrschers. Der fürstliche »Einzug« in die Stadt (bis zum Ende des Alten Reiches), in: Archiv für Kulturgeschichte 55 (1973) S. 245–288. – DRABEK, Anna Maria: Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter, Wien 1964 (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte, 3). – GOLD, Renate: Ehrenpforten, Baldachine, Feuerwerke. Nürnberger Herrscherempfang vom 16. Jahrhundert bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, Nürnberg 1990. – HACK, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln u. a. 1999 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beiheft zu J. F. Böhmer. Regesta Imperii, 18). – HAIMERL, Xaver: Das Prozessionswesen des Bistums Bamberg im Mittelalter, München 1937 (Münchener Studien zur historischen Theologie, 14). – HILDBRANDT, Thomas: Quellenkritik in der Zeitdimension. Vom Umgang mit Schriftgut: Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozeßhaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz, in: Frühmittelalterliche

Studien 29 (1995) S. 349–389. – HOFFMANN, Erich: Der Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck im Jahre 1375, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan, 1907–1984, 15.–16. Mai 1987, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1990 (Kieler Historische Studien, 34), S. 73–95. – HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart u. a. 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36). – HONEMANN, Volker: Herrscheradventus in städtischer Perspektive: Der Einzug des Königs Matthias Corvinus in Breslau 1469 und seine Darstellung in der Chronik des Peter Eschenloer, in: The Mediation of Symbol in Late Medieval and Early Modern Times. Medien der Symbolik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Rudolf SUNTRUP, Jan R. VEENSTRA und Anne BOLLMANN, Frankfurt am Main u. a. 2005 (Medieval to Early Modern Culture. Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, 5), S. 145–162. – JOHANEK, Peter: Art. »Haller, Ruprecht«, in: Verfasserlexikon III, 1981, Sp. 421f. – KANTOROWICZ, Ernst H.: Laudes regiae. A Study in Liturgical Acclamations and Medieval Ruler Worship. With a Study of the Music of the Laudes and Musical Transcriptions by F. BUKOOFZER, Berkeley u. a. 1946 (University of California Publications in History, 33). – KANTOROWICZ, Ernst H.: Des »Königs Anknft« und die rätselhaften Bildtafeln in den Türen von Santa Sabina, in: DERS.: Götter in Uniform. Studien zur Entwicklung des abendländischen Königtums, hg. von Eckhart GRÜNEWALD und Ulrich RAULFF, [ursprünglich 1944] Stuttgart 1998, S. 91–147. – KIRCHER, Albrecht: Deutsche Kaiser in Nürnberg. Eine Studie zur Geschichte des öffentlichen Lebens der Reichsstadt Nürnberg von 1500–1612, Nürnberg 1955 (Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken, 7). – KRISCHER, André: Reichsstädte in der Fürstengesellschaft. Politischer Zeichengebrauch in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006. – LÖTHER, Andrea: Die Inszenierung der stadtbürgerlichen Ordnung. Herrschereinritte in Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert als öffentliches Ritual, in: Wege zur Geschichte des Bürgertums. Vierzehn Beiträge, hg. von Klaus TENFELDE und Hans-Ulrich WEHLER, Göttingen 1994 (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, 8), S. 102–124. – MENKE, Johannes Bernhard: Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters. Die Entstehung deutscher Geschichtsprosa in Köln, Braunschweig, Lübeck, Mainz und Magdeburg, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 33–35 (1958–60) S. 1–194, Köln 1960. – MERSIOWSKY, Mark, WIDDER, Ellen: Der Adventus in mittelalterlichen Abbildungen, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johaneck zum 65. Geburtstag, hg. von Winfried EHBRECHT u. a., Köln u. a. 2002, S. 55–98. – MILITZER, Klaus: Die feierlichen Einritte der Kölner Erzbischöfe in die Stadt Köln im Spätmittelalter, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 55 (1984) S. 77–116. – NIEDERSTÄTTER, Alois: Königseinritt und -gastung in der spätmittelalterlichen Reichsstadt, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT u. Hans-Hugo STEINHOFF, Sigmaringen 1991, S. 491–500. – PEYER, Hans Conrad: Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich, in: DERS.: Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, hg. von Ludwig SCHMUGGE, Roger SABLONIER und Konrad WANNER, Zürich 1982 [ursprgl. 1958], S. 53–68, 279–284. – RANFT, Andreas: Repräsentation dynamischer Strukturen in Stadtbuchquellen als Problem historisch-kritischer Editionsarbeit, in: Quellenvielfalt und editorische Methoden, hg. von Matthias THUMSER u. Janusz TANDECKI, Toruń 2003 (Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quellenedition. Publikacje Niemiecko-Polskiej Grupy Dyskusyjnej do Spraw Edycji Źródła, 2), S. 13–54. – ROY, Rainer, KOBLER, Friedrich: Art. »Festaufzug, Festeinzug«, in: Realexikon zur deutschen Kunstgeschichte VIII, 1987, Sp. 1417–1520. – RUDOLPH, Harriet: Kontinuität und Dynamik – Ritual und Zeremoniell bei Krönungsakten im Alten Reich. Maximilian II., Rudolf II. und Matthias in vergleichender Perspektive, in: Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE und Stefan WEINFURTER, Köln u. a. 2005, S. 377–399. – RUDOLPH, Harriet: Das Reich vor Ort. Kaiserliche Einzüge in den Territorien des Reichs 1558–1618 [Habil.-Schrift an der Universität Trier; in Vorbereitung]. – SCHENK, Gerrit Jasper: Sehen und gesehen werden. Der Einzug König Sigismunds zum Konstanzer Konzil 1414 im Wandel von Wahrnehmung und Überlieferung (am Beispiel von Handschriften und frühen Augsburger Drucken der Richental-Chronik), in: Medien und Weltbilder im Wandel der Frühen Neuzeit, hg. von Franz MAULSHAGEN und Benedikt MAUER (Documenta Augustana, 4), Augsburg 2000, 2. Aufl. 2001, S. 71–106. – SCHENK, Gerrit Jasper: Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Köln u. a.

2003 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer. Regesta Imperii, 21). – SCHENK, Gerrit Jasper: Zähmung der Widerspenstigen? Die Huldigung der Stadt Worms 1494 zwischen Text, Ritual und Performanz, in: Rituelle Welten, hg. von Christoph WULF und Jörg ZIRFAS, Berlin 2003 (Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie, 12), S. 223–257. – SCHENK, Gerrit Jasper: Dorthin und wieder zurück. Spätmittelalterliche Pilgerreisen ins Heilige Land als ritualisierte Bewegung in Raum und Zeit, in: Prozessionen, Wallfahrten, Aufmärsche: Bewegungen zwischen Religion und Politik in Europa und Asien seit dem Mittelalter, hg. von Jörg GENGNAGEL, Monika HORSTMANN und Gerald SCHWEDLER, Köln u. a. (Menschen und Kulturen. Saeculum. Beihefte) (im Druck 2007). – SCHNEIDER, Joachim: Heinrich Deichsler und die Nürnberger Chronistik des 15. Jahrhunderts, Wiesbaden 1991 (Wissensliteratur im Mittelalter. Schriften des Sonderforschungsbereichs 226 Würzburg/Eichstätt, 5). – SCHNURRER, Ludwig: Der Kaiser kommt nach Rothenburg. Reichsstadtmédaille 1987, Rothenburg 1987. – SCHNURRER, Ludwig: Katalog-Nr. 322, in: Reichsstädte in Franken. Katalog zur Ausstellung, hg. von Rainer A. MÜLLER, Brigitte BUBERL und Evamaria BROCKHOFF, München 1987 (Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 14/87), S. 266. – SCHOMANN, Heinz: Kaiserkrönung. Wahl und Krönung in Frankfurt nach den Bildern der Festbücher, Dortmund 1982 (Die bibliophilen Taschenbücher, 290). – SCHWEDLER, Gerald: Vom Wandern eines Rituals: Rom und der Nürnberger Wergbüschelbrauch, in: Die Welt der Rituale. Von der Antike bis heute, hg. von Claus AMBOS u. a., Darmstadt 2005, S. 110–120. – SEYBOTH, Reinhard: Reichsstadt und Reichstag. Nürnberg als Schauplatz von Reichsversammlungen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 52 (1992) S. 209–221. – STUDT, Birgit: Neue Zeitungen und politische Propaganda. Die »Speyerer Chronik« als Spiegel des Nachrichtenwesens im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 43 (1995) S. 145–219. – TENFELDE, Klaus: Adventus. Zur historischen Ikonologie des Festzugs, in: Historische Zeitschrift 235 (1982) 45–84. – ULMSCHEIDER, Helmgard: Art. »Tucher, Hans VI.«, in: Verfasserlexikon IX, 1995, Sp. 1127–1132. – VEC, Miloš: Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Frankfurt am Main 1998 (Ius commune. Sonderhefte, 106). – VOGTHERR, Thomas: Kardinal Raimund Peraudi als Ablaßprediger in Braunschweig (1488 bis 1503), in: Braunschweiger Jahrbuch für Landesgeschichte 77 (1996) S. 151–180. – WANGER, Bernd Herbert: Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612, Frankfurt am Main 1994 (Studien zur Frankfurter Geschichte, 34).

→Feste zu besonderen Anlässen – Einzug

Gerrit Jasper SCHENK, Stuttgart

HÖFISCHE FESTE UND IHR SCHRIFTTUM ORDNUNGEN, BERICHTE, KORRESPONDENZEN

Obwohl »Ordnungen und Berichte« unter einem Dach hier und sonst gern vereint werden, handelt es sich in der Tat doch um zwei grundsätzlich unterschiedliche Bereiche der »pragmatischen Schriftlichkeit«, welche eher einander entgegengesetzt werden sollten. Bei aller inneren Heterogenität, welche jede dieser beiden kaum überschaubaren Textmassive in ähnlichem Maß kennzeichnet, liegt doch jedem der beiden ein eigenes Prinzip zugrunde, eine spezifische Wahrnehmung des Daseins und eine besondere Einstellung der Wirklichkeit gegenüber.

»Ordnungen« sind idealtypisch gesehen auf die Zukunft, »Berichte« hingegen auf die Vergangenheit orientiert. Die ersten stellen das dar, was noch nicht stattfand, aber stattfinden muß oder zumindest kann, die letzten erzählen davon, was schon geschehen ist. Der Anspruch, welcher den »Ordnungen« immanent ist, besteht darin, die Wirklichkeit mehr oder weniger zu beeinflussen, sie auf rationaler Basis zu verändern und ihr eine neue, und zwar bessere Qualität zu verleihen. Alle »Ordnungen« sind insofern im gewissen Sinn idealistisch, ja des öfteren sogar utopisch. Bei deren Erforschung kann die Frage in den Mittelpunkt gerückt werden, wie in dieser oder in jener Epoche die Schwerpunkte einer geordneten Lebensweise gesetzt wurden und mit welchen Mitteln diese erreicht werden sollten. »Berichte« sind hingegen von dem Umwandlungseifer der »Ordnungen« frei, ihre retrospektive Einstellung ist eher auf die Evaluierung des Vorhandenen gerichtet. Sie bieten keine verallgemeinerte Vision an, sondern erzählen von einem einzelnen Fall und können insofern den »Ordnungen« als Texte der individualisierenden Intention denjenigen der generalisierenden entgegengesetzt werden. »Ordnungen« mit ihrer Orientierung an einer möglichen und gewünschten Zukunft erlauben Nachbesserungen in dem Maß, in dem sich auch die entsprechenden Zukunfts- oder Idealvisionen präzisieren lassen. Diese potenzielle Plastizität ist »Ordnungen« durchaus immanent. »Berichte« wiederum dienen dazu, ein bestimmtes Wahrnehmungsbild des Geschehenen einmal und für immer zu fixieren, was die Möglichkeit jeder Nachbesserung prinzipiell ausschließt. Das Letztere kann natürlich keinesfalls bedeuten, daß »Berichte« nicht überarbeitet und redigiert wurden, im Gegenteil, dies geschah gelegentlich bis zu ihrer Unkenntlichkeit. So wurde aber v. a. bei der Bildung eines neuen Textes (und nicht bei der Umgestaltung des alten) verfahren und zwar normalerweise von einem anderen Autor mit seiner eigenen Einstellung zu den vergangenen Ereignissen.

Die »Zukunftsorientiertheit« von »Ordnungen« und die Neigung von »Berichten« zur »Vergangenheitsfixierung« setzt jedoch nicht voraus, daß der ersten Textgattung, der eine »aktive« Strategie immanent sei, die letztere, die eher »kontemplativen« Charakter habe, entgegengesetzt werden muß. Die *contemplatio* erweist sich auch in diesem Fall als durchaus aktiv. Der Auswahl des Stoffes, die Akzentsetzungen und die Einschätzungen (die öfters zwischen den Zeilen zu finden sind) machen aus »Berichten« keine passive Spiegelung des Geschehenen, sondern eine individuelle Interpretation. Speziell bei Festberichten können Feierlichkeiten oder ihre einzelnen Elemente eine Interpretation erfahren, die zu den ursprünglichen Absichten der Veranstalter gar nicht gehörte.

Bei näherer Betrachtung der erhaltenen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen »Ord-

nungen« und »Berichte« ist allerdings leicht zu bemerken, daß die oben skizzierte grundsätzliche theoretische Unterscheidung auf der empirischen Ebene wesentlich relativiert werden muß. In der Tat war das Moment der Retrospektivität auch vielen »Ordnungen« zueigen. Konzepte einer bevorstehenden Krönung, Hochzeit oder eines Be-gängnisses wurden unter Berücksichtigung der schon stattgefundenen Ereignisse derselben Art zusammengestellt und richteten sich nicht selten letztlich nach bestimmten autoritativen Mustern aus der historischen oder legendären Vergangenheit. Dies gilt selbst für die kühnsten Festprojekte der Barockepoche, als die Phantasie der Veranstalter von den neu erfundenen technischen Mitteln und der allgemeinen Neigung zu Innovationen immens stimuliert wurde. Umso mehr ist die Orientierung am Traditionellen in spätmittelalterlichen Festen zu spüren. Allerdings mußten ihre Veranstalter ziemlich oft im Unklaren darüber bleiben, worin genau ihre eigene lokale Tradition bestand, denn die Schriften, welche die früheren Feste betrafen, gingen entweder verloren oder existierten nicht. Die mündliche Tradition war auch nicht immer eindeutig. Aus einsichtigen Gründen waren v. a. die liturgischen Festelemente retrospektiv ausgerichtet, zumal die autoritativen traditionsreichen Textvorlagen dafür normalerweise nicht nur immer vorhanden, sondern auch leicht zugänglich waren. Dies verhinderte das Entstehen spezieller »Ordnungen« für eine ganze Reihe von Feierlichkeiten etwa des Jahreslaufes, weil ihr Ablauf ohnehin schon in liturgischen Büchern festgelegt war. *Ordines* für Krönungen waren zwar vorhanden und wurden benutzt, änderten sich aber seit dem Spätmittelalter so gut wie nicht mehr, Einzugsordnungen (→ [Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte) für Kleriker waren im Vergleich dazu flexibel, orientierten sich aber auch – wenigstens teilweise – an den musterhaften Texten der liturgischen Sammlungen (zu geistlichen Ordnungen allgemein siehe zunächst OEXLE, SCHNEIDER, ANTON, Ordo; MARTIMORT, »Ordines« mit weiterführenden Hinweisen).

Daß die Grenze zwischen »Ordnungen« und »Berichten« z. T. recht verschwommen sein konnte, zeigen am besten solch gar nicht seltene Vorgänge, wenn eine *post hoc* Festbeschreibung nur durch minimale Veränderungen (Auslassung von Namen, Daten usw.) zu einer »Ordnung« umgearbeitet wurde, die Anspruch auf Allgemeingültigkeit für künftige Feste derselben Art erhob. Aus einer Darstellung konnte also ohne weiteres eine Instruktion werden, aus einem deskriptiven Text ein präskriptiver. Etwas öfter aber kam eine weniger radikale Variante derselben Logik zum Ausdruck: Entweder wurde ein einzelner »Bericht« oder eine ganze Sammlung von ihnen als Orientierungsmittel, Richtlinie oder Muster für die Konzipierung von Ordnungen für ein neues Fest benutzt.

Andererseits sind mehrere spätmittelalterliche und frühneuzeitliche »Berichte« offensichtlich nicht auf der Grundlage individueller Beobachtungen und persönlicher Eindrücke ihrer Autoren, sondern auf der Grundlage der *ante festum* vorbereiteten »Ordnungen« zusammengestellt worden. Das betraf v. a. die mehr oder weniger offiziellen »Berichte«, welche öfters wohl aus denselben Kanzleien wie auch die »Ordnungen« stammten. Man nahm einfach (vielleicht nur mit kleinen Änderungen) den Text der entsprechenden »Ordnung« in einem »Bericht« auf. Die Spuren einer solchen Umwandlung lassen sich sowohl in handschriftlichen Berichten als auch in Inkunabeln und Frühdrucken erkennen. So sind die Wiegendrucke zur Krönung König Maximilians 1486 unter Benutzung von Texten der Krönungsordnungen konzipiert worden (GOLDINGER, Zeremoniell, S. 109). In Folge solcher Übertragung des Textes einer »Ordnung« in einen

»Bericht« wird die Vision des noch Gewünschten ohne weiteres zu dem schon Stattgefundenen umgedeutet.

Viele »private« – der Begriff ist für diese Epoche gewiß nicht unproblematisch – Festbeschreibungen »zitieren« auch Ordnungen – entweder direkt, oder durch Vermittlung offizieller Berichte. Persönliche Eindrücke genügten den Autoren solcher Berichte oft nicht, sei es, weil sie physisch außerstande waren, allen Festereignissen zu folgen, sei es, weil sie nicht sicher waren, bestimmte Momente richtig verstanden zu haben. Der wichtigste Grund aber für die Reproduzierung offizieller – und gelegentlich schon gedruckter – Festdarstellungen (sowohl in Ordnungen als auch in Berichten) in »privaten« Mitteilungen bestand aber wohl in der tiefverwurzelten und kulturell bestimmten Einstellung, daß nicht das Tatsächliche, sondern das Normative wahrgenommen und beschrieben werden müsse.

Gerade wegen dieses Wahrnehmungsmodus' unserer mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Informanten läßt sich nur wenig über Störungen und Fehler bei der Durchführung der recht komplizierten Festveranstaltungen in Erfahrung bringen. Auch Wetterlaunen wurden nur selten vermerkt, obwohl diese den Ablauf von Feiern unter freiem Himmel doch wesentlich beeinflußt haben müssen. Deshalb wurde weniger dasjenige beschrieben, was zu sehen war, sondern eher dasjenige, was gesehen werden sollte. Sobald die Intentionen von »Ordnungen« und »Berichten« in diesem Punkt übereinstimmten, war auch jedes Hindernis für die eventuelle Benutzung einer »Ordnung« bei der Zusammenstellung eines »Berichtes« überwunden. Allerdings war die genannte Einstellung zwar verbreitet, aber nicht vollkommen dominant. Es gab auch Berichterstatter, die weniger als die anderen von den üblichen Konventionen bestimmt waren. Zu den besten – unter diesem Blickwinkel gesehenen – Beobachtern gehören v. a. verschiedene »Außenstehende«. Zum einen waren dies Ausländer (siehe z. B. die Relationen der mailändischen, venezianischen oder spanischen Gesandten im Reich), zum anderen Personen aus verhältnismäßig niedrigen Ständen wie etwa den städtischen Mittelschichten.

Die Überlieferung der spätmittelalterlichen »Festordnungen« ist allgemein gesehen wesentlich dünner als diejenige der »Berichte«. Diese Tatsache läßt sich aber nicht allein dadurch erklären, daß Feierlichkeiten dieser Epoche im Rahmen einer oralen Kultur entstanden, wobei Schriftlichkeit in der Tat erst ziemlich spät Zugang zu diesem Lebensbereich fand. Obwohl die Rolle der mündlichen Tradierung tatsächlich groß gewesen sein muß – besonders nördlich der Alpen –, läßt sich trotzdem nicht von vornherein daraus schließen, daß selbst im Hochmittelalter davon überhaupt keine Notizen genommen wurde, um sich die Veranstaltung eines Festes dadurch zu erleichtern. Die andere Frage ist, welcher Wert solch Notizen beigemessen wurde und inwiefern die Bereitschaft bestand, diese über einen längeren Zeitraum aufzubewahren. Damit wären wir aber auch beim Thema der Entstehung und der Funktionen fürstlicher Archive (und speziell der Kanzleiarchive). In Mitteleuropa entstanden die Bedingungen für die Aufbewahrung selbst rein technischer Notizen kaum früher als im 15. Jahrhundert. Doch selbst dann, wenn »Festkonzepte« in einer Hof- oder Stadtkanzlei ordentlich verwahrt wurden, sind diese technischen Schriften so gut wie nie kopiert und verbreitet worden, im Unterschied zu zahlreichen Festberichten, von denen die Autoren selbst oder die Zeitgenossen Kopien erstellten, weil diese das öffentliche Interesse bedienten. Die Chance der Überlieferung war bei solchen Texten natürlich wesentlich höher als bei jenen, die nur in einem einzigen Exemplar vorlagen, selbst wenn dieses in einem Archiv aufbewahrt wurde.

Noch ein Grund für das offensichtliche Ungleichgewicht zwischen der Zahl der »Ordnungen« und der »Berichte« bestand wohl darin, daß ein Fest als Ganzes gern und öfters beschrieben, selten aber schriftlich konzipiert wurde. Vor einer »gesamten« Festordnung wurde schon aus praktischen Gründen einer Reihe von »Teilordnungen« der Vorzug gegeben. Erörtert wurden darin bspw. jene Fragen, wohin die Pferde der Gäste gestellt oder wie Wein in die deren Herbergen gesendet werden sollte. Erst im Nachhinein wurden gelegentlich solche Teilordnungen mit anderen Materialien in einer Akte zusammengebracht oder man ließ diese für einen speziell angelegten Band abschreiben – offensichtlich zu memorativen Zwecken. Dafür mußte aber das Festereignis von Anfang an als etwas ganz besonderes betrachtet werden.

Schriften, welche unter der Etikette »Berichte« versammelt werden können, sind äußerlich und in Bezug auf ihren Inhalt, ihre Funktionen, die Absichten ihrer Verfasser und hinsichtlich ihrer Überlieferungsgeschichte verschieden. Dazu gehören chronikalische Notizen, dienstliche und private Korrespondenzen (→Fürstenkorrespondenz), Tagebücher, Relationen, Heroldstraktate, auch umfangreiche literarische Werke wie diejenigen des Stuttgarter Sekretärs und Hofdichters Georg Rodolf Weckherlin (1584–1653) (Stuttgarter Hoffeste). Eine pauschale Charakterisierung ist unmöglich, selbst wenn solch viel-sagende Quellen wie →Rechnungen völlig ausklammert werden, ganz zu schweigen von Bilddarstellungen, die von unzähligen Festen visuell »berichten«. Ein einziges Fest konnte die Menge diverser Schriften ins Leben rufen. Diese systematisch zu erfassen, stellt für die Forschung eine ernste Herausforderung dar. So wird der Versuch, einen solchen Überblick bei einem verhältnismäßig frühen Festereignis zu gewinnen, nämlich dem feierlichen Einzug König Friedrichs III. in Rom 1452 (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte), mit der Notwendigkeit konfrontiert, »einen Querschnitt durch die historiographische Produktion des 15. Jahrhunderts« zu unternehmen (HACK, Empfangszeremonie, S. 14).

Die auffallende Besonderheit zahlreicher spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Festberichte bestand in der Vorliebe ihrer Autoren für umfangreiche Teilnehmerlisten. Die Listen (in denen monoton aufgezählt wird, in welcher Reihenfolge gesessen, gestanden, gegangen oder getanzt wurde) hätten im modernen Verständnis wenig mit der Beschreibung einer Feierlichkeit zu tun, für Zeitgenossen aber gehörten sie wohl zu den interessantesten Informationen überhaupt, die von einem Fest erfahren werden konnten. Von vielen Feiern sind allein die Teilnehmerlisten überliefert, die gelegentlich in mehreren Exemplaren kopiert und zu verschiedenen Orten geschickt wurden. Beim Vergleich lokaler Varianten solcher Schriften, wie etwa der vier überlieferten Fassungen der Sitzordnung beim Mahl nach dem Begängnis des Pfalzgrafen Friedrich I. des Siegreichen in Heidelberg 1476, lassen sich Abweichungen erkennen, welche die Differenzen in der Wahrnehmung derselben Situation verraten (BOJCOV, Qualitäten, S. 149–153). Solche Unterschiede machen die Möglichkeit unwahrscheinlich, daß eine einzige »offizielle« Tischordnung allen vier Texten zugrunde lag. In anderen Fällen aber läßt sich eine solche Vorlage eher annehmen. Teilnehmerlisten in Festberichten oder gar als Festberichte selbst dienten v. a. Legitimationszwecken und erhöhten das Prestige des Festes wie auch des Festgebers. Sie informieren über Fluktuationen in den Rangordnungen im gesamten Reich oder in einzelnen Territorien und machen bestimmte Konstellationen in Politik und Lehnwesen dadurch sichtbar, daß deutlich wird, wer bei diesem oder jenem

Fest anwesend war und wer nicht. Ob der Reiz solcher Listen für die Zeitgenossen allein darin bestand, sie vom Standpunkt von Recht und Politik akribisch zu analysieren, ist aber eher zu bezweifeln. Solche Texte hatten vielleicht einen tieferen Sinn als die bloße »Visualisierung« der sozialen (und universellen) Ordnung und deren Festigung im Bewußtsein der Rezipienten.

Die durch die Erfindung des Buchdrucks ausgelöste technologische Medienrevolution erreichte den Bereich der fürstlichen Feierlichkeiten ziemlich rasch. Beschreibungen der Wahl und Krönung Maximilians I. zum Römischen König im Jahre 1486, des Begängnisses Friedrichs III. 1493 und der feierlichen Fürstenbelehungen beim Reichstag zu Worms 1495 scheinen die ersten Festereignisse – jedenfalls auf »Reichsebene« – gewesen zu sein, die in Form von gedruckten Berichten bekannt gemacht wurden. Es sind bis jetzt insgesamt gut zwei Dutzend Inkunabeln in Latein, Hoch- und Niederdeutsch und Niederländisch gefunden worden, die diesen vier feierlichen Ereignissen gewidmet sind. Die Verhältnisse der gedruckten Texte untereinander und mit ihren vermutlich handschriftlichen Vorlagen erscheinen in den Augen des modernen Forschers eher verwirrend, wie am Beispiel des Begängnisses Friedrichs III. deutlich sichtbar ist. Es läßt sich einerseits ein Druck identifizieren, welcher wohl als eine Art »offizielle Darstellung« betrachtet werden kann, die in der kaiserlichen Kanzlei entstand und von einem der Räte gebilligt wurde. Andererseits gibt es weitere sieben Inkunabeln, welche zwar auch auf einen »amtlichen« Kanzleibericht (SCHOTTENLOHER, Frühdrucke, S. 1314) oder vielleicht auch auf zwei unterschiedliche Kanzleiberichte (ZELFEL, Ableben, S. 48) zurückgehen müssen, aber gleichzeitig gründliche Überarbeitungen (infolge der zahlreichen Auslassungen und Hinzufügungen, wie auch der Verstaltungen der Textteile usw.) ihrer Vorlage(n) darstellen.

Aber auch all diese Veränderungen wurden wohl v. a. in fürstlichen Kanzleien vorgenommen, in welchen die Drucke vorbereitet wurden. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts wurde die Benutzung der Druckerpresse für die Vervielfältigung der (v. a. offiziellen) Festberichte durchaus üblich. Aus diesen zwei Jahrhunderten sind Dutzende von Drucken mit Festbeschreibungen und -erklärungen erhalten, sowohl als Einblattdrucke, als auch in Buchform, öfters mit Kupferstichillustrationen (wobei die Stiche aber gelegentlich auch als selbständige Reihen erschienen). Einige solcher Texte (etwa Kartelle) wurden unter den Teilnehmern noch während eines Festes ausgegeben, damit diese den Gang der Feier (mit zahlreichen allegorischen Figuren, Sprüchen und Reden) besser verfolgen konnten, andere Texte (Zeitungen) hatten die Funktion, das neugierige Publikum so rasch wie möglich über ein eben stattgefundenes Fest zu informieren, eine dritte Art von Texten aber (ausführliche Festbeschreibungen) konnte erst Monate nach dem Fest entstanden sein.

Q. Esaias van Hulsen, Matthäus Merian, Repraesentatio der fürstlichen Avfzvg vnd Ritterspil: die Kupferstichfolge von 1616, Tübingen 1979 (Neudrucke deutscher Literaturwerke. NF 27). – Stuttgarter Hoffeste. Texte und Materialien zur höfischen Repräsentation im frühen 17. Jahrhundert, hg. von Ludwig KRAPP und Christian WAGENKNECHT, Tübingen 1979 (Neudrucke deutscher Literaturwerke. NF 26).

L. ALEWYN, Richard, SÄLZLE, Karl: Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste in Dokument und Deutung, Hamburg 1959. – ALTHOFF Gerd: Fest und Bündnis, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT und Hans-Hugo STEIN-

HOFF, Sigmaringen 1991, S. 29–38. – BERNIS, Jörg Jochen: Der Ursprung des Automobils aus dem Geist des Triumphes, in: *Image et spectacle*, hg. von Pierre BÉHAR, Amsterdam u. a. 1993 (Chloe. Beiheft zum Daphnis, 15), S. 313–375. – BOJCOV, Michail: Qualitäten des Raumes in zeremoniellen Situationen: Das Heilige Römische Reich, 14.–15. Jahrhundert, in: *Zeremoniell und Raum*, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 6), S. 129–153. – BUMKE, Joachim: Höfische Kultur: Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, Bd. 1, München 1986. – Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur KERN, 2 Bde., Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, 1–2). – ENKE, Kurt: Deutsche höfische Festlichkeiten um die Wende des 15. Jahrhunderts (1450–1530), unveröff. Diss. Univ. München 1924. – GOLDINGER, Walter: Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter, in: *Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs* 5 (1957) S. 91–111. – HACK, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln u. a. 1999 (Forschungen zu Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer. Regesta Imperii, 18). – HEINIG, Paul-Joachim: Der König im Brief: Herrscher und Hof als Thema aktiver und passiver Korrespondenz im Spätmittelalter, in: *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN und Ivan HLAVÁČEK, Paderborn u. a. 1998, S. 31–49. – HEERS, Jacques: *Fêtes, jeux et joutes dans les sociétés d'Occident à la fin du Moyen Âge*, Montréal u. a. 1982. – Höfische Feste im Spätmittelalter, hg. von Gerhard FOUQUET, Harm von SEGGERN und Gabriel ZEILINGER, Kiel 2003 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission. Sonderheft 6) – Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10). – JACQUOT, Jean: *Les Fêtes de la Renaissance*, Bd. 2: *Fêtes et cérémonies au temps de Charles Quint*, Paris 1960. – MARTIMORT, Aimé-Georges: *Les »Ordines«, les Ordinaires et les cérémoniaux*, Turnhout 1991 (Typologie des sources du moyen âge occidental, 56). – OEXLE, Otto-Gerhard, SCHNEIDER, Herbert, ANTON, Hans: Art. »Ordo (Ordines)«, in: *Lexikon des Mittelalters* VI, 1993, Sp. 1436–1441. – OTTO, Eduard: Zur Geschichte des deutschen Fürstenlebens, namentlich der Hoffestlichkeiten im 16. und 17. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte* 8 (1901) S. 335–353. – PLODECK, Karin: Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Ansbach 1972. – RANFT, Andreas: Feste des deutschen Adels am Ausgang des Mittelalters, Form und Funktion, in: *Il tempo libero. Economia e società (Loisirs, Leisure, Tiempo Libre, Freizeit)* secc. XIII–XVIII, hg. von Simonetta CAVACIOCCI, Prato, 1995 (Istituto internazionale di Storia Economica »F. Datini«, Prato, serie II – Atti delle »Settimane di Studi« e altri Convegni, 26), S. 245–256. – SCHOTTENLOHER, Otto: Drei Frühdrucke zur Reichsgeschichte, Leipzig 1938 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Typenkunde des XV. Jahrhunderts – Wiegendruckgesellschaft. Reihe B: Seltene Frühdrucke in Nachbildungen, 2). – SPECKNER, Hubert: Dichtung und Wahrheit im Mittelalter: Das Leben der höfischen Gesellschaft im Spiegel der höfischen Literatur, Wien 1995. – STRAUB, Eberhard: *Repraesentatio Maiestatis* oder churbayerische Freudenfeste: Die höfischen Feste in der Münchener Residenz vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1969 (Miscellanea Bavarica Monacensia, 14. Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, 31). – STUDDT, Birgit: Neue Zeitungen und politische Propaganda. Die »Speyerer Chronik« als Spiegel des Nachrichtenwesens im 15. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 115 (1995) S. 145–219. – WATANABE-O'KELLY, Helen, SIMON, Anne: *Festivals and Ceremonies. A Bibliography of Works Relating to Court, Civic and Religious Festivals in Europe 1500–1800*, London u. a. 2000. – ZELFEL, Hans Peter: *Ableben und Begräbnis Friedrichs III.*, Wien 1974 (Dissertationen der Universität Wien, 103). – ZULL, Gertraud: Die höfischen Feste, in: *Die Renaissance im Deutschen Südwesten* (Ausstellungskatalog), 2 Bde., Karlsruhe 1986, hier Bd. 2, S. 913–925.

Michail A. BOJCOV, Moskau

* * *

FESTE IM LEBENSLAUF

Geburt, Eheschließung und Tod galten im Mittelalter – so wie auch heute noch – als die wichtigsten Marksteine eines Lebens und aus diesem Grund war es durchaus angemessen, daß sie mit entsprechenden Feierlichkeiten begangen wurden. Im Vergleich aber zu heutigen Verhältnissen verfügten diese Ereignisse im hochadligen Milieu des Spätmittelalters und der Frühneuzeit über eine ausgeprägte öffentliche Dimension, weil sie nicht nur ein bestimmtes Individuum und seine engsten Angehörigen betrafen, sondern auch den weiteren Kreis der Familienmitglieder mit ihren Verwandten, Lehnsmännern, Verbündeten und Untertanen; ganz zu schweigen von den politischen Folgen, welche jede dieser Begebenheiten eventuell haben konnte und des öfteren tatsächlich hatte. Die Feiern, welche in diesem Zusammenhang ausgerichtet wurden, mußten in erster Linie den dynastischen Interessen dienen und wurden deswegen auch mit »dynastischen« Mitteln durchgeführt, d. h. durch den Einsatz des ganzen Verwaltungsapparates und aller materiellen und menschlichen Ressourcen, welche der entsprechenden hochadligen Familie zur Verfügung standen. Die Pracht und Intensität der »familiären« fürstlichen Feierlichkeiten stieg im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit nicht zuletzt dank der »Verdichtung« der Regierungsstrukturen an, was unter anderem auch die wachsende Bürokratisierung der Verwaltungsprozesse voraussetzte. Gerade dazu gehörte auch die ständige Ausweitung der amtlichen Dokumentationen seit etwa der Mitte der 15. Jahrhunderts, die zur Absicherung des ordentlichen Ablaufes der »familiären« Festlichkeiten geführt wurden. Die weite Verbreitung solcher Texte technischer Art erleichterte die Entstehung anspruchsvollerer Schriften mit kommemorativem und legitimierendem Charakter, die seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts an den deutschen Fürstenhöfen immer häufiger zusammengestellt wurden.

Solche »kommemorativen« Schriften konnten dünne Hefte sein, aber auch als Prachtbände bis zu zweihundert Seiten umfassen. Sie wurden öfters in Folioformat verfaßt und waren nicht selten von Anfang an für den Druck bestimmt. Einige von ihnen waren »historisch«. Sie waren zwar noch Festereignissen des späteren 15. Jahrhunderts gewidmet, hatten aber noch im 16. Jahrhundert Bedeutung für die Ziele der dynastischen Legitimierung. Man suchte aus den erhaltenen Archivalien, welche hauptsächlich aus Ordnungen, →Rechnungen und anderem bestanden, einige aus, um sie »umzufunktionieren«. In einen Prachtband abgeschrieben verloren sie ihre ursprüngliche technische Rolle und bekamen eine ganz neue – die der fürstlichen Repräsentation. Aus den Festen der Vergangenheit wählte man für solche Schriften v. a. die fürstlichen Hochzeiten aus (ZEILINGER, Uracher Hochzeit, S. 14f.), aber auch gelegentlich andere Ereignisse (etwa Turniere oder königliche Besuche und anderes) (→Turnierbücher).

Die »historischen« Festbücher waren aber alles andere als zahlreich im Vergleich zu denen, welche im 16. und 17. Jahrhundert den »akuten« Feierlichkeiten gewidmet wurden, unter welchen die Feste des Lebenslaufes deutlich dominierten. Die Beschreibungen der erst kurze Zeit vorher stattgefundenen fürstlichen Taufen und Hochzeiten wie auch der Funeralwerke (siehe z. B. BEPLER, Trauerzeremoniell) erschienen systematisch und

waren offensichtlich populär, weil man öfters mehrere Auflagen benötigte. Im Vergleich zu ähnlichen Schriften in anderen Ländern (v. a. in Italien) waren die Festbücher in den deutschen Ländern üblicherweise reicher illustriert (WATANABE-O'KELLY, *Festival Books in Europe*, S. 185f). Als gutes Beispiel des üppig illuminierten Festbuches dieser Art kann der Bericht über die Hochzeit Herzog Wilhelms von Jülich mit Jakoba von Baden 1585 in Düsseldorf (Graminäus, Beschreibung) angeführt werden. Die spezifische Gattung solcher Festberichte hatte nach Thomas Rahn (RAHN, Fortsetzung, S. 234) v. a. die folgenden drei Funktionen: 1. Sie überführte die Ephemierität des persönlichen Eindrucks von einem Fest in ein dauerhaftes Medium; 2. Sie verbreitete die Kenntnis des Festanlasses und der Festinszenierung in anderen Territorien, wobei sie als Mittel der Selbstdarstellung eines Hofes fungierte; 3. Sie war ein »Wahrnehmungsnachtrag« zum Fest, weil Details erklärt wurden, die von den Teilnehmern nicht wahrgenommen werden konnten. Damit wurde ein idealisiertes Bild des Ereignisses geboten. Gerade der letzte Punkt ist von besonderer Bedeutung, denn man lernte recht schnell, wie man Texte nicht nur für die Gestaltung eines Festes, sondern auch für die Absicherung seines gewünschten Bildes benutzen konnte. Daß die Festbeschreibungen des 16. und 17. Jahrhunderts nicht unbedingt Berichte von einem Ereignis im modernen Sinn waren, zeigt am besten die Tatsache, daß derartige Texte teilweise schon vor dem Beginn des entsprechenden Festes gefertigt und sogar gedruckt wurden. Aber nicht nur Texte wurden meisterhaft genutzt, das gewünschte Bild eines Festes (d. h. auch seines Veranstalters, seiner Teilnehmer und letztlich der regierenden Elite) zu suggerieren, sondern auch gemahlte, gestochene oder geschnittene visuelle Darstellungen der Festereignisse dienten diesem Zweck. Dieses Medium erhob einerseits einen besonders hohen Anspruch an die Genauigkeit der Überlieferung eines bestimmten Ereignisses (dank der Bilder konnte dies doch jeder mit eigenen Augen genauestens verfolgen), andererseits stilisierte es die »Wirklichkeit« für die Zwecke der Repräsentation besonders stark. Man denke bspw. an die Abbildungsreihen der fürstlichen Trauerzüge, welche im 16. und 17. Jahrhundert aus mehreren Dutzend aufeinander folgenden Schnitten bestehen konnten (BEPLER, *Trauerzeremoniell*, S. 251) und welche stilistisch und programmatisch gesehen auf Triumphdarstellungen der Maximilianzeit zurückgeführt werden können.

In Folge des 16. Jahrhunderts wurde jede der drei Hauptfeiern des fürstlichen Lebenslaufs – Taufe, Hochzeit und Begräbnis (Begängnis) – zu einem gewissen Standard entwickelt. Die Bestandteile etwa eines Tauf- oder Hochzeitsfestes waren an verschiedenen Höfen sehr ähnlich. Auch die Schriften, welche diese Ereignisse begleiteten bzw. ihnen folgten, sahen sehr ähnlich aus; dies gilt sowohl für die amtliche »interne« Dokumentation der Veranstalter als auch für diejenigen Berichte, die für die Öffentlichkeit bestimmt waren. Obwohl die äußerliche Ähnlichkeit verschiedener Festbücher nicht nur hinsichtlich des Inhalts, sondern auch hinsichtlich der Art, wie man Text und Bild in einem Medium vereinte, erheblich war, darf diese nicht überschätzt werden. Den Verfassern dieser Schriften standen nämlich verschiedene Stilformen zur Verfügung, so daß ein und dasselbe Festereignis von verschiedenen Autoren mal mit der Gründlichkeit eines wissenschaftlich-allegorischen Traktats, mal aber mit der Begeisterung eines Poems oder mit der Intonation eines ritterlichen →Romans präsentiert werden konnte (Stuttgarter Hoffeste).

Es muß zum Schluß kurz erwähnt werden, daß die verschiedenen Feste des Lebens-

laufes nicht gleichzeitig die oben erwähnten Formen entwickelten; dies gilt sowohl für ihre Veranstaltung als auch für ihre Beschreibung. So muß man sich beinahe für das gesamte 15. Jahrhundert mit nur kärglichen schriftlichen Zeugnissen zu Taufzeremonien in fürstlichen Familien begnügen. Diese bestanden fast ausschließlich aus offiziellen Verkündungen der Geburt eines fürstlichen Sprößlings und aus den erwiderten Glückwunschbriefen. Überlieferte →Rechnungen verraten ebenfalls nur wenig über die Taufzeremonien, besonders in solchen Fällen, bei denen nur wenig Zeugen anwesend waren. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Taufe in der Familie der Grafen von Henneberg im Jahre 1490, der ledig drei Personen (ungeachtet des Priesters und der Paten) beiwohnten (Thüringisches Staatsarchiv Meiningen. Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, I, Nr. 16). Die Schriftlichkeit aber, welche in Zusammenhang mit Hochzeiten und Begräbnissen entstand, war zur selben Zeit unvergleichlich reicher. Vielleicht betrachtete man die Taufe während des ganzen 15. Jahrhunderts noch nicht als Akt der fürstlichen Repräsentation. Aber schon im 16. Jahrhundert wurde begonnen, fürstliche Taufen mit demselben Aufwand wie etwa Hochzeiten zu begehen, und zwar unter Benutzung derselben Festelemente (Bankette, Turniere [→Turnierbücher], Feuerwerke, Ballett usw.). Parallel dazu erscheinen auch zahlreiche Beschreibungen von Tauffeierlichkeiten, die nicht weniger ausführlich als die Berichte über andere Feste waren und genauso wie jene auch von Anfang an für eine breite Veröffentlichung bestimmt waren. Auch an diesem Beispiel läßt sich die Intensivierung der Festkultur in der frühen Neuzeit erkennen, die v. a. dem gesteigerten Interesse an der fürstlichen Repräsentation Rechnung trug. Doch dies ist in der Forschung ohnehin schon mehrmals mit Nachdruck festgestellt worden.

Q. Balthasar Kändler, Repraesentatio Der Fürstlichen Auffzüge und Ritterspil: So bei des Durchleuchtigen Hochgebornen, Fürsten vnd Herren Herrn Johann Friderichen Hertzogen zu Württenberg [...] vnd der [...] Fürstin Barbara Sophien geborne Marggrauin zu Brandenburg hochzeitlich Ehrnfest den 6 Nouemb. A: 1609 in der Fürstl. Hauptstat Stuttgart [...] gehalten worden, o. O. 1611. – Beschreibung der Reiß, Empfangung deß Ritterlichen Ordens, Volbringung des Heyraths: und glücklicher Heimführung [...] des [...] Herrn Friederichen des Fünften [...] Mit der [...] Hochgebornen Fürstin und Königlichen Princessin Elisabethen [...] Mit schönen Kupfferstücken gezieret, [Heidelberg] 1613. – HANACK, Ingrid: Die Tagebücher des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg aus den Jahren 1615–1617. Edition, Kommentar, Versuch einer Studie, Göttingen 1972 (Göttinger Akademische Beiträge, 49). – Johann Oettinger, Warhafft Historische Beschreibung Der Fürstlichen Hochzeit, vnd deß Hochansehnlichen Beylagers, So [...] Johann Friderich Hertzog zu Würtemberg vnd Teck [...] Mit [...] Barbara Sophia Marggrävin zu Brandenburg [...] In der Fürstlichen Hauptstatt Stuttgardten, Anno 1609. den 6. Novembris vnd etliche hernach folgende Tag Celebriert vnd gehalten hat, o. O. 1610 – Repraesentatio Der Fürstlichen Auffzuge, Ritterspiel auch Feuerwerck und Ballet Welche der Hochwürdigste [...] Herr Christian Wilhelm Postulirter Administrator des primat und Ertzstifts Magdeburgk Marggraff zu Brandenburg [...] auff dero selben Fürstlichen Freüleins Freüleins Sophien Elisabeths Kindeöffnen Zu Halle in Sachsen Den 8. 9. 10. 11. und 12 Aprilis A[nn]o 1616 gehalten Undt angeordnet: Benebenst denen dazu gehörigen Carthelen versen und Schönen Kupperstücken, Halle 1617. – Stuttgarter Hoffeste. Texte und Materialien zur höfischen Repräsentation im frühen 17. Jahrhundert, hg. von Ludwig KRAPP und Christian WAGENKNECHT, Tübingen 1979. – Theodor Graminäus, Beschreibung derer Fürstlicher Gülig'scher [et]c. Hochzeit, so im jahr Christi tausent fünffhundert achtzig fünff, am sechszehenden Junij vnd nechstfolgenden acht tagen, zu Düsseldorf mit grossen freuden, Fürstlichen Triumph vnd herrligkeit gehalten worden, o. O. 1587. – Tobias Hübner, Cartel, Auffzüge / Vers und Abrisse, So bey der Fürstlichen Kindtauff / un[d] frewdenfest zu Dessa / den 27. und 28. Octob. vorlauffenden 1613. Jahrs / In gehaltenem Ringel und Quintanen Rennen/Auch Balletten und Tänzten [...] von unterschiedlichen Compagnien praesentiret worden; Mit den hinzugehörigen Kupfferstücken / und derselben erklerung,

Leipzig 1614. – Tobias Hübner, Abbildung und Repraesentation Der Fürstlichen Inventionen, Auffzüge / Ritter-Spiel / auch Ballet, So in des [...] Herren Johann Georgen / Fürsten zu Anhalt [...] [et]c. Fürstlichem Hofflager zu Dessa / Bey des [...] Herrn Georg Rudolph, Hertzogen in Schlesien / zur Liegnitz und zum Brieg / Mit der [...] Fraw Sophia Elisabeth, Hertzogin in Schlesien / zur Liegnitz und zum Brieg / Gebornen Fürstin zu Anhalt [...] Hochzeitlichem Frewdenfest und Fürstlichem Beylager den 27. und darauff folgende Tage Octobris Anno 1614. [...] seyn gebracht und gehalten worden; Sambt den dazu gehörigen Cartellen / Impresen / versen / und Kupferstücken, Leipzig 1615. – [WILLE, Jakob]: Das Tagebuch und Ausgabenbuch des Churfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, in: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 33 (1880) S. 201–295.

L. BEPLER, Jill: Das Trauerzeremoniell an den Höfen Hessens und Thüringens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, hg. von Jörg Jochen BERNS und Detlef IGNASIAK, Erlangen u. a. 1993 (Jenaer Studien, 1), S. 249–265. – **BIRLINGER**, Anton: J. Frischlin's Hohenzollerische Hochzeit. 1598: Beitrag zur schwäbischen Sittenkunde, Freiburg im Breisgau 1860. – **BREUER**, Dieter: Höfische Sprache und Sprachwandel in Festbeschreibungen des Münchener Hofes, in: Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, hg. von August BUCK u. a., 3 Bde., Hamburg 1981 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 8–10), hier Bd. 2, S. 81–88. – **BULST**, Neithard: Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT und Hans-Hugo STEINHOF, Sigmaringen 1991, S. 39–52. – **FÄHLER**, Eberhard: Feuerwerke des Barock. Studien zum öffentlichen Fest und seiner literarischen Deutung vom 16. bis 18. Jahrhundert, Stuttgart 1974. – **KOCH**, Ernst: Kindtauf-Ordnung am Hofe Graf Wilhelms IV. von Henneberg, in: Schriften des Hennebergischen Geschichtsvereins 6 (1913) S. 39–41. – **LAURENT**, Sylvie: Nâitre au Moyen âge: de la conception à la naissance, la grossesse et l'accouchement, XII^e-XV^e siècle, Paris 1989. – **RAHN**, Thomas: Fortsetzung des Festes mit anderen Mitteln. Gattungsbeobachtungen zu hessischen Hochzeitsberichten, in: Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, hg. von Jörg Jochen BERNS und Detlef IGNASIAK, Erlangen u. a. 1993 (Jenaer Studien, 1), S. 233–248. – **SOMMÉ**, Monique: Le cérémonial de la naissance et de la mort de l'enfant princier à la cour de Bourgogne au XV^e siècle, in: A la cour de Bourgogne: le duc, son entourage, son train, hg. von Jean-Marie CAUCHIES, Turnhout 1998 (Burgundica, 1), S. 33–48. – **STRÖM-OLSEN**, Rolf: Dynastic Ritual and Politics in Early Modern Burgundy: The Baptism of Charles V, in: Past and Present 175 (2002) S. 34–64. – Stuttgarter Hoffeste. Texte und Materialien zur höfischen Repräsentation im frühen 17. Jahrhundert, hg. von Ludwig KRAPP und Christian WAGENKNECHT, Tübingen 1979. – **VOELKA**, Karl: Habsburgische Hochzeiten 1550–1600. Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest, Wien 1976 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 65). – **WAGENKNECHT**, Christian: Die Beschreibung höfischer Feste. Merkmale einer Gattung, in: Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, hg. von August BUCK u. a., 3 Bde., Hamburg 1981 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 8–10), hier Bd. 2, S. 75–80. – **WATANABE-O'KELLY**, Helen: Festival Books in Europe from Renaissance to Rococo, in: The Seventeenth Century 3 (1988) S. 181–201. – **ZEILINGER**, Gabriel: Die Uracher Hochzeit 1474. Form und Funktion eines höfischen Festes im 15. Jahrhundert, Frankfurt am Main u. a. 2003 (Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2).

Michail A. BOJCOV, Moskau

*

GEBURT UND TAUFE

A.

Die Geburt eines Kindes war in jedem Herrscherhaus ein wichtiges Ereignis. Sie sicherte den Fortbestand der Dynastie und schuf ein Band zwischen der Familie des Vaters und der Familie der Mutter. Sie war daher Anlaß zu Festlichkeiten, die gegen Ende des Mittelalters immer großartiger wurden. Höhepunkt dieser Festlichkeiten war die feierliche Taufe. Das Fest sollte durch seine Pracht die Untertanen begeistern, andere Herrscherhöfe beeindrucken und durch die Wahl einflußreicher Paten neue Allianzen schaffen.

Die Geburt wurde mehrere Monate im Voraus angekündigt. So konnten die ausführlichen Vorbereitungen geplant werden, die in den erhaltenen Hofrechnungen gut dokumentiert sind. In diesen Quellen finden wir etwa die Ausgaben für die Kleider der Mutter und für die Neuenkleidung all jener Personen, denen die Sorge um das neugeborene Kind anvertraut war. Aufgezeichnet sind hier auch die Kosten vieler Reisen und Transporte: Goldgeschirr und kostbare Wandbehänge mußten aus anderen Residenzen herbeigeschafft werden, Ärzte und Matronen wurden an den Hof gerufen, um der Fürstin während der Geburt beizustehen.

Der Großteil der Ausgaben diente der prunkvollen Ausstattung der Gemächer, denn bis zum Tag der Aussegnung empfing die junge Mutter zahlreiche Besucher. Um Macht und Reichtum des Fürsten zu zeigen wurden die Räume, durch welche die Besucher geleitet wurden, aufwendig geschmückt, v. a. für den Tauftag, zu welchem oft Hunderte von Gästen zur Residenz des Fürsten kamen. Die festliche Umgestaltung des Schlosses wurde lange Zeit vorher begonnen und verursachte beträchtliche Kosten. In die nächste größere Stadt des Landes, manchmal sogar ins Ausland, wurden Leute geschickt, um Käufe zu tätigen. Zahlreiche Handwerker wurden angestellt, deren Löhne in den Rechnungsbüchern genau aufgezeichnet sind (→Rechnungen). Diese detaillierte Buchführung gestattet uns, die hohen Ausgaben zu ermitteln, welche die Geburt eines Kindes an einem Fürstenhof verursachte, v. a., wenn es sich um die Geburt des Erstgeborenen, also eines möglichen Thronfolgers handelte. Die Geburt weiterer Kinder verursachte weniger Kosten, da man jene Ausstattungsstücke wiederverwenden konnte, welche für die Geburt und Taufe des Erstgeborenen angeschafft worden waren. Ein weiterer wichtiger Vorzug dieser →Rechnungen ist die genaue Datierung der Ausgaben: so ist es möglich, die Vorbereitungen während Wochen Tag für Tag zu verfolgen.

Die Quellen sprechen nicht viel über die Geburt selbst, aber sie lassen uns teilhaben an der Aufregung, welche den ganzen Hof sofort nach der Geburt erfaßte. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wird fast immer die genaue Uhrzeit der Geburt vermerkt; so konnten die Hofastrologen ihre Horoskope ausarbeiten, die natürlich immer sehr günstig waren (→Astrologische Textsorten). Noch am selben Tag begann eine umfangreiche Korrespondenz. Zunächst mußte der Vater benachrichtigt werden, wenn er, was häufig der Fall war, wegen wichtiger Regierungsgeschäfte abwesend war. Einladungen (→Feste zu

besonderen Anlässen – Einzug) zur Tauffeier wurden ausgesandt, andere Herrscherhöfe benachrichtigt und mögliche Paten angefragt (→Fürstenkorrespondenz).

Aber nicht nur die Hofarchive, auch die Stadtarchive geben uns Auskünfte, denn die Geburten im Herrscherhaus waren mehr als reine Familienangelegenheiten. Der Fürst benutzte dieses freudige Ereignis, um seine Popularität bei den Untertanen zu vergrößern: er begnadigte Gefangene, erteilte Privilegien der Stadt, wo das Kind geboren war, und er verteilte Almosen an Kirchen, Klöster und Spitäler. Die Städte nahmen an der Freude des Herrscherhauses teil: öffentliche Ausrufe, Glockengeläut und Böllerschüsse verkündigten den Einwohnern die freudige Nachricht. Der folgende Tag war Feiertag, alle Läden blieben geschlossen, und die Einwohner feierten den Tag mit Prozessionen, Freudenfeuern und Festgelagen.

Aufschlußreich ist die Betrachtung des Zeitraums zwischen Geburt und Taufe. Die Kirche empfahl bekanntlich, die Taufe *quamprimum*, so schnell wie möglich, nach der Geburt dem Kinde zu spenden, damit es nicht bei einem plötzlichen Tod für immer in der Vorhölle bleiben mußte. Gegen Ende des Mittelalters wurde diese Empfehlung der Kirche in allen Bevölkerungsschichten befolgt, in den Fürstenhäusern jedoch gab es häufig Ausnahmen. Zwischen Geburt und Taufe konnten mehrere Monate vergehen, wenn etwa die Jahreszeit die rechtzeitige Ankunft der Geladenen verhinderte oder die Vorbereitungen für die Feier sich in die Länge zogen. Ja, sogar Jahre konnten verstreichen, wenn etwa das Finden von Paten schwierig war. Diese Zeiträume zwischen Geburt und Taufe zeigen, daß es nicht nur darum ging, grandiose Feste auszurichten, sondern auch darum, Allianzen zu knüpfen, und um dies zu erreichen, zögerte man nicht, die Tauffeier hinauszuzögern. Die Staatsräson war wichtiger als die Empfehlung der Kirche.

Ebenso aufschlußreich ist die Wahl der Paten und der Namen des Kindes. Wie alle Eltern suchten auch die Fürsten eine »Verpatung nach oben«, man wollte Paten, die gesellschaftlich höher standen und daher dem Kind und dem ganzen Haus nützlich werden konnten. Betrachtet man die politische Lage bei der Geburt eines Kindes, so sieht man, daß die durch die Patenschaft geschaffene geistliche Verwandtschaft oft die Bedeutung einer Allianz zwischen zwei Herrscherhäusern hatte. Das fand seinen Ausdruck darin, daß der Name des Hauptpaten auch Name des Kindes war. Seltener gaben die Eltern dem Kind den Namen eines glorreichen Ahnherrn, um so das ehrwürdige Alter und die dynastische Kontinuität des Hauses zu betonen.

Für die Zeit des Früh- und Hochmittelalters ist das Studium der Taufe von Herrscherkindern nicht einfach, denn die Chroniken bringen nur kurze Bemerkungen, und die Finanzdokumente sind noch sehr lückenhaft, so daß wir dieses wichtige Ereignis nicht in seinem Umfang und seiner Tiefe erfassen können. Seit dem 15. Jahrhundert jedoch fließen die Quellen sehr viel reichlicher. Nicht nur sind die erhaltenen Dokumente sehr viel zahlreicher, auch die Aufmerksamkeit der zeitgenössischen Chronisten für Hofereignisse dieser Art ist sehr viel größer.

Die Chroniken werden sehr viel gesprächiger, Taufen haben nunmehr denselben Stellenwert wie Hochzeiten und Begräbnisse. V.a. findet man seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Texte, welche man »Tauf-Berichte« nennen könnte. Sie schildern kurz das Wesentliche: Stunde und Tag der Geburt, Tag der Taufe, Namen der Paten und der vornehmsten Gäste.

Diese Texte werden gegen Ende des Jahrhunderts immer ausführlicher, und im

16. Jahrhundert erreicht diese Gattung an Umfang und rhetorischer Ausgestaltung ihren Höhepunkt. Die Berichte, zunächst von den Herolden des Hofes oder von *indiciaires* verfaßt, später von den Hof-Rednern, werden immer literarischer. Ihr Stil wird immer rhetorischer, und die unvermeidlichen Lobpreisungen der Macht des Herrschers wechseln ab mit eigens für diesen Anlaß geschaffene Dichtungen (→Höfische Dichtung, →Lobreden).

Mit der zunehmenden Verbreitung der Buchdruckerkunst wurden diese Texte schließlich auch gedruckt, besonders dann, wenn es die Geburt eines Thronfolgers zu feiern galt. So findet man in den Archiven und Bibliotheken gedruckte Taufberichte von bisweilen hundert Seiten Umfang, welche bis in die kleinsten Einzelheiten den Tag der Tauffeier vom Morgen bis zum Abend beschreiben. Diese Druckschriften, welche zeigen, wie wichtig die Geburt eines Kindes und besonders eines Thronfolgers war, sollten die Erinnerung an dieses festliche Ereignis wachhalten. Sie waren zunächst nur für den eigenen Hof bestimmt, wurden jedoch zunehmend auch an andere Höfe versandt.

Diese Berichte sind wichtige Quellen, um den Ablauf einer Taufe bei Hofe nachzuzeichnen. Im Mittelpunkt dieser Aufzeichnungen steht stets zweierlei: die Ausstattung der Gemächer und der Kapelle sowie der feierliche Taufzug. Mit großer Genauigkeit wird die Ausschmückung der Residenz des Herrschers geschildert. So werden etwa die Gänge des Schlosses mit ihren Wandteppichen und prunkvollen Stoffgehängen beschrieben. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen aber drei Räume: das Gebärzimmer der Mutter (*chambre de gesine*), die Kammer des neugeborenen Kindes, und schließlich der Saal, in dem sich die Eingeladenen versammelten (*salle de parent*). Die Gäste besuchten nacheinander diese drei Zimmer. Im Laufe des 16. Jahrhunderts jedoch wurde das Zeremoniell vereinfacht. Man stellte in einen einzigen Saal die drei emblematischen Möbel jedes Zimmers: das Bett der Mutter, die Wiege des Kindes und das Geschirrbord der *salle de parent*. So konnte man in einem einzigen Raum die Embleme der Geburt besichtigen (→Devisen und Embleme). Die ursprüngliche Intimität der Eingeladenen mit der Mutter und ihrem Kind wurde durch eine objektive Zeremonie abgelöst. Der Besuch von Bett und Wiege ersetzen den Besuch von Mutter und Kind.

Da die festliche Ausstattung der Räume so ausführlich beschrieben wird, können die Quellen, welche über die Geburt und Taufe bei Hofe berichten, auch sehr aufschlußreich sein für unsere Kenntnis des Mobiliars, der Stoffe und ganz allgemein der Innendekoration von Residenzen. Sie sind auch sehr wichtig für die Analyse der Hierarchie der Hofgesellschaft, denn je nach dem Rang der Eltern innerhalb der Hofgesellschaft war streng geregelt, auf wieviele Betten die junge Mutter Anspruch hatte, wie lang die Stoffgehänge waren, welcher Farbe und welcher Qualität, ja sogar die Zahl der Fächer des Geschirrbords für das Prunkgeschirr wird festgelegt, wenn es sich nicht um die Geburt eines Kindes des regierenden Herrscherpaars handelte.

Dies zeigt ein äußerst wichtiger Text für das Studium des Taufzeremoniells: ›Les honneurs de la cour‹ oder auch ›Les honneurs des Etats de la France‹, verfaßt von Eleonore von Poitiers zwischen 1484 und 1487. Eleonore, Hofdame der Herzogin Maria von Burgund, hielt in diesem Werke ihre Erinnerungen fest und fügte noch diejenigen ihrer Mutter hinzu, die Hofdame Isabellas von Portugal war. Sorgfältig beschreibt sie das burgundische Zeremoniell und vergleicht es mit dem des französischen Königshofes. Die Taufen nehmen in ihrem Traktat einen sehr großen Raum ein. So beschreibt sie die Taufe

Marias von Burgund im Jahre 1457 und die ihres Sohnes Philipps des Schönen im Jahre 1487. Darüber hinaus legt sie – ausgehend von diesen Beispielen – genau die Unterschiede fest, die je nach dem gesellschaftlichen Rang der Eltern beachtet werden müssen. Jacques Paviot hat kürzlich diesen Text veröffentlicht und im Anhang ein weiteres wichtiges Dokument beigelegt: einen Brief Margaretas von Burgund aus dem Jahre 1430, in dem sie ihrer Schwiegertochter Isabella von Portugal erklärt, wie man am Hof von Burgund ein Kind zur Welt bringt: *Comment on doit gesir selon les us bourguignons*. Dieser Brief gestattet uns die Rekonstitution der *chambre de gesine* der Gattin Herzog Philipps des Guten (→Fürstenkorrespondenz).

Nicht in allen Taufberichten freilich werden die Festdekorationen bis ins einzelne beschrieben, denn dazu mußte der Autor zur Umgebung der Fürstin gehören. Diese Ehre genossen jedoch nur wenige Personen des Hofes. Häufig werden daher diejenigen Dekorationen, Bauten und Zeremonien beschrieben, die auch von jenen gesehen werden konnten, die nicht zum inneren Kreis des Hofes gehörten, so etwa die Holzgalerie, die für die feierliche Prozession von der Residenz zur Kirche gebaut wurde. Diese »künstliche Straße« war reich geschmückt mit Tapisserien und grünem Laub sowie den Wappen der Eltern und Paten des Neugeborenen. Sie überhöhte im wörtlichen wie im übertragenen Sinne die Prozession, die über den Köpfen der zuschauenden Untertanen hinwegzog. Dank dieser Galerie war der Zug der großen Menge sichtbar und gleichzeitig vermied man auf diese Weise gefährliche Begeisterungsausbrüche oder Gedränge. Fast immer wird auch der Schmuck der Kirche beschrieben: die Größe und Zahl der Kerzen und Fackeln, der ausgestellte Schatz, die Wandteppiche und die Wappentafeln.

Die Beschreibung der festlichen Ausstattung des Schloßes ist in ihrer Ausführlichkeit sehr unterschiedlich von Bericht zu Bericht. Die feierliche Prozession jedoch wird in allen Berichten ausführlich geschildert. Auch in den eher kurzen Tauf-Anzeigen des 16. Jahrhunderts werden neben den Paten immer auch jene Personen genannt, welche die Taufgeräte trugen. Die Zahl dieser Gerätschaften konnte variieren, fast immer aber waren es das Chrisam, die Taufkerze, das Salzgefäß, die Taufschale, die Taufkanne und die Taftücher. Diese Taufgeräte waren im Schloß ausgestellt und wurden von Edelleuten getragen, welche der Herrscher besonders ehren wollte.

Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts werden in den Taufanzeigen nicht mehr nur die Hauptpersonen der Prozession beschrieben, sondern der ganze Zug vom Anfang bis zum Ende mit allen Personengruppen der Hofgesellschaft, welche die verschiedenen Schichten der Hofgesellschaft repräsentierten. Auch die oft sehr zahlreichen Gäste werden vollständig aufgezählt, und bei ihrer Erwähnung werden nicht selten ein kurzer Lobpreis (→Lobreden) oder Bemerkungen über ihr Amt, ihre Kleidung und ihre Herkunft eingeschoben. Diese Namenslisten sind eine wichtige Quelle für unsere Kenntnis der Hofhierarchie, denn der Rang einer jeden Person läßt sich am Zug sehr genau ablesen. Abgesehen davon, daß einige Personen dadurch besonders ausgezeichnet werden, daß ihnen besonders prestigeträchtige Aufgaben zugewiesen wurden, läßt sich der Rang einer Person an seinem Platz im Festzug ablesen. Denn zum Kind in der Mitte des Zuges gibt es ein hierarchisches Crescendo, dem im zweiten Teil des Zuges nach dem Kind ein Decrescendo entspricht. Zum Kind hin wird der Rang einer Person immer höher, und dasselbe wiederholt sich in umgekehrter Reihenfolge nach dem Kind: je weiter man sich vom Neugeborenen entfernt, um so niedriger ist der Rang in der Hofhierarchie.

Die Vollständigkeit und die Genauigkeit der Beschreibung des Festzuges vermittelt den Eindruck, als sei das eigentliche Ziel dieser Quellengattung gewesen, ein Gesamtbild aller anwesenden Personen zu geben. Diese Berichte waren das, was heute das Familienfoto ist, auf dem alle Teilnehmer eines Festes, nach ihrer Wichtigkeit geordnet, zu sehen sind. Dank dieser Listen wurde die Erinnerung wachgehalten an die anwesenden Personen, an den ihnen zugewiesenen Platz und an die illustren Eingeladenen, die angereist waren. Es ist diese Prozession, v. a. die zentrale Gruppe mit dem Kind und den Trägern der Taufgeräte, welche in den Miniaturen am häufigsten dargestellt wird.

Angesichts der Ausführlichkeit, mit der die Prachtentfaltung und die anwesenden Personen beschrieben werden, erstaunt, daß die liturgische Tauffeier oft mit keinem Wort erwähnt wird, obwohl sie doch der eigentliche Grund für all diesen Aufwand war. Vielleicht war der kirchliche Taufakt der einzige Augenblick der Feier, der nichts Außergewöhnliches bot. Zwischen der Taufe eines Herzogs und der eines Handwerkers gab es im kirchlichen Ritus keinen Unterschied. Die Berichte enden an der Kirchentür und heben ohne Überleitung wieder an, sobald der Taufritus beendet ist. Beschrieben wird nun der Fortgang der Feier: die Rückkehr der Prozession, der Austausch der Geschenke, das Festmahl und das Feuerwerk, welche den Tag beschließen. Auch die Turniere, die mehrere Tage dauern konnten, werden bisweilen genau geschildert (→Turnierbücher).

Diese Festberichte sind eine wichtige Quelle, aber man muß sie mit Vorsicht benutzen. Ihr Hauptziel ist trotz allem der Herrscherpreis und nicht das präzise Protokoll der Ereignisse. So werfen die finanziellen Dokumente oft ein anderes Licht auf die überschwänglich beschriebene Pracht: viele Kleider und kostbare Stoffe etwa waren gebraucht und mußten mühselig ausgebessert werden, um präsentabel zu sein.

Vergleicht man die Berichte von verschiedenen Höfen und aus verschiedenen Regierungszeiten, so sieht man, daß sie alle den gleichen Aufbau haben. Zwar legt jeder Autor die Schwerpunkte anders, aber dennoch werden stets dieselben Elemente in genau derselben Reihenfolge beschrieben. Das schlagendste Beispiel sind die Taufprozessionen. Sie sind alle nach ein und derselben Logik geordnet, wenn es auch hier und da gewisse Anpassungen gibt wegen der politischen Lage, der Zahl der zu ehrenden Gäste oder auch wegen der mit Zeit sich wandelnden Zusammensetzung der Hofgesellschaft. Die Ähnlichkeit dieser Berichte erklärt sich vielleicht ganz einfach daraus, daß die Verfasser auf frühere Berichte zurückgegriffen haben, die sie selbst oder andere geschrieben hatten.

Diese vom Herrscher in Auftrag gegebenen Texte hatten mehrere Zwecke. Die Erinnerung an diese Festlichkeiten, die anlässlich eines freudigen Ereignisses alle Großen des Hofes und des Landes vereinigte, konnte auch den einheimischen Adel, fremde Fürsten und – ganz allgemein – zukünftige Generationen interessieren. Die Haushofmeister schließlich konnten später diese Texte zu Rate ziehen, um erneut ein solches Fest in althergebrachter Weise auszurichten.

Objektiver, jedoch sehr viel seltener sind die Berichte von Außenstehenden. Die Botschafter etwa, welche fremde Herrscher gesandt hatten, um der Taufe beizuwohnen oder gar das Kind aus der Taufe zu heben, konnten einen solchen Bericht verfassen. Man könnte hier geradezu an Spionage denken, denn das beobachtete Zeremoniell konnte vielleicht Anregungen geben für zukünftige Taufen am eigenen Hof. Darüber hinaus konnte die Pracht der Feierlichkeiten Aufschluß geben über die Finanzkraft des Fürsten,

und die Liste der Eingeladenen, der abwesenden oder anwesenden Fürsten, die Zuteilung der Ränge in der Prozession, konnten die Freundschaften und Feindschaften des Hauses zeigen sowie die politischen Ambitionen.

Zeremoniale, also Abhandlungen, welche ausführlich die Etikette eines Fürstenhofes festlegen, wären die ideale Quelle für das Studium der Tauffeiern, aber sie sind rar im Mittelalter, selbst im Spätmittelalter. Erst im 16. Jahrhundert und dann v. a. im 17. Jahrhundert wird ihre Zahl immer größer. Sie stützen sich fast immer auf Traditionen. Selbst wenn diese Zeremonien verhältnismäßig spät niedergeschrieben wurden, so geben sie doch häufig ältere Dokumente wieder, die heute verloren sind. Sie bezeugen den Willen, die Pracht vergangener Feste nicht zu vergessen und die Tradition fortzusetzen. Sie zeigen auch, daß man das Taufzeremoniell nicht der Phantasie Einzelner überließ. Um Alter und Dauer der Dynastie zu betonen, suchte man eine gewisse Kontinuität des Zeremoniells zu wahren, selbst wenn im Laufe der Jahrhunderte manche Anpassungen nötig waren.

Das Taufzeremoniell der Höfe wird seit dem Ende des 15. Jahrhunderts immer stärker ausgestaltet. Die schriftliche Dokumentation dieses Ereignisses wird immer ausführlicher. Und dennoch: viele Bereiche der Vorbereitung bleiben für uns im Dunkeln, weil sie mündlich geregelt wurden. Wir wissen fast nichts über die Anweisungen, welche die Organisatoren der Festlichkeiten – die Haushofmeister – ihren Untergebenen gaben, nichts darüber, wie die delikate Frage der Sitzordnung, der Platzierung der Personen im Festzug, der Wahl der Paten geregelt wurde.

Die früheren Taufen blieben auch später stets ein Vorbild, und vor dem Aufkommen der Taufberichte und der Hofordnungen befragte man sicherlich die ältesten Hofmitglieder über ihren Ablauf, wenn eine neue Tauffeier ausgerichtet werden mußte. Zweifellos diente als Modell auch das Zeremoniell fremder Höfe, besonders der mächtigen und prestigereichen. Die Gesandten hatten gewiß auch die Anweisung, den Herrscher über die Neuerungen und Moden im Zeremoniell auf dem Laufenden zu halten. Das bургundische Zeremoniell etwa, das stark vom französischen Hofzeremoniell beeinflusst war, wurde im 16. Jahrhundert Vorbild für viele Höfe des Reiches.

Der hier wiedergegebene Text ist ein Bericht über die Taufe Karl Emmanuels I. von Savoyen, Sohn Emmanuel Philiberts von Savoyen und Margaretas von Valois. Karl Emmanuel wurde 1562 geboren, aber erst fünf Jahre später, am 9. März 1567, getauft. Grund war – wie mehrere Quellen ausdrücklich sagen – die Schwierigkeit des Herzogs, für seinen Sohn mächtige Paten zu finden.

Diese Taufe war ein wichtiges Ereignis für das Haus Savoyen. Emmanuel Philibert, der Vater, trug zwar den Titel Herzog seit dem Tode seines Vaters Karl II. im Jahre 1553, aber wirklicher Herrscher in seinen Landen war er erst seit 1559. Frankreich hatte 1536 Savoyen besetzt, und Emmanuel Philibert ging ins Exil an den Hof Kaiser Karls V. Die brillante militärische Karriere in der kaiserlichen Armee gestattete ihm, im Frieden von Cateau-Cambrésis die Stammlande seines Hauses wiederzugewinnen. Der Vertrag wurde besiegelt durch seine Hochzeit mit der Schwester König Heinrichs II., Margareta von Valois.

Frankreich hielt jedoch immer noch mehrer feste Plätze besetzt, unter ihnen Turin, von denen aus es das Herzogtum jederzeit erneut besetzen konnte. Frankreich hoffte nämlich, daß Margareta, von schwächerer Gesundheit und bereits 35 Jahre alt, dem

Herzog keinen Thronfolger schenken werde. Die Geburt Karl Emmanuels nun zwang den französischen König, diesen als legitimen Erben des Herzogtums anzuerkennen und sich mit Savoyen endgültig zu versöhnen. Karl Emmanuel wurde am 12. Januar 1562 geboren, am 12. Dezember desselben Jahres verließen die Franzosen endgültig Turin und die anderen Städte, die sie noch besetzt hielten.

Nach 25 Jahren Krieg und Besetzung mußte Emmanuel Philibert in seinem Herzogtum alles neu aufbauen. Er verlegte die Hauptstadt seines Reiches von Chambéry nach Turin. Am 7. Februar 1563 zog er feierlich mit Gattin und Sohn in Turin ein. Hier richtete er die Zentralverwaltung der Länder seines Hauses ein und begann seit 1564 mit umfangreichen Befestigungsarbeiten.

Die Taufe Karl Emmanuels im Jahre 1567 war also ein Ereignis von großer Bedeutung. Sie besiegelte die Rückkehr des Hauses Savoyen in all seine Stammlande, sie sicherte den Fortbestand der Dynastie und befestigte die Allianz mit Frankreich, zumal der französische König Karl IX. Pate des Neugeborenen war. Turin schließlich, das nach einem Vierteljahrhundert französischer Besetzung französisch sprach und nur sehr zögerlich für die Rückkehr des Herzogs eintrat, mußte sich damit abfinden, daß nun Emmanuel Philibert ihr neuer Souverän war.

B.

I.

Der 1567 gedruckte Bericht findet sich auf dreizehn ursprünglich nicht paginierten Blättern einer Broschüre im Quartformat. Unserem Abdruck zugrunde liegt das Exemplar im Staatsarchiv Turin (Sezione Corte, Nascite e battesimi, mazzo 1, n. 5). Wir geben S. 3–12 wieder, welche die Tauffeier beschreiben. Beiseite gelassen wurde die Vorrede auf S. 2, sowie die dem Fest gewidmeten Gedichte in lateinischer, italienischer und französischer Sprache auf S. 13–26. Verfasser dieser Dichtungen sind Giovanni Battista Giraldi (auch bekannt unter dem Namen Cinthio), Agostino Bucci, Filippo Bucci, Marc-Claude Buttet, Philibert Pingon, Luigi Onorato Drago und Nicola Callaei.

Um die Lektüre dieses Berichtes zu erleichtern, haben wir folgende Änderungen angebracht: Modernisierung des Gebrauchs der Majuskeln, Umwandlung des u in v, des j in i, des ß in ss und des & in et (und nicht in e, um die Sprache des Verfassers zu respektieren). Die Zeichensetzung des Originals wurde beibehalten; nur in einigen seltenen Fällen wurden Satzzeichen beiseitegelassen oder hinzugefügt, um das Verständnis zu erleichtern. Die Trennung in Abschnitte folgt dem Original, auch die Akzentsetzung. Die Seitenzahlen sind zwischen zwei Schrägstrichen gesetzt. Gewisse Abkürzungen wurden beim ersten Aufkommen aufgelöst; diese Auflösungen stehen zwischen eckigen Klammern.

13 Si come per vera isperienza si vede ch'Iddio¹ et la sua ministra Natura hanno particolar providenza della vita et fortuna di precncipi, come di coloro da quali buona parte depende la salute et conservazione publica, così ragionevol cosa è che le attioni et avvenimenti loro come piu de gli altri importanti et riguardevoli², et come essempli propostici³ ad imitare, siano con particolar diligenza dagli huomini osservati.

Là onde sendo piacciuto alla immensa bontà d'Iddio, che questa settimana passata con infinita consolatione, et di loro altezze et di tutti questi popoli, si celebrasse tanto solennemente il battesimo del serenissimo precncipe di Piemonte, loro unico figliuolo; sendo io da molti amici miei, che non vi si sono potuto trovare, pregato et sollicitato di scriverlo minutamente il successo, non ho potuto mancare à questo loro honestissimo desiderio. Così dunque, come che la materia di cui si scrive non desideri altro ornamento, contenta solo d'una pura et semplice narratione, lasciate molte cose ch'io potrei intorno à questo fatto discorrere, dirò brevemente l'ordine et successo di questa attione.

Havendo i serenissimi signori duca⁴ et duchessa⁵ già gran tempo avanti stabilito di far batteggjar l'antedetto signor precncipe⁶ lor figliuolo, furono tuttavia constretti⁷ di differire, si per diversi impedimenti di loro stessi, come dei signori mandati da' precncipi per compadri⁸.

Hor' camminando esso precncipe nel sesto anno dell'età sua et mostrando come di continuo si veggono in lui certi et espressi saggi di matura pietà et di una anticipata et meravigliosa virtù; fu finalmente eletto et concertato con consentimento di precncipi **14** compadri il giorno IX. del presente mese di marzo, nel

¹ Gott.

² Bemerkenswert.

³ Nachahmenswerte Beispiele.

⁴ Emmanuel Philibert von Savoyen (1528–80), Sohn Hg. Karls II. und Beatrix' von Portugal. Da sein Vater fast all seine Länder an Kg. Franz I. verloren hatte, trat er 1545 in die Dienste Kaiser Karls V. und machte eine brillante militärische Karriere. 1546–1547 kämpfte er gegen den Bund von Schmalkalden, 1553 erhielt den Oberbefehl über die kaiserliche Armee, 1557 besiegte er den französischen König in der Schlacht von Saint-Quentin. Nach dem Frieden von Cateau-Cambrésis im Jahre 1559 heiratete er Margareta von Valois und erhielt vom französischen König fast alle seine Lande zurück. Er verlegte die Hauptstadt des Staates und die Residenz des Hofes nach Turin und schuf in den folgenden Jahrzehnten einen modernen Staat mit einer effizient arbeitenden Verwaltung (Dizionario biografico degli Italiani XLII, 1993, S. 553–556; MERLIN, Pierpaolo: Emanuele Filiberto, Torino 1995; JOSÉ, Marie: Emmanuel Philibert, Genève 1995).

⁵ Margareta von Valois (1523–74), Herzogin von Berry, Tochter König Franz' I. und der Claude de France, heiratete 1559 in Paris Herzog Emmanuel Philibert. Dank dieser Heirat, der Karl Emmanuel entsprang, konnte der Herzog fast alle seine von Frankreich besetzten Länder zurückgewinnen (KERREBROUCK, Patrick van: Les Valois, Villeneuve d'Ascq 1990, S. 180; JOSÉ, Marie: Emmanuel Philibert, Genève 1995, S. 146–155).

⁶ Karl Emmanuel I. von Savoyen (1562–1630), genannt »der Große«, Sohn Emmanuel Philiberts und Margaretas von Valois, wurde nach dem Tode seines Vaters 1580 Herzog. Ehrgeizig und ohne politische Begabung stürzte er Savoyen in eine Folge kostspieliger und erfolgloser Kriege. Während der französischen Religionskriege versuchte er mit der Unterstützung einiger Anhänger der Liga, französischer König zu werden. Im Vertrag von Lyon 1601 mußte er im Austausch gegen die Markgrafschaft Saluzzo Bresse, Bugey und Gex an König Heinrich IV. abtreten. Er versuchte vergeblich, Genf in der Nacht der »Escalade« (21./22. Dezember 1602) zu erobern und nach dem Tode von Matthias 1619 Kaiser zu werden. 1585 heiratete er seine Kusine Katharina von Österreich, Tochter Philipps II. von Spanien und Elisabeths von Valois (siehe Anm. 38). Sie schenkte ihm zehn Kinder, unter ihnen Viktor Amadeus, der ihm nachfolgte (BERGADANI, Roberto: Carlo Emanuele I, Torino 1923).

⁷ Gezwungen.

⁸ Paten.

quale si dovesse essequire questo sacratissimo battesimo. Gionse⁹ dunque, due giorni avanti nella città di Turino, l'illustrissimo et reverendissimo cardinal Crevelli¹⁰, legato dalla santità di Pio quinto¹¹, nostro signore, per questo ufficio di compadre à nome di sua Santità, accompagnato da due rari et virtuosi prelati, vescovi di Vigevano¹² et di Nola¹³, con altri gentilhuomini in compagnia. Fù il detto signore prima incontrato da molti signori et cavalieri della corte et dal reverendissimo monsignor nontio¹⁴, insieme con monsignor l'arcivescovo di Turino¹⁵, alquante miglia discosto dalla città, et lontano mezzo miglio¹⁶ ò cerca fù incontrato da sua altezza, accompagnata dagli illustri signori ambasciatori di Venetia¹⁷ et di Ferrara; et da quella accompagnato fino al palazzo del signor di Casavalone¹⁸, ove alloggiava il conte Antonio¹⁹, suo figliuolo, sendo stato²⁰ all'entrar della città salutato col sparare²¹ di molta artellaria et con altre solennità. Il medesimo giorno, circa il tardi, gionse medesimamente l'illustrissimo signor marchese di Villar²², fratello del signor conte di Tenda²³ della casa di

⁹ Es kamen an [...].

¹⁰ Alessandro Crivelli (1514–74), Sohn des Antonio Crivelli, Graf von Lomello, stammte aus Mailand. Er war Oberst in der Armee Kaiser Karls V., gab aber seine militärische Laufbahn nach dem Tode seiner Frau Margareta Scarampi auf, die ihm drei Kinder geschenkt hatte. 1561 Bischof von Cariati in Kalabrien. 1562 Bischof von Gerona in Spanien. Von 1561 bis 1565 päpstlicher Nuntius in Spanien. 1566 Erhebung zum Kardinal mit der Titelkirche San Giovanni a Porta Latina (EUBEL, Conradus: Hierarchia catholica medii et recentioris aevi, Bd. 3, Münster i. W. 1923, S. 41; Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques XIII, 1953, S. 1041).

¹¹ Antonio Michele Ghislieri (1504–72) seit 1566 Papst unter dem Namen Pius V.

¹² Maurizio de Petra (gest. 1576), seit 1541 Bischof von Vigevano in der Lombardei (EUBEL, Conradus: Hierarchia catholica medii et recentioris aevi, Bd. 3, Münster i. W. 1923, S. 334).

¹³ Antonio Scarampa (gest. 1569), seit 1564 Bischof von Nola in Kampanien (EUBEL, Conradus: Hierarchia catholica medii et recentioris aevi, Bd. 3, Münster i. W. 1923, S. 260).

¹⁴ Nuntius.

¹⁵ Girolamo Della Rovere (1530–92), Sohn des Lelio Della Rovere, Herr von Vinovo, und der Anna von Piosasco. Seit 1559 war er ständiger Botschafter Savoyens am französischen Hof, wo er beträchtliche diplomatische Erfolge erzielte. 1560 wurde er Bischof von Toulon, 1564 Erzbischof von Turin und 1586 Kardinal. 1569 ernannte ihn Emmanuel Philibert zu seinem Kanzler. 1586 Ritter des Annunziatenordens (MANNO, Antonio: Il patriato subalpino. Notizie di fatto storiche, genealogiche, feudali e eraldiche, Bd. 23, S. 577–578; Dizionario biografico degli Italiani XXXVII, 1989, S. 350–353).

¹⁶ Eine halbe Meile von der Stadt entfernt.

¹⁷ Nach GUICHENON, Samuel: Histoire de la maison royale de Savoie, Bd. 2, Torino 1778, S. 281, und JOSÉ, Marie: Emmanuel Philibert, Genève 1995, S. 168, war dies Sigismondo Cavalli. Das ist jedoch wenig wahrscheinlich, denn zum Zeitpunkt der Taufe war Cavalli Botschafter Venedigs am Hofe Philipps II. von Spanien (Dizionario biografico degli Italiani XXII, 1979, S. 761).

¹⁸ Federico Ferrero (gest. 1582), Herr von Casalvolone und Markgraf von Romagnano, diente Emmanuel Philibert zunächst als Kammerherr, seit 1577 als Groß-Hofmeister. Er war Ritter des Annunziatenordens (1575) und Groß-Konservator des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus (STANGO, Cristina: La corte di Emanuele Filiberto. Organizzazione e gruppi sociali, in: Bollettino storico-bibliografico subalpino 85 [1978] S. 475, 497; Storia di Torino, hg. von Giuseppe RICUPERATI, Bd. 3, Torino 1998, S. 259).

¹⁹ Antonio Crivelli, Graf von Canelli, Sohn des Kardinals Alessandro Crivelli (vgl. oben) und der Margherita Scarampi. Gouverneur von Turin. Sein Onkel mütterlicherseits setzte ihn 1549 zum Erben ein. Seitdem nannte er sich Antonio Scarampi-Crivelli (Storia di Torino, hg. von Giuseppe RICUPERATI, Bd. 3, Torino, 1998, S. 160).

²⁰ [...] nachdem er [...] begrüßt worden war.

²¹ Mit viel Kanonendonner.

²² Honorat von Savoyen (1509–80), Markgraf von Villars, Graf von Tenda und Sommariva, Sohn des René, Gross-Bastard von Savoyen, und der Anna Lascaris, war Vetter Herzog Emmanuel Philiberts. Marschall und Admiral von Frankreich, Gouverneur der Provence und der Guyenne. 1578 Ritter des Hl. Geist-Ordens. Er

Savoia, cavallier dell'ordine di sua maestà christianissima, et mandato dalla detta maestà²⁴ per tener luogo di compadre à suo nome in questo batesimo. Era il detto signore accompagnato da monsignor di Mompesato²⁵, suo genero, cavalier dell'ordine, et da altri signori et cavalieri francesi; et fù parimente incontrato da molti signori della corte, et finalmente con la medesima cerimonia ricevuto da S[ua] A[ltezza], accompagnata dal reverendissimo nontio et dagli illustri ambasciatori di Venetia et di Ferrara. Venne due giorni appresso l'ambasciator della religione di Malta²⁶, il signor commendator Rascieri²⁷, ricevidore²⁸ della religione, il quale fù nominatamente eletto da **151** sua altezza, mentre s'aspettava il deputato da monsignor il gran maestro et di tutta la religione di cavalieri per l'ufficio di compadre. Pochi giorni avanti erano gionti in corte i reverendissimi arcivescovo di Tarantasa²⁹, d'Asti³⁰, d'Ivrea³¹, et di Venza³², et parimente i principali vassalli et feudatarii di S. A. per honorare conformè al debito³³ loro questo ufficio et giorno tanto solenne. La sera avanti che si batteggiasse, alle vintiquattro hore, gionse per le poste l'illustrissimo et eccellentissimo duca di Guisa³⁴ che ritornava dal

war verheiratet mit der ältesten Tochter des Alain von Foix, Vizegraf von Châtillon, die ihm eine Tochter, Henriette, schenkte (FORAS, Eloi-Amédée de: Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 443; SAINTE MARIE, Anselme de: Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, Bd. 7, Paris 1733, S. 237–238).

²³ Claude von Savoyen (1507–66), Graf von Tenda und Sommariva, Bruder Honorats von Savoyen, Gouverneur und Seneschal der Provence, Admiral der östlichen Meere. Er war in erster Ehe verheiratet mit Marie de Chabannes, Tochter des Jakob, Herr von La Palice, in zweiter mit Françoise von Foix, Tochter Johanns, Vizegraf von Meille (FORAS, Eloi-Amédée: Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 443; SAINTE MARIE, Anselme de: Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France, Bd. 7, Paris 1733, S. 238).

²⁴ Der französische König Karl IX. (1550–74), Sohn Heinrichs II. und Katharinas von Medici.

²⁵ Melchior des Prez, Herr von Montpezat, Gatte Henriettes von Savoyen (gest. 1611), Tochter Honorats von Savoyen (siehe Anm. 23), die 1576 in zweiter Ehe Karl von Lothringen, Herzog von Mayenne heiratete (FORAS, Eloi-Amédée de: Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 443).

²⁶ Botschafter des Johanniterordens, der sich nach der Vertreibung aus Rhodos 1523 auf Malta niedergelassen hatte.

²⁷ Giovanni Giacomo Raschieri, Komtur von Casaleggio, Novara und Acqui, Prior der Ordensprovinz Lombardei (Gentilhuomini christiani e religiosi cavalieri. Nove secoli dell'Ordine di Malta in Piemonte, hg. von Tommaso RICARDI di NETRO und Luisa GENTILE, Mailand 2000, S. 171).

²⁸ Rentmeister.

²⁹ Girolamo Valperga (gest. 1573), seit 1560 Erzbischof von Tarentaise (EUBEL, Conradus, Hierarchia catholica medii et recentioris aevi, Bd. 3, Münster i. W. 1923, S. 308).

³⁰ Gaspare Capris (gest. 1569), seit 1550 Bischof von Asti (EUBEL, Conradus: Hierarchia catholica medii et recentioris aevi, Bd. 3, Münster i. W., S. 21).

³¹ Ferdinando Ferrero (gest. 1581), Nachfolger seines Bruders Sebastian (gest. 1563) als Bischof von Ivrea (EUBEL, Conradus: Hierarchia catholica medii et recentioris aevi, Bd. 3, Münster i. W., 1923, S. 214).

³² Louis Grimaldi (gest. 1608), Bischof von Vence seit 1560. Sohn des René Grimaldi von Beuil und Bruder von Honorat II (siehe Anm. 92). Er wurde von protestantischem Gedankengut angezogen und deshalb in Rom vor dem hl. Offizium als Ketzler verklagt. 1573 verzichtete er auf seine Bischofswürde und wurde Abt von Saint-Pons in Nizza. Er war Groß-Almosenier Emmanuel Philiberts und Kanzler des Annunziatenordens (EUBEL, Conradus: Hierarchie catholica medii et recentioris aevi, Bd. 3, Münster i. W. 1923, S. 328; Les Niçois dans l'histoire, hg. von Michel DERLANGE, Toulouse 1988, S. 106).

³³ Wie es ihre Pflicht war.

³⁴ Heinrich I. von Lothringen (1550–88), dritter Herzog von Guise, genannt »Le Balafre«, Sohn des Franz von Guise und der Anna von Este. 1566 ging er nach Ungarn und kämpfte im kaiserlichen Heer gegen die Türken. 1569 kämpfte er gegen die Hugenotten in den Schlachten von Jarnac und Moncontour. Er spielte eine Hauptrolle im Massaker der Bartholomäusnacht, in dem der Admiral Coligny und andere Häupter des französi-

viaggio d'Ungheria, ove era andato alle sue spese accompagnato da molti giovani signori francesi, il quale fu molto amorevolmente et honoratamente accolto, et dal serenissimo duca et da madama la duchessa sua consorte. Dovea eciandio³⁵ venire l'illustrissima et eccellentissima signora marchesa di Pescara³⁶, à nome della reina catholica comadre³⁷, se non l'havesse trattenuta una certa sua indisposizione, in luogo della quale fu deputata l'illustrissima signora donna Maria³⁸, figliuola naturale di S. A.

Hora – acciò³⁹ in tanta moltitudine et numero de signori cavalieri, vassalli et feudatarii di S. A., di nobilissime et antichissime casate, et con titoli di marchesi, conti et baroni, non nascesse qualche contesa et disordine circa le cose della precedenza – comandò il signor duca al gran cancelliere⁴⁰, che dovesse à suo nome avvertirgli tutti, come ella havea deputato il signor conte d'Arignano⁴¹, governatore

schen Protestantismus ermordet wurden. Mit Hilfe Spaniens gründete er 1574 die Heilige Liga, welche die französischen Katholiken gegen die Hugenotten zusammenfaßte. 1585 zog er nach dem »Barrikadentag« im Triumph in Paris ein. 1588 ließ ihn König Heinrich III. ermorden. Seit 1570 war er mit Katharina von Kleve verheiratet, welche ihm 14 Kinder gebar (Dictionnaire de biographie française XVII, 1980, S. 327–329).

³⁵ Auch.

³⁶ Isabella Gonzaga d'Avalos (1537–79), Tochter Friedrichs II. Gonzaga und der Margareta Palaiologos. 1552 heiratete sie Francisco Fernando d'Avalos d'Aragon (1531–71), Markgraf von Pescara, Ritter des goldenen Vlieses, Gouverneur von Mailand und Vizekönig von Sizilien. Dieser Ehe entsprang Alfonso Felice III. d'Avalos d'Aquino d'Aragon.

³⁷ Elisabeth von Valois (1546–68), Königin von Spanien, Tochter König Heinrichs II. und Katharinas von Medici. 1559 heiratete sie Philipp II. von Spanien. Dieser Ehe entsprangen zwei Töchter, Isabella und Katharina, die 1585 Karl Emmanuel heiratete.

³⁸ Maria (1556–80), natürliche Tochter Herzog Emmanuel Philiberts und Laura Crevolas aus Vercelli. Der Herzog zahlte der Mutter bis zu ihrer Heirat mit Pietro Paolo Maffeo im Jahre 1561 eine hohe Pension. Als Mitgift gab er ihr 4000 Goldschillinge. Nach der Heirat ihrer Mutter wurde Maria legitimiert und lebte fortan bei ihrem Vater. 1565 erhielt sie einen eigenen kleinen Hof, der vom Haushofmeister Bartolomeo Avogadro (siehe Anm. 107) geleitet wurde. 1570 heiratete sie Philipp von Este, Markgraf von San Martino, dem sie drei Söhne und eine Tochter gebar (JOSÉ, Marie: Emmanuel Philibert, Genève 1995, S. 181–182; STANGO, Cristina: La corte di Emanuele Filiberto. Organizzazione e gruppi sociali, in: Bolettino storico-bibliografico subalpino 85 [1978] S. 473–474; GUICHENON, Samuel: Histoire généalogique de la royale maison de Savoie, Turin 1778, S. 276–277).

³⁹ Damit in Fragen des Vortritts kein Streit und keine Unordnung entstehe.

⁴⁰ Giovanni Tommaso Langosco (gest. 1575), Graf von Stroppiana. Er begann seine Karriere unter Herzog Karl II. als Hofjurist. 1546 trat er zusammen mit Emmanuel Philibert in die Dienste Kaiser Karls V. und wurde mit zahlreichen diplomatischen Missionen beauftragt. Der Herzog ernannte ihn um 1560 zum Großkanzler, dann zum Staatsrat, und 1573 zum Grafen von Stroppiana. Aus seiner ersten Ehe mit Delia Roero di Sanseverino hatte er eine Tochter, Beatrix, mit welcher der Herzog eine lange Liaison hatte, der drei Kinder, Mathilde, Beatrix und Otto entsprangen. Seiner zweiten Ehe mit Antonia di Montafia entsprangen zwei Töchter, Margareta und Ludovica (Dizionario biografico degli Italiani LXIII, 2004, S. 616–618; JOSÉ, Marie: Emmanuel Philibert, Genève 1995, S. 182).

⁴¹ Giovanni Francesco oder Gianfrancesco Costa (gest. 1575), Sohn des Pietro Paolo Costa, Graf von Arignano und Polonghera. 1544 Groß-Stallmeister Herzog Karls II. Er kämpfte an der Seite Emmanuel Philiberts in der Schlacht von Saint-Quentin 1557. Der Herzog ernannte ihn 1560 zum Gouverneur von Aosta, dann von Asti. 1568 Ritter des Annunziatenordens. Er war verheiratet mit Catarina Roero, von der er zwei Kinder hatte, Maria und Luigi (SPRETI, Vittorio: Enciclopedia storico nobiliare italiana, Bd. 2, Milano 1929, S. 561; COSTA de BEAUREGARD, Henri: Mémoires historiques sur la maison royale de Savoie et sur les pays soumis à sa domination depuis le commencement du onzième siècle jusqu'à l'année 1796 inclusivement, Bd. 2, Turin 1816, S. 7).

del ducato di Augusta⁴², et il signor di Leni⁴³, suo general di mare, per sovraintendenti⁴⁴ alle ceremonie, i quali prescrivessero l'ordine che si dovea osservare fra loro, il quale fu generalmente accettato et essequito da tutti con gran quiete et modestia.

Era il palazzo⁴⁵ in ogni parte adornato di bellissimo et ricchissimi tapeti⁴⁶ et il celato⁴⁷ de' luoghi principali di nuovo ricoper /6/ to di vaghi et bei colori⁴⁸, con fiorini et altri ornamenti lavorati à oro, con alcune belle imprese⁴⁹ similmente lavorate, fra le quali ve n'erano due del serenissimo duca: l'una che portava mentre era fuori di stato⁵⁰, cioè un trofeo d'armi con il motto *SPOLIATIS ARMA SUPERSENT*⁵¹, et un'altra, che ha preso doppio la restitutione, che viene similmente ad essere un trofeo d'armi riposte nelle loro guardie⁵², con un motto: *RECONDUNTUR NON RETUNDUNTUR*⁵³, et l'altra di Madama, cioè una testa di Medusa, con il motto: *RERUM PRUDENTIA CUSTOS*⁵⁴.

La camera di monsignor il principe era riccamente ornata di finissimi tapeti et il celato coperto, come di sopra, con molte et diverse imprese leggiadramente⁵⁵ accommodate et con un letto guarnito di panno d'oro et ricamato tutto di finissime perle, stimato di valore di cinquantamilia scudi.

⁴² Aoste (Italien).

⁴³ Andrea II Provana (gest. 1592), Herr von Leyni, Sohn des Giacomo III Provana. Er kämpfte an der Seite Emmanuel Philiberts in Flandern. Nach dem Tode Herzog Karls II. im Jahre 1553 ernannte ihn Emmanuel Philibert zum Generalleutnant, der in seinem Namen die savoyischen Lande verwalten sollte. Später war er Gouverneur von Villedor und seit 1560 Admiral der savoyischen Flotte, die er 1571 in der Schlacht von Lepanto befehligte, wo er verletzt wurde. 1568 Ritter des Annunziatenordens. 1561 heiratete er Katharina Spinola, Witwe Karls von Montbel, welche alles Gut der ausgestorbenen Grafen von Frossasco in die Ehe einbrachte (SPRETI, Vittorio: *Enciclopedia storico nobiliare italiana*, Bd. 5, Milano 1932, S. 518; MARIE JOSÉ: Emmanuel Philibert, Genève 1995, S. 79; CASTAGNO, Paolo: *Notizie sulla famiglia Provana*, Carignano 2002).

⁴⁴ Oberaufseher.

⁴⁵ Erbaut im 13. Jh. durch Wilhelm von Montferrat in das Ost-Tor der Römerstadt. Diese Burg, früher »Castello di Porta Fibellona« oder auch kurz »Castello di Torino« genannt, ist heute Teil des Palazzo Madama. Sie war die alte Residenz der Herzöge in Turin. Sie war zu klein für Emmanuel Philibert. Daher brachte er hier seinen Hof unter, er selbst residierte im Palast des Erzbischofs, der mit der Burg durch eine Holzgalerie verbunden war (JOSÉ, Marie: Emmanuel Philibert, Genève 1995, S. 168, 249).

⁴⁶ Wandteppiche.

⁴⁷ Himmel.

⁴⁸ Anmutige und schöne Farben.

⁴⁹ Denksprüche.

⁵⁰ [...] wenn er außerhalb des Landes weilte.

⁵¹ »Den Beraubten bleiben die Waffen« (Juvenal VIII, 124). Dieses Hemistich ist begleitet von einer Zeichnung, welche einen nackten Arm und ein gezogenes Schwert zeigt. Dies war die erste Devise Emmanuel Philiberts; er hatte sie von seinem Vater übernommen und er führte sie bis zu dessen Tode 1553 (GUICHENON, Samuel: *Histoire généalogique de la royale maison de Savoie*, Turin 1778, S. 271; MARIE JOSÉ: Emmanuel Philibert, Genève 1995, S. 40).

⁵² Waffen in der Scheide.

⁵³ Ähnlich dem Wahlspruch, welchen Emmanuel Philibert nach der Rückgewinnung seiner Lande führte: »Conduntur non contunduntur« – »Sie sind eingesteckt, aber nicht zerbrochen«. Dieser Spruch war auf ein Band geschrieben, welches ein Bündel Waffen zusammenhielt. Emmanuel Philibert wollte damit ausdrücken, daß er bereit war, wieder zu den Waffen zu greifen, falls er angegriffen werde (GUICHENON, Samuel: *Histoire généalogique de la maison royale de Savoie*, Turin 1778, S. 271; JOSÉ, Marie: Emmanuel Philibert, Genève 1995, S. 256).

⁵⁴ »Klugheit ist die Hüterin aller Dinge«. Dieser Denkspruch unter dem Haupt einer Meduse findet sich auf dem Grab Margaretas von Valois in Hautecombe.

⁵⁵ Anmutig, lieblich, elegant.

La gran sala, nella quale si dovea raccogliere la gente et ordinare la cerimonia, era medesimamente ornata di pretiosissimi et artificiosissimi tapeti tessuti à oro, nei quali si rappresentavano al vivo molte cose memorabili descritte nella vita di Ciro, virtuosissimo re di Persi, le quali erano con gran meraviglia da spettatori riguardate. In fronte della sala, dall'una et dall'altra banda ⁵⁶, erano l'arme della santità di N[ostro] S[ignore] lavorate à oro et duplicate. Dalle bande erano l'arme del re ⁵⁷, compadre, et della reina ⁵⁸, comadre ⁵⁹, della signoria di Vinegia ⁶⁰ et della religione di Malta ⁶¹, ch'erano concorse ⁶² nel medesimo ufficio.

Et perche il luogo della cerimonia si estendeva da palazzo al duomo, ò sia chiesa maggiore di San Giovanni ⁶³, contigua al palazzo, S. A., per maggior commodità et vaghezza ⁶⁴, fece dalla sala del palazzo fino alla porta maggiore della chiesa, drizzare ⁶⁵ *17* un ponte bellissimo, coperto tutto à piccioli archivolti et ornato di verdura, con festoni et altri ornamenti molto vaghi, con le arme di compadri et di loro altezze, sopra il quale passasse tutta la compagnia.

La chiesa maggiore era similmente ornata di tapeti molto belli et il choro nel quale si dovea celebrare il battesimo era tutto coperto di tapeti antichi di panno d'oro et di veluto chermisino ⁶⁶, con una impresa d'una sfera ⁶⁷ fatta à maglie d'oro et d'argento battuto, con un tralciamento ⁶⁸ di due lettere K et B ristrette insieme con il goppo ⁶⁹ antico di Savoia ⁷⁰, che voleva inferire i nomi delle felicissime et sempre vive memorie del duca Carlo ⁷¹, padre di S. A., et di madama Beatrice ⁷², figlia del re di Portogallo, sua madre.

⁵⁶ Zu beiden Seiten der Tür.

⁵⁷ König Karl IX. von Frankreich.

⁵⁸ Elisabeth von Valois, Königin von Spanien.

⁵⁹ Patin.

⁶⁰ Venedig.

⁶¹ Siehe Anm. 27.

⁶² Welche sich versammelt hatten [...].

⁶³ Die dem hl. Johannes dem Täufer, Schutzpatron Turins, geweihte Kathedrale wurde von 1491–98 durch den toskanischen Architekten Meo del Caprina gebaut. Im 17. Jh. wurde sie restauriert und erweitert um die Kapelle für das Grabtuch Christi, ein Werk Guarino Guarinis.

⁶⁴ Schönheit.

⁶⁵ [...] er errichtete eine Brücke.

⁶⁶ Karmesinrot.

⁶⁷ Die Armillarsphäre war das Emblem König Manuels I, des Grossvaters mütterlicherseits von Herzog Emmanuel Philibert.

⁶⁸ Verflechtung.

⁶⁹ »Der alte Knoten von Savoyen.« Gemeint ist der Liebesknoten, Emblem des Hauses Savoyen.

⁷⁰ Dies ist ein gutes Beispiel für die Wiederverwendung von Ausstattungsstücken früherer Festlichkeiten. Diese Gehänge waren ursprünglich angefertigt worden für die Taufe zweier Söhne Herzog Karls II., Adrian (1522) und Emmanuel Philibert selbst (1528) (BRERO, Thalia: Les baptêmes princiers, Lausanne 2005, S. 156–158).

⁷¹ Karl II. von Savoyen (1486–1553), bisweilen auch Karl III. genannt, war Sohn Philipps II. von Savoyen und der Katharina von Brosse-Bretagne. Nach dem Tode seines Bruders Philiberts II. (des Schönen) im Jahre 1504 wurde er Herzog. Während seiner gesamten, durch große Finanznöte gekennzeichneten Regierungszeit mußte er gegen Franz I., Karl V. und die Eidgenossen um den Besitz seiner Lande kämpfen. 1536 verlor er durch den Angriff Franz' I. sowie der eidgenössischen Kantone Bern, Freiburg und Wallis fast alle seine Lande. Nur einige wenige befestigte Plätze blieben ihm, unter ihnen Vercelli, wo er 1553 elendiglich verschied. 1521 hatte er Beatrix von Portugal geheiratet. (GUICHONNET, Paul: Charles II de Savoie et son temps, in: La Renaissance en Savoie. Les arts au temps du duc Charles II [1504–1553], hg. von Mauro NATALE und Frédéric ELSIG, Genève 2002, S. 15–26; Dizionario biografico degli Italiani XX, 1977, S. 294–404.

⁷² Beatrix von Portugal (1504–38), Tochter König Manuels I. von Portugal und Marias von Kastilien, heiratete Karl II. im Jahre 1521. Das Paar hatte neun Kinder, von denen einzig Emmanuel Philibert überlebte (CLA-

Era poi alla intrata del choro et alla vista della porta del tempio drizzato un pinnaculo sopra'l quale si montava per cinque scaloni, tutto coperto sotto e sopra di finissimi panni d'oro et d'argento, di colori mescolati di celeste et incarnato, che sono i colori di monsignor il prencipe. Sotto il quale era apparecchiato un vaso, ò sia battisterio, fatto di nuovo ad imitatione del vaso antico di pietra meschia, che si vede in Roma avanti la rotonda, tutto d'argento massiccio di peso di 400 marche d'argento.

Venuto dunque il giorno preffisso, la mattina à buon'hora, si presentarono avanti il palazzo in tre ò quattro schiere⁷³, circa due mila fanti della militia di S. A., parte della città, parte di certi luoghi vicini, tutti bene armati d'arme nuove et lucenti – cosa bellissima à vedere – et così gionti avanti il palazzo ogni schiera partitamente con una bella salve d'archibugiate⁷⁴ salutò i serenissimi prencipi.

Doppo'l desinare, dalle vinti hore fino alla vintidue, s'attese à **/8/** metter insieme tutti gli ordini et si fece la raccolta nella gran sala di palazzo, poi s'incominciarono à ordinare come segue.

Primieramente, quattrocento giovani della città furono posti dalle bande del ponte, ciascheduno con una fiaccola⁷⁵ di cera bianca accesa in mano, facendo ala alla compagnia che passava.

Commenciò premieramente à incaminarsi la guardia degli arcobugieri, benissimo armati et vestiti tutti di nuovo molto honoramente della livrea di S. A., condotti dal suo luogotenente et ufficiali. A suon di tamburri, caminando insieme con loro, gli alabardieri di monsignor il prencipe.

Venivano poi gli staffieri⁷⁶ di loro altezze, vestiti medesimamente di nuovo della antedetta livrea.

I violoni suonando et vestiti come di sopra.

I maestri di sala.

Gli uscieri⁷⁷ di camara.

I paggi, vestiti di livrea et seguiti da loro governatori, mastri d'arme et cavalcatori.

Dietro à questi venivano i gentilhuomini della casa et della bocca di loro altezze, tutti mescolati insieme, et, in loro compagnia, venivano gli huomini d'arme di monsignor il prencipe, vestiti tutti di nuovo con i loro saii⁷⁸, che sogliono portare sopra l'armi. Di mano in mano venivano i vassalli et feudatari degli stati di S. A., ch'arrivavano al numero di quattrocento gentil'huomini, i quali camminavano come si trovavano, à caso, senza forma di precedenza.

Sequivano i trombetti.

I paggi della camera.

I gentilhuomini della camera.

I baroni, conti, marchesi, tanto degli stati, quanto forastieri.

/9/ Gli araldi d'armi con le loro sopravesti⁷⁹.

I maggiorduomi li loro altezze, con i loro bastioni accoppiati⁸⁰, l'uno del signor duca et l'altro di madama serenissima.

RETTA, Gaudenzio: Notizie storiche intorno alla vita e ai tempi di Beatrice di Portogallo, duchessa di Savoia, Torino 1863; Dizionario biografico degli italiani VII, 1965, S. 363–365).

⁷³ Schwadronen.

⁷⁴ Arkebusen.

⁷⁵ Kleine Kerze.

⁷⁶ Reitknechte.

⁷⁷ Torhüter.

⁷⁸ Oberwams.

⁷⁹ Tapperten.

⁸⁰ Paarweis zusammengestellt.

Il signor Claudio di Savoia⁸¹, conte di Pancalieri, gran semelier' di corpo⁸² à man' ritta⁸³, et, à mano manca⁸⁴, il signor Roberto Rovero⁸⁵, gran scudier⁸⁶ di S. A., con la gran spada cinta.

Il signor conte di Pondevo⁸⁷ portava un' bacil⁸⁸ d'argento indorato.

Il signor Georgio di Ceva.

Il signor di Neviglie⁸⁹, de' marchesi di Busca,

Il signor baron di Fenix⁹⁰.

Il signor di Scrocs⁹¹, nizzardo.

Ciascheduno di loro portava un bacile et vaso d'argento indorato.

⁸¹ Claude von Savoyen-Raconnigi, Sohn Bernardins, Herr von Pancalieri, Raconnigi, Cavour, und der Violante Adorno. Er war Gross-Mundschenk Emmanuel Philiberts (1562), Ritter des Annunziatenordens (1568) und des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus (1573). Er heiratete eine Ehrendame Margaretas von Valois, Marie de Gondi, Witwe von Nicolas de Grillet. Sie war bekannt für ihre protestantischen Sympathien, was aber nicht verhinderte, daß sie im Jahre 1575 Gouvernante am Hofe Karl Emmanuels wurde. Claude und Marie hatten keine männlichen Erben; so fiel ihr Besitz an den Neffen Bernardin von Savoyen-Raconnigi (siehe Anm. 24) (STANGO, Cristina: La corte di Emmanuele Filiberto. Organizzazione et gruppi sociali, in: *Bolettino storico-bibliografico subalpino* 85 [1978] S. 494–495; FORAS, Eloi-Amédée: *Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie*, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 450).

⁸² Groß-Leibmundschenk.

⁸³ Zur Rechten.

⁸⁴ Zur Linken.

⁸⁵ Roberto Roero di Sanseverino, Sohn von Giovanni Roero und Eleonora di Sanseverino di Aragona, war seit 1560 Oberstallmeister. Anlässlich seiner zweiten Heirat mit Anne de Moulitard im Jahre 1573 erhob Emmanuel Philibert seine Herrschaft Revigliasco zu einer Grafschaft. 1576 Ritter des Annunziatenordens. Sein Sohn Enrico war Kammerherr Emmanuel Philiberts, sein Sohn Silla Kammerherr Karl Emmanuels. Seine Tochter Maria heiratete Gaspare Busca di Neviglie (siehe Anm. 41), seine Tochter Delia heiratete Giovanni Tommaso Langosco (siehe Anm. 90) (STANGO, Cristina: *La corte di Emmanuele Filiberto. Organizzazione et gruppi sociali*, in: *Bolettino storico-bibliografico subalpino* 85 (1978) S. 495–496).

⁸⁶ Groß-Stallmeister.

⁸⁷ Laurent II Gorrevod (gest. 1589), Sohn des Jean de Gorrevod und der Claude de Semur. Er war Page Kaiser Karls V. und nahm teil am Schmalkadischen Krieg (1546–47), an der Belagerung von Metz (1552), an der Schlacht von Saint-Quentin (1557) und in den Kämpfen von Gravelines (1557–58). Staatsrat und Kammerherr Emmanuel Philiberts. 1568 Ritter des Annunziatenordens. 1589 ertrank er in einem reißenden Bach bei der Belagerung Genfs. 1560 hatte er Péronne de la Baume-Montrevel geheiratet, die ihm einen Sohn gebar, Karl Emmanuel (*Dictionnaire de biographie française* XVI, 1985, S. 630; SAINTE MARIE, Anselme de: *Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France*, Bd. 7, Paris 1733, S. 239).

⁸⁸ Schale.

⁸⁹ Gaspare Busca di Neviglie, Gouverneur von Savigliano, Hauptmann der herzoglichen Kürassiere (*Storia di Torino*, hg. von Giuseppe RICUPERATI, Bd. 3, Torino 1998, S. 239).

⁹⁰ François de Challant (gest. zwischen 1591 und 1596), Sohn von Charles de Challant und Françoise de Gruyère, Baron von Fenis und Attalens. Er heiratete zunächst Bénédicte Godefroy, von der er keine Nachkommenschaft hatte, dann Michèle de Blonay, von der er drei Töchter und einen Sohn hatte, Giovan Prospero, der ihm als Baron von Fenis nachfolgte (VACCARONE, Luigi: *Scritti sui Challant*, Aosta 1967, S. 35–37, Tafeln VIII–IX).

⁹¹ Honorat II Grimaldi de Beuil (gest. 1591), Herr von Ascros, Sohn des René Grimaldi. Emmanuel Philibert ernannte ihn 1560 zum Gouverneur und Generalleutnant von Nizza. 1561 Oberst. 1567 Ritter des Annunziatenordens. Herzog Karl Emmanuel bestätigte ihn in seinem Amt als Gouverneur und erhob die Baronnie Beuil zu einer Grafschaft (*Les Niçois dans l'histoire*, hg. von Michel DERLANGE, Toulouse 1988, S. 106; HILDESHEIMER, Ernest: *Les Grimaldi seigneurs de Beuil*, in: *Nice Historique* [1994] S. 171).

Il signor conte di Crescentino⁹², il cresmino⁹³ coperto con un velo d'oro, carico di finissime gioie⁹⁴ stimate cento e vintimila scudi.

Il signor baron d'Aix⁹⁵, fratello dell'illustrissimo marchese della Chiambra⁹⁶, un solo vaso d'argento indorato.

Il signor conte di Masino⁹⁷, una fiaccola⁹⁸ di cera bianca.

Il signor Filippo di Savoia⁹⁹, conte di Reconigi, un salino di cristallo¹⁰⁰ ornato di gioie.

Veniva poi monsignor il prencipe, vestito tutto di panno d'argento, condotto da monsignor illustrissimo et reverendissimo legato, et dall'illustrissimo signor marchese di Villar¹⁰¹, insieme con la illustrissima signora donna Maria di Savoia¹⁰², et gli ambasciatori di Vinegia et di Malta compadri, ch'erano seguiti dalla signora presidente Porporata¹⁰³, governatrice di monsignor il prencipe, et dalla dama d'honore della signora donna Maria. Et à'i lati di detto signor prencipe, caminavano i due capitani delle guardie di S. A., il signor di Cavorro¹⁰⁴ et il signor conte di Sanfrè¹⁰⁵.

⁹² Girolamo Tizzoni, seit 1560 Kammerherr (Storia di Torino, hg. von Giuseppe RECUPERATI, Bd. 3, Torino 1998, S. 239).

⁹³ Chrisam.

⁹⁴ Edelsteine.

⁹⁵ Charles de Seyssel, Baron von Aix, dritter Sohn von Jean I de Seyssel-La Chambre und der Barbe d'Amboise. Er machte in Frankreich Karriere. Kammerherr, Ritter des Heilig Geist-Ordens. Kapitän der Königlichen Galeeren. Gouverneur und Generalleutnant von Bresse, Bugey und Valromey. 1569 heiratete er Madeleine Avrugor. 1570 wurde er in Paris ermordet. Da er kinderlos war, erbte sein Bruder François den Titel eines Barons von Aix (FORAS, Eloi-Amédée de: Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 473).

⁹⁶ Jean II de La Chambre-Seyssel (gest. 1582), Bruder von Charles de Seyssel. Markgraf von La Chambre, Graf von L'Heuille und Vizegraf von Maurienne. Groß-Kammerherr des Herzogs, Ritter des Annunziaten- und des St. Michaelordens. 1564 heiratete er Aymée de la Baume-Montrevel, welche ihm vier Kinder schenkte: Jean-Louis, Claude, Pierre und Louise (FORAS, Eloi-Amédée de: Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 472).

⁹⁷ Giovanni Tommaso Valperga (gest. um 1602), Graf von Masino, Son des Amedeo Valperga. 1568 Ritter des Annunziatenordens. 1589 Groß-Hofmeister Karl Emmanuel. Er nahm teil an den Kampagnen des Herzogs in der Provence und in der Markgrafschaft Saluzzo (Storia di Torino, hg. von Giuseppe RECUPERATI, Bd. 3, Torino 1998, S. 121, 161; GUICHENON, Samuel: Histoire généalogique de l'ancien duché de Savoie, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 266).

⁹⁸ Kerze.

⁹⁹ Philipp von Savoyen, Graf von Racconigi, Sohn Bernardins von Savoyen-Racconigi und der Violante Adorno. 1537 heiratete er Paola Costa della Trinità, die ihn einen Sohn, Bernardin, gebar. 1568 Ritter des Annunziatenordens (STANGO, Cristina: La corte di Emmanuele Filiberto. Organizzazione et gruppi sociali, in: Bollettino storico-bibliografico subalpino 85 [1978] S. 494–495; FORAS, Eloi-Amédée: Armorial et nobiliaire de Savoie, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 450).

¹⁰⁰ Salzgefäß aus Kristall.

¹⁰¹ Honorat von Savoyen (siehe Anm. 23).

¹⁰² Siehe Anm. 39.

¹⁰³ Wahrscheinlich Angèle de Saint-Julien, zweite Frau von Giuseppe Girolamo Porporata (gest. 1581). Sie war Gouvernante Karl Emmanuel seit seiner Geburt im Jahre 1562 (Storia di Torino, hg. von Giuseppe RECUPERATI, Bd. 3, Torino 1998, S. 102–103).

¹⁰⁴ Bernardin von Savoyen-Racconigi (gest. 1601), Herr von Cavour, Sohn Philipps von Savoyen-Racconigi (siehe Anmerkung 100). 1569 Ritter des Annunziatenordens. Er erbte den Besitz seines Onkels väterlicherseits Claude von Savoyen-Racconigi und dessen Frau Marie de Gondi. 1570 heiratete er Isabelle de Grillet, Tochter der Marie de Gondi aus erster Ehe. Nach dem Tode von Marie de Gondi im Jahre 1580 übernahmen Bernardin und seine Gattin die Verwaltung des Haushalts des Thronfolgers Karl Emmanuel (STANGO, Cristina: La

/10/ Seguivano il maggior duomo¹⁰⁶ di monsignor il prencipe, il signor Galeazzo di Ceva, et il paggio di camera, co'l mantello et capello à capo coperto, sopra il ponte.

Il capitano della guardia di monsignor il prencipe, con un bastone in mano solo et coperto.

Venivano poi, in compagnia del reverendissimo monsignor di Genneva¹⁰⁷, nontio ordinario di sua santità, molti prelati:

Il reverendissimo arcivescovo della Tarantasa¹⁰⁸.

Il reverendissimo d'Asti¹⁰⁹ era per la vecchiaia aspettando in choro.

Il reverendissimo vescovo di Venza¹¹⁰, grande elemosinieri di sua altezza.

Il reverendissimo vescovo d'Ivrea¹¹¹.

Il signor abate di Caramagna¹¹².

Il signor prevosto della Novalesa¹¹³, fratello di monsignor di Leni.

Il signor priore di Nantoua¹¹⁴.

Seguiva poi una compagnia honoratissima di dame della corte, con molte altre signore illustri, parte forastiere, parte della città, vestite molto riccamente.

Caminavano poco appresso gli uscieri del consiglio privato di S. A. con la mazza d'argento, et dietro à loro caminava solo il signor conte di Stroppiana¹¹⁵, gran cancelliere, vestito à lungo di veluto chermesino, con il bastone in mano, et era seguito dai signori del consiglio.

corte di Emmanuele Filiberto. Organizzazione e gruppi sociali, in: Bollettino storico-bibliografico subalpino 85 (1978) S. 494–495; FORAS, Eloi-Amédée de: Armorial et nobiliaire de l'ancien duché de Savoie, Bd. 5, Grenoble 1910, S. 450).

¹⁰⁵ Tommaso Isnardi, Markgraf von Caraglio, Graf von Sanfré. Er stammte aus Asti. 1576 Ritter des Annunziatenordens. Oberst der Miliz, Hauptmann der Arkebusenschützen der herzoglichen Garde. Sein Sohn Carlo wurde Leibmundschenk Karl Emmanuels (COSTA de BEAUREGARD, Henri: Mémoires historiques sur la maison royale de Savoie et sur les pays soumis à sa domination, Bd. 2, Turin 1816, S. 266).

¹⁰⁶ Bartolomeo Avogadro, Herr von Villa, Graf von Mazzara, aus Vercelli. 1565 Haushofmeister von Donna Maria (siehe Anm. 39), einer natürlichen Tochter Karl Emmanuels. 1571 Haushofmeister des Herzogs. (STANGO, Cristina: La corte di Emmanuele Filiberto. Organizzazione e gruppi sociali, in: Bollettino storico-bibliografico subalpino 85 (1978) S. 496–497).

¹⁰⁷ François de Bachod (gest. 1501?–68). Aus der Diözese Lyon. 1550 Geheimkämmerer des Papstes, Notar an der Rota unter Paul III., 1556–59 päpstlicher Hausprälat, Referendar unter Pius IV. und Paul IV. 1538 Abt von Saint-Rambert-de-Joux, 1558 Abt von Ambronay. Um 1559 verzichtete er auf diese beiden Abteien zugunsten seines Verwandten Jean de Bachod. 1556 Bischof von Genf. Als solcher nahm er 1563 am Konzil von Trient teil (BINZ, Louis, EMERY, Jean, SANTSCHI, Catherine: Le diocèse de Geneve. L'archidiocèse de Vienne en Dauphiné. Red. Jean-Pierre RENARD, Bern 1980 [Helvetia sacra. Abt. 1: Erzbistümer und Bistümer, 3], S. 246–247).

¹⁰⁸ Girolamo Valperga (siehe Anm. 30).

¹⁰⁹ Gaspare Capris (siehe Anm. 31).

¹¹⁰ Louis Grimaldi (siehe Anm. 33).

¹¹¹ Ferdinando Ferrero (siehe Anm. 32).

¹¹² Abt von Scarmagno (Piemont) war Francesco di Feis (Storia di Torino, hg. von Giuseppe RICUPERATI, Bd. 3, Torino 1998, S. 240).

¹¹³ Propst von Novalesa war Gaspare Provana, Bruder von Andrea II Provana (siehe Anm. 44).

¹¹⁴ Antoine du Breuil, Sohn Bertrands du Breuil, Mönch von Saint-Claude, Prior von Saint-Nizier. 1560 folgte er seinem Bruder als Prior von Nantua (Dep. Ain). Als sein ältester Bruder 1567 starb, verließ er den geistlichen Stand, um die Familie fortzusetzen (DEBOMBOURG, Georges: Histoire de l'abbaye et de la ville de Nantua, Bourg-en-Bresse 1858, S. 157–159).

¹¹⁵ Giovanni Tommaso Langosco (siehe Anm. 41).

Dietro venivano gli uscieri del senato con le mazze d'argento, seguiti dal primo¹¹⁶ et secondo¹¹⁷ presidente, vestiti ambidue à lungo di veluto chermisino, accompagnati da dieci senatori vestiti di scarlato. Dappoi venivano gli uscieri della camera di conti, seguiti dal **[xx]** presidente general di finanzia¹¹⁸ et maestri della camera, thesorieri, secretari et altri ufficiali insieme.

I magistrati della città, cioè vicario et giudice.

I bidelli¹¹⁹ della Università et de' due collegii di Filosofia, di Leggi et di Medicina, tutti in un corpo, ordinati secondo l'antichità de' dottorati.

Chiudevano poi tutti questi ordini il luogotenente et ufficiali della guardia d'archieri, armati con i loro soliti coltellazzi¹²⁰.

Et così caminando tutti con bellissimo ordine, gionto monsignor il prencipe alla porta della chiesa, fu ricevuto et incontrato da monsignor reverendissimo arcivescovo di Turino¹²¹ con alcuni prelati et canonici della chiesa, et con gli elemosinieri di loro altezze, et fu condotto in choro.

Stava alla porta della chiesa il signor governatore della città¹²², con alcuni capitani et soldati segnalati, per guardar da tumulto. Entrati nel choro, il maestro delle ceremonie, sopra ciò deputato, assegnò il luogo à tutti quei signori che non puotero entrar dentro il choro, acciò al ritorno si continuasse l'ordine.

S. A., insieme con l'illustrissimo duca di Guisa¹²³, stava sopra un' palco¹²⁴ del choro per veder' la cerimonia del battesimo.

Finalmente, con bellissimo ordine et con grande maestà et cerimonia, fu celebrato il detto battesimo dal reverendissimo monsignor l'arcivescovo di Turino, ove con grandissima meraviglia et consolazione

¹¹⁶ Cassiano Dal Pozzo (1518–78), Sohn des Antonio Dal Pozzo und der Catarina della Torre. Doktor der Rechte und seit 1529 Rat Herzog Karls II. 1532 Fiskaladvokat. 1535 Mitglied des residierenden Rates. 1537 Gouverneur von Chieri. 1550 Patrimonialpräsident. 1553 Erster Präsident des Senates von Piemont. Vermutlich ist er der Verfasser einer langen Abhandlung über die Lage des Piemonts, »Memoriale al duca Emanuele Filiberto«. Nach der Wiedergewinnung seiner Lande bestätigte ihn der Herzog in seinem Amt als Erster Präsident des Senats von Piemont. Er heiratete in erster Ehe Anna Scaglia, in zweiter Pentesilea Frichignono di Castellengo. Er hatte einen Sohn, Antonio (Dizionario biografico degli Italiani XXXII, 1986, S. 206–209).

¹¹⁷ Ottaviano Cacherano d'Osasco (gest. 1589), Sohn des Giovanni und der Margherita Provana di Leynì. Unter Herzog Karl II. war er seit 1530 Fiskaladvokat der Grafschaft Asti und der Markgrafschaft Ceva. 1536 verteidigte er gegen die Franzosen Pinerolo und die Festung Bricherasio. Während der französischen Besatzung blieb er dem Hause Savoyen treu. Emmanuel Philibert ernannte ihn zum Senator und zum Leiter der Gabelle. 1560 wurde er Zweiter Präsident des Senats. Er veröffentlichte mehrere Werke, unter ihnen 1569 die »Decisiones sacri senatus Pedemontani«. 1575 Großkanzler Savoyens. In erster Ehe war er verheiratet mit Agnese Gromis, in zweiter Ehe mit Barbara Balbis. Aus beiden Ehen hatte er acht Söhne (Dizionario biografico degli Italiani XVI, 1973, S. 57–59).

¹¹⁸ Negrone di Negro, Markgraf von Mulazzano, Graf von Stupinigi und Gonzole (gest. 1581). Aus einer Patrizierfamilie Genuas. Zunächst im Dienste Kaiser Karls V. Er war der erste, welcher das Amt des Generalthesaurars bekleidete, das Emmanuel Philibert 1559 geschaffen hatte. Er war mit Faustina Doria verheiratet, von der er einen Sohn, Emmanuel Philibert, hatte (Il Piemonte sabauda. Stato e territori in età moderna, Torino 1994 [Storia d'Italia, 8,1], S. 68, 132; MERLIN, Pierpaolo: Emanuele Filiberto, Torino 1995, S. 6).

¹¹⁹ Büttel.

¹²⁰ Dolche.

¹²¹ Girolamo Della Rovere, (siehe Anm. 16).

¹²² Giuseppe Caresana aus Vercelli. Bis 1561 Gouverneur von Savigliano, dann Gouverneur von Turin. 1566 Gouverneur der neugebauten Zitadelle von Turin. 1573 Gouverneur von Mondovì (CONSOLI, Claudio De: Al soldo del duca. L'ammistrazione delle armate sabaude [1560–1630], Torino 1999, S. 57, 59–60).

¹²³ Heinrich von Guise (siehe Anm. 35).

¹²⁴ Estrade.

d'ogniuno, il signor prencipe sempre rispose alle interrogazioni in latino et fu nominato *CAROLUS EMMANUEL*.

Data l'acqua, fu fatto segno, et subito s'udì una bellissima *[12]* salve d'arcobugieri et si spararono molti colpi d'artellaria. Alhora l'illustrissimo legato, sopra la porte della chiesa, publicò le indulgenze cedute al popolo dalla santità di N. Sig.

Cominciarono poi à suonare i piffari, trombetti et cornetti con grandissima allegrezza, et da uno araldo fu gridato: *VIVA IL SERENISSIMO PRENCIPE DI PIEMONTE CARLO EMMANUEL*. Questo fatto, s'incammarono tutti al ritorno con il medesimo ordine, et, dalla porta grande del duomo fino à palazzo, furono per due aralde gittate al popolo, da ogni banda del ponte, varie monete d'oro et d'argento con l'effigie et nome di monsignor il prencipe et con varie imprese per roverscio¹²⁵, et sempre si gridava: viva il Serenissimo prencipe di Piemonte Carlo Emmanuel.

Così, ritornati nella gran sala, si trovò apparecchiata una bellissima collatione; et la sera, con apparato reale, cenarono con loro altezze tutti gli ambasciatori con molte dame illustri, come ancho havevano desinato la mattina.

IL FINE

Agostino Bucci¹²⁶, Il Battesimo del serenissimo Prencipe di Piemonte, fatto nella città di Turino l'anno MDLXVII. Il IX. di Marzo. Aggiuntivi alcuni componimenti Latini e Volgari di diversi scritti nella solennità di detto Battesimo. Mondovì, nella Stamperia Ducal de' Torrentini, 1567.

C.

L. BLANCARDI, Nathalie: Les petits princes. Enfance noble à la cour de Savoie (XV^e siècle), Lausanne 2001 (Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 28). – BRERO, Thalia: Les baptêmes princiers. Le cérémonial dans les cours de Savoie et Bourgogne (XV^e-XVI^e s.), Lausanne 2005 (Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 36). – BRUCHET, Max: Le Château de Ripaille, Paris 1907, S. 403, 480–483. – DEHAISNES, Chrétien César Auguste: Documents et extraits divers concernant l'histoire de l'art dans la Flandre, l'Artois et le Hainaut avant le XV^e

¹²⁵ Auf der Rückseite.

¹²⁶ Agostino Bucci (1531–93) war Sohn des Turiner Arztes Domenico Bucci. Wie sein Vater studierte er Medizin. Lektor der Logik an der Universität Turin (1555) und am Kollegium von Mondovì (1561). 1567 kehrte er nach Turin zurück und lehrte dort Philosophie. Sein Laufbahn als »Hofredner« begann 1559 mit einem Gedicht auf die Hochzeit Emmanuel Philiberts mit Margareta von Valois. In Vers und Prosa feierte er nicht nur alle savoyischen Festlichkeiten seiner Zeit – etwa den feierlichen Einzug des neuen Erzbischofs Girolamo Della Rovere 1563, die Taufe des Thronfolgers Karl Emmanuel 1567, die Ankunft König Heinrichs III. in Turin 1574, die Taufe des Sohnes Karl Emmanuels, Philipp Emmanuel 1587 –, sondern auch wichtige Ereignisse an anderen Höfen wie den Tod Kaiser Maximilians II. 1579, den Tod des Königs von Portugal, Sebastian, 1579, oder den Tod Franz' von Valois, Herzog von Alençon 1586. Er war tätig unter den Herzögen Emmanuel Philibert und Karl Emmanuel. Zahlreiche Reisen führten ihn nach Rom, wo er seine Talente den Päpsten Pius V., Gregor XIII., Sixtus V. und Clemens VIII. zur Verfügung stellte, was ihm schließlich das Bürgerrecht Roms eintrug. Er schrieb außerdem mehrere medizinische Traktate. Sein Hauptwerk, die 1584 begonnene Amedeide, blieb unvollendet. Verheiratet war er mit einer Provana, die ihm einen Sohn, Domenico Filiberto, und drei Töchter schenkte (Dizionario biografico degli Italiani XIV, 1972, S. 759–761).

siècle, Bd. 1, Lille 1886, S. 73–76. – DUFOUR, Auguste: Adriano: récit des cérémonies, tournois et autres réjouissances qui ont eu lieu à Ivree à l'occasion du baptême du prince Adrien de Savoie (1522), in: Mémoires et documents publiés par la société savoisiennne d'histoire et d'archéologie 9 (1865) S. 251–437. – EAMES, Penelope: Art. »Cradles«, in: Furniture History XIII, 1977, S. 93–107. – Europa Triumphans. Court and Civic Festivals in Early Modern Europe, hg. von James Ronald MULRYNE, Helen WATANABE-O'KELLY und Margaret SHEWRING, 2 Bde., Aldershot 2004. – GARNIER, Jean: Etat des objets d'habillement, de literie, d'ameublement et de vaisselle, achetés à Paris par ordre de Marguerite de Flandres, duchesse de Bourgogne, pour les couches de la comtesse de Rethel, sa belle-fille (janvier 1403), in: Revue des sociétés savantes des départements. 6^e série, 1, 1^{er} sem. (1875) S. 604–611. – GRANDEAU, Yann: Les enfants de Charles VI: essai sur la vie privée des princes et des princesses de la maison de France à la fin du Moyen Age, in: Bulletin philologique et historique du comité des travaux historiques et scientifiques (1967) S. 809–850. – MARCHEGAY, Paul: Cérémonial du baptême du premier enfant d'Yolande de France, troisième fille de Charles VII et de Marie d'Anjou, in: Revue des sociétés savantes des départements 5 (1873) S. 483–485. – PAGE, Agnès: Vêtir le Prince. Tissus et couleurs à la Cour de Savoie (1427–1447), Lausanne 1993 (Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 8), S. 152–175, 205–211. – PAVIOT, Jacques: Eléonore de Poitiers, Les États de France, in: Annuaire-bulletin de la société de l'histoire de France (1996) S. 75–137. – SOMMÉ, Monique: Le cérémonial de la naissance et de la mort de l'enfant princier à la cour de Bourgogne au XV^e siècle, in: Publications du centre européen d'études bourguignonnes (XIV^e–XVI^e s.) 34 (1994) S. 87–103. – STANGO, Cristina: La corte da Emanuele Filiberto a Carlo Emanuele I, in: Storia di Torino, hg. von Giuseppe RICUPERATI, Bd. 3, Torino 1998, S. 223–242. – STANILAND, Kay: Royal Entry into the World, in: England in the Fifteenth Century: Proceedings of the 1986 Harloxtion Symposium, hg. von Daniel WILLIAMS, Woodbridge 1987, S. 297–313. – STANILAND, Kay: The Birth of Thomas of Brotherton in 1300, in: Costume 19 (1985) S. 1–13. – STRØM-OLSEN, Rolf: Dynastic Ritual and Politics in Early Modern Burgundy: The Baptism of Charles V, in: Past and Present 175 (2002) S. 34–64.

Thalia BRERO, Lausanne

Übersetzung aus dem Französischen Ansgar WILDERMANN, Lausanne

*

HOCHZEIT

A.

Unter den Festlichkeiten an den Höfen Alteuropas nahmen die Fürstenhochzeiten einen exceptionellen Rang ein, nicht nur weil Hochzeiten im Vergleich zu den Festen des Jahreslaufes seltener gefeiert wurden, sondern auch, weil sie für das biologische Fortbestehen wie für das im Konnubium zu zeigende soziale Prestige der Dynastien besondere Momente darstellten. Durch die Besonderheit des Ereignisses übertrafen Fürstenhochzeiten die meisten anderen höfischen Festbegebenheiten in Quantität und Qualität des Festprogramms, welches meist das gesamte ritterlich-höfische Repertoire des Festes mit Einzug (Adventus/Entrée) (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug), Gottesdiensten, Festmählern, Tanz und Turnier (→Turnierbücher) beinhaltete. Wie die höfischen Feste überhaupt wurden auch die meist mehrere Tage währenden Fürstenhochzeiten im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts nicht selten zu »Gesamtkunstwerken« höfischer Selbstdarstellung. Wenn eine große Zahl geladener Gäste sowohl von anderen Höfen als auch aus dem eigenen Herr-

schaftsbereich zugegen war, boten diese ein selten großes Publikum für die Repräsentation und Selbstinszenierung der gastgebenden Dynastie. Das Fest diente als Bühne für die Vermehrung von Prestige und Ehre gegenüber der hochadligen Konkurrenz und in der eigenen Herrschaft durch die Bindung der fürstlichen Klientel.

Damit ein solches Unternehmen gelingen konnte, mußte die fürstliche Verwaltung am Hof und in den Ämtern einen enormen Organisationsaufwand mit großer Vorlaufzeit betreiben. Zunächst fertigte man Einladungslisten sowie Verzeichnisse der rücklaufenden Antwortschreiben an, um die zu erwartende Zahl der Besucher zu taxieren. Dann galt es, den bisweilen mehreren tausend Gästen Sicherheit, Unterkunft und Verpflegung zu bieten, den hochadligen Festbesuchern mußte Essen und Trinken auf höchstem Konsumniveau gereicht werden. Die Residenzorte wurden – auch baulich – auf das Festprogramm vorbereitet, indem die Schloßbauten selbst renoviert und erweitert sowie eventuell temporäre Anlagen wie hölzerne Tanzsäle und Stechbahnen errichtet wurden. Weiterhin war es wichtig, die Einhaltung des Zeremoniells während der einzelnen Festelemente, besonders während des Einzugs (der Braut), der Gottesdienste und der Festmähler, durch entsprechende Instruktionen an das Hofpersonal sicherzustellen. Den Regelungsbedarf bei all diesen Aspekten der Festorganisation spiegeln die überlieferten Hochzeitsordnungen wieder, die bis ins Detail Anweisungen an die fürstlichen Dienstleute und die Magistrate der Festorte enthalten.

Seit den berühmten Hoftagen und -festen Friedrich Barbarossas hatte sich im Reich eine charakteristische Form des höfischen Festes etabliert, welche im wesentlichen die genannten Festbestandteile umfaßte. Besonders seit der Mitte des 15. Jahrhunderts wollte man fürstlicherseits die Medienwirkung des Festes, ja geradezu dessen »Memoria« gesichert wissen, um das durch ein Fest generierte Prestige festzuhalten. Neben der Überlieferung von Festberichten in Stadt- und Hofchroniken sind ab dieser Zeit auch »offizielle« Darstellungen von höfischen Festen erhalten, die in der jeweiligen Kanzlei des Gastgebers angefertigt und verwahrt wurden. Diese wie auch manche der in dieser Zeit aufkommenden Hochzeitsgedichte wurden in der Frühen Neuzeit – mit ihren neuen medialen Möglichkeiten – sogar gedruckt. Berichte von den in den Quellen oftmals als *beylager* bezeichneten fürstlichen Hochzeiten finden sich aber auch in offiziellen und familiär-freundschaftlichen Briefen (→Fürstenkorrespondenz). Darüber hinaus geben →Rechnungen, Einladungslisten (→Feste zu besonderen Anlässen – Einzug), Gäste- und Unterkunftsverzeichnisse, Geschenklisten sowie das Schrifttum zu den Eheverhandlungen wichtige Hinweise zu Ablauf und Charakter von Hochzeitsfeierlichkeiten. Gerade die →Rechnungen und Geschenklisten vermitteln auch einen Eindruck von der Materialität dieser Feste.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß nicht jede Fürstenhochzeit überbordend groß gefeiert wurde; da aber die besonders großen Hochzeiten eine günstigere Überlieferungssituation erzeugten, wissen wir über diese mehr als über die kleineren, eher »normalen« Vermählungsfeiern. Es gab geradezu Festkonjunkturen, möglicherweise durch Impulse aus der burgundischen und italienischen Festkultur. Die beiden ersten hier vorgestellten Quellen stammen aus dem Zusammenhang der Hochzeit Pfalzgraf Philipps mit Margarethe von Bayern-Landshut zu Amberg im Februar 1474. Die Amberger Hochzeit war die erste der drei großen oberdeutschen Fürstenhochzeiten der Jahre 1474/75 – vor den Festen in Urach und Landshut –, die eine gleichsam zusammenhängende Festfolge bildeten

und eine außergewöhnlich gute Überlieferung aufweisen. Diese drei Hoffeste zeigen mit ihren sehr ähnlichen Verlaufsformen und zeremoniellen Ausgestaltungen, daß man zu dieser Zeit zumindest in Süddeutschland eine relativ homogene Vorstellung von dem erwarteten Programm einer solchen Feierlichkeit hatte. Den Auftakt machte in Amberg, der Nebenresidenz der Pfalzgrafen in der Oberpfalz, die feierliche Einholung der Braut in die Stadt am Sonntag, den 20. Februar 1474. Danach fanden sogleich ein Gottesdienst mit feierlichem Ehegelöbniß der Brautleute und ein Festmahl im Schloß statt. Nach diesem wurde mit dem Beilager auch die zivilrechtliche Seite der Vermählung begangen. Am folgenden Morgen wurde der Braut zuerst die Morgengabe dargebracht, ehe man wiederum in die Kirche schritt, um den Festgottesdienst mit Einsegnung und Ringtausch zu begehen. Es folgte ein Mittagmahl und schließlich ein großes Turnier, zunächst in der Form der Tjost (→Turnierbücher). Der Tag endete mit einem Festbankett. Dienstags wurde wieder turniert und abends ein großer Tanz veranstaltet. Tags darauf fand das sog. Gesellenstechen statt, ein Mannschaftsturnier, mit dem das Hoffest seinen Schlußpunkt fand. Bei der Amberger Hochzeit waren insgesamt wohl über tausend Gäste, unter ihnen 14 Fürsten und viele Hochadlige Süddeutschlands, zugegen, die fast unglaubliche Mengen an Lebensmitteln konsumierten, so über 10 000 Hühner und viele tausend Liter Wein.

Zunächst wird ein Auszug aus der *Ordnung der hochzit pfalzgraff Philips zu Amberg* vorgestellt, welche vermutlich von einem der höheren Hofbediensteten, wie z. B. dem Hofmeister, verfaßt worden ist. In dieser Ordnung werden Anweisungen an die Amtleute im Lande bezüglich der Zulieferungen erteilt, Ordonnanzen für die fürstlichen Gäste bestimmt, der Amberger Rat zur Sicherung und Ausgestaltung der Stadt angewiesen, Küche und Keller sowie die Pferdeversorgung geordnet und schließlich die Einrichtung des Schlosses vorgegeben. Der letztgenannte Abschnitt wird hier wiedergegeben. Die zweite Quelle ist ein Bericht des Speyerer Bischofs Matthias Rammung (reg. 1464–78), der bereits vor und dann während seines Episkopats auch als pfalzgräflicher Kanzler fungierte, an Kurfürst Friedrich I. »den Siegreichen«. Friedrich wohnte der Hochzeit seines Neffen Philipp nicht bei, wahrscheinlich, weil er kurzfristig erkrankt war. Der am 23. Februar, dem letzten Tag des Festes geschriebene Bericht sollte den in Heidelberg gebliebenen Pfalzgrafen in Kenntnis von der Fürstenhochzeit und ihrer gelungenen Ausrichtung setzen; die Leitung der Feierlichkeiten war in Friedrichs Abwesenheit auf seinen Kanzler Rammung übergegangen, wie man auch dessen Schreiben entnehmen kann. Dieses Schriftstück, das in der Form weniger der üblichen Anlage eines adeligen Briefes folgt (→Fürstenkorrespondenz), sondern v. a. ein Rapport an den Fürsten ist, bietet gegenüber den ausführlicheren Berichten über die Hochzeiten in Landshut und Urach den Vorteil, daß der Ablauf der Festlichkeiten kompakt und doch mit vielen bemerkenswerten Beobachtungen angereichert dargestellt wird. Zudem erfolgte die Niederschrift bereits zum Ausklang des Festes, bietet also ein sehr zeitnahes Bild der Vorgänge.

Der dritte Quellenauszug vermittelt einen Eindruck von den Vorbereitungen zur Hochzeit Graf Eberhards V. von Württemberg mit Barbara Gonzaga, die Anfang Juli 1474 im Residenzstädtchen Urach gefeiert wurde. Graf Eberhard »im Bart« war wenige Monate zuvor Gast bei der Amberger Hochzeit gewesen und konnte sich somit ein Bild von der qualitativen wie quantitativen Ausgestaltung des dortigen Festes machen, welches offenbar die Planungen und das Programm seiner eigenen Vermählungsfeierlichkeiten be-

einflußte. Aus dem ebenfalls reichen Schrifttum zur Uracher Hochzeit wird hier ein Auszug aus einem der beiden Register über die den Einladungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Einzug) folgenden Antwortschreiben wiedergegeben. Die Texte der Einladungen sind in den württembergischen Beständen nicht überliefert. Die von einem anonym bleibenden Kanzleischreiber geführten Antwortregister zeugen von der Notwendigkeit, den Bedarf an Gästequartieren und Pferdeställen zu taxieren. Sie enthalten aber auch einige Informationen aus den Antwortschreiben der fürstlichen Eingeladenen, von denen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Herzog Ludwig »der Reiche« von Bayern-Landshut schließlich nicht erschienen.

B.

I. Auszug aus der Ordnung zur Amberger Hochzeit 1474

Ordnung der hochzit pfalzgraff Philipps zu Amberg

Dise nachgeschriben artickeln, so den amptleuten im lant zu Beieren und iglichen insonderhait verzeichnet geben und bevolhen worden sein.

[. . .]

In nachvolgend massen [soll] das sloz zu Amberg mit den gemachen zugericht und nach meins gnedigen herrn gvalen mit fürsten und fürstin[nen] ersatzt werden.

Item: zum ersten sol das sloz zu Amberg mit den gemachen, sovil derselben sein, sauber gerempt und ordenlich, als fürsten gemach sein sollen, [gemacht] werden.

Item: im alten huse und in dem gemach, darinn vormals mein gnediger herr pfalzgrave etz. gelegen ist, sol stehen ein fürsten pettstat und darunnter ein schalltpett; das fürstenpett [soll] mit zwaien guten betten und das schalltpett mit einem pette zugericht werden.

Item: im gemach da gegenüber sol zugericht werden ein fürsten bettstat mit zwaien guten betten und daby ein bettstat mit einem guten bette.

Item: im gemach gegen der Vilse hinaus, ob den vorgeschriben gemachen, sol ein fürsten bette mit zwaien guten betten und darunter ein schalltpett mit einem bett zugericht werden.

Item: im frauenzymer, das neu gemacht ist, ein fürsten pettstat mit zweien guten betten, dabei ein bettstat mit einem guten bette; und in der kamer, di auch an dem frauen zymer stat, vier betstat mit vier guten betten sollen fur di junkfrauen zugericht werden.

Item: zu den vorgeschriben[en] betten sollen lilach, tebich, pfullen, kussen etz. bestellt werden, außgenomen zu den fürstenbetten; da sol der rentmaister die tebich, lilach, umbheng etc. und anders zuschicken und bestellen, was dann zu denselben betten gehornde ist.

Item: der sale im neuen hofe sol mit schibfenstern verglast, mit thüren, trappen, benken etc., auch mit einem gang, darauf etwen vil leut stehen mogen, und pfeuffer-stulen außgemacht und, [um] darauf zu tanzen, ordenlich zugericht werden.

Item: die stegen, di in das neu huse get, sol mit ysnen lennen zugericht und gemacht werden.

Item: die gros stub im sloz sol mit einem neuen offen und mit 40 schibtischen auch mit andern, das zu machen ist, zugericht, und di seulen in der stuben, wie durch den rentmaister angeben ist, gemacht werden; darinn sollen sitzen fürsten, graven, herrn, ritter und sovil edel, [als] darinn sitzen mögen.

Nota: Was von getzirde, das ist von ufflegen, zu derselben und andern stuben gehört, sol der rentmaister herauf schaffen.

Item: die größt stüben oben im alten huse sol mit sechs schiebtischen, darunden ein fürstentisch sein sol für di fürstin[nen], fraun und junkfrauen, sovil der[en] darinn gsitzen mogen, zugricht, und, was der[en] darinn nit gesitzen mögen, an ander ende zunechst vor dem sloss zu andern fraun gewisen und gesatzet werden.

Item: zu den stuben und gemachen allen des alten huß sol [von] stund an gut dürr holz gehauen, gefurt und zu jedem gemach sein holz geordent, auch iglicher stuben zum einbrennen ein knecht zugeben werden.

Item: das in einem jeden gemach ein kuffen mit wasser gesatzet, [daß], ob feuer uffgang gewonne, domit vorkomen werde.

BUCHNER, Amberger Hochzeit, S. 400–402.

II. Die Beschreibung der Amberger Hochzeit im Brief des Speyerer Bischofs Matthias Rammung an Kurfürst Friedrich den Siegreichen

Genediger furst, lieber herr! Mein herr von Maintz hat eurn gnaden antwort geben bei eur gnaden poten, der zu uns kommen [ist]; und alß der brief nit in eur gnaden handen gestanden ist, so haben wir den aufgebrochen und verlesen. So hat in sonderhait der bischof von Aistet mir, bischof von Speier, zu erkennen geben, das er verrer daruß mit mir reden wolle; den brief wir eur gnaden hiermit senden, das eur gnaden sich daruß hab zu richten; was ferner nun geredt wirdet, sol eur gnaden unverhalten bleiben.

Furter, genediger herr, sind unser genedig herrn herzog Philips, baid unser genedig frauen von Osterreich und Wirtemberg, graff Eberhart und wir alle gein Amberg komen uff sambstag abent vergangen und ein halbe meil davon vom landgraven vom Leuchtenberg und vitzdomb mit ander ritterschaft zu Bairn, auch burgern von der stat, eerlich empfangen und dan ingeritten und ingefarn mit dem schonsten raisigem gezeug, der lang zeit von sovil volks in einer farb nit gesehen ist. Vor der praut in einer wisen geschach ein scharpf rennen in gegenheit unser frauen von Osterreich, di mit iren junkfrauen neben unserm herrn, herzog Philipsen, einrite; und ist jederman furdertlich underbracht; habe alle bestellung in gueter ordnung funden, di gemecher gezirt und hern kain clag noch zur zeit, dan eur gnaden beiwesen begert menigklich.

Item: am sonntag umb 10 uhr kamen bede herrn von Sachssen auch in eitel rot; den[en] rait mein herr herzog Philips mit andern entgegen; und brachten auch ob 400 pferd. Nach dem essen sassen auf unser herr, herzog Philips, herzog Ernst von Sachssen mit irem volk – herzog Albrecht, der wart uff das stechen und bereiten – und ritten der praut entgegen und hetten aber ain rennen im feld; herzog Philips mit andern solt abgestanden sein; also ward verwilligt, das di praut zu wagen und er zu pferd bleiben sollten; und fuer der wagen auf ain haide, ferr von andern wegen, do ward er umbrent mit 100 oder mer pferden; die andern gezeug hielten dorumb und ritten dae und empffingen aneinander und mit grossem geschell allerhend spilleut; und di praut pracht ob 1000 pferd, auch alle in rot gekleidt; und ehe man zu nacht asse, wurden herzog Philips und di praut im schloß durch den bischoff von Regensburg vermehelt mit verstantlichen willen und mit der eererbietung, so darzu gehort, und vil brinenden kerzen. Alspald ward uffgepfiffen und ein cleiner tanz und iglichs wider in sein gemach gefurt; und daßmalß het an di praut ain gulden stuck und herzog Philips von silber ganz weiß ain stuck. Nach dem essen ging man zum tanz, und umb 10 uhr furt man di praut zu pett; und wenig volks ward ingelassen. Am Montag ist geschehen der kirchgang, und morgens [zu] vor im peth ist di praut bemorgengabt; und unser herr von Regensburg hat sy vor der kirchen ingesegnet. Sie hat gefurt herzog Christoff und herr Hanns Fraun-

berger von Messenhausen, di mutter furt herzog Ott und ain ander von der ritterschaft. Dornach gieng mein frau von Osterreich und Wirtemberg und niemand zwischen in[en] sonder uff jeder seit ainer, der sy furt. Darnach graff Ulrich von Wirtembergs tochter und di landgraffin von Leuchtenberg, baid in guldein stucken. Herzog Philips het an ain ganz perlein rock. In der kirchen waren drei stuel, einer fur di praut und ir mutter und ainer fur di von Österreich und Wirtemberg, der dritt fur der von Wirtemberg tochter und di landgraffin. So stunden di herrn: zuerst der preutigam, darnach herzog Ernst und herzog Albrecht von Sachsen, darnach der bischoff von Aistett, darnach der von Wirtemberg, darnach ich bischoff von Speier; darnach gegen uns der bischoff von Augspurg und der bischoff von Merspurg; di andern fursten warteten uff ir handlung zum stechen.

Item di praut hat drei gulden rock und drei gulden schauben, und ir harpant was kostlich unter augen, einer nidern kron gleich; sonst hat sy noch mehr von halßpant oder kleinoter an der prust [ge]tragen. Item sonst sind sovil hubscher frauen und junkfrauen, greffin[nen] und vom adel, alß wir sy bei langen [nicht mehr] von dergleichen schmuck gesehen haben, und sind vast kostlich in iren gulden stucken als di furstin[nen] und von kostlicher gezirt gewesen.

Item vil stet potschaften sind hie gewest, die geschenkt haben, von Nurmberg, Ulm, Nordling, Speier, Wormbs, Heilprun, Wimpffen, Oppenheim, Regenspurg, Eger; ander fursten und furstin[nen] potschaft alß markgraff Albrecht, herzog Albrecht von Monchen und Wurtzpurg potschaft haben erlich geschenkt der praut.

Item nach mittag wart gerant; zuerst Wolfgang Parsberger und Goler in rott, thetten ein guet rennen; darnach herzog Christoff in rott und graff Wolfgang von Schaunberg in schwarz, thetten ein guet rennen; darnach mein herr herzog Philips in rotem samet und herr Caspar von Schonberg in bloe; und herzog Philips het 6 verdeckt hengst, di im vor uff der pan gingen, in rott damast, und 12 edel der seinen in damast rott, di umb in uff der pan liefen; und thetten ein vast gut rennen; und es was so tunkel worden gein der nacht, das man sy kaum sehen mocht.

Item di praut ist wolgeschickt und, als uns dunkt, sein sy und unser her herzog Philips ir[er] sachen wol zufriden. So ist auch unser frau herzog Ludwigin bei gutem stand und wesen und ein erber ernhafft geperd.

Item das gepreng zum sitzen zum tisch uff Montag hat sein nit gedorft unter den fursten; dan ir[er] saß keiner zu tisch dan herzog Ernst, darnach herzog Albrecht, thumbbrobst, der von Aystet, bischoff von Augspurg und Regenspurg; derselb von Regenspurg hat den tag das ambt der meß, und zween edel tumbherrn zu leviten; und euer gnaden singer sungen di meß; darnach uber ein scheuben sassen bairisch und sechsich graven und herrn; darnach 3 schiebtisch pfaltzgräfisch graven und herrn, darnach ein tisch der herrn potschafft; und dan di spilleut; und in das und andere gemach haben wir bestellt diener nach notturft. Es sind auch vor dem essen gangen, di eur gnaden darzu beschaiden hat, doch etlich, nit vil, geandert.

Furter ward aber das nachtmal geessen, und di baid mal ist herzog Ludwigin von den andern furstin[nen] gewest und [hat] in irem gemach geessen; sonst sind zu tisch gesessen di furstin[nen], di praut zu oberst, darnach herzog Philips mutter, darnach mein frau von Osterreich, darnach die junger von Wirtemberg; und in derselben stueben [stunden] 6 frauen-tisch; in der andern, das euer gnaden gemach ist, sassen vier tisch junkfrauen und etlich warden bei der herzog Ludwigin; und ein kostlich essen hetten eur gnaden koch zugericht, [das] trugen vier ritter; was ein purk, und halbyrt, und in jedem thail saß ein knab, einer sang, der ander schlug di lauten, verporgen; uffen tisch lieff ein lebentiger haß und flohen vogel heruß; und di sonsten ruch von feur.

An gestern dinstag nach [dem] essen haben gerent graff Eberhart von Wirtemberg und Heglin von Westerstetten; graff Eberhart het ein bloen samet und sein horn ufim helm; und furten im zwen ritter, in

welisch gekleidt, ein hengst vor, mit einer ploen samaten satldecken; sein deck was damast, und hing allenthalben vol turnirgurtschellen; und het 10 seiner edeln, di mit inn liefen, in ploie damast, schwarz piret und hosen. Hegelin von Westerstetten het ein schwarz decken. Darnach ranten herzog Albrecht von Sachssen und schenk Philips ein stark rennen; der herzog het ain rock an, ward uff der ainen seiten grun, der andern rott, weiß und gelb, schenk Philips ganzen rotten daffat, und der herzog ruft schenk Philips an und rant den herzogen ains gangs in di herberg; und dienet dem; von Henneberg graff Wilhelm der rant mit dem Kueparn, und di zwen thetten ain vast guett rennen und besassen baid. Di frauen sassen uff dem rathausgang am markt, [um] zuzusehen; der markt was schon umbschrankt und mit weppnern umbstellt, vast wol gerust und geordent. Abents giengen sy wider zum tantz; und ist ain tanzhaus weiter und lenger dan zu Haydelberg, nach dunken; und uff dem tanzhaus stachen der von Talberg und Parsberger, der Talberger ward zuwir abgestossen. Sy tanzten nach kainem saitenspiel dan nach den trumpften; die haben di herzogen von Sachssen guet und gar frembd von clareten stimmen als[o] hoch, [als] einer erdenken mag. Und mein frau von Osterreich richtet an, das einzeln frauen und junkfrauen allein danzten. Darnach fursten und eittelman, zuerst herzog Ernst und sein bruder und ir ritterschaft imer nach, und darnach herzog Philips mit herzog Albrechten, thumbbrobsten, und seiner ritterschaft imer nach, was schimpflich zu sehen. Di zwen von Sachssen thun gar bruderlich zusamen, das es jederman von in[en] lobt; und sy haben stark sticker die wollen das best thun umb den dank fur di Bairn; und wollen di Bairn versuchen; das han sy macht.

Item man kunt sy nit verainen des gesellenstechens [wegen], das es gestern, dinstags, geschehen wer, umb das jederman nit gern [sich] vorthail[s] begab. Aber zum nechtigen tanz ists ußgerufft, wer im gesellenstechen sein woll, der sol heut zu siben uhrn den zefl globen und zu 12 uhr mittag uff der pan sein, und welcher furst das pest thuet, dem sol di schonst frau zu dank geben ein hefflein umb 300 gulden; welcher graff das best thuet, ein hefflein umb 50 gulden, welcher ritter das best thuet, ein ring für 30 gulden, welcher knecht das pest thuet, ein ring für 20 gulden. Also hat eur gnad, was sich begeben hat zu Amberg, als wer eur gnad dabei gwest; und schreiben eur gnad in glauben, das eur gnad von meniglich begert wird, heroben zu sein.

BUCHNER, Amberger Hochzeit, S. 417–422.

III. Auszug aus dem Einladungsregister zur Uracher Hochzeit Graf Eberhards im Bart mit Barbara Gonzaga im Juli 1474

Anttwurt der fursten:

Item die brut mit allem 215 pf. [Pferde].

Item marggrave Albrecht von Brandenburg, wil komen mit siner hußfrowen, oder wa das je nit sin mocht, mit ir schicken sinen sun, mit 200 pf. [Eintrag durchgestrichen].

Item der bischove von Augspurg wil komen mit 70 pferd.

Item hertzog Philips und sin gemahel 300 pferd und 24 wagenpferd.

Item bischove von Spir [Speyer] und pfaltzgravisch bottschaftt 50 pferd, also hab ich die angeslagen.

Item min frow[en] von Osterreich, Hessen und Nassaw [= die Mutter und die beiden Schwestern Graf Eberhards], angeslagen fur 150 pf. mit wagenpferd, also hab ich die och angeslagen.

Item min herr grave Ulrich [von Württemberg-Stuttgart] und sinen sun und ir baider gemahel mit wagen und andern pferd 150 pferd, hab ich och also angeslagen [Eintrag durchgestrichen].

Item marggrave Karl [von Baden] und sin sun 121 pf.

Item hertzog Ludwig von Beyern, ist kein som bestimpt, 30 pf.

Item der bischove von Costentz [Konstanz] 30 pf., hat geanttwurrt, er sy ain swach man und kund weder reitten noch farn, doch so wol er sich halten, das miner gnediger herr sehe, das der will gut sig [Eintrag durchgestrichen]. [...]

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 602, Nr. 373 a, fol. 7r.

C.

L. ALEWYN, Richard: Das große Welttheater. Die Epoche der höfischen Feste, ND München 1989 der 2., erw. Aufl. der Orig.-Ausg. München 1985. – BARUDIO, Günther: Die Elbe in Flammen. Fürstenhochzeit Georg von Hessen-Darmstadt und Sophie von Sachsen im Jahre 1627, in: Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Uwe SCHULTZ, München 1988, S. 175–185. – BUCHNER, Maximilian: Die Amberger Hochzeit (1474). Ein Beitrag zur politischen und kulturellen Geschichte des ausgehenden Mittelalters, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. NF 25 (1910) S. 584–604; 26 (1911) S. 95–127. – CHEVALIER-de GOTTAL, Anne: Les Fêtes et les Arts à la Court de Brabant à l'aube du XV^e siècle, Frankfurt am Main u. a. 1996 (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 7). – BUMKE, Joachim: Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter, 9. Aufl., München 1999. – Court festivals of the European Renaissance. Art, politics and performance, hg. von James R. MULRYNE und Elizabeth GOLD-RING, Aldershot u. a. 2002. – DEPPE, Uta: Die Festkultur am Dresdner Hofe Johann Georgs II. von Sachsen (1660–1679), Kiel 2006 (Bau und Kunst, 13). – EHLERT, Trude: Die Funktionen des Hochzeitsfestes in deutscher erzählender Dichtung vornehmlich des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Feste und Feiern im Mittelalter, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT und Hans-Hugo STEINHOFF, Sigmaringen 1991, S. 391–400. – ENKE, Kurt: Deutsche höfische Festlichkeiten um die Wende des 15. Jahrhunderts (1450–1530), Diss. Univ. München 1923 [handschriftlich]. – Wir sind Helden. Habsburgische Feste in der Renaissance. Ausstellungskatalog, bearb. von Alfred AUER, hg. von Wilfried SEIDEL, Wien 2005. – HIERETH, Sebastian: Die Landshuter Hochzeit als Organisationsproblem, in: Österreichische Osthefte 18 (1976) S. 31–37. – HIERETH, Sebastian: Herzog Georgs Hochzeit zu Landshut im Jahre 1475, 2., erw. Aufl., Landshut o. J. [1965]. – KRIEG, Heinz: Eine standesgemäße Hochzeit: Die Vermählung Markgraf Karls I. von Baden mit Katharina von Österreich, in: Höfische Feste im Spätmittelalter, hg. von Gerhard FOUQUET, Harm von SEGGERN und Gabriel ZEILINGER, Kiel 2003 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission. Sonderheft 6), S. 39–54. – MORAW, Peter: Die Hoffeste Kaiser Friedrich Barbarossas von 1184 und 1188, in: Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Uwe SCHULTZ, München 1988, S. 70–83. – Invitations au mariage. Pratique sociale, abus de pouvoir, intérêt de l'État à la cour des ducs de Bourgogne 1399–1489. Documents introduits, édités et commentés, hg. von Werner PARAVICINI, Stuttgart 2001 (Instrumenta, 6). – PLODECK, Karin: Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Ansbach 1972. – RAHN, Thomas: Festbeschreibung. Funktion und Topik einer Textsorte am Beispiel der Beschreibung höfischer Hochzeiten (1568–1794), Tübingen 2006 (Frühe Neuzeit, 108). – RANFT, Andreas: Feste des deutschen Adels am Ausgang des Mittelalters, Form und Funktion, in: Il tempo libero. Economia e società (Loisirs, Leisure, Tiempo Libre, Freizeit) secc. XIII–XVIII, hg. von Simonetta CAVACIOCCHI, Prato, 1995 (Istituto internazionale di Storia Economica »F. Datini«, Prato, serie II – Atti delle »Settimane di Studi« e altri Convegni, 26), S. 245–256. – SCHIRMER, Uwe: Die Hochzeit Herzog Georgs des Bärtigen mit der polnischen Prinzessin Barbara von Sandomierz (1496), in: Figuren und Strukturen, hg. von Manfred HETTLING u. a., München 2001, S. 183–204. – SEGGERN, Harm von: Herrschermedien im Spätmittelalter. Studien zur Informationsübermittlung im burgundischen Staat unter Herzog Karl dem Kühnen, Ostfildern 2003 (Kieler Historische Studien, 41). – SPIESS, Karl-Heinz: Höfische Feste im Europa des 15. Jahrhunderts, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs, hg. von Michael BORGOLTE, Berlin 2001, S. 339–357. – SPIESS, Karl-Heinz: Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALT-

HOFF, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 261–290. – STRONG, Roy: Feste der Renaissance 1450–1650. Kunst als Instrument der Macht, Freiburg u. a. 1991. – STUDT, Birgit: Art. »Amberg«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFRER, Teilbd. 1: Dynastien und Höfe. Teilbd. 2: Residenzen, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15,1,1–2), hier Teilbd. 2: Residenzen, S. 9–11. – VALE, Malcolm: The princely Court. Medieval Courts and Culture in North-West Europe 1270–1380, Oxford 2001. – VÖLCKEL, Karl: Habsburgische Hochzeiten 1550–1600. Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest, Wien u. a. 1976 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 65). – WATANABE-O'KELLY, Helen, SIMON, Anne: Festivals and Ceremonies. A Bibliography of Works Relating to Court, Civic and Religious Festivals in Europe, 1500–1800, London u. a. 2000. – WIDDER, Ellen: Der Amberger Hof 1474. Entstehung und Funktion der ältesten kurpfälzischen Hofordnung, in: Manipulus florum. Aus Mittelalter, Landesgeschichte, Literatur und Historiographie. Festschrift für Peter Johaneck zum 60. Geburtstag, hg. von Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY und Maria-Theresia LEUKER, Münster u. a. 2000, S. 271–305. – ZEILINGER, Gabriel: Die Uracher Hochzeit 1474. Form und Funktion eines höfischen Festes im 15. Jahrhundert, Frankfurt am Main u. a. 2003 (Kieler Werkstücke. Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 2).

Gabriel ZEILINGER, Kiel

*

TOD

A.

Nachrichten zu fürstlichen Bestattungen und Begängnissen im Spätmittelalter liefern v. a. Festbeschreibungen, Ordnungen und →Testamente. Festbeschreibungen sind häufig nur für das Begängnis, welches auch als sog. »Dreißigster« bezeichnet wird, überliefert, nicht jedoch – zumindest nicht vor Eintritt der Reformation – für die Bestattungsfeier.

→Testamente und schriftliche Ordnungen der Hinterbliebenen belegen, wie das Begängnis gestaltet werden sollte. Im Vergleich zu den nachträglich entstandenen Festberichten geben diese Quellengattungen keineswegs ein idealisierendes Bild von der Festlichkeit ab, sondern sind von pragmatischen, organisatorischen Gesichtspunkten bestimmt.

In ihren →Testamenten drücken sich viele Fürsten hinsichtlich der eigenen Begräbnis- oder Begängnisfeier recht allgemein aus. So beehrte Landgraf Heinrich III. von Hessen recht lapidar, ihn nach seinem Tod als *eynen landtfursten erlichen und tzymlichen ewiglich* zu begehren (Hessisches Staatsarchiv Marburg, A1c 1483 Januar 13). Auch Graf Eberhard V. von Württemberg hält sich in seinem →Testament von 1492 mit Ausführungen zurück. Sein →Testament hält zum einen eine Selbstverständlichkeit fest, der zufolge sein Leichnam *zimlich und ordenlich bestattet und begraben* werde, also so, wie es seinem fürstlichen Stand entspricht. Zum anderen legte er fest, welche Orden und Klöster nach seinem Tod informiert werden und für seine Seele beten sollten, daß er *nach zimlichait belucht* werde und die liturgischen Gedenktage für ihn eingehalten werden. Beides, die Wahrung seines Standes als Fürst und die Einhaltung der kirchlichen Liturgie bei den Trauerfeierlichkeiten, sind Selbstverständlichkeiten, bei denen er für die Hinterbliebenen nicht ins De-

tail zu gehen brauchte. Einzig Graf Eberhards Wunsch, welche Klöster bevorzugt benachrichtigt werden und seine ausdrückliche Forderung, daß bei seinem Begräbnis *kainnerlay furgenomen noch gebrucht werde, das zu hoffart diene, sonnder allain, was zu dem lobe gottes und unnsere seele saligkait dienet*, sind Anweisungen, die seinen ganz persönlichen Wünschen und religiösen Idealvorstellungen entsprechen (MOLITOR, Graf Eberhards V. Testament, S. 61f.).

Auch Erzherzogin Mechthild von Österreich forderte in ihrem →Testament, man möge keine *hoffart, geprenng oder zu uppinger pomp* veranstalten. Ihr →Testament enthält im Vergleich zu anderen fürstlichen →Testamenten sehr ausführliche Anordnungen zum Ablauf der Bestattung (Testament der Erzherzogin Mechthild von Österreich, S. 127f., siehe unten B.I.). Die Ablehnung von Prunk schloß allerdings die Betonung von Titel und Stand keineswegs aus.

In fürstlichen →Testamenten stand in der Regel die Nachlaßregelung im Mittelpunkt, während Bestimmungen zum Begräbnis und Begängnis häufig recht allgemein gehalten wurden. Erhaltene Ordnungen und Festbeschreibungen liefern dafür umso mehr detaillierte Informationen zum Ablauf dieser Festlichkeiten.

Wie bei allen anderen fürstlichen Festen auch gibt es Tisch- und andere Ordnungen, die sich mit der Organisation beschäftigen. Dies betraf zum einen die Unterbringung der Gäste, das Versorgen der Pferde, die handwerkliche Herrichtung der Grabstätte sowie Regieanweisungen an die Teilnehmer des Prozessionszuges. Ein immer wiederkehrendes Thema war insbesondere die Rangordnung der Gäste. So ist eine *ordnung des opffergangk* beim Begängnis für die verstorbene Gräfin Margarethe von Henneberg erhalten, in der die Reihenfolge der Teilnehmenden geregelt wird. An erster Stelle sollten die nächsten männlichen Verwandten der Verstorbenen gehen, darauf durften sich in dieser Reihenfolge wichtige Amtsträger der Herrschaft, der gemeine Adel, die nächsten weiblichen Verwandten und schließlich die Hofjungfrauen dem Opfergang in der Kirche anschließen (Thüringisches Staatsarchiv Meiningen. Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, I, Nr. 50, Mappe 1, Nr. 6, siehe unten B.II.).

In einer weiteren Ordnung wird das Begängnis des Grafen Eberhard von Württemberg (gest. 16. Mai 1417), die als *Item begengnuss ains herrn von wurtembergk* betitelt wurde, geregelt. Hierin wurde vorher festgelegt, wo sich die *gewappneten* Männer aus den Ämtern während der Trauerfeierlichkeit aufstellen und wie die Übernachtungsmodalitäten für die angereisten Gäste geregelt werden sollten. Darauf folgen Anweisungen für die liturgischen Feierlichkeiten durch die Geistlichkeit und für den Aufbau der Leichenprozession. Für den anschließenden Leichenschmaus legte man die Sitzordnung und die Aufwartung durch Hofangehörige fest, ferner wurde verzeichnet, welche Speisen bei den Mahlzeiten aufgetragen werden sollten. Schließlich ist genau festgehalten, wie das Pferdeziehen beim Begängnis abzulaufen hatte, wer die Reiter sein und mit welchen Herrschafts- und Standesrequisiten sie ausgestattet werden sollten (Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart, 602, WR 28; RAFF, Württemberg, S. 210f. Anm. 20).

Ordnungen sind nicht zu verwechseln mit den nachträglich entstandenen Festbeschreibungen. Organisatorische Probleme wurden in diesen repräsentativen Schriftstücken, die erst nach der Trauerfeierlichkeit entstanden, nicht behandelt.

Zu diesen Festbeschreibungen gehört die für den am 12. September 1500 verstorbenen

Herzog Albrecht von Sachsen verfaßte, dessen Leichnam nach der Überführung von Emden nach Meißßen bestattet wurde und dem eine prächtige Begängnisfeier zuteil wurde (Vormergkt, wie daß begengniß zu Meissen uff montag conversionis sancti Pauli zu Meissen geordent und gehalden ist – Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 4381/12, Bl. 18a; LOOSE, Begängnis, S. 38–45, siehe auch unten B.III.). Im Mittelpunkt der Beschreibung stehen das prachtvolle Trauergerüst, das im Mittelpunkt der liturgischen Trauerfeier und der weltlichen Herrschaftsrepräsentation stand, sowie der Leichenzug, bei dem die Herrschafts- und Standeszeichen mitgeführt wurden, sowie der Opfergang der Reiter und Pferde in der Kirche und nicht zuletzt die standesgemäße Platzierung der anwesenden Gäste. Diese Beschreibungen geben genaue Angaben darüber, wo insbesondere die ranghohen weltlichen und geistlichen Teilnehmer beim Gottesdienst und beim Leichenzug positioniert waren, welche Rolle die Vasallen und Hofangehörigen hierbei und beim Pferdeziehen spielten und welche symbolischen Handlungen sie vollzogen. In diesen Schriftstücken spiegeln sich v. a. die Rangverhältnisse am jeweiligen Hof wider; Fragen nach Rang und Stand sind durch ein ordnendes Zeremoniell gelöst. Die gesellschaftliche Stellung eines einzelnen wurde von seiner Positionierung im Leichenzug und im Trauergottesdienst reflektiert. Die Beschreibungen zeigen, welche Wertschätzung bestimmte Gäste von außerhalb aufgrund ihres Ranges erfuhren und welche Art von Beziehung die die Ehrenämter ausführenden Vasallen zur Fürstenfamilie hatten. Wie bei den späteren Funeraldrucken der Neuzeit wurden auch bei den hier behandelten Begängnisbeschreibungen des Spätmittelalters die bedeutenden zeremoniellen und symbolischen Bestandteile einer fürstlichen Trauerfeier hervorgehoben: die Leichenprozession, die Ausstaffierung der Scheinbahre und die anwesenden Gäste. Ob die Begängnisbeschreibungen des Spätmittelalters wie die Funeraldrucke der Neuzeit ebenfalls ihre Verbreitung fanden, ist fraglich. Für das deutsche Königtum sind die Festschriften für das Begängnis Kaiser Friedrichs III. (vom 6. bis zum 7. Dezember 1493) und für das Begängnis auf dem Reichstag zu Worms im Jahre 1507 für dessen Enkel, König Philipp von Kastilien, in der Tat verbreitet worden. Für die hier behandelten Fürstenhäuser ist dergleichen jedoch nicht nachweisbar. Festzuhalten ist außerdem, daß diese Art von Begängnisbeschreibungen meines Wissens zumindest für das Spätmittelalter nur für Fürsten erstellt wurden, nicht jedoch für Fürstinnen.

Beim Lesen dieser sehr ins Detail gehenden Festbeschreibungen – insbesondere bezüglich der Rang- und Herrschaftszeichen – gewinnt man den Eindruck, sie sollten dem Leser das Ereignis bildlich vor Augen führen. So werden sie auf jeden Fall einen repräsentativen Zweck erfüllt haben.

Diese bildliche Darstellung findet sich auch in der Festbeschreibung für den 1480 verstorbenen Grafen Ulrich von Württemberg. Der fürstliche Rang des Verstorbenen wurde im Trauerzug durch sieben Abordnungen von Pferden und Reitern dargestellt, die wie zu einem Turnier gerüstet waren. Während bei dem Trauerzug für Herzog Albrecht seine Landesherrschaft im Vordergrund stand – repräsentiert durch sog. Landesabordnungen – stand bei dem Begängnis für Graf Ulrich sein gesellschaftlicher Stand im Mittelpunkt. Das Turnier war in der mittelalterlichen adeligen Welt ein geeignetes Mittel, die ritterliche und christliche Ethik des Adels darzustellen. Turnierrequisiten hatten auch auf Begängnissen ihren festen Platz. (Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 602, WR 211; vgl. die leicht gekürzte Fassung bei MOSER, Kleine Schriften, S. 323–340, sowie bei STEINHOFER, Wirtembergische Chronik, S. 304–317) (→Turnierbücher).

Die erhaltenen Begängnisordnungen und Festbeschreibungen aus den von mir untersuchten Fürstenfamilien stammen aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Sie sind Zeugnisse, die darauf hindeuten, daß sich festere Vorstellungen von Begräbnis- und Begängniszeremonien – überhaupt von höfischen Zeremonien – im weltlichen Bereich herausgebildet hatten. Die kirchliche Liturgie hinsichtlich Begräbnis und Begängnis hingegen stand im Vergleich dazu schon lange während des gesamten Mittelalters bis zum Eintritt der Reformation fest. Das spätmittelalterliche deutsche Hofwesen jedoch war v. a. im Vergleich mit Italien, Frankreich und Burgund relativ schwach ausgebildet, am Kaiserhof gleichermaßen wie an den Fürstenhöfen. Dies änderte sich erst in der Neuzeit. So hat es im Spätmittelalter noch keinen bestimmten Personenkreis gegeben, der die Zeremonien bei Festlichkeiten organisierte, mitunter entschied sogar der Fürst selbst in wichtigen Angelegenheiten, wie ein höfisches Fest im Einzelfall ablaufen sollte. Bezeichnenderweise gab es auch keine mit den Zeremonien betrauten Institutionen und Ämter, stattdessen wurde improvisiert.

Dennoch geben die Liturgie der Kirche und ihr Umgang mit dem Leichnam und der Seele des Verstorbenen einerseits und die gesellschaftliche Standesordnung andererseits bei der Ausgestaltung von Begräbnis oder Begängnis eine klare Linie vor, an der sich die Ausführenden einer Trauerfeier schon vor Herausbildung eines →Hofzeremoniells orientierten. So herrschte trotz aller Abwesenheit von Institutionalisierung und →Hofzeremoniell ein Wissen darüber vor, wie Begräbnis und Begängnis für eine verstorbene fürstliche Person abzuhalten war.

B.

I. Auszug aus dem Testament der Erzherzogin Mechthild von Österreich

[...] so haben wir Mechthilt geborne pfaltzgräfin by Rine, von Gottes gnaden ertzherzogin zû Osterrich etc., witwe, [...] unnsern letsten willen zu ordnen [...] dis gegenwirtig unnsere testament gesetzt und geordnet [...].

Fúro so setzen, wollen und ordnen wir, wann der allmechtig Gott uber unns gebotten und wir uß diser zergenncklichen zitt mit tod verschaiden und abgangen syen, das unnsere tötter lib im dem gewyhten ertrych bestatt, begraben und begangen wird als hernach folget. Nemlich also, ob sich durch schickung des allmechtigen unnsere leben in der nacht ennden wúrd oder am morgen, so frú, das man unnsere totten lib vor und ee das ampt der heiligen meß volbracht und geendet wúrd, in die kirchen tragen möcht besonnder zu Rotemburg, das dann unnsere lich mit andacht und ayner ordenlichen procession von dem kirchherrn und den caplön zu Rotemburg, och bropst, chorherrn und vicarien zu Ehingen des stifts, deßglichen dem prior und den brúdern des closters zu Rottemburg mitsampt dem schúlmaister und schúlen daselbs in die pfarrkirchen zu Rottemburg ordenlich und andechtentlich getragen und daby vermytten werd, was sich zu hohfartt, geprenng oder zu úppinger pomp der welt zúcht und sich dem gelichen mag, sonder allayn mit vigilien und selmeßen besungen und gelesen werden von der gaistlikait, sovil derselben dartzú geschickt syen. Und die sullen och all in unnsere sloß gespyst und mit zymlicher presentz belonet werden. Ob aber unnsere leben des tags so spatt geendet wúrd, das wir zu dem ampt der hailigen meß nit möchten getragen werden, so sullen wir doch [...] in die kirch getragen und unnsere lich, mit brynenden kertzen umbsteckt, och mit einer vigilie ordenlich von den obgenanten

gaistlichen besungen werden. [...] Und wann das ampt der heiligen meß volbracht und beschennhen ist, so sullen die schuler von stund an wider anfahen, den psalter zu singen so lanng, bis die priester und ander in unnerm hoff gespist und zugericht word, unns hinweg ze fürn. Also das unnsrer totter lib in ayner zymlichen bar in unnerem kamerwagen, bedeckt mit einem swartzen tuch bezaichet mit einem wysen krütz, geleit und gefürt werde in das closter der karthuser zu dem Gütterstain. Und sollen sitzen uff dem wagen zwen brüder des gemelten closters, ayner davornen und der ander dahinen, und unnsrer sel zugütt on underlaß gebett sprechen. Auch sullen mit der bar und lich ryten die abbt von Hirssow und Bebenhußen [...] und [...] unnsrer hofgesind baidelay geschlechts [...] bis für die port des gemelten closters. Alda sullen die frawen [...] in die usser cappell und die manner mit der lich in die kirch deßselben closters gen, Gott den allmechtigen bitten und anruffen, das er unnsrer sel barmhertzikeit bewysen wöll, und allda unnsrer lib empfangen und in die kirch getragen und begraben werden zu der lincken syten by der wann. Darnach sol yederman des morgens wider, die frawen in usser cappell und die manspersonen in die kirch [...], komen und alda beliben, bis wir mit vigilien und selmessen aber mit andacht besungen und begangen werden. Und wann dißer unnsrer begengnuß also volbracht und ergangen ist, so sol alles unnsrer hofgesind widerumb gen Rotenburg faren [...].

Testament der Erzherzogin Mechthild von Österreich.

II. Ordnung des Opferganges für das Begängnis der Gräfin Margarethe von Henneberg

Ordnung des opffergangs

Mein gnediger herr

Mein gnediger herr graff Hermann

Fuldscher marschalck

Sulnitz her Hoffmeister

geschickter von Schwartzburgk

her MartinZoller

her Georg von Schaumburgk

der ratt von Schweinfurt

gemein adell darach

meine gnedige frawe von Solms

meine gnedige fraw von Hennebergk

wy beyde meine gnedigen frawen dy junckfrawen

vor orden zu gehen stett zu iren gnaden

Thüringisches Staatsarchiv Meiningen.

Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv. I,

Nr. 50, Mappe 1, Nr. 6.

III. Festbeschreibung für das Begängnis von Herzog Albrecht dem Beherzten von Sachsen

[...] In der kirchen sein gewest drierlei stende vor fursten, furstine und der fursten botschaft, welche stende alle hinden und vorne mit dem schwarczem lundisch tuch bedagkt gewest. Mitten in dem thüm

ist ein bare 5 ellen hoch gestelt unde bedachtet gewest mit guldenem stügk, samet, tamaschke und zundel, alles schwarcz, darunder ein weiß tüch und schwarce gewand under die bare uff die erden gebreit. Dieselbige bare ist mit 100 und 14 lichten, iczlichen von 4 pfunden, bestagkt gewest, an iczlichen licht ein klein gemalt schilt von den 12 nachvolgenden landen gehangen.

Uff des fursten grab in der capelle ist ein cleine bare gestelt, auch mit schonen gulden stugk, samet und tamaschken verdagkt; darumb sein zwelf menner in schwarcz lange rogk und clagkappen, iczlicher mit einer bornenden kerczen, daran auch die 12 schilde gehangen, in zeit der vigilien gestanden.

Des morgens frue zu 4 uren hat der bischof von Merseburgk die erste messe gesungen, sein auch uff 36 altarn darbei im thum messe gehalten; darzu haben fursten, furstin, bischof, auch der fursten botschafte, desgleichen grafen, hern, ritter und knecht, auch frauen und jungfrauen zwei mal geopfert.

Bei der bare ist gelt gestanden, einem idern desselbigen zum offer zu gebrauchen.

Nach der messe ist ein zirliche predigte villeicht 1 ½ stunde lang geschen, und sein die fursten sampt bischofen, epten, furstenbotschaften und andern nach der predigt in sant Afra kirchen gegangen, da der bischof von Naumburg das ampt gesungen, darbei uff 24 altaren messen gewest und ist auch zwei mal geopfert. In dem kore ist aber ein cleine bare in gestalt einer leichen gestelt gewest mit guldenem tuche [. . .], darumb aber die 12 menner in irem clageleid gestanden, iczlicher mit einer kerczen, daran die schilde der 12 land gehangen.

Nach außsgang des ampts sein die 12 menner mit den lichten auß der kirche gegangen; 10 edelleut von 10 guten geschlechten haben die bare in gestalt einer leiche uff sich genomen und die zu der kirchen außgetragen; darvor ist gewest ein erlich proceß von pristern, schulern und kerczen, so man sust teglich in den kirchen gebraucht. Darnach haben gefolget prelaten und epte in iren incoln, nach denen die 12 menner im trauerleid mit iren lichten, wie sie vormals umb die bare gestanden.

Darnach sein gegangen der obermarschalck mit dem stab, der kanczler mit dem sigel, darnach zwen edeleut mit kerczen, daran gehangen schild und helm der regalien; den haben gevolgt 2 edelman, die ein grau pferd gefurt mit schwarczem gewande verdagkt und uff iczlichem hüf und an der stirne ein schild der regalien [. . .].

Zuletzt haben graf Heinrich von Stolberg der elder unde graf Ernst von Honstein einen grossen schild von allen wappen und dreien helmen alleine getragen; den ist gevolgt die bare, darnach fursten, furstenbotschafte und vil andere leut. Sulche proceß ist in den thum gegangen. Dasselbest hat der bischof von Meissen das hohe ampt angefangen. Die leut mit kerczen und vahnenn, desgleichen alle pferde sein vor alle altare gefürt, czulezt die leut mit kerczen und vahnenn sein uff beide seiten neben die grosse bare im thüm gestelt, der grosse schild und helme sein an den obersten ort der bare gegen den fursten uff einen stul gesezt; den hauptfahnen hat graf Sigmund an dem andern ort der bare [bis] zu end des ampt außgehalten. Die cleine bare, so man in dem proceß getragen, ist wider uber des fursten grab gesetzt und aber die zwelf menner im trauerleid mit den lichten darumb gestelt [. . .]. Nach dem ampt ist der bischof von Meissen mit den epten und andern prelaten zu der grossen bare gegangen. Dasselbst und als das alles zu ende verbracht, ist gesungen: Media vita in morte sumus und als es daruff komen ist: Sancte deus, hat der marschalck sein stab geworfen, der kanczler das sigel zuschlagen, so sein auch 6 fahnen der 12 lande gefallen; als man gesungen hat: Sancte fortis, sein die andern 6 fahnen gefallen; als gesungen ist: Sancte et immortalis, ist der grosse schild von beiden grafen, die den vormals getragen, umbgestorct und der hauptfahn daruff geworfen und ist der gotsdinst damit uff das mal beschlossen.

LOOSE, Begängnis.

C.

Q. BENINGA, Eggerik: *Cronica der Fresen*, bearb. von Louis HAHN, hg. von Heinz RAMM, Aurich 1961 (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, 4). – Carl Friedrich von Moser, *Kleine Schriften des Staats- und Völcker-Rechts*, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels, Bd. 11, Frankfurt am M. 1764, S. 323–340. – Johann Ulrich Steinhöfer, *Neue Wirtembergische Chronik*, Stuttgart, Tübingen 1744–55, S. 304–317. – Hessisches Staatsarchiv Marburg, A1c 1483 Januar 13. – Landesarchiv Baden-Württemberg – Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 602, WR 28. – LOOSE, Wilhelm: Das Begängnis des Herzogs Albrecht im Dom zu Meißen, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen* 5 (1895/1896) S. 38–45. Vgl. auch Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 4381/12, Bl. 18aff. – MOLITOR, Stephan: Graf Eberhards V. Testament mit Protokoll über die Eröffnung, in: 1494: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, bearb. von Stephan MOLITOR, Stuttgart 1995, Nr. 4 S. 61–70. – RAFF, Gerhard: Hie gut Wirtemberg allewege. Das Haus Württemberg von Graf Ulrich dem Stifter bis Herzog Ludwig, Stuttgart 1988, S. 210f. Anm. 20. – Das Testament der Erzherzogin Mechthild von Österreich vom 1. Oktober 1481, bearb. von Joachim FISCHER, in: *Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter*, hg. von Hans-Martin MAURER, Stuttgart 1994 (Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen. Schriftenreihe des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, 17), S. 111–163. – Thüringisches Staatsarchiv Meiningen. Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv I, Nr. 50, Mappe 1, Nr. 6.

L. AHRENS, Karl-Heinz: Art. »Hofordnung« in: *Lexikon des Mittelalters* V, 1991, Sp. 74–76. – ANGENENDT, Arnold: Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria, in: *Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter*, hg. von Karl SCHMID und Joachim WOLLASCH, München 1984 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 48), S. 79–199. – BABENDERERDE, Cornell: Art. »Totengedenken, Begräbnis und Begängnis«, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFR, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15, II, 1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 495–499. – BABENDERERDE, Cornell: Art. »Trauerzüge«, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFR, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15, II, 1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 500–502. – BABENDERERDE, Cornell: Das Begängnis einer Fürstin als öffentliches Ereignis. Zum Tod der Gräfin Margarethe von Henneberg (gest. 13. Februar 1509), in: *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, hg. von Jörg ROGGE, Ostfildern 2004 (Mittelalter-Forschungen, 15), S. 301–312. – BABENDERERDE, Cornell: Sterben, Tod, Begräbnis und liturgisches Gedächtnis bei weltlichen Reichsfürsten des Spätmittelalters, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 19). – BAUR, Paul: Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. NF 31). – BEPLER, Jill: Das Trauerzeremoniell an den Höfen Hessens und Thüringens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: *Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen*, hg. von Jörg Jochen BERNS und Detlef IGNASIAK, Erlangen u. a. 1993 (Jenaer Studien, 1), S. 249–265. – BRIX, Michael: Trauergerüste für die Habsburger in Wien, in: *Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte* 26 (1973) S. 208–265. – BRÜCKNER, Wolfgang: Bildnis und Brauch. Studien zur Bildfunktion der Effigies, Berlin 1966. – BRÜCKNER, Wolfgang: Roß und Reiter im Leichenzeremoniell. Deutungsversuch eines historischen Rechtsbrauches, in: *Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde* 15/16 (1964/1965) S. 144–209. – BULST, Neithard: Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich, in: *Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes*, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT und Hans-Hugo STEINHOFF, Sigmaringen 1991, S. 39–51. – Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter, hg. von Hans-Martin MAURER, Stuttgart 1994 (Lebendige Vergangenheit. Zeugnisse und Erinnerungen. Schriftenreihe des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins, 17). – ENKE, Kurt: Deutsche höfische Festlichkeiten um die Wende des 15. Jahrhunderts (1450–1530), München 1924. – Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT und Hans-Hugo STEINHOFF, Sigmaringen 1991. –

Frühneuzeitliche Hofkultur in Hessen und Thüringen, Erlangen, hg. von Jörg Jochen BERNS und Detlef IGNA-SIAK, Jena 1993 (Jenaer Studien, 1). – GERLICH, Alois: Seelenheil und Territorium. Testamentsrecht von Fürsten und Grafen im Spätmittelalter, in: Land und Reich – Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geb., Bd. 1: Forschungsberichte Antike und Mittelalter, München 1984 (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, 78), S. 395–414. – GIESEY, Ralf E.: The Royal Funeral Ceremony in Renaissance France, Genf 1960 (Travaux d'Humanisme et Renaissance, 37). – HEIMANN, Heinz-Dieter: »Testament«, »Ordnung«, »Gifft unter den Lebendigen«. Bemerkungen zu Form und Funktion deutscher Königs- und Fürstentestamente sowie Seelgerätstiftungen, in: Ecclesia et Regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag, Bochum 1989, S. 273–284. – Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10). – HOMEYER, Karl Gustav: Der Dreissigste, in: Abhandlungen der Preussischen Königlich Akademie der Wissenschaften zu Berlin (1864) S. 87–270. – Die klevischen Hofordnungen, bearb. von Klaus FLINK, Köln 1997 (Rechtsgeschichtliche Schriften, 9). – KOLMER, Lothar: Spätmittelalterliche Testamente. Forschungsergebnisse und Forschungsziele. Regensburger Testamente im Vergleich, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 52 (1989) S. 475–500. – MEYER, Rudolf J.: Königs- und Kaiserbegräbnisse im Spätmittelalter. Von Rudolf von Habsburg bis zu Friedrich III., Köln 2000 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beiheft zu J. F. Böhmer. Regesta Imperii, 19). – POPELKA, Liselotte: Trauergerüste. Bemerkungen zu einer ephemeren Architekturgattung, in: Römische Historische Mitteilungen 10 (1966/1967) S. 184–199. – RULAND, Ludwig: Geschichte der kirchlichen Leichenfeier, Regensburg 1901. – SIGNORI, Gabriela: Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters, Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 160). – ŠMAHEL, František: Spectaculum et pompa funebris: Das Leichenzeremoniell bei der Bestattung Kaiser Karls IV., in: Zur politischen Präsentation und Allegorie im 14. und 15. Jahrhundert, hg. von DEMS., München 1994 (Otto von Freising-Vorlesungen der Katholischen Universität Eichstätt, 9), S. 1–27. – SPIESS, Karl-Heinz: Art. »Testament. B. Politisches Testament«, in: Lexikon des Mittelalters VIII, 1997, Sp. 570–571. – WACKE, Andreas: Art. »Testament. A. Recht. II. Rechte einzelner Länder Europas 1. Deutsches Recht«, in: Lexikon des Mittelalters VIII, 1997, Sp. 565–566. – Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Jörg Jochen BERNS und Thomas RAHN, Tübingen 1995 (Frühe Neuzeit, 25). – Zeremoniell und Raum, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 6).

Cornell BABENDERDE, Winsen

* * *

FESTE IM JAHRESLAUF

A.

Die Feste des Jahreslaufes stehen in Bezug auf die Überlieferung dem Alltag näher als den »echten« Festen, denn sie werden in zeitgenössischen Texten so gut wie nie in ausführlichen Beschreibungen dargestellt. Schilderungen von Oster- oder Weihnachtsfesten sind zwar häufig, in ihnen werden aber praktisch keine Einzelheiten verraten, offensichtlich weil diese jedem Leser ohnehin schon vertraut sein mußten. Vor diesem üblicherweise blassen Hintergrund weiß man selbst die recht kurzen Einträge im Tagebuch Friedrichs IV. von Pfalz aus dem Jahre 1596 zu schätzen, wenn dieser z. B. schreibt: *Ist Ostern gewesen, und hab ich die reht sambt ihren weibern zu gast gehabt* (WILLE, Tagebuch, S. 208). Zu Weihnachten äußert sich der Pfalzgraf noch knapper, wenn er schreibt: *Seint*

wir zum nachtmahl gangen auf den christag [...] (WILLE, Tagebuch, S. 217) Gottesdienste werden übrigens selbst an wichtigsten Daten des christlichen Kalenders sehr oft gar nicht erwähnt, ganz zu schweigen von einem »normalen« Sonntag, dem häufigsten Fest im Laufe des Jahres. Die besondere persönliche Frömmigkeit eines Fürsten konnte ihren Ausdruck auch darin finden, daß er sich von der Öffentlichkeit ganz zurückzog, wie etwa Maximilian I. zu Ostern (NIEDERKORN, Hof Maximilians I., S. 115), was natürlich die Entstehung der Festbeschreibungen alles andere als förderte. Beim Studieren der zeitgenössischen →Hofordnungen und →Rechnungen läßt sich gelegentlich erkennen, daß bspw. der Konsum von Wachskerzen, aber auch derjenige von Lebensmitteln und Wein an solchen Tagen des öfteren anstieg; man bezahlte gelegentlich Gagen an Musiker und Sänger (→Musik[er], Oper) und vergab kleine Geldsummen an Schüler (welche im Chor sangen). Die überlieferten →Rechnungen verraten manches Mal nette Einzelheiten über die Ausstattung der Festtische in fürstlichen Residenzen: So kann man sich bspw. mit der Kenntnis bereichern, daß es acht Hechte waren, welche zu Weihnachten 1461 die Tafel der sächsischen Hofgesellschaft schmückten (STREICH, Reiseherrschaft, S. 353). Zum Jahreswechsel wurden normalerweise die fürstlichen Geschenke an das Hofpersonal sowie auch an all jene Personen, die in die Residenz kamen, um den Fürsten zu beglückwünschen (unter ihnen besonders viele Frauen und Kinder), kurz notiert. Daß die Neujahresgeschenke nicht unbedingt einen materiellen Wert haben mußten, zeigt ein Brief der Äbtissin und ihres Konvents in Brixen an Katherina, die Gräfin von Tirol (um 1488). Die Nonnen schenkten dem fürstlichen Paar zu lob und er der heiligen drivaltigkeit 500 gloria patri, der genad und gütigkeit des hl. Geist 5000 veni sancte spiritus, der allerheiligsten gepurd Christi und heiligem, bitterem leiden und sterben creutzweis 1000 pater noster, hilf und peystant der hochwirdigen gepererin Maria 5000 ave maria, 2000 salve regina etc. und auch hye mit zwen pfefferzelten zu einer erzaigung kindlicher lieb und trew (ORTWEIN, Innsbrucker Hof, S. 118f.). Die →Rechnungen können auch eine gewisse Vorstellung davon vermitteln, wie die Fürsten die Fastnacht zu begehen pflegten. So erklärt ein »Lieferzettel« aus dem Jahre 1492, was der altgewordene und »pensionierte« Sigmund von Tirol mit seiner Begleitung bei einer Fastnachtzeche konsumierte (ORTWEIN, Innsbrucker Hof, S. 121). Dabei genoß dieser allerdings keine besonderen »Fastnachtshühner«, welche wohl etwa zur selben Zeit am wettinischen Hof gern verzehrt wurden (STREICH, Reiseherrschaft, S. 326). Dieselbe Quellengattung überliefert, daß die Fürsten zu Fastnacht Volksbelustigungen nicht fern blieben. Bürgerfrauen durften ihren Landesherrn sogar symbolisch gefangen halten und so lange in Haft behalten, bis er sich durch ein entsprechendes Lösegeld freikaufte (ORTWEIN, Innsbrucker Hof, S. 119). Eine ähnliche Geschichte wird auch in den Nürnberger Chroniken erwähnt, allerdings ohne jeden Bezug auf die Fastnachtsfeier. Kaiser Friedrich III. soll bei dieser Gelegenheit 1471 von einigen Nürnberger Prostituierten mit einer dünnen silbernen Kette gefangen worden sein und mußte sich für zwei Gulden auslösen (Chroniken der deutschen Städte, hier Bd. 10, S. 328; Bd. 11, S. 464). Es scheint so zu sein, daß es auch in diesem Fall um die Fastnachtstradition ging, welche die Nürnberger »gemeinen Frauen« aus irgendwelchen Gründen nicht rechtzeitig aktualisierten. An einigen Höfen zahlte man in der Fastnachtszeit jungen Poeten für ain recitation, Gesellen für das »Affenspiel« (die gelungenen Fastnachtsspiele waren ohnedies nicht selten von den Fürsten finanziert). →Rechnungen belegen auch, daß sich die Fürsten an Mummereien mit Tänzen sehr gern beteiligt haben (GATT, Innsbrucker Hof, S. 138). Fastnacht gehörte

zu den beliebtesten Festen außerhalb der alljährlichen, fest am Kirchenkalender orientierten Feiern. Das war auch eine beliebte Zeit für die Durchführung verschiedener besonderer Feste, wie Hochzeiten (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit), Turniere (→Turnierbücher), fürstliche Versöhnungen u. ä. Im zeitgenössischen Schrifttum finden sich dann auch wesentlich häufiger Beschreibungen von solch besonderen Festereignissen anlässlich der Fastnacht, als daß Darstellungen »gewöhnlicher« Fastnachtsfeierlichkeiten beschrieben wären (freilich gab es auch Termine im Jahreslauf, die nicht an Feiertage hingen, aber »besondere« Hoffeierlichkeiten nach sich zogen; so wurden etwa am sächsischen Hof die Termine für Turniere (→Turnierbücher), Hochzeiten u. ä. in die Zeit der Leipziger Messe gelegt).

Die »üblichen« fürstlichen Feierlichkeiten des Kirchenjahres sind für Historiker also normalerweise schwer faßbar, es sei denn, man beging sie in einer nicht ganz gewöhnlichen Situation. Wenn etwa Maximilian I. das Osterfest während eines Reichstags feierte (wie in Worms 1494), blieb von seiner üblichen Zurückhaltung kaum etwas übrig: Unter diesen Umständen verstand Maximilian das Kirchenfest offensichtlich nicht mehr als Anlaß der persönlichen Besinnung, sondern als öffentlichen und deutungsvollen Staatsakt. Dementsprechend verfügen wir über ausführliche Beschreibungen sowohl dieses Festes als auch jener anderen (z. B. des Pfingstsonntags 1500, dem Termin eines Reichstags zu Augsburg), die in den Augen der Veranstalter und Betrachter der Repräsentation des Reiches dienen mußten. Die schriftliche Überlieferung bspw. zu »Osternfeiern während eines Reichstags« weist allerdings keine spezifischen Besonderheiten auf, welche es wert wären, hier genauer betrachtet zu werden. Die Entstehung entsprechender Ordnungen und Berichte war in erster Linie von der Kommunikationssituation des Reichstags und nicht von der Logik des kirchlichen Festkreises bestimmt. Ein kirchliches Jahresfest gewann in solchen Fällen eine neue politische und repräsentative Qualität, was seine Spiegelung in Texten entscheidend prägte.

Als weitere Variante der Transformation eines »Festes des Jahreslaufes« lassen sich diejenigen Situationen betrachten, in denen ein Fürst mit seiner Hofgesellschaft nicht als Hauptveranstalter und Träger eines Festes agierte, sondern in eine von ihm ganz unabhängige, selbstständige Feststruktur integrieren ließ. So beteiligte sich etwa Maximilian I. am Sebaldstag (19. August) 1489 an der in Nürnberg traditionellen Prozession und dem feierlichen Kirchenamt, was in der Stadtchronistik entsprechend vermerkt ist (Chroniken der deutschen Städte, hier Bd. 10, S. 328; Bd. 11, S. 501). Während der Fronleichnamsoktave des Jahres 1510 schloß Maximilian sich fromm mit seiner ganzen Begleitung an eine übliche Prozession im Dorf Göggingen in der Nähe von Augsburg an, was allerdings diesmal nicht von einem lokalen Berichterstatter festgehalten wurde, sondern wohl innerhalb der Hofgesellschaft in Erinnerung blieb und später im offiziellen »Spiegel der Ehren [...] des Ertzhauses Oesterreich« Johann Jacob Fuggers niederschrieben wurde (NIEDERKORN, Hof Maximilians I., S. 119). Die dörfliche Gögginger Episode war natürlich eher eine Ausnahme. Weit üblicher war es, an der städtischen Festkultur mit ihren lokalen Prozessionen an bestimmten Tagen des Jahres und an anderen jährlich wiederkehrenden Festlichkeiten teilzunehmen, die die Fürsten öfters so beeindruckten, daß sie ihre Anwesenheit für standesgemäß hielten. Die bei solchen Anlässen entstandenen Texte gehören normalerweise in die übliche Struktur der innerstädtischen Überlieferung, die von der Chronistik, von privaten (oder »halbprivaten«) Notizen, Briefen und Tage-

büchern (wie etwa dasjenige des Reinhart Noltz aus Worms) und von Amtrechnungen weitgehend geprägt wurden, wobei die Ordnungen der Prozessionen v. a. in den kirchlichen Institutionen der entsprechenden Stadt zusammengestellt, aufbewahrt und modifiziert wurden.

Alle hier gesammelten Texte sind den Festen des Jahresendes – Weihnachten und Neujahr – gewidmet, was dem Leser ermöglicht, sich die Breite der Palette der erhaltenen Texte, ihre zeit- und situationbezogene Vielfalt besser vorzustellen. Die hier behandelten Festfälle gehören zu jenen »normalen Ausnahmen«, von denen oben die Rede war. Das waren nicht ganz »übliche« Weihnachts- und Neujahrsfeste, obwohl der Grad der Besonderheit in jedem einzelnen Fall anders war. Die feierliche Messe mit gleichzeitiger Beteiligung sowohl des Papstes als auch und des Kaisers zu Beginn des Konstanzer Konzils 1415 (siehe unten B.I.) war natürlich ein recht seltenes Ereignis, das die lokale Chronistik nicht auslassen konnte. Ebenso war das Weihnachtsfest des Jahres 1458 alles andere als üblich, weil hier zwei Fürstengruppen, die sich in Aschaffenburg und Heidelberg versammelt hatten, ihren Gegnern jeweils durch die Pracht ihrer Feste ihre Kraft und Kampfbereitschaft vor Augen führen wollten (siehe unten B.II.). Ein Turnier zu Ansbach am Jahresende 1481 (siehe unten B.III.) wurde anlässlich eines Fürstenbesuches veranstaltet, der gewiß nicht jedes Jahr stattfand, aber als solcher bei weitem nicht so selten war wie die politischen Konstellationen, die zu jenen ersten beiden Episoden geführt haben (→Turnierbücher). Dem gewöhnlichen »festlichen Alltag« scheinen wohl die abschließenden knappen Notizen des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg aus dem Jahre 1617 am nächsten zu stehen (siehe unten B.IV.). Wenn hingegen berücksichtigt wird, wie knapp seine Einträge normalerweise sind, liegt die Vermutung nahe, daß auch dieses Fest kein gewöhnliches gewesen sein kann.

B.

I. Die päpstliche Weihnachtsmesse in Anwesenheit des Königs Sigismund in Konstanz, 1415

An dem hailigen tag zü winachten, do man zalt von gottes gepurt vierzehnhundert und in dem fünfzehenden jar, so vorgeschrieben ist, zwo stund nach mitternacht, do kam von Überlingen gen Costenz der allerdurchlüchtigost fürst und herr her Sigmund, Römischer künig etc., und frow Barbara, Römschi künigin sin elich wib, geborn grafin von Zil, und mit ir die durchlüchtigost frow und fürstin frow Elsbeth künigin von Wossen, und mit ir die geborn fürstin frow Anna von Wirtemberg, ain geborn grafin von Nuremberg. Und kam mit dem künig der allerdurchlüchtigost churfürst hertzog Ludwig von Sachsen. Und kerten von den schiffen in die ratstuben und wärmten sich wol ain stund. Do schanckten die von Costentz inen zwai vergulti tücher und vil malmasy, den sy und all ir diener truncken, e sy zü der meß giengen. Derselben tücher ains trüg man uf vier stängen vier burger ze Costentz ob unserm herrn dem künig. Und was ainer Hainrich von Ulm, Hainrich Schiltar, Hanns Hagen und Hainrich Ehinger. Das ander tüch trugen och vier burger von Costentz mit namen Conrat Mangolt, Conrad in der Bünd, Caspar Gumpost und Hainrich von Tettikoven uff vier stangen ob der Römschen künigin und der künigin von Wossen. Und giengen also in das Münster mit allen zunftkerten und sust mit vil kerten, der was so vil, wenn man sy von vernuß sach, so wund man, es brun ain huß. Und warend also in dem Münster die metti uß.

Darnach het unser hailiger vatter der bapst die ersten meß uf dem fronaltar in ainer schönen ynfeln, beschlagen mit gold und mit edelm gestain. Und stünd die ynfel oder der hüt mit dry guldin cronen, mit ainem guldin knopf und mit ainem guldin crütz also nebent im uf dem altar zü der linggen siten gen dem Sigental. Er satz sy aber nie uff. Und hielt der Römsch küng under dem guldin tûch knüwend hinder im och zü der linggen siten, und was angelait als ein ewnagelier mit kostlichem meßgewat, und die Romsch künigin und die künigin von Wossen under irem tûch hinder dem küng. Und sang man das ampt »Dominus dixit ad me etc.« Und do es kam zü dem ewangeli, do gieng der Romsch küng mit vil brinenden kertzen uff die kantzel und sang das ewangelium »Exiit edictum etc.« Und die wil er das sang, stünd der hertzog von Saxen ob im und hat ain bloß schwert in der hand, und hub das hoch uff und stackt den spitz gen des kaisers hopt; und hûb im das zepter vor ain her von Unger an stat des pfaltzgraven, und die Kron och ainee von Unger anstat des marggrafen von Brandenburg, wann die dennocht nit komen waren. Nach der meß sang man Laudes. Das verzoch sich bis uf den tag. Nach der lausmetti het der bapst die ander meß, die man nempt »Lux fulgebit«. Nach der meß sang man prim, tertz und sext. Das verzoch sich bis umb die nüne. Darnach het der bapst die dritten meß, die haisset »Puer natus etc.«, die verzoch sich bis umb die 11. Und by den messen und allen dingen was der Römsch küng, künigin und künigin von Wossen vorenant, och all cardinal, bischoff, ertzbischoff, patriarchen, all fürsten und herren, gaistlich und weltlich, das sich doch ain lange wil verzoch. Nach dem allem gieng der bapst usser dem chor uff des lütpriesters altar und gab da den segen allem volck, und gieng damit in die Pfallentz, und kart yederman haym in sin herberg.

Richental, Konzil zu Konstanz, S. 169f.

II. Die Speyerische Chronik über das Weihnachtsfest 1458 in Aschaffenburg und Heidelberg

Hie vindestu geschriben, wie der bischoff von Meintz und der pfaltzgraff von Heidelberg großen hoff hetten zu wihenachten mit grossen fursten und herren 1458.

In dem vorgeschriben jar alz man zalte 58 jar, an dem helgen cristag zü wihenachten, da hielt der bischoff von Meintz, einer Schenk von Erbach und der pfaltzgraff hertzog Friderich von Heidelberg großen hoff, jglicher mit großen fursten, graffen, herren, rittern und knechten. der bischoff von Meintz hielt sinen hoff zu Achaffenburg und het by ime hertzog Ludwig von Beiern und graff von Veldentz, und margraff Albrecht von Brandenburg, item graff Ulrich von Würtemberg und wol 18 oder 19 graffen, an ritter und knecht. und graff Emich von Lynningen, der kam wol mit 60 pferden, und hetten wol 16 oder 17 hundert da, die der bischoff von Meintz alle spiste, und waz großer koste da von kostlicher spise.

Item der pfaltzgraff hertzog Friderich hielt sin hoff zu Heidelberg also kostlich, alz in hundert jaren ye kein pfaltzgraff gedan hette. Er hette by ime hertzog Ludwig von Lanßhut, herre zu Nider- und Ober-Beyern, item hertzog Otten, item hertzog Friderichen, hertzog Ruprechten, hertzog Philipsen, alle fier hertzogen von Beiern und pfaltzgraffen by Rine, item den bischoff von Wormß, item den bischoff von Spier, item den graffen von Katzenelbogen, item Hennenburg, und hette wol 21 graffen und me by ime. und er spiste wol 20 hundert menschen von rittern und knechten. und alle die zu dische sassen, die hetten kein andern geschirre dan ydel silbern, da man uß drang und aß; und hette metten in der großen stoben, da die herren aßen, dry schenk, ye einer hoher dan der ander, auch vol selbers. und der bischoff von Augspurg schanckt ime zwey faß vol malwansy, und da gab man ye zwein ein silbern schal vol. und daz was das erste gericht, und waz kostlicher essen da waz, daz ist unglaublich.

Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, S. 423f.

III. Markgraf Friedrich von Brandenburg an Herzog Georg von Bayern (?), Ansbach, 30. Dezember 1481

Unnser freuntlichen dinst zuvor. Hochgeborner furst, lieber oheim. Wir lassen eur liebe wissen, das der hochgeborn unnser lieber swager, her Eberhart, grave zu Wirtemberg etc., mitsambt seiner gemahel, unnser lieben swester, am heyligen christabend hieher komen ist. Hat sein lieb und unnser liebe swester, sein gemahel, mit unnserm heren vater und unnser frau müter den heiligen tag und den mitwoch der frolichkeit gepflegen. Haben wir mitsambt den unnsern mit unnserm swager und sein gesellen am donerstag darnach ein gesellenstechen gehabt. Und allß wir bede teil umb 12 or des tags auff die pan komen sein, haben unnser swager und wir das erst treffen mit einander gethan und wir in herabgestochen. Darnach ist das stechen under einander ganngen, wie sich dann zymet. Das hat geweret biß zu vier oren. Haben wir und unnser gesellen den dannck mit gewallt erstochen, wiewol sein liebe viel guter sticher von Bayern und Swaben auff seiner seiten gehabt hat, und ist unserm swager ein dannck und Adam Thunnen einer, darnach unns einer, her Jorgen von Vellberg einer und Wiglesen von Seckendorf einer gegeben worden. Am freitag haben wir gerannt, und ist darnach aber ein gesellenstechen von unnser swagers und unnsern gesellen gewest, dorinn graf Hanns von Sonnberg auf unnser swagers teyl gewest ist, der ein danck erstochen hat, und uff unserm teyl her Apel von Seckendorf und Sigmund von Seckendorf, Rinhofen genannt, der yeglicher auch ein danck erstochen hat, also das es uns und unnsern gesellen recht und wol zugestanden hat, das wir es auff das wenigst mit rennen und stechen erwert haben. Und gester sambstag haben der genannt her Jorg von Vellberg und Steffan von Schaumberg mit einander gerannt. [...]

Deutsche Privatbriefe, S. 238f.

IV. Das Neujahrfest 1617 im Tagebuch des Herzogs Johann Friedrichs von Württemberg

Den Ersten Jenner hab Ich in der Hoff Capellen alhier mit Bruder Ludwig Friederichen, Friederich Achilles Vndt Magnus, Mitt meiner Fraw Schwester Barbara, der Marggravin Zu Baden, Meiner Gehmalin Vndt Andern Schwestern Zu dem heiligen Abentmall gegangen. Meinem Herrn Brudern Ludwig Friederichen Zu dem Newen Jhar ein Trinckhgeschirr Von Topaß, Bruder Julius Friderich ein pferdt, an der Farb ein Fuchs, auß Graff Rudolff von Helffenstein gestüdt, Brudern Friderich Achilleß einen Brau[nen] Steinacher [hier und im folgenden sind die Pferde gemeint, die im Tal des kleinen Fließchen Steinlach gezüchtet wurden, vgl. HANACK, Tagebücher, S. 148], Herzog Magnußsen einen Schwartz Braunen Steinacher, Vndt meiner Fraw Schwester, der Marggravin Zu Baden einen gestickten Vnder Rhockh Verehrt [...] Vndt meiner Gehmalin Zu dem Newen Jhar ein Helffenbeinen Schreybtischlein, so mit granaten Vndt andern steinen Versetzt Vehrenrt [...].

HANACK, Tagebücher, S. 68.

C.

Q. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 36 Bde., Leipzig u. a. 1862–71, ND Göttingen 1961–69. – Deutsche Privatbriefe des Mittelalters, hg. von Georg STEINHAUSEN, Bd. 1: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter, Berlin 1899 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Abt. 1: Briefe, 1). – HANACK, Ingrid: Die Tagebücher

des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg aus den Jahren 1615–1617. Edition, Kommentar, Versuch einer Studie, Göppingen 1972 (Göppinger Akademische Beiträge, 49). – Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. und erl. von Felix PRIEBATSCH, 3 Bde., Leipzig 1894, 1897, 1898, ND Osnabrück 1965 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 59, 67, 71). – Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, hg. von Franz Joseph MONE, Bd. 1, Karlsruhe 1848. – Tagebuch des Reinhart Noltz, Bürgermeisters der Stadt Worms 1493–1509, mit Berücksichtigung der offiziellen Acta Wormatiensia 1487–1501, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, hg. von Heinrich BOOS, 3. Tl.: Chroniken, Berlin 1893 (Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken, 3), S. 371–543. – Ulrich von Richtenal, Das Konstanzer Konzil. Kommentar und Text, bearb. von Otto FEGER, 2 Bde., Starnberg u. a. 1964. – [WILLE, Jakob]: Das Tagebuch und Ausgabenbuch des Churfürsten Friedrich IV. von der Pfalz, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 33 (1880) S. 201–295. L. GATT, Annelise: Der Innsbrucker Hof zur Zeit Kaiser Maximilians I. 1493–1519, unveröff. Diss. Univ. Innsbruck 1943. – HEIMPEL, Hermann: Königlicher Weihnachtsdienst auf den Konzilien von Konstanz und Basel, in: Tradition als historische Kraft. Festschrift für Karl Hauck zum 75. Geburtstag, hg. von Norbert KAMP und Joachim WOLLASCH, Berlin u. a. 1982, S. 388–411. – HEIMPEL, Hermann: Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 39 (1983) S. 131–206. – NIEDERKORN, Christine: Der Hof Maximilians I. und das höfische Leben (Ein Beitrag zur höfischen Kulturgeschichte), unveröff. Diss. Univ. Graz 1985. – ORTWEIN, Margarete: Der Innsbrucker Hof zur Zeit Erzherzog Sigmunds des Münzreichen. Ein Beitrag zur Geschichte der materiellen Kultur, unveröff. Diss. Univ. Innsbruck 1936. – STREICH, Brigitte: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln u. a. 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101).

Michail A. BOJCOV, Moskau

* * *

FESTE ZU BESONDEREN ANLÄSSEN

A.

Die Eigentümlichkeit der Feste zu »besonderen« Anlässen im Vergleich zu jenen, die oben unter den Stichworten »Feste im Lebenslauf« und »Feste im Jahreslauf« besprochen wurden, darf nicht überbetont werden. Einen Unterschied zwischen diesen Festarten a priori zu postulieren, folgt eher dem Reflexionsbedürfnis des modernen Forschers als einer mehr oder weniger handhabbaren Klassifikation, und entspricht auch nicht der Wahrnehmung eines Zeitgenossen etwa Karls IV. oder Rudolfs II. Eine anspruchsvolle fürstliche Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) oder das Begängnis eines großen Fürsten (→Feste im Lebenslauf – Tod) wie eine Weihnachtsmesse in Gegenwart des Kaisers und des Papstes wie in Konstanz 1415 (»Jahreslauf«) konnten im Vergleich etwa mit einem »normalen« Einzug (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug) oder einer üblichen Huldigung als einmalige, besondere Ereignisse empfunden werden. Diese Tatsache betraf nicht nur die Morphologie der Feierlichkeiten ansich, sondern auch – was hier v. a. relevant ist – die Anzahl und den Charakter der im jeweiligen Fall entstandenen Ordnungen und Berichte, ja die gesamte Struktur der schriftlichen und bildlichen Überlieferung. So ist die »Besonderheit« eher formal zu verstehen. Als »besondere Anlässe« werden hier all diejenigen behandelt, die sich nicht unter der Rubrik »Lebenslauf« und »Jahreslauf« versammeln lassen. Aber auch im Rahmen dieser Konvention gibt es methodische Schwierigkeiten.

Zum ersten existieren natürlich wie nahezu stets zahlreiche »Grauzonen«, wenn etwa ein »besonderes« Hoffest mit einem wichtigen Datum des kirchlichen Kalenders verknüpft wurde und deswegen von den Zeitgenossen als Fortsetzung oder Steigerung der an diesem Tag ohnehin üblichen Feierlichkeiten wahrgenommen wurde. Dies gilt nicht nur entlang die Grenzen des Bereiches »Feste zu besonderen Anlässen«, sondern auch innerhalb dieses Bereiches selbst, weil es zahlreiche kombinierte Festformen gab. So bedingte etwa jede Krönung Reisen mit einander folgenden Einzügen und Huldigungen, ganz zu schweigen von fast täglichen Banketten und Turnieren (→Turnierbücher). Ein solches »festliches Kontinuum« läßt sich schwerlich in einzelne Bestandteile gliedern – ob Handlungen oder Textgruppen, in welchen diese Handlungen beschrieben werden. Der »Festeklektizismus« dieser Art wie auch die Intensität der Feierlichkeiten nahm während des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit zu -Ausdruck der allgemeinen Tendenz bei den europäischen Machträgern dieser Epoche zur Intensivierung ihrer Selbstmanifestation.

Zum zweiten hat es mehrere Gattungen an Feierlichkeiten »zu besonderen Anlässen« gegeben, als diese sich im Spiegel zeitgenössischer Texte heute präsentieren. So gehörte etwa die »hohe Jagd« zwar bei einigen besonders eifrigen Fürsten gelegentlich fast mehr zum Alltag als zum Fest, spielte aber doch normalerweise die Rolle einer festlichen Unterbrechung der höfischen Routine, die hohen repräsentativen Anforderungen folgte und von der modernen Forschung zweifellos als Hoffest gesehen werden muß. Zudem aber war die festliche Dimension der Hofjagd eine solche Selbstverständlichkeit, daß sie offensichtlich nur selten expliziten Ausdruck in zeitgenössischen Texten fand. Man erinnert zwar in diesem Zusammenhang an die eindrucksvolle Beschreibung des Jagdzuges Karls des Großen aus dem sog. Paderborner Epos ›Karolus Magnus et Leo papa‹ (um 800) oder einige Szenen in der hoch- und spätmittelalterlichen Dichtung (→Höfische Dichtung), doch bleiben diese Zeugnisse singulär. Die zahlreichen mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Jagdtraktate (siehe vor allem die Literaturangaben zum Art. RÖSENER, Werner: »Jagd und Tiere«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 326–332, hier S. 331f.) behandeln verschiedenste Einzelheiten des *métier de chasse*, doch diese sind Bestandteile der Jagdtechnik und nicht der Gestaltung eines Hoffestes. Selbst bei den gesalbten Autoren (Friedrich II., Maximilian I.), auch wenn sie (wie Maximilian) ihre Werke an ihre Nachfolger adressierten, spielten die Fragen der fürstlichen Repräsentation bei der Jagd so gut wie keine Rolle. Die Jagd erscheint in zeitgenössischen Texten als Kunst oder Wissenschaft, als Vorbereitung zum Krieg oder sein Ersatz, als Herausforderung, bei welcher man sich nicht nur physisch, sondern auch moralisch vervollkommnet. Sie konnte auch derjenige Bereich sein, in welchem die Fürsten danach trachteten, stets neue Triumphe zu erreichen – man denke etwa an fürstliche Jagdtagebücher, gelegentlich mit Tausenden von Einträgen pro Jahr (selbst dann, wenn der Fürst selbst nur wenige Tage persönlich der Jagd widmete). Die Jagd wird regelmäßig in hochadligen Briefwechseln erwähnt (→Fürstenkorrespondenz). Häufig sind Einladungen zu dieser Form von Kurzweil wie in jenem Brief, den der Landgraf von Hessen-Kassel Ludwig II. an seinen Bruder Landgraf von Hessen-Marburg Heinrich III. im August 1471 richtete: [als] wir jezunt allererst her zw Cassel in vnsern hoiff, da wir zu vast langer tzyt nicht gewest, kamen, da vns dann gar treffliche sachenn vnd hendel furgefallen sein, vns notigen etliche kurtzewile noch hie zw verharren. Bitten dar umb ewer libe

mit allem flies wol gutlichen, ir wullent uff nechstkomen fritag zw achte vren vor mittage sein an dem Lemerberge. Denn wir vns in solcher tzail der vnsern vnd in maßen als wir vwer liebe gein Witerade zw komen geschrebin haben personlich fugen wullen mit hulffe des almechtigen gotes, daselbst mit ewer liebe jagen vnd vns fruntlich vndereinander zw besprechen. Dohin mag ewer liebe ewer rischen winde auch bringen, oder uff der andern syten herzw hetzen wie ewer liebe das gefellig ist (Hessisches Staatsarchiv Marburg, 2b, 1471 August 27). In diesem Fall (wie wohl auch in zahlreichen anderen) durften bestimmte Feierlichkeiten nicht fehlen, sie werden nur nicht erwähnt. Der Ablauf der Jagdfeste kann mehr oder weniger präzis rekonstruiert werden, sei es mit Hilfe der →Rechnungen, sei es aufgrund von gleichwohl kargen Andeutungen einiger Chronisten wie etwa Veit Arnpecks: Am montag vor sand Bartlmeus tag Fridrich und Sigmund, gebrüder, margrafen zu Brandenburg, kamen gen Lanczhut. Herzog Jörg rayt in engegen. Darnach am mittichen ritten sy auf den Simlsee. Man jagt in da 6 hirsen, und hetten ainen tanz mit schönen edlen frauen (Arnpeck, Chroniken, S. 644). Die Rekonstruktion einer bestimmten historischen Erscheinung aus einer Ansammlung solch knapper Hinweise (wie gelegentlich auch bildlicher Darstellungen) ist aber etwas ganz anderes als die Darstellung derselben Erscheinung durch einen einigermaßen repräsentativen zeitgenössischen Text oder gar durch eine dafür besonders geeignete Textgattung. Texte, in welchen die fürstliche Jagd in erster Linie als Festveranstaltung interpretiert und entsprechend stilisiert wird, setzen sich aber – soweit man das jetzt einschätzen kann – erst um 1700 durch. Um diesen Wandel im dominierenden Darstellungsmodus der Hofjagd deutlich nachvollziehen zu können, genügt es, das Kapitel ›Von den mancherley Arten der Lust-Jagden und Jagd-Divertissemens‹ in der berühmten »Einleitung zur Ceremoniell-Wissenschaft der großen Herren« des Julius Bernhard von Rohr (1733) zu konsultieren.

Die Überlieferungssituation zur fürstlichen Jagd – einerseits eine kaum überschaubare Anzahl historischer Zeugnisse zu einem zweifelsohne wichtigen Aspekt hochadligen Lebens, andererseits aber so gut wie keine repräsentative Darstellung der Jagd als Hoffest – ist freilich alles andere als Zufall. Dasselbe Problem stellt sich bei einer ganzen Reihe weiterer potentieller »Feste zu besonderen Anlässen«. Natürlich läßt sich nachvollziehen, wie sich etwa eine Siegesfeier im Spätmittelalter gestaltete. So schrieb die Herzogin Sidonie von Sachsen 1492 über die Einname der Stadt Sluys in den Niederlanden durch ihren Gatten Herzog Albrecht dem Beherzten an ihren Sohn Georg: Auf dem Meißener Dom habe man den Sieg bereits mit Geleute und Gesang gefeiert. Der fürstliche Nachfolger habe seinerseits den Erfolg seines Vaters durch Bestellung einer Messe von der heiligen Dreyfaltigkeit und nach dem sanctus auch das tedeum uffs erlichst mit Urgeln und Gesang Figurative zu begehen. Er müsse auch ym Closter und anderswo, und wer wol billich, am besten über das ganze Land yn Clostern und yn allen Pfarren Gottesdienste bestellen (Deutsche Privatbriefe, Nr. 438). Eine kohärente zeitgenössische Beschreibung eines solchen Festes in deutscher Sprache findet sich allerdings kaum. Und dann muß ein solcher Text eher als Einzelfall betrachtet werden als als Vertreter einer bestimmten Wahrnehmungs- und Darstellungstradition. Aber es sind gerade solche Traditionen, d. h. die hier v. a. interessieren, die mehr oder weniger einflußreichen Denkmuster, die seinerzeit bestimmten, wie die verschiedenen Feierlichkeiten einerseits konzipiert waren (Ordnungen), andererseits beschrieben werden mußten (Berichte).

Q. Deutsche Privatbriefe des Mittelalters, hg. von Georg STEINHAUSEN, Bd. 1: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter, Berlin 1899 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Abt. 1: Briefe, 1). – Veit Arnpeck, Sämtliche Chroniken, hg. von Georg LEIDINGER, München 1915 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. NF 2).

Michail A. BOJCOV, Moskau

*

EINZUG

A.

Der feierliche Einzug eines Potentaten in seine Stadt gehörte bekanntlich zu den am frühesten entstandenen Akten der Herrschaftsrepräsentation überhaupt, dessen Wurzel in den alten Zivilisationen des Nahen Ostens gesucht werden sollten. Die »Idee« und die Form des fürstlichen Einzugs wurden dem europäischen Mittelalter von der römischen Antike vererbt, wobei sich diese Kontinuität in den Städten des südlichen Teils Europas selbst am Vorabend der Renaissance noch nachvollziehen läßt (FAVREAU-LILIE, Kriegsgeschrei). Die Verbreitung des Einzugsrituals von Süden nach Norden und von Westen nach Osten ist wohl v. a. mit der inneren Entwicklung und geographischen Ausbreitung zuerst der kirchlichen Strukturen (welche die Hauptträger des Adventus-Rituals auf seinen früheren Etappen gewesen zu sein scheinen) und danach des Städtewesens verbunden. Daß Südeuropa die Vorlagen lieferte, die in den jüngeren nordeuropäischen Städten direkt oder indirekt (und gewiß mit vielen eigenen Variationen) nachgebildet wurden, ist kaum zu bezweifeln. In der Tatsache, daß Lübeck, erst 1143 gegründet, eine elaborierte »Technik« des Herrscherempfanges anlässlich des Kaiserbesuches 1375 – für die deutschen Verhältnisse recht früh – demonstrierte (HOFFMANN, Besuch), darf keinesfalls als Ergebnis einer autonomen lokalen Entwicklung gesehen werden. Das Empfangsszenario konnte nach Lübeck allerdings kaum etwa aus Italien direkt importiert worden sein. Es lassen sich mehrere Übertragungsglieder bestimmen, wobei das letzte sicher in Westfalen zu verorten ist, woher viele Lübecker Familien stammten (insofern können die Ähnlichkeiten in Empfangszeremonien für Karl IV. in Lübeck und Dortmund 1375 nicht nur typologisch, sondern auch genetisch interpretiert werden). Ob man aber speziell die Erfahrungen der deutschen Fürsten bei den Kaiserkrönungen in Rom für den wichtigsten Faktor des Transfers der Empfangszeremonie in die außeritalienischen Territorien des Heiligen Römischen Reiches ansehen sollte (RUDOLPH, Entrée, S. 318), ist eher zu bezweifeln. Es wäre wohl plausibler, die Gestaltung des *adventus*-Rituals in den deutschen Städten (auf jeden Fall östlich vom Rhein und nördlich von der Donau) nicht als Folge bestimmter politischer Ereignisse, sondern als eine der vielen Äußerungen des wichtigsten allgemeinen Zivilisationsschubes im mittelalterlichen Europa zu betrachten, der allmählichen Translation der »modernen« sozialen und kulturellen Institute verschiedenster Art aus den führenden mediterranen Regionen in die nördliche Peripherie. Die dabei maßgeblichen technischen Instrumente waren liturgische Sammlungen (v. a. das »Pon-

tificale Romanum« des Guilellmus Durantis aus dem späteren 13. Jahrhundert), sowohl in der Verbreitung der »Idee« als wohl auch der Formen der Einholungszeremonien. Mit ihren *ordines ad recipiendum* stellten sie dem Klerus autoritative Muster zur Verfügung, nach denen ein Herrscherempfang *mutatis mutandis* konzipiert werden konnte. Der Klerus scheint über längere Zeit die leitende Rolle bei der Gestaltung der *adventus*-Zeremonien in den Städten gespielt zu haben. Dementsprechend läßt sich in den geistlichen Einzugsordnungen wohl die typologisch ältere Textgattung sehen als in denjenigen, die von den weltlichen Behörden zusammengestellt wurden. Bis zum Ende des Mittelalters verblieb der städtische Klerus hinsichtlich seiner Beteiligung an Fürstenempfängen autonom. Die Ausarbeitung eigener schriftlicher Szenarien solcher Zeremonien wurde selbst dann fortgesetzt, als zum einen die allgemeine Organisation des Empfanges schon völlig in den Händen des Stadtrates lag, andererseits der liturgische Aspekt der Zeremonie in der Wahrnehmung der Zeitgenossen bereits deutlich zurücktrat (was anhand der Akzentsetzungen in den Berichten von Augenzeugen zu erkennen ist). Die kirchlichen und die weltlichen Teile eines Empfanges waren normalerweise aufeinander abgestimmt und unterschiedliche Berichte zeigen, welchen Aspekten in verschiedenen Situationen Vorrang gegeben wurde.

Die (städtischen) Chroniken bilden die erste und die am dauerhaftesten relevante Kategorie derjenigen Texte, in denen die einzelnen fürstlichen Einzüge dargestellt werden, in zahlreichen (v. a. frühen) Fällen auch die einzige. Städtische Rechnungen, Einträge in Amtsbücher usw. blieben bis Ende des 14. Jahrhunderts nördlich der Alpen selten (so war in Köln der bischöfliche Einzug 1372 der erste, von dem neben chronikalischen Berichten auch Rechnungen erhalten sind, MILITZER, Einritte, S. 85). Die Quellen der frühen chronikalischen Berichte sind normalerweise kaum mehr festzustellen. Erst im 15. und 16. Jahrhundert lassen sich gelegentlich schriftliche Vorlagen (sowohl handgeschriebene als auch erste gedruckte Berichte) identifizieren, derer sich der Chronist bediente. Manchmal läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, daß der Verfasser selbst Augenzeuge war. Das gilt, bei allen Unterschieden in der Darstellung, bspw. sowohl für den Lübecker Detmar (zwischen 1350 und 1395) wie auch für den Konstanzer Ulrich Richental (gest. 1437).

Dem Überlieferungsstand zufolge war die Produktivität der »Einziehenden« und der »Empfangenden«, was die Texte anbelangt, höchst ungleich. Die meisten Texte (von Rechnungen bis Begrüßungsreden und von Brandschutzordnungen bis hin zu chronikalischen Notizen) sind auf der Seite der »Empfangenden« entstanden, wobei hier allerdings auch Ortsfremde (wie etwa auswärtige Gesandte) dazugezählt werden müssen, weil der Gesichtspunkt ihrer Berichte sich von demjenigen der lokalen Beobachter normalerweise nicht besonders unterschied (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte).

Von der Seite der »Einziehenden« sind solche Texte eher selten, seien es *post hoc*-Erinnerungen (siehe als gutes Beispiel SEEMÜLLER, Aachener Krönungsreise), seien es *ante hoc*-Ordnungen. Letztere sind kaum überliefert, so daß die Vermutung nahe liegt, daß an ihnen kein inhaltliches Interesse und auch kein Interesse an ihrer Archivierung bestand. Es ist wohl kaum Zufall, daß die früheste bekannte Überlieferung (Hinweise, in welcher Reihenfolge in die Stadt eingezogen werden müsse und eine Ordnung für das Logieren in der Nacht vor dem Einzug in Aachen) einzig mit zwei, aber gleichermaßen außerge-

wöhnlichen Ereignissen in Zusammenhang steht, nämlich mit der Kaiserkrönung Friedrichs III. in Rom 1452 und mit der Königskrönung Maximilians I. in Aachen 1486. Die Ursache dafür ist wohl unter anderem darin zu sehen, daß sich bei solchen Anlässen ungewöhnlich zahlreiche Scharen von Adligen mitsamt ihren Gefolgsleuten versammelten, weswegen man auf zusätzliche Organisationsmittel zurückgreifen mußte. Unter den Teilnehmern gab es viele Machthaber (oder deren Vertreter), die standesgemäße Plätze für sich beanspruchten – eine Situation, die immer wieder Konflikte provozieren konnte. Auch in den Fällen von 1452 und 1486 kam es bekanntlich zu heftigen Rangstreitigkeiten, die selbst die vorher vorbereiteten Ordnungen nicht abzuwenden vermochten. Gerade der Konflikt zwischen dem Kurfürst von Sachsen und dem Herzog von Jülich 1486 konnte ein Grund dafür sein, weshalb die damalige Einzugsordnung im sächsischen Fürstenarchiv erhalten blieb. Am selben Text (RTA MR I,2, Nr. 925 S. 986) läßt sich erkennen, daß der Verfasser (offensichtlich der Kurfürst von Sachsen in seiner Rolle als Erzmarschall) nicht auf Einzelheiten eingehen wollte. Er setzte allein die allgemeine Reihenfolge der fürstlichen Kontingente fest, wobei die entsprechenden Anordnungen innerhalb jeder dieser »Einheiten« den jeweiligen fürstlichen Amtsträgern (wohl ähnlich den Marschällen) überlassen blieben. Wesentlich anspruchsvoller war die ›Ordinatio ingressus Friderici imperatoris vulgo III. in Urbem‹ aus dem Jahre 1452 (zusammengestellt von einer Person aus der Umgebung Herzog Albrechts IV. von Österreich). Zwar wird auch hier kundigen Personen die Gestaltung einzelner »Einheiten« innerhalb des Zuges überlassen (*Item vor meiner Frawen solle reyten die Pusauner und Hertzog Albrechts Pfeiffer, und wie sunst das vorgeschriben Volck vor Ir und nach Ir reyten solle, wissen die Räte bey Ieren Gnaden wol zu ordnen*, vgl. HACK, Empfangszeremoniell, S. 112), aber man beschränkte sich hier nicht darauf, die Aufstellung festzusetzen, sondern verteilte auch Hinweise zum Äußeren des Zuges: *Dieselben Knecht sollen ihre Armprost bloß uff ihren Achseln furen [...] so vil der darunter sein, die Spieß haben, dieselben Spieß sollen In von Knechten und nicht von Knaben nachgefurt werden [...]. Den Knaben müssen spezielle Leute zugeordnet werden, damit sie zuchtiglich und an geschray einreiten usw.* (zu diesem Text siehe HACK, Empfangszeremoniell, S. 72–75).

Allerdings ist es notwendig, nicht nur die letzten Stunden vor einem fürstlichen Einzugszug, sondern auch die früheren Etappen seiner Vorbereitung in Betracht zu ziehen, wodurch sich die Zahl der überlieferten Texte erhöht. Dies gilt v. a. für solche Orte, wo dem (ersten) fürstlichen Einzugszug eine besondere rechtliche oder repräsentative Rolle zukam und wo sein (entweder nur geplanter oder schon stattgefundener) Ablauf zum Objekt der Auseinandersetzungen und Verhandlungen wurde wie in Speyer, Worms, Köln und anderen Bischofsstädten. Gerade im Lauf solcher Verhandlungen sind ausführliche Beschreibungen des Einzugs- und Huldigungsvorgangs entstanden (siehe bspw. LACOMBLET, Eintritt, S. 182–186; MILITZER, Einritte, S. 88–91). Das Bestehen latenter oder unverhüllter Spannungen zwischen der Stadtgemeinde und ihrem Herrn steigerte die Bedeutung des Einzugszeremoniells für beide Seiten, was auch die Produktion von Amtsschriften sowohl in den fürstlichen, als auch in den städtischen Kanzleien förderte.

Zur Organisation eines Einzugs gehörten Einladungsbriefe an die Teilnehmer, von denen allerdings nur wenige bekannt sind. So schrieb der Bamberger Bischof Philipp von Henneberg an Graf Wilhelm von Henneberg am 4. September 1475: *nach loblicher gewonheit vnnsers stifts haben wir vnnsere einreyten auf Montag nach sand Michels tag shirst [2. Oktober] mit der hilffe gotes zu volpringen furgenomen. Darumbe wir euch freuntlich bieten, ir wollet euch auf*

Sonntag zu nacht dauor hiehene gen Bamberg zu vns fugen vnd auf Montag vorgeschrieben mit andern vnnsern herren vnd freunden vnd den vnnsern vnnsere einreyten volpringen helffen (Thüringisches Staatsarchiv Meiningen. Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, I, Nr. 3489, Bl. 1r.). Einige organisatorische Einzelheiten mehr verriet sein Nachfolger Bischof Heinrich III. von Trockau in einem Brief vom 10. September 1487 an die inzwischen verwitwete Gräfin von Henneberg Margarethe: Wir haben auß alter loblicher gewonheit bey dem wirdigen vnserm Stiefft geübt vnd von vnsern vorfarn guter seliger gedechtnus uff vns bracht vnser einreiten als angeender regierender herr vnser Stieffts in vnser Stadt Bamberg uff Sonntag nach sandt Michels tag schirst [30. September] zuhalten furgeslagen. Euch als vnser liebe freundin in freuntschafft bietend, Ir wollent vns etliche auß ewern Reten zuschicken, das die uff bemeltem Sonntag vmb mittag vngeuerlich zwischen zehen vnd eylff hören bey vns zwischen vnser Stadt Bamberg vnd Hirscheide im velde bey einem hoüe genant des Haselhoüe sein vnd an ewer statt vns zueren mitsampt andern vnsern herren freunden prelaten vnd mannen egemelt vnser einreiten in frolocken helffen volendenn (Thüringisches Staatsarchiv Meiningen. Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, I, Nr. 3494, Bl. 1r.).

Aus der Perspektive eines bevorstehenden Einzugs (der allerdings im Unterschied etwa zu Worms keine »konstitutionelle« Relevanz hatte) müssen wohl die Instruktionen der Fürsten an ihre Gefolgsleute gelesen werden, die anlässlich einer Reise zu einem Fest (z. B. wegen einer Hochzeit, →Feste im Lebenslauf – Hochzeit) ein einheitliches »uniformiertes« Aussehen in Kleidung und Ausrüstung forderten. So befahl Graf Wilhelm von Henneberg einem seiner Ritter im Oktober 1496 anlässlich der bevorstehenden kurfürstlichen Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) in Dresden: ir wollet euch mit sechs pferden Rüsten vnd mit cleydunge, als wir euch hie tuch zu Rocke vnd kappen mit schicken, vnd die kappen sollen sein als ir in dem tuch ein verzeichnuß findet, vnd sollen welisch Rocke sein, die man forn gurtet vnd nicht hinden. Vnd die knecht sollen peckel heublin mit grauuem filize ubirzegen furen, vnd binden durch die filtze gezogen, die selbin binden die sollen weiß, braun, gelb vnd rot sein, vnd die knecht sollen armburst furen (Thüringisches Staatsarchiv Meiningen. Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, I, Nr. 2861, Bl. 2r.). Solch »uniformiertes« Fürstengefolge machte gerade bei Einzügen größten Eindruck auf die Zeitgenossen, was mehreren Berichten zu entnehmen ist, weshalb auch diese Briefe sich im vorliegenden Kontext betrachten lassen. Wenn die Beobachtung von Hofrechnungen Aussagen darüber erlaubt, wie etwa Tuch für jene »feierlichen Uniformen« zu beschaffen war, kann der »dokumentarische Hintergrund« eines Einzuges dadurch nur bereichert werden.

Die Vorbereitung zu einem Einzug war in einigen Aspekten mit derjenigen zu einer Reise identisch. Der feierliche Einzug war zudem des öfteren mit Huldigungen verbunden. Die von den »Empfangenden« entsprechend getroffenen Maßnahmen waren deshalb jenen ähnlich, die auch bei anderen Feierlichkeiten (Turniere [→Turnierbücher], Ständeversammlungen [→Feste zu besonderen Anlässen – Ständeversammlung], Hochzeiten [→Feste im Lebenslauf – Hochzeit], usw.) üblich waren. Dies alles lässt eine eindeutige Definition der Überlieferung der speziell Einzügen gewidmeten Schriften nur schwer zu.

Für einen allgemeinen Überblick über die vor allem in Frage kommenden Textgattungen siehe oben den Art. »Einzugsordnungen und -berichte« sowie SCHENK, Zeremoniell, S. 89–236.

Die nachfolgenden Textfragmente betreffen drei unterschiedliche Einzüge (denjenigen eines weltlichen Landesfürsten, denjenigen eines Bischofs und denjenigen einer Königin), die sich in entsprechend unterschiedlichen Textgattungen widerspiegeln, nämlich in der städtischen Chronik und in einem Tagebuch.

B.

I. Einzug der weltlichen Fürsten, der Herzöge Ludwig und Georg von Bayern in Landshut 1467

In dem obgenannten Jar an Mytwochen vor Sant Martains Tag [9. November] ist unser genediger Herr Hertzog Geörg etc. mit sambt seinem Herrn und Vattern, unser genediger Herr Hertzog Ludwigen etc. am Ersten hie zu Landtsuuet eingeritten [bis dahin hatte sich der junge Georg auf der Burg Burghausen bei seiner Mutter aufgehalten] und ist sein Genaden Einreiten gewesen zu Habran herein durch Martan Weinzierls Garten, daselbst yber den Graben eilends ain Prucken gemacht, darnach für geritten durch des Häglspergers Garten und ein Wißmat bei dem Polberch. Hat man sein Genaden löblichen und würdigklichen empfangen mit der Procession und von baiden Pfarnn, baiden Clostern und dem Heiligen Geist mit Hailtumb und ain yeder Prüester in seinem Ornat. Es seyn auch edl Burgerin und ander Frauen in der bemelten Procession und darzue ain ersamer Rathe und all Zunfft mit iren Körzen, als sy zu Gottes Leichnambs Tag geent, hinauf gangen und ain yeder an sein Kerzen langen und kurtzen, auch ain yeder Schueler, groß und klain, ein Vendl von Bayrlandt in sein Hand getragen und alda den obgemelten jungen Fürsten mit Pusaunen und Pfeiffern, als sich gebürt, als einen jungen Erbfürsten und Herrn des Landts diemutigklich empfangen. Derselb Fürst dazumal der Procession nach volgt reitend und geendt biß in Sand Martens Pfarrkirchen, alda man Te Deum Laudamus löblichen sang und auf der Orgel schlueg.

Chroniken der bayerischen Städte, Bd. I, S. 315.

II. Einzug eines Kirchenfürsten, des Erzbischofs Hermann IV. in Köln 1488

In dem jare unsers heren dusent vierhundert acht und achtzich des sontags zu groissen vastauent is myn gnedigster herre her Herman von gots gnaden Ertzbischoff zu Collen, zu Collen ingefurt, as sich von alders gewoinheit geburt und einem geweldigem Bischoff zugehoirt, und hatt mit sinre gnaden inkomen diese herna geschreuen herren und fursten.

Item zum irsten quam mit sinre gnaden hertzoch Wilhem von Gulich und vom Berge und hatt drihondert pert, in einer Kleydung uss der maissen koestlich gezught und gerust.

Item auch quam mit siner gnaden hertzog Johan von Cleue mit drittehalb hondert perden, in einer Kleydungen.

Item noch quam mit siner gnaden landtgreff Wilhem von Hessen, lantgreuen Henrichs son, und myn gnedige herre von Collen und der vurgenante lantgreue hatten zusammen in einer Kleydungen vunffhondert perdt.

Item desseluen sontags zu morgen tuschen acht und nuyn uren reden beide Burgermeistere der Stat Collen, mit namen her Goiswyn van Stralen und her Godart von dem Wasserfass und beide Renthmeistere, mit namen her Euert von Schiderich und her Johan Muysgen, und beide Stichmeistere [. . .],

und darzu Gerart von dem Wasserfass und meister Emundus Frundt, secretarius, von wegen des wirtigen Raits von Collen geschickt, mynen gnedigen herren entgegen in dat veldt.

Item diese vurgenanten geschickte herren hatten mallich einen brunen rock an mit mardern gefodert, und hatten mit sich ryden ire burgere in einer kleidongen alsamen bruyn gekleidt, wail und rustich gezughet mit harnesch und perden, wail vierhundert perden, und reden also zu der vurschreuen uren zu sent Seueryns portzen uss bis haluen wech an die lynde, vur Goirdorp steit, und bleuen alda halden, des Herren mit sinen frunden verbeiden.

Item balde quam sine gnaden mit den anderen fursten die straess von Bonn heraff, besonder hertzog Johann von Cleue, der quam sinen gnaden durch die Stat entgen in dat velt ryden; und als sin gnaden quamen, da der Stat frunde hielten, stuenden der Stat geschickten von den perden zu voes aff, und hieschen sin gnaden willkomen sin, und der Burgermeister her Goeswyn fraigde sin gnade, off sin gnade in der meynongen were inzuryden, wulde dan sin gnade der Stat ire alde priuilegia, so wie sie die von sinen vurfaren Ertzbischouen hetten, na alder gewoinheit bestedigen, so wulden sie sich zu dem inrijden gutwillig bewiesen. Daruff sin gnade antworten ja, und dede inen von stunt an ouermitz siner gnaden Canzler die confirmation besiegelt geuen und ouerleueren, und sin gnade lachte die handt uff die burst und geloifde der Stat ire priuilegia zu halden in aller maissen, wie dat in dem brieff der confirmation geschreuen was.

Item da entgen so loefde der Rait siner gnaden widderumb solche eide und huldung zu doin, als von alders gewoinlich were.

Item herna reden sie allesamen zu der Stat wart, und als sie an die portz quamen zu sent Seueryne, reden die herren von der Stat vur in mit iren luden und gezuge.

Item darna reden die Cleuische und Gulische knecht und knauen, auch ettliche Ritter und knechte, heufftluyde.

Item darna reden wail XXVII off XXVIII im gantzen harnesch mit ouerdeckten heufften hart vur mynen gnedigen herren.

Item darna reidt myn gnedige her der Bischoff selffs, und an einer syten beneuen ime reidt der Hertzogh von Gulich und Berge, und an der anderen syten Hertzog Johan von Cleue, und hatten diese drie fursten ire heralden in iren wapenrocken vur sich ryden, und Muysgin der alde, do greue, reit vur mynem gnedigen herren und forte den Staff.

Item herna reydt do der Lantgreue von Hessen, myn gnedigen herren neue, mit dem anderen gantze gezcuge, als Colschen, Gulicher, Hessen auch ettliche Cleuischen.

Item alsus reden sie recht durch die Stat bis an die Paffenportz, do vortan die Dranckgasse bis zu sent Mariengreden. Do stunde myn gnedige herre aff an der trappen und gienge in Johans Hoffmans huys, canonichs alda, und alda dede sin gnaden dat harnesch uss und verkleide sich, und dat kleyt, sine gnade an hatte gehatt, ein swartz syden schube, bleiff demseluen Johann Hoeffman, als sich von alders geburt und dem huys zugehoret. Und as sich sine gnade alsus verkleyt hatte, dede sin gnade dat khoir roecklen an, und alda stunden do die paiffschaf und entfiengen sine gnaden und giengen mit ime in den dhoim, und da kneden sine gnaden vur dem hohen altair und der Chor houe an zu singen: Te deum laudamus; und as dat gedain was, giengen sine gnade mit den anderen herren und fursten zu der Dhoim duy herus, da die fundelung ligent, und traden da heraff an das hogericht, alda stuenden die Scheffen und hiesschen sine gnade willkomen sin und erboden sich zu denseluen sinen gnaden, und do vortan trat myn her mit den anderen fursten und mit sinen Capittel, prelaten und Edeln sins Stifts uff an dat gericht stain, da der greue zu sitzen plecht, nemende alda possessie von dem gericht, und diewiel dit geschach, hielten die Burgermeistere und die andere herren des Raits mit den burgern ront umb dem Dhoimhoue, und der gantze Rait stunde bouen uff dem Sale.

Item as myn gnedige herre sust eine wyle an dem gericht gesessen hatte und siner gnaden Capittels herren bie ime, giengen sine gnade von dannen in des Officials huys, dat man itzt nennet myns gnedigen herren von Munsters hoff, alda setzten inn die dry herren uff den steynen stoil, der da in dem bogen steit und hie giengen die ander fursten, allet mit zusiende.

Item als sine gnade umbtrynt zwey Pater noster lanck uff dem vurschreuen stoil gesessen hadden, giengen sin gnaden mit den herren und fursten, vort mit sins Capittels herren, prelaten und Edeln vurschreuen, durch des Officials huys vurschreuen, dat nu myns herren von Munsters huys heischt, heraff ouer den Dhoimhoff bis vur den Sall, dar gienge myn gnediger her uff, mit anderen fursten und herren, die mit siner gnaden inreden, siner gnaden zu Eren und zu lieff komen waren, und vort die sin gnade vom Capittel und prelaten und Edeln darzu hatte.

Item als myn gnediger her uff dat steyger trat, stunde der eldeste Burgermeister aff von sinem perde, mit namen her Goeswyn von Stralen, und gienge auch mit darbouen uff dat gesteiger, und sin geselle der ander Burgermeister, her Goddert von dem Wasserfass, bleeff unden uff dem Dhoimhoue staen zu foesse under dem gemeynen volck, und der Stat Cantzler, meister Emundus Frundt, stunde uff dem steiger, und hat die huldung in schriften und las die dem Burgermeister fur, und der Burgermeister, her Goeswyn der eldtste, staffde sinem gesellen, herren Goddert dem jungsten, der da unden stunde, den Eydt der huldungen, as der von alders gewoinlich is, und der vurschreuen her Goddert swoire also von wegen des Raits vur die gantze gemeynde in presentia totius consulatus.

Item als dit geschehit was, stegen heraff alle herren und fursten, auch der Rait der Stat Collen gemeinlichen und giengen mit myne gnedigen herren von Collen in siner gnaden hoff essen.

Item darna alle dage bis an den donerstag wort alle dage uff dem mart gerant, alda die herren und fursten selfs persoinlich zu der banen lagen, eine mit der Hertzogynne von Gulich, mit manichen anderen Colschen frauwen und joufferen bouen gezall, und wort alle auent us der maissen koestlich gessen, houiret, gedantz und banckette gehalden in des bischofs houe und auch desglichen in der anderen fursten houen.

LACOMBLET, Einritt, S. 186–190.

III. Einzug von Königin Maria Bianca und König Maximilian I. in Worms 1494

Der junius was ziemlich nach siner art warm, und als die königl. mayestat zu Kempten lag [. . .], santen unser herren vom rat ein botschaft an kön. hof [. . .] um confirmation aller friheit der statt Worms [. . .], welche confirmation sie auch also mitbrachten [. . .], und uff fritag vor Viti und Modesti, war der 13. tag des monats, quame die kön. mayestat zu Worms ingeritten, und auch sine gemal genant Maria Blanca eine geborne hertzogin von Meyland [. . .], also quam die königinne umb sechs uren des abends zu schiff herab gefaren, und als des rats frund wol vier und zwanzig zu pferdt under den ballen hielten, sie daselbst zu empfangen, und so der Rhin grosz was, trieb sie der Rhin herab bis an den nuwen thurn, also dasz sie daselbst vorhin zu unser lieben frauwen rit, da durch des rats frunde auch musten daselbst hinriten sie zu empfangen, und nachdem wol 4[00] und mer gewaffneter us allen zünften verordnet waren von der Rhinpforten an bisz hinuf am marck, musten dieselben laufen und sich stellen von sanct Martins pfort an bisz die Kämmerer gasz ufhin am marck. Dan der könig hat den rat lassen wissen, woll man sine gemahl höflich empfangen, liesz er geschehen; aber sine kön. mayestat wolt spate und mit der nacht kommen und mit ime kein fest oder hofieren gehabt haben.

Also ward die königin empfangen von den reutern, ratsfrunden am nuwen tor mit den und derglichen Worten ongeferlich: »Allerdurchleuchtigste groszmächtigste königin, allergnedigste frau! E. kön. maye-

stat und des h. richs getruwe gehorsame und gantz willige untertane burgermeister, rat und gantz gemeinde der statt Worms seint E. kön. mayestat zukunfft hoch und hertzlich erfreut und haben uns befohlen E. kön. mayestat in aller untertänigkeit dienstlich zu empfangen. Dieselbe E. kön. mayestat in Gott tun willkommen sein und wünschen E. kön. mayestat ein glücklichen stand langwierig seligen zu leben und regieren und erpieten damit E. kön. mayestat ir untertenige gantz willige gehorsame dienst und was sie eren liebs und guts vermögen zu allen ziten untertäniglich entpietend E. kön. mayestat wolle burgermeister rat und gemeind samt der statt in gnedigen befehl haben, inen ein gnedige vorbittern bi unserm allergnedigsten herrn dem Romischen könig und auch daselbst ir allergnedigste königin sein«, mit neigen und andern erzeigungen, wie sich gepürt. Daruf der königin hofmeister herr Niclas von Virnion redet von wegen der königin, denn sie kante kein Teutsch, mit gar gnädigem erpieten der königinne, das nit not ist alles zu schriben. Und als die königin ir gebet zu unser lieben frauen gesprochen hat, sas sie uf ir pferdt mit etwan vielen iren jungffrawen, die auch ritten, und quamen also herin bis an das backhus zum Sueel, am selben ort stunde der gantze rat und viel andere lut, fremde und heimbsze, da ward sie aber desglichen mit worten wie obstet empfangen und daselbst nam sie der rat unter das bücklin, das trugen vier mann vom rat, darunter ritte die königin und folgt ir der gantz rat uf dem fusz bis uf den Domhof mitten uf dem platz, da stiege sie ab mit allen iren jungffrawen und frauen, da stunde der bischof und probst mit etzlichen andern prelaten in korkappen und hatten silbern und gulden kleinod von heiltum in iren händen und sonderlich der bischof bestrich sie und neigt sich der bischof tief zur erden und furt sie also in den chor und sungen den antiphon: »Ista est speciosa« etc.

Mit dem quame dem rat botschaft, wie der könig auch über Rhin herüber kommen wäre; da lieffen des rats frunde ernstlich an die Rhinpforte den könig zu empfangen, nachdem die ritenden ratsfrunde auch am far hielten uf die kön. mayestat wartende, und ward der könig am Rhin von den ritenden und an der brücken der Rhinpforten von den übrigen, so zu fus da waren, ratsfrunden gar hertzlich empfangen auch mit derglichen worten nach siner gepur wie obsteht der königin geschehen sei, und es was gantz dienstler nacht; also hatten unser herren viel der fackel kertzen lassen hinustragen, auch das belcklin, aber der konig wolte nicht darunter ritzen, doch musten wir es vor im tragen bis in sin herberg in des bischofs hof. Und trug ich Reinhard Noltz das belcklin dieszmals mit Jürgen Brunen und andern ratsfrunden mit einem ort die Schlosser gass ritt der konig heruf. Also giengen des rats frunde mit dem konig bisz in den hof an die steinern steig, da sas der konig ab und also scheiden wir auch und lachten uns schlafen.

Von der schenck, so konig und konigin geschehen ist, findestu klärlich bi dem rat beschrieben. Aber damit du auch davon wissest, so wurden in beiden geschenckt vier fuder wins, jedem ein firmes und ein neues, und waren in acht neue fasz halbfuderig uf acht karren gelegt, und hundert und zwantzig malter habern uf karren, jedem 60 malter, und füreten die futermeister den haber, ee der konig herin quame, und folgete im auch, dan es wolt nit anders sin, darzu schenckt man in beide kuchen der kön. mayestat bi die viertzig stück fisch hecht und karpfen, auch etlich salmen, darin die konigin grosz gefallens hat, als man desfals davon redt; und nachmittag der konigin ein silbern vergülten schauer, was wert hundert und zwantzig gulden, und hundert gar alte gulden darin; deszglichen der konig auch einen, kost uf anderthalb hundert gulden, aber nichts darin; deszglichen, aber nit so kostlich, schankt auch der bischof und gemeine pfaffeit uf dasselbe mal jede besonder.

Tagebuch des Reinhart Noltz, S. 376–378.

C.

Q. [Andrea Sala] Ordine, pompe, apparati, et cerimonie, della solenne intrata: di Carlo V. imp. sempre aug. nella città di Roma, o. O. [1536]. – ChristofSchewrl, Einrit Keyser Carlen in die alten Keyserlichen haubtsstatt Rom, den 5. Aprilis 1536. Aus allerley Welschen vnd Teutschen Missiuen an Hertzogen von Florentz, vnd andere Herrn geschriben, fleissig aufgezozen vnd verglichen, o. O. [1536]. – *Descriptio publicae gtatulationis spectaculorum et ludorum in adventu serenissimi principis Ernesti archiducia Austriae, Antverpiae 1595.* – Die Chroniken der bayerischen Städte, Bd. 1: Regensburg, Landshut, Mühlendorf, München. Leipzig 1878 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 15). – Diebold Schilling, Berner Chronik, bearb. von Hans BLOESCH und Paul HILBER, 4 Bde., Bern 1943–45. – Frankfurter Chroniken und annalistische Aufzeichnungen des Mittelalters, hg. von Richard FRONING, Frankfurt am Main 1884 (Quellen zur Frankfurter Geschichte, 1). – FROMM, Emil: Zeitenössische Berichte über Einzug und Krönung Karls V. in Aachen am 22. und 23. Oktober 1520, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 17 (1895) S. 207–251. – HACK, Achim Thomas: Ein anonymer Romzugsbericht von 1452 (Ps-Enenkel) mit den zugehörigen Personenlisten (Teilnehmerlisten, Ritterschlagslisten, Römische Einzugsordnung), Stuttgart 2007 (Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur. Beiheft 7). – Der herrlich Triumph vnd Einritt, so die Römisch Kaiserlich Maiestat in die Statt Rhom, am funfften tag Aprilis Im MDXXXVI. Jar gethon hatt, o. O. [1536]. – HEYEN, Franz-Josef: Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308–1313), Boppard am Rhein 1965. – KRAUS, Thomas: Zwei unbekannte Quellen zum Einzug König Ruprechts in Aachen im Jahre 1407, in: *Ecclesia et regnum.* Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zum 65. Geburtstag, hg. von Dieter BERG und Hans-Werner GOETZ, Bochum 1989, S. 303–307. – LACOMBLET, Theodor: Feierlicher Einritt des Erzbischofs Hermann IV. in die Stadt Cöln, am 23. Februar 1488, in: *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* 2 (1857) S. 180–190. – *Ordinatio ingressus Friderici III. imperatoris vulgo III. in urbem*, in: *Scriptores rerum Austriacarum* I, 1721, Sp. 561–569. – RTA MR mit Bandzahl und Nummernangabe: Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe (1486–1518), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff., München u. a. 1972ff. – SEEMÜLLER, Joseph: Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 17 (1896) S. 584–665. – Tagebuch des Reinhart Noltz, Bürgermeisters der Stadt Worms 1493–1509, mit Berücksichtigung der offiziellen *Acta Wormatiensia* 1487–1501, in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Worms*, hg. von Heinrich BOOS, 3. Tl.: *Chroniken*, Berlin 1893 (*Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken*, 3), S. 371–543. – Der Triumphzug Kaiser Maximilians I. 1516–1518. 147 Holzschnitte von Albrecht Altdorfer, Hans Burgkmair, Albrecht Dürer u. a., hg. von Horst APPUHN, Dortmund 1979. – Ulrich von Richenthal, *Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418.*, hg. von Michael Richard BUCK, Stuttgart 1882 (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, 158). – Ulrich von Richenthal, *Das Konstanzer Konzil. Kommentar und Text*, bearb. von Otto FEGER, 2 Bde., Starnberg u. a. 1964. – Zanobio Ceffino, *La Triumphant Entrata di Carlo V. Imperatore Augusto in nel alma Città de Roma Con el significato delli archi triumphali e delle Figure antiche In prosa e versi Latini*, o. O. [1536].

L. BAADER, Joseph: Friedrichs III. Einritt in Nürnberg 1442, in: *Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte* 4 (1859) S. 696–724. – BALDWIN, Robert: A Bibliography of the Literature on Triumph, in: »All the World's stage...« *Art and Pageantry in the Renaissance and Baroque*, hg. von Barbara WISCH und Susan SCOTT-MUNSHOWER, Tl. 1., Pennsylvania 1990 (*Papers in Art History from the Pennsylvania State University*, 6/1), S. 359–385. – BOJCOV, Michail: Ephemerität und Permanenz bei Herrschereinzügen im spätmittelalterlichen Deutschland, in: *Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft* 24 (1997) S. 87–107. – BOJCOV, Michail: How One Archbishop of Trier Perambulated his Lands, in: *Representations of Power in Medieval Germany 800–1500*, hg. von Björn WEILER and Simon MACLEAN, Turnhout 2006 (*International Medieval Research*, 16), S. 319–348. – CHMELARZ, Eduard: Die Ehrenpforte des Kaisers Maximilian I., in: *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses* 4 (1886) S. 289–319. – DIRSCH-WEIGAND, Andrea: Stadt und Fürst in der Chronistik des Spätmittelalters. Studie zur spätmittelalterlichen Historiographie, Köln u. a. 1991 (*Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter. NF 1*). – DOTZAUER, Winfried: Die Ankunft des Herrschers. Der

fürstliche »Einzug in die Stadt« bis zum Ende des Alten Reiches, in: Archiv für Kulturgeschichte (1973) S. 71–146 und 245–288. – DRABEK, Anna Maria: Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter, Wien, 1964 (Wiener Dissertationen auf dem Gebiet der Geschichte, 3). – DUCHHARDT, Heinz: Krönungszüge. Ein Versuch zur »negativen Kommunikation«, in: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikationen in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Heinz DUCHHARDT und Gert MELVILLE, Köln u. a. 1997 (Norm und Struktur, 7). – Les entrées. Gloire et déclin d'un cérémonial. Colloque de 10 et 11 mai 1996, Château de Pau, hg. von der Société Henri IV, Biarritz 1997. – FAVREAU-LILIE, Marie-Luise: Vom Kriegsgeschrei zu Tanzmusik. Anmerkungen zu den Italienzügen des späten Mittelalters, in: Montjoie. Studies in Crusade History in Honor of Hans Eberhard MAYER, hg. von Benjamin KEDAR, Jonathan RILEY-SMITH und Rudolf HIESTAND, Aldershot Hampshire 1997, S. 213–233. – GOLD, Renate: Ehrenpforten, Baldachine, Feuerwerke. Nürnberger Herrscherempfänge vom 16. Jahrhundert bis zum Anfang des 18. Jahrhundert, Nürnberg 1990. – HACK, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln u. a. 1999 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beiheft zu J. F. Böhmer. Regesta Imperii, 18). – HOFFMANN, Erich: Der Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck im Jahre 1375, in: Nord und Süd in der deutschen Geschichte des Mittelalters. Akten des Kolloquiums veranstaltet zu Ehren von Karl Jordan 1907–1984. 15.–16. Mai 1987, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1990 (Kieler historische Studien, 34), S. 73–95. – KOLZER, Theo: Art. »Adventus regis«, in: Lexikon des Mittelalters I, 1980, Sp. 170–171. – KUYPER, Wouter: The Triumphant Entry of Renaissance Architecture into the Netherlands. The Joyeuse Entrée of Philipp of Spain into Antwerpen in 1549. Renaissance and Mannerist Architecture in the Low Countries from 1530 to 1630, 2 Bde., Alphen aan den Rijn 1994. – LANDWEHR, John: Splendid ceremonies: State Entries and Royal Funerals in the Low Countries, 1515–1791. A Bibliography, Nieuwkoop 1971. – MERSIOWSKY, Mark, WIDDER, Ellen: Der Adventus in mittelalterlichen Abbildungen, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Peter Johaneck zum 65. Geburtstag, hg. von Wilfried EHBRECHT, Angelika LAMPEN, Franz-Joseph POST und Mechthild STEKMANN, Köln u. a. 2002, S. 55–98. – MILITZER, Klaus: Die feierlichen Einritte der Kölner Erzbischofe in die Stadt Köln im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Jahrbücher des Kölner Geschichtsvereins 55 (1984) S. 77–116. – PEYER, Hans Conrad: Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich, in: Archivalia et Historica. Festschrift für Anton Largiadèr, hg. von Dietrich SCHWARZ und Werner SCHNYDER, Zürich 1958, S. 219–233. – RICHEL, Arthur: Zur Literatur über den Einzug Karls V 1520 in Aachen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 25 (1903) S. 364. – ROY, Rainer, KOELER, Friedrich: Festaufzug, Festeinzug, in: Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte VIII, 1987, Sp. 1417–1519. – RUDOLPH, Harriet: Art. »Entrée [festliche, triumphale]«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15, II, 1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 318–323. – RUDOLPH, Harriet: Die visuelle Kultur des Reiches. Kaiserliche Einzüge im Medium der Druckgrafik (1500–1800), in: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962 bis 1806. Altes Reich und neue Staaten (Ausstellungskatalog), Red. Jutta GÖTZMANN u. a., 2 Bde., hier Bd. 2: Essays, Dresden 2006 (Ausstellungen des Europarates, 29), S. 230–240. – SCHENK, Gerrit Jasper: Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Köln u. a. 2002 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalter, 21). – TENFELDE Klaus: Adventus. Zur historischen Ikonologie des Festzugs, in: Historische Zeitschrift 235 (1982) S. 45–84. – TENFELDE, Klaus: Adventus. Die fürstliche Einholung als städtisches Fest, in: Stadt und Fest. Zur Geschichte und Gegenwart europäischer Textkultur, hg. von Paul HUNGER in Zusammenarbeit mit Walter BURKERT und Ernst LICHTENHAHN, Unterägeri u. a. 1987, S. 45–60.

→(Reichsstädtische) Einzugsordnungen und Einzugsberichte

Michail A. BOJCOV, Moskau

*

KRÖNUNG

A.

Den zahlreichen *ordines coronandi* aus den verschiedenen Regionen Europas schenken die Mediävisten des 20. Jahrhunderts große Beachtung. Dieses Interesse konzentrierte sich aber hauptsächlich auf die früh- und hochmittelalterlichen *ordines*, deren Studium eine intensive Diskussion über eine ganze Reihe methodischer wie auch praktischer Fragen nach sich zog. Die Krönungsordnungen aus dem Spätmittelalter fanden im Unterschied dazu wesentlich weniger Berücksichtigung, wobei die frühneuzeitlichen wiederum in der Forschung so gut wie unbehandelt blieben (mit Ausnahme von Ländern wie Ungarn und Polen, wo frühe Ordnungen nicht erhalten sind, oder Rußland, wo das Krönungsritual selbst erst Ende des 15. Jahrhunderts entstand). Diese Zurückhaltung den späteren Ordnungen gegenüber ist insofern berechtigt, als daß die Entwicklung dieser Textgattung im Spätmittelalter grundsätzlich schon abgeschlossen war und es nur situationsbedingt noch zu Modifikationen kam. Das betrifft sowohl die *ordines coronationum* der Könige in Frankreich und England oder der Päpste als auch der Kaiser in Rom, wo der sog. »Ordo XVIII« vom beginnenden 13. Jahrhundert mit bestimmten Änderungen bis zum Ende der römischen Kaiserkrönungstradition seine Gültigkeit behielt. Dies gilt auch für Aachen, wo seit 1309 ein- und dieselbe Ordnung mit nur kleinen Variationen galt, selbst nachdem die Krönungszeremonie nach Frankfurt bzw. Regensburg verlegt wurde. Der Ordo von 1309 ist in zwei Kontexten überliefert. Erstens in Pontificalien zusammen mit Beschreibungen weiterer Handlungen, die zur liturgischen Kompetenz des Bischofs gehören, und zweitens in den wohl für diejenigen Amtspersonen erstellten Handschriften, die für die Durchführung der Krönungszeremonie zuständig waren (GOLDINGER, Zeremoniell). Daß dieser Ordo nicht nur theoretisch blieb, beweisen die eigenhändigen Anmerkungen praktischer Natur im Exemplar selbst, das ein Gehilfe des Kölner Erzbischofs bei der Krönungsprozedur 1442 benutzte (RTA ÄR XVI, Nr. 102 S. 178–183). Dadurch ist aber die übliche Frage an die Texte dieser Art bei weitem nicht beantwortet: Inwieweit entsprach der Ordnungstext dem Geschehen am Krönungsort? Aus dem Vergleich mit Augenzeugenberichten ergibt sich, daß im »realen« Krönungsritual mehr Prozeduren existierten, als der Ordo vorschrieb. So wird nicht erwähnt, wie der neue König das Sakrament empfängt, wie er in das Aachener Domkapitel aufgenommen wird und wie der Ritterschlag ausgeführt wird oder wie der Bischof-Koronator seine Glückwünschrede zu halten hat (GOLDINGER, Zeremoniell, S. 108). Schon in diesen »Versäumnissen« läßt sich wohl eine allgemeine Entwicklungslinie erkennen. Die spätmittelalterliche Krönungsprozedur erweiterte sich allmählich und ging über den Rahmen des ursprünglich fixierten liturgischen Rituals hinaus, und zwar besonders weit in Deutschland. Hier verwandelte sich die Krönungsliturgie zu einem (allerdings nach wie vor relevanten) Glied in einer immer länger werdenden Kette ritualisierter Handlungen, zu welchen die Wahl und Altarsetzung in Frankfurt, die Thronsetzung in Rhense, der Einzug in Aachen (→ [Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen An-

lassen – Einzug) und andere mehr gehörten. Einige solcher symbolischen Handlungen sind wenig bekannt, weil sie keine feste Tradition begründeten wie etwa die feierliche Annahme der königlichen Würde (bspw. von Friedrich III. in der Pfarrkirche seiner Residenz in der Wiener Neustadt durchgeführt). Einige dieser Handlungen benötigten in den Augen der Zeitgenossen eine schriftliche Reglementierung (nicht zuletzt deswegen, weil materielle und rechtliche Interessen der Beteiligten berührt wurden). Die Tendenz zur Erweiterung des Wirkungsbereiches der reglementierenden Normen war keine deutsche Besonderheit: Die römischen *ordines* begannen noch im 12. Jahrhundert, vor der eigentlichen Krönungsliturgie den Empfang des anreitenden Kaisers zu beschreiben. Die Durchsetzung des Wahlprinzips in Deutschland trug zweifelsohne wesentlich dazu bei, daß der einzige Krönungsakt in Aachen durch eine bestimmte Reihenfolge an Inaugurationsprozeduren ersetzt wurde, an deren Anfang die Wahl des neuen Königs stand. Diese sind bekanntlich in der Goldenen Bulle 1356 geregelt, die im vorliegenden Kontext auch als *Ordo* betrachtet werden kann. Die lokalen Frankfurter Bräuche, die im Zusammenhang mit der Königswahl entstanden, sind später auch schriftlich fixiert worden, und zwar nicht nur in der lokalen Chronistik, sondern auch in Form eines präskriptiven Textes (Frankfurter Chroniken, S. 9–15). Als anspruchsvoll kann der Versuch eingeschätzt werden, alle Inaugurationsetappen – von der Wahl des neuen Königs in Frankfurt bis zur feierlichen Belehnung der Fürsten nach der Krönung in Aachen – in einer einzigen Instruktion zu erfassen (RTA ÄR XVI, Nr. 100 S. 171–176). Dieser normative Text war alles andere als eine literarische Übung. Friedrich III. und seine Räte mußten sich danach richten, wenn auch nicht unbedingt in allen Einzelheiten. Der Bereich dessen, der der klaren Regelung bedurfte und deshalb eine schriftlich fixierte Norm benötigte, wird in dieser Schrift besonders breit behandelt. Selbst das bekannte Aachener *alte herkommen*, einen ganzen Ochsen vor dem Rathaus für das gesamte Volk braten zu lassen, ist hier in einem verpflichtenden Stil beschrieben. Der König *soll* diesen Ochsen den Aachenern zur Verfügung stellen; seiner freien Entscheidung ist allein die Frage überlassen, ob er noch Wein und Brot ausgabe. Der Verfasser der Instruktion stützt sich auf frühere Texte wie die Goldene Bulle von 1356 (die er ausdrücklich nennt), ein *puch der krönung* und möglicherweise eine nicht überlieferte Ordnung für den Einzug des neuen Königs in Aachen (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug). Er ergänzt die Lücken zwischen seinen Vorlagen und läßt dadurch ein kohärentes Dokument in der Absicht entstehen, alle Etappen des königlichen Inaugurationsweges logisch und konsequent festzuschreiben.

Die im Laufe des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit immer zahlreicher werden Berichte aller Art bestätigen diesen Eindruck: Zwar blieb die liturgische Prozedur auch bei den Augenzeugen angesehen, fesselte aber ihre Aufmerksamkeit keinesfalls. Sie interessierten sich nicht weniger (und gelegentlich sogar mehr) für andere Stadien der Königserhebung, wobei die Wahl in Frankfurt und der Krönungseinzug in Aachen besonders intensiv berücksichtigt wurden (darüber hinaus wurde nicht vergessen, bspw. die Festmähler oder gar die rituelle Spolierung – Entwendung – des königlichen Geschirrs zu beschreiben). Trotz aller Heterogenität der überlieferten Berichte läßt sich eine allgemeine These formulieren. Der Schwerpunkt des öffentlichen Interesses verschob sich entscheidend von der Liturgie auf die außerliturgischen Handlungen. Dieser Eindruck ist gewiß nicht zuletzt durch die radikale Veränderung in der »Soziologie des

Schreibens« bestimmt. Im Vergleich zum Hochmittelalter war der Anteil der Kleriker unter den Verfassern der überlieferten Berichte eher gering. Zudem handelte es sich hauptsächlich nicht um Personen des höchsten Ranges, die nun zur Feder griffen. Viele von ihnen durften schon allein wegen ihres Status' nicht über die Schwelle der Marienkirche. In ihren Berichten konnte »die Krönung« zwar als eine Folge eindrucksvoller Episoden erscheinen, diejenige mit der Auflegung der Krone auf das Haupt des Königs konnte allerdings nur formal dargestellt werden.

Die Varietät der überlieferten Texte ist groß, dazu kommen →Rechnungen (z. B. waren in Aachen die städtischen Rechnungen und die Rechnungen des Marienstiftes besonders aussagekräftig) und Notizen in Chroniken und Amtbüchern. Die königlichen (gelegentlich auch die fürstlichen) Kanzleien verbreiteten ihre (seit 1486 auch gedruckten) »offiziellen« Berichte (welche übrigens die Beschreibungen der Augenzeugen des öfteren beeinflussten), die Gesandten informierten mehr oder weniger ausführlich ihre Herren (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte), ungenannte Augenzeugen (oder diejenigen, die sich für solche ausgaben) schrieben an ihre (heute meist nicht mehr bestimmbar) Bekannten (oder doch für das breitere Publikum?). Herolde arbeiteten gelegentlich einzelne Berichte in eine Art Gesamtschrift ein (vgl. RTA MR I,2, Nr. 912 S. 912–945), und zwar in der unzweideutig formulierten Hoffnung, für diese Arbeit ein wesentliches Honorar zu erhalten. Unter den ungewöhnlichen Texten, die im Zusammenhang mit Krönungen entstanden, verdient ein ziemlich umfangreiches lateinisches Poem, die ›Descriptio bovis Francofordiani‹, genannt zu werden, das dem rituellen Ochsen gewidmet war, der bei der Krönung Maximilians II. 1563 für das Volk (diesmal aber schon nicht in Aachen, sondern in Frankfurt) nach altem Brauch gebraten wurde. Das Bild erscheint noch wenig übersichtlich, zumal unter Beachtung der öfters übersehenen Tatsache, daß es nicht nur die Römischen Könige (und später Kaiser) waren, die im Reichsgebiet nördlich der Alpen gekrönt wurden. Die eigentliche Krönungstradition wurde bekanntlich in Prag gepflegt. Außerdem wurden zwei Päpste gekrönt, Martin V. 1417 in Konstanz und Felix V. 1439 in Basel. Die erste dieser beiden Papstkrönungen ist in der Chronik Ulrich Richenthals nicht nur schriftlich, sondern auch bildlich dokumentiert (daß der »Realismus« dieser Miniaturen verhältnismäßig ausgeprägt ist, läßt sich im Vergleich sowohl mit der früheren Darstellung der Krönung Heinrichs VII. im ›Codex Balduineus‹ – HEYEN, Romfahrt, Abb. 4a –, als auch mit der Wiedergabe des feierlichen Banketts nach der Aachener Krönung Friedrichs III. in dem etwas später illuminierten Kodex der ›Denkwürdigkeiten‹ des Eberhard von Windeck – Österreichische Nationalbibliothek, cvp 13975, Bl. 457v – ermessen).

Die sowohl quantitative als auch qualitative (durch Reproduktion der Schriften) Dynamik bei den Krönungsberichten offenbart die explosionsartige Entwicklung des Kommunikations- und Informationswesens in Mitteleuropa etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts. Selbst ohne Berücksichtigung der Erfindung des Buchdrucks ist zu sehen, daß die Masse der zirkulierenden Texte in diesem Jahrhundert beträchtlich zunahm; dies zeigt allein schon der Vergleich der Zahl der Berichte über die Krönungen Sigismunds 1414 und Maximilians I. 1486. Die Druckkunst hat das Informationsbedürfnis natürlich noch weiter stimuliert. Bereits die Beschreibungen von Wahl und Krönung Maximilians verbreiteten sich in einer ganzen Reihe der auf Latein, Deutsch und Holländisch gedruckten Texte (BRUCKNER, Coronatio Maximiliani; HUYSKENS, Krönung; Herrscherweihe

und Königskrönung; SCHOTTENLOHER, Frühdrucke). Die Diarien späterer Wahlen und Krönungen wurden systematisch gedruckt, wobei diese stets ausführlicher wurden; die Zahl der Drucke »pro Krönung« scheint aber im 16. und 17. Jahrhundert zurückgegangen zu sein, was vielleicht durch eine weitgehende Monopolisierung dieses Informationsmediums (Diarien erschienen z. T. mit kaiserlichem Privileg) verursacht wurde.

Obwohl die mediale Aufnahme der Krönungsakte gewiß unvergleichbar besser ist, als dies bei vielen anderen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hoffesten der Fall ist, war das Bedürfnis nach entsprechenden Informationen auf jeden Fall vor der Epoche der Glaubensspaltung doch nicht völlig befriedigt. Dies läßt sich anhand von Gerüchten und Legenden annehmen, die sich im Zusammenhang mit Krönungszeremonien in Europa verbreiteten und gelegentlich eigene intellektuelle Traditionen begründeten. Wenn einige Jahrhunderte über die besondere Qualität der drei Kronen spekuliert wurde, mit welchen der Kaiser in Aachen, der Lombardei und in Rom gekrönt wurde (CAVINA, *Imperator Romanorum*), oder wenn noch kurz vor der Reformation die Überzeugung geäußert wurde, die Kaiser in Rom pflegen ihre Kronen nicht aus den Händen, sondern aus den Füßen der Päpste zu erhalten, offenbart dies besser als manches andere die Lücken in den Kommunikationsnetzen des alten Europa.

Es werden unten zwei anonyme Texte als Beispiele für je eine »Ordnung« und einen »Bericht« angeführt, die ein- und dasselbe Ereignis, nämlich die Krönung Friedrichs III., aus zwei verschiedenen, ja in diesem Sinn gegensätzlichen Perspektiven beleuchten. Der erste Text wurde der oben erwähnten »allgemeinen Instruktion« entnommen, die wohl von einem gut informierten Aachener Kanoniker geschrieben wurde. Der zweite Text gibt die Eindrücke eines Gefolgsmanns des neuen Königs wieder; seine umfangreiche Schrift entstand zwar erst mit Abstand von einigen Monaten nach der Krönung, wurde aber offensichtlich auf der Grundlage eines ausführlichen Tagebuches erstellt.

B.

I. Die Ordnung für den Einritt König Friedrichs III. in Aachen und dessen Krönung 1442

[...] Wann nun ain Römischer kung von Franckfurt zu seiner kronung geen Ach ziehen wil, so sol er ziehen zu dem stul, der da leit zwuschen Rhenntsch und Koflantz [gemeint ist der »Königsstuhl bei Rhense«, den Karl IV. 1376 aus Stein hat erbauen lassen], den man nennt des kaisers stul an dem Rein. darauf sol ain Römischer kung sitzen und sol da in seiner gegenwertigkeit in dreien zungen lassen ruffen, latein, welisch und teutsch, wie er ziech gen Ach und wöll da sein könikliche kron emphahen und das ist darumb, das sein partei oder ander iemant icht gesprechen mug, das er zu der kronung haimblich komen sei.

Darnach wann ain Römischer kung von dem stul gen Ach zeucht und kumpt zu der stat Ach banmeilen, das ist der statt grenz, die ain meil von der stat gelegen ist, und das dofdaselbst haisst zu der Weid, in demselbigen dotf so sullen die burger von Ach ain Römischen kung lobleich emphahen, als sich darzu gepurt, und sullen dann dieselben burger ain tail des wegs neben dem kung reiten und mit im reden, als dann vor herkomen ist, und darnach sich wider von dem kung schaidn, damit die ordnung des inreitns des kungs und der kurfursten mug gehalten werden.

Wie die kurfürsten mit dem kung reitn sullen.

Von erst soll des von Sachsen volk den vorzug haben und darauf des phallenzgraven und darauf des von Brandenburg volk und darauf des von Tryer volk. es sol auch der von Tryer selbs personlich reiten dem kung gleich vor seinem swert, und im soll an der rechten seiten reiten der phalzgraff personlich und auf der tenken seiten der von Brandenburg auch personlich, also das die drei kurfürsten gleich neben einander reiten.

Nach dem sol der von Sachsen alters – allain vor dem kung reiten gleich auf die drei kurfürsten und sol dem kung das swert plosses vorfuern, als sich dann von seines ampts wegen rechtlich gepuret, biß zu dem munster zu Ach und daselbs wider in die schaid stossen.

Darnach soll nun der Römisch kung nach dem von Sachsen reiten und sol zu der zeit der von Khöln an der rechten seiten reiten und an der tenken seiten der von Maintz, also das die zwen kurfürsten sullen all nach dem kung reiten.

Wann der kung nun zu Ach inreit mit der ordnung, als vor steet, so ist das pherd, darauf der kung sitzt, der portner und der turner, die der statt huetten. das mag er in lassen oder mit ainem gelt von in lösen. und soll da unter dem thor auf ain anders pherd sitzen. dasselb pherd sol der kung dann reiten unz zu unser frauen munster. und das pherd ist des vogts von Ach. das ist der herzog von Gulich.

So nun ain Römischer kung zu der porten geen Ach komen ist, da er inreiten wirt, so sullen im die tumbherren von unser frauen munster und von andern stiften daselbs engegen geen mit der procession und seiner gnadn warten bei dem thor. da soll dann sein gnad absteen gegen dem hailtumb und das kreuz, das der dechant tregt, erwirdiklich kussen.

Darnach soll der kung gegen des heiligen kaiser Karl haupt [das silberne, teilweise vergoldete Kopfreliquiar Karls des Großen. Nach der Aachener Tradition gilt es als Stiftung Karls IV. in Zusammenhang mit seiner Krönung 1349], das zwen tumbherren tragen, mit naigundem hawpt erpietten und sich gegen im naigen.

Item vor dem Römischen kung und den kurfürsten sol man tragen des heiligen kaiser Kharl hawpt und ander hailtumb mit der vorgeannten procession, die dann geen sol biß zu unser frauen munster an die stat, die berin genannt [Bärin (auch Wölfin oder Lupa) – der wohl spätantike Bronzeguß, vielleicht von Karl dem Großen aus Italien nach Aachen gebracht. Früher vor dem Haupteingang der Marienkirche. Siehe zuletzt: Krönungen, hier Bd. 1, S. 62, 242f. Nr. 2–26] da man in dann von dem tumb etlich bedeutung erzelen wirt.

Wann dann ain Römischer kung zu dem vorgeannten munster komen ist, daselbst werden der von Khölln und ander erzbischove den kung zwuschen sich wirdiklichen nemen und in biß zu der berin fueren. und darnach werden der techant daselbst und ain prelat oder der eltest tumbherr des munsters den kung zwuschen sich nemen und in fueren in das munster under die kron, die darin hangt [der sog. Barbarossaleuchter, um 1165/70 von Friedrich I. und seiner Gemahlin Beatrix der Marienkirche gestiftet. Siehe dazu zuletzt: Krönungen, hier Bd. 1, S. 63, 394 Nr. 4–28] da ist im dann bereit ain stul geziert mit kussen und tuechern. darauf sol der kunig knien, als lang biß »Te deum laudamus« mit der orgel und kor zu ende gesungen wird. wann das geschehen ist, so soll der kung nach seinem willen sein opher auf unser lieben frauen altar legen.

Von dem benannten munster sol ain Römischer kung reiten in die herberg. und dasselb phert, darauf er reit, das nimbt der bischof von Kholn marschalk.

Wann nun ain kung also geen Ach komen ist, so sol er der stat zu Ach zusagen, das er der benannten stat ir freiheit alt gewonhait und herkomen confirmiern und bestätten wöll, also das di gevertigt und außgericht werde, ee der kung von Ach geschaiden, und sol auch der statt zusagen, das er si wölle gnediklich beschutzen und beschirmen und behalten bei ire freiheit und rechten und ir gnediger herr sein.

Es sullen auch die von Ach dem kung für sich nach seiner krönung, die er da empfacht, gewondlich huldigumb thun und sölher huldigumb, die si thun, dem kung ainen brief geben mit der statt anhangenden insigl, also das das datumb desselben briefs und auch datumb der kuniklichen confirmacion auf ainen tag gesetzt werde, als das vormaln von alter loblich herkomen ist.

Auch wann ain Römischer kung gen Ach komen ist, als vor geschriben steet, und verpannt lewt einkomen, als in andern stetten gewonhait ist, dieselben leut mugen des kungs kunft nicht lenger genießen, wann alslang er zu Ach ist, wann die von Ach des freihait haben [gemeint ist das Recht des Herrschers, bei seinem ersten Besuch in einer Stadt die von dort verbannten Missetäter bei seinem Einzug (→ [Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug) mitzuführen, worauf sie begnadigt waren. Siehe dazu NIEDERSTÄTTER, Königseinritt, S. 496].

Wie sich der kung haltn sol in seiner krönung.

An dem tag, so er sich krönen will lassen, so soll er sich vor vleissiklich beraitn mit peicht, damit er das sacrament wirdiklich empfahen mug. er wird auch von den erzbischoven wirdiklichen empfahen und in den tumb gefuert, und wirt der kronung nachgangen, als in dem puch der krönung geschriben steet. Es sullen auch die kurfursten bei dem kung sein, so er ir am maisten gehalten mag, und sullen dieselben kurfursten ieklicher seinen habit anhaben, als in dann von recht wegen gepurt. und zu sölher krönung so soll der von Khöln selbst das ampt singen auf unser frawen altar. es sol auch unter dem ampt der von Khöln den kung khresmen auf dem haupt und an der brust und zwuschen den schultern und in den henden, und zu solher salbung sol der kung anhaben ain joppen, die an dem ruck offen sei. er soll auch anhaben ainen langen rock auf die erde und ainen langen mantl, der zu beiden seiten offen sei, und das alles darzu gericht, damit man im die salbung in dem klaid gethun mug, als vor steet.

Und wann nun sollich salbung des kungs geschehen ist, so sol der kung den mantl abziehen und sol die kunklichen zermania und wad, die zu seiner majestat gehörn, anlegen, und darzu auch die sandalia und hosn und hantschuch auch anlegen. dieselben klaidler alle die söllen bei unser frawen munster beleiben oder umb ain zimbleich gelt davon gelest werden.

Wann der kung sein kunklich wat, als vor steet, anhat, so sol im der von Khöln ain swert, daran sein gurt ist, nach den Welhischen sitten unter die korkappen uber die albn umbguertn und köstlich hafln an die prust an die korkappen machen und ainen köstlichen ring an die hand stossen. das sol der kung vor alles zugericht haben, damit er den von Khöln zu sölher ordnung nit sawm.

Der kung wird auch bei seiner krönung ain aid swern auf unser frawen altar, als hernach geschriben steet: »Ich vergich und gelob vor got und seinem ewangeli, das ich nun hinfür die gesetz, die gerechtigkeit und den frid der heiligen gotteskirchen halten und meinem undertenigem volk frumen, die gerechtigkeit thun und gerechtigkeit behalten will, weheltikleich wirdige ansehung der götlichen parmherzigkait, wie ich das mit rat der fursten und getrewen des reichs und der meinen am pesten vinden mag, dem allerheiligsten vatter dem Römischen bischof und der kirchen zu Rom und andern bischoven und den kirchen gottes wirdige und gaistliche eer erzaigen und, was den kirchen von kaisern und kungen und andern gaistlichen personen verlihen und gegeben ist, unzerprochenlich halten und gehalten werden schaffen, den abten orden und des kungreichs lehenmanen zimbleiche eer ertragen und beweisen will. darzu mir unser herr Ihesus Christus helf zierhait und sterk zu verleihen geruch«.

So der aid nun gesworn ist und man den kung mit der kunklich kron krönen will, das sol thun der von Khöln. der soll dem kung die kron unter dem ampt, das er singt, selbs aufsetzen. an die kron sol auch greifen der von Maintz zu der rechten seiten, der von Tryer zu der tenken, ob die da sein. ob die aber

nicht da sein, so soll es dennoch kein irrtum haben. es sol auch darzu der phalzgrave den apfl halten und der von Sachsen das swert und der von Brannenburg das zepter, als sich dann ieden von seins ampts wegen gepurt.

So der kung sein kunkliche kron also nu emphanen hat, so gepurt im mit den kurfürsten auf die porkirchen zu geen und auf den stul zu sitzen, der darauf ist [der Verfasser meint hier den marmornen Thron im westlichen Obergeschoß der Marienkirche. Neue Studien schließen seine Aufstellung in der Zeit Karls des Großen nicht mehr aus. Siehe zuletzt SCHÜTTE, Aachener Thron]. dieweil singt man »Te deum laudamus« in der orgl und in dem kor.

Nach dem gepurt dem kung wider herab von dem stul fur unser frawen altar zu geen und da ze sitzen in seinem stül, der im bereit ist, und da ritter zu schlahen, so er ir maist gehalten mag.

Auch so geburt dem kung, das er zu Ach als ain tumbher und prelat aufgenommen werde [dazu zunächst GROTEN, Gebetsverbrüderung, GROTEN, Königskanonikat] und der kung sol zwi-fach recepcion bezalen mit gelt und wein. das macht 92 fl. und drei fuder weins zu baiden capitln. und der kung wird auch den tumbherren zu Ach geloben und swern, als der aid von wort zu wort hienach geschriben stet:

»Wir Friderich von gönst götlicher guetigkait Römischer kung, diser unser kirchen unser lieben frawen zu Ach tumbherr, geloben und swern auf dise heilige ewangelia derselben kirchen trew und das wir sie, ire recht, gueter und person vor unrecht und gwalt beschutzen und beschirmen schaffen wöllen, und ire privilegia und alle und iekliche ir gewonhait bewärn befestigen und bestäetten wir in von newes«.

So die krönung des kungs mit aller ordnung, als vor steet, geschehen ist, so sol der kung geen in seiner zermania und wat, die zu seiner majestat gehörn, in den palast zum essen. es sullen auch mit im geen die kurfürsten, auch in iren habiten, die gaistlichen und weltlichen. da sullen die tisch bereit sein, iedem sein tisch, als vor in der guldin bull geschriben steet. es sol auch der von Kholn zu dem mal das »benedicite« und »gracias« sprechen. es sullen auch die kurfürsten zu dem maal in iren pontificalen sitzen und die weltlichen in iren habiten und klaiden, als kurfürsten gepurt. item des kungs tisch zu dem mal sol uber die andern tisch erhöcht sein sechs schuch hoch. daran sol der kung allain sitzen.

Es soll auch der kung zu der krönung ainen oxsen geben. darzu sind lewt geordnt zu Ach, die den spis und andre ding ordnen, damit der ochs an ainem platz gepratn wirt, als dann das von alter herkommen ist. darzu mag der kung durch seiner eeren willen geben wein und prot, ob er will.

Den andern tag nach seiner kronung und dem mal so sol der kung auf dem platz zu Ach in seinen kunklichen lehenstul in der majestat sitzen und sol den kurfürsten ire lehen öffentlich leihen, die si dann mit den paniern an in erfordern, als dann das von alter herkommen ist, und irn aid von in nemen. darnach mag der kung ainen tag benennen, daran er das hailtumb zu Ach wil sehen. [. .]

RTA ÄR XVI, Nr. 100 S. 171–176.

II. Bericht eines ungenannten Österreichers aus dem Gefolge König Friedrichs III. über seine Krönung in Aachen am 17. Juni 1442

[. . .] Item des sonntags nach sand Veytz tag di kurfürstn anhüeben zü kronen zwischen siben und achtn vor unserer frawen altar. di geistlichen kurfürsten in den sagrer kamen und die weltlichen darnach. so meins herrn gnad in di kirchen cham, der von Maintz und der von Trier gegen meins herrn gnad gingen, und darnach der bischof von Kölln; gar wirtiklich si meins herrn gnad empfinden. darnach hüeb man zü singen 5 psalm. daründer lag er gesträckh aufseinem antlitz in schwarzem klait. darnach hüeb man das amt an zw singen. daründer wart er angelegt in kaiser Karls klait [gemeint sind die

Krönungsgewänder hauptsächlich aus dem 11. und 12. Jahrhundert, heute mit anderen Reichsreliquien im Kunsthistorischen Museum in Wien] *da meins herrn genad nidergesetz wart, wart gesetz der von Maintz auf di recht seitr und der von Trier an der tenkhen seitr under irr inflen etc. und die weltlichen nach ainander auf di tenkhen seitr in ainer varb in rotsamätn mentln von füeß auf, darauf ain korkappen oder gugelein mit hermleim underzogen und auf dem hawbt scharlach hauben auch mit hermleim underzogen. darnach neben meins herrn gnaden was herzog Lutwig pfalzgraf bei dem Rein (gar herrlich er den apphel hielt), darnach der herzog von Sachsen mit kaisers Karls swert [als das »Schwert Karls des Großen« galt seit dem 14. Jahrhundert das sog. »Zeremonienschwert«, welches 1220 oder kurz davor in Palermo hergestellt worden war. Siehe dazu zuletzt Krönungen, hier Bd. 1, S.155, 446–447 Nr. 5–12] gar fürstlich (damit meins herrn gnad manign ritter slüeg nach der mess). der marcgraf von Brandenburg das szepter hielt gar hochwirdiklich. es was alles wol bestellt. und alsbald die epistel ein ende hatt, der bischöf von Köln hüb an ze krönen, daz schwert keiser Karlis mins herren gnaden antwurt. darnach hüb man die siben psalmen an zü betten. do fiel mins heren gnad der allerdurchlüchtigost kúng Fridrich an die venige und lag stille, unz dar der psalm us kam. und darnach mins herren gnad gesalbet und geölltet ward mit der hailgen öllunge. und darnach do ward mins herren gnad menig erzölt. und darnach man im den zeptor antwurt. und darnach do saczt man im uf die heilgen krön keiser Karlis des Grossen [die sog. Reichskrone, die entweder im 10. oder im 11. Jahrhundert hergestellt wurde (heute in Wien) galt seit dem 14. Jahrhunder als die »Krone Karls des Großen«] und daz weret wol bi drin stunden mit dem ampt.*

do das alles geschach, das meins herrn gnad gekrenet was, da fürden si in auf den koniklichen gülden stull [der marmorne Thron im Obergeschoß war wohl mit goldgewirktem Stoff bedeckt], als lang das man ain patter noster sprechen mecht. da wart volbracht die krenung meins genädigen herrn und er ging under seiner koniclichen kran gar wirdiklichen wider herab in di kirchen. und darnach da daz ewengeli gelesen ward, da ging der herzog Lutwig pfalzgraf bei dem Rein gen oppher und trueg vor dem allerdurchleichtigistn konig Fridrichen den koniklichen appel gein oppher. und darnach der herzog von Sachsen trueg des kaisers Karls swert, und der marcgraff auch da mitging. und da nû meins herrn gnad in seiner majestat was und das zepter in seiner hand trueg und darnach die geistlichen, als der von Maintz und der von Trier, wen si warn all in ir majestat und ging als gar koniklichen zue, daz ambt gar schon volbracht wart. da slueg meins herrn gnade manigen ritter guett und da ging meins herrn gnad in seiner koniklicnen majestatt mit allen kúrfürstn auf das rathaus. da wart meins herrn gnad gesetz zü tisch und ieder kúrfürst allain und maniger bischolf und prelattn herzogen und graven freiherrn ritter und knecht, der was auch an zall, und ander gest aus Englland und von Purgúndy und von Soffia [Herzogtum Savoyen] und von Franckreich und aws andern konigreich, und si assen all konikliche speis des namen die erhelt war. si khamen all dar, auch trummeter pfeiffer und allerlai spillewt, als vil als ich ie pei einander gesehen habe, wenn der warn an zal. do das alles geschach und das mal ain ent name, da kamen des von Koln diener und machtn ainen grossen krieg und woltn genomen haben güldeine tüecher und güldein koph und pecher und ander güldeine klaiden und klainat. das si mit kainem glimphen hueben an, wen si des zü dem lestn entgeltn muestn. auch was das ein allerhübsch rathaws, das ich seinen gleich nie gesehen habe noch von seinem gleich nie gehört hab als von stainberch gewelibt. und ist ain schenner prun da von stainberch. an dem sünntag, daran meins herrn gnad gekronet ward, da lies er pratn ain ganzen oxsen (der stund fünfzehn reinisch güldein mit dem prattn; darin was ain kalb und ain swein und ain henn), als er auf ertrichen was gangen mit küren und mit kloen, di warn ubergolt. do man den oxsen speisen wolt der ganzen gemain, reich und arm, da was das grösst gereist darümb, das sich manigs daran verbuntät. dar man durch ain

haws prach zwaier gaden hoch. dadurch ran wein vom früemall unzt nach der vesper. reichlich da gespeist ward, und ward prot iederman. reich und arm gleich da gespeiset wurd. da froglocten sich iederman, das in got als ein koniklichen herrn het geben. das hört man wol von edln und unedln und von der ganzen gemain. auch hat meins herrn gnad ein haws und ein korherrnphründ da, wann er da was oder ist etc.

Item am mantag darnach lech meins herrn gnad lehen under seiner koniklichen majestat und di kurfurstn auch in irm klait. am erstn horzog Lutwig pfalzgraf bei dem Rein lehen empffinge mit graven freiherrn ritter und knecht mit 3 paniern [...].

RTA ÄR XVI, Nr. 108 S. 192–194.

C.

Q. Die Aachener Königs-Krönungen, hg. von Walter KAEMMERER, Aachen 1961 (Quellentexte zur Aachener Geschichte, 3). – Ausführlich- und vollständiges Diarium oder umständlicher Bericht alles dessen, was vor, in und nach der Wahl, so wohl als Crönung ... Leopoldi I. zum Römischen König und Kayser in [...] Franckfurt am Mayn vom 23. Martii 1657 biß 30. Julii 1658 sich merckwürdig zugetragen, Frankfurt am Main 1711. – BAADER, Joseph: Bericht des Ritters Ludwig von Eyb über des Römischen Königs Maximilian Krönung zu Aachen im Jahre 1486, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 15 (1864) S. 1–18. – Beschreibung und Abbildung Aller Königlichen und Churfürstlichen Ein-Züge, Wahl und Crönungsacta, Frankfurt am Main 1658. – Böhmi-scher Königlicher Einzug und Crönung, welchen der Durchleuchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friederich der Erste diß Namens, König in Böheimb [...] zu Prag gehalten und darauff den 4. Nov. Newen Calenders daselbst zum Böhmischem König [...] gecrönt worden, Prag 1620. – BRUCKNER, Ursula: Coronatio Maximiliani, in: Beiträge zur Inkunabelkunde. 3. Folge, 8 (1983) S. 94–109. – CHRIST, Dorothea: Das Familienbuch der Herren von Eptingen. Kommentar und Transkript, Basel 1992. – Coronatio Aquisgranensis, in: MGH. LL–2° II, 1837, S. 384–392. – Frankfurter Chroniken und analistische Aufzeichnungen des Mittelalters, hg. von Richard FRONING, Frankfurt am Main 1884 (Quellen zur Frankfurter Geschichte, 1). – Georg Sabinus, Erudita et elegans descriptio electionis et coronationis Caroli V. imperatoris ex qua patet quiritus sive solennitates item quae consultationes in Imperatore eligendo et creando observari debeant, [Speyer] 1612. – Gottlieb von Hagen, Comitologia Ratisbonensis de Anno 1654, Das ist, Was bey selbigem Reichstage zu Regensburg: Item, Was daneben bey der Wahl deß Röm. Königs Ferdinandi IV und dessen Krönung sich ereignet hat, Bremen 1657. – GROTEN, Manfred: Königskanonikat und Krönung, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 48 (1992) 625–629. – GROTEN, Manfred: Von der Gebetsverbrüderung zum Königskanonikat. Zu Vorgeschichte und Entwicklung der Königskanonikate an den Dom- und Stiftskirchen des deutschen Reiches, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 103 (1983) S. 1–34. – Hartmann Maurus, Coronatio Caroli V caesaris augusti apud Aquisgranum, o. O. 1550. – HEYEN, Franz-Josef: Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg (1308–1313), Boppard am Rhein 1965. – HUYSKENS, Albert: Die Krönung Maximilians I. in Aachen 1486 nach einem noch unbekanntem Frühdruck, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 64/65 (1951/1952) S. 72–99. – Ioannis Porta de Annoniaco, Liber de coronatione Caroli IV imperatoris, hg. von Richard SALOMON, Hannover u. a. 1913 (MGH SS rer. Germ. XXXV). – Kayserlicher Mayestat bayde Krönung, deren die erst am XXII. mit einer Eysnen, die ander am XXIII. Febr. mit einer gulde Kron zu Bononia jm 1530. Jar geschehen seyn, Reutlingen 1530. – Die Krönungen Maximilians II. zum König von Böhmen, Römischen König und König von Ungarn (1562/63) nach der Beschreibung des Hans Habersack, ediert nach cvp 7890, hg. von Friedrich EDELMAYER, Wien 1990 (Fontes rerum Austriacarum. Abt. 1: Scriptores, 13). – Kurtze verzeichnuß deß Process, so in der Crönung Friderici Königs in Böhmen, deß Ersten dieses Namens, soll vnd ist gehalten worden [...] Sampt eygentlicher Beschreibung deß Ansehnlichen Einzugs Ihrer Kön. May. zu Prag, den 21. October alten Calenders gehalten, o. O. 1619. – Kurze Beschreibung dessen, Was sich bey der Röm. Königl. Krönung Ferdinandi IV. Röm. [...] Königs, etc. begeben. So geschehen in deß Heil. Röm. Reichs-Stadt

Regensburg, den 8/18. Jun. deß 1653. Jahrs [o. O., o. J.]. – MEINERT, Hermann: Von Wahl und Krönung der deutschen Kaiser zu Frankfurt am Main. Mit dem Krönungsdiarium des Kaisers Matthias aus dem Jahre 1612. Frankfurt am Main 1956. – Österreichische Nationalbibliothek, cvp 13975. – RTA ÅR mit Bandzahl und Nummernangabe: Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe (1376–1486), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. iff., München u. a. 1867ff. – RTA MR mit Bandzahl und Nummernangabe: Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe (1486–1518), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. iff., München u. a. 1972ff. – SEEMÜLLER, Joseph: Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 17 (1896) S. 584–665. – Ulrich von Richenthal, Das Konstanzer Konzil. Kommentar und Text, bearb. von Otto FEGER, 2 Bde., Starnberg u. a. 1964. – Wahl und Krönungshandlung das ist kurtze und wahrhafftige Beschreibung aller fürnembsten Sachen, so bei Erwehlung und Krönung [...] Herrn Matthiae etc. in [...] Franckfurt [...] sich begeben und zugetragen, Frankfurt am Main 1612. – Wahl- und Krönungshandlung, das ist kurtze und wahrhafftige Beschreibung, was bei den Anno 1619 zu Frankfurt gehaltenem Wahl- und Krönungstag [...] vorgegangen, Ursel 1619. – Warhafftige Beschreibung, welcher gestalt die Königliche wirde Maximilian vnd Fruwlin Maria geborne Königin auß Hispanien, dero Gemahel, zu Böhmischen König und Königin in Prag den 20. Septembris dieses 1562. jars gekrönt worden, Frankfurt am Main 1563.

L. BECKMANN, Gustav: Das mittelalterliche Frankfurt am Main als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge, 2 (1889) S. 1–140. – BRAUNSTEIN, Philippe: L'événement et la mémoire. Regards privés, rapports officiels sur le couronnement romain de Frédéric III., in: La circulation des nouvelles au Moyen Age, Paris 1994 (Collection de l'Ecole française de Rome, 190), S. 219–229. – CADENAS y VICENT, Vicente de: Doble coronacion de Carlos V. en Bologna, Madrid 1985. – CAVINA, Marco: Imperator Romanorum triplici corona coronatur. Studi sull'incoronazione imperiale nella scienza giuridica Italiana fra tre e cinquecento, Mailand 1991 (Pubblicazioni della facoltà di giurisprudenza. Dipartimento di scienze giuridiche – Università di Modena, NS 17). – DOTZAUER, Winfried: Anrufung und Messe zum Heiligen Geist bei Königswahl und Reichstagen in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 33 (1981) S. 11–44. – DOTZAUER, Winfried: Die Ausformung der frühneuzeitlichen deutschen Thronerhebung. Stellenwert, Handlung und Zeremoniell unter dem Einfluß von Säkularisation und Reformation, in: Archiv für Kulturgeschichte 68 (1986) S. 25–80. – DUCHHARDT, Heinz: Krönungszüge. Ein Versuch zur »negativen Kommunikation«, in: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikationen in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von DEMS. und Gert MELVILLE, Köln u. a. 1997 (Norm und Struktur, 7), S. 291–301. – FROMM, Emil: Zeitgenössische Berichte über Einzug und Krönung Karls V. in Aachen am 22. und 23. Oktober 1520, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 17 (1895) S. 207–251. – GOLDINGER, Walter: Das Zeremoniell der deutschen Königskrönung seit dem späten Mittelalter, in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957) S. 91–111. – HAASE, Kurt: Die Königskrönungen in Oberitalien und die Eiserne Krone, Diss. Univ. Straßburg 1901. – HANSEN, Joseph: Zur Krönung Kaiser Friedrichs III. in Aachen in Juni 1442, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 9 (1887) S. 211–216. – HEBEISEN Gustav: Eine unbekannte Handschrift über die Königskrönung Maximilians I. im Jahre 1486, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern 51 (1917/1918) S. 35–51. – Herrscherweihe und Königskrönung im frühneuzeitlichen Europa, hg. von Heinz DUCHHARDT, Wiesbaden 1983 (Schriften der Mainzer philosophischen Fakultätsgesellschaft, 8). – HUYSKENS, Albert: Die deutsche Königskrönung in Aachen, in: Aachener Heimatgeschichte, hg. von Dems., Aachen 1924, S. 256–266. – KROENER, August: Wahl und Krönung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Lombardei), Freiburg i.Br. 1901 (Studien aus dem Collegium sapientiae zu Freiburg im Breisgau, 6). – Krönungen. Könige in Aachen – Geschichte und Mythos. Ausstellungskatalog, hg. von Mario KRAMP, 2 Bde., Mainz 2000. – KRULL, Paul: Die Salbung und Krönung der deutschen Königinnen und Kaiserinnen im Mittelalter, Halle 1911. – NIEDERSTÄTTER, Alois: Königseinritt und -gastung in der spätmittelalterlichen Reichsstadt, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT und Hans-Hugo STEINHOF, Sigmaringen 1991, S. 491–500. – RICHEL Arthur: Zur Literatur über den Einzug Karls V. in Aachen 1520, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 25 (1903) S. 364. – ROGGE, Jörg: Die deutschen Könige im Mittelalter – Wahl und Krönung, Darmstadt 2006. – SCHEMBS,

Hans-Otto: Kaiserkrönungen im historischen Frankfurt, Velvert 1986. – SCHLÖSSER, Susanne: Wahl- und Krönungsakten des Mainzer Reichserzkanzlerarchivs 1486–1711. Inventar, Stuttgart 1993 (Geschichtliche Landeskunde, 39). – SCHOMANN, Heinz: Kaiserkrönung. Wahl und Krönung in Frankfurt nach den Bildern der Festbücher, Dortmund 1982. – SCHOTTENLOHER, Otto: Drei Frühdrucke zur Reichsgeschichte, Leipzig 1938 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Typenkunde des XV. Jahrhunderts – Wiegendruckgesellschaft. Reihe B: Seltene Frühdrucke in Nachbildungen, 2). – SCHULTE, Alois: Die Kaiser- und Königskrönungen zu Aachen 813–1531, Bonn u. a. 1924 (Rheinische Neujahrsblätter, 3). – SCHÜTTE, Sven: Der Aachener Thron, in: Krönungen. Könige in Aachen – Geschichte und Mythos. Ausstellungskatalog, hg. von Mario KRAMP, 2 Bde., Mainz 2000, hier Bd. 1, S. 213–222. – STEBER, Rudolf: Volksbelustigungen bei deutschen Kaiserkrönungen, Frankfurt am Main 1911. – ŠMAHEL, František: Die königlichen Feste im mittelalterlichen Böhmen, in: *Il tempo libero. Economia e società (Loisirs, Leisure, Tiempo Libre, Freizeit) secc. XIII–XVIII*, hg. von Simonetta CAVACIOCCHI, Prato, 1995 (Istituto internazionale di Storia Economica »F. Datini«, Prato, serie II – Atti delle »Settimane di Studi« e altri Convegni, 26), S. 189–202. – STAHL, Patricia: Im großen Saal des Römers ward gespeist in höchstem Grade prächtig. Zur Geschichte der kaiserlichen Krönungsbankette in Frankfurt am Main, in: *Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900*, hg. von Hans OTTOMEYER und Michael VÖLKEL, Wofratshausen 2002, S. 58–71. – STEMMLER, Heinrich: Die deutschen Königskrönungen von 1273–1486 nach den Quellen dargestellt, Diss. masch. Univ. Halle 1921. – Wahl und Krönung, hg. von Bernd HEIDENREICH und Frank-Lothar KROLL, Frankfurt am Main 2006. – WANGER, Bernd Herbert: Kaiserwahl und Krönung im Frankfurt des 17. Jahrhunderts. Darstellung anhand der zeitgenössischen Bild- und Schriftquellen und unter besonderer Berücksichtigung der Erhebung des Jahres 1612, Frankfurt am Main 1994 (Studien zur Frankfurter Geschichte, 34). – WERMINGHOFF, Albert: Ein Tractatus de coronatione imperatoris aus dem vierzehnten Jahrhundert, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 24 (1903) S. 380–385.

Michail A. BOJCOV, Moskau

*

EID UND HULDIGUNG

A.

Der Eid spielte in der Rechtsauffassung des gesamten Mittelalters bekanntlich eine herausragende Rolle, die selbst in der frühen Neuzeit nicht verloren ging (weiterführende bibliographische Hinweise bietet der entsprechend Art. im Lexikon des Mittelalters von GERWING und andere). Speziell der Treueid blieb das ganze Mittelalter hindurch – und zwar in den unterschiedlichsten rechtlichen und kulturellen Kontexten – eine der grundsätzlichen Formen, in denen der Akt der Unterwerfung und der Bindung an einen Herrn zum Ausdruck und zugleich zur formellen rechtlichen Ausführung gebracht wurde (KÖLZER, Huldigung). Obwohl der komplizierte rechtliche Inhalt der mittelalterlichen Vereidigung dank zahlreicher Studien weitgehend untersucht ist, bedarf die rituelle Seite der mittelalterlichen Huldigungsprozeduren weiterer Erforschung. Die Ursache dafür liegt v. a. in der prekären Überlieferungssituation. Chroniken und Urkunden erwähnen zwar nicht selten Huldigungsakte, liefern aber normalerweise keine Details über deren Ablauf. Mittelalterliche Bilder sind hier gelegentlich hilfreicher als die Texte. Man erinnere sich etwa an die Szene mit dem Schwur Haralds auf dem Teppich von Bayeaux

(11. Jahrhundert) oder an die Miniaturen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (1295–1371), die den Akt der Vereidigung vor Gericht darstellen. Diese beiden Beispiele liefern wichtiges visuelles Material für Diskussionen über die Gestaltung des Schwurgestus', sind aber sonst für die Darstellung eines »Huldigungsfestes« in dem uns hier interessierenden Sinn wenig aussagefähig. Die Versammlungen der Untertanen, die sich zur Treue ihrem Herrn gegenüber in einem feierlichen Festakt verpflichten lassen, sind allerdings bspw. auf den Seiten des »Codex Balduineus« (um 1340) dargestellt (HEYEN, Romfahrt, Abb. 11b, 15b, besonders aber 16a). Im frühen 16. Jahrhundert finden sich zahlreiche Miniaturen mit Huldigungsszenen in Schweizer Bilderchroniken. Die schriftliche Überlieferung bleibt aber in den deutschen Ländern bis in das 15. Jahrhundert hinein dünn. Selbst Eidesformeln sind für viele Territorien erst spät nachweisbar. So verfügte man etwa in Württemberg vor 1457 und im Hochstift Augsburg vor 1486 über keine solcher Formeln (HOLENSTEIN, Huldigung, S. 280 und 296). Es gibt aber auch andere Beispiele wie dasjenige aus Köln, wo der Text eines Treueides in einem Kopiar bereits aus dem Jahre 1326 erhalten ist und von den städtischen Statuten von 1437 nur wiederholt wurde. Die Formel selbst dürfte auf das Ende des 13. Jahrhunderts zurückgehen (MILTNER, Einritte, S. 80f.). Für Mainz scheint ein ähnlicher Text spätestens seit 1397 überliefert zu sein (BRÜCK, Huldigungsreise, S. 40f.). In kleineren Orten und noch mehr in dörflichen Gemeinden nördlich der Alpen mußten Huldigungsrituale noch in der frühen Neuzeit hauptsächlich von den lokalen mündlichen Traditionen und gelegentlich situativen Verhandlungen zwischen Herren und ihren Untertanen geprägt gewesen sein. Dasselbe gilt offensichtlich auch für die Vereidigung der Amtsträger, sowohl an fürstlichen Höfen oder Gerichten als auch in Städten und Dorfgemeinden. Wenn die päpstliche Kanzlei schon Anfang des 13. Jahrhunderts über ein Register verfügte, in dem unter anderem die Eidesformeln für verschiedene Bediensteten festgehalten wurde, so lassen sich ähnliche Beispiele vor der Mitte des 15. Jahrhunderts in den fürstlichen Kanzleien nördlich der Alpen nur schwer finden. Eine gewisse Vorstellung von den Huldigungsfeierlichkeiten im 14. Jahrhundert lassen sich jedoch anhand überlieferter Rechnungsfragmente gewinnen. Informationen liefern dabei nicht nur die fürstlichen »Rechnungen« (SALOMON, Rechnungs- und Reisetagebuch), sondern auch diejenigen der Städte (so z. B. die Kostenrechnungen Fritzlars für die Huldigung 1398). Einzelne kurze Notizen, wie sie bspw. in den sog. »Ingrossaturbüchern« des Erzstifts Mainz für die Jahre 1397–98 überliefert sind, ergänzen diesen Befund (BRÜCK, Huldigungsreise). Die Angaben sind aber nicht besonders aussagekräftig, ganz im Gegensatz zu einem neuen Typ der Dokumentation, der sich in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in fürstlichen Kanzleien – und zwar wohl hauptsächlich in den geistlichen Territorien – verbreitete. Dies waren Sammlungen ausführlicher Protokolle, die von fürstlichen Sekretären in Laufe des »Huldigungsumritts« des Fürsten durch sein Gebiet verfaßt wurden. Es wurden dort alle möglichen Einzelheiten der Prozedur festgehalten einschließlich jeglicher Störungen und Auseinandersetzungen, anderer außergewöhnlicher Vorkommnisse und Abweichungen vom üblichen Vorgang. Die Entstehung dieser Gattung »pragmatischer Schriftlichkeit« ist nicht bloß mit der zunehmenden Bürokratisierung der fürstlichen Verwaltung zu erklären, sondern auch mit einer neuen Einstellung dem Präzedenzfall gegenüber. In einer Situation, in der gelehrte Juristen nicht nur auf der Seite der Fürsten, sondern auch auf der der ihm untergeordneten Stadtgemeinden auftreten konnten, ge-

wannen Einzelheiten jeder konkreten Schwurzeremonie an Bedeutung, weil unter Umständen weitgehende rechtliche Konsequenzen daraus gezogen werden konnten. Als repräsentativ für diese neue Textgattung kann das Huldigungsbuch des kurtrierischen Sekretärs Peter Maier von Regensburg gelten, das dieser um 1532 aus älteren Protokollen zusammenstellte (BOJCOV, Archbishop of Trier). Huldigungsbücher können allerdings bei aller Neigung ihrer Verfasser zur größtmöglichen Präzision in der Darstellung keinesfalls als »Momentaufnahmen der historischen Wirklichkeit« betrachtet werden. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die Ereignisse nur von einer Seite, nämlich derjenigen des Fürsten und seines Gefolges beschrieben sind. Detailreich konnten die Protokolle der – häufig recht komplizierten – Verhandlungen zwischen einem Bischof und dem Rat der Stadt, in der seine Kathedrale stand, sein (oder zwischen einem Abt und der von ihm abhängigen Stadt wie Wangen im Allgäu, der unter der St. Galler Stiftsherrschaft stand, siehe HOLENSTEIN, Huldigung, S. 322f.), die z. T. schon aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert sind. Der genaue Ablauf der Huldigungsprozedur wird in solchen Texten als Teil einer langen Kette von Zeremonien dargestellt, aus denen der feierliche Einritt des Herren üblicherweise bestand. Die Präzision, mit der die einzelnen geplanten Handlungen während des Einzugs (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug) beschrieben werden, und die Beharrlichkeit, mit der der Bischof und die Stadtgemeinde um diese Einzelheiten stritten, wurzelten wohl in demselben Rechtsbewußtsein, das zur Etablierung der Huldigungsbücher führte. Die Auseinandersetzungen zwischen einem Herrn und seinen Untertanen sowohl bei Vorverhandlungen wie auch beim Einritt und bei der Beedigung selbst konnten zur Entstehung langer Schriften führen, in denen viele Einzelheiten dieses komplizierten und rechtlich schwerwiegenden Festes ausführlich – wenn auch natürlich tendenziös – beschrieben sind (siehe bspw.: Der Eintritt des Bischofs Johannes von Dalberg in Worms 1483). Solche einseitigen Interpretationen der Huldigungsprozedur mußten gelegentlich auch vor Gericht verteidigt werden, wie bspw. im Fall der Bauern der Abtei Kempten, die 1525 dem Schiedsrichter erklären mußten, warum sie ihren vor zwei Jahren geleisteten Eid gebrochen und gegen den Abt rebelliert hatten (HOLENSTEIN, Huldigung, S. 325). Im 16. und 17. Jahrhundert entstanden immer neue Dienstschriften, in denen der Ablauf der Huldigungsformalitäten fixiert und reglementiert wurde. Beispiele hierfür sind etwa Instruktionen für fürstliche Gesandte, welche im Namen ihres Herrn den Treueid entgegennehmen mußten, oder Landesordnungen, in denen unter anderem die Huldigungsformeln festgelegt sind (HOLENSTEIN, Huldigung, S. 226 und 238). In einigen Territorien wurden Huldigungen in der Barockzeit als komplizierte Hoffeste veranstaltet, bei denen zahlreiche allegorische Figuren und lateinische Devisen (vor allem als Feuerwerk) (→Devisen und Embleme) für das gebildete Publikum – also in erster Linie die Hofgesellschaft – und nicht für die schwörenden Untertanen bestimmt waren. Solch gelehrte Sprüche und Figuren bedurften – analog zu anderen Hoffesten – der sorgsamsten Zusammenstellung von »Drehbüchern« und vielleicht auch Auslegungen der Allegorien für die Zuschauer. Belustigungen für das gemeine Volk bestanden seit alters her hauptsächlich im Konsum des Weines, den der Fürst entweder in Fässern ausschenken oder zumindest aus seinen Mitteln erwerben ließ.

Aus den vier im Anschluß angeführten Textstücken liefert das erste ein Beispiel für die frühe Darstellung einer Huldigungsreise, wie sie in fürstlichen Rechnungsbüchern

(→Rechnungen) erfaßt wurde. Der zweite Text ist repräsentativ für Schriften, die Vorbedingungen für den fürstlichen Einritt und die nachfolgende Huldigung enthalten, die eine Stadtgemeinde ihrem Fürsten vorlegte oder mit ihm aushandelte. Der dritte Text ist einem bürgerlichen Tagebuch entnommen und berichtet von den Festlichkeiten, die »am Rande« der Huldigung zur Belustigung der Höflinge veranstaltet wurden. Der letzte Text stellt die typische Beschreibung einer Treueidleistung aus einem Huldigungsbuch dar.

B.

I. Aus den Notizen über die Huldigungsfahrt Erzbischofs Boemund von Trier 1354

Ertzbischoff Boemund zu Trier, von Sarbrucken geborn, hait im ertzstift Trier huldung entfangen.

Anno 1354, 9 Iulii 4^{ta} feria
von denen von Wittlich, qui propinaverunt domino 4 amas vini, 10 maldra avene.
Dominus habuit 205 equos.

10. Iulii 5^{ta} feria
von denen von Cochme, qui propinaverunt domino 5 amas vini, 24 maldra avene.
Dominus habuit 230 equos.

11. Iulii feria sexta
von den von Monstermeinfelt, qui propinaverunt doinino duo vasa vini conti [wohl vinum conditum,
Würzwein] 9 amas, in avena 50 maldra
Capittulum ibidem 4 ½ amas vini
Dominus habuit 225 equos et secum abbatem Wizenburgensem et plures nobiles.
[...]

Dominica 13. Iulii
von den von Covelents, qui propinaverunt in 4 vasis 9 amas vini, 4 boves, 25 maldra avene.
Carthusienses sancti Beati 2 amas vini.
D[omini] Teutonici vas vini.
Canonici S. Castoris et Florini 50 maldra avene.
Dominus venit navigio Confluentiam, equi manserunt in Coverna.
[...]

Feria quarta 23. Iulii
venit dominus per Keile [heute Ober-Kail] ad Kilburg mane und alda huldonge entfangen; qui
propinaverunt 1 bovem.
Abbatissa S. Thome [St. Thomas an der Kyll] 3 ½ amas vini
piscatores pisces et canceres,
canonici in Kilburg 5 maldra avene.
Dorninus habuit 217 equos.

Coquina: 2 boves, 45 pullos, 6 mutones, 2 porcos, 3 porcellos, in pane albo 5 maldra, in pane domus 1 ½ maldra, in vino 4 amas 5 sexta[rios], in pabulo 20 maldra,
In Keile mane domino ibidem offante familie et lapicidis ibidem 2 fl.

SALOMON, Rechnungs- und Reisetagebuch, S. 420.

II. Vorbedingungen des Stadtrates von Trier für den Empfang des Erzbischofs Jakob I. und seine Huldigung 1451

Von deme Innryten vsers g[nädigen] herrn zû Trier vnd wie die von Trier synen g[naden] hulden sullen etc. ist verdragen wie nachfolget.

Zûwissen das vff hute datum diss zettels haint vsner g. h. von Trier vnd der Statt von Trier frunde sich vberdragen.

Zum ersten als vsner gnediger Herr von Trier inryten wirdet inn die Statt Trier, soll syne gnade den Bürgermeistern zu Trier in namen vnd von weggen der Statt an Sand Symeons portten geredden und zusagen, Die Statt von Trier by yrem altem Herkommen friheitten vnd loblichen gewonheitten zulassen vnd Ine die zu bessern vnd nit zuergeren.

Derselb vnser g. h. soll auch darnach als er die Huldunge vff dem Kamphoff von dem zender zu Trier Inn weggen der Statt entfangen hait, mitt syner vffgelaigter hannt vff syn Brust by syner furstlicher truwen und werden gleben, dosselb das er den zweyen burgermeistern an sand Symeons portten geredt vnd ingesaigt hait wie vorgemelt steet.

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 701, Nr. 4, fol. 58

III. Tanzen der Stadtgemeinde von Worms nach der Huldigung Kaiser Maximilians I. 1494

Nach vorbeschriebener huldigung hat die konigin auf den abent begehret zu tantzen; darzu waren berufen uf 20 erbarer frawen in irem erbaren habit; da tantzten mit der konigin pfaltzgraf Philips churfurst zur lincken hand und tantzten 8 graven vor und nach mit facklen züchtiglich umbher und etlich graven und herren mit hoffnungfrawen nach; doch nicht viel teutsche täntz. Darnach den andern tantz tantzten andere fürsten graven und herren und edle mit hoffnungfrawen und bürgerin manch tantz bisz nach mitternacht. Und da 3 tantz geschehen waren, kame der konig ausz seinem gemach an den tantz und ret mit der konigin und waren fast frölich. Als man scheiden woll, ging der konig zu den burgerin vor und vor und gab jeglicher sein hand lachent gar gutlich. Darnach ging konig und konigin hinweg; [...] doch hat man zuvor den frawen und jungfrawen zucker und wein in gülden kopfen umbtragen laszen. Es gingen auch die fürsten graven und herren und besahen die burgerin mit fleisz; wurden gelobt sonderlich umb irer ersamen kleidung willen. Keine hat einen geschmuck, sondern alle fein schlecht und erbar one des advocaten fraw, hat geschmuck umb das haupt halsz und brustduch uf den necken schlagen. Am anderen tag tantzet man abents wieder und ward die königin uf teutsch gekleidet mit zurück hangten haar und hat ein rot paretlin uf.

Tagebuch des Reinhart Noltz, S. 379 Anm. 1.

IV. Die Huldigung der Stadtgemeinde von Koblenz an Erzbischof Richard 1511

[Der Bürgermeister Dietrich von Dietze kündigt den gesammelten Bürgern an, daß sie jetzt »den neuen Herrn haben«] und deme soll man hulden als von alters herkommen und rechte ist; und den Eidt werden [sic!] ich thun von der gantzen gemeinden weggen als uwer Burgermeister. Ist das uwer aller wille? Daruff anttworten sie: »Ja«.

Do saigt Dietrich von Dietze, Er protestiert und bezuugt sich des, wes yemand hernach sprechen wulde, das Ine solich huldonge nit binden sulte, das dasselbig nit geltten, dan er hette stilleschwigens darinne gehalten. Daruff uesse eyner vß der gemeinden: Wir haben doch alle »Ja« gesaigt! Also balde hueb derselbe Dietrich von Dietze syne rechte hanndt vff und schwuere eynen Eidt [...] in nachgemeltre formen: Von diesem tage furrtter und diesen tagen allen soll ich getreuwe und holt syn vor mich und die gantze gemeinde der Statt Coulents Hern Richartten Erweltten zu Trier und Churfürsten und synen Stiff und soll sie warnen vor iren schaden so wol ich den freichen ane argeliste. So mir gott helffe und die Heiligen!

Und sobald der Eidt geschehen was, sprach Dieterich von Dietze zu dem Erweltten: »Gnedigster Herre und furste! Ich habe uwern f[ürstlichen] g[naden] gehuldet und geschworen von der gantzen gemeinden weggen von Coulents. Nu soll v.ch.f.g. uns widder globen by uwer Ch.f. wir den und truwen uns und die Statt Couelents und dero burger zulassen by yren rechten, freiheiten, loblicher gewonheid und altem Herkommen. Mitt beheltenisse v.Ch.f.g. und Irem Stiff Ihr rechten und sullend das globen [...] als eynem Bürgermeister in myne Handt und alsdan derselben v.f.g. handt vff Ire brusst legen und zusagen deme also wie ich gesaigt habe nach zukommen. Daruff anttuourt der Erweltter, er were des also willig und globt daimitt [sic!] demo Burgermeister (der syn Handt vor Credentzt) syne handt vff syne brusst legende und sprach: »Wir globen by vnsern f[ürstlichen] Truwen und werden solichs zuhalten«. Vnd als solichs geschehen was, saigt Dietrich von Dietze zu deme erweltten: »Gnedigster Herr, Es ist eyne alte lobliche gewonheide: So eyn herre huldonge als itzo geschehen ist alhie entfangen hat, das derselbig Herre die neste geistliche gabe so gynen f.g. zu Coulents züuerlihen gebueren den Burgermeistern, iren Kindern, ader weme sie es gonnen zugeben plyget zuzusagen. [...] Daruff vnser g. herr sich bedacht und saigt: also vor es eyne alt loblich gewonheit und herkommen, so were er des auch willig by der glubden Er getane hette. Der Anwuort bedanckten sich beide Burgermeistre vndertentlich. Darnach saigt Dieterich von Dietze zudem Erweltten: »Burgermeister und Rate der statt Coublents schencken synen ch.f.g. eynen drunck, nemlich eyn fuder wynes, das dan daselbst vff dem marct vff eynem ortzel hieltte vnd hieschen damitt syn ch.f.g. villiken vndertentlichen bittende Inen eyne [sic!] gnedigster Herr zu syn. Vff solichs rede syn ch.f.g. Inen anttwurtten durch [...] doctor Heinrich Dungen: syn ch.f.g. neme eyn solicher von Inen zu gnaden an, wulde auch Inen eyne gnediger Herr syn und syne ch.f.g. schenckt Inen herwiderumb eyne fudder wynes, solichs samind zu drincken und frolichen zu syn und den frawen mitt zugeben. Solichs verkundet Dieterich von Dietze der gemeinden und saigt daruff von Irer aller weggen vnserm g. herrn vnderentigsten danck.

Nach solichem allem ist der Erweltt mitt den doemherren, Grauen, herren, Ebden, Reten und Hoffgesinde In die Burg gangen und darinnen zu nacht gessen. Die huldunge geschach In puncto der zweitter Stunden nach mittage.

Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 701, Nr. 4, fol. 125v–127r.

C.

Q. BECHER, Werner: Aus dem fürstlich Solms-Laubacher Huldigungsbuch von 1631, in: Hessische Familienkunde 6 (1963) S. 335–340. – BOUTERWECK, Karl Wilhelm: Drei Huldigungstage der Stadt Wesel (1522, 1539, 1598), in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 2 (1865) S. 124–196. – BRÜCK, Anton Philipp: Die Huldigungsreise des Mainzer Kurfürsten Johann II. von Nassau, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 2 (1952) S. 39–57. – Der Einritt des Bischofs Johannes von Dalberg in Worms 1483, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, hg. von Heinrich BOOS, 3. Tl.: Chroniken, Berlin 1893 (Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken, 3), S. 587–604. – FÖHL, Walter: Kempten huldigt seinem Landesherrn. Der Eintritt des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln 1652, in: DERS.: Aufsätze aus zwei Jahrzehnten, Kempten 1976, S. 75–80. – GIMPEL, Klaus: Münsters Huldigung beim Einzug des Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster, hg. von Helmut LAHRKAMP, Münster 1987, S. 287–295. – HEYEN, Franz-Josef: Kaiser Heinrichs Romfahrt. Die Bilderchronik von Kaiser Heinrich VII. und Kurfürst Balduin von Luxemburg 1308–1313, München 1978. – HOFMANN, Michael: Barocke Huldigungen, in: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 12 (1960) S. 154–184. – KEMP, Jacob: Die Huldigung der Kölner Bürgerschaft unter Kaiser Karl VII., in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 5 (1922) S. 33–77. – KNETSCH, Carl: Die hessische Erbhuldigung am 7. August 1567 und die hennebergische Erbhuldigung am 13. August 1568 in Schmalkalden, in: Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde 15 (1904) S. 70–77. – LACOMBLET, Theodor: Feierlicher Einritt des Erzbischofs Hermann IV. in die Stadt Cöln, am 23. Februar 1488, in: Archiv für die Geschichte des Niederrheins 2 (1857) S. 180–190. – Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 701, Nr. 4. – MEYN, Doris: Bericht über die Huldigung des Grafen Ernst und seiner Gemahlin Hedwig durch die Untertanen der Grafschaft Holstein 1601/02, in: Jahrbuch für den Kreis Pinneberg (1968) S. 5–16. – Rechnung der Stadt Calcar über Einnahme und Ausgaben bei Gelegenheit der Anwesenheit und Huldigung des neuen clevischen Herzogs Johann III. am 12. August 1522, in: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 18 (1867) S. 271–288. – REINECKE, Wilhelm: Huldigungsfeste in Lüneburg, in: Lüneburger Museumsblätter 4 (1907) S. 23–78. – SALOMON, Richard: Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier 1354–1357, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 33 (1908) S. 399–434. – SEEMÜLLER, Joseph: Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 17 (1896) S. 584–665. – Tagebuch des Reinhart Noltz, Bürgermeisters der Stadt Worms 1493–1509, mit Berücksichtigung der offiziellen Acta Wormatiensia 1487–1501, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, hg. von Heinrich BOOS, 3. Tl.: Chroniken, Berlin 1893 (Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken, 3), S. 371–543. – TÜRLER, Heinrich: Die Huldigungsreise des Fürstbischofs von Basel nach Biel und Neuenstadt, 1527, in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1907 (1906) S. 245–264. – WYSS, Arthur: Eine kurpfälzische Huldigungseinnahme zu Oberingelheim und ihre Kosten, in: Quartalblätter des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen (1879) S. 36–39.

L. ANDERMANN, Kurt: Zeremoniell und Brauchtum beim Begräbnis und beim Regierungsantritt Speyerer Bischöfe. Formen der Repräsentation von Herrschaft im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 42 (1990), S. 125–177. – BOJCOV, Michail: How One Archbishop of Trier Perambulated his Lands, in: Representations of Power in Medieval Germany 800–1500, hg. von Björn WEILER and Simon MACLEAN, Turnhout 2006 (International Medieval Research, 16), S. 319–348. – BRÜCK, Anton Philipp: Die Huldigungsreise des Mainzer Kurfürsten Johann II. von Nassau, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 2 (1952) S. 39–57. – FREDY, Gerhard: Zur Entstehung der landesherrlichen Huldigung, Marburg 1899. – GERWING, Manfred, ZAPP, Hartmut, DRÜPPEL, Heribert, EHRHARDT, Harald, ANEX CABANIS, Danielle, STORTI STORCHI, Claudia, LALINDE ABADÍA, Jesús, SHERIDAN WALKER, Sue, CHARLES-EDWARDS, Thomas, GAWLIK, Alfred: Art. »Eid. A. Lateinischer Westen«, in: Lexikon des Mittelalters III, 1986, Sp. 1673–1689. – HOLENSTEIN, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart u. a. 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 36). – HOLENSTEIN, André: Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung, hg. von Klaus GERTEIS, Hamburg 1992 (Auf-

klärung, 6/2), S. 21–46. – HULLEY, J. Die Huldigung der Dörfer des Niederamts Trier vor dem Kurfürsten Jacob von Eltz am 27. April 1569 und vor dem Kurfürsten Johann von Schönenberg am 15. September 1581 auf dem Banne von Longuich, in: Trierische Chronik. NF 1 (1905) S. 185–190. – KOLMER, Lothar: Promissorische Eide in Mittelalter, Kallmünz 1989. – KÖLZER, Theo: Art. »Huldigung«, in: Lexikon des Mittelalters V, 1991, Sp. 184. – KÜNSSBERG, Eberhard von: Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung, Freiburg i.Br. 1941 (Das Rechtswahrzeichen, 4). – MILITZER, Klaus: Die feierlichen Einritte der Kölner Erzbischöfe in die Stadt Köln im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 55 (1984) S. 77–116. – RÜCK, Peter: Die Eidbücher des Staatsarchivs Freiburg (i.Ue.), in: Freiburger Geschichtsblätter 55 (1967) S. 281–303.

Michail A. BOJCOV, Moskau

*

HERRSCHERBEGEGNUNG

A.

Unter den Räten der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Fürsten war Philippe de Commynes bestimmt nicht der Einzige, der die Potentaten vor persönlichen Zusammenreffen miteinander ausdrücklich warnte. Allen Warnungen zum Trotz gehörten aber Zusammenkünfte der Fürsten zu den weitverbreiteten und oft praktizierten Mitteln der politischen Kommunikation. Moderne Historiker interessieren sich hauptsächlich für diejenigen verhältnismäßig seltenen Treffen, an denen sich Kaiser und Könige beteiligten. Es liegt aber auf der Hand, daß solche »Gipfeltreffen« nicht in besonderen Formen verliefen, die allein für diesen Personenkreis reserviert waren, sondern sich der üblichen politisch-zeremoniellen Praktiken *mutatis mutandis* bedienten, die in den zahlreichen eingeübten Begegnungen rangniederer Adliger entwickelt und aktualisiert wurden. Diverse – und häufig feierliche – Zusammenkünfte der Fürsten, sowohl der weltlichen wie auch der geistlichen, gehörten zum Alltag des Hochadels. Fürsten statteten einander »offizielle« Besuche ab, trafen sich aber zudem mehr oder weniger regelmäßig auf »neutralem Boden« bspw. anlässlich von Hochzeiten (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit), Begräbnissen und Begängnissen (→Feste im Lebenslauf – Tod), Reichs- und Regionalversammlungen, großen Konzilen (wie in Konstanz oder Basel), zu anderen politischen Verhandlungen aller Art, zu Turnieren (→Turnierbücher) und auf Kriegszügen. Anlässe für Fürstenzusammenkünfte gaben auch Pilgerfahrten und andere Reisen (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte). So traf Erich König von Dänemark auf seinem Weg zum Heiligen Grab 1424 in Ofen den Römischen und Ungarischen König Sigismund Luxemburg, aber auch den byzantinischen Mitkaiser Ioannes VIII. Palaiologos. Speziell für die deutschen Länder im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit ist es nicht einfach, zu zeigen, wo die Grenze verläuft, die »königliche« Begegnungen von »fürstlichen« trennen würde. Ambitionen der Fürsten waren auch im Bereich der Repräsentation hoch, die Mittel, die den Römischen Königen bzw. Kaisern dafür zur Verfügung standen, blieben aber üblicherweise eher bescheiden. Es war kein Zufall, daß die Sensationen des 14. und 15. Jahrhunderts nicht die damaligen Zusammenkünfte der römischen Kaiser und Könige mit den Königen von Frankreich oder England bzw. mit den

Päpsten waren, sondern daß das 1473 stattgefundene Treffen Kaiser Friedrich III. mit Karl dem Kühnen, der »nur« Herzog war, die größte Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zog. Die Beschreibungen und die Bewertungen der prächtigen fürstlichen Begegnungen wurden noch im 13. und im 14. Jahrhundert von Herolden und Spielleuten v. a. mündlich verbreitet. Die schriftliche Überlieferung blieb bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts recht dünn und beschränkte sich hauptsächlich auf kurze Berichte in Chroniken. Einige Ereignisse hinterließen jedoch überhaupt keine Spuren in der Überlieferung wie bspw. der Besuch des Königs Johann von Böhmen, den dieser zusammen mit seinem Sohn, dem Markgrafen von Mähren, dem Papst 1346 in Avignon abstattete. Als derselbe Markgraf, zu diesem Zeitpunkt schon Kaiser Karl IV., jedoch zwanzig Jahre später abermals in Avignon eintraf, wurde sein Treffen mit dem Papst bereits von drei Chronisten aus drei verschiedenen Ländern (Italien, England und Böhmen) beschrieben. Alle drei stützen sich dabei auf unabhängige (und in einigen wichtigen Punkten miteinander nicht übereinstimmende) Augenzeugenberichte (HACK, Empfangszeremoniell, S. 550–557). Auch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts sind Texte über solche Ereignisse nicht gerade zahlreich. Der Besuch Kaiser Karls IV. mit seinem Sohn König Wenzel in Paris 1378 fand seinen Niederschlag nur in vier Textstücken (zwei Notizen in Chroniken bzw. Annalen, ein »Memorandum«, dessen Ursprung und Zweck nicht geklärt ist, und ein Bericht in einem historischen Werk aus dem Jahre 1405), wobei nur zwei von ihnen in zeitlicher Nähe zum Ereignis entstanden (SCHENK, SCHWEDLER, Herrschertreffen). Der Vergleich dieser beiden frühen Texte führte zu einer methodisch wichtigen Annahme (THOMAS, Memorandum), deren Relevanz weit über die Episode von 1378 hinausgeht. Die detaillierte Beschreibung des »Staatsbesuches« in Paris, die den »Grandes Chroniques de France« zu entnehmen ist, erscheint unter diesem Gesichtspunkt nicht als wirklichkeitsgetreue Widerspiegelung der Ereignisse, sondern als Konstrukt, das die Wünsche und Erwartungen (aber auch die Befürchtungen) des französischen Hofes einseitig und tendenziös darstellt. Solche Konstrukte finden sich auch in Darstellungen anderer mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschertreffen. Die spezifischen Standpunkte und narrativen Taktiken der einzelnen Verfasser können dabei einerseits bestimmte Einzelheiten der Ereignisse vertuschen oder neu akzentuieren, andererseits lassen sich daraus aber auch persönliche Einstellungen der Autoren den Fürsten und der durch ihr Treffen entstandenen Situation gegenüber besser verstehen. Ähnlich subjektiv sind natürlich auch die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bilddarstellungen von Herrschertreffen. Genannt sei hier bspw. die Reihe der 14 Miniaturen, die die »Grandes Chroniques de France« dem oben erwähnten Besuch Karls IV. widmen oder die Illustrationen in der Wiener Handschrift der »Denkwürdigkeiten« des Eberhard Windeck (Österreichische Nationalbibliothek, cvp 13975). In der letzten läßt sich die typische ikonographische Formel für die Wiedergabe der »Idee« einer fürstlichen Begegnung erkennen. Von ihren Höflingen gefolgt reiten zwei Fürsten einander entgegen und reichen sich die Hände (in einigen anderen Handschriften und frühen Drucken sind ähnliche Kompositionen zu erkennen). Auffallend ist die visuelle »Gleichberechtigung« der Protagonisten, und zwar nicht nur beim Zusammentreffen König Sigismunds mit Ioannes VIII. Palaologos (Österreichische Nationalbibliothek, cvp 13975, fol. 205r), sondern auch in einer deutlich »asymmetrischen« Situation, als der Herzog von Österreich kunig *sygmont* mit *sym volck enpfing gar herlich vnd in mit ym fürte gon ysbrucke vnd wart ein schoner dantz gemacht*

(Österreichische Nationalbibliothek, cvp 13975, fol. 62v). Die Frage, ob jemand in solchen Fällen vom Pferd steigen mußte, scheint für die Zeitgenossen wichtig gewesen zu sein und gehörte zu den wenigen Punkten der Zeremonie, die von vornherein besprochen wurden. Zum guten Ton gehörte wohl auch, daß eine höherrangige Person einen Kontrahenten von niedrigerem Status von der Pflicht des Heruntersteigens aus Höflichkeit befreite. So ist Kaiser Friedrich III. Karl dem Kühnen 1473 in Trier *entgegenn geritten vnnnd durch ire botschaft im veldt vortragenn, das keiner gegenn dem andern solt absten*. Die letzte Bemerkung erklärt, warum so gut wie keine »Ordnungen« der fürstlichen Begegnungen aus der Zeit vor dem 16. Jahrhundert überliefert sind. Geregelt wurde offensichtlich das Notwendige mündlich und erst im letzten Moment, wenn überhaupt. Diese Tatsache spricht dafür, daß die verschiedenen Optionen solcher Feierlichkeiten wenig ausgearbeitet waren, was Vorverhandlungen darüber überflüssig machte. Der versteckte Wettbewerb zwischen den Fürsten verschwand natürlich nicht, er äußerte sich aber nicht in Formen der gegenseitigen Begrüßungen beim Zusammentreffen. Der rechtliche Formalismus, der bei zeremoniellen »Begegnungen« zwischen Stadtgemeinden (vor allem der Bischofsstädte) und ihren Herren so deutlich zum Ausdruck zu kommen pflegte und der zur schriftlichen Fixierung der Einzelheiten entsprechender Einrittzeremonien an vielen Orten führte, trat bei Fürstentreffen vor den ständischen Höflichkeitsnormen zurück. Der Mangel an Ordnungen wird durch Schriften anderer Art teilweise kompensiert. Wie breit das Spektrum der schriftlichen Überlieferung schon im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts sein konnte, zeigt die Quellenlage bezüglich der oben schon erwähnten Zusammenkunft in Trier 1473. Zahlreiche lokale Chroniken beinhalten kurze Meldungen darüber, deren Ursprung jedoch meist nur schwer festzustellen ist. Neben den Chroniken sind weitere Schriftstücke erhalten, die in drei Hauptgruppen eingeteilt werden können. Es handelt sich zuerst um »dienstliche Berichte« sowohl der fürstlichen Räte als auch der städtischen Vertreter, die in Trier durchaus offiziell anwesend waren. Zweitens sind die »inoffiziellen Berichte« zu nennen, die von gebildeten, aber nicht hochrangigen Personen aus fürstlichem Gefolge als Privatbriefe versendet wurden (inwieweit diese Schriften sich vom modernen Verständnis von Privatbriefen unterscheiden, kann hier freilich nicht erörtert werden). Drittens existieren Überarbeitungen zeitgenössischer Mitteilungen, die in umfangreiche Geschichtswerke von Thomas Basin und Diebold Schilling aufgenommen wurden. Über diese drei Gruppen hinaus gibt es noch eine ganze Reihe recht heterogener Texte wie z. B. die Aufzeichnungen des burgundischen *maitre d'hotel* oder die Stadtrechnungen von Trier, die gut zeigen, wie aufwendig es für die Stadt war, Schauplatz eines glänzenden Zusammentreffens zu sein. Diese Auflistung zeigt v. a., wie weit die Diversifizierung der Informationskanäle schon zum Ende des 15. Jahrhunderts vorgeschritten und wie reich an individuellen Perspektiven und spezifischen Standpunkten die Überlieferung geworden war. Gewiß sollte die Individualität dieser Berichte nicht überschätzt werden. Die wiedergegebenen Eindrücke etwa von der Pracht Karls des Kühnen waren von burgundischer Seite sicher zielstrebig »organisiert« und gelenkt, sowohl durch raffinierte szenographische Effekte als auch durch entsprechende Kommentare, die mündlich (aber vielleicht auch schriftlich) verbreitet wurden. Gerade die Burgunder strebten 1473 in Trier mit großem Einsatz die Gestaltung eines mehr oder weniger einheitlichen Bildes ihres Herzogs in den Augen der zahlreichen Anwesenden an, wobei sie sich als ziemlich erfolgreich erwiesen. Dieser Versuch, die Emotionen der Zuschauer und

deren Wahrnehmung aktiv und zielbewußt zu steuern, war für die damalige Zeit ein recht moderner Ansatz. Er nahm die höchst effizienten und komplexen »Festtechnologien« des 16. und 17. Jahrhunderts vorweg.

Von den drei unten angeführten Quellen betrifft die erste eine mehr oder weniger übliche Zusammenkunft, hier König Friedrichs III. mit einem seiner Fürsten. Das Ungewöhnliche besteht hier jedoch darin, daß diese erstens im Kontext der bevorstehenden Krönung (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) in Aachen stattfand und zweitens, daß die Ehefrau des Fürsten zugleich die Schwester des Königs war. Der unbekannte Verfasser war höchstwahrscheinlich einer der Zeugen dieser Begegnung. Als Mitglied des Gefolges Friedrichs mußte er diesen und das Fürstenpaar auch zur Präsentation der Nürnberger Reliquien begleitet haben. Der Reliquienbesuch gehörte ohnedies zur gewohnten Praxis bei den Reisen der großen Herren (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte). Die Präsentation der »Reichsheiligtümer« wie der Heiligen Lanze mit dem Kreuznagel und des »Schwertes Karls des Großen« gewann aber angesichts der bevorstehenden Königsweihe zusätzlichen Gehalt. Das zweite Fragment ist eine der anonymen Beschreibungen der Zusammenkunft in Trier 1473, die die typische »Struktur« einer fürstlichen Begegnung gut wiedergibt. Der dritte Text, der aus dem Tagebuch eines Stadtpatriziers entnommen ist, zeigt v. a., daß auch die Vertreter dieser Schicht durchaus fähig waren, relevante Einzelheiten einer fürstlichen Zusammenkunft in kompetenter Weise zu erfassen und wiederzugeben. Daraus ist zu schließen, daß deren Wahrnehmungsmuster sich von denjenigen der adligen Berichterstatter zumindest in diesem Punkt kaum unterschieden.

B.

I. Zusammenkunft König Friedrichs III. mit Friedrich dem Sanftmütigen, Kurfürst von Sachsen, und dessen Gemahlin Margarethe von Habsburg (Schwester Friedrichs III.) in Nürnberg 1442 nach dem Bericht eines Augenzeugen

Item am mittichen vor dem auferdtag da kam der hertzog von Sachsen mit seinem gemehell, dy ist aine von Österreich vnnd sein pruetter, ein hertzog von Massen, vund zogen gar fürstlich gein Nuernberg, vnnd der allerdurchleichtigist konig Fridrich auch gegen in heraws raitt mit hertzogn, grauen, freyherrn, rider vnd knechten. Das sy [Margarethe] vernam, das ir prueder auf dem velt was, wie palt sy von dem phert sprang vnnd ging zu fuessen, als weit sy in nur gesehen macht. Vnnd der hertzog von Sachsen, des heilligen reichs vberister marschallig, daz swert nam vnnd zauch es aws vnnd fuerd es plauß, vnnd geschach grosse frewd da von konig Fridrich vnnd seiner swester, der sy mit ainannder phlagen, wan sy in langer zeitt nit aninander gesehen hetten. Vnnd wart gezaigt am aufferttag meins herrn gnad vnnd seiner swester das allerwirdigist hälltüm: der sper, der vnnserm lieben herrn in seiner seitten ist gewesen, vnnd ain nagl, der im durch sein heillig hennd geslagen ward, vnnd ain stückh des heilligen kreitz, vnnd ain schwert, das der engl dem grossen kaiser Karel von himel het gepracht vnnd V dorn von der kran, dy vnnserm herrn in sin heillig hawbt ward getruckht, vnnd annder groß hälltüm ward da gezaigt.

SEEMÜLLER, Krönungsreise, S. 628f.

II. Bericht eines Augenzeugen (wahrscheinlich eines sächsischen Rates) über die Zusammenkunft Kaiser Friedrichs III. mit dem Herzog von Burgund, Karl dem Kühnen, zu Trier 1473

Es ist zu wissen, das unser aller gnedigster herre der romisch kayser an sanct Michaels abind des geginwertigen lxxij Jar gein Trier komen ist, unnd der selbe von Trier ist seinen k. g. mit iij^c pferden wol gerust entgegen gerieten unnd da sein k. g. kostlichen empfangen, aber sein k. g. reit spat ein, als man ym mit lichern ein leuchten must. Darnach am pfingstag kam der herzog von Burgundien und sluck sich fur Trier nebin die Stat nider neben einem kastell, nnnd hett mer dann hundert zeltt umb das kloster auffgeslagen, da er und sein Lewt inn lagen, und ein hulzen haws, dar inn er was unnd allweg zu felde ligt, das man ym nach furt, unnd hett ym dann sein kamer kostlich zugericht mit gulden tuchern oben und neben uberall, auch mit gestrickten tuchern von haydenischen plumen gewurchet, und scheczten den hymmel und tebich ob sein pett umb iij^m gulden an ander etlich tucher in der kamer. [. . .]

Dar nach an dem obgnanten pfingstag als nun der herzog von Burgundi kam, do rait ym sein k. g. mit allen fursten entgegen gar kostlich, und als sie zu sammen kumen, was sein k. g. vor seim hawffen allein, des gleichen der herzog vor seim hoeffen allein und zusammen geritten, unnd da gar freuntlich empfangen einander, unnd dar nach die andern fursten, und des prengs wert als lanng, das sie mit lichern einreiten musten. Da kam ein grosser regen und wusch sie gar wol. Des k. zeug reit zum ersten ein unnd dornach des herzogen. Vor sein rieten 6 pogen schutzen, darnach XXV trummetter und pfeuffer als geclaidet in thamaschen weis und bloe unnd xij herolt auch in sein varb geclaid. Nach dem rait sein k. g. mit dem herzogen unnd das pfert, do der herzog auff sass, was alls mit golde bedecket, und hett sein harnasch an und einen wapen rock, der aber mit dem edeln gesteine und perlein (sagten dy hoeffewt, das sie umb 1 m. gulden gescheczten wern), unnd nach ym zunachst ritten dy kurfursten Meincz und Trier, unnd dar nach dy andern fursten, unnd also kam nun der zeug. Do ritten von erst des herzogen von Burgundi pfert dy knaben, der waren vier mit gulden stucken bedeckt, darnach ij^c platen auff das mynst in demselben zeug geharnisch von fues auff auff des kostlichen, dy hetten gros schellen von silber an den zeumen, auch vor und hinten an dem zewg lang schellen, als man vor zeyten an den gurteln getragen hatt, wer ritter was als vergult, auch verdeckt sein pfert mit golde. Also lewtet man in der stat mit den glocken unnd ist sein zzeug auff ij^m pfert gescheczten, unnd da sie auff den placz kamen, da wolt der herzog den kaiser haim belaiten, aber der kaiser volt nit und prangten lang, also das der herzog heim reyten durch die stat allein. An dem freitag rast er. An dem sampstag schickt unser herre der k. nach den fursten, und schicket 4 nach dem herzogen, und mit den andern fursten warttet er sein und het auch ij sal mit gulden tuchern auffgeslagen, und do der herzog kam geritten, vor sein iij^c pferden allweg ii und ij, all in samet und tomasch beclaidet, und vor sein pferdt gingen XX knaben, drei in gulden stuck beclaidet, unnd an yder seyten nebin dem pferde l. starck mann mit gestickten rocken von silber und golde, und het yder ein helm parten in der hannd, unnd nach ym sein rethe, unnd als er kam, do ging unser herr der kaiser mit den fursten ym engegen ein gnanten weg, und do der herzog zu dem kaiser kam, vil er zwir auff ein knye nider. Unnd gingen also mit einander auff den sal. Do lies der herzog ein rede gein dem kaiser in latin thun unnd erbot sich vast unserm herrn k. Darauff lies ym sein k. g. dancken und schieden gar balde wieder von einander. Do wolt yn unser herre kayser gleitt haben, aber er wolt nit und prangeten lanng. Also ritten dy andern fursten mit ym und trugen vast kostlich cleinot; an seinem huet ein demant vast gros, auch iij gros rubin und gros drey perlin. Dar nach am pfingstag schicket unser herre der kayser nach den fursten und wolt zu dem herzogen hin auss reiten, das nam der herzog gewar und kam hin zu unserm herren k. aber als vor, unnd ritten k. und herzog mit einander hinaws unnd annder fursten. Da hatten sie aber ein rede mit einander gehabt unnd dar nach reit der k. wider heim. Dar nach an dem andern tag kam der herzog wider zu

unnserm herren dem k. als vor und in kostlichen kleidern mit grossen edelen gesteynen, rubin, demant als dy dawmen und grosse perlin, das man die cleinot schecz auff C^m gulden, unnd pat unnsern herren k. zu haws mit allen fursten, bottschafft und all grauen, und haben auff den pfnstag dar nach mit einander gessen. Und desselben tags frue ritten ir acht, under den was der von Wirtenberg vast kostlich mit cleinotten und sein pfert mit sampt bedeckt, und sust iij pfert mit tamasch, unnd dy knaben und pfert hetten federn und hefflein forn im schuff, unnder den was auch herre Sigmund Pruschinkin auch kostlich mit cleinott. Das geuil dem herczogen wol. Darnach gingen sie gein kirchin. Do hett der herczog ein alttar zugericht mit cleinoten, der hett funff staffel, die warn all mit heiltumb' besetzt. Do hat er xvij silber vergultte pilder, die do hoher warn dann ein elle. Die anndern zewn zeiel auch mit pilden und kreuzen von lotigem golde, under dem was ein lillige, dy was so kostlich, das man dy schecz uber C^m und XX^m gulden von gesteyn und perlin, sein infel und messe gewant, unnd lies do ein bischoff und sein singer ein kostlich ampt singen, und man schecz den ganczen altar umb czwei mal hundert thawsent gulden, und dy kirchen was alle umb zugen mit kostlichin tebichen gewurckt mit golde und der stuel, do der keyser inn knyet, was vast kostlich under den fussen [mit] gulden tuchern bezogen. Do begert der keyser den herczogen nebin yn, aber er wolt nit und stund ein gut teil hinder sich, an der andern seyten dy kurfursten und ander fursten. Und als das ampt aus was, da furt sie der herczog zu tische, da het er bereit in dem refet desselben closters, das vast gros ist, alles umbzugen mit kostlichen tuchern, und da zugericht drey lang taffeln, als in dem closter sein, und ob der oberstin taffel, do der k. sass, hett er zwenn hymmel von gulden stuken gemacht, unnd gegen den k. uber was ein credencz czugericht, die hett 9 staffeln, darauff stunden viij ' stuck clein und gross silber geschirre und auff yder seyten der credencz steckten 3 einhorn vast lang. Und als man nun siczen wolt, da truck der turckisch kayser das wasser unsem herren keyser. Die kurfursten hiltten das hanttuch und das beckin. Da wolt der herczog auch gedint haben, das wolt ym der k. nicht gestaten, unnd also saczten man den k. mitten an dy taffel und an dy rechten seyten dy zwen kurfursten unnd ein bischoff, der ist des herczogen bruder. An der andern seyten sass der herczog von Burgundi bei dem keyser, herczog Maximilian, herczog Steffan von Beyern, ein tumherre zu Colen, herczog Albrecht von munchen, herczog Ludwig der Swarcz. Das was dy oberst taffel.

An der andern taffel sass der Bischoff von eychstet, der margraff von Bade[n] und sein sun; nach dem sass der margraff von Brandenburg, der techandt von Bamberg und des von eyb vater und darnach der turckisch kayser, darnach vj oder vij grefen. An der andern seyten sas zu oberst der bischoff von Mecz, der von wirtenberg, des von baden sun, darnach herczog Sigmund von osterreych botschaft herre Jacob Trapp, der Lichtensteiner und 1 Doctor, dar nach sass en aber vj oder vij grefen. Nun yder gesessen ist, da bracht man eym yden wympeere in eim schusselein besunder, damit huben sie an zu essen. Graff Ulrich sneit unsem herren k. fur und credencz ym. Graff hawg ging fur dem essen und credencz kaim fursten, nur dem k. allein. Und do man das erst essen her trug, da vorgungen X trummeter, pfeiffer und posawner, 3 paucker, und herczoge, herren und grefen xij, unter den warn 2 herczoge als in gulden stuckin unczt auff dy erde. Darnach ging graff hawg mit eim stebelein, do trug man zu erst xij. essen, das waren grafen, herren und edelewt sein drucksess unsem herren k. die essen secze man dem k. einsmals fur, den andern fursten dinten des herczogen lewt und auch allweg xij essen und dy essen dy der k. het, was der selbe diner allweg in eim besundern cleide in samat in ander varb besnytten, und in silbern stucken, also das yder furst xij essen vor sein hett unnd yder sein diner einer, der ym tringkin trug. Darnach an der andern taffeln assen allweg drei fursten mit einander, darnach die botschaft, darnach dy grafen, und an der dritten taffeln des gleichen, und yde partheye het auff ein fart xij essen, und dy hoffirer blieben allweg fur des k. essen, und dy xij herren in den gulden stuckin, dy vor dem essen gingen dem k., dy stunden an peiden seiten umb dy taffel, und so man das essen auffhub, und zu dem andern gange bracht man aber xij essen als vor. Da komen cantores, dy lawtenslaher und fideler dem k.

für den tisch, und do man aber auffhub, da bracht man X essen und tet als vor, also das man ydem X essen fürtrug, also das der essen aller 36 waren, die man drey mal trug.

Das was nun das essen, und wie man auff unsers herren k. taffel ass, also azs man auff den andern zwenen taffeln. Darnach pracht man ydem zum letzten hoelhypp und dy ydem besunder.

Dornach stunt ydermann auff.

Dor nach wullten all fursten das wasser dem k. fürtragen nach tische, er wolt sein nit, und als man dy taffel fuder trug, do dancket der herzog dem k. unnd fiel auff ein knye, und stunden also ein weil bei einander.

Do bracht man confect in einem gulden credenz kostlich gemacht. Nachdem gingen sie in dy kirchen und horeten vesper.

Darnach reit der k. haim und der herzog gab ym das gleit, das sie bei licht ritten. Auch wist das in der kirchen was angericht, stunden viij^c gros silber geschirre, klein und gros, und in dem andern gemach da stunden auch silber geschirre wol ij^c souil, so auff dem credenz, das man nit geschechen mocht.

Also weis man was wunder der herezog zu Trier treib.

Er trug auch an demselben tag ein gulden stuck, das was vorn her als mit leisten und viden umb und auff den achsseln und vorn umb dy hende ij rubein als dy hünere ayer oder grosser und demant, eins davon dick und so gros perlin, dy ich ye gesehen hab als die fewste. Auch auff dem hut aber ein kostlich clainot, das wunder was, das het iij rubin dy warn so gross – und zwen demant dy warn bei der gross – und drei perlein dy warn so gross – und sust zu ring dorumb schablicht perlin der gross – [der Verfasser hat an diesen vier Stellen Nachzeichnungen von Edelsteine und Perlen gegeben] dy hingen als dy flinder vast kostlich. Den rock schez der kayser umb C^m gulden.

Das ist also das leben, das wir hie trieben und trieben haben nechts und also das sich der herzog allweg in eim besundern cleide hat sehin lassen, und der keyser ist zu dem herzog geritten und sein allein gewesen, allein mit einander geret.

Also haben dy andern herren ein verdries dorinnen gehabt, das sie allein bei einander gewesen sein.

Actenstücke und Briefe, Nr. 15 S. 5459.

III. Zusammenkunft König Maximilians mit Herzog René II. von Lothringen in Worms 1495 in der Darstellung des Wormser Bürgermeisters Reinhart Noltz

Item uf donnerstag nach quasimodogeniti [30. April] quame Reinhardus, könig von Hierusalem und Cicilien, hertzog zu Lothringen, gen Worms geritten mit dem bischof von Cölln und mit viel grafen und herren und [...] reide im entgegen vor S. Andres pfort der Röm. könig mit allen fürsten, geistlichen und weltlichen, grafen und herrn, mit allem ihren hofgesind, und do der Röm. könig vor die pfort quame zu dem könig von Cicilien bi dem grossen heiligen hus, do sprang der könig von Cicilien von dem pferd und gienge gein Röm. könig entgegen zu fuesz drei oder vier schritte, do wolte der Röm. könig auch abe dem pferd sein; do erwisch ine der könig von Cicilien und warfine wieder in den sattel, ee er zu erden quame, und do sie zu der statt inritten, do reide neben dem könig uf der rechten hand das nechst der bischof von Mentz, an dem der bischof von Trier uf der lincken handt, das nechst der bischof von Cölle, an dem der könig von Cicilien und [hinder] dem Röm. könig reide hertzog Friederich von Sachsen churfürst und marschalck mit einem bloszen schwert und neben im der pfaltzgraf, und die andern fürsten ritten für und nach dem Röm. könig durch die statt bisz in sin hoffe, darnach ritten die andern fürsten mit dem könig von Cicilien in sin hof und herberg [...]

Tagebuch des Reinhart Noltz, S. 394–395.

C.

Q. Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I., hg. von Joseph CHMEL, Bd. 1, Wien 1854 – BERTALOT, Ludwig: Ein neuer Bericht über die Zusammenkunft Friedrichs III. und Karls des Kühnen zu Trier 1473, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 30 (1911) S. 419–430. – Eberhard Windecke, Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Sigmunds, hg. von Wilhelm ALTMANN, Berlin 1895. – Johannes Knebel, Diarium (Hans Knebels des Kaplans am Münster zu Basel Tagebuch), hg. von Wilhelm VISCHER und Heinrich BOOS, Leipzig 1880 (Basler Chroniken, 2). – Tagebuch des Reinhart Noltz, Bürgermeisters der Stadt Worms 1493–1509, mit Berücksichtigung der offiziellen Acta Wormatiensia 1487–1501, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, hg. von Heinrich BOOS, 3. Tl.: Chroniken, Berlin 1893 (Monumenta Wormatiensia. Annalen und Chroniken, 3), S. 371–543. – THOMAS, Heinz: Ein zeitgenössisches Memorandum zum Staatsbesuch Kaiser Karls IV. in Paris, in: Zwischen Saar und Mosel. Festschrift für Hans-Walter Herrmann zum 65. Geburtstag, hg. von Wolfgang HAUBRICHS, Wolfgang LAUFER und Reinhard SCHNEIDER, Saarbrücken 1995 (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 24), S. 99–119. – Ulrich von Richenthal, Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418, hg. von Michael Richard BUCK, Stuttgart 1882 (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, 158). – Ulrich von Richenthal, Das Konstanzer Konzil. Kommentar und Text, bearb. von Otto FEGER, 2 Bde., Starnberg u. a. 1964.

L. BÉLY, Lucien: Les rencontres de princes (XVI^e-XVIII^e siècles), in: Identité régionale et conscience nationale en France et en Allemagne du moyen âge à l'époque moderne, hg. von Rainer BABEL und Jean-Marie MOEGLIN, Sigmaringen 1997 (Beihefte der Francia, 39), S. 101–110. – EHM, Petra: »... und begeret ein kunig zu werden«. Beobachtungen zu einem Herrschertreffen: Friedrich III. und Karl der Kühne in Trier 1473, in: Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13. bis 16. Jahrhundert), hg. von Dieter BERG, Martin KINTZINGER und Pierre MONNET, Bochum 2002 (Europa in der Geschichte, 6), S. 233–257. – HACK, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln u. a. 1999 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beiheft zu J. F. Böhmer. Regesta Imperii, 18). – HEIMPEL, Hermann: Karl der Kühne und Deutschland, in: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 31 (1943) S. 1–187. – KOLB, Werner: Herrscherbegegnungen im Mittelalter, Bern u. a. 1988 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 359). – NEUREITHER, Heinrich: Das Bild Kaiser Karls IV. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung. Diss. Univ. Heidelberg 1964. – NIEDERSTÄTTER, Alois: Ante portas. Herrscherbesuche am Bodensee 839–1507, Konstanz 1993. – SCHENK, Gerrit Jasper, SCHWEDLER, Gerald: Herrschertreffen: Ritual, Zeremoniell und Politik bei spätmittelalterlichen repräsentativen Akten. Vorstellung des mediävistischen Teilprojekts des neuen Heidelberger Sonderforschungsbereiches 619, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 13,1 (2003) S. 35–43. – SCHENK, Gerrit Jasper: Zeremoniell und Politik: Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Köln u. a. 2003 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer. Regesta Imperii, 21). – VOSS, Ingrid: Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert, Köln u. a. (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 26). – WOLFF, Helmut: »Gemain ussgab ... zu dem kaiserlichen tag gen Regensburg« 1471. Aus Landshuter Kammermeisterrechnungen Herzog Ludwigs des Reichen, in: Universität und Bildung. Festschrift Laetitia Boehm zum 60. Geburtstag, hg. von Winfried MÜLLER, Wolfgang J. SMOLKA und Helmut ZEDELMAIER, München 1991, S. 101–111.

Michail A. BOJCOV, Moskau

*

REISE

A.

Reisen gehörte zum Alltag spätmittelalterlicher Herrscher: Reisen war eine durchaus übliche Existenzform europäischer Fürstenhöfe. Dementsprechend wäre es berechtigt, so gut wie jedes damalige Hoffest als ein Fest »auf der Reise« zu thematisieren. Nicht selten zog der Veranstalter von Feierlichkeiten an einen fremden Ort (so plante etwa Sigismund von Tirol, seine Hochzeit 1483 mit Katharina von Sachsen zuerst in Augsburg, dann in Kempten zu feiern. Beide Orte lagen außerhalb seines Fürstentums). Dies galt noch mehr für die Gäste, die allemal kleinere, manchmal aber auch sehr große Entfernungen überwinden mußten, um an einer Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit), einem Begängnis (→Feste im Lebenslauf – Tod) oder ähnlichem teilzunehmen. Man machte sich öfters auf einen vieltägigen Weg mit dem einzigen Ziel, sich an einer Feierlichkeit zu beteiligen, wobei solche Reisen kaum seltener und mit weniger Eifer unternommen wurden als etwa die frommen Pilgerreisen. Selbst in seinem eigenen Land führte der Fürst ein Wanderleben. So wechselte der sächsische Kurfürst im Jahr 1386 mehr als achtmal seinen Aufenthaltsort (ERMISCH, Hofhaltsrechnung, S. 11). Nicht nur der fürstliche Alltag, auch die höfischen Feste waren dabei einem bestimmten Rhythmus unterworfen. Allerdings bildeten sich allmählich Traditionen bezüglich der Orte heraus, an welchen gewisse Feste (besonders die des kirchlichen Jahreszyklus⁹) begangen wurden, was die fürstlichen Itinerare natürlich beeinflusste.

Um den Überblick über die breite Problematik »Fest und Reise« nicht zu verlieren, konzentriert sich der vorliegende Text auf Reisen, die Feierlichkeiten nach sich zogen, nicht auf Feste, die erst Anlaß für eine Reise gaben. Doch auch diese Einschränkung beseitigt nicht alle methodischen Probleme, die für die Entwicklungsgeschichte der »pragmatischen Schriftlichkeit« in diesem Kontext relevant sind. Sowohl im Spätmittelalter als auch in der Frühen Neuzeit war es nur selten der Fall, daß ein Fest einzig »im offenen Feld«, d. h. in einem speziell und allein für eine einmalige Festlichkeit geordneten und »sozialisierten« Raum veranstaltet wurde. Diese Praxis war im großen und ganzen eine Erscheinung des Hochmittelalters, als man bspw. für das Hoffest 1184 auf den Wiesen in der Nähe von Mainz Zelte für Fürsten und Ritter aufstellte, und dort eine Kapelle erbaute, in der der Kaiser beten konnte. Diese ephemeren Festdekorationen überstanden das erste Unwetter freilich nicht (MORAW, Hoffeste, S. 71f.). In späteren Jahrhunderten kamen ähnliche Vorfälle gelegentlich vor – man erinnere sich bspw. an die Verlegung des »Ehrentisches« 1391 von Königsberg auf eine Memel-Insel direkt an der litauischen Grenze (PARAVICINI, Preußenreisen, hier Bd. 1, S. 323) –, solch Vorgehen war aber dann fast ausschließlich mit Kriegszügen verbunden. Bei »friedlichen« Reisen wurde fast immer in Städten und fürstlichen Residenzen gefeiert. Das bestimmte auch die Art und Weise ganz entscheidend, in welcher festliche Ereignisse ihren schriftlichen Niederschlag fanden. Die Mehrheit der Dokumentationen über ein »Fest auf der Reise« entstand nicht durch die »Reisenden« selbst, sondern umgekehrt durch jene, die bereits am Ort des Festes weilten, nämlich bei den städtischen und fürstlichen Gästempfindern.

Diese Überlieferungssituation ist aber alles andere als erstaunlich. Längere Zeit durchs Land zu ziehen, förderte im Mittelalter nicht die Erstellung ausführlicher Dokumentationen und – was weit relevanter ist – deren Aufbewahrung über einen längeren Zeitraum. Außerdem lag die Organisation eines jeden Festes (seien es Turniere, Begängnisse oder Hochzeiten [→Turnierbücher, →Feste im Lebenslauf – Hochzeit, →Feste im Lebenslauf – Tod]) außerhalb der Kompetenz der Reisenden. Diese hatten normalerweise bestenfalls eine allgemeine Vorstellung davon, welche Zeremonie sie beim Einzug (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug) in den Festort erwartete. Sie mußten sich an spezifische lokale Besonderheiten des Empfangsrituals mehr oder weniger improvisatorisch anpassen. Erst im Absolutismus wurde das Programm eines Festes bspw. durch eine Stadtverwaltung schon im Vorfeld des Ereignisses mit der fürstlichen Regierung vereinbart. Aber auch dann erfolgte durch den ankommenden reisenden Fürsten und sein Gefolge keine entsprechende eigene Dokumentation, denn diese war ja schon vor dem Aufbruch zu einem Fest in einer ortsfesten Kanzlei zusammengestellt worden.

Zweifelsohne benötigte eine reisende Hofgesellschaft bestimmte Mittel der inneren Reglementierung. So mußte auch auf Reisen v. a. die hierarchische Ordnung gewahrt werden, wie eine Tiroler Instruktion 1483 für die Hofjungfrauen belegt: *Vnd so mein gnedigiste fraw also über landt züge, oder spatieren ritte, daz sy dann auf Ir gnade warten, vnd Ir yede in der ordnung wie sich nach dem alter oder wesen gepurt beleibe vnd die in kainen weg prechen sulle* (Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Handschriften, B 390, Bl. 89r). Da dies aber ohnehin grundsätzlich beachtet wurde, bedurfte es eigentlich keiner schriftlichen Fixierung. Generell ist davon auszugehen, daß geltende Normen innerhalb der reisenden höfischen Gesellschaft überwiegend durch eingeübte Verhaltensweisen oder durch mündliche Hinweise bestimmt waren, mit denen den Anforderungen der jeweils konkreten Situation begegnet wurde. Zu bestimmten Gelegenheiten erwiesen sich diese allerdings als unzureichend, weshalb dann doch »Ordungen« zusammengestellt wurden, von denen jedoch nur einzelne Bruchstücke überliefert sind. Diese situationsbezogenen Texte betrafen erstens das Logieren des fürstlichen Gefolges, wobei festgesetzt wurde (oder ein schon gegebener Tatbestand beschrieben wurde?), welche Gruppen an welchen Orten die Nacht verbringen (siehe bspw. zu einer entsprechenden Überlieferung aus dem Jahr 1486 RTA MR I,2, Nr. 924 S. 985), und zweitens, wie der Einzug (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug) vonstatten gehen sollte (darüber berichtet ein Text aus dem Jahr 1452, HACK, Empfangszeremoniell, S. 72–75, ein anderer von 1486, RTA MR I,2, Nr. 925 S. 986). Die beiden Schriftstücke von 1486 haben dabei deutlich pragmatischen Charakter, im Unterschied zur Einzugsordnung von 1452, die zwar wohl zuerst ebenfalls für einen pragmatischen Zweck zusammengestellt wurde, aber bald ihre Funktion änderte und von den (jüngeren) Zeitgenossen vor allem als memoratives und vielleicht auch legitimierendes Dokument wahrgenommen wurde, was unter anderem zu mehrfachen Kopien Anlaß gab (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug). Die überlieferten Listen derjenigen Personen, die anläßlich von Krönungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) zu Rittern geschlagen wurden, mußten eine ähnlich memorative und legitimierende Rolle gespielt haben (HACK, Empfangszeremoniell, S. 74). Sollten solche Listen nicht erst *post factum*, sondern noch im

Rahmen der Vorbereitung zum Festakt entstanden sein (was durchaus wahrscheinlich sein könnte), dürfte man auch diese zu der oben beschriebenen kleinen Gruppe präskriptiver Texte zählen, die auf der Seite der »Reisenden« verfaßt wurden. Dazu können auch schriftliche Hinweise der Fürsten an ihre Gefolgsleute gezählt werden, die allerdings schon vor dem Beginn einer Reise (z. B. zu einem Hochzeitsfest, →Feste im Lebenslauf – Hochzeit) versendet wurden. In diesen Schriften wurde erklärt, in welchen Gewändern und mit welcher Ausrüstung man aufzubrechen habe. Darüberhinaus wurden auch Zeichnungen beigelegt, die die gewünschten Personen- und Pferdebekleidung vermittelten (BOJCOV, *Charme*, S. 45–47). Natürlich darf keinesfalls von vornherein die Existenz auch anderer präskriptiver Schriften in den reisenden Hofgesellschaften ausgeschlossen werden, diese wurden aber üblicherweise vernichtet, sobald ihre pragmatische Funktion erfüllt war.

Eine Gattung der »pragmatischen Schriftlichkeit« allerdings, die von reisenden Adligen gepflegt wurde, waren Reiserechnungen. Die ältesten in den deutschen Ländern überlieferten →Rechnungen dieser Art ließ Bischof Wolfer von Werla 1203/04 führen (HEGER, *Lebenszeugnis*). Dennoch bleibt die Überlieferung noch im 14. Jahrhundert in Mitteleuropa recht dünn. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts werden die erhaltenen fürstlichen Reiserechnungen dagegen zahlreich; auf ihrer Grundlage lassen sich verschiedene Seiten der (hoch)adligen Reisekultur nachvollziehen. So ist es etwa möglich, eine genaue räumliche und zeitliche Abfolge einzelner Reisen zu rekonstruieren, die Geschwindigkeit des Zuges zu errechnen, Eß- und Trinkgewohnheiten des reisenden Adligen einzuschätzen. Selbst die Frage, wie oft dieser die *freyen tochter*n (Prostituierten) zu besuchen pflegte, kann beantwortet werden. Feierlichkeiten fanden aber in dieser Quellengattung verständlicherweise nur eine einseitige, und zwar »sachliche« Interpretation. So lassen sich bspw. der Reiserechnung Herzog Albrechts VI. von Habsburg für das Jahr 1444 Vorbereitung zu einem bevorstehenden Turnier dadurch erkennen, daß der Fürst einen *kröndel* (eine stumpfe Lanzenspitze), *weisse leinbat und rote zwilch zum stechen* bestellte und *stechzewg zemalen* ließ (MAIER, *Rechnungsbuch*) (→Turnierbücher). Die repräsentative (auch »festenreiche«) Seite der Reise Herzog Philipps des Guten von Burgund 1454 in das Reich ist in seinen Rechnungen v. a. durch die monotonen Notizen erkennbar, die bspw. zeigen, wieviel goldene Broschen und andere Schmuckstücke er gekauft hatte, um die deutschen Fürstinnen und ihre Frauenzimmer zu beschenken (EHM, *Hof*) (→Rechnungen). Um ein Fest zu rekonstruieren, müssen die spärlichen Informationen solcher →Rechnungen durch andere, vor allem narrative (chronikalische) Angaben ergänzt werden (exemplarisch PARAVICINI, *Preußenreisen*, hier Bd. 1, S. 288–304 und 310–329; Bd. 2, S. 122–137).

Die ergiebigsten Erzählungen von »Festen unterwegs« finden sich in Reiseberichten (vgl. *Europäische Reiseberichte*), wobei sich einige dieser Berichte offensichtlich auf Reisetagebücher stützten, wodurch zahlreiche Angaben recht glaubwürdig sind (Desponsatio; SEEMÜLLER, *Krönungsreise*; ULMSCHNEIDER, *Reisetagebuch*). Allerdings lassen sich auch in solchen Texten weitgehende Stilisierungen erkennen. So findet sich bspw. in den Notizen eines anonymen Adligen, der König Friedrich III. auf seiner Krönungsreise 1442–43 begleitete (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung), keine Erwähnung von Fehlern und Störungen, die bei einer solch langen Reise mit ihren komplizierten Festakten unterwegs unvermeidlich haben vorkommen müssen. Dieser Bericht

vermittelt sogar den Eindruck, daß es ein ganzes Jahr nicht einmal regnete, auf jeden Fall nicht während der zahlreichen Feierlichkeiten unter freiem Himmel. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß es sich bei solchen Berichten üblicherweise um spätere und redigierte Abschriften handelt, bei welchen ganze Aspekte ausgelassen werden. Ein Beispiel dafür ist ein anonymes Bericht über die Fahrt Friedrichs III. nach Trier 1473 (SEEMÜLLER, Krönungsreise, S. 621). Trotzdem sind individuelle Standpunkte, Wahrnehmungsmuster und Ausdrucksfähigkeiten bei den Verfassern solcher Reiseberichte ziemlich leicht erkennbar. Daß solche Darstellungen nur für eine persönliche oder familiäre Benutzung bestimmt waren, wie es bei den neuzeitlichen privaten Reisetagebüchern der Fall ist, ist eher zu bezweifeln. Der Bericht über die Reise Friedrichs III. 1473 nach Trier stand bspw. sofort Frankfurter Gesandten zur Verfügung, die Schilderung der Krönungsreise Friedrichs in den Jahren 1442–43 (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) konnte ein sich für die Vergangenheit interessierender Mönch (allerdings erst etwa 35 Jahre nach dem Ereignis) vollständig abgeschrieben haben (SEEMÜLLER, Krönungsreise, S. 584–586). Und die breite Rezeption einer Beschreibung der römischen Krönungsreise Friedrichs III. 1452 (zwar unter dem Namen Kaspar Enekels bekannt, aber von einem Unbekannten, wohl aus dem Gefolge Albrechts VI. von Habsburg, verfaßt) (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) spricht eher für einen »quasi-offiziellen Charakter des Dokuments« (HACK, Empfangszeremonie, S. 39).

Das nachstehende Textstück, das hier nur in wenigen Fragmenten präsentiert wird, kann insofern nicht als typisch bezeichnet werden, weil es nicht die gewöhnliche Fahrt eines Fürsten behandelt, sondern die Krönungsreise des neuen Römischen Königs (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung). Ein unbekannter Österreicher aus der Umgebung Friedrichs III. begleitete seinen Herrn aus Graz über Augsburg und Nürnberg nach Frankfurt, wo die Kurfürsten den Habsburger dem Brauch entsprechend auf den Hauptaltar der Bartholomäuskirche setzten. Von Frankfurt aus zog man den Rhein entlang bis nach Aachen, wo Friedrich gekrönt wurde. Dann kehrte man nach Frankfurt zurück und fuhr über Speyer und Worms ins Elsaß. Von dort führte der Weg über Zürich, Fribourg, Genf, Basel, Konstanz und St. Gallen in die Länder der Habsburger, bis diese lange Reise schließlich in Wiener Neustadt ihr Ende fand. Untypisch ist hier v. a. die außerordentliche hohe Zahl der Feierlichkeiten, die den herumfahrenden König überall auf seinem Weg begleiteten und die aus der einmaligen Situation (Erhebung des neuen Reichsoberhauptes) zu erklären sind. Die Feierlichkeiten ansich – Empfänge, Huldigungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung), Hochämter, Turniere (→Turnierbücher), Bankette, Tänze usw. – waren dabei jedoch typisch für jede Reise eines Fürsten, allerdings nicht in dieser Konzentration und in diesem Ausmaß. Gerade deshalb kann dieses Textstück als gutes Beispiel dafür dienen, wie Feste auf einer Reise wahrgenommen und beschrieben wurden. Freilich zieht ein Perspektivenwechsel vom »Reisenden« auf denjenigen des »Gastgebers« eine andere Sichtweise auf das Quellenmaterial nach sich.

B.**I. Die Feierlichkeiten während der Reise König Friedrichs III. durch das Reich 1442–43 vor und nach seiner Krönung in Aachen (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) in der Beschreibung eines Gefolgsmanns**

[. . .] Item am sonntag ritten wier gein Nuernberg 2 meil, vnnd das ist auch ain reichstat. Da wardt meins herrn gnad gar loblich empfangen mit dem hailtum, vnnd da meins herrn gnad in dy stat cham, man furd in hintz sannd Sewald; vnnd da meins herrn gnad in dy kirchen kamen zu sannd Sewold, da warn dy prister dar vnnd verprantten ain werich vor seinen angesicht vnnd lassn den psallmen, das sy meins hern genad nicht vber nemen sold seiner koniglichen ere, wenn er war als zerganncklich als das werich verprunnen ware [zu dem Ritus der Wergverbrennung in Nürnberg und seinem kuralen Ursprung siehe zuletzt SCHWEDLER, Wandern] [. . .]

Vnnd meins herrn des konigs diener, ir sechs, klainat truegen auff, scharf zu rennen vnder dem eisenhuett, vnnd vnnder dem schild. Sy palt darumb angesprochen wurden von margraf Albrecht von Brandenburg mit seinen diennern. [. . .] Margraf Albrecht ritterlich rannt mit her Jorgen Fuchssen, herr Hanns von Starhenberg, her Jorg von Volckenstorf, her Jorg von Walenfels, Wolfl Vngnad, her Jorg von Echenhein vnd der Obernhaimer, her Hanns von Balrat. Das rennen ritterlich geschach vnd darnach dy meins herrn des konigs dienner manigerlay ritterspil triben mit rennen, mit stechen vnd mit brechen, mit ringen, mit springen: wie man sy haben wolte, da tetten sy das pest. Vnnd lag da meins herrn gnad vnntzt an dy viert wochen [. . .]

Item am sambstag furn wir von Maintz annderhalb meil gen Altuel. Gegen Altuel vber ligt ain wert in dem Rein; daselbs sas meins herrn gnad ab vnnd as ain gras mal; da hettn denn meins herrn des konigs dienern, hörtzogen, grafven, freyherrn, ritter vnnd knecht das hübscht gejaid mit den koniglen; der warn als vil, das mans mit den hennenden ving. [. . .]

Item am mantag fur meins herrn gnad von Gobolentz fur ain haws haist Hamerstain. Darunnder ist ain aw, da as meins herrn genad ain gros mal mit seinen kurfürstn bischeluen, prelätin, grauen, herrn, ritter vnnd knecht, vund da warn der konigl gar manigerlay, swartz, rot vnnd weis, vnnd der aus der massen vil, das mas mit den hennenden fing [. . .].

Item am mittichen rittn wir drey meil vnntzt gein Lechna. Das ist des vonn Kölln. Das ist ain stätl vnnd ist ain guetts gslos da. Darinn was meins herrn gnad vnnd was der palast vmbzogen vnnd vberzogen mit hubschen tuechern. vnnd hat ain guettin wassergraben darumb, vnnd erwarts yederman wol mit essen vnnd mit trinckhen. Da ging meins herrn gnad vischen mit dem von Kölln, da hett yeder man visch genueg. Vnnd da warn wir vbernach. [. . .]

Item am mantag dye meins herrn gnad des konigs dienner dy truegen da vill klainat maniger lay auff ritterspill, wie mans haben walt. Sy von niemant angesprochen wurden. Am mittichen stachen se selbst mit ainander ir sechs: her Jorg Volkenstarfer, her Lutwug von Rottstain, her Jorg Zschernemb, Wolfl Vngnad, Fridrich Turnner vnnd der Hagkh. Das ging gar ritterlich zwe, vnnd dye allerschenistn frawen, als ichs auf der strassen gesehen hab, sprachen so: »mändlicher stechen haben wir nie gesehen« [. . .]

Item am erichtag fur meins herrn genad vber denn Rein vnntzt gein Enseshem. Da chamen dye lanndherrn vnnd lanndlewt gegen meins herrn gnaden vber den Rein vnnd ranntn scharff ir vier zu ern meins herrn gnaden vnd zu gfallen, ee er in dye stat kam. [. . .] Da lag meins herrn genad vom erichtag vnntzt auf den sonntag. Da rannt der Groß vnnd der Geyman scharff mit zwain auß dem Ellsas in gantzem harnasch. [. . .]

Item am mittichen rittn wier vntz gein Zurich vier meill. [. . .] vnnd swur der ratt mit der ganntzen gemain des sunntags nach sannd Mauriczentag anno domini etc. xlij. [. . .]

Item am mantag nach sand Francisten tag da khamen wier gein Freyburg vnnd ligt in Nuechtlandd, von Pern drey meil. Die ist auch der herrn von Österreich. Vnnd sew vernamen den, meins herrn gnad kam, des freyten sych junng vnd alld, edl vnnd vnedl, reich vnd arm, vnnd lewttv von mettn zeitt vnntz nach mittag all dye glockhen, dye da warn; vnnd der rat von der stat raitt gegen meins herrn gnaden wol zwo meil, mer dann mit zwain hundert pherden, mit pusesawern, trumettern, pheiffen, vnnd prachtn meins herrn gnad den schlussel zu der stat vnnd fillen auf iere kneyn vnnd emphingen in gar konigklichen vnnd dye allerpestn zwen tzomatn [zoumten] in in dye stat.

Da der allerdurchleichtigist konig Fridrich zu der stat kham alls bey ainer halben meil, da begegenden im mer dann zway hundert kinder junng vnd alt, vnnd truegen den schild von Österreich vnnd viellen nider auf iere knie [...] – daz weret vnntz in dy stat – vnnd regktn ir hennd aufzu got vnd schieren mit lautter stim vor freyden »hie Österreich, Österreich, Österreich!«, wer sy nur reyten sachen, das manigen dye zehar vber dye augen abher lieffen, edln vnd vnedln. Auch kham grossew frewd mit priesterschaft aus der stat mit manigen werden hailtum, vnnd darnach khamen dy allerpestn vier vnd prachtn gar ainen köstlichen himel von feynem golt. Das theten sy als vor freyden, das sy iern rechten herrn asahen, wann kain herr von Österreich in langer zeit nit da gewesen was, vnnd tribn hiebsche spil alle tag vnnd darzue köstlich. Auch khamen ausermassen gerad mannen, in Österreich gekleid, fur meins herrn gnad, dye höflich tanzten vnnd sprunngen; vnnd alle zerung wart dem allerdurchleichtigistn konig Fridrich geschennckht vnnd allen sein dienern, bischoffen, prelätten, fürsten vnnd herrn, ritter vnnd knechten, wo dye gassen in den heusern. Vnnd yederman freyat sych, dye kranckhen in dem spital, vnd kruchen her fur, vnnd triben freyt jung vnd alt, vnnd was in zwain meillen was, dye in dye stat khamen, darumb das sy iern rechten herrn ansehen. [...]

Item am freytag rittn wier von Medon vier meill vnntz gen Losen. Da kham der bischoff mit dem ganntzen rat auß der stat, vnnd ist auch ain reichstat. Da truegen dye kinder das reichventl an stäblein vnnd schiern »viua imperatore«, vnnd da er in dye stat kham, da ward seinen genaden manig hübsch spil gezaigt von der allten ee. Da warn wier vber nacht. [...]

Item am erichtag rittn wier von Ripaln 6 meill in ain stat haist Geniff, vnnd ist auch ain reichstat. Da rait der jüng hörtzog von Soffey gegen meins herrn gnaden mit grosser herschaft vnd mit dem hailtlum. Vnnd da meins herrn gnad in dy stat kham, da warn dye allerköstlichen vnnd schennisten spill, vnnd der auß der massen vill vnnd wertten von dem kor vnntzt in meins herrn herberg zwayvnnddreissig spill. Item am mittichen, alls der allerdurchleichtigist konig Fridrich gein kirchen wolt gen, da khamen drey konigin mit manigen schen jünckfrawen: dye ein was aus Zipidern, dye ander was des konigs von Franckreich tochter, dye drit het ein konig auß Cecilia gehabt. Da pflag meins herrn gnad grosser freyt von dem erichtag vnntzt auf den sambstag.

Item am samstag als meins herrn gnad wolt auf sein, da kam der hörtzog von Soffey vnd schanckht meins herrn gnad ein pherd, das was bedecht mit gülden tuechern vnnd der satel was beslagen mit golt vnnd fein silber, vnnd auf dem pherd ein knaben, der het ein helmlein auf vnd auf dem helmlein ein güldene kron vnnd edl gestain, vnnd ain kostlichen spies. Vnnd synnd in dem lannd vil welt oder awen mit puechspawn, vnnd wo wier zugen fur ein glos oder marckht, da warn dye tisch gericht mit essen vnd mit trinckhen vnd mit alley speis genueg. [...]

Item am montag ritten wier in des hörtzogen von Burguni land sechs meill in ain marckht haist Pentoler. Da pliben wir vber nacht. Da kham der hörtzog von Burguni vnnd sein herrn vnnd emphingen den allerdurchleichtigistn konig Fridrichen, vnnd sein genaden ward alle zerung geschennckht, meinem herrn seinen dienern desgleichen. [...]

Item am mittichen ritten wier sechs meil in ain reichstat haist Pisentz. Da der hörtzog von Burguni erfur, das meins herrn gnad komen was, da rait er in hinn gegen mit hörtzogen, grauen, ritter vnnd

knecht. Da sy zusammen khamen, da stund der hertzog von Burguni ab vnnd vill auf seine knie, vnd der von Klee vnd ein hertzog von Praunsweig in piligreim weis emphingen meins herrn gnad gar konigklichen. Das gedrang werd vntzt in dye nacht mit maniger grossen herrschaft vntz in der bischolfhoff von Pisentz. Item am phintztag, daran was aller heilling tag, da rait meins herrn gnad mit dem hertzogen von Burguni gegen der hertzogin von Burguni, die was des konigs von Partigal tochter. Vnnd dye selb hertzogin kham als köstlich, das ich nie khain fürstin mit iern jünckhfrauen gesehen hab als dye; vnd dye degkh auf den sätln vnd wegen, dye warn vein güldein tuecher, dye gerät auf den pherden von guettem samat vnd tamascckt; dye jünckhfrauen, die mit ir rittn, dye truegen all dye varb als dye hertzogin, von tamascckt, vnnd ging als köstlich zue vnd trugn dye allerkostlechstn halspand vnnd häffl von edln gstain vnd pertlein. Da pflag meins herrn gnad groser freyd vntz an denn newntn tag zu Besentz, vnnd ist ain weite stat vnnd [...] wol erpawt. [...]

Vnnd darnach ritten wier in ain marckht haist Apposoni [vielleicht Montbozon?] funff meil, darinn ist ain gslos vnd das ist des hertzog lannduogt von Burguni. Der hat ain schenn frauenzimer vnnd sunngn gar woll vnnd machten ein tanntz vor freyden, das sein gnad da hinn khamen was. I)a warn wir vber nacht. Item am freytag ritten wier in ain stat haist Montpilgartn sibem meill, da sytz ain graf innän von Wiedenwurg mit manigen schen junnckhfrauenn in ainem guetten gslos, vnd erpots meins herrn gnad vnnd seinem hofgesynnd gar wol vnd da warn wier vber nacht. [...]

Item am sonntag daran was sannd Mertten tag, da ritten wier drey meill in ain reichstat haist Basel. Da rait der graf von Soffey gegen meins herrn gnad vnnd newn cardinäl vnnd dreyndreissig bischolf vnnd äbt vnnd toctores ain grosse schar, auch grosse priesterschaft mit manigen werden hailtum; der schueler war an zall, auch cham der rat aus der stat vnnd prachten ain köstlichen himmell, vnnd dye hanndwecher truegen all kreutz vnnd wünschiten, das meins herrn gnad jar vnd tag beleiben soll. [...]

Item am erichtag rittn wier zwo meil vnntzt gein Kostintz. Das ist auch ain reichstat. Dye emphingen meins herrn gnad gar konigklich vnd belaitten in in des bischofs hoff. [...] Item am erichtag fur wir ein meil auf dem Podemsee zu einer stat haist Vberling und ist ein reichstat. Da as meins herrn gnad. Da khan der rat mit der ganntzen gemein vnnd swurn meins herrn gnad. Da beliben wier vnntz auf den abent. [...] Item am pfintztag rittn wier vnndtz gein Galln. Das ist auch ain reichstat; vnd da dye selb stat vernam, das meins herrn gnad khäm, da ging der rat mit der ganntzn gemein mit junnckhfrauen vnd frauen vnnd gingen meins herrn genad hin gegen mit grossen hailtum.

Item am phintztag ritten mir vnntzt gein Prixen. Da kham ein gräffin von Görtz, dye ist aine von Vnngern, mit schen jünckhfrauen, da trüb meins herrn gnad sein freyd mit seinen hertzogen, grauen, freyherrn, rittern vnnd knechtn vntzt an den sechsten tag [...]

Item am mittichen ritten wir vntz gein Ißpruckht siben meil. Da kam hertzog Albrecht von Bairn gar kostlich. Am mittichen nach sannd Vicentzentag, da man zalt 1443 jar, da sas meins herrn gnad in seiner mayestat: der bischolf von Brixen dye kran trueg, hertzog Ruedolf den apphel trueg, der graf von Matsch das zeppter trueg, graf Perrnhart von Schawnburg das swerd trueg, Wolf Vngnad dy schayd, das waren als konigkclinat, vnnd empfang er lehen mit syben panirn vnnd mit manigen grauen, herrn, ritter vnnd knecht. Darnach meins herrn gnad ritter slueg. Es ging als konigklich zue. Da das alles geschach, sas meins herrn gnad zu tisch mit den fürsten. Se assen all konigkliche speis. [...]

Item am sunntag ritten wir vnntzt gein Lofen vier meil. Da kham des bischolf von Saltzpurgen diener vnnd einphing meins herrn gnad gar konigklichen vnnd alle zerung ward meins herrn gnad geschennckt in des von Saltzpurgen lannd. Item am mantag ritten wir gein Reihenhall vier meill. Das ist hertzog Hainrich von Bairn. Der kham vnnd emphing meins herrn gnad gar konigklichen. Item am erichtag ritten wier gein Saltzpurgen 2 meill. Da rait der bischolf von Saltzpurgen gegen meins herrn gnad. Da er inn sach, da staid er von den phert ab vnd fill meins herrn gnaden zu fuessen vnnd emphing in

gar konigklichen. Item am mittichen ritten wir vnnd meins herrn gnad fur in seiner mayestat, der bischof von Saltzburg trueg dye khran, hertzog Rudolf den kaiserlichn apfel trueg, graf Pernhart von Schawnburg das konigkhliche zepter, der graf von Berthaim das swert vnnd der Vngnad dy schayd. Da kham hertzog Hainrich mit manigen grauen, herrn, ritter vnnd knechten vnnd mit ainem panier, darnach der von Saltzburg als kostleich, als ichs von khaim fürsten gesehen hab, mit aim vertachten pherd vnnd mit zwain paniern vnnd väntl von seyden, der warn wol bey 800, vnnd lehen nam von meins herrn gnaden. Das alles geschach, da sas meins herrn gnod zu tisch mit den fürsten, geistlichen vnnd weltlichen. [. .]

Item am phintztag kam der von Freysynng mit der lanndschafft von Österreich mit herrn, ritter vnd knechtn zu meins herrn gnad vnnd emphing inn gar konigklichen; vnd darnach das dye von Wienn vernamen, wie palt sy zu meins herrn gnad khamen. Do das dem allerdurchleichtigsten fürsten hertzog Albrechten von Österreich gesagt ward, das sein prueder zu lannd was komen, da kham er geriten mit manigen herrn, ritter, knechten vnnd emphing in gar konigklich. Da sach man denn könig auf prechen vnnd rayt vnntzt gein Wienn zuo meill. Da das dye von Wienn vernamen, wie palt se gerittn khamen wol mit 300 phärden vnd prachtn mit in drey verdeckte pherd, dye schannckhtn sy seinen gnaden. Darnach khamen auf sliden vnnd auf hanngunnden wegen dye allerköstleichen jünckfrawen vnnd frawen vnnd dye schenisten, alls ichs all mein tag gsehen hab, vnnd manige grosse priesterschaft mit manigen haitum vnnd hetten dy pesten kannddares, als ichs käm gehört hab, vnnd ein kostlicher himel ward getragen ob meins herrn gnad vnd emphingen in gar konigklichen vnnd furden in in sand Steffan kirchen, da ist der herrn von Osterreich begrebnüs vnnd ein köstlicher turn, das ich khain [grosser?] nie gesehen vnnd hab auch kain peser pautew stat nie gesehen, und hat aus der massen vill volkhs aus allen lannden vnd ist gutte zerunnng da.

SEEMÜLLER, Krönungsreise, S. 628–630, 634, 640f., 647–659.

C.

Q. Der außzug von Teütschen landen gen Rom des durchleichtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrichs des Romischen Königs zu empfaen die Kayserlichen Cron vnd sein gemahelschaft zu vermaeheln [. .], Augsburg 1503. – Bericht über die Pilgerfahrt Herzog Johanns I. von Cleve nach dem heiligen Lande (1450–51), mitgeteilt von Woldemar HARLESS, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 35 (1900–01) S. 125–145. – Beschreibung Herzog Bugslaffen des 10. Peregrination nach dem Heyligen Lande. In welcher, wie in einem Diario, alle des H. B. Acten vnd Reisen von einem orth zuhm andern fleissig verzeichnet sind. Durch Martin Dalmar, Notar, welcher allewege mit dabey gewesen, in: Thomas Kantzow, Chronik von Pommern in Niederdeutscher Mundart, Walluf bei Wiesbaden 1973, unveränd. ND der Ausgabe 1835, S. 300–326. – BOCK, Friedrich: Aus den Rechnungsrollen der Grafen von Savoyen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 26 (1935/1936) S. 277–280. – Desponsatio et Coronatio Serenissimi Domini Domini Imperatoris Friderici III et ejus Augustae Domine Leonore auctore Nicolao LANGKMANNO DE VALCKENSTEIN, hg. von Aires A. NASCIMENTO, Maria João BRANCO und Maria DE LUDRES ROSA, in: Leonor de Portugal, Imperatriz da Alemanha. Diário de Viagem do Embaixador Nicolau Lanckman de Valckenstein, Lisabon 1992 (Medievalia, 6), S. 16–104. – Die Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg, hg. von Adalbert von KELLER, Stuttgart 1859 (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, 50). – Hieronymus Weller, Gründliche und warhafftige Beschreibung Der löblichen und Ritterlichen Reise und Meerfart in das heilige Land nach Hierusalem des Durchlauchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn / Herrn Albrechten / Hertzogen zu Sachssen, Leipzig 1586. – Eine Kaiserreise im Jahre 1473. Zeitgenössischer Bericht über Kaiser Friedrichs Reise aus dem östlichen ins westliche Deutschland. 1473 März bis Dezember, hg. von Karl SCHELLHASS, in:

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Dritte Folge 4 (1893) S. 161–200. – KURIPEŠIĆ, Benedikt: Itinerarium der Gesandtschaft König Ferdinands I. von Ungarn nach Konstantinopel, hg. von Srećko M. DŽAJA und Jozo DŽAMBO, Bochum 1983 (Materialia Turcica, 6). – LANDAU, Georg: Zwei Reisen des Landgrafen Ludwig I. von Hessen im Jahr 1431, in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte. AF 5 (1850) S. 77–85. – LIPPERT, Woldemar: Ein Besuch Markgraf Friedrichs von Meißen beim Kaiser. Beitrag zum Itinerar Ludwigs 1330, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 13 (1892) S. 598–601. – MAIER, Germana Maria: Ein Rechnungsbuch Albrechts VI. von Österreich aus den Jahren 1443–1445, Ms. Wien 1989. – RTA MR mit Bandzahl und Nummernangabe: Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe (1486–1518), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. iff., München u. a. 1972ff. – SALOMON, Richard: Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier 1354–1357, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 33 (1908) S. 401–434. – SCHULTE, Ingrid: Die Badereise der Anna von Weinsberg. Ein Dokument adliger Lebensführung im 15. Jahrhundert, in: Parvula Munuscula. Festgabe für Franz Irsigler zum 40. Geburtstag am 18. September 1981, Bielefeld 1981, S. 29–39. – THURNHOFER, Franz: Die Romreise des Kurfürsten Ernst von Sachsen im Jahre 1480, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 42 (1921) S. 39–63. – Unvollständiges Tagebuch auf der Reise Kurfürst Friedrichs des Weisen von Sachsen in die Niederlande zum Römischen König Maximilian I. 1494, mitgeteilt von Karl von Reitzenstein, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde 4 (1860) S. 127–137. – Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Handschriften, B 390, Bl. 89r.

L. ALTHOFF, Gerd: Vom Zwang zur Mobilität und ihren Problemen, in: Reisen und Reiseliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, hg. von Xenja von ERTZDORFF und Dieter NEUKIRCH, Amsterdam 1992 (Chloe, 13) S. 91–111. – **ANDRE**, Elsbeth: Ein Königshof auf Reisen. Der Kontinentaufenthalt Eduards III. von England 1338–1340, Köln u. a. 1996 (Archiv für Kulturgeschichte. Beiheft 41). – **BEPLER**, Jill: Traveller-Author and His Role in Seventeenth-Century German Travel Accounts, in: Travel Fact and Travel Fiction. Studies on Fiction, Literary Tradition, Scholarly Discovery and Observation in Travel Writing, Leiden 1994, S. 183–193. – **BOECKER**, Heidelore: Reise, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFRER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15, II, 1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 133–139. – **BOJCOV**, Michail: Der diskrete Charme der Herrschaft. Zum Image deutscher Machttäger im 14.–15. Jahrhundert, in: Majestas 5 (1997) S. 23–66. – **BOOCKMANN**, Hartmut: Kaiser Friedrich III. unterwegs, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 54 (1998) S. 567–582. – **DIRLMEIER**, Ulf, **FOUQUET** Gerhard: Bischof Johannes von Venningen (1458–1478) auf Reisen. Aufwand und Konsum als Merkmale adliger Lebensführung, in: Symbole des Alltags – Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, hg. von Gertrud BLASCHITZ u. a., Graz 1992, S. 113–145. – **DRABEK**, Anna Maria: Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter, Wien 1964 (Wiener Dissertationen auf dem Gebiet der Geschichte, 3). – **EHM**, Petra: Der reisende Hof und die Gabe. Zur Geschenkpraxis Philipps des Guten auf seiner Reise 1454 in das Reich, in: Ordnungsformen des Hofes, hg. von Ulf Christian EWERT und Stephan SELZER, Kiel 1997 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Sonderheft 2), S. 67–76. – **ERMISCH**, Hubert: Eine Hofhaltsrechnung Markgraf Wilhelms I. (1386), in: Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde 18 (1897) S. 1–30 – Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, Tl. 1: Deutsche Reiseberichte, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Christian HALM, 2. Aufl., Frankfurt am Main u. a. 2001 (Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 5). – Grand Tour. Adliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Akten der internationalen Kolloquien in der Villa Vigoni 1999 und im Deutschen Historischen Institut Paris, hg. von Rainer BABEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2005 (Beihefte der Francia, 60). – **HACK**, Achim Thomas: Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen, Köln u. a. 1999 (Forschungen zu Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 18). – **HEGER**, Hedwig: Das Lebenszeugnis Walters von der Vogelweide. Die Reiserechnungen des Passauer Bischofs Wolfger von Erla, Wien 1970. – **HOFMANN**, Hanns Hubert: Eine Reise nach Padua 1585: Drei fränkische Junker »uff der Reiß nach Italiem«, Sigmaringen 1969. – **LAZZERONI**, Enrico: Il viaggio di Federico III in Italia (l'ultima incoronazione imperiale in

Roma), in: *Atti e memorie del IV^o congresso storico lombardo* (1937) S. 271–397. – MACZAK, Antoni: *Travel in Early Modern Europe*, Cambridge 1995. – MORAW, Peter: *Die Hoffeste Kaiser Friedrich Barbarossas von 1184 und 1188*, in: *Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*, hg. von Uwe SCHULTZ, München 1988, S. 70–83. – MORAW, Peter: *Reisen im europäischen Spätmittelalter im Licht der neueren historischen Forschung*, in: *Reisen und Reiseliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, hg. von Xenja von ERTZDORFF und Dieter NEUKIRCH, Amsterdam 1992 (Chloe, 13), S. 113–139. — OHLER, Norbert: *Reisen im Mittelalter*, München u. a. 1986. – PARAVICINI, Werner: *Von der Heidenfahrt zur Kavalleriestour. Über Motive und Formen adligen Reisens im späten Mittelalter*, in: *Wissensliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, Bd. 13, Wiesbaden 1993, S. 91–130. – PARAVICINI, Werner: *Die Preußenreisen des europäischen Adels*. 2 Bde., Sigmaringen 1989, 1995 (Beihefte der Francia, 17,1–2) – PEYER, Hans Conrad: *Von der Gastfreundschaft zum Gasthaus. Studien zur Gastlichkeit im Mittelalter*, Hannover 1987 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, 31). – REICHERT, Folker: *Erfahrung der Welt. Reisen und Kulturbegegnung im späten Mittelalter*, Stuttgart u. a. 2001. – SCHIMMELPFENNIG, Bernhard: *Romreisen im Mittelalter*, in: *Reisen und Wallfahrten im Hohen Mittelalter*, Göppingen 1999 (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 18), S. 128–145. – SCHWARZWÄLDER, Herbert, SCHWARZWÄLDER, Inge: *Reisen und Reisende in Nordwestdeutschland. Beschreibungen, Tagebücher und Briefe, Itinerare und Kostenrechnungen*, Bd. 1: bis 1620, Hildesheim 1987 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 35). – SCHWEDLER, Gerald: *Vom Wandern eines Rituals: Rom und der Nürnberger Wergbüschelbrauch*, in: *Die Welt der Rituale. Von der Antike bis heute*, hg. von Claus AMBOS, Stephan HOTZ, Gerald SCHWEDLER, Stephan WEINFURTER, Darmstadt 2005, S. 110–165. – SCHWINEKÖPER Berent: *Das »Große Fest« zu Freiburg* (3.–8. Juli 1454), in: *Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer zum 75. Geburtstag*, Berlin, 1974, S. 73–91. – SEEMÜLLER, Joseph: *Friedrichs III. Aachener Krönungsreise*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 17 (1896) S. 584–665. – SPIESS, Karl-Heinz: *Unterwegs zu einem fremden Ehemann. Brautfahrt und Ehe in europäischen Fürstenhäusern des Spätmittelalters*, in: *Fremdheit und Reisen im Mittelalter*, hg. von Irene ERFEN und Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 1997, S. 17–36. – STAGL, Justin: *Ars Apodemica: Bildungsreise und Reismethodik von 1560 bis 1600*, in: *Reisen und Reiseliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, hg. von Xenja von ERTZDORFF und Dieter NEUKIRCH, Amsterdam 1992 (Chloe, 13). – STREICH, Brigitte: *Zwischen Reisherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im Spätmittelalter*, Köln u. a. 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101). – STREICH, Brigitte: *Uf dem zoge zu unserm herrn dem Romischen kunige ... Die Aachenfahrt des sächsischen Hofes im Sommer 1442*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 55 (1991) S. 32–57. – ULSCHNEIDER, Helgard: *Reisetagebuch über die Krönung Friedrichs III.*, in: *Verfasserlexikon VII*, 1989, Sp. 1216–1217.

→Gesandtschafts- und Reiseberichte

Michail A. BOJCOV, Moskau

*

STÄNDEVERSAMMLUNG

A.

Sowohl kirchliche Konzilien als auch verschiedene Ständeversammlungen, sei es auf der Reichs-, Land- oder Regionalebene, stellten einen ausgezeichneten Boden für Feierlichkeiten dar. Sie konzentrierten alle möglichen Festaktivitäten, von hochoffiziellen Staatsakten bis hin zu derben Volksbelustigungen, und intensivierten dadurch die lokale Festkultur. Bei solchen Versammlungen fehlte es weder an unterhaltungslustigen Personen

mit Ambitionen und Mitteln noch an einem neugierigen und dankbaren Publikum. Anlässe zu feiern gab es auch genügend. Jede Ankunft einer hervorragenden Person (gelegentlich auch ihre Abreise) war selbst schon ein feierliches Ereignis. Das Bestreben, so viele dieser Feste wie möglich (und am besten in aller Vollständigkeit) schriftlich zu fixieren, läßt sich v. a. bei städtischen (sowohl offiziellen als auch inoffiziellen) Chronisten und Tagebuchautoren feststellen, wobei Ulrich Richenthal mit seiner Chronik des Konstanzer Konzils von hoher Bedeutung ist. Die Konzentration auf die Feierlichkeiten war allerdings hauptsächlich für solche Berichterstatter charakteristisch, die wie Richenthal den Beratungen ansich fern standen. Teilnehmerberichte wie auch Meldungen auswärtiger Beobachter (wie bspw. der venezianischen Gesandten am deutschen Hof) (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) vermerken zwar durchaus einzelne feierliche Akte, richten ihren Blick aber wesentlich mehr auf den politischen Inhalt der Verhandlungen. Die »Reichstagsordnungen«, die erst seit dem frühen 16. Jahrhundert zu erscheinen begannen, betrafen Feierlichkeiten nur indirekt, weil sie hauptsächlich die »äußeren« Probleme der Organisation regelten. Gleichzeitig stellten sie die formale Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den städtischen und den höfischen Mitveranstaltern dar (AULINGER, Alltag). Sowohl ein Konzil wie auch eine Ständeversammlung war aber nicht bloß ein Rahmen für politische Beratungen, sondern bot auch die Bühne für politische Demonstrationen, was sich gelegentlich als relevanter erwies als die Beratungen selbst. Die wichtigste dieser Demonstrationen bestand in der feierlich-visuellen Darstellung der Integrität des sonst über mehrere Territorien zerstreuten und deshalb nahezu unsichtbaren politischen Körpers. Die gute Ordnung, in der die Teilnehmer sich sowohl bei offiziellen Sitzungen als auch bei verschiedenen anschließenden Feierlichkeiten (Gottesdienste, Prozessionen, Belehnungen, Begräbnisse, Turniere usw.) zur Schau stellen mußten, war nicht nur passive Spiegelung der allgemeinen Ordnung des Universums, sondern auch die aktive Versicherung, daß diese auch in der nächsten Zukunft bewahrt werde. Das erste, was bei solchen Versammlungen geregelt werden mußte, war die Platzordnung. Allerdings mußte diese ständig erneuert werden, je nach Ankunft oder Abreise einzelner Teilnehmer. Dies war eine Tätigkeit für die Kanzleien (die königliche Kanzlei wirkte dabei gelegentlich mit einigen fürstlichen zusammen), die ein hohes Maß an Sensibilität erforderte, weil die Ansprüche verschiedener Würdenträger auf bestimmte Ehrenplätze bekanntlich mehrmals zu offenen Konflikten führten. Teilnehmerlisten, die von vielen Versammlungen erhalten blieben, hatten deshalb keinesfalls eine nur informative Funktion (siehe auch oben die Ausführungen im übergeordneten Art. Diese Listen änderten sich im Lauf der Zeit nur wenig, allerdings gab es verschiedene Ausführungen. So bestand die eine Liste nur aus der einfachen Aneinanderreihung von Namen, die andere aber versuchte, die Idee der räumlichen Platzierung der einzelnen Teilnehmer wiederzugeben. Innerhalb dieses zweiten Konzepts sind wiederum verschiedene Varianten sichtbar. So werden bspw. in einer *Ordnung des sitzens der keyßerlichen Majestät mit den kurfürsten und fursten des Reichs auf dem tag zu Franckfurt gehalten. Anno etc. 1486* (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Reg. E. Nr. 27, Bl. 2r, mit kleinen Abweichungen auch in RTA MR I,2, Nr. 923 S. 984–985) die ziemlich komplizierten räumlichen Verhältnisse wie folgt beschrieben: *Keyserlich Maiestat [...] pfaltzgraue zur rechten handt [...] Ertzhertzog Maximilian zu osterreich und Hertzog zu Burgundj zur rechten hant neben dem pfaltzgrauen [...] Ertzhertzog Sigimundt von osterreich bottschafft*

ein Bischof zu der rechten hand usw., wobei bei den Auslassungen in ähnlicher Form geschrieben steht, wer zur linken hand und wer gegen der keyßerlichen Majestät vber sitzt, weshalb der Gesamttext als Ganzes ziemlich verwirrend wirkt (vgl. auch unten B.II.). In einer Aufzeichnung der Sitzordnung des Wormser Reichstags von 1495 (RTA JR V, Nr. 1598) sieht man einen ganz anderen Versuch, die topographische Anordnung der Plätze nicht mit Worten, sondern visuell durch entsprechende Anordnung der Namen in verschiedenen Teilen des Papierblattes nachzuvollziehen. Hier begann der Weg zu den neuzeitlichen Kupferstichen, welche die Sitzordnungen diverser Versammlungen überwiegend mit visuellen Mitteln wiedergeben. Wenn solche Bilder mit verbalen Erklärungen (v. a. den Identifizierungen einzelner Personen) in den Legenden bereichert wurden, darf man von der Entstehung des intermedialen Images von Versammlungen und den entsprechenden politischen Körpern sprechen. Der Versuch, nicht nur die Platzordnung unter den höchsten Würdenträgern des Reiches, sondern auch ihre Handlungen während ihrer öffentlichen Auftritte als die eines einheitlichen Gremiums festzusetzen, wurde schon in der Goldenen Bulle 1356 gemacht. Seit dem frühen 15. Jahrhundert und bis zum Ende des Reiches galten die Hinweise der Goldenen Bulle als höchst autoritativ, ja als die geltende Norm für öffentliche Repräsentation des Reiches, was aber bei weitem nicht bedeutet, daß es keine Abweichungen von dieser Ordnung gab. Die Goldene Bulle war früh ins Deutsche übersetzt und seit dem 15. Jahrhundert in ihrer lateinischen und in ihrer deutschen Fassung in zahlreichen Manuskripten und Drucken im ganzen Reich verbreitet worden. Bei mehreren Reichstagen im 16. und 17. Jahrhundert finden sich gedruckte »Abschiede«. Die Beschreibungen der feierlichen Zeremonien im Zusammenhang mit einer solcher Versammlung erscheinen jedoch wesentlich seltener. Der Protestantismus mit seinem Skeptizismus sowohl den religiösen als auch den politischen Ritualen gegenüber hat dazu wohl wesentlich beigetragen.

Als Illustration zum Gesagtem werden hier vier Textfragmente wiedergegeben. Das erste und früheste betrifft keinen »echten Reichstag«, sondern den noch durchaus traditionellen mittelalterlichen »Hoftag« (zu dem Unterschied zwischen beiden siehe v. a. ANNAS, Hoftag; MORAW, Entstehung des Reichstags). Die skizzenhafte Beschreibung jener Zeremonie, welche durch die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. berühmt und auch in den späteren Zeiten systematisch nachvollzogen wurde, ist schon hier zu sehen. Der Kaiser speist feierlich mit den Fürsten des Reiches, wobei die Kurfürsten jene »Ehrendienste« ausüben, die in der Goldenen Bulle beschrieben sind. Es wird dadurch die Eintracht und die Harmonie auf der obersten Ebene des Reiches öffentlich gemacht und die gegenseitige Bereitschaft zur politischen Zusammenarbeit herausgestellt. Unter einem anderem Blickwinkel (demjenigen der Quellenkunde) demonstriert dieses Textstück, wie beredsam selbst →Rechnungen des Mittelalters sein können. Die Notiz solcher Länge und narrativen Kohärenz würde eher in einer Chronik als in einem Rechnungsbuch erwartet werden. Die übrigen Textfragmente sind mit der Absicht gewählt worden, verschiedene Seiten der »Festaktivitäten« im Rahmen ein- und derselben Ständeversammlung (Reichstag zu Worms 1495) zu demonstrieren. Es geht dabei um eine Fürstenbelehrung (B.II.), die Erhebung der Grafschaft Württemberg zum Herzogtum (B.III.) und um ein Turnier (B.IV.) (→Turnierbücher). Bei den Quellen II. und III. geht es um eine Inkunabel, was dafür spricht, daß solche Textarten bei dem lesenden Publikum der Zeit populär gewesen sein mußten. Die vierte Quelle ist ein Fragment aus einem funktional

und literarisch gesehen ganz anderem Bereich. Sie ist der Biographie des Ritters Wilwolt von Schaumberg (1469–1510) entnommen, die von dem fränkischen Politiker und Historiker Ludwig von Eyb 1507 geschrieben worden ist.

B.

I. Der Hoftag zu Metz 1356

Dominica die nativitatis Christi festivavit imperator [Karl IV. (1346–78)] in habitaculo facto Champasailhe [Champ-à-Seille im Süden von Metz] curiam suam solemniter exercendo. Ubi comedit cum eo imperatrix, cardinalis, delphinus [Thronfolger, der zukünftige französische König Karl V. (1364–80)], septem principes electores et alii principes, barones et nobiles multi valde. Ubi principes electores eorum quilibet officium suum, quod habet ab imperio, exercuit illa die. Cancellario pro rata domini pro baculo argenteo 12 mar[carum] argenti, in quo portavit dominus Boemundus [Boemund von Luxemburg, Kurfürst von Trier in den Jahren 1354–67] sigilla imperatoris ad curiam imperialem [von dem silbernen baculum mit Siegeln ist im Kap. 27 der Goldenen Bulle die Rede. Die geistlichen Kurfürsten sprechen den Segen vor dem Tisch, an welchem der König öffentlich tafelt. Danach erhalten sie die königlichen Siegel und Siegelstempel vom Reichskanzler, tragen sie an einem silbernen Stab hängend zum König und legen sie ehrfurchtsvoll vor ihm auf den Tisch, um sie aus seinen Händen sofort zurückzubekommen. Der Stab soll ein Gewicht von zwölf Mark gehabt haben], de curia iterum ad hospicium domini [4 marcas]

Dominus Treverensis celebravit illo die in maiori ecclesia Metensi missam.

SALOMON, Rechnungs- und Reisetagebuch, S. 432.

II. Der Wormser Reichstag 1495: »Visualisierung der Reiches« anlässlich der Belehnungszeremonie (Inkunabeldruck)

Ao. domini 1495 jar etc. ufschierst nach St. Margretentag ist die königliche Majestät [Maximilian I. (1486–1519)] zu Worms gesessen mit aller zierung, so einem Römischen König zugehört, in beywesen der hochwirdigsten, durchleuchtigsten, hochgepornen Kurfürsten etc, in nachvolgender weise: Anfenklich ist die königliche Majestät in mittel gesessen mit seiner königlichen Majestät kleidung, wie sich das geburt.

Item uf der rechten hant ist im gesessen der Erzbischof von Meintz und Kurfürst.

Item uf die link hant ist im gesessen der Erzbischof von Köllen und Kurfürst.

Item entgegen der königlichen Majestät ist gesessen der Erzbischof von Trier und Kurfürst.

Item auch zu der rechten hant ist im gesessen der Pfalzgraf, erzdrukchseß des Heiligen Römischen Reiches und Kurfürst, und hat gehalten der königlichen Majestät apfel.

Item alle belehung der geistlichen Fürsten so ist gesessen unden an meins gnädigsten Herrn von Trier stul oder stant der Bischof von Eistet und alle mal gehalten der königlichen Majestät sigel, als im das geburt von ordnung eins stuls von Meintz.

Item uf die link hant der königlichen Majestät ist gestanden Herzog Friderich von Sachsen als ein erzmarschalk des Heiligen Reiches und Kurfürst und hat gehalten das schwert der königlichen Majestät.

Item auch in angesicht der königlichen Majestät ist gestanden Graf Johan von Lindaw, Herr zu Rappin etc., und hat gehalten das sceptrum von wegen des hochgepornen Fürsten und Herrn Hansen, Markgrafen zu Brandenburg, erkamerer und Kurfürst des Heiligen Römischen Reiches.

Item zuruck hinder der königlichen Majestät ist gestanden Schenk Cristoffel zu Limperg, erzschenk des Heiligen Reiches, und zu zeiten der königlichen Majestät kron gehalten in stat und abwesen des Königs von Behem als ein erzschenk und Kurfürst des Heiligen Reiches.

Item uf der rechten seiten stund einer von Seldenek, erzdruhses des Heiligen Reiches, und hilt zu zeiten den appfel, so die Kurfürsten ufgestanden seind oder in abwesen eins Pfalzgrafen geburt im das zu tun. Item zu der linken hant stund Herr Wilhelm von Bappenheim, erzmarschalk des Heiligen Reiches, und hilt zu zeiten das schwert der königlichen Majestät, so Herzog Friderich von Sachsen ufstund oder nit zugegen was.

Item auch uf der linken seiten stund Philips, Herr zu Weinsperg, erkamerer des Heiligen Reichs, und hilt den zepter in obgemelter maß, wan ein Markgraf oder sein anwalt ufstat und nit gegenwertig ist, so gebürt im das von ampts wegen.

Dies ist die ordnung der andern Fürsten, beid geistlich und weltlich, nach irem stand.

Item uf der rechten seiten sint gestanden die geistlichen Fürsten und ire botschaft.

Item des Bischofs von Meidburg botschaft.

Item danach der Bischof von Worms.

Item danach der Bischof von Eistet.

Item danach der Bischof von Spier.

Item danach der Bischof von Chür.

Item danach der apt von Fuld.

Item danach der teutsch meister.

Item danach des Bischofs von Babenberg botschaft.

Item danach des Bischofs von Wirzburg botschaft.

Item zu der linken seiten seint gestanden die Fürsten, wie sie hernach stend.

Item am nechsten neben den Kurfürsten stund Herzog Ott von Beyern.

Item danach Herzog Albrecht von Sachsen.

Item danach Markgraf Friderich von Brandenburg

Item danach Herzog Mang von Mechelberg.

Item danach Herzog Wilhelm von Gulch.

Item danach am letzten tag der belehung kam Herzog Eberhart zu Wirtemberg und zu der Deck in den stand, als er zu einem Herzog gemacht was.

Item danach stund Lantgraf Wilhelm zu Hessen der Mitler.

Item danach Lantgraf Wilhelm zu Hessen der Junger.

Item danach stund Rüdolf, Fürst zu Anhalt.

Die stend der botschaften

Item der königlichen Majestät zugegen in anfang des stuls stund die botschaft von Neapolis, Hispania, Meiland, Montiferrer etc.

Item zu der linken seiten die Venediger, danach die botschaft eins Erzbischofs.

III. Der Wormser Reichstag 1495: Erhebung der Grafschaft Württemberg zu Herzogtum und Belehnung des neuen Herzogs

Wirtemberg.

Item uf den dinstag vorgeschriben ist auch komen der hochgeporn Fürst und Herr zu Wirtemberg, und haben yn gefurt die beiden Fürsten, Lantgrafen zu Hessen, der Mitler und der Junger, uf der rechten seiten und Rudolf, Fürst zu Anhalt, uf der linken seiten vor die königliche Majestät und nyder uf die knie gefallen.

Also hat die königliche Majestät den vorgeannten Herrn Eberharten zu Wirtemberg gemacht zu einem Herzog mit aller ordenung und worten, wie sich das geburt, yn us der zal der Grafen genomen und gesetzt an die schar der Herzöge, zum ersten yn begabet mit einem mantel eins Herzogs, und zum zweiten mit einem hut eins Herzogs, so im zugehöret, und auch mit einem schwert, als einem Herzog zustat, und auch mit wapen und titel, in nachfolgender maß geschriben stat.

Item zum ersten haben dise nachgeschriben wolgepornen Grafen die königliche Majestät gebeten, iren Herrn gnediglich zu belehen etc.:

item Itelfritz, Graf zu Zorn,

item Graf Hans von Werdenberg,

item Graf Crafft von Hoenloch.

Item danach hat er der königlichen Majestät stül lassen berennen mit einem schwarzen und gelen fenlin. Und uf das berennen ist der Fürst nachgefolgt mit 5 baner [und] mit 200 pferden.

Item das erst ist gewesen das Herzogtum zu Wirtemberg, hat getragen Symon Wecker, Graf zu Zweinbrucken und Herr zu Bitsch.

Item das ander baner ist gewesen das Herzogtum zu Deck, hat getragen Graf Wolf zu Fursteuberg.

Item das drit, die Grafschaft von Mumpelgart, hat getragen Symon, Herr zu Falckenstein.

Item das vierd ist gewesen ein gel baner mit einem schwarzen adler, des Heiligen Römischen Reichs sturmfan, hat getragen Bernhart, Graf zum Oberstein.

Item das funft was ganz rot, der blutfan, bedeut die regalia, hat getragen Stefan, Freiherr zu Gundelfingen.

Also mit solcher ordenung ist der hochgeporn Fürst belehent und begabt worden von der königlichen Majestät.

RTA MR V,2, Nr. 1855 S. 1705–1706.

IV. Der Wormser Reichstag 1495: Auszug aus Beschreibung eines Turniers in den »Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg« des Ludwig von Eyb (→Turnierbücher)

Aber auf denselben reichstag wart Graf Eberhart von Wirtemberg erstlichen zu Herzog zu der Deck und Wirtemberg gemacht. Under sölcher frolichkeit vereinigt sich die Römische königliche Majestät mit Clau de Wadre, einen kampf zu tun. Zu dem wurden schranken, wie sich zum kempfn geburt, zuegericht, zu beiden seiten stent, auf den die Römische Königin mit irem frauenzimmer und andern frauen und junkfrauen zu sehen, und auf den andern der Graf von Anholt mit andern vil Graffen und Herren dazue verordent sein solten, gemacht, alle mit gülden tüchern und köstlichen tapecerein behangen. An iedlichem ort was ein kostlich gezelt mit sonderlichen schranken verwert, das niemant dazue komen mocht, aufgeschlagen, darunder sich die kempfer verwappen solten, und vor der Mt. gezelt die schranken mit

vil von fues aufgewappenter Fürsten, Grafen, Herren und ritterschaft besetzt. Und als die kempfen ieder seins orts under die gezelt, kam auch die Königin mit allen frauen kostlich geschmückt und iederman uf sein stent, indem reit ain herold aus des Königs gezelt, ausrufent und meniklich still zu sein gebietunde, die kempfen nit zu irren, weder reden, schreien, winken noch teuten, sonder si miteinander vechten und gewern lassen; wer aber solichs verspricht, wes stants der wer, den solt nicht beschirmen, sonder im das haubt on alle gnad abgeschlagen werden. Clau de Wadre was ein hochburgundischer, vast ein schön stark man, zoch am ersten herfür aus seinem gezelt, seinen spies auf seinen sattl gesetzt, in die schranken. In den was sonst niemant, den vier Fürsten, grieswarden und auch die herolden, also zoch auch der Römische König in seinem kempfharnisch und seinem aufgesetzten spies in die schranken, und alsbalt die trümetter aufbliesen, strichen si mit den spießen zusammen. Als die vertan, griffen die helden zu den schwerten, die si ein weil gegeneinander gebrauchten. Aber der König ubereilt seinen mitkempfen, nam im das schwert, der im sicherhait gab. Alsbalt brach der von Anhalt den stab, in seinen henden habende, gab damit zaichen, das die grieswarden damit schaiden solten. Das geschach. Danach wurden die Fürsten, Grafen, Herren und ritterschaft, davon vor geret, gleich geteilt, halb innerhalb und die andern außerhalb der schranken. Die hetten lange, breite schwert zu beiden seiten schneident und wolten die eussern hinein, die innern hinaus, schlugen sich etwo lang und hart, also das sie sich begriffen und rüssen eussern den innern etlich mit gewalt zu in aus den schranken, das hie zwen, dort zwen aufeinander lagen. Das wart auch geschiden und beleitet die Königin iren Herrn und gemahel mit hülff der Fürsten und frauen mit großem gebreng an sein herburig. Danach wurden groß köstlich banket und tenz gemacht, dem König und Königin der erst tanz miteinander geben, ir an den kleidern, auch mit den steblichten vor und nach durch die Fürsten, wie dazue gehört, und denen, bei höfen erzogen, solich gebreng bewist, gedient und danach allen Kurfürsten, Fürsten und andern, ieglichen in seim stant, vortenz und ehr gegeben. Es ist auch zu geschmück diser hendl dieselben zeit gesagt, wie die königliche Majestät ein ordnung gemacht, das sich etlich Fürsten und ritter der namen der alten tafunder gebrauchten und, als wie bei König Artus zeiten auch geschehen, schlugen und gesellklich versuchten. Darumb wart aus hüpscheit die allerschönst junkfrau im frauenzimmer dazue verordnet.

RTA MR V,2, Nr. 1857 S. 1709–1710.

C.

Q. Caspar Sturm, Warhafftig anzeygung wie Kaiser Carl der fünft ettlichen Fürsten auff dem Reychstag zu Augspurg im M.CCC.CC.XXX. jar gehalten, Regalia vnd Lehen vnder dem fan gelihen, was auch jr Kai. Maie. vnd der selben bruder König Ferdinand zu Hungern vnd Behem [et]c. auch anndere Churfürsten, Fürsten vnnnd Stende des Reichs für Rätthe vnd Adelpersonen auff solchem Reichstag gehept haben, o.O. [1530]. – Des heyligen Römischen Reichs Stend mitsampt allen Churfürsten vnd Fürsten etc. Gaistlichen vnnnd Weltlichen, mit yren Titteln vnd hoffgesyndt, auch mit yren namen beschryben, vnd geschickten Botschafften. So zu Worms [...] auf dem yetztuergangen löblichen Reychstag, in aygner Person, versamelt vnnnd Erschynen seyndt, [Worms] 1521. – Johannes Michael Cornachinius, Beschreibung der Stende des Heiligen Rhömischen Reichs [...] So bey der Rhö. Key. May. vnd König. May. Auff dem jetzigen Reichstag zu Speier gewesen seind [...], Frankfurt am Main, 1544. – Justus Jakob Moser, Neues teutsches Staatsrecht. Bd. 6, Tle. 1–2: Von denen teutschen Reichs-Tagen, Osnabrück 1774. – Johann Daniel Olenschlager, Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls des IV., Frankfurt am Main u. a. 1766. – RTA ÄR mit Bandzahl und Nummernangabe: Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe (1376–1486), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff., München u. a. 1867ff. – RTA JR mit Bandzahl und Nummernangabe: Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe (1519–1555), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff.,

Göttingen 1893ff. – RTA MR mit Bandzahl und Nummernangabe: Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe (1486–1518), hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1ff., München u. a. 1972ff. – Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Reg. E. Nr. 27, Bl. 2r. – Ulrich von Richenthal, Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418, hg. von Michael Richard BUCK, Stuttgart 1882 (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, 158). – Ulrich von Richenthal, Das Konstanzer Konzil. Kommentar und Text, bearb. von Otto FEGER, 2 Bde., Starnberg u. a. 1964.

L. ANNAS, Gabriele: Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471), 2 Bde., Göttingen 2004 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68). – **AULINGER**, Rosemarie: Das Bild des Reichstages im 16. Jahrhundert. Beiträge zu einer typologischen Analyse schriftlicher und bildlicher Quellen, Göttingen 1980 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 18). – **AULINGER**, Rosemarie: Reichsstädtischer Alltag und obrigkeitliche Disziplinierung. Zur Analyse der Reichstagsordnungen im 16. Jahrhundert, in: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, hg. von Alfred KOHLER und Heinrich LUTZ, München 1987 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14), S. 258–290. – **BECKMANN**, Gustav: Das mittelalterliche Frankfurt am Main als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. 3. Folge 2 (1889) S. 1–140. – **BOERGER**, Robert: Die Belehungen der deutschen geistlichen Fürsten, Leipzig 1901 (Leipziger Studien auf dem Gebiet der Geschichte, 8/1). – **DOTZAUER**, Winfried: Anrufung und Messe zum Heiligen Geist bei Königswahl und Reichstagen in Mittelalter und Früher Neuzeit, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 33 (1981) S. 11–44. – **FÜSSEL**, Stephan: Kaiserliche Repräsentation beim »Wiener Kongreß« 1515 im Spiegel der zeitgenössischen Darstellungen, in: Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert, hg. von August BUCK u. a., 3 Bde., Hamburg 1981 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 8–10), hier Bd. 2, S. 359–368. – **GÖBEL**, Christina: Der Reichstag von Worms 1495. Zwischen Wandel und Beharrung; eine verfassungs- und institutionengeschichtliche Ortsbestimmung, Marburg 1996 (Edition Wissenschaft. Reihe Geschichte, 18) [Mikrofiche-Ausgabe]. – **HEIMPEL**, Hermann: Königlicher Weihnachtsdienst auf den Konzilien von Konstanz und Basel, in: Tradition als historische Kraft. Festschrift Karl Hauck zum 75. Geburtstag, hg. von Norbert KAMP und Joachim WOLLASCH, Berlin u. a. 1982, S. 388–411. – **HEIMPEL**, Hermann: Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil (Aus dem Nachlaß hg. von Johannes HELMRATH), in: Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen zum 60. Geburtstag, hg. von Johannes HELMRATH und Heribert MÜLLER, München, 1994. S. 1–9. – **Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498**, hg. von Hans SCHADEK, Freiburg 1998 (Sonderausgabe für die Mitglieder des Breisgau-Geschichtsvereins »Schau-ins-Land«, 117). – **KOEP**, Leo: Die Liturgie der Sessiones Generales auf dem Konzil von Konstanz, in: Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie, hg. von August FRANZEN und Wolfgang MÜLLER, Freiburg i. Br. u. a. 1964, S. 241–251. – **LUTTENBERGER**, Albrecht: Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag, in: Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten, hg. von Alfred KOHLER und Heinrich LUTZ, München 1987 (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 14), S. 291–326. – **MORAW**, Peter: Versuch über die Entstehung des Reichstags in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hg. von Hermann WEBER, Wiesbaden 1980 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte. Beiheft 8; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 2), S. 1–36. – Aus Reichstagen des 15. und 16. Jahrhunderts. Festgabe dargebracht der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften zur Feier ihres hundertjährigen Bestehens, Göttingen 1958 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 5). – **SEYBOTH**, Reinhard: Reichstadt und Reichstag. Nürnberg als Schauplatz von Reichsversammlungen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte 52 (1992) S. 209–221. – **SCHIMMELPFENNIG**, Bernhard: Zum Zeremoniell auf den Konzilien von Konstanz und Basel, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 49 (1969) S. 273–292. – **SCHUBERT**, Friedrich Hermann: Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit, Göttingen 1966 (Schriftenreihe der historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 7). – **VAVRA**, Elisabeth: »Te deum laudamus.« – Kirchliche Feiern zur Zeit des Konstanzer Konzils (1414–1418), in: Das Fest: Eine Kulturgeschichte

von der Antike bis zur Gegenwart, hg. von Uwe SCHULTZ, München 1988, S. 127–139. – WENZEL, Horst: Exemplarisches Rittertum und Individualgeschichte. Zur Doppelstruktur der »Geschichten und Daten Wilwolts von Schaumburg« (1446–1510), in: Geschichtsbewußtsein in der deutschen Literatur des Mittelalters. Tübinger Colloquium 1983, hg. von Christoph GERHARDT und Nigel F. PALMER, Tübingen 1985, S. 162–174. – WOLFF, Helmut: »Gemain ussgab ... zu dem kaiserlichen tag gen Regensburg« 1471. Aus Landshuter Kammermeisterrechnungen Herzog Ludwigs des Reichen, in: Universität und Bildung. Festschrift Laetitia Boehm zum 60. Geburtstag, hg. von Winfried MÜLLER, Wolfgang J. SMOLKA und Helmut ZEDELMAIER, München 1991. S. 101–111. – ZOTZ, Thomas: Der Reichstag als Fest: Feiern, Spiele, Kurzweil, in: Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, hg. von Hans SCHADEK, Freiburg 1998 (Sonderausgabe für die Mitglieder des Breisgau-Geschichtsvereins »Schau-ins-Land«, 117), S. 146–170.

Michail A. BOJCOV, Moskau

FLUGBLÄTTER

A.

Höfe und Residenzen, Fürsten und Herrscher stehen in vielfältiger Weise in Relation zu typographischen Medien. Im Zentrum dieses Verhältnisses manifestieren sich in der Regel eng miteinander verbundene Ambitionen von Machtausübung, Kontrolle, Herrschaftsstabilisierung und Selbstdarstellung.

Nicht selten wird die Ansicht vertreten, die neuen typographischen Medien hätten wesentlich zur Emanzipation der Bevölkerung – genau genommen müßte man einschränkend vom Bürgertum sprechen – und der Überwindung des absolutistischen Systems beigetragen (vgl. dazu HABERMAS, Strukturwandel, S. 248–266). Gleichzeitig steht aber auch außer Zweifel, daß sie mindestens ebenso stark zur Stabilisierung des Systems beigetragen haben, zumal viele Obrigkeiten und »Volksaufklärer« sich in einer Sache oftmals einig waren: »Man wollte die elementare Grundausbildung der Bevölkerung nicht völlig verhindern, aber sie sollte zur Formung des gehorsamen und wirtschaftlich effektiven Untertanen beitragen« (MÜNCH, Lebensformen, S. 513). Neben der emanzipatorischen Kraft der neuen Kommunikationsverhältnisse, die möglicherweise ihren Höhepunkt in der Habermas'schen rasonierenden »bürgerlichen Öffentlichkeit« erreicht hatte, wurden daher von der Obrigkeit die typographischen Medien auch zur »Herstellung eines homogenen Untertanenverbandes« (MÜNCH, Lebensformen, S. 495) genutzt.

Durch jene Disziplinierungsaufgaben, die (typographische) Medien erfüllen, werden diese zu einer weiteren »Normierungsmacht« im Prozeß der Entstehung des modernen Staates (FOUCAULT, Überwachen und Strafen, S. 396). Durch die Verbreitung von Normen, die in der Folge zu gesellschaftlichen Konventionen werden können, werden Untertanen einem Normierungsdruck ausgesetzt, der eine Befolgung der Regeln in der Gemeinschaft notwendig macht, um nicht die Strafe der Ausgrenzung, Verhöhnung und Bloßstellung zu riskieren.

Als Motor des gesamten Prozesses von Information und Kommunikation fungiert das Interesse am Neuen, die Neugierde, und zwar sowohl seitens des Publizisten, gleichgültig ob Zeitungsherausgeber, Journalist oder Flugblattproduzent, der aufgrund der Gesetze des Marktes ständig über Neues und Interessantes berichten muß, als auch seitens des Lesers, Hörers oder Sehers, der seinerseits nur an Neuem oder wenigstens Varianten des Neuen interessiert ist. Beide, Produzent und Rezipient befinden sich in einem diskursiven Verhältnis, das bestimmt ist durch die Neugierde.

Die Neuigkeit wird zum eigentlichen Medium, zum Träger und Vermittler von Macht und Herrschaft. Auf der denotativen Aussage der Neuigkeit sitzen Subcodes, konnotative Informationen der Machtausübung und Normierung. Der Inhalt der ersten Signifikation, der Neuigkeit, wird (zusammen mit den Einheiten, die ihn übermitteln) zum Ausdruck eines weiteren Inhalts (vgl. ECO, Semiotik, S. 84). Somit wird bspw. mit einer Nachricht über Türken oder einem Bericht über Jesuiten neben der Basisinformation des Ereignisses, die Neuigkeit übermittelt, gleichzeitig jene Codierungskonvention abgerufen, die auf die Signifikanten »Türken« und »Jesuiten« rekurrieren.

Die Menschen der Frühen Neuzeit waren nicht zuletzt wegen der Neuigkeit der eigentlichen Neuigkeitsvermittlungsmaschine besonders aufnahmebereit. »Alles, was das tägliche Einerlei unterbrach, wurde begierig aufgenommen, jeder Fremde bestaunt, jedes außergewöhnliche Geräusch registriert. Dem Klappern von Pferdehufen und der Einfahrt eines Wagens widmete man dieselbe Aufmerksamkeit wie Newen Zeitungen, Kampfspielen, exotischen Tieren, durchziehenden Gauklern oder musikalischen Aufführungen« (MÜNCH, Lebensformen, S. 493). Im selben Augenblick waren diese Menschen aber auch von einem beträchtlichen Mißtrauen gegenüber allem Unbekannten geprägt: »Neugier und Narrheit lagen eng beieinander: Narren und Affen wollen alles ergaffen« (MÜNCH, Lebensformen, S. 494).

Entstehung – Frühphase

Flugblätter, verstanden als typographische Kommunikationsmittel, sind ein Phänomen, das Gutenbergs Erfindung als Voraussetzung benötigte. Wenngleich es davor neben handschriftlichen auch schon gedruckte Blätter gab, können diese Produkte etwa aus Gründen des Vertriebs, der sozialen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen und nicht zuletzt auf Grund des Ausmaßes der Verbreitung nicht in dem Sinne als Flugblätter verstanden werden wie jener Medientypus, der sich im Laufe des 16. Jahrhunderts heraus gebildet hatte.

Selbst die Drucke der Inkunabelzeit verfolgten noch die überlieferten Kommunikationspraktiken und unterschieden sich daher sowohl inhaltlich als auch formal von den Flugblättern, Flugschriften, Pasquillen und Pamphleten des 16. und 17. Jahrhunderts. Falk Eisermann bringt es treffend auf den Punkt: »Die Druckerpresse war in der Hinsicht kein beliebig eingesetzter Replikator, kein ubiquitäres Instrument der Massenkommunikation, sondern ein »Special event«-Medium, dessen Gebrauch eher auf das Außergewöhnliche einer kommunikativen Handlung denn auf ihre Alltäglichkeit hindeutet« (EISERMANN, Blätter, S. 310).

Als ein frühes Beispiel einer derartigen Special-Event-Publikation kann eine 1474 veröffentlichte Ausschreibung über die Verlängerung des allgemeinen Landfriedens als einer der ersten Drucke aus dem unmittelbaren Umfeld Kaiser Friedrich III. genannt werden. Der Sohn Friedrich III., Kaiser Maximilian I., gilt als der prominenteste Vertreter der politischen Elite, der sich des Buchdrucks schon in seiner »Frühphase« bediente. Veröffentlicht wurden sowohl Einblatt- als auch Libelldrucke zu wichtigen reichspolitischen Ereignissen wie Königswahl, Reichstage oder Reformgesetze (EISERMANN, Blätter, S. 300).

Der Wandel zum Massenkommunikationsmittel

Ob Flugblätter tatsächlich Massen angesprochen und bewegt haben oder nicht, wobei sich im übrigen die Frage nach einer quantitativen Definition von Masse aufdrängt, sei hier noch nicht zur Diskussion gestellt. Entscheidend ist, dass im Laufe des 16. Jahrhunderts, nicht zuletzt in Verbindung mit der Reformation, eine Entwicklung des Flugblattes

vom »Special event«-Medium zu einem Alltagsmedium festzustellen ist. Evident wird dies, wenn man einen Blick auf die Aufgaben und Leistungen von typographischen Medien in der Frühen Neuzeit wirft. Michael Schilling etwa nennt eine Vielzahl von Funktionen, die das illustrierte Flugblatt zu erfüllen imstande war und beklagt daher mit Recht die Reduktion der frühneuzeitlichen Publizistik auf ein rein propagandistisches Medium. Die Verabsolutierung dieser Funktion stelle eine »irreführende Verengung des inhaltlichen und funktionalen Spektrums dar. Das illustrierte Flugblatt der frühen Neuzeit war situationsbezogen und trug Gebrauchscharakter. Es besaß einen ›Sitz im Leben‹ und war Bestandteil der Alltagskultur« (SCHILLING, Bildpublizistik, S. 2). So sieht Schilling das Flugblatt als Ware, als Nachrichtenmedium, als Werbeträger, als Mittel zur Politik, im Prozess der frühneuzeitlichen Vergesellschaftung, im Dienst christlicher Seelsorge und schließlich als Kunststück.

Als ein wesentlicher Aspekt erscheint mir die Betonung des Warencharakters des Flugblattes. Im Gegensatz zur heute üblichen Gepflogenheit, an allen möglichen Hausecken, an Straßenbahnstationen, in Briefkästen und an Wohnungstüren mit Flugblättern, d. h. Foldern, Infomaterial, Broschüren, Reklame- und Werbeblättern etc. beglückt zu werden, galten die frühneuzeitlichen Flugblätter als wirtschaftliche Massenprodukte, mit denen auf direktem Weg Geld verdient, vielfach der Lebensunterhalt ganzer Familien erwirtschaftet werden mußte (vgl. Deutsche illustrierte Flugblätter, Einleitung, S. VIII: »Die moderne Erfahrung, daß Flugblätter kostenlos verteilt werden, widerspricht dem, was in der frühen Neuzeit üblich war: Ein Flugblatt erreichte nur dann viele Leser und Betrachter, wenn es sich gut verkaufen ließ, wenn es also durch sein Thema, oft vermittelt durch sichtbares Aushängen und weithin vernehmbares Ausrufen oder Singen, Käufer anzulocken vermochte.«). Schon die Entwicklung und Verwirklichung seiner Erfindung hatte Johannes Gutenberg eine Menge an Investitionen abverlangt, »[d]ie Entwicklung des Truckwercks war so gesehen alles andere als ein glücklicher Fund. Sie ist vielmehr das Ergebnis eines zähen jahrelangen Experimentierens, bei dem keinerlei Kosten und Unbill gescheut wurden und die ohne die Mitarbeit einer Vielzahl von Spezialisten, Graveure, Goldschmiede, Drechsler u. a. schwerlich zu einem erfolgreichen Abschluß gekommen wäre« (GIESECKE, Buchdruck, S. 68). Aber auch nachdem die Erfindung einmal realisiert worden war, war das Drucken selbst weiterhin sehr kostenintensiv und daher rentierte sich der Druck nur bei massenhafter Erzeugung identischer Exemplare. Daraus folgt wiederum ein Wandel in den herkömmlichen Verkaufs- und Vertriebsformen, d. h. von nun an mußte man für den anonymen Käufer eines freien Marktes produzieren und so hatten die Autoren natürlich die Geschäftsinteressen der Verlage, i. e. den Absatz der Drucke zu berücksichtigen, weshalb »ein guter Teil, wenn nicht der größte Teil der Flugblatttexte« im Hinblick auf den Markt geschrieben wurde (SCHILLING, Bildpublizistik, S. 16). Dies galt freilich nicht ausschließlich für den Bereich der Flugblätter, sondern für grundsätzlich alle Druckwerke. Eine Besonderheit der Flugblätter stellt aufgrund ihrer Kürze jedoch die häufig festzustellende Tatsache dar, daß »[...] sich die Autorschaft eines Flugblattes mit anderen Herstellungsfunktionen verbunden hat, also der Verfasser mit dem Verleger, Drucker, Briefmaler oder Stecher identisch ist. Hans Folz, Albrecht Dürer und Pamphilus Gengenbach sind nur die bekanntesten Beispiele für eine solche Personalunion« (SCHILLING, Bildpublizistik, S. 16).

Mit der Durchsetzung des »freien« Marktes als Vertriebssystem für die typographische

Information während des 16. Jahrhunderts entstand »eine welthistorisch neue und ganz unwahrscheinliche Form kommunikativer Vernetzung« (GIESECKE, Buchdruck, S. 27). Auch wenn wir die Rezipientenseite, also die Frage nach der Menge der Empfänger der typographischen Informationen noch nicht berücksichtigen, so kann sowohl aufgrund der massenhaft erzeugten Drucke, als auch im Hinblick auf die nunmehr gegebene Vernetzungsmöglichkeit der Informationen grundsätzlich von einem Massenkommunikationsmittel gesprochen werden. Nachdem oben jedoch schon darauf hingewiesen wurde, daß der überwiegende Teil der Drucke unter Berücksichtigung der Marktanforderungen produziert wurde, kann ebenso davon ausgegangen werden, daß der Großteil der Produkte wohl auch abgesetzt werden konnte. Letztlich scheinen wir wiederum bei der Forderung nach einer quantitativen Definition von »Masse« angelangt zu sein, wobei es eine Eigenart historischer Betrachtungsweisen zu sein scheint, vergangene Phänomene (Kulturen, Gesellschaften, Ereignisse, Erfindungen usw.) meistens in Kontrast zu gegenwärtigen, d. h. »modernen« zu sehen. Eine Kontrastierung zu Vorvergangenem geschieht hingegen selten. Mit anderen Worten, ein Vergleich der Menge produzierter Drucke der Frühen Neuzeit mit der Eskalation heutiger Druckproduktion führt notwendigerweise zu einer anderen Auffassung von »Massenproduktion« als dies zum Beispiel ein Vergleich mit der begrenzten Anzahl von mittelalterlichen Handschriften ergeben würde.

Flugblätter als Medium fürstlicher Repräsentation

Die hierarchische Gesellschaft der Frühen Neuzeit wurde bekanntlich nicht in erster Linie durch den Besitz des Einzelnen konstituiert, sondern vielmehr durch seine jeweilige Geburt in einen bestimmten Stand. »Was die ständischen Gruppen voneinander trennte, war ihr unterschiedlicher Anteil am symbolischen Kapital der Ehre (P. Bourdieu), das in jedem Stand in sehr differenzierter Quantität zur Verfügung stand« (MÜNCH, Lebensformen, S. 75). Diese Quantität an Ehre nahm selbstverständlich von unten nach oben zu. Je höher der Stand, um so notwendiger war freilich auch die Demonstration der ihm zustehenden Ehre nach außen. Genau diesem Zweck diente nun auch der zur Schau gestellte Prunk hoher Standespersonen, Landesherren und Fürsten, demonstriert durch jeweils standesgemäße, d. h. der jeweiligen Position in der Hierarchie der ständischen Gesellschaft und dem jeweiligen »symbolischen Kapital der Ehre« entsprechende Häuser, Kleidung oder auch in genau geplanten Festen (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) und Zeremonien. »[F]ür den barocken Fürsten war das Leben von Geburt bis zum Tode eine Folge von Repräsentationsfesten, und das strenge Zeremoniell dieser stilisierten Lebensauffassung konnte nur durch die »grotesken« Elemente, die eine unterbewußte Entspannung zuließen, durchbrochen werden« (VOCELKA, Manier, 142).

Typographische Kommunikationsmedien wie Flugblätter und Flugschriften ermöglichten nun eine Potenzierung der Selbstdarstellung frühneuzeitlicher Fürsten. Wenn beispielsweise ein illustriertes Flugblatt von der Wahl des Erzherzog Matthias zum Römischen Kaiser berichtet (vgl. PAAS, Broadsheet P-174 bis P-178) oder eine »Newe Zeitung« seinen Einzugs (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzugs) in eine Stadt anlässlich eines Reichstages be-

schreibt – *Neue Zeitu[n]g von dem Reichstag 1613. Im Augusto zu Regensburg gehalten. Kurtze Beschreibung / Welcher gestalt Kay. May. Matthias vnser aller Gnedigster Herr etc. Sampt andern Churfürsten / Graffen vnd Herren / zu Regensburg auff den Reichstag ankommen/ allda stadlichen von E. E: Rath vnnd Bürgerschafft / mit vberlieferung der Schlüssel empfangen worden / vnd was sich sonsten bey solchem Einzug und Ankunfft begeben und zugetragen. Beneben Ertzhertzogs Leopoldi Einzug zu Regensburg. Gedruckt zu Augßburg bey George Willern / Im Jahr 1613 –*, so braucht nicht erst betont zu werden, daß dabei eine möglichst starke Medienpräsenz nicht etwa zum Ausbau von Marktanteilen oder auch nur zu deren Sicherung dient («Das Standesethos hebt sich hier noch klar und deutlich von dem Wirtschaftsethos der berufsbürgerlichen Schichten ab«, vgl. ELIAS, *Höfische Gesellschaft*, S. 157), sondern allein der Untermauerung und Festigung des Anspruches auf Herrschaft des Fürsten, einer Herrschaft, die zudem – wie immer wieder betont wurde – gottgegeben war: »Mit der Repräsentation der Majestät wurden die sittlichen Ideen veranschaulicht, die den Staat belebten, stellte sich eine Ordnung dar, die als eine Ordnung Gottes aufgefaßt wurde. In dem Glanz, der den Herrscher umgab, sollte sinnfällig das Bild Gottes, des Weltkaisers verkörpert werden. Durch die Person des Fürsten wurden Gott und die Welt miteinander verbunden und in der Repräsentation der Majestät wurde diese Verbindung offenbar« (STRAUB, *Repräsentatio*, S. 5).

Ein interessanter Sonderfall hinsichtlich der königlichen Legitimation und gottgegebenen Ordnung liegt ohne Zweifel beim böhmischen »Winterkönig« vor. Da man sich in Böhmen, und nicht nur dort, sehr wohl im Klaren darüber war, daß die Absetzung Ferdinands II. und die Wahl Friedrichs V. von der Pfalz nicht ganz den Gepflogenheiten der Zeit entsprach, war man von Seiten der Aufständischen besonders bemüht, durch standesgemäße Zeremonien und Feste, insbesondere natürlich im Rahmen der Krönungsfeierlichkeiten (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) in Prag, die Legitimität des neuen böhmischen Königs zu betonen. Unterstützung fand dieses Vorhaben in entsprechenden typographischen Produkten, worin nicht zuletzt auch die Begeisterung der Bevölkerung über den König und sein Fest (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) in entsprechender Weise hervorgehoben wurde (vgl. dazu die Vielzahl der positiven von Böhmen lancierten Flugblätter über Friedrich V., von seiner Wahl, seiner Krönung (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) bis zur Allegorie von der »Rettung eines verwundeten Löwen durch einen anderen Löwen« bei PAAS, *Broadsheet*, P-432 bis P-457; auch HARMS, *Flugblatt*, 150–154.) Eine solche Beschreibung kommt nach der üblichen Aufzählung, wie viele Menschen, Pferde, Trommler und Trompeter zusammen mit dem neuen König feierlich in Prag eingezogen sind und nach der Schilderung der enormen Begeisterung des Volkes zu dem vielsagenden und auch hintergründigen Schluß: *Jn Summa alles so prächtig vnnd herrlich / auch alles so glücklich abgangen / dergleichen nie bey keinem Römischen Keyser geschehen* (Gewisse Beschreibung deß ansehnlichen Königlichen Einzugs zu Prag) (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug). Die dahinter stehende Botschaft ist einfach zu errahnen. Im übrigen wird in derselben Flugschrift auch das Problem der relativ massiven politischen Isolation der neuen böhmischen Machthaber angesprochen und in der allgemeinen Euphorie der Königskrönung mittels der Person Bethlen Gabors tröstlich relativiert: *Vnd hat der Fürst in Siebenbürgen Bethlehem Gabor / jhre Königliche Mayestät in Böhmishe sprach [!] zu der Böhmischen Cron gratuliert, vnd darbey durch ein ansehnliche Botschaft / welche jhro May:*

köstliche praesenten praesentirt, notificirt vnd angedeutet / [...] sich in der Persohn zu jhro Mayestät: nach Prag begeben wölle / vnd mit J. M. ewige verbündnuß zu begeben / entschlossen wer (Gewisse Beschreibung deß ansehnlichen Königlichen Einzugs zu Prag) (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug).

Die Repräsentation des Adels benötigte den expliziten Hinweis auf das negative Kontrastbild nicht, denn dieses war tägliche Realität, die Normalität der vom Adel getrennten Gesellschaftsgruppen. Die Schattierungen dieses Kontrastes waren für die eine Gruppe mehr, für die andere weniger stark wahrnehmbar. Als das primäre Ziel galt daher die Betonung der eigenen Einzigartigkeit, dem »Abhebungsbedürfnis des Adels« in entsprechender Art und Weise Rechnung zu tragen. »Die Etikette ist für den König nicht nur Distanzierungs- sondern auch Herrschaftsinstrument. [...] Nicht um eine bloße Zeremonie handelt es sich, sondern um ein Instrument zur Beherrschung der Untertanen. An eine Macht, die zwar vorhanden ist, aber nicht sichtbar im Auftreten des Machthabers selbst in Erscheinung tritt, glaubt das Volk nicht. Es muß sehen, um zu glauben. Je distanzierter ein Fürst sich hält, um so größer wird der Respekt sein, den sein Volk ihm entgegenbringt« (ELIAS, *Höfische Gesellschaft*, S. 178).

Größtmögliche Distanz und zugleich wirksame Demonstration von (königlicher) Macht, darin steckt das enorme Potential von massenmedial unterstützter Herrschaft und Regierung, ein Potential, das in der Frühen Neuzeit wohl schon erkannt und auch genutzt wurde, aber erst im Laufe der Zeit, parallel mit der Weiterentwicklung der Techniken massenmedialer Kommunikation, in ihrer Gesamtheit zur Anwendung gelangte.

Medial vermittelte Machtdemonstration und Disziplinierung

Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert hatte der Souverän der gesamten Gesellschaft sein Gesetz mittels der gefolterten, verstümmelten oder zerstörten Körper der Verbrecher aufgezungen. »[...] Die Gerichte waren eifrig bemüht, den Untertan zu erziehen und seine Leidenschaften zu beherrschen [...]« (MUCHEMBLED, *Kultur des Volks*, S. 204f.). Jede Form der körperlichen Bestrafung hatte eine bestimmte Funktion zu erfüllen und mußte auch mit dem begangenen Verbrechen korrespondieren: »Die Grausamkeit der Strafe mußte der Gräßlichkeit des Verbrechens entsprechen, durch sie wurde es erkannt, abgeurteilt und gesühnt« (DÜLMEN, *Theater des Schreckens*, S. 181). Sie benötigte aber auch die Öffentlichkeit, denn erst die Anwesenheit von Zuschauern machte das »Schauspiel des Todes« (vgl. DÜLMEN, *Schauspiel des Todes*, S. 203–245) zu einem Akt herrschaftlicher Machtdemonstration und Abschreckung. Durch die sinnliche Wahrnehmung des Quälens, Entehrens und Vernichtens eines »bösen Leibes«, wurde zugleich der Leib jener Menschen, die Öffentlichkeit konstituieren, »in dem möglichen Widerstand gegen die Herrschaft der Seele geschwächt, sozusagen abgeschreckt« (SCHILD, *Der gequälte und entehrte Leib*, S. 160).

Durch (massen)mediale Berichte und Darstellungen solcher Aufführungen des »Theaters des Schreckens« erfolgte wiederum eine Vergrößerung der daran teilnehmenden Öffentlichkeit und somit eine Potenzierung der zugrundeliegenden Absicht. Als Beispiel dafür sei die auch in deutschsprachigen Flugblättern und Flugschriften stark vertretene Hinrichtung des Königsmörders Francois Ravailac erwähnt.

Königsmord stellte klarerweise ein überdurchschnittlich schweres Verbrechen dar, da dabei der Täter sich nicht »nur« an einem Menschenleben vergeht, sondern zugleich die gottgewollte Autorität des Herrschers mißachtet. Dementsprechend mußte auch die Strafe ausfallen. Ein Appendix zur »Klagschrift der Kron Franckreich / vber den betrübten Todt König Heinrichs des Vierdten« (Klagschrift Der Kron Franckreich) gibt allen, die nicht selbst in Paris daran teilnehmen konnten, Auskunft darüber, *was gestalt der Königsmörder zu Pariß ist öffentlich justificiret worden*. Wir lesen also: *Erstlich hat man jhm das Messer / damit er den König entleibet / in die Hand gegeben / vnd mit einem brennenden Windlicht die Hand also lebendig abgebrandt. Darüber er sich nicht hat entsetzt / sondern noch trotzig gesagt: Es gerewe jhn der Todt nicht / vnd wenn ers nicht gethan hette / so olte ers noch thun. [. . .] Folgends hat man jhm mit glüenden Zangen an unterschiedlichen örten gezwickt / vnd hernach mit einem Messer einen Schnitt vber die Brust vnd Hertz gegeben / darein heiß Bley vnd Oel gegossen / vnd endlich mit vier Pferden von einander gerissen (Appendix vnd erzehlung / was gestalt der Königsmörder zu Pariß ist öffentlich justificiret worden, vgl. DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 128: »Da aber Pferde selten einen Mann auseinanderreißen konnten, gelang die Vierteilung erst, wenn der Henker die Gelenke einschnitt«).*

Die Vierteilung als die vorgesehene Strafe für Landesverräter und Königsmörder ist »nur in wenigen Fällen belegt«, wurde aber um so intensiver als Strafe beschrieben. Sie stellte gemeinsam mit dem Rädern und Zerstückeln »regelrecht blutige Schlachtfeste dar, wobei die Idee der Vergeltung und Abschreckung« eindeutig im Vordergrund stand (DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 127). Im Gegensatz dazu fungierten die Verbrennung, das Ertränken und das Lebendig-Begraben, also die völlige Auslöschung des Missetäters, als »Reinigungsrituale« der Gesellschaft: »Die Gesellschaft reinigte sich von Verbrechen, die vor allem die religiös-sittliche Ordnung in der Weise verletzen, daß Unheil für die Gesellschaft zu befürchten war, wenn sie nicht entsprechend gesühnt wurden« (DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 121). Bemerkenswert ist im Falle Ravailacs, daß hier beide Formen kombiniert wurden. Neben der physischen Vernichtung des Täters durch die dafür vorgesehene Vierteilung, dachte man offenbar an die Notwendigkeit der reinigenden Vernichtung der Täterhand durch die Naturgewalt des Feuers, eben um sicherzugehen, dass dieselbe künftig kein Unheil mehr anrichten möge.

Auf Flugblättern, deren Bildteile die einzelnen Stationen der Hinrichtungszeremonie darstellen, wobei das Zentrum dieser Abbildungen die gerade begonnene Vierteilung des Verurteilten bildet, wird ein allgemeiner Volkszorn beschrieben, da nämlich viele *des umbstantz so vber den hingerichten so gar verbittert gewesen / die stück seines Leichnams mit Karren vber die gassen geschleiff / mit stecken darauff geschlagen / vnnd den Todt des Königs sehr beweynt vnd geklagt / Endlich sein die Stück des hingerichten am Richtplatz [. . .] verbrant vnnd zu Aschen gemacht worden [. . .]* (Warhafftige Beschreibung / wilcher gestalt Francisco Rauaillart von Angelosme bürtig wegen Er Henrico des vierten Königs von Franckreich vnd Nauarra also vffsetziger weise erstochen / zu Paris ist hingericht worden, PAAS, Broadsheet P-146).

Die Botschaft der Flugschrift ist eindeutig: das Volk steht geschlossen gegen Verbrecher, Königsmörder im Besonderen.

Kritik an Hof und Herrscher

Im Vergleich zum Papst, der vor allem während der Reformationszeit Ziel massiver Angriffe und schärfster Polemik durch Flugblätter war, sind derartige Publikationen gegen weltliche Fürsten nicht allzu häufig vertreten.

Wenn Kritik am Herrscher – insbesondere natürlich am Kaiser – geübt wurde, dann zurückhaltend und meist verschlüsselt, häufig in Form der Allegorie oder auch der Fabel.

Als Beispiel dafür sei das illustrierte Flugblatt mit dem Titel ›Ein sehr kurzweilige vnd hochnutzliche Fabel / von der Tyranny‹ (vgl. Deutsche illustrierte Flugblätter, hier Bd. 2, S. 137) angeführt.

Der Text des Flugblattes gliedert sich in die drei Teile einer kurzen Inhaltsangabe zu Beginn, der eigentlichen Fabel sowie einer sehr ausführlich gehaltenen Moral. Unterhalb der Überschrift findet sich eine relativ klein gehaltene Illustration, die einen Fuchs vor der Höhle eines Löwen zeigt. Vor dieser Höhle sind Kadaver und Knochen von erbeuteten Tieren zu erkennen. Eine hügelige Landschaft mit Nadelbäumen, kahlen Laubbäumen und einer Burg auf dem hintersten der Hügel bilden den Hintergrund der Grafik.

Das Flugblatt thematisiert das Überhandnehmen der Gewaltherrschaft (*Tyranny*) und warnt vor den Gefahren, die einem widerfahren können, sobald man mit Hof oder König zu tun hat. Wie in der Fabel üblich, steht der Löwe für den König und dieser will seine drei Hofräte, den Wolf, den Esel und den Fuchs auf die Probe stellen und nach ihrer Meinung über seinen Königspalast befragen, in dem jedoch ein unerträglicher Gestank herrscht. Der Wolf begeht den Fehler zu ehrlich zu sein, indem er auf den Gestank hinweist, der Esel hingegen meint mit Schmeicheleien sich aus der Gefahr reden zu können. Am Ende werden beide vom verärgerten Löwen – dem König – getötet. Wie zu erwarten, weiß nur der – in der Fabel immer – schlaue Fuchs mit der Problematik umzugehen und kann durch List sein Leben retten.

In der anschließenden Deutung der Fabel wird allerdings genau dieser Umstand beklagt. Es sei überaus bedenklich, daß die Gewaltherrschaft am Hof solche Ausmaße angenommen habe, daß es lebensgefährlich sei, die Wahrheit zu sagen und daher Betrug und Lüge an der Tagesordnung seien. Dem Leser wird empfohlen, so weit es möglich ist, den Hof zu meiden. Besteht jedoch die Notwendigkeit am Hofe sein zu müssen, so soll trotz aller Gefahren stets ehrlich gehandelt und auf Gott vertraut werden:

Der setz auff Gott sein zuversicht:
Vnd bleib getrew / in seiner pflicht /
An Gott / vnd seiner Obrigkeit:
Liebe das Recht / vnd die Warheit:
Vnd sey in allem thun beflissen /
Das er behalt ein gut Gewissen.

Aus dem Text läßt sich nicht erschließen, an welchen Hof der Verfasser seine Kritik richten wollte bzw. ob er überhaupt an einen konkreten Hof dachte. »Da Bild und Text eine klare Verankerung in einer bestimmten historischen Situation vermeiden, wird man sich auf die Annahme beschränken müssen, daß das Blatt von manchem Leser als politisch aktuell verstanden werden konnte, daß es aber auch durch seine überzeitlichen Belehrungen die Leser befriedigt haben dürfte« (Deutsche illustrierte Flugblätter, hier Bd. 2, S. 137, Kommentar).

B.**I. Ein sehr kurzweilige vnd hochnutzliche Fabel / von der Tyranny**

Jnnhalt.

Die Fabel redt von Tyranny:
Zeigt / wie es so gefährlich sey /
Bey Hoff zureden außher frey.

DEr Löw / als aller Thier ein König /
Hielt etlich seiner Räht argwönig /
Vnd meint er hett ursach genug /
Daß er sie straffen möchte mit fug:
Gedacht allein / wie ers angriff /
Daß jhm derselben keinr entlüff:
Besorgte / mach er ein Proceß /
Sie möchten sich außreden / deß /
Was er bringt wider sie auff dban:
Drumb griff er sei sach also an:
Weyl an der zahl waren nur drey /
Da Wolff der erst war an der Reyh /
Dann der Esel / zu letst der Fux /
Ließ er sie all drey bscheiden flux /
Bey Hoff sich gsambt zustellen eyn:
Vnd gab der sach ein solchen schein:
Wie jhm fürkom ein handel schwer /
Da er jhrs Rahts nottürfftig wer.
Als sie nun kamen zu der stett /
Vnd er sie wohl empfangen het:
Wußt / daß sein Höle vbel stunck:
Fragt er den Wolff / was jhn bedunck /
Von seinem Königlichen Pallast?
Den Wolff sein zung bald überrast:
Besorgte sich keiner gefaar /
Vnd sprach: Herr König es ist waar /
Schön vnd zierlich ist der Pallast:
Allein dunckt mich / er stinck zu fast!
Vnd eh er recht besah das ort /
Faßt jhn der Löw bey disem wort.
Sprach: Schmähest mich in meinem Hauß /
Was therst / wann ich dich ließ darauß?
Zerriß jhn stracks in seinem Grimm.
Vnd wendt zum Esel seine Stimm.
Sag: wie gefällt dann die mein Hoff?

Der Esel/ den die forcht betroff/
 Antwortet. Herr / wie mich bedeucht /
 Jn ewerm Sal es lieblich reucht.
 Meint jhm solt nit gehen wie dem Wolff.
 Doch aber jhn solchs wenig holff.
 Dann zornig fuhr jhn an der Lew.
 Esel / du bist mir nit getrew:
 Was mir der Wolff zu vil gesagt;
 Sagstu zu wenig / als verzagt:
 Dein schmeichlerey / vnd deß Wolffs trutz /
 Schaffet euch beiden gleichen nutz!
 Der Löw den Esel auch zerriss.
 Fuchs gdacht zuhalten sein gebiss /
 Als jhn der König auch gefragt:
 Sprach er: Mein Herr / der schnupp mich plagt /
 Daß ich rieche keinen geruch:
 Vnd mangelt mir jetz mein schnupthuch /
 Welchs in der eyl ich ließ dahinden.
 Der Löw meint auch vrsach zufinden /
 Daß er erhaschen köndt den Fuchs.
 Sagt: Du bist vrsach deß Geruchs /
 Durch deinen schnupp / welcher durchloff /
 Mit seinem gstanck den ganzen Hoff.
 Herr König / sprach der Fuchs in eyl /
 Daß euch der zorn nit übereyl:
 Laßt mich vor langen mein schnupthuch;
 Als dann erkennet den Geruch.
 Der König gab jhm dessen fug.
 Der Fuchs braucht schnell disen betrug:
 Vnd bracht der Fuchßin vnderthuch.
 Der Löw sprach: pfuy dich der Geruch
 Jst ärger / dann meins Hoffß gestanck:
 Nit fählen kans / du bist Todt Kranck /
 Oder dein Hauß ist angesteckt.
 Daß nun mein Hoff bleib vnbefleckt /
 Fahr hin: Komm wider zu der stund /
 Alsbaldt du wider bist gesund:
 Daß ich mit dir / an statt dern beeden /
 Mich mög nach notturfft vnderreden.
 Der Fuchs / dem sein list wol erschossen /
 Merckte gar leichtlich disen possen:
 Daß jhn der Löw auch fressen wölte /
 Wenn er sich bei jhm gsund eynstölte:
 Bedanckte sich / vnd macht angends
 Ein demütige Reverentz:

Nam seinen abschid von dem Hoff.
 Doch jhn der Löw nie mehr antroff;
 Dann er in sicherheit verschloff.

Erinnerung auß der Fabel.

WO Tyranny nimt überhand /
 Findt Gricht vnd Recht nie mehr bestand:
 Sonder Gewalt / List vnd Betrug /
 Mit falschem schein / hat den vorzug!
 Wer dWarheit redt komt in gefahr:
 Ja offt wol vmb das Leben gar.
 Wirdt dann gebraucht die schmeichelkunst:
 So findt sie doch auch kleine gunst.
 Sonder man nimt daher erst schein /
 Dich zbringen auch in gefahr vnd pein.
 Vnd hilfft da nichts / es muß hindurch:
 Gleich wie der pflug macht eine furch.
 Vnd geht alsdann an solchem ort /
 Wie man waar sagt in eim sprichwort:
 Daß der / der schlagen wolt ein Hund /
 Gar bald auch einen Bengel fund:
 Vnd da man schon nit ursach gab /
 Nam man sie von eim zaun herab.
 Derhalben klug der billich heißst /
 Der sich herauß zuwickeln weißst.
 Jedoch wie klug er jmmer ist /
 So braucht es noch all ränck vnd list.
 Vnd wirdt noch gfragt: ob man hab fug /
 Gefahr abzuwenden mit betrug?
 Zwar manchen ist der solches glaubt /
 Der dafür halt es sey erlaubt.
 Jch setz an sein ort wie dem sey /
 Doch aber findt sich das darbey /
 Daß der gstalt dWarheit sich muß leyden:
 Welches doch ein jeder Christ solt meyden.
 Das best ist: Wer zHoff nit muß seyn /
 Daß keiner sich selbs tringe eyn:
 So bleibt er sicher vnd wol frey /
 Für solcher gefahr vnd Tyranny.
 Wer aber je / nach dem Beruff /
 Darzu jhn sein Gott selbst erschuff /
 Muß seyn bei Hoff / im Raht im Gricht /
 (Ohn welches sonst die welt bstünd nicht)
 Der setz auff Gott sein zuversicht:

Vnd bleib getrew/ in seiner pflicht /
 An Gott / vnd seiner Obrigkeit:
 Liebe das Recht / vnd die Warheit:
 Vnd sey in allem thun beflissen /
 Das er behalt ein gut Gewissen.
 Komt dann schon widerwertigkeit /
 Gleich selbst von der Obrigkeit:
 Die etwan dein Trew nit erkennt.
 Oder wirst von der Welt angrennt:
 Die dich verlestert vnd verkleint /
 Die anderst redt / vnds anderst meint:
 Vnd man drauff (ob man schon nit sicht
 Jns Herz) gleichwol ein Vrteil spricht.
 Oder was sonsten Gott verhengt /
 Daß du mit Creütz wirst angesprengt:
 So wirdt jedoch dir Gott beystahn /
 Dein Ehr retten vor jederman /
 Vnd dir helffen auß aller gfahr /
 Gott geb / wie die besteller war:
 Dich segnen/ vnd nach disem Leben /
 Das Ewig dir zur bkrönung geben.

M. G.

Getruckt im Gräflichen Marckt Embs/ bey Bartholome Schnell/
 ANNO, M. DC. XVIII.

Deutsche illustrierte Flugblätter, hier Bd. 2, 137.

C.

Q. BOHATCOVÁ, Mirjam: Irrgarten der Schicksale. Einblattdrucke vom Anfang des Dreißigjährigen Krieges, Prag 1966. – COUPE, William A.: The German Illustrated Broadsheet in the Seventeenth Century. Historical and Iconographical Studies, 2 Bde., Baden-Baden 1966/1967 (Bibliotheca Bibliographica Aureliana, 17, 20). – Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts. Bde. 1–3: Die Sammlung der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel. Kommentierte Ausgabe, hg. von Wolfgang HARMS, Michael SCHILLING und Andreas WANG, Tübingen 1980–89, 2., erg. Aufl. von Bd. 2, Tübingen 1997 (Tl. 1: Ethica. Physica, Tl. 2: Historica, Tl. 3: Theologica. Quodlibetica. Bibliographie. Personen- und Sachregister). Bd. 4: Die Sammlungen der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt. Kommentierte Ausgabe, hg. von Wolfgang HARMS und Cornelia KEMP, Tübingen 1987. Bd. 7: Die Sammlung der Zentralbibliothek Zürich. Die Wickiana, Tl. 2 (1570–1588), hg. von Wolfgang HARMS und Michael SCHILLING, Tübingen 1997. – Gewisse Beschreibung deß ansehnlichen Königlichen Einzugs zu Prag / so geschehen den 21. Alten oder 31. Octobris Newen Calenders / zu Königs FRIDERICI Crönung / vnnd wie dieselbe den 4. Novembris Newen Calenders vorgangen. Prag / Gedruckt bey Lorentz Emmerich / Jm 1619. Jahr. – HOHENEMSER, Paul: Stadtbibliothek Frankfurt am Main. Flugschriften-sammlung Gustav Freytag, Frankfurt am Main 1925. – Klagschriefft Der Kron Franckreich / vber den betrübten Todt König Heinrichs des Vierdten / welcher Mörderlicher weise in seiner Stadt Pariß ist entleibet worden / den

14. Maij / Anno 1610. Geschrieben an den jungen König Ludwig / des Namens der Dreyzehende / jetzt regierenden König zu Franckreich vnd Navarra. Beneben erzehlung / welcher gestalt / vnd durch wen solche Mörderische That begangen / wie auch derselbige folgendes gerichtet sey worden. Aus dem Frantzösischen zu Pariß gedruckten Exemplar / in das Deutsche vbersetzt. Gedruckt zu Magdeburg / durch Wilhelm Roß / Im Jahr 1610. – LANG, Helmut, LANG, Ladislaus: Bibliographie der österreichischen (nichtperiodischen) Neuen Zeitungen 1492–1705, München 2001. – PAAS, John Roger: The German political Broadsheet 1600–1700, bisher 6 Bde., Wiesbaden 1985ff.

L. BAUER, Wilhelm: Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen. Ein Versuch, Tübingen 1914. – **BENARIO**, Leo: Alte Nürnberger Zeitungen von 1515–1747, Nürnberg o. J. [ca. 1928]. – Bilder, Texte, Rituale: Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt- und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters, hg. von Klaus SCHREINER und Gabriela SIGNORI, Berlin 2000 (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 24). – **BLÜHM**, Elger: Die ältesten Zeitungen und das Volk, in: Literatur und Volk im 17. Jahrhundert. Probleme populärer Kultur in Deutschland, hg. von Wolfgang BRÜCKNER, Peter BLICKLE und Dieter BREUER, Wiesbaden 1985, S. 741–752. – **BOGEL**, Else, **BLÜHM**, Elger: Die deutschen Zeitungen des 17. Jahrhunderts. Ein Bestandsverzeichnis mit historischen und bibliographischen Angaben, 3 Bde., Bremen 1971 (Bd. 1 und 2) und München u. a. 1985 (Bd. 3). – **BOHATCOVÁ**, Mirjam: Irrgarten der Schicksale. Einblattdrucke vom Anfang des Dreißigjährigen Krieges, Prag 1966. – **BREUER**, Dieter: Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland, Heidelberg 1982. – **BRÜCKNER**, Wolfgang: Die Gegenreformation im politischen Kampf um die Frankfurter Buchmessen. Die kaiserliche Zensur zwischen 1567 und 1619, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 48 (1960) S. 67–86. – **CHARTIER**, Roger: Lesewelten. Buch und Lektüre in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main, New York u. a. 1990. – **CHARTIER**, Roger: »Volkstümliche« Leser und ihr Lesestoff von der Renaissance bis zum âge classique, in: Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge, hg. von Nada Boškowska LEIMGRUBER, Paderborn u. a. 1997, S. 229–247. – **DÜLMEN**, Richard van: Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit, in: Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags. (16.–20. Jahrhundert), hg. von Richard van DÜLMEN und Norbert SCHINDLER, Frankfurt am Main 1984 (Fischer Taschenbuch, 3460), S. 203–245. – **DÜLMEN**, Richard van: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985. – **ECO**, Umberto: Über Gott und die Welt. Essays und Glossen, München u. a. 1985. – **EISENHARDT**, Ulrich: Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur, Karlsruhe 1970. – **EISERMANN**, Falk: Bevor die Blätter fliegen lernten. Buchdruck, politische Kommunikation und die »Medienrevolution« des 15. Jahrhunderts, in: Medien der Kommunikation im Mittelalter, hg. von Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 2003 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, 15), S. 289–320. – **ELIAS**, Norbert: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft, Frankfurt am Main 1983. – **ENGELSING**, Rolf: Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft, Stuttgart 1973. – **ENGELSING**, Rolf: Der Bürger als Leser. Lesergeschichte in Deutschland 1500–1800, Stuttgart 1974. – **FAULSTICH**, Werner: Medien und Öffentlichkeiten im Mittelalter: 800–1400, Göttingen 1996 (Die Geschichte der Medien, 2). – **FAULSTICH**, Werner: Medien zwischen Herrschaft und Revolte: die Medienkultur der frühen Neuzeit, Göttingen 1998 (Die Geschichte der Medien, 3). – **FOUCAULT**, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt am Main 1981. – **FÜSSEL**, Stephan: Gutenberg and the impact of printing, Aldershot 2005. – **GIESECKE**, Michael: Der Buchdruck in der frühen Neuzeit. Eine historische Fallstudie über die Durchsetzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, Frankfurt am Main 1990. – **HABERMAS**, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990, Frankfurt am Main 1990. – **HARMS**, Wolfgang: Das illustrierte Flugblatt als meinungsbildendes Medium in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: 1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband II, hg. von Klaus BUSSMANN und Heinz SCHILLING, Münster u. a. 1998, S. 323–327. – Das illustrierte Flugblatt in der Kultur der Frühen Neuzeit, hg. von Wolfgang HARMS und Michael SCHILLING, Frankfurt am Main u. a. 1998. – **KLEINPAUL**, Johann: Das Nachrichtenwesen der deutschen Fürsten im 16. und

17. Jahrhundert, Leipzig 1930. – KÖHLER, Hans-Joachim: Die Flugschriften der frühen Neuzeit. Ein Überblick, in: Die Erforschung der Buch- und Bibliotheksgeschichte in Deutschland, hg. von Werner ARNOLD, Wolfgang DITTRICH und Bernhard ZELLER, Wiesbaden 1987, S. 307–345. – LANG, Helmut W.: Die österreichische Tagespublizistik im Barockzeitalter, in: Öffentliche Meinung in der Geschichte Österreichs, hg. von Erich ZÖLLNER, Wien 1979 (Schriften des Instituts für Österreichkunde, 34), S. 39–52. – LANG, Helmut W.: Die Neue Zeitung des 15. bis 17. Jahrhunderts – Entwicklungsgeschichte und Typologie. Unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Neuen Zeitungen, in: Die österreichische Literatur. Ihr Profil von den Anfängen im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert (1050–1750), Tl. 2, hg. Herbert ZEMAN, Graz 1986, S. 681–690. – MUCHEMBLED, Robert: Kultur des Volks – Kultur der Eliten. Die Geschichte einer erfolgreichen Verdrängung, 2. Aufl., Stuttgart 1984. – MÜNCH, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main u. a. 1992. – OGGOLDER, Christian: Druck des Krieges, in: Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession, hg. von Andreas WEIGL, Wien 2001, S. 409–445. – PAUPIÉ, Kurt: Handbuch der österreichischen Pressegeschichte 1848–1859, Bd. 1, Wien u. a. 1960. – Sammler – Fürst – Gelehrter. Herzog August zu Braunschweig Lüneburg 1579–1666, Wolfenbüttel 1979 (Ausstellungskatalog). – SCHENDA, Rudolf: Volk ohne Buch. Studien zur Sozialgeschichte der populären Lesestoffe 1770–1910, Frankfurt am Main 1970. – SCHILD, Wolfgang: Der gequälte und entehrte Leib. Spekulative Vorbemerkungen zu einer noch zu schreibenden Geschichte des Strafrechts, in: Gepeinigt, begehrt, vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Klaus SCHREINER und Norbert SCHNITZLER, München 1992, S. 147–168. – SCHILLING, Michael: Das Flugblatt als Instrument gesellschaftlicher Anpassung, in: Literatur und Volk im 17. Jahrhundert. Probleme populärer Kultur in Deutschland, hg. von Wolfgang BRÜCKNER, Peter BLICKLE und Dieter BREUER, 2 Bde., Wiesbaden 1985 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung, 13, 14), S. 601–626. – SCHILLING, Michael: Bildpublizistik der frühen Neuzeit. Aufgaben und Leistungen des illustrierten Flugblatts in Deutschland bis um 1700, Tübingen 1990. – SCHOTTENLOHER, Karl: Flugblatt und Zeitung. Ein Wegweiser durch das gedruckte Tagesschrifttum, Leipzig 1922, neu bearb., eingel. und erg. von Johannes Binkowski, München 1985. – SCRIBNER, Robert W.: For the sake of simple folk. Popular Propaganda for the German Reformation, Cambridge 1981. – SENN, Mathias: Johann Jakob Wick (1522–1588) und seine Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte, Zürich 1974. – STRAUB, Eberhard: Repraesentatio Maistatis oder churbayerische Freudenfeste. Die höfischen Feste in der Münchner Residenz vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1969 (Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München, 31). – STRAUSS, Walter L.: The German Single-Leaf Woodcut 1550–1600, 3 Bde., New York 1975. – UKENA, Peter: Tagesschrifttum und Öffentlichkeit im 16. und 17. Jahrhundert in Deutschland, in: Presse und Geschichte. Beiträge zur historischen Kommunikationsforschung, München 1977 (Studien zur Publizistik. Bremer Reihe, 23), S. 35–53. – VOCELKA, Karl: Manier – Groteske – Fest – Triumph. Zur Geistesgeschichte der frühen Neuzeit, in: Österreich in Geschichte und Literatur 21 (1977) S. 137–150. – VOCELKA, Karl: Die politische Propaganda Kaiser Rudolfs II. (1576–1612), Wien 1981. – VOCELKA, Karl, OGGOLDER, Christian: Flugschriften und periodische Zeitungen als Quellen für die Geschichte der Frühen Neuzeit, in: Die Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit – eine exemplarische Quellenkunde, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 860–874. – WÄSCHER, Hermann: Das deutsche illustrierte Flugblatt. Von den Anfängen bis zu den Befreiungskriegen, 2 Bde., Leipzig 1955. – Die Welt des Lesens: von der Schriftrolle zum Bildschirm, hg. von Roger CHARTIER und Guglielmo CAVALLO, Frankfurt am Main u. a. 1999. – WILKE, Jürgen: Nachrichtenauswahl und Medienrealität in vier Jahrhunderten. Eine Modellstudie zur Verbindung von historischer und empirischer Publizistikwissenschaft, Berlin u. a. 1984.

Christian OGGOLDER, Wien

FÜRSTENKORRESPONDENZ

A./B.

I. Einleitung: Familienstreit und Kanzleisprache

Als Ernst, Herzog von Bayern-München, im Herbst 1433 seinem Sohn Albrecht III. per Brief in väterlicher Sorge riet, gerade bei seiner angegriffenen Gesundheit solle er sich vor *urawen* hüten, um seine Krankheit nicht noch zu verschlimmern (zu rekonstruieren aus dem Antwortbrief Albrechts, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv 1944, fol. 379, 1433 September 5–21), hatte diese halb besorgte, halb bösartige Stichelei wohl bereits einen ernsteren Hintergrund, der sich über die nächsten Jahre zur politischen Zerreißprobe auswachsen sollte: Albrecht verärgerte seinen Vater, indem er offen mit der Straubinger Bürgertochter Agnes Bernauer zusammenlebte und mit ihr sogar, darin lag die eigentliche politische Gefahr, eine morganatische Ehe einging. Schließlich, im Oktober 1435, wußte Ernst die politische Einigkeit des Territoriums und die dynastische Legitimität seiner Familie nicht anders zu bewahren als durch einen Justizmord an der als Usurpatorin empfundenen Bernauerin. Das zynische Kalkül, daß das Ende der Geliebten Albrechts Rebellion gegenstandslos machen und somit am effektivsten zur Versöhnung führen würde, ging auf: Schon 1436 kehrte Albrecht durch die Heirat mit Anna von Braunschweig zur dynastischen Vernunft zurück. Unter den vielen Zerwürfnissen zwischen Vätern und Söhnen im Spätmittelalter ist dies nicht nur eines der menschlich dramatischeren, es bietet auch einigen Einblick in die quellenkundlichen Probleme der Fürstenkorrespondenz. Die Vor- und Nachgeschichte dieser auf vielen Ebenen popularisierten Episode der bayerischen Landesgeschichte (Forschungs- und Wissensstand sind am besten zusammengefaßt bei MÄRTL, Straubing. Siehe auch FLOOD, Agnes Bernauer) ist nicht nur durch verhältnismäßig dichte Korrespondenz überliefert, sie findet im Briefverkehr zwischen München und Straubing auch ihr entscheidendes Austragsmedium.

Im Frühjahr 1435 führte die sich zuspitzende Auseinandersetzung nämlich zu einem Briefwechsel, der immer stärker um Grundsätzliches kreiste: darum, was *ein vater sinem sun schuldig* ist (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv 1944, fol. 236, 1435 Mai 5, Konzept) – und umgekehrt. Ernst argumentierte, zwar sei er als Vater *bei gotlicher gesacze und veterlicher trewen wegen schuldig*, seinem Sohn zu gebührendem Rang und zu fürstlicher Würde zu verhelfen, vorausgesetzt, dieser ordne sich *sönlicher undertenikeit wegen* der väterlichen Autorität bedingungslos unter – und davon könne leider keine Rede sein (Deutsche Privatbriefe, Nr. 47, München, 1435 März 20, Konzept). Dagegen versuchte Albrecht, ohne den eigentlichen Streitgrund zu erwähnen, eben dieses Vater-Sohn-Verhältnis auf Basis ungleicher, aber vertrauensvoller Gegenseitigkeit als durch die Einmischung böswilliger Teile seiner Straubinger Umgebung aus der Balance geraten darzustellen. Eben *vaterlich[e] trew* würde gebieten, seinen guten Willen anzuerkennen und ihm die Chance zur persönlichen Rechtfertigung zu geben (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern, Äußeres Archiv 1943, fol. 275, Vohburg, 1435 August 29). In einem eigenhändigen Brief, von dem sich der Ernst verpflichtete Rat und die Kanzlei Albrechts

durch den Vermerk *dominus dux per semet ipsum scripsit* distanzierte (vgl. Lucha, Kanzleischriftgut, S. 153), kulminierte Albrechts Ringen um seine Interpretation des Vater-Sohn-Verhältnisses, indem er es als seine größte Sorge darstellte, *wie wir ewer lieb und vaterlich trew wider erlangen mochten* (Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv 1943, fol. 240, Straubing, 1435 Mai 23).

Alle zwischen München und Straubing gewechselten Briefe, ob eigenhändig oder von Kanzleischreibern ausgefertigt, gehorchen Formulierungsregeln der Kanzleikorrespondenz. Die Anreden etwa verzichteten auch unter blutsverwandten Fürsten nicht auf die Standes- und Herrschaftstitel (*Hochgeborener Fürst, lieber Sohn*), das einfache *Ihr/Euch* wird meist durch die Umschreibung *Euer Lieb* ersetzt, die Wortwahl in Gruß- und Schlußformeln ist nicht individueller Formulierungskunst, sondern zunächst dem Rangverhältnis der Brieffpartner geschuldet. Die bis auf weiteres einzige Möglichkeit, die Entwicklung dieser Formulierungsregeln auf breiter, überterritorial vergleichender Quellenbasis erläutern zu bekommen, ist Georg Steinhausens 1889 erschienene »Geschichte des Deutschen Briefes«. Dort findet man jedoch weniger Vokabular, Regelwerk und Eigenheiten eines bestimmten Stils beschrieben, als vielmehr einen dramatischen Kampf zweier Briefeideale nachgezeichnet: des steifen, förmlichen, umständlichen und affektierten Kanzleibriefs und des freien, natürlichen und volkstümlichen Privatbriefs (STEINHAUSEN, Geschichte, S. 53–57, 80–88, 121–125). Blühte im 15. Jahrhundert noch an geschützten Stellen – auch und gerade in der Fürstenkorrespondenz – das zarte Pflänzchen der freieren und natürlicheren Form, so habe schon das 16. Jahrhundert *den Sieg der Kanzlei, der Umständlichkeit, der Höflichkeit* [...] gebracht (STEINHAUSEN, Geschichte, S. 185). Innerhalb des weltanschaulichen Horizontes, in dem der Kulturhistoriker Steinhausen seine Briefgeschichte als Geschichte der deutschen »Volksseele« verankerte (HEROLD, Steinhausen), mußte das Werturteil über den Kanzleistil vorbehaltlos negativ ausfallen, er gar als historisches »Unglück« erscheinen (STEINHAUSEN, Geschichte, S. 188). Steinhausen spitzte damit eine Sichtweise zu, die auch ohne den weltanschaulichen Überbau bis vor wenigen Jahren unhinterfragt den historiographischen Umgang mit Fürstenkorrespondenz des 15. und 16. Jahrhunderts bestimmte. Formelhaftigkeit galt die längste Zeit als eine sprachliche Kruste, die durchbrochen werden muß, um – soweit überhaupt möglich – zum weichen Kern der eigentlichen, historisch deutbaren Briefaussage zu kommen. Motivationen und Gefühle der Korrespondenten sind in dieser Sichtweise desto authentischer und glaubwürdiger, je weniger sie sprachlich mit dem durchsetzt sind, was Steinhausen als »nichtssagenden Formelkram« (STEINHAUSEN, Geschichte, S. 125) bezeichnet.

Doch das Beispiel aus dem Hause Wittelsbach paßt kaum in diese Deutung. Die Wendung *väterliche Lieb und Treu* ist dort vor dem Zerwürfnis und nach der Versöhnung zum einen tatsächlich stereotyper, obligatorischer Bestandteil einer *salutatio*, wie sie nach Kanzleiregeln für Briefe jeden Inhalts von fürstlichen Vätern an fürstliche Söhne korrekt war. Sie bezeichnet hier jedoch im praktisch gleichen Wortlaut auch einen in der Realität angestrebten, politisch und menschlich zu realisierenden Zustand, nämlich die Anerkennung und Unterstützung eines versöhnten und solidarischen Vaters und Landesherren, um die Albrecht ringt und die auch für Ernst ideologischer Dreh- und Angelpunkt des Konfliktes ist. Die formelhaft verbalisierte väterliche Liebe und die politisch reale väterliche Unterstützung werden dabei völlig synchron entzogen und wieder gewährt:

Seit 1433 beginnen Ernsts Briefe an seinen Sohn ohne eigentliche *salutatio* direkt mit der Anrede, um ab Januar 1436 wieder rhetorisch ausgefüllt und angereichert zu werden. Gleichzeitig aber sind *väterliche Lieb* und *väterliche Treu* – an und für sich nur die kanzleisprachlich indirekte Umschreibung für das Pronomen »Ihr/Euch« – in Albrechts Briefen Anreden, die in appellierender, beschwörender Intensität immer wieder aufgegriffen werden. Das Zusammenfallen dieser drei Ebenen – der kanzleimäßigen Formelsprache, des Ringens um Kernbegriffe politischer Verpflichtung und des emotionalen Appelles – im Briefwechsel dieser dramatischen Monate macht die Unterscheidung zwischen sprachlicher Kruste und politischem wie persönlichem Kern sinnlos, und lässt brieftypische Rhetorik als politisches Handeln erahnen, das um die sprachliche Formel, um das immer wiederkehrende konventionelle Versatzstück als Knotenpunkt und Kristallisationskern kreist.

Es scheint also geboten, nach einem Überblick über die Quellenlage und die Forschungsgeschichte in diesem Überblicksartikel vor allem zwei miteinander verwandte Deutungsprobleme in den Mittelpunkt zu rücken: Zum einen das der sprachlichen Konventionalität, zum anderen das der Abgrenzung zwischen privater oder familiärer Korrespondenz einerseits und politischer oder offizieller Korrespondenz andererseits. Nach einem Überblick über Quellenlage und Forschungsstand soll deshalb zunächst ein Beschreibungsmodell für Briefe vorgestellt werden, das besonders auf diejenigen Quellenmerkmale abhebt, in denen sich diese Probleme manifestieren. Dann gilt es, in zwei Schritten zu einer Neueinschätzung zu kommen, die den bisherigen Forschungsstand auswertet und als Basis für neue Erschließungen dienen kann. Als erstes sollen dort verschiedene Ausprägungen von Konventionalität in Fürstenbriefen differenziert werden, die sich gegenseitig widersprechen können und jeweils andere Deutungshorizonte nahelegen. Dann soll Konventionalität als historische Aussage in den Blick genommen werden, die über die sprachliche Normierung möglicher und typischer Briefformulierungen selbst Beziehungsmuster zwischen Fürsten vorgibt, und eine historisch spezifische Verknüpfung zwischen der Verbalisierung affektiver Verbundenheit auf der einen, und politischen Autoritäts- und Machtbeziehungen auf der anderen Seite herstellt. Natürlich ist dies in diesem Rahmen nur beispielhaft möglich, und es wird zur Illustration ein Problemfeld herausgegriffen, das sich in der aktuellen Forschungslandschaft als besonders fruchtbar erwiesen hat: Briefe von Fürstinnen, und mit ihnen die Frage nach spezifisch weiblichen Lebenssphären und Handlungsmöglichkeiten.

II. Quellenlage: Überlieferungsgeschichte und Schriftlichkeitsgeschichte

Seit wann und wie viel korrespondierten Fürsten? Die ältere mediävistische Schriftlichkeitskonzeption, die »Schriftlichkeit« bildungsgeschichtlich im Sinne eines kulturellen Leistungsniveaus als Summe individueller Schreibfähigkeiten konstruierte, tendierte für das frühe und hohe Mittelalter zum Bild einer von kulturellen Renaissance unterbrochenen und zurückgedrängten Schriftlosigkeit (RÖRIG, Mittelalter; WENDEHORST, Mittelalter). Die Belege für pragmatische Alltagsschriftlichkeit jedoch, die Zufallsfunde und Archäologie immer wieder zu Tage gefördert haben (siehe GARRISON, *Mentality*), lassen es vernünftiger erscheinen, Formen schriftlichen Kommunizierens in allen Ab-

schnitten und auf allen sozialen Ebenen als Teil der mittelalterlichen Lebenswelt zu sehen. Darüber hinaus über die Kontinuität und den Umfang fürstlicher politischer und Alltagskorrespondenz über das ganze Mittelalter hindurch zu spekulieren, ist müßig. Jenseits von kompilierten und redigierten Briefsammlungen ist die Überlieferung früh- und hochmittelalterlicher Originalbriefe so spärlich und erratisch, daß sie keine Basis für Schätzungen des tatsächlichen Briefaufkommens bietet (siehe dazu zusammenfassend KÖHN, Quellenkritik, sowie CONSTABLE, Letters. Siehe auch SCHALLER, Briefe).

Erst ab ca. 1300 steigt die Chance, daß einzelne Briefe in die Urkundenbestände immer stärker ortsgebundener fürstlicher Archive eingehen. Über das Einzelstück hinaus ganze Briefwechsel und Briefkomplexe zu rekonstruieren, ist auf dieser Basis jedoch kaum möglich. Dies ändert sich erst mit dem nächsten kanzleigeschichtlichen Entwicklungssprung, als in den Fürstenkanzleien verschiedene Techniken, Korrespondenz systematisch zu dokumentieren, ausprobiert werden und sich einbürgern: Aktenführung, bei der eingehende Briefe mit den Entwürfen eigener Antwortbriefe zusammen abgelegt werden, Briefregister, die fortlaufend die auslaufende Korrespondenz enthalten und dossierartige Sammelabschriften, in denen Briefwechsel zu einzelnen Vorgängen nachträglich ordnend zusammengeschrieben, teilweise auch kommentiert und erläutert werden (der immer noch einzige Versuch, spätmittelalterliche Kanzleigeschichte im Überblick darzustellen, wenn auch auf bayerische Beispiele beschränkt, ist: Fürstenkanzlei des Mittelalters. Für die frühen Entwicklungsformen spätmittelalterlichen Kanzleischriftguts siehe PATZE, Typen, sowie PÄTZOLD, Amtsbücher). Wie dieser entscheidende Wandel in der Kanzleiarbeit räumlich und zeitlich zu verorten ist, läßt sich auf der Basis der bisherigen Forschung noch nicht abschließend feststellen, aber einige Tendenzen lassen sich doch erkennen und zu einem vorläufigen chronologischen Modell verbauen. Die bayerischen Kanzleien sind am besten untersucht: In Bayern-München, Bayern-Landshtut und Bayern-Ingolstadt setzt die Korrespondenzüberlieferung fast gleichzeitig zwischen 1417 und 1430 ein (HOLZAPFL, Senntbrief, S. 176–179; ANDRIAN-WERBURG, Urkundenwesen, S. 5, 20–23; LUCHA, Kanzleischriftgut, S. 44–52). Bei den fränkischen und brandenburgischen Hohenzollern beginnt die systematische Briefüberlieferung Anfang der 1440er Jahre, nach dem Generationswechsel nach dem Tod Markgraf Friedrichs I. (NOLTE, Famile, S. 19). Im Rahmen der Familienpolitik der sächsischen Wettiner lassen sich erste Briefe zwar schon aus dem Jahr 1407 heranziehen (ROGGE, Herrschaftsweitergabe, S. 107, 112), zusammenhängende Briefwechsel aber erst seit Ende der 1440er Jahre (ROGGE, Herrschaftsweitergabe, S. 178–180). Die ersten und fortschrittlichsten Fürstenkanzleien finden zu Formen und Verfahren einer derart verstetigten und systematisierten Briefdokumentation also zwischen den 1420er und den 1440er Jahren, zwei Generationen später als die Reichsstädte, wo die Entwicklung von sachthematischen wie chronologisch geführten Briefregistern in Amtsbuchform vor allem durch die Erfordernisse und Erfahrungen des ersten Städtekrieges 1387–89 an Dichte und Stetigkeit gewonnen hatte (siehe für Nürnberg PITZ, Aktenwesen, S. 261–264, SCHUBERT, Stadt, S. 25–27, sowie, mit Berücksichtigung auch der benachbarten fränkischen Reichsstädte, BUCHHOLZER-RÉMY, ville. Für Regensburg und das dort begonnene, inzwischen verlorene »Bundbriefbuch« siehe ENGELKE, Statpuech, S. 104 Anm. 393, sowie zu einer besonders frühen Sammlung von Kanzleibriefen KROPAC, Stadtbuch, zur Kölner Briefüberlieferung KEUSSEN, Briefeingänge). Steinhausens Sammlung spätmittelalterlicher

Fürsten- und Adelsbriefe, bei allen ihren Schwierigkeiten der mit Abstand kompletteste Querschnitt der Überlieferung bis 1500, legt nahe, daß bei vielen kleineren Höfen, die nicht zu den Vorreitern dieser Kanzleirevolution gehören, ein ähnlicher Prozeß erst in den 1460er und 1470er Jahren einsetzte.

Hinter dieser Entwicklung steht ein grundlegender Wandel in der Wertigkeit des Schriftguttyps Brief innerhalb des herrschaftlich-administrativen Gebrauchs von Schriftlichkeit: Wurde er noch das 14. Jahrhundert hindurch überwiegend als ephemeres Mitteilungsmedium betrachtet, für das sich die Aufbewahrung über die ursprüngliche Funktion hinaus nicht lohnte, sah man in ihm nun mehr und mehr ein Dokument, mit dem sich politische Vorgänge über das Wissen und die Erinnerung der Beteiligten hinaus dokumentieren und in Konfliktfällen belegen ließen. Eine Trennung von kanzleimäßig aufbewahrter und überlieferter Korrespondenz und »privatem« Fürstenbriefwechsel, die über andere Wege in die Registraturen gelangen, ist bis ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts kaum zu erkennen. Von der Mitte des 15. bis ins erste Drittel des 16. Jahrhunderts ist die Briefüberlieferung deutscher Fürsten zwar noch längst nicht lückenlos, aber doch so umfangreich und dicht, daß sich quellenkundliche Aufarbeitungen ausschnittsweise auf einzelne Fürstenhäuser konzentrieren. Stand und Probleme dieser Forschung sollen als nächstes skizziert werden.

III. Forschungsgeschichte: Die Wiederentdeckung der Fürstenkorrespondenz

Eine umfassende quellenkundliche Grundlegung für den deutschen Fürstenbrief von ca. 1400 bis 1600 steht noch aus. Die Vertreter der Diplomatik des Mittelalters und der Akten- und Archivalienkunde der Neuzeit als der eigentlich zuständigen hilfswissenschaftlichen Disziplinen haben sich mehrheitlich eher bemüht, den Gegenstand aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich herauszuhalten und entweder der jeweils anderen oder einer verwandten Disziplin zuzuschieben. Die Urkundenlehre sieht im Brief, nicht zuletzt bedingt durch editorischen Abgrenzungsbedarf, vor allem ein Mitteilungs- und Informationschriftstück, das sich gerade über das Fehlen rechtlicher Geltung quasi negativ definiert. Eine Sichtweise, die gerade dem Spätmittelalter in zweifacher Hinsicht nicht gerecht wird: Zum einen ignoriert sie die Grauzone zwischen Befehls-, Rechtsetzungs- und Mitteilungsdokumenten, in der sich ein großer Teil des herrschaftlichen Schriftguts dieser Epoche bewegt, zum anderen reicht der Fürstenbrief als Medium des Konfliktaustrags und der familiären Kommunikation über den engen funktionellen Horizont der »Mitteilung« weit hinaus.

Die Aktenkunde, entwickelt von Heinrich Otto Meisner (MEISNER, Archivalienkunde. Zur Entstehung der Disziplin siehe auch HENNING, Aktenkunde) und aus archivari-scher Sicht weiter systematisiert von Jürgen Kloosterhuis (KLOOSTERHUIS, Aktenkunde), stellt dagegen durchaus ein umfassendes System zur Beschreibung und Einordnung briefförmiger Schriftstücke zur Verfügung. Dieses Lehrgebäude schließt sich dabei aber so eng an die verwaltungshistorische Realität des voll ausgeprägten absolutistischen Behörden- und Beamtenstaates an, daß es außerhalb der »monarchischen Jahrhunderte« (MEISNER, Archivalienkunde, S. 124), also in etwa des 17. bis frühen 19. Jahrhunderts, nur sehr eingeschränkten analytischen Wert hat. Außerhalb der behördengeschichtlich

faßbaren Sphäre stehendes Korrespondenzschriftgut klammert die Aktenkunde bewußt aus, so daß der Terminus »Brief« innerhalb dieses Systems keinen sinnvollen Platz hat (KLOOSTERHUIS, Aktenkunde, S. 467f.; SCHMID, Briefe, S. 99. Vgl. dagegen die komplexere Beziehung zwischen »Briefen« und »Akten« bei MEISNER, Archivalienkunde, S. 26f., 75–80). Daß der korrespondierende Fürst aktenkundlich vor allem als Spitze eines bürokratischen Systems mit klar abgrenzbaren Hierarchien und Kompetenzen erscheint, wie es vor der Mitte des 16. Jahrhunderts höchstens in Ansätzen auszumachen ist, muß die zugrunde gelegten Typisierungen und Einteilungen, etwa in »Hand«- und »Kanzleischreiben« für den hier zu behandelnden Zeitraum problematisch oder gar irreführend machen. Daraus ergeben sich nicht zuletzt terminologische Schwierigkeiten, die oft nicht genügend beachtet worden sind: Häufig wird etwa bereits für den hier behandelten Zeitraum »Handsreiben« für den eigenhändig geschriebenen, »Kanzleischreiben« für den von einem Kanzleischreiber ausgefertigten Brief verwendet. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist zu beachten, daß diese Terminologie zwar aus der Aktenkunde stammt, dort aber anders verwendet wird: Die Unterscheidung zwischen fürstlichen Hand- und Kanzleischreiben hebt dort eben nicht auf die eigenhändige Ausführung ab, sondern auf Stil (»Ich-Stil« oder »Wir-Stil«) sowie auf das Formular. Der ganz eigenhändige Brief müßte aktenkundlich korrekt als »eigenhändiges Handschreiben« bezeichnet werden (MEISNER, Archivalienkunde, S. 130–133; Kloosterhuis, Aktenkunde, S. 513–519), wobei der manchmal im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Kontext benutzt Terminus »Autograph« zwar eleganter, aber mit Blick auf seine modernen literarischen Konnotationen kaum weniger problematisch ist.

Daß sich schon im Spätmittelalter ein prinzipiell klassifizierbares System nicht-urkundlichen Korrespondenzschriftguts herausgebildet hat, wurde als Kritik an der rein neuzeitlichen Ausrichtung der Aktenkunde mehrfach formuliert, besonders von Kurt Dülfer (DÜLFER, Rezension; DÜLFER, Urkunden). Der Versuch, eine allgemeine »Aktenkunde des Mittelalters« zu entwerfen (BRANDT, Aktenlehre), ist jedoch über Vorstudien nicht hinausgekommen. Als eine beachtenswerte Anwendung der aktenkundlichen Herangehensweise auf das 16. Jahrhundert ist allerdings Ingeborg Klettke-Mengels Erschließung eines umfangreichen Briefwechsels zwischen den preußischen und braunschweigischen Fürstenhäusern zu nennen (KLETTKE-MENGEL, Fürsten, siehe auch KLETTKE-MENGEL, Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg). Erst jüngst wird der Versuch unternommen, zumindest für repräsentative Quellenkorpora und ausgewählte Zeitabschnitte auf eingehender Analyse äußerer und innerer Merkmale gestützte hilfswissenschaftliche Grundlegungen des Schriftguttyps »Kanzleibrief« im Spätmittelalter vorzulegen (in der Drucklegung befindet sich HOLZAPFL, Senntbrief. In Arbeit befindet sich HEROLD, Untersuchungen).

Auch die mediävistische Briefforschung hat zwar die literarische Brieftradition des Hochmittelalters, sowohl in Form der bildungsgeschichtlichen Untersuchung der *ars dictandi* / *ars dictaminis* als didaktischer Disziplin (siehe zusammenfassend SCHALLER, *Ars dictaminis*; MURPHY, *Rhetoric*, S. 194–268, CAMARGO, *Ars Dictaminis*), wie auch der philologischen Untersuchung wichtiger Briefsammlungen (immer noch grundlegend ist ERDMANN, *Studien*. Zum Stand der Forschung siehe Schaller, *Briefe*, S. 409–416) praktisch lückenlos aufgearbeitet. Das Spätmittelalter wurde dabei aber hauptsächlich unter dem Aspekt der humanistischen Briefkultur betrachtet, der deutschsprachige Ausstoß der Fürstenkanzleien zumeist ignoriert.

Die historische Auswertung von Fürstenkorrespondenz stand bis vor kurzer Zeit noch ganz im Zeichen der kulturgeschichtlichen Deutung, die vor allem Georg Steinhausens Werk dauerhaft etabliert hatte. Steinhausen, der selbst in der Tradition preußisch-protestantisch orientierter Kulturgeschichtsschreibung (siehe etwa VOIGT, Hofleben) stand, kombinierte in seiner historischen Darstellung wie in seiner groß angelegten Quellensammlung ein statisches, negatives Bild kanzeleisprachlicher Konventionalität mit einer ahistorischen Vorstellung von Privatheit, die es scheinbar möglich machte, zwischen Fürsten in ihrer Funktion als Regierende und Fürsten als Privatleuten strikt zu unterscheiden. Beides verband sich, ob im expliziten Anschluß an Steinhausen oder nicht, zu einer Deutungstradition, die bei der Auswertung von Fürsten- und Fürstinnenkorrespondenz die sprachlich konventionellen Elemente als historisch vernachlässigbar einschätzte, die nicht-konventionellen dagegen als direkt das Alltags- und Innenleben der historischen Figuren widerspiegelnd sah. Einer Vielzahl der Untersuchungen des 20. Jahrhunderts, die Briefe als wichtige kultur- und alltagsgeschichtliche Quelle für das Leben am Fürstenhof auswerten und teilweise in Quellenanhängen publizieren (siehe etwa GUNDERMANN, Herzogin Dorothea von Preußen; HIRSCHFELD, Markgräfin Agnes von Baden, mit Quellenanhang S. 217–239; HOFMANN, Barbara von Hohenzollern; SCHELLER, Frau; SPRENGLER-RUPPENTHAL, Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen. Für weitere Angaben siehe die ausführlichen bibliographischen Hinweise bei FOUQUET, Fürsten, S. 192–198), fehlt somit das methodische Problembewußtsein, das sich erst die Hof- und Familienforschung der 1990er und der letzten Jahre zu eigen gemacht hat.

Diese Wiederentdeckung der Fürstenkorrespondenz als Schlüsselquelle für die spätmittelalterliche Fürstenfamilie verdankt sich vor allem zwei Impulsen: Einem wiedererwachten Interesse an der Alltagsgeschichte der Fürstenhöfe im Rahmen der Residenzenforschung, und den Anregungen, die die Geschlechtergeschichte der Frühen Neuzeit bot, auch für das Spätmittelalter weibliche Rollenzuweisungen, Erfahrungshintergründe und Handlungsspielräume zum Gegenstand zu machen. Der entscheidende Fortschritt dieser jüngsten Welle der Briefauswertung ist es, daß die Konventionalität der Briefsprache einerseits und die Auswertbarkeit brieflicher Selbstaussagen andererseits als methodische Probleme erkannt und aufeinander bezogen wurden. Durch Beiträge von Jörg Rogge (ROGGE, Familienkorrespondenz), Cordula Nolte (NOLTE, Eigenhändige Briefe), vor allem aber Gerhard Fouquet (FOUQUET, Fürsten) ist dabei ein Niveau quellenkritischer Reflektion erreicht, hinter das keine künftige Auswertung von Fürstenkorrespondenz zurückgehen können.

Für das Bestreben, diese Überlegungen an größeren Quellenbeständen zu erproben und weiter zu differenzieren, erweisen sich jedoch sowohl das Privatheits- wie das Konventionalitätskonzept der älteren Briefforschung als dauerhafte Hypothesen. Während Steinhausen in seiner Briefsammlung zwar fallweise »politische« Absätze aus »privaten« Briefen ausließ (siehe Steinhausens eigene Vorbemerkungen, Deutsche Privatbriefe, S. IX), und so die Art verschleierte, wie sich beide Sphären in der Korrespondenz mischten und aufeinander bezogen, aber immerhin Gruß- und Schlußformeln der Briefe ungekürzt übernahm, verzichteten viele Briefeditionen ganz darauf, diese als inhaltlich unerheblich verstandenen »Kuralien« mit abzudrucken. Vor dem bis in die 1970er Jahre dominierenden Horizont der politikhistorischen Auswertung und angesichts der zu be-

arbeitenden Quellenmassen ist der Wunsch nach textlicher Straffung zwar verständlich, doch hat dieser Versuch, Brieftexte rhetorisch zu entschlacken, eine spätere Untersuchung der kanzeleisprachlichen Feinheiten der Fürstenkorrespondenz einer präzisen und vollständigen Materialbasis beraubt.

Erst einige wenige auf umfangreiche Archivarbeit gestützte, sich auf einzelne Fürstenhäuser beschränkende Aufarbeitungen schaffen sich selbst die nötige Grundlage, um Fragen des Formulars bzw. der Briefrhetorik so fundiert anzugehen, daß das Korrespondenzwesen jenseits der erkenntnishemmenden Dichotomie »privat vs. politisch« als Kommunikationssystem verortet und ausgewertet werden kann. Die auf diese Weise gut erschlossenen Fürstenfamilien sind, allen voran, die Hohenzollern (NOLTE, Familie. Siehe auch NOLTE, *Pey eytler finster*, sowie WALSER, *Botenwesen*), dann die Wettiner (ROGGE, *Herrschaftsweitergabe*; ROGGE, *Familienkorrespondenz*) und – bis 1450 – die Wittelsbacher (HOLZAPFL, *Senntbrief*), sowie – ob ihrer exzellenten Überlieferung und ihren vielfachen Verbindungen zu deutschen Fürstenhäusern – die Gonzaga (SEVERIDT, Familie, demnächst: HEROLD, *Untersuchungen*). Darüber hinaus sind kleinere Studien von Claudia Märtl (MÄRTL, *Familienbriefwechsel*) und Catherine Walsh (WALSH, *Korrespondenz*; WALSH, *Töchter*) zu nennen.

Eben weil sich auf diesen neueren Zugangswegen sprachliche Konventionen erneut als Kernproblem der Briefdeutung herausgestellt haben, für die Historiker keine alleinige Kompetenz beanspruchen können, ist schließlich noch auf die Briefforschung innerhalb der historischen Linguistik hinzuweisen. Auf der Basis einer als historischen »Grundlagenwissenschaft« postulierten (GUMBRECHT, *Textpragmatik*), inzwischen jedoch völlig hinter der Diskursanalyse zurückgetretenen historischen Textpragmatik, entstanden methodische Überlegungen (HENNE, *Analyse*; ERMERT, *Briefsorten*; HARTUNG, *Briefstrategien*; EBERT, *Bemerkungen*; METZLER, *Textsorte*) sowie Fallstudien der historischen Linguistik (JANICH, *Höflichkeit*; GROLIMUND, *Briefe*), die jedoch kaum je anschlussfähig an historische Forschung waren. Inzwischen scheint das Interesse am spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Brief als linguistisch zu erschließender Textsorte wieder deutlich abgenommen zu haben.

IV. Briefkonventionen I: Äußeres und sprachliches Regelwerk

Im vorliegenden Rahmen kann natürlich kein Ersatz für die noch ausstehende Quellenkunde der Fürstenkorrespondenz geboten werden, sondern es kann nur darum gehen, innerhalb eines knapp zu skizzierenden, eher problemorientierten Modells von Kanzleiregeln diejenigen Briefbestandteile und -merkmale herauszugreifen, die besondere Schwierigkeiten, aber auch besondere Chancen für die historische Deutung bieten. Zunächst ist auf einige materielle und graphische Merkmale reinschriftlich überlieferter Fürstenbriefe hinzuweisen:

Deutungsprobleme können sich nämlich bereits dadurch ergeben, daß dem eigentlichen Brief beliebig viele Beiblätter beigegeschlossen werden konnten, auf denen zunächst Vergessenes, erst nach der Ausfertigung Erfahrenes oder Vertrauliches angefügt wurde. Bei diesem Verfahren scheint Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts ein Höhepunkt erreicht worden zu sein, bei dem Briefe mit fünf bis sieben solcher Beilagen keine

Ausnahmen sind. Daß diese oft kleinformatigen und hastig geschriebenen Beilagen in der zeitgenössischen Kanzleiterminologie meist schlicht als *Zettel* bezeichnet werden, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß sie eigenen, charakteristisch verkürzenden Formelgesetzen folgen (zu Terminologie und Formular der Briefbeilagen siehe ausführlicher HOLZAPFEL, *Senntbrief*, S. 223–229). *Zettel* sind nur als Beilage zu einem formgerechten Brief akzeptabel und verständlich, an dessen Formelsatz sie in vereinfachter Form anschließen: So werden sie nicht mit dem vollen konventionellen Gruß eingeleitet, sondern mit einer einfachen, an den Hauptbrief anknüpfenden Anrede (*Auch, lieber Vetter, [...]*). Der Namenszug des Absenders und die Adresse fehlen normalerweise. Gerade weil *Zettel* im Normalfall auch keine eigene Datierung mehr tragen, und im Falle von vertraulichen Mitteilungen auch absichtlich schon beim Eingang vom zugehörigen Brief getrennt wurden, sind sie archivalisch oft nicht mehr zweifelsfrei zuzuordnen. Das Mißverständnis, sie als eigenen, notizartigen Briefftyp von einfacherem Äußeren und vereinfachtem Formular, und damit als grundsätzlich »privatere« oder »persönlichere« Form der Korrespondenz zu sehen, liegt daher nahe. Eigentliche Postskripte, die noch unter der Datierung und der Absendernennung angefügt werden, entsprechen dagegen nicht den Kanzleiregeln und sind immer als Indiz für eine Entstehung außerhalb des normalen Geschäftsgangs zu werten.

Graphisch besteht der Fürstenbrief aus drei getrennten Textabschnitten: dem eigentlichen Brieftext, dem Namenszug des Absenders und der Adresse des Empfängers auf der Rückseite. Diese Raumaufteilung, die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufkommt, während der zweiten Hälfte in allen Fürstenkanzleien üblich wird und sich bis zum Aufkommen des maschinenschriftlichen Briefes nicht mehr grundsätzlich verändert, entsteht durch einen Umbau des Briefanfangs: Die Elemente der Grußformel (*salutatio*), der Nennung des Ausstellers (*intitulatio*) und der Nennung des Adressaten (*inscriptio*), die im Briefanfang alten Typs in einem Satz miteinander verschränkt waren (*Dem hochgeborenen Fürsten N., Herzog von X., entbieten wir, N., Herzog von Y., unseren Dienst*), wurden dabei sprachlich wie graphisch aufgetrennt. Das Rangverhältnis der Briefpartner, das sich vorher über die Reihenfolge der Satzteile ausdrückte, wird dann über die zweidimensionale Anordnung des Textblocks und des Absenderblocks visualisiert, ein System, für das man aus literaturwissenschaftlicher Sicht den treffenden Ausdruck »significant space« geprägt hat (GIBSON, *Space*. Siehe auch die Überlegungen in BRAUNMULLER, *Absence*). Steht der Absender im Rang über dem Empfänger, steht auch sein Namenszug über dem Textblock, bei Briefen an Ranghöhere oder ranggleiche Empfänger folgt er erst darunter. Zudem ist auch die vertikale Position des Absenderblocks mit sozialer Symbolik aufgeladen: Die Stellung aus Sicht des Lesers ganz links demonstriert noch innerhalb ständischer Gleichwertigkeit maximalen Prestigeanspruch, und je weiter zum rechten Rand der Namenszug des Absenders rückt, als desto stärkeres Zeichen der Unterordnung ist dies zu lesen, ein Aspekt symbolischer Raumordnung, der vermutlich aus der Heraldik auf den Brief übertragen wurde.

Die Schrift des Fürstenbriefes kann in Bezug auf paläographische Entwicklung und Eigenheiten hier getrost vernachlässigt werden. Sie ist insofern aber ein ganz zentrales Merkmal, als für die Deutung entschieden werden muß, inwieweit ein von Fürstinnen oder Fürsten eigenhändig geschriebener Brief eine kategorisch zu unterscheidende eigene Untergattung des Quellentyps darstellt, der besonders direkten Zugriff auf Persön-

lichkeit, Gefühlslage und Lebensumstände der Absenderin oder des Absenders ermöglicht. Hier ist große Vorsicht angebracht: Zum einen zeigen viele Ausnahmen und Gegenbeispiele am verfügbaren Beispielmateriale, daß eine Gleichsetzung von eigenhändigem Schreiben mit persönlichem, unkonventionellem und sprachlich freiem Briefstil einerseits und Kanzleiausfertigung mit rein offiziellem Inhalt und sprachlicher Formelhafteigkeit andererseits nicht zuverlässig funktioniert. Gerade an einem – in mehrerlei Hinsicht – intimen Briefwechsel wie dem zwischen Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg und seiner Frau Anna in den 1470er Jahren (gedruckt in: Deutsche Privatbriefe, Nr. 84, 177–179, 181–183, 186f., 187–194, 196–205, 208, 383) zeigte sich, daß dieser Modus durchaus nicht der Eigenhändigkeit bedurfte (NOLTE, Kommunikation, S. 449 Anm. 1). In einem anderen, durchaus nicht untypischen Fall ist es von zwei Briefen der gleichen Absenderin gerade der explizit als eigenhändig gekennzeichnete (*geschriben mit meiner hant*), den man intuitiv als den sprachlich konventionelleren einstufen würde (Deutsche Privatbriefe, Nr. 428: Gräfin Elisabeth von Württemberg an ihren Stiefbruder, Markgraf Friedrich von Brandenburg. [1491?], mit Nr. 430: Dies. an Dens. [undat.]). Zum zweiten ist die Ausfertigung der Reinschrift, wie sie die Kanzlei des Absenders verläßt, nur der letzte Schritt im Entstehungsprozeß eines Briefes. Eigenhändigkeit garantiert selbstverständlich nicht, daß niemand außer dem Fürsten oder der Fürstin auf die Formulierung des Inhalts Einfluß genommen hat. Im späten 15. und 16. Jahrhundert, entwickelt sich beispielsweise gerade als Reaktion auf die Eigenhändigkeit als Normalfall für Briefe, die Fürstinnen innerhalb ihrer Verwandtschaft schrieben (siehe dazu ausführlicher unten Abschn. VI), die Praxis, standardisierte Grußbotschaften von einem Kanzleisekretär aufsetzen zu lassen, die die Fürstin nur noch abzuschreiben brauchte (SCHELLER, Frau, S. 111f.). Gerade, daß die Tatsache der Eigenhändigkeit selbst die entscheidende kommunikative Geste war, machte in diesen Fällen eigene Formulierungsarbeit überflüssig. Eigenhändigkeit kann also, um den immer noch sehr lückenhaften Kenntnisstand zusammenzufassen, nicht *per se* und nicht über alle Ausstellergruppen hinweg als Merkmal eines vertrauten, persönlichen, unkonventionellen Korrespondenzmodus, und damit auch nicht als Garant für »wirkliche und unmittelbare Selbstzeugnisse« (FENDRICH, Beziehung, S. 96) gesehen werden. In bestimmten Konstellationen führt ein solcher Ansatz zwar weiter, jedoch – wie weiter unten zu zeigen sein wird – nur mit einer sehr vorsichtigen Verwendung des Konzepts der Konventionalität.

Zwischen dem ganz eigenhändigen und dem ganz vom Kanzleisekretär geschriebenen Brief gibt es im 14. und 15. Jahrhundert noch kaum Zwischenformen, erst im 16. Jahrhundert kommt verstärkt die eigenhändige Unterschrift als persönliche Form der Unterfertigung von Korrespondenz auf.

Als letztes wichtiges äußeres Merkmal ist noch kurz auf den Briefverschluss einzugehen: Fürstenbriefe des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit wurden für die Verschickung vorbereitet, indem man sie überlappend zusammenfaltete und durch zwei Schlitze einen Papier- oder Pergamentstreifen zog, auf dessen Enden man ein Verschlussiegel drückte, um den Brief gegen unbefugte und unbemerkte Öffnung zu schützen (Siehe dazu ausführlicher EWALD, Siegelkunde, und MAUÉ, Briefe, S. 207f. Detailiert zum Briefverschluss an einem Beispiel aus der Mitte des 16. Jahrhunderts KLETTKE-MENGEL, Fürsten, S. 47f. und 53f.). Zwei verschiedene Typen von Siegeln wurden dafür benutzt: Die Sekretsiegel mit einem Durchmesser von ca. 20 bis 35 mm stammen aus

dem Bereich der herrschaftlichen Schriftlichkeit der Fürstenkanzlei, wo sie im Gegensatz zu den großen Majestätssiegeln für die Beglaubigung der weniger wichtigen und prestigeträchtigen Urkundentypen bewahrt und benutzt werden. Daneben konnten die Fürsten ihre Briefe aber auch mit den noch kleineren Ringsiegeln (15 bis 25 mm) oder *petschaften* verschließen, die sie in ihrer persönlichen Obhut hatten. Daß mit dieser Konstellation eine direktere Beteiligung des Ausstellers am Vorgang des Briefschreibens gegeben ist, versteht sich, ob die Versiegelung mit Ringsiegeln jedoch tatsächlich mit in Inhalt und Sprache besonders persönlichen Briefen korreliert, ist noch so gut wie unerforscht (erste Ergebnisse für die Korrespondenz der bayerischen Wittelsbacher der 1400er–1450er Jahre sprechen eher dagegen, siehe HOLZAPFL, Senntbrief, S. 71–74).

Für die Beschreibung der sprachlichen Bestandteile des Briefes wird zumeist das fünfteilige rhetorische Modell aus *salutatio*, *exordium* oder *captatio benevolentiae*, *narratio*, *petitio* und *conclusio* zugrunde gelegt, das die Lehre der lateinischen *ars dictandi* als kanonisches Briefmodell propagiert hat (siehe dazu MURPHY, *Rhetoric*, S. 224f.; CAMARGO, *Ars Dictaminis*, S. 21–23). Es ist unzweifelhaft, daß es in dem Maße, in dem es in die schulische Schreibausbildung einging, als brieftheoretischer Hintergrund omnipräsent war (FOUQUET, *Fürsten*, S. 172). Jürgen Herold etwa kann anschaulich zeigen, wie der Grundgedanke, daß der Brief stellvertretend für den Absender als Bittsteller gegenüber einem meist höherrangigen Empfänger dient, im Zuge der »Empfangsorientierung« sprachlich ausgeformt und als vorgestellte Situation vorweggenommen wurde (HEROLD, *Empfangsorientierung*). Daraus ergibt sich aber nicht zwangsläufig, daß dieses Modell tatsächlich im ganzen als praktische Formulierungsgrundlage für Fürstenkorrespondenz diente und deswegen auch ein hinreichendes Beschreibungsmodell darstellt: In dem pragmatischen Rahmen, in dem sich Fürstenbriefe bewegen, wurde selten nur gebeten, sondern es wurde gleichzeitig gedroht, argumentiert, beruhigt, Nachrichten wurden erbeten oder Anweisungen erteilt. Selbst die seit den 1470er Jahren verbreiteten gedruckten Briefsteller betonten, wie etwa Fabian Frangks ›Cantzley und Titel buechlin‹, daß ein der Würde des Empfängers entsprechend und effektiv formulierter Brief keineswegs alle fünf Teile umfassen muß (Frangk, *Ein Cantzley und Titel buechlin: Diese artickel odder teil sein genant / Grus odder erbietung / Anfang / Meldung / Bitt und beschlus / welchen angezeigter ordnung nach einander gehalten / sovern sie all gebraucht werden, denn sie weilunds nur zum teil stat haben [...]*). Wichtiger ist jedoch, daß solche Briefsteller das Wissen um Briefregeln gerade für diejenigen popularisieren, die nicht über kanzlistisches Spezialwissen verfügen (Frangk, *Ein Cantzley und Titel buechlin: Und ist meine meinung nicht / den geuebten schreibern des gedichts / der cantzleyen odder ampte verwesern / [von welchen ich billicher zulernen begere] hiemit ein underweisung zugeben. Weil dieselben vorhin iren gewoenlichen brauch [in zulegung der Ehrwort und anderm] nach eines jdllichen stande fueglich wissen zuhalten [...]*). Die Vorgaben dieser Briefstellerliteratur können deshalb nicht ohne weiteres zur Bestimmung des kanzleimäßigen Regelwerkes herangezogen werden. Welche Arten von Formelvorlagen und Kanzleihilfsmitteln aber vor und neben ihnen in deutschen Fürstenkanzleien in Gebrauch waren, ist noch so gut wie unerforscht. Einzelne bayerische und Nürnberger Beispiele deuten darauf hin, daß neben der Auflistung vieler ausformulierter Beispielbriefe vor allem der Bereich der Salutationen als detailliertes, teilweise ausuferndes System von vorformulierten Versatzstücken zur Verfügung stand. Die restlichen Briefteile wurden dort als solche weder benannt noch in ihrer Funktion besprochen (siehe etwa Um-

schreibungen wie *was du in wissen wilt lassen* oder *was du pitten wilt* im Nürnberger Formelbuch des Marquard Mendel, Staatsarchiv Nürnberg, Amts- und Standbücher 29, fol. 52r). Stattdessen wurde besonderer Wert auf korrekte *unnderschriften* und *überschriften*, also Adressen und Absenderbezeichnungen gelegt, Bestandteile, die im rhetorischen Briefmodell keinen eigenen Platz haben. Diese und manche anderen Formeln wie die Datierung, die Selbstbezeichnung des Absenders (*intitulatio*) oder die Adresse sind präziser aus dem Urkundenformular heraus zu benennen, das zwar als ganzes wegen seiner Ausrichtung auf die Erfassung rechtlicher Wirksamkeit auf den Brief nicht anzuwenden ist, in einzelnen Bestandteilen aber als das präzisere und kleinteiligere Modell einen besseren Zugriff ermöglicht. Gerade Kanzleibriefe des frühen 15. Jahrhunderts verdanken ihren Wortlaut oft mehr der Urkundensprache als einer Übertragung der lateinischen Brieftradition ins Deutsche.

Gleich der Briefbeginn markiert mit der *salutatio* den sprachlichen Dreh- und Angelpunkt eines Briefes, der den Absender in Beziehung zum Adressaten setzt, die Stil- und Höflichkeitsebene vorprägt und nicht selten selbst bereits die entscheidende Briefbotschaft ist. Eine nach Kanzleiregeln vollständige *Salutatio* besteht aus einer eigentlichen Grußformel, die in Briefen an ranggleiche oder ranghöhere Adressaten um den *Dienst* (etwa: *unseren freundlichen willigen Dienst zuvor*), an Rangniedrigere um den *Gruß* herum gebaut ist, und einer Anrede nach Standestitel (*hochgeborener Fürst*) und der Beziehung zum Absender (*lieber Herr und Vater*). Eben weil *Salutationen* in ihren Varianten, in ihrer Verkürzung oder Anreicherung eine Schlüsselstellung in der Rhetorik des Fürstenbriefes haben, müssen sich auch alle Versuche, Sprachkonventionen und ihre jeweilige Ausgestaltung als historische Informationen zu lesen, zuallererst an ihnen prüfen lassen.

Im bisher weitreichendsten und differenziertesten Versuch, Einhaltung und Abweichung von den sprachlichen Konventionen der Fürstenkorrespondenz in diesem Sinne nutzbar zu machen, argumentiert Gerhard Fouquet, nicht – wie das die ältere Sichtweise postuliert hatte – in der Überwindung der Konventionen hin zu einer völlig ungebundenen und direkten Ausdrucksweise liege das besondere fürstlicher Familienkorrespondenzen, sondern in der rhetorischen Spannung, die durch das Spiel mit mal eingehaltenen, mal gezielt durchbrochenen Sprachregeln entstehe. Emotionalität werde also mit den sprachlichen Mitteln des Briefformulars erst hergestellt. Auf das Beispiel der *Salutatio* zugespitzt, hieße das konkret: Werden Teile der kanzleimäßigen Wendungen weggelassen, wäre dies nicht als Unhöflichkeit zu werten, sondern im Gegenteil als das Bemühen, eine vertrautere, direktere Kommunikationsebene jenseits der vom Kanzleistil vorgeschriebenen Ehrbezeugungen herzustellen. Diese Sichtweise, die Fouquet anhand einer Vielzahl von Beispielen plausibel machen kann, trifft zunächst auf ein methodisches Problem, das sich aus dem uneinheitlichen Überlieferungsstatus der Quellen und der Art ihrer Aufbereitung ergibt: Nur ein reinschriftlich überlieferter Brief liefert die *Salutatio* verlässlich so, wie sie den Empfänger erreicht hat, in der abschriftlichen oder der Konzeptüberlieferung muß man damit rechnen, daß sie nur angedeutet, gekürzt oder vereinheitlicht worden ist. So banal dies erscheint, so schwierig ist es doch im Einzelfall, Fehldeutungen auszuschließen: Wenn etwa Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg Briefe an seinen engen Freund Graf Ulrich von Württemberg praktisch durchweg mit einem einfachen *Lieber Sweher*, [...] einleitet (Politische Correspondenz, hier Bd. 2, Nr. 193; Deutsche Privatbriefe Nr. 129, 152f., 217, 224), dann scheint dies in einem

Briefwechsel, der beiderseits von Kumpanei und derbem Humor getragen wird, ein Paradebeispiel für die Herstellung von Vertrautheit durch das Zurückstutzen des Briefformulars. Nimmt man jedoch auch die Württemberger Gegenseite in den Blick, und schließt man zunächst alle Briefe aus, die nicht als *Zettel* zu identifizieren sind, entsteht ein ganz anderes Bild: Ulrich verwendet seinerseits durchgehend die korrekte, vollgültige *salutatio*: *Hochgebornner fürst, lieber herre und sweher* (Deutsche Privatbriefe Nr. 81, 103, 128, 149, 214, 261). Da Priebatsch wie Steinhausen ihre Editionen aus der brandenburgischen Überlieferung erarbeitet haben, konnten sie die einlaufenden Briefe im Original berücksichtigen, die auslaufenden in vielen Fällen nicht. Da der Grundgedanke der Gleichheit und Gegenseitigkeit für die gesamte Fürstenkorrespondenz prägend ist, kann man sich ein einseitiges Verknappen des standesgemäßen Grußes kaum vorstellen, und müßte selbst dann davon ausgehen, daß sich dieser Briefwechsel, entgegen dem ersten Eindruck, in korrekten kanzleimäßigen Formen abgespielt hat, wenn es nicht auch von Albrechts Seite einen Brief mit vollständiger *salutatio* gäbe. Er hat sich deswegen erhalten, weil er als bereits ausgefertigte, dann aber nicht verschickte Reinschrift als Konzept-Ersatz in der Absenderkanzlei zurückbehalten wurde (Deutsche Privatbriefe Nr. 131. Ansbach 1471 Januar 23. Vermerk des Bearbeiters: »War zum Versand bestimmt«). Tatsächlich spricht dieses Fallbeispiel auch auf eine indirekte Weise gegen eine zu weite Anwendung von Fouquets Beobachtung: Gerade die Tatsache, daß man in Konzepten die *salutatio* weglassen konnte, da die ausfertigenden Schreiber sie auch ohne Vorlage korrekt ausschreiben würden, zeigt doch, daß man sich oft innerhalb eines festeren und vorhersehbareren Regelwerks bewegte, als es beim ersten Blick auf die Quellensammlungen erscheint.

Neben dieser gleichsam technischen Schwierigkeiten spricht auch der inhaltliche Befund dagegen, Fouquets Sichtweise zur Regel zu verallgemeinern. Es gibt, wenig überraschend, beides: formularische Verknappung als Unhöflichkeit und formularische Verknappung zur Herstellung von Direktheit jenseits der Standeskonventionen. Für ersteres spricht beispielsweise sehr der Befund anhand der Salutationen in der Korrespondenz der bayerischen Wittelsbacher zwischen 1420 und 1450. Dort werden mit drei in verschiedenem Grad untereinander verfeindeten Teilherzogtümern mit jeweils Vätern, Söhnen und Brüdern in der Regierung die verschiedenen Stufen politischer und persönlicher Beziehungen vom Fehdezustand, über das Verteidigungsbündnis, bis zur innigsten politischen Zusammenarbeit durchgespielt. Im Ergebnis lassen sich vier Stufen abgestuft höflicher Formulierung feststellen, die vom ganz verweigerten Gruß (*Hochgebornner fürst, lieber vetter* [...] über den korrekten, aber knappen Gruß (*Unseren freundlichen dienst zuvor, hochgeborener fürst, lieber vetter*) bis hin zum mit Verbundenheits- und Gegenseitigkeitsbezeugungen angereicherten Gruß (*Unseren freundlichen dienst und was wir gutes und liebes vermögen in brüderlichen treuen allzeit vor, hochgeborener fürst lieber bruder*) reichen, und die sich völlig mit dem realpolitischen Stand der jeweiligen Beziehungen zwischen den Briefpartnern korrelieren lassen. Zwischen blutsverwandten Fürsten des gleichen Territoriums sind Stufen 3 und 4 gängig, können aber bei Verstimmung und ernsteren Meinungsverschiedenheiten auf die Stufen 1 oder 2 heruntergefahren werden. Zwischen benachbarten Fürsten verschiedener dynastischer Seitenlinien ist Stufe 2 normal, es kann aber in Phasen engeren Zusammengehens auch Stufe 3, bei offener Gegnerschaft Stufe 1 gewählt werden. Ein grußloser Brief, auch und gerade zwischen Vater und Sohn oder zwischen

Brüdern, ist zumindest in dieser Konstellation immer ein unfreundlicher, nie ein freundschaftlich-formloser Brief.

Die *narratio*, die auf diesen so zentralen und problematischen Formelteil folgt, erfüllt als erstes oft eine technische Funktion: In kurzen Worten, manchmal aber auch ausufernd, wird der Empfang des letzten Briefes des Adressaten bestätigt und sein Inhalt rekapituliert ([...] *haben wir wohl verstanden*), angesichts der Unzuverlässigkeit der Briefzustellung eine pragmatische Notwendigkeit. Die Funktion, die Vorgeschichte und die Gründe für die dann folgende Bitte zu schildern, geht im Fürstenbrief in nicht regelhaft vorgeschriebener Weise, gerne aber, indem die Anrede aus der *salutatio* wieder aufgenommen wird ([...] *darum, lieber Herr und Vater, [...]*) in das konkrete Anliegen über. Und auch dieser eigentliche Hauptteil des Briefes ist zwar nicht frei von rhetorischer Aufladung und, wie noch zu zeigen sein wird, oft durchaus von immer wiederkehrenden und besonders zugespitzten Wendungen durchsetzt, läßt sich aber bei der Vielzahl von Konstellationen, in denen, und der Vielzahl von Gegenständen, über die korrespondiert wird, nicht sinnvoll als regelhaft durchgebildeter Formelteil beschreiben.

Dagegen ist der Briefschluß noch einmal von rhetorischer Aufladung und sprachlicher Konventionalität gleichzeitig geprägt. Zusammen mit der *salutatio* bildet er gleichsam eine rhetorische Klammer um den gesamten Brief, indem er die Briefaussage nochmals verstärkt, zuspitzt und oft auch durch eine der vielen feststehenden Schlußformeln ins Grundsätzliche wendet. Zwei Beispiele für letzteres seien als erstes genannt: Als Gegenseitigkeitsformel läßt sich eine Konstruktion bezeichnen, die allgemein den guten Willen gegenüber dem Briefpartner zum Ausdruck bringt, verbunden mit der Versicherung, ihn jederzeit nach Kräften zu unterstützen (etwa: [...] *wo wir Euch lieb und freundschaft erzeugen sollen, sind wir willig, oder: und was wir euch in den und anderen Sachen zu willen und dienst tun können und mögen, das sind wir willig*). Die Vertrauensformel dagegen gewährt dem Briefpartner gleichsam einen Vorschuß an Wohlwollen, und versucht die Erfüllung des vorgebrachten Anliegens damit sprachlich schon vorwegzunehmen (etwa: [...] *denn so wollt uns also nicht ausbleiben, und in solchem allem tun, als wir dann ein sonders unzweifeliges gutes getrauen zu euer lieb haben*).

Schlußformeln sind oft auch dann als rhetorische Gesten an den Adressaten besonders gut geeignet, wenn Formeln gewählt werden, die eigentlich aus anderen Korrespondenzbereichen und -konstellationen stammen. Kurfürst Albrecht Achilles beispielsweise benutzte in Briefen an seinen Sohn, den Markgrafen Johann, manchmal Schlußformeln, die eher dem Briefftypus des fürstlichen Weisungsschreibens an Beamte oder Hofpersonal entstammen (siehe etwa Politische Correspondenz, hier Bd. 1, Nr. 187: Regensburg, 1471 Mai 31: *Daran tut ir uns guts wolgefallen und wollen uns des also versehen*; Bd. 2, Nr. 631: Ansbach, 1480 Januar 5: *Das wollten wir euch nit verhalten, des ein wissen und dornach zu richten haben [...]*; Bd. 3, Nr. 733. (Ansbach), 1481 April 9: *Nach dem allem habt euch zu richten und nichts dorinn zu handeln anders, dann [...]*), sicher ein Aspekt der Verweigerung von Respekt, die Johann nachhaltig verbittert hat (NOLTE, Familie, S. 347). Trotzdem fügte er sich der Machtstellung seines Vaters, und tat das genau Spiegelbildliche. Auch er wählte für einzelne Briefe einen gleichsam asymmetrischen Typ von Schlußformeln, der sich normalerweise eher in den Briefen von Untergebenen an ihre Dienstherrn findet, das Sich-Befehlen (etwa Politische Correspondenz, hier Bd. 2, Nr. 153, Cölln a. d. Spree, 1475 September 14: [...] *und bevelhen uns eur lieb hiemit als unserm lieben hern und vater*), und demonstrierte damit seine Gehorsamkeit und seine Abhängigkeit vom Vater.

Wenn seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in der fürstlichen Familienkorrespondenz Briefe immer öfter zusätzlich zu solchen allgemein gehaltenen Schlußformeln oder an ihrer Stelle mit Abschiedsgrüßen wie *Der almechtige got spar euch frysch und gesunt* (Deutsche Privatbriefe Nr. 101. Gräfin Elisabeth von Leiningen an ihre Schwägerin, Herzogin Anna von Bayern, 1466 September 6) oder Kurfürstin Anna von Brandenburgs *Hiemit befillh ich euch dem almechtigen got, der behut euch vor allem leid* (gedruckt in: Deutsche Privatbriefe, Nr. 84, 177–179, 181–183, 186f., 187–194, 196–205, 208, 383) beendet werden, wird damit ein im engeren Sinne »privates« Element aufgenommen, das nicht aus dem eigentlichen Kanzleirepertoire stammt, sondern sich sowohl häufig in Kaufmannsbriefen, als auch in Briefen solcher Absender findet, die über keine festen Kanzleien verfügen.

Ein Korrespondenzbrief muß, um kanzleiüblichen Regeln zu genügen, keine formelhafte Benennung des Siegels als Beglaubigungsmittel (*corroboratio*) enthalten (irreführend etwa MAUÉ, Briefe, S. 208f.). Nur wenn das Verschlusssiegel des Absenders aus irgend einem Grund nicht das gewohnte und bekannte ist, jemand anderes in Vertretung um sein Siegel gebeten wurde, oder mehrere Aussteller gemeinsam siegeln, wird dies eigens erwähnt. Wird außerhalb dieser Konstellationen das eigene Verschlusssiegel erwähnt, so möchte der Aussteller (häufig in diesem Fall: die Ausstellerin) besonders betonen, daß der Brief tatsächlich mit seinem oder ihrem Wissen und Willen geschrieben wurde (siehe etwa Deutsche Privatbriefe, Nr. 38: Herzogin Elisabeth von Jülich und Berg an Vater und Mutter, Herzog Ernst und Herzogin Elisabeth von Bayern. Burg, 1431 Juni 30; Nr. 70: Herzogin Anna von Sachsen an ihren Bruder, König Wladislaw von Böhmen. Eckartsberga, 1454 Januar 17), ein wichtiges Indiz etwa dafür, daß in einer unfreundlichen familiären Umgebung korrespondiert wird und nicht zuletzt auch dafür, daß eigenhändiges Schreiben nicht zu Gebote steht.

Seit spätestens 1430 tragen praktisch alle Fürstenbriefe, soweit sie im normalen Geschäftsgang der Kanzlei entstehen und ausgefertigt werden, eine Tages- und Jahresdatierung, in den meisten Fällen unter Angabe des Ausstellungsortes. Fehlt diese Datierung, ist das – zumal in Kombination mit eigenhändiger Ausfertigung – ein deutliches Indiz, daß ein Brief tatsächlich aus der Feder des ausstellenden Fürsten stammt, ohne von einem Kanzleisekretär oder Kanzler überarbeitet worden zu sein.

Die Adresse dient weniger der pragmatischen Auffindbarkeit des Adressaten, da sie normalerweise nicht den voraussichtlichen Aufenthaltsort angibt, sondern übernimmt die Funktion der *inscriptio* des Urkundenformulars, also einer Zuschreibung von Rang und Titeln, die gleichzeitig greifbare und nachweisbare Anerkennung dieser Titel ist (siehe Politische Correspondenz, hier Bd. 1, Nr. 70. Kurfürst Albrecht an Kurfürst Friedrich. Ansbach, 1470 Juli 13: *So schreiben uns alle kurfursten unsern titel und er bieten sich grosser freuntschaft gein uns* [. . .]). Es ist also darauf zu achten, inwieweit innerhalb der fürstlichen Familienkorrespondenz von dem nach Kanzleiregeln gebotenen Muster (etwa: *Dem hochgeborenen fürsten, herrn Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern, unserem lieben vettern*) abgewichen wird. Tatsächlich gibt es hier immer wieder Adreßformeln, die Herrschaftstitel oder sogar Namen des Adressaten weglassen und ihn so beschreiben, daß er nur über die Person des Absenders definiert wird (*Meinem gnädigen, lieben herrn und vater; Dem hochgeborenen fürsten, meinem herzlieben herrn und vater*). Zweifellos wird so emotionale Nähe hergestellt, es setzt sich hier aber wohl auch ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Briefpartnern im Gebrauch besonders vertrauenswürdiger Boten außer-

halb der normalen Briefbeförderung fort. Ein weiterer Aspekt im gleichen Zusammenhang, der immer wieder ins Auge fällt, sind Zusatzvermerke zur Adresse, die eine vertrauliche und direkte Form der Briefzustellung festlegen (*In seiner Gnaden hand; In ihre hand, und von niemandem sonst aufzubrechen*). Hier ist die Deutung nicht so einfach auf eine Sphäre außerhalb der politischen Tageskorrespondenz einzuengen. An der sehr umfangreichen Korrespondenz Kurfürst Albrecht Achilles' läßt sich immer wieder ablesen, wie sehr die Kontrolle über Kommunikationsvorgänge ein Aspekt weniger einer inneren, familiären Korrespondenzsphäre, als viel mehr der Machtausübung und -erhaltung ist: In Briefen an seinen in der Mark Brandenburg als Statthalter eingesetzten Sohn, Markgraf Johannes, wird sehr oft eigens vermerkt, in wessen Gegenwart ein Brief verlesen, an wen innerhalb des Rates und der Hofbeamten er weitergeleitet werden soll und an wen nicht. Und ein geradezu konspiratives Operieren auf verschiedenen Korrespondenzebenen, das gerade auf das Manipulieren von Vertrauen zielt, zeigt sich in Albrechts Anweisung an seine Tochter, Pfalzgräfin Amalie von Veldenz, sie solle den vorliegenden Brief ihrem Gemahl und ihren Schwiegereltern zeigen, gleichzeitig aber diese Anweisung selbst vernichten, *das sie doch nit wissen, das wir euch geheissen haben, sie den briefe horen zu lassen* (Deutsche Privatbriefe, Nr. 301. Kadolzburg, 1479 September 10). Vertrautheit im Sinne persönlicher Nähe, und Vertraulichkeit im Sinne politischer Diskretion können also ineinander fallen oder sich überlappen und sind nicht immer verlässlich auseinander zu halten.

V. Briefkonventionen II: Formen der Konventionalität

Unter zwei Aspekten muß man das so skizzierte Formelmodell noch einmal eingehender befragen. Zum einen: Läßt sich nun ein konsistentes Ensemble von Quellenmerkmalen benennen, mit denen man eine Abgrenzung der »Familienkorrespondenz« von der »politischen Korrespondenz« quellenkritisch unterfüttern kann, ohne dabei in die alte privat-politisch-Dichotomie zurückzufallen? Es gibt, so hat sich gezeigt, kein vom einzelnen Briefwechsel abstrahierbares Ensemble von Merkmalen, mit dem sich grundsätzlich verschiedene Korrespondenzbereiche scheiden ließen, sondern mit jeweils verschiedenen Kriterien lassen sich je verschiedene Aspekte von »Privatheit«, »Vertrautheit« und »Vertraulichkeit« – alle Begriff im Sinne des »kontrollierten Anachronismus« gebraucht (MOOS, Anachronismus) – festmachen: Eigenhändigkeit, ein persönliches Siegel, das Verknappen und Vereinfachen von kanzleimäßigen Gruß- und Adressformeln, Grüße und gute Wünsche als Schlußformel, der Vermerk zur persönlichen Zustellung. Keines davon deckt sich mit allen anderen, immer können sie sich untereinander widersprechen. Der »private« Fürstenbrief oder der »Familien- und Freundschaftsbrief« (Fouquet) wird also, auch wenn das kein sehr befriedigendes Fazit sein mag, auch weiter ein quellenkundlicher Problemfall sein, der für denjenigen, der ihn auswerten und deuten will, keinen gesicherten Ausgangspunkt, sondern eine offene Frage der Interpretation darstellt.

Zum zweiten: Wie kommt man von der Regel- und Formelhaftigkeit einzelner Briefbestandteile zu einem Gesamtkonzept von Konventionalität als historisch zwar nicht meßbarer, aber doch bestimm- und abstufbarer Größe? Ich schlage im Sinne eines vor-

läufigen und zu testenden Modells vor, drei Typen von Briefkonventionen zu unterscheiden, die sich gegenseitig widersprechen können:

(a) Rangkonventionen markieren über Grußformeln, Titulaturen und Anredekonventionen (etwas das Duzen und Ihrzen, hier nicht näher auszuführen, siehe aber EHRISMANN, Duzen, S. 206–213, aus germanistischer Sicht KELLER, Formen, mit stärkerer Betonung der mündlichen Anrede BEHRMANN, Wandel, S. 291–296), aber auch über rangspezifische Schlußformeln den relativen Rang der Briefpartner. Rangkonventionen machen die Fürstenkorrespondenz zu einer streng hierarchischen Kommunikationspraxis, die sich eng an das Regelsystem der ständischen Ehrvorstellungen anlehnt. Rangkonventionen können in ehrverletzender Absicht gebrochen werden, etwa wenn Ludwig VII. (der Bärtige) von Bayern-Ingolstadt von seinem Landshuter Vettern Heinrich XVI. (dem Reichen) als *Heinrich, der sich nennet von Bayern* spricht (HOLZAPFL, Senntbrief, S. 112f.). Sie können aber auch außer Kraft gesetzt werden, wie in der Anrede *herzlibes Sonichen* der Sächsischen Herzogin Sidonie (1449–1510) (Deutsche Privatbriefe Nr. 401, 404–6, 413, 438, 441, 444, 449, 462, 473f., 476, 488, 498).

Dagegen sind (b) Formkonventionen Sprachregeln, die sich aus der Vorgabe des korrekt formulierten Briefes als nach einem Modell durchgeformter sprachlicher Einheit ergeben. Daß versäumt wird, einleitend die wichtigsten Punkte des letzten eingegangenen Briefes des Korrespondenzpartners zu referieren, oder daß in einer ausufernden *narratio* Themen miteinander vermischt und bereits behandelte Punkte nochmals aufgegriffen werden, sind Verstöße gegen zeitgenössische Vorstellungen sprachlicher Qualität und pragmatischer Wirksamkeit (siehe etwa Staatsarchiv Nürnberg, Amts- und Standbücher 29, fol. 52^v: [. . .] *und sonderlich solttu dich hueten, das du ichts uberigs in den brieff schreibst oder dheinen artikel czwired dorinnen nemest, das nitt nott ist, wan es stet gar ubel* [. . .]), in Bezug auf die Würde der Briefpartner aber völlig neutral. Weil damit verschiedene Ebenen von Konventionalität vermischt werden, erscheint es beispielsweise als problematisch, bereits das Fehlen von Formelteilen als absichtlichen Konventionsbruch zu deuten (so FENDRICH, Beziehung, S. 123). Für die Beobachtung, daß eigenhändige oder persönlich diktirte Fürstenbriefe oft einen repetitiven Charakter haben (*wißt auch* [. . .]), der die Logik des rhetorischen Briefmodells überlagert, läßt sich auch der sprachwissenschaftliche Ansatz der »konzeptionellen Mündlichkeit« (KOCH, OESTERREICHER, Sprache) nutzbar machen.

Als dritter, und sicher historisch ergiebigster Typ von Konventionen läßt sich ein briefspezifisches Vokabular benennen, in dem grundlegende Sachverhalte und Positionen immer wieder mit den gleichen Begriffen und Wendungen belegt werden. Ich schlage vor, solche Redeweisen, Sprachregelungen und Chiffren als (c) Formulierungskonventionen zusammenzufassen. Wenn meine Deutung der jüngsten Forschungsergebnisse richtig ist, dann können Formulierungskonventionen nicht eigentlich gebrochen werden, weder absichtlich noch unabsichtlich, weil – hier trifft sich die Quellenkunde mit der historischen Diskursanalyse (LANDWEHR, Geschichte) – die Grenzen des im Briefmedium überhaupt Sagbaren nicht überschritten werden können. Sie können aber durchaus bewußt und zielgerichtet eingesetzt werden.

Ein gutes Beispiel, anknüpfend an das einleitende Fallbeispiel, sind die *väterliche Treue* und die *kindliche Untertänigkeit* als sich ergänzendes Gegensatzpaar von Chiffren, die eine verwandtschaftlich-biologisch begründete moralische Verpflichtung zu einem politi-

schen Loyalitäts- und Gegenseitigkeitskonzept machen, das praktisch universell eingesetzt werden kann und muß, um die eigene Position als in Übereinstimmung mit universellen Normen fürstlichen Verhaltens darzustellen: Sich wie ein Vater bzw. wie ein Sohn zu verhalten bedeutet, sich richtig zu verhalten. Die Zentralität beider Wendungen zeigt sich bereits daran, daß sie in der Korrespondenz zwischen Kindern und Eltern normalerweise bereits Bestandteil der Salutationen sind (etwa: *Väterliche Treue und alles Gute zu allen Zeiten voran, hochgeborener Fürst, lieber Sohn*). Gerade in Konfliktsituationen werden sie darüber hinaus als abrufbares Verhaltensideal, das jeweils der Gegenseite vorgehalten wird, zum Dreh- und Angelpunkt der Argumentation: Das sprachliche Muster, wie es sich im Bayern-Münchener Hausstreit abzeichnet (siehe oben Abschn. 1), findet sich dabei bereits früher in einem Brief Herzog Wilhelms von Berg an seinen Sohn Gerhard, Domprobst zu Köln (Deutsche Privatbriefe Nr. 23, vor 1408 Januar 2), und später in der Korrespondenz Kurfürst Albrecht Achilles' mit seinen Söhnen und Töchtern (siehe besonders Politische Correspondenz, Bd. 1, Nr. 347, 713, 735, Bd. 3, Nr. 1140, 1155) und im Württemberger Streit Herzog Ulrichs mit seinem Sohn und Nachfolger Christoph (BRENDLE, *Dynastie*, S. 211–240), um nur einige Beispiele herauszugreifen. Sobald politischer Streit sich als Generationenkonflikt darstellt, kann er – so scheint es – zumindest im Medium des Briefes nicht anders als mit dieser genormten Gegenseitigkeitsrhetorik ausgetragen werden. Nach dem gleichen Muster ermöglicht es das Wortfeld der »Brüderlichkeit«, eine strukturell begründeten Problemsituation der Fürstenfamilie, nämlich die Schwierigkeit, Einvernehmen zwischen regierenden Brüdern zu erhalten, briefrhetorisch zu funktionalisieren und damit in der Kommunikation beherrschbar zu machen (ROGGE, *Herrschaftsweitergabe*, S. 365–369, *HOLZAPFL*, *Senntbrief*, S. 308–312).

Die jüngsten Auswertungen von Fürstenkorrespondenz im dynastischen Zusammenhang skizzieren eine politische Sprache innerhalb der Fürstenhäuser, die mit der gleichen Grammatik, aber mit jeweils anderem Vokabular solche und weitere Grundbegriffe familiär-dynastischer Ordnung und Gegenseitigkeit auf Formeln gebracht hat. Weder soll damit behauptet werden, daß es keine Gefühlsregungen außerhalb des briefsprachlich Vorgefundenen gegeben habe, noch soll – gleichsam durch die methodische Hintertür – zum Steinhausenschen Konzept der Kanzleisprache als »Korsett« gegen die freie Gefühlseinfaltung zurückgekehrt werden. Aber die referierten Forschungen und Quellenbeispiele laufen darauf hinaus, daß man noch stärker als bisher den Verpflichtungscharakter normierter Rollen- und Beziehungsmuster und die sprachliche Konventionalität des Briefmediums als zusammengehörig sehen muß. Die Forschungen zu den Gonzaga, Wettinern, Hohenzollern und Wittelsbachern setzen jeweils andere Akzente im Kontinuum von familiärem Rollenverhalten und herrschaftsideologischen Sprachmustern politischer Gegenseitigkeit, doch sie gehen in eine gemeinsame Richtung: Sie weichen die Grenzen zwischen politischer Sprache und politischem Handeln auf, und sehen das, was weiter oben als Formulierungsregeln benannt ist, als Formulierung solcher zentraler Konzepte. Wenn die sich daraus ergebende Annahme richtig ist, daß Briefformeln und Sprachregelungen keine inhaltsleeren, historisch gleichsam neutralen Versatzstücke sind, sondern geteilte, verbindliche und grundlegende Auffassungen über soziale Gegenseitigkeit in eine sprachliche Form bringen, in der sie für alle am Briefwesen Teilhabenden als normierte Rhetorik sozialer Beziehungen formulierbar und erfassbar sind,

dann steht die Auswertung der Fürstenkorrespondenz für die Geschichte der Fürstenfamilie erst ganz am Anfang.

Diese Behauptung soll schließlich, damit sie nicht zu sehr von der Quellengrundlagen abstrahiert, an einem Problemfeld konkretisiert werden, das aktuell besonders ins Blickfeld der Residenzen- und Fürstenfamilienforschung genommen worden ist.

VI. Fallbeispiele: Vokabeln, Chiffren und Strategien familiär-politischer Briefrhetorik am Beispiel von Fürstinnenkorrespondenz

Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen ist ein von der aktuellen Forschung entscheidend ergänztes und neu gewichtetes Bild von der Rolle und den Handlungsmöglichkeiten fürstlicher Frauen im nicht aufzutrennenden Spannungsfeld von Politik und Familie (siehe vor allem die Beiträge der Sammelbände: Frauenzimmer, Fürstin und Fürst, darin besonders FENDRICH, Beziehung. Siehe auch NOLTE, Familie, S. 221–257 [»Das Frauenzimmer«]; ROGGE, Töchter; KELLER, Fonction; KELLER, Kurfürstin Anna von Sachsen. Zur adeligen, zu großen Teilen auf fürstliche Verhältnisse übertragbaren Familienstruktur siehe grundlegend SPIESS, Familie, besonders S. 82–113, 162–172, 174–180, 327–369 und 472–476). Als im vorliegenden Zusammenhang wichtigste und gegenüber den schon länger bekannten Rollen als Einheit symbolisierende »Landesmutter«, als Regentin für unmündige Söhne sowie als Intervenientin bei Entscheidungen des Fürsten neue Deutungsschwerpunkte lassen sich zwei Punkte festhalten. Zum ersten die Rolle der Fürstin als briefliche Netzwerkerin in drei Funktionen: Bei der Vermittlung und Anbahnung von Heiratsverbindungen, beim Austausch von Geschenken und Aufmerksamkeiten innerhalb des erweiterten Familiennetzwerks, und bei der Pflege von Patronagebeziehungen zu Adelligen an fremden Höfen – drei Sphären außerhalb der im engeren Sinne politischen Kommunikation, die jede für sich und in der Kombination beträchtlich zum politischen Kapital von Hof und Dynastie beitragen und das Korrespondenzsystem des regierenden Fürsten entscheidend ergänzen konnten. Zum zweiten wurde klar, wie stark der eigenverantwortliche Handlungsspielraum, der seit dem späten 15. Jahrhundert Fürstinnen im Rahmen der Hofhaltung oft eingeräumt wurde, von ihrer physischen Nähe zum Fürsten abhing, in dessen Person nach wie vor jegliche Entscheidungsgewalt zentriert war, wie sehr also das Ideal der ehelichen Harmonie auch eine Frage des Erhalts weiblicher Macht und Handlungsfähigkeit war. Gerhard Fouquets entscheidende Beobachtung, daß Emotionalität und sprachlich konstruierte Nähe in Briefen dem Schreiber nicht automatisch aus der Feder fließen, sondern mittels eines bestimmten und bestimmaren Repertoires von sprachlichen Techniken konstruiert werden, ist ein wichtiger Ausgangspunkt, und das oben geschilderte Formelmodell bildet zusammen mit dem im Aufbau darauf differenzierten Konventionalitätsmodell die Basis, von der aus man diesen Akt der Konstruktion in den Blick nehmen kann.

An eben diesem Punkt setzt ein Beispiel für eine Formulierungskonvention ein, das eine spezifisch weibliche Daseinsform zu einer einzigen Vokabel verdichtet: Elend ist ein Zustand der Bedrückung und Vereinsamung, der materielle Verarmung und körperliche Gebrechen zwar manchmal einschließt, dessen Kern aber eine menschliche Verlusterfahrung ist. Während die gleiche Vokabel in Briefen von Männern alle Arten körperlicher

Gebrechen, Heimweh oder Gefahr bedeuten kann, sprechen bzw. schreiben verheiratete Frauen von *Elend*, wenn sie unter der Gleichgültigkeit des Ehemannes und/oder der Feindseligkeit der neuen Familien, und gleichzeitig unter dem Herausgerissensein aus dem Fürsorgeverband der Geburtsfamilie zu leiden haben (die folgende Darstellung verdankt sich entscheidend der Beobachtung von NOLTE, *Familie*, S. 350. Für die sozial-, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Grundlagen der Versorgung und Stellung verheirateter Frauen siehe SPIESS, *Familie*, S. 162–172, 327–369, zur Mentalitäts- und Alltagsgeschichte siehe NOLTE, *Beziehungsgeflechte*; WALSH, *Töchter*).

Dies geschah beispielsweise Agnes, der geborenen Markgräfin von Baden, die nach dem Tode Ihres Mannes, Herzog Gerhards VII. von Schleswig, um die finanzielle Versorgung aus ihrem Wittum kämpfen mußte, und schließlich – ein problematischer Sonderfall, den die fürstliche Familienordnung nicht vorsah – nach Baden zurückkehrte. Ihr Brief an ihren Bruder, Markgraf Jakob, vom Januar 1434, gipfelt in der Klage *dann ich das armest ellenest wip bin, das ie geborn wart* (HIRSCHFELD, *Markgräfin Agnes von Baden*, S. 226, Quellenanhang, Nr. 9). Indem Agnes unter alle ihrer Briefe dieser Phase abgewandelte Intitulationen wie *von mir Agnesen der armenellenden* (HIRSCHFELD, *Markgräfin Agnes von Baden*, S. 228, Quellenanhang Nr. 10). oder *von mir diner armen ellenden sch[w]jester* (HIRSCHFELD, *Markgräfin Agnes von Baden*, S. 224, Quellenanhang Nr. 4) setzte, stellte sie geschickt den ganzen Briefwechsel unter dieses Motto.

Von der kränkenden Mißachtung durch ihre Schwiegereltern muß auch Pfalzgräfin Amalie von Veldenz 1479 ihrem Vater, Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg, berichten: *Und sye mugen nit myt myr esen; sye sprechen, wan sye mych ansehen, so smack in weder esen noch drincken. Ach got! wie dut es myr so we in mynem herzen! [...] Dan ich hab doch keyn mensch, das mych myt trauen meynt, und byn ganz im ellend* (Deutsche Privatbriefe Nr. 309. Siehe auch Politische Correspondenz, hier Bd. 2, Nr. 882).

In Selbstaussagen wie diesen steckte der Vorwurf an die normalerweise männlichen Adressaten, ihren Schutz- und Versorgungsverpflichtungen nicht nachgekommen zu sein oder nicht nachzukommen, was *Elend* als rhetorischem Kernbegriff zusätzlich zur expressiven eine starke appellative Funktion verleiht. Ein direkter und unverblümter Vorwurf wie der Gräfin Cimbargas von Nassau an ihren Bruder, Markgraf Christoph von Baden, von vermutlich 1476 ist die Ausnahme: *Doch so syech ich wol, das ich mych uff myn bruder nyt verlassen darff, den yr fragen nyt fyl nach myr. [...] Den myn herz kann es nyt gelieden, das yr myr so unfruntliech en syt, wyl ich nu so ellendyg alleyn in in dyssen landen, und ich kenen nyemenß hir* (Deutsche Privatbriefe Nr. 225. Breda, frühestens 1476 Mai).

Bemerkenswert ist in der Mehrzahl der Beispiele über die Wortwahl hinaus nämlich der sprachliche Kontext der Briefe, die das Beklagen des eigenen *Elends* einbetten in eine Rhetorik, die um die Pole des kindlichen Gehorsam auf der einen und der väterlichen/brüderlichen Treue auf der anderen Seite kreist. Exemplarisch ordnet Pfalzgräfin Amalie in einem späteren Brief ihre Bitte um – nicht zuletzt – finanzielle Unterstützung eindringlich in die Vater-Tochter-Beziehung ein, indem sie ihre Bitte einleitet: *Nun, min herzalerliebster her und fater, so byt ich eur gnad, als eyn dochter iren lieben hern und fater byten sol, und greift die Figur ein weiteres mal auf: [...] so byt ich eur gnad als myn herzlieben her und fater*. Wie im vorigen Brief enthalten auch intitulatio und Adresse hier nicht den kanzleimäßig korrekten Herrschaftstitel, sondern sind ganz auf die Beziehung zum Adressaten reduziert: *Ameley, eur gnaden docher*, bzw. *Minem herzenliebenn heren und fater gehort der brif* (Deutsche Privatbriefe, Nr. 352, 1481 August).

Die konventionelle Chiffre *Elend* sentimentalisiert also ein empfundenes Versagen fürstlicher Familienordnung, und birgt damit Konfliktpotential weit über das seelische Gleichgewicht der jeweiligen Absenderin hinaus. Wenn Albrecht Achilles in seiner Rechtfertigung auf entsprechende Vorwürfe Herzogin Ursulas von Münsterberg, einer anderen Tochter, den rhetorischen Faden der Väterlichkeit aufnimmt, schimmert diese Gefahr durch: [...] *deßhalb seit ir nicht in das elend geben und ist törlich von euch zu schreiben [...]* Ir meldt auch eur gehorsam [...] wir haben euch auch väterlich getan vor andern (Politische Correspondenz, hier Bd. 2, Nr. 645. Ansbach, 1480 Februar 4, bzw. Deutsche Privatbriefe, Nr. 315). Albrechts Verhalten als Oberhaupt seiner großen »Versorgungsfamilie« (Spieß), das er so rechtfertigt, würde, sollte es über den vertraulichen Rahmen der Vater-Tochter-Korrespondenz hinaus angreifbar werden, zu einem Politikum ersten Ranges. Das zeigt, zusätzlich zum Adreßvermerk in *ir selbs hant*, Albrechts Mahnung: [...] *und wenn ir den brief wol gelesen habt und verstanden, so zurreyßt in. Also thun wir auch dem eurm. Dann es wer nit gut, das yederman gelegenheit unser sachen wößt von beden teiln* (Politische Correspondenz, hier Bd. 2, Nr. 645. Ansbach, 1480 Februar 4, bzw. Deutsche Privatbriefe, Nr. 315).

Was in *das Elend geben* konkret bedeutete, mußte weder von der Tochter noch vom Vater näher erläutert werden, war es doch eine allen Teilnehmern am Briefverkehr geläufige, und damit konventionelle Chiffre, die aus der gemeinsamen, vermutlich sogar internationalen (siehe bspw. SEVERIDT, Familie, S. 222: Auch Barbara Gonzaga erklärte sich in ihrer Ehe mit Eberhard im Bart von Württemberg als *misera et deprezzata*, elend und verachtet) Erfahrung sozialer Mechanismen und Zwänge gespeist wurde und die diesen Erfahrungshintergrund selbst auf eine Formel brachte, in der er kommunizier- und vermittelbar war.

Mit der Redeweise vom *Elend* verwandt, jedoch nicht auf eine einzelne Vokabel als Chiffre, sondern auf ein ganzes semantisches Feld, einen rhetorischen Formulierungsmodus, zu beziehen, ist eine andere Strategie, die bereits in der Häufigkeit ihres Auftretens als überwiegend weiblich auffällt: die Verbalisierung der Sehnsucht nach dem Briefpartner.

Sicher die eindringlichste Variante dieser Sehnsuchtsrhetorik liefern die Briefe Herzogin Dorotheas von Preußen (1504–47) an ihren Mann, Herzog Albrecht (1490–1568), die das Getrenntsein von ihm in emotional extrem angereicherter Sprache, wie sie bis ins letzte Drittel des 15. Jahrhunderts in Briefen nicht zu finden war, als tiefe seelische Pein schildert: [...] *de wyl ych doch sus keynen erdesche freude habe eder begere, vnd er ych lenger ane e l [euer lieb] syn, wolt ych wel lewer dot syn, zulch hertzlych vorlangent, also ych yn meynem hertzen nach e l drage* (GUNDERMANN, Dorothea von Preußen, Quellenanhang S. 224–230. Königsberg, 1534 November 8). Dorothea ist wohl auch die einzige Fürstin, die Sehnsuchtsbekundungen dezidiert mit der Konnotation sexuellen Verlangens anreichert: *We herthlych wolt ych meyn eynyges herth, aller lyebsten schadt yn den arme nemen, ya, auch freuntlych kussen und alle freud und wollust myth einhander haben [...]* (zit. nach WUNDER, Frauen, S. 82). Es ist jedoch, das ist wichtig festzuhalten, nur auf den ersten Blick Dorotheas Biografin zuzustimmen, die in diesem intimen Schreibmodus eine völlige Abkehr von kanzleimäßigen Briefregeln sieht (GUNDERMANN, Dorothea von Preußen, S. 173). Zwar sprengen Dorotheas Sehnsuchtsbotschaften tatsächlich sowohl in Umfang wie in Thematik den normalen Rahmen kanzleimäßiger Korrespondenz, Formkonventionen

hat sie also tatsächlich weitgehend hinter sich gelassen. Rang- und Formulierungskonventionen werden jedoch keinesfalls ausgehebelt, sondern zwar rhetorisch angereichert, in ihrem Kern aber penibel eingehalten. So sind Dorotheas überbordende Grußformeln nur mit der ihr eigenen Innigkeitsrhetorik ausgefüllte und verzierte Varianten der völlig standesgemäßen Anrede aus Rang und Herrschaftstitel (*durchlauchtiger und hochgeborener Fürst*), Verwandtschaftsbezeichnung (*lieber Herr und Gemahl*) sowie Diensterbietung (*meinen willigen Dienst und was ich Gutes vermag zuvor*): *Durchleuchtige ynd hochgeporne furste, nach gott al meyn freude, trost ynd hogeste schadt, al meyn hoffnung auff desser erden, meyn freuntlyche ynd hertz aller lyebster heren und gemahel. Meyn gantz freuntlyche hoch begyrlyche bereyten ynd vorphlychten schuldygen [dynst] und eygen ergewen deneryne gantz myth getrewen hertzen yn aller dynstparkeyt, was ych auch yder zeyt yngespart leybs, gudes ynd pluttet mer vormal alle zuuor* (GUNDERMANN, Dorothea von Preußen, Quellenanhang, S. 224).

Ein gutes Beispiel für die Art, wie diese Sehnsuchtsrhetorik sich bewußt von anderen Kommunikationsmodellen absetzt, ist die Korrespondenz zwischen Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg und seiner Frau Anna während seiner Abwesenheit im Reichskrieg gegen Burgund 1475. Anfang April verbindet sie dezidiert eine Sehnsuchts- und Ergebnisbotschaft – sie will die geplante Wallfahrt gerne nach seinen Wünschen verschieben – mit einer vorsichtigen Verweigerung, die Korrespondenz weiter mit dem von ihrem Mann so geschätzten derben Humor anzureichern:

Ob ir mich wol etwaß an der andacht zuerst, will ich gern leiden und nicht achten, allein das ich euer lieb pey mir hab. Und nynt mich selzam, das mich euer lieb beschuldigt, ich hab euch nicht gut schwenck geschriben. Ich hon es doch, so ir die prif ale lest, so grob gemacht, das sein in der heiligen zeit zu fil waß (Deutsche Privatbriefe, Nr. 200. Ansbach, 1475 April Anfang).

Anna setzt die Sehnsuchtsrhetorik ([. . .] *wan mich gar sere nach eur lieb verlangt*, Deutsche Privatbriefe, Nr. 205. Plassenburg, 1475 Juni 6. Vgl. auch Nr. 177, 178, 191, 198 und 200), die ihrer eigenen Gefühlslage wohl entspricht, tatsächlich konsequent gegen den von Albrecht notorisch bevorzugten Tonfall der derb-obszönen Plaudereien und sexuellen Phantasien, auf den sie sich nur zurückhaltend einläßt. Mit ihm wird zwar auch eine Form von Intimität hergestellt, doch keine partnerschaftliche, sondern eine patriarchalische, indem die Frauen die von Albrecht vorgegebenen sexuellen Rollen – zumindest sprachlich – auszufüllen haben, zumal da grundsätzlich Annas gesamtes Frauenzimmer in diese Scherze eingebunden wird (siehe dazu NOLTE, Kommunikation. Zu einer gegenläufigen Deutung des Briefwechsels siehe MORAW, Harem. Siehe auch FENDRICH, Beziehung, S. 127–131). Albrecht selbst setzt gegen ihre Verweigerungsstrategie wiederum das Mittel kommunikativer Erpressung ein: *Und nachdem du mir neus nit nerrische dinck schriwest, schraib ich auch nit vil* (Deutsche Privatbriefe, Nr. 193, 1475 März Anfang).

Trotzdem wäre es ein Mißverständnis, die Versprachlichung affektiver Zusammengehörigkeit *per se* als weibliche Domäne zu sehen. Auch in Briefen von Männern fehlt durchaus nicht der Ausdruck emotionaler Empathie und intensiver Verbundenheit mit Briefpartnern der eigenen Familie (Kernvokabeln: *hertz* und *gemut*), doch bleibt er, bis auf Ausnahmen (siehe etwa Deutsche Privatbriefe, Nr. 65. Zu einigen bayerischen Beispielen siehe HOLZAPFL, Senntbrief, S. 296–298), im Rahmen der Sorge um die Gesundheit und des Austausches von Familiennachrichten. Daß also die Betonung, gleichsam das Herbeischreiben der physischen Nähe ein Spezifikum der Briefe fürstlicher Frauen ist, läßt sich um so eher an die Ergebnisse der neuesten Forschung zum Rollenverständnis und

Handlungsspielraum der Fürstinnen anschließen: Cordula Noltes Beobachtungen (NOLTE, Haus, S. 360–363. Vgl. dazu auch BASTL, Bedeutung, sowie SEVERIDT, Familie, S. 187–189) weiterführend, läßt sich das spezifisch weibliche, das in Briefen von Fürstinnen oft umsonst gesucht wurde, tatsächlich benennen in einem spezifischen »Gefühlswortschatz« (NOLTE, Haus, S. 264), also im Versuch, die für den Staturerhalt und manchmal auch die finanzielle Absicherung der Frau wichtige Nähe zum Ehemann (oder anderen Versorgungs- und unterstützungspflichtigen Männern) als Ersatz für physische Nähe mit sprachlichen Mitteln herzustellen. Daß es das gleiche rhetorische Muster auch in Briefen von Töchtern an Väter, dort sogar oft besonders eindringlich (etwa Deutsche Privatbriefe, Nr. 233: Herzogin Elisabeth von Mecklenburg, Äbtissin, an ihren Vater, Herzog Heinrich von Mecklenburg, spätestens 1476: [. . .] *Des dunredaghes na sunte Matheus daghe, do wart uns ghesecht, dat gy hyr weren an der stat an der voghedye, do moghede [bekümmerten, JH] we uns so sere de ghanse nacht, dat we nycht vele slepen, daromme dat gy uns weren vor [vorüber, JH] ghetaghen und hadden uns nycht tospraken, oder ebd., Nr. 399: Markgräfin Margarete von Brandenburg, Äbtissin, an ihren Vater, Kurfürst Albrecht von Brandenburg, 1486 März 9: Den ich bezeugs mit got der ewigen warheit, das ich nit glaubp het, dass müglich ader natürlich wer, das sich ein mensch auferden nach dem anderen so herzlich ser sollt sen, alß ich mich izunt eyn jare ader 3 nach euren g(naden) gesennet hab), Tanten an Neffen (Deutsche Privatbriefe, Nr. 67: Herzogin Katharina von Cleve an Herzog Johann von Cleve, 1450, Anfang August) und Schwestern an Brüder (Deutsche Privatbriefe, Nr. 69: Herzogin Katharina von Geldern an Herzog Johann von Cleve. Grave, 1451 Februar 21) gibt, zeigt um so mehr, daß diese Intimisierung der Briefrhetorik weniger einer historischen Veränderung des Gefühlshaushalts innerhalb der Fürstenehe, sondern einer Kombination von Zusammengehörigkeitsgefühl und familiärer Abhängigkeit geschuldet ist, die auf das Briefeschreiben zurückwirkt.*

Gerade auch der Umgang mit Formular und äußeren Briefmerkmalen macht es plausibel, daß diese Emotionalisierung und Intimisierung der weiblichen Familienkorrespondenz sich weniger im Rückgriff auf den antiken epistolographischen Topos des Briefes als Gesprächersatz oder gar Seelenspiegel (siehe dazu THRAEDE, Grundzüge, S. 22–47, sowie KRAUTTER, Theorie; MÜLLER, Brief) beschreiben läßt, sondern als Differenzierung und Funktionswandel der spätmittelalterlichen Kanzleikorrespondenz. Beispielhaft kann dafür der Funktions- und Wertigkeitswandel des eigenhändigen Schreibens stehen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erscheint eigenhändiges Schreiben in Fürstenbriefen vor allem in drei Konstellationen: als zusätzliche Beglaubigung des Briefinhalts in Phasen politisch brisanter Kommunikation (ein Beispiel aus Bayern ist Herzog Ernst von Bayern-Münchens Vermerk an seinen Bruder Wilhelm III., Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv 1942, fol. 190v, 1425 nach Juli 25: [...] und das das war sei, darumb so haben wir mit unser selbs hand an den prief geschrieben. Zur Deutung der Passage vgl. genauer ANDRIAN-WERBURG, Urkundenwesen, S. 74. Für ein späteres Beispiel siehe Deutsche Privatbriefe, Nr. 353: Herzog Ernst von Sachsen, postul. Erzbischof v. Magdeburg, an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht v. Sachsen. Giebichenstein, 1481 August 17: Als ich euwren lieben hir thun schreiben, des wollet ganzen glouben haben, des ich euch mit disser meiner hantschriftt also versicher), als besondere Geste der Gunst oder des Entgegenkommens zwischen Fürsten (siehe etwa den schon eingangs zitierten Brief Albrechts III. von Bayern-München an seinen Vater Ernst, Bayerisches

Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv, 1943, fol. 240. Straubing, 1435 Mai 23, oder denjenigen Herzog Ludwigs VIII. von Bayern-Ingolstadt an Albrecht III., in dem er sich mit *aigner hant* für seine Absage eines persönlichen Zusammentreffens entschuldigt, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kurbayern Äußeres Archiv, 1947, fol. 68. Ingolstadt, 1439 April 12), und um in der Notlage einer feindlichen Umgebung so vertraulich und verlässlich wie möglich mit Familienmitgliedern an anderen Höfen korrespondieren zu können (siehe etwa HIRSCHFELD, Agnes von Baden, S. 224–228). In der zweiten Jahrhunderthälfte verschwinden diese Konstellationen nicht, aber es breitet sich zusätzlich ein alltäglicherer Einsatz der eigenen Handschrift aus. Wurde bisher das eigenhändige Schreiben als Sonderfall stets eigens vermerkt, begegnet seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts erstmals die briefliche Entschuldigung an den Ehemann dafür, nicht eigenhändig geschrieben zu haben. Beispiele wie die Kurfürstin Annas (Deutsche Privatbriefe, Nr. 189. Ansbach, 1475 Februar 12), Herzogin Dorotheas (GUNDERMANN, Dorothea von Preußen, S. 177) oder Herzogin Sophias von Liegnitz (KRÄMER, Beziehungen, Quellenhang Nr. 85, 156. Vgl. auch SCHELLER, Frau, S. III–II3) deuten auch in diesem Punkt eine auffällige Häufigkeit weiblicher Absenderinnen an. Es scheint, daß eigenhändiges Schreiben als hierarchisierte Praxis, obwohl von beiden Geschlechtern praktiziert, von Frauen mehr und mehr verlangt worden wäre, während sich Männer dieser nicht unerheblichen körperlichen Anstrengung nur nach eigenem Wunsch unterzogen.

Der physische Akt des Schreibens wird also zum einen vom Vertrauens- und Echtheitsbeweis in besonderen Situationen zu einem alltäglichen Modus einer zunehmend als *per se* vertraulich und persönlich, wenn auch nicht gleichberechtigt verstandenen Ehekorrespondenz. Diese Neubewertung bedeutet nicht, daß damit Kanzleikonventionen außer Kraft gesetzt wären (siehe dazu auch NOLTE, *Pey eytler finster*), wohl aber, daß über die Eigenhändigkeit eine festere Verbindung zwischen der Person des Absenders und dem genauen Wortlaut des Briefes etabliert wird, wie sie Beispielsweise aus Kurfürstin Annas Beteuerung hervorgeht, [...] *darumb hab ichs ein anders lassen schreiben, wen es nichts anders darff schreiben ader dareinsetzen, wen was ichs heiß* (Deutsche Privatbriefe, Nr. 189). Und auch der sich synchron mit der Veralltäglichung des eigenhändigen Schreibens in Briefen beider Geschlechter ausbreitende Topos von der Unbedarftheit weiblichen Schreibens und Formulierens (etwa Deutsche Privatbriefe, Nr. 106, 107, 459, 469; GUNDERMANN, Dorothea von Preußen, S. 224–30, LEMBERG, Juliane Landgräfin zu Hessen, S. 201) wäre sinnlos, wenn die Formulierung eigenhändiger Fürstinnenbriefe normalerweise in der Hand von Kanzleisekretären läge.

Zum zweiten steht das eigenhändige Schreiben symbolisch für eine neue Qualität des Briefeschreibens als Moment der Einkehr und der Vergegenwärtigung der abwesenden Person, stellt also eine intime Situation auf Distanz her: Wenn, wie bei Herzogin Dorothea, die kanzleibliche, in eigenhändigen Briefen manchmal fehlende Datierung am Briefende mit den Umständen (*ylend* [in Eile]), dem Ort (*yn e l klene kamer*) und der Uhrzeit (*yn der nacht zwyschen zwen und einen*) angereichert wird, dann wird damit der Vorgang des Schreibens selbst rhetorisiert.

Inwieweit diese sprachlichen Konstruktion des eigenhändigen Briefeschreibens als Moment der Privatheit, parallel zur weit verbreiteten Schreibfähigkeit im Hochadel, der alltagshistorischen Realität entsprach, ist nicht leicht zu sagen. Die baugeschichtliche

Erforschung der Innenräume fürstlicher Appartements ist noch nicht weit genug, um über eigene Schreibmöglichkeiten und -räume der Fürstinnen Verbindliches auszusagen, ein eigens für Schreibarbeiten abgetrennter Raum (teil) für privates, ungestörtes und konzentriertes Schreiben dürfte jedoch zur üblichen Einrichtung auch weiblicher Wohnräume gehört haben (HOPPE, Gestalt).

Schließlich ist bemerkenswert, wie auch graphische Traditionen des fürstlichen Brief- und Urkundenwesens für die Herstellung von emotionaler Verbundenheit umfunktioni-ert werden: Handzeichen und Signet als Formen der persönlichen Unterfertigung, wie sie noch auf die früh- und hochmittelalterliche Herrscherurkunde zurückgehen (SCHLÖGL, Unterfertigung) und im 15. Jahrhundert aus dem französischen und burgundischen Urkundenwesen wieder in deutschen Territorien übernommen wurden, um mit ihnen neue, personalisierte Formen der Urkundenbeglaubigung auszuprobieren (siehe zu bayerischen Beispielen WILD, Handzeichen, sowie ETTTEL-SCHÖNEWALD, Chirogramm), werden – auch hier bietet Herzogin Dorothea von Preußen die eindrucklichsten Beispiele – als Symbol und Ausdruck inniger Verbundenheit gleichsam privatisiert. Neben der Liebessymbolik durchbohrter Herzen, die eher ikonographisch zu verorten sein wird, erinnern vor allem die ineinander verschlungenen Buchstaben A und D graphisch an die Tradition der Herrschermonogramme und -Namenszüge (GUNDERMANN, Dorothea von Preußen, S. 178). Devisenartige Postskripte wie die *lyebe awer want alle dynch oder wolt gott, dat ich by euch wer* (GUNDERMANN, Dorothea von Preußen, S. 178) lassen an die Devisen *wolt got* und *wy gott wyll* denken, mit denen Herzog Heinrich XVI. und Georg von Bayern-Landshut (1393–1450 bzw. 1479–1503) wichtige Urkunden unterzeichneten (ETTTEL-SCHÖNEWALD, Chirogramm, S. 561–570) (→Devisen und Embleme). In diesen Zusammenhang gehört auch die Gewohnheit Kurfürstin Annas, eigenhändige Briefe an Albrecht von der restlichen Kanzleikorrespondenz abzusetzen, indem sowohl die Adresse wie die Intitulatio nur aus den Anfangsbuchstaben der jeweiligen Namen und Titel bestand, eine Art der kodierenden, verrätselnden Verknappung, die im 16. Jahrhundert häufiger wurde.

Dies alles sind einmal mehr Beobachtungen an einzelnen Briefwechseln, aus denen allein noch keine gültigen Erkenntnisse abzuleiten sind. Sie lassen es in ihrer Gesamtheit aber doch zu, die Konventionalität des Briefmediums und die Besonderheiten weiblicher Korrespondenz auf eine Weise zusammenzubringen, die über die bisherigen Ansätze hinausgeht: Die angerissenen Modi, Chiffren und Formulieringsregeln von Fürstinnenbriefen haben gemeinsam, daß sie sich funktional als das sprachliche Konstruieren von Nähe und Vertrautheit beschreiben lassen. Die Briefschreiberinnen bleiben damit im Regelwerk des kanzeleimäßigen Briefes, das sie nicht als ganzes außer Kraft setzen, sie setzen in ihm aber eigene Akzente als Reaktion auf die Beschränktheit und die Abhängigkeit ihres familiären Handlungsspielraums. Festzustellen, daß der Einsatz solcher sprachlicher und formaler Briefkonventionen einem geschlechtsspezifischen Muster folgt, und aus geschlechtsspezifischen Rollen und Abhängigkeiten gedeutet werden kann, heißt nicht, emotionale Aufrichtigkeit und zielgerichtete rhetorische Gestaltung gegeneinander auszuspielen. Die Vorstellung, daß Emotionen unaufrichtig sind, solange sie konventionell vordefinierte Beziehungs- und Verhaltensnormen nur erfüllen, und nicht aus autonomen inneren Antrieben gespeist werden, ist historisches Erbe sowohl der bürgerlichen Empfindsamerästhetik des 18. Jahrhunderts als auch der ro-

mantischen Individualitätsvorstellungen des 19. und 20. Jahrhunderts (siehe aus soziologischer Sicht SENNETT, Verfall). Sie auf das Spätmittelalter rückzuprojizieren, verstellt den Blick auf den Kern der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Briefsprache als konventionell gebundenen Code, mit dessen Hilfe grundsätzliche Norm- und Gegenseitigkeitsvorstellungen verhandelt und perpetuiert werden.

Die Briefsprache des untersuchten Zeitraums hatte einen simplen, in seiner universellen Anwendbarkeit selbst im höchsten Maße konventionellen Ausdruck dafür, daß gerade das Selbstverständliche immer wieder gesagt werden mußte, weil es unhintergehbare Verpflichtungen schuf: Die Phrase [...] *als wol billich ist* [...] findet sich gerade dort, wo sie – nach einem modernen Verständnis von Konventionalität – das vorangehende abschwächen und ironisieren mußte.

Inwieweit diese Erkenntnis nun noch weiter auf die Frage zugespitzt werden muß, ob briefsprachliche Konventionen, wie sie hier dargestellt wurden, selbst daran beteiligt sind, Geschlechterrollen (das soziologische Konzept der »Rolle« und seine Nutzbarmachung für die Erforschung fürstlicher Familien wird von SEVERIDT, Familie, S. 9 sehr überzeugend erläutert. Vgl. auch NOLTE, Familie, S. 352f.) und geschlechtsspezifische Erfahrungen überhaupt erst zu konstruieren, und inwieweit die Beschäftigung mit Fürstenkorrespondenz das Verhältnis von Sprache und sozialer Realität bzw. Sprache und Handeln als ganzes zum Problem macht, dürfte die entscheidende Frage an zukünftige Forschung sein.

Trotzdem dürfte es nicht anmaßend sein, bereits an den Schluß dieses Forschungsüberblicks die These zu stellen, daß die Leistung der konventionellen Briefsprache entscheidend darin besteht, an der kommunikativen Konstruktion des dynastischen Herrschaftsverbandes als familiärem Verpflichtungs-, Zugehörigkeits- und Gegenseitigkeitsverbund, den die neueste Hof- und Familienforschung herausgearbeitet hat (NOLTE, Familie, S. 14–16), mitzuwirken. Diese Konstruktionsleistung, die man als Emotionalisierung familiärer Herrschaftsordnungen bezeichnen könnte, ist eine Gemeinschaftsarbeit all derer, die an der Fürstenkorrespondenz teilnehmen.

C.

Q. Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Kurbayern, Äußeres Archiv, 1943, 1944. – Deutsche Privatbriefe des Mittelalters, hg. von Georg STEINHAUSEN, Bd. 1: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter, Berlin 1899 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Abt. 1: Briefe, 1). – ENGELKE, Thomas: Eyn grosz alts Statpuech. Das »Gelbe Stadtbuch« der Stadt Regensburg. Forschungen und Edition, Regensburg 1995 (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte, 2). – Fabian FRANGK, Ein Cantzley und Titel buechlin, Wittenberg 1531, ND Hildesheim u. a. 1979 (Documenta Linguistica, 4: Deutsche Grammatiken des 16. bis 18. Jahrhunderts). – KEUSSEN, Hermann (Bearb.): Briefeingänge des 14. und 15. Jahrhunderts, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 22 (1892) S. 77–177, 26 (1895) S. 1–102, 27 (1896) S. 159–221 und 28 (1897) S. 1–133. – KROPAC, Susanne: Das »Schwarze Stadtbuch« der Reichsstadt Regensburg. Quellenkritische Studien und Edition, Diss. masch. Univ. Graz 2000. – Nürnberger Formelbuch des Marquard Mendel, Staatsarchiv Nürnberg, Amts- und Standbücher 29. – Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. von Felix PRIEBATSCH, 3 Bde., Leipzig 1894–98 (Publicationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven, 59, 67, 71). – Staatsarchiv Nürnberg, Amts- und Standbücher 29.

L. ANDRIAN-WERBURG, Klaus Freiherr von: Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem der Herzöge Johann II., Ernst und Wilhelm III. von Bayern-München (1392–1438), Kallmünz 1971 (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 10). – BASTL, Beatrix: Wan ich nur bei dir sein mecht / würden mier alle beschwerden leichter. Zur Bedeutung von Ehe und Liebe innerhalb des Österreichischen Adels in der Frühen Neuzeit, in: *Unsere Heimat. Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 66 (1995) S. 4–14. – BEHRMANN, Thomas: Zum Wandel der öffentlichen Anrede im Spätmittelalter, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Gerd ALTHOFF, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 291–317. – BRANDT, Ahasver von: Vorbemerkungen zu einer mittelalterlichen Aktenlehre, in: *Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft*, Berlin 1956 (Schriftenreihe der staatlichen Archivverwaltung, 7), S. 29–440. – BRAUNMULLER, A. R.: Accounting for Absence. The Transcription of Space, in: *New Ways of Looking at Old Texts. Papers of the Renaissance English Text Society, 1985–1991*, hg. von W. SPEED HILL, Binghamton 1993 (Medieval & Renaissance Texts & Studies, 107), S. 47–56. – BRENDLE, Franz: *Dynastie, Reich und Reformation: die württembergischen Herzöge Ulrich und Christoph, die Habsburger und Frankreich*, Stuttgart 1998 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Forschungen, 141), S. 211–240. – BUCHHOLZER-RÉMY, Laurence: *Une ville en ses réseaux: Nuremberg à la fin du Moyen Age*, Paris 2006. – CAMARGO, Martin: *Ars Dictaminis. Ars Dictandi*, Turnhout 1991 (Typologie des Sources du Moyen Age Occidental, 60). – CONSTABLE, Giles: *Letters and Letter Collections*, Turnhout 1976 (Typologie des Sources du Moyen Age Occidental, 17). – Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11). – DÜLFER, Kurt: Rezension zu Heinrich Otto Meisner, *Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit (1950)*, in: *Der Archivar* 4 (1951) Sp. 42–45. – DÜLFER, Kurt: *Urkunden, Akten und Schreiben in Mittelalter und Neuzeit. Studien zum Formproblem*, in: *Archivalische Zeitschrift* 53 (1957) S. 11–53. – EBERT, Helmut: *Bemerkungen zur Syntax frühneuhochdeutscher Bittbriefe*, in: *Neuere Forschungen zur historischen Syntax des Deutschen*, hg. von Anne BETTEN und Claudia M. RIEHL, Tübingen 1990 (Reihe germanistische Linguistik, 103), S. 224–238. – EHRISMANN, Gustav: *Duzen und Ihrzen im Mittelalter*, in: *Zeitschrift für Deutsche Wortforschung* 5 (1903/1904) S. 127–220. – ERDMANN, Carl: *Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert*, Leipzig 1938 (Monumenta Germaniae Historicae. Schriften, 1). – ERMERT, Karl: *Briefsorten. Untersuchungen zu Theorie und Empirie der Textklassifikation*, Tübingen 1979 (Reihe germanistische Linguistik, 20). – ETTLEL-SCHÖNEWALD, Beatrix: *Chirogramm und Devise. Zu den Handzeichen der Herzöge von Bayern-Landshut im 15. Jahrhundert*, in: *Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik*, hg. von Peter RÜCK, SIGMARINGEN 1996 (Geschichtliche Hilfswissenschaften, 3), S. 559–570. – EWALD, Wilhelm: *Siegelkunde*, ND München 1969 (München u. a. 1914). – FENDRICH, Die *Beziehung von Fürstin und Fürst*, in: *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, hg. von Jörg ROGGE, Ostfildern 2004 (Mittelalter-Forschungen, 15), S. 93–137. – FENDRICH, Ilona: *Die Beziehung von Fürstin und Fürst: zum hochadeligen Ehealltag im 15. Jahrhundert*, in: *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, hg. von Jörg ROGGE, Ostfildern 2004 (Mittelalter-Forschungen, 15), S. 93–137. – FLOOD, John L.: *Agnes Bernauer – eine bayerische »Queen of Hearts«?*, in: *Verführer, Schurken, Magier*, hg. von Ulrich MÜLLER und Werner WUNDERLICH, St. Gallen 2001 (Mittelalter Mythen, 3), S. 51–72. – FOUQUET, Gerhard: *Fürsten unter sich – Privatheit und Öffentlichkeit, Emotionalität und Zeremoniell im Medium des Briefes*, in: *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, hg. von Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS und Ralf-Gunnar WERLICH, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), S. 171–198. – *Die Fürstenkanzlei des Mittelalters. Anfänge weltlicher und geistlicher Zentralverwaltung in Bayern*, hg. von Joachim WILD, Neustadt a. d. Aisch 1983 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns, 16). – *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, hg. von Jörg ROGGE, Ostfildern 2004 (Mittelalter-Forschungen, 15). – GARRISON, Mary: *»Send More Socks«: On Mentality and the Preservation Context of Medieval Letters*, in: *New Approaches to Medieval Communication*, hg. von Marco MOSTERT, Turnhout 1999 (Utrecht Studies in Medieval Literacy, 1), S. 69–100. – GIBSON, Jonathan: *Significant Space in Manuscript Letters*, in: *The Seventeenth Century* 12 (1997) S. 1–9. – GROLIMUND, Christoph: *Die Briefe der Stadt Basel im*

15. Jahrhundert. Ein textlinguistischer Beitrag zur historischen Stadtsprache Basels, Tübingen u. a. 1995 (Basler Studien zur deutschen Sprache und Literatur, 69). – GUMBRECHT, Hans Ulrich: Historische Textpragmatik als Grundlagenwissenschaft der Geschichtsschreibung, in: *Lendemains* 2/6 (1977) S. 125–135. – GUNDERMANN, Iselin: Herzogin Dorothea von Preußen, 1504–1547, Köln u. a. 1965 (Studien zur Geschichte Preußens, 9). – HARTUNG, Wolfdietrich: Briefstrategien und Briefstrukturen – oder: Warum schreibt man Briefe?, in: *Sprache und Pragmatik*, hg. von Inger ROSENGREN, S. 215–228. – HENNE, Helmut: Zur Analyse sprachlicher Handlungen in Briefen, in: *Sprache und Pragmatik. Lunder Symposium 1982*, hg. von Inger ROSENGREN, Stockholm 1983 (Lunder germanistische Forschungen, 52), S. 193–198. – HENNING, Eckhart: Wie die Aktenkunde entstand. Zur Disziplinengese der Aktenkunde als Historischer Hilfswissenschaft, in: *Archivistica docet. Beiträge zur Archivwissenschaft und ihres interdisziplinären Umfelds*, hg. von Friedrich BECK, Potsdam 1999 (Potsdamer Studien, 9), S. 439–461. – HEROLD, Jürgen: Der Aufenthalt des Markgrafen Gianfrancesco Gonzaga zur Erziehung an den Höfen der fränkischen Markgrafen von Brandenburg 1455–1459. Zur Funktionsweise und zu den Medien der Kommunikation zwischen Mantua und Franken im Spätmittelalter, in: *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, hg. von Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS und Ralf-Gunnar WERLICH, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), S. 199–234. – HEROLD, Jürgen: Empfangsorientierung als Strukturprinzip: Zum Verhältnis von Zweck, Form und Funktion mittelalterlicher Briefe, in: *Medien der Kommunikation im Mittelalter*, hg. von Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 2003 (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte, 15), S. 265–288. – HEROLD, Jürgen: Georg Steinhausen und die Kulturgeschichte, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003) S. 29–70. – HEROLD, Jürgen: Untersuchungen zum fürstlichen Brief-, Boten- und Gesandtschaftswesen im Spätmittelalter am Beispiel der transalpinen Korrespondenz der Markgrafen von Mantua mit deutschen Reichsfürsten und dem dänischen Königshaus (in Vorbereitung). – HIRSCHFELD, Peter: Markgräfin Agnes von Baden, Gemahlin Herzog Gerhards VII. von Schleswig. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 15. Jahrhunderts, Neumünster 1957 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 34). – HOFMANN, Bernhard: Barbara von Hohenzollern, Markgräfin von Mantua. Ein Lebensbild aus dem XV. Jahrhundert, in: *Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken* 41 (1881) S. 3–51. – HOLZAPFL, Julian: Senntbrief über lannt. Regeln, Rhetorik und Dokumentation deutschsprachiger Kanzleikorrespondenz im späten Mittelalter (1300–1450) anhand der bayerischen, Regensburger und Nürnberger Überlieferung, Diss. masch. Univ. München 2006. – HOPPE, Stephan: Bauliche Gestalt und Lage von Frauenwohnräumen in deutschen Residenzschlössern des späten 15. und des 16. Jahrhunderts, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 151–174. – JANICH, Nina: Höflichkeit und Streit in Briefen. Die Varsberg-»Fehde« der Elisabeth von Nassau-Saarbrücken, in: *Historische Soziolinguistik des Deutschen III. Sprachgebrauch und sprachliche Leistung in sozialen Schichten und soziefunktionalen Gruppen*, hg. von Gisela BRANDT, Stuttgart 1997, S. 95–110. – KELLER, Albrecht: Die Formen der Anrede im Frühneuhochdeutschen, in: *Zeitschrift für Deutsche Wortforschung* 6 (1904/10905) S. 129–174. – KELLER, Katrin: Entre famille et politique. Fonction et fonctionnement des réseaux relationnels des princesses allemandes au XVIe siècle, in: *L'espace du Saint-Empire du Moyen Age à l'Epoque Moderne*, hg. von Christine LEBEAU, Strasbourg 2004, S. 193–214. – KELLER, Katrin: Kurfürstin Anna von Sachsen (1532–1585). Von Möglichkeiten und Grenzen einer »Landesmutter«, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 263–285. – KLETTKE-MENGEL, Ingeborg: Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg und Albrecht von Preußen. Ein Fürstenbriefwechsel der Reformationszeit, Göttingen 1954 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, 13/14). – KLETTKE-MENGEL, Ingeborg: Fürsten und Fürstenbriefe. Zur Briefkultur im 16. Jahrhundert an geheimen und offiziellen preußisch-braunschweigischen Korrespondenzen, Köln u. a. 1986 (Studien zur Geschichte Preußens, 38). – KLOOSTERHUIS, Jürgen: Amtliche Aktenkunde der Neuzeit. Ein hilfswissenschaftliches Kompendium, in: *Archiv für Diplomatie* 45 (1999) S. 465–561. – KOCH, Peter, OESTERREICHER, Wulf: Sprache der Nähe – Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte, in: *Romanistisches Jahrbuch* 36 (1985) S. 15–43. – KÖHN, Rolf: Zur Quellenkritik kopiaal überlieferter Korrespondenz im lateinischen Mittelalter, zumal in Briefsammlungen, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 101 (1993) S. 284–310. – KRÄMER,

Christel: Beziehungen zwischen Albrecht von Brandenburg-Ansbach und Friedrich II. von Liegnitz. Ein Fürstenbriefwechsel 1514–1547. Darstellung und Quellen, Köln u. a. 1977 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, 8). – KRAUTTER, Konrad: *Acsi ore ad os ... Eine mittelalterliche Theorie des Briefes und ihr antiker Hintergrund*, in: *Antike und Abendland* 28 (1982) S. 155–168. – LANDWEHR, Achim: *Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse*, Tübingen 2001. – LEMBERG, Margret: *Juliane Landgräfin zu Hessen (1587–1643). Eine Kasseler und Rotenburger Fürstin aus dem Hause Nassau-Dillenburg in ihrer Zeit*, Darmstadt u. a. 1994 (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 90). – LUCHA, Gerda Maria: *Kanzleischriftgut, Kanzlei, Rat und Regierungssystem unter Herzog Albrecht III. von Bayern-München 1438–1460*, Frankfurt am Main u. a. 1993 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 545). – MÄRTL, Claudia: *Aus dem Familienbriefwechsel eines bayerischen Adelsgeschlechts im 15. Jahrhundert*, in: *Regensburg und Ostbayern. Max Piendl zum Gedächtnis*, hg. von Franz KARG, Kallmünz 1991, S. 71–89. – MÄRTL, Claudia: *Straubing. Die Hinrichtung der Agnes Bernauer 1435*, in: *Schauplätze der Geschichte in Bayern*, hg. von Alois SCHMID und Katharina WEIGAND, München 2003, S. 149–164. – MAUÉ, Hermann: *Verschlossene Briefe – Briefverschlusssiegel*, in: *Kommunikationspraxis und Korrespondenzwesen im Mittelalter und in der Renaissance*, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN und Ivan HLAVÁČEK, Paderborn u. a. 1998, S. 205–231. – MEISNER, Heinrich Otto: *Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918*, Göttingen 1969. – METZLER, Regine: *Zur Textsorte Privatbrief in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, in: *Untersuchungen zur Pragmatik und Semantik von Texten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, hg. von Rudolf GROSSE, Berlin (Ost) 1987 (Linguistische Studien, A 168), S. 1–74. – MOOS, Peter von: *Das Öffentliche und das Private im Mittelalter. Für einen kontrollierten Anachronismus*, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne*, hg. von Gert MELVILLE und Peter von MOOS, Köln u. a. 1998 (Norm und Struktur, 10), S. 3–83. – MORAW, Peter: *Der Harem des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach*, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 439–448. – MÜLLER, Wolfgang G.: *Der Brief als Spiegel der Seele. Zur Geschichte eines Topos der Epistolartheorie von der Antike bis zu Samuel Richardson*, in: *Antike und Abendland* 26 (1980) S. 138–157. – MURPHY, James J.: *Rhetoric in the Middle Ages. A History of Rhetorical Theory from Saint Augustine to the Renaissance*, Berkeley u. a. 1974, S. 194–268. – NOLTE, Cordula: *»Ir seyt ein frembs weib, das solt ir pleiben, diewel ihr lebt«. Beziehungsgeflechte in fürstlichen Familien des Spätmittelalters*, in: *Geschlechterdifferenz im interdisziplinären Gespräch*, hg. von Doris RUHE, Königshausen 1998, S. 11–41. – NOLTE, Cordula: *Famile, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (1440–1530)*, Ostfildern 2005 (Mittelalter-Forschungen, 11). – NOLTE, Cordula: *Pey eytler finster in einem weichen pet geschrieben. Eigenhändige Briefe in der Familienkorrespondenz der Markgrafen von Brandenburg (1470–1530)*, in: *Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der »privaten Welt« des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, Potsdam 2000 (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches), S. 177–202. – NOLTE, Cordula: *Verbalerotische Kommunikation, gut schwenck oder: Worüber lachte man bei Hofe? Einige Thesen zum Briefwechsel des Kurfürstenpaares Albrecht und Anna von Brandenburg-Ansbach 1474/75*, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVICINI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11), S. 449–461. – PATZE, Hans: *Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert*, in: *Der Deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert*, hg. von Hans PATZE, Bd. 1, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen, 13), S. 9–64. – PÄTZOLD, Stefan: *Amtsbücher des Mittelalters. Überlegungen zum Stand ihrer Erforschung*, in: *Archivalische Zeitschrift* 81 (1998) S. 87–111. – PITZ, Ernst: *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter*. Köln – Nürnberg – Lübeck. Beitrag zur vergleichenden Städteforschung und zur spätmittelalterlichen Aktenkunde, Köln 1959 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 45). – ROGGE, Jörg: *Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, Stuttgart 2002 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 49). – ROGGE, Jörg: *Nur verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgaben, Quellen, Methoden und Perspektiven einer Sozial- und Kulturgeschichte hochadeliger Frauen und Fürstinnen im*

deutschen Reich während des späten Mittelalters und am Beginn der Neuzeit, in: *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, hg. von Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS und Ralf-Gunnar WERLICH, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), S. 235–276. – ROGGE, Jörg: Wettinische Familienkorrespondenz in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der »privaten Welt« des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, Potsdam 2000 (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches), S. 203–239. – RÖRIG, Fritz: Mittelalter und Schriftlichkeit, in: *Die Welt als Geschichte 13* (1953) S. 29–41. – SCHALLER, Hans Martin: Art. »Ars dictaminis, Ars dictandi«, in: *Lexikon des Mittelalters I*, 1980, Sp. 1034–1039. – SCHALLER, Hans Martin: Briefe und Briefsammlungen als Editions Aufgabe. Die Zeit nach 1100, in: *DERS.: Stauferzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Hannover 1993 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, 38), S. 409–416. – SCHELLER, Rita: Die Frau am preußischen Herzogshof (1550–1625), Köln u. a. 1966 (Studien zur Geschichte Preußens, 13). – SCHLÖGL, Waldemar: Die Unterfertigung deutscher Könige von der Karolingerzeit bis zum Interregnum durch Kreuz und Unterschrift. Beiträge zur Geschichte und zur Technik der Unterfertigung im Mittelalter, Kallmünz i. d. Opf. 1978 (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 16). – SCHMID, Irma: Briefe, in: *Die archivalischen Quellen. Eine Einführung in ihre Benutzung*, hg. von Friedrich BECK und Eckart HENNING, Weimar 1994, S. 99–106. – SCHUBERT, Alexander: Der Stadt Nutz oder Notdurft? Die Reichsstadt Nürnberg und der Städtekrieg von 1388/89, Husum 2003 (Historische Studien, 476). – SENNETT, Richard: Verfall und Ende des öffentlichen Lebens. Die Tyrannei der Intimität, Frankfurt am Main 1986 [Orig. *The Fall of Public Man* (1977)]. – SEVERIDT, Ebba: Familie, Verwandtschaft und Karriere bei den Gonzaga. Struktur und Funktion von Familie und Verwandtschaft bei den Gonzaga und ihren deutschen Verwandten (1444–1519), Leinfelden-Echterdingen 2002 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 45). – SPIESS, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte : Beihefte, III). – SPRENGLER-RUPPENTHAL, Anneliese: Die Herzogin Elisabeth von Calenberg-Göttingen und der Landgraf Philipp von Hessen, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 82* (1984) S. 27–52. – STEINHAUSEN, Georg: Geschichte des deutschen Briefes. Zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes, Tl. I, Berlin 1889. – THRAEDE, Klaus: Grundzüge griechisch-römischer Brieftopik, München 1970 (Zemata, 48), S. 22–47. – VOIGT, Johannes: Deutsches Hofleben zur Zeit der Reformation, Dresden 1863, ND 1927. – WALSER, Robert: Lasst uns ohne nachricht nit. Botenwesen und Informationsbeschaffung unter der Regierung des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, Diss. Univ. München 2004 [<http://edoc.ub.uni-muenchen.de/archive/00002796>, 1.2.2006]. – WALSH, Katherine: Deutschsprachige Korrespondenz der Kaiserin Leonora von Portugal. Bausteine zu einem geistigen Profil der Gemahlin Kaiser Friedrichs III. und zur Erziehung des jungen Maximilian, in: *Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags*, hg. von Paul-Joachim HEINIG, Köln u. a. 1993, S. 399–445. – WALSH, Katherine: Verkaufte Töchter? Überlegungen zu Aufgabenstellung und Selbstwertgefühl von in die Ferne verheirateten Frauen anhand ihrer Korrespondenz, in: *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 135* (1991) S. 129–144. – WENDEHORST, Alfred: Wer konnte im Mittelalter lesen und schreiben?, in: *Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters*, hg. von Johannes FRIED, Sigmaringen 1986 (Vorträge und Forschungen, 30), S. 9–33. – WILD, Joachim: Vom Handzeichen zur Unterschrift. Zur Entwicklung der Unterfertigung im Herzogtum Bayern, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 63* (2000) S. 1–21. – WUNDER, Heide: »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«. Frauen in der Frühen Neuzeit, München 1992.

Julian HOLZAPFL, München

FÜRSTENSPIEGEL

A.

1. Einleitung

Im Zentrum der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Fürstenspiegelliteratur abendländischer Provenienz steht die Person des Herrschers. Sie trägt paränetischen und didaktischen Charakter, ihr zentrales Thema ist das richtige Verhalten des Fürsten, von hier aus ergeben sich intensive Bezüge zur allgemeinen politischen Philosophie, zur Staats- und Regierungslehre und zur Pädagogik. Die Bezeichnung als »Spiegel« (*speculum*) findet sich für Fürstenlehren seit dem 12. Jahrhundert, so beim ›*Speculum regum*‹ Gottfrieds von Viterbo (1180/83). Fürstenspiegel begegnen als selbständige Schriften oder als Teile größerer Werke in vielfältigen Formen, z. B. als umfangreiche Summen, kurze Abhandlungen, Briefe. Eine gewisse Konstanz zeigt sich im grundsätzlichen Aufbau vieler Fürstenspiegel des 13. bis 17. Jahrhunderts. Zwei Schemata wirken vorbildhaft: nach Aegidius Romanus (›*De regimine principum*‹, siehe unten) die Unterteilung in Ethik (Fürstentugenden), Ökonomik (Familie, Haushalt, Hof) und Politik (Regierung und Verwaltung), nach Pseudothomas (›*De eruditione principum*‹, Mitte 13. Jahrhundert) die Gliederung in Allgemeines, Beziehung des Fürsten zu Gott und zur Kirche, Herrschertugenden, das Verhalten gegenüber der Umgebung, den Söhnen, den Untertanen, den Feinden. Im einzelnen sind zwar zahlreiche Abweichungen, Änderungen und Auslassungen festzustellen, doch die wichtigsten Themen sind damit dauerhaft benannt. Bestimmend sind außerdem über die Jahrhunderte hinweg die Argumentation und Demonstration mittels biblischer, historischer oder literarischer Exempla. Inhaltlich und formal sind die Übergänge zu anderen Texttypen fließend, beispielsweise zum philosophischen, theologischen oder pädagogischen Traktat, zur Verwaltungsanweisung, zur Denkschrift, zum Politischen → Testament. Auf Grund ihrer oftmals pragmatisch-didaktischen Ausrichtung, ihrer dynastischen Bezüge und ihrer Verwendung von Exempla weisen auch etliche Chroniken eine funktionale Nähe zu den Fürstenspiegeln auf. Im übrigen ist hervorzuheben, daß Einzelheiten der Begriffsbestimmung und die Charakterisierung bestimmter Schriften als Fürstenspiegel seitens der Forschung umstritten sind, so daß die Sekundärliteratur engere wie weitere Definitionsansätze bietet.

Die antike und byzantinische Fürstenspiegelliteratur entfaltet im westlichen Mittelalter geringe Wirkung. Auch die karolingischen Fürstenspiegel beeinflussen den Neubeginn der Gattung im 12. Jahrhundert nur bedingt. Dieser verbindet sich – von der Forschung im einzelnen durchaus kontrovers diskutiert – vor allem mit dem ›*Policraticus*‹ des Johannes von Salisbury (1159). Die wichtigsten Texte des 13. Jahrhunderts entstehen in Frankreich, insbesondere in der Umgebung des französischen Königshofes: z. B. Helinand von Froidemont für Philipp II. August (um 1200), Aegidius Parisiensis für Ludwig VIII. (1195/1200), Vinzenz von Beauvais für Ludwig IX. den Heiligen (Mitte 13. Jahrhundert). Kulminationspunkt – nun im Zeichen der vermehrten Aristoteles-Rezeption – sind die Schriften ›*De regno*‹ des Thomas von Aquin (ca. 1265/66) und – rezeptionsgeschichtlich ungleich bedeutender – das ca. 1277/79 entstandene Werk ›*De regimine prin-*

cipum« seines Schülers Aegidius Romanus, ein im Mittelalter vielgelesener Text, verbreitet in zahllosen Handschriften, im 14. Jahrhundert unter anderem ins Mittelhochdeutsche (»Puch von ordnung der fursten«, aus dem Umkreis Herzog Albrechts III. von Österreich) und ins Mittelniederdeutsche (Johannes von Brakel, ca. 1350/70) übertragen, im 15. Jahrhundert mehrmals lateinisch gedruckt.

Im Reich nördlich der Alpen treffen wir Fürstenspiegel seit der Zeit um 1300 nicht mit Bezug auf das Königtum, sondern auf der Ebene der Territorien an. Selbst wenn sich die Texte im Einzelfall mit der im Reich herrschenden Dynastie verbinden, wird doch der Landesherr, kaum der König oder Kaiser angesprochen. Noch recht isoliert erscheinen in der Nachfolge des Aegidius die Werke des Engelbert von Admont aus den 1290er Jahren: »De regimine principum« und »Speculum virtutum« – letztere Schrift wendet sich an die Söhne König Albrechts I. Erst im Laufe des 14. Jahrhunderts setzen die einschlägigen Texte in dichter Folge ein. Jean d’Anneux bestimmt seine Schrift »De regimine principum« (1320/29) für Graf Wilhelm I. von Hennegau. Der Jurist Philipp von Leyden, der seine Schrift »De cura rei publicae et sorte principantis« um 1355 dem Grafen Wilhelm V. von Holland widmet, beschreibt Position und Aufgaben des Fürsten unter Rückgriff auf das Römische Recht. Ungefähr um die gleiche Zeit setzt Levold von Northof an den Anfang seiner »Chronica comitum de Marka« einen einleitenden Fürstenspiegel (siehe unten B.I.; auch die Chronik in ihrer Gesamtheit ließe sich funktional als Fürstenspiegel begreifen). Inhaltlich ist Levold in manchem typisch für viele Texte bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts: Er bietet eine allgemeine Tugendlehre des gottesfürchtigen und gerechten Herrschers, ohne dies – wie etwa die französischen Fürstenspiegel des 13. Jahrhunderts – in einen weiteren theoretischen Rahmen zu stellen. Wichtiger ist ihm das praktische Handeln des Fürsten. So beschäftigt er sich mit der Auswahl der Räte, dem Umgang mit den Amtleuten, der Vermeidung von Landesteilungen, der Erhaltung des Friedens, der Abwendung von Verschwendung. Knapp ein Jahrhundert später (vor 1448) finden die Ausführungen Levolds Eingang in einen Fürstenspiegel, der dem Utrechter Bischof Rudolf von Diepholz gewidmet ist und möglicherweise von Gert van der Schuren (gest. um 1500) stammt – ein Hinweis auf die vornehmlich dynastienahe Überlieferung und Rezeption Levolds, denn die genannte Bearbeitung entstand im Umkreis der Herzöge von Kleve, wo seit 1368 Angehörige des märkischen Grafenhauses herrschten, vielleicht aber auch ein Indiz für die ungebrochene Aktualität der Levold’schen Fürstenlehre um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Zu eben dieser Zeit setzt mit Enea Silvio Piccolominis Brieftraktat für Herzog Sigismund von Österreich (1443, siehe unten B. II.) in Mitteleuropa die Reihe der humanistisch geprägten Fürstenspiegel ein. Darin geht es nicht mehr in erster Linie um den praktischen Ratschlag, die politisch-soziale Aktualität oder die christliche Tugendlehre. Vielmehr zeichnen die Humanisten das von diesen Aspekten mehr oder weniger gelöste Idealbild des *princeps optimus*, das sie vor allem aus antiken Exempla gewinnen. Die moralische Qualität, die *virtus* und die Größe des fürstlichen Individuums bilden den Mittelpunkt ihrer Schriften. Mit Nachdruck fordern sie den *princeps litteratus* – historisch gebildet, an den Beispielen der Antike geschult, ein Förderer der Wissenschaften. Folgerichtig schließen die Ausführungen Piccolominis einen umfangreichen, auf die antiken Klassiker bezogenen Lektürekatalog ein. Zu den späteren Vertretern der humanistischen Fürstenlehre gehören im Reich beispielsweise Erasmus von Rotterdam (»Insti-

tutio principis christiani«, 1516, gewidmet dem späteren Karl V., rezeptionsgeschichtlich von besonderer Bedeutung), Jakob Omphalius (1550, teils mit Zügen einer juristischen Abhandlung), Johann Sturm (»De educatione principum«, 1551) und Konrad Heresbach (»De educandis erudiendis principum liberis [...]«, 1570). Demgegenüber stellt Jakob Wimpfeling in seiner »Philippica« und »Agatharchia« (beide 1498) – trotz mancher humanistischer Züge – vor allem die geläufigen christlichen Herrscherpflichten dar.

Ab dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts gewinnt die Reformation bestimmenden Einfluß auf weite Teile der deutschen Fürstenspiegelliteratur. Die Mehrzahl der einschlägigen Werke entsteht nun in den protestantischen Territorien. Zu nennen sind beispielsweise Urban Rieger (»Enchiridion oder Handbüchlein eines christlichen Fürsten«, 1535, von Georg Spalatin ins Lateinische übertragen), Herzogin Elisabeth von Braunschweig (»Unterrichtung und Ordnung [...]«, 1545) – ein Fürstenspiegel »in einer Grenzlage u. mit Zügen eines Verwaltungslehrbuchs bzw. einer Hofordnung« (SINGER, Fürstenspiegel, S. 94) –, Leonhard Werner (»Fürstlicher Trostspiegel«, 1562) und Friedrich Glaser (»Oculus principis«, 1596). Die Zahl katholischer Fürstenspiegel bleibt dahinter deutlich zurück, z. B. Wolfgang Seidel (mehrere Schriften, 1540er Jahre), Herzog Wilhelm V. von Bayern (Brief an Erzherzog Ferdinand von Österreich, 1595) und Kurfürst Maximilian von Bayern (»Monita paterna« für seinen Sohn Ferdinand Maria, 1639). Dieser konfessionelle Einschlag zeigt sich mindestens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Der Fürst ist nicht mehr nur christlicher Herrscher, die »fürstliche Religiosität« gehört zur »Grundsatzsubstanz des Amtsideals« (MÜLLER, Fürstenspiegel, S. 592). Das erweist sich z. B. am sog. »Politischen Testament«, das der kursächsische Rat Melchior von Osse 1555/56 verfaßt (siehe unten B.III.): Der Fürst ist die von Gott eingesetzte christliche Obrigkeit, seine Aufgabe besteht darin, das *menschlich wesen* im irdischen *jammertal* zu erhalten, die *ware cristliche religion* zu schützen und auf dieser Grundlage Gerechtigkeit und Gemeinen Nutzen zu verwirklichen. Zwar zeigen sich darin verstärkt transpersonale Herrschaftsvorstellungen, doch im Kern bringt die weit ausgeführte Fürstenlehre Osses wenig Neues gegenüber den Vorgängern. Erweitert wird sie freilich durch breite, ganz praktische Ausführungen zu Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Bildungswesen. Partiiell werden so Traditionslinien erkennbar, die von den vorhumanistischen Fürstenspiegeln des 14. und 15. Jahrhunderts zu denjenigen des konfessionellen Zeitalters reichen. Allgemein wirken die Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts meistens vergleichsweise konservativ, eine positive Rezeption zeitgenössischer Tendenzen der frühmodernen politischen Theorie Süd- und Westeuropas (Machiavelli, Bodin, Hobbes) findet kaum statt.

Als Verfasser begegnen vereinzelt Fürsten selbst, wobei die Verwandtschaft zur Erziehungsinstruktion augenfällig ist. Die weitaus meisten Fürstenspiegel werden zwischen dem 13. und dem 17. Jahrhundert aber von Geistlichen, Theologen, Juristen und Pädagogen verfaßt, die sich in der Regel primär an einen bestimmten Fürsten wenden. In auffälliger Übereinstimmung begründen im Abstand von zwei Jahrhunderten Levold von Northof und Melchior von Osse ihr Werk aus einer besonderen persönlichen Verbindung und Nähe zur jeweiligen Dynastie. Der tatsächliche Rezipientenkreis der Fürstenspiegel ist allerdings unterschiedlich, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ; insbesondere muß er nicht immer auf den ursprünglichen fürstlichen Adressaten samt dessen Familie und Hof beschränkt bleiben. Levold von Northof wendet sich z. B. nicht nur an Graf Engelbert von der Mark und dessen Nachfolger, sondern daneben ausdrücklich an

Adel und Städte des Territoriums. Trotz weitgehender Identifikation mit dem Grafenhaus vertritt er doch auch Interessen der adligen Vasallen und Amtsträger, mit denen er teilweise verwandtschaftlich verbunden ist. Spätestens unter dem Einfluß der Gelehrtenkultur des Humanismus entstehen auch im Reich Fürstenspiegel, die zwar eine namentliche Adresse oder Widmung tragen, offenbar aber schon nach der Intention ihres Verfassers für eine darüber hinausgehende Verbreitung vorgesehen sind. So erscheinen seit dem späten 15. Jahrhundert viele Fürstenspiegel im Druck (Jakob Wimpfeling, Erasmus von Rotterdam usw.).

B.

I. Aus dem Fürstenspiegel Levolds von Northof (ca. 1358)

Levold von Northof (1279-ca. 1359) studierte in Erfurt und Avignon und erfreute sich spätestens seit 1310 der besonderen Förderung seitens der Grafen von der Mark. Nach der Erhebung Adolfs von der Mark (gest. 1344) zum Lütticher Bischof erhielt er dort 1314 ein Domkanonikat und übernahm fortan vielfältige administrative Aufgaben. Zeitweise war ihm außerdem die Erziehung der Söhne Graf Adolfs II. (gest. 1346) anvertraut, deren ältestem – Graf Engelbert III. (gest. 1391) – er seine 1358 vollendete ›Chronica comitum de Marka‹ widmete. Am Anfang des Werkes steht ein formal geschlossener Fürstenspiegel, der mit der darauf folgenden Chronik inhaltlich und funktional eng verschränkt ist und der im folgenden leicht gekürzt wiedergegeben wird. Am Ende seiner Chronik richtet Levold nochmals Ermahnungen in Art eines Fürstenspiegels an Adolf von der Mark, einen jüngeren Bruder Engelberts III., seit 1357 Bischof von Münster.

Nobili viro, domino suo carissimo, domino Engelberto, comiti de Marka, Levoldus de Northof, canonicus Leodiensis et abbas secularis ecclesie Visetensis Leodiensis dyocesis, terram vestram et subditos cum Dei timore et iusticia fideliter gubernare. Amen.

Christi nomine invocato, ex speciali affectione, quam ad vos et ad vestrum comitatum de Marka semper habui, ad perpetuam memoriam tam presencium quam eciam futurorum, eorum presertim, qui honoris et status eiusdem comitatus zelatores existunt, de comitibus de Marka, vestris progenitoribus, de eorum origine et ipsorum gestis et successibus [. . .], hoc opusculum duxi conscribendum, ut vos vestrorum progenitorum comitum de Marka vestigiis inherentes discatis in iusticia et in Dei timore vestram terram et vestros subditos debite gubernare.

Ad hoc namque, ut huic compilacioni operam darem, me induxit vestra et ipsorum comitum et comitatus nativa dileccio, quia progenitores mei ab antiquo ipsi familiariter adhesisse dicuntur eis que in dilatacione dominii et defensione terre memorantur non inaniter servivisse. [. . .].

Sed antequam procedam ad ea, que superius sunt narrata, si non dedignetur vestra dominacio, ad informacionem vestram et vestrorum successorum duxi aliqua premittenda.

Olim igitur, karissime domine, dum adhuc in teneriori etatis vestre statu apud me in scolis in Leodio essetis constitutus, ego bone indolis vestre ingenium aptum considerans, preter documenta scolastica nonnumquam studui vobis dicere et imprimere aliqua, que cogitavi vobis posse prodesse, dum ad regimen comitatus de Marka vos venire contingeret.

Verum quia hec non multum, sicut credo, tunc vestre memorie commendastis, idcirco hic aliqua ex predictis vobis duxi ad memoriam revocanda, ut ex ipsis et ex aliis, que hic superaddo, si placet, possitis eligere, que dent vobis materiam cogitandi et quod expediat faciendi.

Et pro ingrato non habeatis, si per simplicitatem meam minus plene vel minus caute in hoc aliqua scribere presumo, que vestre vel aliorum intencionis voto videantur minime convenire, cum hoc faciam bono zelo. Scio enim vobis a Deo datam talem industriam naturalem, quod si mente sollicita velitis attendere, negocia vestra multo levius multoque melius poteritis expedire.

Hiis igitur generaliter prelibatis, primo et ante omnia vos exhortor, ut in omnibus vestris factis Deum semper pre oculis habeatis, iusta iudicia faciatis, ecclesias et presbiteros honoretis eosque non gravetis, sed ab iniuriis defendatis. Item viduas, orphanos, pupillos et pauperes ab iniuriantium et calumpniantium oppressionibus defendatis. [Postea] publicas vias et strata terre vestre pro transeuntibus et venientibus tam incolis quam extraneis secunda et libera conservetis. Nec sit vobis aliquis ita carus, quem non puniatis, qui hanc violaverit libertatem, in hiis taliter vos habentes, ut mali vos timeant et boni diligant. Item hereditates vestras et bona, iurisdictiones, iura et dominia conservetis et non minuatis, sed potius augeatis, sicut vestri fecerunt progenitores. Item vestros subditos inter se discordantes ad pacis concordiam revocetis. Item non sitis in terra vestra spoliatorum receptator vel fautor, ne contingat de cetero, quod vobis et patri vestro bone memorie contingeat quandoque, ut pro ipsis vos oporteat spolia persolvere. De aliis namque vestris progenitoribus non audivi, quod spoliatores diligerent et faverent, sed eos potius odiebant et eos, dum deprehensi fuerant, vivere non sinebant.

Item cum vicinis dominis et cum civitatibus et opidis, quantum in vobis est, amicitiam et concordiam conservetis, non permittentes, ut vestri subditi vel quicumque alii ex vestris municionibus et de terra vestra ipsos dominos et eorum terras atque civitates et opida infestent seu molestent, ne sic de vestris amicis vobis faciant inimicos et in vos consequenter transferant guerram suam, sicut recolo vestris progenitoribus non semel, sed pluries contigisse. Ipsis quoque vestris vicinis civitatibus et opidis ac aliis pertranseuntibus iter tutum faciatis, non permittentes eis inferri molestiam. Hec vobis cum vestris vicinias concordiam stabilem conservabunt, hec vestram famam longe lateque divulgabunt; per hec eritis tam incolis quam extraneis non solum metuendus, sed ab omnibus collaudandus, et sic terra vestra stabit in pace et in requie opulenta.

Item consiliarios habeatis viros maturos, iustos et fideles, Deum timentes, qui in consiliis dandis non querant lucra propria vel suorum. In consiliis autem semper attendatis, quid quisque consulat, utrum bene vel non bene, et eorum dicta tacite examinatis in corde, ut possitis, dum tempus fuerit, respondere et vos ad ea habere prudenter, ut, si dixerint vel consulant, que vera sunt et iusta, illa admittatis. Et si ex eis aliqui sint, qui odio vel favore ducti rogant vel consulant, quod non sit iustum, illius nequaquam admittatis consilia sive preces, sed semper sequamini veritatem et iusticiam.

Item ad officiatos vestros attendere curetis, ne vestros homines et subditos gravent indebite; eorum computaciones personaliter audiat, ad eas sollicite attendentes. Officiatos, in quantum vitare poteritis, mediante pecunia in officiis non ponatis, pro qua ipsa officia obligetis eisdem, quia eo ipso quodammodo se reddunt suspectos, qui querunt officia pro pecunia obtinere. Nec fuit hoc consuetum ab antiquo officia pro pecunia sic obligare, quod non possent deponi ab officiis, nisi prius pecunia persoluta. Quam dampnosum autem sit vobis et vestris subditis officia pro pecunia obligare, exemplum recipere poteritis ex hiis, que hic narro, videlicet que in terra Leodiensi sepius vidi et expertus sum, quomodo hii, qui lucra immoderata sectantur et captant, querunt et procurant, ut in officiis ponantur mediante pecunia. Et si quando a se ipsis pecuniam tantam, que ad hoc sufficiat, non habeant, a suis amicis, qui libenter lucri volunt esse participes, sub mutuo recipiunt vel sub usura conquirunt; et hoc totum in dominorum et subditorum dampnum redundat, maxime cum ex ipsis officiatis aliquando sint

nonnulli, qui lucra exercere usuraria consueverunt, quorum tanto minus conscienciis in officiorum administracione et regimine est credendum. Periculosum enim est ponere administratores officiorum, qui Deum non timent nec habent conscienciam. Nam tales per tyrannidem subditos rodunt et opprimunt, computaciones quoque aggravant et cumulant, ut sic dominis adempta facultate officia redimendi, tanto diucius valeant in officiis remanere. Hec vobis scribo, ut similia inconvenientia vitare possitis, si placet. Dicitur enim in proverbio: ›Felix quem faciunt aliena pericula cautum‹.

Propter quod officiatos, quos experientia docente fideliter in officiis se habere noveritis, non facile ad eorum amocionem seu mutacionem vos permittatis induci. Et quia plerumque ad bene agendum exempla provocant plus quam verba, licet vos et vestri predecessores, comites de Marka, plures habueritis et adhuc habeatis officiatos merito commendandos, illorum tamen pre ceteris est memoria specialiter recolenda, qui plus ceteris comitatum in castris, municionibus, iureddicionibus et possessionibus dilatasse et provexisse noscuntur, quorum opera usque in hodiernum diem extant et apparent, ut eorum exempla sequentes moderni, qui officia gubernanda suscipiunt, tanto diligencius tantoque fidelius in ipsis officiis se studeant exercere.

Inter ceteros igitur tam vivos quam mortuos officiatos tres sunt, de quibus ad presens mea informata est memoria, quorum adhuc apparent opera, videlicet Ludolphus de Boynen miles, Rutgherus de Altena miles et Gerardus de Plettenbrach, qui adhuc superest. [... (nähere Ausführungen zu Ludolf von Bönen, Rutger von Altena und Gerhard von Plettenberg)].

Castra vero vestra in edificiiis integra conservetis, et dum tempus exquirat, prout possibile erit et necesse, munita hominibus et victualibus teneatis. In guerris et actibus bellorum vos semper confortatum et constantem vultu et animo ostendatis, eciam in adversis. Seniorum conversacionem et consilia ne spernatis, attendentes quod de Roboam rege, filio Salomonis, legitur in libro Regum tercio, capitulo XII^o. Hic relicto consilio seniorum secutus est consilium iuvenum, propter quod populus, qui secundum consilium datum per senes obedire volebant, propter consilium datum regi per iuvenes recesserunt ab eo et se regi Ieroboam subdiderunt. Non tedeat vos habere consilia in factis vestris, quia scriptum est libro Sapientie: ›Omnia facias cum consilio, et post non penitebis‹. Et iterum: ›Qui agunt omnia cum consilio, reguntur sapientia‹. Hec consilia cum amicis tractanda sunt, quos in vestros consiliarios duxeritis specialiter eligendos, non cum levibus personis vel iuvenibus, qui adulantur et loquuntur vobis blanda et placencia, ut trahant vos ad vana et ad ea aliquando, que non expediunt, et non curant quantum expendatis, quantum detis, vel unde vel qualiter talia persolvatis. Non sic innitami vestro sensui, ut non velitis audire consilia vestrorum specialium consiliariorum vobis fidelium, de quibus certi estis, quod non vellent vobis consulere, nisi quod ad vestrum pertineret honorem. Scriptum est enim per Salomonem: ›Ne innitaris prudencie tue‹, hoc est pertinacie. In publicis tamen iusticiis propter delicta publica faciendis expedit quandoque, ut domini se inexorabiles et constantes ostendant, maxime dum salva iusticia et honore eius non licet facere, quod rogatur. Nam quandoque rogant illi, qui non vellent, quod fieret hoc, quod rogant.

Dum estis in populo, exhibeatis vos eis affabilem et benignum in salutationibus et loquelis. Vestris quoque hominibus pauperibus vobis attinentibus, in eorum necessitate conqueri volentibus, audientiam non negetis. Pro servicio vobis impenso vel pro quacumque alia re vobis grata non negligatis hominibus grates reddere leto vultu, ut cognoscant vobis gratum esse, quod fecerunt. Istud non constat vobis nisi verba, quod multum hominibus erit gratum. Audivi aliquando, salva reverencia vestra, quod satis raro istud facere consuevistis. Illis namque, qui in servicio vestro usque in finem vite sue fideliter perseverant, decet vos non solum grates referre, sed eciam eorum successoribus, filiis et nepotibus, ut propter hoc eciam illis tanto favorabilior existatis.

Tempora vestra non inutiliter expendatis, ut diem non vertatis in noctem et noctem in diem, sed horas

diei, si placet, taliter distinguatis, ut primo mane vacetis Deo et vobis, missam audiendo et deinde ante prandium consiliis intendendo, post prandium si non habueritis necessaria pertractare, lusibus licitis et solaciis, prout libet et placuerit [et decet], vacando. In expensis faciendis et in curiis tenendis et conviviis necnon in donis tribuendis vos taliter temperetis, ne plus expendatis, quam convenienter et commode persolvere valeatis. Minus enim vituperabile est in hiis excessum non facere, quam semper in debitis remanere. Nam principes et magnates, qui habent terras defendere, non timentur nec quidquam facere possunt, si in bonis deficient. In donis autem dandis secundum doctrinam sapientis consideranda sunt vobis hec quatuor, videlicet cui detis, quid detis, quare detis, quando detis. Melius est etiam quandoque non dare, quam, quod dandum est, sub mutuo recipere et postea difficulter illud posse solvere. Et si quando ex quacumque causa vos oporteat mutuum contrahere, caveatis vobis a mutuis usurariis, in quantum poteritis, et maxime ab illis periculosis mutuis et dampnosis, pro quibus vos oporteat multitudinem fideiussorum ponere ad commestus, sicut in Colonia fieri est consuetum. Huiusmodi enim debita mutuorum debitores creditorum subiciunt servituti. Scriptum est enim libro Sapientie: »Qui accipit mutuum, servus est fenerantis«.

Ad ea igitur, que superius sunt predicta, alia, que sequuntur, ad debitam et pacificam terre gubernationem et defensionem inter cetera expediens esse puto, ut ipsius comitatus de Marka unitas indivisibiliter conservetur, videlicet ut castra, iurisdictiones et districtus per unum tantummodo et non per plures comites gubernentur. Sic enim pax in terra poterit conservari, sic contra vicinos dominos et alios extraneos invasores tanto forcius poterit defensari, quod fieri non posset, si in se ipsa terra esset divisa. Nam si dividatur, tunc una pars subditorum uni domino, alia pars alteri domino adhaerebit, et tanto terra ad se defendendum erit debilior contra adversarios extraneos, quando sic esset divisa, que huc usque unita fortiter et viriliter se defendit. Scriptum enim est in evangelio: »Omne regnum in se divisum desolabitur«, quod satis patet in nonnullis dominiis ducatum, comitatum et aliorum dominiorum, que olim magni fuerunt nominis et potencie, que nunc per particiones diversas in heredes factas ad statum modicum sunt redacta, maxime cum imperiali auctoritate sit sanctitum, ducatus, marcionatus et comitatus dividi non debere. Et sicut videtur in dominiis, que divisa sunt, quod semper decrescunt, sic videtur econtra quod in dominiis, que divisionem non patiuntur, quod continue magis ac magis fortificantur et crescunt. Virtus enim unita viget, divisa frangitur, et secundum philosophum omnis virtus aggregata fortior est se ipsa separata.

Ad vos igitur castrorum castrenses et alios comitatus de Marka milites et armigeros universos necnon opidorum opidanos dirigo nunc sermonem, vos hortando, ut, si volueritis in terra vestra habere tranquillitatem et pacem perpetuam, vobis et vestris filiis ac successoribus necessariam et quam maxime profuturam, hoc agite, ut per unum tantummodo comitem, cui fidelitatem presteris, comitatus ipse regatur: [... (längere Ausführungen zu den negativen Folgen von Herrschaftsteilungen und ihrer Verhinderung)]. Verumptamen si comes, qui fuerit pro tempore, fratres habeat et sorores, iustum est et debitum, ne paterne hereditatis expertes remaneant, quod fratribus secundum amicorum consilium, prout possibile fuerit et conveniens, de comitatu bona aliqua et redditus assignentur et sorores maritentur, sicut statum eorum decebit, vel aliter provideatur eisdem, prout decens fuerit atque iustum, sic tamen, quod ipsius comitatus castra, opida et municiones, iurisdictiones et districtus indivisi maneant et sub unius comitis potestate semper consistent.

Hec predicta scribo, prout secundum sensus mei parvitatem expedire michi videtur, salvo tamen in omnibus aliorum consilio meliori.

Post hec autem ad hystoriam de comitibus de Marka et de eorum origine, prout superius in principio sum exorsus, ad quod principalis mea in hoc opere tendit intentio, me converto [...].

Leveld von Northof, Chronik, S. 1–13.

II. Aus dem Brieftraktat des Enea Silvio Piccolomini für Herzog Sigismund von Österreich (1443)

Enea Silvio Piccolomini (1405–64), der nach seiner Erhebung zum Papst 1458 den Namen Pius II. annahm, studierte in Siena und Florenz. 1442 trat er als Sekretär in den Dienst König Friedrichs III. Seine erste in Briefform gehaltene Fürstenlehre – eine zweite folgte 1450 für Ladislaus Postumus – richtete er 1443 an den sechzehnjährigen Herzog Sigismund (gest. 1496), Vetter und Mündel Friedrichs III. Im folgenden ist gut ein Drittel des Brieftextes wiedergegeben; insbesondere sind die einleitenden Ausführungen zur Anredeform (Singular oder Plural) ausgelassen, die ausführlichen Exempla stark gekürzt. Die Kleinschreibung am Satzanfang folgt der zugrunde gelegten Edition.

Illustrissimo principi ex sanguine cesarum nato domino Sigismundo Austrie etc. duci, Tirolisque comiti, domino suo secundario Eneas Silvius poeta regalisque secretarius salutem plurimam dicit.

In cesaris curiam quam primum migravi, magna me cupido incessit, tibi ut aliquid scriberem. sed veritus sum moderni seculi morem, cui nichil placet nisi quod est sui simillimum. [... (über den Gebrauch von Singular und Plural in der Anrede)].

Nunc quid sit, quod maluerim scribere, absolendum est. nanque cum in hanc patruelis tui cesaris curiam veni, multa mihi de tua prestanti virtute sunt dicta. alius benignitatem precipuam referebat, alius mirificam honestatem atque modestiam, alius prudentem ultra quam etas ferret te predicabat, alius te liberalem et justum amantissimum affirmabat, alius, quod raro inter hujus etatis principes reperitur, te Latini sermonis observantissimum commemorabat. quibus ex rebus et mirari te simul et amare cecepi et tanquam monstrum putabam adolescentem principem tot virtutibus elucescere. non tamen statim credulus fui nec omni voci prebui fidem; accessi alios, percunctatus sum universos, reperi omnes uno ore loquentes. nec ista apud me satis, adhesi lateri tuo, et inter coronas nobilium tanquam explorator ingressus mores tuos, dum adhuc me ignorares, sum speculatus. attendi gestus, sermonem, vultum, nichil non perlustravi, vidi modestum incessum, Latinum incorruptum notavi. famam res ipsa vicit, non potui mihi non credere, sed oculos meos et aures, tuarum virtutum testes, admisi et earum factus sum predicator, quarum antea fueram inquisitor, nec me ista in assentatoris modum referre censeas.

Ante omnia enim tibi suadeo, ut omne genus adulatorum quasi pestem teterrimam fugias, ut nullos homines magis detesteris, quam eos, qui tibi blandiuntur, qui te coram laudant, qui omnia que facis probant, qui ubi negas negant, et ubi affirmas affirmant. ajunt, ajo apud Terentium inquit Gnato et Juvenalis, si dixerit estuo sudat. nam hoc est genus hominum pessimum, quod principes maxime dejicit et precipitat, timendum non solum adolescentie sed etiam senectuti. cur tamen te palam commendaverim, non tacebo. elucent sane in te, quas commendavi, virtutes, sed illas non retuli, ut glorieris, non ut te jactes, superbias vel infleris. solum hec scribo, ut custodias tantum bonum, ut serves et amplifices hunc thesaurum, ut sic te habeas, quod virtutes tue cum etate crescant et fias in dies virtuosior, ne in vitium aliquorum incidas, qui boni fuerunt juvenes et pessimi senes, et ut est in proverbio: bonus pullus, mala gallina. ego enim cupio, ut ex bono adolescente fias vir optimus. quod eo tibi facilius erit, quo melius es nutritus. et sane debes ante omnia genitori tuo, clarissimo principi, grates referre, qui tuum animum excolendum putavit, qui te sub disciplina tenuit et preceptores tradidit eruditos. hec enim amplissima est suppellex et hereditas quam principatus melior. opes enim et potentatus et hujus honores seculi bona fortune sunt, fluxa, mutabilia, caduca, que ut fortuna vult huc atque illuc feruntur. [...]. at animi bona, que sunt continentia, castitas, fortitudo, justitia, moderatio, intellectus, inge-

nium, memoria, stabili quodam nexu adherent homini nec auferri a nobis nisi cum vita possunt. hec vere nostra sunt bona, hec dum luce inter mortales fruimur, vitam prestant suaviolem, postquam migramus ex hoc seculo, spem dant felicitatis eterne. cum ergo has dotes natura tibi concesserit, et parentis cura in te illas auxerit, monitum te esse volo, ut serves bonum, quod est in te. ad quam rem maxime necessarium censeo litterarum studium quo jam initiatus existis. quia tamen jam illas videris quasi aliquid jugum abjecisse, non erit ab re, si te ad eas coner reducere. non enim, ut aliqui arbitrantur, idcirco principes discunt litteras, ut Latinum scientes participare cum alienigenis queant, nam etsi hoc frugi est, alia tamen nobilior ratio est. quoniam enim omnis bene vivendi norma litterarum studio continetur, ideo illas expedit nosse. nec sat est imbibisse principia nisi et ultra progressus fiat. seculi tamen principes nostri plerumque illas ad philosophos relegant aut juris interpretes, tanquam principes non deceat bene vivere.

Oro igitur te, ne his auscultes, quoniam nemo in clarum virum aut famosum principem potest evadere, nisi cum nature dotibus adjunctam habeat doctrinam. omnes sane, qui superioribus seculis claruerunt, principes studiosi litterarum fuerunt. Philippus Macedo Alexandro nato gavisus est, quod eo tempore filium habuisset, quo florebat Aristoteles. nec Alexander hac, qua tu nunc es, etate litteras a se relegavit, sed profectus in Asiam Aristotelem et Calistenem magistros secum duxit, nec audire philosophiam inter armorum strepitus ac tumultus cessavit. [. . .]. recte hi quidem, qui etsi principatum haberent dominarenturque populis, servire tamen litteris voluerunt. sed norant illi Platonis vocem, que dicta divinitus cum a Cicerone tum a Boetio refertur. beatas scilicet fore res publicas, si rectores earum studere sapientie contigisset, que sapientia haud dubium ex philosophie fontibus hauritur. tu tamen fortasse fabulosa reris, que de antiquis sunt scripta, qui et in otio negotium et in negotio otium diligenter referuntur curasse. sed hanc opinionem possunt tibi auferre nonnulli viventes, qui etsi rei publice presint, et munera regant arduissima, disciplinas tamen non negligunt. Leonellus, marchio Extensis [d. h. Leonello d'Este, Markgraf von Ferrara, gest. 1450] tam eleganter scribit, ut nichil inter ejus et Ciceronis litteras putes distare. [. . . (weitere Exempla)]. videsne, quia et hoc seculum principes litteratos admittit? inter hos et tu poteris numerari, si quod cepisti studium, fueris prosecutus. nec enim ideo litteratum te dicam, quod Latine pronunties. nam etsi hoc pulcrum est, corvis tamen et picis datur. [. . .]. pulcrius tamen erit et tunc te litteratum vocitabo, cum oratores intelliges, cum philosophos nosces, cum poetas tuapte percurres. hoc tibi fortasse grande videtur et arduum nimis. haud sic est. nolo te noctes diesque libros volvere sed unam dumtaxat cujusque diei horam exposco, quam litteris prebeas. Illud autem cure tibi esse volo, ut doctus sit, quem audias, et prudens, quem sumas magistrum, nec te vana titulorum ambitio fallat. [. . .]. nanque postquam biennio hunc modum servaveris, nimirum plus te lucri ex lectione corrasisse putabis, quam si provinciam aliquam sis adeptus. ego quidem laudo edes tuas militibus plenas esse. hi enim sunt, qui tutantur patriam et decorum est armorum gloria principem eminere. sed nullum apud te fore virum doctum nec laudo nec probo. sicut enim milites pascis ita et doctrinarum institutores nutrire posses, qui te justis et injustis differentias et limites edocerent virumque redderent ex omni parte perfectum. [. . .]. sume igitur tibi grandis doctrine virum nec parcas expensis, ubi ingens redundat emolumentum. queris fortasse quod emolumentum? edicam paucis, ne litterarum utilitatem contempnas. postquam enim viriles attigeris annos, hoc tibi honoris et commodi erit, ut te in consilio loquente ceteri sileant, cum tu unus plus omnibus sapias. nemo te decipere poterit, nemo dicere audebit hoc equum et hoc iniquum, nisi verum id esse manifeste cognoverit. si quis presumpserit inhonesti aliquid suadere, presto eris rationibus confutare. si affari volueris populum, quo pacto loquendum sit, littere te instituent; si aut laudare aliquem aut vituperare volueris, et Quintilianus et Cicero te docebit; si bellum suscipiendum erit et armis opera danda, Vegetius modum ostendet et Livius et Quintus Curtius et Justinus et Lucius Florus et Suetonius et Salustius Crispus et historicorum

cuneus, in quibus et Alexandri magni fortitudinem et Anibalis caliditatem et Fabii versutias et Scipionis prudentiam et Julii Cesaris disciplinam militarem et Sertorii ac Marcelli audaciam et Jugurte sagacitatem et omnium, qui res bellicas gesserunt, artes invenies. nunquam tam multa exereundo videbis quam multa legendo perdisces. [. . . (Fortsetzung des Lektürekataloges zu verschiedenen Themen: Verwaltung, Familie, Landwirtschaft usw.)). interveniendum tamen non suadeo, ut conjunctus hominum fugias. nec te solitarium esse volo, nisi cum meditari aliquid volueris et in secessum mentis progredi ad aliquod tempus. imo suadeo, ut sis affabilis, ut communis omnibus, ut te videndum prebeas, ut nunc hos nunc illos alloquaris, ut consilia ingrediaris, ut conciones adeas, ut populo te exhibeas et per te loquaris. scio nanque frugi esse, que homines litteris didicerint, experimento comprobari. [. . .]. cum enim subditi tui nuper ex Athesi [d. h. aus der Etschregion – Tirol] venientes majestati regie supplicaverunt, ut te ad regendam provinciam mitteret, non sum, dixi, adhuc adeo maturus, ut gubernare patriam possim. digna vox, que tuo progreditur ex ore et quam omnis laudatura sit etas. convenit enim, quid ferre recuset et quid valeant humeri, quemlibet meditari, cum aliquid est gerendum, quia cui lecta potenter erit res hic demum recte se habebit. [. . .]. magna peccandi facultas sequitur principatum, [. . .]. multi vitia suadent, pauci virtutes. quid faciet adolescens, cujus etas parum per se roboris habet, et cujus animus a natura proclivis est in libidinem? vix grandevi homines resistere tot blanditiis poterunt, ne dicam adolescentes. sed ajunt aliqui: consilium habebit princeps, majores natu astabunt, quid sit agendum. primo res patrie censebunt. scitum est, sed omnes, qui principem coronant, facere illum sibi amicum student, et non que sunt apta, sed que jocunda putant in consilio dicunt et nititur per se quisque ut carior sit, nec est, qui libera proferat animi verba. et quamvis pars bene consulat, liberum est adolescenti, quos vult sequi. et quia inexpertus est parumque pensi habet, non quod expedit sed quod libet plerumque amplectitur. [. . .]. est autem principatus irritamentum quoddam vitiorum et admodum pauci reperiuntur, qui non aberrant, cum frenis omnibus sunt soluti. a Saul usque ad Sedechiam novem et triginta reges in Juda et Israhel fuerunt, inter quos solum octo boni connumerantur, reliqui vero ignari, imperiti, indocti, impotentes, avari, superbi, iracundi, crudeles, libidinosi, adulatorum et stultitie servi, qui ambitione nescio qua efferata tanquam ad pestem mortalium nati idolis servientes bellis semper indulserunt, pacis atque otii hostes fuerunt. [. . .]. hisce figmentis admonent quemlibet poete, ut, antequam presit et dominetur, vires suas rigide metiatur, ne sub pondere ruat, quoniam onus est non voluptas aliis imperare, si modo id volumus cum ratione efficere et in eum finem regere, propter quem reges sunt instituti. [. . . (antike und biblische Exempla zu den Gefahren jugendlicher Herrschaftsausübung)]. quorum stultitie contraria est adolescentia tua, que licet quantum in hac etate potest esse prudentie sortita sit spemque maximam de sua sapientia prebeat, non tamen prius ad regendam provinciam mitti voluit, quam et robor etis et rerum assequeretur experientiam. sciebas nanque tuapte ingenio, quoniam non rector sed regendus ires, quod sub patre tuo, cesare nostro sapientissimo, potius quam sub aliis tolerare voluisti, ut interim, dum etas crescit, regiam majestatem secutus intersis consiliis, judicia noscas, res arduas videas, viros sapientes audias diutimque fias rerum experientia doctior. at cum his servandum est, quod supra dixi, ut temporis aliquod spatium concedas litteris, que reliquas virtutes tuas condiant et illustrent, quibus si fueris, ut te spero futurum, rite imbutus, cum ad regendum venies non par aliis, sed omnium principum eris speculum teque vicini omnes suarum litium moderatorem et arbitrum facient. [. . .]. vale jam tandem et me quantum cesar permittit tuum habeto. ex Gretz [d. h. Graz], nonis decembris [d. h. 5. Dezember] anno 1443.

Eneas Silvius Piccolomini, Briefwechsel, Nr. 99, S. 222–236.

III. Aus dem sog. »Politischen Testament« des Melchior von Osse (1555/56)

Melchior von Osse (1506/07–57) studierte in Leipzig Jurisprudenz. Von 1529 bis 1541 war er dort Professor. Den sächsischen (ernestinischen) Herzögen diente er zunächst als Rat und Gesandter, zwischen 1542 und 1545 war er Kanzler Johann Friedrichs des Großmütigen, 1547 wurde er Rat und Oberhofrichter des (albertinischen) Kurfürsten Moritz von Sachsen. Außerdem stand er in hennebergischen Diensten. Das sog. »Politische Testament«, das sich an Kurfürst August von Sachsen (gest. 1586) wendet, schrieb Osse 1555/56. Das Werk umfaßt zwei Hauptteile, deren erster allgemein von dem Fürsten als christlicher Obrigkeit handelt und wiederum dreifach gegliedert ist (Religion – Ökonomie – Fürstentugenden/Räte und Amtleute). Den zweiten Hauptteil, der über einen bloßen Fürstenspiegel hinausgeht, bildet eine breite Darstellung der sächsischen Verhältnisse in Bildungswesen, Gerichtsbarkeit und policei. Die folgenden kurzen Auszüge sollen Charakter und Struktur des ersten Hauptteils verdeutlichen. In Kauf genommen ist dafür, daß gerade die detaillierten Ausführungen zu Regierung und Verwaltung weitgehend entfallen.

An herzogk Augustum churfursten zu Sachssen ein unterteniges bedenken Melchiorn von Osse, der rechten doctorn und diser zeit S. Churf. Gn. hofrichtern etc.

»Welchergestalt ein cristliche obrikeit ingemein in irem regement mit gots hulfe ein gotselige, weisliche, vornunfftige und rechtmeyßige justicien erhalten kan. Dorin auch erwenung beschicht von dem regement, gerichtbarkeit und policei der loblichen chur- und furstentum Sachssen, Doringen und Meichssen, hochermeltem churfursten zustendigk.«

Auf begern S. Churf. Gn. geschriben 1555 mense decembri.

Dem durchlauchtigisten, hochgebornen fursten und hern hern Augusto, herzogen zu Sachssen, des hailigen romischen reichs erzmarschalhn und churfursten, landgrafen in Doringen marggrafen zu Meichssen und burggrafen zu Magdeburg meinem genedigisten hern.

Durchlauchtigister hochgeborner churfurst.

Genedigister herre, E. Churf. Gn. sein mein untertenige ganz willige treue Dinst zu vor. Genedigister herre, es haben E. Churf. Gn. am dato den 16. augusti dises laufenden 55. jahrs, schriftlich und durch iren gesandten mundlich von mir begert, daß E. Churf. Gn. ich mein unterteniges bedenken anzeigen wolte, wi got dem almechtigen zu ehrn und lobe und E. Churf. Gn. landen und leuten zu wolfart ein gotselige, stracke, rechtmeyßige, unparteische justicia in derselbigen churfurstentum, furstentum und landen erhalten, was dem zukegen misbreuchlich ingerissen, abgewant und die langen vorzoglichen proceß abgeschnitten werden mochten, und daß ich hirin nimands ansehen, sondern E. Churf. Gn. mein bedenken wi ich die sachen allenthalben befunde unscheulich vormelden wolte, wi E. Churf. Gn. genediges vortrauen zu mir stunde. Es haben auch E. Churf. Gn. mir zweier unbenanten hern ratschlege mit überschickt, welcher namen, weil sie sich zu unterschreiben bedenken gehabt, mir unbewust. Nuhen bin ich hochlichen und von herzen erfreuet, daß E. Churf. Gn. in dem großen obligendem laste irer regirung ire gedanken auf dise notwendige sachen wenden, darauf nach gottes genaden gewislich E. Churf. Gn., derselbigen lande und leute aufnehmen, gedei und wolfart ruhet und haftet, dan E. Churf. Gn. wolten doran nicht zweifeln, daß dis, nemlich ein cristliche, rechtmeyßige, unparteische justiciam zu erhalten, das rechte heupt und substancialstucke ist, dordurch die ordentlichen obrikeiten in wesen bleiben, langwirig und gluckselig seind, nachdem die pflichtigk ist [!], gut regement auch gericht und gerechtikeit zu erhalten, bose leute zu strafen, die frommen zu schutzen, zu handhaben und zu vorte-

digen, dan dorum ist die obrikeit von got geordent. Diweil nuhen die obrikeit solcher ordnung gottes nachgehet, hilft der almechtige got regiren, hof- und haushalten und gibt sein segen und genade, daß alles gotselig und glucklichen von statten gehet; dan es ist sein werk, dordurch seine gotliche majestet das menschlich wesen in disem jammertalh erhelte. Und gleichwi ein solche cristliche obrikeit, so nach dem befelch gottes und ordentlichem rechten weislich und vornunfftig regirt, die iren vor bosen leuten, auch vor unrecht schützt, denselbigen mit allen genaden veterlich und treulich vorstehet, also wird sie auch von got dem hochsten hern mit uberschwenglichen genaden wider des bosen feindes und aller menschen bose liste und unordentlichen gewalt errettet, erhalten und gehandhabt. [. . .].

Uberantwortete derwegen E. Churf. Gn. als meinem genedigisten hern diese meine arbeit zu diesem neuen sechs und funfzigsten jahr ganz unterteniglich mit herzlichem wunsch, daß solch nau und vil lange fulgende jahre durch gottes genade E. Churf. Gn., derselbigen hochloblichsten gemahel, meiner genedigsten frauen, E. Churf. Gn. jungen herschaft und iren land und leuten gluckseligk sein [moge] und vorhoff, weil in diesem meinen bedenken von notwendigen sachen meldung beschicht, E. Churf. Gn. werden dasselbige zu irer gelegenheit genedigist zu vorlesen unbeschwert sein und diese meine treue wolmeinliche arbeit, nachdem ich di E. Churf. Gn. zu gehorsam, und auf derselbigen genedigisten befelch auf mich genommen und in vorfertigung derselbigen auf nichts anders dan auf got und die warheit gesehen, wider boser leut calumniren und falsche deutung genedigist schützen, die auch, wi ich zum untertenigsten bitte, zu genedigistem gefallen von mir annemen und vormerken und mich als einen alten sechsischen diner, der deme hochloblichen hause zu Sachssen von jugend aufbis in mein alter und nuhen vier chur und fursten zu Sachssen, dreien bis in ir grube, gedinet und E. Churf. Gn. als den funftem nachmals nach meinem vormogen mit besten treuen fleiß gerne dinen wolte, nuhemals in meinem alter und meine zweene sohne, Michel Friderichen und Melchiorn, die mir der almechtige got in solchen mein dinsten genediglich gegeben, die ich auch mit seiner hulf zu seinem lob, zu gotselikeit, zucht und lahr gern wolte aufziehen, unterweisen und halten lassen, ir genedigist lassen befolgen sein, wi ich des ein untertenigste unzweifliche gute hoffnung zu E. Churf. Gn. habe. Will auch also, wan der almechtige got nach seinem genedigen veterlichen willen mich von diesem jammertal nimt, kegen E. Churf. Gn., als meinem genedigistem liben hern, derselbigen reten und untertenigen treuen landschaft mit diesem meinem wolgemeintem gestalten bedenken mein testament gemacht haben. Der barmherzige got, des gute kein ende noch czylh [!] hat, erhalte E. Churf. Gn., derselbigen regement, land und leute langwir[ig]lich, in gutem gotseligen, fridlichen glucklichen wesen und fure dieselbigen durch diese zeitliche, betrigliche, falsche arglistige welt, also daß die der ewigen wolfart nicht vorlustig sondern in ewikeit teilhaftig werden, amen. Geben zu Frauenfells [d.h. Frauenfels] an des hailigen neuen jahrstage im anfang des sechs und funfzigsten jahr[s] [d.h. 1. Januar 1556].

E. Churf. Gn. unterteniger Melchior von Osse, doctor.

Von gotseliger, weislichen, vornunfftigen und rechtmeßigen regirung und justicien.

Das ist bei allen weisen leuten a[h]n streit, daß ein ide obrikeit ir tugend und geschicklikeit durch zweierlei wege beweisen und scheinbar machen kan. Erstlich in zeit des krigs durch manliche taten, gute witzige anschlege und beschutz irer lande und untertanen, zum andern durch ordnung und erhaltung guter gotseligen rechtmeßigen regirung, gerichtbarkeit und policei in zeit des frides. Dan mit disen beiden eine ide obrikeit not halben gezirt und vorsehen sein soll, auf daß di zu aller zeit des krigs und frides die iren wol regiren, schützen, handhaben und vorteidigen konne. [. . .].

I. Und erstlich stehet einer iden obrikeit (so justiciam halten will) hochst amt dorauf, gottes ehr und die rechtshaffene ware cristliche religion mit hochstem trauen fleiß zu liben, zu pflanzen, zu erhalten, zu

schutzen und zu handhaben und dise vorsehung zu tuen, dormit das gotliche wort in rechtem cristlichen vorstande zu buß, zur besserung, erhaltung zucht und disciplin und allem guten gebraucht und jo nicht zu leichtfertigkeit, zu frechem, rohen, freihen, wilden wesen, auch nicht zum schanddeckel aber mantel menschlicher bosheit, hoffart aber eigennotzikeit misbraucht werde, dan der obrikeit in dem grosse verantwortung obleit. Es wird auch leichtfertikeit, rohe[r] und wilder wandel bei dem volk so gemein, daß man schir keiner sunde und schande mehr acht, auch wenig warheit, trau, glaubens und erbarkeit bein leuten diser zeit zu befinden. Do solte gut sein, daß die weltliche obrikeit ir schwert wetzte, laster und untugend der gebur nach mit ernst strafte, auch unter ehrlosen und redlichen leuten, wi bei den alten breuchlich gewest, unterschied halten liß, dormit die leut ehr und tugend belont, das kegenspil gestrafft und gescheut vormerkten und also das eine zu liben, das ander zu hassen und sich der alten teutschen erbarkeit widerum zu fleißigen angingen. [. . .].

II. Zum andern wi ein cristliche obrikeit, so ein gute justiciam halten will, sich auch vor ir person derselbigen gemeß halten soll, ist es an dem, daß dis wol der schwerste teil der justicien ist, dan es gehet in menschlichem wesen also zu, daß fast ein itzlicher am wenigsten erkennen kan, was im in seinem wesen und wandel gebriecht, zu tuen und zu meiden geburt, daß auch Aristoteles der weise man schleust, daß keiner in sein eigen sachen gerecht sein konne. Und ist gewislich wahr, daß ausserhalb der genadenreichen hulfe gotes keiner in sein sachen unordentlicher begier kan ane sein, die cristen aber haben den trost, daß die gewaltige hand gottes unvorkurt ist – und kan auch disfals genade und sein hailigen geist geben, (will den auch, wi Christus selbst trostlich zusagt, keinem menschen vorsagen, der dorum bit) – daß ein fromme cristliche obrikeit sich selbst auch rechtmeßiglich regire und beim rechten zil bleibe, wi man des exempla hat in Ezechia, Josua, David und vilen andern gotfurchtigen konigen und fursten in der schrift. [. . .].

Dornach ist ein ander weisheit und klugheit, die einem itzlichen hern und regenten als einem hausvater vonnoten, daß ein her wol und ordentlich wisse, hof und haus zu halten, das seine recht, ehrlich und notzlich auszuteilen und zu distribuiren, welchs die philosophi prudenciam yconomicam nennen. Nuhen gehort aber in ein gute wolbestalte haushaltung, wi Aristoteles weislich dorvan redet, dreierlei regiment: Erstlich, daß dorinn sei man und weib und der man dem weib wol vorstehe, das heist er regimen conjugale; das ander, daß do seind eltern und kinder und daß sieselbigen wol erzogen werden, das nent er regimen paternale; zum dritten, daß in solcher haushaltung auch sind hern und dinern aber gesinde und der her gebite und schaffe, das gesinde aber willigen gehorsam leiste. In disem teil werden auch begriffen konigliche aber furstliche heuser, notzung, kammer und anders, so zur aufenthaltung des lebens von noten, und diß nent Aristoteles regimen dominativum. Und diese drei regiment, ob si wol in eins itzlichen sonderlichen mannes haushaltung vonnoten, so sind die doch in grosser hern und obrikeiten haus- und hofhaltung zum allernotigisten. [. . .].

III. Fulgt nuhen das dritteil dises meins bedenkens, dorinn angezeigt wird, wi sich ein fromme cristliche obrikeit gegen iren reten, heupt- und amtleuten und andern befehlhabern in der regirung, auch iren landstenden und untertanen semtlich und sonderlich und gegen menniglich zu vorhalten hat und soll alhir gesagt werden de prudencia regnativa. [. . .].

Wurin des hern tugendhafter wandel, so vil sein person anlangt, stehet, ist oben im andern teil dises bedenkens angezeigt. Was vor tugende er aber in der regirung beweisen soll, dorvan ist itzo zu reden. Dorzu haben die alten weisen leut dise tugende vor notwendigk geacht, daß ein her vorstendig, gerecht, glaubhaftig, sitsam, gutigk, bestendigk, zu rechter zeit und mit rechter maß milde und großmutig sei, und haben es die alten dorvor gehalten, daß ane solche tugende land und leute bequemiclich nicht mogen regirt werden. [. . .].

Ich sage aber, daß einem keiser, konige, fursten und andern oberhern zu cristlicher regirung vor allen dingen dise tugend vonnoten ist:

I. Nemlich die furcht gottes und daß ein obrikeit wol zu herzen fasse, teglich ja stundlich zu gemute fure, daß si iren gewalt von got hat – dem si um ir handlung und regirung rechenschaft geben muß – und demnach all ir wesen, handlung und regirung nach gottes willen und befelch und [nach] dem gesetze der gerechtikeit richte. [..].

II. Zum andern ist einem hern zu cristlicher gluckseliger regirung vonnoten, daß er vor sich selbst ein vorstendiger man sei und alle gelegenheit seiner lande und regirung erkunde, dormit er, was ides fals zu tuen, selbst wissen moge und nicht allewege mit fremden augen sehen und leiden dorfe, daß er wi ein ber aber ander unvornunfftig tir von andern und denen geleitet und regirt werde, die allein, was vor si und nicht was dem hern aber gemeinem notz zutreglich ist, bedenken und suchen; dorum auch Plato nicht unweislich gesagt hat, daß die lande gluckselig zu achten, die von vorstendigen hern aber doch ihe von solchen hern, so weisheit zu lernen begerten und sich dorin fleißig ubten, regirt wurden. [..].

III. Zum dritten ist einem hern so wol als einem itzlichen zu rechtem brauch seins guten vorstands vonnoten, daß er so vil imer moglich alle unordentliche neigung, bose begir, bewegung des gemuts und die ganze sinlikeit der vornunfft unterwerfe und solchen bosen neigungen nicht statt gebe sondern dieselbige mit gottes hulfe durch die vornunfft regire und im zaum halte. Dan do solchen unordentlichen neigungen und affecten statt gegeben und dieselbigen zum werke kommen, ist aller vorstand und weisheit dozimal brechenhaftig und ist die justicia albereit vorjagt und im elende und setzt sich an ire statt der bose feind mit eingebung unordentlichs gewalts, unrechtmäßiger beschwerung und alles ubels. [..].

IV. Demnach und zum vierten ist einer iden obrikeit zu raten, daß si auf zeit, wan si mit solchen unordentlichen affecten als zorn, widerwill, rachsals, schwerer ungnade und abgonst kegen di iren beladen ist, nichts in irer regirung schlisse, schaffe, befele, weniger in werk setze; [..].

V. Zum funften ist zu einem guten rechtschaffenen regement auch dis vonnoten, daß ein her aber obrikeit menniglich guten glauben halte. Solchs ist ein hoch groß kleinod an hern und untertanen. Und nachdem an solchen ortern vil anlaufens und bittens ist, kan ein obrikeit bei meniglich sich dordurch angenehme machen, daß si alle ire zusage, vorpfflichtungen und vortrostungen, so bei irem guten willen stehen, anfenglich wol bedenke, sich dorin nicht ubereile und wan si schleust und sich vorpfflicht, demselbigen nachkomme und sich nimands dorvan bereden lasse. [..].

VI. Zum sechsten ist eines frommen cristlichen oberhern, der sein gemut dohin gesetzt, nimands zu vorunrechten, unmeidliche notdorft, wider nimands, wes stands der sei, einige beschwerliche schaffung zu tuen aber zu befelen, es werde dan der angegebene erst beschiden und notdorftiglich durch den hern selbst aber unpartheiische befelchhabere gehort und der zugemessenen sachen uberweist und im grunde schuldigh befunden aber, daß der erforderte auf vorgehenden vorbe-schid, ausserhalb unmeidlicher ehehaft, aus starrigem ungehorsam aussen blibe und sich selbst schuldigh machte. Dan wan man des inne wird, daß ein herre uf bloß angeben, ungehort des angegebenen antwort und desselbigen unuberwundenschaft, befilcht und den angegebenen in straf aber andere beschwerung nemen lest, do ist in eins solchen hern lande nimands vor unbil-ligen beschwerungen sicher, do hat sich keiner seiner unschuld zu getrosten, do müssen endlich die untertanen, wi redlich si auch sind und handlen, in steter furcht unrechtlicher beschwerung und bedrennus leben. [..].

VII. Zum sibenden dint auch hirzu, nemlich untertenige libe der untertanen kegen iren hern und obrikeit zu vorursachen und zu erhalten, wan die untertanen merken, daß si von irer obrikeit billichen schutz und schirm haben, nicht allein vor den untaten und vorbrechungen boser mistetiger leute – welche ein ide obrikeit nach rechte zu strafen schuldig, in betracht, daß got das kegenspil hertiglich zu rechen pflegt und die hailige schrift bezeuget, daß sein gotliche almacht oftmal um nichtstrafe willen eins vorbrechers vil tausend man hat lassen zuboden gehen – auch nicht allein vor dem gewalt der morder und strassenreuber – welche an vil ortern des reichs nach ergangenen innerlichen krigen treffentlich uberhand nemen und an vil ortern gar wenig darkegen gehandelt wird, das doch die obrikeit vor got zu tuen schuldig – sondern auch vor unordentlichem gewalt, drangsal und vorunrechtung der heupt- amt- und anderer befehlsleute, dinere und officianten, die bisweilen ane der hern befehl, wissen und willen die armen untertanen merklich beschweren und ubel halten, bisweilen auch ganz mutwilliger wise; welche beschwerung und vorunrechtung dester mehr zu beklagen, den armen untertanen auch ane zweifel dester wirsser [d. h. schlimmer] tut, daß si von dene herfleust, von welchen an irer hern statt schutz, schirm und vorteidigung der untertanen herruren solte, welchs auch die romischen keiser in iren geordenten rechte vor die hochste unbillikeit achten. Was auch an vil ortern des reichs von etzlichen von adel armen leuten vor beschwerungen obligen mit unmeßigen bussen, neuerlichen fronen, unrechtmeßigen gefengnussen – will geschweigen, daß etliche auch wol selbst hand an die armen leute legen, die schlahen und ubel handeln – das ist leider mehr am tage dan gut ist; dorum ist ein cristliche fromme obrikeit auch notwendig einsehen zu tuen schuldig. Frome gotfurchtige von adel wissen sich hirin selbst aller gebur zu weissen und zu bedenken, daß si auch ein got und hern im himmel haben, der nach iren handlungen fragen wird. So gehet es auch bisweilen in stedten ganz beschwerlich zu, do man nach gonst aber abgonst die burgere mehrmals in burglichen sachen in beschwerliche gefengnus wirft, und darf ir keiner klagen, dan welcher klagt, wird gemarkt und hat kein gute zeit mehr an dem orte. [..].

VIII. Uberdis alles macht die person des hern nicht allein bei untertanen sondern bei menniglich ganz angenehme, do der her in seinem wesen, wandel und regirung gutig und sanftmutig ist. Dan aber ist ein her gutig, wi Cicero sagt, wan er sein gemute also gewehnet, daß er nimandes freventlich feind aber gehaß wird, und ob gleich solchs aus billigen sachen furfelt, daß er sich doch des durch ungeberde nicht vormerken lest sondern solchen zufall hoflich vorbirget, und dis ist ein angenehme tugent und ein groß stuck der meßsikeit und ist ein solche tugend, die sonderlich grosse hern angehört. [..].

IX. Zum neunten ist zu merken, daß unter anderm vornemlich zwei laster seind, die grossen hern und reichen leuten vil zu schaffen geben. Eins ist geitz, das ander ist unnotze vortulikeit et ita avaricia et prodigalitas, welche laster beide vil leute in bose sachen furen, auch alle untugende, so bei einem menschen seind, entblossen und an tag brengen. [..].

X. Noch mehr konigliche und furstliche regementstugende sind uberig, welche keinswegs mit stilschweigen zu ubergehen, weil die einem itzlichen regenten hoch vonnoten. [..].

Wann nuhen der almechtige got ein keisertum, konigreich, furstentum, land aber herschaft mit einem solchen tugendhaftigen herren wi obstet aber der sich solcher tugenden fleißiget, begenadet, das ist ein grosse woltat, dorum got hochlichen zu danken. Dan do stehen alle sachen wol, und ist ein solcher her des ganzen volks gluck und wolgart, wi die schrift sagt, dan einen solchen hern rumt und preiset man billig ein cristliche gerechte obrikait, [..].

Wan aber nuhen gleich ein her ein gotfurchtiger, weiser, vorstendiger, frommer man ist und der sich um sein regement mit fleiss annimpt, so ist ime dennoch unmoglich alle sachen selbst zu vorrichten, dan

solchs ist in solchen regementen einer aber auch mehr und wenigen personen zu tuen nicht möglich, dorum erfordert die notdorft, daß im ein herre geholffen ordene nach gelegenheit seiner hof- und land-regirung: hofmeister, rete, canzler, vortraute gehaimde schreibere und secretarien, heupt- und amtleute, schossere, centgrafen, kastener, gleitsleute, kegenschreibere, auch in steten und in dorfern rats- aber burgemeistere und ratsmanne, richtere, schultheissen und dergleichen bestetige, welche alle an des hern statt die leut horen, entscheiden, schutzen, handhaben, mißstetige strafen, gute ordnung machen und vorteidigen. Und andere befelchhabere und dinere mehr muß ein her haben als auf bergwerke, wu die got einem land geben, zu notdorft irer wildbanen, holznotzungen und anderer sachen mehr, welche alle alhir nicht können erzelt werden. Dan solcher befelchhabere gar aber zum teil, wie nuhen ein itzlich regement solchs erfodert, kan ein her aber obrikeit nicht entraten, wie auch der almechtige got, do er die regirung des judischen volks Mosi befole, demselbigen kluge, weise und aus dem ganzen volke auserlesene leute zuordente, mit welcher rat und hulfe er dem regement vorsein konte. Dan also sagte got zu Mose: »Ordene richter, befelchhabere und unterobrikeiten uber das volk in allen pforten aber amtern, die das volk nach recht und billikeit entscheiden und keinem teil unbilligen beifalh geben aber nachamen«. Und ist einem hern hirin grosse vorsichtikeit vonnoten, daß er seine amte und befelch mit frommen, gotfurchtigen, vorstendigen und solchen leuten bestelle, welche iren befelch vorrichten können und gemeinen notz lib haben, und also das volk durch ire vorwaltung vorsorget sei, recht und billikeit bekomme und nicht vorunrechtet werde, und insonderheit, daß ein herre die gerichte mit gewissenhaftigen frommen, gotfurchtigen, gelarten, geubten und vorstendigen leuten besetze und dorin auf der personen vorstand, geschicklichikeit und lahr mehr acht habe dan auf ir herkommen, stand, ansehen und habende forderung. [. .].

Wan nuhen ein fromme, cristliche obrikeit mit einem geordenten hofrate vorsehen, so ist erstlich zu raten, daß ein her, so vil immerdar anderer gescheft halben möglich, selbst bei beratschlagung der hendel sei, sonderlich dere, doran etwas gelegen. Dan wan solche hendel dem hern gleich summarie vorgetragen werden, so kan er die doch so grundlich und volkomlich nicht einnemen als wan er eins itzlichen bedenken und sein ursachen selbst hort. [. .].

Es ist auch vor den hern, daß er in sein sachen seiner rete und weiser leut rat brauche, ine fulge und mit irem rat handele und also in die Fußstappen trete der alten weisen regenten, die ane vorgehenden rat im regement nichts schafften nach ausgehen lissen; also tat unter andern Antonius Pius, welcher wider in krigs- nach fridlichen zeiten nichts schaffte nach ausgehen liss, das er nicht zuvorn mit tapfern, weisen leuten beratschlagt hette, und pflegte zu sagen: »Es ist billiger, daß ich so vil weiser leut mainung fulge dan daß so vil und so weise, treffentliche leut meinem als eins einigen menschen willen nachamen solten.« [. .].

Wan aber nuhen gleich das hofregement nach aller notdorft bestalt ist auch, wi sichs geburt und hoch vonnoten, das regular im schwancke gehet und den leuten recht beschihet, so erfordert die justicia nach eins, daß die land- heupt- und amtmanschaften auch andere befelche ufm lande mit solchen leuten bestalt werden, die denen untertanen die billikeit mitteilen, an des hern statt schutzen und handhaben können und nimands vorunrechten; und do die hern wusten, wi es an vil ortern des reichs, in amten und befelchen ufm lande zugehet, so worden dieselbigen gewislich fleißiger bestalt werden – es were dan keine sorge mehr uf gemeinen notz. [. .]

Dis sei nuhen gesagt de prudencia regnativa, und ist also bisher gehandelt de quatuor speciebus prudenciæ nempe militari, singulari seu particulari, æconomica et regnativa; de quinta specie, nempe prudencia politica will ich hernach sagen, wan ich von der policei meins liben vaterlandes handeln werde.

Alhir will ich nuhen disem meinem untertenigen, treuen, wolmeinlichen bedenken – so ich ingemein von allen cristlichen obrikeiten und regementen, was derhalben meins einfalts doch uf anderer weislicher ermessung vornemlich zu betrachten sein solte, geschriben – ein ende machen. Und ob ich wol nicht zweifel, daß mein geringer vorstand disen hohen wichtigen sachen in vil dingen zu wenig gewest, so habe ich doch meine gut meinung nach meinem besten vorstande treulich und anders nicht dan wi mich got, die hailige schrift, auch das recht gelernt, aufgezeigent in hoffnung, es solle mit der zeit durch baß vorstendigere verbessert und zum wenigsten mein guter wille im besten vormarkt werden. Und wiwol mir unvorburgen, was vil gelarte leut und philosophi mehr dan in einer sprach von disen dingen, sonderlich was die haidnische wolgeordente regement anlangt, geschriben, welchem nach dise dingk weiter hetten können ausgefurt werden, so habe ich doch solchs vorsetzlich ubergangen und allein das, was meins erachtens einer cristlichen obrikeit und regement zu wissen not, zum einfeltigisten gemeldet. Und wunsche aus grunde meins herzen, bit auch demutiglich, die hochste unbegreifliche heilige dreifaltigkeit wolle hern, dinere und untertanen mit irer genade erleuchten, daß die auf allen teilen das tuen, handeln und volbringen, was ine aus gottes und des rechten gebot geburt, alles, was dorkegen eingewurzelt, abschaffen und fallen lassen und also als cristliche obrikeiten und untertanen ein itzlicher in seinem amte, befelch, beruf und stande irem höchsten hern in hailikeit und gerechtikeit die zeit ired lebens dinen und nach disem zeitlichen, elenden, vorgenglichen leben des ewigen reichs teilhaftig werden. Amen.

Fulgt nuhen ein exempel eins guten regements und der stücke, so dorzu gehorigk, nemlich von der regierung, justicien und policei der loblichen chur- und furstentum Saxen, Doringen und Meichssen, meins liben vaterlandes, dem durchlauchtigsten churfursten hertzogk Augusto zu Sachssen usw., meinem genedigsten hern zustendigk, welchergestalt solche lande vor vil andern von got gesegenet, was vor misbreuche auch denselbigen, sonderlich der justicien halben, lenge der zeit und bosheit der leut halben zugewachsen und wi die in andering und besserung zu brengen. [...]

Melchior von Osse, Schriften, S. 269–271, 274–276, 292, 295f., 298, 325, 327–331, 334, 336, 339–341, 347, 353, 355–357, 370f., 374 und 379f.

C.

Q. Fürstenspiegel des 13. bis 16. Jahrhunderts sind mit Angaben zu Handschriften, Drucken und Editionen verzeichnet bei BERGES, Fürstenspiegel, und SINGER, Fürstenspiegel (bei letzterem auch eine Übersicht zu Fürstenspiegeln seit dem 17. Jahrhundert). Frühneuzeitliche Fürstenspiegel sind in Textauszügen präsentiert in: Fürstenspiegel der frühen Neuzeit, hg. von Hans-Otto MÜHLEISEN, Theo STAMMEN und Michael PHILIPP, Frankfurt am Main u. a. 1997 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, 6). Darüber hinaus seien als Beispiele für weitere, insbesondere bei Berges und Singer (noch) nicht berücksichtigte Editionen genannt: BARTL, Annemarie (Bearb.): *Der Tugend Regel*. Ein anonymes deutsches Fürstenspiegel des 15. Jahrhunderts. Untersuchung und Edition, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur III (1989) S. 411–445. – BOSBACH, Franz (Bearb.): *Principes in compendio*, in: Das Herrscherbild im 17. Jahrhundert, hg. von Konrad REPGEN, Münster 1991 (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte, 19), S. 79–114. – BRINKHUS, Gerd (Bearb.): Eine bayerische Fürstenspiegelkompilation des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen und Textausgabe, Zürich u. a. 1978 (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, 66). – Erasmus von Rotterdam: *Institutio principis christiani*, bearb. von O[tto] HERDING, in: *Opera omnia Desiderii Erasmi Roterodami*, Bd. 4/I, Amsterdam 1974, S. 95–219. – MENZEL, Michael (Bearb.): Die »Katherina divina« des Johann von Vippach. Ein Fürstenspiegel des 14. Jahrhunderts, Köln u. a. 1989 (Mitteldeutsche Forschungen,

99). – UBL, Karl (Bearb.): Die Schriften des Alexander von Roes und des Engelbert von Admont, Bd. 2: Engelbert von Admont: *Speculum virtutum*, Hannover 2004 (Monumenta Germaniae Historica. Staatsschriften des späteren Mittelalters, 1/2).

Benutzte Quellenausgaben: Eneas Silvius Piccolomini, Briefwechsel, Abt. 1: Briefe aus der Laienzeit (1431–1445), Bd. 1: Privatbriefe, bearb. von Rudolf WOLKAN, Wien 1909 (Fontes rerum Austriacarum. Abt. 2: Diplomataria et acta, 56). – Levold von Northof, Die Chronik der Grafen von der Mark, bearb. von Fritz ZSCHAECK, Berlin 1929 (MGH SS rer. Germ. NS VI). – Melchior von Osse: Schriften, bearb. von Oswald Artur HECKER, Leipzig u. a. 1922 (Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte).

L. AHL, Ingmar: Humanistische Politik zwischen Reformation und Gegenreformation. Der Fürstenspiegel des Jakob Omphalius, Stuttgart 2004 (Frankfurter historische Abhandlungen, 44). – ANTON, Hans Hubert u. a.: Art. »Fürstenspiegel«, in: Lexikon des Mittelalters IV, 1989, Sp. 1040–1058. – ANTON, Hans Hubert: Petrarca und die Tradition der Herrscher- und Fürstenspiegel, in: »Das Wichtigste ist der Mensch«. Festschrift für Klaus Gerteis zum 60. Geburtstag, hg. von Angela GIEBMEYER und Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Mainz 2000 (Trierer Historische Forschungen, 41), S. 229–251. – BERGES, Wilhelm: Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters, Stuttgart 1938 (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde [Monumenta Germaniae Historica], 2). – MÜLLER, Rainer A.: Die deutschen Fürstenspiegel des 17. Jahrhunderts. Regierungslehren und politische Pädagogik, in: Historische Zeitschrift 240 (1985) S. 571–597. – MÜLLER, Rainer A.: De Christiani Principis Officio – Religion und katholische Konfession in ausgewählten Fürstenspiegeln der Frühen Neuzeit, in: Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationgeschichte 1993, hg. von Wolfgang REINHARD und Heinz SCHILLING, Münster 1995, S. 332–347. – MÜLLER, Rainer A.: Historia als Regentenhilfe. Geschichte als Bildungsfach in deutschen Fürstenspiegeln des konfessionellen Zeitalters, in: Les princes et l'histoire du XIV^e au XVIII^e siècle. Actes du colloque organisé par l'Université de Versailles-Saint Quentin et l'Institut Historique Allemand, Paris/Versailles, 13–16 mars 1996, hg. von Chantal GRELL, Werner PARAVICINI und Jürgen VOSS, Bonn 1998 (Pariser Historische Studien, 47), S. 359–371. – MÜLLER, Rainer A.: Der (deutsche) Fürstenhof als Thema der Fürstenspiegelliteratur der Renaissance, 1450–1570, in: Der Innsbrucker Hof: Residenz und höfische Gesellschaft in Tirol vom 15. bis 19. Jahrhundert, hg. von Heinz NOFLATSCHER, Wien 2005, S. 33–51. – SINGER, Bruno: Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger, München 1981 (Humanistische Bibliothek. Reihe 1: Abhandlungen, 34). – *Speculum principum*, hg. von Angela DE BENEDICTIS, Frankfurt am Main 1999 (Ius commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Sonderhefte, 117). – Politische Tugendlehre und Regierungskunst. Studien zum Fürstenspiegel der Frühen Neuzeit, hg. von Hans-Otto MÜHLEISEN und Theo STAMMEN, Tübingen 1997 (Studia Augustana, 2). – UBL, Karl: Engelbert von Admont. Ein Gelehrter im Spannungsfeld von Aristotelismus und christlicher Überlieferung, Wien u. a. 2000 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbande, 37).

Sven RABELER, Kiel

GENEALOGIEN

A.

Elementare Regeln der Verwandtschaft und ehelichen Allianz gehören zweifellos zu den primären Formen der Kultur (LÉVI-STRAUSS, Strukturen). Das »System der Verwandtschaftsbeziehungen« in archaischen Gesellschaften hat Jürgen Habermas einmal als »totale Institution« beschrieben, da es sämtliche »soziale Zugehörigkeiten« und »Rollendifferenzierungen« regle und eine »Grenze der sozialen Einheit« festlege, nach der sich die Interaktionsformen mit Verwandten und Nichtverwandten strikt voneinander scheiden ließen (HABERMAS, Theorie, hier Bd. 2, S. 235). Diese im Blick auf archaische Gesellschaften entwickelte Konzeption von Verwandtschaft läßt sich nicht ohne weiteres auf das Mittelalter übertragen: Zwar gibt es auch im Hoch- und Spätmittelalter noch nicht den Pluralismus institutioneller Gefüge wie in der Moderne, doch wird der Geltungsbereich von Verwandtschaft durch sich z.T. mit ihr überschneidende, z.T. konkurrierende hochorganisierte staatliche und kirchliche Institutionen bereits soweit eingeschränkt, daß Verwandtschaft keinesfalls als »totale«, das gesamte gesellschaftliche Leben bestimmende Ordnung betrachtet werden kann. Andererseits erweist sich der segmentär-familiale Organisationsmodus der Gesellschaft im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit noch als höchst bedeutsam. Dementsprechend sind uns in Schrift und Bild eine Fülle von genealogischen Zeugnissen überliefert.

In erster Linie präsentieren Genealogien Antworten auf die Fragen nach der Stellung des einzelnen innerhalb der Gemeinschaft, denn im Mittelalter ist die Identität des einzelnen in ganz erheblichem Maße durch sein Wissen um seine Eltern und Vorfahren, durch seine Einbindung in Familie und Verwandtschaft bestimmt. Bilden diese personalen Beziehungen von Familie und Verwandtschaft auch den semantischen Kern des Genealogischen, so organisieren genealogische Muster daneben auch weitere Gebiete: Als genealogisch strukturiert erweisen sich nicht nur die vielen Darstellungen von der Entstehung und Entwicklung von Familien, insbesondere von Königs- und Adelsgeschlechtern, sondern auch die Geschichte des Reiches, der Völker, der Städte, der Sprachen und Wörter. Mithin stellen Genealogien ein zentrales Modell der Konstruktion von Geschichte, der Ordnung von Gesellschaft und der Ordnung des Wissens in Mittelalter und Früher Neuzeit dar (KELLNER, Ursprung). Mittels der Konstruktion von Blutlinien und Amtssukzessionen, welche mit dem Wandel der politischen Verhältnisse immer wieder umgeschrieben und neu modelliert werden konnten, erweisen sich Genealogien unter dem Anschein, Manifestationen des Natürlichen, des Leiblichen zu sein, als in hohem Maße flexible kulturelle Konstruktionen zur Legitimierung von Macht.

Formen, Begriffe und Abgrenzungen von Verwandtschaft

Der Konstruktcharakter des Genealogischen zeigt sich schon darin, daß die Abgrenzungen von Familie und Verwandtschaft sowohl diachron vom Frühmittelalter bis in die Frühe Neuzeit, wie auch synchron stark variierten. Deutlich ablesbar ist dies an den un-

terschiedlichen Bestimmungen zu Ehe, Familie und Verwandtschaft, wie sie sich im kanonischen Recht und in den volkssprachlichen Rechtsüberlieferungen finden. Besonders differenziert erscheinen die Regelungen des für juristische Fragen von Ehe und Verwandtschaft zentralen kanonischen Rechts. Daher läßt sich an Entwicklungen dieses Eherechts und damit zusammenhängend an der genealogischen Tradition der sog. »Arbores consanguinitatis et affinitatis« besonders gut verfolgen, in welchem Maße die Grenzen der Verwandtschaft im Verlauf des Mittelalters als variabel betrachtet wurden.

Vom Früh- bis zum Spätmittelalter zeichnet sich hier eine erhebliche Spannweite der Regelungen ab: Noch um 600 scheinen Eheschließungen ab dem vierten Verwandtschaftsgrad römischer Computation nicht verworfen worden zu sein, während aus Zeugnissen des 8. Jahrhunderts erhellt, daß das *matrimonium* nun bis zum 7. Grade verboten werden konnte. Konzilsbeschlüsse, Briefe, Poenentialbücher und andere Quellen zeigen die Uneinheitlichkeit der Bestimmungen während der Karolingerzeit. Den verschiedenen Regelungen entsprachen wiederum je nach den Rechtstraditionen (römisch, germanisch, kanonisch) verschiedene Arten, die Verwandtschaftsgrade zu zählen, und darüber hinaus divergierten auch die Begründungen für den Ausschluß von Verwandten. Am Ende des 11. Jahrhunderts wurden Eheverbot und Verwandtschaftsgrenze auf die 7. *generatio* festgelegt – ein Prozeß, in dem Gratians »*Decretum*« eine Schlüsselrolle zukam. Da die weitreichenden Verbote und Grenzziehungen in der Praxis, wie eine Fülle von Zeugnissen nahelegen, keine durchschlagende Geltung gewannen, wurden sie im 13. Jahrhundert wieder aufgehoben: So war das Ergebnis des langen und komplizierten Prozesses, daß Innocenz III. auf dem 4. Laterankonzil von 1215 die Ausdehnung der Blutsverwandtschaft und damit auch die entsprechenden Eheverbote vom 7. wieder auf den 4. Grad zurücknahm. Genealogie erweist sich mithin als Ordnungssystem, dessen Rahmen nach den verschiedenen Reflexionsebenen, gesellschaftlichen Kontexten und pragmatischen Erfordernissen verschoben werden konnte.

Biblische Genealogien und genealogische Geschichtsschreibung

Einen wichtigen Horizont für die sich ab dem 12. Jahrhundert etablierende genealogische Geschichtsschreibung (→ Hofgeschichtsschreibung), welche die Geschichte einzelner Fürstenhäuser entwickelt, bildeten die Genealogien des Alten und Neuen Testaments. Eine besondere Rolle spielten hier graphische Umsetzungen der Geschlechtsregister Christi in Form von Stammbäumen und genealogischen Tafeln (MELVILLE, Geschichte). Die ältesten Graphiken zur Genealogia Christi finden sich in Handschriften der bis ins späte 10. Jahrhundert zurückreichenden Überlieferung des Kommentars von Beatus von Liébana zur Johannes-Apokalypse. Die genealogischen Tafeln (etwa in der Pariser Handschrift, Bibliothèque Nationale, Ms. lat. 8878, fol. 5vff.) präsentieren hier eine Abstammungslinie, die vom ersten Menschenpaar über die heilsgeschichtlichen und genealogischen Schlüsselfiguren Noah, Abraham, Isaak, Jacob und David auf Christus führt. Daß die Abstammung Christi hier im großen heils- und profangeschichtlichen Kontext perspektiviert werden soll, zeigt sich auch durch die Integration der paganen römischen Weltherrscher in das graphische System. Bereits in dieser frühen Überlieferung wird auf solche Weise deutlich, wie die Genealogie Christi über das Prinzip der Sukzession geschichtlich »verlängert« werden konnte.

Dies bestätigt sich auch an jenem ›Compendium historiae in genealogia Christi‹ des Petrus Pictaviensis (ca. 1125/30–1205), das man als den für das Spätmittelalter richtungweisenden Prototyp einer Genealogie Jesu beschreiben könnte, als genealogisches Handbuch, das in zahlreichen Handschriften verbreitet war und eine Reihe von Erweiterungen erfuhr. Integriert wurden hier auch sukzessionelle Reihen von Päpsten, die von Petrus bis ins Hoch- und Spätmittelalter führten sowie Linien von römischen Kaisern, die – den Gedanken der *translatio imperii* voraussetzend – über Karl den Großen bis ins Spätmittelalter reichen konnten. Gerade daran läßt sich studieren, wie die biblischen Genealogien zum Modell der Darstellung von Amtssukzession und Genealogie wurden. Dieses ließ sich auf die Profangeschichte und damit auch auf die dynastische Geschichtsschreibung (→Hofgeschichtsschreibung) übertragen.

Traditionsgeschichtlich bedeutsam wurde in diesem Kontext die Idee von der Abstammung Christi aus der Wurzel Jesse (Jes 11,1f.; 11,10; 53,2). Graphische Darstellungen der Genealogia Christi als Baum Jesse lassen sich ab dem späten 11. Jahrhundert nachweisen, im Hoch- und Spätmittelalter finden sie zunehmende Verbreitung: Häufig zeigt der Bildtyp eine liegende Figur Jesse, aus deren Körper wie aus einer Wurzel ein Baum bzw. ein baumartiges Gebilde mit Repräsentationen von Vorfahren Christi erwächst. Über die hier zugrundeliegende Idee des Baumes und seines organischen Wachstums betonen die Wurzel-Jesse-Darstellungen die vertikale Richtung genealogischer Entwicklungen.

Die bei der Darstellung der biblischen Genealogien akzentuierte Vertikalität paßt zur These von der Umstrukturierung des Adels ab dem 10. und 11. Jahrhundert von lockeren Verwandtschaftsgruppen zu Dynastien (SCHMID, Gebetsgedenken). Dieser Prozeß, der sich als Wandel des Verwandtschaftssystems von der Horizontalität in die Vertikalität zusammenfassen ließe, manifestiert sich in der Herausbildung von adeligen Herrschaftszentren und Stammsitzen, auf die sich das Familienbewußtsein konzentrierte. Eine gewichtige Rolle spielten in diesem Zusammenhang die Hausklöster als Grablegen für die Familien, da sie den Konnex von lebenden und toten Familienangehörigen gewährleisteten. Wahrscheinlich kann man erst seit dem Hervortreten dieser Geschlechter im Hochmittelalter mit einem genealogischen Bewußtsein der Adelsfamilien im Sinne eines Denkens in diachronen Abstammungslinien rechnen. Zeitlich treten die Genealogien von Adelsgeschlechtern daher gegenüber den Genealogien von Königsgeschlechtern, die uns bereits aus der Karolingerzeit überliefert sind, deutlich später auf. »Adlig sein« heißt zunehmend auf eine Genealogie verweisen zu können. Entsprechend wichtig werden im Hochmittelalter genealogisch geprägte Formen adliger Geschichtsüberlieferung. Diese nehmen unseren Überlieferungsbefunden nach im Spätmittelalter explosionsartig zu, was sicherlich auch mit der enormen Ausweitung des Schriftgebrauchs und damit verbunden der zunehmenden Verschriftlichung des Lebens auch in laikalen Kreisen zu tun hat.

Modi und Funktionen genealogischer Geschichtsschreibung

Genealogische Geschichtsschreibung (→Hofgeschichtsschreibung) zielt in Mittelalter und Früher Neuzeit auf die Legitimation und Selbstdarstellung von Macht, Herrschaft und Ansehen eines Geschlechts, eines Reiches, einer *gens* oder einer Stadt. Im Rahmen

genealogischer Herrschaftsbegründungen ist es dabei entscheidend, wie weit in die Vergangenheit eine Genealogie zurückreicht und wie lückenlos das Heil von einer Generation in die nächste übertragen wird. Die Konstruktion der Blutlinien sichert die Kontinuität der Reihe und bewirkt, daß Genealogien auf diese Weise *stabilitas* und Dauer in den Wechselfällen der Zeit zu garantieren scheinen. Die konstruierten, möglichst lückenlosen Generationenkette stellen dabei Entwürfe ›transpersonaler Kontinuität‹ dar, denn ganz im Sinne jener Überlegungen, welche im Rahmen der sog. Korporationslehren (vorwiegend im Spätmittelalter) angestellt wurden, setzen sie den Gedanken der Identität einer Gesamtheit, einer *universitas*, ins Bild, welche trotz personalen Wechsels, trotz der Vergänglichkeit ihrer Glieder, bestehen bleibt (KANTOROWICZ, Körper). Die Rechtmäßigkeit von genealogisch begründeter Macht beruht allerdings nicht allein auf der Kette der Vorfahren im Blut, sondern auch auf der Kontinuität der Amtsinhaber, der lückenlosen Kette der Vorgänger. Ideal konstruierte Genealogien kanalisieren die Blutlinien so, daß sie mit den jeweiligen Amtssukzessionen zur Deckung kommen: Die Reihe der Vorgänger im Amt und der Vorfahren im Blut fallen dann zusammen (MELVILLE, Vorfahren).

Ist die Legitimität der Macht im Rahmen einer genealogisch fundierten Herrschaftsform in jeder Generation neu zu hinterfragen und über die Kontinuität des Blutes und die Amtssukzession zu begründen, so stellt sich das Problem noch ungleich schärfer im Blick auf die Anfänge einer Gemeinschaft. Die Frage nach dem »Spitzenahn« bildet sozusagen die *crux* jeder genealogischen Ordnung, denn einerseits soll er den Beginn einer genealogischen Linie markieren, andererseits aber ist er der genealogischen Systematik gemäß über seine Ahnen zwangsläufig wiederum selbst in eine Generationenkette eingebunden, die sich über den vermeintlichen Ursprung hinaus zurückverfolgen läßt. Die Genealogie eines Geschlechts droht sich daher stets aufzulösen in der universalen, gleichzeitig gültigen christlichen Ordnung der Verwandtschaft aller Menschen von Adam her.

Daher muß mit dem »Spitzenahn« gewissermaßen gegen die Logik der genealogischen Sukzession ein Neubeginn inszeniert werden, indem er zu einem Gründer stilisiert wird, der besonderes Legitimationspotential mit- und einbringen kann. Eine weit verbreitete Denk- und Argumentationsfigur ist die Bindung der Gründergestalten an den Raum der Transzendenz: Der »Spitzenahn« kann ein Halbgott, ein Heros (wie etwa der *Heros eponymos* der *origo gentis*-Geschichten), entsprechend ein Heiliger (z. B. Karl der Große oder der heilige Arnulf) oder auch ein Gralsgesandter (Lohengrin) oder ein Dämon (Melusine) sein. Indem der Gründer aus den bloß horizontalen genealogischen Verbindungen der Menschenwelt gelöst und gewissermaßen vertikal in die Nähe des Göttlichen gerückt ist, wird er mit besonderem mythischem Heil ausgestattet, von dem – durch die Übertragungen im Geblüt – auch seine Nachkommen zehren können. In den mittelalterlichen genealogischen Darstellungen des Adels ist es daher gerade die Berufung auf einen solchen »Spitzenahn«, welche zusammen mit einer möglichst langen und möglichst lückenlosen Kette der genealogischen Glieder vom Ursprung her die dynastischen Ansprüche auf Macht, Herrschaft und Ansehen begründen und insofern legitimieren soll.

Eine andere Möglichkeit, das Problem des Ursprungs zu entschärfen, liegt in der Anspinnung einer Dynastie an ein besonders privilegiertes älteres Geschlecht. So behaupten

Adlige, um ihre Stellung zu legitimieren, immer wieder ihre Herkunft aus königlichem und kaiserlichem Geblüt, so scheuen sich die Karolinger nicht, sich nach der Entmachtung der Merowinger als deren Verwandte auszugeben, und im Spätmittelalter gibt es ganz in solchem Sinne kaum ein Geschlecht, das sich nicht der Verwandtschaft mit Karl dem Großen rühmte. Dementsprechend dokumentiert der Reinhardsbrunner Chronist die verbreitete Praxis dieser Bindung an die Karolinger um 1350: *Nam, ut in cronicis inuenitur, omnes reges Francorum et Germanorum, sed et principes, duces et comites istarum provinciarum, scilicet in Thuringia, in Bavaria, in Franconia, in Pannonia, in Carinthia, in Bohemia, in Moravia, in Suevia, in Saxonia, in Frisia, in Lotharingia, sed et omnes nobiles Alamanorum originem duxerunt a genere Carolorum* (»Genealogia principum Reinhardsbrunnensis«, in: MGH SS 30,1, S. 658). Über Karl den Großen konnten die Konstruktionen von Kontinuitäten dann sogar bis zu den Trojanern reichen, bis zu antiken Göttern und Heroen und bis zu den biblischen Genealogien.

Auf reichsgeschichtlicher Ebene ist hier etwa auf die eindrucksvollen Entwürfe eines Kaisergeschlechts, einer *imperialis prosapia*, von Jupiter bis zu den Stauferkaisern zu verweisen, wie sie Gottfried von Viterbo in seinem »Speculum regum« oder im »Pantheon« im 12. Jahrhundert entwickelt. Unter den genealogischen Aufzeichnungen der Adelsgeschlechter sind die einzigartigen Zeugnisse welfischer Haushistoriographie hervorzuheben. Die genealogischen Überlieferungen zu den Welfen setzen bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein und folgen dann in ungewöhnlicher Dichte und medialer Vielfalt aufeinander: Texte, Bilder und Denkmäler ergänzen sich gegenseitig als Formen welfischer Memoria. Vergleichbare genealogische Manifestationen sind uns weder von den früheren königlichen Geschlechtern der Karolinger, Ottonen und Salier überliefert, noch auch von den großen Familien des 12. Jahrhunderts wie den Kapetingern und Plantagenets oder den Staufern als den welfischen Antipoden (OEXLE, Memoria). Die welfische Hausüberlieferung eignet sich daher in ganz besonderem Maße, Aufschlüsse über die Identitätskonstruktionen eines adligen Geschlechts im Übergang vom frühen zum hohen Mittelalter zu gewinnen. Sie zeigt, wie sehr sich die fama der Gegenwart eines Geschlechts und seine erhoffte Zukunft aus der Erinnerung an die Vergangenheit speisen und wie sich die jeweiligen Herrschaftsansprüche der Gegenwart aus den Entwürfen der eigenen Genealogie ableiten. Zugleich wird auch im Wandel welfischer Memoria vom Hoch- zum Spätmittelalter deutlich, wie die genealogischen Linien den jeweiligen Herrschaftsverhältnissen angepaßt werden können. Die Welfen werden von einem Geschlecht, das sich als königsgleich verstand, zu sächsischen Landesherrn.

Die Verlagerung des Herrschaftsschwerpunktes der Welfen von Süd- nach Norddeutschland und die jeweils veränderten Rahmenbedingungen ihrer Machtausübung spiegeln sich ebenso im kontinuierlichen Ausbau Braunschweigs zur Residenz seit den Tagen Heinrichs dem Löwen wie in der Abfolge der Grablegungsorte (Weingarten, Steingaden, Königslutter, Braunschweig) und in den welfischen Text- und Bildzeugnissen. Die sehr frühe »Genealogia Welforum« (um 1125) legt ebenso wie die sog. »Sächsische Welfenquelle« (um 1130) und auch die wohl am oberschwäbischen Hof Welfs VI. entstandene einzigartige »Historia Welforum« (um 1170) den Schwerpunkt auf die Welfen als süddeutsches Adelsgeschlecht und die süddeutsche Welfenherrschaft. Dagegen werden in den Manifestationen der Memoria Heinrichs des Löwen zunehmend königliche und kaiserliche genealogische Kontexte akzentuiert, wie sich besonders in seinem berühm-

ten ›Evangeliar‹ zeigt. Diese Tendenz verstärkt sich noch unter Otto IV. und manifestiert sich etwa in den ›Otia imperialia‹ des Gervasius von Tilbury. Nach der Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg (1235) wird die Genealogie der Welfen dann auf ihre Abstammung von den regionalen gentilen Eliten der sächsischen Familien (Brunonen, Billunger, Liudolfinger) zugeschnitten, während die süddeutschen Herkunftslinien marginalisiert werden (›Cronica ducum de Brunswick‹; ›Chronicae principum Brunsvicensium‹; ›Chronica principum Saxoniae ampliata‹; ›Braunschweigische Reimchronik‹). Zugleich verliert die Hervorhebung einer königsgleichen Position an Bedeutung. Gerade die Überlieferungen im Umfeld der Welfen zeigen daher eindrucklich, in welchem hohem Grade die Genealogie eines mittelalterlichen Geschlechts modulierbar war. Dies wird an den verschiedenen Inszenierungen der Ursprünge des Welfengeschlechts ebenso deutlich wie in den Verlängerungen des Geschlechts in die zeitliche Tiefe – bis in die sächsische Stammesgeschichte, bis auf das antike Rom oder sogar bis auf den trojanischen Krieg.

Im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit werden die genealogischen Entwürfe im Kontext dynastischer Geschichtsschreibung (→ Hofgeschichtsschreibung) noch kühner. Zahlreiche adlige und auch bürgerliche Familien, welche ihrerseits die adligen Legitimierungsmuster adaptieren, greifen – wie an der Fülle von Zeugnissen der Haushistoriographie besonders sichtbar wird – auf genealogische Stabilisierungen ihrer Macht und ihres Ansehens zurück, doch in hochadligen Kreisen wird der Genealogie mitunter ein Stellenwert eingeräumt, der bis zu ihrer Institutionalisierung als »Wissenschaft« bei Hofe führen kann. Vorbildhaft sind hier die Brabanter und Burgunder Genealogien (MELVILLE, Vorfahren).

Überragend und maßstabsetzend zugleich sind die genealogischen Entwürfe und Forschungen am Hof Kaiser Maximilians I., denn im Kontext seiner umfassenden Projekte herrscherlicher Repräsentation nehmen genealogische Darstellungen und Legitimierungen von Macht eine zentrale, geradezu programmatische Rolle ein: Die wissenschaftliche Erschließung der genealogischen Vorgeschichte sowie der verwandtschaftlichen Verflechtungen des Hauses Habsburg wird auf die Initiative des Kaisers hin gelehrten Mitarbeitern (wie Konrad Türost, Johannes Fuchsmagen, Ladislaus Suntheim, Johannes Stabius, dem Abt Johannes Trithemius aus Sponheim, Johannes Cuspinianus, Konrad Peutinger und Jakob Mennel) anvertraut, welche als »Hofgenealogen« institutionalisiert werden und – im Dienst des Herrschers operierend – auf ausgedehnten Reisen (→ Feste zu besonderen Anlässen – Reise; → Gesandtschafts- und Reiseberichte) genealogische Spuren in Dokumenten verschiedenster Art sammeln, kritisch vergleichen und auswerten sollen. Dabei kommt es im Verlauf von Maximilians Großprojekten zu zahlreichen Veränderungen des genealogischen Programms, die vom Wechsel der genealogischen Ableitung der Habsburger von verschiedenen vornehmen römischen Familien zur Fundierung des Geschlechtes über den Trojanermythos und zur Ableitung von Noah reichen und sich in den vielfachen Modellierungen und Umstrukturierungen der genealogischen Linien zeigen. Es handelt sich um multimedial angelegte genealogische Projekte, welche sich in Fest (→ Höfische Feste und ihr Schrifttum), Schrift, Bild und Monument manifestieren.

Die Quellen zeigen deutlich, daß die Stimmigkeit und Genauigkeit der genealogischen Ableitungen im Umfeld Maximilians diskutiert wird: Unter den gelehrten Mitarbeitern

am Hof entwickelt sich ein Diskurs über das Genealogische. So wird in den Debatten zwischen Stabius, Mennel, Suntheim und Trithemius letzterer für seine genealogischen Fabeleien zur Rechenschaft gezogen und angegriffen, mit dem Argument, er verschmelze nicht Zusammenhängendes zu einer vermeintlichen Einheit. Um kritischen Zweifeln gegenüber den von ihm in Auftrag gegebenen Genealogien vorzubeugen und sie gegen Skepsis zu immunisieren, bestellt Maximilian ein Gutachten bei der Wiener Theologischen Fakultät, das die Rückführung der genealogischen Linie bis Noah und die Übereinstimmung mit den Genealogien des Alten Testaments bestätigen sollte (Gutachten der Wiener Theologischen Fakultät von 1518, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 10298).

Was »früher« einfach »geglaubt« wurde, muß im Übergang in die Neuzeit immer aufwendiger »bewiesen« werden, und gerade darin liegt eine gegenüber dem hohen Mittelalter neue Dimension der genealogischen Unternehmungen Maximilians. Professionalisierung und Verwissenschaftlichung sollen die genealogischen Entwürfe gegen Zweifel abdichten. Doch die immer weiter gesteigerten Aufwände, die offensichtlich betrieben werden mußten, legen ex negativo den Finger auf den wunden Punkt der sich sogar im Umfeld Maximilians regenden Skepsis. Zweifellos spielt in diesem Kontext humanistisches Geschichtsverständnis und ein neuer, kritischer Umgang mit den Quellen eine entscheidende Rolle. Immer wieder werden verschiedene Quellengattungen gegeneinander gehalten, in ihrem Wahrheitswert verglichen und abgewogen, werden Ergebnisse durch neue Quellenfunde und antiquarische Sammlungen ergänzt, abgesichert oder korrigiert.

Dieser Vorgehensweise zeigt sich auch Jakob Mennel, der Verfasser des umfangreichsten genealogischen Opus am Hof Kaiser Maximilians, der ›Fürstlichen Chronik‹, verpflichtet. Mennels ›Fürstliche Chronik‹, welche im Auftrag Maximilians I. verfaßt und dem Kaiser im Jahre 1518 überreicht wurde, entfaltet in 5 großformatigen Büchern die Genese des Hauses Habsburg. Das zentrale Anliegen der Chronik, *gedechtnus* durch genealogische Geschichtsschreibung (→Hofgeschichtsschreibung) zu sichern, zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bücher: Mennel setzt bei der Entstehung der Welt ein und führt die genealogischen Linien über Noah, die Trojaner und die Merowinger bis auf den habsburgischen Gründer Ottpert und von diesem bis in die Zeit Maximilians. Es kommt ihm darauf an, eine kontinuierliche Abstammungslinie von möglichst langer Dauer zu konstruieren. Genealogische Geschichtsschreibung (→Hofgeschichtsschreibung) entfaltet sich als Konkurrenzmodell und als Strategie der Überbietung anderer zeitgenössischer Herrscherhäuser.

Die Besonderheit der genealogischen Gesamtkonstruktion liegt darin, daß das Blut aller Herrscherhäuser Europas in die Dynastie Habsburgs integriert wird. Die Geschichte des Hauses Habsburg wird von Mennel über die Verknüpfung der Genealogien mit anderen Herrscherhäusern mit der Geschichte des deutschen Reiches zur Deckung gebracht. Ziel der ›Fürstlichen Chronik‹ ist es, so resümiert Mennel selbst, darzulegen *wie zu sampt den unzalbaren obberürten geslechthen des andern unnd des drytten buochs die geblüet der kunig von Franckhreich, Engelland, Castilia, Hyspania, Portugalia unnd der hertzogen von Normandia, Landcastria, Wallia, Clarenca, Bockhingamia, Cloucestria, Excestria, Austria, Burgundia, Borbunia, Bavaria, Brabancia, Cleve unnd der grafen von Andegania, Hannonia, Derby, Richmont, Habspurg unnd ander hie so schnelligklich zusammen geflossen sind unnd wirt insonderheit bey solchen bomen im*

ledsten gemerckht wie Engelland, Portugall, Castilia, Hyspania mit Habsburg durch den heyrat zu ainem blut unnd flaisch worden sind (Fürstliche Chronik, Buch 3, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3074, fol. 179r/v).

Die Genealogien der »Fürstlichen Chronik« gewinnen durch die Verknüpfung verschiedener Blutslinien und sukzessioneller Reihen, durch die Einbindung einer immensen Zahl von Vorfahren und Vorgängern, geradezu enzyklopädischen Charakter. Dies manifestiert sich auch in der Vorstellung, das Heil der Habsburger ließe sich steigern, indem man die Dynastie nicht mit einem, sondern mit einer großen Zahl von Heiligen verwandtschaftlich verknüpft. Die enzyklopädische Quantifizierung des Heils, die Verbindung mit »allen möglichen Heiligen«, tritt an die Stelle der Einspeisung von Transzendenz über die Ableitung von dem Einigen, Besonderen. Als Problem zeichnet sich ab, daß dieser genealogische Großentwurf, in dem alles vornehme und heilige Blut zusammenlaufen soll, in die Gefahr einer Entdifferenzierung von Verwandtschaft gerät. Wenn die Chronik letztlich in der Suggestion einer Zeitkonstruktion aufgeht, hier seien alle mit allen verwandt, droht der genealogische Entwurf gerade den angestrebten Anspruch auf Geltung, Fundierung und Legitimierung von Macht einzubüßen. In dieser Spannung zwischen kühner Übersteigerung des Genealogischen und drohendem Geltungsverlust sind die genealogischen Entwürfe im Umfeld Maximilians situiert und darin zeigen sie exemplarisch eine Signatur der Epoche.

B.

I. Historia Welforum, cap. 1

a) Lateinische Fassung

Generaciones principum nostrorum summa diligentia investigantes ac multum in diversis chronicis et historiis sive antiquis privilegiis quaerendo laborantes nullum nominatim ante Gwelfonem comitem, qui tempore Karoli Magni fuerat, invenire poteramus. Necessario igitur narrationis huius seriem ab eodem incipere oportebat. Scimus tamen ex plurimis circumstantiis et alios ante eum fuisse, qui hanc domum etiam ante susceptam christianitatis fidem magnis divitiis et honoribus gubernaverunt et nomen suum per diversas provincias, utpote per longa tempora alii aliis succedentes, magna industria dilataverunt. Nam ut in antiquissima quadam historia reperimus, isti a Francis illis originem duxerunt, qui, quondam a Troia egressi, sub Francione et Turcho regibus supra ripas Danubii iuxta Traciam consederunt et civitatem Sicambriam nominatam ibi aedificaverunt, manseruntque ibi usque ad tempora Valentiniani imperatoris. A quo inde expulsi, eo quod tributa Romanis iuxta morem ceterarum gentium solvere recusabant, egressi inde sub Marchomiro, Sunnone et Genebaudo ducibus venerunt et habitaverunt circa ripam Reni in confinio Germaniae et Galliae. Illis ergo loca illa occupantibus, isti ob multitudinem eorum nimiam ab eis recesserunt et terras has paene inhabitabiles et, ut adhuc cernitur, nemorosas cum multis sibi adhaerentibus habitare coeperunt. Quod si cui minus credibile videatur, legat historias gentilium, et inveniet omnes fere terras violenter ab aliis captas et possessas. Hoc Troiani, postquam expulsi a suis sedibus fuerant, facere solebant, hoc Gothi et Alani, hoc Huni et Wandali, hoc et Longobardi et ceterae nationum gentes, sed maxime septentrionales. Igitur potiti terra et habitatione certa confortati, nostri vires suas ultra protendere et in diversis pro-

vinciis praedia et dignitates sibi accumulare coeperunt. Unde et in tantum ditati sunt, ut, divitiis et honoribus regibus praestantiores, ipsi quoque Romano imperatori hominum facere recusabant; et viribus propriis confisi, omnes terminos suos per se magna industria et fortitudine defendebant. Domum quoque suam regio more ordinaverant, ita ut quaeque officia curiae (id est ministeria dapiferi, pincernae, marscalci, camerarii, signiferi) per comites vel eis aequipollentes regerentur. [...]

b) Deutsche Fassung

Den Geschlechterfolgen unserer Fürsten sind wir mit höchstem Fleiße nachgegangen und haben uns dabei mit Suchen in verschiedenen Chroniken und Geschichtsbüchern wie auch in alten Urkunden viel abgemüht, konnten aber keinen mit Namen genannt finden vor dem Grafen Welf, der zur Zeit Karls des Großen gelebt hat. Notwendig mußte daher diese Erzählung mit ihm beginnen. Wir wissen indes aus vielen Umständen, daß es vor ihm schon andere gegeben hat, die sogar noch vor Annahme des christlichen Glaubens in großen Reichtümern und Ehren dieses Hauses Häupter gewesen sind und ihren Namen, während langer Zeiträume einer dem andern folgend, in verschiedenen Ländern durch ihre große Tüchtigkeit bekannt gemacht haben. Denn wie wir in einem alten Geschichtsbuche finden, stammen sie von den Franken ab, die einst aus Troja ausgewandert waren und sich unter den Königen Francio und Turchus an den Ufern der Donau in der Nachbarschaft Thraciens niedergelassen hatten, wo sie nach Erbauung der Stadt Sikambria geblieben sind bis auf die Zeit des Kaisers Valentinian. Von diesem vertrieben, weil sie sich weigerten, gleich allen übrigen Völkern den Römern Tribut zu zahlen, zogen sie unter den Herzogen Marchomir, Sunno und Genebaud an das Ufer des Rheins und nahmen im Grenzstrich zwischen Germanien und Gallien ihren Wohnsitz. Während sie dieses Land besetzten, trennte sich unser Geschlecht von ihnen – zusammen wären sie allzu viele gewesen – und siedelte sich mit seinem großen Anhang in dieser unserer, recht unwirtlichen und, wie noch heute zu sehen, von Wald erfüllten Gegend an. Wem dies nicht recht glaublich scheint, der lese die Geschichten der heidnischen Völker; da wird er finden, daß fast alle Länder gewaltsam von Fremden erobert und in Besitz genommen worden sind. Dies pflegten die Trojaner zu tun, nachdem sie aus ihren Sitzen vertrieben worden waren, dies die Goten und Alanen, dies die Hunnen und Wandalen, dies auch die Longobarden und die übrigen Volksstämme, besonders aber die des Nordens.

Als Herren eines Landes und durch festen Wohnsitz in ihrer Kraft gestärkt, begannen die Unsrigen ihren Machtbereich weiter auszudehnen und in verschiedenen Gegenden immer mehr Güter und Würden zu erwerben. Dadurch wurden sie so reich, daß sie, an Besitz und Ehren Königen voranstehend, selbst dem römischen Kaiser die Lehenshuldigung verweigerten; und der eigenen Kraft vertrauend, verteidigten sie alle ihre Grenzen ohne fremde Hilfe mit großer Rührigkeit und Tapferkeit. Auch ihr Hauswesen richteten sie auf königliche Weise ein, dergestalt, daß sie alle Hofämter, nämlich die Stellen des Truchsessen, des Schenken, des Marschalls, des Kämmerers und des Bannerträgers, durch Grafen oder diesen Gleichgestellten versehen ließen. [...]

Text und Übersetzung nach: *Historia Welforum*, S. 2–5.

II. Jakob Menzel, Fürstliche Chronik, genannt Kaiser Maximilians Geburtsspiegel, Buch 1

Titul diser cronickh

Diß cronickh soll genant werden die fürstlich cronickh kayser Maximilians geburt spiegel uß der ursach, das darinn desselben hochloblichen geslechts von vil großmechtigen kinigen, fürsten und herren geburt, ursprung unnd herkommen sampt andern vil mörckhlicher sachen als in aym klaren spiegel mit lautterm schein gesehen werden.

Tailung der cronickh

Dieweil tailung der bücher gar ain grossen behelff gibt grüthlich zeverstan davon man schreybt, darumb so tail ich nach zal der ußwendigen menschlichen fünff synn diß fürstlich cronickh in fünff bücher.

Im ersten buoch wird ich sagen vom ursprung der kinigklichen stat Troya mit kurtzer einfüerung ethlich troyanischen historien, sovil derselben zu diser cronickh dienstbar sind, unnd will damit kommen uff den haidnischen stammen Hectors unnd denselben allain in der schlechten absteigenden linien biß uff den jungen fürsten kung Karlin von Hispania, E[uer] kay[serlichen] m[ajestä]t eltesten sons son, lassen; unnd daneben ethlicher juden unnd haiden kinig unnd denselben nach der bapst unnd kayser regierungen als contemporalen mit ir jarzal in form unnd gestalt, wie dann solchs sampt andern figuren under dem VIII. titul durch den augenschein hienach gesehen, wirt anzaigen.

Im andern buoch wird ich mich der haidenschafft entslahen unnd bey dem gedachten kinig Clodoveo als dem ersten cristenlichen kinig von Franckreich den vordrigen stamen nit alain in der absteigenden schlechten linien wievor, sonder auch mit seinen esten unnd schossen biß uff kayser Maximilians zeitten ußbraiten mit erzelung vil mercklichen hystorien, die dann, bisher weit zerströwt, alhie in ordnung gestölt sind. Ob aber yemands von dem berüerten haidnischen stamme weytter zelesen anfechtung hat, der mag es in den hystorien der hochberüemten Helny Garfredi Johannis anny, Rottuli Wilhelmitarum, hystorie Tungrorum unnd andern alten hystoriographen, daruß ich dann solchen haidnischen stammen gezogen hab, suochen unnd sich daselbs verer dann hie zemelden not sey ersehen.

Im dritten buoch werden gepflantz ethlich fruchtbarlich gewechs, so uß den vorherberüerten esten und schossen entsprossen sind, dardurch gar vil treffenlich geslecht, die gemeltem kayser Maximilian mit natürlicher sipschafft verwandt sein, langezeit verborgen, an tag komen.

Im vierden buoch seint pfawen und pfawenspiegel, darinn mit lustigem augenschein gesehen, wie sich kayser Maximilians geslecht von vil hundert jaren her durch die hoch adellichen heytrat gemeret hat, mit kurtzer bedeutung darbey der eegemecht wappen, auch stamme unnd namen, sovil ich der untzher erfahren hab.

Im fünfften unnd ledsten buoch, dieweil der allmechtig in seinen ußerwölten heyligen gelopt unnd geert wil werden, so hab ich mir fürgenomen, sein göthlichen gnaden zudanckh und zu glückhafftigem besluß diser fürstlichen cronickh, ethlich fruchtpar legenden der seligen unnd heyligen habspurger fruntschafft zebescreyben mit loblicher anzaigung ir angebornen tugenden, wie ich dann solchs von vil dreffenlichen gotzheusern weit unnd brait zesamen gelesen hab.

Aber ee ich das erst buoch angreiff, begegnen mir zway ding vorzesetzen. Zum ersten, dieweil in diser fürstlichen cronickh vil seltzamer handel von alten geslechten unnd geschichten bissher verborgen an tag bracht sollen werden, davon sich menger also hoch befrembden unnd verwundern möcht damit, wa glaubwürdig kuntschafften und zezeugknus derselben hierinn nit dargestölt, das sy von den mißstrawen offt verkert oder gar widerfochten möchten werdenn; darumb solchs zeuverhieten, so hab ich zuge-

zeugkhnus aller nachgeschryben ding die altten unnd neuen autores zusampt den stifften unnd schryfften, darauss diß werck genomen ist, allermengklich nit wollen verhalten unnd wil mich damit uff dieselben referieren. Dar nach und zum andern will ich nach erzelung derselben ain kurtzen eingang thun mit der schöpfung gottes unnd dardurch komen uff den ursprung unnd herkomen aller menschen geschlecht, mich darnach bald wenden uff mein anfenglich fürnemen.

Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3072*, fol. 5v–8v
(leicht normalisierte Transkription).

C.

Q. Annalista Saxo, in: Chronica et annales aevi Salici, hg. von Georg H. PERTZ u. a., Reprint der Ausgabe Hannover 1844, Stuttgart 1980 (MGH SS 6). – Braunschweigische Reimchronik, hg. von Ludwig WEILAND, Reprint der Ausgabe Hannover 1877, München 1980 (MGH Dt. Chron. 2). – Hans Burgkmair, Holzschnittgenealogie, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 8018 und Cod. 8048. – Cronica ducum de Brunswick, hg. von Ludwig WEILAND, Reprint der Ausgabe Hannover 1877, München 1980 (MGH Dt. Chron. 2). – Chronicae principum Brunsvicensium fragmentum, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, Reprint der Ausgabe Hannover 1896, Stuttgart 1976 (MGH SS 30,1). – Chronica principum Saxoniae ampliata, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, Reprint der Ausgabe Hannover 1896, Stuttgart 1976 (MGH SS 30,1). – Cronica principum Saxonie, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, Reprint der Ausgabe Hannover 1880, Stuttgart 1974 (MGH SS 25). – Domus Carolingicae Genealogia, in: Scriptorum rerum Sangallensium. Annales, chronica et historiae aevi Carolini, hg. von Georg H. PERTZ, Reprint der Ausgabe Hannover 1829, Stuttgart 1976 (MGH SS 2). – Genealogiae regum Francorum, in: ebd. – Genealogia principum Reinhardbrunnensis, in: Anhang zur Cronica Reinhardbrunnensis a 530–1338, hg. von Oswald HOLDER-EGGER, Reprint der Ausgabe Hannover 1896, Stuttgart 1976 (MGH SS 30,1), S. 656–658. – Genealogisches Gutachten der Wiener Theologischen Fakultät, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 10298. – Gervasius von Tilbury, Otia imperialia, hg. von Gottfried Wilhelm LEIBNIZ, Hannover 1707 (Scriptores rerum Brunsvicensium, 1). – Gervasius von Tilbury, Otia imperialia. Auswahl, hg. von Felix LIEBRECHT, Hannover 1856. – Gotifredi Viterbiensis opera, hg. von Georg WAITZ, Reprint der Ausgabe Hannover 1872, Stuttgart 1976 (MGH SS 22). – Historia Welforum, neu hg., übersetzt und erläutert von Erich KÖNIG, Reprint der Ausgabe Stuttgart 1938, 2. Aufl., Sigmaringen 1978 (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, 1). – Jakob Mennel, Fürstliche Chronick, genannt Kayser Maximilians Geburtsspiegel, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3072*–3077. – Jakob Mennel, Die Heiligen aus der Sipp-, Mag- und Schwägerchaft des Kaisers Maximilian I, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3077* und Cod. 3077**. – Jakob Mennel: Das Buch von den erlauchten und verrumbten weybern des loblichen Haus Habsburg und Österreich (1518), Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3077***. – Jakob Mennel, Kayser Maximilians besonder buch, genant der Zaiger, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 7892. – Jakob Mennel, Chronica Habsburgensis nuper rigmatice edita, Druck, Konstanz 1507. – Johannes Stabius, Scriptum super conclusionibus genealogiae illustrissime domus Austriae, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 3327. – Johannes Stabius, Excerpta ex libris chronicis Trithemii abbatis Spanhamiensis cum glosa Stabii, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. 9045*.

L. ALTHOFF, Gerd: Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen, München 1984 (Münstersche Mittelalter-Schriften 47). – ALTHOFF, Gerd: Anlässe zur schriftlichen Fixierung adligen Selbstverständnisses, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 134 (1986) S. 34–46. – ALTHOFF, Gerd: Genealogische und andere Fiktionen in mittelalterlicher Historiographie, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica. München, 16.–19. September 1986, Tl. 1: Kongreßdaten und Festvorträge. Literatur und Fälschung, Hannover 1988 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, 33,1), S. 417–441. – ALTHOFF, Gerd: Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter, Darmstadt 1990. –

BLOCH, Howard: *Etymologies and Genealogies. A Literary Anthropology of the French Middle Ages*, Chicago u. a. 1983. – BLOCH, Howard: *Genealogy as a Medieval Mental Structure and Textual Form*, in: *La littérature historiographique des origines à 1500*, Bd. 1, hg. von Hans Ulrich GUMBRECHT, Ursula LINK-HEER und Peter-Michael SPANGENBERG, Heidelberg 1986 (*Grundriß der Romanischen Literaturen des Mittelalters*, 11/1), S. 135–156. – BOSL, Karl: *Die »Familia« als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 38 (1975) S. 403–424. – BOUCHARD, Constance B.: *»Those of my Blood«*. *Constructing Noble Families in Medieval Francia*, Philadelphia 2001 (*The Middle Ages Series*). – CORETH, Anna: *Dynastisch-politische Ideen Kaiser Maximilians*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 3 (1950) S. 81–105. – *Deutsche Bibelauszüge des Mittelalters zum Stammbaum Christi mit ihren lateinischen Vorbildern und Vorlagen*, hg. von Hans VOLLMER, Potsdam 1931 (*Materialien zur Bibelgeschichte und religiösen Volkskunde des Mittelalters*. NF 5). – *Famille et parenté dans l'occident médiéval*. *Actes du colloque de Paris (6–8 juin 1974)*, hg. von Georges DUBY und Jacques LE GOFF, Rom 1977 (*Collection de l'École française de Rome*, 30). – FICHTENAU, Heinrich: *Reich und Dynastie im politischen Denken Maximilians I.*, in: *Österreich und Europa*. *Festschrift für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag*, Graz u. a. 1965, S. 39–48. – FREISE, Eckhard: *Art. »Genealogie«*, in: *Lexikon des Mittelalters IV*, 1989, Sp. 1216–1220. – GARBER, Jörn: *Trojaner – Römer – Franken – Deutsche. »Nationale« Abstammungstheorien im Vorfeld der Nationalstaatsbildung*, in: *Nation und Literatur im Europa der Frühen Neuzeit, Akten des 1. Osnabrücker Kongresses zur Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit*, hg. von DEMS., Tübingen 1989 (*Frühe Neuzeit*, 1), S. 108–163. – *Generation and Degeneration. Tropes of Reproduction in Literature and History from Antiquity through Early Modern Europe*, hg. von Valeria FINUCCI und Kevin BROWNLEE, Durham 2001. – GOETZ, Hans-Werner, WEIMAR, Peter, WEIGAND, Rudolf u. a.: *Art. »Familie«*, in: *Lexikon des Mittelalters IV*, 1989, Sp. 256–282. – GRAUS, František: *Troja und trojanische Herkunftssage im Mittelalter*, in: *Kontinuität und Transformation der Antike im Mittelalter. Veröffentlichung der Kongreßakten zum Freiburger Symposium des Mediävistenverbandes*, hg. von Willi ERZGRÄBER, Sigmaringen 1989, S. 25–43. – *Gründungsmythen – Genealogien – Memorialzeichen. Beiträge zur institutionellen Konstruktion von Kontinuität*, hg. von Gert MELVILLE und Karl-Siegbert REHBERG, Köln u. a. 2004. – GUENÉE, Bernard: *Les généalogies entre l'histoire et la politique: La fierté d'être Capétien, en France, au Moyen Age*, in: *Annales* 33 (1978) S. 450–477. – HABERMAS, Jürgen: *Theorie des kommunikativen Handelns*, 2 Bde., Frankfurt am Main 1995. – HAUCK, Karl: *Haus- und sippengebundene Literatur mittelalterlicher Adelsgeschlechter von Adelsstätten des 11. und 12. Jahrhunderts her erläutert (1954)*, Neufassung von 1960, in: *Geschichtsdenken und Geschichtsbild im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze und Arbeiten aus den Jahren 1933–1959*, hg. von Walther LAMMERS, Darmstadt 1965 (*Wege der Forschung*, 21) S. 165–199. – HECK, Kilian, JAHN, Bernhard: *Genealogie als Denkform in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Tübingen 2000 (*Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur*, 80). – *Heinrich der Löwe und seine Zeit. Herrschaft und Repräsentation der Welfen 1125–1235*. *Katalog der Ausstellung Braunschweig 1995*, 3 Bde., hg. von Jochen LUCKHARDT und Franz NIEHOFF, München 1995. – JUSSEN, Bernhard: *Art. »Verwandtschaft«*, in: *Lexikon des Mittelalters VIII*, 1997, Sp. 1596–1599. – KANTOROWICZ, Ernst H.: *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, 2. Aufl., München 1994 [englisch zuerst 1957]. – KELLNER, Beate: *Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter*, München 2004. – KROESCHELL, Karl: *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch*, Göttingen 1968 (*Göttinger rechtswissenschaftliche Studien*, 70). – KROESCHELL, Karl: *Art. »Familia«*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I*, 1971, Sp. 1066f. – LASCHITZER, SIMON: *Die Heiligen aus der Sipp-, Mag- und Schwägerschaft des Kaisers Maximilian I.*, in: *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* 4 (1886) S. 70–289, 5 (1887) S. 117–262. – KROESCHELL, Karl: *Die Genealogie des Kaisers Maximilian I.*, in: *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* 7 (1899) S. 1–199. – LÉVI-STRAUSS, Claude: *Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft*, Frankfurt am Main 1993 [französisch zuerst 1949, 2. Aufl. 1967]. – LHOTSKY, Alphons: *Apis Colonna. Fabeln und Theorien über die Abkunft der Habsburger. Ein Exkurs zur Cronica Austriae des Thomas Ebendorfer*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 55 (1944) S. 171–245. – MEINEKE, Eckhard: *Art. »Familie«*, in: *Reallexikon der germanischen Altertumskunde VIII*, 1994, S. 181–183. – MELVILLE, Gert: *Wozu Geschichte schreiben? Stellung und Funktion der Historie im Mittelalter*, in:

Formen der Geschichtsschreibung, hg. von Reinhart KOSELLECK, Heinrich LUTZ und Jörn RÜSEN, München 1982 (Theorie der Geschichte. Beiträge zur Historik, 4), S. 86–146. – MELVILLE, Gert: Geschichte in graphischer Gestalt. Beobachtungen zu einer spätmittelalterlichen Darstellungsweise, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen, 31), S. 57–154. – MELVILLE, Gert: Troja: Die integrative Wiege europäischer Mächte im ausgehenden Mittelalter, in: Europa 1500: Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, hg. von Ferdinand SEIBT und Winfried EBERHARD, Stuttgart 1987, S. 415–435. – MELVILLE, Gert: Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, hg. von Peter-Johannes SCHULER, Sigmaringen 1987, S. 203–309. – MOEGLIN, Jean-Marie: Zur Entwicklung dynastischen Bewußtseins der Fürsten im Reich vom 13. zum 15. Jahrhundert, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 523–540. – MOORE, Philip S.: The Works of Peter of Poitiers, Master in Theology and Chancellor of Paris (1193–1205), Notre Dame 1936. – MÜLLER, Jan-Dirk: Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I., München 1982 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 2). – MÜLLER, Jan-Dirk: Kaiser Maximilian I., in: Verfasserlexikon VI, 1987, Sp. 204–236. – Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto OEXLE und Werner PARAVICINI, Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 133). – OEXLE, Otto Gerhard: Welfische und staufische Hausüberlieferung in der Handschrift Fulda D 11 aus Weingarten, in: Von der Klosterbibliothek zur Landesbibliothek. Beiträge zum 200-jährigen Bestehen der Hessischen Landesbibliothek Fulda, hg. von Artur BRALL, Stuttgart 1978, S. 203–231. – OEXLE, Otto Gerhard: Adliges Selbstverständnis und seine Verknüpfung mit dem liturgischen Gedenken – das Beispiel der Welfen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 134 (1986) S. 47–75. – OEXLE, Otto Gerhard: Haus und Ökonomie im frühen Mittelalter, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hg. von Gerd ALTHOFF, Dieter GEUENICH und Otto Gerhard OEXLE, Sigmaringen 1988, S. 101–122. – OEXLE, Otto Gerhard: Die Memoria Heinrichs des Löwen, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Dieter GEUENICH und Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 1994 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 111), S. 128–177. – OEXLE, Otto Gerhard: Welfische Memoria. Zugleich ein Beitrag über adlige Hausüberlieferung und die Kriterien ihrer Erforschung, in: Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 61–94. – PATZE, Hans: Adel und Stifterchronik. Frühformen territorialer Geschichtsschreibung im hochmittelalterlichen Reich, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 100 (1964) S. 8–81, 101 (1965) S. 67–128. – PATZE, Hans: Mäzene der Landesgeschichtsschreibung im späten Mittelalter, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter, hg. von dems., Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen, 31), S. 331–370. – PETERS, Ursula: Dynastengeschichte und Verwandtschaftsbilder. Die Adelsfamilie in der volkssprachigen Literatur des Mittelalters, Tübingen 1999 (Hermaea. NF 85). – SCHADT, Hermann: Die Darstellungen der Arbores Consanguinitatis und der Arbores Affinitatis. Bildschemata in juristischen Handschriften, Tübingen 1982. – SCHIMMELPFENNIG, Bernhard: Art. »Familia«, in: Lexikon des Mittelalters IV, 1989, Sp. 254–256. – SCHMID, Karl: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge, Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, Sigmaringen 1983. – SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Landesherrschaft, welfische Identität und sächsische Geschichte, in: Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter, hg. von Peter MORAW, Berlin 1992 (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 14), S. 65–101. – SCHNEIDMÜLLER, Bernd: Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819–1252), Stuttgart 2000. – SCHREINER, Klaus: »Consanguinitas«. »Verwandtschaft« als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hg. von Irene CRUSIUS, Göttingen 1989 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 93; Studien zur Germania Sacra, 17), S. 176–305. – SCHREINER, Klaus: Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelherrschaft, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto OEXLE und Werner PARAVICINI, Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 133), S. 376–430. – SCHWAB, Dieter: Art. »Familie«, in:

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I, 1971, Sp. 1067–1071. – SCHWAB, Dieter: Art. »Familie«, in: Geschichtliche Grundbegriffe II, 1975, S. 253–301. – SPIEGEL, Gabrielle M.: Genealogy: Form and Function in Medieval Historical Narrative, in: *History and Theory* 22 (1983) S. 43–53. – SPIESS, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 111). – THOMAS, Alois: Art. »Wurzel Jesse«, in: Lexikon der christlichen Ikonographie IV, 1972, Sp. 549–558. – WATSON, Arthur: The early Iconography of the Tree of Jesse, Oxford 1934. – WEIGEL, Sigrid: Genealogie und Genetik. Schnittstellen zwischen Biologie und Kulturgeschichte, Berlin 2002. – WEIGEL, Sigrid; OHAD PARNES, Ulrike VEDDER u. a.: Generation. Zur Genealogie des Konzepts – Konzepte von Genealogie, München 2005. – Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7). – WIESFLECKER, Hermann: Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bde. 1–5, München 1971–86.

Beate KELLNER, Dresden

GESANDTSCHAFTS- UND REISEBERICHTE

A.

Quellengattung

Reise- und Gesandtschaftsberichte gehören zu den klassischen Quellen historischer Forschung. Schon seit längerem sind sie Gegenstand der Kulturgeschichtsschreibung (siehe: Reiseberichte als Quellen europäischer Kulturgeschichte), nachdem sie im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert vor allem im Kontext der historischen Geographie erforscht und verwendet wurden (stellvertretend RÖHRICHT, Pilgerreisen). Seit ca. fünfzehn Jahren sind sie in den Blickpunkt der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hof- und Residenzenforschung gerückt (PARAVICINI, Heidenfahrt; HALM, Florilegium). Zum einen ermöglichen Berichte über adeliges Reisen Aufschlüsse zu wichtigen Aspekten adeliger Herrschafts- und Lebenskultur zu geben. Zum anderen finden sich in manchen Reiseberichten auch Hinweise und Beobachtungen von Augenzeugen, die schlaglichtartig einen »Blick von Außen« auf Hof und Residenz zu einem bestimmaren Zeitpunkt ermöglichen. Einen topographischen Zugriff auf diese Quellengattung ermöglicht inzwischen die Reihe der analytischen Bibliographien der europäischen Reiseberichte des späten Mittelalters. Sie erschließen die Berichte nach dem Provenienzprinzip und stellen Itinerarlisten zur Verfügung, sind aber bislang nur für die Niederlande, Frankreich und Deutschland verfügbar (siehe: Europäische Reiseberichte).

Grundlegend zum Verständnis der Literaturgattung der spätmittelalterlichen Reiseberichte ist die Quellenkunde, die 1981 von Jean Richard in der Reihe »Typologie des sources du moyen âge occidental« erschienen ist (RICHARD, récits). Sie behandelt das gesamte Spektrum der Pilgerführer, Gesandtschafts-, Fernreise und Missionarsberichte sowie Kreuzzugsaufrufe. Über weitere Motive und Formen insbesondere adeligen Reisens hat Werner Paravicini 1993 im Kontext der Wissensliteratur gehandelt (PARAVICINI, Heidenfahrt; PARAVICINI, Erkenntniswert; vgl. auch STAGL, Neugier, S. 71–74). Er unterscheidet dabei vier Idealtypen der spätmittelalterlichen Adelsreise: die Heidenfahrt, die Pilgerreise, die Ritterreise und die sog. Kavalierstour, die meist in Mischform auftreten und auch eine Entwicklungslinie aufzeigen, anhand der sich Motive und Ziele adeligen Reisens im Laufe der Zeit gewandelt bzw. verschoben haben. Einzelne Aspekte adeligen Reisens sind auch in jüngerer Zeit Gegenstand der Forschung (NOLTE, Pilgerfahrten; REICHERT, Ottheinrich, S. 48–53). Dabei steht aber insgesamt das Motiv der Pilgerfahrt, das dem überwiegenden Teil der erhaltenen Reiseberichte zu Grunde liegt, im Vordergrund (siehe auch DAVIDSON, DUNN-WOOD, Pilgrimages). Typologisch werden Reise- und Gesandtschaftsberichte auch in der 2003 erschienen Quellenkunde der Habsburgermonarchie behandelt (WEISS, Reiseberichte; EDELMAYR, Gesandtschaftsberichte). Dort sind sie einerseits den Selbstzeugnissen, andererseits den Briefen zugerechnet.

Gesandtschaftsberichte bilden, obwohl sie auch Produkte einer Reisetätigkeit sind, zumindest in der frühen Neuzeit eine eigene Quellengattung. Es handelt sich um schriftliche Überreste der im Spätmittelalter entstehenden europäischen Diplomatie, die immer

aus einer bestimmten politischen Perspektive und im Auftrag geschrieben wurden (vgl. LUNITZ, Diplomatie; LANZER, Gesandtschaftswesen, MENZEL, Gesandtschaftswesen). Als Quellen für die Diplomatiegeschichte und Außenpolitik der frühen Neuzeit sind diese Texte schon seit langem verwendet worden (z. B.: Die Relationen der Botschafter Venedigs). Als Informationsquelle über Hof und Zeremoniell, Architektur und Organisation der besuchten Höfe und Residenzen wurden sie bislang kaum benutzt.

Reiseberichte

Die Überlieferung von Reiseberichten setzt verstärkt im 14. Jahrhundert ein. Während zunächst das Itinerar und die Beschreibung der heiligen Stätten im Vordergrund standen, gewinnen die Berichte im Laufe der Zeit den Charakter von Tagebüchern mit mehr oder weniger detaillierten Informationen über die besuchten Orte. Die individuelle Beobachtung nimmt zu, teilweise sind *curiositas* und Ansätze zur Kritik der Reliquienverehrung am Ende des 15. Jahrhunderts deutlich spürbar. Spätmittelalterliche Reiseberichte sind in ihrer überwiegenden Mehrzahl Pilgerberichte, die sich auf die Reise zu den Wallfahrts- und Pilgerorten in Spanien oder im Nahen Osten konzentrieren. Höfe, Residenzen und Städte Westeuropas werden in ihnen nur selten beschrieben. Zumeist setzt der detaillierte Bericht erst mit der Schiffsfahrt von Venedig ins Heilige Land ein. Der Reiseweg bis dorthin wird nur summarisch beschrieben. Ausnahmen bestätigen hier die Regel, wenn z. B. im Jerusalemreisebericht von Rudolf Pfyffer aus dem Jahre 1583 sich ein farbiges Bild der Luzerner Hofkirche findet (BETSCHART, Welten, S. 363). Häufig dagegen entdeckt man Beschreibungen und Bilder der Stadt Venedig oder Grundrisse der Peterskirche in Rom (vgl. DENKE, Venedig, im Anhang). Detailliert werden die Zielgebiete der Reisen nach Jerusalem – die Adriaküste, die Mittelmeerinseln und natürlich das Heilige Land beschrieben. Für die Hof- und Residenzenforschung interessanter sind Reise- oder Pilgerberichte nach Santiago de Compostela oder andere europäische Wallfahrtsorte, da hier der Reiseweg durch Westeuropa verläuft und die Texte in der Regel mit den Eintragungen zu den einzelnen Etappen schon im Heimatland beginnen (Nach Santiago zogen sie; DAVIDSON, DUNN-WOOD, Santiago). Aus diesem Kontext gibt es eine Reihe bemerkenswerter Berichte zumeist adeliger Reisender aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die – obwohl unter anderem europäische Wallfahrtsziele besucht werden – auch detaillierte Auskunft über die besuchten Städte, Länder und dortigen Höfe geben. Es handelt sich dabei idealtypisch um die sog. Ritterfahrt oder auch Höfetour, bei der der Besuch fremder Höfe und die Teilnahme am dortigen kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Vordergrund stehen. Beispiele für solche Reisen, von den sich Berichte erhalten haben, sind die »Europareisen« von Hans von Waltheym (Die Pilgerfahrt des Hans von Waltheym; siehe auch HALM, Florilegium, S. 9; MEIER, Waltheym, S. 274–277), Nikolaus von Popplau (RADZIKOWSKI, Popplau; PARAVICINI, Popplau), Georg von Ehingen (EHRMANN, Ehingen), Antonio de Beatis, der Reisegefährte des Kardinals Luigi d’Aragona (The Travel Journal of Antonio de Beatis) sowie Leo’s von Rožmitál (LETTS, Rozmital). Die Berichte stammen aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts oder vom Beginn des 16. Jahrhunderts und zeichnen sich durch besondere Detailfreude in der Berichterstattung über die besuchten Orten und Höfe aus. Dies mag auch der Tatsache

geschuldet sein, daß sie zumindest teilweise auch über eine Gesandtschaft Bericht erstatten. Auskunft über die Verhältnisse in Deutschland geben auch der Reisebericht des Kastilianers Pero Tafur oder die Reisen des Burgunders Guillebert de Lannoy, die Anfang des 15. Jahrhunderts Europa, Preußen und teilweise auch den Nahen Osten bereisten (Reisebeschreibung des Pero Tafur; *Œuvres de Ghillebert de Lannoy*). Die volkssprachlich abgefaßten Texte sind z. T. erst längere Zeit nach der Reise auf der Grundlage von tagebuchartigen Notizen verfaßt worden oder liegen heute nur in Abschriften aus der frühen Neuzeit vor (so z. B. Nikolaus von Popplau). Doch sind die Berichte in der Regel zuverlässige Augenzeugen der besuchten Höfe und Regionen, die zudem eine Vielzahl von Informationen über Landessitten und Gebräuche bieten.

Aus der Zeit vor 1500 sind – soweit bislang bekannt – nur zwei Autographen fürstlicher Reisen überliefert (NOLTE, *Erlebnis*, S. 70). Die überwiegende Zahl der Berichte über hochadelige (Pilger)Reisen stammt von Bediensteten der Adelligen, also vornehmlich Geistlichen, Ärzten und Schreibern des Fürsten etc. und waren in der Regel Auftragsarbeiten zur fürstlichen Selbstdarstellung. 1435 unternahmen die Markgrafen Johannes und Albrecht von Brandenburg eine Pilgerfahrt, die von Hans Lochner, dem Leibarzt der jungen Markgrafen, aufgeschrieben wurde. Der Bericht betont das ritterliche Verdienst der Reisenden und die bestandenen Gefahren. Diese Momente werden in den späteren Berichten über die Pilgerfahrten Herzog Albrechts von Sachsen (1476) und Landgraf Wilhelm des Älteren von Hessen (1491/92) ebenfalls hervorgehoben. Eigene Macht und Reichtum der Fürsten spiegeln sich im Zusammentreffen mit anderen Fürsten auf der Reise, die aktiv aufgesucht werden (WOLF, *Reiseberichte*, S. 98–99). Auch Freundschaften wurden auf den Reisen geschlossen. Gemeinsames Reisen verband damals wie heute, auch über die Reise hinaus. So lassen sich höfische Beziehungsgeflechte auch auf gemeinsame Pilgerreisen zurückführen, die erst in der Heimat ihre politische Bedeutung entfalteten.

Insgesamt ist die Frage des Gebrauchs der Berichte noch nicht hinreichend untersucht worden. Die Selbstdarstellung und Memoria mag der Hauptgrund für die Abfassung gewesen sein, sofern die Reise keine Gesandtschaftsfunktion hatte. Jedenfalls ist die enge Verbindung zur Gattung der Tagebücher nicht zu verkennen. Die ökonomische Verwertbarkeit der Texte wird im adeligen Kontext eher nicht im Vordergrund gestanden haben, wohingegen die Reisekosten selber häufig in den Berichten Erwähnung finden. Sie sind aber sicher im Kreis der Verwandten vorgelesen worden und waren Teil der dynastischen Identifikation. Für diese Intention spricht auch der verbreitet bezeugte Brauch der Anbringung von Graffiti und Wappenschilden an den Pilgerorten (KRAACK, *Graffiti*).

In der Zeit nach 1530 ändern die europäischen Reiseberichte teilweise dramatisch ihren Charakter. Die Pilgerfahrt steht nicht mehr im Vordergrund. Nicht nur aus politischen und religiösen Gründen gewinnen andere Ziele an Bedeutung. Den bereisten Regionen und Ländern wird mehr Aufmerksamkeit zugewandt. Die humanistische Bildung der Reisenden scheint oft durch jede Zeile ihres Berichts – die Pilgerreise wurde zur Bildungsreise (STAGL, *Neugier*, S. 70–122). Schwer sind dabei Augenzeugenschaft und literarische Quellen voneinander zu trennen – oft noch schwerer als in den mittelalterlichen Berichten. Doch es gibt viele Beispiele für exakte Beobachtung, gerade im Kontext der humanistischen Bemühungen um Landesbeschreibungen (vgl. STRAUSS, *Topogra-*

phical-Historical Method). In diesen Kontext gehört auch Hans Georg Ernstingers Raisbuch (Hans Georg Ernstingers Raisbuch). Es zählt insgesamt fünfzig Reisen auf, die der Autor zwischen 1579 und 1610 in Europa unternahm. Dabei beschreibt Ernstinger vor allem Städte, Gebäude und Paläste und hat ein waches Auge für architektonische und sonstige künstlerische Sehenswürdigkeiten. Sein Bericht ist vor allem für Kunsthistoriker interessant, denn er bietet detaillierte Beschreibungen von Kunstwerken und Palästen aus der Zeit um 1600. Bemerkenswert ist auch die touristische Besichtigungspraxis, die aus dem Bericht spricht und die zeigt, wie fürstliche Selbstdarstellung in dieser Zeit von breiten Kreisen rezipiert wurde.

Die humanistische Bildungsreise bereitete schließlich den Weg für die adelige Kavalierstour (STANNEK, Telemachs Brüder; BRENNAN, Origins; Grand Tour) des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts üben vor allem die italienischen Städte vor dem Hintergrund des Humanismus eine große Anziehungskraft auf junge Adelige nördlich der Alpen aus. Sie werden über zwei Jahrhunderte eines der Hauptziele der adeligen Bildungsreise werden. Ein anderer Grund für die Etablierung der Kavalierstour kann man in der Zunahme des diplomatischen Verkehrs vermuten. Gesandtschaften hatten häufig in ihrem Gefolge eine Reihe junger Adelliger, die die vorhandene Infrastruktur für die Organisation ihrer Bildungsreise nutzten. Der Universitätsbesuch in Paris oder Padua versprach nach der Rückkehr bessere Karrierechancen. Hier trafen sich humanistisches Bildungsideal, adelige Kavalierstour und barocker Utilitarismus.

Gesandtschaftsberichte

Seit der Zeit Leopold von Rankes werden Gesandtschaftsberichte als Quellen für die Diplomatiegeschichte genutzt (RANKE, Päpste). Vor allem die venezianischen *relazioni* wurden schon früh als Quelle für die politische Geschichte des Spätmittelalters und vor allem der frühen Neuzeit entdeckt (ANDREAS, Staatskunst). Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bildete sich allmählich ein System von ständigen Gesandtschaften zwischen den europäischen Mächten aus, das die mittelalterliche Praxis der Gesandten nach Bedarf ablöste und sich zu einem flächendeckenden Netz diplomatischer Vertretungen in der Zeit des dreißigjährigen Krieges verdichtete (REITEMEIER, Außenpolitik, S. 18).

Während die venezianischen *relazioni* eine recht homogene Quellengattung darstellen, sind für andere Gesandtschaftsberichte (Zwischen- oder Endberichte) die Übergänge zur Gattung der Briefe fließend (vgl.: Diplomatische Berichte, S. 26). Zudem hatte, wie schon erwähnt, manche adelige Reise auch eine Gesandtschaftsfunktion (z. B. Guillebert de Lannoy, Leo von Rožmitál). Einmal ist sogar die Übergabe des Berichts der Gesandtschaft an den Herrscher im Bild festgehalten. So überreichte Bertrand de la Broquière dem Herzog von Burgund sein Manuskript, wie auf einer Illumination im Stil der frankoburgundischen Hofmalerei zum Bericht der Reise von 1433 zu sehen ist (BETSCHART, Zwischen zwei Welten, S. 269). Die im Zuge der diplomatischen Tätigkeit entstandene Schriftlichkeit ist, vor allem in ihrer Schnittmenge mit der Gattung der Reiseberichte, ebenfalls eine interessante Quelle für die Hof- und Residenzenforschung. Insbesondere sind Berichte und Reisen von Interesse, die in das Heilige Römische Reich Deutscher

Nation hineinführten und über Höfe und ihr Zeremoniell berichten. Zugang zu diesen Quellen gewähren eine Reihe von Editionen, die seit dem 19. Jahrhundert angefertigt wurden (vgl. DUSSLER, *Reisen*; HALE, *Antonio de Beatis*; LETTS, *Rožmitál*; *Ceuvres de Ghillebert de Lannoy*; BURKHARD, *Fremde*; FUCHS, *Gonzaga*).

Gerade die Gesandtschaftsberichte müssen jedoch quellenkritisch gelesen werden. Schon Joseph Fiedler meinte 1866 im Vorwort seiner Edition der *Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich*, daß »... so gross der Werth der hier publicierten Quellen ist, die gewissenhafteste Anwendung der historischen Kritik dem sie benützendem Geschichtsschreiber nicht erlassen bleibt.« (FIEDLER, *Relationen* 17. Jahrhundert, S. VIII.). Dies gilt selbstredend, wenn auch in anderem Maße, auch für die Reiseberichte- und Tagebücher, deren Abfassung nicht durch den diplomatischen Dienst motiviert war.

B.

I. Reisebeschreibung des Nikolaus von Popplau

Der nachfolgende Abschnitt beschreibt das Ende der Europareise des Nikolaus von Popplau, der über Frankreich 1486 nach Deutschland zurückkehrte und dann über Prag nach Breslau in seine Heimatstadt reiste. Ausführlicher beschrieben werden nur die Aufenthalte an den Höfen und die dort empfangenen Ehrungen (vgl. PARAVICINI, *Popplau*). Der Bericht selber charakterisiert die Reise am Ende als Wallfahrt bzw. Pilgerfahrt, die schließlich noch nach Jerusalem fortgesetzt werden sollte (vgl. Reisebeschreibung Nicolas von Popplau, S. 16 Anm. 157). Von einer solchen Jerusalemreise ist uns kein Bericht überliefert. Über eine Gesandtschaft Popplaus nach Russland hat sich allerdings der Bericht eines russischen Diplomaten erhalten, der die Verhandlungen mit Popplau protokollierte (RADZIKOWSKI, *Popplau*, S. 161–177).

Darnach kam ich gen Heydelberg zum Pfaltz=Grafen, dann ich Seiner Fürstlichen Gnade zugesagt und versprochen hatte, wann ich wieder zurück käme, mich bey Seiner Fürstlichen Gnade anzumelden, und dieselbe zubesuchen. Derselbe empfieng mich mit allen Gnaden, und hielt mich bey zweyen Wochen auf vor meinem Abschied aber verehret er mir hundert rheinische Gulden.

Die übersendete ich ihme wiederumb durch einen Ritter und fürstlichen Rath, Herrn Gatz von Alenßheim. Drauf ließ mich Seine Gnade bald zu ihm fodern, ob ich ihn wol allbereit geseegnet hätte. Da ich nun zu ihm kam, ward er fast beweget, und geboth mir, bey Verlust seiner Gnaden, sein Geschenck nicht zu verschmähen, sondern umb seines Gedächtnis willen daßelbe anzunehmen, und zubehalten, auch also damit Vorlieb nehmen, wo auch solches von mir beschehen würde, sollte ich Seiner Fürstlichen Gnaden ewiglich beraubt und verlustig sein, ob mir wohl dieselbe bey meinem Abscheidt von Ihr Fürstlicher Gnaden verheißsen und zugesaget worden. Nahme also erwehnte Verwahrung. Nach einem halben Jahr aber, überschickt ich Seiner Fürstlichen Gnaden meine Gegen-Schenckung hienwiederumb, nemlich eine Mardene Schauben [Mantel aus Marderfell] und hundert Harmbelge [Hermelinpelze], zu einer anderen Schauben welche Seine Fürstliche Gnade von mir zu gnädigem Danck angenommen. Ich verehrete zwar daßelbige Ihrer Fürstlichen Gnaden gar billich, dann mich kein Chur-Fürst im gantzen Römischen Reich, herrlicher angenommen, verhallten und begabet, dann der Pfaltz-Graf bey dem Rhein. Darzu ließ er mich in allen Herbergen seines Gebiethes, aus sonderlicher fürstlicher Mil-

digkeith auslösen, im Hin= und Wiederzuge, er ist ein großmüthiger Herr, und von gutem Gewißen, einer kurtzen Länge, aber eines schönen jungfräulichen Angesichts, und gantz guter Sitten gegen Gott und den Menschen. Ließ mich auch bis gen Ulm vogleiten. Allda fand ich Kayserliche Mayestät welche mich mit sonderlichen großen Freuden annahm, fragte mich viel von frembden Landen, und vielerley Sachen. Da zeigte ich deßelben Tages seiner Mayestät Kayser an, was maßen sich Könige und Fürsten Ihrer Mayestät empfohlen hätten, welches Seine Mayestät zu gnädigstem Willen annahm. Und nach wenig tagen Seine Mayestät König den Cantzler fragten, ob mir auch mein Jahr=Sold entrichtet war, welcher berichtete, daß mir derselbe noch ausstünde. Darauf schuffen Ihr Mayestät König mir ein Schreiben nach Franckfurth zuverfertigen, daß man mir dreyhundert und achtzig Reichs-Gulden auszahlen sollte, welche mir dann auch bald angesicht des Briefes zugestellet worden. Ob ich auch wohl vor diesem, Ihrer Mayestät Schreiben an gemelte Stadt gehabt, sind sie mir doch niemahln, als wol itzund nützlich gewesen, dann es Ihre Mayestät Kayser mit sonderem Ernste ihnen befohlen, und auferlegt. Nach diesem kam ich gen Ulm, an des Marg-Grafen Allbrechts-Hof, welcher mich zusambt seinem Sohne, Marg-Graf Friedrich, und Ihrer beyden Gnaden Gemahlin, gnädiglichen annahmen. Dasselbst verharret ich bey Ihrer Fürstlichen Gnädigkeit 14. Tage. Führten mich fast alle Tage mit sich auf die Jagten. Setzten mich gleichfalls an ihre Seithen zur Taffel, mir viel Ehre bezeugende. Den Tag aber vor meinem Abschied, kam Marg=Graf Friedrich auf einem Saale nach gehaltenem Nacht=Eßen in Beysein aller Edelleuthe und gantzen Hof=Gesinde zu mir, und hieng mir seines Herrn Vaters eigene Gesellschafft an Haß, mit öffentlicher lautbahrer Außsage, daß ich diese Ve[r]ehrung, vor andern Rittersn wohl würdig wär. Wolte derowegen dieselbe umb ihrer beyden Gnaden willen, vor Königen und Fürsten zu denen ich in künfftig kommen würde, zum Gedächtnüs tragen. Nahme mich auch bey der Hand, und führet mich mit Begleithung vieles Hof-Gesinde, welche all[e] Wind= oder Stäbe=Leuchter trugen, zu seinem Herrn Vater und Frau Mutter, die geseegnet ich daßelben Abends, und danckte ihnen mit allen Fleiß von wegen aller ihrer Geschenck, Ehren und Wohltaten, so sie mir nicht aus meinem Verdienst, sondern aus lauter Gnaden und Gunst bezeuget hätten. De[s] andern Tages lösete man mich aus de[r] Herberge, und ward durch zween von Adel gen Nürnberg verleitet. Dasselbste ich etliche Zeit über verbliebe, umb der Schwachheith und Kranckheith willen, die mich nach so vielfältiger und großer Mühe und Arbeith auf der Reyße ausgestanden, bestricke. Nach des Heyligen Leichnams=Tage im 1486. Jahre reyßete ich von Nürnberg aus, und kam in Döhringen in die Stadt Weymar. Da Hertzog Ernst Hof hält, den fand ich daselbsten nicht. Seine Fürstliche Gnaden aber ließen mir durch ihren Einspännigen zu entbiethen, ich solte Ihrer Fürstlichen Gnaden Ankunfft erwarthen, welches geschach, und verharret bey 14. Tagen daselbst. Indeß ward der Fürst kranck, und die weil er selbst zur Stellen nicht sein noch kommen konte, schickte er seiner Söhne zweene junge Fürsten die mir an statt ihres Herren Vatern Verhör gaben, und 3. Tage darnach luden sie mich zu Tisch, und warden allda von mancherley Ritterspielen mit mir zur Rede. Hätten mich auch gerne eine Zeitlang bey sich behallten, ich bedanckte mich aber, und nahm folgenden Tages meinen Abschied, wurde auch damahln aus der Herberge gelöset. Darnach kam ich gen Leiptzig in Meißsen. Da fand ich Hertzog Albrecht von Sachsen, mit allen seinen Herren Rittersn, und Edelleuthen vorsamlet, der mich gnädig annahm. Gabe mir auch allsobald verhör, lude mich zum Eßen, und bezeugte mir zusambt den Seinigen viel Ehr. Nach 10. Tagen nahm ich meinen Abschied, und ward aus der Herberge gelöset. Ließ mich auch mit 20. Trabanten, durch sein gantzes Land, bis durch den Böhaimer Wald sicher geleithen, und gen Brux, im Königreich Böhmen gelegen. Darnach kam ich gen Praag. Des andern Tages bis gen Kutten-Berge. Da fand ich König Wladislaum den Erst-Gebornen des Königes von Pohlen. Nahme mich auch gar gnädiglichen an. Ich überandworthete Seiner Mayestät die Schreiben, so von Königen und Fürsten anderer Lande, an Seine Mayestät König mir mittgegeben waren. Zu dem thäten mir die Herren

nemlich der Herr Sekolofsky des Königes Rath und ein sonderlicher hochgeachter Mann, zusambt dem Herrn Bemischoff Weitmuller, alles Gutes. Luden mich ein, und bezeitgen mir viel Ehre. Forderlich aber hätte der Herr Sokolofsky einen sonderlichen großen Gefallen ob meiner Ankunft. Kam zu Zeiten selbst in eigener Person in meine Herberg, [dann ich ihn von Jugend auf gekenne]). Besuchte und beleitethe mich von Hofe, welches mir wol entgegen war, daß mir ein so großer Herr, so vielfältige Gütte bezeitgen solte. Nach 12. Tagen nahm ich von Königlicher Mayestät meinen Abschied, demnach ich damahln Ihrer Mayestät Diener worden. Dieselbe erlaubten mir aber, daß ich meinen fürgenommenen Lauf dieser Wahlfarth und Pérégrination vollenden, in kurtzen vorführen, und hernach mich bey Seiner Mayestät einstellen solte. Seine Mayestät ließen mich auch aus der Herberge lösen, und gaben mir an Königliche Mayestät in Pohlen, seinen Herrn und Vater sowol an andere Könige und Herrn Commendatitias und Befördernüs Briefe und ließen mich mit allen Gnaden von sich. Schiede also von dannen, und worde von Königlicher Mayestät Edelleuthen welcher 4. waren, bis in die Schlesien gen Brauna und fünf Meilen von der Schweidnitz sicher vergleitet. Von dannen kam ich gen der Schweidnitz und nachmahln gen Breßla. Dasselbst ich eine Zeitlang verbliebe. Auf Michaelis aber, reysete ich von Breßla wiederumb im Jahre 1486.

Reisebeschreibung Niclas von Popplau, S. 151–157.

II. Hans Georg Ernstingers Raisbuch

Der Abschnitt über Schloß Ambras und seine Kunstschatze im Raisbuch von Ernstinger ist eingebettet in die Beschreibung Innsbrucks und seiner Umgebung. Er läßt sich nicht genau datieren. Allerdings erwähnt er in dem Text Karl, Markgraf von Burgau, den Sohn Erzherzog Ferdinands mit Philippine Welser, der Ambras nach dem Tod seines Vaters (1595) erbte und dann 1605 an Kaiser Rudolf II. weiterverkaufte, als Besitzer des Schlosses, so daß der Bericht aus der Zeit um 1600 stammen muß. Dem Text über Ambras voran geht eine Beschreibung der Hofkirche mit den Grabmälern Maximilians I. und des Erzherzog Ferdinands mit seiner ersten Frau Philippine Welser.

Nit gar ain halbe stund fuessweg von Innsprugg ligt auf ainer höhe das schloss Ombras, welches erzherzog Ferdinand hochlöblichster gedechtnus aufbauen lassen, alda viel schöner sachen zu sehen, als erstlich die kunstcammer von mancherlay selzamen, künstlichen und cöstlichen sachen, welche in etlichen absonderlichen casten verwart werden, und ohne irer fürstl. gn. Carl marggrafen zu Burgau (als dem solch schloss und herrschafft jetziger zeit zugehört) spezial bevelh nit gezaiget werden; danach ist wol zu sehen die schöne rüstcammer in 5 unterschiedliche gemach abgethailt; in einem gemach ist des herzogen von Parma ganze rüstung wie auch auf sein ross gantz fürstlich geezt und thails vergult und zwey andere herrliche ganze mann und ross rüstung, item des marggrafen von Burgau schussfreye rüstung und über die 20 andere ganze schöne rüstungen; in ainem andern gemach ist alles gerait und claidungen wie irer fürstl. dchl. Erzherzog Ferdinand mit seinem edelknaben und cammerherrn zu Prag zu ross aufzogen, von gulden und silbernen stückhen, samet und seiden, fhederbuschen und ross gerait ganz köstlich; in disem gemach sein auch etlichen kayser, könig und fürsten auch herrn rüstungen. In ainem andern gemach sein unterschiedliche casten mit fürhengen, darinn viler kayser, könig, fürsten, grafen und berüembter krigsoberten rüstungen sein darunter der kayser Caroli 5, Maximiliani 1 und 2, Friderici 3, Philippi 2 königs in Hispanien, erzherzogs Ferdinandi des alten, des teutschen Achillis aines marggrafen von Brandenburg, herzog Moritzen und herzog Johann Friderich von Saxen, graf

Moritzen von Nassau, des Samoski polnischen grosskanzler, erzherzog Alberti, des königs aus Franckreich, herzogen von Guise und aines herzog von Lotringen, herzogen von Saphoia, Mantua, Ferar, Don Antonio und Don Jean de Medices, des herzogen von Mercuri und in die 100 andrer rüstungen ein thails ganz, theils etwas darvon vorhanden und gezaiget wiert, ist auch alzeit aines jeden contrafet darbey zu sehen. In ainem andern gemacht werden gezaigt allerley türggische schöne sachen von binden, säbeln, pfeilen und tartarischen bögen, schueh, hörtrumbl und dergleichen, sonderlich ist alda wol zu sehen des türggschen kaysers Soliman ganz rossgerait sambt dem satl, alles von golt und edelgestain, Türggis, Rubin, Diemuet und dergleichen cöstlich gemacht, wie auch sein sabl, alles von Demascener klingt geezt, schmeckhent wie bisam und die schaiden von golt und edelgestain, grosses schatz wert, item ain messer dessen schaiden alles mit vilen Rubinen auf Iaspis versetzt und sehr vil andere cöstliche sachen. Item die ander rüstcammer daraus etlich hundert mann khönnen aussgerüstet werden, wie auch alda vil grosser und klainer stückh gschutz zu sehen, mehr im hoff etlich schöne antiquitates etlicher alter marhstaine der römischen heidnischen kayser mit lateinischer inscription. Weiter ist alda zu sehen der schöne lange und braite saal mit viler fürsten von Österreich conterfeturm und mancherley schönen grossen hirschgestiern geziert, die schöne capele mit allerlay kirchen ornat, vil schöner zimmer und gemacht, das pallhauss, das lusthauss in ainem garten, darinnen ain rund tafel sambt seinen stielen; wenn man nun zu tisch gesessen und das wasserwerckh gehen lesst, gehet der tisch und stiel sambt den leuthen so daran sizen rings umb von sich selbs langsam oder geschwint, wie man will, darumb sein auch vil andere spritzende wasserwerckh. Hat auch zwen schöne bluem und obstgärten und ainen grossen frischen keller in lauter felsen eingehaut. Widerumb ainen andern weiten einfang, darinnen offft in die hundert dendlen gehalten werden und anders wild. Unter dem schlossberg hats ain lusthaus und gärten, darbey ain see darin vil fisch und schwanen, ligt auch ain dorf, zway kirchen und wiertshaus daran. Es hat auch in obberüertem schloss grosse affen, welche junge aussziehen und in ainem garten ain lusthaufs auf ainem wasser erbaut, darin vil vast grosse schöne speisföhrn behalten werden.

Hans Georg Ernstingers Raisbuch, S. 10–12.

C.

Q. Connoisseur & diplomat. The Earl of Arundel's Embassy to Germany in 1636, hg. von Francis C. SPRINGELL, London 1963. – EHRMANN, Gabriele: Georg von Ehingen, Reisen nach der Ritterschaft, Göppingen 1978 (Göppinger Arbeiten zur Germanistik, 262). – Hans Georg Ernstingers Raisbuch (nach Teutschland, Welschland, gantz Franckreich, thails Hispanien, Behain und niederlendische Provintzen), hg. von Philipp A. F. WALTHER, Stuttgart 1877 (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, 135). – Herbersteins Gesandtschafts-Reise nach Spanien 1519, hg. von Joseph CHMEL, Wien 1846. – LETTS, Malcolm: The travels of Leo of Rozmital through Germany, Flanders, England, France, Spain, Portugal, and Italy, 1465–1467, Cambridge 1957. – Œuvres de Ghillebert de Lannoy. Voyageur, diplomate et moraliste, recueillies et publiées par Charles POTVIN, avec des notes géographiques et une carte par Jean-Charles HOUZEAU, Löwen 1878. – Die Pilgerfahrt des Hans von Waltheym im Jahre 1474, hg. von Friedrich Emil WELTL, Bern 1925. – Die Pilgerfahrt des Ritters Arnold von Harff von Cöln durch Italien, Syrien, Aegypten, Arabien, Aethiopien, Nubien, Palästina, die Türkei, Frankreich und Spanien: wie er sie in den Jahren 1496 bis 1499 vollendet, beschrieben und durch Zeichnungen erläutert hat, nach den ältesten Hs. und mit deren 47 Bildern in Holzschn. hg. von Eberhard VON GROOTE, Köln 1860 [Nachdr. Hildesheim 2004]. – Die Reise des Kronprinzen Wladyslaw Wasa in die Länder Westeuropas in den Jahren 1624/25, hg. von Bolko SCHWEINITZ, Leipzig u. a. 1988. – Aus der Reisebeschreibung des Pero Tafur, 1438 und 1439, bearb. von Karl STEHLIN und Rudolf THOMMEN, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertums-kunde 25 (1926) S. 45–107. – Reisebeschreibung Niclas von Popplau Ritters, bürtig von Breslau, hg. von Piotr

RADZIKOWSKI, Kraków 1998 (Prace Instytutu Historii Wyższej Szkoły Pedagogicznej w Kielcach, 8). – Reisen und Reisende in Bayerisch-Schwaben und seinen Randgebieten in Oberbayern, Franken, Württemberg, Vorarlberg und Tirol, Bd. 1: Reiseberichte aus elf Jahrhunderten, Bd. 2: Reiseberichte aus sechs Jahrhunderten, hg. von Hildebrand DUSSLER, Weissenhorn 1968/1974 (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte. Reihe 6: Reiseberichte aus Bayerisch-Schwaben, 1–2). – Die Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Österreich im 17. Jahrhundert, Bd. 1: Kaiser Mathias bis Kaiser Ferdinand III., hg. von Joseph FIEDLER, Wien 1866 (Fontes rerum Austriacarum. Abt. 2: Diplomataria et acta, 26), Bd. 2: Kaiser Leopold I., hg. von Joseph FIEDLER, Wien 1867 (Fontes rerum Austriacarum. Abt. 2: Diplomataria et acta, 27). – Ssassek von Mezihorze, Gabriel Tetzl, Des böhmischen Herrn Leo's von Rozmital Ritter-, Hof- und Pilger-Reise durch die Abendlande 1465–1467. Beschrieben von zweien seiner Begleiter = Itineris a Leone de Rosmital nobili Bohemo annis 1465–1467 per Germaniam, Angliam, Franciam, Hispaniam, Portugalliam atque Italiam confecti, commentarii coevi duo, hg. von Johannes Andreas SCHMELLER, Stuttgart 1844 (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart, 7). – The Travel Journal of Antonio de Beatis through Germany, Switzerland, the Low Countries, France and Italy, 1517–1518, hg. von John R. HALE, London 1979 (Works issued by the Hakluyt Society. Ser. 2, 150).

L. ANDREAS, Willy: Staatskunst und Diplomatie der Venezianer, Leipzig 1943. – BAUMGÄRTNER, Ingrid: Reiseberichte und Karten: Wechselseitige Einflüsse im späten Mittelalter?, in: In Spuren reisen. Vor-Bilder und Vor-Schriften in der Reiseliteratur, hg. von Gisela ECKER und Susanne RÖHL, Münster 2006 (Reiseliteratur und Kulturanthropologie, 6), S. 89–124. – BELLENGER, Yvonne: Quelques relations de voyage vers l'Italie et l'Orient au XVI^e siècle, in: Voyager à la Renaissance. Actes du colloque de Tours 30 Juin–13 Juillet 1983. Centre d'études supérieures de la Renaissance, hg. von Jean CÉARD und Jean-Claude MARGOLIN, Paris 1987, S. 453–466. – BELOSCHNITSCHENKO, Svetlana: Deutschsprachige Pilger- und Reiseberichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Eine Untersuchung ihrer Themen und ihrer Sprache im mentalitätsgeschichtlichen Kontext, Osnabrück 2004. – BETSCHART, Andres: Zwischen zwei Welten. Illustrationen in Berichten westeuropäischer Jerusalemreisender des 15. und 16. Jahrhunderts, Würzburg 1996 (Würzburger Beiträge zur deutschen Philologie, 15). – BOECKER, Heidelore: Art. »Reise«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzsforschung, 15, II, 1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 133–139. – BRENNER, Peter J.: Der Reisebericht in der deutschen Literatur. Ein Forschungsüberblick als Vorstudie zu einer Gattungsgeschichte, Tübingen 1990 (Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur. Sonderheft 2). – BURKHARD, Mike: Fremde im spätmittelalterlichen Deutschland. Die Reiseberichte eines unbekanntenen Russen, des Kastiliers Pero Tafur und des Venezianers Andrea de'Franceschi im Vergleich, in: Concilium Medii Aevi 6 (2003) S. 239–290. – DAVIDSON, Linda Kay, DUNN-WOOD, Maryjane: Pilgrimages in the Middle-Ages. A Research Guide, New York u. a. 1993 (Garland Medieval Bibliographies, 16). – DAVIDSON, Linda Kay, DUNN-WOOD, Maryjane: The pilgrimage to Santiago de Compostela. A comprehensive, annotated bibliography, New York u. a. 1994 (Garland medieval bibliographies, 18). – DENKE, Andrea: Venedig als Station und Erlebnis auf den Reisen der Jerusalem-pilger im späten Mittelalter, Remshalden 2001 (Historegio, 4). – Diplomatische Berichte und Denkschriften des päpstlichen Legaten Angelo Geraldini aus der Zeit seiner Basel-Legation (1482–1483), bearb. und hg. von Jürgen PETERSOHN, Wiesbaden 1987 (Historische Forschungen, 14). – EDELMAYER, Friedrich: Gesandtschaftsberichte in der Frühen Neuzeit, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 849–859. – EHRMANN, Gabriele: Die Fürstenbilder in den Handschriften der Autobiographie Georgs von Ehingen in der Ehingischen Familienchronik. Die Bildnisse des Ladislaus Posthumus und Karls VII. von Frankreich in der Bibliothèque Nationale und die Kupferstiche des Dominicus Custodis, in: Literatur und bildende Kunst im Tiroler Mittelalter. Die Iwein-Fresken von Rodenegg und andere Zeugnisse der Wechselwirkung von Literatur und bildender Kunst, im Auftr. des Südtiroler Kulturinstituts hg. von Egon KÜHEBACHER, Innsbruck 1982 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft. Germanistische Reihe, 15), S. 123–140. – ERNST, Fritz: Über Gesandtschaftswesen und Diplomatie an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, Archiv für Kultur-

geschichte 33 (1951) S. 64. – Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Bibliographie, hg. von Werner PARAVICINI, Tl. 1: Deutsche Reiseberichte, bearb. von Christian HALM, Frankfurt am Main 1994 (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 5); 2., durchgesehene und um einen Nachtrag ergänzte Aufl., Frankfurt am Main 2001; Tl. 2: Französische Reiseberichte, bearb. von Jörg WETTLAUER in Zusammenarbeit mit Jacques PAVIOT, Frankfurt am Main 1999 (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 12); Tl. 3: Niederländische Reiseberichte, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL nach Vorarbeiten von Detlev KRAACK, Frankfurt am Main 2000 (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters, 14). – FOUQUET, Gerhard: Mit dem Blick des Fremden. Stadt und Urbanität in der Wahrnehmung spätmittelalterlicher Reise- und Stadtbeschreibungen, in: Bild und Wahrnehmung der Stadt, hg. von Ferdinand OPLL, Linz 2004 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, 19), S. 45–65. – FUCHS, Franz: »dem liecht der sunnen mit fackeln zu helfen ...« Zu Hans Pirckheimers Gesandtschaftsberichten vom Hofe Kaiser Friedrichs III. (1458/59), in: Wissen und Gesellschaft in Nürnberg um 1500. Akten des interdisziplinären Symposions vom 5. und 6. Juni 1998 im Tucherschloß in Nürnberg, hg. von Martial STAUB und Klaus A. VOGEL, Wiesbaden 1999 (Pirckheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung, 14), S. 11–35. – FUCHS, Franz: Barbara Gonzaga und Eberhard im Bart – der württembergische Hof im Spiegel mantuanischer Gesandtschaftsberichte, in: Europäische Perspektiven im Geschichtsunterricht, hg. von Helmut BEILNER, Neuried 2003 (Regensburger Beiträge zur Geschichtslehrerfortbildung, 2), S. 44–57. – FUCHS, Franz: Ein unbekanntes Reisetagebuch Hartmann Schedels aus dem Jahre 1488, in: Quellen in Geschichtswissenschaft und Geschichtsunterricht. Exemplarische Zugänge zur Rekonstruktion von Vergangenheit, hg. von Helmut BEILNER, Neuried 2004 (Regensburger Beiträge zur Geschichtslehrerfortbildung, 3), S. 40–50. – Gesandtschafts- und Botenwesen im spätmittelalterlichen Europa, hg. von Rainer SCHWINGES und Klaus WRIEDT, Ostfildern 2003 (Vorträge und Forschungen, 60). – GIER, Helmut: Das Nebeneinander der Konfessionen nach 1555 im Spiegel von Reiseberichten aus Bayerisch Schwaben, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 98 (2005) S. 87–106. – GOLLWITZER, Heinz: Zur Geschichte der Diplomatie im Zeitalter Maximilians I., in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 74 (1955) S. 189–199. – GRADENWITZ, Peter: Einleitung. Pilger- und Reiseberichte als Geschichtsquelle, in: Das Heilige Land in Augenzeugenberichten. Aus Reiseberichten deutscher Pilger, Kaufleute und Abenteurer vom 10. bis zum 19. Jahrhundert, hg. von DEMS., München 1984, S. 9–15. – Grand Tour. Adliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, hg. von Rainer BABEL und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Beihefte der Francia, 60). – HAEBLER, Konrad: Peter Tafur's Reisen im Deutschen Reiche in den Jahren 1438–1439, in: Zeitschrift für allgemeine Geschichte, Kultur-, Litteratur und Kunstgeschichte 4,7 (1887) 28 S. – HALM, Christian: Residenzengeschichtliches Florilegium aus spätmittelalterlichen deutschen Reiseberichten, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission 1,2 (1991) S. 9–11. – HALM, Christian, HIRSCHBIEGEL, Jan: Reiseberichte, ethnographische und geographische Schriften, in: Aufriß der historischen Wissenschaften, hg. von Michael MAURER, Bd. 4: Die Quellen, Stuttgart 2002, S. 215–238. – HERZ, Randall: Die »Reise ins gelobte Land« Hans Tuchers des Älteren (1479–1480). Untersuchungen zur Überlieferung und kritische Edition eines spätmittelalterlichen Reiseberichts, Wiesbaden 2002 (Wissensliteratur im Mittelalter, 38). – HIRSCHBIEGEL, Jan: Późnośredniowieczne wędrówki do Ziemi Świętej. Stan badań [Spätmittelalterliche Pilgerfahrten in das Heilige Land. Zum Stand der Forschung], in: Pielgrzymka Piotra Rindfleicha z Wrocławia do Ziemi Świętej w 1496 roku. Wstępem i komentarzem opatrzyli Dagmara ADAMSKA i Jarosław SZYMAŃSKI. Tłumaczenia dokonał Krzysztof J. SACHS, Wrocław 2005, S. 74–93. – HÖFLECHNER, Walter: Anmerkungen zu Diplomatie und Gesandtschaftswesen am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 32 (1979) S. 1–23. – HÖFLECHNER, Walter: Die Gesandten der europäischen Mächte, vornehmlich des Kaisers und des Reiches 1490–1500, Wien 1972 (Archiv für Österreichische Geschichte, 129). – Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745, hg. von Barbara STOLLBERG-RLINGER, bearb. von André KRISCHER, Siegburg 2000 (Ortstermine. Historische Funde und Befunde aus der deutschen Provinz, 12). – HUNDSBICHLER, Helmut: Stadtbegriff, Stadtbild und Stadtleben des 15. Jahrhunderts nach ausländischen Berichterstattern über Österreich, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Internationaler Kongreß in Krems a. d. Donau 20. bis 23. Sept. 1976, Wien 1980 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Sitzungsberichte, 325; Veröffentlichung

des Institutes für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs, 2), S. 111–134. – HUSCHENBETT, Dietrich: Die Literatur der deutschen Pilgerreisen nach Jerusalem im späten Mittelalter, in: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 59 (1985) S. 29–46. – HUSCHENBETT, Dietrich: Diu vart hin über mer. Die Palästina-Pilgerberichte als neue Prosa-Gattung in der deutschen Literatur des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Beschreibung der Welt. Zur Poetik der Reise- und Länderberichte, Vorträge eines interdisziplinären Symposiums vom 8. bis 13. Juni 1998 an der Justus-Liebig-Universität Gießen, hg. von Xenja von ERTZDORFF unter Mitarbeit von Rudolf SCHULZ, Amsterdam u. a. 2000 (Chloe, 31), S. 119–151. – HUSCHENBETT, Dietrich: Von landen und ynselen. Literarische und geistliche Meerfahrten nach Palästina im späten Mittelalter, in: Wissensorganisierende und wissensvermittelnde Literatur im Mittelalter. Perspektiven ihrer Erforschung, Kolloquium 5.–7. Dezember 1985, hg. von Norbert Richard WOLF, Wiesbaden 1987 (Wissensliteratur im Mittelalter, 1), S. 187–207. – KNOTT, Rudolf: Ein Mantuanischer Gesandtschaftsbericht aus Prag vom Jahre 1383, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 37 (1899) S. 337–357. – KRAACK, Detlev: Monumentale Zeugnisse der spätmittelalterlichen Adelsreise. Inschriften und Graffiti des 14.–16. Jahrhunderts, Göttingen 1997 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philol.-hist. Klasse. 3. Folge, 224). – LANZER, Andrea: Das Gesandtschaftswesen im Westen zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Siegmund von Herberstein. Kaiserlicher Gesandter und Begründer der Rußlandkunde und die europäische Diplomatie, hg. von Gerhard PFERSCHY, Graz 1989, S. 63–77. – LUNITZ, Martin: Diplomatie und Diplomaten im 16. Jahrhundert. Studien zu den ständigen Gesandten Kaiser Karls V. in Frankreich, Konstanz 1988. – LUTTER, Christina: Politische Kommunikation an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Die Beziehungen zwischen der Republik Venedig und Maximilian I. (1495–1508), Wien u. a. 1998. – MEIER, Frank: Hans von Waltheim auf Pilgerfahrt und Bildungsreise. Mobilität als didaktischer Zugang zur mittelalterlichen Geschichte, Hamburg 2003 (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters, 18). – MENZEL, Viktor: Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter, Hannover 1892. – NASCHWENG, Hannes P.: Beiträge zur Geschichte der Diplomatie und des Gesandtschaftswesens unter Maximilian I. 1500–1508, Diss. masch. Univ. Graz 1978. – NOLTE, Cordula: Erlebnis und Erinnerung. Fürstliche Pilgerfahrten nach Jerusalem im 15. Jahrhundert, in: Fremdheit und Reisen im Mittelalter, hg. von Irene ERFEN und Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart 1997, S. 65–92. – The Origins of the Grand Tour. The Travels of Robert Montagu, Lord Mandeville (1649–1654), William Hammond (1655–1658), Banaster Maynard (1660–1663), hg. von Michael G. BRENNAN, London 2004 (Hakluyt Society. 3rd series, 14). – Fünf Palästina-Pilgerberichte aus dem 15. Jahrhundert. Mit einem Beitrag von Nicky Zwijnenburg-Tönnies über die Kreuzwegandacht, hg. von Randall HERZ, Dietrich HUSCHENBETT und Frank SCZESNY, Wiesbaden 1998 (Wissensliteratur im Mittelalter, 33). – PARAVICINI, Werner: Der Grand Tour in der Europäischen Geschichte: Zusammenfassung, in: Grand Tour, hg. von Rainer BABEL und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Beihefte der Francia, 60), S. 657–674. – PARAVICINI, Werner: Georg von Ehingens Reise vollendet, in: Mélanges Philippe Contamine, hg. von Jacques PAVIOT und Jean VERGER, Paris 2000, S. 547–588. – PARAVICINI, Werner: Der Fremde am Hof: Nikolaus von Popplau auf Europareise 1483–1486, in: Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter, hg. von Thomas ZOTZ, Würzburg 2004 (Identitäten und Alteritäten, 16), S. 291–337. – PARAVICINI, Werner: Die Preußenreisen des europäischen Adels. Tl. 1, Sigmaringen 1989, Tl. 2, Sigmaringen 1994 (Beihefte der Francia, 17,1–2). – PARAVICINI, Werner: Hans von Waltheim, pèlerin et voyageur, in: Deux voyageurs allemands en Provence au XV^e siècle, hg. von Noël COULET, Marseille 1991 (Provence Historique, 61,166), 2. Aufl. 1992, S. 433–64. – PARAVICINI, Werner: L'étranger à la Cour: Nicolas de Popplau en voyage à travers l'Europe, 1483–1486, in: L'étranger au Moyen Age. XXX^e Congrès de la Société des Historiens Médiévistes de l'Enseignement Supérieur Public, Paris 2000, S. 11–25. – PARAVICINI, Werner: Vom Erkenntniswert der Adelsreise. Einleitung, in: Grand Tour, hg. von Rainer BABEL und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Beihefte der Francia, 60), S. 11–20. – PARAVICINI, Werner: Von der Heidenfahrt zur Kavaliertour. Über Motive und Formen adligen Reisens im späten Mittelalter, in: Wissensliteratur im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Bedingungen, Typen, Publikum, Sprache, hg. von Horst BRUNNER und Norbert Richard WOLF, Wiesbaden 1993 (Wissensliteratur im Mittelalter, 13), S. 91–130. – Auswärtige Politik und internationale Beziehungen im Mittelalter (13.–16. Jahrhundert), hg. von Martin KINTZINGER, Pierre MONNET und Dieter BERG, Bochum 2002 (Europa in der Geschichte, 6). – RADZIKOWSKI,

Piotr: Niclas von Popplau – his work and travels, in: *The Ricardian. Journal of the Richard III Society* 11,140 (1998) S. 239–248. – RANKE, Leopold von: Fürsten und Völker von Süd-Europa im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. Vornehmlich aus ungedruckten Gesandtschafts-Berichten [Abt. 1]: Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, Berlin 1834. – REICHERT, Folker: Die Reise des Pfalzgrafen Ottheinrich zum heiligen Land 1521, Regensburg 2005. – Reiseberichte als Quellen europäischer Kulturgeschichte. Aufgaben und Möglichkeiten der historischen Reiseforschung, hg. von Antoni MAÇZAK und Hans Jürgen TEUTEBERG, Wolfenbüttel 1982 (Wolfenbütteler Forschungen, 21). – REITEMEIER, Arnd: Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England 1377–1422, Paderborn u. a. 1999 (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts London, 45). – RICHARD, Jean, *Les récits de voyages et de pèlerinages*, Turnhout 1985 (Typologie des sources du moyen âge occidental, 38). – RÖHRICHT, Reinhold: Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Lande, Innsbruck 1900, ND Aalen 1967. – RÖSENER, Werner: Reise und Länderbeschreibungen in autobiographischen Zeugnissen des Adels im Spätmittelalters, in: *Erkundung und Beschreibung der Welt. Zur Poetik der Reise- und Länderberichte. Vorträge eines interdisziplinären Symposiums vom 19. bis 24. Juni 2000 an der Justus-Liebig-Universität Gießen*, hg. von Xenia von ERTZDORFF und Gerhard GIESEMANN, Amsterdam 2003 (Chloe, 34), S. 87–108. – Nach Santiago zogen sie. Berichte von Pilgerfahrten ans »Ende der Welt«, hg. von Klaus HERBERS und Robert PLÖTZ, München 1996. – SCHMIDT, Susanna: Georg von Ehingen, »Reisen nach der Ritterschaft«: Stil und Darstellungsmuster einer Ritterbiographie am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, Bonn 1997. – Siegmund von Herberstein. Kaiserlicher Gesandter und Begründer der Rußlandkunde und die europäische Diplomatie, hg. von Gerhard PFERSCHY, Graz 1989. – SPIESS, Karl-Heinz: Reisen deutscher Fürsten und Grafen im Spätmittelalter, in: *Grand Tour. Adliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert*, hg. von Rainer BABEL und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Beihefte der Francia, 60), S. 33–51. – STAGL, Justin: *Ars apodemica: Bildungsreise und Reisetheorie von 1560–1600*, in: *Reisen und Reiseliteratur im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, hg. von Xenia von ERTZDORFF und Dieter NEUKIRCH, Amsterdam u. a. 1992 (Chloe, 13), S. 241–289. – STAGL, Justin: Eine Geschichte der Neugier. Die Kunst des Reisens 1550–1800, Wien u. a. 2002. – STANNEK, Antje: Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts, Frankfurt am Main u. a. 2001 (Geschichte und Geschlechter, 33). – STÖCKL, Günther: Reisebericht eines unbekanntes Russen (1437–1440), in: *Europa im XV. Jahrhundert von Byzantinern gesehen*, Graz u. a. 1965 (Byzantinische Geschichtsschreiber, 2), S. 149–189. – STRAUSS, Gerald: *Topographical-Historical Method in Sixteenth-Century German Scholarship*, in: *Studies in the Renaissance* 5 (1958) S. 87–101. – TRAUTZ, Fritz: Die Reise eines englischen Gesandten nach Ungarn im Jahre 1346, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 60 (1952) S. 259–368. – Ein venetianischer Reisebericht über Süddeutschland, die Ostschweiz und Oberitalien aus dem Jahre 1492, bearb. von Henry SIMONSFELD, in: *Zeitschrift für Kulturgeschichte. Folge 2, 4 (1894) S. 241–283*. – VOIGT, Klaus: *Italienische Berichte aus dem spätmittelalterlichen Deutschland. Von Francesco Petracca zu Andrea de'Franceschi*, Stuttgart 1973. – WEISS, Alfred Stefan: *Reiseberichte – der Blick auf Mittelstädte*, in: *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 741–752. – WIESFLECKER, Hermann: *Neue Beiträge zum Gesandtschaftswesen Maximilians I.*, in: *Römische Historische Mitteilungen* 23 (1981) S. 303–317. – WODA, Nathalie: *Reisen französischer Pilger zwischen Venedig und Korfu im 15. Jahrhundert*, in: *Hortus Artium Medieualum* 12 (2006) S. 243–251. – WOLF, Gerhard: *Die deutschsprachigen Reiseberichte des späten Mittelalters*, in: *Der Reisebericht. Die Entwicklung einer Gattung in der deutschen Literatur*, hg. von Peter J. BRENNER, Frankfurt am Main 1989, S. 81–116.

→Feste zu besonderen Anlässen – Reise

Jörg WETTLAUFER, Kiel

HOFGESCHICHTSSCHREIBUNG

A.

Gegenstand der höfischen Geschichtsschreibung, die sich im Reich seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bis ins 16. Jahrhundert in der Regel als Geschichte einzelner Fürstenhäuser entwickelt hat, ist die Dynastie und ihr Herkommen. Die Chroniken zielen darauf, der fürstlichen Dynastie eine möglichst alte Herkunft zu verschaffen, das durch Aufzeigen einer ununterbrochenen Sukzession oder genealogischen Folge zurück bis zu ihren Ursprüngen verfolgt und historisch begründet wird. Eine solche Geschichtsschreibung erfüllte in erster Linie legitimatorische Funktionen für die Stabilität der Landesherrschaft, in deren Rahmen sich im Reich der frühmoderne dynastische Fürstenstaat ausbildete. Demgegenüber stellt die Geschichtsschreibung im Umkreis der geistlichen Fürsten, deren Herrschaft nicht auf dem Prinzip dynastischer Legitimierung beruhte, ein Sonderproblem dar (dazu: MÜLLER, Bistumsgeschichtsschreibung).

Die Chronistik, die im Umkreis der weltlichen Fürstenhöfe entstand, gründet auf der historischen Überlieferung der Dynastie und gestaltet diese nach den Interessen des jeweils regierenden Fürsten. Gleichzeitig orientiert sie sich aber auch an der Hofgesellschaft, jenem System der Helfer und Diener, das auf Bedürfnisse des Fürsten bei der Ausübung seiner Herrschaft reagierte. Sie lieferte vielfältige Identifikationsangebote für diese sozialen Gruppen, die der Fürst in sein Herrschaftssystem einzubinden suchte. Gerade der territoriale Adel, der sich einerseits oft als eine selbständige, das Land vertretende Größe empfand, andererseits im Spannungsfeld des Wettbewerbs konkurrierender Dynastien um dessen Loyalität stand, konnte seine gesellschaftliche Führungsrolle am Hof und im Land durch die von der Geschichtsschreibung vermittelten Traditionen und Emotionen bestätigt sehen. Ihre Texte vermochten den ideellen Zusammenhalt des sozialen Systems des Hofes zu stützen, sein Regelsystem zu erklären und geschichtlichen Wandel zu reflektieren. Sie entwarfen ein Geschichtsbild, das die Vorstellung einer gemeinsamen Vergangenheit mit der im Land regierenden Dynastie artikulierte, das Gefühl der Verbundenheit mit besonders glanzvollen Repräsentanten dieser Dynastie evozierte und an gemeinsame kulturelle und gesellschaftliche Leitvorstellungen appellierte. Darüber hinaus konnte die Historiographie aktuelle politische Interessen stützen, indem sie sich historischer Traditionen bediente, diese auf konkrete Ziele umformte und mit benachbarten Formen von Schriftlichkeit zusammenbrachte, die im Umkreis des Hofes zirkulierten.

Entstehung

Und doch blieb die Geschichtsschreibung, die sich im Umkreis der spätmittelalterlichen Fürstenhöfe entwickelte, vielerorts noch lange durch das Spannungsfeld bestimmt, welches durch die Herrschaftsansprüche der Dynastie einerseits und die territoriale Realität des Landes andererseits erzeugt wurde. Dieser Widerspruch bindender und trennender Kräfte, der in der Begegnung von Land und Herrschaft am Hof angelegt war, konnte

bisweilen nur mühsam historiographisch überbrückt werden. Dies zeigt sich in zwei widerstreitenden Modellen der Geschichtsschreibung, die in den Fürstentümern des spätmittelalterlichen Reiches lange nebeneinander herliefen. Im Mittelpunkt des ersten historiographischen Modells steht die Geschichte des Landes. Als Materialien und Bausteine entsprechender Darstellungen dienten zum einen die universalgeschichtliche Überlieferung, die in den geistlichen Zentren des Landes gepflegt, aktualisiert und mit regionalen oder lokalen Bezügen fortgesetzt wurde, zum anderen die historischen Traditionen der herrschenden Dynastien, die lange in ihren Hausklöstern im Kontext der liturgischen Memoria bewahrt und bearbeitet wurden, und nicht zuletzt das ganze Ensemble von Äußerungsformen eines wie auch immer gearteten Stammes-, Landes- oder Eigenbewußtseins, das über lange Zeit hinweg in Rechtsgewohnheiten erhalten geblieben war, an herausgehobenen Orten und Institutionen haftete oder in der mündlichen Überlieferung tradiert wurde und erst spät in der gelehrten Geschichtsschreibung seinen schriftlichen Niederschlag fand (JOHANEK, Weltchronistik).

Eine eigentliche dynastische Geschichtsschreibung, und damit ist das zweite Modell bezeichnet, konnte aus derartigen historischen Traditionen aber erst entstehen, wenn sie unabhängig von den Hausklöstern und abgelöst vom Kontext der liturgischen Erinnerung im Interesse des Fürsten und des fürstlichen Hofes aufgezeichnet wurde (MOEGLIN, Memoria; MOEGLIN, Entwicklung). Die hochmittelalterliche Klostergeschichtsschreibung, jene Mixtur von Gründungsgeschichte, Stiftergedenken und Dokumentation der klösterlichen Rechtstitel, ging zwar auch auf die Haustradition der Gründerfamilie ein, aber nicht vorrangig im Interesse der Stifter, sondern der monastischen Gemeinschaft, deren Zielen sie in der Regel unterworfen blieb. Die Motive reichten dabei von der Rechtssicherung des klösterlichen Besitzes, der durch die Stifter und Tradenten zusammengekommen war, über die Memoria des Gründergeschlechts, bei der die Klostergeschichte mit der →Genealogie der Gründungsfamilie verknüpft werden konnte, bis hin zur Vermittlung von Vorbildern an die Klosterinsassen durch die erbauliche Beschreibung der Frömmigkeit der Stifterfamilie. Nicht selten appellieren Werke dieser Art an die Stifterfamilie, um diese an ihre Pflichten gegenüber ihrer Gründung zu erinnern und halten ihr einen Spiegel vor, der ihnen zeigt, wie sie sich in kritischen Situationen des Klosters oder Stifts zu verhalten habe. Sie haben unter Umständen die Stifterfamilie zum Adressaten, die aber nicht ohne weiteres als Publikum oder gar als Auftraggeber gelten kann (KASTNER, Frühformen; PATZE, Klostergründung; JOHANEK, Funktion). Texte wie die sog. ›Zwettler Bärenhaut‹, die die Geschichte der niederösterreichischen Kuenringer ausführlich und in einem repräsentativen, illustrierten Kodex aufzeichnet, stehen häufig im Kontext besitzsichernder Dokumente und Texte der Memoria. Sie werden aus dem Kloster heraus an die Adressaten vermittelt, sind aber nicht von vornherein für die Zirkulation innerhalb eines außerklösterlichen Publikums gedacht und schon gar nicht für die Verbreitung durch den Hof der Stifterfamilie bestimmt.

Ein frühes und einzigartiges Zeugnis für eine vom Hof ausgehende Aufzeichnung adeligen Geschichtsbewußtseins stellt die ›Historia Welforum‹ dar, die im ausgehenden 12. Jahrhundert die Familientradition und die höfische Lebenswelt der süddeutschen Welfen erstmals aus der Sicht des Adelshauses selbst zusammenfassend darstellt. Der anonyme Verfasser hat sich zum Ziel gesetzt, »die Geschlechterfolgen unserer (d. h. der welfischen) Fürsten (*generationes principum nostrorum*) von den Anfängen bis zur Gegen-

wart zu erforschen«, und erzählt, wie sie »dieses Haus mit vielen Gütern und Rechten regierten und lange Zeiten hindurch aufeinanderfolgend seinen Namen in verschiedenen Ländern durch Tüchtigkeit bekannt gemacht haben«. Da er den ersten Träger des Namens Welf erst in der Zeit Karls des Großen finden konnte, setzt seine Erzählung zwar erst mit diesem Fürsten ein, projiziert aber in Anknüpfung an die Sage von der trojanischen Herkunft der Franken die Anfänge des welfischen Hauses und Geschlechts in vorchristliche Zeit zurück. Durch Landnahme und Errichtung eines festen Wohnsitzes (*habitatio certa*) gestärkt, hätten die Welfen – der Verfasser nennt sie *nostrī* – ihre Macht weiter ausgedehnt und in verschiedenen Gegenden immer mehr Güter und Rechte erworben, seien reicher als Könige geworden und hätten eine königsgleiche Stellung erreicht (*Historia Welforum*, c. 1).

In dieser Darstellung sind bereits alle Züge angelegt, die charakteristisch für die dynastische Geschichtsschreibung sind: Sie fußt auf der →Genealogie der Dynastie, die das Rückgrat für die Darstellung der rechtmäßige Herrschaftsnachfolge bildet. Und zur Überbrückung von Überlieferungslücken oder zur Glättung von dynastischen Brüchen suchte man die Verbindung mit älteren prominenten Herrschergeschlechtern zu belegen oder durch genealogische Konstruktionen deren Abstammung von prestigeträchtigen Persönlichkeiten der antiken Geschichte oder von mythischen Gestalten in grauer Vorzeit nachzuweisen (KELLNER, Ursprung; MELVILLE, Vorfahren; MOEGLIN, Bewußtsein). Da die Verfasser- und Auftragssituation des Werkes nicht mit letzter Sicherheit zu klären ist (BECHER, Verfasser), kann es allerdings nur eingeschränkt und darüber hinaus als ein sehr isoliertes Beispiel für die Entwicklung einer vom Hof ausgehenden dynastischen Geschichtsschreibung gelten. Seine Wirkung blieb zudem auf die klösterlichen Zentren der Welfen beschränkt, in denen es wieder in die traditionellen Muster der monastischen Geschichtsschreibung zurückgeholt wurde, denen es entstammte.

In den Kloster- und Stifterchroniken wird zwar ganz offensichtlich auf die Haustradition der jeweiligen Geschlechter zurückgegriffen, in sie geht ein, was diese selbst über ihr Herkommen und ihre Vergangenheit wußten oder zu wissen glaubten. Die klösterliche Geschichtsschreibung gibt diese Traditionen jedoch nicht ungebrochen wieder, sondern sie werden den Zielen nutzbar gemacht, die diese historiographische Gattung verfolgte. Die Rückwirkungen dieser monastischen Gestaltung der adligen Haustradition auf die Dynasten und ihre Höfe läßt sich kaum fassen. Sie blieben wohl lange im Bereich der mündlichen Kommunikation verhaftet. Erst seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert wurde das Potential der klösterlichen Geschichtsüberlieferung durch die höfische Geschichtsschreibung entdeckt und für die Darstellung der Geschichte der Dynastie aus der Sicht des Hofes und zur Propagierung ihrer politischen Ambitionen nutzbar gemacht (JOHANEK, Schreiber).

Welche Impulse vom Fürstenhof zur Gestaltung der →Genealogie und Geschichte der regierenden Dynastie (→Hofgeschichtsschreibung) ausgingen, welche Legitimationsstrategien dabei verfolgt wurden und in welchen Formen derartige Darstellungsmuster in eine größere Öffentlichkeit transportiert wurden, läßt sich anhand der Geschichtsüberlieferung der Wittelsbacher illustrieren, der im 15. Jahrhundert neben den Habsburgern einzigen Großdynastie im Reich mit prinzipiell eigenständiger politischer Handlungsfähigkeit.

Bei den Wittelsbachern finden sich die ersten Ansätze zu einer dynastischen Geschichtsschreibung, in der ältere Traditionen über den Ursprung des Landes mit einer Geschichte der in ihr regierenden Dynastie verknüpft wurden, in ihrem Hauskloster Scheyern. Hier wurde auf herzogliche Initiative im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ein Freskenzyklus mit einer →Genealogie der Stifterfamilie in der fürstlichen Grabkapelle und eine kommentierende deutschsprachige Inschriftentafel angebracht (→Inschriften). Obwohl der Text dieser sog. ›Scheyerer Fürstentafel‹ weitgehend der Klostertradition entsprach, ist er das erste schriftliche Dokument, in dem die Geschichte der Grafen von Scheyern-Wittelsbach aus der spezifischen Sicht des Hofes aufgezeichnet worden ist. Durch einige kleine, aber entscheidende Korrekturen der →Genealogie wird die Dynastie der Wittelsbacher durch die behauptete Abstammung von den Karolingern glorifiziert. Gleichzeitig wird der Nachweis geführt, daß die Wittelsbacher seit Karl dem Großen als legitime Herzöge in Bayern herrschten, denen nur durch Unrecht eine Zeitlang das Herzogtum entzogen worden sei. Die Belehnung Ottos von Wittelsbach mit dem bayerischen Herzogtum wird daher nicht als der Anfang einer neuen Dynastie gedeutet, sondern als Rückkehr des Herzogtums zum legitimen Geschlecht Karls des Großen (MOEGLIN, Ancêtres, S. 75ff.; STUDDT, Tradition, S. 209f.).

Den Weg derartiger Darstellungen vom Kloster zum Hof markieren die Arbeiten des gelehrten Geschichtsschreibers Andreas von Regensburg. Seine umfangreichen historiographischen Sammlungen und Darstellungen zeigen deutlich, daß Andreas über seinen klösterlichen Lebensraum im Augustinerchorherrenstift St. Mang vor den Toren der Stadt Regensburg hinausgewachsen war. Er hat in allen ihm erreichbaren Klöstern eine intensive Sammeltätigkeit entfaltet, um die dort gefundenen historischen Materialien zu umfangreichen Chroniken zusammenzufügen. Dabei ist er u. a. auch auf die ›Scheyerer Fürstentafel‹ gestoßen, die er bereits als ein durch Provenienz, Alter und Schrift beglaubigtes Zeugnis über die Vergangenheit der wittelsbachischen Dynastie betrachtete. In seiner ›Chronik von den Fürsten in Bayern‹ hat er die darin entdeckten genealogisch-dynastischen Traditionen der Wittelsbacher erstmals mit der gelehrten universal- und landesgeschichtlichen Überlieferung zusammengebunden und auf den Fürsten und seinen Hof ausgerichtet.

In der Vorrede seiner ›Bayerischen Fürstenchronik‹ berichtet er selbst über deren Entstehungsumstände. Im Jahre 1425 habe er Herzog Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt anlässlich seines Besuches in Regensburg einen von ihm angefertigten Stammbaum der Wittelsbacher ab Herzog Otto von Wittelsbach überreicht. Der Herzog habe ihn daraufhin aufgefordert, eine Chronik der bayerischen Herzöge zu verfassen. Nach eigenen Worten hat Andreas bereits selbst eine solche Chronik vor dem Hintergrund seiner universalchronistischen Recherchen geplant (siehe unten B.I.). Es ist ein deutliches Indiz für das ausgesprochene Interesse des Fürsten an einer genuin höfisch-dynastischen Geschichtsschreibung, daß er diese Aufgabe der Vergangenheitsdarstellung in den eigenen Umkreis gezogen hat. Mit seiner Initiative reagierte Ludwig in einer Zeit der durch Erbfolgestreitigkeiten bestimmten Rivalität der bayerischen Teilherzogtümer auf den wachsenden Legitimationsdruck, dem sich die einzelnen Linien des wittelsbachischen Herzogshauses ausgesetzt sahen. Ein besonderes Interesse an der →Genealogie mußte der Ingolstädter Herzog haben, der als Erstgeborener gegenüber seinen Vettern den alleinigen Erbanspruch auf den verwaisten Straubinger Landesteil stellte. Und tatsächlich hat

Andreas dem Herzog historisches Argumentationsmaterial zur Verfügung gestellt. Denn ein großer Teil seiner Chronik liest sich wie eine Stammbaumerläuterung, in der es um die innerwittelsbachischen Streitigkeiten, um Gebietsverluste und -erwerbungen, um Landesteilungen und Krieg gegen die Nachbarn geht. Dabei orientiert sich die Darstellung an den politischen und dynastischen Interessen des Ingolstädter Herzogs.

Der von Andreas gebotene Text beschränkt sich aber nicht darauf, dem Fürsten und einem kleinen Kreis von gebildeten oder gelehrten Experten in Rat und Kanzlei Herrschaftswissen zu bieten, sondern er nimmt in neuartiger Weise die Hofgesellschaft insgesamt in den Blick. Denn der gelehrte Verfasser rechnet auch mit einem literaten Laienpublikum, so daß er seine Chronik zweisprachig verfaßt hat. Ein Vergleich der lateinischen mit der volkssprachlichen Vorrede zeigt deutlich, daß Andreas diese Hofgesellschaft in differenzierter Weise mit Geschichtswissen bedienen will. In der lateinischen Fassung situiert er seinen Text in der Sphäre der herzoglichen Kanzlei: Er wendet sich an den Herzog als dessen Sekretär (*modo epistolaris officii*), der ihm einige vertrauliche Ratschläge geben will (*paucis verbulis quasi quibusdam susurriis confabulari*). In der deutschen Fassung tritt er hingegen in der Rolle des Unterhalters des Fürsten auf, mit dem er in kurzweiligen Worten sprechen will (siehe unten B.I.; dazu SCHNEIDER, Aspekte, S. 132f.).

Über die deutliche Orientierung an einem höfischen Publikum gibt eine vom Verfasser selbst mitgeteilte Episode interessanten Aufschluß. In der Fortsetzung seiner Chronik berichtet Andreas, daß er 1431 anlässlich eines Aufenthalts am Straubinger Herzogshof, wo er wichtige Angelegenheiten seines Klosters zu regeln hatte, von den *milites* und *nobiles* bestürmt worden sei, ihnen zu verraten, was er weiter in seiner Chronik schreiben werde. In diesem Moment erschien auch der Fürst, der ihn leutselig an den Schultern umfaßte und dieselbe Frage stellte (siehe unten B.II.). Diese Anekdote verrät sowohl das literarische Selbstbewußtsein des Autors, der weniger als Vertreter seines Klosters auftritt als vielmehr mit dem Interesse seines Publikums am Fortgang seines Werkes spielt, als auch die Zusammensetzung dieses Publikums: Es sind der Fürst selbst, v. a. aber die politische Elite des Landes, die in der Chronik aktuelle historische Informationen, Belehrung und Unterhaltung suchen.

In dieser Hofgesellschaft gewinnt der Geschichtsschreiber die autoritative Position eines authentischen Interpreten und Vermittlers von historischer Überlieferung. Und so wurde nicht die ›Scheyerer Fürstentafel‹, sondern Andreas' zweisprachig konzipierte ›Chronik von den Fürsten zu Bayern‹ zur Grundlage für weitere historisch-dynastische Geschichtsdarstellungen, die im Laufe des 15. Jahrhunderts an den Höfen der wittelsbachischen, teilweise heftig rivalisierenden wittelsbachischen Vettern entstanden. Im Zusammenhang mit Erbfolgestreitigkeiten, dem Vordringen des Teilungsprinzips und der daraus entstehenden Rivalität der einzelnen Teilherzogtümer, die zu einer beschleunigten Residenzbildung führte, ist die Förderung einer staats- und dynastiestabilisierenden Geschichtsschreibung durch die Landesherren zu sehen.

Dieser Vorgang der Transformation der klösterlichen Geschichtsüberlieferung, die sich auch der →Genealogie und Geschichte ihrer Stifter widmete, in eine genuin dynastische Geschichtsschreibung, die auf Anregung und im Umkreis der Fürsten verfaßt und rezipiert wurde, läßt sich auch andernorts verfolgen: So wurde beispielsweise die Geschichte der Landgrafen von Thüringen aus dem wettinischen Hause nicht mehr im

alten Hauskloster der Ludowinger in Reinhardsbrunn geschrieben, das sich seinerseits den wettinischen Erben als Grablege andiente, sondern in der Residenzstadt Eisenach. Dort entstand zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine dichte Folge von Arbeiten zur Legitimierung der »neuen« wettinischen Dynastie, die in Thüringen nach dem Tod Heinrich Raspes im 13. Jahrhundert das ludowingische Erbe angetreten hatte (STUDT, Land, S. 178 und 181f.). Darauf basierten auch die deutschsprachigen Chroniken des Johannes Rothe, die er an Mitglieder der Thüringer Hofgesellschaft bzw. in einem Reimprolog an die regierende Landgräfin gerichtet hat (HONEMANN, Johannes Rothe).

In Mecklenburg verfaßte 1378 im Auftrag Herzog Albrechts II. Ernst von Kirchberg die ›Mecklenburgische Reimchronik‹, die für die →Genealogie der Mecklenburger Herzöge auf lateinischen Aufzeichnungen aus ihrer Grablege in Doberan basierte (SCHEIBE, Geschichtsbild). Und bereits der anonyme Verfasser der ›Braunschweigischen Reimchronik‹, die Herzog Albrecht I. von Braunschweig (1252–79) gewidmet ist, betont, daß er in den Klöstern und Stiften des Landes fieberhaft nach alten Quellen gesucht habe (Braunschweigische Reimchronik, V. 80–86, S. 460; dazu PATZE, Mäzene, S. 334ff.).

Allerdings bleibt der Stellenwert derartiger Reimchroniken, von denen die ›Braunschweigische Reimchronik‹ als wohl ältestes volkssprachiges Beispiel höfischer Geschichtsschreibung gelten kann, im Gesamtensemble der Geschichtsüberlieferung des Hofes noch lange höchst unklar. Sie waren in erster Linie an mündliche Kommunikationszusammenhänge gebunden, und ihre Überlieferung läßt nicht erkennen, ob sie wichtige politische Funktionen für den Fürsten hatten oder das Denken und Handeln des Publikums bestimmten.

Diese Beobachtungen lassen sich am Beispiel der Rezeption zweier Chroniken des 15. Jahrhunderts bestätigen, die im gleichen gesellschaftlichen Kontext – am Heidelberger Kurfürstenhof – entstanden sind, und das gleiche Thema – das Herkommen und die Geschichte Friedrichs I. von der Pfalz –, jedoch auf ganz unterschiedliche Weise behandeln. Während sich für die ›Pfälzische Reimchronik‹ des Michel Beheim, die primär für den Liedvortrag konzipiert ist, keine Hinweise auf ihre schriftliche Rezeption am Hof finden lassen, gibt es für die Prosachronik des höfischen Geschichtsschreibers Matthias von Kemnat etliche Zeugnisse der schriftlichen Tradierung und des schriftlichen Gebrauchs durch Mitglieder des Hofes (STUDT, Fürstenhof, S. 160–176; MÜLLER, Rede).

Erst mit einem neuen Literalisierungsschub im ausgehenden 14. und v. a. im 15. Jahrhundert wird die Hofgesellschaft in vielen Bereichen der Lebenspraxis zum lesenden Hof. Und erst jetzt vermag die Geschichtsschreibung die einzelnen Glieder des Hofes direkt zu erreichen, die Bindung an den Fürsten und seine Dynastie zu verstärken. Dies zeigt auch die Überlieferung der höfischen Chroniken, die – soweit es die bisherige Aufarbeitung erkennen läßt – durchaus auch im Umkreis des Hofes, und zwar nicht allein in der Sphäre der gelehrten Benutzung durch Experten der schriftlichen Verwaltung, sondern auch des Adels, der den Hof konstituierte, benutzt worden sind (STUDT, Fürstenhof, S. 144–153).

Autorentypen

Vor dem Hintergrund dieser bildungsgeschichtlichen Entwicklungen gewinnt der höfische Geschichtsschreiber eine neue Stellung sowohl im Gefüge der Hofgesellschaft als auch im Ensemble der Vermittlungsformen von geschichtlicher Überlieferung.

Im deutschsprachigen Bereich gab es bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht das offizielle Amt des Hofhistoriographen wie in Burgund, wo Herzog Philipp der Gute im Jahre 1455 mit Georges Chastellain den ersten amtlichen Geschichtsschreiber der Burgunderherzöge berief, sondern nur Historiographen am Hofe, deren Werk im Auftrag des Fürsten, unter seiner Gönnerschaft oder auch nur im engeren Umkreis des Hofes entstand (VERMASEREN, *Ambt*; JOHANEK, *Hofhistoriograph*). Die meisten von ihnen waren zwar mit höfischen Ämtern betraut wie die Hofkapläne Johannes Rothe, Matthias von Kemnat und Wiegand Gerstenberg, die in thüringischen, pfälzischen bzw. hessischen Diensten standen, oder die Prinzenzieher Veit von Ebersberg, Johannes Nuhn und Johannes Aventin in Bayern bzw. in Hessen. Aber selten gehörten sie zu den eigentlichen Entscheidungsträgern und waren wie der Landshuter Hofmeister Hans Ebran von Wildenberg institutionell an den fürstlichen Rat oder die Kanzlei gebunden. Hinsichtlich ihres sozialen Status' waren sie äußerst inhomogen, und sie gehörten eher selten der Adelsgesellschaft an, in der sie sich aber bewegten und für die sie schrieben. Doch über die offenen Klientelnetze des Hofes gelang es ihnen, eine einflußreiche Stellung in der Hofgesellschaft zu gewinnen. Das zeigt die Karriere des Münchener Bürgers, Kunsthandwerkers und Wappenmalers Ulrich Füetrer, der aufgrund seiner Expertenschaft in der höfisch-ritterlichen Literatur schließlich im Zentrum der Literaturgesellschaft der Münchener Residenzstadt agierte (GRUBMÜLLER, *Literaturzentrum*, S. 415–418; BASTERT, *Hof*, S. 139–151). Nicht nur ihre Position, sondern auch ihre Werke zeigen graduelle Unterschiede in der Nähe zum Hof und zum Fürsten. Während die ›Chronik von den Fürsten aus Bayern‹ des Niederadligen Hans Ebran von Wildenberg wohl ohne offiziellen Auftrag entstanden ist und trotz der starken Identifikation mit der ›Genealogie des wittelsbachischen Herzogshauses eine gewisse Distanz zum Hof erkennen läßt, bedient Ulrich Füetters im Auftrag Herzog Albrechts IV. verfaßte ›Bayerische Chronik‹ bedingungslos die politisch-dynastischen Interessen seines Fürsten (MOEGLIN, *Ancêtres*, S. 172–192; GOTTSCHALK, *Geschichtsschreibung*, S. 92–100).

Doch so verschieden Herkunft und Karrieren bei Weltlichen wie Geistlichen beschaffen sein mochten, gewöhnlich waren sie fest in die Lebenswelt des jeweiligen Hofes integriert. Ihre Geschichtsschreibung spiegelt die höfischen Ideale, die in den Traditionen der ritterlichen Welt wurzeln. Sie bezeichnen, wenn auch gewöhnlich nur in Andeutungen und knappen Verweisen, die Anknüpfungspunkte der dynastischen Geschichte zur fiktionalen Literatur der höfischen Epik, wie beispielsweise Johannes Nuhn, der mit Stoffen aus dem karolingischen Sagenkreis wie demjenigen über Wilhelm von Orléans den Landgrafen von Hessen eine karolingische Herkunft verschafft, oder Gert von der Schüren, der die Grafen von Kleve vom Schwanenritter Elias ableitet. Daneben gibt es weitere Berührungspunkte zu hoforientierter Literatur wie ›Genealogien mit Fürstenreihen und heraldischer Preisdichtung, Panegyrik, Festbeschreibungen (›Höfische Feste und ihr Schrifttum) etc., aber auch zu nichtschriftlichen Medien wie Wappenreihen, Ahnengalerien und Denkmälern (STUDT, *Symbole*). Aber nur der Hofhistoriograph ver-

mochte diese Überlieferung zusammenzufassen und ihr eine bestimmte Deutungsrichtung zu geben. Mit der Wendung *Als ich die cronigk han gelesen* bezieht sich etwa der Verfasser eines textierten wittelsbachischen Stammbaums auf die gelehrte Buchtradition, die er in erläuternden historiographischen Beischriften zu dem *Pawm des geschlächts der herren von dem haws zu Bayern* in eine einfachere Form gebracht hat (MOEGLIN, Ancêtres, S. 168–171 und fig. IV; STUDDT, Tradition, S. 217).

Durch die gelehrte Durchdringung und die Kodifizierung der dynastischen Traditionen des Fürstenhauses gilt der Historiograph als wichtigste Autorität für das Wissen über die Vergangenheit. Am Heidelberger Hof vergleicht sich Matthias von Kemnath in der Vorrede zu seiner Chronik selbstbewußt mit den Hofkünstlern Alexanders des Großen, durch die der Herrscher sein Andenken zu sichern gesucht habe. Dem Maler Apelles, dem Bildhauer Phidias und dem Erzgießer Lysipp, die die Geschichte bildlich dargestellt haben, stellt er den Geschichtsschreiber Kallistenes gegenüber, der von Alexander bevorzugt worden sei, um seine Taten *in lenger vnd ewiger gedechtnus* zu bewahren. Denn es ist allein der Geschichtsschreiber, der mit *buchstaben vnd geschriften* die Überlieferung zu einer *waren historien macht, die noch in menschlich gedechtnus* ist (siehe unten B.III.).

Mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts ist ein Wandel in der Stellung des Hofhistoriographen zu beobachten, der sich bereits in der Rolle und dem Selbstverständnis des Matthias von Kemnath anzudeuten beginnt: Parallel zur Etablierung einer neuen Intellektuellenschicht innerhalb der Helferkreise der fürstlichen Landesherrn, die sich v. a. aus den gelehrten Räten und Juristen rekrutierte, ist unter den fürstlichen Historiographen immer häufiger der Typus des humanistisch gebildeten Beamten vertreten, der nicht mehr nur allein am Hof, in der Kanzlei, sondern als »poeta« auch an der Universität, den hohen Schulen oder der Akademie des Landes seinen Wirkungskreis fand. Hier unternahmen die Geschichtsschreiber in landesherrlichem Auftrag systematische Quellensammlungen und historische Forschungen sowohl zur Geschichte des Landes als auch des fürstlichen Hauses (JOHANEK, Hofhistoriograph; STROHMEYER, Höfische und ständische Geschichtsschreibung; STUDDT, Dynastiegeschichte).

Themenfelder und Funktionen

Die von den Historiographen im Umfeld des landesherrlichen Hofes behandelten Themenschwerpunkte sind von den spezifischen Aufgaben bestimmt, die der Geschichtsschreibung im Gesamtensemble der hoforientierten Literatur zukommt. Ihre Funktionen lassen sich mit drei Leitbegriffen umschreiben, die auf das Wesen fürstlicher Herrschaft und höfischer Existenz zielen: Legitimation, Panegyrik und den großen Komplex von Instruktion, Identifikation und Unterhaltung.

1. Die Legitimation zielt in erster Linie auf die Dynastie, auf deren Traditionen, Rechten und Leistungen die jeweilige fürstliche Herrschaft fußt. Den Kern der höfischen Chroniken bildet die Einbindung der fürstlichen →Genealogie in das chronologische Gerüst der Universalgeschichte, das häufig durch die Sukzession der Kaiser und Päpste seit Christi Geburt gebildet wird. Diese typische Verbindung der adligen Hausüberlieferung mit dem allgemeinen schriftlichen Geschichtswissen zeigt bereits die bayerische Chro-

nik des Andreas von Regensburg, in der sich die →Genealogie der Wittelsbacher mit der Darstellung der Geschichte der Päpste und Kaiser verschränkt, die Andreas aus der gelehrten Geschichtsschreibung exzerpiert hat (*ausgeplümet und zesamgestragen*), um daraus *von einer frischen gedächtnüss wegen und lob der hochwirdigen und lobsamen in der fürsten sipp zu Bayren [. . .] von den fürsten zu Bayren ein cronik zusamtragen* (siehe unten B.I.). Auch Matthias von Kemnat bezieht sich in seiner Vorrede auf Universalgeschichtsschreibung, die er insbesondere mit den Autorennamen bzw. Werkbezeichnungen *cronick der Kaiser*, *cronica flores temporum* und *cronica Martiniana* markiert. Die Exzerpte daraus hat er dann mit der dynastischen Geschichtsschreibung der Wittelsbacher zusammengeschmiedet, die er im wesentlichen bereits in Form der *cronica der pfaltzgraffen und herren von Baiern* (siehe unten B.III.), nämlich des Andreas von Regensburg, zur Verfügung hatte.

In dieser Historiographie wird der Darstellung der fürstlichen Dynastie Vorrang eingeräumt, geht es doch darum, die Spitzennahmen des Fürstengeschlechts an ein möglichst illustres Herkommen zu binden. »Ursprung und Herkommen« wird seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert geradezu eine Gattungsbezeichnung für genealogische Chroniken, in denen die Abstammung regierender Fürstenhäuser von den Trojanern, römischen Adelsfamilien, den Karolingern oder von Spitzennahmen mit vergleichbarem Prestige konstruiert wird (ALTHOFF, Fiktionen; LHOTSKY, Apis Colonna; GRAUS, Troja; MELVILLE, Troja). Die um 1480 entstandene »Chronica und altes Herkommen der Landgrafen zu Thüringen und Hessen und Markgrafen zu Meißen« des Johannes Nuhn widmet sich in einem ersten Teil, der mit der Geschichte Roms einsetzt und bis zum Ausgang der karolingischen Herrschaft im Frankenreich geführt ist, dem alten Herkommen der Fürstenhäuser und Adelsfamilien, die in Hessen und den benachbarten Territorien geherrscht haben. So wurden die Askanier von Ascanius abgeleitet, der aus der römischen Adelsfamilie der Orsini stammte und in Sachsen die Burg Aschersleben gebaut habe, die Markgrafen von Meißen galten als Nachfolger der Goten, die Grafen von Henneberg führten ihre Herkunft auf die römischen Colonna zurück, während die Landgrafen von Hessen genealogisch an die Karolinger angesippt wurden.

Häufig werden →Genealogie und Sukzession von Amtsträgern ineinandergeworfen und Kontinuität behauptet, um Lücken zwischen Ursprung und Gegenwart zu überbrücken. Durch die Identifizierung der Geschichte der herrschenden Dynastie mit der Geschichte des Territoriums wurde Legitimität gestiftet. Dies zeigen besonders die intensiven genealogisch-historischen Forschungen, die im Auftrag Maximilians I. durch Jakob Mennel und einen großen Mitarbeiterstab unternommen wurden. Durch komplizierte genealogische Manipulationen und graphische Deduktionen wurde der relativ jungen Dynastie der Habsburger, die den österreichischen Länderkomplex regierte, ein hohes Alter verschafft und ihre beanspruchte Gleichrangigkeit mit bedeutenden europäischen Fürstenhäusern und den französischen Königsdynastien bestätigt (MERTENS, Geschichte).

Überhaupt erfuhren im 16. Jahrhundert derartige Ursprungsgeschichten eine ungekannte Konjunktur. Auch wenn der kritische Sinn der Humanisten zwar manche ins Reich der Fabel zurückwiesen, wurden gleichzeitig neue Konstruktionen entworfen, die mit noch glanzvolleren Ursprüngen aufwarten konnten. Der Legitimationszwang der Dynastie durch Darstellung ihrer →Genealogie hat in den fürstlichen Territorien bis zum Ende des Alten Reiches bestanden. Aus der Frühen Neuzeit ist eine Flut genealogischer

Deduktionen überliefert, die bei politischen und reichsgerichtlichen Auseinandersetzungen Anwendung fanden.

Allerdings beruhten die Legitimationsbemühungen der Hofhistoriographie nicht allein auf dem Vorstellungskomplex von »Ursprung und Herkommen«, auch wenn dies als strukturbildendes Motiv die Darstellung dominierte, sondern sie schöpfte v. a. in den gegenwartschronistischen Teilen der Chroniken auch aus historisch-politischen Materialien, die der Sphäre der fürstlichen Kanzlei und Diplomatie entstammten. Die Historiographen füllten Argumentationsmuster und Schlüsselbegriffe der politischen Praxis mit historischem Inhalt und fügten sie zu einem zusammenhängenden System zusammen (STUDT, Fürstenhof, S. 352ff. und 381–385).

2. Panegyrik

Es liegt an der engen Bindung des Historiographen an den Hof und seinen Fürsten, daß er die Träger, insbesondere den jeweils regierenden Vertreter der Dynastie panegyrisch beschreibt. In Frankreich und Burgund wurde von einem Hofhistoriographen erwartet, daß er als »chroniquer« oder »indiciaire« dem regierenden Fürsten überall hin folgte, damit er dessen *admirables gestes par écriture authentique* aufzeichne. Davon unterschied sich der angesehenere »historien«, der seine besonderen literarischen Fertigkeiten und seine rhetorische Bildung in den Dienst des Fürsten stellte, um ihm, seinen Taten und dem Glanz seines Hofes ein bleibendes Denkmal zu setzen (GUENÉE, Histoire, S. 1013). Dieser Einfluß der literarischen Vorbilder und stilistischen Normen des italienischen Humanismus auf die höfische Geschichtskultur ist auch an einigen deutschen Fürstenhöfen nachweisbar, in vollster Ausprägung am Hofe Maximilians, der seine humanistisch gebildeten Sekretäre in sein Ruhmeswerk eingebunden hat (MÜLLER, Gedechtnus, S. 55ff.) Am Heidelberger Hof, einem frühen Zentrum der Humanismusrezeption, richtete Matthias von Kemnat sein Geschichtswerk ganz auf den Nachruhm seines Fürsten aus, dessen Lebensbeschreibung er den größten Teil seiner Chronik gewidmet hat. Nach dem Vorbild der →Lobrede, die der humanistische Poet Peter Luder dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen gewidmet hat, vergleicht sich der humanistisch orientierte Geschichtsschreiber trotz seiner rhetorischen Bescheidenheitstopik selbstbewußt mit dem griechischen Geschichtsschreiber Kallistenes, der für das »gedechtnus« – dieser Begriff fällt insgesamt fünfmal – Alexanders des Großen gesorgt habe. Matthias bezeichnet dieses antike Vorbild seiner eigenen Kunst als einen *gekronen vnd geblumten poeten und wollredener*, einen »poeta laureatus«, der vom Herrscher privilegiert ist und diesem dafür zum Herrscherlob verpflichtet ist. Und so bekundet auch Matthias von Kemnat gegenüber seinem Fürsten, er wolle *das selbig dein lob mit warheit, dich vnd deiner vorvordern biss in die himmel zu heben* (siehe unten B.III.; vgl. dazu MÜLLER, Rede; STUDT, Fürstenhof, S. 178ff.).

3. Didaxe

In der mittelalterlichen →Fürstenspiegelliteratur wird allgemein auf den Nutzen von Geschichtskenntnissen für den Herrscher abgehoben. In dem →Fürstenspiegel, den der italienische Humanist Petrus Antonius Finariensis für Friedrich den Siegreichen von der Pfalz verfaßte, wird betont, daß Friedrich Tag und Nacht die Taten Hektors, Hannibals und Phyrrius' gelesen habe, um deren Ruhm und Tugend nachzustreben (SINGER, Fürstenspiegel, S. 68; STUDDT, Fürstenhof, S. 397). Der Hofhistoriograph, der diesen Heroenkult bedient, indem er die Taten seines Fürsten mit denen seiner Vorbilder vergleicht und damit die zeitliche Kluft zwischen den historischen Exempeln und der fürstlichen Gegenwart überbrückt, liefert damit nicht nur ein Herrscherlob, sondern gleichzeitig Maßstäbe für das Handeln des Fürsten. Es ist Aufgabe der Geschichtsschreibung, diese Maßstäbe anhand der Reihe von vorbildlichen, tugendhaften, heiligen oder sonstwie verdienstvollen Vorfahren und Vorgängern zu erläutern, an denen sich der Fürst und seine adligen Helfer, die seine Regierung mittragen, orientieren konnten. Aber auch in den gegenwartschronistischen Teilen der Chroniken finden sich sentenzenhafte, bisweilen auch kritische Kommentare, in denen der erzieherische Anspruch des Hofhistoriographen zum Ausdruck kommt. Bei aller Anhänglichkeit an die hessischen Fürsten verzichtet etwa Johannes Nuhn nicht darauf, Pflichtvergessenheit, Verschwendungssucht oder den Einfluß schlechter Ratgeber als warnende Beispiele offen zu rügen, und in der Vorrede seiner ›Chronica und altem Herkommen‹ wird das Konzept des Tugendadels exemplifiziert, um den Fürsten und seine adligen Helfer am Hof an ihre öffentlichen Aufgaben und ihre Verpflichtung gegenüber den Taten der Vorfahren zu erinnern (Johannes Nuhn, c. 12–14, S. 303–305).

Doch abgesehen von diesen zentralen Anliegen, die sich auf die fürstliche Regierungspraxis richten, zielt die höfische Geschichtsschreibung in viel umfassenderer Weise darauf, der Hofgesellschaft einen Spiegel ihrer exklusiven Kultur vorzuhalten und ihr Normen höfischer Verhaltensweisen zu vermitteln. So gerät etwa die Chronik des Matthias von Kemnat zum Demonstrationsfeld für Idealbilder ritterlich-höfischer Erziehung, christlicher Tugenden und humanistischer Bildung, und die umfangreichen Exzerpte aus zeitgenössischer Traktatliteratur, etwa einer →Tischzucht über die Gestaltung eines idealen Gastmahls, ferner aus Dossiers der Kanzlei und Schrifttum der Hofverwaltung dienen der allgemeinen Verständigung über höfische Werte, Tugenden und Pflichten (STUDDT, Fürstenhof, S. 300ff., bes. 417). Darüber hinaus bieten eingestreute Anekdoten, Personenlisten, Landesbeschreibungen, panegyrische Gedichte usw. vielfältige Identifikationsmöglichkeiten sowohl für die traditionellen adligen als auch die neuen humanistisch gebildeten Funktionseliten des Hofes. Aufgrund ihres weiten Quellspektrums gerät die Chronik zum Integrationsfeld von hoforientierter Literatur und bietet nicht nur instruktiven, sondern ganz allgemein unterhaltsamen Lesestoff für ihre Besitzer.

Konkurrierende Modelle

Neben den Hofhistoriographen begannen gegen Ende des Mittelalters gebildete Amateure oder auch gelehrte Autoren als Angehörige jener gesellschaftlichen Gruppen, die

beanspruchten, neben dem Fürsten das Land zu vertreten, ihrem Gefühl eines Landes-, regionalen oder Heimatbewußtseins zunehmend auch in historiographischer Weise Ausdruck zu verleihen. Die Überzeugung, seit unvordenklichen Zeiten auf demselben Gebiet gewohnt zu haben, und der Stolz auf die von den Vorfahren der Bewohner dieser *terra* vollbrachten großen Taten veranlaßte sie, die von ihnen selbst erlebte oder erfahrene Geschichte sowie die von ihnen zusammengetragenen historischen Traditionen mit der gesamten erreichbaren historischen Überlieferung zu verbinden, in den Ablauf der Universal- und Reichsgeschichte zu integrieren und diese aus eigener Perspektive zu deuten. Diese Geschichtsschreibung bediente sich meist der Form der Chronik, die zugleich dynastisch und regional gebunden war. Denn die Geschichte des Territoriums wurde immer auch auf die Reihe der Herrscher bezogen, die in ihm regierten. So bildete die Sukzession der Fürsten vor dem dahinter durchscheinenden universalhistorischen Geflecht der Papst- und Kaiserreihen gleichsam den Leitfaden der historischen Darstellung, an dem sich der Verlauf der Geschichte des Landes entwickeln ließ. Vor diesem Horizont erscheint die Existenz eines selbständig regierenden Herrschergeschlechts, dessen Schicksal mit dem des Landes identisch ist, als Zeugnis einer regionalen Identität. Auch wenn die Fürsten zunehmend das legitimatorische Potential erkannten, das eine solche Landesgeschichtsschreibung für ihre dynastische Propaganda bieten konnte, ist deren Entstehung doch zunächst unabhängig von den Interessen der regierenden Dynastie zu sehen. Die Autoren konnten durchaus eine kritische Haltung gegenüber einzelnen Vertretern der Fürstenfamilie einnehmen, unabhängig von ihrem grundsätzlichen Anliegen, die Tradition des Landes in der Geschichte seiner Fürsten zu verankern. Wie weit diese Identifikation des Landes mit seinen Fürsten reichte, hing jeweils von Präsenz, Einfluß und Akzeptanz der regierenden Dynastie ab (JOHANEK, *Weltchronistik*, S. 290f. und 306f.; MOEGLIN, *Bewußtsein*; MERTENS, *Landeschronistik*; STROHMEYER, *Geschichtsschreibung*).

In der neueren historiographiegeschichtlichen Forschung ist die Geschichtsschreibung der Städte als Quelle für den landesfürstlichen Hof noch nicht hinreichend gewürdigt worden. Zum einen liegt dies an der Übermacht der historiographischen Überlieferung, die aus den Reichsstädten stammt und die sich aus dem besonderen Interesse nach historischer Legitimierung und Speicherung von Erfahrung für das politisch unabhängige Ratsregiment erklären läßt. Zum anderen sind die – zweifellos ungleich schmäler überlieferten – Zeugnisse, die aus den Residenzstädten stammen, von der Editionspraxis eher stiefmütterlich behandelt worden. Doch die verstreuten Chroniken und historiographischen Aufzeichnungen, die wie die Werke des Johannes Rothe in Eisenach oder die ›Landshuter Ratschronik‹ von der Identifikation der Residenzstadt bzw. ihrer politischen Führungsschichten mit dem Fürstenhof, oder aber auch von Konflikten zwischen Stadt und Fürst zeugen (DIRSCH-WEIGAND, *Stadt*; STUDT, *Funktionen*), weisen darauf hin, daß auch in der städtischen Überlieferung noch wichtige Quellen für den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Fürstenhof zu erschließen sind.

B.**I. Andreas von Regensburg, Chronik von den Fürsten zu Bayern, Prolog****a) Lateinische Fassung**

In nomine domini incipiunt cronica de principibus terre Bavarorum

Magnifico et excellenti domino Ludowico comiti palatino Reni, duci Bavarie et comiti in Mortain, karissimo domino suo, frater Andreas presbiter monasterii S. Magni confessoris in pede pontis Ratisponensis oraciones suas cum ardore sincerissime karitatis.

Serenissime princeps et domine, dudum deo donante cronicis Romanorum pontificum et regum ad utilitatem precencium et futurorum explorando collectis ad laudem et memoriam recencioem virorum gloriosorum in generatione principum Bavarie, utpote Karoli Magni, Heinrici sancti, Romanorum Augustorum, et ceterorum quoddam eciam opusculum de cronicis principum Bavarie colligere cogitavi. Ex quo vero serenitas vestra post datam vobis nunc figuram de genealogia principum Bavarie, que ab Ottone avo Ludowici IV. Romanorum imperatoris incipit, hoc a me pusillo modo exegit, quod dudum facere desideravi, liceat michi parvulo cum ingenuitate vestra modo familiari more epistolaris officii paucis verbulis quasi quibusdam susurriis confabulari.

Cum acta predecessorum ideo scripturis commendentur, ut posterii ipsa ruminando pertractantes ad eorum laudabilia acta fervencius excitentur, forma felicitatis humane, quam felicitatem alii opes, alii honores, alii potentiam, alii gloriam sive nobilitatem, alii voluptates opinantur, quomodo ista felicitas a vera felicitate et summo bono distare videatur, attentis priscorum hystoriis pulchrius elucit. [...].

Scriptum Martino papa V. presidente, Sigismundo Romanorum, Ungarie, Bohemie, Croacie et Dalmacie etc. rege regmante, anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo quinto feria 6. in die exaltacionis sancte crucis.

Andreas von Regensburg, Werke, S. 505f.

b) Deutsche Fassung

Im nam des herren hebt sich an cronik von fürsten zu Bayren

Dem grosmächtigen und hochgeboren herren Ludweig, pfalczgraff bey Rein, herzog in Bayren und graff zu Mortain, seinem allerliebsten herren, bruder Andre, priester des gochhawss zu sand Mang am fuess der prukkan zu Regenspurg, sein gepet mit prunst allerlauteristen lieb.

Durchleuchtigster fürst und herr, nachdem und ich von gottes gaben dy croniken von päbsten und römischen kaysern durch nucz wegen der gegenwurtigen und auch der chunftigen hab ausgplümet und zesamgetragen, so hab ich darnach von einer frischen gedächtnüss wegen und lob der hochwirdigen und lobsamen in der fürsten sipp zu Bayren, als Karoli, der genamt ist Magnus, das als vil gesprochen ist sam der gross, und des heyligen sant Heinrich, dy bayd römisch kayser gewesen sein, und der andern, auch willen gehabt, von fürsten zu Bayren ein cronik zesamtragen.

Nu seindimal ewer durchleuchtikait, nachdem und ich ew nu geben hab ein figur der fürsten sipp zu Bayren, dy sich anhebt an herzog Otten, kayser Ludweigs der vierden ahnherren, von mir ewren

kleinen nu begert, das ich lengst hab willen, so lat das ewrem freyem adel ein wolgevallen sein, das ich mit churczweiligen warten sam in gehaymen gesprächh ein wenig mit ew reden wil.

Unserer vorvorderen tat und händel werdent darumb geschriben, das ir nachkomen dy selben indrukchen und durchüben süllen, als das sy hicziklich zu iren löblichen werkchen erwekcht werden. Wenn das also geschiecht, so prüft man wol dy menschlich sälikait, dy ettlich also vor in haben, das sy ligent sey an reychtum, ettlich an wirdikait, ettlich an gewalt, ettlich an löblichait oder adel, ettlich an wollust, wie dy selb sälikait gegen der waren sälikait und dem höchsten guet ein underschayd hab, das wirt lautterlich geoffenwart, wenn man der alten hystori innichlich durchschawent ist. [...]

Das ist geschriben, da Martinus des nams der fünft pabst ze Rom sas und Sigismundus römischer und zu Ungern, Beheym, Croacie, Dalmacie etc. künig herschent was, da man zalt von Kristi gepurt vierzehenhundert jar und darnach im sibenten und zwainczistem jar der freytags an des heyligen kreüz tag, als das erhöcht ward.

Andreas von Regensburg, Werke, S. 591f.

II. Andreas von Regensburg, Bericht über den Aufenthalt am Straubinger Hof am 20. Oktober 1431 (nur in der lateinischen Fortsetzung der Chronik von den Fürsten zu Bayern)

Item pro defensione bonorum et iurium monasterii ego unacum confratre meo, domino Conrado Forchamär, dominum Ernestum ducem Bavarie Straubigne constitutum accessi. Et factum est sabbato post festum S. Luce ewangeliste, dum starem in stuba maiori, que est in castro, inter milites et nobiles ipsis querentibus, quid in cronicis scriberem de rebus gestis, ipse dux Ernestus retro accedens et a tergo brachiis suis super humerum meum positus sicque me amplectens aiebat: Quid est, quod proxime in cronicis voltis scribere? At ego aliquantum dissimulans, ut principem plus excitarem, dixi me nescire. Ad hec princeps: Dicite, quid boni proxime cronicis voltis scribere? Ad hec ego: Princeps graciose, est causa, propter quam presens sum. Quam si graciose audieritis, hoc erit bonum, quod proxime pro cronicis scribam. Ad hec princeps: De hoc non quero. At ego: Est michi hoc potissimum bonum, ut in causa monasterii a vobis graciose exauditus bonorum rerum apud fratres meos, a quibus missus sum, bonus sim nuncius, et istud desideratissime scribam.

Dominis autem, qui tunc astabant, et presertim Johannes Satelpoger Geltefing michi suffragantibus princeps dixit: Dicite, quid habetis tractare? At ego: Princeps graciose, propter areas, per quas ductum est fossatum in pede pontis Ratisponensis, ad serenitatem vestram veni petens, ut tamquam advocatus iura monasterii dignemini manutenere. Tunc gloriosus ille princeps intulit: Libenter istud faciam, peccitque sibi dari causam in scriptis. Quod et feci. Et quia dixi, quod hanc causam essem scripturus tamquam potissimum bonum, ideo eam hic pro cronicis scripsi, ut ad notitiam pervenit posterorum.

Andreas von Regensburg, Werke, S. 574f.

III. Matthias von Kemnat, Chronik Friedrichs I. von der Pfalz, Vorrede

Dem durchleuchtigen hochgeborn, streitbarlichen herren, den man nent den menlichen fursten, herren *FRIEDERICHEN* pfaltzgraff bei Rein, hertzog in Baiern, des romischen reiches churfurst und ertzdruchssess, meinem allergnedigsten heren, wunsch ich *MATHES VON KEMNET*, in geistlichen rechten bacculaurius, seiner gnaden caploin, gluck, heil und den sigk.

Allergnedigster, herr, hochgebroner furst! Ich hab zum dicker mall bedacht vnd gelesen die geschicht deiner vorfordern, die gar schimbarlichen gefarn haben inn aller wollthat vnd streittbarlichen geschichten, vnd, wiewoll die wollthat vnd iberwintlichkeit derselbigen deiner vorfordern grossmechtig ist gewesen, iedoch du, aller iberwintlichster furst, hast du die selbigen bei vnsern zeiten alle gro ibertraffen.

Die bemelt sach ist mir Mathis ein ursach, hie in einer kurtz warlich zu beschrieben ettlicher mass die geschicht der bepst, der kaiser, ettlicher heiligen, ettlicher geschicht der pfaltzgraffen, der herren von Baiern, von Beham, von Franckenrich, vnd vil ander fursten vnd herren mehre.

Ich finde auch geschriben, das Alexander magnus, da er die welt bezwang, furt er mit ime Apellem den maler, Phirgottolem den bildschnitzer vnd Lysippum den ertzgisser, das iglicher sein geschicht nach seiner kunst abeformt vnd macht. Jedoch betracht der selb Alexander, das sein wolthatt vnd schinbarliche geschichte in lenger vnd ewiger gedechtnuss belib, soman sein geschicht mit buchstaben vnd geschriffen abformbt. Hierumb furt er mit ime Calistenem, den gekronten vnd geblumten poeten vnd wollredener, der alle sein streitbarlich gedechtnuss in ewig deutchnuss macht vnd zu einer waren historien macht, die noch in menschlicher gedechtnus ist.

Also ich Mathias, o du aller vnuberwindtlichster furst, wiewol mein kunst vnd gedechtnus krankk vnd mager ist, auch nicht geschetzt gegen den, die die grossthatt der fursten beschrieben haben, yedoch, so ich dein geschicht, dein streitt, dein vnuberwintlichkeit, dein ehre vnd tugent gesehen hain, dabei vnd darmit gewesen bin das merertheill, begere ich das selbig dein lob mit warheit, dich vnd deiner vorfordern wolthatt biss in die himmel zu heben

vnd hab dies historigbuch genomen vnd ausgetzogen, mit namen genant: Papanist, cronick der kaiser, passional der heiligen, cronica flores temporum genant, cronica Gotorum, cronica der herren von Franckreich, cronica Strabonis des kriechischen buchschriebers, commentaria Julii des kaisers, cronica Martiniana vnd Spartiana, cronica Francisci Petrarche, cronica der pfaltzgraffen vnd der herren von Baiern, vnd han das genomen aus vil andern bewerten cronicken vnd versigelten warhafftigen brieffen, besonderlich auch der konig von Behem,

vnd ich beger auch hiemit, mich zu straffen, wo ich zu vil oder zu wenig gesetzt hain, das man das ausdilge, vnd besonderlich von den wil ich gestrafft sein, die mehre historien gelesen haben, dan ich. O menlicher Friedrich, o Friederich, aus des monde in ernstlichen sachen kein onwarhafft wort nie funden ist, der alleweg gesickt hat vnd nie iberwunden ist, nem hin von mir durfftigen vnd lamendiener, deinen willigen caploin, den du aus dem kotht erhaben vnd ertzogen hast, mit frolichem gemut vnd hertzen diss klein historigbuch mit grosse muhe zusammen gesetzt, vnd das gesucht, das man nent arteticam vnd podagram, mich vnd mein gelidder verlesset oder gnediger wirt, wil ich vnderstehen, dein geschicht vnd wolthatt hoher zu beschreiben.

Vale.

Matthias von Kemnat, Chronik, S. 3f.

C.

Q. Andreas von Regensburg, Sämtliche Werke, hg. von Georg LEIDINGER, München 1903, ND Aalen 1969 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. NF 1). – Braunschweigische Reimchronik, hg. von Ludwig WEILAND, in: MGH Dt. Chron. II, 1877, S. 430–574. – Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, hg. von Hermann DIEMAR, Marburg 1909, 2. Aufl. 1989 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 7). – Ernst von Kirchberg, Mecklenburgische Reimchronik, hg. von Chri-

sta CORDSHAGEN und Roderich SCHMIDT, Köln u. a. 1997. – Gert van der Schueren, Clevische Chronik, hg. von Robert SCHOLTEN, Kleve 1884. – Des Ritters Hans Ebran von Wildenberg Chronik von den Fürsten aus Bayern, hg. von Friedrich ROTH, München 1905, ND Aalen 1969 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. NF 2,2). – Historia Welforum, hg. von Erich KÖNIG, Stuttgart u. a. 1938 (Schwäbische Chroniken der Stauferzeit, 1). – Johannes Nuhn, Chronica und altes Herkommen der Landgrafen zu Thüringen und Hessen und Markgrafen zu Meißen, Teilabdruck in: *Selecta juris et historiarum*, hg. von Heinrich Christian SENCKENBERG, Bd. 3, Frankfurt 1735, S. 301–514. Die Überschriften der ersten elf dort ausgelassenen Kapitel bei: MÜLLER, H.: Joseph Imhofs Hessische Chronik, in: *Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde* 18 (1881) S. 394f. – Johannes Rothe, Thüringische Weltchronik, hg. von Rochus von Liliencron, Jena 1859 (Thüringische Geschichtsquellen, 3). Eine Edition der viel einflußreicheren ›Thüringischen Landeschronik‹ wird von Sylvia WEIGELT vorbereitet. – Landshuter Ratschronik, hg. von Theodor HEIGEL, in: *Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. 15, 2. Aufl., Göttingen 1963, S. 245–366. – *Liber fundatorum Zwetlensis monasterii. »Bärenhaut«*. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der Hs. 2,1 des Stiftsarchivs Zwettl, hg. von Karl BRUNNER, Graz 1981 (Codices selecti, 73). – Matthias von Kemnat, Chronik Friedrichs I., hg. von Konrad HOFMANN, in: *Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz*, Bd. 1, München 1862, ND Aalen 1969 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 3,2), S. 1–141, und Bd. 2, München 1863, ND Aalen 1969 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 3,2), S. 304–315. – Michel Beheim, Pfälzische Reimchronik, hg. von Konrad HOFMANN, in: *Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz*, Bd. 2, München 1863, ND Aalen 1969 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 3,2), S. 1–258. – Ulrich Fuetrer, ›Bayerische Chronik‹, hg. von Reinhold SPILLER, München 1909, ND Aalen 1969 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. NF 2,2). – Wiegand Gestenberg von Frankenberg 1457–1522. Die Bilder aus seinen Chroniken, hg. von Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN und Axel HALLE, Marburg 2007 (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte, 23).

L. Eine neuere Überblicksdarstellung steht noch aus; vgl. daher immer noch: LORENZ, Ottokar: *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts*, Bd. 1–2, 3. Aufl., Berlin 1886, ND Graz 1966; ferner die Fallstudien in dem Tagungsband: *Les princes et l'histoire du XIV^e au XVIII^e siècle*, hg. von Chantal GRELL, Werner PARAVICINI und Jürgen VOSS, Bonn 1998 (Pariser Historische Studien, 47), und die Lexikonartikel zu den einzelnen genannten Autoren, in: *Verfasserlexikon* Iff, 2. Aufl., 1978ff. – ALTHOFF, Gerd: *Genealogische und andere Fiktionen in mittelalterlicher Historiographie*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica*, München, 16.–19. September 1986, Bd. 1, München 1988 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, 33,1), S. 416–441. – BASTERT, Bernhard: *Der Münchner Hof und Fuetrers »Buch der Abenteuer«*. Literarische Kontinuität im Spätmittelalter, Frankfurt am Main 1993 (Mikrokosmos, 33). – BECHER, Matthias: *Der Verfasser der »Historia Welforum« zwischen Heinrich dem Löwen und den süddeutschen Ministerialen des welfischen Hauses*, in: *Heinrich der Löwe. Herrschaft und Repräsentation*, hg. von Johannes FRIED und Otto Gerhard OEXLE, Ostfildern 2003 (Vorträge und Forschungen, 57), S. 347–380. – DIRSCH-WEIGAND, Andrea: *Stadt und Fürst in der Chronistik des Spätmittelalters*, Köln u. a. 1991. – GOTTSCHALK, Maren: *Geschichtsschreibung im Umkreis Friedrichs I. des Siegreichen von der Pfalz und Albrechts IV. des Weisen von Bayern-München*, Diss. phil. München 1989. – GRAUS, František: *Troja und die trojanische Herkunftssage im Mittelalter*, in: *Kontinuität der Antike im Mittelalter*, hg. von Willi ERZGRÄBER, Sigmaringen 1987, S. 25–43. – GRUBMÜLLER, Klaus: *Der Hof als städtisches Literaturzentrum. Hinweise zur Rolle des Bürgertums am Beispiel der Literaturgesellschaft Münchens im 15. Jahrhundert*, in: *Befund und Deutung. Zum Verhältnis von Empirie und Interpretation in Sprach- und Literaturwissenschaft*. Festschrift für Hans Fromm, hg. von Klaus GRUBMÜLLER, Tübingen 1979, S. 405–427. – GUENÉE, Bernard: *Histoire, annales, chroniques. Essai sur les genres historiques au M.A.*, in: *Annales* (1973) S. 997–1016. – HONEMANN, Volker: *Johannes Rothe in Eisenach – Literarisches Schaffen und Lebenswelt eines Autors um 1400*, in: *Autorentypen*, hg. von Walter HAUG u. Burghart WACHINGER, Tübingen 1991 (Fortuna vitrea, 6), S. 69–88. – JOHANEK, Peter: *Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977 (Vorträge u. Forschungen, 23), S. 131–162. –

JOHANEK, Weltchronistik und regionale Geschichtsschreibung im Spätmittelalter, in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter*, hg. von Hans PATZE, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen 31), S. 287–330. – JOHANEK, Peter: Hofhistoriograph und Stadtchronist, in: *Autorentypen*, hg. von Walter HAUG und Burghart WACHINGER, Tübingen 1991 (Fortuna vitrea, 6), S. 50–68. – JOHANEK, Peter: Die Schreiber und die Vergangenheit. Zur Entfaltung einer dynastischen Geschichtsschreibung an den Fürstenhöfen des 15. Jahrhunderts, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, hg. von Hagen KELLER, Klaus GRUBMÜLLER und Nikolaus STAUBACH, München 1992 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 65), S. 195–209. – KASTNER, Jörg: *Historiae fundationum monasteriorum. Frühformen monastischer Institutionsgeschichtsschreibung im Mittelalter*, München 1974 (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung, 18). – KELLNER, Beate: Ursprung und Kontinuität. Studien zum genealogischen Wissen im Mittelalter, München 2004. – KERSKEN, Norbert: Auf dem Weg zum Hofhistoriographen. Historiker an spätmittelalterlichen Fürstenhöfen, in: *Mittelalterliche Fürstenhöfe und ihre Erinnerungskulturen*, hg. von Carola FEY u. a., Göttingen 2006 (Formen der Erinnerung, 27), S. 107–139. – LHOTSKY, Alfons: *Apis Colonna. Fabeln und Theorien über die Herkunft der Habsburger*, in: LHOTSKY, Alfons: Aufsätze und Vorträge, hg. von Hans WAGNER und Heinrich KOLLER, Bd. 2, München 1971, S. 7–102. – MELVILLE, Gert: Die integrative Wiege europäischer Mächte im ausgehenden Mittelalter, in: *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit*, hg. von Ferdinand SEIBT und Winfried EBERHARD, Stuttgart 1987, S. 415–432. – MELVILLE, Gert: Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: *Die Familie als historischer und sozialer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit*, hg. von Peter-Johannes SCHULER, Sigmaringen 1987, S. 203–309. – MERTENS, Dieter: Geschichte und Dynastie – zu Methode und Ziel der ›Fürstlichen Chronik‹ Jakob Mennels, in: *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, hg. von Kurt ANDERMANN, Sigmaringen 1988 (Oberrheinische Studien, 7), S. 121–153. – MERTENS, Dieter: Landeschronistik im Zeitalter des Humanismus und ihre spätmittelalterlichen Wurzeln, in: *Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeichen des Humanismus*, hg. von Franz BRENDLE, Stuttgart 2001 (Contubernium, 56). – MOEGLIN, Jean-Marie: *Les ancêtres du prince. Propagande politique et naissance d'une histoire nationale en Bavière au moyen âge*, Genf 1985. – MOEGLIN, Jean-Marie: *Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 256 (1993) S. 593–635. – MOEGLIN, Jean-Marie: *Memoria et conscience dynastique. La représentation monumentale de la généalogie princière dans les principautés allemandes (XIV^e-XV^e s.)*, in: *Héraldique et emblématique de la Maison de Savoie (XI^e-XVII^e s.)*, hg. von Bernard ANDENMATTEN, Agostino PARAVICINI BAGLIANI und Annick VADON, Lausanne 1994 (Cahiers Lausannois d'histoire médiévale, 10), S. 169–205. – MOEGLIN, Jean-Marie: *Zur Entwicklung dynastischen Bewußtseins der Fürsten im Reich vom 13. zum 15. Jahrhundert*, in: *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter*, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER, Wiesbaden 1995 (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien, 7), S. 523–540. – MÜLLER, Jan-Dirk: *Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I.*, München 1982 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 2). – MÜLLER, Jan-Dirk: *Rede und Schrift. Peter Luders Panegyrikus auf Friedrich d. S., die Chronik des Matthias von Kemnat und die Pfälzer Reimchronik des Michel Beheim*, in: *Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftlichungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert*, hg. von Jan-Dirk MÜLLER, München 1996 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 67), S. 289–321. – MÜLLER, Markus: *Die spätmittelalterliche Bistums geschichtsschreibung. Überlieferung und Entwicklung*, Köln u. a. 1998 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 44). – MÜLLER, Markus: *Art. »Geschichtsschreiber«*, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFRER, Teilbd. 1: *Begriffe*, Teilbd. 2: *Bilder*, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung 15, II, 1–2), hier Teilbd. 1: *Begriffe*, S. 481–463. – PATZE, Hans: *Klostergründung und Klosterchronik*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977) S. 89–121. – PATZE, Hans: *Mäzene der Landesgeschichtsschreibung im späten Mittelalter*, in: *Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter*, hg. von Hans PATZE, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen, 31), S. 497–522. – SCHEIBE, Michaela: *Dynastisch orientiertes Geschichtsbild und genealogische Fiktion in der Mecklenburgischen Reimchronik des Ernst von Kirchberg*, in: *Schriftkultur und Landesgeschichte. Studien zum*

südlichen Ostseeraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert, hg. von Matthias Thumser, Köln u. a. 1997 (Mitteldeutsche Forschungen, 115), S. 23–61. – SCHIEFFER, Rudolf, WENTA, Jaroslaw: Die Hofgeschichtsschreibung im mittelalterlichen Europa, Torun 2006 (Subsidia historiographica, 3) – SCHNEIDER, Joachim: Neue Aspekte zu Auftrag, Strategie und Erfolg einer zweisprachigen Dynastiegeschichte des 15. Jahrhunderts: Die »Bayerische Chronik« des Andreas von Regensburg lateinisch und deutsch, in: Zweisprachige Geschichtsschreibung im spätmittelalterlichen Deutschland, hg. von Rolf SPRANDEL, Wiesbaden 1993 (Wissensliteratur im Mittelalter, 14), S. 129–172. – SCHNEIDER, Joachim: Die Chroniken des Wigand Gerstenberg im Kontext der zeitgenössischen Historiographie, in: Wigand Gerstenberg von Frankenberg (siehe oben unter Q.), S. 105–122. – SINGER, Bruno: Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation, München 1981. – STEIN, Robert: Politiek en Historiographie. Het onststaansmilieu von Brabantse kronieken in de eerste helft von de vijftiende eeuw, Löwen 1994. – STEIN, Ulrike: Die Überlieferungsgeschichte der Chroniken des Johannes Nuhn von Hersfeld. Ein Beitrag zur hessischen Historiographie, Frankfurt am Main u. a. 1994. – STROHMEYER, Arno: Höfische und ständische Geschichtsschreibung, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd., 44), S. 881–897. – STUDDT, Birgit: Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung, Köln u. a. 1992 (Norm und Struktur, 2). – STUDDT, Birgit: Zwischen historischer Tradition und politischer Propaganda. Zur Rolle der »kleinen Formen« in der spätmittelalterlichen Geschichtsüberlieferung, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter, hg. von Hagen KELLER, Christel MEIER und Thomas SCHARFF, München 1999 (Münstersche Mittelalter-Schriften, 76), S. 203–218. – STUDDT, Birgit: Das Land und seine Fürsten. Zur Entstehung der Landes- und dynastischen Geschichtsschreibung in Hessen und Thüringen, in: Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, hg. von Ingrid BAUMGÄRTNER und Winfried SCHICH, Marburg 2001 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 64), S. 171–196. – STUDDT, Birgit: Territoriale Funktionen und urbane Identität deutscher Residenzstädte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Aspetti e componenti dell'identità urbana in Italia e in Germania (secoli XIV-XVI). Aspekte und Komponenten der städtischen Identität in Italien und Deutschland (14.–16. Jahrhundert), hg. von Giorgio CHITTOLINI und Peter JOHANEK, Bologna u. a. 2003 (Annali dell' Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi, 12), S. 45–68. – STUDDT, Birgit: Symbole fürstlicher Politik. Stammtafeln, Wappenreihen und Ahnengalerien in Text und Bild, in: Medien der Symbolik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Rudolf SUNTRUP u. a., Frankfurt am Main 2005 (Medieval to Early Modern Culture/Kultureller Wandel vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit, 5), S. 221–256. – STUDDT, Birgit: Art. »Dynastiegeschichte«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. von Friedrich JAEGER, im Druck. – VERMASEREN, B. A.: Het ambt van historiograaf in de bourgondische Nederlanden, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 56 (1941) S. 258–273. – WENZEL, Horst: Alls in ain summ zu pringen. Fuetrers »Bayerische Chronik« und sein »Buch der Abenteuer« am Hof Herzog Albrechts IV., in: Mittelalter-Rezeption, hg. von Peter WAPNEWSKI, Stuttgart 1986, S. 10–31. – WERNER, Günter: Ahnen und Autoren. Landeschroniken und kollektive Identitäten um 1500 in Sachsen, Oldenburg und Mecklenburg, Husem 2002 (Historische Studien, 467). – ZINGEL, Michael: Les princes et l'histoire. L'exemple des ducs Valois de Bourgogne, in: Les princes et l'histoire du XIV^e au XVIII^e siècle, hg. von Chantal GRELL, Werner PARAVICINI und Jürgen VOSS, Bonn 1998 (Pariser Historische Studien, 47), S. 205–220.

Birgit STUDDT, Freiburg i.Br.

HOFORDNUNGEN

A.

Als Hofordnungen gelten »vom jeweiligen Herrn erlassene Bestimmungen, die feststellen, (1) welche Ämter es in seiner Haushaltung gibt, (2) wer sie innehaben soll, (3) mit welchem Gefolge bzw. mit welcher Entlohnung sie zu versehen sind, (4) was zu tun ist und (5) in welcher Form dies zu geschehen hat«. Nicht als Hofordnungen gelten »Anordnungen Außenstehender über den Hof, seien es Herrschaftskonkurrenten, Schiedsrichter oder Stände [...] sowie Beschreibungen Dritter«, wobei eine potentielle Einwirkung Letzterer auf das Entstehen von Hofordnungen nicht in Abrede gestellt wird (PARAVICINI, Europäische Hofordnungen, S. 9). Als teilweise problematisch im Sinne dieser engen Definition erscheinen Grenzfälle, z. B. Hofordnungen regierender Fürsten für die räumlich abgeteilten Nebenhöfe der Herrschaftsnachfolger oder in Verhandlungen mit den Ständen geschaffene Ordnungen. Ein Blick auf die Überlieferung zeigt, daß ein Teil der erhaltenen deutschen Hofordnungen Höfe von Herrschaftsnachfolgern betrifft (WIDDER, Amberger Hof, S. 275).

In europäischer Perspektive zeigt die Überlieferungschronologie ein West-Ost-Gefälle: Frühe umfassende Regelungen wie in England (LACHAUD, Order), Frankreich (LALOU, Ordonnances), Mallorca (KERSCHER, Strukturierung) und Burgund (siehe: Hofordnungen der Herzöge von Burgund) fehlen für das deutsche Reich bis zum 15. Jahrhundert fast vollständig. Die bislang bekannten Stücke mehren sich in der zweiten Jahrhunderthälfte (Überblick bei WIDDER, Hofordnungen), eine breite Überlieferung setzt erst im 16. Jahrhundert ein. Abhängigkeiten deutscher Hofordnungen von west- und südeuropäischen Vorbildern werden vermutet, sind aber bislang weder systematisch noch vergleichend untersucht.

Die deutschen Hofordnungen des Mittelalters sind nach systematischen Editonsversuchen des frühen 20. Jahrhunderts (siehe: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts) durch das fast zeitgleiche Verschwinden der Höfe als politische und kulturelle Zentren aus dem Blick der Forschung geraten. Erst in jüngerer Zeit haben im Zuge der Arbeiten der Residenzenkommission an der Göttinger Akademie der Wissenschaften Bemühungen eingesetzt, Überlieferung, Norm und Praxis dieser Texte vergleichend zu untersuchen (siehe: Höfe und Hofordnungen). Eine systematische Sammlung und Erschließung aller bekannten Stücke aus dem mittelalterlichen römisch-deutschen Reich steht noch aus. Die bislang bekannten Texte betreffen nahezu ausschließlich Fürstenhöfe bzw. deren Nebenhöfe und sind durchweg volkssprachlich. Eine bestimmte Überlieferungsform ist – abgesehen davon, daß sie ausnahmslos archivalisch überliefert sind – nicht feststellbar. Für einzelne Höfe ist allerdings durchaus eine modifizierte Fortschreibung der Ordnungen nachweisbar (vgl. z. B.: Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund; ferner frühneuzeitliche Beispiele bei: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts). Aufgrund des Fehlens vergleichender Untersuchungen sind Aussagen über Textabhängigkeiten zwischen verschiedenen Höfen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Es lassen sich keine Pauschalantworten dafür finden, welchen Aufgaben Hofordnungen dienten und ob bzw. inwieweit sie Normen setzten bzw. Normalität reflektieren. Es wäre zu undifferenziert, sie lediglich als Belege für eine in der höfischen Gesellschaft rasch fortschreitende Sozialdisziplinierung aufzufassen, obwohl in ihnen fast immer die Disziplinargewalt einzelner Hofämter, besonders die des Marschalls, geregelt wird. Stattdessen wäre zu untersuchen, ob in der ihm obliegenden Exekution des »Hofrechtes« ein Entstehungsursprung von Hofordnungen im Rahmen eines spätmittelalterlichen Verschriftlichungsprozesses liegt (WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, S. 481f.). Daneben finden sich fast immer Verfügungen über die dem Hofpersonal zustehenden Leistungen an Geld und Naturalien. In diesem Zusammenhang wurden Hofordnungen auch als »verkappte Sparsamkeitserlasse« (SCHUBERT, Steuer, S. 8f., siehe aber auch EWERT, HILSENITZ, Finanzdokument). bezeichnet, veranlaßt durch ständischen Druck oder bestimmte Umstände, die dazu zwangen, die fürstliche Hofhaltung einzuschränken und zu kontrollieren. Leistungsfestschreibungen dienten aber nicht nur der Kostendämpfung, sondern auch der Rechtssicherheit des Hofpersonals. Es überrascht daher kaum, wenn sich innerhalb oder im Umkreis von Hofordnungen Personalverzeichnisse (meist mit weiteren Angaben wie die Zahl der zu beköstigenden Diener oder Pferde), ferner eigene Kost- und Gagenlisten (KRUSE, Hof, Amt und Gagen) sowie Futterzettel (→Küchen- und Speisezettel [Küchenbücher, Küchenregister]/Futterzettel) finden.

Ihre Entstehung verdanken die einzelnen Hofordnungen meist spezifischen Umständen. Dies konnten Herrschaftsteilungen, Vormundschaftsregimente, akute Finanznot und damit einhergehender Druck seitens der Landstände sowie die Einrichtung eines abgeteilten Nebenhofes des designierten Herrschaftsnachfolgers sein. Anachronistisch wirkt dagegen die dem Denken des 19. Jahrhunderts verhaftete Annahme, aus Hofordnungen lasse sich ein »Organigramm« des Hofes mit Spiegelung einer frühen Behördenstruktur und entsprechendem Instanzenzug erschließen. Gerade die in vielen Hofordnungen stereotypen Regelungen und Nennungen einzelner Chargen lassen viel eher vermuten, daß ihnen mit der Abbildung eines Hofes ein hoher Symbolwert eigen war. Mit einer Hofordnung konnte Standesqualität demonstriert bzw. dokumentiert werden; dies konnte für den Königs- bzw. Kaiserhof im Kontext der europäischen Königshöfe ebenso gelten, wie für vom Verlust der fürstlichen Standesqualität bedrohte dynastische Seitenlinien und aufstiegsorientierte Herrschaften. Hofordnungen waren damit ein Element symbolischer Selbstdarstellung wie Leistungsbehauptung, verschriftlichten Leitideen, festigten soziale Zusammenhänge und schufen somit eine eigene Ebene der Kohärenz (WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, S. 480f.).

Im 16. Jahrhundert nimmt die Dichte der überlieferten Ordnungen stark zu (siehe: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts; Höfe und Hofordnungen). Gleichzeitig ist eine Ausdifferenzierung der Textgattung zu beobachten: Neben die mit der Organisation des alltäglichen Lebens und Arbeitens am Hof, d. h. den mit der fürstlichen Haushaltung im engeren Sinne befaßten Ordnungen, treten seit Beginn des 16. Jahrhunderts verstärkt eigenständige Hofrats- und Kanzleiordnungen. Die Klassifizierung der Texte bleibt jedoch weiterhin eine moderne, da in den meisten Fällen eine zeitgenössische Überschrift oder Benennung der Quellen fehlt.

Während die allgemeinen Hofordnungen vor allem den Hof als Sozialsystem, dessen

Disziplinierung und wirtschaftliche Organisation und zum Gegenstand haben, nehmen die Hofratsordnungen ein Stück weit die Herrschaftsausübung selbst in den Blick. Indem sie Sitzungs- und Sprechzeiten des fürstlichen Rates sowie dessen Verhalten in Abwesenheit des Herrn regeln, tragen sie wesentlich zur Konstituierung und organisatorischen Verfestigung dieses Gremiums bei. Demgegenüber befassen sich die Kanzleiordnungen mit dem Aufbau der fürstlichen Verwaltung indem sie die täglichen Arbeitsabläufe regulieren, Weisungsbefugnisse klären und das Verhalten in bestimmten Situationen vorschreiben. Die Grenze zwischen Hofordnungen und verschriftlichten Eiden der einzelnen Amtsträger bleibt jedoch fließend, oft sind die Eidesformeln in die Ordnungen inseriert (z. B. NEUDEGGER, Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung) (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung).

Im Rahmen der Konfessionalisierung gewann die Regulierung der Tagesabläufe bei Hofe noch eine zusätzliche Bedeutung, da eine Hofordnung aufgrund der von ihr getroffenen Regelungen zum Gottesdienst einen der formalen Akte bei der Einführung der Reformation bzw. der Gegenreformation in der jeweiligen Herrschaft darstellen konnte (WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, S.470, 489–491).

B.

Die Hofordnung für den kurpfälzischen Nebenhof in Amberg 1474

Die Ordnung liegt im Geheimen Hausarchiv zu München unter der Signatur »Korrespondenzakt Nr. 959« als Teil eines zusammengehefteten und mit einem Pergamentdeckel versehenen Konvolutes verschiedener Schriftstücke. Diese betreffen die Ehe zwischen dem kurpfälzischen Erbprinzen Philipp »dem Aufrichtigen« (1448–1508) und Margarethe (1456–1501), einer Tochter Herzog Ludwigs des Reichen von Bayern-Landshut, und ihr im Februar des Jahres 1474 abgehaltenes Beilager in der oberpfälzischen Stadt Amberg. Der Band wurde nicht erst im Zuge neuerer archivarischer Ordnungsarbeiten zusammengestellt, da der Pergamentumschlag der ansonsten aus Papier bestehenden Handschrift mit zeitgenössischer Schrift den Titel aufweist: *Myns gnedige herrn hertzog Philips heyradsbrief etc. vnd ordenunge*. Darunter findet sich die hier vorgestellte älteste kurpfälzische Hofordnung. Sie trägt keinen Titel, wohl aber im Text eine Art Selbstbezeichnung, wenn der regierende Kurfürst in einer inserierten Urkunde von *all ordnu(n)g* spricht, die er *vns(er)m sone geben han vnd geben werden zu anschickunge siner person, sines hoffis vnd siner ampt*. Aus dem Überlieferungszusammenhang geht hervor, daß der Hofordnung Vorverhandlungen zwischen Prinz und herzoglichen Räten vorausgegangen waren (WIDDER, Der Amberger Hof, S. 292f. mit Anm. 132).

Die Ordnung betrifft den Hof des kurpfälzischen Herrschaftsnachfolgers Philipp. Ihm wurde nach seiner Vermählung ein abgeteilter Nebenhof im oberpfälzischen Amberg eingerichtet. Dieser lag räumlich weit entfernt von dem seines Onkels und Stiefvaters Friedrich I. (gest. 1476), der vornehmlich in Heidelberg residierte. Die Hofordnung von 1474 konstituierte einen funktionsfähigen und standesgemäßen Hof, dessen Selbstständigkeit jedoch eingeschränkt blieb zugunsten Friedrichs I. In der Hofordnung begegnen neben der bereits angesprochenen Kontrolle und Regulierung eines erwachsenen Herrschaftsnachfolgers und seines Hofes auch die Elemente Kostenkontrolle und -reduktion.

Die Amberger Hofordnung von 1474 spiegelt keineswegs den gesamten Hof wider. In der Reihenfolge des Textes werden in eigenen Abschnitten behandelt: 1) Marschall; 2) Räte, die ein Amt »zu Hofe' haben; 3) Kanzleisekretär (mit Unterschreiber); 4) Kammer- und 5) Haushofmeister (in Personalunion, aber mit separat ausgewiesenen Aufgaben- und Kompetenzbereichen); 6) Frauenhof- und Frauenkammermeister (in Personalunion, aber ohne separat ausgewiesene Aufgaben- und Kompetenzbereiche); 7) Frauenhofmeisterin; 8) Gesellen, die »nicht Rat sind und ein Amt haben«, sowie 9) Frauendiener.

Die Ordnung regulierte vornehmlich das adelige Hofpersonal und verfolgte primär das Ziel, Philipps und Margarethes adeliges Hof- und Verwaltungspersonal auf Loyalität gegenüber dem herrschenden Kurfürsten einzuschwören. Die einzige Ausnahme von diesem adeligen Adressantenkreis bildete die Kanzlei, der – wie in den protokollarischen Anweisungen der Ordnung zum Ausdruck kommt – im Gegensatz zu den übrigen Chargen adliges Personal fehlte. Aus dem Inhalt des Abschnittes geht hervor, daß die Kanzlei neben der von ihr abgetrennten Finanzverwaltung die sensiblen Bereiche des Hofes bildeten und daher ebenfalls sorgfältig kontrolliert werden sollten. Mit den Regelungen zur Kanzlei tritt uns die früheste, für die Kurpfalz überlieferte Kanzleiordnung entgegen.

Die neun angesprochenen Einzelkapitel sind jeweils mit Überschriften versehen. Das erste mit dem Titel *Wie der marschalck bestelt ist vnd er globt vnd geschworn hat in si(mi)li forma der hoffmeister mutat(is) mutandis* ist die Kopie der Bestallungsurkunde (→Dienerbriefe und Dienerbücher) des Erkinger von Rotenstein zu *des hochgebornen fursten unsers lieben sons hertzog Philips pffaltzgrauen bij Rine (et)c. marschalcke*. Ihr Aussteller ist nicht Philipp, sondern der regierende Kurfürst Pfalzgraf Friedrich I. bei Rhein. In indirekter Rede finden sich Angaben über den Inhalt des Eides, den der Marschall bezeichnenderweise Friedrich über sein Amt geleistet hatte (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung). Es folgen Ausführungen über seine Aufgaben, seine Kompetenzen sowie seine Besoldung und Versorgung bei Hofe. Es ist zu beachten, daß in der Urkunde keineswegs das gesamte Aufgabenspektrum des Marschallamtes umrissen oder definiert wird. Stattdessen heißt es lapidar: *Item er soll auch sinen zettel, der das marschalck ampt in sunderheit berurt, der imeuß vnserm ampt regist(er) verzeichent geben werden soll, ernstlich vnd vestiglich nachkomen, den halten vnd hanthaben(n), wie wir ime den jetz vbergeben oder hinfür beßern, mynnern oder meren werden nach gelegenheit vnd vns(er)m gefallen alles ongeüerde*. Die konkrete Amtsführung regelte offenbar ein anderes Schriftstück, das im Text als Zettel bezeichnet wird.

Aus einer Bemerkung innerhalb der ersten Überschrift geht hervor, daß auch dem Hofmeister eine analoge Bestallungsurkunde ausgestellt werden sollte bzw. worden war. Diese Hinweise auf schriftliche Bestallungen begegnen bei den übrigen Hofchargen nicht mehr und dürften auf die Bedeutung des Marschalls und Hofmeisters im Rahmen des Systems »Hof« hinweisen (→Dienerbriefe und Dienerbücher).

Das zweite Kapitel ist wie die meisten übrigen formal anders aufgebaut. Hier sind es nicht mehr Abschriften von Bestallungsurkunden (→Dienerbriefe und Dienerbücher), sondern die in indirekter Rede paraphrasierten Eide (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung), die die einzelnen genannten Chargen bei Amtsbeginn bezeichnenderweise wieder dem regierenden Fürsten Friedrich dem Siegreichen zu leisten hatten. Gleichzeitig wurden damit die jeweiligen Aufgaben- und Verhaltensanforderungen umschrieben oder es wurde darüber hinaus wieder einmal auf sonstige schriftliche Vereinbarungen verwiesen.

Das zweite Kapitel handelt vom Eid der »Räte die ein Hofamt bekleiden« (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung). Ähnlich verhält es sich daran anschließend im Falle des Kammermeister- und Haushofmeisters sowie dem des Frauenhof- und Frauenkammermeisters. Hof- und Kammermeisteramt des Prinzen wie seiner Gemahlin wurden jeweils von einer Person in Personalunion bekleidet. Auch die Frauenhofmeisterin, die »Gesellen, die nicht Rat sind und Amt haben« sowie die Frauendiener hatten jeweils einen mit konkreten Handlungsanweisungen und Inhalten versehenen Amtseid zu leisten. In Form von Nachträgen wurde nur vermerkt, wer zu welchem Termin den entsprechenden Eid geleistet hatte (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung). Als einzige Ausnahme können die Bestimmungen des Kapitels zur Kanzlei gewertet werden, wo ein Hinweis auf den Amtseid des (nichtadeligen) Sekretärs fehlt. Die meisten Abschnitte enden mit Angaben über die Höhe der Besoldung und der sonst vom Hofe aufzubringenden Leistungen.

Die einzelnen Eidesleistungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) erfolgten nicht alle zum selben Zeitpunkt, doch verzeichnen die zeitgenössischen Nachträge detailliert die jeweiligen Termine. Sieht man einmal von der auf den 1. Januar 1474 datierten Urkunde für den Marschall Erkinger von Rotenstein ab, der ein Eid (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) desselben vorausgegangen war, dann datieren die der Sonstgenannten auf die Zeit zwischen dem 22. und 28. Februar, dem 1. März sowie dem 26. Juni 1474.

Zur Gültigkeitsdauer lassen sich nur indirekte Aussagen machen. Über den 26. Juni 1474 hinausgehende Nachträge und Gebrauchsspuren fehlen in der Handschrift. Möglicherweise deshalb, da ihr vornehmlicher Zweck, die Kontrolle des Jüngeren durch das »Familienoberhaupt«, in dieser Form nicht aufrechtzuerhalten war. Ein weiterer Grund für die kurze Geltungsdauer der Ordnung bildeten sehr wahrscheinlich die politischen Zeitumstände, die eine derart umfassende Kontrolle Philipps nicht mehr zuließen. Die Schwächung der ohnehin schwierigen reichspolitischen Lage Friedrichs des Siegreichen seit der Bannung durch Kaiser Friedrich III. auf dem Reichstag zu Augsburg Ende Mai 1474 sowie die demonstrative Bevorzugung Philipps durch den Kaiser auf der Landshuter Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) im Jahr darauf dürften neben der angeschlagenen Gesundheit des Pfälzer Kurfürsten dafür verantwortlich gewesen sein, daß die Hofordnung, die nicht nur die höfischen Amtsträger, sondern auch den Erbprinzen selbst unter der Kontrolle des Älteren halten sollte, nicht lange in Gebrauch blieb.

Handschriftenbeschreibung: Papier-Orig. [?], zeitgenöss. Gebrauchshandschrift, als separate Papier-Lage eingebunden in eine zeitgenössische Sammelhandschrift mit dem Titel: *Myns gnedige herrn hertzog Philips heyradsbrief etc. vnd ordenunge*. München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Geheimes Hausarchiv, Korrespondenzakt 959, unfoliiert [= Lage 4, fol. 1r–10v]; Druck: WIDDER, Der Amberger Hof, S. 296–305.

Bemerkungen zur Edition: Um die beiden Textschichten (Hofordnung – Notizen von einer anderen Hand über die vorgenommenen Vereidigungen) voneinander abzuheben, gleichzeitig aber ihren funktionalen Zusammenhang deutlich werden zu lassen, wurde im Haupttext für die späteren Notizen eine andere Drucktype (nicht kursiv) gewählt. Kürzungen im Text wurden aufgelöst, diese aber der Kenntlichkeit halber in runde Klammern

mern gesetzt. Auf die Angabe der Zeilenenden wurde verzichtet. Die Interpunktion ist zum größten Teil modern. Sie wurde ausschließlich im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit des Inhaltes vorgenommen und blieb daher auf das Nötigste beschränkt. Um die Darstellung nicht unnötig kompliziert werden zu lassen, wurde auf einen doppelten Anmerkungsapparat für textkritische und allgemeine Bemerkungen verzichtet (siehe dazu die Edition von WIDDER, *Der Amberger Hof*, S. 296–305).

[Lage 4, fol. 1r:]

Wie der marschalck bestellt ist vnd er globt vnd gesworn hat
in si(mi)li forma der hoffmeister mutat(is) mutandis

Wir Friederich vonn gotts gnaden pffaltzgraue bij Rine, hertzog inn Beyern, des heiligen romischen richs ertzdruchs vnd curfurste, bekennen, das wir vnsern lieben getruwen Erckinger von Rotenstein zu des hochgebornen fursten vnsern lieben sons hertzog Philips pffaltzgrauen bij Rine (et)c. marschalcke vffgenomen vnd bestalt haben.

Vnd er hat vns daruff globt vnd zu den heiligen gesworn, vns vnsern lebtagen gantz vß vnd solange er vnsern sons marschalck blibt als eynem pffaltzgraue(n) bii Rine, des heiligen romische(n) richs ertzdruchs vnd curfursten vnd rechtem regirendem heubt der Pffaltz getruw vnd holt zusin, vnsern schaden zu warnen, vnsern from(m)en vnd bestes getruwlich zu werben vnd besunder nach allen sinen synnen und besten vermogen verhuten vnd darfur sin, das zussen vns vnd vnserm sone nit irrunge, unwille noch widderspann entsteet, noch ycht darzu^a reyrtzen, dienen oder erwassen mag. Vnd ob er von iemant ein solichs verstunde, der damit vmb ginge wer der were nyema(n)t vßgenome(n), das er mit fliß darfur sy vnd solichs zustunt an vns langen lassen wolle, vnsern bescheit dauon entpfaen vnd sich deshalten.

Und sost in allen andern sache(n), die nit widder vns vnd vnser furstenthum vnd der verschribunge zuschen vns vnd vnserm lieben sone sint, soll er als eyn marschalck vnsern lieben sons sinem marschalck ampt getruwlich vor sin, demselben vnserm sone getruwe vnd holt sin, sinen schaden warnen, from(m)en und bestes getruwlich werben, vns vnd vnserm sone nach sinem besten verstentnis raten, dienen vnd gewarte(n) vnd vnsern rat vnd heymlikeit ewiglich verswigen.

Item er soll auch zum fried vnd gerechtikeit geneigt sin, vns(er)n sone als e(ine)m angenden fursten vnderwisen alles, das sich zu synem furstlichen stat, sinen eren vnd nutz vnd zu frieden vnd gemach sinen landen vnd luten geheischt, vnd das er all ordnu(n)g, wir vns(er)m [fol. 1v:] sone geben han vnd geben werden zu anschickunge siner person, sines hoffs vnd siner ampt, getruwlich wolle helffen hanthaben, das den nachkome(n) werd, souil ime das vermogelich ist vngeuerlich. Vnd wo er das durch sich selbs vnd vnsern sone nit hanthaben mochte, soll er an vns langen lassen, vnsern rat vnd bescheit entpfaen vnd dem folge thun; er soll auch ein vffmercken han, womit solichs zubessern were, das er vns vnd auch vnsern sone des vnderricht, das es auch zum besten angeschickt werde.

Item er soll auch kein schencke, gabe, myet od(er) mitwane von sins ampts wegen nemen von iema(n)t, der fur vns oder vnserm sone zu handeln hette oder versehenlich zutun gewynne(n) mochte, vnd sunderlich von allen den, die in vnser furstenthum gehören vnd darzu gewant sin in keyne(n) weg, es were dan, das ime der wyne in stetten oder sost ein maß wyne oder zwo vnd deßglich(en) geschanckt wurde, mag er neme(n) vnd nit darüber.

Item er soll auch sinen zettel, der das marschalck ampt in sunderheit berurt, der ime vß vnserm ampt

^a Gestrichen: diene(n).

regist(er) verzeichent geben werden soll, ernstlich vnd vesticlich nachkomen, den halten vnd hanthaben(n), wie wir ime den jetz vbergeben oder hinfür beßern, mynnern oder meren werden nach gelegenheit vnd vns(er)m gefallen alles ongeuerde.

Vnd umb solichen sinen dinst soll er jars haben vnd ime vß der cam(m)er vnsers sons werden vnd gefalle(n) lxxx gulden zu sold vor pferd vnd sich rustig zu halten vnd mit iiii pferden vnd person, cost vnd futeronge vom hoff han solange er marschalck ist vnd sin jar vnd sold angeen vff den sondag Esto michi schirstfolgend alles vngeuerlich.

Des zu vrkunde haben wir vnser secret an diesen briefff thun hencken. Datum Heydelberg vff den heiligen jarstag anno d(omi)ni m^occcc^olxxq(ua)rto.^b

[fol. 2r:]

Diesen eyd thün die rette, so ampt haben zü hoff

Er soll globen vnd sweren vnserm gnedige(n) h(e)rn hertzog Friederich pffaltzgrauen bij Rine vnd curfursten sine(r) leptage vnd solange er amptma(n) blibt als eynem rechten regierenden heubt der Pffaltz getruw vnd holt zusin, schaden zuwarne(n), fro(m)men vnd bestes getruwlich zuwerben vnd besunder nach allen sinen synne(n) vnd best(en) v(er)moge(n) verhuten vnd dafur sin, das zussen dem selben vnserm gnedigen h(e)rn pffaltzgraue Friederiche(n) vnd vnserm gnedigen h(e)rn siner gnad(en) sone hertzog Philips nit irrunge, vnwille noch widderspanne entstee noch icht das darzu reyzen, diene(n) oder erwasse(n) möge. Vnd obe er von iemant ein solichs verstunde, der damit vmbginge wer der were nyemant vßgenome(n), das er mit fliß dafur sy soviel yme v(er)moglich ist vnd solichs zustunt an vnsern h(e)rn pffaltzgraue(n) Friederich(en) langen lassen wolle, sin bescheit von ime entpfahen vnd sich des halten.

Vnd sost in allen andern sachen, die nit widder sin(er) gnaden vatter, sin furstenthum vnd verscribung zussen ir beider sint, soll er als ein amptma(n) vnd diener des ampts sine(r) ampt vnd dinst getruwlich vorsin, demselb(en) vns(er)n gnedig(en) h(e)rn hertzog Philips getruw vnd holt sin, sine(n) schaden warnen, sinen from(m)e(n) vnd bestes getruwlich werben vnd ir igkliche(n) nach siner best(en) verstentnis raten, diene(n) vnd gewarte(n) vnd iren rat vnd heymlikeit ewiglich verswigen.

Item er soll auch zum frid vnd gerechtikeit geneigt sin, vnsern gnedigen h(e)rn hertzog Philips als ein angende(n) fursten vnderweisen alles, das sich zu sinem furstenthum, state, sine(n) eren vnd nutz vnd zu frieden vnd gemach sine(r) landen vnd luten geheischt vnd das er all ordnu(n)g vnser gnedig(er) h(e)r pffaltzgraue Friederich sine(m) eigen sone geben hat vnd geben wirdet zu anschikunge siner person, sins hoffs vnd siner ampt getruwlich wolle helffen hanthaben, das den nachcome(n) werd, sovil ime des vermuglich ist vngeu(er)lich. Vnd wo er das durch sich selbs vnd auch vns(er)n gnedig(en) h(e)rn hertzog Philipsen nit hanthaben mocht, das soll er an den benant(en) vns(er)n gned(igen) h(e)rn pffaltzgraue Friedrich(en) **[fol. 2v:]** langen lassen, siner gnaden rat vnd bescheit empfahe(n) vnd dem folg thun. Er soll auch ein vffmercken han, womit ein igklichs zubessern w(er)e, das er beiden obg(enannten) furst(en) des vnderricht, das es auch zum best(en) angeschickt werde.

Item er soll keyn schencke, gabe, myet od(er) mitwane von sins amptes wegen neme(n) von iemant, der fur beiden vnsern gnedig(en) h(e)rn oder ir eyn(en) besund(er) zu handeln hette oder versehenlich zuthun gewyn(n)e(n) mochte vnd in sunderheit von allen den, die in das furstenthum der Pffaltz gehore(n) vnd darzu gewant sin in keyn weg. Doch obe yme der win in stetten oder sust ein maß wins oder zwo oderdeßglic mag er geschenckt neme(n) vnd daruber nit.

^b Heidelberg, 1474 Januar 1.

Item das er auch sinen amptbrieff oder zettel sin amt berore(n) ernstlich vnd vesticlich nachkomme(n), den hanthaben vnd halten wolle, wie ime der jetz vbergeben wirt von vnsers gnedig(en) h(e)rn pffaltzgr(auen) Friedrichs oder hertzog Philips wegen vnd wie ir gnad(en) den hinfur bessern, myn(n)ern oder meren werd(en) nach gelegenheit vnd irer gnad(en) gefalle(n) alles ongeu(er)de. Vnd vmb soliche(n) sinen dinst vnd sich selb geritten zu halte(n) fur beslegs, hauw, stro, herberge vnd deßglichen soll ime jars zu sold werden [. . .]^c vnd futer, cost vnd kleit fur sich vnd sin knecht zu hoff han.

[fol. 3r:]

Cantzly antreffen Johannes secreta(r)i(us)

Item er soll im sloz oder wo myne gnedig(e)n herr(e)n gefellt cantzly halten vnd teglichs zu rechten zijten darinn gen vnd warten vnd was von sendebrieffen, clagezetteln vnd anderm an vns(er)n gnedigen h(e)rn stett, soll er lesen, die an myne(n) gnedigen h(e)rn, sin hoffmeister(er) vnd rette bringen, an die vßrichtung einßlich mane(n), daruber rat zuhan, vnd wie man beslußt, daruff antwurt zugeben vnd vßrichtung zuthun, das soll er begriffen vnd horen lassen, das der bescheit vnd rat nit geandert werde, vnd sich fließen in hangenden sachen, das er die ersten schriffen behalt, vnd alwege zuuor ansehe, das nit eyns widder das ander vßgee.

It(em) was brieffe in vnsers gnedigen h(e)rn hant steen, soll er nit vffen, sunder sinen gnaden zuuor antworten selbs vff zubrechen.

Item er soll ein secret han vnd das beware(n) vnd nicht damit versiegeln, er habe es dan vberlesen vnd wisse, das es recht stehe.

Item er soll den armen als den ruchen gutlich v(er)horen vnd glich vnd gemeyn sich halten vnd zur gerechtikeit geneygt sin, als er gott darumb antworten soll.

Item er soll sich keyns hadders vnderwinden, an sich zu keuffen teil oder gemeyn daran zuhaben, die vor vns(er)m gnedigen h(e)rn oder durch sin furderniß soll ußgetrage(n) werden.

Item er soll den luten, die brieffe uß der cantzely neme(n), es sy vrtel, furdernis, entscheid oder anders, das gelt der cantzly pflicht zugeben, nit hart sin vnd die lut by eym zemlichen bliben lassen vnd nit vberschetze(n). Vnd das in die cantzly gefelt, [soll] er die zweytel vnd Jacob den dritteil haben.

Item er soll vrtel, entscheid, schuldbrieff, kauffbrieffe, lehenbrieffe, ordenu(n)ge vnd anders, das hantfesten heißen, registreren vnd die register wol beware(n), nit eyn(en) **[fol. 3v:]** igklichen daruber lassen vnd auch in der cantzly nyma(n)t lyden dan mynen gnedigen h(e)rn, sinen hoffmeister vnd die sine^d gnade darin bescheit vnd darin gehoren, auch nyema(n)t abeschriff geben eyncher brieffe oder schriffen one iren bescheit.

Item was mit dem grossen siegel versiegelt wirt, das vns(er) gnediger herre hertzog Philips in gewalt hat, das sol eigentlich von wort zuworte registriert vnd der tag, wan es versiegelt wirt, vffgezeichnet werden.

Item alle verschribonge als lehenbrieffe, lantgeriechts oder hoffgeriechts vrtel brieffe sollen vßgeen von wegen vnsers gnedige(n) h(e)rn pffaltzgraue(n) Friederichs als pffaltzgrauen vnd curfursten wie dan bißher die ußgangen sint.

Item was ine duchte, myns gnedig(e)n h(e)rn nutz vnd fro(m)men(n) sin, soll er alwege anbringen vnd

^c Hinter werden Rest der Zeile (ca. 5 cm) frei; vermutlich war hier der Nachtrag der entsprechenden Soldsumme geplant. Der Text fährt mit einer neuen Zeile fort.

^d sine durch Streichung von n verbessert aus sinen.

soll auch sunderlich mit gelt, das myne h(e)rn zustett in(-) oder vßzugeben(n), nit zuthun han, sunder das an eyne(n) ca(m)mermeist(er) wisen inzuneme(n).

Item vber sin cantzlyfelle sollen ime werden jars vß unsers gnedigen h(e)rn ca(m)mer xv guld(en), ein kleit, so man ander hoffgesinde cleydet, kost zu hoffe vnd zu eynem pferde futer geben an der rören vnd eynen knaben soll man kost geben, den er bestellt, der ime sins pferts wart, den soll er selbs cleyden vnd verlonen(n).

Item Jacob vnderscriber soll auch den gemeyne(n) eydt sweren vnd darzu das er flißig vnd dem secretarien(n) truwlich wolle behoffen sin in my(n)s gnedig(en) herr(e)n sach vnd sin(er) gnad(en) nützz, das er auch dem secretarie(n) von vns(er)s gnedigen h(e)rn wegen wolle gehorsam sin, eins igklichen bescheits wes dan eynem fro(m)men schrib(er) zustett, vnd das er vns(er)s gnedige(n) h(e)rn heymlichkeit wie er die erfert in ratt, in schrifftten oder lesen v(er)swige vnd nyema(n)t^e vffenbare dwile er lebt. Auch nyema(n)t abeschrifte vß registern oder andern schrifftten gebe sunder bescheit unsers gnedig(en) h(e)rn, des hoffmeisters [fol. 4:] oder secretarien vnd sich herin halt(e)n als ein getruw(er) schriber gein sinem h(e)rn schuldig vnd pflichtig ist.

Vnd sin lone soll sin zehen gulden vnd an der cantzly fell soll er han den drittenteil, ein kleit, so man ander hoffgesinde cleydet, kost vom hoffe vnd futer vff ein pfert an der rören.

^fDes kamermeisters vnd hußhoffmeist(er)s bescheit^f

Item Casper Eschenbek soll vff die glubde vnd eyde, er darumb getan hat, das kamm(er)meist(er) vnd hußhoffmeist(er) ampt getruwlich vßriecht(e)n, dem fursin vnd nachgeen als nachfolgt.

Item er soll als ein kamm(er)meist(er) alle rente vnd nutze, die in unsers gnedig(e)n h(e)rn hertzog Philips kamer gehore(n) es sy von den ampten zu Bey(er)n vnd auch das von vns(er)m gned(igen) h(e)rn pffaltzgraue Friedrich(e)n jars heruff gesant vnd geordent wirdet, emphaen, bewaren vnd versorgen vnd obe er die vor nit hette, ein gute sicher beheltenis machen lassen, da das sicher lige vnd das widderumb mit vernonfften vnd meßsichlich von bescheit unsers gnedigen h(e)rn hertzog Philips vßgeben vnd ermessen, sovil an ime ist, das der state vnd nutz(n)g eyns das ander von iare zu jare erreich(e)n vnd ertrag(en) moge vnd alls unnutzlich vßgeben v(er)mit(t)en blib, wo er des abesin mag.

Item er soll nyema(n)t dinstgelt geben od(er) ander schuld, pferd oder schaden vßriechten one heuß zettel vnd von den, die die bezalunge entphaen, quoytantzen nemen, die vnser gnedig(er) herr(e) hertzog Philips zeichen wirdet mit siner hant.

It(em) er soll golt vor golt vnd gelt fur gelt inneme(n) vnd vßgeben vnd obe er zuzytten des vberschußs an gold genyeßen mochte, der nutze soll vns(er)m gned(igen) h(e)rn zugeen(n).

It(em) er soll alles das silber geschirr, vffsleg, kostlich cleydonge, costlich umbhenge vnd beitegewant, wurck duch, ruck duch, stulduch, banckpfulben(n) vnd anders, das man in eren vnd zur herlichkeit halten soll, in siner beware haben vnd nyema(n)t damit umb zugeen zu hilff neme(n) dan die gesworne kam(m)er(-) vnd silberknecht vnd ine beducht darzu nottorftig sin vnd was ime der jetz ingeantwort wirdet, [fol. 4v:] des soll er swen kerffzettel han, vnserm gnedig(e)n h(e)rn oder sinem secretarien in die cantzly eynen geben vnd er den andern behalten. Vnd obe icht daran zubreche, soll er bessern vnd nit vergeen lassen, er soll auch vnderschiedlich wissen, was myne h(e)rn vnd was myn(er) frauwen zustett.

^e Dahinter gestrichen lebe.

^f Von gleicher Hand mit Kapitelzeichen in leicht vergrößelter Schrift als Überschrift zwischen den Zeilen nachgetragen.

Item er soll zu igklichen zijten des noit ist bescheiden, kertzen zu machen vnd das c(on)fect vnd was zur kamer gehort, daran sin, das es bewardt werd vnd nach nutz vnd rettlich ußgeben, den ihenen es zustett vnd die kamer nit zu gemeyn gemacht werde.

Item wes er eynem kuchenschrib(er) oder and(e)rm an gelde gibt furbas zuu(er)rechen, des soll er mit ime alle male kerffzettel machen, er eyne(n) behalt(en) vnd dem er das gelt gibt, den andern lassen vnd so das ußgeben ist, so soll er des kuchenschribers rechenu(n)ge alwege verhore(n) inbysin vsners gnedig(en) h(e)rn hoffmeist(er) vnd wen er dazu bescheit.

Item vsners gnedigen h(e)rn kamerknecht solle(n) ime sins bescheits souil die silber kamer vnd das silber warseck, kleidonge vnd anders zubeware(n) vnd vber lant zufore(n) vnd anders berurt, gehorsam sin. Item er soll ein gemeyn(er) rechenu(n)ge verhorer sin aller ander vsners gnedig(e)n h(e)ren hertzog Philips vnder amtlut(en), die sin gnaden zuu(er)rechen han, doch mit den ihenen, die ime an der rechenonge von vnserm gnedig(en) h(e)rn yderzijt zugeben werden vnd welich ampltute schuldig bliben, soll er daran sin die schuld von stunt inbracht werde.

Item er soll auch in den rechenu(n)gen vffmerken han vnd wo die inredde bedurffen ernstlich inredde thun vnd was innordenong(en) bißher hingang(en) were nu furbas abeschaffen vnd wo abezurechen vnd mit mynderm costen die ampte zubestelle(n) weren, soll er mit rate vsners gnedig(en) h(e)rn vnd des hoffmeisters thun(n) vnd in allen sachen vsners gnedigen h(e)rn nutze furwenden vnd furbringe(n) vnd des bescheit emphae(n) vnd sich des halten(n).

[fol. 5r:]

§Hußhoffmeister[§]

Von des hußhoffmeister ampts wegen soll er allen costen, der in die kuchen zu hoff gehort an fleisch, fisch, erweiß, stockfisch, heringe, figen, rosin, brieck(en), saltz, smaltz, butt(er), krut, brymele, eyg(e)n, wiltpret, honern, gense(n), wurzen vnd anderm, was des ist, zu igklicher zijt, so das am besten kauff zu bekome(n) ist, bestellen vnd beware(n) lassen ey(ne)n zeregediner vnd kühenschrib(er) vnd daran sin, das nicht vergudet oder unnützlich ußgeben werd, das man mit fugen vnd glympff ersparen mag.

Item er soll schaffen, das zu recht(er) ziit gekocht vnd die spise gut vnd reynlich bereit vnd zu den zijten, der begert wirt, angericht werd vnd besunder, das in vns(er) gned(ig) h(e)rn vnd frauwe(n) kuchen, so frembd lute mit sine(n) gnad(en) eßen, vber ire(n) tisch alle spyse gut sy vnd zu den ere(n) angetragen werde zu recht(en) zijt(en) vnd das auch h(e)rn spise zu solich(er) ziit gebrucht werde.

Item er soll anschicken eßentreg(er) vnd andere dazu horen, das die warten der disch zu rechten ziiten mit ansetzen vnd vffheben win, broit vnd spise.

It(em) das holtz, kolen vnd das in die kuchen hort zu rechte(en) zijt gefurt werd.

It(em) das die koche ire geschirre, kessel, pffanne(n), hefen, rost, spis, leffel reynlich halten vnd dieselben auch die disch ziene nit zufellet werden lichtfertiglich.

Item das die pfort, so man ißet, zugetan vnd nach dem essen widder vffgeschlossen werd vnd wer sich sumet, das man dem nit sunderlich vfffrage vnd der lesten als viel als der ersten werden, auch kein silber ußstrage(n) lassen one bescheit my(ne)s gnedig(en) h(e)rn.

Item so man trompt(er) bekompt, das die im somer ein viertel ein(er) stunde vor ix vren vnd im winter ein virtel ein(er) stunde vor x vren zum ymb(i)s vnd abends im som(m)er zu funff vren vnd im wint(er) zu vier vren zum nachtessen zu tisch blasen(n).

^{§§} Von anderer Hand als Überschrift nachgetragen.

[fol. 5v:] Item er oder der kuchenschrib(er) vnd zergediner soll yed(er) eyn(en) slußel zur wortz han vnd keyn(er) ane den and(e)r n vffschießen vnd den kochen abewiegen wieviel sie wurtz bedurff(en) zu yeder ziit in die kuche(n) vnd auch obe myn h(e)r oder frauwe vberlant ryt(en) wurd(en), die wurtz dar geben mit zufüre(n) vnd wes vbert, solle(n) sie widder mit gewicht inneme(n) vnd der kuche(n)schriber das beschriben.

It(em) mit vß(-) vnd inlassen soll er daran sin, das nyema(n)t vß(-) oder ingelassen werd dan der hoffgesinde sy vnd ob myn h(e)r jema(n)t vo(n) rett(en) beschriebe od(er) frembd(e)r h(e)r n bottschafft soll ingelassen werden(n).

Item er soll den wyermeist(ern) vnd fisch(ern) bescheiden, wan fisch not dut, wo er fischen soll vnd wie viel er zu hoff schaffen soll vnd wes man von fischen nit bedurffen, were die zum besten v(er)keuffen vnd das gelt zu der kuchen bestellu(n)g gebrochen lassen.

Item er soll die schefferyen bestell(e)n zu my(n)s gnedig(en) h(e)r n nütz vnd den nutz auch zum hußkosten bruchen vnd wenden.

It(em) die kuchen vnd dantzhuß soll man abbrechen vnd die bort versorge(n) vnd behalt(en), zu myns h(e)r n nutz zubruchen.

It(em) so ein marschalck nit vor handen were, so soll er vor dem essen geen.

It(em) die jeger, felckener vnd and(e)r soll er manen, zuzijt(en) wilprecht vnd gefogel fur vns(er) gnedige h(e)r n vnd frauw zubekome(n) vber ire(n) tisch vnd so wyt das fur die geste reiche(n) mag, obe man die haben würd.

Item er soll daran sin, das die koche das fleisch zu braten vnd syeden nit vberhauwe(n), sund(e)r die masse, das sy nach anzal des hoffgesinds vnd der geste, das nit halb keßel foll vberbliben; er soll auch die koch anhalt(en), das sie von der supe(n) wegen die fleisch bruwe nit berauben so man anricht, das es verlepert sy.

[fol. 6r:] Item wan man dem gesinde zur wochen slecht gebrate(n)s gibt, an sonntag, dinstag vnd dornstag zwey gesotten fleisch, zwey gemüse, ein(en) senff oder saltz vnd die and(e)r n tage ii fleisch vnd zwey gemuse, wie sich das dan am basten schickt vff das rettlichst da bestett es wol mit.

Aber den retten vnd edeln dienern(n) soll man allen tag ein gebrates geben oder zuzijt(en) furgebrates ein gebackes, vnd mag doch dem allem abbrechen(n) vnd zugeben wie ine dan bedunckt, das man besteen^h mag nach gelegenheit eyn(er) jeden ziit.

It(em) er soll anrichte(n), das der edeln knechte ir essen ine selbs antragen vnd des warten, das man daru(m)b nit sunder knecht spisen vnd halten dürffe.

Item es soll jederman zu tysch spisen vnd kein sund(e)r winckel eßen in snythus, marstall oder andere neben gemach folgen lassen, es w(er)e dan ein junffrau blode, das sie nit zu tisch sitzen mochte, den soll man siechen spise nit versage(n) nach bescheit vns(er)s gnedigen h(e)r n.

It(em) er soll daran sin, wem das almüsen befolhen wirt, das es vßgeben werd den notdorfftigen arme(n) vnd zu rechte(n) ziiten vnd nit nach forteil.

It(em) allen manat soll er den kuchenschrib(er) der kuchen(n) rechenonge horen vnd soll ein hoffmeist(er) oder and(e)r rat, den er gehaben mag, darzu nemen vnd all tag vom kuchenschrib(er) vffgezeichnet werden, obe geste gespiset sint vnd wie viel vnd warumb zuzijt(en) der coste erhohet werd.

It(em) was man bestellen muß, daran soll er zijtlich zuuor manen, das man es nit vff ein stutz bestell zum düersten, so man es villicht auch nit haben mag.

It(em) er soll der kuchenschrib(er), koche vnd die vß vnd in die kuchen wandeln warnemen, obe

^h Der Schreiber verlängerte hier die erste Haste des n unter die Zeile.

eynch(er) mit vntruwen sachen umbginge, das er es fürbringe, vnd slecht nyeman in die kuche(n) lassen dan die darin gehoren vnd fur vns(er) gnedige h(e)rn vnd frauwe(n) kein essen decken lassen, es sy dan credentzt.

[fol. 6v:] Item die wechter soll er anrichte(n), das sie tags keufen(n), waschen, dem hußknecht helffen, dischdecken, im somer kulewasser trage(n), holtzhauwe(n), das huß helffen keren, fuer inhetzen vnd der schornstein vnd ofenlocher vnd allenthalben des fühers acht han vnd das nachts zwen wecht(er) vor vnd zwen nach wachen vnd munder sin, des soll der hußknecht sie nachts mit eyn(er) glocken, die gemacht werden soll, wecken vnd die verslaffen vnd nit antworten, die soll er straffen vnd was me noit ist zu der hußsorge, soll er auch zum besten bedencken, anrichten vnd handeln alles nach sinem best(en) verstantnis vngeu(er)lich.

ⁱNota Casp(ar) Eschenbeck ist an die obgemelten ampt vff vns(ers) gnedigen her(e)n widderruffen vnd auch sin selbs vffsagen, das er ein vierteil jares ee er abstet zu thun macht han soll vffgenome(n),^j vnd hat geschworn uber die ampt vff montag nach Inuocavit anno (et)c. lxxiiii^{ok}.ⁱ

[fol. 7r:]

Der frauwen hoffmeister vnd ca(m)mermeister(er) Cristoff Scharffenberg(er)

Item er soll globen vnd sweren den nehsten eydt vnd deßme das er vff vnser gnedige frauwe nach bescheit vnser gnedigen h(e)rn hertzog Philips getruwelich warten vnd ein vffsehen haben wolle vnd ir zu rate(n) vnd sie underwisen, wie sie sich gein eynem jeden mit ere erbietonge vnd deßgliche(n) halt(en) solle, damit sie nit zu vil oder zu lutzel thuwe eym igkliche(n) nach sin werden.

^lDieser hat sinen eyt getan vff dinstag nach inuocauit^l ma(nn)o (et)c. lxxiiii^{to}.^{nm}

Item er soll in dem frauwezym(m)er, es sy zugegen wer da wolle, nyma(n)t vnzucht gestatten vnd ob iema(n)t so grob were, der icht mit worten oder wercken vnd(er)stund, dem soll er darinn reddn vnd wes ime nit folge(n) wolt, an vns(er)n gnedig(en) h(e)rn bringen.

It(em) wes unser gnedige frauwe zu yederziit noit ist oder des sie begert von essender spise, trancke oder anderm, das soll er anbringen vnd furdern(n), auch heissen das ir solichs werd.

It(em) wes vnser gnedige frauwe von geld gefellig ist, soll er emphaen vnd zu ir notdorfft wenden vnd des rechenonge thun vns(er)m gned(igen) h(e)rn hertzog Philips vnd wen sin gnade des bescheit vnd von iren wegen nicht vßgeben dan mit wisse(n) myns gnedig(en) h(e)rn hertzog Philips, es were dan umb ringe, sachen die frauwe(n) nit gern offenbare(n) vnd doch ir notdorfft w(er)e zuhaben.

Item er soll myne gnedige frauwe wisen, wo sie das nit selbs verstunde, alles das zussen vns(er)m gned(igen) h(e)rn irem gemahel vnd irer zu merer fru(n)tschafft, liebe vnd wolgefallen diene(n) mag. Vnd in dem allem sich erberlich, getruwlich vnd vffrichtlich halten vnd verkommen, das vnser gned(ige) frauwe(n) nach dem gantze(n) frauw(en) zym(er) nicht vnloblichs moge zugemessen werden vnd wo er verneme, das icht vnzemlichs gewo(r)ben oder zugemut wurd frauwe(n) oder junffrauwe(n), darin soll er zustu(n)t my(n) gned(igen) h(e)rn warnen(n).

ⁱ⁻ⁱ Notiz von der ersten Nachtragshand.

^j vffgenome(n) über der Zeile mit Verweiszeichen nachgetragen.

^k 1474 Februar 28.

^{l-l} Beim ersten Abschnitt am linken Rand von gleicher Hand nachgetragen.

^{m-m} Jahreszahl von anderer Hand am linken Rand nachgetragen, vermutlich zweite Nachtragshand.

ⁿ 1474 März 1.

[fol. 7v:] Item obe vnser gnedige frauwe iema(n)t schriben lassen wurd, es were wer da wolt, dafur soll er sin, wolt sie aber schriben, dieselbe(n) schrifft(en) soll nit vßgeen dan mit wissen vnser gnedig(en) h(e)rn, irs gemahels.

It(em) vff das frauwe(n) zymer nit zu gemey(n) werde, so soll es stets besloßen gehalt(en) werden vnd die kamm(er)meyd vnd die vß(-) und zugeen vnderwiesen werden, das sie die gemach nach ine zuthun, vnd soll nyema(n)t vom hoffgesinde auch sost von frembden luten in den gemachen myn(er) frauwen vnd der junffrauwen gelassen werden, vßgescheiden die darin geordent sint, es geschee dan mit wißen vnd willen vns(er)s hern hertzog Philips vnd obe sin gnade sunderlich jemant darin beschied zugeen, doch obe erb(e)r person, sie weren anheymisch oder frembde oder zu myn(er) frauwe(n) von iren frunden oder sost geschickt sie zu gesehen oder befelhe mit ir zu redder hette(n), wan dan die hoffmeisterin oder den hoffmeister beduncken wurd, das es zemlich w(er)e vnd solich person zu ir gelassen werden solt(en), so solle(n) sie dieselben person nit abslag(en) vnd zu myn(er) frauwen lassen kome(n) mit ir zu redder vnd bij ir zuergetzen, wie dan hoffmeister vnd hoffmeisterin bedunckt gut sin, doch soll ir eyns daby sin.

[fol. 8r unbeschrieben]

[fol. 8v:]

Der hoffmeisterin eyt

Item das sie vnserm gnedigen hern hertzog Philips vnd vnser gnedigen frauwen, siner gemahel, getruw, holt, dinstlich vnd gehorsemer sin, iren schaden warne(n) wolle, ine getruwelich dienen vnd raten vnd iren rat vnd heymlikeit ewiglich zuv(er)swigen.

°No(ta) vff dinstag nach inuocavit hat sie den eyt gethan^o Panno (et)c. lxxiiii^{toq}.^p

It(em) das sie ein getruwe flißig vffsehen habe(n) wolle vff vnser gnedige frauwe(n), ir person vnd ir jungfrauwe(n), auch ir dien(en) vnd wer joderzeit by vnd vmb sie wesen vnd wonu(n)g hat vnd nyema(n)t vnfur, grobkeit, vnzucht oder vnerlichs verhenge(n) vnd vnser gnedig frauwe neigen vnd vnderwisen alles des, das vnserm gnedig(en) h(e)rn hertzog Philips lieb, fruntschaffe vnd gefellig ist vnd das sie gott fur augen habe vnd zu allen zuchte(n) angewiese(n) werde nach ir besten verstantnis.

Item obe sie von jema(n)t, wer der w(er)e, erfure oder beducht, der vnfur, grobheit, vnzucht^r oder vnerlichs vbte oder vnderstunde, es were gegen frauwe(n) oder jungfr(auwen), darin soll sie ernstlich redder, my(n) gned(igen) h(e)rn warne(n) vnd so sie beducht, das nit vermitt(en) blibe(n) wolt, an vnserm gnedigen h(e)rn bringen, siner gnaden bescheit darin zuemphaen.

Item sie soll vnser gnedige frauwe vnd(er)wisen, wo sie das nit selbs west, deßglichen die jungfrauwe(n) als ine gebürt, wie sie sich gein fursten, furstynn, ir frunden vnd fremd(en) vnd gein ein(er) yeden person mit ere erbietonge, Worten vnd geberden halten sollen vnd obe iemant wyter ging vnd vnzucht det, die person soll sie straffen mit ernstlichen vnd gutigen Worten nach dem die sach were.

Item sie soll nyema(n)t gestatten an eynich junffr(auwe) oder kamm(er)magt zu werben in Worten oder schrifft(en), das heymlich od(er) verdecktlich ist, sunder durch die knecht vnd meid, die darumb globt han, ein igklichen bescheit thun, vßgeen vnd emphaen lasse(n), [fol. 9r:] das sie wisse, das vnu(er)decktlich vnd vngeuerlich ein igklich bottschafft zugee.

^o Beim ersten Abschnitt am linken Rand von gleicher Hand nachgetragen.

^p Jahreszahl von anderer Hand am linken Rand nachgetragen, vermutlich zweite Nachtragshand.

^q 1474 März 1.

^r vnzucht eingefügt.

Item obe der jungfrauwe(n) eyn od(er) me zuzijten abegeen wurden, daby sye selbs nit sin mocht, so soll sie ein reddelich globt magt alweg mit schiken, die vff sie warte(n), ine die gemach vff(-) vnd nach ine zusliesse(n) soll.

Item sie soll alle nacht selbs by den junffrauwe(n) ligen vnd ob sie zuzijt(en) dags selbs ein ziit abegeen wurd vo(n) myn(er) frauwen vnd andern jungfrauwen, so soll sie doch der reddlichsten, der sie gedrut, dwyle befelhen, by vnd mit zusin, das alweg ere vnd zucht furgang habe.

Vnd vor allen dingen wo sie verstunde, das iemant damit umbginge, vnsern gnedigen h(e)rn pffaltzgrauwe Friederiche(n) vnd vnsern gnedigen h(e)rn hertzog Philips gegeneynander zu vnwilligen oder zuuerleid(en), das sie dafur sy nach ir besten verstentenis sovil vermügklich ist vnd das an vnsern gned(igen) h(e)rn pffaltzgrafen Fryed(erichen) lange(n) lassen vnd dauon siner gnaden bescheit empfae vnd sich des halt.

Vnd was sie beduchte von des frauwen zymers wegen zum nutzlichsten zubeßern sin, soll sie anbringen vnd des bescheit nemen vngeuerlich.

Umb solichen iren dinst soll ir werden jars vß der kam(mer) vnsern gnedigen h(e)rn funffzig guld(en), ein hoffkleyt so man ander hoffgesinde cleyt, kost zu hofffür sich, ir magt vnd iren knecht, doch soll sie den lonen, vnd ir iar soll an vnd vßgeen vff faßnacht.

[fol. 9v:] Item vff das das frauwe(n) zym(mer) nit zugemeyne werd, so soll es stets beslossen gehalten werden vnd die kamm(er)meid vnd die vß(-) vnd ingeen underwiesen werden, das sie die gemach nach ine zuthun vnd soll nyma(n)t von hoffgesinde auch sost von frembden lute(n) in den gemache(n) myn(er) frauwe(n) vnd der jungfr(auwen) gelassen werden, vßgescheid(en) die darin geordent sin, es geschee dan mit wissen vnd willen vnsern h(e)rn hertzog Philips, vnd obe sin gnade sunderlich jema(n)t darin beschied zugeen; doch obe erber persone(n), sie wern anheymisch oder frembde od(er) zu myner frauwe(n) von ire(n) frund(en) oder sost geschickt sie zugesehe(n) od(er) befelhe mit ir zu reddten hetten, wan dan die hoffmeisterin oder der^s hoffmeist(er) beduncken wurd, das es zemlich w(er)e vnd solich person zu ir gelassen werden solten, so sollen sie die selben person nit abeslagen vnd zu myn(er) frauwe(n) lassen kome(n), mit ir zu reddten vnd bij ir zuergetze(n), wie dan das hoffmeist(er) vnd hoffmeist(eri)n bedunckt gut sin, doch soll ir eyns daby sin.

Item gesellen vnd knabe myn(er) frauwe(n) zugeben sin vff sie zu warten, die sollen stets vnd wol warten vff den kirchgang, auch zu dem essen vnd wan das also geschicht, das myn frauw ir nit me bedarff, so solle(n) sie vß dem gemach geen, es w(er)e dan, das sie zuzijten von hoffmeist(er) oder hoffmeisterin beschied(en) wurden, darin zublifben vnd wan sie nit in gemache(n) vff ire(n) dinst warte(n) werd(en), so solle(n) sie doch bescheid(en), wan man ir^t gesynne, daz ma(n) sie wisse zufinden.^u

[fol. 10r:]

Die gesellen, die nit rat sin vnd ampt han

Sollen globen vnd sweren zufferst vnserm gnedigen h(e)rn pffaltzgrauen Friederich als dem heubt vnd rechten regirende(n) curfurstten, darnach vnserm gnedig(e)n h(e)rn hertzog Philips, des dien(er) sie sin sollen, getruwe vnd holt zusin, ire(n) schaden warne(n), iren from(m)en vnd bestes getruwelich w(er)ben, heymlich oder offentlich daby oder mit nit sin, auch selbs nit thun in Worten oder wercken,

^s der über der Zeile nachgetragen.

^t Gestrichen: gesinds.

^u Von anderer Hand in kleinerer Schrift angefügt: solle(n) zueheiß sin vnd vo(n) sich vnzuchtlich od(er) v(er)dechtlich hilt meld(en).

das zussen beiden obg(emelten) h(e)rn zu vnwillen reißen oder entsten mag, auch iren dinsten gnug zuthu(n) in allem dem, das ine befolhen ist vnd wirdet vnd sich selbs besund(er) irem rechte(n) h(e)rn pflichtig sin one alle geuerde.

^vSchenck Reinhart vo(n) Gemyng(en) hat disen eg(enannten) eyt geta(n) vff dinstag nach esto michi a(nn)o (et)c. lxxiii^{to}.^w

Kubarn hat den obg(enannten) eit zuhend(en)^x gesworn vnd gelobt my(nem) g(nedigen) h(er)n pfaltzgraue(n) vff sontag nach Joh(annis) Baptiste a(nn)o (et)c. lxxiiii^{to}.^{yv}

[fol. 10v:]

Frauwenn diener

Sollen den nehsten gesellen eyd auch swere(n) vnd des me, das sie kein vnzucht, grobheit noch vnerlichs, so sie zu disch diene(n) oder sost warte(n) sollen, begeen wollen, auch vor vnser gnedigen frauwen vnd iren junffrauwe(n) nicht schampers noch redd(en) ine erzeigen, das vnerlich ist mit worte(n) noch mit wercken in keyne(m) wegk, sunder alleyn des warte(n), des yne befolhen ist vnd wirdet von vnserm gnedig(e)n h(e)rn hertzog Philips, vnd wan myn(e) frauw(e)n gnad vnd ir junffrauwe(n) geßen hant, so sollen sie uß dem gemach geen vnd doch by der hant blyben, das man sie wisse zufind(en), so ma(n) ir bedarff, sie wurd(en) dan bescheid(en) leng(er) zu bliben alles vngeuerlich.

^zZimerer, furschnider, Johann vo(n) Helmstat, essentreg(er), vnd Swycker vo(n) Schawemb(er)g, wintreg(er),^{aa} haben die obg(emelten) beyd eyde gesworn vff dinstag nach esto michi a(nn)o (et)c. lxxq(ua)rto.^{bbz}

C.

Q./L. AHRENS, Karl-Heinz: Art. »Hofordnungen«, in: Lexikon des Mittelalters V, 1990, Sp. 74–76. – BOJCOV, Michail A.: Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 243–283. – BUTZ, Reinhard: Die Stellung der wettinischen Hofräte nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 321–336. – Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. JESERICH; Hans POHL und Georg-Christoph UNRUH, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983. – EWERT, Ulf Christian, HILSENITZ, Sven Erik: Lediglich ein Finanzdokument? Eine organisationstheoretische Betrachtung der burgundischen Hofordnung des Jahres 1433, in: Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des deutschen Volkes, hg. von Ulf Christian EWERT und Stephan SELZER, Kiel 1997 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission. Sonderheft 2), S. 20–33. – FLINK, Klaus: Die klevischen Hofordnungen. Von der Kostliste zur Regimentsordnung, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner

^{v-v} Nachtrag von zweiter Nachtragshand.

^w 1474 Februar 22.

^x Im Text: zuheid(en).

^y 1474 Juni 26.

^{z-z} Nachtrag von zweiter Nachtragshand.

^{aa} wintreg(er) über der Zeile nachgetragen.

^{bb} 1474 Februar 22.

PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 401–420. – HEINIG, Paul-Joachim: Theorie und Praxis der »höfischen Ordnung« unter Friedrich III. und Maximilian I., in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 223–242. – HIRSCHBERGER, Max: Ordnung wie's am Hofe Herzog Georg des Reichen im Schlosse zu Landshut gehalten worden ist, in: Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern 18 (1874) S. 64–80. – Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung 10). – Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFRER, Teilbd. 1: Dynastien und Höfe. Teilbd. 2: Residenzen, Ostfildern 2003 (Residenzenforschung, 15, I, 1–2). – Die klevischen Hofordnungen, hg. von Klaus FLINK, Köln u. a. 1997 (Rechtsgeschichtliche Schriften, 9). – Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund, Bd. 1, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Instrumenta, 15). – Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur KERN, 2 Bde., Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, 1–2). – KASTEN, Brigitte: Residenzen und Hofhaltung der Herzöge von Jülich im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, in: Burg und Schloß als Lebensorte in Mittelalter und Renaissance, hg. von Wilhelm BUSSE, Düsseldorf 1995, S. 35–82. – KERSCHER, Gottfried: Die Strukturierung des mallorquinischen Hofes um 1350 und der Habitus der Hofgesellschaft, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 77–89. – KRUSE, Holger: Hof, Amt und Gagen: die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430–1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen (1456), Bonn 1996 (Pariser Historische Studien, 44). – LALOU, Elisabeth: Les ordonnances de l'hôtel des d'Orléans Capétiens directs, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 91–101. – LACHAUD, Frédérique: Order and disorder at court: the ordinances for the royal household in England in the twelfth and thirteenth centuries, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 103–116. – MILITZER, Klaus: Die kurkölnischen Hofordnungen und die Ausformung Brühls zu einer Residenz, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 301–320. – MORAW, Peter: Zusammenfassung, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 555–560. – MÜLLER, Rainer A.: Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 33). – NEUDEGGER, Max Josef: Kanzlei-, Raths- und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von der Pfalz als Regierender zu Amberg vom Jahre 1525. Mit staatsgeschichtlichen Erörterungen und einem Exkurs: Ueber Monumenta Germaniae Regiminalia und Erhöhung der Anforderung an die Landesgeschichtsschreibung, München 1887. – OESTREICH, Gerhard: Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit, in: DERS.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969 (Erstdruck: 1935), S. 201–234. – PARAVICINI, Werner: Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund. Edition. I: Die Hofordnungen Herzog Johanns für Philipp, Grafen von Charolais, von 1407, 1409 und 1415, in: Francia 10 (1982) S. 131–166; II: Die verlorene Hofordnung von 1419/1421. Die Hofordnung von 1426/1427, in: Francia 11 (1983) S. 257–301; III: Die Hofordnung für Herzogin Isabella von Portugal von 1430, in: Francia 13 (1985) S. 191–211; IV: Die verlorene Hofordnung von 1431/1432. Die Hofordnung von 1433, in: Francia 15 (1987) S. 183–231; V: Die Restriktionsordnung von 1437, in: Francia 18/1 (1991) S. 111–123. – PARAVICINI, Werner: Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 13–20. – PARAVICINI, Werner: »Ordonnances de l'Hôtel« und »Escroes des gaiges«. Wege zu einer prosopographischen Erforschung des burgundischen Staats im fünfzehnten Jahrhundert, in: Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography, hg. von Neithard BULST und Jean-Philippe GENET, Kalamazoo 1986, S. 243–266. – PARAVICINI, Werner: Vorwort, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission 15,1 (2005) S. 7f. – PRESS, Volker: Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619, Stuttgart 1970 (Kieler historische Studien, 7). – REUSCHLING, Heinzjürgen N.: Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495–1642. Zentralbehörden und führende Gruppen

eines geistlichen Staates, Würzburg 1984 (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte, 10). – SCHAPPER, Gerhard: Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts im historischen Zusammenhange behandelt, Leipzig 1912. – SCHUBERT, Ernst: Steuer, Streit und Stände. Die Ausbildung ständischer Repräsentation in niedersächsischen Territorien des 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 63 (1991) S. 1–58. – WERNER, Karl Ferdinand: Histoire comparée de l'administration. Une introduction au Colloque, in: Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles), hg. von Werner PARAVICINI und DEMS., Zürich u. a. 1980 (Beihefte der Francia, 9), S. IX-XXXIV. – WIDDER, Ellen: Alltag und Fest an welfischen Höfen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch 72 (2000) S. 11–43. – WIDDER, Ellen: Der Amberger Hof 1474. Entstehung und Funktion der ältesten kurpfälzischen Hofordnung, in: Manipulus florum. Aus Mittelalter, Landesgeschichte, Literatur und Historiographie. Festschrift für Peter Johaneck zum 60. Geburtstag, hg. von Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY und Maria-Theresia LEUKER, Münster u. a. 2000, S. 271–306. – WIDDER, Ellen: Art. »Hofordnungen, dt.«, in: Verfasserlexikon XI, 2003, Sp. 685–689. – WIDDER, Ellen: Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 457–495. – WILLOWEIT, Dietmar: Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, hg. von Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL und Dietmar WILLOWEIT, Köln u. a. 2004 (Norm und Struktur 22), S. 165–178.

→Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatsschematismen; →Hofzeremoniell

Ellen WIDDER, Tübingen (unter Mitarbeit von Volker OHLENSCHLÄGER, Tübingen)

HOFSTAATSVERZEICHNISSE, HOF- UND STAATSSCHEMATISMEN

A.

Verzeichnisse des Hofpersonals vermitteln ein ziemlich breites und buntes Panorama des Hofes, einen Einblick in die Vielfalt der dort versammelten und längerfristig eingebundenen Menschen. Sie bezogen sich nur auf den engeren Hof, der aber auf Fürstenebene im 16. Jahrhundert üblicherweise bereits mehrere hundert Personen umfaßte. Zugleich suchten solche Listen institutionell zu verorten. Da sie zudem weniger repräsentieren oder erinnern, sondern mehr orientieren wollten (Personal- und Institutionenübersicht, Budget), vermögen sie bei Kenntnis von Rahmenbedingungen auch der Forschung einen soweit präzisen Einblick in die Hofstruktur zu gewähren.

Höfische Personenverzeichnisse geben daher erste Auskunft zur Größe und Organisation, damit auch zum Modernisierungsgrad des Hofes und dessen Sozialgefüge. Sie bieten Informationen zu dessen Finanzlage, Kommunikationsfähigkeit, Internationalität, zu kulturellen Standards, wie auch zum Alltag, teils zur Funktionalität und Ausstattung einer Residenz. Im Konfessionellen Zeitalter läßt sich der Konfessionalisierungsgrad eines Hofes untersuchen. Hofpersonallisten umfassen häufig auch die einfache Dienerschaft (→Dienerbriefe und Dienerbücher), den meist stabilsten und mehr technischen Kern des Hofes.

Sie bilden einen guten Ausgangspunkt sowohl für breite prosopographische als auch für quantifizierende und vergleichende Studien, für die Analyse sozialer Netzwerke, der Ämterlaufbahn und -kumulation, auch der Machtverteilung und territorialen »Repräsentation« eines Hofes und vieles mehr. Die in den Hofstaatsverzeichnissen meist einbezogenen Hofämter und deren Gliederung geben Aufschluß zu Planungsstrategien, Arbeitsteilung und Ämterspezialisierung, Diensthierarchien der zentralen Verwaltung, zum Amtsethos, ebenso zur Rechtsentwicklung. Sicher ist auch diese Quellengattung stets gegen den Strich, die primäre Intention ihrer Autoren zu lesen.

Nachdem ein thematisch ähnlicher Beitrag von 2004 sich mehr mit der Lage in Burgund, am Wiener und Prager Hof und in Tirol befaßt hat (NOFLATSCHER, »Ordonnances de l'hôtel«), soll hier in einem ersten Teil mit territorialen Beispielen eine Skizze zum Binnenreich versucht werden. Ergänzend wird im zweiten Teil und exemplarisch ein Personenverzeichnis wiederum des erbländischen Königshofes untersucht.

Zur Forschungsgeschichte und Terminologie

Ein wichtiger Impuls für die Erforschung der Hofstaatsverzeichnisse ging 1907 von den Editionen Thomas Fellers und Heinrich Kretschmayrs zum Wiener Hof und zur österreichischen Zentralverwaltung aus. Die Herausgeber edierten 24 Verzeichnisse von 1519 bis 1655, wenn auch nur die beiden ersten zur Gänze. Sie verwiesen ebenso auf die Hofstaatsbücher, die Wiener Hof- und Staatskalender sowie auf die Hofstaatsverzeichnisse der Erzherzöge. Obwohl die Autoren keineswegs Vollständigkeit angestrebt und die Per-

sonallisten nur »halb zufällig zusammengebracht« (Vorbemerkung) hatten, wurde die Quellengattung aufgewertet, zumal die Verzeichnisse in einem bis heute gültigen Standardwerk erschienen sind (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung).

Für das Reich, genauer für die weltlichen Territorien, hatte wenig vorher Arthur Kern mit seinen 1905 und 1907 erschienenen zwei Bänden »Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts« Vorarbeit geleistet, jedoch nur, was einige Rahmenbedingungen anbelangt. Hofpersonallisten wurden anders als bei Fellner, Kretschmayr weder erwähnt noch registriert, Personennamen oder -gruppen nur ediert, sofern sie immanenter Bestandteil einer →Hofordnung waren. Diese Editionsentscheidung hatte mit der Fülle des Materials zu tun, lag aber auch in einer Fehleinschätzung der Textsorte begründet. Aus Bayern edierte Kern nur zwei Kammerordnungen, da die bayerischen →Hofordnungen bereits im 16. Jahrhundert »lediglich ein Schematismus der Hofbediensteten« (Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hier Bd. 2, S. VII) seien. Eine mehr kulturgeschichtlich orientierte Edition, die von Otto Hintze eher kritisch rezensiert wurde, erwärmte sich weniger für prosopographische Forschung, Sozial- und Verwaltungsgeschichte. Als vorbildliches, frühes regionales Beispiel können die Editionen von Franz Gundlach zu den hessischen Zentralbehörden von 1932 genannt werden.

In Bayern wie anderwärts waren Hofstaatsverzeichnisse zunächst mehr unter dynastischen, etatistischen, seit 1945 vor allem unter stände-, verwaltungs- und kulturgeschichtlichen Fragestellungen ediert und ausgewertet worden. Auf die frühe Ausnahme der Welfenterritorien und -höfe wies Ellen Widder hin, die bereits seit dem 19. Jahrhundert unter umfassenderer Perspektive untersucht wurden. Eine Forschergruppe befaßte sich seit den 1930er Jahren mit den Dienerbüchern Hessens und des deutschen Südwestens, die aber mehr der Abgeltung individueller Ansprüche des Hofgesindes dienten und somit nicht den kompakten Überblick eines Hofstaatsverzeichnisses beanspruchten (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Karin Plodeck untersuchte 1972 gerade anhand zahlreicher Hofstaatsverzeichnisse Wandel und Dynamik des brandenburg-ansbachischen Hofes (von 1471 bis 1791).

Die Erforschung des Hofes unter hier vorwiegend prosopographischen, verwaltungs- und rechtsgeschichtlichen Aspekten hat in den letzten drei Jahrzehnten, nach Arbeiten unter anderen von Peter Moraw und Volker Press, durch die Göttinger Residenzenkommission und deren Forschungsumfeld großen Aufschwung genommen. Dazu sind neben den wegweisenden Quelleneditionen und Arbeiten zu Burgund von Werner Paravicini und Holger Kruse etwa jene zum wettinischen Sachsen von Brigitte Streich oder zu Kleve von Klaus Flink zu nennen. Insgesamt ist der Forschungsbedarf zum Hofpersonal beziehungsweise zu den Hofpersonallisten für das Reich und die österreichischen Erbländer noch beträchtlich, nicht zuletzt für die geistlichen Höfe als Säkularisationsverlierer. Auch für den niederländisch-habsburgischen und den Wiener Hof wurde die Quellengattung bislang nicht systematisch untersucht. Das trifft allerdings keineswegs auf die burgundischen →Hofordnungen und Gagenlisten sowie die Hof- und Staatskalender zu. Zu deren Gesamtbestand im Alten Reich brachte Volker Bauer 1997 bis 2005 mit vier monumentalen Bänden ein abschließendes Werk heraus.

Wenn hier der Begriff »Hofstaatsverzeichnis« verwendet wird, dann handelt es sich eigentlich um einen Pleonasmus, der aber alt ist. Bereits Nicolaus Mameranus publizierte

1566 in Augsburg ein kurzes *Verzeychnus* des Hofstats Maximilians II. und dessen Frau. Stat bedeutete für die Zeitgenossen um 1500 im lateinischen Doppelsinn neben Zustand, Beschaffenheit vor allem Aufstellung, im Raum, oder übertragenes Verzeichnis. So war am Hof Maximilians I. die Rede von *tafl stat*, *stat* des Schatzmeisters oder *hofgesinde stat*; in der →Hofordnung Ferdinands von 1537 von dem *hernach begriften stat*, also einer nachfolgenden Liste. Laut Hofkammerordnung vom selben Jahr sollten die Räte von den erbländischen Kammern die *stät aller provisionen, besoldungen, auch dienstgelt* anfordern (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 261). Die →Hofordnung Herzog Johann Friedrichs von Württemberg wiederum sprach 1614 von den *stäät*, den Ordnungen und Instruktionen der Hofoffiziere (Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hier Bd. 2, S. 144).

»Hof-Staat« bedeutete wörtlich somit die Aufstellung des Hofes, wie bei der Musterrung, vor der Abreise, beim Einzug (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug), in seiner vollen Entfaltung oder Größe oder – auf zwei Dimensionen reduziert – die Aufstellung seiner Ämter, Diener (→Dienerbriefe und Dienerbücher) und Pferde auf dem Papier. Statt Hofstaatsverzeichnis wären daher die Ausdrücke wie Hofpersonalliste oder Hofeschematismus korrekter, wobei »Verzeichnis« gegenüber »Liste« eine planerische und offizielle Nuance besäße. Noch Max Josef Neudegger hatte 1889/90 von »Hofpersonal-Etat« oder »Personal-Status« geschrieben (*passim*). Fellner und Kretschmayr führten dann 1907 das Kompositum »Hofstaatsverzeichnis« (*passim*) endgültig in die Wissenschaftssprache ein.

Die Zeitgenossen des 15. und 16. Jahrhunderts haben aus vorwiegend finanziellen Gründen ziemlich genau zwischen Hofpersonen, die *ordinaire*, *ordinari* oder *verordnet* bezugsberechtigt waren, und den übrigen unterschieden. Die Plurivalenz drückt sich ebenso im Ausdruck →Hofordnung aus, die im 16. Jahrhundert auch Hofstaatsverzeichnis/zettel, Kostliste, Quartierordnung oder sogar Futterzettel (→Küchen- und Speisezettel [Küchenbücher, Küchenregister]/Futterzettel) bedeuten konnte (NEUDEGGER, Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher, S. 49, 86; GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden, Bd. 2, S. 35; KASTEN, Überlegungen, S. 425, 433) – sofern sie normativen Charakter hatten, also den *ordinari stat* (vgl. unten) oder einen Teil davon erfaßten. Hofstaatsverzeichnis kann somit in einem engeren Sinn als offizielles Schema und in einem weiteren Sinn als einfache Liste, wie auch immer, des Hofpersonals verstanden werden. Der Schwerpunkt des vorliegenden Beitrags soll auf den offiziellen und später auch publizierten Verzeichnissen, also den Listen des ordentlichen Hofpersonals liegen.

Aspekte der Überlieferung

Verzeichnisse des Hofpersonals sind eine gut abgrenzbare und konstante Textsorte des Hofes, können somit als Quellengattung bezeichnet werden. Sie wurden angesichts der zunehmenden Publizität der Behörden vor allem seit dem 17. Jahrhundert zunächst im Süden und Westen Europas auch gedruckt und finden sich mit Abstrichen später ebenso in den Behördenschematismen und Amtskalendern der Moderne wieder.

Nach Anlässen und Motiven ihrer Entstehung geordnet umfassen die Personenlisten alle grundlegenden Stadien der Aktengenese, somit ein breites Spektrum an Textvari-

anten: Entwürfe, Reinschriften, Ausfertigungen, Exemplare mit Nachträgen, Abschriften und Zwischenformen. Wenn wir die Quellengruppe nach der Autorschaft beziehungsweise unter rechtlichen Gesichtspunkten ordnen, sind zunächst die ordentlichen Hofstaatsverzeichnisse der Kanzlei beziehungsweise des Hofmeister- oder Marschallamtes zu nennen: Sie waren die offiziellen Verzeichnisse des Hofes und dienten allen anderen Hofämtern als Grundlage ihrer weiteren Tätigkeit; auch die im Reich seit etwa 1700 gedruckten Hof- und Staatskalender waren im Kern *ordinari* Hofstaatsverzeichnisse.

Ebenso haben untere Hofämter im Rahmen ihres Wirkungskreises Hofstaatslisten nicht nur kopiert, sondern auch selbst produziert, sei es für die amtseigene Rechnungslegung, sei es aus aktuellem Anlaß. Es handelte sich häufig nur um knappe oder unvollständige Verzeichnisse, um einen Teillhof. Formal gesehen waren es oft flüchtig niedergeschriebene Arbeitstexte. Verzeichnisse des Hofstaats wurden natürlich auch außerhalb des Hofes zu Informationszwecken erstellt, beziehungsweise Teile des kaiserlichen Hofstaates bereits seit dem späten 15. Jahrhundert sporadisch publiziert.

An allen größeren Höfen hat es nicht nur von den →Hofordnungen, sondern gerade auch von den ordentlichen, also stellenplanmäßigen Personalverzeichnissen Mehrfachausfertigungen gegeben, so etwa für die Kanzlei, den Hofmeister und Marschall, die Finanzkammer, die Hofwirtschaftsämter und den Fürsten selbst. Solche Mehrfachausfertigungen wurden für Jülich-Kleve-Berg (ca. 1538) sogar für die Ämterordnungen nachgewiesen (KASTEN, Überlegungen, S. 428). Die beispielsweise in den →Hofordnungen von Tirol (1480er Jahre), Braunschweig-Lüneburg (1510/20), Pfalz-Neuburg (1526) oder Kurbrandenburg (1542/46) genannten täglichen oder zweitäglichen Präsenzlisten der Küchen-, Keller- oder Futterämter (NOFLATSCHER, »Die Heuser Österreich vnd Burgund«, S. 39; Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hier Bd. 2, S. 7, 162, 180, 183; Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, S. 39, 50f., 69) kämen hier noch hinzu, sodaß die Verlustrate an Dienerverzeichnissen (→Dienerbriefe und Dienerbücher) als sehr hoch einzustufen ist.

Überlieferung und Überlieferungszusammenhang der territorialen Hofpersonallisten im Reich sind noch wenig erforscht. Es kann daher nur auf Einzelbeispiele hingewiesen werden. Arthur Kern hat, wie erwähnt, zwar einigermaßen flächendeckend Quellentexte aus dem Reich ediert, mit einem Schwerpunkt auf dem 16. Jahrhundert – dies sagt aber nur wenig über regionale Überlieferungsdichten aus. Immerhin betont Flink, daß für Kleve bereits für das 15. Jahrhundert die Aktenlage günstig ist. Relativ zahlreiche Kost-, also Personallisten haben sich erhalten (Die klevischen Hofordnungen, S. VII, XIII-XVII). Form und Aufbau der klevischen Kostlisten sind jedenfalls für das 15. Jahrhundert vergleichbar geblieben. Kasten schätzt das entsprechende Aktenmaterial ebenso für den jülich-kleve-bergischen Hof des 16. Jahrhunderts als reichhaltig ein (KASTEN, Überlegungen, S. 426).

In Bayern hat sich im Rahmen einer →Hofordnung ein Stellenplan sogar von 1294 erhalten. Die nächsten bekannten Personenlisten setzen 1467 ein. Ferdinand Kramer weist auf die zahlreichen Hofstaatsverzeichnisse seit Anfang der 1550er Jahren hin. Davon sind mehr Konzepte oder Abschriften als Ausfertigungen überliefert, die offensichtlich Gebrauchsmittel waren. Sie entstanden zusammen mit den neuen →Hofordnungen, Teilordnungen und Instruktionen und reflektieren das rasche Wachstum vor allem des bayerischen Hofes im zeitgenössischen Reich (KRAMER, Entstehung und Entwicklung

von Hofordnungen, S. 385, 391f.). Der bayerische Hof orientierte sich nicht zuletzt am Wiener Hof, stand aber auch mit dem Grazer und Innsbrucker Hof wegen der Hoforganisation in Kontakt: Eine Reihe von Abschriften von →Hofordnungen, insbesondere Hofmeister- und Kammerordnungen sind überliefert; die bayerischen Archive sind eine Fundgrube auch für kaiserliche und österreichische normative Hofquellen.

Für die Hof- und Staatskalender konnte Bauer von 1692 bis 1806 insgesamt 109 Reihen in 74 Territorien, vom Wiener Hof bis zur Burg Friedberg, nachweisen. Zusammen mit den Nebenländern ausländischer Monarchen waren auch dreizehn Reichsstädte vertreten, darunter selbst kleinere wie Heilbronn oder Memmingen. Mit Ausnahme der westlichen und südwestlichen Territorien kann die Überlieferung dieser Quellengattung als sehr gut bezeichnet werden. Eine erste Reihe »Hof- und Ehrenkalender« setzte 1692 zum Wiener Hof, 1701 eine zweite Reihe »Staats- und Standeskalender« ein, die auch die Wiener Stadtbehörden und die niederösterreichischen Landstände umfaßte. 1702 folgten Personalschematismen in Kursachsen, 1704 in Preußen und 1705 in Nürnberg (BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender, hier Bde. 1–3, Einleitungen).

Motive und Entstehungskontexte

Die Genese von Hofstaatsverzeichnissen mußte in der territorialen Vielfalt des Reiches ziemlich verschieden sein, zumal die Binnenkommunikation in administrativen Belangen doch eher gering war. Natürlich konnten bei der Organisation des Hofpersonals Einflüsse aus den Nachbarländern wirksam werden. Überregional hatten für das Reich (oder vor allem für die habsburgischen Verwandten dort) neben Burgund der Kaiserhof, teils auch die österreichischen Teilhöfe eine Vorbildfunktion inne.

Die Tatsache, daß Namensnennungen ein konstitutives Element bereits der frühesten →Hofordnungen sind, entspricht der mittelalterlichen Gesellschaft als ›Personenverbandsstaat‹. Die ›Ordinatio hospitii et familie domini regis‹ von Louis I. (1261) nennt jeweils auch die Amtsinhaber, während sie in der nach dem Tode des Königs erstellten Fassung fehlen (LALOU, Ordonnances de l'hôtel, S. 95f.). Die →Hofordnung Edwards I. von 1279 enthält eine Liste von 20 Personen seines Haushalts (LACHAUD, Order and disorder at court, S. 113). Namen oder Namensverzeichnisse drückten ein traditionell mehr personen-, statt strukturbezogenes Selbstverständnis des Reisehofes aus, was sich – aus der Sicht des Monarchen – später noch in der bekannten Maxime Friedrichs II. von Preußen äußerte: »Der Herrscher ist der erste Diener des Staates«.

Zu den wichtigen gemeinsamen Motiven zählte das ökonomische, die Einschränkung der meist steigenden Hofkosten. Insofern wurden die burgundischen →Hofordnungen mit ihren Stellenplänen auch »Sparprogramme« (PARAVICINI, ›Ordonnances de l'Hôtel‹, S. 243) genannt, welcher Begriff sich ebenso für spätere ordentliche Hofstaatsverzeichnisse im Reich verwenden läßt. Vor allem die Stände, aber auch die Räte forderten, die Hofausgaben durch ein Budget zu limitieren, vielmehr Personal und sonstige Kosten zu verringern. Somit erhielten die Verzeichnisse bald auch einen Planungscharakter. Im Erzstift Köln forderten die Stände 1469 Stellenkürzung und Einsparung an Sachmitteln und Lohnkosten (MILITZER, Die kurkölnischen Hofordnungen, S. 304). Der →Hofordnung des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg für seinen Sohn Johann von 1470 wurde

aus denselben Gründen eine Liste des Hofstaates beigelegt (HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung, S. 357f.; Druck: RIEDEL, Codex diplomaticus Brandenburgensis, S. 126f. mit fehlerhafter Datierung). Solche Verzeichnisse hatten daher auch im 16. Jahrhundert, wie in Bayern, und noch später eine finanziell disziplinierende Wirkung auf den Fürsten und dessen Hof, waren deshalb kaum zeremoniell orientiert.

Aus besagten ökonomischen Gründen, wie der Kost- und Futterberechtigung, zählten Personenlisten in Jülich zu den ältesten Bestandteilen der →Hofordnungen (KASTEN, Überlegungen, S. 425). In Kleve wurden die Kostlisten von 1470 und 1471 nachweislich zusammen mit den Hofordinantien beraten und beschlossen (FLINK, Die klevischen Hofordnungen, S. 405). Ihrem Finanzcharakter entsprechend finden sich Dienerverzeichnisse (→Dienerbriefe und Dienerbücher) teils auch in Rechenbüchern, wie in den Hauptbüchern des kursächsischen Kammermeisters, die seit den 1470er Jahren die Vierteljahresrechnung mit einer Aufstellung des Hofgesindes beendeten (STREICH, Vom Liber computacionum zum Küchenbuch, S. 136). Das Haushaltsbuch des Baseler Bischofs enthält für 1465 eine Personenliste mit 30 Namen, für die Jahre 1471 und 1472 ist ebenso Hofgesinde (wiederum nur ein Teil) verzeichnet (FOUQUET, DIRLMEIER, *weger wer, ich het sie behalthen*, S. 180f.). Hofhaltungslisten konnten anlässlich des Todes eines Fürsten auch als Bestandsaufnahme, und damit Abfertigungsansprüchen dienen. In dieser Absicht wurden Hofstaatsverzeichnisse etwa nach dem Tode Herzog Albrechts IV. von Bayern 1508 (STÖRMER, Hof und Hofordnung, S. 373) oder seines Schwagers Kaiser Maximilians I. angefertigt.

Letztlich lag es im Interesse des Fürsten, über die Personalfluktuation am Hof nicht nur informiert zu sein, sondern auch die höfischen Finanzen zu reglementieren. Die →Hofordnung Jülichs von 1479 wurde vom Herzog vier Jahre nach Regierungsantritt gemeinsam mit den Räten erstellt (KASTEN, Überlegungen, S. 435). Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg diskutierte 1483/85 mit seinem Sohn Johann über die Finanzen und »Architektur« ihrer Höfe (BOOCKMANN, Hof und Hofordnung), wobei er sich als deren ausgezeichneter Kenner erwies.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Genese von Dienerlisten (→Dienerbriefe und Dienerbücher) war die Entlohnungsstruktur des Hofes. Die Verpflegung des Hofgesindes und dessen Kontrolle erfolgte ebenso durch lokale sowie gerade in der Frühphase durch mehrere höfische Ämter. Mit Blick auf ihre Kompetenzen wie Essens-, Futter- und Materialausgabe beziehungsweise Rechnungslegung und -prüfung (→Rechnungen) waren sie auf offizielle Hofstaatsverzeichnisse angewiesen.

Wenn limitierend beabsichtigt, bestanden Hofstaatsverzeichnisse im Idealfall nicht aus Personennamen, sondern aus einer Konfiguration von Ämtern und Diensten – waren somit Stellenpläne. Diese Spannung zwischen Personalübersicht, Amts- und Stellenplanung lässt sich vorwiegend in den frühen Hofstaatsverzeichnissen oder -ordnungen beobachten, die eine schillernde Mischung zwischen beiden Bereichen darstellten. Eine Lösung des Dilemmas konnte darin bestehen, indem man Norm und Durchführung, also →Hofordnung und offizielles Hofschema, ziemlich strikt, am Besten auch aktenmäßig trennte. Wurde dabei in Burgund die →Hofordnung zusammen mit dem ordentlichen Hofstaatsverzeichnis alle paar Jahre erlassen (KRUSE, Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten, S. 145), so wurden später an den Habsburgerhöfen vor allem letztere erneuert, jedoch in kürzeren Zeitabständen (alle Vierteljahre) und zusammen mit zahl-

reichen Einzelordnungen und -instruktionen, während umfassendere →Hofordnungen eher in den Hintergrund traten. Der Usus war aber auch eine Frage der Kontinuität – wie der Herrscherdynastie oder der Residenzbildung. Dagegen war die tägliche Berechnung und Kontrolle der individuellen Besoldungen (Naturalien, Geld) in Burgund wie im Binnenreich durch Gagenlisten beziehungsweise amtspezifische »Zettel« (Personenlisten) jedenfalls seit dem späteren 15. Jahrhundert substantiell ähnlich, wenn auch in der Durchführung unterschiedlich genau.

Gewiß konnte höfische Kommunikation weiterhin auf nichtliteratem Wege stattfinden. Der Landesfürst übersah und lenkte seinen Hof, sofern er nicht wie in der Neuzeit rasch anwuchs, in der Regel sicher auch ohne Texte, die Schriftform war aber in jedem Fall effizienter. Hofstaatsverzeichnisse bezogen daher wie später die Hof- und Staatskalender mitunter auch die örtlichen Amtsträger ein. So wurde um 1525 in Bayern ein umfassenderes Amtleuteverzeichnis angelegt, das neben dem Personalstand des Hofes auch die lokalen Diener nannte (KRAMER, Entstehung und Entwicklung von Hofordnungen, S. 390f.) (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Bereits Kaiser Maximilian hatte geplant, durch seinen Sekretär Kaspar Ziegler ein Buch mit den Namen aller kaiserlichen Räte im Reich und in den Erbländern anlegen zu lassen, so eine Notiz im Ersten Gedenkbuch (HIRTL, Kaiser Maximilians Hand- und Gebrauchsbücher, S. 251).

Ordentliche Hofstaatsverzeichnisse hatten ebenso der Übersicht zu dienen. Sie wurden daher von den →Hofordnungen im engeren Sinn (Ausführungsbestimmungen) getrennt beziehungsweise diesen sogar vorangestellt. Hier ist die Beobachtung Kastens, daß in Jülich bei der Verschriftlichung des herzoglichen Haushalts die Kost- und Futterlisten auch zeitlich vorangingen und umfassendere Hof- sowie Ämterordnungen sich erst später sedimentierten, ebenso für andere Territorien überlegenswert. Die im 16. Jahrhundert so bezeichneten →Hofordnungen Jülichs von 1479 und 1490 waren in ihrem Hauptbestandteil bloße Kost- beziehungsweise Gehaltslisten (KASTEN, Überlegungen, S. 433). Auch die hessische, von Zeitgenossen so genannte →Hofordnung von spätestens 1513, die für den minderjährigen Landgrafen Philipp erlassen worden war, bestand beinahe nur aus einer Personenliste (BUTZ, Die Stellung des wettinischen Hofes, S. 359).

In den →Hofordnungen Philipps des Guten von Burgund waren die Stellenpläne dessen inhaltlichem Teil, den Ausführungsbestimmungen vorangestellt (KRUSE, Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten, S. 153). Auch die →Hofordnungen der niederbayerischen Herzöge Otto, Ludwig und Stephan von 1294, des Landgrafen Wilhelm von Hessen von etwa 1501 sowie des albertinischen Herzogs Georg von Sachsen von 1502 begannen sofort mit einer Auflistung des Gesindes (NEUDEGGER, Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher, S. 35–42; GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden, 2, S. 22–27; BUTZ, Die Stellung des wettinischen Hofes, S. 333). Gräfin Margarethe von Diepholz stellte 1586 dem Entwurf ihrer Hof- und Regierungsordnung die Auflistung des Hofgesindes ebenso voran (STREICH, Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen, S. 502f.). Dagegen wurde dem Marschall des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg gemäß →Hofordnung von 1542/46 eine eigene Liste übermittelt, *wes fur personen wir an unserm hoff zuleiden bedacht* (HASS, Die →Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, S. 41). Ebenso sah die Diepholzer →Hofordnung von 1560 ein *sonderliches verzeichnus* des Gesindes vor (STREICH, Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen, S. 501).

Aber auch das Prestige- und Repräsentationsbedürfnis des Hofes, der fürstlichen Familie, des Fürsten, ließ zumindest einen geordneten (somit verschriftlichten) Hofstaat anstreben, falls Kosten oder die Konkurrenz der Hauptlinie dessen Ansehnlichkeit bremsen – wie das etwa bei den lüneburgischen Seitenlinien der Fall war (WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, S. 494f.). Dabei war und blieb der Fürst der eigentliche Haushaltsvorstand, so daß es zu Konflikten mit den Räten und der wachsenden Bürokratisierung kommen konnte, wie in Jülich-Kleve-Berg oder Bayern. Herzog Albrecht V. betonte 1557, daß er sich bei der Besetzung der Kammer, der Auswahl seiner Tafelgäste und sonst seines persönlichen Umfeldes ganz gewiß nicht dreinreden lassen werde (vgl. KRAMER, Entstehung und Entwicklung von Hofordnungen, S. 396f.). Ein Hof sollte sowohl mit repräsentativen als auch mit professionellen Diensten und Personen besetzt sein, zudem regionale Machtlagen einigermaßen ausgewogen vertreten. Der repräsentative Charakter war im Burgund Karls des Kühnen ebenso durch die Prachtausführungen der →Hofordnungen (PARAVICINI, Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, S. 16) mit ihren Stellenplänen zum Ausdruck gekommen.

Weiter konnten spezifische Anlässe eine schriftliche Reorganisation des Hofes erfordern. Aus der Zeit Friedrichs IV. von Tirol ist eine sog. Tischordnung oder Tafelliste von ca. 1431/32 überliefert, die im Hinblick auf ein nicht mehr bekanntes Fest (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) angelegt worden war (BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof, S. 252, 255). Auch die erhaltenen klevischen Kostlisten des 15. Jahrhunderts sind nur zu einem sehr geringen Teil zusammen mit Hofordinantien, sondern meist anlaßbezogen entstanden, wie jene vom 13. Februar 1467 im Zuge eines Friedensschlusses mit Geldern (FLINK, Die klevischen Hofordnungen, S. 409). Insofern handelte es sich um Momentaufnahmen, die keine längerfristigen Soll-, sondern Ist-Strukturen vermittelten.

Solche außergewöhnlichen Situationen konnten ein Regierungsantritt, der Beginn einer Gesamt- oder Teilherrschaft, die Wiedervereinigung zweier Territorien, eine Regentschaft, die Volljährigkeit, die Heirat, Witwenschaft oder der Tod eines Fürsten, der Wechsel hoher Ämter oder auch ein Feldzug sein. In Hessen waren nach der Wiedervereinigung →Hofordnung und Personalplan von 1501 ein Instrument, um Herrschaft durchzusetzen (HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung, S. 360). Damit dienten ordentliche Hofschemaschemen und deren politisches »Programm« in schwierigen Phasen auch dazu, politischen Druck zu kanalisieren, also Stabilität zu garantieren.

Im Verhältnis des Fürsten zu nachkommenden Generationen verfolgten Stellenpläne didaktische, wenn nicht disziplinierende Zwecke. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel ließ 1585 seinen Sohn Heinrich Julius als bischöflichen Administrator von Halberstadt auch durch einen Personalplan reglementieren (WIDDER, Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, S. 468f.). Ebenso hatte Maximilian I. nach burgundischer Tradition den Hofstaat seines Erbprinzen Philipp in den Niederlanden zu bestimmen versucht, allerdings im Konflikt mit den Ständen. Noch seiner 36-jährigen Tochter Margarete empfahl er 1516 nachdrücklich (*nous desirons et vous requérons*) einen Kammertürsteher (LE GLAY, Correspondance de l'Empereur Maximilien I^{er}, Nr. 622) und suchte auch den Hof seines Enkels Karl festzulegen.

Die Hof- und Staatskalender setzten Motive und Aufgaben der offiziellen, nun öffentlichen Hofstaatsverzeichnisse fort. Da ihre Produktion wesentlich unter obrigkeitlichem

Einfluß verblieb, hing die territorienspezifische Verbreitung letztlich vom Interesse des Fürsten und der Regierung ab. Dagegen erschienen die Publikationen nun auch von überterritorialen (einige Reichskreise, Reichstag und -behörden), ja europaweiten Schematismen in Privatinitiativen (BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender, hier Bd. 4, S. 1–15).

Grenzen und Probleme der Interpretation

Da Hofstaatsverzeichnisse im Unterschied zu →Hofordnungen einen ausgeprägten Gebrauchs- und mehr vorbereitenden Charakter hatten, ist die Überlieferungsdichte eher gering (und dies, obwohl sie viel häufiger als →Hofordnungen produziert wurden). Sie ermöglichen daher nur eine eingeschränkte Analyse der Entwicklung und Dynamik des Hofes. Überhaupt enthalten sie als Personallisten und Finanzdokumente nur wenig höfische Handlung und kaum Handlungsanweisungen (vgl. PARAVICINI, Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, S. 16). Ein Dienerverzeichnis vermittelt für sich allein ein statisches Bild, sofern es nicht mit Nachträgen versehen ist (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Das ändert sich mit dem Einsetzen der jährlichen Hof- und Staatskalender seit 1692/1701 (Wiener Hof), so daß eine lückenlose Rekonstruktion des offiziellen Hofes und seiner Behörden möglich wird.

Die spezifische Aussagekraft der Quellengattung Hofstaatsverzeichnis ist zunächst durch deren Genese bedingt. Den Entstehungsbedingungen entsprechend wechselten die Ordnungskriterien innerhalb eines Hofstaatsverzeichnisses. Angesichts des breiten Entstehungshorizonts und Formenreichtums gerade der Personalverzeichnisse sind Kenntnisse der höfischen Arbeitsteilung und Funktionalität für eine angemessene Interpretation wesentlich. Das gilt vor allem, wenn die Verzeichnisse mehr Listencharakter ohne Ämterstruktur haben, was bei (sogar ordentlichen) Hofpersonallisten von Frauen häufiger der Fall war. Die überwiegende Herkunft der Hofstaatsverzeichnisse aus der Verwaltung zeigt die Geschichte der Hof- und Staatskalender. Hier brachten, wie erwähnt, ebenso Reichsstädte Personalverzeichnisse heraus. Die Schematismen erlebten auch unter dem Druck der Publikation eine perfektionierte Verfeinerung – die »als geistige Hypothekbücher der Staatsverwaltung« das »Uhrwerk des Staates« (zit. bei BAUER, Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher, hier Bd. 3, S. 1) so schön zeigten, wie Jean Paul ätzte. Bauer nennt neben dem höfisch-repräsentativen und zuletzt statistisch-staatswissenschaftlichen aber noch einen anderen Gebrauch: eben den als Kalender. Soweit vorhanden, wurde dieser Bereich im Laufe des 18. Jahrhunderts zurückgenommen (Amtskalender) oder im Sinne der Volksaufklärung transformiert.

Aufgrund ihres formalisierten Charakters und bei isolierter Überlieferung ist der je spezifische Kontext von Hofstaatsverzeichnissen mitunter nur schwer zu rekonstruieren. Das betrifft zunächst Fragen nach ihrer Vollständigkeit. An eine Instruktion Maximilians I. von 1503/04 für die Innsbrucker Hauskammer schloß sich ein Soldverzeichnis aller derjenigen an, die zum *stat unnserer jegerey* in Tirol und den Vorlanden gehörten (HEINIG, Theorie und Praxis der »höfischen Ordnung«, S. 238). Die Gebrauchssituation ist in diesem Fall klar. Jedoch vereinte das Verzeichnis nicht einmal einen Teil des Hofes, sondern

eine spezifische Amtsträgergruppe eines Territoriums, zu der aber Mitglieder des Hofes zählten.

Wie unvollständig Personalverzeichnisse selbst im Rahmen einer →Hofordnung sein können, zeigt die erwähnte hessische Ordnung von etwa 1501. Im ersten, dem Personal gewidmeten Teil, werden die höheren Amtsträger nicht genannt, wobei aber nur die erste Seite der →Hofordnung fehlen kann (HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung, S. 345). Der Einbezug weiteren Schriftgutes, vor allem der Finanzverwaltung, ist daher gerade bei frühen Listen entscheidend: In diesem Falle sind es vorwiegend die Verzeichnisse der Räte und der Reiter, Dienerbücher (→Dienerbriefe und Dienerbücher), Kammerschreiber- und Amtsrechnungen. Sind in einer Hofpersonalliste keine Entschädigungen genannt, kann das auf die Existenz von Dienerbüchern hindeuten (HESSE, Zwischen Reform und Beschränkung, S. 356), die in Württemberg (spätestens seit 1464), der Pfalz, in Speyer oder Hessen, aber auch am Königshof jedenfalls seit Maximilian I., in Bayern und Tirol geführt wurden (→Dienerbriefe und Dienerbücher).

In den ordentlichen Hofstaatsverzeichnissen sind nur die durch Natural- und/oder Geldsold *ordinari*, also planmäßig entlohten Diener, nicht die Gesamtheit der am Hof anwesenden Personen, somit keine Hoflieferanten, temporären Handwerker, Künstler und Spielleute oder gar Besucher und Petenten, fremden Fürsten und Gesandten, normalerweise auch keine ehrenamtlichen Hofangehörigen erwähnt. Übrige *extraordinari* entlohnte Hofpersonen wurden, wenn überhaupt, gesondert angeführt. Auch die Diener der Diener sind meist nicht genannt (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Diese und ihre Pferde durften am Hof üblicherweise nur bei Anwesenheit ihres Herrn gepflegt werden. Frauen treten in offiziellen Hofpersonallisten, deren rechtlichem Charakter gemäß, in der Regel nur bei Amtsträgerschaft (teils über Witwenschaften) auf. Das betrifft natürlich nicht den Hof beziehungsweise die Hofstaatsverzeichnisse von Fürstinnen. Jedoch selbst in den burgundischen Gagenlisten der Herzogin Isabella von Portugal wurden die Hofdamen und weitere Frauen erst seit 1447 namentlich genannt (KRUSE, Hof, Amt und Gagen, S. 50, 59).

In den Verhandlungen des Kölner Erzbischofs Ruprecht von der Pfalz mit dem Kapitel hatte die Auswahl der Räte und Diener eine Rolle gespielt (MILITZER, Die kurkölnischen Hofordnungen, S. 305). Die →Hof- und Kanzleiordnung von 1469 reflektierte somit auch eine bestehende Machtkonstellation wie ebenso die Ordnungen in Tirol, die aus dem Konflikt Erzherzog Sigmunds mit den Ständen und Räten in den 1480er Jahren hervorgingen. Als Ergebnisse sind dort »gegenfürstliche« Ordnungen und Hofgesindelisten entstanden (BOJCOV, Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof, S. 247).

Die Reihung der Ämter und Personen selbst in einem ordentlichen Hofstaatsverzeichnis mußte noch nicht dessen realen Sozial- und Einflussrang wiedergeben, obgleich innerhalb eines Amtes meist nach Anciennität gereiht wurde. Das Amt konkurrierte mit dem Inhaber, wobei am Hof Maximilians I. im Zweifelsfall (wie bei Neuadel) dieses maßgeblich sein sollte (NOFLATSCHER, Räte und Herrscher, S. 164). Bei Ratskollegien wurde das Problem teils durch Trennung der Bänke zwischen Adel und Nichtadel beziehungsweise Gelehrten gelöst, was sich wiederum im Verzeichnis niederschlug. Es kann deshalb aufgrund der Pferdeanzahl und/oder Gagenhöhe allein nicht immer auf die soziale Position zumindest außerhalb des Hofes geschlossen werden. Dienerverzeichnisse bilden daher nur einen Indikator für politische Einfluß- und Entscheidungsstrukturen (→Dienerbriefe und Dienerbücher).

Auch ordentliche Hofstaatsverzeichnisse beinhalten häufiger »versteckte Bilanzen«, also summarische oder ausgegliederte Posten. Somit treten Personen teils unter pauschalen Rubriken wie der Kanzlei, der Edelknaben, Kapelle oder Leibgarde zurück, unter anderem, da sie vom Amtsvorstand oder Dienstvorgesetzten entlohnt wurden. Bei niederen Ämtern wurde teils nur die Zahl der Amtsträger genannt. Vom Hof ausgegliederte Institutionen wie die Landes- und Lokalbehörden wurden überhaupt nicht erwähnt.

Haben sich eine gewisse Abfolge von Hofstaatslisten oder keine →Hofordnung erhalten, so läßt sich der Übergang von der Natural- mehr zur Geldbesoldung feststellen, die meist günstiger, plan- und überprüfbarer war, aber ebenso den Hofdiener unabhängiger machte. Kost- und Futtergeld war (vor allem beim persönlichen Haushalt des Fürsten) nicht durchgehend möglich oder sinnvoll, die zumindest teilweise Verlagerung läßt aber steigende Hofgrößen und die Residenzbildung erkennen. Kost- und Futtergeld erforderte eine Besoldungsart, die relativ pünktlicher und in kürzeren Zeitabständen erfolgte. Der Wandel fand in Burgund bereits in den 1440er Jahren, im Binnenreich mit unterschiedlichen Phasen vor allem im Laufe des 16. Jahrhunderts statt. Darin, auch in der Tatsache von Rückläufen, ist ein gewisser Diskurs zu erkennen. Der junge Markgraf Philipp I. von Baden, der 1501 erneut in die Dienste des französischen Königs zog, sollte dem väterlichen Wunsch gemäß sämtlichem Hofgesinde, auch dem Hofmeister, für ihre Ausgaben einschließlich der Pferdehaltung *teglich gelt geben* – um dem *zufall* zu entgehen und Kosten zu sparen –, damit er selbst mit seiner Monatspension *ußkommen mege* (Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hier Bd. 2, S. 106f.).

Gegen Kostgeld schränkte Philipp von Hessen die Hofspeisung in Kassel Ende der 1530er Jahre drastisch ein. Die weiterhin Kostberechtigten sollte ein *lese- und schreibkundiger Pfürnter* zu den Essenszeiten durch ein *register und verzeichnis* überprüfen (GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden, 2, S. 43 und 1, S. 156). Am kurbrandenburgischen Hof wurde um 1550 Kostgeld teils wiederum eingeführt. Nachdem es die →Hofordnung von 1542/46 nicht erwähnt hatte, unterschied das Hofstaatsverzeichnis von 1548/51 zwischen den Personen, die man *teglich speysen muß* und denen, die *costgelt* erhalten (HASS, Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, S. 89, 93). Am Mainzer Hof wurden noch 1583/84 auf Wunsch (individuelle) Eßzettel verteilt (RÖDEL, Kurmainz, S. 297). Jedenfalls war durch Listen laufend abzugrenzen, wer kost- und futterberechtigt war: Die Liste der Futterbezieher, die der Kastner oder Futtermeister erhielt, hatte in Pfalz-Neuburg 1526 sogar versiegelt zu sein (Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hier Bd. 2, S. 180); umgekehrt gab es dort eigene Listen, sog. *aintzigenzdl*, des unberittenen Hofgesindes (Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hier Bd. 2, S. 162, 169). Die Zweibrückener →Hofordnung von 1581 sah einen *ordenlichen eßzettel* der Kostgänger vor (Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hier Bd. 2, S. 189). Eine solche, gleichwohl normative Kost- oder Futterliste umfaßte weder den gesamten engeren und noch weniger den weiteren Hof.

In frühen Hofpersonallisten finden sich mitunter Momentaufnahmen des höfischen Alltages. Solche Hinweise sind in den systematisierteren ordentlichen Verzeichnissen des 16. Jahrhunderts (etwa des Wiener Hofes) wie bereits der burgundischen Gagenlisten nur mehr selten anzutreffen. Besonders deutlich wird die Formalisierung in den gedruckten Schematismen des 18. Jahrhunderts, die nun selbst für die Entwicklung eines Hofamtes oder die Stellung eines Hofbeamten kaum mehr Hinweise erbringen.

B.

Es sollen nun Probleme und Ertrag bei der Analyse eines einzelnen Hofstaatsverzeichnisses erörtert werden, wobei wiederum der Überlieferungszusammenhang, Charakteristika sowie methodische Zugänge besonders interessieren. Wir ziehen dazu eine von Thomas Fellner und Heinrich Kretschmayr 1907 edierte, frühe Hofstaatsliste König Ferdinands I. heran (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 147–154). Es handelt sich um ein offizielles, also ordentliches Hofstaatsverzeichnis des engeren Hofes, damit um den am häufigsten überlieferten Typus. Die Quelle wurde im Rahmen des monumentalen Werkes zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung gemeinsam mit der →Hofordnung vom 1. Januar 1527 (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 100–116) veröffentlicht und dadurch erstmals einem größeren Kreis in der Geschichtswissenschaft bekannt.

Die Herausgeber charakterisierten die →Hofordnung überspitzt als für das neue Behördensystem grundlegend, das bis zur Auflösung des absoluten Patrimonialstaates 1848 wesentlich beibehalten worden sei (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,1, S. 33). Somit lag es nahe, nicht nur die besagte Ordnung, sondern auch die (damals) erste Hofstaatsliste von 1530 volltextlich zu edieren. Beide Quellen wurden seither für die Verwaltungsgeschichte und für prosopographische Studien vielfach herangezogen.

Leider hatte den Editoren das der →Hofordnung von 1527 zugehörige Personenverzeichnis noch nicht vorgelegen. Wenig später fand der Musikhistoriker Bruno Hirzel eine Kopie desselben im Münchener Kreisarchiv (heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv), wobei er den Abschnitt zur Hofkapelle 1908/09 vorstellte und edierte, wenn auch in einer für Historiker entlegenen Fachzeitschrift (→Musik[er], Oper). Das von der Forschung vergessene Münchener Verzeichnis wertete erst Christiane Thomas im Jahr 1993 in einem Beitrag zum frühen erbländischen Hof Ferdinands I. wiederum aus. Jüngst hat Gerhard Rill in seiner umfassenden Biographie zu Gabriel Salamanca die von Fellner und Kretschmayr konstruierte Zäsur von 1527 relativiert und vor allem die Hofstaatslisten dieser Jahre in einen diachronen Kontext gestellt (S. 94–99).

Überlieferungszusammenhang

Nachdem zunächst Nicolás Castrillo Benito den Jugendhof Ferdinands in Spanien untersucht hatte, dehnten Thomas und Rill die Forschungen bis um 1530 aus. Dafür bildeten die Hofstaatslisten eine wesentliche Grundlage. Im zeitlichen Umfeld der hier zu kommentierenden Quelle von 1530 sind zwischen 1520 und 1540 Verzeichnisse aus den Jahren 1524, 1527 und 1539 bekannt. Darunter fand und identifizierte Rill den lateinischen Entwurf (1524) einer Spar-Hofordnung mit Personalverzeichnis (1524 Hofordnung, fol. 49r–57v). Aufgrund von Rechenbüchern konnte er den Hofstaat Ferdinands auch für den Zeitraum von September 1522 bis Dezember 1523 weitgehend rekonstruieren.

Im Editionsband Fellers und Kretschmayrs folgt nach der Liste von 1530 als nächstes

Stück ein »Hofstaatsverzeichnis« von 1528/36 (besser: 1531/36; FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 154–156). Es enthält aber nur wenige Namen und ist vielmehr ein Stellenplan mit Budgetcharakter, wobei die Hofkanzlei und Hofpost in einem *sondern stat* berechnet wurden. Eine gewisse Serie von ordentlichen (jährlichen) Hofstaatsverzeichnissen ist erst ab dem Jahr 1539 überliefert. Wie die Verzeichnisse von 1527 und 1530 folgten sie einem Textformular, das sie fortschrieben. Als jährliche Listen dienten sie zudem vermutlich der Kammer für die Budgeterstellung; jedenfalls sah dies die Hofkammerordnung von 1568 vor. Waren sie wie die früheren Verzeichnisse im Umfeld des Hofmeisteramtes in Gebrauch beziehungsweise haben sich dort erhalten, so ist eine ordentliche Dienerliste von ca. 1542/43 auch im Hofkammerarchiv überliefert (1542/43 Hofstaatsverzeichnis) (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Die Tatsache zeigt erneut, was sich ebenso aus den Hof- beziehungsweise Kammerordnungen von 1527 und 1537 ergibt, daß stets mehrere Exemplare ordentlicher Personallisten, sowohl für den Fürsten als auch für den Ämtergebrauch existierten.

Laut →Hofordnung von 1527 sollte der Monarch stets über den aktuellen Personalstand seines Hofes (wie auch seiner Länderregierungen und aller Dienstleute außerhalb des Hofes) informiert sein – also *albege[n] [. . .] ainen sumari auszug* bei sich haben, worin *alles hofgesint mit eins jeden besoldung und ambt ste*, um sich darin *teglich selbs ersehen* zu können (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 116). Der Hofmeister Ferdinands hatte gemäß Ordnungen von 1527 und 1537 nicht nur kontinuierlich Buch über die Dienste des Hofgesindes zu führen, sondern viermal jährlich zusammen mit dem Marschall auch den Hofstaat zu überprüfen. Diese Kontrolle des Hofstaats geschah ebenso im Hinblick auf die Entlohnung, die bereits 1505 in Ferdinands Hofstaat in Spanien quartalweise erfolgt war. Dazu wurden, jedenfalls im Jahr 1527, *vier ordinarie städten*, also Hofstaatsverzeichnisse erstellt, *darinn ain jeder* mit *namen benennt*. Pfennigmeister Johann Löble legte sie seiner Jahresrechnung bei (NOFLAT-SCHER, »Die Heuser Österreich vnd Burgund«, S. 39).

Da sich zwischen 1524 und 1539 vier Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands erhalten haben, ist die Überlieferung nicht schlecht. Aus zeitgenössischer Sicht ist die Verlustrate aus den genannten Gründen jedoch beträchtlich. Der hohe Verlustfaktor gilt weniger für die umfassenden →Hofordnungen, die in mehr- oder vieljährigem Abstand erlassen wurden, als mehr für die genannten Hofpersonallisten. Natürlich hatte dies mit dem noch stark nomadisierenden Hof des Königs zu tun, war aber auch durch den Gebrauchsscharakter eines solchen Verzeichnisses bedingt.

Charakteristika, Entstehungskontext und Aussagewert

Die →Hofordnungen präfigurierten die ordentlichen Hofstaatslisten. Der Aufbau des Hofstaatsverzeichnisses von 1527 folgt jener der zugehörigen →Hofordnung, die Ämter entsprechen der vorangehenden Ordnung ziemlich genau. Die Isomorphie gilt größtenteils auch für die Hofstaatsliste von 1530, falls bis dahin keine weitere umfassende →Hofordnung erschienen war. Die Personalliste diente insofern nicht nur einer amts- oder dienstspezifischen Aufgabe, sondern war Teil der →Hofordnung, damit gleichfalls universal. Da die ordentlichen Dienerverzeichnisse fortgeschrieben wurden, kann von

einer Textgattung gesprochen werden (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Die Fortschreibung ist bei der Liste von 1530 auch an der einleitenden Formulierung *Vermerkt die ambter* [...] zu erkennen, die bereits im Personalschema von 1527 zu finden ist. In ihrer Komplementarität zur jeweils geltenden →Hofordnung schlossen sich die ordentlichen Wiener Hofstaatsverzeichnisse der burgundischen Praxis an. Dort gliederten sich, wie erwähnt, bereits die →Hofordnungen Herzog Philipps des Guten in zwei Hauptteile, den (dort vorangehenden) Stellenplan und die Ausführungsbestimmungen (KRUSE, *Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten*, S. 153).

Die Zweiteilung erfüllte ebenso einen praktischen Zweck. Sollte die →Hofordnung möglichst allen geläufig sein – sie wurde an vielen Höfen öffentlich verlesen und im Speisesaal angeschlagen –, so diente das Hofstaatsverzeichnis nur den oberen und finanzverwaltenden Amtsträgern sowie dem Fürsten zur Übersicht. Es bildete die Grundlage zur Besoldung, zur Essens-, Futter- und Materialausgabe sowie zur Abrechnung und Rechnungskontrolle (→Rechnungen). Seinem Gebrauchszweck entsprach die handliche Libellform.

Ein inhaltlicher Vergleich mit dem Verzeichnis von 1527 ergibt, daß seither, vom Personalwechsel abgesehen, keine gravierenden Änderungen in der Organisation der Ämter und Dienste sowie in den Besoldungen eingetreten waren. Die große Ausnahme bildete die Erweiterung des Hofrates von neun auf sechzehn Mitglieder. Da die →Hofordnung von 1527 somit noch in seiner Grundstruktur, in zahlreichen Details aber nicht mehr relevant war, vermitteln die beiden Verzeichnisse eine gewisse Dynamik des Hofes.

Die üblichen Inhalte eines zeitgenössischen Hofstaatsverzeichnisses sollen hier, auch angesichts der vorliegenden Volledition, nicht wiedergegeben werden. Dies sei prosopographischer und verwaltungshistorischer Forschung vorbehalten. Vielmehr können nur einige Kontexte, Verfahren, Besonderheiten, Lücken und Anomalien angesprochen werden. Wie die Titelzeile ausdrücklich hervorhob, handelte es sich um den *neuen teutschen hofstat* des Königs. Die Formulierung entspricht jener in der →Hofordnung von 1527.

Für den landsmannschaftlichen Wechsel gab einen wesentlichen Anstoß der Augsburger Generallandtag der erbländischen Stände von 1525/26, die im Konflikt mit Schatzmeister Salamanca einen indigenen, also *teutschen* Hofstaat eingefordert hatten. Offensichtlich wurde der Diskurs am Hof weitergeführt, da Begriff und Forderung nicht nur in den Verzeichnissen von 1527 und 1530 auftauchten, sondern auch die →Hofordnung von 1537 den *allten teutsch(e)n statt vnnd gebrauch* betonte (1537 Hofordnung, S. 60). *Teutsch* beabsichtigte indigene Repräsentanten und Mitglieder, aber auch regionale Usancen und Abläufe, wobei die Bezeichnung insbesondere *niederländisch*, also burgundisch ausschloß. Nachdem neben dem spanischen auch der niederländische Personalanteil bereits um 1530 drastisch reduziert worden war, hatten sich entsprechende (kostspieligere) Funktionen länger gehalten. Wie die →Hofordnung von 1537 mehrfach hervorhob, sollte auch im Privathaushalt des Fürsten der *gebrauch des niederländischen stats* (zugunsten des oberländischen) abgeschafft sein.

Die Kanzlei, Finanzen und der Hofrat waren der Hofkapelle und Leibkammer vorgezogen. Die Reihenfolge war im Vergleich zum Hofstaatsentwurf von 1524, zu jener in den Rechenbüchern von 1522/23 und auch gegenüber der Praxis des spanischen Jugendhofstaates Ferdinands neu. Sie entsprach aber genauso wenig der Abfolge in den burgundischen Gagenlisten seit Karl dem Kühnen, wo gleichfalls die Kapelle und meist auch

die Kammer vorangestellt waren. Die Positionierung spiegelt ständische Interessen (Schuldentilgung) sowie Kontinuitäten seit der Spätzeit Maximilians I. wider. Bereits dessen sog. →Hofordnung vom 24. Mai 1518 hatte auf ausdrücklichen Wunsch der erbländischen Ständeausschüsse vor allem die administrativen Bereiche, insbesondere den Hofrat und die Kanzlei geregelt. *Nach rath der ausschüss hätten zudem alle anderen officier an unserm hof reformiert werden sollen* (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 88).

In der →Hofordnung von 1527 und den darauf aufbauenden Stellenplänen traten daher der engste Hof, der Haushalt Ferdinands bereits in den Hintergrund. Noch der klerikale Autor des Hofordnungsentwurfes von 1524 hatte das Voranstellen der Hofkapelle mit Matthäus 6,33 »Suchet zuerst das Reich Gottes« begründet und mit einem detaillierten Umriß der Kapelle begonnen. Die ordentlichen Hofstaatsverzeichnisse aus der Zeit nach 1527 waren somit nicht mehr Abbild einer biblischen, sondern der realpolitischen Ordnung.

Die Bereiche Herrschaft und Haushalt wurden vor allem durch die obersten Ämter des Hofmeisters und Hofmarschalls verschränkt. Beide waren in den Geheimen Rat und Hofrat führend eingebunden. Im Schema von 1530 steht wie schon in der →Hofordnung von 1527 der Hofmeister an der Spitze, jedoch nach dem Präsidenten des Geheimen Rats, den er bei Abwesenheit zu vertreten hatte. Der Marschall war daher hinter den Hofmeister zurückgetreten, der Königshof hatte sich damit wiederum für die Praxis im Westen des Reiches beziehungsweise in Bayern und Tirol entschieden, wie dies zeitweise unter Maximilian der Fall gewesen war.

Es folgen die Sekretäre, Kanzleimitglieder und der Postmeister, dann erst der Hofmarschall, die Finanzkammer und der Hofrat. Beim Hofrat war die Vertretung der Erbländer im Vergleich zu 1518 und 1527 mit neun Positionen (zwei unbesetzt) zumindest formell gleich geblieben. Dagegen war die Anzahl der Räte aus dem Reich bereits 1527 von fünf auf *einen oder zween* gesunken (1527 Hofstaatsverzeichnis, fol. 21r), obwohl Ferdinand Statthalter Karls V. war. Erst nach einer Gruppe von 59 Amtsträgern und Dienern (von insgesamt 355, ohne die Doppelnennungen) folgte der engste Hof: die Leibkammer mit dem Oberstkämmerer an der Spitze. Dieser Personenkreis, zu dem auch der Historiograph Ursinus Velius zählte, reflektierte die persönlichsten, auch regionalen Interessen des Königs. Nach den Wäscherinnen, den ersten und einzigen Frauen, gebrauchte der Schreiber zunächst überraschend einen Strukturbegriff, *tischordnung*, den aber bereits die →Hofordnung von 1527 erwähnt hatte (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 150). Unter Tischordnung verstand er die Ämter und Dienste des Obersten Stäbelmeisters, die Fürschneider, Schenken, Truchsessen sowie das Tafel- und Kellerpersonal. Es folgt der Hofstall mit den Dienern der Edelknaben. Quasi eingezwängt zwischen Stallpartei und Leibgarde erscheint die Hofkapelle an letzter Stelle. Die Gruppe der *extraordinari* Hofleute schließt das Verzeichnis ab.

Methodische Zugänge und Probleme

Für die Forschung zentral ist natürlich die zeitliche Verortung der Quelle. Leider ist das hier vorgestellte Dokument nicht datiert. Fellner und Kretschmayr hatten 1907 die Jahre

1527/28 als Entstehungszeit vorgeschlagen. Thomas konnte 1993 als *Terminus post quem* eindeutig den März 1530 bestimmen (S. 44), wobei die Korrektur aufgrund des 1938 erschienenen Teilbandes zur Korrespondenz Ferdinands I. möglich geworden war. Den im Verzeichnis erwähnten Wilhelm von Rogendorf hatte Ferdinand zwischen dem 7. und 10. März zum Hofmeister ernannt. Der *Terminus ante quem* ergibt sich zunächst aus der Tatsache, daß der Hoftheologe Johann Fabri noch mit Namen und nicht (wie üblich) als Bischof von Wien bezeichnet wurde. Diese Funktion übernahm er erst im September 1530, die päpstliche Ernennung erfolgte am 9. Dezember (HELLBLING, Dr. Johann Fabri, S. 132f., 174). Grenzen wir die Personalliste aber noch weiter ein: Beim Amt des Geheimen Ratspräsidenten ist mit gutem Grund kein Name erwähnt. Nachdem Bernhard Cles im Februar Ferdinand bei der Kaiserkrönung Karls V. in Bologna vertreten hatte, zog er mit diesem über Trient nach Innsbruck. Dort trafen sie am 4. Mai auf Ferdinand, der von Prag kam. Mit den beiden reiste Cles weiter zum Reichstag nach Augsburg (vgl. GÉVAY, *Itinerar Kaiser Ferdinand's I.*; NOFLATSCHER, *Räte und Herrscher*, S. 389).

Somit war die Liste zwischen dem 7. März und 4. Mai 1530 entstanden. Falls es sich um ein quartalsmäßig erstelltes Verzeichnis handelte, wäre es an der Wende März/April verfaßt worden. Möglicherweise diente es dem neu ernannten Hofmeister Rogendorf als Orientierungsbehelf, worauf einige erklärende Bemerkungen, wie zu den Sekretären und Schreibern, hindeuten würden. Mit großer Wahrscheinlichkeit war die Personalliste noch in der Prager Residenz verfaßt worden, wo sich Ferdinand bis zum 18. April aufhielt, gab somit den Stand des engeren Hofes dort wieder. Leider haben die Editoren durch ihre mindestens zwei Jahre zu frühe Datierung mehrere Forschergenerationen, wenn auch unbeabsichtigt, auf eine falsche Fährte gelenkt. Da es sich um das erste edierte Hofstaatsverzeichnis Ferdinands I. handelte und der von der Kommission für neuere Geschichte Österreichs herausgegebene Aktenband auch sonst vielfach benützt wurde, wäre es wissenschaftshistorisch nicht uninteressant zu eruieren, wieviele biographische, kultur- oder verwaltungsgeschichtliche Aussagen seither korrigiert werden müßten.

Wie erwähnt, handelte es sich beim Personalverzeichnis von 1530 um einen Fortschreibungstext. Gegenüber dem Stellenplan von 1527 sind sowohl Präzisierungen oder Erweiterungen formaler, als auch inhaltlicher Art festzustellen: wie in der Reihung des älteren Königreiches Ungarn nun vor Böhmen; hoffamiliäre Vornamen wurden mit den Nachnamen ergänzt. Dennoch blieben typische Ketten- oder Flüchtigkeiten bestehen oder sind durch das Kopieren erst entstanden. So kopierte der Schreiber wörtlich *Zween Leibarzt* und führte dann drei Ärzte an; die *Mundweschin* wurde nunmehr an zwei verschiedenen Stellen genannt. Insofern handelte es sich noch um die Frühform einer Textsorte, die später am ferdinandeischen Hof weiter verbessert wurde.

Wie auch immer, gegenüber der vorangehenden Liste von 1527 fallen neben der personellen Ausweitung einzelner Ämter auch einige Änderungen in der Ämterstruktur auf. Sind sie ein Hinweis dafür, daß es ebenso zu diesem Hofstaatsverzeichnis eine umfassende →Hofordnung gab, die aber mittlerweile verschollen ist? Das ist kaum zu entscheiden. Dafür spricht einerseits vor allem, daß auch dieses Verzeichnis – wie jenes von 1527 – nicht datiert ist, also ergänzender Teil einer datierten →Hofordnung war. Andererseits bestehen bei den Ämtern und Diensten keine so gravierenden Änderungen, die

eine neue →Hofordnung dringend gerechtfertigt hätten: Neu sind der Untermarschall (aber nur statt des Hofprofosen), der Zahlschreiber (!) sowie der Historiograph (→Hofgeschichtsschreibung).

Eine weitere Forschungshürde besteht in der Gruppe der Spitzenämter. Obwohl es sich um ein offizielles Verzeichnis handelte, nannte es keinen Hofkanzler; das ist erstaunlich. Der Sachverhalt verkompliziert sich, da beim voranstehenden Amt des Geheimen Ratspräsidenten kein Inhaber genannt wurde, was die Herausgeber irreführend mit »Unbesetzt« kommentierten. Die Stelle war jedoch keine Neubildung und somit erst mit einer geeigneten Person zu besetzen (in diesem Fall kennzeichnete die Kanzlei dies meist mit n). Vielmehr bedeutete der Leerraum nur eine temporäre Abwesenheit des Bernhard Cles vom Hof.

Aber warum fehlte der Hofkanzler? Signalisierte das eine institutionelle Reform, war es Ergebnis einer personellen Vakanz, eines höfischen Machtwechsels oder eine Kombination von alledem? Noch im Verzeichnis von 1527 war ein Hofkanzler erwähnt gewesen. Regierte Ferdinand inzwischen nur mit den Sekretären, wie das 1513 Maximilian I. für mehrere Monate aufgrund einer höfischen Intrige praktiziert hatte, der Kanzler Sernstein zum Opfer gefallen war (WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I., S. 239f.; HOLLEGER, Maximilian I. (1459–1519), S. 228)? Weder noch. Wie aus Parallelquellen deutlich wird, hatte der überragende Cles neben seiner Rolle als Präsident des Geheimen Rats auch jene des Hofkanzlers übernommen. Im Stellenplan aus den 1530er Jahren wird er in der Doppelfunktion ausdrücklich genannt. Nach seinem Ausscheiden (gest. 1539) wurde nur mehr das Amt eines Vizekanzlers vergeben (GOETZ, Die geheimen Ratgeber Ferdinands I., S. 474).

Eine weitere Anomalie fällt in den Bereichen Hofküche und -stall auf: In der Personalliste fehlen fast alle Küchenchargen, der Lichtkämmerer, ebenso die Stallämter, wie der Stallmeister, der Futtermeister und -schreiber, insgesamt ein gutes Dutzend Ämter und Dienste. Auch hier führt der Überlieferungszusammenhang weiter: Die wichtigen Positionen waren in den vorangehenden und folgenden Hoflisten selbstverständlich erwähnt; der Vergleich mit der originalen Quelle ergibt außerdem eine korrekte Edition. Ist somit dem zeitgenössischen Schreiber ein weiterer Fehler passiert, indem er ein Blatt versehentlich nicht kopierte?

Noch ein paar Überlegungen zum finanziellen Teil der Personalliste. Das komplexe System auch der ferdinandeischen Hofbesoldung ist durch ein Hofstaatsverzeichnis allein sicher nicht zu erschließen. Es kann nicht von einem »All-inclusive«-Lohn ausgegangen werden, obwohl in diesen Jahren eine solche Tendenz der (formalen) Homogenisierung sogar festzustellen ist. Beim Personalschema von 1530 läßt sich eine Übergangsphase, ein formal gemischtes Verfahren beobachten. Noch das Verzeichnis von 1527 hatte nur für die Leibwäscherin, den Keller- und Bäckerknecht, die Lakaien, den Bruder des Organisten und den Tapissier Geldsold erwähnt. Die Entlohnung wurde nunmehr in Pferdeenheiten und/oder Geld angegeben, wobei der Geldsold auf fiktive Monatsgehälter berechnet war. Die Ausnahme bildete das Amt des Jägers, der für den Einsatz seines Knechtes und seiner Hunde zusätzlich nur Tagessätze erhielt.

Die Mischform hielt sich nicht lange. In den 1530er Jahren wurden alle Lohnposten der ordentlichen Hofstaatsverzeichnisse im Interesse der Vergleichbarkeit und Transparenz auf Geldsold umgerechnet, also auch die Pferde mit monatlich je 10 Gulden monetari-

siert (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 154–159); dies hing vermutlich ebenso mit der Wiener Residenzbildung zusammen. Die Pferde stellten insofern zunächst nur Rechnungseinheiten dar. Nur durch die Pferdeanzahl allein war der effektive Lohn aller Hofdiener vergleichend nicht zu erfassen gewesen, da nicht alle Diener beritten waren und vor allem Inhaber hoher Ämter – wie etwa auch unter Philipp dem Guten – mitunter beträchtliche Zuschläge erhielten (vgl. 1527 Jahresrechnung). So nannte das Verzeichnis von 1530 für den Schatzmeister acht Pferde, was einem Jahreslohn von 960 Gulden entsprach. Wie eine spätere Liste von 1531/36 offenlegte (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 155), wurde er damals aber mit insgesamt 1600 Gulden entgolten.

Die Monetarisierung bedeutete natürlich noch keine ausschließliche Geldentlohnung. Es ist davon auszugehen, daß die genannte Anzahl der Pferde in der Regel zu halten war. Gemäß Hofstaatsverzeichnis von 1530 erlaubte es Ferdinand den beiden Kammertürhütern *auf wolgefallen*, statt zwei je drei Pferde zu halten. Bedeutete dies für die Türhüter ein Geschäft, Einfluß und Ehre oder alles zusammen? Der Obersthofmarschall Hans Trautson wurde 1545 dagegen verpflichtet, mit seinem Jahreslohn von 1100 Gulden sieben Pferde zu halten (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 161). Die Pferdeanzahl drückte somit einen sozialen Rang oder eine Repräsentationsverpflichtung des Amtes beziehungsweise Dienstes aus. Aber bereits die maximilianeische Ordnung von 1518 hatte es den Hofräten freigestellt, gerüstet zu sein (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 85). Das Gerangel um die Pferde etwa in Jülich-Kleve-Berg (KASTEN, Überlegungen, S. 448f.) und das anscheinend teils gegenteilige Interesse am Wiener Hof des 16. Jahrhunderts zeigen jedenfalls, daß mit der Pferdehaltung ein regional unterschiedliches Einkommen beziehungsweise Prestige verbunden waren.

Obwohl in der Liste stets Monatslöhne genannt sind, wurden diese bestenfalls vierteljährlich bezahlt, wofür der Hopfennigmeister jeweils ein Hofstaatsverzeichnis benötigte. Die Zahlungsperiode hing von der Liquidität des Pfennigmeisters ab, der seine Einnahmen ausschließlich vom Schatzmeister bezog (vgl. 1527 Jahresrechnung). Die rechtliche Grundlage der Soldzahlung bildete hier letztlich der Dienstbrief. Für Besoldungsdetails führte das Hofmeisteramt laufend ein *sonder puech* (später: »Hofstaatsbuch« bzw. »Hofstaatsrechnungsbuch«; FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 101f., 117f., 233–237) mit nach Ämtern geordneten Namenskonten, auf denen die quartalsmäßig erstellten Hofstaatslisten aufbauten. Der Geldsold eines Dieners ergänzte sich traditionell mit Naturalien, also mit Essen, Futter und Materialien von seiten der *vier ordinari ampter*: des Küchenmeisters, Kellers, Stallmeisters und Lichtkämmerers; teils wurde auch Bekleidung gewährt. Einige Amtsinhaber wie der Kanzler oder die Sekretäre hatten mit ihrem Pauschalbetrag auch ihre Mitarbeiter zu entgolten.

Die Liste des Hofpersonals endet mit einer Gruppe von Dienern *ausserhalb seiner M^t. rāth und officier* beziehungsweise jener, *so extraordinari underhalten werden*. Demnach war der Hofstaat budgetiert worden. Eine solche Gruppe der *Extraordinari parteien* hatte es bereits am Hof Maximilians gegeben (FELLNER, KRETSCHMAYR, Österreichische Zentralverwaltung, hier Bd. 1,2, S. 146f.). Der Autor des Sparhofstaates von 1524 hatte innerhalb der *extraordinarii* zudem eine Liste der *deponendi* erstellt (1524 Hofordnung, fol. 56r). Auch 1530

waren einige Diener im Stellenplan des ordentlichen Hofstaates zwar nicht mehr vorgesehen, jedoch auf Wunsch Ferdinands außerplanmäßig *verordnet* oder sollten aufgrund ihres Alters beziehungsweise sonstiger Überlegungen weiterhin beschäftigt werden. In beiden Fällen handelte es sich um Ad-personam-Stellen, eine auslaufende Personen-Gruppe, die aber bei einer Quantifizierung des engeren Hofes einbezogen werden sollte.

Somit brachten eine neue → Hofordnung, die mit einem Personalschema gekoppelt war, oder sonst ein neuer Stellenplan natürlich Unruhe in das Hofgesinde. Jedoch setzte sich anscheinend ein gewisser individueller Vertrauensschutz durch. Ferdinand ließ im Zusammenhang wohl mit der Ordnung von 1537 den Hofleuten ausdrücklich mitteilen, daß bestehende Besoldungen weiterhin gelten sollten. Bei künftigen Vakanzen aber würden die Löhne, Personal- und Pferdeausstattungen eines Amtes gemäß dem *neuen hofstatt* (1537 Hofordnung, S. 139), also gemäß dem neuen Personal- und Besoldungsplan, in Kraft treten. Sondergruppen entfielen in späteren Hofstaatsverzeichnissen. Insofern setzte eine weitere Homogenisierung beziehungsweise Abgrenzung des offiziellen Hofes ein.

Hofstaatsverzeichnis König Ferdinands I. [7.3.–4.5.1530]

*Vermerkt die ambter und personen, so inhalt kön. M^t etc.
neuen teutschen hofstats an irer M^t etc. hof gehalten
werden sollen.*

| | | | |
|--|---|--|---|
| President des gehaimben raths. | | Johann M a y, pfert | 2 |
| [Unbesetzt.] | | Burgundischer secretari. | |
| Hofmaister. | | Desiderius de S i m a n d r e s, pfert | 3 |
| Herr Wilhalmb von R o g e n- d o r f f. | | Hispanisch secretari zween. | |
| Oberösterreichischer und reichischer secretari. | | Gabriel S a n c h e s, pfert | 2 |
| Johann F e r n b e r g e r, pfert | 4 | Cristofferus C a s t i l e g i o | 2 |
| Niederösterreichischer secretari. | | Der jedem secretari wird das monath zu underhaltung ge- ben 28 fl. 20 kr | |
| Anndre A d l e r | 3 | Hungerischer secretari. | |
| Partheiensecretari. | | Franciscus V i l a c k h i, pfert | 3 |
| Anndre W i s i n g e r, pfert | 2 | Behaimbischer secretari. | |
| Lateinischer secretari. | | Doctor Wenntzlaw von W i l- | |

| | | |
|---|---|-------------------|
| <p>h a r t t s, dem ist kain an- zal pfert noch bestimbt, hat aber auf sein und der be- haimischen canzlei underhal- tung alle monath 83 fl. 20 kr.</p> <p>Laussnitzischer secretari.</p> <p>Georg von L o s s k h a w, der hat kain bestimbte besoldung und noch nichts empfangen.</p> | <p>Registrator und taxator.</p> <p>Panthaleon V o g t</p> <p>Schreiber dem oberösterreichi- schen secretari zugeordnet, der sein drei, hat jeder das monath auf ein pfert under- haltung, id est</p> <p>[...]</p> | <p>1</p> <p>3</p> |
|---|---|-------------------|

Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien,
Obersthofmeisteramt, Sonderreihe, Kt. 181/5, zeitgenössische Abschrift.
Aus: FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung,
hier Bd. 1,2, S. 147–154 (Volledition), hier S. 147f.

C.

Q. Ungedruckte Quellen: 1524 Hofordnung: Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichskanzlei, Reichstagsakten, Karton 2, Konv. A I 5, fol. 49r–57v. – 1527 Hofstaatsverzeichnis: München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Auswärtige Staaten, Literalien, Österreich 52, fol. 19r–31v. – 1527 Jahresrechnung Hopffennigmeister: Wien, Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakten, W 61/A/37, fol. 5r–13v. – 1537 Hofordnung: Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Obersthofmeisteramt, Sonderreihe, Karton 181/10. – 1542/43 Hofstaatsverzeichnis: Wien, Hofkammerarchiv, Niederösterreichische Herrschaftsakten, W 61/A/37, fol. 36r–59r.

Gedruckte Quellen: BAUER, Volker: Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich, 4 Bde., Frankfurt am Main 1997–2005 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 103, 123, 147, 196). – Correspondance de l'Empereur Maximilien Ier et de Marguerite d'Autriche, sa fille, Gouvernante des Pays-Bas, de 1507 à 1519, hg. von [André Ghislain] Le GLAY, 2 Bde., Paris 1839, ND New York 1965. – Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur KERN, 2 Bde., Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, 1–2). – FELLNER, Thomas, KRETSCHMAYR, Heinrich: Die österreichische Zentralverwaltung. Abt. 1: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht, Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681, Wien 1907, ND Nendeln 1970 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 5–6) [Hofstaatsverzeichnisse: Bd. 2, S. 139–238]. – GUNDLACH, Franz: Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Bde. 1–3, Marburg a. d. Lahn 1930–32 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 16,1–3) [Bd. 2: Urkunden und Akten]. – Der Hof Kaiser Rudolfs II. Eine Edition der Hofstaatsverzeichnisse 1576–1612, hg. von Jaroslava HAUSENBLASOVÁ, Prag 2002 (Fontes historiae artium, 9). – Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund, Bd. 1: Herzog Philipp der Gute 1407–1467, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Instrumenta, 15). – Die Hofordnung Kurfürst Joachims II. von Brandenburg, hg. von Martin HASS, Berlin 1910 (Historische Studien, 87). – Die klevischen Hofordnungen, bearb. von Klaus FLINK unter Mitarbeit von Bert THISSEN, Köln u.a. 1997 (Rechtsgeschichtliche Schriften, 9). – Die Korrespondenz Ferdinands I. Teilbd. 2,2: Familienkorrespondenz 1529 und 1530, bearb. von Wilhelm BAUER und Robert LACROIX, Wien 1938 (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 31). – NEUDEGGER, Max Josef: Die Hof- und Staats-Personaletats der Wittelsbacher in Bayern vornehmlich im

16. Jahrhundert und deren Aufstellung. Mit begleitenden Aktenstücken, Landshut 1889–90 (Verhandlungen des Historischen Vereines für Niederbayern, 26 [Heft 1–2: 1889; 3–4: 1890]). – Nicolaus Mameranus, Kurtze und eigentliche Verzeychnus der Römischen kay. May. und ihrer May. Gemahels Hofstats [...], Augsburg 1566. Anhang: Dillingen 1566, ND Neustadt a. d. Aisch 1985. – RIEDEL, Anton F.: Codex diplomaticus Brandenburgensis. Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Geschichtsquellen für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, Bd. 3,2, Berlin 1860. – SCHAPPER, Gerhard: Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts im historischen Zusammenhange behandelt, Leipzig 1912 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, 11). – SCHWARZKOPF, Joachim von: Ueber Staats und Adress-Calender. Ein Beitrag zur Staatenkunde, Berlin 1792. – Status particularis regiminis S.C. Maiestatis Ferdinandi II, [Leiden] 1637. – WEBER, Christoph: Die ältesten päpstlichen Staatshandbücher. Elenchus Congregationum, Tribunalium et Collegium Urbis 1629–1714, Rom u.a. 1991 (Römische Quartalschrift, 45. Supplementheft).

L. AHRENS, Karl-Heinz: Hofordnung, in: Lexikon des Mittelalters IV, 1990, Sp. 74–76. – **BAUER**, Volker: Publicité des cours et almanachs d'État dans le Saint-Empire au XVIII^e siècle, in: L'espace du Saint-Empire du Moyen âge à l'époque moderne, hg. von Christine LEBEAU, Strasbourg 2004, S. 157–171. – **BOJCOV**, Michail A.: Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 242–283. – **BOOCKMANN**, Hartmut: Hof und Hofordnung im Briefwechsel des Albrecht Achilles von Brandenburg, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 315–320. – **BUTZ**, Reinhard: Die Stellung des wettinischen Hofes nach Ausweis der Hofordnungen des ausgehenden Mittelalters, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 321–336. – **CASTRILLO-BENITO**, Nicolás: Tradition und Wandel im fürstlichen Hofstaat Ferdinands von Österreich 1503–1564, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, hg. von Josef ENGEL, Stuttgart 1979 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, 9; Kleine Schriften, 1), S. 406–455. – **DEMANDT**, Karl E.: Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein ›Staatshandbuch‹ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Marburg 1981 (Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen, 42). – **DUINDAM**, Jeroen: Problems and prospects for a ›new‹ history of court: the Habsburg ›Hofstaat‹ in perspective, in: Šlechta v habsburské monarchii a císařský dvůr, 1526–1740, hg. von Václav BŮŽEK, České Budějovice 2003, S. 49–66. – **FLINK**, Klaus: Die klevischen Hofordnungen. Von der Kostliste bis zur Regimentsordnung, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 401–420. – **FOUQUET**, Gerhard, **DIRLMEIER**, Ulf: weger wer, ich het sie behalten. Alltäglicher Konsum und persönliche Beziehungen in der Hofhaltung des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478), in: Alltag bei Hofe, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1995 (Residenzenforschung, 5), S. 171–196. – **FREISLEBEN**, Sigrid, **HILSCHER**, Elisabeth, **OTTNER**, Christine, **SIENELL**, Stefan: Die Wiener Hofgesellschaft während der Regierungszeit Kaiser Leopolds I. (1657–1705). Eine Projektvorschau, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission 12,1 (2002) S. 30–39. – **GÉVAY**, Anton von: Itinerar Kaiser Ferdinand's I. 1521–1564, Wien 1843. – **GOETZ**, Helmut, Die geheimen Ratgeber Ferdinands I. (1503–1564). Ihre Persönlichkeit im Urteil der Nuntien und Gesandten, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 42/43 (1963) S. 453–494. – **HEINIG**, Paul-Joachim: Theorie und Praxis der »höfischen Ordnung« unter Friedrich III. und Maximilian I., in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 223–242. – **HELLBLING**, Leo: Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz und Bischof von Wien 1478–1541. Beiträge zu seiner Lebensgeschichte, Münster i. W. 1941 (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 67/68). – **HESSE**, Christian: Zwischen Reform und Beschränkung. Die Hofordnungen der Landgrafschaft Hessen aus dem beginnenden 16. Jahrhundert, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 337–360. – **HINTZE**, OTTO: Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, Bd. 1, hg. von A. KERN, Berlin 1905 [Rezension], in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 19 (1906) S. 268–270. – **HIRT**, Elisabeth: Kaiser Maximilians Hand- und Gebrauchsbücher als Geschichtsquellen, Diss. Univ.

Graz 1971. – HIRZEL, Bruno: Dienstinstruktion und Personalstatus der Hofkapelle Ferdinands I. aus dem Jahre 1527, in: *Sammelbände der internationalen Musik-Gesellschaft* 10 (1908–09) S. 151–158. – HOFACKER, Heidrun: Kanzlei und Regiment in Württemberg im Spätmittelalter, Diss. Univ. Tübingen 1989. – Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10). – HOLLEGER, Manfred: Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende, Stuttgart 2005. – KASTEN, Brigitte: Überlegungen zu den jülich-(klevisch)bergischen »Hofordnungen« des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 421–455. – KELLER, Katrin: Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts, Wien u. a. 2005. – KRAMER, Ferdinand: Zur Entstehung und Entwicklung von Hofordnungen am Münchner Hof in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 383–399. – KREBS, Manfred: Die kurpfälzischen Dienerbücher 1476–1685, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 94 (1942) S. 7–168. – KREBS, Manfred: Die Dienerbücher des Bistums Speyer 1464–1768, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 96 (1948) S. 55–195. – KRUSE, Holger: Hof, Amt und Gagen. Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430–1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen (1456), Bonn 1996 (Pariser Historische Studien, 44). – KRUSE, Holger: Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 141–165. – LALOU, Elisabeth: Les ordonnances de l'hôtel des derniers Capétiens directs, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 91–101. – LACHAUD, Frédérique: Order and disorder at court: the ordinances for the royal household in England in the twelfth and thirteenth centuries, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 103–116. – MILITZER, Klaus: Die kurkölnischen Hofordnungen und die Ausformungen Brühls zu einer Residenz, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 301–314. – MITIS, Oskar Frh. von: Hof- und Staatskalender, in: *Mitteilungen des Österreichischen Vereins für Bibliothekswesen* 10 (1906) S. 151–155. – MORAW, Peter: Personenforschung und deutsches Königtum, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 2 (1975) S. 7–18. – MÜLLER, Rainer A.: Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 33). – NOFLATSCHER, Heinz: »Die Heuser Österreich vnd Burgund«. Zu den Quellen der Habsburgerhöfe um 1500 oder zu einem historiographischen Stresssyndrom, in: *Frühneuzeit-Info* 12/2 (2001) S. 32–48. – NOFLATSCHER, Heinz: »Ordonnances de l'hôtel«, Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatskalender, in: *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 59–75. – NOFLATSCHER, Heinz: Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530 Mainz 1999 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, 161; Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches, 14). – PARAVICINI, Werner: Europäische Hofordnungen als Gattung und Quelle, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 13–20. – PARAVICINI, Werner: »Ordonnances de l'Hôtel« und »Escroes des gaiges«. Wege zu einer prosopographischen Erforschung des burgundischen Staats im fünfzehnten Jahrhundert, in: *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*, hg. von Neithard BULST und Jean-Philippe GENET, Kalamazoo 1986, S. 243–266. – PLODECK, Karin: Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem, Ansbach 1972. – PRESS, Volker: The Habsburg Court as Center of the Imperial Government, in: *Journal of Modern History* 58 (1986, Suppl.) S. 23–45. – RILL, Gerhard: Fürst und Hof in Österreich von den habsburgischen Teilungsverträgen bis zur Schlacht von Mohács (1521/22 bis 1526), Bd. 1: Fürst und Hof in Österreich, Bd. 2: Gabriel von Salamanca, Zentralverwaltung und Finanzen, Wien u. a. 1993–2003 (Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte, 7,1–2). – RÖDEL, Walter G.: Kurmainz: Residenzen und Hofordnungen, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und

Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 285–300. – ROSENTHAL, Eduard: Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Das Vorbild der Verwaltungsorganisation in den deutschen Territorien. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts, in: Archiv für österreichische Geschichte 69 (1887) S. 53–316. – SCHOTTMÜLLER, Kurt: Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark, Leipzig 1897 (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, 14,4). – SIENELL, Stefan: Die Wiener Hofstaate zur Zeit Leopolds I., in: Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.), hg. von Klaus MALETTKE und Chantal GRELL, Münster 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, 1), S. 89–111. – STÖRMER, Wilhelm: Hof und Hofordnung in Bayern-München (15. und frühes 16. Jahrhundert), in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 361–381. – STREICH, Brigitte: Die Diepholzer Hof- und Verwaltungsordnungen des 16. Jahrhunderts. Zur Anwendung und Fortschreibung eines Herrschaftsregulativs, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 497–518. – STREICH, Brigitte: Vom Liber computacionum zum Küchenbuch. Das Residenzproblem im Spiegel der wettinischen Rechnungen, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990 (Residenzenforschung, 1), S. 121–146. – STREICH, Brigitte: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln u. a. 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101). – THOMAS, Christiane: Von Burgund zu Habsburg. Personalpolitische und administrative Verflechtungen in den Herrschaftskomplexen des Hauses Österreich, in: Archiv und Forschung, hg. von Elisabeth SPRINGER und Leopold KAMMERHOFER, Wien u. a. 1993, S. 35–48. – TOPKA, Rosina: Der Hofstaat Kaiser Karls VI., Diss. Univ. Wien 1954. – Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. JESERICH; Hans POHL und Georg-Christoph UNRUH, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983. – WIDDER, Ellen: Hofordnungen im Niedersächsischen Reichskreis, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 457–495. – WIESFLECKER, Hermann: Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, Bd. 5, München u. a. 1986. – WILLOWEIT, Dietmar: Hofordnungen als Zeugnisse des Rechtsdenkens, in: Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, hg. von Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL und Dietmar WILLOWEIT, Köln u. a. 2004 (Norm und Struktur 22), S. 165–178. – WINTERLING, Aloys: Vergleichende Perspektiven, in: Zwischen »Haus« und »Staat«. Antike Höfe im Vergleich, hg. von Aloys WINTERLING, München 1997 (Historische Zeitschrift. Beihefte, 23), S. 151–169. – ŽOLGER, Ivan Ritter von: Der Hofstaat des Hauses Österreich, Wien u. a. 1917 (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, 14).

→Hofordnungen

Heinz NOFLATSCHER, Innsbruck

HOFZEREMONIELL

A.

1. Überblick

Ein Überblick über das Hofzeremoniell setzt zunächst eine knappe Klärung des Begriffs unter Beachtung seiner wesentlichen Elemente voraus. Frühneuzeitliche Definitionen des Hofes heben im wesentlichen drei Dimensionen hervor: 1. Der Hof ist ein Ort bzw. Raum, an dem ein adeliger Herr und/oder eine Herrin sich für gewöhnlich aufhält. 2. Der Hof ist eine Menge von um den Fürsten herum agierenden Personen mit einer besonderen Lebensweise. 3. Der Hof erfüllt als Ort bzw. Personenkreis Funktionen der Herrschaft (oft einschließlich der Justiz und Repräsentation) und Verwaltung. Die Terminologie der Forschung folgt überwiegend diesem vielschichtigen Sprachgebrauch.

Für verschiedene Analysezwecke werden dabei unterschiedliche Dimensionen des Phänomens Hof akzentuiert und auf verschiedene Begriffe gebracht. Als gegensätzliche, aber miteinander verschränkte Pole wichtig sind insbesondere die Begriffe »point of contact«, »Hofstaat« und »Hofgesellschaft«. Der Begriff »point of contact« stellt eine wesentliche soziale Funktion des Hofes heraus. Er weist darauf hin, daß zumindest vorübergehende Anwesenheit bei Hof Chance und Bedingung für die Lösung politischer Probleme und solcher der sozialen Reproduktion insbesondere der Oberschicht war.

Der (analytische) Begriff Hofgesellschaft betont dagegen das Phänomen einer am Hof längerfristig anwesenden Personengruppe unter Einschluß von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des Hofstaats. Der Begriff ist in der Regel von der Adelsgesellschaft her konzipiert und rückt aus dieser Perspektive sonstige soziale Zusammenhänge von Höflingen und mit diesen auf andere Weise (Familie, Sippen bzw. Clans, Region, Patronage, Klientel) verbundenen Höflingen und Nichthöflingen in den Blick. Da diese beiden Begriffe den Hof als Objekt/Gegenstand allgemeiner sozialer Vergesellschaftung konstituieren, bieten sie für eine Bestimmung des Begriffs des Hofzeremoniells zunächst wenig spezifischen Anhalt.

Hier erweist sich der Begriff des »Hofstaats« als hilfreich. Er nimmt Bezug auf die Selbstorganisation des Hofes als Personalverband in Form der Mitgliederorganisation. Er knüpft nicht an bloße Anwesenheit bei Hof an, sondern an eine Reihe von sich im historischen Prozeß entwickelnden Elementen, die Höflinge als Mitglieder von Nichthöflingen förmlich unterscheidbar machen. Dies waren insbesondere diese vier Gruppen von Merkmalen: 1. der Stellenantritt aufgrund einer (in Ausnahmefällen auch ex post rekonstruierbaren) Entscheidung, der oft einen Eid (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung) und die Einschreibung in Gagen- oder Hofstaatslisten nach sich zog; der frühneuzeitliche Sprachgebrauch nimmt hierauf Bezug (*stat des hofes* › Hofstaat); 2. die Bezahlung und Versorgung; 3. die gesonderte Rechtsstellung, die in der Sonderzuständigkeit in der Regel eines Hofmarschalls für bestimmte zivil- und strafrechtliche Fragen und der Disziplinargewalt zum Ausdruck kommt; 4. die oft explizit formulierten Vorgaben für Dienstverletzung (→Hofordnungen, Instruktionen). Der Hofstaat umfaßte einerseits Personen, die zeitweise oder auch längerfristig nicht bei Hof waren (»virtueller

Hof«); andererseits umfaßt der Hofstaat nicht sämtliche bei Hof verweilenden Personen (z. B. Adelige als Gefährten oder Gäste, Diener der Höflinge) und er faßt zudem nach sozialhistorischen Kategorien unterschiedliche Gruppen zusammen, die in der Regel nicht als Teil der »Hofgesellschaft« gelten. So sind zwar Sänftenträger ebenso wie Geheime Räte Höflinge (in diesem Artikel verwendet im Sinne einer Nominaldefinition als Hofamtsinhaber, wohingegen im allgemeinen Sprachgebrauch als Höfling auch ein am Hofleben intensiv Teilhabender ohne Hofamt gelten kann), fremde Diplomaten aber sowie ohne weiteres bei Hof verweilende Adelige waren nicht Mitglieder des Zielhofes. Ebenso wenig sind zahlreiche weitere Personen, so v. a. die Ehefrauen der Höflinge, nicht als Ehefrauen bereits Höflinge, können aber Teil der »Hofgesellschaft« sein oder wichtige Funktionen im als »point of contact« verstandenen Gefüge Hof haben.

Bedeutsam sind diese Unterscheidungen zunächst für eine trennscharfe Analyse des Hofes als Ort politischer und sozial folgenreicher Kommunikation. Um Mitglieder des historisch späteren großen Hofstaats herum bilden sich gegenüber dem eher als als »point of contact« struktuierten Hof verdichtete und in ihrer spezifischen Ausprägung von der formalen Organisation des Hofes abhängige soziale Konfigurationen, die für die fürstliche Herrschaftsbildung grundlegend sind. Andererseits machten die in diesen Konfigurationen eingebundenen Personen durch Heiratskreise, Patronage- und Klientelbeziehungen die Ressourcen des Herrn für ihre eigene Reproduktion nutzbar. Dies gilt für Hochadelige ebenso wie für Kammerdiener und vermutlich nicht minder für niedrigere Chargen.

Auch für das Verständnis des Hofzeremoniells sind diese drei Zugriffe (Anwesenheit bei Hof, formale Mitgliedschaft in der Organisation Hofstaat, Vergesellschaftung um den Hof als »point of contact« bzw. als Mitgliederorganisation herum) sowie der Wandel von der dominanten Konfiguration »Anwesenheit bei Hof« hin zur »Mitgliederorganisation« zentral, denn der Herr konnte seine auf seinen Hof bezogene Durchsetzung von Gestaltungswillen und Ordnungsansprüchen auf das Sonderrechtsverhältnis der Mitgliedschaft im Hofstaat stützen, für den er Weisungen erlassen konnte. Insofern als die zeremonielle Ausformung seines Hofes sich aber auf seine eigene Weisungsbefugnis stützte, kann man in einem trennscharfen Sinne von Hofzeremoniell sprechen (personalnormative Definition). Die bei Hof bloß Anwesenden, die Gefährten und Gäste, waren, wenn sie den Erwartungen des Herrn entsprachen, nur freundlich oder höflich, wohingegen die Hofgesellschaft sich eher unter Opportunitätsgesichtspunkten fallweise und selten der →Hofordnung zur Gänze anpaßte.

Der (nicht auf den Hof beschränkte) Begriff des Zeremoniells bezeichnet eine feierliche bzw. rituelle Handlung (frz. *cérémonie*, lat. *caerimonia*) und ist dementsprechend weit. Unter Bezug auf die modale Bestimmung von Zeremoniell wurden und werden von vielen Beobachtern und Akteuren alle feierliche Handlungen zum Hofzeremoniell gerechnet, wenn das personale Erfordernis der Beteiligung des Herrn und/oder seiner Höflinge erfüllt ist. Hofzeremoniell schließt dann die öffentlichen Erscheinungsformen von Herrschaft ein: Krönungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung), Huldigungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Eid und Huldigung), Reichs- und Landtage, Ständeversammlungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Ständeversammlung), Einzüge (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug), Umzüge und Kondukte, Ritterordensaktivitäten, Audienzen, diplo-

matischer Verkehr, Friedens- und Bündnisschlüsse, sakramentale bzw. liturgische Handlungen, die Messe und kirchliche Hochfeste, Prozessionen, besonders Geburt, Taufe (→Feste im Lebenslauf – Geburt und Taufe) und Relevaille sowie Patenschaft, Eheschließung (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit), Sterben und Bestattung (→Feste im Lebenslauf – Tod) mitsamt der →Leichenpredigt und der Hofklage. Je nach Feierlichkeit des Vollzugs werden auch verschiedene Formen des Essens, das morgendliche Aufstehen und das abendliche Schlafengehen (*lever* und *coucher*), Vergnügungen wie Turniere (→Turnierbücher), Jagden, Schlittenfahrten oder Theaterbesuche ebenso wie die Kleidung und die Körpersprache einbezogen.

Diese modal-personale Bestimmung des Hofzeremoniells reicht indes nicht aus, um den spezifischen Beitrag des Hofes am Zeremoniell näher zu bestimmen, weshalb manche Beobachter Ereignisse, die wie Krönungen (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) wesentlich vom Landes- bzw. Verfassungsrecht bestimmt sind, nicht zum Hofzeremoniell zählen. Das Merkmal, das in diesem Sinne für eine Spezifizierung des Hofzeremoniells gefordert wird, ist in der Regel das der Normierung, also die Rückführung eines Verhaltens auf eine Weisung des Herrn des Hofes für seinen Hof in räumlicher und/oder in personal-mitgliedschaftlicher Dimension. Anhand dieses Merkmals werden auch ähnliche Verfügungen wie *Policeyordnungen* abgegrenzt. Bereits in der frühneuzeitlichen Zeremonialwissenschaft bestand das Bedürfnis, zeremonielle Handlungen nach ihren sachlichen und sozialen Bezügen zu unterscheiden und Grenzen zu ziehen wie die zwischen Staats-, Hof- oder Privatzeremoniell. Auch diese frühneuzeitlichen Unterscheidungen stellen ganz wesentlich auf die Rechtsquellen des Verhaltens ab.

Dieser Verweis auf das Binnenrecht des Hofes kann nicht allein das Verhältnis von Hof und Hofstaat konturieren, sondern auch die komplexen Situationen analysieren helfen, die durch verschiedene Rechtsquellen normiert werden, wie etwa Erbhuldigungen, bei welchen der Hofmarschall als solcher eine Funktion ausübt. Ebenso können Verschiebungen zeremonieller Rechtsquellen klarer zugeordnet werden (vgl. die Goldene Bulle); so wurde die zuvor nur durch kaiserliche Weisung als Hofbinnenrecht normierte Präzedenz der Reichshofräte vor den kaiserlichen Hofkammerräten später in der Reichshofratsordnung festgeschrieben, an deren Ausformulierung die Reichsstände beteiligt waren.

Normierung und Feierlichkeit stehen in Rede auch bei der Rangzuweisung an Höflinge. Zwar wird man nicht jede Begegnung, in der eine dem Hofrang gemäße Ehrerbietung zum Ausdruck kommt, feierlich nennen können, aber doch auch nicht übersehen dürfen, daß hier die Ehre der Höflinge betroffen war. Einige Fürsten erließen im 18. Jahrhundert nach dem Muster der oktroyierten Hofhierarchie sanktionierte Rangtabellen oder Teilrangordnungen, welche den Raum des Hofes überschritten: *Es erstrecken sich diese Reglemens auf alle Fälle, und auf alle Handlungen, bey welchen man cermonieus zu seyn pflegt. Sie binden alle Bedienten und Unterthanen zum Gehorsam so wohl als die andere Gesetze und Ordnungen [...]* (Rohr, Einleitung, S. 263).

Andererseits wirft dieses Merkmal für die präzise Analyse ebenso wichtige wie diffizile Fragen auf: Wie steht es mit normierten, aber unfeierlichen Phänomenen? Manche wollen solche Verfahrensnormen nicht als Zeremoniell verstanden wissen. Gerade solche ganz praktischen Regelungen machen unter den Normen des Hofes seit dem 16. Jahrhundert die überwiegende Menge aus und sie stellen nach und nach eine Ordnung her,

welche den wohlregulierten, gravitätischen und feierlichen Gesamteindruck eines Hofes mitbegründen konnten. Weiter wird im Kontext politischer und administrativer Prozesse besonders die Steuerung des Zugangs zum Herrscher und damit eine durch den Fürsten selbst handhabbare Regulierung von Machtprozessen als zentrales Element des Hofzeremoniells betont. Bei näherer Betrachtung erweisen sich aber auch die nüchternen Zugangsregeln als Instrument der Aufrechterhaltung des Decorum. Indes verweist das Problem der normierten, aber unfeierlichen Handlung auf das Phänomen des Grades des Öffentlichkeit, welche Zeremonialität als soziales Phänomen erst relevant macht: es kann als sehr wahrscheinlich gelten, daß Anwesenheit und Dienst im Schlafzimmer des Fürsten sehr früh sehr strikt (wenn auch nicht schriftlich) normiert waren; die Öffnung des auch zuvor normierten Schlafzimmers (Ludwig XIV.) schafft mit der Interaktion von Herr, Bediensteten und höfischer Öffentlichkeit gleichsam pronociertes Hofzeremoniell und dadurch gesteigerte Feierlichkeit.

Wie aber steht es mit nicht vom Fürsten normierten feierlichen Handlungen, wenn es sie überhaupt gab? Ein wohl wegen der Fokussierung auf die Hof-Normen in der Erforschung des Hofzeremoniells eher wenig beachteter Bereich ist die Religion: in der Messe aber unterwarf sich der Hof den Grundnormen des kirchlichen Ritus. Nur im Randbereich desselben, etwa durch Konventionen bei der Kommunionerteilung oder die Gestaltung von Hofkapelle und Hofkirche konnte er selbst gestalten; bezeichnenderweise zogen sich viele Fürsten in gesonderte Logen zurück. Auratisierung konnte durch Hofzeremoniell gelingen, Sakralisierung hingegen bedurfte der Nutzung unverfügbarer religiöser Normen. Ähnlich wie bei Krönungen (Landesrecht und Hofzeremoniell) (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) oder dem Empfang der Gesandten mächtiger Herrscher gab es so zahlreiche Überschneidungsbereiche, die man aus der Perspektive des Hofes als konventionelle bzw. kontraktualisistische Beiträge des Hofzeremoniells zu fremden Normen bezeichnen könnte. Die Kehrseite der nichtnormierten feierlichen Handlung ist die von mehreren Parteien normierte Situation: so konnte sich im Zeremoniell des Einzugs (→[Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte; Feste zu besonderen Anlässen – Einzug) und der ersten Audienz der Botschafter oder im Zeremoniell der Fürstenbegegnung ein Medium bilden, in dem sich interdynamischer (Vertreter-)Kontakt als zwischenstaatliche Rechtsbeziehung realisierte. Eine Zwischenstufe auf dem Weg zur zwischenstaatlichen diplomatischen Integration der Höfe war der Aufenthalt von Gesandten, die am Zielhof formell als Privatleute galten und ihre zeremoniellen Rechte (Zutritt) aus ihrem (Adels-) Rang ableiteten.

Nichtnormiertes (mitunter: noch nicht normiertes) und nichtfeierliches Verhalten schließlich erscheint gleichsam als Kehrseite des Hofzeremoniells: der Schmutz vor der Residenz, der Seitensprung des Fürsten, der Giftmord, das Getuschel, das Geschiebe und Gedränge, das Gelage der Herren und Höflinge – hier mußte man sich auf andere Normen verlassen.

Das Merkmal Norm wirft schließlich für die Entwicklungsgeschichte des Hofzeremoniells die bedrängende Frage nach der Form der Norm auf. Reichen Wissen und Erwartung, Brauch und Konvention aus (und wenn ja: wessen?) oder sind förmliche Weisungen oder gar schriftliche Ordnungen und Instruktionen erforderlich? Will man die Normierung von Konvention schon Zeremonialisierung nennen? Die Frage ist auch deshalb von Bedeutung, weil die den Interaktionsformen der Höflinge zugrundeliegenden Nor-

men den Alltag bei Hof mitgestalten und wiederum ein Bereich der Konvergenz von herrenseits normiertem und höflingsseits praktiziertem Verhalten erkennbar ist.

Nicht zuletzt wird von einigen als weiteres Merkmal des Hofzeremoniells eine Funktion verlangt oder, wenn Zeremoniell den Status eines Konzeptes erhält, zugeschrieben: die der (auch akustischen) Sinnfälligmachung der Erhabenheit und Autorität des Herren. Mit der Magnifizenz, der Prachtentfaltung und der Ordnungsstiftung (vor allem Rangzuweisung) wurde schon in der Frühen Neuzeit die Legitimierung von fürstlicher Herrschaft in den Augen des sinnlichen Volkes in Verbindung gebracht. Zeremoniell konnte aber auch habitualisiert sein oder scheitern, mit Zeremonialabbau konnten Legitimierungsquellen erschlossen werden.

Eine in der Forschung allgemein anerkannte Definition von Hofzeremoniell gibt es nicht und selbst bei ähnlichen Definitionen sind unterschiedliche Verwendungen der Hilfsbegriffe festzustellen. So werden Ritual und Zermemonie teils synonym verwendet, teils unterschieden, während Feierlichkeit und Sakralität in ihrem Verhältnis zueinander sehr unterschiedlich bestimmt werden. Merkmalsreiche Definitionen von Hofzeremoniell (modal-personal-normativ-funktional) laufen Gefahr, in sich selbst konzeptionelle Widersprüche aufzuwerfen und den impliziten methodologischen Status von Konzepten einzunehmen. Dagegen verengen merkmalsarme Definitionen den Gegenstand, bleiben »blasser« und schaffen ein hohes Maß an Abgrenzungsaufwand.

Die Forschung kann, wenn sie vor diesem Hintergrund nicht positivistische Verfahren vorzieht, eine Beobachterperspektive zweiter Ordnung einführen und die Zeitgenossen dabei beobachten, wie diese selbst Unterscheidungen machten. Hilfreich ist die Konzeptionalisierung des Hofstaates als Mitgliederorganisation und des Raumes Hof als räumlicher Geltungsbereich bestimmter Normen (Hausordnung). Dies ermöglicht die differenzierte Unterscheidung von Interaktion, die durch Erwartungen der Organisation Hofstaat mitstrukturiert wird (z. B. zwischen Mitgliedern oder bei Hof), Interaktionen, die von der Organisation unberührt sind (z. B. Interaktion zwischen Nichthöflingen außerhalb des Hofes) und Interaktionen, die zu einem jeweils näher zu bestimmenden Teil durch die Mitgliedschaft in der Organisation strukturiert sind (z. B. zwischen Höfling und einem Angehörigen der Hofgesellschaft). Der spannende Prozeß der Transformation der »usages de la cour« kann dann, sehr mühselig freilich und oft *en détail*, in seiner erheblichen Komplexität herausgearbeitet, hier nur skizziert werden.

2. Entwicklung des Hofzeremoniells

Der Wandel des Hofzeremoniells, zu dem das »Staatszeremoniell« hier nicht in seiner Gesamtheit gerechnet werden soll, vollzieht sich in Spätmittelalter und Früher Neuzeit in einem langen, vom Papsthof und vom westlichen Europa ausgehenden, zunächst große, dann kleine Höfe erreichenden Verbreitungsprozeß in östlicher Richtung und steht dabei in engem Zusammenhang mit der Transformation des Hofes. Dieser wies im Spätmittelalter um den Herrn herum zumeist einen recht überschaubaren kleinen Stab von Amtsinhabern auf und hatte daneben Diener im weiteren Sinne, zahlreiche Adelige, mitunter Gäste, am Hof verbleibende Reisegefährten von Fürsten, Kostgänger, aber auch Bettler, die keinen Status als Amtsträger hatten, Personen, die kamen, eine zeitlang blie-

ben und meist wieder gingen. Der Hof war in einem hohen Grade ein flexibler »point of contact«, was sich beim Turnier zeigte, zu dem zahlreiche Adelige anreisten (→Turnierbücher).

Im Mittelpunkt der Interaktion von Höflingen und Herrn standen die morgens gemeinsam gehörte hl. Messe und die Hoftafel. Der Hof bildete mit seinem Herrn zusammen eine Glaubens- und Eßgemeinschaft. Religion war insofern Teil des Zeremoniells. Der Herr speiste anfänglich zusammen mit seinen Amtsträgern und den bei Hof Anwesenden in einem Saal, oft saßen Amtsträger oder Gäste an seinem Tisch; dies konnte üblich sein und nichts weiter bedeuten, aber auch eine Ehrung darstellen oder aber symbolischen Charakter haben, wenn etwa auf der einen Seite ein Narr und auf der anderen ein Gelehrter saß. Beim gemeinsamen Mahl, das mit einem Gebet begann, realisierte sich die (in der Regel noch nicht eindeutig transitiv), aber bereits grob hierarchisierte Rangordnung des Hofes: Die Menge und Zahl der Gänge, Gerichte und Beilagen sowie der Getränke reflektierte den Adels- und den Hofrang, die häufig aufeinander abgestimmt waren; durch diese Abstimmung von Adels- und Hofamtsrang erwies sich der Hof als eigenständige Konfiguration mit eigener Rangordnung. Üblich waren bei mittleren Höfen mehrere Tische, an denen je nach Rang bzw. Amtsgruppen Platz genommen wurde. Die Differenzierung wurde in Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert allmählich von der Rangzuweisung durch die Speisemenge hin zur Sitzordnung und damit zu einer Raumordnung verschoben. Der Adel ging dabei an kleinen Höfen den Amtleuten vor, bei Höfen, an denen Adelige auch Hofämter innehatten, gingen beide Kriterien in eine Gesamtbeurteilung ein. Zwischen Inhabern gleicher Ämter konnte neben der Adelsqualität auch die Anciennität entscheiden. Ein jeweils für mehrere Personen gedeckter Tisch versammelte nicht nur Personen gleichen Ranges, sondern auch in ihrem Rang aufeinanderfolgende Personen, die engere Vergemeinschaftung der einzelnen Tischgemeinschaft konnte Rangunterschiede also bewältigen. Die niederen Chargen und die ganz jungen Personen (Edelknaben) bekamen dann beim Nachessen, was übrig geblieben war.

Die Hoftafel wurde besonders früh normiert, wobei das Ziel züchtig, sittlich, ehrbar lautete. Es fand also eine »Verrechtlichung des Geziemenden«, des Decorum, statt. Die Regeln in der frühesten erhaltenen, der mallorquinischen →Hofordnung (1337), normieren selbst die Schärfe der Messer und detailliert eine Unzahl von Handgriffen und Gängen. Die Würde des Geschehens wurde sanktioniert durch eine differenzierte Disziplinargewalt. Diese Zeremonialisierung wandte sich gegen derbe Bräuche wie das Werfen mit Knochen, Zechen oder Lärmen; die Forschung interpretierte diesen Prozeß unter anderem als Sozialdisziplinierung oder als Verhöflichung des kriegerischen Adels.

Für die Ausdifferenzierung des Hofzeremoniells wichtig ist, daß es bei der Zeremonialisierung des Essens ganz grundsätzlich darauf ankam, die Menge der Teilnehmer zu regulieren, die Türen, teils die Tore der Burg, abzuschließen, Unbefugte aus der Speisehalle zu bannen, eine gemeinsame Zeit für das Essen zu fixieren, zu dem anfänglich mit Blasinstrumenten gerufen wurde. Üblich waren zwei Mahlzeiten am Tag, morgens gab es eine Frühsuppe, deren Ausgabezeit am Ende des Mittelalters eng umgrenzt wurde. Auch das Ende des Essens wurde bezeichnet: das Abheben des Tischtuches beendete die gemeinsame Mahlzeit. Diese Rahmung und Schließung hatte, wie der frühneuzeitliche Zeremonielldiskurs überhaupt, nicht allein einen religiösen, sondern auch einen ökonomischen Aspekt: sie wandte sich gegen das Wegtragen von Speisen und Getränken,

Unterschlagung bzw. Diebstahl und schuf den Rahmen für höhere Ordnungsgrade im Inneren. Bedeutsam ist die Streitvermeidung bei Hof, die im Spätmittelalter noch Wahrung des Burgfriedens war. Die Grenze der Verkostung markierte die sich immer deutlicher herausbildende Grenze der Zugehörigkeit zum Hof. Wurden die Mengen der Höflinge unübersichtlich und damit die Mitgliedseigenschaft fraglich, fanden manchmal Essensscheine Verwendung.

Auch durch die Zahl der Pferde, für deren Haltung jemand besoldet wurde, kam der Rang eines Höflings zum Ausdruck. Ebenso wurde die Grenze der Mitgliedschaft im Hof an den Pferden beobachtbar: Es wurde seit dem Spätmittelalter vielerorts nur mehr Höflingen gestattet, ihre Pferde bei Hof unterzustellen und dort mitversorgen zu lassen. Zugehörigkeit zum Hof war bereits im Spätmittelalter häufig so weit formalisiert, daß das englische Parlament 1404 die Zugehörigkeit des königlichen Beichtvaters zum Haushalt behaupten bzw. feststellen und kritisieren konnte. Viele Hofdienste bzw. Hofämter waren an die dauerhafte Präsenz bei Hof nicht strikt gebunden; in Burgund war in der Regel nur die Hälfte der Amtsträger anwesend, manche Dienste von Amtsträgern waren nur für strikt begrenzte Zeiten (vielfach Quartale) zugeteilt, außerhalb derer der Aufenthalt bei Hof unbezahlt, zuwendungslos und oft unerwünscht oder gar verboten war. Bei der Herausbildung klarer Zugehörigkeitskriterien gab es also manche Zwischenformen, am Kaiserhof z. B. »Diener von Adel ohne Amt« (vor allem im 16. Jahrhundert nachweisbar).

Im Reich begann von Westen her, vornehmlich inspiriert durch den prunkvollen burgundischen Hof, die Tendenz zur gesteigerten Prachtentfaltung. Diese wurde unter anderem mittels räumlicher Differenzierung realisiert. Die fürstliche Tafel wurde abgechieden durch eine Barriere und/oder Stufen, später aß der Fürst mit der Ausnahme öffentlicher Essen separat. Die Distanzierungsprozesse bezogen auch den Rat mit ein. Dieser wurde vom Dienst zum Amt, Ratssitzungen wurden formalisiert und besonderen Räumen zugewiesen. Die Kommunikation zwischen verschiedenen Räten und auch die zwischen Räten und Herrn wurde distanzwahrenden Verfahren unterworfen, vielfach verschriftlicht. Nähe, war wie der gemeinsame Tanz, eine Form der Ehrerbietung, auch die Annäherung des Fürsten. Entsprechend wurden die Räume der Burgen ausdifferenziert, in eine Abfolge gebracht und Funktionen zugeordnet. Mit Tapisserien wurden besondere Situationen feierlich hergestellt bzw. unterstrichen, Musik unterstützte dies auch bei den Mahlzeiten (→Musik[er], Oper). Herolde dienten als Spezialisten für Zeremoniellfragen. Das Verhalten der oft abgeschirmten höhergestellten Frauen des Hofes war häufig besonders genau normiert. Zur Zeremonialisierung (als solche kann man die Semiotisierung von Verhalten, die modale Regulierung von Verhalten oder die Innovation von semiotisiertem Verhalten bezeichnen) trug die interhöfische Öffentlichkeit bei, denn hochrangigen Besuchern sollten wohlgeordnete Höfe präsentiert werden. Dies erhöhte den Aufwand an Disziplinierung und Kosten, besonders für repräsentativen Konsum (Tafelzeremoniell, →Musiker, Jagd, Turnier [→Turnierbücher], gar Triumphzüge). Die Entbietung von Gruß, Willkommen und der Abschied wurde distanzierter, das Duzen unter Adeligen wich langsam dem Siezen.

Für den Übergang der dominanten Formationsform des Hofes als »point of contact« zum Hof als »Hofstaat« war der Prozeß der Herausbildung lokal stabiler Residenzen im Spätmittelalter von erheblicher Bedeutung. War der Fürst nur temporär an einem (zudem

nicht immer zentralen) Ort, kam es auf einen leistungsfähigen kleinen Reishofstaat an, der an den wechselnden Orten zeitweise die jeweiligen lokalen oder regionalen Oberschichten integrierte. Derartig zeitlich beschränkte Kontaktformen ließen sich ohne formale Mitgliedschaft der dann vor Ort zeitweise Anwesenden aufrechterhalten, sorgte doch das Weiterziehen für hinreichend Diversität. Da es primär auf Herstellung von Interaktion ankam (gemeinsames Speisen von Herr, Amtsträgern und höherrangigen bloß Anwesenden), wurde im (Reise-)Hofzeremoniell der primäre Wert nicht auf Distanz zum Herrn gelegt. Der Reishof war gleichsam ein wenig zeremonieller und auf Nähe hin ausgelegter »moving point of contact«.

Verfestigte sich aber die Residenz, verschärfte sich die Problematik der Integration des dezentralen Adels, während die Residenz diejenigen begünstigte, die ohnehin in der Nähe sesshaft waren oder die das ökonomische Potential zum Erwerb von Wohnsitzen in Hofnähe hatten (vgl. die Dominanz reichen und niederösterreichischen Adels am Wiener Hof). Die vielfach beobachtete soziale Abschließung des Hofes bzw. der Hofgesellschaft seit dem 16. Jahrhundert dürfte in der Residenzbildung einen wichtigen Grund haben. Der örtlich stabile »point of contact« war auch ein Ort der längerfristigen Präsenz von bei Hof anwesenden Adligen (und Bettlern) und bedurfte anderer Strukturierung: die vielen Kostgänger wurden abgeschafft (Einschränkung der Verköstigung auf Hofamtsinhaber), der Zugang wurde durch die verstärkte räumliche Differenzierung erschwert und später durch an – zumal im 16. Jahrhundert um viele neue Institutionen der Landesverwaltung vermehrte – Ämter gekoppelte Zutrittsrechte reguliert: Distanz wurde durch das nun häufigere separate Essen oder die öffentliche Tafel des Herrn hergestellt, welche die Anwesenden in Zuschauer, Diener, Amtsträger und Gäste schied.

Der Hof als Tischgemeinschaft der Höflinge löste sich gleichfalls nach und nach auf. Inhaber von Ehrenämtern aßen meist nicht im Saal zusammen mit den Höflingen aus den neuen Kanzleien und Kammern, Kostberechtigte wurden mit regelmäßigen Sonderzahlungen für den Verlust der Hoftafel abgefunden, mitunter wurde ein Wahlrecht zwischen Hoftafel und Kostgeld eingeräumt (Frankreich), einige Amtsgruppen behielten ihre Hoftafeln, die allerdings der Tendenz nach in verschiedenen Tafelstuben separiert wurden. Für das Hofzeremoniell hatte das einerseits eine ganz erhebliche Steigerung von Aufwand und Feierlichkeit bei der nun seltener abgehaltenen öffentlichen Tafel des Herrn zur Folge. Der Hof sah dem Herrn, der einen besonders gestalteten Platz einnahm (Erhöhungen, Absperrungen, Tapisserien u. a.) beim Speisen zu, er wurde von zahlreichen Adligen elegant bedient, stellte hier auf dem Tisch und auf Anrichten (Kredenz und Buffet) als Tafelgeschirr gestaltete Kostbarkeiten zur Schau (kunstvoll und oft aus Edelmetall, Bergkristallen oder Halbedelsteinen gestaltete Salzfüßer, Lavabos, Trinkgefäße, Tischaufsätze oder mechanische Apparate), und ließ Bläser und Kapelle aufspielen. Bei sehr auf Distanz bedachten Höfen (z. B. Kaiserhof) gab es für hochadelige Höflinge die Ausnahme des gemeinsamen Essens bzw. Trinkens mit den Dynasten am gemeinsamen Tisch nur bei der Hochzeit (→ Feste im Lebenslauf – Hochzeit) einer Hofdame bzw. eines Höflings und im Fasching (»Wirtschaft«, »Bauernhochzeit«).

Andererseits verloren die Höflinge eines der zentralen interaktiven Integrationsforen. Rangkonflikte machten, da die zwar hierarchisierend, aber durch die Zusammenziehung rangungleicher Personen in Saal und an einem Tisch auch moderierend wirkende Tischgemeinschaft wegfiel, sich sowohl individuell als auch nach Gruppen nun deutlicher

geltend, wobei das Rangproblem wegen der durch neue Ämter und das personelle Wachstum der Höfe gesteigerten Komplexität erheblich ausgeweitet wurde. Im 16. Jahrhundert zerbrach zudem mit der durch die Reformation an vielen Höfen in gemischt-konfessionellen Gebieten die Religionsgemeinschaft der Höflinge. Die Herren drangen aber nach einer hier und da beobachtbaren Phase anfänglicher Toleranz bereits am Ende des 16. Jahrhunderts auf die Wiederherstellung konfessioneller Einheit.

Der überwiegend fest oder sehr geregelt (z. B. Wettiner) wechselnd residierende Hof in der dominanten Formation der mit →Hofordnungen und zahllosen Dienstinstruktionen versehenen hofstaatlichen Mitgliederorganisation, wie er sich am Ende des 16. Jahrhunderts fast überall deutlich herausbildete, setzte nach seinen jeweiligen Möglichkeiten auf Prachtentfaltung in dem nun meist ausdifferenzierten Herrenzeremoniell: Ostentativer manierierter Kunstgenuß, Galerien, größere und besonders im Bereich der profanen Musik innovative Kapellen (Oper) (→Musik[er], Oper), vermehrte Ehrenämter, Humanisten bildeten ein auf interhöfische Beeindruckung ausgerichtetes überregionales und teilweise internationales Netzwerk, dessen Zeremoniell sich unter dem Gesetz des Decorums involutiv fortentwickelte. Das kulturelle Gefälle zwischen Landadel und Hofadel nahm zu, die Vorbereitung auf den Hofdienst wurde aufwendiger: Interaktionskompetenz bemaß sich nach der Subtilität der Körperbeherrschung und der Redekunst. Der Adel eroberte durch das juristische Studium die im 16. Jahrhundert von gelehrten Juristen besetzten Stellen in der hohen Landesverwaltung und überbot die Konkurrenz durch adlige Abstammung, adlige Patrone und überlegene höfische Interaktionskompetenz. Das gravitatische Hofzeremoniell, welches im 15. und 16. Jahrhundert auf Disziplinierung des und Distanzierung gegenüber dem Adel gesetzt hatte, wurde vom Adel nun spielerisch beherrscht, in der körpersprachlichen Dimension mitgestaltet und weiterentwickelt.

Dies rührte auch aus dem Distinktionsbedürfnis des Hofadels, das durch die Nobilitationspraxis dynamisiert wurde, die als Nebeneffekt die Hierarchisierung des Adels vorantrieb. Die Herren verliehen hochrangige Hofämter eher hochadeligen Herren. Diese Ämter aber boten die größten Chancen persönlicher Bereicherung im Hofamt, so daß sich im 16. und besonders im 17. Jahrhundert viele Adelige (erfolgreich) um eine Verbesserung ihrer Adelsqualität bemühten, wozu ein Hofamt in der mittleren Hierarchieebene oft beitrug, was die Attraktivität und Unumgänglichkeit der mit Nobilitationsrecht ausgestatteten Höfe für standesbewußte Adelige erhöhte. Hinsichtlich der Rangzuweisung durch das Hofzeremoniell schuf der Verlust der gemeinsamen Hoftafel und die Ausdifferenzierung des Hofstaates als Organisation zugleich Koordinationsprobleme und Lösungen: Subtiler als zuvor aufeinander abgestimmte Kernkriterien blieben 1. die großen Stufen in der Adelsqualität (Fürst, Herrenstand in der Regel mit Grafen und Freiherren, Ritterstand, niederer Adel) sowie 2. die komplexer werdende Institutionenordnung des Hofes, die sich in hierarchisch geordneten Ämtern (oberste Hofämter, Geheimräte, Kammerräte, Gerichtsräte, Kämmerer, Mundschenken, Fürschneider, Truchsess, Sekretäre und viele andere mehr) realisierte und 3. die Anciennität von Höflingen im Amt. Nachdem im Spätmittelalter die Versorgungsmengen an der gemeinsamen und noch vergleichsweise grob hierarchisierten Hoftafel zentraler Ausdruck von Rang gewesen war, wurden im 16., 17. und 18. Jahrhundert primär räumliche Relationen zum Ranganzeiger: Präzedenz, Zentralität oder Dezentralität, rechts und links, vorn und hinten, Höhe, Distanzen, weiter: Körperhaltungen und ehrerbietende Gesten. Viele dieser

Elemente wurden immer komplexeren Regeln unterworfen, oft in der Folge von Streitigkeiten zwischen Höflingen. Meist von Fall zu Fall wurde dann entschieden, welche (hof-internen und hofexternen) Ausprägungen welcher Kategorien sozialer Differenzierung innerhalb des Hofstaates welche Rangunterschiede begründen sollten oder auch nicht.

Fürstliche Versuche, das gesamte Personal systematisch und konsequent transitiv zu ordnen, sind zumeist erst im 18. Jahrhundert auszumachen. Bis dahin wurde zwar eine friedliche Ordnung, aber keine umfassende Systematik angestrebt, zum einen, weil sich erwies, daß solche Normen erhebliche individuelle Zumutungen und Ehrverletzungen für viele Adelige enthalten hätten und auch deshalb, weil derartige Regeln für nicht durchsetzbar gehalten wurden. Höfe verzichteten an manchen Stellen lieber auf Normierung, als sich durch offenkundige Mißachtung derselben lächerlich zu machen. Entscheidungen waren daher oft so gestaltet, daß aus ihnen möglichst wenig allgemeine Regeln ableitbar waren. Drohte dies, wurden oft die Binnenhierarchien der Organisation Hofstaat zum maßgeblichen Kriterium, was die Ausdifferenzierung der Organisation Hofstaat gegenüber der Adelsgesellschaft freilich weiter vertiefte. Paradoxerweise war dies auch die Folge von Ordnungsproblemen, die eine stringente transitive Ordnung der Höflinge gerade verhindern sollten: Seit dem Spätmittelalter, besonders im 16. Jahrhundert, wurden Personen unter verschiedenen Gesichtspunkten nach Rangaspekten gleichsam aufgespalten und die Aspekte nach sehr unterschiedlichen, nicht stets nur ständischen und funktionalen Kriterien gegeneinander ausdifferenziert. Die Ränge von Räten etwa wurden in Geh-, Sitz- und Redeordnung gespalten, die nach jeweils anderen Kriterien funktionierten; in der einen Ordnung war der eine Rat, in der anderen ein anderer Rat vorn. Die Polyphonie der Situationen und der rangverleihenden Zeichen (etwa nicht skalengetreu mit der Rangfolge in Übereinstimmung zu bringende Geschenke) trugen dazu bei, daß viele Rangverhältnisse in der einen oder anderen Hinsicht undeutlich blieben.

Von Interesse ist die Entwicklung der Kriterien, mit welchen Höfe sich organisierten.

Primordiale Ordnungsmuster – Familiär relevante Kriterien wie das individuelle Lebensalter oder die Position innerhalb der Familie wurden im Hofzeremoniell wenig berücksichtigt. Man verlieh allerdings Ehrenämter lieber erst einem älteren Bruder, dann einem jüngeren. Von Bedeutung für die Etikette konnte Verwandtschaft mit hochrangigen Adligen sein, bei der Hof Tafel konnte das Lebensalter des Höflings eine Rolle spielen. Der Einfluß primordialer Differenzierungen auf die Formierung des Hofzeremoniells ging in Spätmittelalter und Früher Neuzeit zurück. Noch jenseits der primordialen Muster war das Geschlecht für das Hofzeremoniell von erheblicher Bedeutung: die Hofdamen kannten mit dem zeremoniellen Schreiten in komplexeren Formationen beispielsweise mehrdimensionale Raumnutzungstypen, die männliche Höflinge weniger nutzten. Körperliche Wohlgestalt war für die Anstellung in Ehrenämtern wie dem Fürschneideramt wichtig, während die Höfe oft Kleinwüchsige (Hofzwerge) anstellten. Segmentäre Differenzierungsformen spielten im Hofzeremoniell keine oder kaum eine Rolle, wohl aber für die Sozialformation des bei Hof anwesenden Adels.

Stratifikation – Dagegen fanden die Kriterien der hierarchisierten Adelsgesellschaft wie die Adelsqualitäten, das Alter des Adels, das Alter gewisser Adelsränge sowie landständische Korporationszugehörigkeit (z. B. Alter vs. Neuer Herrenstand) vielfach Beachtung bei der Festlegung von Rängen bei Hof, so etwa im Zugangszeremoniell, bei Präzedenzfragen und Fragen des Sitzungszceremoniells. Die Berücksichtigung von Kri-

terien stratifizierter Ordnung durch das Hofzeremoniell blieb im wesentlichen stabil. Für die bürgerliche, patrizische oder niederadelige Funktionselite standen mit den Gelehrtenbänken der Gerichte Posten bereit, im Zweifelsfall wurde der Adelsrang durch Nobilitierung nachgeliefert. Der Hof blieb so in seiner Führungsebene ein Integrationsmedium der mobilen und nach unten in begrenztem Maß offenen Adelsgesellschaft.

Organisationseigene Hierarchie; funktionale Differenzierung – Wachstum und Differenzierung der Hofstäbe und der eingeschlossenen Behörden brachten es mit sich, daß zwischen Amtsträgern der verschiedenen Hofstellen (Inhaber von Verwaltungs- und/oder Ehrenämtern) Rangkonflikte entstanden. Diese wurden nicht allein nach der Standesqualität, sondern vielfach in Entsprechung zur gerade durch die Streitfälle emergierenden Hierarchie der Institutionen des Hofstaats entschieden; so gingen Reichshofräte den Hofkammerräten vor. Wichtig war früh schon die Amtsanciennität, wobei bei Ämterhäufung auch Anciennität im Ehrenamt den Ausschlag geben konnte. Die Konflikte um die verschiedenen Typen von Vorrang führten zu einer intensiven Erörterung verschiedenster Kriterien sozialer Differenzierung, wobei auch diverse funktionale Gesichtspunkte wie die individuelle Tauglichkeit oder die Einschätzung der Nützlichkeit von Ämtern oder Behörden für das Gemeinwesen auftraten. Die Binnenhierarchie des Hofes leistete durch die Summe der Einzelentscheidungen einen Ausgleich verschiedener Klassen von Kriterien sozialer Differenzierung, wobei Funktionsaspekte an Relevanz insgesamt zunahmen.

Im 16. und 17. Jahrhundert erschienen die bei großen Höfen zumal in Anbetracht des großen zahlenmäßigen Wachstums sehr kompliziert liegenden Verhältnisse meist als unsystematisierbar. Es kam indes schon im 16. Jahrhundert zur Formulierung expliziter Rangtabellen, die im 18. Jahrhundert – nach reicher kasuistischer Erfahrung mit Einzelfällen – weitere Verbreitung und Beliebtheit fanden. Nach der Ausbildung der festen Residenzen waren es wieder die architektonischen Arrangements, der Schloßbau der Renaissance und des Barock, welche die Zeremonialisierung des Hofes vorantrieben: Es kam fast überall in Europa zu einer dramatisch intensivierten räumlichen (und damit abgestimmten sozialen) Differenzierung und Markierung besonderer sozialer Situationen durch neu oder neu verwendete Architekturelemente: Repräsentationstrepfen, Hintertreppen, Zimmerfluchten und Vorzimmer, Hallen und Säle, Tafelstuben, modifizierte Kapellen, Dienstwohnungen formten das repräsentative höfische Gehäuse der Macht. Der Garten entwickelte sich vom *hortusclusus* zum repräsentativen Medium der ins Territorium reichenden fürstlichen Raumergreifung und zugleich zum abgeschiedenen Ort für zurückgezogene, intime und unzeremonielle Momente.

An manchen Höfen kam es zu einer außerordentlich viele Lebensbereiche erfassenden Zeremonialisierung unter Einschluß der Höflinge, wirkte sich deren Verhalten doch auf das Ansehen des Fürsten aus. Zur längst schon repräsentativen Hoftafel traten immer detaillierter choreographierte, oft mehrtägige Feste (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) hinzu, auch die (besonders eingestellten) Jagden werden teilweise zeremonialisiert. Das Spektrum der zeremoniell strukturierten Divertissements wurde ausgedehnt (Oper [→Musik(er), Oper], Feuerwerk, Schlittenfahrten, Ballett unter Mitwirkung von Herr/Herrin und Höflingen). Einen Höhepunkt der Zeremonialisierung erreichte im 17. Jahrhundert Ludwig XIV. mit der Zeremonialisierung des nun öffentlichen morgendlichen Aufstehens und abendlichen Schlafengehens in streng geregelter Anwesenheit

von Höflingen im Schlafzimmer, das dadurch zum Staatsgemach wurde. Diese Phase der Zeremonialisierung war dynamisiert durch das ausgedehntere Gesandtschaftswesen, durch Kavaliereisen und verstärkte schriftliche Berichterstattung, durch eine intensivierte und ausgeweitete (inner- wie interhöfische) Öffentlichkeit.

Veranschaulichung und bildliche Wiedergabe von feierlichen Konfigurationen beförderten deren Verfeinerung und schufen in manchen Fällen erst öffentliches Zeremoniell. Gedruckte Beschreibungen zeremonieller Anlässe (auch von Rangtabellen) und Stiche fanden fortlaufend weitere Verbreitung. Die Verbreitung von →Hofordnungen im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert dagegen war eher auf das Kennenlernen von Lösungen für praktische Ordnungsprobleme ausgerichtet gewesen. Verlaufsdocumentationen zeremoniell relevanter alltäglicherer Geschehensabläufe (das »Staatszeremoniell« wie →Krönungen oder →Huldigungen war längst schon dokumentiert) traten besonders seit dem 16. Jahrhundert auf, sie wurden in Zeremonialbüchern oder fortlaufend geführten Protokollen zusammengestellt. Die dafür zuständigen Personen spezialisierten sich; der Kaiserhof etwa führte seit 1652 ein Protokoll über Zeremoniellsachen (*Protocollum Aulicum in Ceremonialibus*) und archivierte die zugehörigen Akten und vorbereitenden Planungen und Gutachten.

Die Entwicklung verlief besonders im 17. und 18. Jahrhundert, der Phase der »Totalisierung« des Zeremoniells an den europäischen und deutschen Höfen sehr unterschiedlich. Manche koppelten sich von dem Prozeß ab und/oder schufen bzw. erhielten durch reduziertes Zeremoniell einen hausväterlichen Charakter oder Raum für Innerlichkeit und unzeremoniöse Geselligkeit, die meisten übernahmen gewisse Formen, die für einen nicht hintergehbaren Standard gehalten wurden, und überließen die weitere Verfeinerung anderen. An hochgradig zeremonialisierten Höfen war die anspruchsvolle Form des Zeremoniells an der gedeihlichen Einfügung des Adels in die monarchischen Staaten beteiligt. Das belegt nicht zuletzt der Rang als wichtiges Rechtsgebiet, der dem Zeremoniell in der seit 1700 blühenden Zeremonialwissenschaft zugesprochen wurde. Das große Zeremoniell entfunktionalisierte sich indes im Zuge der Ausdifferenzierung der Politik aus der Interaktion der Oberschicht, die mit Juridifizierung, Militarisierung, Fiskalisierung und der Bürokratisierung fürstlicher Herrschaft einherging. Viele Höfe brauchten währenddessen das Inkognito zur Entlastung von zu schweren zeremoniellen Zumutungen und gewöhnten sich so, im Garten und durch Partizipation an der literarischen Öffentlichkeit, an neue Formen der Geselligkeit. Noch während das Hofzeremoniell im 18. Jahrhundert seine Höhepunkte feierte (mancherorts bis 1789 bzw. 1918), war es schon in der Krise.

3. Entwicklung der spezifischen Quellenart

Hofzeremoniell ist ein Phänomen der Interaktion, das sich selbst nicht materialisiert, sondern flüchtig ist. Daher hat die Forschung gleichsam nichts in der Hand, kann aber vieles zur Hand nehmen: Zeugnis geben zunächst Sachquellen – architektonisch gestaltete Räume: Burgen, Schlösser, Kirchen, Gärten, Tore, Einfahrten, Treppen, Zimmer und ihre Ausstattung, Balustraden, Podeste, Wappentafeln, Grabdenkmäler und vieles andere mehr. Vom Hofzeremoniell künden nicht minder mobile Zeugnisse der Sachkultur

wie Gerätschaften: Kelche, Salzfässer, Lavabos, Tischaufsätze, Besteck und Geschirr, Stühle und Tische, Tischtücher, Baldachine, Gemälde, Tapisserien, Musikinstrumente, Turnierrüstungen, Kleidung (wie z. B. die Edelknabentracht des 16. Jahrhunderts im Schloß Ambras), Amtsabzeichen (v. a. Stäbe, Schlüssel), Ordenskatenen etc.

Bildliche Darstellungen umfassen Wandgemälde, die von Spätgotik bis Rokoko Gegenständliches, z. B. Buffets darstellen oder aber belebte Szenen, Musiker (→Musik[er], Oper), Maskenbälle oder Hofszene festhalten. In der (Stunden-)Buchmalerei ist der Hof ein wichtiges Thema, die Bilder sind Quellen auch für Aspekte der Sachkultur und der Körpersprache. Die →Turnierbücher des 15. und die Festbücher des 16. Jahrhunderts (vgl. etwa die des Erzherzogs Ferdinands II. von Tirol) (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) und auch »Umzugsbücher« (vgl. den bolognesischen Krönungszug, →Feste zu besonderen Anlässen – Krönung, oder die Darstellungen der Leichenzüge Karls V., →Feste im Lebenslauf – Tod) enthalten zahlreiche höchst informative, meist kolorierte Zeichnungen. Besonders im Spätmittelalter waren kostbare (v. a. franko-flämische) Tapisserien von großer Bedeutung. Sie stellen Fürstentreffen, Prinzenunterricht, die öffentliche Hoftafel, Jagden, Audienzen, nach zeitgenössischer Vorstellung ausgestaltete christliche, antike oder mythologische Szenen dar. Derartige Bildquellen waren oft beschriftet, mitunter wurde die Rede dargestellt. Ähnlich wurden Texten über Zeremoniell oft Bilder oder Skizzen zur Illustration beigegeben. Seit dem 16. Jahrhundert übernahmen der Holz- und Kupferstich sowie die Malerei verstärkt die Funktion der Darstellung von derartigen repräsentativen Großereignissen (Triumph Maximilians I.). Zahllose Gemälde hielten gezielt auch neuartige zeremonielle Akte fest: besondere Festprogramme, Feuerwerke, Schlittenfahrten, Bogenschießen, Ordensverleihungen ebenso wie Einzüge von Botschaftern, Friedensschlüsse, Bankette, Audienzen usw. Mitunter sind zeremonielle Anlässe im Hintergrund von Porträts zu erkennen (z. B. die gemeinsame Tafel von Brautleuten und Kaiserdynastie), oftmals beleben Zeremoniell Darstellungen Architekturdarstellungen. Der Kreis der Auftraggeber reicht über die Herren hinaus, oft sind es Höflinge, Stände, die Kirchen, Städte. Nicht selten sind die Darstellungen idealisiert, mitunter werden Personen ergänzt, die tatsächlich nicht präsent waren. Besonders Kupferstiche zeigen im späteren und vor allem seit dem 17. Jahrhundert ein sich stets verbreiterndes Spektrum zeremonieller Anlässe und sorgen für erhebliche Publizität: Turniere, *castra doloris*, Leichenkondukte, Herrschereinzüge, zahllose schematische Ordnungen, von Banketten bis hin zu Krönungsszenen (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung). Auch aus Kupferstichen wurden Prunkdokumentationen erstellt, die auch Textquellen bieten (Erbhuldigungswerk für Kaiser Karl VII. in Graz).

Der Schloßbau der Renaissance und mehr noch des Barock findet regelmäßig Niederschlag in Stichen und Gemälden. Ansichten von außen, innen oder oben finden Käufer, nicht minder Abbildungen von Gartenanlagen. Bildliche Quellen sind dabei auch Quellen für die Erforschung der Körpersprache, für die vor dem Aufkommen von gedruckten Fecht- und Tanzlehren und der seit dem 16. Jahrhundert dichter Hofmannsliteratur außer spätmittelalterlichen →Romanen nur recht wenig Material vorhanden ist.

Textquellen zum Hofzeremoniell sind gleichfalls überaus zahlreich. Besonders seit dem 14. Jahrhundert entstanden Zeremonialbücher, wobei nicht selten die Initiative von Höflingen ausging, etwa von der burgundischen Hofdame Eleonore de Poitiers oder vom burgundischen Oberhofmeister Olivier de la Marche (1474). Noch im 17. Jahrhundert

wurden handschriftliche Beschreibungen des Zeremoniells eigener und fremder Höfe gefertigt. Die alte und dichte Zeremonialsammlung des Papsthofes wurde seit der Mitte des 17. Jahrhunderts um umfangreiche Relationen über das Zeremoniell der Nuntien ergänzt.

Auch das wohl überwiegende erzählende Schrifttum aus dem sozialen Um- und Kontaktfeld des Hofes widmet sich teilweise dem Hofzeremoniell. Dies können gedruckte oder ungedruckte Chroniken von Bürgern sein, die von fürstlichen Audienzen berichteten, Reiseberichte (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) oder Briefe über Aufenthalte an Höfen, wobei besondere Erwähnung die meist regelmäßigen und ausführlicheren Berichte von Residenten und Botschaftern verdienen. Tagebücher von Höflingen liefern vielfach Hinweise auf die Praxis des Zeremoniells. Zeitungen wurden erst im spätem 17. und dann im 18. Jahrhundert wichtige Quellen. Lohnend kann die Berücksichtigung von Hof-Kirchenprotokollen sein, die mitunter eine detaillierte Rekonstruktion des kirchlichen Zeremoniells ermöglichen.

Unter den normativen Quellen sind zuvörderst die unter dem Sammelbegriff →Hofordnungen zusammengefaßten erlassenen Regelungen des Hoflebens zu nennen (z. B. *Ordonnance de l'hôtel*, *Hausordnung*). Erste überlieferte Exemplare stammen aus dem 12. Jahrhundert. Südwesteuropäische Beispiele werden im 15. und 16. Jahrhundert in östlicher Verbreitungsrichtung an vielen zahlreichen Höfen des Reichs rezipiert; sie sind für das Hofzeremoniell sehr wichtige, oft aber indirekte Quellen. Ähnliche Quellen sind die seit dem 16. Jahrhundert in enormer Zahl erlassenen Einzelinstruktionen für Hofamtsträger, die Aspekte wie adäquates Verhalten und Rang mitregeln. Diese Texte sind in der Regel in ihrer Aufmachung schlichte Arbeitstexte, die (oft vierteljährlich) vor den Höflingen verlesen, selten ausgehängt werden sollten. Zum Erlaß dieser Normen führte teils das Streben nach einer verbesserten Hauswirtschaft und gesteigerter Ordnung des verstärkt auf Repräsentation hin ausgerichteten Hofes, teils das Auftreten aktueller Probleme oder Konflikte. Details des Alltagszeremoniells des Hofes sind oft nur aus der Aktenüberlieferung zu ermitteln, etwa Rangfragen des Behördenpersonals. Besonders in den Archiven hochrangiger Höflinge finden sich vielfach wichtige das Hofzeremoniell betreffende Dokumente.

Aussagekräftig für Fragen des Hofzeremoniells sind zudem Gagen- und Kostlisten, Rechnungs- und Zahlamtsbücher (diese enthalten in der Regel Hinweise zur Sachkultur des Hofes und mithin zu materiellen Aspekten des Hofzeremoniells) (→Rechnungen) und Verzeichnisse des Personals mit Angaben zu Dienstzeiten, Besoldungen und sonstigen Zuwendungen. Sie lassen, wenngleich sie vor der Mitte des 17. Jahrhunderts oft unvollständig sind oder aber Personen enthalten, die kaum oder gar keinen Hofdienst verrichteten, die soziale Konfiguration erkennen und geben häufig Hinweise zur Hierarchie des Hofstaats. Für den langwierigen Prozeß der Transformation des Hofes in Richtung Mitgliederorganisation sind sie eine diffizile, doch unbedingt heranzuziehende Quelle.

Sehr viele deutsche Höfe sammelten (wenn man vom Staatszeremoniell absieht) das anfallende Schrifttum zum Zeremoniell bis ins 17. Jahrhundert nicht systematisch, sondern verließen sich auf Wissen um Praxis und Präzedenzfälle, wohingegen die französischen Könige schon im 16. Jahrhundert große Zeremonialbücher erstellen ließen. Der Kaiserhof beauftragte erst 1652, nach der resignierten Einsicht in die Unmöglichkeit der abstrakt-generellen Regelung des Hofzeremoniells, einen Höfling mit der (erhaltenen) fortlaufenden ausführlichen Dokumentation des Zeremoniells; die Bände sind von einer

dichten Aktenüberlieferung (Pläne, Konzepte, Exzerpte) flankiert. Durch den steten Gebrauch für die Planung ähnlicher bzw. sich wiederholender Anlässe gewannen die höfischen Dokumentationsformen vielfach selbst normativen Charakter. Bei der Dokumentation wie bei der Normierung ist allerdings stets zu prüfen, ob bzw. inwiefern Verschriftlichung auch Neuregelung bedeutet oder ob lediglich eine Aufzeichnung intendiert war. Ebenso stellt der Wandel der Quellengruppen – der Intensität nach von den Sach- und Bildquellen hin zu Normen und erzählenden Quellen – für die Interpretation der Entwicklung über längere Zeiträume eine Herausforderung dar, denn mit dem Medienwechsel vollzog sich ein tiefgreifender Wandel des Dokumentationspotentials.

1700, außerhalb des hier gesetzten zeitlichen Rahmens, setzt eine breite zeremonialwissenschaftliche Literatur ein, die nicht allein wegen der oft breit zitierten älteren Quellen besondere Aufmerksamkeit verdient (BAUER, Hofökonomie; VEC, Zeremonialwissenschaft).

B.

I. Leges Palatinae, Handschrift von 1137, autorisiert von den Nachfolgern Jakobs III. von Mallorca, Übersetzung

Darüberhinaus sollen unsere *camerlingi* [Kämmerer] immer an unserer Seite sein, an welchem Ort wir uns auch immer aufhalten. Sie sollen uns vorausgehen oder uns anderweitig, wenn es nötig ist, aus der Nähe helfen. Wir fügen hinzu, daß sie aufpassen müssen, alles aus unserer Nähe zu entfernen, das ihrer Meinung nach unpassend oder schädlich sein könnte. Wir benennen weiterhin als ihre Aufgabe, uns anzukleiden und auszukleiden, uns Wasser zu bringen, wenn wir den Armen die Füße waschen oder ähnliche Handlungen vollbringen, die nicht bei Tisch geschehen. Wir wollen aber, daß bei der Ausübung solcher Dienste die Rangfolge unter ihnen eingehalten werde, daß der oberste *camerlingus* den anderen, und von den beiden anderen immer der dienstältere in solchen Diensten dem niedrigeren vorgezogen werde.

KERSCHER, Mallorquinischer Hof, S. 87.

Kommentar: Die Kämmerer haben beim König zu sein und auf die Wahrung des *Decorum* zu achten, sie kleiden den König an und aus; bei ihren Diensten ist die Hierarchie im Kämmereramt zu wahren, die nach Stufen (*oberster camerlingus*, *gewöhnliche camerlingi*) und nach der Amtsanciennität geregelt ist.

II. Hofordnung Herzog Johanns von Burgund für seinen Sohn Philipp und dessen Frau, 1415, allgemeine Ausführungsbestimmungen

Et mangeront les dessus nommés, hommes et femmes, en sale, excepté les varlez des gentilz hommes qui seront livrez de hors et les lavendieres, boulangiers et bouchiers.

KRUSE, PARAVICINI, Hofordnungen, S. 37.

Kommentar: Die vorgenannten Personen beiderlei Geschlechts speisen im Saal, nicht aber die Diener der Adelligen, die aber andernorts versorgt werden und die übrigen genannten niederrangigen Höflinge. Die Diener der Adelligen werden dennoch vom Hof versorgt, sind aber ebensowenig Teil der Tischgemeinschaft wie gewisse Höflinge: die Grenze zwischen Hofkost und Hofmitgliedschafts-Versorgung ist noch nicht scharf gezogen, wohl aber die hierarchischer Differenzierung. Es wird die privilegierte Klassifizierung eines Höflings als *commensal* (aus *con* und *mensa*) verständlich.

III. Hofstaatsordnung König Ferdinands I. von 1527

Hofmeister. Der sol die erst person bei k[öni]gl[icher] M[ajestä]t geacht werden und nit minder dann grafen und herrn oder rittermessigs stants herkomens sein.

[. . .]

Es soll auch hofmaister alle, die für hofgesint under k[öni]gl[icher] M[ajestä]t diensten am hofe angenommen werden, mit pflicht und aiden gegen kgl. M^l. in iren diensten treu gewertig zu sein, wie sich gebürt, verstricken.

Und dieselben diener alweg ordenlich in ain sonder puech, so darzue gehalten soll werden, einschreiben lassen; desgleichen, wo ainer aus ir k[öni]gl[icher] M[ajestä]t abeg zeucht und urlaub nimbt, denselben wider umb austhuen und albeg tag und zeit, wie sich gebürt, darzue gestelt werden. [. . .]

Item soll auch zu allen solennitäten, so k[öni]gl[icher] M[ajestä]t aigner person celebriert, es sei zu kirchen, verleihung der lehen, einreitung, ladschaften und ander dergleichen offen küniklicher oder fürstlicher acten mit aigner person und hofmaisters stab sein ambt vor k[öni]gl[icher] M[ajestä]t personlich ansehenlich versehen und alle notdurft anschaffen.

FELLNER, KRETSCHMAYR, Zentralverwaltung, hier Bd. 2, S. 101f.

Kommentar: Der Hof unterscheidet Hofamtsträger und Nichthofamtsträger. Der Aufnahme folgt die Vereidigung und die Einweisung in die Pflichten; Absenzen sind üblich, werden aber registriert. Der Hofmeister nimmt den ersten Rang bei Hof ein und begleitet den König bei Festlichkeiten, typischen herausgehobenen zeremoniellen Anlässen.

IV. Mecklenburgische Hofordnung von 1524

Wie man die Rethen und ander unser Hofgesinde zu tisch ordnen soll.

(Caplan, Canzlei Item unsere hofrethe, Edelleuthe, – und Chamerschreiber, [späterer Einschub]) wo es Raum hatt, sollen bei einander uber einen Tisch sitzen, da es aber nicht Raum genug, sollen Caplan, Camer und Canzleyschreiber und, sovil zu einem tisch gehorig, von andern unsern diener des hofmeisters und Marschalks knecht, darzu gesetzt werden. [. . .]

Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 190.

Kommentar: Nach Gegebenheit des Raumes und der aktuellen Zahl anwesender Höflinge essen diese Höflinge verschiedener Hofabteilungen und verschiedener Ränge zusammen an gemeinsamen Tischen.

V. Mecklenburgische Hofordnung von 1560

Wan dann hochgemelter Unser gnediger herr auff der hoffstuben wurde eßen, so soll der predicant oder zwey junge knaben allezeit vor eßens, ehe man zu tische sitzt, das Benedicite und dann nach dem eßen das Gratias, wann S[eine] f[ürstlich] G[naden] vom tische aufstehen, beten.

Und soll niemandts von dem hoffgesinde, er sey edell oder uneddell, keinen frembden zu hofe laden und fhuren one bevehlich und erlaubnuß des hoffmarschalchs. [...]

Unter den Malzeiten des Mittags und Abents soll die Schlospforte stets zugeschloßen sein, und die Schlußel sollen allhie zu Schwerin dem heuptmann Deinies Penzen oder Braunen, dem Wachtmeister, zu verwaren, und an andern orten dem Marschalch zugestalt und uberantwortet werden, ist der Marschalk nicht da, dem Untermarschalck.

Auff der hoffstuben sollen uff der Rethe tisch den Mittagk Sechs eßenn und des Abends funffe gegeben werden, desgleichen auff der junkern tisch und vor die Canzlei.

Bey der Canzlei tisch soll der Rentmeister und Kuchmeister eßen, dann S[eine] f[ürstlich] G[naden] wollen denselben keine sondern tische haltten, wie sie dann im keller, kuchen und Silberkammer keine tische wollen gehalten haben.

Und vor das ander hoffgesinde den Mittagk funf und den Abent vier Eßen fleisch und fisch.

Wann aber frembde fursten und herren aldar derselben Botschaften zu hofe kommen, Soll der hoffmarschalch sich hohermelts meins gnedigen herrn bevehlich mit bestellung und voranderung der eßen vor die frembden haltten.

Weme die Suppen verordent, dem soll die den morgen zu Sieben Uhr vor kuchen und keller gegeben werden, und, wan das geschieht, das soll der Kuchschreiber bey sein und achtung haben, das die denjhenigen gegeben werden, so denen verordent ist, und sonst niemandts mher.

Des Abends nach derMalzeit soll man den Schlafftrunk denjhenigen aus dem keller geben, denen m.g.h. verordent hatt, und sonst niemandts.

[...]

Es soll ein jeder auff der hoffstuben stille und gehorsam sein, auch keiner den andern mit fleisch, Brodt, knochen, Graden [Gräten] oder anders werffen.

Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 194f.

Kommentar: Der Hof bildet eine Gebetsgemeinschaft. Bei der Tafel ist er von außen abgeschlossen, Fremde und Höflinge werden unterscheiden; die Tafel ist den Höflingen (und nach besonderer Erlaubnis Gästen) vorbehalten, ebenso das Frühstück und der Abendtrunk. Für Abwesenheitsfälle existieren Regelungen für die Vertretung von Hofämtern. Das Essen ist nun nach Stand und Hofabteilung (Adel vs. Räte), zeitlich und räumlich nach Tischen ansatzweise differenziert, gewisse Amtsträger werden Tischen zugesellt, eine vollständige Differenzierung der Tische ist untersagt. An der Tafel ist das Decorum zu wahren: Ruhe, Friedlichkeit und Sittsamkeit werden verlangt.

VI. Preußische Hofordnung 1575, Ordnung für das Hofgesinde

2) Solle sich ein jeder auf der Hoffstuben still und eingezogen halten, das große geschrey meyden, die ime furgetragene Gottesgaben in stille und ruhe mit dancksagung empfangen, genißen und nicht, wie zum teihl geschicht, mit vergißung des byers und anderen unfug mißbrauchen; der bishero zum teihl

getriebenen Gottslesterungen, schweren, fluchen, scheltworten und anderen zenckischen hendeln und worten sich nicht allein meßigen, sondern gantzlich eußern und enthalten, Einer den andern auch über sein vermögen und willen zum trincken nicht notige oder zwingen.

Wollen Ire f[ürstlich] G[naden], das ei nider an seinem geordenten Tische bleibe und sich an keinem andern dringe oder notige noch das Ihmandes von gemeinem gesinde sich understehe, frembde geste uff die hoffstuben zu furhen

[...]

7) Verbitten Ire f[ürstlich] G[naden] das Abschleppen des Scheibenbrots, und do einer hunde halten will, soll er die sonst one das scheybenbrott halten, auch die hunde nicht zu Hoffe führen.

Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, S. 96f.

Kommentar: Übermäßiger Alkoholkonsum ist den Höflingen verboten, sie haben →Tischzucht zu wahren. Die Zuweisung der Tische ist zu befolgen. Höflinge und Nicht-höflinge werden unterschieden, niederrangige Höflinge dürfen Fremde nicht einführen. Hunde im Privateigentum der Höflinge dürfen nicht mit Brot von der Hoftafel gefüttert und nicht mitgebracht werden, vgl. unten unter X. mit Farbtafel 3 das Januarbild aus dem Breviario Grimani, wiedergegeben in: Die öffentliche Tafel, S. 195 (Breviario Grimani von Gerard Horenbout, Buchmalerei vor 1520, Venedig, Biblioteca Nazionale Marciana MS lat. I.99 [2138], fol. 1v).

VII. Waldburgische Hofordnung für Scheer um 1589

Erstlich soll ein jetwederer am hof der alten waren röm[ischen] und hey[ligen] catholischen religion sein, sich darin andechtigelichen mit vleißigen unnd offten in die kirchen zu gehen, auch embsigen beten, vasten unnd annderm cristenlichen lobbichen unnd gott wolgefelligen werckhen erzaigen, wie insonderhait ein jeder auch aufs allerwenigist im jar zwaymall soll beichten unnd ainmall daß hey[lige] sacrament empfachen unnd solliches zue gewonlicher hey[ligen] zeit, wie dan ain jedweder frumber crist zu thon schuldig. Im fahl aber, er je in ainem anderen glauben erzogen unnd also in unnsrem glauben noch nit erfahren wer, so soll er sich doch (bey verliering seines dienst) ohn ergernus verhalten, auch in allweg nit darvon disputiern, sonnder vilmehr sich befleissen, vom pfarer alhie oder anndern der hey[ligen] schrifft gelerten recht bericht zu werden, damit er aller gueten werckh[en] der hey[ligen] catholischen kirchen thailhafftig unnd also ohnzweifenlich ein khindt der ewigen selligkhait auch werden müge.

[...]

[...] sollen aufs wenigist alle sonntag unnd feyrtag die edelleuth, amptleuth, canntzleyverwandte, raisige und anddere, die auf mein g[nädigen] herrn warten, beyzeiten sich in daß schlosß verfüegen, damit, ehe man zusammenleuth unnd mein gnediger herr in die kirchen geen will, sy ir g[naden] aufwarten khinden unnd also mit ir gnaden gehen [...]. [Dem Zuwiderhandelnden] [...] soll dennselben tag khein wein geben werden, dem aber, so sonst khein wein geben würt, dem soll demselben tag im schlosß zu essen nit erlaubt, auch im nichts auß kuchen, keller unnd speißgaden auß dem schlosß geraicht [...]

[...]

Item es soll ain unnd[er] vogt unnd in abwesen desselb der kuchinschreiber, oder wen mein gnediger herr [et cetera] darzue beschaidt, die edeleuth, gäst unnd darnach die eltisten khnecht verordnen, an die tisch

niderzusetzen, darob sein, daß sy dieselben khnecht auch bueben bey den tischen zichtigelich unnd stillhalten, daß auch iren khainer mit unngeschickhten scheltworten, zannckhen oder schweren sich alsdan gegenainannder nit gebrauchen [...]

Quelle: KIRCHMAIER, TRUGENBERGER, Waldburgische Hofordnungen, S. 529f.

Kommentar: Der Hoferscheint als Konfessionsgemeinschaft, die →Hofordnung schreibt Mindeststandards der Frömmigkeitspraxis fest. Angehörige anderer Konfessionen dürfen keinen Anstoß geben, sondern sollen sich bekehren lassen. Vor der Messe versammelt sich der Hof, die Höflinge warten auf; die Messe wird gemeinsam gefeiert. Wer der Messe unentschuldigt fernbleibt, wird von der Tischgemeinschaft der Höflinge ausgeschlossen und erhält keine Hofkost. Der sehr kleine Hof unterscheidet Höflinge im Adelsrang, Gäste und niederrangige Höflinge; sie essen aber gemeinsam. Disziplinierungsbedarf wird nur mehr bei den niederrangigen Höflingen gesehen, der Adel verhält sich ohne weiteres »höflich«.

VIII. Ansbacher Küchenordnung von 1603 bezüglich Leckerbissen, die der Fürstentafel vorzubehalten seien

[...] Unsere Taffel uffs beste und wie es an einen jeden Ort nach Gelegenheit der Zeit zu bekohmen zugerichtet und Uns an Unserer Taffel nichts abbrechen lassen, do auch etwas Selzames einkommet, dasselbe und was sonst teuer erkauffet werden Uns in allewegs vor Unsere Taffel behalten und uff die andern Tisch ein anders und Geringers, damit solches nicht uff einmal verthan, gehen lassen [...]

PLODECK, Hofstruktur, S. 112.

Kommentar: Die Tafel des Herrn ist nicht allein die mengen- und ausstattungsmäßig die am üppigsten versorgte, ihr werden auch besondere Köstlichkeiten vorbehalten. Der Herr ist nicht nur mehr, sondern auch anderes. Ähnliches gilt für Getränke.

IX. Lever Kaiser Ferdinands III. (1637–57), Notizen des kaiserlichen Kämmerers Raimondo Montecuccoli (Übersetzung), vermutlich um 1647

Zu der vom Kaiser festgesetzten Stunde weckt der Erste Kämmerer oder der vom Dienste mittels eines Glockenzeichens den Monarchen. Der tritt im Nachtgewande heraus. Die Kämmerer vom Dienste treten ohne Mantel und ohne Degen ein, der Oberstkämmerer aber mit Mantel und Degen; mit diesem erscheinen auch der Arzt, der Barbier, die Zwerge, Narren und Schalken. Der Erste Kämmerer tritt etwas früher ein und legt dem Kaiser das Hemd an. Die Kämmerer, mit einem Knie am Boden, der älteste beim rechten Fuße, bekleiden ihn mit Hose, Strümpfen und leichten Schuhen. Der älteste Kämmerer reicht knieend das Waschzeug, nachdem er vorher die Wasserprobe vorgenommen hat, und der Oberstkämmerer das Handtuch. Dann gibt dieser, nachdem er gleichfalls die Wasserprobe verrichtet hat, das Wasser zum Reinigen der Zähne, ein Kämmerer hält das Becken, in das der Kaiser sich ausspült. Die Kämmerer stellen sich dann seiner Majestät gegenüber auf, ergreifen den Fuß, binden die Strumpfbänder und ziehen ihm knieend die Schuhe an, während der Barbier ihn kämmt. Seine Majestät erhebt sich, ein Kämmerer zieht ihm das Beinkleid hinauf und befestigt es. Er zieht ihm das Nachtgewand aus,

der älteste Kämmerer reicht ihm das Wams und beide befestigen es an die Hose; vordem hat ihm der Erste Kämmerer die Magenbinde umgelegt und überbringt die gefütterte Jacke. Der Erste Kämmerer reicht ihm eine Fleischbrühe, worauf alle verschwinden und die Kämmerer ihre Degen und Mäntel wieder umnehmen.

SCHREIBER, Montecuccoli, S. 64, vgl. HENGERER, Körper, S. 532f.

Kommentar: Im Gegensatz zum Hof Ludwigs XIV. findet das Lever der Habsburger unter Ausschluß der Hof-Öffentlichkeit statt, ist aber strikt normiert. Zutritt, Kleidung, Handreichungen der Höflinge sind differenziert geregelt, manche Handreichungen der Kämmerer richten sich nach der Amtsanciennität (ältester Kämmerer), andere nach der Hierarchiestufe (Oberstkämmerer/Kämmerer). Beim intimen Waschen wird auf Distanzierung (Knien) geachtet.

X. Hunde vor der Fürstentafel werden mit Brot gefüttert

→Farbtafel 3

C.

Q. Das zeremonialwissenschaftliche Corpus des 18. Jahrhunderts wird erschlossen durch BAUER, Hofökonomie und VEC, Zeremonialwissenschaft, das der Hofordnungen durch PARAVICINI, Hofordnungen. Eigens im Text zitiert wurden Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur KERN, 2 Bde., Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, 1–2). – HANSEN, Wilhelm, Kalenderminiaturen der Stundenbücher. Mittelalterliches Leben im Jahreslauf, München 1984. – Julius Bernhard von Rohr, Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft der grossen Herren, ND der Ausg. Berlin 1733 hg. und komm. von Monika Schlechte, Weinheim 1990.

L. Aufsätze aus den aufgeführten Sammelbänden können hier in der Regel nicht eigens genannt werden. ARNADE, Peter J.: Realms of ritual: Burgundian ceremony and civic life in late medieval Ghent, Ithaca 1996. – ASCH, Ronald G.: Der Hof Karls I. von England. Politik, Provinz und Patronage 1625–1640, Köln u. a. 1993 (Norm und Struktur, 3). – Auswahlbibliographie von Neuerscheinungen zu Residenz und Hof 1995–2000, zusammengestellt von Jan HIRSCHBIEGEL, Kiel 2000 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission. Sonderheft 5). – Auswahlbibliographie von Neuerscheinungen zu Residenz und Hof 2001–2005, zusammengestellt von Jan HIRSCHBIEGEL und Silke MEIER, Kiel 2006 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission. Sonderheft 8). – BAGLIANI, Agostino Paravicini: Der Leib des Papstes. Eine Theologie der Hinfälligkeit, München 1997. – BAUER, Volker: Die höfische Gesellschaft in Deutschland von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Tübingen 1993 (Frühe Neuzeit, 12). – BAUER, Volker: Hofökonomie. Der Diskurs über den Fürstenhof in Zeremonialwissenschaft, Hausväterliteratur und Kameralismus. Wien u. a. 1997 (Frühneuzeitstudien, Neue Folge, 1). – BAUER, Volker: Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im Alten Reich. Adreß-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts, 4 Bde., Frankfurt am Main 1997–2005 (Ius commune. Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 103, 123, 147, 196). – BRIX, Michael: Trauergerüste für die Habsburger in Wien, in: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte 26 (1973) S. 201–265. – CHATENET, Monique: La Cour de France au XVI^e siècle. Vie sociale et architecture, Paris 2002. – DUINDAM, Jeroen: Vienna and Versailles. The Courts of Europe's Dynastic Rivals, 1550–1780, Cambridge 2003. – ELIAS, Norbert: Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie. Mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft, Frankfurt am Main 1983. – ELIAS, Norbert: Über den Prozeß der Zi-

vilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde., Frankfurt am Main 1976. – EMICH, Birgit: Besitz ergreifen von der Kirche. Normen und Normkonflikte beim Zeremoniell des päpstlichen Possesso, in: Werte und Symbole im frühneuezeitlichen Rom, hg. von Günther WASSILOWSKY und Hubert WOLF, Münster 2005 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496), S. 83–99. – Erdengötter. Fürst und Hofstaat in der Frühen Neuzeit im Spiegel von Marburger Bibliotheks- und Archivbeständen, hg. von Jörg Jochen BERNS, Frank DRUFFNER, Ulrich SCHÜTTE, und Brigitte WALBE, Marburg 1997. – FELLNER, Thomas, KRETSCHMAYR, Heinrich: Die österreichische Zentralverwaltung. Abt. 1: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 1: Geschichtliche Übersicht, Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681, Wien 1907 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 5–6) – FIEDLER-RAUER, Heiko: Arthurische Verhandlungen. Spielregeln der Gewalt in Pleiers Arthusromanen »Garel vom blühenden Tal« und »Tandareis von Flordibel«, Heidelberg 2003. – FRANKE, Birgit: Zwischen Liturgie und Zeremoniell. Ephemere Ausstattung bei Friedensverhandlungen und Fürstentreffen, in: Kunst und Liturgie im Mittelalter, hg. von Nicolas BOCK, Sible de BLAUW, Christoph Luitpold FROMMEL und Herbert KESSLER, München 2000 (Römisches Jahrbuch der Bibliotheca Hertziana, 33). – Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL und Werner PARAVINCI, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 11). – GEITNER, Ursula: Die Sprache der Verstellung. Studien zum rhetorischen und anthropologischen Wissen im 17. und 18. Jahrhundert, Tübingen 1992 (Communicatio. Studien zur europäischen Literatur- und Kunstgeschichte, 1). – GIESEY, Ralph: The royal funeral ceremony in Renaissance France, Genf 1960. – HAWLIK-van de WATER, Magdalena: Der schöne Tod. Zeremonialstrukturen des Wiener Hofes bei Tod und Begräbnis zwischen 1640 und 1740, Wien u. a. 1989. – HENGERER, Mark: Die Zeremonialprotokolle und weitere Quellen zum Zeremoniell des Kaiserhofes, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16. bis 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Thomas WINKELBAUER, Martin SCHEUTZ und Josef PAUSER, Wien 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband, 44), S. 76–93. – HENGERER, Mark: Zur Konstellation der Körper höfischer Kommunikation, in: Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit, hg. von Johannes BURKHARDT und Christine WERKSTETTER, München 2005 (Historische Zeitschrift. Beiheft 41), S. 519–546. — Hof und Theorie. Annäherungen an ein historisches Phänomen, hg. von Reinhardt BUTZ, Jan HIRSCHBIEGEL und Dietmar WILLOWEIT, Köln u. a. 2004 (Norm und Struktur, 22). – Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10). – Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.), hg. von Klaus MALETTKE und Chantal GRELL, Münster 2001 (Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, 1). – Höfische Gesellschaft und Zivilisationsprozess. Norbert Elias' Werk in kulturwissenschaftlicher Perspektive, hg. von Claudi OPITZ, Köln 2004. – Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY und Horst WENZEL, Tübingen 1990. – HOFMANN, Christina: Das spanische Hofzeremoniell von 1500–1700, Frankfurt am Main u. a. 1985 (Erlanger Historische Studien, 8). – Die Hofordnungen der Herzöge von Burgund. Bd. 1: Herzog Philipp der Gute 1407–1467, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Ostfildern 2005 (Instrumenta, 15). – Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich, hg. von Marion STEINICKE und Stefan WEINFURTER, Köln u. a. 2005. – KELLER, Katrin: Hofdamen. Amtsträgerinnen im Wiener Hofstaat des 17. Jahrhunderts, Wien u. a. 2005. – KERBER, Dieter: Herrschaftsmittelpunkte im Erzstift Trier. Hof und Residenz im späten Mittelalter, Sigmaringen 1995 (Residenzenforschung, 4). – KERSCHER, Gottfried: Die Strukturierung des mallorquinischen Hofes um 1330 und der Habitus der Hofgesellschaft, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 77–89. – KIESERLING, André: Kommunikation unter Anwesenden. Studien über Interaktionssysteme, Frankfurt am Main 1999. – KIRCHMAIER, Birgit, TRUGENBERGER, Volker: Waldburgische Hofordnungen aus der Grafschaft Friedberg-Scheer. Edition und Kommentar, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 519–553. – KLINGENSMITH, Samuel John: The utility of splendor. Ceremony, social life, and architecture at the court of Bavaria, 1600–1800, hg. von Christian F. OTTO und Mark ASHTON, Chicago u. a. 1993. – KOLOCH, Sabine: Zeremoniellbücher als Forschungsaufgabe kulturhistorischer Frauenforschung, in: Kritische Berichte. Zeitschrift für

Kunst- und Kulturwissenschaften 24/4 (1996) S. 43–60. – KRUEDENER, Jürgen: Die Rolle des Hofes im Absolutismus. Stuttgart 1973 (Forschungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 19). – KRUSE, Holger: Hof, Amt und Gagen. Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430–1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen (1456), Bonn 1996 (Pariser Historische Studien, 44). – LUHMANN, Niklas: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft I, Frankfurt am Main 1993. – MEISTER, Alois: Kleiner Beitrag zur Geschichte der Nuntiatoren. Ceremoniell der Nuntien, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 5 (1891) S. 159–178. – Musik der Macht – Macht der Musik. Die Musik an den sächsisch-albertinischen Herzogshöfen Weissenfels, Zeitz und Merseburg, hg. von Juliane RIEPE, Schneverdingen 2003. – Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900, hg. von Hans OTTOMEYER und Michaela VÖLKELE, Wolfrathshausen 2002. – Ordnungsformen des Hofes. Ergebnisse eines Forschungskolloquiums der Studienstiftung des Deutschen Volkes, hg. von Ulf Christian EWERT und Stephan SELZER, Kiel 1997 (Mitteilungen der Residenzen-Kommission. Sonderheft 2). – PLODECK, Karin: Hofstruktur und Hofzeremoniell in Brandenburg-Ansbach vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Zur Rolle des Herrschaftskultes im absolutistischen Gesellschafts- und Herrschaftssystem, Ansbach 1972 (Jahrbuch des historischen Vereins für Mittelfranken, 86). – POPELKA, Liselotte: Castrum Doloris oder »Trauriger Schauplatz«. Untersuchungen zu Entstehung und Wesen ephemerer Architektur, Wien 1994 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für Kunstgeschichte, 2). – Pracht und Zeremoniell. Die Möbel der Residenz München, hg. von Brigitte LANGER, München 2002. – The princely courts of Europe. Ritual, politics and culture under the ancien régime 1500–1750, hg. John ADAMSON, London 1999. – Princes, patronage, and the nobility. The court at the beginning of the modern age c. 1450–1650, hg. von Ronald G. ASCH und Adolf M. BIRKE, London 1991. – Ritualtheorien, hg. von Andréa BELLIGER, und David J. KRIEGER, Opladen u. a. 1998. – SANDER, Jochen: Der »Leere Thron« im höfischen Zeremoniell des 18. Jahrhunderts, in: Geschichte und Ästhetik. Festschrift für Werner Busch zum 60. Geburtstag, hg. von Margit KERN, Thomas KIRCHNER und Hubertus KOHLE, München 2005, S. 121–138. – SCHENK, Gerrit Jasper: Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich, Köln u. a. 2003 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 21). – SCHLÖGL, Rudolf: Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung, in: Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien, hg. von Frank BECKER, Frankfurt 2004 S. 185–225. – SCHREIBER, Georg: Raimondo Montecucoli. Feldherr, Schriftsteller und Kavalier. Ein Lebensbild aus dem Barock, Graz u. a. 2000. – SCHWARZ, Karl: Aragonische Hofordnungen im 13. und 14. Jahrhundert. Studien zur Geschichte der Hofämter und Zentralbehörden des Königreichs Aragon, Berlin u. a. 1913. – Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation in der frühen Neuzeit, hg. von Ronald G. ASCH, und Dagmar FREIST, Köln u. a. 2005. – STAGL, Justin: Ritual, Zeremoniell, Etikette, in: Jahrbuch für Volkskunde 13 (1990) S. 7–21. – STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Höfische Öffentlichkeit. Zur zeremoniellen Selbstdarstellung des brandenburgischen Hofes vor dem europäischen Publikum, in: Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte. NF 7 (1997) S. 145–176. – STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, hg. von Johannes KUNISCH, Berlin 1997, S. 91–132 (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 19). – VEC, Miloš: Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation, Frankfurt am Main 1998 (Ius Commune. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Sonderhefte: Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 106). – Vormoderne politische Verfahren, hg. von Barbara STOLLBERG-RILINGER, Berlin 2001 (Zeitschrift für historische Forschung. Beiheft 25). – VOCELKA, Karl: Habsburgische Hochzeiten 1550–1600. Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest. Köln u. a. 1976 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 65). – VOCELKA, Karl: Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat, Wien 2001. – Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990 (Residenzenforschung, 1). – Der Wiener Hof im Spiegel der Zeremonialprotokolle (1652–1800). Eine Annäherung, hg. von Irmgard PANGERL, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Innsbruck u. a. 2007 (Forschungen zur Landeskunde von Nie-

derösterreich, 31; Forschungen und Beiträge zur Wiener Stadtgeschichte, 47). – WINTERLING, Aloys: Die frühneuzeitlichen Höfe in Deutschland. Zur Lage der Forschung, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 21 (1996) S. 181–189. – ZAKHARINE, Dmitri: Von Angesicht zu Angesicht. Der Wandel direkter Kommunikation der ost- und westeuropäischen Neuzeit, Konstanz 2005 (Historische Kulturwissenschaft, 7). – Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit, hg. vom Rudolstädter Arbeitskreis zur Residenzkultur, bearb. von Peter-Michael HAHN und Ulrich SCHÜTTE, München u. a. 2006 (Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, 3). – Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Jörg BERNS und Thomas RAHN, Tübingen 1995 (Frühe Neuzeit, 25). – Zeremoniell in der Krise. Störung und Nostalgie, hg. von Bernhard JAHN, Thomas RAHN und Claudia SCHNITZER, Marburg 1998. – Zeremoniell und Raum, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1997 (Residenzenforschung, 6). – ZUNCKEL, Julia: Rangordnungen der Orthodoxie? Päpstlicher Suprematieanspruch und Wertewandel im Spiegel der Präzedenzkonflikte am heiligen römischen Hof in post-tridentinischer Zeit, in: Werte und Symbole im frühneuzeitlichen Rom, hg. von Günther WASSILOWSKY und Hubert WOLF, Münster 2005 (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496), S. 101–128.

→Hofordnungen

Mark HENGERER, Konstanz

INSCRIFTEN

A.

Inscriptliche Zeugnisse waren in großer Zahl und Vielfalt in der Lebenswelt von Mittelalter und Früher Neuzeit präsent. Das offenbart bereits ein flüchtiger Blick in den Bildband des Residenzenhandbuches (Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hier Teilbd. 2). Dort finden sich zahlreiche Abbildungen, deren Focus meist auf ganz andere Dinge gerichtet ist, die aber – bisweilen aus dem Augenwinkel heraus – ein breites Spektrum von Inscripten der unterschiedlichsten Gattungen zeigen, unter anderem Grabinschriften, Haus-, Weih- und Bauinschriften, Inscripten auf Glasfenstern, Epitaphien, Wappentafeln, Siegel, Münzen und Medaillen, Beischriften zu heraldischen Stammtafeln und Personen auf Tafelbildern, Inscripten ephemeren Charakters, wie sie anlässlich von Turnieren, Beisetzungsfeierlichkeiten und feierlichen Einzügen angebracht wurden, und nicht zuletzt auch solche auf Textilien und Gebrauchsgegenständen. Darüber hinaus verweisen diese Abbildungen zumindest ansatzweise auch auf die jeweils sehr unterschiedlichen Überlieferungswege, über die diese Zeugnisse auf uns gekommen sind. Hier macht es eben durchaus einen Unterschied, ob etwas in situ erhalten ist, ob Kriegsverluste des 20. Jahrhunderts in älteren Photographien oder Zeichnungen aus professioneller Feder dokumentiert sind, ob wir Skizzen von Laienhand oder zeitgenössische Beschreibungen besitzen oder ob wir uns mit vagen Hinweisen auf die vormalige Existenz entsprechender Zeugnisse begnügen müssen.

Vgl. zu alledem – z. T. beschnitten, wenig scharf und nur aus dem Augenwinkel heraus erfaßt – in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hier Teilbd. 2 unter anderem auf den Farbtafeln 7 (Wappenturm der alten Hofburg in Innsbruck), 9 (Inscriptentafeln als Beischriften auf einem Bild der herzoglich-bayerischen Familie: Herzog Wilhelm IV., seine Gattin, Markgräfin Jakobäa Maria von Baden, u. Kinder), 14 (abgeschnittene Beischrift auf einem Bildnis des Hofnarren Mertl Witz), 55 (Beischrift auf einem Bildnis Landgraf Wilhelms IV. von Hessen-Kassel), 60 (Gulden Landgraf Wilhelms II. von Hessen, 1507), 68 (Hosenbandorden mit Devise), 72 (im Hintergrund heraldisch verzierte Glasscheiben im Fenster), 85 (Bucheinband des Plenars Herzog Ottos des Mildens aus dem Welfenschatz), 85 (beschnittene Beischriften auf einem Bild Kaiser Maximilians I. und seiner Familie), 87 (Medaille auf Herzog Hans d. Ä. zu Schleswig-Holstein-Hadersleben, 1577), 105 (heraldische Inscript am Torturm des Schlosses Schwarzenberg bei Scheinfeld), 107 (Zierinschrift an der Hofseite der Tordurchfahrt des Schlosses Wilhelmsburg in Schmalkalden) und 117 (genealogisch-heraldische Wandverzierung im Großen Saal des Schlosses Weikersheim) sowie auf den Abbildungen 29 (Grabmal Graf Ottos IV. von Henneberg, gest. 1502), 36 (Nord- und Südansicht des Georgenbaus zu Dresden mit inschriftlichen Zeugnissen als Teilen des fürstlichen Bildprogramms), 44 (Grabstein des Dr. Jakob Radkersburger, 1479–1540, der als Hofkaplan Kaiser Maximilians I. und König Ferdinands I. wirkte), 46 (Medaille auf Johannes Pistorius Niddanus d.J., der als Rat und Beichtvater Rudolfs II. fungierte), 49 (Inscriptentafel auf einem Bildnis Landgraf Moritz´ von Hessen, seiner zweiten Frau Juliane von Nassau und ihrer 14 Kinder), 50 (Beischrift auf einem Kinderbildnis der Erz-

herzogin Anna von Habsburg), 65 (heraldische Inschriften im Wappensaal, der »Kaiserkammer«, der kaiserlichen Residenzburg in Lauf an der Pegnitz), 67a und 67b (Beischriften auf einem genealogischen Teppich Kurfürst Ottheinrichs), 88 (Illustration aus der Spiezer Bilderchronik, 1485, mit heraldischem Schmuck auf einem Schiff Kaiser Sigismunds), 123 (Inscription auf einem Elfenbeinleuchter Kurfürst Maximilians von Bayern, 1608), 128 Bischofssiegel des Albertus Magnus als Bischof von Regensburg), 144 (Grabtumba Landgraf Ludwigs II. von Hessen und seiner Gemahlin Mathilde von Württemberg, 1483), 145 (Beischriften und heraldische Verzierungen auf einer 1644 in Paris gedruckten Ahnenreihe der französischen Könige), 146 (Beischriften und heraldische Verzierungen auf einer Ahnentafel Herzog Ludwigs von Württemberg, gest. 1593), 147 (Grabdenkmal für Markgraf Friedrich von Baden, Bischof von Utrecht, gest. 1517, in der Stiftskirche zu Baden-Baden), 148 (Beischriften und heraldische Verzierungen auf dem Grabmonument für Herzog Ulrich zu Mecklenburg und seine Gemahlinnen im Dom zu Güstrow, 1576–85/90), 149 (Beischriften und heraldische Verzierungen auf einer 1637 gedruckten Wiedergabe einer genealogischen Darstellung des Hauses Brabant – von Karl dem Großen bis zu Landgraf Wilhelm IV., gest. 1637 – im »Rotenstein« des Residenzschlosses in Kassel), 150 (Grablege der Landgrafen von Thüringen und Hessen in der Marburger Elisabethkirche, 13.–16. Jahrhundert), 151 (Grabmonument für Landgraf Philipp den Großmütigen, gest. 1567, und seine Gemahlin Christine von Sachsen in der Martinskirche zu Kassel), 152 (Münzsiegel Herzog Rudolfs IV. von Österreich), 157 (Siegel Graf Wilhelms V. von Jülich, verwendet zwischen 1328 und 1336), 158 (Siegel Johannes von Hennegau, Ehefrau Graf Wilhelms V. von Jülich, 1349), 161 (Münze aus der Zeit Karls V. mit seiner Devise: PLUS ULTRA), 162 (in einem zeitgenössischen Kupferstich überlieferte Inschriftentafel am Neptunsbrunnen im Heidelberger Schloßgarten, 1619, vgl. hierzu auch unten), 163 (ephemerer Triumphbogen zum Einzug Philipps II. in Gent mit »altfränkischen Inschriften«, 1549), 174 (inschriftliche Zeugnisse heraldischen Charakters auf einer Illustration aus der Berner Chronik des Diebold Schilling mit Einzug Kaiser Sigismunds in Bern, 1414), 175 (Inschriften an einer Ehrenpforte zum Einzug Kaiser Karls V., 1541), 176 (entsprechend anlässlich des Einzugs Erzherzog Albrechts in Brüssel, 1596), 183 (Zeichnung des Grabmals der Margarete von Burgund in Tonnerre), 203 (Inschriftentafel und heraldische Verzierungen über dem Portal des Ottheinrichsbaus des Heidelberger Residenzschlosses, 1558), 205 (Inschriftentafel über dem Mattiastor der Prager Burg, 1613/14), 213 (Inscription und heraldische Verzierung an einem Kamin im italienischen Saal der Landshuter Stadtresidenz, 1540/41), 229 (Kupferstich von 1646 mit Inschrift und heraldischer Verzierung in einem gewölbten Saal für Orangenbäume in der Villa Aldobrandini), 238 (Inschriftentafeln mit biographischen Erläuterungen auf einem zeitgenössischen Kupferstich mit Darstellungen Gerhard Mercators und Jodocus Hondius'), 246 (Schlußsteinscheibe mit Inschrift zu Konrad [Cunz] Krebs im Wendelstein des Torgauer Schlosses »Hartenfels«, 16. Jahrhundert), 250 (Standbilder vom Grabmal Graf Wilhelms II. von Henneberg-Schleusingen und seiner Gemahlin Katharina aus der Henneberger Kapelle im Kloster Veßra), 251 (Grabmale des Grafen Georg von Henneberg-Römhild mit Gemahlin Johanna und Sohn Hermann aus der Stiftskirche zu Römhild), 260 (Federzeichnung mit heraldischen Verzierungen am Trauergerüst für Kaiser Karl V.), 278 (Inschriftentafel am Grabmal Papst Sixtus' IV. in der Peterskirche in Rom), 281 (gedruckte Porträts Herzog Karls von Geldern und seiner Ehe-

frau Elisabeth mit Beischriften und heraldischen Verzierungen, 1519), 286 (Medaille auf Albrecht von Brandenburg als Kurfürst von Mainz, 1515), 287 (Gnadenpfennig für den Mainzer Kurfürsten Johann Adam von Blicken, 1602).

Am leichtesten erschließen sich erhaltene inschriftliche Zeugnisse dem Betrachter *in situ*, zumal sich die Materialität des Gegenstandes sowie Schriftformen, Ligaturen und Abkürzungen, vor allem aber auch ornamentale und heraldische Elemente am besten am Objekt selbst erfassen und dokumentieren lassen. Zudem ist es für die Interpretation eines entsprechenden Zeugnisses durchaus von Bedeutung, sich den Anbringungsort und die aus dem Zusammenhang der Überlieferung ausgehende Gesamtwirkung zu vergegenwärtigen.

Wer inschriftliche Zeugnisse nicht vor Ort studieren kann, für den ist eine professionelle Dokumentation, wie sie etwa in der Reihe der Deutschen Inschriften geboten wird, ein wertvolles Hilfsmittel. Hier finden sich unter anderem Angaben zum Material des Inschriftenträgers sowie zur Größe von Buchstaben, Wappen und Zierelementen. Eine solche Dokumentation schließt ferner Informationen zu Anbringungsort, Schriftart und Erhaltung ein und bietet darüber hinaus weiterführende Informationen zu den in den Inschriften genannten Personen, zu Stiftern und Künstlern.

In der doppelten Brechung zwischen den unterschiedlichen Gattungen und den verschiedenen Überlieferungswegen seien im folgenden einige Beispiele für inschriftliche Zeugnisse gegeben, die im Zusammenhang von Hof und Residenz entstanden sind und fürstlicher bzw. adliger Repräsentation dienen.

B.

I. Bau- und Gebäudeinschriften und inschriftliches Herrscherlob

1) Bauinschrift am »Dicken Turm« des Heidelberger Schlosses (1619)

An der Südseite des »Dicken Turmes« im Stückgarten des Heidelberger Schlosses stehen unterhalb des Hauptgesimses in muschelbekrönten Nischen auf Konsolen Statuen der Kurfürsten Ludwig V. und Friedrich V. Sie rahmen eine Tafel aus rotem Sandstein, auf der eine lateinische Inschrift in zeitgenössischer Kapitalis eingemeißelt ist (Höhe ca. 100 cm, Breite ca. 200 cm, Höhe des runden Giebels 50 cm, Buchstabenhöhe 5 cm).

→Abb. 8

a) Lateinische Fassung

LVDVICVS. COM[ES]. PAL[ATINVS]. R[EX] HENI. ELEC[OR]. DVX. BAVAR[IAE].
 MOLEM. HANC. EXSTRVXIT. A[NNO]. C[HRISTI]. MDXXXIII
 FRIDERICVS. V. COM[ES]. PAL[ATINVS]. R[EX] HENI. ELEC[OR].
 S[ACRI]. R[OMANI]. I[MPERII]. VICARIVS. BAVAR[IAE]. DVX
 AD. ZONAM. VSQ[VE]. DESTRVXIT

REFECIT. FORNICIBVS. DISTINXIT
 COENACVLI. ATTITVDINI. [!] XXXIII. PED[ES]. ADDIDIT.
 COLVMNAM. TOTIVS. TECTI. MOLEM. SVSTINENTEM.
 E. MEDIO. SVSTVLIT
 IMMOTO. INCORRVPTOQVE. TECTO
 HAEC. MONVMENTA. POSVIT
 A[NNO]. S[ALVTIS]. MDCXIX

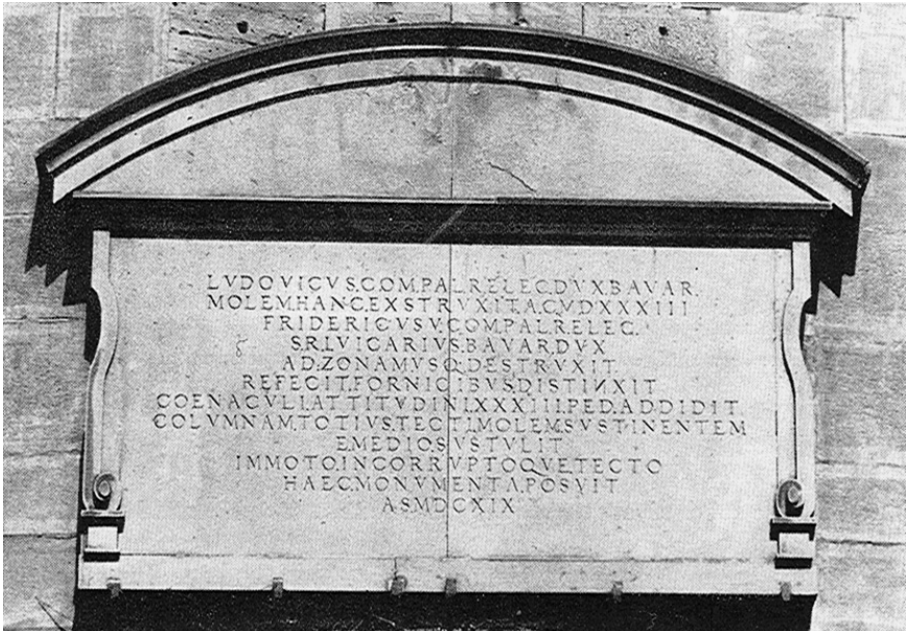


Abb. 8: Bauinschrift am »Dicken Turm« des Heidelberger Schlosses (1619)

b) Deutsche Fassung

Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst und Herzog von Bayern, hat diesen Bau errichtet im Jahre Christi 1533. Friedrich V., Pfalzgraf bei Rhein, Kurfürst, des Heiligen Römischen Reiches Verweser und Herzog von Bayern, hat denselben bis zum Hauptgesims abgetragen, dann neu errichtet, ihn mit gewölbten Decken versehen, der Höhe des Speisesaals 33 Fuß hinzugefügt, die Säule, die die Last des ganzen Daches trug, aus der Mitte entfernt, wobei das Dach unbewegt und unversehrt blieb, und diese Denkmäler gesetzt im Jahre des Heils 1619.

In enger Anlehnung an das rahmende Figurenprogramm verweist die monumentale Inschrift zunächst auf Kurfürst Ludwig V., den Bauherrn des ursprünglichen Baues von

1533, und zeichnet dann im folgenden ein beeindruckendes Bild von den Umbauten, die unter Kurfürst Friedrich V. in den Jahren 1616–19 vorgenommen wurden. Allein Textverteilung und Titulatur verdeutlichen, daß die Inschrift zwar die historische Perspektive einschließt, aber wohl in erster Linie den Ruhm Kurfürst Friedrichs V. mehren soll. Der fürstliche Rang des Inschriftensetzers wird durch die Schrift und den Sprachgebrauch unterstrichen, die sich eng an antike Vorbilder anlehnen (vgl. mit weiteren Informationen Die Deutschen Inschriften, hier Bd. 12, Nr. 600).

2) Kopial überlieferte Bauinschrift aus dem Hortus Palatinus des Heidelberger Schlosses (1619)

Der Neptunsbrunnen im ehemaligen Hortus Palatinus des Heidelberger Schlosses war vormals von einem durch Säulen getragenen Aufbau überwölbt. Dieser wurde von einem Standbild Kurfürst Friedrichs V. bekrönt und trug auf einer im Architrav des Aufbaus angebrachten Sandsteintafel eine lateinische Inschrift (vgl. zu der Inschrift auch: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hier Teilbd. 2, Abb. 162).

a) Lateinische Fassung

FRIDERICVS. BOHEMIAE. REX. COM[ES]. PALAT[INVS]. RHENI. ELECT[OR]. /
 SVM[M]A. MONTIVM. IN. IMA. VALLIVM. PRAECIPITANDO. /
 LOCVM. DIANAЕ. OLIM. NVNC. VORTVMNO. [!] SACRV[M]. REDDIDIT. /
 AQVAEDVCTIB[VS]. CAVERNIS. STATVIS. PLANTIS. FLORIB[VS]. /
 ARBORIB[VS]. MIRAE MAGNITVD[INIS]. EX. SVBVRBANO. HORTO. /
 SINGVLARI. ARTIFICIO. TRANSLATIS. ORNAVIT. /
 OPVS. HVC. VSQVE. PERDVXIT. A[NNO]. S[ALVTIS] MDCXIX.

b) Deutsche Fassung

Friedrich, König von Böhmen, Pfalzgraf bei Rhein und Kurfürst, hat, indem er die Höhen der Berge in die Niederungen der Täler stürzte, diesen Ort, der einstmals der Diana geweiht war, jetzt dem Vertumnus zurückgegeben und ihn mit Wasserleitungen, Grotten, Statuen, Pflanzen, Blumen und Bäumen von wunderbarer Größe, die er aus dem vorstädtischen Garten mit einzigartiger Kunstfertigkeit umgepflanzt hatte, geziert. Er hat sein Werk bis hierher fortgeführt im Jahre des Heils 1619.

Den Aufbau mit dem Standbild und der Inschrift kennen wir lediglich aus einem Kupferstich in dem 1620 gedruckten Werk des Salomon de Caus über die seinerzeit weithin berühmte kurfürstliche Gartenanlage. Friedrich V., der als König von Böhmen tituliert wird, erscheint in der Inschrift und als Standbild als idealer Fürst, der sich die Erde untertan machte, indem er in der Manier eines antiken Titanen Berggipfel und tiefe Täler

künstlich ausglich und damit eine eigene kleine (Garten-)Welt schuf. Auch in dieser Inschrift wird eine historische Perspektive faßbar, handelte es sich doch bei dem älteren *hortus suburbanus* aller Wahrscheinlichkeit nach um den von Kurfürst Ottheinrich angelegten Herrengarten, aus dem Feigen-, Pomeranzen- und Zitronenbäume in die neue Gartenanlage überführt wurden (vgl. mit weiteren Informationen Die Deutschen Inschriften, hier Bd. 12, Nr. 601).

3) Inschrift mit Sinnbild, Devise und Jahreszahl in der Toreinfahrt von Schloß Urach (1474)

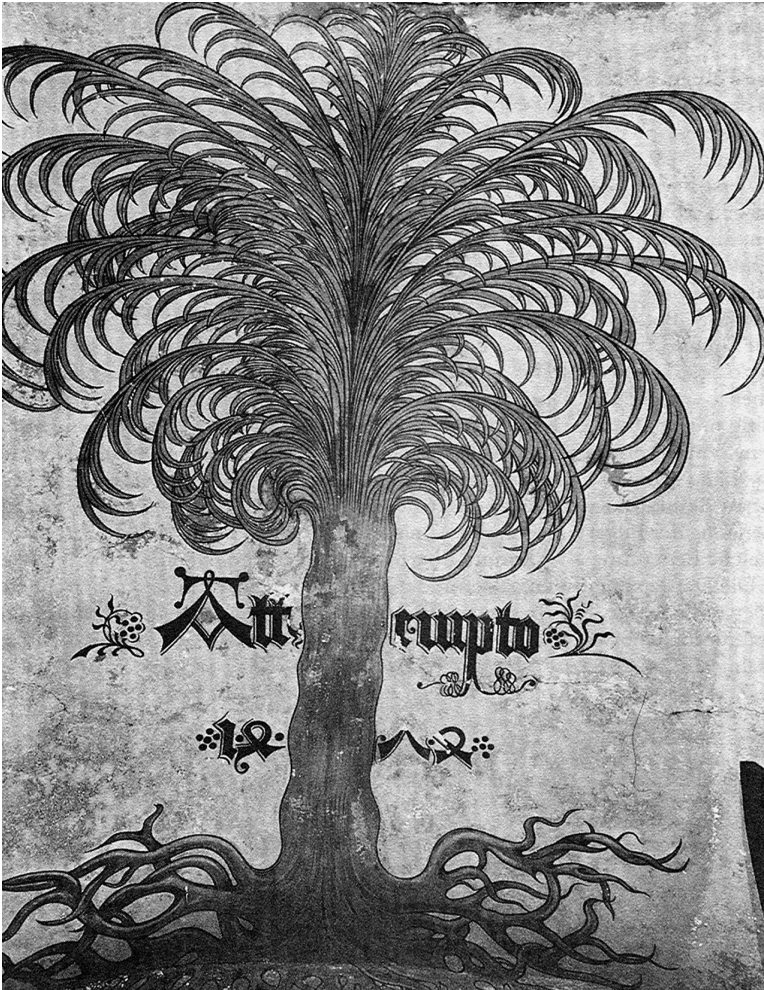


Abb. 9: Inschrift mit Sinnbild, Devise und Jahreszahl Graf Eberhards von Württemberg in der Toreinfahrt von Schloß Urach (1474)

Herzog Eberhard I. von Württemberg führte im Zusammenhang mit seiner Devise *Attempo* (→Devisen und Embleme) seit 1473/74 die Palme als persönliches Symbol. Sie findet sich bis heute auf zahlreichen Objekten, die im Umfeld des Herzogs entstanden sind: auf Siegeln, Münzen und in Büchern. Überdies erscheint sie auf der Glasmalerei der Tübinger Stiftskirche, an den Holzsäulen der Tübinger Burse und in der Toreinfahrt des Schlosses Urach sowie – im Zusammenhang mit einer heraldischen Darstellung von Eberhards Vorfahren – im dortigen Palmensaal (vgl. mit weiterführenden Informationen FAIX, Traditionen, S. 99–104 mit Abb. S. 102).

4) Inschriftliches Herrscherlob (spätes 16. Jahrhundert)

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ließ Heinrich Rantzau, der als Stellvertreter des dänischen Königs Friedrich II. in den Herzogtümern Schleswig und Holstein fungierte, verschiedene Monumente errichtenden, auf denen Tafeln mit Inschriften zu Ehren seiner Familie und seines königlichen Herrn angebracht waren: Auf der Pyramide in Nordoe bei Itzehoe (1578), einer weiteren Pyramide bei Segeberg (1588), wo Rantzau seinen Amtssitz als Statthalter hatte, und auf einem Obelisken in unmittelbarer Nähe der Segeberger Pyramide (1590) mischten sich ganz unverhohlenen adlige Repräsentation und Herrscherlob.

Die Segeberger Pyramide bestand aus einer nach vier Seiten hin offenen Triumphbogenarchitektur, die von einer pyramidalen Dachkonstruktion überhöht wurde. Im Inneren des Baus hatte Rantzau Kupferplatten anbringen lassen, auf denen wichtige Ereignisse aus dem Leben des 1588 verstorbenen Königs Friedrich II. gepriesen wurden.

→Abb. 10

Im Jahre 1592 war eine kurpfälzische Gesandtschaft zu Gast bei Rantzau in Segeberg. Sie befand sich auf dem Weg zu einer Fürstenhochzeit in Stockholm und hatte sich die günstige Gelegenheit zu einem Besuch bei dem berühmten Humanisten und Mäzen nicht entgehen lassen. Auch dürften den Teilnehmern der Gesandtschaft die in Segeberg errichteten Monumente von gedruckten Abbildungen, die Rantzau in Umlauf gebracht hatte, bekannt gewesen sein. Nach dem einige Jahre später verfaßten Bericht des Gesandtschaftssekretärs Michael Heberer von Bretten (ca. 1555–1630) war man gegen Abend in Segeberg angelangt. Am folgenden Morgen sei man von Rantzau zu einer Audienz empfangen und freundlich darum gebeten worden, *ein wenig in das Feld zu spazieren und etliche Monumenta oder Gedächtnüssen, so er hätte bauen lassen, zu besichtigen*. Der Gesandte habe gerne eingewilligt, und so habe man die Pyramide und den Obelisken besichtigt. Die Gäste hätten die Monumente gebührend gewürdigt, *welches dem alten Herrn Rantzow sehr wohl gefiele* (vgl. mit weiterführenden Informationen KRAACK, Selbstverständnis; STEINMETZ, Pyramiden; LOHMEIER, Heinrich Rantzau, S. 52–53 und 76–80).

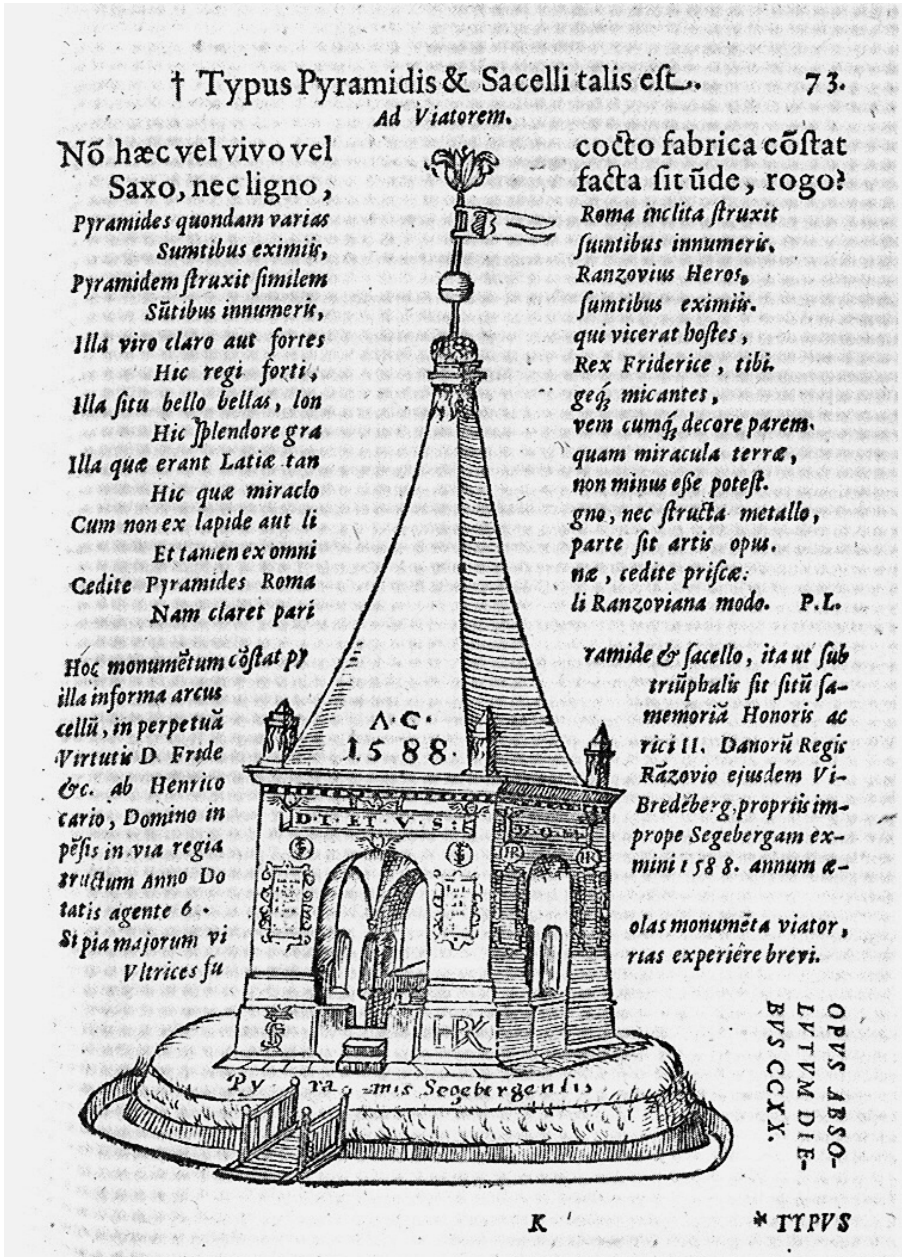


Abb. 10: Ansicht der 1588 von Heinrich Rantzau errichteten Segeberger Pyramide

II. Grabdenkmäler

1) Bronzegrabplatte Bischof Ottos I. von Hildesheim (gest. 1279) im Hildesheimer Domkreuzgang

Die Grabplatte zeigt den Verstorbenen im bischöflichen Ornat mit Mitra und Bischofsstab. Die umlaufende lateinische Inschrift, die sich aus dem in Prosa gehaltenen Datum und vier folgenden Hexametern zusammensetzt, lautet:

a) Lateinische Fassung

ANNO D[OMI]NI MCCLXXIX IIII NON[AS] /
IVLII O[BII]T DE BRVNSVIC ORTVS HIC
PRESVL NOBILIS OTTO HIC SITVS EST OPTO
CELVN / QVOD SIT SIBI PORTVS HOC DE-
DIT / ES TIBI QVI CINIS ES WERNHERVS ET
ORAT VT REQVIES SIT PLENAQ[VE] SPES
TVA P[RO] NECE PLORAT.

b) Deutsche Fassung

Im Jahre des Herrn 1279 starb am vierten Tag vor den Nonen des Juli [4. Juli] dieser edle Priester mit Namen Otto aus Braunschweigischem Hause. Hier ist er bestattet. Ich wünsche, daß der Himmel ihm ein [sicherer] Hafen sei. Dieses bronzene Grabmal errichtete Dir, der Du jetzt zu Asche zerfallen bist, Werner [bei diesem handelt es sich wohl um einen bis 1286 nachweisbaren Domherrn und Pleban], und er betet dafür, daß Dir Ruhe und erfüllte Zuversicht sei. Er trauert ob Deines Todes.

Anders als viele seiner Amtskollegen hält der Hildesheimer Bischof keine Kirche, sondern eine stilisierte Burg in der linken Hand. Diese ist durch die Inschrift WOLDENBERCH als Burg Wohldenberch ge-



Abb. 11: Bronzegrabplatte Bischof Ottos I. von Hildesheim (gest. 1279) im Hildesheimer Domkreuzgang

kennzeichnet, mit deren Eroberung dem Bischof 1275 ein entscheidender Durchbruch beim Ausbau des bischöflichen Territoriums gelang. Durch die Kombination dieser scheinbar so widersprüchlichen Elemente zeugt die Grabplatte auf beeindruckende Weise von der Lebenswirklichkeit eines geistlichen Fürsten, in der sich geistliche und weltliche Aufgabenfelder überlagerten (vgl. mit weiteren Informationen Die Deutschen Inschriften, hier Bd. 58/2, Nr. 70, dazu auch Die Deutschen Inschriften, hier Bd. 58/1, Abb. 52 auf Tafel XXVI, sowie BOECKMANN, Einführung, Abb. 22 und S. 163 die Erläuterungen).

2) Begräbnisse von adligen Reisenden und eine Erinnerungsinschrift auf der Johanniterinsel Rhodos nach der zeitgenössischen Beschreibung des Bernhard von Hirschfeld (1517)

Zu Rodosß vor der Stadt nahent am Mehre ist eine Kirchen, die heist zu Sant Anthoni, da pflegt man die Ritter bruder des ordens zu Rodies hin zu begraben, Und alle Montage pflegt der Großmeister sambt den Ritterbrudern in gemelte Kirchen zu reitten, da helt man gesungene und Andere Amt vor die, die da ihr begrebnis habenn. Inn gemelter Kirchen ist Hertzog Christoff von Bayern in einem kleinen Cappellein begraben, der mit dem Churfursten von Sachsen zum heiligen Lande gewest, und zu Rodieß gestorben ist, und hat kein sonderlich gestiffte. Uff diesem Kirchhoffe liegen auch die zu demselbigen mahle zu Rodyß von den Pilgeren verschiedenn, Als nemlich einer von Wulckenstein, ein Edelman, ein Grensingk, und Wilhelm von Einsiedell, der Jeder hat einen Grabstein, daruff sein Wappen, nahmen und die Jar Zall und Zeit seines sterbens gehawenn ist. Unnd uff Wilhelm von Einsiedels steine seint diese nachfolgenden Wortte gehawen.

Obiit Strenuus vir Wilhelmus Eisdidel, Miles, cuius anima requiescat in pace. Amen. Anno domini Tawsent vierhundert xciii. am Sibenden tage Augustj.

Im Augustiner Kloster zu Rodies nahent vor dem Kohre liegen diese zweene hernach benante Ritter begraben, und ist nachvolgende meinunge uff ihren Grabsteinen geschrieben, sambt ihren Wapenn:

Anno domini M. iiij. c lxxvj. Am xxviij. Augustij ist verschieden Conradt von Amendorff, Ritter, des Seele Gott gnedig sei. Amen.

Anno domini M. iiij. c lxxvj. Am tage des v. Septembris ist verschiedenn Bernhardt von Schönberg, Ritter, des Seele Gott gnedig sei. Amenn.

In Sant Johans Kirchen zu Rodies stehet dieser nahmen sambt der Jarzall geschrieben: Bernhardt von Seyboldsdorff. 1486.

Zitiert nach KRAACK, Monumentale Zeugnisse, S. 432–434.

(Vgl. zu weiteren Beispielen mit z. T. erhabenen Figurengrabplatten, Wanddenkmälern und Epitaphien neben den oben angezeigten Tafeln und Abbildungen aus dem Bildband die Bände der Deutschen Inschriften sowie FEY, Hochgrab.)

III. Wappentafeln und ephemerer Inchriftenschmuck

1) Kennzeichnung von Herbergen durch ephemere heraldische Inschriften

Das Turnierbuch des René d'Anjou (1409–80) informiert uns in allen Einzelheiten über die ritterlich-höfischen Zeremonien vor, während und nach einem Turnier. So wurden an den Herbergen der Teilnehmer Tafeln mit deren Wappen angebracht (→Turnierbücher).

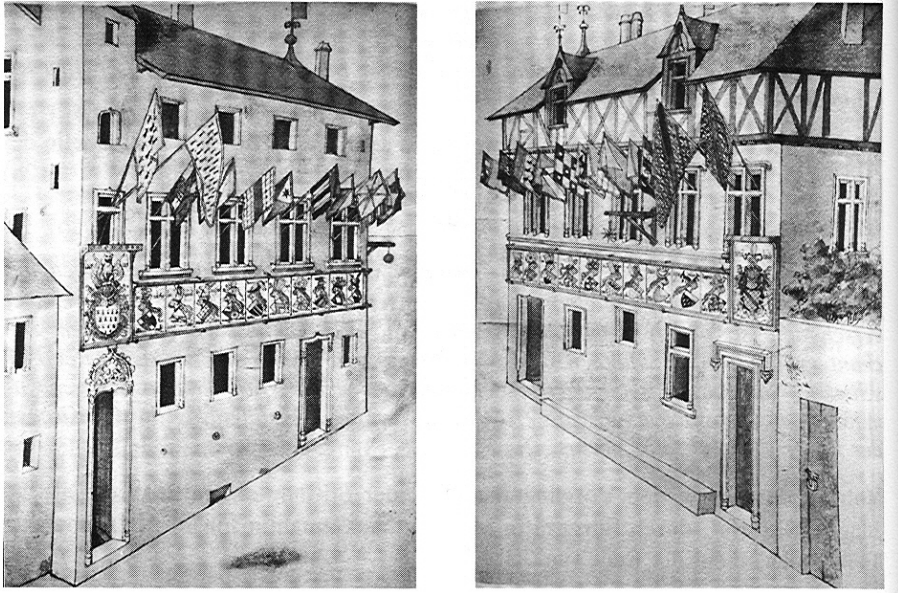


Abb. 12: Ephemere heraldische Verzierungen an Herbergen nach einer zeitgenössischen Abbildung im Turnierbuch des René d'Anjou, ca. 1470

Der zugehörige Text lautet:

Item, aussitôt qu'un seigneur ou baron est arrivé en son hébergement, il doit faire de son blason fenêtre en la manière qui s'ensuite: c'est assavoir, faire mettre par les hérauts et poursuivants devant son logis une longue planche attachée contre le mur, sur quoi peints ses blasons, c'est assavoir timbre et écu, et ceux de tous ceux de sa compagnie qui veullent tounoyer, tant chevaliers qu'écuyers. Et à la fenêtre haute de sondit logis, il fera mettre sa bannière déployée, pendant sur la rue.

Zitiert nach KRAACK, Monumentale Zeugnisse, S. 406.

2) Vorbereitungen für die Reise eines geistlichen Fürsten (1485) (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte)

Erzbischof Hermann IV. von Köln schreibt dem Rat der Stadt Frankfurt, daß er seinem

Herold befohlen habe, unsser woppen vur unsser herberich zu schlagen und ander unser rete unnd hovegesinds namen iglichen vur sin herberich zu schriben.

Zitiert nach KRAACK, Monumentale Zeugnisse, S. 425.

3) Zeremonieller Wappenanschlag auf Rhodos (1496/97)

Im Bericht über die Reise (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) Herzog Bogislaw X. von Pommern wird erwähnt, daß der Herzog im Palast des Johanniter-Hochmeisters auf Rhodos sein und seiner Begleiter Wappen anschlug:

Am Freytage Michaelis seindt sie früe Morgens wiederumb gekommen zu Rhodiß in die havenung. Der Meister aber von Rhodiß ließ nach dehr Mahlzeit H. B. [Herrn Bogislaw] mit dehn seinen auß dehr Galeen holen, und ließ sie führen in ein hauß; da ist ein schön abendessen für H. B. bereittet gewesen, mit allen dehn seinen. Alda ist auch H. B. die nacht uber geblieben und da geschlaffen. Am Montag führte der Meister H. B. in seine capellen, und blieben da bey 3 stunden. Hie hat H. B. sein fürstlich Wapen lassen anschlagen, welche auf ein brett gemahlet gewesen.

Zitiert nach KRAACK, Monumentale Zeugnisse, S. 431–432.

4) Streit um Wappen an der Herberge (1519)

Zu Konflikten, die aus ephemeren heraldischen Inschriften an der Herberge entstehen konnten, berichtet Götz von Berlichingen in seinen Lebenserinnerungen:

Nun hett Philips Sturmfeder sellig [aus rheinischem Reichsrittergeschlecht], mir vnnd meinem bruder Philipsenn sellig geschribenn, wir soltenn bey im zu Heidelberg sein, vf einem tag vnnd soltenn etliche gute gesellenn, souill mir khenten mit vnns bringenn, vnnd bey im vff dem tag stehnn. Das thetten wir nun, vnd reit mein gesell Hanns vonn Selbitz vnd mein bruder Philips selig, auch annere mehr, vnnd der herr, so der cron Behem feindt war, selbs auch mit ghenn Haidelberg, doch als ein vnnbekanntter. Vnnd wahrenn vill inn der herberig zum Hirsch, die machtenn ire wappenn [schlugen ihre Wappen an], vnnd das torricht herrlin so der kron Behem feindt wahr, hett sein wappenn auch gemacht, das ich nhun vnnd mein hauff nicht darumb wustenn. Vnnd wie wir zu Heidelberg hinweg khamen vnnd getagleist hettenn, do khamen die bohemischenn herrnn, welche die cron Behem regirtenn auch dahin, vnd wahrenn also onne geuerden herrauß gangenn vff dem marckht zu spacirrenn, vnnd aß sie vbersich gesehenn, hettenn sie der wappenn, die man angeschlagenn hett, wahr genommen, vnd darunder des beheimschenn herrnn wappenn auch gesehenn vnnd gekhenndt. Daruff dann ein vffrhur wardt, vnd lieffenn sie den pfaltzgrauen ann vmb geleidt, vnnd gab man inenn reutter zu vnnd vergleidt sie mit gewaldt hinwegk, vnnd verberbt also das gut herrlin denn anschlag mit seinem aigennem wappenn, das er nichts mit seinen feindenn außrichten kunth, sunst wehr es onne zweiuell zu einem guttenn fridenn vnnd ruhe khommen. Vnnd nachdem mir sein nam enntsunckhenn vnnd vergessenn ist, so wurt man freylich sein wappenn noch ann der herberg zu Heidelberg zum Hirsch findenn.

Zitiert nach KRAACK, Monumentale Zeugnisse, S. 435.

5) Inscriptliche Zeugnisse in der Rechnungsüberlieferung (14.–16. Jahrhundert)

a) Eintrag über heraldischen Schmuck für die Herbergstür in den Reiserechnungen des Johann von Blois auf dem Weg nach Preußen (1362/63)

Item op den Pinxsteravonde uutghegheven: In de stat te Bresselow, eerst betaelt Barbenchon den hyeraut [Herold], die hi van mijns heren helme ende wapene ghegheven hadde te pingieren op pappier, ende hi voer mijns heren herberghen plackede in Pruyssen ende in Behem [Böhmen], 15 beemsche gr.

b) Wappenfenster und Wappentafeln für den Königsberger Dom nach den Reiserechnungen des Johann von Blois auf dem Weg nach Preußen (1362/63)

Item ghegheven meyster Matthijs tot sheren bevelen van Haerler een glasvenster mede te doen maken an zine camer daer mijns heren, sheren van Haerler, heren Hughe ende heren Gillis van Arremuden wapene in staen souden 4 lb. 5 s. – Item ghelevert heren Zydow mijns heren waert te Coninxberghe [Königsberg] tot heren Hughe bevelen van Barbenchon de tafelen in den doem mede te doen hanghen ende Jofrijt den maelre te gheven als hi mijns heren zynre riddersen ende knapen wapene ende helme daer an ghemaect hadde 4 marc f[acit] 12 lb.

c) Wappentafeln für den Königsberger Dom nach den Reiserechnungen des Grafen Wilhelm von Ostrevent (1386/87)

Item tot den monster te Coninxberghe [Dom zu Königsberg] daer myns hern tafel in ghehanghen was ghegheven iij marck facit vij Dordr[echtsche] Gulden vj grote. – Item cost myns hern tafel op te hanghen en die kerke tot arbeys loen ij marck facit iij Dordr[echtsche] Gulden xiiij grote. – Item thout daer die tafel of ghemaect was cost j marc xv ß. facit iij Dordr[echtsche] Gulden. – Item coste die tafel te malen vj marc vj ß. facit xiiij Dordr[echtsche] Gulden xxj grote. – Item Zelant en Ghelre die te Coninxberghe bleuen om dit werck voirsz. [die vorgenannte Arbeit] te doen maken ghegheue te teerghelede [Zehrgeld] viij marc facit xix Dordr[echtsche] Gulden vj grote.

d) Herstellung und Anbringung einer Wappentafel auf Rhodos nach den Reiserechnungen des Earl of Derby (19. Februar 1393)

a) Lateinische Fassung

Item apud Rodes, redeundo, per manus Mowbray Herauld, pro viij tabulis per ipsum emptis ibidem pro scochons domini, militum et scutiferorum suorum faciendis in Castello, iij duc. di. – Item pro pictura dictarum tabularum, ix duc. di. – Item ad pendendum dictas tabulas in Castello et pro cheynes, clavic, hokes, j duc. di.

b) Deutsche Fassung

Item bei Rhodos, auf dem Rückweg [aus dem Heiligen Land], durch den Herold Mowbray für acht Tafeln, die durch ihn selbst gekauft worden waren, und ebendort die für die Herstellung der Wappen des Herrn, seiner Ritter und Knappen im Kastell [Hochmeisterpalast] drei Dukaten. – Item für die Bemalung der besagten Tafeln 9 Dukaten. – Item für die Aufhängung der besagten Tafeln im Kastell und für Ketten, Nägel und Haken einen Dukaten.

e) Ausgaben für das Anbringen einer heraldischen Inschrift in Jerusalem nach dem Rechnungsbuch des Grafen Reinhard von Hanau (1550)

iiij batz. vonn m[eines] g[nädigen] h[errn] wappenn inn ein stein zu schneydenn in Jherusalem.

f) Ephemere heraldischer Schmuck nach Rechnungsbucheinträgen des Herzoglich Sächsischen Archivs in Weimar (1553/54)

xxvj fl. xviiij gl. Für viij Wapen, die man an die herbergen zu schaen pfllegt zu machen vnd anders laut des Rechenbuchs.

iiij fl. xviiij gl. Peter Malern vonn M[eines] g[nädigen] f[ürsten] vnd h[errn] wapen zu malhen welches zu Naumburg ann Ihrer f[ürstlichen] g[naden] Herberg geschlagen worden.

Alle Zitate nach KRAACK, Monumentale Zeugnisse, S. 391–395 und 440–441 (vgl. dort auch S. 390–474 die zahlreichen weiteren Beispiele im Repertorium zu Wappen, Inschriften und Graffiti in der schriftlichen Überlieferung).

C.

L. BOOCKMANN, Hartmut: Einführung in die Geschichte des Mittelalters, 3. Aufl., München 1985. – Die Deutschen Inschriften, hg. von den Akademien der Wissenschaften in Berlin, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, bisher 64 Bde., Stuttgart u. a. 1942–2006. – Eberhard im Bart und die Wallfahrt nach Jerusalem im späten Mittelalter, hg. von Gerhard FAIX und Folker REICHERT, Stuttgart 1998 (Lebendige Vergangenheit, 20). – FAIX, Gerhard: Traditionen und Legenden. Anmerkungen zur Rezeptionsgeschichte der Pilgerfahrt Eberhards, in: Eberhard im Bart und die Wallfahrt nach Jerusalem im späten Mittelalter, hg. von Gerhard FAIX und Folker REICHERT, Stuttgart 1998 (Lebendige Vergangenheit, 20), S. 85–135. – FEY, Carola: Hochgrab und Wanddenkmal. Ausdrucksformen adliger Sepulkralkultur im Wandel, in: Adelige und bürgerliche Erinnerungskulturen des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Werner RÖSENER, Göttingen 2000 (Formen der Erinnerung, 8), S. 125–143. – Heinrich Rantzau (1526–1598). Statthalter in Schleswig und Holstein. Ein Humanist beschreibt sein Land. Eine Ausstellung des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Schleswig 1999 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, 64). – Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2:

Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15,II,1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 296. – KRAACK, Detlev: Monumentale Zeugnisse der spätmittelalterlichen Adelsreise : Inschriften und Graffiti des 14.–16. Jahrhunderts, Göttingen 1997 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Folge 3, 224). – KRAACK, Detlev: Das Selbstverständnis und die Selbstdarstellung Heinrich Rantzaus (1526–1598) im Spiegel von Schrift, Bild und Monument. Der Humanist als Sohn des unbezwungenen Feldhern und Sproß einer traditionsreichen Familie des Landesadels, in: Schriflichkeit und Identität in der Neuzeit, hg. von Martin RHEINHEIMER, Neumünster 2004 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins, 38), S. 15–43. – LOHMEIER, Dieter: Heinrich Rantzaus. Humanismus und Renaissance in Schleswig-Holstein, Heide 2000 (Kleine Schleswig-Holstein-Bücher, 50). – STEINMETZ, Wiebke: Pyramiden und Obelisken als Zeichen des Herrscherlobes und adliger Selbstdarstellung, in: Heinrich Rantzaus (1526–1598). Statthalter in Schleswig und Holstein. Ein Humanist beschreibt sein Land. Eine Ausstellung des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Schleswig 1999 (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs, 64), S. 68–75.

Detlev KRAACK, Plön

INVENTARE

A.

1. Begriff und Funktion

Das Wort »Inventar«, abgeleitet von lat. *invenire*, bezeichnet das zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgefundene Hab und Gut eines Hauses, Hofes, einer Person oder Institution ebenso wie die listenmäßigen Verzeichnisse dieser Mobilien und Immobilien in schriftlicher und bildlicher Form. Inventare als schriftliche Verzeichnisse zeigen grundsätzlich die Intention, einen Komplex von Gegenständen derart zu erfassen, daß jederzeit die Teile dieses Komplexes identifizierbar sind. So weisen die Selbstbezeichnungen der Quellen als *Inventierung*, *Specification* und *was im Hause oder Hofe vorgefunden ist* auf die Situation des Auffindens und den Zweck der Identifizierung hin. Die Funktion der Identifizierung bedingt die Notwendigkeit einer Beschreibung der Objekte, so daß ein Inventar ein beschreibendes Verzeichnis von Objekten mit dem Ziel einer übersichtlichen Kenntlichmachung der Einzelobjekte nach Art und Zahl in einem Gesamtkomplex von Gegenständen darstellt (KLAPSIA, *Kunstammer-Inventare*, S. 447). Eine Erweiterung dieser Funktion stellt die Zuordnung von Wertangaben zu Einzelobjekten und Gesamtbeständen von Inventaren dar. Im Bereich des Hofes als Ort differenzierter materieller Kultur traten Inventare in besonderer Vielfalt auf. Über die Erfassung von gesamten Hausratskomplexen hinaus betrafen Inventare im höfischen Umfeld Kriegsgerät, Heiratsgut, Schatz- und Kunstammerbestände, die Ausstattungen von Kapellen sowie spezielle Sammlungen, etwa von Münzen oder Büchern.

Der Vielfalt der Kategorien der Bestände entsprechen unterschiedliche Inhalte und Methoden der Inventarisierungen. Ihrem Ursprung nach ist ihr Zweck juristischer Art, worauf auch die frühe Verwendung des Begriffs Inventar in der Rechts- und Verwaltungspraxis hinweist. So stellen Nachlaßinventare, Revisionslisten, Übergabeverzeichnisse, die beim Wechsel der verwaltenden Person oder bei der Transferierung von Beständen, auch zu Verpfändungen und Veräußerungen erstellt wurden, ebenso wie Brautschatzlisten Rechtssicherungen zur Wahrung von Eigentumsansprüchen dar. In dieser rechtssichernden Funktion kommt der zahlenmäßigen Erfassung und den Wertangaben besondere Bedeutung zu, während die Beschreibungen der Objekte summarisch sein können. Bezeichnend für diesen umfassenden Zweckbereich, in dem die Nachlaßinventare die größte Bedeutung haben, ist die Heranziehung von Juristen zur Abfassung der Inventare.

Neben die juristisch quantifizierende Funktion tritt eine weitere, für das Inventar als kulturgeschichtliche Quelle bedeutendere Dimension. Diese Dimension wird in Inventaren mit detaillierten Beschreibungen der Objekte deutlich. So können Angaben zu Herkunft, Material, Verarbeitung und räumlichem Kontext der Gegenstände präzise Vorstellungen von der materiellen Kultur einer Gruppe vermitteln. Darüber hinaus ermöglichen Bemerkungen zu persönlichen Beziehungen zu den Gegenständen sowie zu ihrer Schönheit und Kostbarkeit Einblicke in Formen der Wahrnehmung von Objekten bis hin zu deren etwaigen memorialen Funktionen im persönlichen und sozialen Umfeld. Für

Inventarisierungen mit solchen detaillierten Beschreibungen kamen Personen aus der nahen Umgebung der Besitzer und Sachverständige in Betracht, die auch spezielle Hofämter, etwa als Hof- und Schatzmeister sowie als Kammerdiener, innehatten.

Mit dem Spannungsfeld zwischen juristisch quantifizierendem und individualisiertem privatem Charakter von Inventaren sind auch ihre unterschiedlichen temporalen Eigenschaften verbunden. So repräsentieren Inventare nur bedingt lang andauernde Rechtsansprüche. Ihr Zweck im Zusammenhang mit der Wahrung von Bestands- und Eigentumsansprüchen war nach Abschluß von Nachlaßregelungen und Teilungen erfüllt (LÖFFLER, *Inventare*, S. 123). Für den persönlichen Bereich und als katalogartige Verzeichnisse von Kunstbeständen kam ihnen durchaus dauerhafte Relevanz zu. Dies wird in Nachträgen und Aktualisierungen von Bestandslisten umfangreicher Kunstammerbestände (Inventar Kaiser Rudolfs II. 1607/11, siehe unten B.IV.) ebenso wie im Interesse an der Illustration der Bestände in Bildinventaren deutlich. Zwischen Nachlaßinventaren, die nach dem Tod des Besitzers verfaßt, einen Bruch in der Beziehung von Besitzer und Objekt darstellen, und den aus eindringlicher Anschauung, Sachkenntnis und methodischen Vorstellungen hervorgegangenen Inventaren höfischer Sammlungen spannt sich der mittelbare und unmittelbare Charakter des Inventars als Quelle zu Ökonomie und Kulturgeschichte.

2. Form und Entwicklung

Während aus dem Früh- und Hochmittelalter grundherrlich geprägte Inventare und vor allem kirchliche Schatzverzeichnisse überliefert sind (RÖDEL, *Inventar*; BISCHOFF, *Mittelalterliche Schatzverzeichnisse*), erscheinen Inventare, die im weiteren Sinne als Hausratsverzeichnisse zu bezeichnen sind und die die genannten Funktionen als Bestands-, Nachlaß- und Übergabeverzeichnisse erfüllen, erst vereinzelt im 14. Jahrhundert. So markiert das Inventar der Gegenstände, die man nach dem Tod Herzog Ottos von Tirol 1310 im Schloß Tirol fand (RIEDMANN, *Adelige Sachkultur*, S. 110–112), einen frühen Zeitpunkt spätmittelalterlicher Überlieferung. Komplexe Inventare entstanden im 14. Jahrhundert an den europäischen Höfen, die über einen anspruchsvollen Verwaltungsapparat verfügten, so am päpstlichen Hof in Avignon und an den französischen Königs- und Fürstenhöfen. Dort wurden die umfangreichen und detaillierten Schatzverzeichnisse König Karls V., Ludwigs I. von Anjou und von 1401 bis 1416 die Inventare des Jean Duc de Berry angelegt (SEELIG, *Historische Inventare*, S. 21f.). Aus dem deutschsprachigen Bereich sind aus dem Verwaltungsschrifttum des Deutschen Ordens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Inventare erhalten, die als Teile von detaillierten Übergabeprotokollen beim Wechsel eines Komturs oder Vogtes der einzelnen Ordenshäuser erstellt wurden. Die ältesten dieser Übergabeverzeichnisse stammen von 1364 (ZIESEMER, *Ämterbuch*, S. XI).

Von der starken Zunahme der Überlieferung im 15. Jahrhundert zeugen die von Oswald von Zingerle zusammengestellten Quellen aus Tirol und Vorarlberg, die, beginnend mit einem Verzeichnis von 1417, 82 Inventare aus dem 15. Jahrhundert aus Burgen, Amts- und Bürgerhäusern auführen. Während Inventare von kleineren Beständen im 14. und 15. Jahrhundert häufig summarisch und ungegliedert aufgestellt wurden, zeigt sich bei

umfangreicheren Inventaren die Tendenz der Gliederung nach Räumen als Inventarisierungseinheiten. So können, wie in den Inventaren, die der Speyrer Bischof Matthias Ramung 1464/65 anlässlich seines Amtsantritts für die Burgen seines Herrschaftsbereichs anfertigen ließ, über die aufgelisteten Gegenstände hinaus Informationen über untergegangene Gebäude und deren Raumeinteilung aus den Verzeichnissen gewonnen werden (ANDERMANN, *Inventare*, S. 134; LHOTSKY, *Quellenkunde*, S. 97f.).

Neben diese Inventare, die auf die Erfassung sämtlicher Ausstattungs- und Gebrauchsgüter ausgerichtet waren, und die Mobiliar, Waffen, Gerätschaften, Kleidung, Vieh und Nahrungsvorräte erfaßten, traten vermehrt seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Aufzeichnungen, die speziellen Komplexen wie etwa den Schatzkammerbeständen gewidmet waren. Anschließend an die frühen Schatzinventare der Herzöge von Tirol sind für das erste und zweite Drittel des 15. Jahrhunderts Nachlaßinventare hochadeliger und fürstlicher Herkunft zu nennen, die die reichen Bestände an Edelmetallarbeiten an spätmittelalterlichen Höfen bezeugen, so das 1417 verzeichnete Nachlaßinventar Graf Eberhards des Milden von Württemberg (FLEISCHHAUER, *Kleinodien- und Silberbesitz*) und das nach dem Tod Herzog Friedrichs von Tirol im Jahr 1439 aufgenommene Inventar von dessen Kleinodien (SCHÖNHERR, *Kunstbestrebungen*). Den Inventaren der Silber- und Kleinodienschätze kam im 15. Jahrhundert immer größere Bedeutung zu, da diese Schätze einen Kern adeligen und landesherrlichen Vermögens bildeten, worauf die den inventarisierten Objekten beigefügten exakten Wertangaben verweisen. Als Dokumente einer verfügbaren Vermögensmasse bezeugen diese Inventare häufig als einzige Belege aufwendig gestaltete Objekte, die durch Einschmelzen verloren gingen.

Der Anlage fürstlicher Schatz- und Silberkammern sowie dem beginnenden Sammlungswesen entsprechen seit dem beginnenden 16. Jahrhundert umfangreiche beschreibende Inventare, die häufig das intensive Interesse an der differenzierten Betrachtung der Objekte in ihrem Kontext erkennen lassen. Kunstkammerinventare erfassen nicht nur eine große Zahl von Gegenständen, sondern klassifizieren sie nach Formen, nach Räumen oder mit enzyklopädischem Interesse nach übergeordneten Sachgruppen. Ein frühes Beispiel für eine Kombination dieser Kriterien stellt das 1524 abgefaßte Inventar des Besitzes der Erzherzogin Margarete von Österreich dar. Die Gliederung von Inventaren nach topographischen Gesichtspunkten, entsprechend dem Gang durch die Räume, kommt der Grundfunktion der Auffindbarkeit der Objekte entgegen und gibt Aufschlüsse über Zusammenstellungen und Präsentationsformen von Sammlungen. So ermöglicht das 1598 nach diesem Prinzip angelegte Inventar der Münchner Kunstkammer der bayerischen Herzöge Albrecht V. und Wilhelm V. eine anschauliche Vorstellung von der Erscheinung der mit etwa 3400 Positionen äußerst umfangreichen Sammlung. Seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts zeigen die Kunstkammerinventare immer deutlicher die Tendenz einer grundsätzlichen Ordnung der Sammlungsobjekte im Sinn eines repräsentativen Spiegels der bekannten Welt (SEELIG, *Historische Inventare*, S. 26).

Eine so bevorzugt an Sachgruppen orientierte, auf eine enzyklopädische Darstellung der Bestände ausgerichtete Form der Inventarisierung bedingte Sorgfalt und ausgeprägte Sachkenntnis der aufzeichnenden Personen. Die Auffindbarkeit der Objekte konnte in solchen Konzepten jedoch erschwert sein. Einen Höhepunkt solch anspruchsvoller Kategorisierungen nach sachlichen Gesichtspunkten stellte das Prager Kunstkammerinventar Kaiser Rudolfs II. von 1607/11 dar, das, mit einem Inhaltsverzeichnis und Rand-

bemerkungen versehen, Orientierungshilfen für den Benutzer beinhaltete. Für Inventare von Spezialsammlungen wie Münz- oder Gemäldesammlungen und für Bibliotheken boten sich andere Formen der Aufzeichnung der Bestände an. So wurden Münzen häufig chronologisch mit Bezug auf die jeweiligen Regenten inventarisiert, während Gemälde nach Künstlern, Schulen oder Darstellungsgegenständen verzeichnet wurden.

Eine besondere Form der Inventare stellen die illustrierten Verzeichnisse dar, deren Gestaltungsbreite von der Textergänzung durch Randillustrationen, wie beim Kunstkammerinventar Kaiser Rudolfs II. von 1607/11 (siehe unten B.I.a, Abb. 13), bis zu bilddominierten Inventaren wie dem der Silberkammer der Fürsten von Lobkowitz (siehe unten B.I.b, Abb. 14) aus den Jahren 1650/60 reichte (BRAUN, Silberkammer). Das Lobkowitz'sche Inventar läßt durch die mit gelber Höhung bezeichneten vergoldeten Teile der Objekte und die beigegefügt Gewichtsangaben das am Materialwert orientierte Interesse der Aufzeichnungen erkennen. Die ältesten überlieferten bildlichen Bestandsverzeichnisse stammen aus dem religiösen Bereich. So zeichnen die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Einblattdrucke mit der Darstellung der an einzelnen Wallfahrtsorten vorhandenen Reliquien und die umfangreichen Heiltumsbücher, die die Bestände an Reliquien und Reliquiaren eines Kirchenschatzes in speziellen Text-Bildkombinationen erfassen, alle Eigenschaften von Inventaren aus. Darüber hinaus kamen den Heiltumsbüchern, wie sie 1509 in Wittenberg (siehe unten B.I.c, Abb. 15) und 1520 in Halle entstanden, jedoch weiterreichende Funktionen als Medien der persönlichen Andacht sowie in ihrer Vervielfältigung auch für die öffentliche fürstliche Repräsentation und in ihrem Bezug auf Heiltumsweisungen zu (MERKEL, Reliquien).

Auch die für weltliche Bereiche entstandenen Inventare zeigen in ihren aufwendigen Ausgestaltungen, teilweise in Form von Prachtcodices, besondere repräsentative Intentionen. Der Maler Hans Miliech fertigte 1546/55 Pergamentminiaturen der Pretiosen der Herzogin Anna von Bayern an (Meisterwerke Bayerns, S. 44 und S. 115). Die Harnische der Ambraser Rüstkammer wurden 1601/03 in dem illustrierten Kupferstichwerk ›Armamentarium heroicum‹ von Jakob Schrenckh von Notzing detailliert wiedergegeben (AUER, IRBLICH, Natur und Kunst, S. 45). Ihre weiteste Verbreitung fanden illustrierte Inventare im 18. Jahrhundert in den Gemäldeinventaren, wobei jedoch je nach Aufwand ihrer Anlage häufig das ein Inventar kennzeichnende Kriterium der Vollständigkeit zugunsten einer Auswahl exklusiver Objekte aufgegeben wurde.

Für eine quellenkritische Betrachtung der Inventare ist generell der Aspekt einer bewußten oder unbewußten Auswahl der inventarisierten Objekte einzuräumen. Objekte, deren Wert die aufzeichnenden Personen gering erachteten oder in der Absicht der Verkleinerung oder Wertminderung des Bestandes verschwiegen, konnten der Inventarisierung ebenso entgehen wie im Bereich des Hausrats die Verwahr Möbel von Objekten und fest installierte Möbel wie Sitzbänke und Kamine sowie mit den Wänden verbundene Dekorationen (LÖFFLER, Inventare, S. 126f; ANDERMANN, Inventare, S. 141f.). Objekte aus dem direkten persönlichen Gebrauch wie Andachtsbücher oder ständig getragener Schmuck wurden nur bedingt erfaßt. Für den Vergleich von Inventaren ist zu bedenken, daß die Inventarisierungen kaum je nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt wurden. Dies belegen die Burgeninventare des Speyrer Bischofs Matthias Ramung von 1464/65, die unter gleicher Intention stark in Umfang und Gliederung differieren.

Dennoch vermitteln diese Quellen in ihrer Unterschiedlichkeit einen Eindruck der

materiellen Lebensbedingungen auf diesen mittelalterlichen Burgen, indem sie nicht nur Kenntnisse über die Existenz einzelner Objekte, sondern deren Erscheinung als kontextbezogene Elemente eines Ensembles erschließen lassen. In der Gesamtsicht stellen schriftliche und bildliche Inventare angesichts des weitgehenden Verlustes originaler materieller Zeugnisse und des Fehlens anderer Dokumentationsträger die zentralen Überlieferungsmedien materieller Kultur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit dar.

B.

I. Abbildungen



Abb. 13: Randvermerk such vornen f: 60 und Zeichnung einer Schachfigur zu Augstainerne Sachen: [...] Ein schön stattlich spilbrett mitsambt seinen stainen, alles von augstain, [...] und Item in grienem futter ein ander pretspil von augstain, Kunstammerinventar Kaiser Rudolfs II., fol. 104v

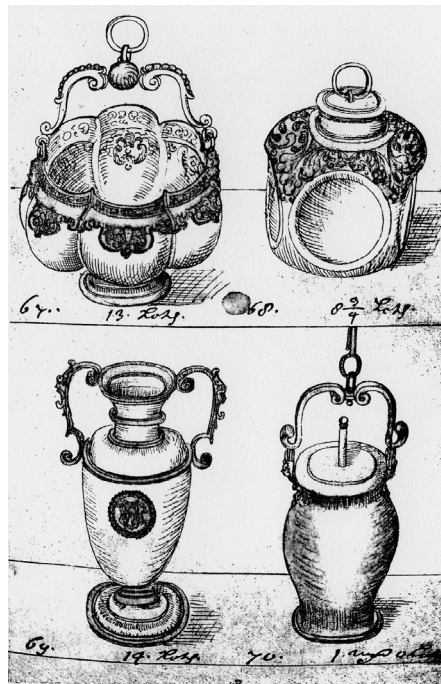


Abb. 14: Weihwasserkessel 13 Lot, Schraubflasche 8 $\frac{3}{4}$ Lot, Vase 14 Lot, jeweils aus teilvergoldetem Silber, Deckelgefäß mit Bügel Mark 0 Lot, alle um 1600, Federzeichnungen Nr. 67–70 aus dem Lobkowitz'schen Inventar um 1650/60

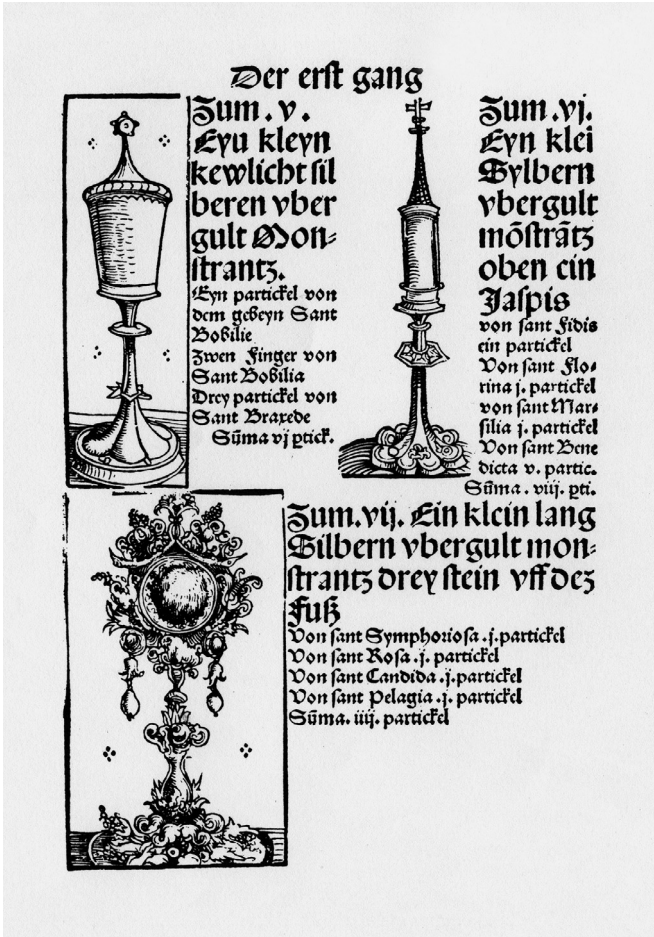


Abb. 15: Drei Reliquiare aus dem Wittenberger Heiltumsbuch mit Angabe der enthaltenen Reliquien, Holzschnitt 1509, I. Gang, fol. ivv

II. Übergabeverzeichnis der Deutschordenskomturei Althaus aus dem Jahr 1364

Im deutschen Ordensstaat verlangten die Statuten beim Wechsel eines Komturs oder Vogtes die Anfertigung eines Übergabeprotokolls, das lebendes und totes Inventar ebenso wie den Bestand an Bargeld und ausstehende Forderungen eines Hauses dokumentierte. Die Aufnahmen wurden in doppelter Ausführung auf sog. Kerbzetteln oder in Heftchen niedergelegt, von denen ein Exemplar bei dem betreffenden Amt verblieb, während das andere an das Haupthaus Marienburg gesandt wurde, um dort in das gemeinsame *buch der ampte* eingetragen zu werden, das so einen Überblick über alle Bestände der einzelnen Gebiete ermöglichte.

Eines der beiden ältesten Übergabeverzeichnisse des Ämterbuches aus dem Jahr 1364 überliefert noch ohne genaue Datumsangabe für die Komturei Althaus den Bestand an Geld und Schulden. Es differenziert die Bestände weiterhin vorrangig topographisch nach Vorräten im Keller, nach Waffen sowie nach den Räumen Stall, Küche und Viehhof.

Aldehus anno 64.

In den jaren unsers herren 1364 tet bruder Rabe von Papenheym bruder Reynhart vom Rode dem kompthur czum Aldenhusese dese rechinschafft:

Czum ersten 280 m. an gereitem gelde, item an gewisser schult 170 m. item an bereitem korne 21 ½ leste, item an schultkorne 12 ½ last. Item im kellir: 250 scheffel malczis, item 2000 scheffel hoppen, item 650 scheffel habir, item 90 scheffel erweis. Item an harnasch: 9 platen, item 10 helme, item 5 pekilhuben, item 15 isenhute, item 9 panczir, item 17 ruckarmbroste, item 1 stegereiffarmbrost. Item in des kompthurs stalle: 5 ros, item 6 knechtepfert, item 12 waynnpfert, item 3 sweiken, item 1 schog kobiln minus 1 kobil, item 16 volen von 1 und von 2 und von 3 jaren, item 16 kobiln von 1, von 2 und von 3 jaren. Item in der kochen: 2 schog und 9 flicken, item 2000 kese, item 3 tonnen pottir. Item im vihoffe: 200 haupt rintvies ane 6 haupt jung und alt, item 2 schog junger swyn. item obir desir rechinschafft ist der kompthur von der Swecze.

Das Große Ämterbuch des deutschen Ordens, S. 495.

III. Nachlaßinventar der Kleinodien Herzog Friedrichs IV. von Österreich vom 11. August 1439 (in Auszügen)

Das Inventar verzeichnet den Nachlaß der Kleinodien des am 24. Juni 1439 verstorbenen Herzogs Friedrich IV. von Österreich, wie er am 11. August 1439 bei der Besichtigung der Schatzkammer in Anwesenheit des späteren Kaisers Friedrich III. und weiterer Zeugen aufgenommen wurde. Dem Inventar kommt als dem ältesten erhaltenen Kleinodienverzeichnis der Habsburger besondere Bedeutung zu, zumal es einen Schatz von außergewöhnlichem Umfang sowie großer materieller und kunsthandwerklicher Kostbarkeit bezeugt. Die Objekte sind weitgehend nach Sachgruppen geordnet, teilweise detailliert beschrieben, jedoch mit keinerlei Angaben zu Verwahrorten und -vorrichtungen versehen. Aufgezählt werden zunächst als Schmuckstücke Hals- und Armbänder, danach Broschen, Ringe, Objekte des religiösen Gebrauchs, gefolgt von silbernem und goldenem Tischgerät. Das mit Wertangaben versehene Geschirr repräsentierte zusammen ein Gewicht von 1272 Mark. Abschließend werden ungemünztes Silber, 4655 Dukaten, 44 500 rheinische Gulden sowie mehrere Schuldscheine verzeichnet.

Nota. Die nachgeschriben klainat, so vnser herr herzog Fridreich der elter gelassen hat, sind besichtet vnd verscriben worden in gegenwertikait vnser gnedigen herren herzog Fridreichs vnd herzog Sigmunds, herrn Georgen, bischofen zu Brixen, herrn Conrats von Kreyg hofmaister, herrn Hansen Vngnaden marschalch, Hansen Velseker vnd Jörgen Metzner.

Von erst ain guldein halspant mit sechzehen gesmuckten hefflein von edelm gestain vnd perlein, ains als das ander.

Item ain guldein frawn gürtl mit gesmelzten weissen röslein mit etweuil edelm gestain vnd perlein.

Item zway guldein halspenntl in ainer form geschubt, mit etweuil perl vnd yeds mit ainem saffir.

Item aber ain guldein halspant mit rubin vnd perl.

Item sybenvndnewnzig guldein ring mit rubin an ainem guldein pörtlein.

Item aber ain slechts guldeins smals halspant von rubin, smaragden vnd perlein. [...]

Item ain guldein gesmukts hefftel mit ainem micheln pales, vnd ainem saffir darob vnd sechs grossen perl.

Item ain guldein hefftel mit zwain saffirn mit ainem pales, mit ainem prustpild vnd mit ainer grossen perl.

Item ain guldein hefftel mit ainem rubin, ainem saffir, ainem dyamant, mit ainem prustpild gesmelzt vnd vier perl. [...]

Item ain krewz mit ainem sardyn mitten darinn, mit vier perl innen im krewtz.

Item aber ain krewtz vnden mit ainem geekten saffyr, neben mit zwain palesen, zwelf perl darumb, mitten ain carniol mit ainem weissen angesicht. [...]

Item silbrain köph, pecher vnd gürtl, vergolt, wegent hundert sechs mark, drezehen lot wiennisch gewicht.

Item silber schüssel, koph vnd pecher vnd gloken gürtl, peck vnd schaln unuergolt wegent hundertachtvndfünfzig mark, drezehen lot.

Item koph, gross vnd klain, patenn, natterzungen, vergolt, wegent achtvndfünfzig mark fünf lot wiennisch gewicht. [...]

Nota so hat man das silber gewegen in den siben vesslein, das hat an der wag wiennisch gewichts sechsvndvierzig zenten, sechsvndachtzig pfunt vnd acht lot.

Item unger vnd ducaten viertawsend sechshundert fuffvndfünfzig.

Item reinischer guldein viervndvierzig tawsent fuffhundert.

Item vnd vier tawsent reinischer guldein die vnserm herrn herzog Fridreichen vor als in lehensweis geantwurt sind.

Item dem von Brixen gelihen zwaytawsent unger vnd ducaten. [...]

SCHÖNHERR, Kunstbestrebungen,
Anhang I, S. 202–208. hier S. 202, 207, 208.

IV. Kunstammerinventar Kaiser Rudolfs II. von 1607–1611 (in Auszügen)

Das Inventar stellt das Verzeichnis des Inhalts der Prager Kunstammer Kaiser Rudolfs II. dar, das, im Jahr 1607 angelegt, in den Jahren 1608 bis 1611 laufend um Neuzugänge ergänzt wurde. Das Verzeichnis gibt als zu Lebzeiten des Kaisers entstandenes Inventar Einblick in die Sammeltätigkeit Rudolfs II. bis kurz vor seinem Tod am 20. Januar 1612. In seiner enzyklopädischen Anlage, bei der die Objekte nicht topographisch nach Verwahorten, sondern in Gruppen und einzelnen Kapiteln entsprechend ihrer sachlichen und materiellen Zugehörigkeit verzeichnet und detailliert beschrieben sind, wurde das Inventar als literarisches Zeugnis des geistigen Konzepts der persönlich geprägten Sammeltätigkeit Rudolfs II. gewertet. Die Gliederung wurde nach den drei Oberthemen *naturalia*, *artificialia* und *scientifica* vorgenommen. Weitere bedeutende Bereiche des kaiserlichen Kunstbesitzes wie Prunkwaffen, Tapisserien und Gemälde sind nicht im Inventar aufgenommen. Entsprechend den Kriterien der Zugehörigkeit konnte derselbe Gegenstand mehrfach Erwähnung finden. Dem Problem der durch dieses System erschwerten Auffindbarkeit begegnet das Inventar mit am Rand vermerkten Lokationsver-

weisen und dem Register der einzelnen Objektgruppen. Für den Umfang von insgesamt 414 gebundenen, zum geringen Teil leer gebliebenen Blättern nummeriert die Edition 2814 teilweise umfangreiche Positionen. Als Verfasser des Inventars gilt der kaiserliche Miniaturmaler und Antiquarius (Inventar S. XXII) Daniel Fröschl, von dem sowohl einige in der Ich-Form geschriebene Bemerkungen als auch die zahlreichen Randzeichnungen zeugen, die zusätzlich zur Identifizierung einzelner Gegenstände beitragen.

[fol. 1r] Vonn Anno 1607.

Verzeichnus was in der Röm: Kay: May: Kunstcammer gefunden worden, und Erstlich Allerley köstliche Hörner und Gebain.

1 einhorn, gantzer lenge.

Renotzerhörner.

a. 1 schön gantz rhenotzerhorn, in einem vergulden lidern futral.

b. 1 kleinere nit gar aussgewachsenes stumpfes rhenotzerhorn, in einem schwarz lidern futral oder seckhel.

c. 1 ander junges rhenotzerhorn, in rott sametinem futral.

d. 1 anders noch jungers, darauff hinden am ansatz verzeichnet 250. Δ sol.

e. 1 kurtz kumpfets rhenotzerhorn. [...]

[fol. 97v] von helffenbain und ebano – gedrechselte Sachen.

72. Ein geschirrlin von helffenb: mit 8 meulern, inwendig ligt die zierd, so oben uf den deckel gehört, Pilsen.

73. Ein helffenb: 8-rundlaffender becher, vom hertzog von Braunschweig Ihr. May: verehrt, A°. 1607.

74. Ein kunststückl, so h: von Braunschweig Ihr May: verehrt, ist von helffenbain, A°. 1607.

75. Ein strausenay mit ablang von helffenbain gedrehtem fueß.

76. Ein geschirrlin auß indianischem dattelkern gedreht, von burgermaister Schachtman vonn Dantzig verehrt, A°. 1607. [...]

[fol. 140r] Porcelanae becherlein mit gold gemalt und aussen rott.

81. Ein tieffes schälein oder becherlein von porcelan, ist aussen rot und mit gold gemalt.

82. 83. Zwey kleine solche obgemelte becherlein, aussen rot und mit gold gemalt.

(fol. 142 r) Porcelanen becherlein ohne farben, allein mit gold gemalt.

84. 85. 86. Drey zimlich grosser becherlein, aussen mit gold gemalt.

87. 88. 89. Drey andere obigen gleichmessige aber kleinere becherlein, aussen mit gold gemalt.

90. 91. 92. 93. 94. 95. Sechs noch kleinere becherlein, aussen mit gold gemalt. [...]

[fol. 344r] Uhrwerck von bildern und andern kurtzweyligen sachen.

425. Ein dockenwerckh, so man aufzeucht wie ein uhr, ist in einem grienen kästlin, ein pfeiffer, ein trommelschlagel und ein landtsknechtin, recht beklaidet und thut jedes sein wesen.

426. Ein jung knäblin in einem langen rökklin beklaidet, welches man auch wie ein uhr aufzeucht, schlegt natürlich die trummel und geht umbher.

427. Ein messin vergulden hund ligendt mit uhrwerck, ligt uff ebenim kestlin, riert die augen, dabey ein Türck, zaigt mit seinem stab die stund, hatt ein schlagwerckh vom Jerg Frommüller.

428. Ein messing vergulgte schiltkrott, die durch uhrwerckh auch geht, vom Frommüller. [...]

Kunstkammerinventar Kaiser Rudolfs II., S. 4, 51, 61, 113, 114
(vgl. dort auch den textkritischen Apparat).

C.

Q. ANDERMANN, Kurt: Die Inventare der bischöflich speyerischen Burgen und Schlösser von 1464/65, in: Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 85 (1987) S. 133–176. – BRAUN, Edmund Wilhelm: Die Silberkammer eines Reichsfürsten (Das Lobkowitz'sche Inventar). Werke deutscher Goldschmiedekunst der Spätgotik und Renaissance, Leipzig 1923. – FLEISCHHAUER, Werner: Der Kleinodien- und Silberbesitz der württembergischen Grafen im frühen 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 35 (1972) S. 54–68. – Das Große Ämterbuch des deutschen Ordens, hg. von Walther ZIESEMER, Danzig 1921, ND Wiesbaden 1968. – Das Hallesche Heiltumbuch von 1520, Nachdruck zum 450. Gründungsjubiläum der Marienbibliothek zu Halle, hg. und mit einem Nachwort versehen von Heinrich L. NICKEL, Halle 2001. – Inventar der Kleinodien des Herzogs Friedrich 1439, in: SCHÖNHERR, David: Die Kunstbestrebungen Erzherzogs Sigmund von Tyrol. Nach Urkunden und Acten des k. k. Statthaltereii-Archivs in Innsbruck, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 1 (1883) S. 182–212, Anhang I., S. 202–208. – Inventar des Kunstbesitzes der Erzherzogin Margarete: Inventar des gesammten Besitzes der Erzherzogin Margarethe, Tochter Kaisers Maximilian, an Kunstgegenständen und Büchern, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses 3 (1885) Reg. Nr. 2979, S. XCIII–CXXIII. – Inventar des Nachlasses Herzog Ottos von Tirol 1310, in: MAYR-ADLWANG, Michael: Regesten zur tirolischen Kunstgeschichte von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1364, in: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 3 (1898) S. 117–203, Reg. 339, S. 166–168. – Die Inventare des päpstlichen Schatzes in Avignon 1314–1376, hg. von Hermann HOBERG, Vatikanstadt 1944. – Johann Baptist Fickler, Das Inventar der Münchner herzoglichen Kunstammer von 1598, Editionsband, Transkription der Inventarhandschrift cgm 2133, hg. von Peter DIEMER in Zusammenarbeit mit Elke BUJOK und Dorothea DIEMER, München 2004. – Kunstammerinventar Kaiser Rudolfs II., 1607–1611, hg. von Rotraut BAUER und Herbert HAUPT, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien 72. NF 36 (1976) S. 1–140. – Mittelalterliche Inventare aus Tirol und Vorarlberg mit Sacherklärungen, hg. von Oswald von ZINGERLE, Innsbruck 1909. – Mittelalterliche Schatzverzeichnisse. I. Tl.: Von der Zeit Karls des Großen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, hg. vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte in Zusammenarbeit mit Bernhard BISCHOFF, München 1967. – Wittenberger Heiltumsbuch, Faksimile-ND der Ausgabe Wittenberg 1509, Unterschneidheim 1969.

L. AUER, Alfred, IRBLICH, Eva: Natur und Kunst. Handschriften und Alben aus der Ambraser Sammlung Erzherzog Ferdinands II. (1529–1595). Katalog der Ausstellung des Kunsthistorischen Museums und der Österreichischen Nationalbibliothek in Schloß Ambras, Wien 1995, S. 95, Nr. 4. – EICHBERGER, Dagmar: Leben mit Kunst. Wirken durch Kunst. Sammelwesen und Hofkunst unter Margarete von Österreich, Regentin der Niederlande, Turnhout 2002. – FRANKENBURGER, Max: Die Silberkammer der Münchner Residenz, München 1923. – KETELSEN, Thomas: Künstlerviten, Inventare, Kataloge. Drei Studien zur Geschichte der kunsthistorischen Praxis, Ammersbek 1990. – KLAPSIA, Heinrich: Von Kunstammer-Inventaren. Versuch einer quellenkritischen Grundlegung, in: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 49 (1935) S. 444–455. – KURZEL-RUNTSCHNEINER, Monica: Glanzvolles Elend. Die Inventare der Herzogin Jacobe von Jülich-Kleve-Berg (1558–1597) und die Bedeutung von Luxusgütern für die höfische Frau des 16. Jahrhunderts, Wien u. a. 1993. – LHOTSKY, Alphons: Die Geschichte der Sammlungen, 1. Hälfte von den Anfängen bis zum Tode Kaiser Karls VI. 1740 (Festschrift des Kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes, 2. Tl.), Wien 1941–45. – LHOTSKY, Alphons: Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs, Graz u. a. 1963 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsbd. 19). – LÖFFLER, Peter: Inventare. Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen, in: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 23 (1977) S. 120–131. – LUCHNER, Laurin: Denkmal eines Renaissancefürsten. Versuch einer Rekonstruktion des Ambraser Museums von 1583, Wien 1958, mit Abdruck des Inventars von 1603. – MANNHEIMS, Hildegard, ROTH, Klaus: Nachlaßverzeichnisse. Internationale Bibliographie. Probate Inventories. International Bibliography, Münster 1984 (Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, 39). – Meisterwerke Bayerns von 900–1900. Kostbarkeiten aus internationalen Sammlungen zu Gast im Bayerischen Nationalmuseum, hg. von Renate EIKELMANN, München 2000, S. 42–44, 115. – MELX, Fernand de, BISHOP, Edmund: Bibliographie générale des inventaires imprimés, 3 Bde., Paris 1892–95. – MERKEL, Kerstin: Die Reliquien von

Halle und Wittenberg. Ihre Heiltumsbücher und Inszenierung, in: Cranach. Meisterwerke auf Vorrat. Die Erlanger Handzeichnungen der Universitätsbibliothek, hg. von Andreas TACKE, München 1994 (Schriften der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg, 25), S. 37–50. – Probate Inventories. A new source for the historical study of wealth, material culture and agricultural development, hg. von Ad van der WOUDE und Anton SCHUURMAN, Utrecht 1980. – RIEDMANN, Josef: Adelige Sachkultur Tirols in der Zeit von 1290 bis 1330, in: Adelige Sachkultur des Spätmittelalters. Internationaler Kongreß Krems an der Donau 22. bis 25. September 1980, Wien 1982 (Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs, 5), S. 105–131. – RÖDEL, Dieter: Art. »Inventar«, in: Lexikon des Mittelalters V, 1990, Sp. 474–475. – SEELIG, Lorenz: Historische Inventare. Geschichte, Formen, Funktionen, in: Sammlungsdocumentation. Geschichte, Wege, Beispiele, hg. von Walter FUGER und Kilian KREILINGER, München u. a. 2001, S. 21–35.

Carola FEY, Gießen

KÜCHEN- UND SPEISEZETTEL (KÜCHENBÜCHER, KÜCHENREGISTER)/FUTTERZETTEL

A.

Küchen- und Speisezettel geben, im Gegensatz zu den meist über einen längeren Zeitraum geführten Küchenrechnungen [auch: Küchenbücher, Küchenregister, Küchenschreiberrechnungen], mehr oder weniger punktuelle Einblicke in die Ernährungsgewohnheiten eines Hofes. Sie listen die an einem Tag oder bei einem bestimmten Ereignis oder innerhalb eines Zeitraums von mehreren Tagen verbrauchten Mengen und Arten von Nahrungsmitteln auf und benennen den Personenkreis, an den diese Viktualien verausgabt wurden. Im Gegensatz hierzu waren die *speys zedl* und *futerzedl*, die seit 1478 am Hof des Erzherzogs Sigismund von Tirol begegnen, Listen der täglich bei Hof verpflegten Personen und gehören damit eher in den Bereich der Hofstaatsverzeichnisse (NOFLAT-SCHER, »Die Heuser Österreich vnd Burgund«, S. 39). Ein wesentlicher Unterschied zu den Küchenrechnungen ist darin zu sehen, daß sie auf die Speisenfolge bei Tisch eingehen, und hierin, in diesem eher zeremonialen Aspekt, besteht auch ihr Hauptinformationsgehalt. Küchenezettel beschränken sich meist auf die verabreichten Speisen, Informationen über die auf die Tafel gelieferten Getränke oder über das zu Brot verbackene Getreide findet man in ihnen nicht oder jedenfalls nicht durchweg. Ein wesentlicher Bestandteil der Küchenrechnungen, nämlich die Angabe der für die Viktualien aufgewendeten finanziellen Mittel, ist bei den Küchenezetteln nicht unbedingt zu beobachten – der Nachweis der Kosten war hier offenbar nur sekundär.

Um einen Gesamtüberblick über den Nahrungsmittelverbrauch eines Hofes und dessen Kosten zu gewinnen, müssen zusätzlich zu den Küchenezetteln und den Küchenrechnungen Abrechnungen über den Getränkeverbrauch sowie Futterzettel oder -register ausgewertet werden. Futterzettel beziffern den täglichen Getreideverbrauch bei Hofe, und zwar sowohl für den Bedarf der Hofküche, als auch für den Marstall und für die Jagdhunde. Darüber hinaus dienten sie der Orientierung über die täglich bei Hofe anwesenden fremden Pferde und dem Nachweis der an diese verfütterten Mengen an Hafer und Rauhfutter. Am sächsischen Hof sollten daher Fremde gleich nach ihrer Ankunft mit der Zahl ihrer Reittiere und Begleiter schriftlich erfaßt werden – mit Ausnahme fürstlicher Besucher, die nach der Hofordnung Kurfürst Johann Georgs I. von Sachsen von 1637 ihre Futterzettel bereits einige Zeit vor dem Eintreffen bei Hofe einzureichen pflegten (Deutsche Hofordnungen, Bd. 2, S. 77).

Küchenezettel und Futterzettel vermitteln ein anschauliches Bild von einem wesentlichen Teilbereich des höfischen Alltags. Ganz allgemein sind beide Quellenarten dem Bereich des Rechnungswesens zuzuordnen, gleichwohl haben insbesondere die Küchenezettel aber auch vielfältige Berührungspunkte mit normativen Quellen wie Hof- und insbesondere Tischordnungen: Die Zuordnung der bei Hofe verabreichten Mahlzeiten zu den verschiedenen Tafeln, an denen der Hofstaat speiste, sowie die Rangfolge der Speisen und ihre Abstufung je nach sozialem Status der jeweiligen Hoftafel spiegelt indirekt die Hierarchie der Hofgesellschaft wieder.

Zur Forschungsgeschichte und Terminologie

In der Forschung haben Küchenzettel und Futterzettel bislang kaum eine Rolle gespielt. Während etwa die Internetseite »Computatio« eine Vielzahl von Aufsätzen zu Kellereirechnungen bzw. Editionen solcher Quellen verzeichnet, existieren nur wenige Publikationen zum Thema Küchenrechnung – wohl deswegen, weil diese Art von Aufzeichnungen sich vielfach nur wenig von den eigentlichen Hofhaltungsrechnungen unterscheidet (STREICH, *Liber computacionum*). Küchenzettel und Futterzettel gehören zu den Vor-, Neben- oder Sonderrechnungen bzw. zu den Rechnungsbelegen oder »Zetteln« (REININGHAUS, *Handwerkerrechnungen*) (→Rechnungen).

Der Terminus *zedel* ist seit dem frühen 14. Jahrhundert für Einzelbelege aller Art, aber auch für Urkunden, Klagschriften oder »schriftliche Instrumente und längere Schriftsätze« (GRIMM, *Wörterbuch*, hier Bd. 31, Sp. 816–1363) belegt. Andere Begriffe für Rechnungsbelege sind *quitancie*, *litera*, *reces* (MERSIOWSKY, *Rechnungslegung*, S. 155) (→Rechnungen). Zwar legt »Zettel« Kürze und Prägnanz nahe; gelegentlich findet man den Begriff aber auch auf mehrseitige Verzeichnisse und sogar dicke Hefte angewendet. So ist ein Verzeichnis mit Aufstellungen von Ausgaben anlässlich der Hochzeitsfeierlichkeiten (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) Herzog Wilhelms des Tapferen von Sachsen mit Anna von Habsburg im Jahr 1442 mit *hochzeitcedel* betitelt (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. D 17, fol. 27).

Auf den Quellenwert von Nebenrechnungen und Belegen – Quittungen, Vorrechnungen, Einschubzettel aller Art – wird gelegentlich aufmerksam gemacht (REININGHAUS, *Handwerkerrechnungen*, S. 182; DORMEIER, *Verwaltung*; SANDERS-BERKE, *Zettelwirtschaft*; MERSIOWSKY, *Rechnungslegung*). Dormeier wertet sie in seiner Untersuchung zum Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg als »Schlüssel zur Verwaltungspraxis« (DORMEIER, *Verwaltung*, S. 311). Die Belege, kleine Papierstücke oder Pergamentschnipsel oder auch kurze Sonderrechnungen, können sehr aussagekräftig sein, wie Dormeier am Beispiel einer Belegnotiz über Aufwendungen während eines Verhandlungstages am 26. Januar 1435 erläutert (DORMEIER, *Verwaltung*, S. 315). Diese Nebenrechnung umfasst Aufwendungen für Nahrungsmittel, Futter und Unterbringung Herzog Ottos von Braunschweig-Lüneburg und seines Gefolges während eines Verhandlungstages in Hannover. Eigentliche Küchenzettel oder Futterzettel sind bei den Braunschweiger Belegen nicht zu finden, vielmehr handelt es sich vielfach um eine Kombination von Zehrungs- und Futterzetteln (→Quartierzettel, Fouragezettel, Zehrungszettel; →Rechnungen).

Eine Systematisierung von Einzelbelegen und Nebenregistern, die in einer landesherrlichen Zentralverwaltung anfielen, unternimmt Karl E. Demandt in der Einleitung seines »Findbuches zum Schriftgut der landgräfllich-hessischen Kanzlei vor 1517«. Nebenregister »waren vor allem die speziellen Botenregister und gelegentlich auch Zehrungs- und Futternachweise (→Quartierzettel, Fouragezettel, Zehrungszettel). In der Regel sind auch die geleisteten Handwerkerarbeiten in Form von Spezialregistern zusammengestellt und dann als Ausgabebelege den →Rechnungen beigefügt worden« (DEMANDT, *Schriftgut*, S. VIII). Diese Beobachtung entspricht der wettinischen Praxis, wo am Hofe der Herzöge von Sachsen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Spezialrechnungen bestimmter Hofbeamter zur allgemeinen Hofhaltungsrechnung hinzutraten: →Rechnungen des Küchen-

Keller- und Fischmeisters, Futterrechnungen, →Rechnungen über die Hofkleidung (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. Bb – Rechnungen; vgl. Archivportal Thüringen). Die große Vielfalt der eigentlichen Einzelbelege wird deutlich, wenn Demandt sie als regelrechte, teils auch besiegelte Quittungen, als formlose Aufzeichnungen, Merkzettel, Zehrungs- und Futterzettel (→Quartierzettel, Fouragezettel, Zehrungszettel) charakterisiert. Häufig treten in der landgräflich-hessischen Kanzlei auch Kerb- oder Spaltzettel auf, wobei eine Zick-Zack-Linie zwei zusammengehörige Stücke trennte. Belege können also ganz unterschiedlicher Art und Form sein; ihre Zusammengehörigkeit ergab sich nach Demandt oft nur daraus, »daß sie in einer ganz bestimmten Weise aufgehoben worden sind. Man hat sie nämlich auf ein kleines Format zusammengefaltet, durchstochen, aufgefädelt, den Faden verknötet und oben auf das Belegbündel einen kleinen Signaturzettel, meist nur mit der Jahresangabe versehen, aufgezogen« (DEMANDT, Schriftgut, S. XVIII). Die landgräflich-hessischen Einzelbelege enthalten vor allem Futter- und Zehrungszettel (→Quartierzettel, Fouragezettel, Zehrungszettel); Küchenzettel konnten nicht festgestellt werden. Auf den Quellenwert vielfältiger Arten von Belegen in der Überlieferung norddeutscher Territorialrechnungen weist auch Mark Mersiowsky hin. Aus dem 15. Jahrhundert sind ihm insbesondere Herbergs-, Futter- und Zehrungszettel (→Quartierzettel, Fouragezettel, Zehrungszettel) bekannt geworden (MERSIOWSKY, Rechnungslegung, S. 155f.). Antje Sanders-Berke nimmt in ihrem Aufsatz zur »Zettelwirtschaft« die Quittungen und Vorrechnungen von Handwerkern im Dienste städtischer Auftraggeber in den Blick. Winfried Reininghaus erläutert anhand von acht Beispielen Rechnungsbelege – eigentlich mehrblättrige Ausgaberegister – aus einem Adelsarchiv, die sich ebenfalls auf die Arbeiten von Handwerkern beziehen (→Rechnungen). Manchen Aufschluß über die Bedeutung von Zetteln als Verwaltungsinstrument liefern die Hofordnungen. Zettel, die vom Fürsten selbst ausgefertigt wurden, sollten darüber Auskunft geben, *wie viel und weme er [der Fürst] slafrunck geben will*. Wer nicht im Futterzettel verzeichnet war, hatte keinen Anspruch auf Futter für seine Reittiere (Deutsche Hofordnungen, Bd. 2, S. 7). Am kursächsischen Hof sollte 1637 der Fourierer, sobald ihm die Ankunft Fremder gemeldet wurde, ein Verzeichnis darüber anfertigen, mit wie viel Pferden und Personen die Besucher reisten; Abschriften erhielten Küche, Keller und der Futtermarschall. Um im Futterzettel verzeichnet zu sein, mußte der fremde Besucher ein Erlaubnisschreiben des Landesherrn oder des Kanzlers vorweisen. Adelige Besucher reichten unter Umständen schon vor der Ankunft an einem fremden Hof ihren Futterzettel ein (Deutsche Hofordnungen, Bd. 2, S. 77). Die für die Führung des gelegentlich *versekretierten*, also versiegelten Futterzettel zuständigen Hofbeamten – Kastner, Futtermeister oder Fourierer – sollten sich jeden Tag in der Kanzlei erkundigen, welcher Besucher bereits abgereist sei. Am pfälzischen Hof wurden 1526 Küchen- und Futterzettel jeweils nach Ablauf einer Woche dem Küchenschreiber übergeben. Er hielt die Ergebnisse in der Küchenrechnung fest, in die er die Futterzettel hineinlegte (Deutsche Hofordnungen, Bd. 2, S. 180). auch am Hofe Graf Philipp Ludwigs I. von Hanau sollte der Futtermarschall das Verzeichnis über die Anzahl der täglich gefütterten Pferde und des Haferverbrauchs wöchentlich abliefern (Deutsche Hofordnungen, Bd. 2, S. 97).

Der Terminus *speys zedl* begegnet – in der eingangs erwähnten Ausprägung reiner Personenlisten – bereits 1478 am Hof Erzherzog Sigismunds von Tirol. Diese Listen dienten

dem täglichen Nachweis des Personals, das Zugang zur herzoglichen Tafel hatte. Dies war auch der Hintergrund von Personenlisten, die – unter dem zeitgenössischen Titel *Speissung* – am Hofe der Königin Bianca Maria geführt wurden. Sie lassen nun auch den bereits hervorgehobenen zeremonialen Aspekt aufscheinen, denn die jeweils verköstigten Personen wurden, wenn auch nicht durchgängig, nach Tafeln geordnet aufgezählt (NOFLATSCHER, »Die Heuser Österreich vnd Burgund«, S. 39, 41). Nach der Hofordnung Kurfürst Christinas I. von Sachsen von 1586 waren Küchenzettel ein Mittel zur Verbesserung der Ordnung bei den Mahlzeiten: Die einzelnen Gänge sollten in der vom Küchenzettel vorgegebenen Reihenfolge aus der Küche auf den Tisch kommen (*die Essen [sollen], wie sie im K. verzeichnet [sind], hinausgereicht werden*) (Deutsche Hofordnungen, Bd. 2, S. 58).

Quellenmäßig belegbar ist der Begriff »Küchenzettel« nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (SPIES, Hof zu Aschaffenburg), aber auch später werden Bezeichnungen wie Küchenzettel, Küchenrechnung, Küchenbuch, Küchenregister sowohl in den Quellen selbst als auch in den Findbüchern der Archive noch nicht klar voneinander unterschieden. Das Kriterium von Kürze und Prägnanz ist nicht unbedingt schlüssig; eine zeitliche Begrenzung, etwa auf einen Tag oder auf eine Mahlzeit, war nicht unbedingt konstitutiv für die Anwendung des Terminus Küchenzettel. Dies zeigt ein zeitgenössischer Titel auf einer →Rechnung des Hofes zu Nassau-Dillenburg: *Wochentlicher Kuchen = oder Speßzettel vom 18ten biß 24ten Septembris a[nn]o etc. 1681* (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 171, Z 605). Hier wurde der Küchenzettel also über einen Zeitraum von einer Woche geführt. Im Falle einer Wochenrechnung von der Hofhaltung einer Gräfin von Nassau-Diez vom 2. bis 8. August 1635 hingegen lautet der Eintrag in dem entsprechenden Findbuch: »Wöchentliche Küchenrechnung von der Hofhaltung der Gräfin Sophie Hedwig von Nassau-Diez« (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 171, Z 2736).

Häufiger begegnen Küchenzettel dann in der archivischen Überlieferung seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Nun hat der Begriff auch eine deutlich militärische Konnotation: »Küchenzettel« kann jetzt auf kurze Auflistungen von Nahrungsmitteln für die Verpflegung von Truppen oder Offizieren angewandt werden. Im Gegensatz zu den frühneuzeitlichen Küchenzetteln sind hiermit tatsächlich »Zettel« gemeint, d. h. kleine Einzelbelege, die mit dem Datum und einer Aufstellung der jeweils angekauften Nahrungsmittel versehen sind und so zu den Akten genommen wurden (vgl. z. B. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 172, Nr. 5428: Französische Quittungen und Futterzettel für gelieferte Naturalien). Unter den Belegen für die Verpflegung eines französischen Generals in nicht näher bezeichneten hessischen Orten im Jahr 1797 befinden sich Belege, die man vielleicht eher als Quittungen titulieren würde; da sie ausschließlich Viktualien und die dafür verauslagten Kosten beziffern, haben sie jetzt auch eine Anmutung von »Speisekarte« (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 172 Nr. 5450: Belege oder Küchenzettel für Verpflegung des französischen Generals Klein, 2.3.–31.12.1797).

Auch die Küchenzettel, die rund 20 Jahre später, nämlich um 1818, am nassauischen Hof niedergeschrieben wurden, sind Einzelbelege: Für jeden Tag wurde auf einem Quartblatt die Speisenfolge an der herrschaftlichen wie den Tafeln der Hofchargen fixiert und am unteren rechten Rand jeweils die täglich verbrauchten Viktualien summiert (Hessi-

sches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 130 II 4991/1818: Küchenzettel den 2ten Dec[em]b[ris] 1818). Der Küchenzettel dient nicht nur als Nachweis des Nahrungsmittelbedarfs, sondern fungiert auch als Speisekarte für die beiden Hauptmahlzeiten, Frühstück und Mittagessen, wobei die Speisen nach der Herrschaftlichen Tafel, dem Officetisch und dem Dienstbotentisch unterschieden werden.

Aspekte der Überlieferung

Auch wenn der Begriff »Zettel« auf ein kurzes, prägnantes, womöglich nur aus einem Blatt bestehendes Schriftstück hindeutet – Küchen- und Speisezettel sind oft in Form von umfangreicheren Neben- oder Sonderrechnungen überliefert. Diese umfassen häufig eine Kalenderwoche oder auch, z. B. im Fall einer Reiserechnung des Grafen Johanns des Älteren von Nassau von 1610, einen Zeitraum von mehreren Wochen (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 171, Z 351). Die tageweise geführten K. wurden zu Konvoluten zusammengefaßt; die verbrauchten Nahrungsmittel wurden in der Regel nach einer Woche in verschiedenen Rubriken, z. B. Fleisch, Butter, Mehl, zusammengerechnet. Häufig wurden auch die bei den jeweiligen Mahlzeiten anwesenden Personen in der einen oder anderen Form am Ende der Woche aufgelistet. Diese wochenweise zusammengefaßten Küchenzettel dürften in größere Rechnungskonvolute, etwa die über ein Rechnungsjahr geführte Hofhaltungs- oder Kammerrechnung, eingeflossen sein (→Rechnungen). – Häufigstes Format für die Küchenzettel war das Schmalfolioformat, das übliche Rechnungsformat also; es begegnen aber auch Quarthefte. Beschreibstoff war Papier.

Seit dem frühen 18. Jahrhundert wurde es üblich, Nebenrechnungen, Belege und Zettel sowie auch Quittungen von Hoflieferanten in eigene Quittungsbände einzubinden, eine Aufbewahrungsart, wie sie auch in den städtischen Verwaltungen seit dieser Zeit praktiziert wurde. Am Hof der Fürsten von Nassau-Idstein um 1800 haben sich auf diese Weise umfangreiche Konvolute von Rechnungsbeilagen erhalten; sie waren durch Verweise mit der eigentlichen Hofhaltungsrechnung verzahnt.

Küchenzettel und Küchenrechnungen

Die Übergänge vom K. zur Küchenrechnung bzw. zum Küchenbuch oder -register und damit zu den eigentlichen Hofhaltungsrechnungen sind fließend. Als Küchenbücher, *libri coquinum*, wurden in Sachsen seit dem späten 14. Jahrhundert →Rechnungen bezeichnet, die den täglichen Verbrauch von Lebensmitteln, Getränken, Futter sowie von vielerlei Extras des Hofes für einen längeren Zeitraum, meist ein oder zwei Jahre, aufzeichneten, wobei sie die Rubriken *Coquina*, *Cellarium*, *Camera*, *Dispensatorium*, *Pabulum*, *Extra* [Küche, Keller, Bäckerei, Kammer, Stall, Extras] unterscheiden. Die wettinischen Küchenbücher sind vermutlich die einzigen Hofhaltungsrechnungen, die in der Rubrik »Küche« einen Unterabschnitt *exclusis* enthalten: Hier werden Nahrungsmittel angeführt, die als Naturalabgabe an den Hof geliefert wurden und demnach nicht mit einem bestimmten Geldbetrag zu Buche schlugen. Am Ende einer Woche kamen noch verschie-

dene Zahlungen für das Gefolge hinzu: z. B. Zahlungen für den Beschlag der Pferde (hufslag) sowie für die Auslösung von Besuchern, Gesandten, Räten »von Haus aus« und für andere Personen, die nicht bei Hofe, sondern anderweitig untergebracht waren, aus der Herberge (losung) (STREICH, *Liber computacionum*). Dieses feststehende Formular wurde im kursächsischen Einflußbereich vom späten 14. bis ins 17. Jahrhundert beibehalten. Es wurde auch auf der territorialen Ebene angewandt: Integriert in die Ämterrechnungen finden sich Verzeichnisse, die den Nahrungsmittelverbrauch und die Lebenshaltungskosten des Amtsgesindes ebenfalls in Form von Küchenbüchern dokumentieren (STREICH, *Altenburg*). Die seit etwa 1470 aufkommenden kursächsischen Schatullen- oder Kammerrechnungen, die erstmals einen Gesamtüberblick über den Etat des kursächsischen Hofes ermöglichen, enthalten ebenfalls kürzere oder längere Abschnitte, die mit »Küchenbuch« überschrieben sind.

Die landgräflich-hessischen Küchenregister vermerken hingegen den täglichen Lebensmittelverbrauch und die dafür aufgewendeten Kosten summarischer, ohne sie in Bezug zur Personenzahl zu setzen. Jeweils nach Ablauf einer Woche werden die verbrauchten Viktualien nach den Rubriken *Proviand in der Küche*, *Im Keller*, *Im Backhaus* sowie *Im Futterhaus* zusammengefaßt. Im Falle des Getreide- und Futtermittelsverbrauchs wird auf den Nachweis eines Futterregisters verwiesen (*lut des futterregisters*) (Hessisches Staatsarchiv Marburg, *Mittelalterliche Rechnungen, 17/5: Kammerschreiber zu Kassel – Küchenregister des Landgrafen 1503*). Eine andere, weniger ausgefeilte Form der Aufschreibung des Nahrungsmittelverbrauchs praktizierte man am Hof der Fürsten von Nassau-Dillenburg: Ein »Küchenrechnung/Küchenbuch« betiteltes Verzeichnis der Ausgaben für die nassauische Hofhaltung von Dillenburg in der Zeit von April bis September 1569 führt summarisch und ohne weitere Unterteilung tageweise den Verbrauch des Hofes auf, wobei nicht nur die angekauften Lebensmittel und der Wein, sondern auch Ausgaben für Gegenstände vermerkt werden, die streng genommen mit dem Küchenressort nichts zu tun hatten – etwa Luxusgegenstände wie Schmuck oder Bücher (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 171 Z 1274).

Küchenzettel wie auch -bücher begegnen nicht nur in der höfischen Sphäre, sondern auch in Klöstern oder in städtischen Hospitälern. Aber auch eine →Rechnung über eine bestimmte Militäraktion, etwa einen Fehdezug, konnte als Küchenbuch bezeichnet werden (MERSIOWSKY, *Rechnungslegung*, S. 202).

B.

Im folgenden sollen ein Beispiel für einen Futterzettel und zwei Beispiele für Küchenzettel vorgestellt werden. Das erste Beispiel ist ein Auszug aus einem kombinierten Futter- und Küchenzettel. Er stammt vom April 1572 vom Hofe der Grafen von Sayn-Wittgenstein (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 171 Z 554). Das Stück ist nur fragmentarisch erhalten; es umfaßte ursprünglich 11 Blätter, Blatt 1 bis 4 fehlen jedoch. Der Zeitraum, über den das Register geführt wurde, beträgt eine knappe Woche, von Sonntag, den 6. April, bis Samstag, den 12. April. Am Samstag, den 12. April, wurden die verausgabten Naturalien summiert. Das Format ist Schmalfolio; es handelt sich um eine Reinschrift. Daraus erklärt sich wohl auch die fehlerhafte Datierung: Der Schreiber

orientierte sich zunächst an einer früheren Wochenrechnung vom März; vom 12. April an verwendete er dann das korrekte Datum. Der Futterzettel, der auf Blatt 5 einsetzt, nennt zunächst die verschiedenen Ställe, in denen sich Pferde befanden, bzw. die Amtspersonen, die Reittiere unterhielten und damit Anspruch auf Futter hatten; die Zahl der ordinären, d. h. der täglichen Pferde wird an jedem Tag bis auf den Montag genannt und nach Ablauf der Woche zusammen gerechnet. Darauf folgt das Getreide, das anderweitig, nämlich in der Bäckerei und im Viehhaus, verausgabte oder an die Mastschweine, Ochsen, Hühner, Jagd- und Schäferhunde verfüttert wurde. Der daran anschließende, hier nicht abgedruckte Küchenezettel benennt zunächst die an die Küche gelieferten Naturalien (Inname der Küchen), nämlich Schweine, Speck, Spanferkel, Kälber, Wild, Hühner, Fisch sowie auch das Bier. Der tägliche Verbrauch an Lebensmitteln wird ergänzt durch Angaben über die zu den Mahlzeiten Berechtigten: *tegeliche* und *zukommende* Personen sowie *Froner*. Nach Ablauf der Woche werden die Viktualien nach verschiedenen Rubriken summiert.

Der 1681 am Hofe der Grafen von Nassau-Dillenburg entstandene Küchenezettel hat eine Laufzeit von einer Woche. Es handelt sich um ein Konvolut von 7 Blättern im Quartformat. Der tägliche Nahrungsmittelverbrauch wird auf jeweils einem Blatt in vier Rubriken aufgezeichnet: Die ersten beiden Spalten beziffern ausschließlich das Fleisch, das bei den beiden Hauptmahlzeiten mittags und abends verzehrt wurde, wobei die Tafel des Hofmeisters und die Tafeln der Lakaien und der Knechte eigens ausgeworfen werden. Die beiden unteren Rubriken benennen sodann die Speisenfolge, und zwar ausschließlich an der Tafel des Hofmeisters, wobei jetzt auch Viktualien wie Kraut oder gebratene Äpfel aufgeführt werden, die als Beikost gereicht wurden. Nach einer Woche erfolgte eine genauere Spezifizierung der verbrauchten Mengen an Nahrungsmitteln, und zwar an Rind-, Kalb-, Hammelfleisch, Rotwild- und Rehwildpret, Hasen, Speck, Würsten, Hühnern, Butter, Eiern, Karpfen, Forellen, Hafermehl und Salz sowie auch der verwendeten Unschlittlicher. Anschließend werden die »ordinären Personen«, also die täglich bei den Mahlzeiten anwesenden Mitglieder des Gefolges, gegliedert nach den Rubriken »Herzoglicher Tisch«, »Offiziere«, »Lakaien« und »Küchenmägde, Knechte«, aufgeführt. Dies geschah in Form einer Tabelle. In der linken Spalte sind die jeweiligen Hofchargen aufgelistet, rechts sind für jeden Wochentag Spalten angeordnet, in denen mit Strichen und Zahlen die tägliche An- bzw. Abwesenheit festgehalten wurde.

Der Küchenezettel von 1681 läßt erkennen, daß die Übergänge dieser Art Quellen zu Hof- und Tischordnungen fließend sind. Noch deutlicher wird dies bei dem letzten vorzustellenden Küchenezettel. Wie →Hofstaatsverzeichnisse oder Listen über die Ausbezahlung von Löhnen, Stoffen und Schuhen an das Hofpersonal können Küchenezettel einen über den rein finanztechnischen Hintergrund hinausgehenden Informationsgehalt haben: Sie vermitteln Informationen über Hierarchie und Zeremoniell des Hofes. Wenn die verbrauchten Nahrungsmittel nicht nur der Anzahl und den Kosten nach aufgeführt, sondern auch zum Herrscher und seinem Gefolge in Verbindung gesetzt werden, wenn eine Differenzierung der Speisen nach einzelnen Tischen deutlich wird, gibt es auch Berührungspunkte zwischen Küchenezettel und →Hofordnung.

Das Register des Celler Hofes von 1616 listet, unterschieden nach Mittags- und Abendmahlzeit, die Nahrungsmittel auf, die auf die Fürstentafel, die Tafeln der Räte, der Schneider und Lakaien sowie des Gesindes gereicht wurden, welche sich in der Hofstube, aber auch im Backhaus oder im Bierkeller befanden. Jetzt geht es allerdings nicht mehr

um einen Nachweis der verbrauchten Mengen – Mengenangaben fehlen vielmehr völlig – sondern um die je nach Tafel unterschiedlichen Speisen: Aus dem Küchenzettel ist ein Speisezettel oder eine Speisekarte geworden. Nach Ablauf der Woche werden die Tische dann noch einmal genauer differenziert: Außer der Fürstentafel, so notiert der Schreiber, *seindt diese woche 19 Tische speisett worden* [Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 84 B Nr. 715]. In einer kladdenartigen, mit vielen Durchstreichungen versehenen Anlage werden unter dem Titel *In fürstliche Hoffhaltung zu Zell werden nachfolgende Tische gehalten und gespeiset* die Personen aufgelistet, die den einzelnen Tischen zugeordnet waren. So speisten am Rätetisch der Statthalter, der Großvogt, der Kanzler sowie weitere Räte und Geistliche, insgesamt 11 Personen. Am Rand vermerkte der Schreiber, daß für jede Mahlzeit 50 Reichstaler aufzuwenden seien (hier nicht abgedruckt). Eine wochenweise Summierung der Nahrungsmittel, wie bei den anderen Beispielen, fehlt hingegen. Das stark beschädigte Verzeichnis im Schmalfolioformat umfaßt 19 Blatt.

I. Futterzettel

fol. 5

Fuder Register

Sontag 6ter Martii [!]

| | |
|------------------------------------|--------|
| In Marstall | 11 |
| In Ackerstall | 4 |
| Amptman[n] | 2 |
| M[ein] gn[ediger] h[err] Dompropst | 9 |
| Rentm[eister] | 1 |
| Philipps | 1 |
| den Ochsen | 2 |
| ins Viehaus | 2 mest |

fol. 5v – Sambstag 12ter Aprilis

| | |
|---|---|
| Item uf 19 ord[inäre] Pf[erde] | 19 m[a]lt[e]r |
| M[ein] gn[ediger] h[err] Domprobst | 10 |
| M[ein] gn[ediger] h[err] Graue Hans Georg | 10 |
| Rütger von Lasphe | 1 |
| denn Ochsen | 2 |
| ins Viehaus | 2 mest |
| den Jacht Hunden | 1 m[a]lt[e]r |
| Sum[m]a | |
| Item mit 125 ord[inären] Pf[erden] | |
| die woche verfuttert | 3 ³ / ₄ Mest |
| Item mit 84 ord[inäre] Pf[erden] ufgangen | 6 m[a]lt[e]r 3 mesten |
| Item verbacken | 0 |
| Item ins Viehaus geben | 14 malter |
| Item den Mast Schweinen geb[en] | 0 |
| Item den mast oxsen geb[en] | 1 m[a]lt[e]r ¹ / ₂ mest |

| | |
|---|--------------|
| Item den Huner | 0 |
| Item den Jacht Hunden zum ohs | 1 m[a]lt[e]r |
| Item den schaff hund[en] | 0 |
| Summa: 19 Malter 1 $\frac{1}{4}$ Mesten | |

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 171 Z 554 –
Küchen- und Futterzettel aus der Grafschaft Sayn-Wittgenstein 1572 [Auszug].

II. Küchen- und Speisezettel

II.a.

fol. 1 – Wochentlicher Kuchen= oder Speiß=Zettel alß vom 18ten biß 24ten Septembris a[nn]o etc.
1681 gehalten in [Kreuz]nach

fol. 2 – Sonntag den 18ten Septembris 1681

| | | | |
|-----------------------------|-----------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Rindfl[eisch] | | Rindfl[eisch] | |
| H[errn] Hoffmeisters taffel | 7 [Pfd] | | |
| Hammelfl[eisch] | | Hammelfl[eisch] | |
| H[errn] Hoffmeisters taffel | 3 [Pfd] | H[errn] Hoffmeisters taffel | 3 $\frac{1}{2}$ [Pfd] |
| zu beygeßen | 3 $\frac{1}{2}$ [Pfd] | | |
| | 6 $\frac{1}{2}$ [Pfd] | | |

| | | | |
|--------------------------------|------------------------|--------------------------------|-----------------------|
| Rotwiltpret | | Rehwiltpret | |
| H[errn] Hoffmeisters taffel | | H[errn] Hoffmeisters taffel | 6 [Pfd] |
| Lacq[ueien] und wäsch[erinnen] | 6 $\frac{1}{2}$ [Pfd] | | |
| Knechten | 4 [Pfund] | Rotwiltpret | |
| | | Lacq[ueien] und wäsch[erinnen] | 3 $\frac{1}{4}$ [Pfd] |
| | 10 $\frac{1}{2}$ [Pfd] | Knechten 2 [Pfd] | 5 $\frac{1}{4}$ [Pfd] |

| | | | |
|-----------------------------|-----------------------|-----------------------------|---------|
| H[errn] Hoffmeisters taffel | | H[errn] Hoffmeisters taffel | |
| Supp | | Reißsupp | |
| Rindfl[eisch] | | | |
| Hammelfl[eisch] mit kraut | | Hammelfl[eisch] mit rüben | |
| Forellen 5 Stck | | Apfel gedampff | |
| | | rehebraden | |
| | | sallat | |
| | | ragout von wiltbraden | |
| frischebutter | 2 $\frac{1}{2}$ [Pfd] | frischebutter | 3 [Pfd] |
| eyer 4 Stck | | eyer | |
| | | Lichter | 2 [Pfd] |
| | | Habermehl | 1 [Pfd] |

fol. 5v

In dißer wochen ist bey der küchen nachfolgendes auffgangen, als:

ahn rindfleisch 46 $\frac{1}{2}$ Pfd.

| | |
|-----------------|-------------|
| Kalbfleisch | 3 Pfd. |
| hammelfleisch | 72 ½ Pfd. |
| rotwiltpredt | 164 ½ Pfd. |
| rehewiltpredt | 20 ½ Pfd. |
| Hassen | 1 Stck. |
| speck | 5 ½ Stck. |
| würst | 2 Stck. |
| hammelsköpf | 3 Stck. |
| hammelsgeling | 2 Stck. |
| frische Butter | 38 Pfd. |
| eyer | 46 Stck. |
| unschlittlicher | 14 Pf. |
| karpfen | 11 Stck. |
| habermehl | 1 Sester |
| salz | 1 ½ Sümmern |

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 171 Z 605 –
Wöchentlicher Küchen- und Speisezettel von dem
Dillenburger Hofhalt (18.–24.9.1681) [Auszug].

II.b.

fol. 3

Undt seindt diese Woche folgende Tische gespeisett worden:

Negst der Fürstentaffel

- 1 Tisch Rhäte
 - 1 Tisch Junckern
 - 1 Tisch in der Schleuterey
 - 2 Tische Edelknaben
 - 1 Tisch Musicanten
 - 1 Tisch Schneider, Lackeyen undt andere
 - 2 Tische Schneidergesellen
 - 1 Tisch Junckernjungen
 - 1 Tisch Jhäger
 - 1 Tisch Drescher
 - 1 Tisch Wechter undt Salhern
 - 2 Tische Küchengesinde
 - 1 Tisch im Backhause
 - 1 Tisch im Unterhause
 - 1 Tisch im Bierkeller
 - 1 Tisch Botten unterschiedene Tage
- Seindt in Su[mm]a negst der Fürstentaffel 19 Tische

fol. 4

Sonnab[end] Mittagk

Fürstentaffel

Habersoppen

Gebraten Hasen

Frische Eyer

Frische Cappelaw

Erbsen

Bradtheringk

Geröste Lambsköpfe

Schweinesültz

Kalbsgebratens etc.

Fische

Schattgebeckels [?]

Schweingebratens

Rindfleisch

Geröstes Schafffleisch

Kalb[?]fleisch etc.

Rhäte

Cappersoppen

Gebraten Birckhanen

Erbsen

Rindfleisch

Caldaunen

Kalb[?]fleisch

Butterkuchen

Gehackt Schafffleisch

Schweinesültz

Junck[er], Edell[eute], Musicant[en]

Schneider, Lackeyen undt andere

Erbsoppen

Kalbsgebratens

Bhonen

Heringk

Stockfisch

Rind[?]fleisch etc.

Gesinde

Bhonen

Heringk

Stockfisch

Salzfisch etc.

C.

Q. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 130 II 4991/1818; Abt. 171, Z 351, Z 554, Z 605, Z 1274, Z 2736; Abt. 172 Nr. 5428, 5450. – Hessisches Staatsarchiv Marburg, Mittelalterliche Rechnungen, 17/5: Kammerschreiber zu Kassel – Küchenregister des Landgrafen 1503. – Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 84 B Nr. 715. – Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. D 17, fol. 27.

L. BOJCOV, Michail A.: Sitten und Verhaltensnormen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen, in: Höfe und Hofordnungen 1200–1600, hg. von Holger KRUSE und Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 10), S. 243–283. – DEMANDT, Karl E.: Das Schriftgut der landgräfllich hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517). Verzeichnis der Bestände. Tl. 2: Rechnungen und Rechnungsbelege, Bd. 1, Marburg 1969. – Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur KERN, 2 Bde., Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, I und II). – DORMEIER, Heinrich: Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter, 18), Hannover 1994. – GRIMM, Jacob, GRIMM, Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bde. 1–32, Leipzig 1854–1954. – MERSIOWSKY, Mark: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 9). – NOFLATSCHER, Heinz: »Die Heuser Österreich und Burgund«. Zu den Quellen der Habsburgerhöfe um 1500 oder zu einem historiographischen Stressyndrom, in: Frühneuzeit-Info 12,2 (2001) S. 32–48. – REININGHAUS, Wilfried: Handwerkerrechnungen der Frühneuzeit in einem westfälischen Adelsarchiv. Quellen und Forschungsfragen zu einer Schnittstelle zwischen zwei sozialen Gruppen, in: Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte. Festschrift Peter Johanek zum 65. Geburtstag, hg. von Wilfried EHBRECHT, Angelika LAMPEN, Franz-Joseph POST und Mechthild SIEKMANN, Köln u. a. 2002, S. 181–199. – SANDER-BERKE, Antje: Zettelwirtschaft. Vorrechnungen, Quittungen und Lieferscheine in der spätmittelalterlichen Rechnungslegung norddeutscher Städte, in: Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, hg. von Ellen WIDDER, Mark MERSIOWSKY und Peter JOHANEK 1996 (Studien zur Regionalgeschichte, 5), S. 351–364. – SPIES, Hans-Bernd: Anzahl der 1567/68 am kurfürstlichen Hof zu Aschaffenburg verpflegten Menschen und Pferde, in: Mitteilungen aus dem Stadt- und Stiftsarchiv Aschaffenburg 7,1 (2002) S. 1–6. – STREICH, Brigitte: Vom »Liber computacionum« zum »Küchenbuch«. Das Residenzenproblem im Spiegel der wettinischen Rechnungen, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage, hg. von Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990 (Residenzenforschung, 1), S. 121–146. – STREICH, Brigitte: Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter, Weimar 2000 (Veröffentlichungen aus thüringischen Staatsarchiven, 7).

→Rechnungen

Brigitte STREICH, Wiesbaden

LEICHENPREDIGTEN

A.

1. Überblick

Leichenpredigten wurden anlässlich des Todes bzw. der Bestattung eines Menschen gehalten. Die frühneuzeitlichen Bezeichnungen variieren stark, wobei Protestanten sie häufig als *parentation*, *leichsermon*, *concio funebris*, aber auch als *leichvermahnung*, *trostpredigt*, *erinnerung*, *dancksagung* oder *exhortatio* bezeichneten, während Katholiken vielfach die Worte *laudatio funebris*, *Lob- und Trauerrede*, *Trostpredigt*, *Leichenrede*, *Totenrede*, ebenfalls *Leich-Sermon*, *Leichabdankung*, *Grabrede* oder *Gedächtnispredigt* verwendeten. Ihre Funktion war die Erinnerung an das Leben des Verstorbenen, der geistliche Trost für die Angehörigen und die Vorstellung eines Ideals christlicher Lebensführung, im häufigen Falle des Drucks auch die Stiftung von *memoria*. Mehrere hunderttausend Leichenpredigten wurden in der Frühen Neuzeit gedruckt, wobei der Höhepunkt zwischen 1550 und 1750 beim protestantischen Adel und Bürgertum des nördlicheren Mitteldeutschlands liegt. Derzeit nimmt man für den deutschsprachigen Raum etwa 250 000 erhaltene Leichenpredigten an, wobei die lutherischen gegenüber den reformierten auch wegen zögerlicher Durchsetzung der Gattung bei letzteren überwiegen. Die Drucklegung war nicht zuletzt ein repräsentativer Ausdruck des Standesbewußtseins. Bei Katholiken ist von einem nur kleinen Bruchteil dieser Menge auszugehen, der unter 10 000 Exemplaren liegen dürfte. Der gravierende Unterschied rührt her aus der Ablehnung des Fürbittgedankens im Luthertum: Fürbitten können danach dem Seelenheil des Verstorbenen nicht helfen; in der Leichenpredigt geht es daher darum, der Trauergemeinde das Leben des Verstorbenen vor dem Hintergrund der protestantischen Glaubensgrundsätze zu deuten. Die Leichenpredigt ist so Verkündung des Gotteswortes und exemplarische Lebensdeutung. Im Katholizismus hingegen steht die Fürbitte für das Seelenheil im Vordergrund; die Leistungen eines jeden Menschen erscheinen in Anbetracht des göttlichen Gerichts, des befürchteten Fegefeuers sowie der Hoffnung auf ewiges Leben und der Furcht vor der Verdammnis zu gering, als daß die Erzählung des Lebenslaufs hätte wesentlicher Teil der katholischen Totenfeier werden können. Eine innerweltlich bezogene Ausdeutung im Hinblick auf Transzendenz kommt daher kaum in Betracht.

Aufgrund der in den Druckwerken enthaltenen Gattungsvielfalt, *Epiciedien*, *Lebensläufen*, *Wappen und/oder Emblemata* (→*Devisen* und *Embleme*) oder *Funeralmusiken*, aufgrund der oft detaillierten und außerordentlich facettenreichen Beschreibungen von Leben und Sterben sind Leichenpredigten eine reiche Quelle für Literatur- und Musikwissenschaft sowie für die Geschichtsforschung. Im Hinblick auf die Erforschung des Hofes ist die Leichenpredigt als Teil der Begräbnisfeierlichkeiten ein (zumah mit der höfischen Rede) (→*Feste im Lebenslauf – Tod*) Element des →*Hofzeremoniells* und zugleich eine wichtige biographische, geistes- und mentalitätsgeschichtliche Quelle des höfischen Lebens. Sie ist auch deshalb interessant, weil der Adel – und damit potentiell die Innen- oder Außensicht auf den Hof – bei gedruckten Leichenpredigten weit überdurchschnittlich vertreten ist. Die (theologisch eingefärbte und durch kirchliche Beschlüsse

und Lehrmeinungen gattungsmäßig strukturierte) Entfaltung von frühneuzeitlicher und moderner Individualität, die Entwicklung von Lebensentwürfen, Welt- und Lebensdeutungen sowie Kategorien sozialer Geltung sind hier besonders gut greifbar. Nicht nur die Predigt selbst ist dabei von Bedeutung, sondern auch ihre Zirkulation. Leichenpredigten wurden nicht selten mit Auflagen von 100 bis 300 Stück gedruckt und waren, einzeln oder als Sammlungen gehandelt, in Buchkatalogen verzeichnet und eine beliebte Lektüre, die biographisches Interesse und fromme Andacht verband.

2. Entstehung und Entwicklung

Für Leichenpredigten kann man in einem zweifachen Sinne von Entstehung sprechen: Einerseits gibt es eine bis weit in die Antike zurückreichende Tradition der feierlichen Rede bei der Beisetzung, die als Ausnahme auch im Katholizismus geläufig war. Ihren Ausgangspunkt hatte sie dort in der Seelmesse. Das Totenritual der frühen Kirche besteht neben der Bestattung aus der Feier der Eucharistie, die zur Opferhandlung für das Seelenheil des Toten wurde (*suffragium mortuorum*). Der Priester empfahl in der Fürbitte Gott die Seele des Verstorbenen (*commendatio animi*) und erteilte die *absolutio supra defunctum*. Beide Elemente fanden später Eingang in das Rituale Romanum von 1614. Absolution des und Fürbitte für den Verstorbenen erlaubten es ausnahmsweise, über den Toten zu sprechen. Bei hochgestellten Personen, vornehmlich bei Kaisern, Königen, Fürsten und Bischöfen konnte die Vita referiert und interpretiert werden. Leichenfeiern mit Leichenreden gab es als Ausnahmen für Kaiser Konstantin (mit Eusebius als Redner), für Theodosius und Valentinian (Ambrosius); Leichenreden für Bischöfe sind für das 10. Jahrhundert belegt, im 12. Jahrhundert entstand ein Leichenpredigtformular für hochgestellte Männer. Besonders in Italien und Frankreich durften Bettelorden seit 1300 in gewissen Grenzen Grabreden halten, die für hochgestellte Personen in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in größerer Zahl auftraten. 1504 wurde eine Leichenpredigt auf Herzog Magnus von Mecklenburg in Wismar gehalten und von 1502 ist ein Ritualformular des Pfarrers Johann Ulrich Surgant erhalten. Die verstorbene Person, für die gebetet wurde, wurde mit Ansätzen einer Biographie als christlich fromm, rechtschaffen, tugendsam und wohlätig charakterisiert. In der frühneuzeitlichen Begräbnisfeier (→Feste im Lebenslauf – Tod) katholischer Fürsten bot die *absolutio supra defunctum* einen Anknüpfungspunkt für die ikonographisch meist aufwendige ephemere Architektur, die als *chapelle ardente*, *Totengerüst*, *castrum doloris* in Erscheinung tritt bzw. bezeichnet wird. Dort am Sarg, der ausnahmsweise auch ein leerer Schausarg sein konnte, vollzog der Priester die *absolutio ad tumulum* und an dem so prachtvoll hergerichteten Ort wurde die Leichenpredigt gehalten.

Obschon die mittelalterlichen Leichenpredigten bislang nicht hinreichend erforscht sind, läßt sich der Form- und Inhaltswandel, der mit der protestantischen Leichenpredigt verbunden ist, einstweilen und vorbehaltlich näherer Forschung als so tiefgreifend bezeichnen, daß Luther als Neuerfinder der Leichenpredigt gelten kann. Die frühneuzeitliche Leichenpredigt ist nach dieser Auffassung eine konfessionsspezifische Gattung, in welcher die Leichenpredigt für den Herrn oder die Herrin eines Hofes nur eine unter vielen ist. Die Traditionslinien der katholischen Leichenpredigt für gekrönte Häupter

sind vor diesem Hintergrund der älteren Tradition und der sehr stark rezipierten lutherischen Neuerfindung noch genauer zu analysieren. Das Konzil von Rouen (1581) beschränkte die katholische Leichenpredigt auf die *gloriosi, illustres et bene meriti*, das Konzil von Toulouse (1590) stellte sie unter bischöflichen Erlaubnisvorbehalt; es ergingen im übrigen in verschiedenen Provinialsynoden Verbote, die aber, etwa von Jesuiten, nicht immer befolgt wurden.

Luther beseitigte die Fegefeuerlehre, so daß die Fürbitte im Protestantismus gegenstandslos wurde und wegfiel. Anstelle der sakramentalen und Weihenden Handlung zum Wohl des Toten stand in der evangelischen Kirche auch bei der Leichenfeier fortan die Verkündigung des Wortes im Vordergrund. Luther selbst hielt 1525 anlässlich der Bestattung von Kurfürst Friedrich dem Weisen eine Leichenpredigt, in der Trost, Hoffnung und Stärkung des Glaubens im Vordergrund stehen. 1532 folgte die Leichenpredigt für Kurfürst Johann von Sachsen; auch hier steht die Verkündigung und Auslegung des Evangeliums, die Auferstehungslehre, das Gotteslob sowie Absicht, die Gläubigen zu bessern, im Vordergrund. Mit diesen rasch verbreiteten Leichenpredigten, deren Funktion Luther auch explizit thematisierte, entwickelte er das Muster der evangelischen Leichenpredigt; allerdings gab er selbst trotz der deutlichen Diesseitsorientierung und anders als die Masse der späteren protestantischen Leichenpredigten keine biographischen Details – vermutlich, weil er bei seinen Zuhörern die genaue Kenntnis der Umstände des Lebens und des Sterbens voraussetzen konnte. Die später voll ausgebildete Leichenpredigt enthält die Elemente des Dankes für das, was die verstorbene Person im Leben gewirkt hat, des Trostes für die Hinterbliebenen, der Ermahnung der Gemeinde anhand des Beispiels bzw. Vorbildes und der Erinnerung an die verstorbene Person: unter den Aspekten von Lob, Dank und Beispielhaftigkeit wurde der abgeschlossene Lebenslauf nachgezeichnet.

Die Kölner Reformationsordnung sah Exempel aus dem Leben vor, die allerdings nicht gefällig sein, sondern der Besserung der Gemeinde dienen sollten; schon im 16. Jahrhundert dauerten die nicht selten als geschönter Tugendspiegel erscheinenden Leichenpredigten bei hochrangigen Verstorbenen bis zu drei Stunden. Die Württemberger Kirchenordnung von 1536 sah kasuelle Ansprachen bei der Beisetzung vor, um 1550 waren diese häufig, um 1600 die Regel. Es entstand als Folge eine Flut von Drucken. Da Luther selbst auf die Bedeutung der Art des Sterbens hingewiesen hatte und im gnadenreichen Tod in Christus ein Zeichen gesehen wurde, das Heilsgewißheit geben konnte, wurde die Sterbeszene einschließlich der letzten Reden und Worte des Sterbenden ein wichtiger Bestandteil der Leichenpredigt; im 17. Jahrhundert war sie ein zentrales Motiv. Die oft ungesprochenen, aber erdachten letzten Worte wurden in einer späteren Phase vom *mortuus* noch verschriftlicht und in die Leichenpredigt aufgenommen. Noch später verfaßten Lebende den bei Gelegenheit ihrer Bestattung zu verlesenden Lebenslauf ganz selbst. Die biographischen Ausführungen wurden um 1600 zu eigenständigen »Personalteilen«, die in der Folge immer ausführlicher wurden. Bei sehr hochgestellten Personen traten die Details des Sterbens zugunsten der letzten Worte zurück. Zwischen Predigt und Lebenslauf wurde eine Zäsur üblich, die auch im Druck, dem mitunter Epicedien beigegeben waren, markiert wurde.

Im 18. Jahrhundert kam es zu einer stärkeren Gewichtung profaner Elemente in der Leichenpredigt. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts machte sich dann Kritik an den langen Leichenpredigten breit, nachdem mittels Kirchenordnung schon im 16. Jahr-

hundert versucht wurde, ihre Dauer zu beschränken. In Zweibrücken suchte man 1673/74, den Personalteil der Leichenpredigt zu entfernen. Der Vorwurf der Verlogenheit, der übertriebenen Länge, der Vorhalt der hohen Kosten für den Druck und auch Parodien haben im 18. Jahrhundert Anteil am Verschwinden der (gedruckten) Leichenrede als Massenphänomen. In reformierten Gebieten und besonders in Basel lebt sie, vorbereitet durch selbstverfaßte Lebensläufe, fort, als mündlicher Bestandteil der Trauerfeierlichkeit der verschiedenen christlichen Konfessionen vielerorts bis in die Gegenwart.

Die Leichenrede bei Hof war wahrscheinlich regelmäßig Sache des Hofpredigers. Vielleicht auch aus dem Grunde, daß diese bei der Herrschaftsnachfolge oft abgelöst wurden, zogen sie nicht selten die eigene Gelehrsamkeit herauskehrende und hymnisch verklärende, panegyrische Summe des Lebens ihrer Herren bzw. Herrinnen. Leichenpredigten erstreckten sich dann nicht selten über mehrere Stunden, wenn nicht Tage und wurden auch vom zuhörenden hohen Klerus als oft ermüdend durchlitten. Die gedruckten Fassungen aber fanden Verbreitung und Beachtung, als Erinnerung, auch als biographische Quelle. Für Herrscher richteten zahlreiche Institutionen Leichenfeiern aus, von denen nicht wenige die bei ihnen gehaltenen Leichenpredigten drucken ließen, so daß für Fürsten, Könige und Kaiser neben der bei Hof gehaltenen oftmals weitere Leichenpredigten von sonstigen Autoren überliefert sind. Für die Interpretation ist ungeachtet der angestrebten Öffentlichkeit dieser Unterschied des anwesenden Publikums von Bedeutung.

3. Entwicklung der spezifischen Quellenart

Leichenpredigten liegen in aller Regel als Druckwerke vor. Die Masse der Predigten wurde in Mitteldeutschland und den oberdeutschen Reichsstädten gedruckt, doch auch von Zwinglianismen, und bezieht sich auf protestantische Verstorbene des Adels, der Ober- und Mittelschicht und zu einem sehr geringen Anteil der Unterschicht. Der Druck erfolgte im Interesse der Verstorbenen selbst, der Nachkommen oder Prediger, welche auch Predigtsammlungen in Druck gaben. Bei Predigten für höherrangige Verstorbene erweist sich der für Predigt und Druck betriebene Aufwand als standesübliche Form der Statusrepräsentation. Anfänglich umfaßten die Drucke zehn bis 20 Seiten in Oktav- oder Quartformat; später betrug die Auflage meist 100 bis 300 Stück in Quart-, Folio oder Großfolioformat. Mitunter kam es zu Neuauflagen. Die Exemplare ließ man Verwandten und Freunden oder dem bekannten Adel zukommen, sie erreichten aber auch den Buchmarkt und wurden in Messekatalogen verzeichnet. Als Erbauungsliteratur konnte man sie an weit mehr Orten erstehen als allein in den großen Messestädten Leipzig und Frankfurt. Als wichtigste Druckorte treten Leipzig, Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel, Hildesheim, Rinteln, Marburg, Frankfurt am Main, Jena, Magdurg, Wittenberg und Augsburg hervor, einige wenige Drucke entstanden in Wien und Graz.

Das mit dem Sammelbegriff »Leichenpredigt« bezeichnete klassische Druckwerk enthält meist verschiedene Teile: Titelblatt, Vorrede und Widmung, die eigentliche Leichenpredigt, hernach den Lebenslauf (*curriculum vitae*) bzw. Personalangaben und das Ehrendächtnis (*commendatio defuncti, memoria*), die Abdankung (Parentation) und/oder die

Standrede, die meist von einem Laien, einem Kollegen etwa des Verstorbenen gehalten wurde und außer der Würdigung des Verstorbenen den Dank der Hinterbliebenen an das Trauergeschehen enthält. Den Abschluß bilden oft Epicedien, d. h. Trauergedichte, Nachrufe, Epigramme, manchmal auch Abbildungen oder Trauermusik, bei Angehörigen von Lehranstalten auch das akademische Programm, was die humanistische Prägung eines Teils der Leichenpredigten verdeutlicht. Im Verlauf des 17. und im 18. Jahrhundert wurden insbesondere die Personalteile immer länger, länger auch als die Predigten. Die höfische Prägung der Leichenpredigt kommt in beigegebenen Stichen etwa des *castrum doloris* zum Ausdruck, in Ahnentafeln bzw. Geschlechterfolgen. Der Umfang auch von Druckwerken in Folioformat für Fürsten erreicht mitunter nach hunderten zählende Seiten; sie erscheinen mitunter als Funeralwerke.

Für die Interpretation der Leichenpredigt kann die Kenntnis der jeweiligen regulierenden Kirchenordnung von Bedeutung sein. Wichtig ist zudem die Heranziehung von Quellen zur Performanz der Predigt, besonders also von Quellen zum bei Hof in der Regel sehr aufwendigen Bestattungszeremoniell (POPELKA, *Castrum Doloris*, BRIX, Trauergerüste), die häufig in Kirchenprotokollen erhalten sind.

B.

Martin Luther, Predigt über der Leiche des Kurfürsten Herzog Johann zu Sachsen, 1532

Mein lieben freunde, weil sich der fall jtz also mit unserm lieben Landsfürsten zugetragen, und die gewonheit und weise mit den Seelmessen und Begengnissen, wenn man sie zur erden bestetiget hat, abgangen ist, Wollen wir dennoch diesen Gottes dienst nicht lassen nach bleiben, das wir Gottes wort predigen, Dar jnn Gott gepreiset und die leute gebessert werden, Denn wir müssen da von handeln und der zeit auch jr recht thun, Weil unser Herr Gott abermal unser liebes haubt zu sich genomen und mit gnaden gefoddert hat. Darumb wollen wir den text Sanct Paulus für uns nehmen, da er also sagt zun Thessalonicern am Vierden Capittel: »Wir wollen euch aber, lieben bruder, nicht verhalten von denen, die do schlaffen, auff das jr nicht trawrig seid wie die andern, die keine hoffnung haben, Denn so wir gleuben, das Jhesus gestorben und auffgestanden ist, so wird auch Got, die da entschlaffen sind, durch Jhesum mit im furen« ec. [...]

[...] Nu wollen wir den text hören, wie er uns tröstet, Also sagt der liebe Paulus [Zitat wie oben bis keine hoffnung haben] Da würfft der heilige Paulus einen guten zugker und menget die bitterkeit, so jnn solchem fall ist, mit süßigkeit und saget: Jr seid trawrig und bekümmert euch uber den verstorbenen, Es ist war, es thut wehe einen guten freund so verlieren, Ich straffe es nicht, sondern lobe es, denn es ist ein zeichen, das es gute herten sind, die sich der verstorbenen so annehmen, Aber macht gleich wol ein unterschied zwisschen ewrem sterben und der Heiden sterben, zwischen ewer trawrikheit und der Heiden, Jhene haben nach diesem leben keine hoffnung, jr aber wisset, das jr nicht sterbet, sondern nur entschlaffet, Denn so jr gleubet (folget weiter), das Jhesus gestorben und auffgefaren ist, so ist das auch gewis, das Gott die verstorbenen jnn Christo mit jm füren wird und kurtz umb nicht da lassen bleiben, da wir meinen, das sie bleiben, sondern wird sie bringen da hin, da er ist. [...]

Also, wie wol es schwer ist, sol man sich da zu gewenen, das man auff den tod Christi lerne sehen, durch welchen unser tod erwürget ist

[...]

Weil nu Sanct Paulus die todten, wie jr höret, so lobet, Sollen wir Gott vleissig für die gnade dancken, das er unsern lieben Kurfürsten auch jnn dem tod Christi begriffen und jnn seine aufferstehung gefasset hat. Denn jr wisset, was für ein tod er zu Augspurg auff dem Reichstag gelidten hat. Ich will jn jzt nicht loben seiner hohen tugend halben, sondern jn auch lassen einen sunder bleiben wie uns alle, die wir die strasse auch gedenccken zugehen und unserm Herre Gott manche starcke sunde ueberlieffern wollen, Das wir bei dem artikel, der da heist ›Vergebung der sunden‹ auch bleiben, Darumb will ich unsern lieben herrn nicht so gar rein machen, wie wol er ein seer fromer, freundlicher man gewesen ist, on alles falsch, jnn dem ich noch nie mein lebtag einigen stolz, zorn noch neid gespüret hab, der alles leichtiglich tragen und vergeben kunde, und mehr denn zu viel mild gewesen ist. [..]

Denn jr wisset alle, wie er Christo nach vor zweyen jaren zu Augspurg gestorben und den rechten tod gelidten hat nicht für sich allein, sondern für uns alle, Da er alle böse suppen und giffit hat müssen aus essen, die jm der teuffel eingeschenckt hat. [..] Da hat unser lieber Kurfürst Christus tod und aufferstehung für der ganzen wellt öffentlich bekennet und ist dar auff blieben, hat land und leut, ja sein eigen leib und leben dar an gesetzt. Dis sterben wie schwer es sey, hat er wol on zweivel an seinem herzen gefület, Weil nu das selbig bekentnis öffentlich am tage ist, so wollen wir jn da von rhumen als einen Christen, Ist aber neben diesem etwas mangels an seiner person gewesen, das lassen wir gehen [..]

Darumb wollen wir unsern lieben Landsfürsten unter die rechen, die jnn Jhesu Christo schlaffen [..]

Darumb demütige dich und besser dein leben, das du auch wie er unter den leuten seiest, die mit Christo leiden und sterben, wie ich denn hoff, das jr viel sind, die so sterben und leiden wie mein herr zu Augspurg, Die werden denn auch so ein sanffts sterben erlangen, das sie der schlaff seuberlich und leicht ankompt, Das wird das ende sein aller der, die an dem tod und aufferstehung Christi gleuben und das selbe bekennen, das sie endlich mit jm widder auffstehen und mit Christo gefüret werden. Das verleihe uns Gott, Amen.

D. Martin Luthers Werke.
Kritische Gesamtausgabe, Bd. 36,
Weimar 1909, ND Graz 1964.
S. 237–254,

Kommentar: Luther ergänzt die abgeschlossenen Bestattungsrituale um eine Predigt, die der Besserung der Gemeinde gilt und predigt über Thessaloniker 4, 13–14, in welchem Brief Paulus von der Verheißung der Auferstehung für den gläubigen Christen spricht. Die Schrift tröste über den Verlust des Toten und über den Tod hinweg, der als Schlaf dargestellt wird. Es gelte, den Tod anschauen zu lernen, weil man darin Tod und zugleich Auferstehung Christi sehen lerne. Luther geht nur kurz lobend auf die Person des Kurfürsten und auf dessen Tod ein – er kann beim Publikum eine genaue Kenntnis des Hergangs voraussetzen. Der Kurfürst habe den Tod – hier schließt Luther an die *ars moriendi* an – nahen gefühlt und sei als gläubiger und bekennender Christ gestorben, weshalb man an seine Erlösung glauben und sich damit trösten könne. Zum Abschluß ermahnt Luther die Gemeinde zur Demut und Besserung um eines guten Todes und der Auferstehung willen. Der Kurfürst dient hierfür als Beispiel.

C.

Q. Bereits in der Frühen Neuzeit wurden Leichenpredigten gesammelt. Aus den Predigtsammlungen ragen besonders heraus die der Gräfin Sophie Eleonore zu Stolberg-Stolberg (1669–1745) mit 45 000 gedruckten Exemplaren (ohne Dubletten 24 600) und die des Herzogs August des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg (11 000), der systematisch Neuerscheinungen im Reich ankaufte. Beide Sammlungen sind heute in Wolfenbüttel. Zahlreiche Pfarrer legten Predigtsammlungen an, als Sammler von Predigtsammelbänden tat sich Philipp Jacob Spener hervor. Das Stadtarchiv Braunschweig verwahrt 8000 Leichenpredigten, der Bestand der Staatsbibliothek Berlin hat teilweise Kriegsschäden erlitten. Im katholischen Raum ist die Suche in überwiegend kirchlichen Archiven oft mühseliger, insbesondere dann, wenn Kleindrucke nicht katalogisiert wurden (EYBL, Leichenpredigten). Erschlossen werden die Drucke primär durch die Publikationen der Forschungsstelle für Personalschriften (Marburg, Dresden: LENZ (zahlreiche Bände) und BOGE, *Oratio Funebris*). – Eigens oben zitiert wurde: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 36, Weimar 1909, ND Graz 1964.

L. Einschlägig beinahe sämtliche Bände der seit 1978 von Rudolf Lenz herausgegebenen Reihe »Marburger Personalschriften«. Die Reihe enthält neben Einzelstudien insbesondere Bestandsaufnahmen, Bibliographien und auch Hilfsmittel (Abkürzungen aus Personalschriften des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts, Bd. 18, Sigmaringen 1993). Vgl. demnächst: AVRY und CASAROTTO (abgeschlossene Arbeit zu Leichenpredigten auf die Kaiser). – BABENDERERDE, Cornell: *Sterben, Tod, Begräbnis und liturgisches Gedächtnis bei weltlichen Reichsfürsten des Spätmittelalters*, Sigmaringen 2003 (Residenzenforschung, 19). – BRIX, Michael: *Trauergerüste für die Habsburger in Wien*, in: *Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte* 26 (1973) S. 201–265. – EYBL, Franz M.: *Leichenpredigten*, in: *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch., hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 916–926. – HARTMANN, Rolf: *Das Autobiographische in der Basler Leichenrede*, Basel u. a. 1963 (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft, 90). – *Oratio Funebris*. Die katholische Leichenpredigt der frühen Neuzeit. Mit einem Katalog deutschsprachiger katholischer Leichenpredigten in Einzeldrucken 1576–1799 aus den Beständen der Stiftsbibliothek Klosterneuburg und der Universitätsbibliothek Eichstätt., hg. von Birgit BOGE und Ralf BOGNER, Amsterdam u. a. 1999 (Chloe, 30). – PAPENHEIM, Martin: *Erinnerung und Unsterblichkeit. Semantische Studien zum Totenkult in Frankreich (1715–1794)*, Stuttgart 1992 (Sprache und Geschichte, 18). – POPELKA, Liselotte: *Castrum Doloris oder »Traueriger Schauplatz«*. Untersuchungen zu Entstehung und Wesen ephemerer Architektur, Wien 1994 (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Veröffentlichungen der Kommission für Kunstgeschichte, 2). – SCHMIDT-GRAVE, Horst: *Leichenreden und Leichenpredigten Tübinger Professoren (1550–1750)*, Tübingen 1974 (Conubernium, 6).

Mark HENGERER, Konstanz

LOBREDEN

A.

Lobreden auf Stadt und Land des Fürsten haben anders als die Leichenreden im Leben des Hofes keinen eindeutig definierten Ort. Auch steht eine systematische Sammlung des Materials noch aus, so daß hier keine Zusammenfassung, sondern nur eine Skizze geboten werden kann.

Die Lobrede auf Stadt und Land ist eine Form der epideiktischen Rede, die der Humanismus nach antikem Vorbild neu belebt hat. Beispielgebend war Leonardo Brunis ›Laudatio Florentinae Urbis‹ von 1403/04. Ihr institutioneller Ort ist nördlich der Alpen zunächst die Universität, später auch die höhere Schule gewesen. Sie gehörte zu den Gelegenheitsreden, die bei akademischen Feiern gehalten wurden. Inwiefern sie daneben im 16. und 17. Jahrhundert bei festlichen Anlässen des Hofes eine eigenständige Rolle gespielt hat, bedarf noch näherer Untersuchung.

Es war offensichtlich insbesondere das Lob auf Förderer und Schutzherrn der Universität, das den Humanisten als Anlaß diente, das Lob von Stadt und Land zum Gegenstand einer öffentlichen Rede zu machen. Für sie als akademische Außenseiter war es eine Gelegenheit, ihre rhetorische Kunst wirkungsvoll in Szene zu setzen. So hielten vor Vertretern der Universität im kurpfälzischen Heidelberg die humanistischen Lektoren Peter Luder 1458 und sein Nachfolger Petrus Antonius de Clapis 1465 Lobreden auf den Pfalzgrafen Friedrich den Siegreichen, in denen das Lob der Universitäts- und Residenzstadt großen Raum einnahm. Anlaß für die Rede des Antonius, bei der auch der Fürst und Vertreter der Stadt anwesend waren, scheint der Gedenktag gewesen zu sein, den der Pfalzgraf zur Erinnerung an seine Schlachtensiege von 1460 und 1462 stiftete. Antonius konnte dafür auf das Manuskript seiner im Jahr zuvor gehaltenen Lobrede auf Stadt und Universität Basel zurückgreifen, wo er vor dem Antritt seiner Heidelberger Stelle tätig gewesen war. Folgt man der Interpretation Hammers, dann wurde auch die Lobrede, die Albrecht von Eyb wohl 1452 auf Bamberg verfaßt hat – die älteste Rede dieser Art von einem deutschen Humanisten –, angeregt durch die Lobrede seines italienischen Lehrers Balthasar Rasinus auf Universität, Stadt und den Fürsten von Pavia.

Die Lobrede Albrechts gilt freilich einer geistlichen Residenzstadt und ihrem Umland, das Motiv der Universität entfällt. Um so deutlicher tritt damit die humanistische Darstellungsintention hervor, die für die Entwicklung des Genus maßgeblich sein sollte: Albrecht bemüht sich, die Natur des Landes, der Stadt, ihrer Bewohner und ihrer Herrschaft als sinnvoll geordnetes, beziehungsreiches Ganzes vorzustellen. Zwischen dem Charakter von Land und Leuten und der jeweiligen Herrschaftsordnung besteht eine innere Entsprechung. Im Reformationszeitalter hat Philipp Melanchthon, für den die Verankerung der öffentlichen Rede innerhalb des Lehrbetriebs und im Zentrum akademischer Feiern ein Kernstück humanistischer Universitätsreform darstellte, daraus eine naheliegende Konsequenz gezogen, als er für seinen Katalog von Musterreden ein Lob des Landes Meißen (Kurfürstentum Sachsen) verfaßte. Er zeigt darin auf, daß in Meißen sowohl den Untertanen wie der Regierung von alters her die göttlichen Gebote als Richtschnur ihres Handelns dienen. Diese einheitsstiftende Funktion der Lobrede auf Stadt und Land scheint bis ins 17. Jahrhundert bestimmend gewesen zu sein.

B.

Der Bamberger und Eichstätter Domherr Albrecht von Eyb (1420–75), der in Bologna, Padua und Pavia studierte, hat mit der um 1459 wohl noch in Italien zusammengestellten ›Margarita poetica‹ das erste Rhetorikhandbuch des deutschen Humanismus redigiert, das erstmals 1472 im Druck erschien und bis Ende des 15. Jahrhunderts mehrere Auflagen erlebte. Es enthält vor allem ausgewählte Beispieltex-te antiker Schriftsteller. Doch manche der beigegebenen Musterreden hat er auch selbst verfaßt; so die hier vorgestellte ›Oratio ad laudem et commendationem Bamberge civitatis‹. Ob sie auch zum Vortrag kam, ist nicht bekannt.

Eyb behandelt in seiner Rede die meisten der Topoi eines Städtelobs, die bereits das ganze Mittelalter hindurch geläufig waren. Doch über so zentrale Argumente wie die Bauten der Stadt und die Tugenden ihrer Bürger geht er nur kurz hinweg. Stattdessen legt er den Schwerpunkt auf die Verknüpfung von Stadt und Land einerseits und die Stadtverfassung andererseits. Gerade damit gewinnt die Rede für die weitere Entwicklung des Genus und seiner Motive exemplarischen Charakter.

Bereits Eybs Vorgänger Bruni und Enea Silvio hatten die Stadt als Mittelpunkt einer von Menschen gestalteten Kulturlandschaft beschrieben. Bei dieser für den Humanismus typischen anthropozentrischen Erfassung des Raumes greift Eyb nun auch auf einen Topos zurück, der im antiken und mittelalterlichen Städtelob überhaupt keine Rolle gespielt hatte, nämlich der des Lustortes (*locus amoenus*) [§§ 3/4]. Das Bamberger Umland nimmt damit Züge einer Ideallandschaft an, die aber – und das unterscheidet sie von der älteren literarischen Tradition dieses Topos – der Stadt zugewandt ist. Durch die Einführung ästhetischer Kategorien wird so eine Verbindung von Stadt und Umland geschaffen, die im Rahmen der Residenzenbeschreibungen des 16. und 17. Jahrhunderts besondere Bedeutung gewinnt. Denn auf diese Weise ließen sich landschaftliche und städtebauliche Reize zu einer rhetorischen Klimax verbinden, deren Abschluß- und Höhepunkt die Schilderung der fürstlichen Schloßbauten und ihrer Ausstattung bildet.

Die Rede gipfelt in der abschließenden Aufforderung an Bischof, Schultheiß und Ratsherrn, das Recht zu schützen und über dieses Land zu wachen. Diese Qualitäten der Herrschaft liefern zugleich die leitenden Kategorien für die Beschreibung der Stadt (vgl. zum Folgenden WEISS, Landkreis Bamberg, und die dort angegebene ältere Lit.; ferner OTT, Rechtsprechung). Über der Stadt thront die bischöfliche Burg – die wie die übrigen Adelsburgen das Land schützt. Bamberg bedarf also keiner Mauern, um sicher zu sein. Vielmehr ist das Fehlen einer Stadtbefestigung ein Zeichen der Freiheit. Damit kehrt Eyb ein topisches Lob der Stadt dem Sinn nach um. Tatsächlich hatte es die Bamberger Bürgerschaft im Unterschied zu den meisten anderen Bischofsstädten nicht geschafft, sich von der Herrschaft des Bischofs freizumachen, der das Befestigungsrecht nach wie vor dem Stiftsklerus vorbehielt. Als Eyb seine Rede verfaßte, lag der Streit der Stadt mit dem Bischof wegen der Errichtung einer Stadtmauer erst gut zwei Jahrzehnte zurück. Ähnlich verfährt Eyb bei der Beschreibung der eigentlichen Stadtverfassung: Ihr Archaismus, nämlich die Dominanz des bischöflichen Schultheißengerichts unter Beisitz einiger städtischer Schöffen, ist bei ihm Ausdruck einer politischen Ausgewogenheit und Weisheit, mit der Bamberg die klassische Tradition der Antike fortsetzt.

Der Humanist Eyb lobt also nicht mehr dieses und jenes, wie es etwa noch zur selben

Zeit der Wiener Theologieprofessor Thomas Ebendorfer getan hatte, als er (freilich in politischer Absicht) vor seinem Landesherrn die Vorzüge des Landes Österreich pries. Er wählt aus und harmonisiert, um den Eindruck einer Ordnung entstehen zu lassen, in der Stadt und Land, natürliche und politische Vorzüge in idealer Weise zusammenwirken. Mit rhetorischen Mitteln konstruiert er auf diese Weise dort eine ideelle Einheit, wo sich dem zeitgenössischen Betrachter ein Bild politischer Zerissenheit bot. Das galt für das Hochstift Bamberg wie für Franken insgesamt. Die Metropole Bamberg wurde durch den Antagonismus zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft und das Land durch den Unfrieden des Adels in seiner Entwicklung gehemmt. Wie andere Lobreden, so enthält auch die Eybs eine Mahnung an die Herrschenden, legitimiert aber in einem umfassenden Sinn die bestehende Herrschaftsordnung.

a) Lateinische Fassung

Ad laudem & commendationem Bamberge ciuitatis oratio [Abdruck nach der 2. Aufl. der *Margarita poetica*, Rom: Ulrich Han 20. XII. 1475, fol. 286v–287v. Diese Aufl. liegt auch der Ed. HAMMER, Albrecht von Eyb (mit englischer Übersetzung) zugrunde]

§ 1 [B] *Amberga ciuitas regia atque florentissima intra clarissime & opulentissime patrie Franconie, que plerunque Frantia [!] orientalis dicitur et inter Germanie nationes non minima, fines dicitur esse constituta. Hec profecto ciuitas & situs oportunitate & aliarum maximarum rerum admiratione dignissima inter alias tanquam sol inter sidera micat atque preradiat. Etenim ea est ciuitas que de omni genere landis [!] atque uirtutis cum quauis non modo earum que hac tempestate preclare ac celebres habentur, sed etiam cum omni possit antiquitatis memoria contendere. § 2 Et imprimis adeo benigne a natura parente Bamberge letus ac fertilis tributus est ager, ut non modo indigenarum, inquilinorum & aduenarum alimonias frugumque copiam abunde suppeditet, verum etiam finitimis ubertatem largiri queat. Quocirca Bamberge terras imprimis alme Cereris delectas cultasque non iniuria dixerim. Bambergam hec famosa est multitudine uinetorum & Bacho, ut uidetur, in primis sacra. Quid diversa pomorum genera, silvas & reliqua arbusta loquar! Ea non solum ad victum utilissima, sed etiam, que infructuosa uidentur, infinitas usibus hominum commoditates apportant. Pratorum uiriditas latissima et pabuli copia, cum amenum quendam uisentibus aspectum, tum uero gregibus & armentis, sine quibus agri colendi modus haberi non potest, ingentes quasdam utilitates afferunt. Ortorum pulchritudo spaciosa iocunditas: Quasi nutrix sedula quotidianos prouentus ita large sumministrat, ut herbarum & florum ubertas dulcia quedam uite condimenta largiatur. § 3 Bambergam insuper flumine siue amne non indecore abluitur qui, tectus fronde populea, cristallino alueo uiridius [!] ripis mira placiditate fluit. Surgit autem Bambergam leniter in collem subiectamque planiciem despicit; montes a tergo habet coniunctos ad aucupatione uenationesque aptissimos. Itaque siue rapaci aue, siue mordaci cane, siue plagis, siue uenabulo, siue cursu, denique siue feris, siue auibus, siue piscibus delecteris, vicini montes, coniuncti colles, subiecta planicies, prefluens amnis affatim omne genus prede tibi largiter subministrant. § 4 Est denique Bambergam pro assumenda deambulatione locus quidam amenissimus. Ibi inter flauentes segetes & amena uireta ramosque fecunditate fructuum incuruos ad ipsum amnem alii cantant, iocantur alii, alii obsonium conferunt, denique alii inter se luctantur lacertosi quasi in gladiatorio certamine. Qui deambulandi & placendi gratia conueniunt & qui uolentia maioris roboris prosternuntur & gravissimo casu ad terram deiiciuntur, uerem ridendi materiam aliis prebent. § 5 Supra Bambergam ad uerticem montis Arx est munitissima, sicut & tota Franconia*

castellis est referta que a nobilibus tenentur. Ut igitur uiatores paulo plures numero conspiciantur, cum iam illi castellis subsunt, repente ex arcibus cornua sonant & quam maxima fieri potest, multitudo hominum ex menibus et propugnaculis clamorem extollit hostilem (ut dicitur: Et rauco crepuerunt cornua cantu). Quem illi ualere putant ad custodiam rerum suarum magisque ab iniuria temperaturos homines, si iam aspecti & declamati se observari existiment. § 6 Hoc etiam ad cumulum laudis additur, quod tot copiosissimarum urbium uicina Bambergae est, ut, siquid nostros ad usus dedit, non laboriose uendicari possit, quam in promptu sit quam pleno (ut dicitur) cornu.

§ 7 Hec nature fere dona sunt, illa uero artis non exigua sane. Occurrunt nanque cum alia templa multa domi forisque diuini uenerationi & christiane religioni dedicata, tum uero episcopalis sedes, Bambergae ciuitatis pleno iure domina, cuius decor & magnitudo cuiuslibet etiam nobilissime ciuitatis ornamenta esse possint. Surgunt preterea, quoque te uerteris, tot tanteque domus, edes regie, quarum numerus & magnificentia spectabilem urbem & admirandam afficiant. Omnia quippe sunt ad urbis sufficientiam preterquam menibus & muro caret, in maxime libertatis signum. § 8 Non dicam nunc Reuerendissimi antistitis domini Anthonii ex nobili de Rotenhan familia fidem & sanctimoniam, non cleri deuotionem & prestantiam, non diuini cultus institutionem et obseruantiam, non ciuium humanitatem & beniuolentiam, non adulescentulorum grauitatem & continentiam, non matronarum claritatem & pudiciam, non denique templorum ornatum & totius urbis admirandam pulchritudinem. Que, me Hercule, conspicua sunt & egregia decorata lauticia, que, si omnia pro dignitate laudare uellem, ante diem clauso componet uesper Olimpo. § 9 Hanc igitur felicissimam Bambergensem ciuitatem sapientissimam quoque appellare licet. Quippe que quod ab Etruscis inuentum & a Romanis usurpatum optimum regendi temperamentum legerit, id sibi uendicari studuerit. Quemadmodum enim ad communem tuendam libertatem optimum factum iudicarunt Romani consulares tribunos plebis addere potestati, hoc est plures creare magistratus, ut quod pauci non ualerent, id plures sustinerent, utique quod in paucis presidentibus periculosum foret, id a pluribus tutum redderetur, ut demum in quo pauci aberrare possent, id plures corrigerent atque emendarent: Sic apud eos per Reuerendissimum dominum Antistitem, quem Scultetum uocant, deputatur, apud quem summa potestas cum imperio est. Hic non publicis edibus sed in priuata domo sua & consueta habitat. Hic in caput uniuscuiusque animaduertendi potestatem habet, si de homicidio, si de furtu, de rapinis, de ueneficio, de adulterio ac ceteris criminibus agatur. Astant in consilio eius quos ipsa ciuitas deputat uiros consulares. Rei ipsi in uinculis adducuntur. Ibi & accusatoribus & defensoribus dicendi contra reum & pro reo facultas datur. Auditus omnibus in sententiam itur. Eodem ordine de ciuilibus causis cognoscitur apud hunc magistratum & eius consilium quia liberam iudicandi habent potestatem. § 10 Uestrum igitur est, Reuerendissime Presul, Magnifice Scultete, & sapientissimi consules, tam gloriose patrie, ciuitati & reipublice consulere & iusticiam conservare. Nihil enim pulchrius, nihil dignius, nihil antiquius ducitis quam dies ac noctes pro tam alma patria & republica uigilare, uigilando defendere, defendendo cum laude & gloria gubernare. Quam quidem facultatem ille uobis tribuat & concedat, qui cum beatissima eius genitrice ac diuis Henrico & Kunegunde, quibus Bambergae gaudet patronis, in excelsis uiuit & regnat per infinita secula seculorum benedictus.

Amen

b) Übersetzung

Lob- und Preisrede auf die Stadt Bamberg

§ 1 Von Bamberg, der königlichen und blühenden Stadt, heißt es, sie liege innerhalb der Grenzen des berühmten und reichen Landes Franken, das meist Ostfranken genannt wird – unter den Völkerschaften Germaniens nicht die geringste. Diese Stadt verdient fürwahr in jeder Hinsicht Bewunderung aufgrund der Gunst der Lage und anderer wichtiger Dinge, sie funkelt und leuchtet unter den anderen wie die Sonne zwischen den Sternen. Denn es handelt sich um eine Stadt, die in allen Arten von Ruhm und Auszeichnung nicht nur mit den Städten, die zu unserer Zeit für bedeutend und preiswürdig gehalten werden, sondern auch mit der gesamten antiken Überlieferung wetteifern kann.

§ 2 Und vor allem ist Bamberg von Mutter Erde in so gütiger Weise ein reiches und fruchtbares Ackerland zugeteilt worden, daß sie nicht nur in reichem Maße eine Menge von Nahrung und Früchten für Alteingesessene, Neubürger und Zugezogene liefert, sondern sogar in der Lage ist, die Nachbarn mit ihrem Reichtum zu beschenken. Deswegen dürfte ich nicht zu Unrecht sagen, daß das Land um Bamberg der nährenden Ceres besonders am Herzen liegt und von ihr gepflegt wird. Dieses Bamberg ist berühmt wegen der Zahl seiner Weingärten und dem Bacchus, wie es scheint, besonders heilig. Wozu soll ich von den verschiedenen Apfelsorten, den Wäldern und den übrigen Baumpflanzungen sprechen! Diese sind nicht nur für die Ernährung von großem Nutzen, sondern auch was als unfruchtbar erscheint, dient in unschätzbare Weise den Bedürfnissen der Menschen. Das weite Grün der Wiesen und die Menge an Futter verschaffen dem Betrachter einen lieblichen Anblick und sind vor allem für die Schaf- und Viehherden von geradezu unermeßlichem Nutzen, ohne die Landwirtschaft nicht möglich ist. Ergötzlich sind die schönen und ausgedehnten Gärten: Wie eine fleißige Amme liefern sie täglich einen so reichlichen Ertrag, daß die Fülle der Kräuter und Blumen dem Leben eine gewisse angenehme Würze verleiht. § 3 Bamberg wird überdies von einem ansehnlichen Fluß oder Strom bespült, der, gedeckt vom Laub der Pappeln, in einem kristallklaren Bett an grünen Ufern mit wundersamer Gemächlichkeit dahinfließt. Bamberg aber erhebt sich sanft auf einem Hügel und schaut auf die darunterliegende Ebene hinab; im Rücken hat es eine Kette von Bergen, die sich sehr gut für den Vogelfang und die Jagd eignet. Deshalb liefern einem, wenn man am Raubvogel, dem bissigen Hund, den Netzen, dem Jagdspieß und der Hatz, überhaupt wenn man an wilden Tieren, Vögeln und Fischen sein Vergnügen findet, die benachbarten Berge, die Hügelketten, die darunterliegende Ebene und der vorüberfließende Strom mehr als genug aller Arten von Beute.

§ 4 Außerdem ist Bamberg ein sehr angenehmer Ort, um Spaziergänge zu unternehmen. Zwischen goldenen Kornfeldern, lieblichen Wiesenflächen und Zweigen, die sich unter der Last der Früchte bis zur Oberfläche des Stromes biegen, singen die einen, die anderen scherzen, manche picknicken zusammen, wieder andere mit starken Muskeln ringen miteinander wie bei einem Gladiatorenwettkampf. Diejenigen, die zusammenkommen, um spazierenzugehen und sich zu erholen, und die durch die Gewalt einer überlegenen Kraft mit recht hartem Fall zu Boden geworfen werden, geben den anderen reichlich Anlaß zum Lachen. § 5 Oberhalb von Bamberg liegt auf der Spitze des Berges die stark befestigte Burg, so wie auch ganz Franken voll ist von Burgen, die den Adligen gehören. Sowie man also nur ein paar Wanderer sieht, erklingen, wenn diese sich schon unterhalb

der Burgen befinden, plötzlich von dort die Hörner und zwar so laut wie möglich; eine Menge Menschen erhebt von den Mauern und Vorwerken aus ein feindseliges Geschrei (wie es heißt: »mit schmetterndem Klang ertönten die Hörner«). Jene glauben, daß durch dieses Geschrei ihr Eigentum geschützt werden kann und die Menschen eher davon abgehalten werden, Unrecht zu tun, wenn sie, weil sie bereits gesehen und angeschrien worden sind, glauben, unter Beobachtung zu stehen. § 6 Auch das kommt zur Fülle des Ruhms hinzu, daß Bamberg in der Nachbarschaft von so vielen reichen Städten liegt, daß, wenn es etwas für unseren Gebrauch gegeben hat, ohne weiteres in Anspruch genommen werden kann, was wie in einem Füllhorn (wie man sagt) zur Verfügung steht [der Sinn des mit *ut* eingeleiteten Nebensatzes ist nicht ganz klar. Die Verbindung *quam* (...) *quam* (so auch in der *editio princeps*) entspricht nicht dem lateinischen Sprachgebrauch; vgl. HAMMER, Albrecht von Eyb, zur Stelle].

§ 7 Dies sind überwiegend Gaben der Natur, doch jene der Kunst sind sicherlich keine geringen. Es begegnen nämlich zum einen neben vielen Tempeln innerhalb und außerhalb der Stadt, die der Verehrung Gottes und der christlichen Religion gewidmet sind, vor allem eine Bischofskirche, die allmächtige Herrin der Stadt Bamberg, deren Schmuck und Größe auch eine Zierde für jede andere berühmte Stadt sein könnte. Außerdem erheben sich, wohin man sich auch wendet, so viele und große Häuser, königliche Gebäude, deren Zahl und Pracht die Stadt ansehnlich und bewunderswert macht. Denn alles ist für eine Stadt in ausreichendem Maße vorhanden, abgesehen davon daß sie keine Mauern und Befestigungen hat, als klares Zeichen der Freiheit. § 8 Ich spreche jetzt nicht vom starken Glauben und vom frommen Lebenswandel des hochwürdigen Bischofs, des Herrn Anton aus der adligen Familie von Rotenhan, nicht von der Frömmigkeit und der Tugend des Klerus, nicht von der Ordnung und Pflege des Gottesdienstes, nicht von der Menschenfreundlichkeit und dem Wohlwollen der Bürger, nicht von der Ernsthaftigkeit und der Enthaltbarkeit der jungen Männer, nicht vom Ansehen und der Züchtigkeit der Frauen und auch nicht vom Schmuck der Tempel und der bewunderswerten Schönheit der ganzen Stadt. All das, beim Herkules, ist überaus ansehnlich und von außergewöhnlicher Pracht. Wenn ich alles so loben würde, wie es angemessen wäre, würde sich zuvor der Himmel verdunkeln und der Abend den Tag beschließen.

§ 9 Die so glückliche Stadt Bamberg kann man schließlich auch als sehr weise bezeichnen. Denn sie hat sich bemüht, das, was sie von dem ausgewählt hat, was von den Etruskern als beste Regierungsform erfunden und von den Römern übernommen wurde, sich zu eigen zu machen. Denn so wie die Römer es für die beste Maßnahme zum Schutz der allgemeinen Freiheit hielten, der Regierung konsularische Tribunen des Volkes hinzuzufügen, d. h. mehrere Amtsträger zu wählen, damit das, wozu wenige nicht in der Lage wären, mehrere übernähmen, und damit das, was bei wenigen Amtsträgern gefährlich werden könnte, von mehreren sichergestellt werde, kurzum damit dort, wo wenige irren könnten, mehrere richtigstellen und verbessern sollten: So wird bei ihnen derjenige vom hochwürdigen Herrn Bischof bestellt, den sie Schultheiß nennen, der über die höchste Amtsgewalt verfügt. Dieser wohnt nicht in einem öffentlichen Gebäude, sondern in seinem eigenen, gewöhnlichen Haus. Er hat das Recht, jedermann zum Tod zu verurteilen, sei es nun im Fall von Mord, Diebstahl, Raub, Giftanschlag, Ehebruch oder anderen Verbrechen. Ihm stehen Männer beratend zur Seite, die die Stadt selbst abordnet. Die Angeklagten selbst werden in Fesseln vorgeführt. Dort erhalten sowohl die Ankläger als

auch die Verteidiger die Gelegenheit, gegen und für den Angeklagten zu sprechen. Nachdem alle angehört wurden, ergelt das Urteil. In gleicher Weise werden Zivilprozesse vor diesem Amtmann und seinem Rat durchgeführt, weil sie eine unumschränkte Gerichtsgewalt haben. § 10 Es obliegt also euch, hochwürdiger Bischof, ehrenwerter Schultheiß und kluge Ratsherren, über ein so ruhmreiches Land, eine solche Stadt, ein solches Gemeinwesen zu wachen und die Gerechtigkeit zu wahren. Denn ihr vollführt nichts Schöneres, nichts Würdigeres, nichts, was der Tradition angemessener sein könnte, als Tag und Nacht über ein so segensreiches Land und Gemeinwesen zu wachen, durch euer Wachen zu verteidigen und durch eure Verteidigung ruhm- und ehrenvoll zu regieren. Gerade diese Fähigkeit möge euch jener verleihen, der mit seiner seligen Mutter und den göttlichen Beschützern Heinrich und Kunegunde, an denen sich Bamberg erfreut, im Himmel lebt und mit Gottes Segen herrscht in alle Ewigkeit. Amen.

Übersetzung Markus MÜLLER, Freiburg i.Br.

C.

Q. Petrius Anthonius de Clapis, Oratio in genere demonstrativo in laudem civitatis universitatisque Heydelbergensis inclitissimique et serenissimi principis comitis Rheni, palatini et Bavarie ducis, o. O. o. J. [1499; rec. 1465]. – Thomas Ebendorfer, Oratio ad ducem Albertum, in: Hieronymus Pez, *Scriptores rerum Austriacarum*, Bd. 2, Leipzig 1725, Sp. 939–943 [rec. 1461]. – Albrecht von Eyb, Ad laudem et commendationem Bambergae ciuitatis oratio, Nürnberg 1472 [entstanden 1452?]. – Georg Eyssenwinner, Oratorium Coburgi encomium, Coburg 1663. – Johann Georg Haubach, Oratio de Herborna Nassoviorum laude, Herborn 1671. – Philipp Melancthon, Oratio de regione et gente Mysarum, in: *Opera quae supersunt omnia*, hg. von Karl Gottlieb Bretschneider, Bd. 12, Halle, S. 1844, Sp. 34–46 [rec. 1553]. – Adam Rosacius, Oratio de Boemiae reviscentia, Prag 2000 (*Fontes latini Bohemorum*, 5) [rec. 1615]. – WATTENBACH, Wilhelm: Peter Luder's Lobrede auf Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 23 (1871) S. 21–38 [rec. 1458]. – Wilhelm Wispeck, Oratio in qua praecipua Ingolstadianae ornamenta tractantur, München 1571.

L. HAMMER, William: Albrecht von Eyb, Eulogist of Bamberg, in: *The Germanic Review* 17 (1942) S. 1–19. – KLEINSCHMIDT, Erich: Textstädte – Stadtbeschreibung im frühneuzeitlichen Deutschland, in: *Das Bild der Stadt in der Neuzeit, 1400–1800*, hg. von Wolfgang Behringer und Bernd Roeck, München 1999, S. 73–80. – KUGLER, Hartmut: Die Vorstellung der Stadt in der Literatur des deutschen Mittelalters, München 1986. – MÜLLER, Jan-Dirk: Der siegreiche Fürst im Entwurf der Gelehrten. Zu den Anfängen eines höfischen Humanismus in Heidelberg, in: *Höfischer Humanismus*, hg. von August Bück, Weinheim 1989 (Mitteilungen der Kommission für Humanismusforschung, 16), S. 17–50. – OTT, Hans Friedel: Die weltliche Rechtsprechung des Bischofs im Hochstift Bamberg von den Anfängen bis in die erste Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, Bamberg 1980 (Historischer Verein für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg. Beiheft 11). – POEL, Gerard Marie van der: De declamatio bij de humanisten. Bijdrage tot de studie van de functies van de rhetorica in de Renaissance, Nieuwkoop 1987. – SLITS., Franciscus P. T.: Het latijnse stededicht. Oorsprong en ontwikkeling tot in de zeventiende eeuw, Amsterdam 1990. – WATANABE-O'KELLY, Helen, SIMON, ANNE: *Festivals and Ceremonies. A Bibliography of Works Relating to Court, Civic and Religious Festivals in Europe 1500–1800*, London u. a. 2000. – WEISS, Hildegard: Stadt- und Landkreis Bamberg, München 1974 (*Historischer Atlas von Bayern. Tl. Franken. Reihe I, Heft 21*). – WEISSHAAR-KIEM, Heide: *Lobschriften und Beschreibungen ehemaliger Reichs- und Residenzstädte in Bayern bis 1800. Die Geschichte der Texte und ihre Bibliographie*, Mittenwald 1982.

Markus MÜLLER, Freiburg i.Br.

MEMORIAL- UND BRUDERSCHAFTSBÜCHER

A.

Mit Blick auf die vielfältigen Ausformungen des Schriftgutes am Hof ist bisher im Gegensatz zum Interesse an der adeligen und fürstlichen Sorge um Erinnerung und Repräsentation die schriftliche Überlieferung der *Memoria* des Gesindes und der Hofbediensteten sehr selten – und wenn, dann nur am Rand – in den Blick genommen worden. Es kann davon ausgegangen werden, daß jedenfalls in Residenzen auch die Bediensteten sich durchgängig um liturgische Erinnerung bemühten. Aus den wenigen bisher in der Literatur erwähnten Fällen werden schon die grundlegenden Formen deutlich. So ist vom Heidelberger Hof ein Kopiair mit einer Sammlung der Urkunden der *bruderschaft dez hofgesindes* bekannt (Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 67: Kopiaibücher, 651: Urkunden der Bruderschaft des Hofgesindes auf der Burg [Heidelberg] 1381–1414, vgl. KOLB, Heidelberg, S. 108–110). Diese Urkunden aus der Zeit von 1381 bis 1414 bieten Einblick in die materielle Ausstattung wie auch die Struktur der Bruderschaft. Geleitet von zwei Pflögern fand sie ihren liturgischen Mittelpunkt beim Unser-Frauen-Altar in der Heidelberger Heiliggeistkirche, an dem die Bruderschaft eine Pfründe gestiftet hatte. Dem weiten Verständnis von »Gesinde« folgend gehörten ihr als Mitglieder auch Heidelberger Ratsherren an. Dem Charakter als Urkundensammlung entsprechend steht der rechtliche Aspekt im Vordergrund und wie auch in einem weiteren Fall aus Saarbrücken wird im Namen schon die Besonderheit der Bruderschaft angesprochen (NEITMANN, Residenz, S. 277). Doch ist davon auszugehen, daß sonst der allgemeinen Praxis entsprechend der Name des/der Heiligen oder der verehrten Reliquie im Zentrum stand und die Zugehörigkeit nicht auf das Hofgesinde beschränkt war, sondern Bewohner der Stadt einschloß.

Diese sicherlich in Residenzen verbreitete Form finden wir beispielsweise in der Brüsseler Bruderschaft vom Hl. Kreuz zu St.Jacob auf dem Koudenberg (dieses Verzeichnis wurde ediert in der in Kiel auf Anregung von Werner Paravicini entstandenen Magisterarbeit BOEHME, Bruderschaft. Die Autorin hat schon wichtige Hinweise auf viele der im Buch genannten Personen geben können). Neben einer Liste der Mitglieder finden sich die Statuten der Bruderschaft (Bibliothèque Royale, Brüssel, Ms. BR. 21.779: *Livre de la confrérie de la sainte-croix*). Angelegt im Jahr 1462 auf Veranlassung des amtierenden Propstes der zugehörigen Kirche wurden bis zur letzten Benutzung um 1620 – mit einer Lücke in der Mitte des 16. Jahrhunderts – insgesamt 952 Personen von mehreren Schreibern eingetragen. Etwa zwei Drittel der Namen wurden von zwei Schreibern (Anlage, Nachträge und Korrekturen) 1462 und 1465 eingeschrieben. Zumeist finden sich über den Namen hinaus Angaben zu Stand, Beruf und z.T. zum Wohnort (oder Tätigkeitsort). Vermerkt wurde die Bezahlung des Beitrages zur Bruderschaft, häufig wurde vom nachtragenden Schreiber 1465 das Faktum des Versterbens durch ein † (ohne Datumsangabe) angemerkt. Als erste Person wurde der Herzog von Burgund (Philipp der Gute) eingeschrieben, ihm folgen hervorragende Mitglieder seines Hofes wie Adolf von Kleve, Herr von Ravenstein und Antoine von Burgund, unehelicher Sohn des Herzogs. Die Mehrzahl der Mitglieder setzte sich dagegen zusammen aus Köchen, Dienern, Kindermädchen, Musikern (→Musik[er], Oper), Schreibern der Rechenkam-

mer, aber auch Herolden. Neben den direkt auf den Hof bezogenen Personen begegnen weitere aus der Stadt, die durch ihre Tätigkeit eng mit diesem verbunden waren, wie Waffen- und Panzerschmiede, Goldschmiede, Maler (Rogier van der Weyden), Miniaturmaler (Jean Dreux), Hersteller von Tapissereien und Musiker (→Musik[er], Oper). So wie im Blick auf diese Bruderschaft aus Brüssel zu erkennen ist, ist zu erwarten, daß es weithin in Residenzen Bruderschaftsbücher gab, die es erst noch zu sammeln gilt. Deutlich wurde mit diesem Beispiel aber schon, daß derartige Verzeichnisse neben dem Hofgesinde auch immer Bewohner der Stadt einbeziehen, und daß diese im liturgischen Zentrum, beim Altar der Bruderschaft, aufgezeichnet wurden.

C.

Q. Bibliothèque Royale, Brüssel, Ms. BR. 21.779: *Livre de la confrérie de la sainte-croix*. – Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 67: Kopialbücher, 651: Urkunden der Bruderschaft des Hofgesindes auf der Burg [Heidelberg] 1381–1414.

L. BOEHME, Ulrike: Die Brüsseler Bruderschaft vom Heiligen Kreuz zu St. Jakob auf dem Koudenberg im 15. Jahrhundert, unveröff. Magisterarbeit Univ. Kiel 1996. – KOLB, Johann: Heidelberg. Die Entstehung einer landesherrlichen Residenz im 14. Jahrhundert, Sigmaringen 1999 (Residenzenforschung, 8). – NEITMANN, Klaus: Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990 (Residenzenforschung, 1), S. 11–43.

Dietrich POECK, Münster

MUSIK(ER), OPER

A.

Die Flüchtigkeit musikalischer Tätigkeit spiegelt sich noch lange in den Quellen der Musik des Mittelalters und der frühen Neuzeit, rückte eine schriftliche Aufzeichnung doch erst im 10. Jahrhundert überhaupt in den Bereich des Denkbaren (BERGER, Hexachord, S. 93). Es kann also nicht allein darum gehen, die überlieferten Kompositionen zusammenzustellen, die das höfische Musikleben jener Zeit bestimmten, sondern erst einmal die Musiker in ihren sozialen Stellungen und Aufgabenfeldern wiederzufinden. Noch 1963 mußte Gerhard Pietzsch darauf hinweisen, daß bis dahin »niemals die für alle quellenkundlichen Forschungen entscheidende Frage gestellt wurde, die Frage nach der geistigen Ordnung, deren Spiegelbild die schriftliche Überlieferung darstellt. Durch die Frage nach den Kräften, die das höfische Musizieren bestimmten, Kirche und Staat, wäre die Struktur des höfischen Musiklebens wie die soziologische Schichtung ihrer Repräsentanten sichtbar geworden« (PIETZSCH, Quellen, S. 18) Aus diesem Grund werde ich nur eine kleine Auswahl an Quellen vorlegen, die in beispielhafter Weise einen solchen Einblick erlaubt. Nicht berücksichtigt sind Quellen allgemeiner Art wie Hinweise auf einmalige Besoldungen von Spielmännern (vgl. die zahlreichen Einträge bei PIETZSCH, Archivalische Forschungen). Wie bedeutend aber auch dieser Dienst war, soll ein Auszug aus der Beschreibung der Hochzeitsfeierlichkeiten (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) Herzog Ludwigs von Württemberg in Stuttgart 1575 verdeutlichen (siehe unten B.I.), der zugleich eindrucksvoll Zeugnis davon ablegt, welche zentrale Bedeutung der Musik bei jedem mehr oder weniger feierlichen Anlaß zukam. Dagegen erfahren wir aus der →Hofordnung der Mecklenburg-Schweriner Hofkapelle des gleichen Jahres genaueres über den häufig sehr gefährlichen Dienst der Feldtrompeter (RUHNKE, Beiträge, S. 155 und unten B.II.).

Repertoires

Das Nächstliegende, nämlich die Kompositionen insbesondere der weltlichen Musik sind uns aus der Zeit vor dem 16. Jahrhundert nur in ganz wenigen Beispielen überliefert. Dazu gehören vor allem Quellen instrumentaler Überlieferung, für die sich eine Zusammenstellung bei POLK, Instrumental Music, S. 252 findet. Für die späteren Hofkapellen- und Opernensembles lassen sich dann schon eher Repertoirelisten zusammenstellen, die aber oft nur aus einzelnen Ereignissen zusammengestellt werden können, da solche Listen nur selten überliefert sind (vgl. RUHNKE, Beiträge, S. 58f.). Für die liturgische Musik des Kaiserhofes aus der Mitte des 15. Jahrhunderts etwa gibt es ein wichtiges, aber indirektes Zeugnis mit den 5 Trienter Codices (Trento, Museo Provinciale d'Arte im Castello del Buonconsiglio, Ms. 1374–1379 [I-TR 87/92]; vgl. BERGER, Trienter Codices, S. 615–627). In seltenen Fällen können wir auf Bibliotheksbestände zurückgreifen, noch seltener in einem so umfangreichen Maße wie bei dem ›Heidelberger Kapellinventar‹ aus dem Jahre 1544 (LAMBRECHT, Heidelberger Kapellinventar). So hat Adolf Aber eine

eindrucksvolle Liste der Bestände der Weimarer Hofkapelle aus den 1660er Jahren vorgelegt, bei der es schwer sein werde, »etwas Wertvolles zu finden, was in der Weimarer Kapelle nicht gespielt oder gesungen worden wäre« (ABER, Pfllege der Musik, S. 150–160 und unten B.III.). Das Verzeichnis des Ansbacher Markgrafenpaares Albrecht und Sophia aus dem gleichen Zeitraum scheint dagegen eher die Gegenstände des privaten musikalischen Gebrauchs zu bezeichnen (unten B.IV.).

Hofkantorei

Viele Anweisungen werden anlässlich der Bestallung (→Dienerbriefe und Dienerbücher) eines Hofkapellmeisters formuliert wie bei der des Johannes von Soest in Heidelberg aus dem Jahre 1476 (unten B.V.). Ein weit ausführlicheres Beispiel, das allerdings nicht im Wortlaut ediert vorliegt, ist die Wolfenbütteler Kantoreiordnung aus dem Jahre 1580, die uns nicht nur Informationen zur Ordnung, sondern auch zur Besetzung und zur Verwendung musikalischer Begleitung im höfischen Leben überliefert, nämlich das »Aufwarten in der Kirche, bei der Tafel und im Gemach, vor Gästen oder auf Reisen (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) vor Gastgebern sowie bei Geselligkeiten außerhalb des Hofes« (RUHNKE, Beiträge, S. 174–175). Das Beispiel der Instruktion des Münchner Herzogs Albrecht an seinen Kapellmeister Orlando di Lasso wirft ein genaueres Licht auf die Ausbildung und Erziehung der Sängerknaben (unten B.VI.).

Opernaufführungen

Eine neue Situation ergibt sich mit dem Beginn der repräsentativen Opernaufführungen, die einen ganz anderen, umfangreicheren und vielfältigeren Apparat erfordern. Allerdings soll hier nicht auf die finanzielle Aspekte eingegangen werden, wie sie schon im Artikel »Musik(er)« (BERGER, Musik[er]) erwähnt worden waren, sondern auf das grundsätzliche Problem, in Deutschland eine Gattung nach italienischem oder französischem Vorbild einzuführen, worauf kein Geringerer als Martin Opitz anlässlich der ersten Aufführung einer deutschen Oper überhaupt Bezug nimmt (unten B.VII.). Leider ist uns keine einzige Note dieses Stückes überliefert. Das Beispiel wiederum des Ansbacher Hofes zeigt, wie der Markgraf Johann Friedrich von Brandenburg sehr zielstrebig und bewußt den Aufbau eines Opernhauses plante, indem er seinen Kandidaten für das Amt des Musikdirektors, Johann Wolfgang Franck, zunächst zu Studienzwecken nach Italien sandte und ihn erst dann einstellte (unten B.VIII.). Alle weiteren Bestallungen (→Dienerbriefe und Dienerbücher) erfolgten danach, erlaubten also Franck sich ein Ensemble seiner Wahl zusammenzustellen. Übrigens zeigt das Repertoire-Verzeichnis, daß dort gleichermaßen deutsche, italienische und französische Opern gespielt wurden (SCHMIDT, Musik, S. 53f.).

B.**I. Nicodemus Frischlin, Sieben Bücher, Von der Fürstlichen Württembergischen Hochzeit, 1578**

[Als der Zug aber vor dem Schloß anlangte] da giengs erst recht gewaltig an, mit Heerbauken und den Trommeten, darzu mit den halben Clareten, auch auff den Gängen in all enden höret man mit den Instrumenten ein Engelsüsse Music schon, mit ein lieblichen Klang vnd Thon, mit gar künstlicher Harmoney, vnd wol lautender Symphoney, von den Pusaunen, Zincken hell, von Flöten vnd Zwerchpfeiffen schnell, mit vier, mit fünfen, mit sechs stimmen, mit Saitenspielen, Clavizimmen (Clavicimbel), mit schreiend Pfeiffen vnd Schalmeien, daß eim das Hertze möcht erfrewen, sogar hört man ein lieblich gsang, durch alle gwölb durchdrang der Klang.

SITTARD, Geschichte der Musik, hier Bd. 1, S. 17.

II. Hofordnung der Mecklenburg-Schweriner Hofkapelle des Jahres 1575

(→ Hofordnungen)

Feldttrummeter. Wann wir ziehen, soll ehr im felde und sonst auffwarten und sein Ampt treulich vorrichten, jeder Zeit, wann feurlerm oder aufflauff ist, des orts, da wir vorhanden, bey tag und nacht mit seiner wehre und Trommitte eilende an den orth, da der Marschalck oder deßelben bevehelicher anzutreffen ist, vorfugen und auffwarten, Zu jeder malzeit und rechten stunde, als zehen und funffe, und wann ihme von dem Marschalcke oder seines abwesens deßelben vorwalter angesaget wirdt, abblasen und sonst ohne nothfelle oder des hoffmarschalcks bevehelich keinen lerm weder in felde, Stetten, Dorffern noch bey thage oder nacht blasen bei ernster straff. – Wann wir mit unserm hofflager vorrucken oder sonst in Zugen seindt, soll ihme aus den Emptern oder Stetten ein klepper jeder Zeit vorschaffet werden.

RUHNKE, Beiträge, S. 155, dort zit. nach
Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts,
hier Bd. 1, S. 142.

III. Verzeugnus Alles sowohl geschrieben, als gedruckten undt in hiesiger Weymarer

Fr. Hoff Capell befindlichen Musicalischer Stükke als

1. Ein Foliant Authore Johanne Le Febure.
2. Neue unterschiedliche alte Musicalische Werke, darunter 7 gehefft undt 2 Ungebunden.
3. Evlogodia Sionia Michaelis Praetorij in quart.
4. Johann Stadens Partitura in folio.
5. Concerti Ecclesiastici a 8 in groß octav.
6. Wehklag über die Deutschen a 3 gedruckt in quart.
7. Gaudium Christianum Auth. Michael Altenb.
8. Ludovici Viadani Simphonien a 8 geschrieben in folio. 9 Bücher.
9. 5 von weiß Leder gebundene und geschriebene Bücher.
10. Die Passion geschrieben in 2 groß Regal Folianten.

11. Geystliche Concerten 2. & 3. S. Scheidt 4 Bücher in 4to.
12. Geystliche Concerten 2. theil S. Scheidt 4 Bücher in 4to.
13. Geystliche Concerten 4. theil S. Scheidt 7 bücher in 4to.
14. Corollarium Geystl. Collect. Ambr. Profui in 4to 8 Bücher
15. Kernsprüche Johann Rosenmüllers 7 Bücher in folio.
16. Davids Psalmen H. Schützens in folio 13 Bücher.
17. H. Schützens Chor music in folio 7 Bücher.
18. H. Schützens Symphoniae Sacrae in folio 12 partes.
19. H. Schützens Auferstehung in folio 6 Bücher nebenst der großen Partitura.
20. Kyrie H. Schützens in Regal folio.
21. Canticum B. Simeonis Zweymahl Comp. H. S. (H. Schütz)
22. Salmi Concertati di Simon Vesi 11 bücher in quarto undt Roth gebunden.
22. Sacrae laudes Petro Andr. Ziani 8 bücher in 4to undt gelb geb.
24. Sacra corona a 3 voc. Variorum authorum in groß 4to.
25. 8 geschriebene Stücke Römischer Authorum.
26. Johann Rosenmüllers von Venedig aus drey Stücke.
27. 28 Zusammengebundene Kirchen Stücke H. Schützens darunter 2 Lytaneyen a 5 u. a 6.
28. 30 unterschiedliche von Regensburg erhaltene Stücke.
29. Etzliche zusammengebundene Stücke darunter Herr Gott dich loben wir, Fest- undt Geburtstages auch zur Communion gerichtete Stücke A. D. (Adam Drese)
30. 30 allerhand Deutsche und Lateinische Kirchen Stücke sambt etzlichen Sonaten unterschiedene Author.
31. 9 Madrigalien oder weltliche Stücke H. S. (Schütz) darunter 3 Jägerliedt A. D. (Drese).
32. Valtin Strobels Erster theil seine Melodien 4 bücher in folio.
33. Valtin Strobels ander theil seiner Melodien 4 Bücher in folio.
34. Ein bundt von Französischer Music.

Adam Drese, Capelmeister, den 4. July Ao. 1662,
Staats-Archiv A. 2041, Bl. 117–120,
abgedruckt bei: ABER, Pflege, S. 151.

IV. Musikalisches Inventar des Markgrafen Albrecht und seiner Gemahlin Sophia

Inventar Albrecht (1668):

Etliche musicalische Stuckh in türkisch papir
Ein Tabulaturbuch vnd drey partes 20 Gesänge
französische Carmina in fünff absonderlichen tomis verschiedener
Gesangbücher

Inventar Sophia (1651), fol. 20:

Musicalische Hertzens-Zimbeln Polycarpi Burckhardts ann. 1645 / in
duplo
verschiedene Gesangbücher und Psalter
Heldengesänge Gustaphi, durch Eraßmum Wiedmann cantorem vnd
Organisten zu Rothenburg gemacht.
Dank- und Lobgesang Erasm. Wiedmann Cantoris und Organist zu
Rothenburg 1653

Ein alt Reuegesangbüchlein 1531
 Trostgärtlein Joh. Deuceri anno 1626

Inventar Albrecht, fol. 175:

An musicalischen Instrumenten:

Ein Clavicymbel ..

ein Tenorposaun ..

ein Quartposaun ..

ein Pommer, drey Krummhorn, fünff flötten

ein Schalmey, ein fagott

ein Instrument, so der ältere Prinz (Johann Friedrich) gebraucht

zwey Violin, eine Tenorgeige, ein hohes Positiv.

fol. 114

funff silberne Trompeten

fol. 237

nicht eigens spezifizierete Balletkleider

Staatsarchiv Nürnberg: Rep. 103 a III, Nr. 58 (Sophia) und Nr. 61 (Albrecht),
 abgedruckt in SCHMIDT, Musik, S. 50.

V. Kurfürst Friedrich, Bestallungsdekret (→ Dienerbriefe und Dienerbücher) für Johannes von Soest als Sängerrmeister, Heidelberg, 22. November 1472

Ordnung der Sengern durch unßern gnd. Hrn. begriffen. Item nach dem wir Johannes Sust zu unserm Sengerrmeister uffgenommen und Ime bevolhen haben dasselbig flißlich zu versehen also bevelhen wir Ime das noch uff solch meynug als nachfolgt.

Item zum ersten bevelhen wir Ime unnsere Sengerrknaben das er die ziehen und leren woll zu dem besten und geben im macht wo die strefflich wern die zu strafen doch das die straff zymlich als jungen Knaben zugehort geschee. Er sol sie auch dar zu halten das sie zu allen Amptern die in unser Capellen gesungen werden, gegenwertig syn und was da gesungen werden soll, das sie das wol können vor übersungen haben, uff das kein confuse da geschee.

Item es soll auch der genannt unser sengermeister selbs auch die andern Gesellen wer die syn werden personlich by vorgedachten ampten sin und solichs mit vlys und ernst helffen vollbringen durch iren gesang oder wie sich dann zu yglicher zyt das geburt und ob die gesellen einer oder mer sümig oder fareleßig inn solichen amptern zu singen, oder personlich daby zu syn sie wolten, soll Johannes das allein gütlich untersagen und wo sie das nit abstellen wolten, sol er uns soliches firebringen und sich doch mit ine in keyn zweyung oder kriegung geben. deßglichen sie mit Ime, sunder sie zu beyden teyln sollen unns solchs wo es not wurt entscheiden lassen, deßglichen wo der genant Johannes fareleßig sin wolt, sollen die andern solichs Ime auch gütlich untersagen und wo er solichs nit myden würd, sollen sie uns solichs auch fürbringen.

Item wann fremd lüt hie syn, oder etwas nüwes zu singen ist, oder so sie an fremden enden singen, sollen sie alle vor zusammen geen was gesungen werden sol, das flußlich übersingen und welch sich solche widern wolt sollen die andern solichs im gütlich untersagen.

Item wir gebietten in ernstlich und wollen solichs stracks von in allen gehabt haben, das ob ir eyner zu dem andern eyn unwillen hat das der von stunde abgestelt werd, sunnder sie sollen gut gesellen syn und freuntlich mit eyn leben uff daß unser Capelle dest stetlicher und erlicher besungen werden got zu lob und das wir des auch Ere haben welcher aber solche überfüre und verachten wölt mit worten oder

wercken, es were wenig oder viel so wir das erfürn wolten, wir solches ungestrafft nit lassen und uns gegen inen bewysen das sie sehen wir nitt gefallens darob hetten.

Karlsruhe, Generallandesarchiv, Kopialbuch 473, fol. 223.

Wir Friedrich etc. bekennen etc. für vns den hochgebornen fürsten vnsern lieben sone hertzog Philips etc., das wir vnsern lieben getruwen Johannes von Soist sin leptag zu vnserm sengermeister bestellt vnd offgenommen han, also das er vns vnsern leptag lang vnd nach vnserm tode dem egenanten vnsern sone domit flißlich vnd getrulich gwarten soll in der capellen vnd sust, woe im das von vnsernwegen zu iglicher zyt geburen vnd zu tun beuolhen wirt, daran zu sin vnd zu ordnen, das flißlich, orenlich vnd recht gesungen werde, vnd auch vnserm, bescheidt zu iglicher zyt darinn nachzugeen, auch die knaben wir itzunt han vnd hernach han werden mit fliß durch sich selbs zu leren vnd zu vnderwisen, was zu dem gesange noit ist, sunderlich mit contrapuncten vnd anderm getrulich vnd zum besten, vnd umb solchen dinst sollen vnd wollen wir ime eins iglichen jars sinen leptagen langk vrtzig gulden vß unser kammer geben vnd vßrichten laßen, darzu die cost zu hofe geben vnd jars ein hoffleidt, so wir ander vnser gesinde cleiden, vngeuerlich vnd ime darzu werden lassen das halbteil, was in die sengerey geschenckt wirt, vnd das ander den gesellen. Vnd der genant Johannes hat vns daroff globt vnd zu den heiligen geschworen vnd holt zu sin, schaden zu waren, frommen vnd bestes zu werben vnd dem, so obgeschriben ist, mit fliß nachzukommen vnd zu halten, getrulich vnd vngeuerlich. Vnd des zu urkunde han wir vnser secret an diesen brieff tun hencken, Datum Heidelberg off sondag nach Elisabeth anno mcccclxxii.

Karlsruhe, Generallandesarchiv, Kopialbuch 814, fol. 142^{1/2},
abgedruckt in: STEIN, Geschichte, S. 8–9 Anm. 2.

VI. Instruktion Herzog Albrechts für die Münchner Hofkapelle aus dem Jahre 1563

Erstlichen will vnser Genediger Fürst vnnd herr p.: mit Gned. Ohren hörte, das die Capellenkhnaben die Zeit, welche ynen vom Diennst vnnd ybersingen ybrig bleibt, wohl anberiten, vnnd neben der Music auch im latein vnnd anderen freyen kunsten wol abgericht, vnnd vnnderwisen wurden, demnach ist vns. Ft. Genaden ernstlicher will, das Ir zuegeordneter Praeceptor in solchen mit den khnaben erlernen vnnd zuhuldigen [. . .] Derowegen soll Er ab Somer- vnnd WünttersZeit morgens zu 8 Uhr in der gewonlichen Schuell-stuben im Capell-hauß verzuführen, darin biß mann zu dem Diennst geet, vnnd nachessens von Zwölff- bis aus zwey-Uhr beständige verharren, darZue alle sonntag- vnnd ann-der Feyertäglicher Feß den khnaben das Euangelium verlesen, vnnd verteutschen, Inen soliche Zeit nit anZurlauben, seyn auch nit vagiren noch vmbschwaiffen lassn, sonndern seyn beyeinander ob der Lehrgang behalthen. Auch sich selbs von dem diennst nach Lehrung ohn vorwissen vnnd bewilligung deß Capellmaisters nit abwesend machen. Innsonnderhait aber da Er sich zu dem diennst, oder auch spazirn in der Grüene, vnnd sonnsten an ehrliche vnzuurdächtiger ohr zu ainer beguemben Zeit führen würdt, soll Er alleweg bey Inen bleiben vnnd guetter achtung auff Sye haben, damit Inen nichts beschwerlichs widersacher, noch ettwas vnngbürlchs durch Sye gehandelt werde. Item da der Capellmeister in ainem Ft. gn. diennst, oder auff vrlaubung von hauß sein wurde, Sollen die khnaben dem Praeceptore in guetter Zucht zuhalthen beuelchen sein, Also daß er Disponths deß abwesenden Capellmaisters statt seyner vnnd vertrette [. . .] Alßdann auch Ir. Ft. gnadt [. . .] fürkomen, das die Instrumentisten die khnaben Ire Instrument zu: vnnd vonn dem diennst, oder auch sonnsten an andren orth zutragen, vnnd dieselben in annder mehr bringe mit hin: vnnd wider schückhen gebrauchen,

darauß Großer Vnordnung entsteht, will Ir Ft. gn. solches gennzlich abgeschafft: vnnd dem Praeceptor solchs hierfüran kheines Zwinges Zuegestatten noch zuzusprechen beföhlichen haben. Item der Praeceptor soll den khnaben die Terzen, so Er inen vorläget, vleißige resumieren, damit Sy eigentlich die begreiffen vnnd darnach in der grammatic wol geübet werden. Vnnd also Er bißhero über die annzal der Capell-khnaben, noch ettlich mer, vnnd frembde für sich selbs in die schuell, vnnd sein disciplin genomben, daß solchs Inen hierfüran annderß nit, dann mit vorwissen Vnnsres Genedig: fürßten, vnnd herrn, oder deß Superintendenten Zuegelassen, vnnd in solchem würdt in alleweg achtung zu haben sein, daß solche privat-schuell[er] den Capell-khnaben an Irem studirn nit verhünderlich seyn [. . .] Zu Vrkunndt haben sich Ire Ft. Genaden mit aigener hanndt Vnndterschriben [. . .] München den 3 may A^o etc. 1563, Alb[recht] Herzog in Bayrn.

München, Bayerische Staatsbibliothek, Codex germ. 1962:
 Obristen Hofmaisters Instruction,
 in der Akte »Instruktionen für die bayerischen Hofbeamten 1463–1729«,
 fol. 285v bis 287v,
 abgedruckt in: BOETTICHER, Orlando di Lassos Wirkungskreis, S. 72f.

VII. Martin Opitz, Widmung und Vorrede zur Oper ›Dafne‹ (1627)

An den Leser

Günstiger Leser, wie dieses Drama aus dem Italienischen mehrtheils genommen, also ist es gleichfalls aufselbige Art, und heutigem Gebrauche sich zu bequemen, wiewol auch von der Hand weg, geschrieben worden. Welches der Autor zu seiner Entschuldigung setzt, dem sonst nicht unbekannt ist, was die Alten wegen der Trauerspiele und Comoedien zu befehlen pflegen. Die Fabel aber, darvon hier gehandelt wird, ist bekannt: Dasz nämlich Dafne, des Flusses Peneus Tochter, nachdem sie Apollo aus Liebe verfolget, und zu seinem Willen zu bringen vermeinet, die Erde um Hülffe anruft, welche sie zu sich nimmt, und in einen Lorbeerbaum verwandelt.

An die Hoch-Fürstlichen Braut und Bräutigam bei derer Beilager Dafne durch Heinrich Schützen im 1627. Jahre musikalisch auf den Schauplatz gebracht ist worden.

DAFNE. Auff desz Durchlauchtigen Georg, Landgraf zu Hessen
 [. . .] und Sophie Eleonore,
 Herzogin zu Sachsen [. . .] Beilager: durch Heinrich Schützen,
 Churfürstl. Sächs. Capellmeistern Musicalisch Schawplatz zu bringen,
 [. . .] aus mehren teils eigener erfindung geschrieben von Martin Opitzen.
 (In Vorlegung David Müllers, Buchführers in Breslau),
 abgedruckt in: WOLFF, Dokumente zur Deutschen Oper, S. 163.

VIII. Bestallungsurkunde des Markgrafen Johann Friedrich von Brandenburg für Johann Wolfgang Franck vom 1. Juni 1673 (→Dienerbriefe und Dienerbücher)

Seine Hochfürstl: Durchl: Vnser gdster Herr. resolviren sich hiemit auff des Cammer Canzellisten Johann Wolfgang Franckens vnderthänigst supplication in gnaden dahin, daß derselbe seiner bey der Fürstl: Cammer dato gehalten vorrichtungen erlassen: Hingegen die Direction der Hoffmusic und Comedien vber sich nehmen; wo vor Ihme neben der freyen wohnung im hiesigen Hoff Caplaney haus

annoch 28 fl. addition zu seiner vorhin gehabten Besoldung aus der Fürstl: Rentey crafft diß, gereicht werden sollen.

Sign., O., den 1ten Junij 1673

JFMzBr Staatsarchiv
Nürnberg, Ansbacher Bestellungen Nr. 348,
abgedruckt in: SCHMIDT, Musik, S. 51.

C.

Q. Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts, hg. von Arthur KERN, 2 Bde., Berlin 1907 (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte. Zweite Abteilung: Ordnungen. Deutsche Hofordnungen, 1–2). – Generalandesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch 814, fol. 142^{1/2}. – JFMzBr: Staatsarchiv Nürnberg, Ansbacher Bestellungen Nr. 348. – München, Bayerische Staatsbibliothek, Codex germ. 1962: Obristen Hof maisters Instruction, in der Akte »Instruktionen für die bayerischen Hofbeamten 1463–1729, fol. 285v bis 287v. – Nicodemus Frischlin, Sieben Bücher, Von der Fürstlichen Württembergischen Hochzeit, Des [...] Fürsten vnd Herrn, Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Württemberg vnd Theck [...] mit [...] Dorothea Vrsula, geborner Marggräffin von Baden, [et]c.; zu Stutgart, Anno 1575. im Monat Nouember gehalten; sampt allem, so sich darauff verlauffen [...], fleissiger, eigentlicher vnd warhaffter Verzeichnus vnd Beschreibung / Erstlich in Latein beschriben, Durch Nicodemum Frischlinum P. L. vnd Professoren zu Tübingen. Jetzund aber von newem auß dem Latein in Teutsch Vers oder Reimen transferirt, Durch Carolum Christophorum Beyerum von Speir, [Tübingen]: Gruppenbach 1578. – Staatsarchiv Nürnberg, Rep. 103 a III, Nr. 58 (Sophia) und Nr. 61 (Albrecht). – Trento, Museo Provinciale d'Arte im Castello del Buonconsiglio, Ms. 1374–1379 (I-TR 87/92). – WOLFF, Helmut Christian: Dokumente zur Deutschen Oper von 1627 bis 1697, in: Quellentexte zur Konzeption der europäischen Oper im 17. Jahrhundert, hg. von Heinz BECKER u. a., Kassel 1981 (Musikwissenschaftliche Arbeiten, 27).

L. ABBETMEYER, Theodor: Zur Geschichte der Musik am Hofe in Hannover vor Agostino Steffani 1636–1689. Ein Bild künstlerischer Kultur im 17. Jahrhundert, Göttingen 1931. – ABER, Adolf: Die Pflege der Musik unter den Wettinern und wettinischen Ernestinern. Von den Anfängen bis zur Auflösung der Weimarer Hofkapelle 1662, Bückeberg 1921 (Veröffentlichungen des Fürstlichen Institutes für Musikwissenschaftliche Forschung zu Bückeberg, 4,1). – ANTONICEK, Theophil: Musik und italienische Poesie am Hofe Kaiser Ferdinands III., in: Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 126 (1989) S. 1–22 (publ. Wien 1990 in der Reihe: Mitteilungen der Kommission für Musikforschung, 42). – BERGER, Christian: Hexachord, Mensur und Textstruktur. Studien zum französischen Lied im 14. Jahrhundert, Stuttgart 1992 (Beihfte zum Archiv für Musikwissenschaft, 35). – BERGER, Christian: Die Bedeutung der Trienter Codices in der Geschichte Tirols, in: Musikgeschichte Tirols, hg. von Kurt DREXEL und Monika FINK, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Frühen Neuzeit, Innsbruck 2001 (Schlern-Schriften, 315), S. 615–627. – BERGER, Christian: Art. »Musik(er)«, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER, Teilbd. 1: Begriffe, Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15,II,1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 198–202. – BOETTICHER, Wolfgang: Aus Orlando di Lasso's Wirkungskreis. Neue archivalische Studien zur Münchener Musikgeschichte, Kassel u. a. 1963, ND Wiesbaden 1973 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Bayerische Musikgeschichte). – BOSSERT, Gustav: Die Hofkantorei unter Herzog Christoph [1550–1568], in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. NF 12 (1898) S. 124–167. – BOSSERT, Gustav: Die Hofkantorei unter Herzog Friedrich 1593–1608, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. NF 19 (1910) S. 317–374. – BOSSERT, Gustav, Die Hofkantorei unter Herzog Ludwig [1568–1593], in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. NF 9 (1900) S. 253–291. – BOSSERT, Gustav, Die Hofkantorei unter Johann Friedrich 1608–1628, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. NF 20 (1911) S. 150–208. – BOSSERT, Gustav: Die Hofkapelle unter Herzog Ulrich [1498–1550], in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesge-

schichte. NF 25 (1916) S. 383–430. – BOWLES, Edmund A.: Musikleben im 15. Jahrhundert, Leipzig 1977 (Musikgeschichte in Bildern. Reihe 3: Musik des Mittelalters und der Renaissance, 8). – BRAUN, Werner: Die Musik des 17. Jahrhunderts, Wiesbaden 1981 (Neues Handbuch der Musikwissenschaft, 4). – BRAUN, Werner: Musik am Hof des Grafen Anton Günther von Oldenburg (1603–1667), Oldenburg 1963 (Oldenburger Balkenschild, 18/20). – ENGELKE, Bernhard: Musik und Musiker am Gottorfer Hofe, Bd. 1: Die Zeit der englischen Komödianten (1590–1627), Kiel 1930 (Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft, 15,1). – FEDERHOFER, Hellmut: Musikpflege und Musiker am Grazer Habsburgerhof der Erzherzöge Karl und Ferdinand von Innerösterreich (1564–1619), Mainz 1967. – FÜRSTENAU, Moritz: Beiträge zur Geschichte der königlich-sächsischen musikalischen Kapelle, größtenteils aus archivalischen Quellen, Dresden 1849. – FÜRSTENAU, Moritz: Zur Geschichte der Musik und des Theaters am Hofe zu Dresden, 2 Bde., Dresden 1861–1862, ND in einem Bd. mit Nachw., Berichtigungen, Register und einem Verzeichnis der von Fürstenau verwendeten Literatur hg. von Wolfgang REICH, Leipzig 1971. – LAMBRECHT, Jutta: Das Heidelberger Kapellinventar von 1544 (Codex Pal. Germ. 318). Edition u. Kommentar, 2 Bde., Heidelberg 1987 (Heidelberger Bibliotheksschriften, 26). – LEOPOLD, Silke: Die Oper im 17. Jahrhundert, Laaber 2004 (Handbuch der musikalischen Gattungen, 11). – PASS, Walter: Musik und Musiker am Hof Maximilians II., Tutzing 1980 (Wiener Veröffentlichungen zur Musikwissenschaft, 20). – PIETZSCH, Gerhard: Musik in Reichsstadt und Residenz am Ausgang des Mittelalters, in: Jahrbuch für Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 12/13 (1966–67) S. 73–99. – PIETZSCH, Gerhard: Archivalische Forschungen zur Geschichte der Musik an den Höfen der Grafen und Herzöge von Kleve-Jülich-Berg (Ravensberg) bis zum Erlöschen der Linie Jülich-Kleve im Jahre 1609, Köln 1971 (Beiträge zur rheinischen Musikgeschichte, 88). – PIETZSCH, Gerhard: Fürsten und fürstliche Musiker im mittelalterlichen Köln. Quellen und Studien, Köln 1966 (Beiträge zur rheinischen Musikgeschichte, 66). – PIETZSCH, Gerhard: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Musik am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg bis 1622, Wiesbaden 1963 (Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, 6). – POLK, Keith: German Instrumental Music of the Late Middle Ages. Players, Patrons and Performance Practice, Cambridge 1992 (Cambridge Musical Texts and Monographs, [10]). – REIMER, Erich: Die Hofmusik in Deutschland 1500–1800. Wandlungen einer Institution, Wilhelmshaven 1991 (Taschenbücher zur Musikwissenschaft, 112). – RICHTER, Winfried: Die Gottorfer Hofmusik. Studie zur Musikkultur eines absolutistischen Hofstaats im 17. Jahrhundert, Hennstedt 1988. – RUHNKE, Martin: Beiträge zu einer Geschichte der deutschen Hofmusikkollegien im 16. Jahrhundert, Berlin 1963 (Edition Merseburger, 1431). – SACHS, Curt: Musik und Oper am kurbrandenburgischen Hof, Berlin 1910 (Wiener Veröffentlichungen zur Musikwissenschaft, 20), ND Hildesheim 1977. – SANDBERGER, Adolf: Beiträge zur Geschichte der bayerischen Hofkapelle unter Orlando di Lasso, Bd. 3,1: Dokumente, in: Leipzig 1895, ND Wiesbaden 1973. – SCHIEDERMAIR, Ludwig: Die Anfänge der Münchener Oper, in: Sammelbände der Internationalen Musikgesellschaft 5 (1904) S. 442–468. – SCHMID, Ernst Fritz: Musik an den schwäbischen Zollernhöfen der Renaissance. Beiträge zur Kulturgeschichte des deutschen Südwestens, Kassel 1962. – SCHMIDT, Günther: Die Musik am Hofe der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach vom ausgehenden Mittelalter bis 1806. Mit Beiträgen zur deutschen Choralpassion, frühdeutschen Oper und vorklassischen Kammermusik, Kassel 1956. – SCHULER, Manfred: Die Musik in Konstanz während des Konzils 1414–1418, in: Acta Musicologica 38 (1966) S. 184–189. – SCHWAB, Heinrich W.: Italianità in Danimarca. Zur Rezeption des Madrigals am Hofe Christians IV., in: Europa in Scandinavia. Kulturelle und soziale Dialoge in der frühen Neuzeit, hg. von Robert Bohn, Bern u. a. 1994, S. 127–153. – SCHWAB, Heinrich W.: Die Anfänge des weltlichen Berufsmusikertums in der mittelalterlichen Stadt. Studie zu einer Berufs- und Sozialgeschichte des Stadtmusikantentums, Kassel 1982 (Kieler Schriften zur Musikwissenschaft, 24). – SCHWARZBECK, Friedrich Wilhelm: Ansbacher Theatergeschichte bis zum Tode des Markgrafen Johann Friedrich (1686), Emsdetten 1939. – SCHWEICKERT, Karl: Die Musikpflege am Hofe der Kurfürsten von Mainz im 17. und 18. Jahrhundert, Heidelberg 1937 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz, 11). – SITTARD, Josef: Zur Geschichte der Musik und des Theaters am Württembergischen Hofe. 1458–1793, 2 Bde., Stuttgart 1890–91, ND in einem Bd. Hildesheim 1970. – STEIN, Fritz: Geschichte des Musikwesens in Heidelberg bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Heidelberg 1921. – TANK, Ulrich: Studien zur Esterházyischen Hofmusik von etwa 1620 bis 1790, Regensburg 1981

(Kölner Beiträge zur Musikforschung, 101). – Tschmuck, Peter: Die höfische Musikpflege in Tirol im 16. und 17. Jahrhundert. Eine sozioökonomische Untersuchung, Lucca 2001 (Bibliotheca musicologica, 5). – Zak, Sabine: Musik als »Ehr und Zier« im mittelalterlichen Reich. Studien zur Musik im höfischen Leben, Recht und Zeremoniell, Neuss 1979.

Christian BERGER, Freiburg i.Br.

QUARTIERZETTEL, FOURAGEZETTEL, ZEHRUNGSZETTEL

A.

Auch nach der Etablierung fester Residenzen waren Hof und Hofgesellschaft überaus mobil. Durch Abgesandte wurden Kontakte zu anderen Höfen aufrecht erhalten, Räte wurden zu Verhandlungstagen entsendet, Boten ritten in die nähere oder fernere Umgebung des Hofes, um Nachrichten zu übermitteln oder andere Besorgungen zu erledigen. Stallknechte, Amtleute, Kanzleischreiber und viele andere Angehörige des engeren oder weiteren Hofstaates waren in fürstlichem Auftrag unterwegs. Der Fürst selbst, seine Gemahlin und sein engeres Gefolge begaben sich häufig auf Reisen (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) – sei es, um Recht zu sprechen, um bei wichtigen Verhandlungen persönlich anwesend zu sein, um Pilgerfahrten oder Badereisen zu unternehmen oder Reichstage zu besuchen – oder auch, um zum Vergnügen, etwa zum Karneval oder zu einer Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit), zur Messe oder zu einem Turnier (→Turnierbücher) einen befreundeten Hof oder eine größere Stadt aufzusuchen. Bei all diesen Gelegenheiten, so darf man vermuten, wurden, zumindest seit dem 15. Jahrhundert, Ausgaben quittiert und auf Rechnungsbelegen (→Rechnungen) erfaßt.

Je nach der Zahl der Reisenden und der mitgeführten Pferde, nach der Entfernung des Ziels und nach dem zeremoniellen Aufwand entstanden geringere oder höhere Kosten (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte). Für einen einzelnen Boten etwa, dessen Auftrag ihn in die nähere Umgebung des Hofes führte und an einem Tag erledigt werden konnte, wurde nur das Pferdefutter abgerechnet – der Botenlohn hingegen wurde vielfach in eigenen Botenbüchern erfaßt und in längeren Zeitabständen ausbezahlt. Mußte der Bote übernachten, weil das Ziel zu weit entfernt war oder ihn schlechtes Wetter an der Rückkehr hinderte, kamen Ausgaben für die Herberge und die Verpflegung hinzu. Es gab ein abgestuftes System für diese Unkosten – ein Hofrat konnte eine höhere Summe für seine Verpflegung und Unterbringung auf Reisen beanspruchen als ein einfacher Knecht; das Futtergeld für den Herrn fiel höher aus als das für seine Begleitung. Suchte somit eine Gesandtschaft von mehreren Räten im Auftrage des Herrn einen fremden Ort auf, so stiegen die Unkosten gleich um ein vielfaches an. So mußte nach einer Schlußrechnung über die Reise mehrerer sächsischer Gesandter von Leipzig nach Erfurt im Jahre 1482 das vorab ausgezahlte Zehrgeld dreimal aufgestockt werden. In diesem Falle reiste ein Vertreter der Kanzlei mit, der neben seiner Schreibarbeit die Kasse zu führen hatte (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gemeinschaftsarchiv, Reg. Bb 4125 unfol.). Zu den reinen Zehrungskosten für Reittiere und Menschen kamen Übernachtungskosten, Stallmiete, Trinkgelder für das Herbergsgesinde hinzu; auch Ausgaben für Schreiberlohn konnten unterwegs anfallen und gegebenenfalls Bestechungsgelder. Wenn sich der Fürst selbst mit einem größerem Tross auf Reisen (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) begab, wurde meist ein Diener vorausgesandt, um Quartier zu machen. So war nach Ausweis eines Zehrungszettels über einen Aufenthalt des hessischen Landgrafen in Nidda am 28. Juli 1461 der landgräfliche Koch Albert bereits einen Tag vorher

angereist. Das Gefolge bestand aus 32 Pferden, die jeweils 1 Mesten Hafer erhielten – mit Ausnahme der landgräflichen Reittiere, die *baß gefutert sin* (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I,84/33). Auf einem Zehrungszettel vom 9. August desselben Jahres wird die Pferdezahl nicht vermerkt, sondern lediglich die Ankunft *meines gnedigen lieben herrn [. . .] mit sinen gesellen*. Vermutlich war die Zahl der Reittiere dem Schreiber aus der verausgabten Hafermenge ersichtlich. Die Kosten wurden aufgeschlüsselt nach Bargeld, Hafer sowie Nahrungsmitteln; verzehrt wurden Bratwürste – Rost – und Hühner (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 84/33).

Einen größeren logistischen Aufwand forderte ein Aufenthalt des Kurfürsten Ernst von Sachsen 1482 in Leipzig, wo er in der Harnischkammer, einem Leipziger Gasthaus, logierte; zwei Diener reisten einen Tag vorher an, um das Quartier vorzubereiten. Wie viele Personen insgesamt auf Kosten des Kurfürsten beherbergt wurden, war vor Ort nicht notiert worden; hinterher konnte der Kammerschreiber in seiner Gesamtrechnung lediglich vermerken: *sint wol 40 person und mehr geherbercht*. Außer dem Fürsten selbst fand sich sein Sohn mit 20 Pferden ein; ein Bote eines befreundeten Fürsten, der, vielleicht zufällig, ebenfalls in diesem Gasthaus logierte, wurde auf sächsische Kosten »ausgelöst« (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gemeinschaftsarchiv, Reg. Bb 4125, unfol.). Der Besuch des Kurfürsten in seiner Messestadt verursachte auch Kosten für die fürstliche Repräsentation: Ausgaben für ein auf Stoff gemaltes Wappen schlugen mit 17 Groschen zu Buche. Ein eigentlicher Zehrungs- oder Quartierzettel ist nicht erhalten, lediglich die Gesamtabrechnung über diesen Aufenthalt, die auch Einkäufe von Tuchen auf den Leipziger Märkten umfaßte, wurde in der →Rechnung des sächsischen Kammerschreibers notiert.

Diese Bemerkungen mögen ausreichen, um den Quellenwert und die Anschauungskraft von Zehrungszetteln zu verdeutlichen, die man, wie andere Rechnungsbelege auch, mit Dormeier als »Schlüssel zur Verwaltungspraxis« bezeichnen kann (DORMEIER, Verwaltung, S. 311) (→Rechnungen). Rechnungsbelege kommen in vielen städtischen und landesherrlichen Verwaltungen in großer Zahl vor. So beschreibt etwa Mersiowsky für das Herzogtum Jülich-Cleve-Berg vielfältige Ausprägungen dieser Quellen – Zettel über Beschlag, Herbergs-, Futter- und Zehrungszettel, die bei Aufenthalten des Landesherrn, seiner Familie, von Bediensteten, Freunden und Gästen auf Reisen in die Ämter des Fürstentums entstanden. Charakteristisch für die Entstehung dieser Belege, die seit dem beginnenden 15. Jahrhundert überliefert sind, ist die Begleichung der darin dokumentierten Unkosten durch die lokalen Haushalte von Amtleuten, Vögten und Schossern oder Kellnern – d. h. die Bezahlung erfolgte durch Anweisung auf eine lokale Kasse. Die Funktionsträger vor Ort bezahlten die Unterbringung und Verpflegung der in landesherrlichem Auftrag Reisenden aus den ihnen anvertrauten Geldern, die dann bei der nächsten Rechnungslegung vor der Zentrale erstattet wurden. Daher entstanden derartige Belege vor allem bei solchen Ämtern in großer Zahl, die über hohe Einkünfte, etwa aus den Rheinzöllen, verfügten (MERSIOWSKY, Rechnungslegung, S. 156). In den wettinischen Herrschaftsgebieten bemühte man sich nach der Mitte des 15. Jahrhunderts mit einigem Erfolg das Anweisungssystem zu überwinden; nicht der lokale Amtmann bezahlte, sondern Gesandte und Räte erhielten vielfach vor Antritt der Reise Geld von der zentralen Kasse, über das sie später abzurechnen hatten (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte). Vielleicht ist dies ein Grund dafür, daß

sich hier die eigentlichen Rechnungsbelege nur in Einzelfällen erhalten haben. Mersiowsky konstatiert für Jülich-Cleve-Berg quasi das Gegenteil: »Die Rechnungen, denen die Belege einst zugeordnet waren, sind meist verloren« (MERSIOWSKY, Rechnungslegung, S. 155f.) (→Rechnungen).

Aspekte der Überlieferung

Die Abfassung von Quartier- und Zehrungszetteln erfolgte häufig in der Weise, daß der Schreiber und Geldgeber – meist der Vogt oder sonst ein Beamter vor Ort, unter Umständen aber auch ein privater Geldgeber oder der Wirt eines Gasthauses (STREICH, Altenburg, S. 168) – an erster Stelle das Datum und die Person bzw. Personen mit ihren Pferden anführte, für deren Verpflegung und Unterbringung Kosten entstanden. Anschließend wurde der Ort genannt, an dem die Ausgaben fällig wurden. Wichtigster Passus war die Summierung der verausgabten Gelder oder Nahrungsmittel, z. B. *Anno domini 1461 als myns gned[igen] lieb[e]n h[er]ren frunde zu Sonntag nach Martini zu Budingen mit 25 Pferden eyne nacht gewest sin [...] ist verzert [...] 4 gulden [...]* (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 84/33). Häufig erfolgt dann ein Hinweis auf die Beglaubigung. In der Landgrafschaft Hessen geschah diese häufig in Form von Kerb- oder Spaltzetteln: Über den Sachverhalt wurden zwei gleichlautende Zettel niedergeschrieben und anschließend auseinander geschnitten: *vnd sin diße two zeddeln ußeynand[er] geschnedd[e]n* (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 84/33). Gelegentlich erfahren wir auch, wer die Zettel erhielt, z. B. behielt nach einem Aufenthalt des landgräflich-hessischen Otternfängers in Ober-Rosbach im Januar 1491 der Wirt Hans Frank einen der Zettel, der andere wurde an den landesherrlichen Kellner Adam zur Begleichung der Unkosten weitergeleitet (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 86/8). Auf einem anderen Zehrungszettel wird vermerkt, der Landschreiber solle die von einer hessischen Delegation mit 11 Pferden in Frankfurt bei dem Wirt »Zu den drei Schenken« verursachten Unkosten begleichen (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 37a/9). Nicht bei jedem einzelnen Aufenthalt wurde notwendigerweise ein Zehrungszettel geschrieben und später der landesherrlichen Kasse präsentiert – es kam vor, daß der Rechnungsführer mehrere Anlässe für die Entstehung von Kosten auf einem Zehrungszettel sammelte. So faßte ein Gießener Amtmann 1470 Ausgaben für einen landgräflichen Gesandten zusammen, der jeweils in Gießen einkehrte, als er im Auftrag seines Herrn am 15. Juli zum Mainzer Erzbischof und am 19. August zu Graf Philipp von Katzenelnbogen ritt; ein dritter Aufenthalt in Gießen stand in Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages auf der Frankfurter Herbstmesse (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 15/10). Manch ein Aufenthalt, über dessen Aufwendungen Zehrungszettel Auskunft geben, war nicht rein punktueller Natur, sondern konnte längere Zeit dauern – so umfaßt ein Zehrungszettel über den Aufenthalt des hessischen Landgrafen in Darmstadt um die Jahreswende 1470/71 aus Anlaß der Übergabe der Obergrafschaft Hessen an Landgraf Heinrich [III.] zwei Wochen (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 37a/9). Hier wird eine Schnittstelle von Zehrungszetteln zu anderen Arten von →Rechnungen deutlich: Sie können eine wenn auch sehr summarische Ausformung der Reiserechnung darstellen. Betrachtet man zum Vergleich die stärker

entwickelte kursächsische Rechnungsführung der gleichen Zeit, so würde man für einen solchen Anlaß eine dem Schema der Hofrechnungen (Küchenbücher) entsprechende Reiserechnung finden, die Tag für Tag, untergliedert in unterschiedliche Teilbereiche und aufgeschlüsselt nach Personen und Pferden, die Aufwendungen für einen solchen Aufenthalt auflisten würde; Rechnungsführer wäre ein Schreiber aus dem Gefolge des Landesherrn.

Die Aufenthalte von Boten und anderen höfischen Abgesandten wurden vermutlich durch Schreiben der Kanzlei bzw. des Fürsten an die zuständigen lokalen Amtleute angekündigt, wie dies auch manche →Hofordnungen nahe legen. So schreibt etwa Kurfürst Friedrich der Sanftmütige von Sachsen 1442 an den Vogt von Dresden, *wir begern, das du diesem geinwertigen Hanse unserm dyner mit spiese und füter ußrichtungt tust* (Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Copialbuch 46, Ausgegangene Befehle, fol. 19).

Während in den vorgestellten Zehrungszettel nur selten ein Wort über Anlaß und Zweck des Aufenthaltes oder der Reise (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) verloren wird, gewährt ein Zehrungszettel von 1544 über einen mehrtägigen Ritt Nassau-Weilburgischer Beamter nach Kassel auch einen Einblick in die Hintergründe der Reise und den Ablauf der langwierigen Verhandlungen. Auch dieser Zehrungszettel nennt zunächst das Datum, allerdings des Reisebeginns; sodann namentlich die Teilnehmer, *Mangnus [!] Holzapfel, Amtmann und Johann Dietwein Rentmeister selbviert*, sowie das Ziel der Reise: *gen Cassel zum Lantgraven*. Dann aber gehen die beiden nassauischen Räte ausführlich auf den Grund für ihren Ritt nach Kassel ein: [...] *Sachen halben, die Irrung zwischen Atzbach und Berns von wegen eins weidgangs, auch ein wechsel der Lantgravischen zu Osterspēi und wolgemelts unßers gnedigen hern im Būchseckenthale eigenleute und den Reymershufser schlagk und der verßer marck jacht belangen[d]*. Die Kosten werden aufgeschlüsselt in Hin- und Rückweg, wo jeweils die Auslagen für Herberge und Zehrung sowie die Trinkgelder für das Gesinde aufgelistet werden, sowie in den Aufenthalt zu Kassel, der fast eine Woche dauerte. Einen Einblick in die eigentlichen Verhandlungen vermitteln die Gelder, die die beiden nassauischen Amtleute den Schreibern der landgräflichen Kanzlei für die Abfassung mehrerer Schreiben zahlten: *einen [Brief] an unßern gnedigen hern, den andern an graue Philippen von Solms Braunfelsch, den dritten an stathalter zu marpurck und den vierden an Marxleschen amptman zu Khonigsbergk*. Das Schreiben ist als einzelnes Schriftstück auf einem Quartblatt überliefert; es trägt weder eine Unterschrift noch ein Siegel (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 166/67, Nr. 1039).

Die genannten Beispiele sind in den wenigsten Fällen »reine« Vertreter ihrer Gattung. Darin werden vielmehr Ausgaben für Verpflegung, Pferdefutter und Unterkunft kombiniert. Gemeinsamer Nenner sind, im Gegensatz zu Küchen- und reinen Futterzetteln (→Küchen- und Speisezettel [Küchenbücher, Küchenregister]/Futterzettel), die Umstände der Entstehung dieser Quellen im Zeichen höfischer Mobilität und fern des Hofes. Deswegen trifft der Begriff »Zehrungszettel«, der für die Landgrafschaft Hessen zum Jahr 1492 als *zeyre zettel* auch quellenmäßig belegt ist (Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 37a/9), den Sachverhalt am besten.

Ein reiner Quartierzettel oder Herbergszettel ist das folgende Stück. Er entstand im Zusammenhang mit der Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) Herzog Wilhelms von Sachsen mit Anna von Habsburg am 20.6.1442 in Jena, in einer zwar zum Herzogtum

gehörigen Stadt, die jedoch keine Residenz war. Es handelt sich um ein Dokument, in dem die Kostenseite völlig außer Acht gelassen wird; im Vordergrund stand das logistische Problem, das die Unterbringung einer großen Zahl hochrangiger Gäste sowie von rund 4500 Pferden mit sich brachte. In einem als *hochzeitzedel* titulierten kleinen Rechnungsheft, das einem umfangreichen Konvolut mit Unterlagen über die Eheschließung angegliedert ist, finden sich viele Einzelheiten zu den Hochzeitsgästen, zum Zeremoniell des Festmahls, zur Lieferung von Viktualien usw. sowie auch eine Auflistung derjenigen Privatpersonen, Gasthäuser und Klöster in der Stadt, die eine jeweils angegebene Pferdezahl unterstellen und füttern sollten. Die Unterbringung gliederte sich nach zwei Quartieren oder Stadtvierteln und nach Straßen; im ersten Quartier sollten Ställe für insgesamt 2913 Pferde, im zweiten Quartier Ställe für 1505 Pferde bereitgestellt werden (Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. D 17, fol. 58–63v).

B.

I. Futter- und Zehrungszettel aus der Landgrafschaft Hessen, 1461 August 9

Sub anno domini millesimo quadringentesimo saxagesimo [!] primo in vigilia laurentii ist myn gnediger lieber herre widderumb mit sinen gesellen gein Nidde geredden kommen und hait sine gnade darselbs verzeret 3 1/2 guldin thaler und 3 heller an gelde, an haffer 4 achteil und sin gessen rost und itzt myns herren hanen 34 und sin diße two ziddeln ußeynander gesnedden.

Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 84/33.

II. Futter- und Zehrungszettel [1482]

Erffurd

Zcerunge miner gnedigen hern Rethen gein Erffurd, nemlich meyn gnediger here von Meissen, Hugold von Slinitz obermarschalg, er Caspar von Schonberg, ern Heinrich von Miltitz vnd ander miner gnedigen hern reten in den sachen, so meyn gnedige hern mit yn nach tode myns gnedigen hern hertzog Wilhelms gotseligen gehabt haben, solch gelt habe ich meister Peter cantzelschreiber von wegen meynner gnedigen herrn geantwort nach lut seiner quitancien, dy ich habe.

Item 18 ß 20 groschen zcum ersten mal gegeben

Idem 17 ß habe ich ym gein Erffurd bracht

Idem 20 ß habe ich meyster Peter selbs zcum drittenmal geantwort

Idem 35 ß Frantzen gegeben dy er meyster Peter bracht hat

Summa 90 ß 20 groschen

Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar,
Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. Bb 4125, unfol.

C.

Q. Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Wiesbaden, Abt. 166/67, Nr. 1039. – Hessisches Staatsarchiv Marburg, Rechnungen I, 15/10; 37a/9; 84/33; 86/8. – Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Copialbuch 46, Ausgegangene Befehle. – Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. Bb 4125; Reg. D 17, fol. 58–63v.

L. DEMANDT, Karl E.: Das Schriftgut der landgräfllich hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517). Verzeichnis der Bestände. Tl. 2: Rechnungen und Rechnungsbelege, Bd. 1, Marburg 1969. – DORMEIER, Heinrich: Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter, 18), Hannover 1994. – MERSIOWSKY, Mark: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 9). – STREICH, Brigitte: Vom »Liber computacionum« zum »Küchenbuch«. Das Residenzenproblem im Spiegel der wettinischen Rechnungen, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage, hg. von Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990 (Residenzenforschung, 1), S. 121–146. – STREICH, Brigitte: Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter, Weimar 2000 (Veröffentlichungen aus thüringischen Staatsarchiven, 7).

→Rechnungen

Brigitte STREICH, Wiesbaden

RECHNUNGEN

A.

Rechnungen sind schriftlich fixierte Aufstellungen von Einnahmen und/oder Ausgaben, die aus dem der Abrechnung zugrundeliegenden Verhältnis zwischen Rechnungsleger und Rechnungsempfänger resultieren, zum Zwecke der Rechenschaft (MERSIOWSKY, Anfänge, S. 39). Unter Territorialrechnungen versteht man nach der Definition Wilhelm Janssens »[...] jene Rechnungen, die im Rahmen der territorialen Verwaltungsorganisation und als schriftlicher Niederschlag territorialer Verwaltungstätigkeit entstanden sind« (JANSSEN, Territorialrechnungen, S. 97). Mit der Herausbildung der Landesherrschaft und der Durchsetzung des Amtsgedankens entstand wahrscheinlich im 12. Jahrhundert territoriale Rechnungslegung in den »deutschen« Territorien. Ständige Durchsetzungs- und Verdrängungskämpfe zwangen die Herrschaften, die sich behaupten und weiter durchsetzen wollten, sich ihrer Ressourcen zu versichern und diese möglichst zielgerichtet einzusetzen. Das galt insbesondere für das in der Politik immer wichtigere Geld, aber auch für Naturalien. So lag es nahe, seine Ressourcen zu kontrollieren. Ein weiterer Faktor, der zur Ausbildung der Rechnungslegung beitrug, war das Aufkommen von Funktionsträgern neuen Typs, die nicht mehr belehnt oder als Ministeriale tätig wurden, sondern ihre Aufgabe als Amt erhielten, dieses allein aufgrund dieses Vertragsverhältnisses ohne eigene Rechte innehatten und daher – zumindest theoretisch – jederzeit absetzbar waren. Als Amtsgedanke wird die Vorstellung bezeichnet, daß eine Person ein bestimmtes durch Tradition oder positive Setzung umrissenes Tätigkeitsfeld nicht aufgrund eigener Rechte oder Autorität, sondern aufgrund eines besonderen Auftrags innehat. Diese Vorstellung gewann im 12. Jahrhundert rasch an Boden und gilt als wesentliches Element moderner Staatlichkeit. Dieses theoretische Konzept und seine Umsetzung in der politischen Realität dürften eine der Voraussetzungen für das Umsichgreifen der Rechnungslegung gewesen sein. Durch die Stellvertreterfunktion des Amtsträgers werden seine Handlungen rechenschaftspflichtig im umfassenden Sinne, da er nicht aus eigenem Recht handelt, sondern für den Amtsherrn. Zur Kontrolle dieser Funktionäre bediente man sich der Rechenschaft und konkret der Rechnungen in schriftlicher Form. Der Siegeszug der Rechnung flankiert den Siegeszug des Amtsträgers. Möglich war dieses vor dem Hintergrund einer allgemeinen Hinwendung zum Schriftgebrauch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Mögliche Hinweise auf Rechnungen finden sich bereits im Codex Falkensteinensis zu 1166, die ältesten erhaltenen Territorialrechnungen sind die Hof- und Reiserechnungen des Passauer Bischofs Wolfger von Erla 1203/04 (HEGER, Lebenszeugnis; MERSIOWSKY, Anfänge, S. 43–47).

Der Schriftgebrauch hielt um 1200 nicht nur im Bereich der Ressourcen und Finanzen Eingang in die sich ausbildenden Herrschaftsgebilde. Rechnungen sind nur eine der Typen territorialen Geschäftsschriftgutes, deren einfache Vorformen verschiedener Funktion seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert begegnen (PATZE, Geschäftsschriftgut). Obwohl das königliche Rechnungswesen in England oder die Domänenverwaltung in Flandern früher entwickelt waren und auch in den Orden, vor allem bei den Zisterziensern, entsprechende Fähigkeiten kultiviert wurden (SCHNEIDER, Klosterhaushalt),

lassen sich keine wirklichen Vorbilder für die territoriale Rechnungslegung ausmachen. Dies braucht allerdings nicht zu verwundern, sind die ältesten Formen von Rechnungslegung doch sichtlich nur eine Art Gedächtnisstütze für einen weitgehend mündlichen Akt der Abrechnung, der wohl schon früh am Rechenbrett vollzogen wurde. Es galt, die Vielzahl von Handlungen memorierbar zu machen. Die etwa im Bereich von Recht und Dichtung (→Höfische Dichtung) entwickelten und durchgängig praktizierten Gedächtnistechniken dürften für Abrechnungen wenig hilfreich gewesen sein. Sobald man über auch nur rudimentäre Schreibfähigkeiten verfügt, lag es mehr als nahe, sich statt ungeeigneter Merktechniken der Schriftform zu bedienen. Dieser Grad der Entwicklung läßt sich an den primitiven frühen Rechnungen ablesen. Man kann vermuten, daß die ältesten landesherrlichen Rechnungen wie andere Formen des frühen Verwaltungsschriftgutes okkasionell entstanden und sich erst allmählich das Bewußtsein durchsetzte, daß man sich mit schriftlich fixierten Abrechnungen die Verwaltung erleichterte. Nach und nach, vor allem im 14. Jahrhundert, verfestigten sich diese Ansätze und wurden zu dem, was Hans Patze die neuen Typen des Geschäftsschriftguts genannt hat. Erst nach und nach bildeten sich spezifische Buchhaltungstechniken aus. Sie entsprangen dem Zwang, immer mehr Daten verarbeiten zu müssen. Das immer umfangreichere Verwaltungshandeln in einer von Geldwirtschaft durchdrungenen Umwelt erforderte adäquate Verarbeitungstechniken. In der Regel war eindeutig nicht beabsichtigt, einen Überblick über die Finanzen des Territoriums zu erhalten. Die Rechnung war und blieb bis ins 16. Jahrhundert hinein in erster Linie Kontrollinstrument (MERSIOWSKY, Anfänge S. 130–134).

Schon früh durchdrang die Praxis der Rechnungslegung weite Bereiche der sich ausbildenden Landesherrschaften. Trotz splitterhafter und sichtlich durch reinen Zufall bedingten Überlieferung ist schon im 13. Jahrhundert ein breites Spektrum verschiedener Typen von Rechnungen auszumachen. Dabei darf man nicht moderne Vorstellungen von bürokratisiertem Rechnungswesen auf das Mittelalter und wohl noch die frühe Neuzeit übertragen. Rechnungslegung dürfte nicht nur in den Anfängen am ehesten den Charakter eines Herrschaftsinstruments besessen haben. Ein Herrschaftsinstrument steht potentiell zwar zur Verfügung, doch richtet sich sein Einsatz stark nach den Einzelfällen. Von Fall zu Fall entschied es sich im Widerstreit der Interessen und unter den jeweiligen Rahmenbedingungen, ob überhaupt abgerechnet wurde, und wenn ja, in welcher Form. Erst in späteren, administrativ weiter entwickelten Zeiten wandelte sich die Rechnungslegung vom Herrschaftsinstrument zur Verwaltungsroutine. Sicher gab es zunächst einmal von Territorium zu Territorium, dann von Landschaft zu Landschaft große Unterschiede, und selbstverständlich steht das Rechnungswesen stets im Widerspruch zur politischen und wirtschaftlichen Situation. Dennoch dürfte kein Zweifel daran bestehen, daß zumindest in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Rechnungslegung in Herrschaftsgebilden verschiedener Größe und unterschiedlichsten Stellenrangs allgemein gebräuchlich war.

Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert verdichten sich die Herrschafts- und Verwaltungsmittel fürstlicher Herrschaft. An der Spitze der spätmittelalterlichen Territorien stand der Regent, Landesherrschaft war im Spätmittelalter persönliches Regiment. Um ihn herum gruppierte sich der Hof, nach einer Art Zwiebelmodell in einen inneren und äußeren Hof getrennt. Innerhalb der weltlichen Höfe hatte die Fürstin einen eigenen kleinen Hofstaat mit verschiedenen Angehörigen, die ihr unmittelbar zugeordnet waren. Gleiches konnte

für den schon regierungsfähigen Erbfolger des Landesherrn gelten. Wenngleich uns in →Hofordnungen und Kostlisten des 15. Jahrhunderts verschiedene Ämter innerhalb dieses Hofes faßbar werden, bleibt er doch in erster Linie ein auf die dynastische Spitze zentrierter Personenverband. Um den Hof herum entwickelten sich nur langsam besondere Institutionen der Zentralverwaltung. Die Hofämter waren überwiegend Ehrenämter ohne tatsächlichen institutionellen Charakter. Allerdings gab es am Hofe oft wirkliche Funktionsämter wie Hofmeister oder Küchenmeister. Die wichtigste und älteste Einrichtung auf zentraler Ebene war die Kanzlei, die Monopolstelle schriftgestützter Verwaltung, doch sollte man sich hüten, in ihr den Keim der späteren Ministerialbürokratie zu sehen. Im Laufe des Spätmittelalters entstand ein ständiger Beraterkreis am Hof. Besser als von dem Rat sollte man in der frühen Zeit von den Räten sprechen, denn zunächst waren sie weder ein fester Personenverband noch gar ein Gebilde kollegialen und korporativen Charakters, das in der frühen Neuzeit zur zentralen Regierungsbehörde wurde. Ursprünglich dürfte die Bezeichnung als Rat ein Ausfluß der besonderen Beziehung zum Landesherrn, nicht zur Gruppe der übrigen Räte, gewesen sein. In den Quellen begegnet immer wieder die Bezeichnung *mijns heren vrunde und rete* und es bleibt Aufgabe prosopographischer Untersuchungen zu klären, ob dies ein Hendiadyon ist oder zwischen Räten und militärischen Vertrauten geschieden wurde. Als wesentliches Element der Zentralverwaltung trat im 14. Jahrhundert am Niederrhein der Landrentmeister hervor, der Verwalter der wichtigsten Zentralkasse. Die Herausbildung des Hofgerichts läßt sich überwiegend erst im späteren 15. Jahrhundert fassen. Mittelinstanzen fehlen in den meisten deutschen Territorien. Die Landesherrn unterteilten seit dem 13. Jahrhundert die werdenden Territorien in flächenhaft konzipierte Verwaltungssprengel. Der wichtigste Funktionsträger auf lokaler Ebene war der Amtmann oder Drost, der zunächst die Wahrnehmung hoheitlicher, militärischer, richterlicher und grundherrlicher Aufgaben in seiner Hand vereinigte. Neben ihm trat seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der für die Finanz- und Wirtschaftsverwaltung zuständige Kellner, auch Rentmeister oder Schlüter genannt. Die großen Zölle waren als wichtigste Einnahmequelle der Landesherrn aus der normalen Lokalverwaltung herausgenommen. Sie wurden durch Zöllner verwaltet und bestanden nicht nur aus dem eigentlichen Zoll, sondern meist noch einem lokalen Hebebezirk. Neben die Amtleute, Zöllner und Kellner traten weitere lokale Funktionsträger. Zu nennen sind etwa Münzmeister und Fischmeister. Jeder dieser Funktionsträger konnte eine eigene Rechnung führen. Zu dieser Vielzahl von durchaus wandelbaren Funktionen kamen noch eine Vielzahl von Sonderhaushalten, etwa für einzelne Kriegszüge, Reisen (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte), Hochzeiten (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit), Begräbnisse (→Feste im Lebenslauf – Tod), auch lieferten einzelne Lieferanten wie Goldschmiede, Schneider oder Harnischmacher direkt mit dem Landesherrn ohne zwischengeschaltete Kassen ab.

Mit der administrativen Verfestigung nahm auch die Rechnungslegung an Stetigkeit zu, im Laufe des 15. Jahrhunderts setzten sich zumindest für die ordentlichen Rechnungen regelmäßige, meist ein- oder halbjährige Rechnungsperioden mit festen Abrechnungsterminen durch.

Einen Überblick über das zu Gebote stehende Material zu erhalten ist schwer, zumal für die frühe Neuzeit. Eine kursorische Übersicht der erhaltenen territorialen Rechnungen für die deutschen Landesherrschaften bis 1400 wurde im Jahr 2000 publiziert (MER-

SIOWSKY, Anfänge, S.47–77), für das 15. Jahrhundert liegt nur für den deutschen Nordwesten eine auf eingehenden Archivrecherchen beruhende Übersicht vor (MERSIOWSKY, Anfänge, S. 135–251, 349–359). Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts kann jetzt ergänzend auf Zusammenstellungen für Hessen, Sachsen, Bayern-Landshut und Württemberg verwiesen werden (ZIEGLER, Staatshaushalt, S. 6–33; HESSE, Amtsträger, S. 35–47). Noch unbefriedigender als der Erschließungszustand ist der Editionsstand. Nur einzelne, ältere Rechnungen sind ediert, ebenso einzelne lokale Bestände. Für das dicht überlieferte 15. Jahrhundert hat man sich manchmal für Querschnittseditionen eines oder mehrerer Jahre entschieden, da der editorische Aufwand zur Erschließung aller erhaltenen Rechnungen zu groß ist. Ist für das Spätmittelalter ein Überblick des Rechnungsmaterials noch halbwegs möglich, wird seit den Reformen der Finanzverwaltung und der Einführungen spezialisierter Verwaltungsinstitutionen, vor allem der Kammern, die Überlieferung – so nicht im Zuge des 18. und 19. Jahrhunderts kassiert – dichter, gleichförmiger und serienhaft (RAUSCHER, Quellen; JUST, Österreichische Rechnungen; HENGERER, Abrechnungsbücher).

Die ältesten Rechnungen, oft in Form von Rollen, Rotuli, angelegt, trennten allenfalls Einnahmen und Ausgaben. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geht man meist von der Rollenform ab und nutzt die Heft- oder Buchform, zunächst ebenfalls aus Pergament, doch im Zuge der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts setzte sich Papier als Beschreibstoff durch.

Rechnungslegung war im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit nur teilweise verschriftlicht. Der Kernvorgang ging mündlich und auf dem Rechenbrett vor sich. Alle Werte werden in den meisten Territorialrechnungen des Spätmittelalters durch die optisch schwer zu erfassenden römischen Zahlzeichen wiedergegeben. Die praktikabelste Art, mit römischen Zahlzeichen umzugehen, war der Abacus; mathematische Operationen auf dem Papier sind mit ihnen kaum möglich. Die Benutzung der Rechenbretter war bis in die Neuzeit in West-, Mittel- und Nordeuropa allgemein verbreitet. Gegenüber der nur für arabische Ziffern möglichen Addition auf dem Papier hatte das Rechnungslegen auf dem Brett den Vorteil höherer Anschaulichkeit und bot gleichzeitig die Gelegenheit, daß mehrere Zeugen das Zusammenrechnen beobachten und seinen korrekten Verlauf bekunden konnten.

Eine Typologie der formalen Entwicklung der Rechnungen habe ich 2000 vorgeschlagen (MERSIOWSKY, Anfänge, S. 337–344). Die ältesten Rechnungen waren mnemotechnische Stützen, entsprangen einem einstufigen Abrechnungsvorgang, in dem alle Buchungen direkt zu einer Endsumme zusammengezogen wurden. Aufgrund der zunehmenden Menge von Informationen ging man im Laufe der Zeit zu einem mehrstufigen Verfahren über. Man addierte nun die Buchungen abschnittsweise und bildete dadurch Zwischensummen. In einem weiteren Schritt errechnete man dann aus allen Zwischensummen die Endsumme. Eine lange, unübersichtliche Rechenoperation wurde damit in kleinere, überschaubare Einzeloperationen zerlegt. Fehler konnten so schneller ausgemacht werden, und zur Korrektur mußten nicht alle Posten wieder addiert, sondern nur die Teilschritte, in denen der Fehler auftrat, wiederholt werden. Dieser Wandel der Abrechnungspraxis lag dem Wechsel von Rechnungsgenerationen zugrunde. Um 1320 herum wurden in den ersten deutschen Territorien die Rechnungen in kleinere Abschnitte zerlegt. Die ältesten Rechnungen waren absatzgegliederte Textblockrechnun-

gen. Im Zuge der Wandlungen entstand nun ein neuer Typ, die überschrifts- und summengegliederte, differenzierte Textblockrechnung. Die Buchungen wurden nach sachlichen Gesichtspunkten in kleineren Abschnitten zusammengestellt, die einzelnen Abschnitte durch Überschrift und Summen gegliedert. Dieser Rechnungstyp setzte den mehrstufigen Abrechnungsvorgang optisch um und bereitete den Text damit für dieses Verfahren vor. Zeitgleich mit dem Wechsel zur zweiten Rechnungsgeneration ging man mehr und mehr dazu über, die Einträge optisch voneinander zu trennen, um das Überlesen und Verlieren der Textstelle erschweren. Dazu notierte man die Einträge nicht mehr kontinuierlich, sondern Buchung für Buchung. Neben die Textblockrechnung trat so die Einzelbuchungsrechnung.

In den Rechnungen der zweiten Generation setzte man fortlaufend eine große Zahl von Textabschnitten untereinander, am Schluß wurden die einzelnen Summen zusammengezogen. Diese Form der Verbuchung benötigte den Rotulus als Träger. Obwohl man schon in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts zu Heften überging, behielt man diese Gewohnheit zunächst bei. Mit dem Durchsetzen der Heftform entwickelte sich aber nach und nach eine dem neuen Überlieferungsträger gemäßigere Form der Verbuchung, die Seitensumme. Gegenüber den älteren überschrifts- und summengegliederten, differenzierten Rechnungen kam unter Umständen ein weiterer Rechenschritt hinzu. Die Summen der Sinnabschnitte wurden nun nicht direkt gezogen, sondern aus den einzelnen Seitensummen errechnet. Nach und nach wurden die Abschnittssummen obsolet, da man nun die Gesamtsumme auch direkt über die Seitensummen ermitteln konnte. So entstand die Seitenorientierung. Seit dem späten 14. Jahrhundert werden die Posten systematisch von dem sie begleitenden Text abgesetzt und rechts neben dem Textblock ausgeworfen, um die für die Rechnungslegung wesentlichen Informationen, die Beträge, schnell auffinden und leichter ablesen zu können. Seitenorientierung und Auswurf der Einzelposten konstituieren eine neue Rechnungsgeneration, die seitenorientierte, überschriftsgegliederte Einzelbuchungsrechnung mit Postenauswurf. Ein letzter Schritt hin zur modernen Rechnung ist die Notierung der ausgeworfenen Beträge in Spalten mit gleicher Einheiten, die erst mit der allgemeinen Durchsetzung der arabischen Ziffern sinnvoll war, um die untereinanderstehenden Beträge spaltenweise addieren zu können. So entstand in der frühen Neuzeit eine neue Generation von Rechnungen, die seitenorientierte, überschriftsgegliederte Einzelbuchungsrechnung mit Postenauswurf in Spalten unter Verwendung arabischer Ziffern. Allerdings ist die formale Entwicklung der Rechnungen nach 1450 bislang kaum untersucht. Hinter den Rechnungsgenerationen stehen unterschiedliche Verwaltungspraktiken. Der Wandel der Rechnungstypen war keine Frage der Mode, sondern Ausdruck eines Rationalisierungsprozesses. Mit der oft beschriebenen Verdichtung und Intensivierung der Herrschaft im Spätmittelalter wuchs – modern gesprochen – die zu bewältigende Datenmenge, und man suchte sich neue, effektivere Methoden der Verarbeitung. Im 15. Jahrhundert hatten die Territorialrechnungen einen für die arithmetischen Standardoperationen des römischen Zahlzeichensystem optimierten Stand erreicht, die Ablösung der überkommenen Zahlzeichen durch die arabischen Ziffern gab in der frühen Neuzeit den Anstoß zur Durchsetzung der für die neue operative Arithmetik besser geeigneten Rechnungsform.

Quellenkundlich zu unterscheiden ist zwischen Voraufzeichnungen, Rechnungen, Beilagen, Rezeßaufzeichnungen und Rechnungsregistern. Voraufzeichnungen waren

notwendig, um die Vielzahl der Informationen vor Erstellung der eigentlichen Rechnungen zu erfassen und zu erhalten. Es konnten Aufzeichnungen auf Pergament und Papier, aber auch auf Wachstafeln oder schlichte Kerbhölzer sein. Oft benutzte man Kladden, in die nach und nach Notizen gemacht wurden, oder kleine Zettel, die aufgefädelt wurden. Auf der Basis dieser Voraufzeichnungen entstanden die eigentlichen Rechnungen, die bei der Rechnungskontrolle vorgelegt wurden. Oft sind es Reinschriften, die eigens für diesen Zweck angefertigt wurden. Als Beweismittel für getätigte Transaktionen wurden den Rechnungen Beilagen beigelegt: Anweisungen, Futterzettel (→Küchen- und Speisezettel [Küchenbücher, Küchenregister]/Futterzettel), Rechnungen, die vom Abrechnenden beglichen wurden, Quittungen und Kerbhölzer. Je entwickelter die Praktiken waren, desto feiner verzahnt war das System der Beilagen, so werden im 15. Jahrhundert etwa die Beilagen systematisiert und Verweissysteme zwischen Rechnung und Beleg entwickelt. Im Zuge des 15. Jahrhunderts läßt sich besonders bei Funktionen mit bedeutendem Finanzvolumen die Praktik beobachten, neben der Rechnung eine Gegenrechnung führen zu lassen, die ein als Gegenschreiber bezeichneter, eigenständiger Funktionsträger parallel und unabhängig von der Hauptrechnung zu Kontrollzwecken führte. War der Prozeß der Rechnungsabnahme – sieht man von der Fixierung seines Ergebnisses durch eine Urkunde oder einen Rezeßvermerk in der vorgelegten Rechnungen ab – bis weit ins 15. Jahrhundert hinein weitgehend mündlich, mehren sich in dieser Zeit Spuren schriftgestützter Verwaltungstätigkeit, Notizen während der Rechnungslegung, Korrekturen und Streichungen nicht anerkannter Buchungen. Seit den 1420er Jahren sind in »deutschen« Territorien sogar erste Protokolle von Rechnungsprüfungen überliefert – gerade hier müßten sich allerdings noch weitere Funde machen lassen. Die schon im 14. Jahrhundert gewohnten Rezeßvermerke werden so zu umfangreicheren Rezeßaufzeichnungen, die nicht nur den Endstand der Abrechnung fixieren, sondern auch Einblicke in die Abrechnungspraxis ermöglichen. Von diesen Dokumenten zu unterscheiden sind Rechnungsregister, in denen mehr oder minder überarbeitete und gekürzte Fassungen der vorgelegten Rechnungen und Protokolle der Abrechnungsergebnisse eingetragen und gesammelt wurden. Solche Rechnungsregister sind seit dem 13. Jahrhundert bekannt, das Musterbeispiel sind die Tiroler Raitbücher (HAIDACHER, Tiroler Rechnungsbücher).

Die Quellenüberlieferung ist zunächst trümmerhaft. Nur wenige Rechnungen sind aus dem 13. Jahrhundert überliefert, und selbst wenn im Zuge des 14. Jahrhunderts die Überlieferung stark zunimmt, bleibt sie bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts außer im heute belgischen und niederländischen Raum äußerst lückenhaft. Hofrechnungen stellen einen beachtlichen Teil der ältesten erhaltenen Zeugnisse territorialer Rechnungslegung. Die älteste deutsche Territorialrechnung stammt vom Hofe des Passauer Bischofs Wolfger von Erla 1203/04, zum Teil während seines Herrschaftsalltags auf dem Zuge durch sein Territorium und seine Diözese, während Sonderrechnungen für seine Reise (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) nach Rom geführt wurden (HEGER, Lebenszeugnis; MERSIOWSKY, Anfänge, S. 43–47). Frühe Hofrechnungen liegen auch für Markgraf Woldemar von Brandenburg aus der Neumark 1316 und Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg in Lüchow 1324 vor. Dies muß kein Zufall sein, war doch der Hof sicher das erste systematisch ausgebaute Herrschaftsinstrument der werdenden Landesherrschaft. Die territoriale Rechnung war im 14. Jahrhundert ein

ausgebildetes und bewährtes Herrschaftsinstrument. Sie bot die Möglichkeit, die verschiedenen Amtsträger zu kontrollieren und damit die Nutzung der Ressourcen im eigenen Sinne zu garantieren. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfaßte die Rechnungsüberlieferung das ganze Reich bis zur östlichen Peripherie. Wenngleich Verpfändung von Ämtern und Zöllen wie die Rechtsform des »ungerechneten Amtmanns« dazu führten, daß für manche territorialen Untereinheiten keine Rechnungen entstanden, war Rechnungslegung im 14. und 15. Jahrhundert üblich. Der Großteil der Rechnungen ist deshalb verloren, weil die Dokumente bald nach Rechnungsablegung an Bedeutung verloren und ihre Überlieferungschance rapide abnahm. Dort, wo die Finanzverwaltung früh ausgebaut wurde und man wußte, wie man zur Kontrolle und Planung ältere Unterlagen gebrauchen konnte, wo Institutionen der Finanzverwaltung mit eigenem Archiv sich entwickelten, wuchsen die Überlieferungschancen der Dokumente sprunghaft, wurden die Rechnungen systematisch aufbewahrt. In vielen Territorien war dieser Stand erst im Zuge des 15. oder gar erst im 16. Jahrhundert erreicht, so daß nun die Rechnungen geschlossen aufbewahrt wurden – was nicht heißen muß, daß sie der Forschung zur Verfügung stehen, denn viele dieser Quellen sind noch im Zuge des 18. und 19. Jahrhunderts als vermeintlich nutzlos vernichtet worden. Die Ausbildung spezialisierter Rechenkammern mit eigenem Archiv hatte erheblichen Einfluß auf die Quellenüberlieferung: je spezialisierter die Verwaltung, desto besser sind Rechnungen und Finanzschriftgut überliefert. Erst seit dieser Zeit können die Rechnungen überhaupt reihenhaft und komplett erhalten sein.

Erst auf Basis aller erhaltenen Rechnungen kann man sich ein Bild über den Hof und seine Versorgung machen, wobei man sich immer bewußt sein muß, daß auch das Erhaltene immer noch Lücken aufweisen kann. Im Bereich der Rechnungen verbietet sich fast immer das *argumentum e silentio*. Um die Verwertbarkeit der Rechnungen für die Geschichte von Hof und Residenz beurteilen zu können, müssen bestimmte Charakteristika mittelalterlichen Regierens und Verwaltens beachtet werden. In der spätmittelalterlichen Verwaltungspraxis ging es nicht um umrissenen Kompetenzen und klare Verwaltungsbezirke, es ging vor allem und in erster Linie darum, wo man das dringend benötigte Geld auftreiben konnte. Es gab keine geregelte Kasseneinheit, keine festen Zuständigkeiten, sondern ein System unabhängiger Kassen, die vor Ort oder von mobilen Bevollmächtigten geführt wurden und auf die man die Kosten abzuwälzen suchte, sobald Geld in der Kasse vorhanden war. Eine typische Form mittelalterlichen Finanzwesens waren die Assignationen, Verschreibungen auf bestimmte Orte. Meist nutzte man dafür die Kassen, in denen regelmäßige und große Barmittel flossen, etwa im Rheinland und am Oberrhein in erster Linie die Rheinzölle, im Alpengebiet die wichtigen Transitzölle und Geleitstellen. Auf sie wurden nicht nur jährliche Renten ausgeschrieben, sondern auch Anweisungen zu Einzelzahlungen. In den entsprechenden Rechnungen finden sich direkte Anweisungen in Hülle und Fülle. Wollte der Landesherr eine Schuldsomme begleichen, stellte er eine Anweisung auf eine bestimmte Summe aus, die der Empfänger dann vor Ort einlöste und die bei der nächsten Rechenschaft von der auszahlenden Stelle wieder dem Landesherrn berechnet wurde. Solche Anweisungen finden sich aber auch in den Haushalten der Kellner oder Rentmeister. Sowohl als Posten in den Rechnungen wie als in Urkundenform auf Papier ausgeführte, meist mit aufgedruckten oder Oblatensiegeln versehene Belege begegnen uns diese Anweisungen in den Archiven. Zu diesen Ei-

genarten mittelalterlicher Kassenführung kam verschärfend das persönliche Regiment der Fürsten hinzu, deren Finanzgebahren, solange die Situation sich nicht krisenhaft verdichtete und die Räte und Stände tätig wurden, Zahlungen nach Beliebigkeit getätigten, wo Bargeld vorhanden war. Das nicht nur chaotisch anmutende, sondern systematisch unsystematische spätmittelalterliche Finanzgebahren, das man am besten als systematisches Improvisierung unter dem Vorzeichen des Mangels beschreiben kann, hat natürlich herbe methodische Folgen. Wir können nie sicher sein, einen repräsentativen Niederschlag in den erhaltenen Quellen, die ja selbst bis weit ins Spätmittelalter nur splitterhafte und zufällige Überreste des einstmals Vorhandenen sind, zu haben. Zumal an der Spitze des mittelalterlichen Territoriums gab es viele Kassen, in die der Landesherr greifen konnte, wenn sie denn Geld enthielten, dazu weitere Möglichkeiten der Geldbeschaffung durch Kreditaufnahme. So ist es kaum möglich, die Gesamtheit von Einnahmen und Ausgaben des Hofes zu erfassen. Sie sind versteckt in einer Vielzahl auf zentraler Ebene geführten Rechnungen, in Sonderrechnungen oder in den regionalen und lokalen Haushalten, selbst dann, wenn einzelne regionale Ämter oder Hebebezirke von Mittelinstanzen eigens für die Hofversorgung zuständig waren (ZIEGLER, Residenzen). Schließlich gab es noch die persönliche Schatulle des Fürsten, in die einzelne Zahlungen – oft größere Beträge – nachgewiesen werden können, doch unterlag sie selbst keiner Rechnungslegung und ist daher nicht zu fassen. Bei der Interpretation der Rechnungen muß dem stets Rechnung getragen werden. Dort, wo günstige Überlieferung dieses ermöglicht, kann durch die Gesamtdurchsicht aller erhaltenen Rechnungen ein differenziertes Bild von Staatsfinanzen und Hofhaltung gewonnen werden (SCHIRMER, Staatsfinanzen; HIRSCH, Hof).

B.

Um einen Einblick in die Vielfalt der Rechnungsüberlieferung zu geben, werden hier drei unterschiedliche Typen von Rechnungen vorgelegt: eine Hofhaltungrechnung einer lippischen Edeldame, Landesherrin eines ostwestfälischen Territoriums 1406, die Rechnung eines Kölner Goldschmiedes und seiner Ehefrau für den Erzbischof von Köln und Auszüge aus den Rechnungen des Siegener (Land-)Rentmeisters Herman von Hupsdorf 1469/70.

Die Rechnung für Ermgard, die Gattin des lippischen Edelherrn Simons III. aus dem Jahre 1406 führt zunächst die Ausgaben chronologisch auf. Anhand dieser kann man zumindest einen Teil des Itinerars Ermgards verfolgen. Zwischen dem 20. Juli 1406 und dem 15. August werden 14 Groschen für eine Messe verbucht und eine geplante Reise zu ihrem Bruder, Bischof Otto von Münster, erwähnt. Am 15. August sind milde Gaben für die Armen des Heiliggeistspitals in der Neustadt Lemgo verzeichnet, vor dem 29. August eine Spende für die Mönche zu Lippstadt. In dieselbe Zeit fällt eine weitere Fahrt zu Bischof Otto von Münster. Nach dem 29. August begegnet Ermgard wieder in der Neustadt Lemgo. In Blomberg werden Ausgaben für ein Bad verbucht, es folgen Ausgaben wohl in der nahegelegenen Kapelle zu Wilbasen und Nachrichten über die Rückkehr nach Blomberg. Am 26. September 1406 ist Ermgard wieder in der Neustadt Lemgo. Am 9. Oktober wird eine Ausgabe beim Begräbnis Ottos IV. von Minden verrechnet: Nach

dem 31. Oktober erhält ein bekehrter Jude in der Marienkirche zu Lemgo zwei Pfennig. Danach hielt sie sich in Brake und wieder in der Neustadt Lemgo auf. Nach dem 8. Dezember war sie im Hause des Heinrich Quaditz, eines bekannten Lemgoer Bürgers und wichtigen Funktionsträger der lippischen Landesherren. Daneben begegnen Ausgaben für einen Sattel, Pferdebeschlag, Boten, Schuhe für einen Knecht (eine Form der Besoldung), relativ wenige Lebensmittel und für einen Kelch. Die Auflistung dieser Kosten zeigt, daß in der Rechnung nur Teile der Hofhaltung erscheinen, grundsätzliche Notwendigkeiten wie die alltägliche Versorgung wurden über andere Kassen abgerechnet. Sichtbar wird das personale Geflecht, auf dem Landesherrschaft und Verwaltungspraxis basieren. Das Itinerar der Edeldame unterschied sich eindeutig von dem ihres Mannes. Als Einnahmen werden Naturalleistungen in Roggen, Hafer und Gerste aus lippischen Besitzungen, nämlich Ebbestorpe (zu Siebenhöfen), Belle und Remmighausen verbucht. Diese Naturaleinnahmen aus der Grundherrschaft und Zehnten dienten der Versorgung der Edeldame und ihres Gefolge und waren ihr speziell zugeschrieben. Einige kurze Notizen über den Verbleib des Getreides schließen sich an. Der Amtsträger rechnete nicht mit dem Landesherrn, sondern mit Ermgard selber ab.

Eine Sonderrechnung für zum Teil hochpreisige Luxuswaren ist als zweiter Text beigefügt. Schon aus der Einleitung geht hervor, daß der Rechnung bereits eine Abrechnung für den Zeitraum vom Vitustag 1425 bis zum Vitustag 1429 vorangegangen ist, bei der der Kölner Erzbischof die nicht unerhebliche Summe von über 723 Gulden schuldig blieb. Diese Summe erscheint als ersten Kostenposten. Es handelt sich stets um Einzellieferungen von Schmuckstücken (Ringe und Geschmeide), die besonderen Vertrauten des Erzbischofs ausgehändigt wurden. Die Lieferungen erfolgten unregelmäßig. Ab und zu gibt die Rechnung Auskunft über das Itinerar des Erzbischofs und die Orte seines Aufenthalts. Das teuerste Schmuckstück, ein Halsband mit fünf Diamanten, fünf Rubinen und zwei Perlen und einem Anhänger mit einem großen Diamanten und drei Perlen kostete samt 25 Gulden Lohn insgesamt 294 Gulden. Was mit den Schmuckstücken geschah, geht aus der Rechnung nicht hervor. Nur für fünf Ringe mit Granatschmuck, die im Mai 1431 nach Königsdorf gebracht wurden, wird gesagt, sie seien für die »Freunde«, also das adlige Gefolge eines Kardinals bestimmt gewesen. Während der Abrechnungszeit erhielt der Goldschmied mehrfach größere Abschlagszahlungen aus der Hand des Landrentmeisters Lutter Quade, in dessen Archiv die Rechnung überliefert ist, aber auch einmal eines des Zollknechts Richard aus Bonn, eine der typischen Finanzierungen höherer Summen aus einem Zollhaushalt. Teile der Rechnung sind durch Mäusefraß zerstört, daher finden sich einige Lücken im Text. Diese Sonderrechnung zeigt, wie groß das Finanzvolumen von Transaktionen aus dem Hofbereich außerhalb der »regulären« Rechnungen sein konnte. Natürlich hatten derartige Sonderrechnungen eine noch viel geringere Überlieferungschance als »ordentliche« Rechnungen.

Die dritte Quelle kann hier nur auszugsweise wiedergegeben werden, da sie in ihrer Gesamtheit viel zu umfangreich für diesen Quellenband ist. Es handelt sich um die Rechnung des Siegener Rentmeisters Hermann von Hupsdorf von 1469/70, der für das Oberamt Siegen, in dem mehrere Ämter und Kirchspiele zusammengefaßt waren, zuständig war, er war eine Art Landrentmeister (MERSIOWSKY, Anfänge, S. 231f.; Territoriale Rechnungsüberlieferung, S. XVf., XXII). Die Ausgaben für die Hofhaltung begegnen an unterschiedlichen Stellen eingestreut, vor allem in einem besonderen Abschnitt, der hier

komplett wiedergegeben wird. In eigenen Buchungsabschnitten werden direkte Zahlungen an der Landesherrn und dessen Gattin sowie an den Hofmeister verrechnet. Der Rentmeister sandte mehrfach größere Geldsummen für seinen Landesherrn oder – seltener – dessen Frau über seinen Sohn oder den »Kämmerling« Hermann nach Dillenburg oder auf die Burg in Siegen, die dort oft vom Schreiber Thonis in Empfang genommen wurden. Unter des Ausgaben für den Hofmeister, ebenfalls größere Zahlungen, wird erwähnt, daß der Rentmeister im Auftrag des Hofmeisters Salz für 17 Gulden gekauft hat und diese nach Dillenburg gesandt hat. Neben diesen systematisch zusammengestellten Buchungen begegnen in Lokalrechnungen oder auch Landrentmeisterrechnungen unter den verschiedenen Buchungstiteln weitere Hinweise auf den Hof. Als Beispiel wurden Einzelbuchungen aus dem umfangreichen Abschnitt »Allerhand Ausgaben« ausgewählt. Ein Aufenthalt des Junkers in Siegen ist belegt, da der Rentmeister im Auftrage des Schreibers Pergament erworben hat. Auch eine Reise (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) nach Brabant mit Ziel Breda, auf der der Landesherr in Freudenberg übernachtete, ist überliefert. Hier fielen Kosten für die Gastung an und der Junker wies den Rentmeister schriftlich an, diese zu begleichen. Auch für die Kosten des Finkenfängers, der Finken fing und diese an die Landesherrin nach Dillenburg schickte und anschließend zum Landesherrn nach Breda zog, kam er auf Anweisung des Herrn auf. Ein weiterer Eintrag zeigt die Nutzung unterschiedlicher Hebestellen zur Versorgung des Hofes. Der Rentmeister von Siegen kam für die Herstellung von verschließbaren Tonnen auf, die zu einem Fischer nach Netphen geschickt wurden, damit dieser frische Fische nach Dillenburg liefern konnte. Auch die Transportkosten nach Netphen wurden über den Siegener Haushalt abgerechnet. Schließlich ließ die Gräfin den Rentmeister während eines Besuches des Herrn von Baden Äpfel beschaffen und nach Dillenburg schicken. Diese Beispiele sollen genügen, um die innerterritorialen Zulieferungen an den Hof und die Verteilung der Ausgaben auf unterschiedliche Kassen zu verdeutlichen.

Die Rechnung ist deutlich weiterentwickelt als das erste Beispiel, das wir oben gegeben haben. Die Ausgaben werden nicht mehr rein chronologisch, sondern nach Sachgruppen und darunter chronologisch abgerechnet, der Aufbau ist weitgehend standardisiert und ist innerhalb der Serie der Siegener Rentmeisterrechnungen relativ stabil.

1) Rechnung für die Edelfrau Ermgard von der Lippe 1406

[S. 1]

Anno domini 1406.

Des neijsten godensdaghes na Viti [Juni 15] rekende ik myd myner ghenedighen vrouwen van der Lippe also dat su my do schuldich bleff 3 m unde 4 d.

Item 1 menggelen vom etikes 4 d.

5 1/2 s de Nolteke halede de scrodere myr vrouwen des dingshedaghes vor Marien Magdalenen daghe [Juli 20].

14 crossen vor eynen selen, do myn vrouwe wolde ryden na mynem heren van Munstere.

To unser vrouwen avende der ersten [August 15] 25 d, de myn vrouwe den armen luden gaf in deme hilghen geyste.

1 crossen, den Nolte halede.
 1 myndeschen to peterselien.
 1 fl den moncken van der Lippe.
 6 fl Hungger.
 4 m, do myn vrouwe na mynem heren van Mûnstore tho.
 6 d to sunte Johanne [August 29] to offere.
 7 d vor 2 trippe.
 To Crusen [September 14] 6 d to offere up der Nyenstad.
 Godscalke, myr vrouwe knechte, 15 d vor 2 scho.
 8 d vor crud, dat hern Hartnicge van Frencken ward.
 3 s vor 1 bad to dem Blomberghe.
 To Wilbodesen 6 d to offere,
 3 s to dem Blomberghe vor haveren.
 Deme manne, de dat bad berichtede, 6 d.
 12 d, de myn vrouwe deme doren gaf.
 4 d to offere uppe der Nyenstad des sundaghes vor Michaelis [September 26].
 Ipso die Dyonisii [Oktober 9] 11 s unde 1 d vor de beghangnisse myns heren van Mynden.
 Deme smede to der tyd 18 s van beslande.
 3 1/2 d der Botelschen vor eggere, do sek myn vrouwe leyt.
 Nanen 1 crossen, do he to Hervorde red.
 Deme bode, de to Bilevelde ghink, 9 d.
 Vor troche 4 d.
 11 d vor etik vigilia omnium sanctorum [Oktober 31].
 3 s deme costere vor de ymme to warnde.
 2 d deme bekarden joden uppe der Nyenstad in der kerken.
 1 crossen to Brak, do sunte Antonins dor was.
 1 tornes, do me den byscop wigede uppe der Nyenstad.
 To unser leven vrouwen daghe [Dezember 8] Henneken 1 m, dat he deme smede brochte.
 To dren tiden io 1 s vor crud unde 10 d vor etik.
 Vor 3 stoefsighe unde 1 kесе 7 1/2 s.
 To Quaditus hus 1 verdel wynes 3 s vor crud unde hanich.
 12 fl vor den kelik.
 10 s deme hoÿsmede.
 2 d vor grûtten junchvrouwen Grete.

 Summa 30 m 18 s unde 16 d.

[S. 2]

[leer]

[S. 3]

Anno domini 1406. Dit is myr vrouwen schulde.

To Ebbestorpe Henke Tyleman 18 sch roggen, 2 1/2 ml haveren.

Cord to Ebbestorpe 18 sch roggen, 28 sch haveren.

To deme Dolnicges dike Albertes sone 6 sch roggen und 6 sch haveren.
Dunennoed 14 sch roggen unde 20 sch haveren.

To Belde de teghede 2 1/2 ml haveren unde 6 sch gersten.
De meyer Mosbecke 8 sch roggen, 8 sch haveren.
Nolteke Beldeman 8 sch roggen, 8 sch haveren.

To Remechusen

Henne Mettinch 13 sch roggen, 16 sch haveren, 9 sch ghersten.
Henke Fyginch 8 sch roggen, 6 sch gersten, 4 ml haveren.
Huppesche 18 sch roggen, 7 sch gersten.
De meyer 25 sch roggen 2 metten myn, 9 sch gersten.
De meyer to Jerkessen 18 sch roggen, 18 sch gersten. Idem 3 ml haveren.
Coppernaghel 5 ml gersten.
Nolteke de held 3 ml.

Summa roggen 13 ml 2 sch myn.

Summa gersten 12 ml.

Summa haveren 19 ml.

Summa summarum 45 ml 1 sch myn.

[S. 4]

Hir is af ghekomen 3 ml roggen deme Scepere.
4 sch dem Terwineres roggen
1 ml Gobelinus roggen.

Stadtarchiv Detmold L 92 Z IIIa
Alte Rechnungen Nr. 22 (bis 1993 Nr. 14) (unediert),
in: Die ältesten lippischen Rechnungen. Edition und Kommentar,
hg. von Mark MERSIOWSKY (in Vorbereitung), Nr. 25.

2) »Sonderrechnung«: Abrechnung der Druytgyn, Frau des Kölner Goldschmiedes Theus (Matthäus) von Gent, für den Kölner Erzbischof Dietrich von Moers 1425-31

[fol. 1r]

Dese zedel sal myme gneden herren van Coelne [Rest der Seite abgerissen].

[fol. 1v]

[leer]

[fol. 2r]

Gerechent mit Theus wyve intgainwordicheit Heynricks irs kneichtz van allen sachen, dat wir weder
Teus oevermitz Lutter ind ander unse kneichtt haint laissen hoilen ind nemen van dem vurs(creven)

Theus ind syner huysfrauwen van sent Fytz [Juni 15] dach as man schryfft 1425 bis up dynsdach als man schryfft 1429 vur sent Vyt [Juni 14], also dat van allen betzalongen ind uphevongen wir noch dem vurs(creven) Theus ind syner huysfrauwen schuldich blijvent 723 1/2 g.

Zo dem irsten na deser vurs(creven) rechenschaff hoilde Frederich myns heren kuchenschr(iver) up sundach vur sent Laurencis dach [August 8] eynen rynck mit eyner meralden ind mit eyme robyn vur 9 g.

1429 jair.

Ich Lutter hoilde up sent Matheus avent [September 20] eynen rynck mit eyme sofjir vur 5g.

1429 jair.

Claes kertzenmecher hoilde 4 ryngge, yeder rynck mit eyme robyn ind maralden, dat stuck vur 8 g., noch 4 ryngge mit sofjiren, dat stuck vur 6 g., up aller selen dach [November 2] 1429 jair. Ich Lutter hoilde, do der hertzoeh van Cleve mit myme herren dadinge zo Coelne in myn herre des rentmeisters huys lach up sundach vur sent Mertins dach [November 6] zwene ryngge mit zwen dyemaenten vur 13 g.

1439 jair [!].

]nen rynck zo mac[

]rynck der was

]x jair[

[fol. 2v]

[...] Heynrich Stapel hoilde up sent Lucien dach [November 18] eyn gespan vur 40 g.

1429 jair.

Spurck ind Johan der goultsmyt van Bonne die hoilden up sondach na sent Lucien dach [November 18] eynen rynck mit eyme dyemant ind mit eyme robyn vur 12 g.

1429 jair.

1429 jair up sundach na druytzien dach Coloniense [1430 Januar 1], do hoilde ich Lutter eyn gespan mit zwen dyement ind mit eyme robyn ind mit zwen perlen vur 70 g.; noch eyn bilden gespan mit eyme dyemaent ind mit eyme robyn ind mit drijn perlen vur 26 g.; noch zwene ryngge yeder eyn mit eyme robyn ind mit eyner maralden zosamen vur 9g.; noch zwene ryngge mit zwen gernaten vur 5 g.; noch zwene ryngge mit zwen sofjiren vur 3 g.; noch 2 ryngge mit rosen vur 2 g.; noch eynen rynck mit eyme schilt diemaent swartz geamliert vur 12 g.

]n yeder eyn mit zw[en

]m gulden. Ind die [

[fol. 3r]

[...] up den selven vurs(creven) sundach vur druytzien dach [1430 Januar 1]. Des sondags na Payschen [1430 April 23], do nam myn herre in her Gijsen huys zo sent Postolen eynen rynck mit eyme angesicht vur 20 g.

1430 jair.

1431 jair up dynsdach vur sent Peters dach ad cathedram [1432? Februar 20].

Item do hoelde Haese in myns gnedigen herren behoef van Coelne eyn halsbentgyn, da ynne steit 5 dyemaent ind 5 robyn ind 2 perlen ind an den halsbentgyn hienck eyn span mit eyme groissen dyemant ind mit 3 perlen, ind hey hadde an golde 55 ind 1 ort ind zo machen 25 g., summa 300 myn 6 g.; zo dem selven maile hoelde noch Haese 2 span, yeder eyn mit robyn ind mit 1 sofjir inde mit 3

perlen, dat stuck cost 12 overl. g.; noch 4 ryngē mit sofyren, dat stuck vur 3 g.; noch 4 ryngē mit 2 steynen, dat stuck cost 1 ¹/₂ g.; summa 42 g. noch up den vurs(creven) dynsdach.

[...] meydach 1431 hait myn here genomen van Theus [...] ngyn mit falcken vur 10 g., 2 ryngē mit [...] en 44 g.; eyn gespengen vur 23 g.

[fol. 3v]

Up holzfoirdach a. domini, as vurs(creven) is, nam ich eyne ryngē vur 9 g.

1431 jair up des hilgen cruytz dach na Payschen [1431 Mai 6], do nam myn gnedige herre up eyn nuwet van mir Theus eyn speng(en), da ynne stoint eyn schoin dyemant, die was myns gnedige heren ind 3 schoin perlin, so dat myn herre Theus geven sal vur perlen, golt ind machen 23 overl. g.

1431 up mayndach na meydach [1431 Mai 7], do hoile Peter van Kerpen 4 ryngē mit turkoesen, dat stuck vur 6 g.; noch 3 ryngē mit sofyrengyn, dat stuck 2 g.; 5 ryngē mit garnaten vur 4 g. ind dese ryngē bracht Peter zo Conixstorp ind die gaff myn here des cardinails frunden; summa dis vurs(creven) puntz der 12 ryngē macht 24 g.

Ich Johan van Spurck bekennen, dat ich gehoilt hain eyne ryngē mit eyne dach dyemant van Theus van Ghynt vur 10 g. in behoef myns gnedigen heren van Coelne des sundachs na unsers heren lichaams dage [1431 Juni 3?].

Summa summarum dat unse gnedige herre v[an Coelne ...] schuldig is na uyswysonge deser zedel [...] rechenschaff 1543 g. h[

[...] scheiden alsulche upboerunge ind betzal[unge] [...] van myns heren gnaden intfangen haven ind ouch eyne z[edel] synen gnaden mit oever beschr(even) geven.

[fol. 4r]

Dit is alsulchen upboerunge ind betzalongen, as wir Theus ind Druytgyn samen intfangen haven van myns gnedigen heren van Coelne, as van sulcher rechenschaf myns heren gnade lest mit mir gerechent hait.

A. domini 1429 jair up mayndach na sent Cathrynen dach [November 28], do betzailde uns Lutter Quaide 300 overl. g. van myns gnedigen heren weigen van Coelne; noch Lutter betzailt 79 g. up den anderen sundach in der fasten [1430 März 12?] zo sent Postelen in her Gysen huys; noch hait Lutter Quaide betzailt van myns gnedigen heren weigen zo sent Postelen in her Gysen huys up sundach na Paischen 100 g.

1430 [Dezember 11] jair up maindach vur sent Lucien dach, do betzailde uns Rychert zolknecht zo Bonne 100 overl. g. van myns gnedigen heren weigen van Coelne.

1431 jair up sundach na des hilgen cruytz dach na Paischen [Mai 6], do betzailde uns Lutter Quaide 200 overl. g. van weigen myns gnedigen heren weigen van Coelne.

Summa summarum deser betzalongen van weigen myns gnedigen heren van Coelne macht 779 gulden oyverlentsche gulden as van weigen ind afslach sulcher schoult ind zedelen myns gnedige heren mit syns selfs hant geschr(even) hait.

Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 53 C 25 Nr. 3337,
ed. Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr,
Nr. 1358 S. 74–76, an einigen Stellen korrigiert.

3) Auszüge aus der Siegener (Land-)Rentmeisterrechnung des Hermann von Hupsdorf 1469/70

a) Zahlungen an den Grafen, die Gräfin und den Hofmeister

Uißgiffit dat ich myme genedigen jonckern gegeben han und mynre genedigen jonffern:

Item des 30ten dagis von dem meye sante ich gheen Dillenburg mit Lodewige myme sone, dat myn genedige jonffer intpheinck von dem pastoire zo Siigen 103 fl 6 β .

Item off freitag nest na sunte Bonifaciustage [Juni 9] sante ich gheen Dillenburg myne genedige joncker mit Lodewige myme sone, datselbe gelt. Thonis schriver intpheinck 80 fl.

Item des 26 ten dagis in junis sante ich gheen Dillenburg myme genedigen jonckern mit Lodewige myme sone, dat Thonis schriver intpheinck, 163 fl 16 β.

Item off mitwochen nest vor sunte Margaretendage [Juli 12] sante ich myn genedigen jonckern gheen Dillenburg mit Herman kemerlinge 200 fl und hatte Thonis davor gegeben zo Siigen off der burch 25 fl, summa 225 fl.

Summa dis βiten 571 fl 22 β.

[fol. 104v]

Item off maindach na der tzwelff apostelendage [Juli 17] sante ich myme genedigen jonckern gheen Dillenburg mit Henrich myme eydem, intpheinck Thonis und was 17ten dage in julii, nemlich 50 fl.

Item hait myn genedige joncher intfangen von Jacob zolner von zolle von dem jare [14]68, als mich Thonis beschiet, das ich dat myn genedigen jonchern zoschriben soude, summa 50 fl.

Item off sonntag nest na sunte Michaelistage [Oktober 1] sante ich dem hobemeister mit dem jonge scholtissen gheen Dillenburg, das he vort myme genedige jonffern soude liberen, summa 40 fl.

Summa dis βiiten 140 fl. [Eintrag von anderer Hand]

Tertia. Summarum dat ich miine genedige junchern unde junffrauen gegeben han, kompt off 711 fl 22 β. [Eintrag von anderer Hand]

[fol. 105r]

[Leerseite]

[fol. 105v]

Uißgiffit dem hobemeister

Item off dinstag nest na sunte Johanstage decollacionis [September 5] intpheinck Reynhart Claitz,

hobemeister, von dem goltsmidde Jacob von myneten wegen, als Jacob mir noch schuldig was von dem zolle zu Siigen, summa 57 fl.

Item off den 2. dag vom ochober [Oktober 2] han ich dem hobemeister gegeben, daromb ich ime gekaufft hatte 17 kuwe vor 34 fl 18 β.

Noch dem hobemeister gegeben datselbe male 13 fl 8 β 4 hl, davor ich dem hobemeister saltz gekaufft hatte, nemlich 7 mltr 12 $\frac{1}{2}$ meste saltz, macht summa 48 fl 2 β 4 hl.

Item off dinstag nest na omnium sanctorum [November 7] gab ich dem hobemeister in myner stoben zo Siigen 100 fl.

Item off sonnabent nest nach sunte Andreasdage [Dezember 2] han ich dem hobemeister gesant mit Henchin syme jongen 33 fl und han ime saltz gekaufft vor 17 fl, das ich gheen Dillenburg sante, macht 50 fl.

Summa dis βiten 255 fl 2 β 4 hl.

[fol. 106r]

Item off mitwochen nest na dem jarsdage [1470 Januar 3] sante ich dem hobemeister gheen Dillenburg mit Henrich myme eydem mit saltze, gelde, das ich ime gekaufft hatte und gheen Dillenburg sante zosamen gerechent, summa 71 fl 10 β 3 hl.

Item des 29ten dagen in dem mertze [1470] gab ich dem hobemeister an 2 stuchen stockfisches und eynen wagen saltz, summa 42 fl 1 β 6 hl.

Item off dinstag nest na palmen [1470 Juni 17] sante ich dem hoeffemeister gheen Dillenburg mit Henrich Juberlinge 45 fl.

Dit ist versatzt und darumb ist es hie ußgedain und sal es nu berechen im jare hir nest kompt, [14]70 jare uff dem 7ten tag vom meye.

Somma 158 fl 11 β.

Quarta. Summarum dat ich deme hobemeister han gegeben kompt off 413 fl 14 β 1hl.

Ed.Territoriale Rechnungsüberlieferung im Spätmittelalter,
S. 377–460, hier S. 442–444.

b) Auszüge aus der umfangreichen »Allerhand Ausgaben«

[fol. 110r]

Item in der wochen als sunte Kylianustag [Juli 2–Juli 8] was, was myn genedige joncker zo Siigen. Doe gaff ich Frowin cremer vor pergement, das mich Thonis schriber heis betzaln, 3 β.

[...]

[fol. 113v]

[...]

Item off freitag na sente Lambriczdage [September 22] sande ich mynre genedigen jonffrauwen gheen Dillenburg mit Juberlinge, dem boden, dabii was Herman Becker, vpr walrait 4 β.

Item als myn genedige joncker in Brabant reynt und die necht zom Freudenberge lach, hies mich myn genedige joncker Reynhart Winter geben 12 fl.

Summa diß βiten 16 fl 16 β.

[fol 114r]

Item des 2oten dagis von septemb[er] was myn genedige joncker die necht zom Freudenberg, als he dat mail reynt hiine gheen Bredae. Do vertzerde myn joncker und sine diener die necht zom Freudenberge an wine, bire und broit, dat zosamen sich gedroch off 1 fl 13 β 2 hl, diit schreiff mir myn genedige joncker, dat ich dat souelde betzaln, ist Tiln kondich, 1 fl 13 β 2 hl.

Item off sonnabent nest na sunte Remigiustage [Oktober 7] betzalte ich, das der finckenfenger zo Siigen in den winhusen vertzert hatte, als he fincken finck und die gheen Dillenburg mynre genedigen jonffer sante, 1 fl 6 β 8 hl. Unde han ime zo vertzern gegeben, als he heym gen Bredae ginck 18 β, diit schreiff mir der hobemeister von Dilnburg von mynre genedigen jonffer wegen, dat ich ime dat geben souelde, summa 2 fl 8 hl.

Item off allerselentag [November 2] brachte mir Henrich Juberlinck eynen breiff von myme genedigen jonckern, das ich ime geben souelde, das he sin pert verbutten souelde und das verbessern, 3 fl.

Summa diß βiten 6 fl 13 β 10 hl.

[...]

[fol. 118r]

[...]

Item off donrestag nest na sunte Gertrudendage [1470 März 22] gab ich Peter budenbender von eyner thonnen zo binden und eynen boidem darin zo machen und eynen deckel an die thonnen vur 2 β. Und Heytten Baldeloff gegeben vur 2 gehenge an den deckel off die thonne und eyn sloiß davor 3 β. Die thonne hies mich myn genediger joncker, dat ich die machen leysse und dem fischer von Netphe sente, das he sine fische darinne besloisse, das sii uiß der thonnen vort gheen Dillenburg frisch qwemen. Dise thonne sante ich dem fischer gheen Netphe und gaff Mechel Sleiffenbaums 1 β, das sii die thonne dem fiischer braichte, summa 6 β.

Summa dies βiten 42 fl 18 β.

[fol. 120v]

Item uff sondach nest na oistern [1470 Juni 29] schreiff myr myn gnedige jonfrauwe von Dilnburgh her, dat ich keuffen solde vor 12 ß eppel und vor 1 ß knyte und sante dat, die eppel und knyte, von stont ghen Dilnburgh und waß nemelich, als myn her van Baden darkomen solde. Do kauffte ich umb Greden Contzen dochter und Gobels dochter in der hallen vor 12 ß eppel, ye 5 eppel vor 1 hl, und vor 1 ß knyte. Dieß eppel sante ich ghen Dilnburgh, ist Knype dem scholt[heiß] kundich, summa 13 ß.

[...]

Ed. Territoriale Rechnungsüberlieferung im Spätmittelalter, S. 377–460,
hier S. 445, 449, 453, 455.

C.

Das wichtigste bibliographische Hilfsmittel ist die laufend aktualisierte Online-Bibliographie von Otto Volk, http://online-media.uni-marburg.de/ma_geschichte/computatio/, die sowohl die Quellenpublikationen wie auch die Forschungsliteratur erschließt.

Q. Amtsrechnungen des Bistums Basel im späten Mittelalter. Die Jahre 1470–1472/73, hg. von Bernd FUHRMANN, St. Katharinen 1998 (Sachüberlieferung und Geschichte, 24). – Archiv für die Geschichte und Statistik des Vaterlandes 1 (1785). – HAIDACHER, Christoph: Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 277, MC. 8). Analyse und Edition, Innsbruck 1993 (Tiroler Geschichtsquellen, 33). – HAIDACHER, Christoph: Die älteren Tiroler Rechnungsbücher (IC. 278, IC. 279 und Belagerung von Weineck). Analyse und Edition, Innsbruck 1998 (Tiroler Geschichtsquellen, 40). – HEGER, Hedwig: Das Lebenszeugnis Walthers von der Vogelweide. Die Reise-rechnungen des Passauer Bischofs Wolferg von Erla, Wien 1970. – LACKNER, Christian: Ein Rechnungsbuch Herzog Albrechts III. von Österreich. Edition und Textanalyse, Wien 1996 (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, 23). – Quellen zur Geschichte der Herrschaft Landskron a. d. Ahr, gesammelt von Hans FRICK, überarb. und hg. von Theresia ZIMMER, Bd. 2: Rechnungen, Inventare, Güter- und Zinsverzeichnisse 1242–1500 (Nr. 1341–1383), bearb. von Theresia ZIMMER, Bonn 1966 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, 56,2). – Quellen zur Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Hohenberg. Vom Übergang an Österreich bis zum Ende der Reichsstädtischen Pfandschaft (1454), bearb. von Karl Otto MÜLLER, Tl. 1, Stuttgart 1953 (Württembergische Geschichtsquellen, 24), Tl. 2, Stuttgart 1959 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe A: Quellen, 4). – Die älteste Rechnung des Herzogtums Jülich. Die Landrentmeister-Rechnung von 1398/99, bearb. von Wolfgang HERBORN und Klaus J. MATTHEIER, Jülich 1981 (Veröffentlichungen des Jülicher Geschichtsvereins, 1). – Die Rechnungen der mainzischen Verwaltung in Oberlahnstein im Spätmittelalter, bearb. von Otto VOLK, Wiesbaden 1990 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, 47). – De rekeningen van de grafelijckheid van Holland uit de Beierse periode. Serie 1: De hofrekeningen en de dijkgraafrekeningen van de Grote Waard. Deel: 1358–1361, hg. von D. E. H. de BOER, D. J. FABER und H. P. H. JANSEN, Den Haag 1997 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën. Grote Serie, 237). – De rekeningen van de grafelijckheid van Holland uit de Beierse periode. Serie 1: De rekeningen van de tresorier en de dijkgraaf van de Grote Waard. Deel: 1393–1396, hg. von D. E. H. de BOER, D. J. FABER und H. P. H. JANSEN, Den Haag 1997 (Rijks Geschiedkundige Publicatiën. Grote Serie, 239). – Territoriale Rechnungsüberlieferung im Spätmittelalter. Die Siegener Rentierechnungen von 1463/64 bis 1471/72. Teilbd. 2, bearb. von Andreas BINGENER, St. Katharinen 1998 (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegener Abhandlungen zur Entwicklung der materiellen Kultur, 26). – WACKERFUSS, Winfried: Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Odenwaldes im 15. Jahrhundert. Die ältesten Rechnungen für die Grafen von Wertheim in der Herrschaft Breuberg (1409–1484), Breuberg-Neustadt 1991.

L. Adel und Zahl. Studien zum adligen Rechnen und Haushalten in Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Harm von SEGGERN und Gerhard FOUQUET (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtge-

schichte, 1), Ubstadt-Weiher 2000. – Alltag bei Hofe, hg. von Werner PARAVICINI, Sigmaringen 1995 (Residenzenforschung, 5). – BIRSACK, Irmgard: Die Hofhaltung der »reichen Herzöge« von Bayern-Landshut, Regensburg 2006 (Regensburger Beiträge zur Regionalgeschichte, 2). – BLUMENBACH, [ohne Vorname]: Blicke in den Hofstaat und die Lebensweise einer verwitweten Fürstin im 14. Jahrhundert, in: Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen (1849) S. 1–20. – BOEHN, Otto von: Anna von Nassau. Herzogin von Braunschweig-Lüneburg. Ein Fürstenleben am Vorabend der Reformation, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 29 (1957) S. 24–120. – DEMANDT, Karl E.: Kultur und Leben am Hofe der Katzenelnbogener Grafen, in: Nassauische Annalen 61 (1950) S. 149–180. – DEMANDT, Karl E.: Rheinfels und andere Katzenelnbogener Burgen als Residenzen, Verwaltungszentren und Festungen 1350–1650, Darmstadt 1990 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission. NF, 5). – DINSTÜHLER, Horst: Die Jülicher Landrentmeister-Rechnung von 1434/1435. Beobachtungen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte eines Territoriums im 15. Jahrhundert, Bonn 1989 (Schriften zur Rheinischen Geschichte, 9). – DIRLMEIER, Ulf, FOUQUET, Gerhard: Bischof Johannes von Venningen (1458–1478) auf Reisen. Aufwand und Konsum als Merkmale adliger Lebensführung, in: Symbole des Alltags. Alltag der Symbole. Festschrift für Harry Kühnel zum 65. Geburtstag, hg. von Gertrud BLASCHITZ, Helmut HUNDSBICHLER, Gerhard JARITZ und Elisabeth VAVRA, Graz 1992, S. 113–145. – DORMEIER, Heinrich: Verwaltung und Rechnungswesen im spätmittelalterlichen Fürstentum Braunschweig-Lüneburg, Hannover 1994 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, 37; Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Niedersachsens im Mittelalter, 18). – DROEGE, Georg: Die Ausbildung der mittelalterlichen territorialen Finanzverwaltung, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, hg. von Hans PATZE, Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen, 13), S. 325–345. – ERMISCH, Hubert: Eine Hofhaltungsrechnung Markgraf Wilhelms I. (1386), in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde 18 (1897) S. 1–30. – ERMISCH, Hubert: Kurfürstin Katharina und ihre Hofhaltung, in: Neues Archiv für sächsische Geschichte 45 (1924) S. 47–79. – Finanzen und Herrschaft. Materielle Grundlagen fürstlicher Politik in den habsburgischen Ländern und im Heiligen Römischen Reich im 16. Jahrhundert, hg. von Peter RAUSCHER, Friedrich EDELMAYER und Maximilian LANZINNER, Wien u. a. 2003 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 38). – FUHRMANN, Bernd, WEISSEN, Kurt: Einblicke in die Herrschaftspraxis eines Fürsten im 15. Jahrhundert. Das persönliche Notizbuch des Basler Bischofs Friedrich zu Rhein 1441/41–1445, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 145 (1997) S. 159–201. – HAMANN, Reinhard: Die Hofgesellschaft der Residenz Celle im Spiegel der Vogteiregister von 1433 bis 1496, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 61 (1989) S. 39–59. – HENGERER, Mark: Die Abrechnungsbücher des Hofzahlmeisters (1542–1714) und die Zahlamtsbücher (1542–1825) im Wiener Hofkammerarchiv, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband, 44), S. 128–143. – HESS, Wolfgang: Rechnung Legen auf den Linien. Rechenbrett und Zahlstisch in der Verwaltungspraxis in Spätmittelalter und Neuzeit, in: Städtisches Haushalts- und Rechnungswesen, hg. von Erich MASCHKE und Jürgen SYDOW, Sigmaringen 1977 (Stadt in der Geschichte, 2), S. 69–80. – HESSE, Christian: Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionsebenen der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515, Göttingen 2005 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 70). – HIRSCH, Volker: Der Hof des Basler Bischofs Johannes von Venningen (1458–1478). Verwaltung und Kommunikation, Wirtschaftsführung und Konsum, Stuttgart 2004 (Residenzenforschung, 16). – JANSSEN, Wilhelm: Beobachtungen zur Struktur und Finanzierung des kurkölnischen Hofes im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 69 (2005) S. 104–132. – JANSSEN, Wilhelm: Die kurkölnischen Territorialrechnungen des Mittelalters, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6 (1980) S. 97–115. – JANSSEN, Wilhelm: Ein niederrheinischer Fürstenhof um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 34 (1970) S. 219–251. – JUST, Thomas: Österreichische Rechnungen und Rechnungsbücher, in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband, 44), S. 457–467. – KASTEN, Brigitte: Die Hofhaltung in Jülich und Berg im

15. und beginnenden 16. Jahrhundert, in: Territorium und Residenz am Niederrhein. Referate der 7. Niederrhein-Tagung des Arbeitskreises niederrheinischer Kommunalarchivare für Regionalgeschichte (25.–26. September 1992 in Kleve), hg. von Klaus FLINK und Wilhelm JANSSEN, Kleve 1993 (Klever Archiv, 14), S. 171–187. – KASTEN, Brigitte: Residenzen und Hofhaltung der Herzöge von Jülich im 15. und 16. Jahrhundert, in: Burg und Schloß als Lebensorte im Mittelalter und Renaissance, hg. von Wilhelm A. BUSSE, Düsseldorf 1995 (Studia humaniora, 26), S. 35–82. – KEITEL, Christian: Rechnungen, in: Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, hg. von DEMS. und Regina KEYLER, Stuttgart 2005, S. 95–100. – KRÜGER, Kersten: Finanzstaat Hessen 1500–1567. Staatsbildung im Übergang vom Domänenstaat zum Steuerstaat, Marburg 1980 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, 24/5; Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landgrafen Philipp des Großmütigen). – MERSIOWSKY, Mark: Die Anfänge territorialer Rechnungslegung im deutschen Nordwesten. Spätmittelalterliche Rechnungen, Verwaltungspraxis, Hof und Territorium, Stuttgart 2000 (Residenzenforschung, 9). – MERSIOWSKY, Mark: Spätmittelalterliche Rechnungen als Quellen zur südwestdeutschen Burgengeschichte, in: Burgen im Spiegel der historischen Überlieferung, hg. von Hermann EHMER, Sigmaringen 1998 (Oberrheinische Studien, 13), S. 123–162. – MERSIOWSKY, Mark: Zentrale Funktionen der spätmittelalterlichen Burg im Spiegel von Rechnungen, in: Zentrale Funktionen der Burg. Wissenschaftliches Kolloquium des Wissenschaftlichen Beirats der Deutschen Burgenvereinigung, Wartburg/Eisenach 1996, hg. von Barbara SCHOCK-WERNER, Braubach 2001 (Veröffentlichungen der Deutschen Burgenvereinigung e. V. Reihe B: Schriften, 6), S. 13–24. – MÖTSCH, Johannes: »Ein Albus für mich und den Potten Fahrgeldt über den Reyn«. Die Rechnung für den Badeaufenthalt des Grafen Georg Ernst von Henneberg in Ems (1574), in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 28 (2002) S.135–185. – OESTREICH, Gerd: Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit, in: DERS.: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 201–234. – PATZE, Hans: Neue Typen des Geschäfts-Schriftgutes im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Bd. 1, hg. von DEMS., Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen, 13), S. 9–64. – PRESS, Volker: Finanzielle Grundlagen territorialer Verwaltung um 1500 (14.–17. Jahrhundert), in: Die Verwaltung und ihre Ressourcen. Untersuchungen zu ihrer Wechselwirkung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 13.3.–15.3.1989, Red.: Gerhard DILCHER, Berlin 1991, S. 1–29. – RAUSCHER, Peter: Quellen der obersten landesfürstlichen Finanzverwaltung in den habsburgischen Ländern (16. Jahrhundert), in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien u. a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband, 44), S. 144–152. – RIEDMANN, Josef: Die Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter. Referate zum VI. Internationalen Kongreß für Diplomatie, München 1983, Bd. 1, München 1984 (Münchner Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung, 35), S. 315–323. – RIEDMANN, Josef: Zum Gebrauch der arabischen Ziffern im späten Mittelalter. Ein Versuch einer unsystematischen regionalen Annäherung an ein allgemeines Phänomen, in: Tradition und Wandel. Beiträge zur Kirchen-, Gesellschafts- und Kulturgeschichte. Festschrift für Heinz Dopsch, hrsg. von Gerhard AMMERER, Christian ROHR und Alfred Stefan WEISS, Wien u. a. 2001, S. 43–78, 136–151. – SALOMON, Richard: Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier 1354–1357, in: Neues Archiv 33 (1908) S. 401–434. – SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen, Verfassung, Funktionsebenen, Leipzig u. a. 2006 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 28). – SCHIRMER, Uwe: Die Hochzeit Herzog Georgs des Bärtigen mit der polnischen Prinzessin Barbara von Sandomierz (1496), in: Figuren und Strukturen. Historische Essays für Hartmut Zwahr zum 65. Geburtstag, hg. von Manfred HETTLING, Uwe SCHIRMER und Susanne SCHÖTZ, München 2002, S. 183–204. – SCHNEIDER, Reinhard: Vom Klosterhaushalt zum Stadt- und Staatshaushalt. Der zisterziensische Beitrag, Stuttgart 1994 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 38). – SCHWARZ, Gesine: Täglich Brot und Festgelage beim Wolfenbütteler Herzog im 15. Jahrhundert, in: Auf dem Weg zur herzoglichen Residenz Wolfenbüttel im Mittelalter, hg. von Ulrich SCHWARZ (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte, 40), Braunschweig 2003, S. 181–222. – SISSAKIS, Manuela: Territoriale Rechnungslegung in der Frühen Neuzeit. Quellenkritische Anmerkungen anhand der Kammerrechnungen des 16. Jahrhunderts im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel, in: Braunschweig-Wolfenbüttel in

der Frühen Neuzeit. Neue historische Forschungen, hg. von Christian LIPPELT und Gerhard SCHILD, Braunschweig 2003 (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Landesgeschichte, 41), S. 93–108. – STEINBRINK, Matthias: Alltags- und Festtagskost am Hofe Herzog Albrechts von Sachsen und Lüneburg. Betrachtungen aufgrund der Celler Vogteirechnungen des 14. Jahrhunderts, in: Stadt – Land – Schloss. Celle als Residenz, hg. von Brigitte STREICH, Bielefeld 2000 (Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, 29), S. 247–262. – STREICH, Brigitte: Vom Liber computacionum zum Küchenbuch. Das Residenzenproblem im Spiegel der wettinischen Rechnungen, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzenfrage, hg. von Peter JOHANEK, Sigmaringen 1990 (Residenzforschung, 1), S. 121–146. – STREICH, Brigitte: »Uf dem zcoge zcu unserm herrn dem romischen kunige ...«. Die Aachenfahrt des sächsischen Hofes im Sommer 1442, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 55 (1991) S. 32–57. – STREICH, Brigitte: Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln u. a. 1989 (Mitteldeutsche Forschungen, 101). – THEUERKAUF, Gerhard: Zur Typologie der spätmittelalterlichen Territorialverwaltung in Deutschland, in: Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa 2 (1965) S. 37–76. – THUMSER, Matthias: Organisierte Trauer. Die Aufzeichnungen zur Totenfeier Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg (gest. 1471), in: Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag, hg. von Franz J. FELTEN, Stephanie IRRGANG und Kurt WESOLY, Aachen 2002, S. 382–400. – VOREL, Petr: Místodržitelský dvůr arciknížete Ferdinanda Habsburského v Praze roku 1551 ve světle účetní dokumentace, in: Folia historica Bohemica 21 (2005) S. 7–66. – WESTERMANN, Ekkehard: Register von Ochsen- und Schweinekauf des Kasseler und Marburger Hofes in Dänemark, Hannover, Greven, Lipling, Buttstädt, Zerbst und Berlin von 1508–1618, in: Scripta Mercaturae 1–2 (1973) S. 53–86. – WIESFLECKER, Angelika: Die »Oberösterreichischen« Kammerraitbücher zu Innsbruck 1493–1519. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Finanz- und Kulturgeschichte der oberösterreichischen Ländergruppe, Graz 1987 (Dissertationen der Karl-Franzens-Universität Graz, 71). – WILLOWEIT, Dietmar: Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. JESERICH, Hans POHL und Georg-Christoph von UNRUH, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 66–143. – WISPLINGHOFF, Erich: Der bergische Herzogshof um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Dargestellt nach der Hofhaltungsrechnung des Jahres 1446/47, in: Düsseldorfer Jahrbuch 57/58 (1980) S. 21–46. – WOLFF, Helmut: »Gemain ussgab ... zu dem kaiserlichen tag gen Regenspurg« 1471. Aus Landshuter Kammermeisterrechnungen Herzog Ludwigs des Reichen, in: Universität und Bildung. Festschrift Laetitia Boehm zum 60. Geburtstag, hg. von Winfried MÜLLER, Wolfgang J. SMOLKA und Helmut ZEDELMAIER, München 1991, S. 101–111. – WÜST, Wolfgang: Alltag an einem süddeutschen Fürstenhof. Augsburg und Dillinger Hofleben im Spiegel der Rechnungsbücher, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 84 (1991) S. 101–132. – ZIEGLER, Walter: Die niederbayerischen Residenzen im Spätmittelalter, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123 (1987) S. 25–49. – ZIEGLER, Walter: Studien zum Staatshaushalt Bayerns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Die regulären Kammereinkünfte des Herzogtums Niederbayern 1450–1500, München 1981.

→Küchen- und Speisezettel (Küchenbücher, Küchenregister)/Futterzettel; →Quartierzettel, Fouragezettel und Futterzettel

Mark MERSIOWSKY, München/Stuttgart

REGIMENTSVERTRÄGE

A.

Regimentsverträge entstanden im Zusammenhang mit den innerhalb der Länder sich während des Spätmittelalters ausbildenden Landstände. Der europäische Parlamentarismus, dessen Anfänge auf die Institutionen des englischen Feudalstaates zurückgehen, in dem sie ursprünglich der Beratung zwischen Krone und Magnaten auf dem Gebiet von Rechtsfragen dienten, entwickelte sich seit dem späten Mittelalter in der westlichen Staatenwelt zum vorherrschenden, wenn auch stark differenzierten Regierungssystem. Die landständische Verfassung wurde ein gemeinsames Charakteristikum der Staatenwelt des europäischen Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit. Die Wurzeln ständischer Versammlungen jedoch sind vielfältig. Sie lagen im Hoftag, im fürstlichen Rat und in der Lehensversammlung der Fürsten.

Unter den Vertretern des »Dualismusmodells« frühneuzeitlicher Staatlichkeit hat eine Gruppe von Verträgen, die sogenannten »Fürstenverträge«, eine besondere Aufmerksamkeit gefunden. Mit »Fürstenverträgen« sind jene Herrschafts- oder Regimentsverträge gemeint, als deren bekannteste man gängigerweise die Magna Charta Libertatum von 1215, die Goldene Bulle von Ungarn aus dem Jahre 1222, die aragonischen Privilegien von 1283 und 1287, die Joyeuse Entrée von Brabant von 1356 und den Tübinger Vertrag von 1514 anführt. (OESTREICH, Herrschaftsvertrag). Für Bayern könnte man den Vilshofener Vertrag und die Ottonische Handveste hinzufügen. Die Zusammenfassung dieser unterschiedlichen Dokumente ist forschungsgeschichtlich noch nicht alt.

Sie hängt zusammen mit der Vorstellung von der Stiftung der politischen Organisation der Gesellschaft durch einen Vertrag (→ Statuten von Gesellschaften), wie sie nach der Ermordung der Hugenotten 1572 durch die französischen Calvinisten entwickelt wurde. In einem Vertrag zwischen Herrscher und Volk seien in freier Vereinbarung gleichberechtigter Partner die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgelegt und der Herrscher damit gebunden worden (OESTREICH, Herrschaftsvertrag, S. 246). Zu dieser aus der antiken Staatslehre stammenden Vertragsidee trat die religiöse Bundesidee des Alten Testaments, die dem Rechtsgedanken eine transzendente Fundierung gab. Zugleich bezogen die Hugenotten die rechtlichen Bindungen der ständischen Gesellschaft, Privilegien und Abschiede in ihre Vorstellung von der vertragsmäßigen Begründung der Gesellschaft ein und konstruierten damit eine vertragliche Grundlage des europäischen Ständestaates und ein Widerstandsrecht. Diese Vorstellungen der sogenannten Monarchomachen verbreiteten sich schnell; die Idee des Herrschaftsvertrages fand Eingang in die theoretische Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts. Der Regimentsvertrag (Herrschaftsvertrag) wurde interpretiert als der Vorläufer der späteren Konstitution.

Der im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts geprägte Begriff des Herrschaftsvertrages wurde von der ständegeschichtlichen Forschung auf oben genannte Vorbilder des hohen und späten Mittelalters übertragen. Werner Näf (NÄF, Herrschaftsverträge) und später Fritz Hartung (HARTUNG, Herrschaftsverträge) sahen in ihnen Zeugnisse der Gegenwirkung gegen die Straffung herrschaftlicher Bindungen und die Machtzunahme des Landesherrn. Durch die genannten Verträge sei die korporative Ordnung der Stände er-

wachsen. Sie seien Zeugnisse der Geburtsstunde des Ständestaates im Übergang vom Feudalismus zum Frühmodernen Staat. In diesen Verträgen hätten sich – so Näf – die Stände über veraltetes Lehensrecht hinaus an der Entwicklung des »modernen« Staates »progressiv und durchaus nicht oppositionell« beteiligt. Daraus entwickelt Näf – wie vor ihm Spangenberg – die Konzeption des dualistischen Ständestaates, für den die Ausbildung zweier Staatsgewalten grundlegend war (NÄF, Herrschaftsverträge, S. 218 und 230). Dabei war die monarchische älter, zu der die zweite, ständische, jüngere Bildung aus feudaler Erbmasse ergänzend hinzutrat. Der ständische Staat hatte in dieser Konzeption eine elliptische Struktur mit zwei Machtpolen, die man aber seit dem 16. Jahrhundert zugunsten des monarchischen Elements verändert sah. Ob die Stände in dieser Entwicklung zur modernen Staatlichkeit nur eine retardierende, behindernde Funktion eingenommen haben, wie dies beispielsweise Francis Carstens herausgearbeitet hat, war in der Ständeforschung lange Zeit umstritten (CARSTEN, Ursachen).

Das Modell des Regimentsvertrages (Herrschaftsvertrages) und des dualistischen Ständestaates ist letztlich geprägt von einer parlamentaristischen Auffassung der Ständegeschichte, die institutionsbezogene Vorstellungen weit in die Vergangenheit zurückprojiziert.

Wie schwierig eine sachgerechte Interpretation solcher Verträge aber ist, läßt sich am Beispiel eines immer wieder hierfür herangezogenen Vertrages, des Tübinger Vertrages von 1514, zeigen, den man gerne als die »Magna Charta« der Württemberger bezeichnete und immer wieder mit Stolz auf das Diktum des englischen Premierministers von William Pitt verwies, in Europa gäbe es nur zwei Staaten mit einer parlamentarischen Verfassung, nämlich England und Württemberg. Auf dem silbernen Ehrenbecher, den die Altrechtler Württembergs zur 300-Jahrfeier des Tübinger Vertrags dem greisen Landschaftsassessor Klüpfel überreichte, war in der Anschrift als wesentlich hervorgehoben: »Regierung durch Vertrag«, »Der Bürger bewaffnet«, »Die Gerichte unabhängig« und »Die Steuern durch Stände verwilligt und verwaltet« (NAUJOKS, Tübinger Vertrag, S. 2). Ludwig Uland pries in seinen patriotischen Gedichten diese Verträge als das »gute alte Recht«, das zu verteidigen im Zentrum des Kampfes der württembergischen »Altrechtler« gegen die Verfassungsentwürfe König Friedrichs von Württemberg im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stand. Doch man dachte bereits damals, 1816, auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung um eine neue Verfassung und mitten im Kampf um das »gute alte Recht« eher an Rousseaus »Contract social«, an die *levée en masse* und an die von Montesquieu propagierte Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt als an die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verträge. Schon damals würden moderne konstitutionelle Vorstellungen und Wünsche in einen Text hineinprojiziert, den keiner mehr richtig gelesen hatte. Bezeichnenderweise begingen Landtag und Landesregierung von Baden-Württemberg auf Anregung der Landesuniversität Tübingen den 450. Jahrestag der Errichtung des Tübinger Vertrages, eines »in der württembergischen Geschichte hochbedeutsamen Ereignisses«, im Jahre 1964 in feierlicher Weise, auch wenn man bedauernd einräumte: »Wohl besteht eine unmittelbare Verbindung vom einst hochgerühmten und vielberufenen Grundgesetz des altständischen Wesens im Herzogtum Württemberg zur parlamentarischen Demokratie im Land Württemberg nicht«, aber man sah in ihm einen wichtigen Meilenstein »in der Entwicklung von Verfassungsrecht und Verfassungspolitik aus den spätmittelalterlichen zu den modernen und modernsten Verhältnissen«, wobei

»seine Idee und sein Anspruch im Ringen um das rechte Verhältnis von Regent und Regierten durch fast drei Jahrhunderte wechsellvoller und wandlungsreicher Geschicke, die in ihrer Besonderheit und zeitweiligen Einmaligkeit weit über seine Grenzen hinaus, ja über Länder und Meere Beachtung fanden« (GRUBE, Tübinger Vertrag, S. 9).

Die Legendenbildung um den Tübinger Vertrag war schon älter. 1765, mitten in der Auseinandersetzung der Württembergischen Landschaft mit Herzog Carl Eugen, als die Landstände sich entschlossen hatten, ihren Landesherrn vor dem Reichshofrat in Wien wegen Verletzung der Landesfreiheiten zu verklagen (HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt), ließ die Landschaft in einem dickleibigen Folianten den Tübinger Vertrag mit anderen Privilegien und Freiheiten publizieren. Allein der Titel des Werkes zeigt, wie sehr man sich von der Denkweise des frühen 16. Jahrhunderts entfernt hatte. Er lautete ›Württembergische Landes-Grund-Verfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältnis gegen die höchste Landes-Herrschaft«. Ludwig Timotheus Spitteler, der Göttinger Historiker und spätere württembergische Minister, veröffentlichte 1786 einen ›Historischen Commentar über das erste Grundgesetz der ganzen württembergischen Verfassung«. Er, der Anhänger montesquieu'scher Ideen, war dankbar, in seinem württembergischen Vaterland ein Beispiel für echtes, dem westeuropäischen Konstitutionalismus entsprechendes Verfassungsleben zu finden. Aus dieser »Magna Charta libertatum des württembergischen Unterthans« schien sich ihm »das ganze Gewebe der National-Freiheit« des Landes zu entwickeln. Völlig im Gegensatz zur historischen Realität sah Spitteler bürgerliche und bäuerliche Deputierte »zu einem Korps« vereinigt und diese Einheit gegenüber dem Fürsten behaupten. Geht man jedoch wieder zurück zum historischen Text (SYDOW, Überlegungen), so handelt es sich formal um keinen Vertrag, nicht einmal um einen Landtagsabschied, auch um keine Urkunde des Herzogs, sondern um den Schiedsspruch einer kaiserlichen Kommission und einen Nebenabschied mit einer Reihe weiterer Schriftstücke, an denen nicht die Siegel des Herzogs und der Landschaft, sondern die der Kommissionsmitglieder hingen. Der Vertrag wurde ein Jahr später auch nicht durch den württembergischen Herzog, sondern durch Kaiser Maximilian bestätigt wurde. Die kaiserliche Kommission, über die der gesamte Schriftwechsel zwischen Herzog und Landschaft lief, war hochrangig besetzt, hatte aber mit dem Land selbst nichts zu tun: Es waren Graf Georg II. von Montfort, Schenk Christoph von Limpurg, österreichischer Vogt in Nellenburg und Hauptmann des Schwäbischen Bundes, Dr. Johann Schad von Mittelbiberach sowie die Bischöfe von Straßburg und Konstanz und Vertreter des Kurfürsten von der Pfalz, des Bischofs von Würzburg und des Markgrafen von Baden.

Der Landtag war von Herzog Ulrich einberufen worden, weil er dem Bauernaufstand des Armen Konrad nicht Herr werden konnte. Er hatte sogleich Kaiser Maximilian um Vermittlung gebeten, der mehrfach – ich erinnere an die Erhebung Württembergs zum Herzogtum 1495, an die Absetzung Herzog Eberhards II. 1498, an die Mündigkeitserklärung Herzog Ulrichs usw. – intensiv in die Geschichte Württembergs eingegriffen hatte. Eine Analyse der Position des Herzogs, der Landschaft und der kaiserlichen Vermittler zeigt, daß in den Vergleichsvorschlag Maximilians für das zukünftige Verhältnis von Landesherr und Landständen in Württemberg viel von Gewohnheiten und Gebräuchen auf habsburgischen Landtagen eingeflossen ist.

Bezeichnend für die politische Situation in Württemberg im Jahre 1514 war es, daß der

Landtag nicht mit einer fürstlichen Proposition, sondern von den Landständen mit der Verlesung von 70 Gravamina über Hofhaltung und Regierungsweise Ulrichs eingeleitet wurde. Kritisiert wurde die renaissancehafte Pracht des Hofes, die Aufblähung der Hofämter, die Anstellung römischrechtlicher Juristen und die maßlose Schuldenwirtschaft des Herzogs.

Vereinbart wurde ein Programm zu Schuldentilgung gegen die Abschaffung des Land-schadens – einer württembergischen Steuer – und ein Verbot weiterer willkürlichen Steuern. Die Veräußerung von Teilen des Landes wurde an den Konsens der Landschaft geknüpft. Kriege durften nur mit *rat und wissen gemeiner landschaft* geführt werden. Für Verurteilungen waren Gerichtsverfahren nach württembergischem Recht verpflichtend. Der »Freie Zug«, das Recht auf Auswanderung innerhalb des Herzogtums, wurde unter bestimmten Bedingungen gestattet. Kein Herzog sollte zukünftig an die Regierung kommen, der nicht den Tübinger Vertrag geschworen hatte.

Es ging in diesem Regimentsvertrag also nicht um die Garantie irgendwelcher Menschenrechte, sondern um die Absicherung landständischer Mitbestimmung. Dabei enthielt der Vertrag vieles, was im habsburgischen Herrschaftsbereich für Landstände zeitgenössisch längst üblich war. Angesichts des schwierigen Charakters Herzog Ulrichs bedeutete er trotzdem für Württemberg viel. Dies zeigt sich daran, daß der kaiserliche Rat Hans Schad sofort nach dem Ende der Verhandlungen Kaiser Maximilian nachdrücklich um eine Bestätigung bat, da er sonst um den Bestand des Schiedsspruchs fürchtete. Im Vergleich zum bisherigen Zustand im Herzogtum sprach er von einer *merklich enderung* und nicht alltäglichen Regelungen (*dan söllich brocken komen nit al tag*). Dies zeigt, daß mit dem Schiedsspruch nicht im Sinne des modernen Konstitutionalismus, wohl aber im Sinne einer vertraglichen Bindung des fürstlichen Regiments Wichtiges geleistet worden war.

Die praktischen Wirkungen des Kommissionsspruchs waren gering. Die auf dem Landtag vertretene Ehrbarkeit beteiligte sich vereinbarungsgemäß an der blutigen Niederschlagung des Bauernaufstandes. Dafür forderte der Landtag alle Magistrate auf, die Errungenschaften des Tübinger Vertrages und insbesondere die Anerkennung der bäuerlichen Gravamina durch den Herzog bekannt zu machen.

Doch der Vertrag blieb zunächst für die politische Praxis des Herzogtums unwirksam. Der Herzog hielt sich nicht daran und widerrief 1519 völlig seine Zustimmung. Erst als der Schwäbische Bund das Herzogtum Württemberg erobert und 1520 gegen den Ersatz der Kriegskosten an Habsburg abgetreten hatte, trat eine Änderung ein. Die österreichische Regierung Württembergs von 1520–1534, die den Vertrag respektierte und voll auf die Zusammenarbeit mit der Landschaft setzte, erfüllte ihn mit Leben. In diesen Jahren konnten die Landstände – wenn auch nur in einer beschränkten Zusammensetzung von Prälaten und Bürgern – eine volle Wirksamkeit als Sprecher des Landes entfalten.

Nach der Rückeroberung Württembergs 1534 blieb Herzog Ulrich bei seiner Ablehnung des Tübinger Vertrages. Erst durch die Bestätigung des Vertrages 1551 durch seinen Sohn Herzog Christoph wurde er württembergisches Recht. Der Ausbau der württembergischen Landesfreiheiten zog sich jedoch noch wesentlich länger hin. Einzelne Schritte waren die Einbeziehung der Garantie der evangelischen Konfession in die Landesfreiheiten, die Garantie des Geheimen Rates als Regierungsform 1626, die völlige

Verbürgerlichung der württembergischen Landstände nach dem Auszug des ritterschaftlichen Adels aus dem Land sowie die Einsetzung evangelischer Pfarrer als Äbte des ehemaligen Prälatenstandes. Damit erst gewann der Tübinger Vertrag die Sprengkraft, die er in der Auseinandersetzung zwischen Herzog Carl Eugen und seiner Landschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an den Tag legen sollte. Damals zog der Kampf zwischen Herzog und Ständen die Aufmerksamkeit der gesamten politischen Öffentlichkeit des deutschen Reiches auf sich. Der 1770 schließlich geschlossene Erbvergleich zwischen den Ständen und dem Herzog galt als Niederlage des Herzogs und als ein Sieg des ständischen Prinzips, was in dieser Phase des europäischen Absolutismus größte Beachtung fand. Damals wurde der »Tübinger Vertrag« Basis und Symbol des ständischen Widerstands.

Die Interpretation dieses Vertrages im Rahmen des Dualismusmodells, das von einem Nebeneinander zweier Staatselemente ausgeht, die unabhängig voneinander entstanden seien und die im modernen Staat zur Zusammenarbeit geführt wurden (Spangenberg, Näf, Hartung) mit dem Fürsten als Träger landesherrlicher Gewalt auf der einen und den Ständen, vor allem Adel und Städten, auf den anderen, geht von einem Staatsbegriff der Neuzeit aus, der die Strukturen des späten Mittelalters nicht erfassen kann. Das genossenschaftliche Element in der Entwicklung der deutschen Geschichte, wie es der Rechtshistoriker Otto von Gierke zu Recht in seinem Lebenswerk »Das deutsche Genossenschaftsrecht« als tragende Säule herausgearbeitet hat, wird dabei in seiner Funktion unterbewertet.

Interpretiert man die Regimentsverträge nicht unter neuzeitlicher Perspektive, sondern stellt sie in den Rahmen des Verdichtungsprozeß der Territorien, der im 13. Jahrhundert begann und zu Ende des 15. Jahrhunderts abgeschlossen war, wird man der Wirklichkeit der spätmittelalterlichen Herrschaft gerechter. Der ursprüngliche Gedanke des Ständetums war nicht, wie es Hartung formuliert (HARTUNG, Herrschaftsverträge, S. 43), möglichst Freiheit vom Staat innerhalb des eigenen Bezirks zu erlangen, wozu die Gerichts-, Grund- und Gutsherrschaft über die eigenen Hintersassen gehört hätte, sondern in diesen Fixierungen konstituierte sich erst das spätmittelalterliche Territorium, das als festgegebene Größe zuvor nicht gegeben war. Die Regimentsverträge waren also nicht das Instrument, wo in vertragsmäßiger Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Dualismus des frühmodernen Staates seinen Ausdruck fand, sondern sie sind Indikatoren des Verdichtungsprozesses der Territorien. Das Dualismusmodell ist institutionen- und verfassungsorientiert, im wesentlichen herrschaftsbezogen und zur Erklärung der komplexeren, weitgehend genossenschaftlichen Strukturen des spätmittelalterlichen Territoriums nur bedingt geeignet.

Auch das neue Herzogtum Bayern der Wittelsbacher des 13. Jahrhunderts war zunächst ein Personenverbandsstaat, in dem sich die Ministerialitäten und Lehenskurien der meisten bayerischen Dynastien des 12. Jahrhunderts im Laufe des 13. Jahrhunderts am herzoglichen Hof der Wittelsbacher vereinigten. Die so entstandene »Hofgenossenschaft« der wittelsbachischen Ministerialität, die zugleich auch Lehensgenossenschaft war, wurde erst im wittelsbachischen Territorium vereinigt. Dazu kam der Aufbau von Verwaltungsinstitutionen, die Verschriftlichung des Amtsverkehrs, der räumliche Zusammenschluß des Territoriums durch die Kumulierung von Gerichtsrechten, Vogtei, Grundherrschaft, Lehensherrschaft und Schirmrechten, Stadtherrschaft und Regalien

(QUARTHAL, Residenz, S. 62). Das Territorium zerfiel nicht in Ämter und wurde entsprechend aufgeteilt, sondern die Einzelteile wuchsen zusammen zu einem Land.

Die Neuartigkeit der Ämterverfassung mit dem Einsatz einer mobilen, kündbaren Beamtschaft, einer Kanzlei und festen Ratsgremien verführte allerdings dazu, die Verfassungsentwicklung des Territorialstaates zu eng unter dem Aspekt der Ämter und der Institutionengeschichte zu sehen. Das informelle Beziehungsgeflecht, das sich beispielsweise aus der Bestellung zum Diener entwickelte (→Dienerbriefe und Dienerbücher), das durch eine Berufung zum fürstlichen Rat die Einbindung in eine territoriale Abhängigkeit ermöglichte, und die Bindungen, die ein auf einen Hof konzentrierter Lehensverband schuf, waren Elemente der Territorialverfassung, die neben den reinen Ämtern und Institutionen ein beachtliches Gewicht hatten. Nicht zu Unrecht darf man den Punkt, an dem es nicht mehr möglich war, Ministerialität und Vasallität in den Formen des mit dem Lehensrecht vermengten Hofrechts zu behandeln und sich eine Trennung der ursprünglich einheitlichen landesfürstlichen Hofministerialität in eine vom Hof geschiedene landsässige Dienstmannschaft und in eine »Hofministerialität« im engeren Sinn vollzog (FRIED, Entwicklungszüge, S. 373), weitgehend an den Anfang der landständischen Entwicklung in Bayern gestellt. Selbstverständlich sind Vereinbarungen zwischen Landesfürsten und Ständen in finanziellen Notsituationen des Landes am häufigsten. Aber auch sie ermöglichten im Ergebnis den Ständen nicht den Rückzug in einen staatsfreien Eigenbezirk, sondern sie waren der Weg, auf dem die alleinige, ausschließliche und seit dem 13. Jahrhundert unzureichende Finanzierung der Herrschaftsaufgaben über das Kammergut überwunden und die Finanzkraft der Hintersassen des Adels über die neue Steuer in das Territorium eingebracht werden konnte. In diesem Sinn war auch die Ottonische Handveste von 1311 ein Regimentsvertrag. Er drängte nicht den Landesherren zurück, sondern schuf die Strukturen, in denen das Territorium existieren konnte.

In Schwaben war 1268 mit der Hinrichtung Konradins das Herzogtum untergegangen und damit der Weg in die territoriale Zersplitterung des deutschen Südwestens geebnet (MAURER, HERZOG, S. 218–267; HOFACKER, Schwäbische Herzogswürde). Ein schwäbischer Herzogshof konnte nicht zum Kristallisationspunkt neuer Landstände werden wie dies im wittelsbachischen Bayern möglich war. Während in Bayern in den Verträgen des Adels mit den Wittelsbachern während des 14. Jahrhunderts es dem Adel gelang, die Reste seiner ministerialischen Unfreiheit abzustreifen und in den »Freiheitsbriefen« weitgehende Herrschafts-, Bündnis- und Freiheitsprivilegien zu erhalten (FRIED, Entwicklungstendenzen, S. 374), mußte in Schwaben erst wieder ein Forum gesucht werden, innerhalb dessen sich eine landständische Entwicklung vollziehen konnte. Von der Macht und dem Ansehen her kam dafür nur ein Geschlecht in Frage, nämlich die Habsburger. Es war jedoch ein Nachteil, daß die Habsburger nach der Übernahme der österreichischen Herzogtümer in ihren westlichen Besitzungen während der entscheidenden Phase der Ständebildung im 14. Jahrhundert nur kurzzeitig unter Leopold II. (1308–26), Leopold III. (1369–86) über einen Hof in Schwaben verfügten (QUARTHAL, Residenz, S. 70–75). In der feudalen Herrschaftsstruktur des Spätmittelalters war eine Ständebildung ohne Hof kaum realisierbar (STÖRMER, Oberbayerische Residenzen). Folgerichtig haben sich sowohl Herzog Rudolf IV. wie auch Erzherzog Sigismund nachdrücklich bemüht, durch eine Wiederbelebung der schwäbischen Herzogswürde die Basis für eine Ausbildung von Landständen in die Hand zu bekommen (MAURER, Kaiser

Karl IV; HOFACKER, Schwäbische Herzögswürde). Dementsprechend stehen in Schwaben nicht → Hofordnungen oder Verträge mit dem Adel wie die Ottonische Handfeste, oder Bündnisabsprachen zwischen Adel, Städten und dem Herzog (hier König Ludwig) 1315 oder Freiheitsprivilegien wie die Herzog Stephans II. von 1363 am Anfang der landständischen Entwicklung, sondern »informelle« Integrationsbemühungen der habsburgischen Herzöge und Erzherzöge.

Das erste faßbare Zeugnis für das Vorgehen Habsburgs ist eine Steuerliste von 1388/89 *uff edellut, closter und phaffen in Ergau von notdurft und nutz des landes und unser herschaft von Oesterrich* (Das habsburgische Urbar, hier Bd. 2, 1, S. 713f.). Die Liste, drei Jahre nach der Schlacht von Sempach angelegt und unter Umständen als Grundlage für einen Steuereinzug zur Begleichung der Kriegskosten gedacht, entsprach in ihrer Form den späteren landständischen »Landleutezettel«. Es wurden rund 100 Adlige, 30 Klöster und zehn Ämter aufgeführt, die diese Steuer mittragen sollten. Erfasst war nicht nur der Aargau im engeren Sinn, sondern der habsburgische Herrschaftsbezirk Aargau unter Einschluß des Schwarzwaldes, ja sogar eine Reihe breisgauischer und elsässischer Familien (QUARTHAL, Residenz, S. 84). Im 15. Jahrhundert fertigten Erzherzog Albrecht und Erzherzog Sigismund neue Landleutezettel, die große Teile des hegauischen, schwäbischen und burgauischen Adels umfaßten, die aber mehr habsburgische Präentionen darstellen, als daß sie wirklich einen Kreis von Landständen beschrieben hätten. Einen Erfolg hatte er damit nicht. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts aber war die Schweiz aus dem habsburgischen Herrschaftsverband ausgeschieden und der innerschwäbische Adel hatte sich in der Gesellschaft mit dem St. Jörgenschild genossenschaftlich und ohne Herrschaftsbindung organisiert.

Im Breisgau, Elsaß und Sundgau verfolgte das Haus Habsburg eine andere Taktik. In einer Zeit, in der es in Bayern schon zu festen Privilegienbestätigungen und zu Bündnissen von Adel und Städten mit den Herzögen kam, verbanden sich die Habsburger – über das Lehens- und Dienstverhältnis hinaus in Rittergesellschaften mit dem Adel (RUSER, Geschichte; Ritterorden und Adelsgesellschaften). Beispiele dafür waren etwa die 1387 und 1389 bezeugte Gesellschaft »Zum Ritter«, die in Form einer Trinkstubengesellschaft organisiert war als *Stuba bibencium dominorum et sociorum* (SPECK, Vorderösterreichische Landstände, hier Bd. 1, S. 35–38). Österreich wurde als Haupt dieser Gesellschaft angesehen: *f. d. h. zu Österreich seindt unser hopt*. Ende des 15. Jahrhunderts waren die gesamten vorderösterreichischen Lande von vier Rittergesellschaften erfaßt. Da eine direkte Herrschaftsausübung über den Adel nicht möglich war, mußte dieser lockerere Weg über Adelsgesellschaften gesucht werden. In einem Bündnisentwurf mit der Stadt Straßburg von 1380 beschrieb Herzog Leopold den regionalen Einzugsbereich dieser Adelsgesellschaften als seine Einflußsphäre. Die Bedrohung der Oberrheinlande durch Burgund im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts führte dazu, daß der in Ritterbünden organisierte Adel zusammen mit der Landschaft des Landgerichts im Oberelsaß ein Militärbündnis mit Österreich zur Abwehr Burgunds schließen mußte, dessen Organisationsformen für den Steuereinzug dann direkt zur Organisation der vorderösterreichischen Stände führte. Die militärische Abwehrorganisation wurde damit zur Basis einer territorialen Bindung, für die herzogliche Herrschaftsrechte nicht gegeben waren.

Man hat zurecht darauf hingewiesen, daß die Landstände die Teilungen Bayerns im 14. und 15. Jahrhundert nicht verhindern konnten, wobei Pankraz Fried mit gutem Grund

die herrschaftsintensivierende Bedeutung der Teilungen hervorgehoben hat (FRIED, Entwicklungstendenzen, S. 377; DECKER-HAUFF, Landeseinheit). Andererseits hatte sich mit dem Begriff des »Hauses Bayern« bereits die Idee einer Einheit Bayerns entwickelt, die eine Wirkkraft über die einzelnen Hausteilungen hinaus entfalten konnte (WEINFURTER, Einheit Bayerns; SCHWARZMAIER, Entstehung). Die Stände folgten in ihren Teilungen den Landesteilungen und haben Wiedervereinigungen teilweise erst später wieder wettgemacht. Die Teilungen waren aber oft der Anlaß, so 1392 und 1402, daß den einzelnen Landschaften ihre Rechte und Freiheiten, ihre Bündnisfreiheit und ein Widerstandsrecht bestätigt wurden (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, S. 565–567).

Herrschaftskrisen, Vormundschaftsregierungen, die Entmündigung und Ablösung unfähiger Herrscher machten das späte 15. und frühe 16. Jahrhundert zu einer Hochphase ständischen Einflusses.

So war die Grafschaft Württemberg 1442 geteilt worden (MERTENS, Württemberg, S. 49). Der seit 1459 selbständig regierende Graf Eberhard im Bart arbeitete zusammen mit den Landständen des Stuttgarter Landesteils zielstrebig darauf hin, beide Landesteile wieder zusammenzubringen, was ihm im Münsinger Vertrag von 1482 endlich gelang (MAURER, Landesteilung). Dabei garantierte die Landschaft einschließlich der Ritterschaft, die sich wenige Jahre später der Landstandschaft entzog, die Einhaltung des Vertrages. Ohne deren Beteiligung, die sich eindrucksvoll in einer zahlreichen Besiegelung niederschlug, wäre das Vereinigungswerk nicht möglich gewesen (GÖNNER, Münsinger Vertrag). Wenige Jahre später, 1495 wurde das Einigungswerk gekrönt durch die Erhebung Württembergs zum Herzogtum.

Bereits 1492 hatte Eberhard nochmals in Esslingen die Landschaft zu einem Vertragswerk gebracht, das die künftige Unteilbarkeit des Landes sichern sollte und der Landschaft dabei eine Garantenstellung für die Einheit des Landes einräumte. Die künftige Beteiligung der Landschaft am Regiment war in diesem Vertrag festgeschrieben (OHR, Absetzung, S. 346). Dies hatte gravierende Konsequenzen, denn als Eberhards Nachfolger gegen diesen Vertrag verstieß, setzte ihn die Landschaft 1498 in einem revolutionären Akt ab. König Maximilian, dessen Rolle in der Ständepolitik zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch eine besondere Würdigung verdiente, legalisierte den Akt der Stände und entzog Eberhard II. mit zeitigem Rat der Kurfürsten, Fürsten und anderer Räte in merklicher Anzahl aus königlicher Machtvollkommenheit das Herzogtum und setzte für den noch unmündigen Ulrich eine ständische Vormundschaftsregierung ein (STÄLIN, Württembergische Geschichte, S. 18).

Für eine Herzogsabsetzung durch die Landstände gibt es sonst in der deutschen Geschichte kein Beispiel. Möglich war dies nur, weil König Maximilian quasi der Vertragspartner der Stände war, auch wenn er formal die Entscheidung kraft königlicher Machtvollkommenheit erließ. Relevant war hierbei die nunmehr sichtbar werdende transpersonale Auffassung von Herrschaft zu sein. Die Landstände wußten sich dem Fürstentum Württemberg als ihrem *vaterland* verpflichtet, zu dessen Schutz sie alle Leib und Gut hergeben wollten – von dem Fürsten als Landesherrn war nicht mehr die Rede (GRUBE, Stuttgarter Landtag, S. 64). Die Stände fühlten sich als Träger des Fürstentums. Der Landtag wollte die Restitution des vom Fürsten verletzten Rechts, die Durchführung der von beiden Teilen beschworenen Verträge. Die Heiligkeit der Verträge stand ihm über der

Person des Fürsten. Aber indem er Altes zu erhalten oder wiederherzustellen glaubte, brachte der Landtag ein neues Element in die Territorialgeschichte. Das Land, die von den Landständen geschlossenen Verträge hatten mehr Gewicht als der Fürst, dessen Haus das Land erst zusammengebracht hatte. Möglich war dies alles aber nur unter der einmaligen Konstellation eines weitgehend auf eine Kooperation mit den Landständen eingestellten Königs.

Immerhin ähnlich war der nur kurz zurückliegende Vorgang in der Grafschaft Tirol. Als Erzherzog Sigismund durch den Verkauf der Vorlande an Bayern die Interessen des Erzhauses nachhaltig zu schädigen drohte, schalteten sich Kaiser Friedrich III. und König Maximilian ein und zwangen im Verein mit den Tiroler Ständen die Räte Sigismunds zum Rücktritt. Vertraglich wurde ein von den Ständen kontrolliertes und besetztes Regiment beschlossen, das alle Herrschaftsgebiete einschließlich der Vorlande berücksichtigte (QUARTHAL, Vorderösterreich, S. 663f.). Wenig später, auf dem Innsbrucker Landtag von 1490, nötigten Maximilian und die Tiroler Stände Erzherzog Sigismund zum Rücktritt und Maximilian wurde die Grafschaft Tirol übertragen. Garanten dieses Vorgangs waren auch dort die Tiroler Stände.

Auch in Oberbayern wurde zur gleichen Zeit in einer Krise manifest, wie stark die Stellung der Stände geworden war (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, S. 481) Als Herzog Albrecht IV. um 1488/89 ohne Zustimmung seiner Stände eine Kriegssteuer ausschrieb, stieß er auf den Widerstand besonders der Straubinger Stände. Er ließ daraufhin durch seinen römischrechtlich geschulten Rat Johannes Neuhauser die Rechtskraft der Ottonischen Handfeste von 1311 bestreiten, weil für sie *des roemischen Kaisers oder Koenigs Verwilligung oder Bestaettigung [...] nicht fuer gebracht* (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, S. 578) worden sei. Der betroffene Adel setzte sich im Löwleraufstand zur Wehr. Der Kampf dauerte bis 1493, Schwäbischer Bund, Kaiser und Reich wurden hineingezogen. Herzog Albrecht wurde 1492 von Kaiser Friedrich in die Reichsacht getan (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, S. 394), aus der ihn Maximilian ein Jahr später wieder löste, in der Urkunde aber darauf sah, daß dem beteiligten Adel kein Nachteil erwuchs. Im August 1493 schloß Herzog Albrecht mit dem landschaftlichen Ausschuß einen Vertrag, in dem er die ständischen Rechte für sein Territorium akzeptierte: Es hieß dort, es soll auch die *gemeine Landesfreyheit, wie sie innehaelt, in Wuerden bleiben* (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, S. 580), auch wenn einige Artikel darin, die *unlauter und deshalb disputierlich waeren in leutere und bessere Verstaendniß* gebracht werden sollten. Vertraglich Regelungen mit den Ständen waren auch in Bayern zu Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr rückgängig zu machen.

Die Beteiligung der Stände an der Erneuerung des Landrechtenbuchs von 1501, die Ausarbeitung der Primogeniturordnung Herzog Albrechts von 1506 durch die Stände (WEINFURTER, Einheit), ihre Beteiligung an der Vormundschaftsregierung von 1508 und die Beteiligung an der Ausarbeitung der Landesfreiheitenerklärung von 1508 zeigt, wie stark die Stellung der Landstände bis dahin geworden war. Zur Recht sah man in dieser Periode den Höhepunkt landständischer Macht in Bayern (BOSL, Repräsentation). Die Neue Landesfreiheitserklärung von 1516 war Höhepunkt und Abschluß dieser Entwicklung.

Die im Vergleich zu Bayern wegen des Fehlens einer herzoglichen Zentralgewalt herr-

schaftlich viel differenziertere Struktur Schwabens hat nicht nur zu genossenschaftlichen Organisationsformen von Prälaten, Adel und Städten geführt und unterschiedlich strukturierte Territorien entstehen lassen, sondern sie hat auch bäuerliche Untertanen zu Partner von Herrschaftsverträgen werden lassen, die in vertraglicher Ausgestaltung ihre gegenseitigen Beziehungen definiert haben. Peter Blickle interpretierte diese Verträge bäuerlicher Landschaften (BLICKLE, Landschaften) in Analogie zu den »Herrschaftsverträgen« adlig dominierter Territorien als »Agrarverfassungsverträge« (BLICKLE, Grundherrschaft). Die Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Herrschaft und Territorialuntertanen konnte in den für Schwaben charakteristischen Kleinterritorien auch von bäuerlich geprägten Landschaften ausgestaltet werden.

Über die Zeitgrenze des Spätmittelalters hinaus geht die Entwicklung in dem Fürstentum Pfalz-Neuburg. 1522 war Ottheinrich aus der Vormundschaft des Pfalzgrafen Friedrich entlassen worden und hatte in Pfalz-Neuburg selbständig die Regierung angetreten. Sein Mäzenatentum, seine großzügige Forderung aller künstlerischen Bestrebungen, seine Sammelleidenschaft ließen ihn die finanziellen Möglichkeiten seines kleinen Fürstentums weit überspannen, das er bis 1544 in Staatsbankrott führte. In einem Vertrag mit den Landständen mußte er sich zum Regierungsverzicht gegen eine Apanage bereit erklären. Die Stände übernahmen die Verwaltung des Fürstentums und die Regelung des Schuldenwesens (QUARTHAL, Öffentliche Armut, S. 159–168).

Mit dieser Übernahme der Landesschulden und der Begründung eines eigenen Abzahlungswerkes war eine neue Qualität des Ständewesens erreicht, das die Stände über alle Möglichkeiten der Regimentsverträge (Herrschaftsverträge) hinaus quasi zu einer zweiten Säule der Staatsverwaltung jenseits aller politischen Partizipation macht. Dieser Vorgang in Pfalz-Neuburg ist nicht isoliert zu sehen. Er war Bestandteil einer außerordentlichen Umschuldungsaktion, die vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts nahezu in allen deutschen Territorien fast gleich ablief. Der Landesherr schlug den Landständen vor, zur Abwendung des Staatsbankrotts (wegen der Erschöpfung des landesfürstlichen Kredits) die gesamten landesherrlichen Schulden zur Verzinsung und Tilgung zu übernehmen. Dafür sollten die Stände von weiteren Steuerforderungen in Zukunft verschont bleiben. Es war dies ein bedeutender Schub zur Institutionalisierung der Landstände in den deutschen Territorien. Aus den Privatschulden der Fürsten wurden durch dieses Vertragswerk Staatsschulden, für die eine feste Institution – die Landstände –, nicht mehr eine Privatperson, aufzukommen hatten.

Da der Anteil der Abzahlungs- und Tilgungsquoten bei der Übernahme nach einem festen Schlüssel auf die einzelnen Stände umgelegt wurden, lösten Veräußerungen einzelner Landesteile nunmehr heftige Proteste der Landstände aus und haben zum Zusammenhalt der einzelnen Territorien über die landesherrliche Organisation hinaus erheblich beigetragen. Dort, wo die Landeshoheit umstritten war, wie im deutschen Südwesten, wirkten die Landstände nunmehr mit Nachdruck auf den Landesherrn ein, seine Hoheit in Frage von Steuer und Reise (→Feste zu besonderen Anlässen – Reise; →Gesandtschafts- und Reiseberichte) durchzusetzen (QUARTHAL, Landstände, S.120–123).

Kaum ein deutsches Territorium hätte ohne die strukturelle finanzielle Hilfe der Landstände die Aufgaben eines modernen Staates bewältigen und die Finanzkrise des 16. Jahrhunderts durchstehen können (SEITZ, Staats- und Klostergrüterverkäufe; NEBINGER, Fürstentum Neuburg). War die Verschuldung der Fürsten im 15. Jahrhundert noch als

außergewöhnliche Notlösung *pro urgentissimis praesentibus necessitatibus* angesehen worden, so war sie im 16. Jahrhundert ein gängiges Finanzierungsmittel, um unser und unsers fyrstenthumbs schaden damit zufür kommen und nutz zu schaffen (BÜTTERLIN, Staatshaushalt, S.125). Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts war in den meisten Territorien der Kredit der Landesfürsten erschöpft. In Württemberg verschlang der Schuldendienst 1565 54% aller weltlichen Ausgaben und stand damit noch vor den Zahlungen für die Bedürfnisse des Hofes. Niederösterreich war mit fünf Millionen Gulden, Tirol mit vier Millionen, Bayern ebenfalls mit etwa vier Millionen Gulden verschuldet (QUARTHAL, Öffentliche Armut, S. 162f.).

Seit 1540 gingen die deutschen Fürsten systematisch daran, ihre Schulden durch Verträge auf ihre Stände zu übertragen, so die Zollern in der Markgrafschaft Brandenburg zwischen 1540 und 1572 knapp acht Millionen, 1545 Pfalz-Neuburg eine Million, 1557–72 Bayern drei Millionen, 1564 Württemberg 1,2 Millionen, 1573 Tirol und die Vorlande 2,4 Millionen.

| | | | |
|---------|------------------------|-------------------------------|--------------|
| 1540 | Mark Brandenburg | 1 145 000 fl | |
| 1550 | | 1 500 000 fl | |
| 1564/65 | 1 750 000 Taler = | 2 327 500 fl | |
| 1572 | 2 000 000 Taler = | 2 666 000 fl | 7 638 500 fl |
| 1540 | Lauenburg | ein Teil der Landesschulden | |
| 1544 | Pfalz-Neuburg | | 1 000 000 fl |
| 1555 | Mecklenburg | 487 305 fl | |
| | 1557 erhöht auf | 578 839 fl | 578 839 fl |
| 1557–65 | Bayern | 1 712 000 fl | |
| 1568–72 | | 1 225 000 fl | 2 937 000 fl |
| 1563 | Oberpfalz | | 500 000 fl |
| 1563 | Niederösterreich | | 3 700 000 fl |
| 1564 | Württemberg | | 1 200 000 fl |
| 1568 | Oberösterreich | | 1 200 000 fl |
| 1570 | Preußen | 400 000 Mark pr. | |
| 1572 | Steiermark | | 1 000 000 fl |
| 1573 | Tirol und die Vorlande | | 2 400 000 fl |
| 1574 | Osnabrück | übernehmen die Landesschulden | |
| 1577 | Schaumburg-Lippe | übernehmen die Landesschulden | |
| 1579 | Anhalt | 476 381 Taler | 635 015 fl |
| | 1589 angewachsen auf | 726 721 Taler | 968 719 fl |
| 1582 | Baden-Baden | | 200 000 fl |
| 1582 | Bamberg | | 593 002 fl |
| | Entspricht etwa | 25,5 Millionen Gulden | |

Insgesamt dürften in diesem Zeitraum in der Gesamtheit der deutschen Territorien über 100 Millionen Gulden umgeschuldet worden sein. In manchen Ländern war der Abschluß eines solchen Abzahlungsvertrages überhaupt erst der Grund, eine Landschaft

einzuberufen wie in der Markgrafschaft Baden. In den geistlichen Territorien wie im Hochstift Bamberg und dem Hochstift Würzburg führte die Schuldenübertragung erst zu einem wirklichen Ausbau ständischer Institutionen.

Die Landstände veränderten sich dadurch qualitativ. Bis zum Ende des Spätmittelalters trugen sie in ihren Auseinandersetzungen und Verträgen für eine korporative freiheitliche Ausgestaltung der Territorialverfassung Sorge, während sie seit dem 16. Jahrhundert zu einem institutionellen Mitträger der Territorien wurden. In der Hochphase des Absolutismus wandelten sie ihren Charakter. Die alten Regimentsverträge wurden in den meisten Territorien beiseite geräumt. Die Landstände wurden quasi zu staatlichen Steuereinnahmebehörden gemacht, die für den Staat unverzichtbar blieben, auch wenn sie als Mitbestimmungsgremium obsolet geworden waren.

Die mit den Ständen ausgehandelten Regimentsverträge sind als Beitrag zur Ausgestaltung der Territorialverfassung, nicht aber unter dem Aspekt des modernen Anstaltsstaates gesehen werden. Die Stände mit ihren oft den Fürsten abgetrotzten Verträgen retardieren die Modernisierung nicht, sie behindern auch nicht eine staatliche Entwicklung, sondern sie leisten einen Beitrag zu der Umformung der offenen Verfassung der Landesherrschaft zu Ende der Stauferzeit zu einer neuen Verdichtung rechtlicher Zustände bis zum Ende des Spätmittelalters. Der Regimentsvertrag zwischen Herrscher und Ständen war ein Instrument auf diesem Weg. Als Vorläufer moderner Verfassungswirklichkeit ist er seinem Wesen nach kaum zu interpretieren, ohne daß dadurch die Erkenntnis seiner Relevanz auf dem Weg von der spätmittelalterlichen zu einer frühmodernen Staatlichkeit gemindert würde.

B.

I. Ottonische Handveste von 1311

Wir Ott von gottes genaden konig zu Hungern, pfallentzgraf ze Rein und hertzog ze Bairn, und wir Hainrich und Otte pfallentzgraven ze Rein und hertzogen in Bairn und wir Agnes konigin ze Hungern, und wir Jheut pfallentzgravin ze Rein und hertzogin ze Bairn verihehen offenbar an dem brief, das wir durch unser vorderen, unser selber und unser nachkomen hail und selde, und auch durch die fürdrung die wir ze disen zeiten empfaen von bischoven, chorherren, clöstern, allen andern pfaffen, graven, freien, dinstmannen, ritteren, knechten und gemainleich gen allen leuten, an allen den steten die diser sach trager sind, wir sein uber sy vogt oder nicht, es sein arm oder reich in unserm land wi sy genant sind die uns so getan fürdrung thunt, es sein gaistlich oder weltlich, lande und leuten die genad getan haben, das wir von allen den gerichtten sten vnd wir und auch unser erben und alle unser nachkomen in die geben ewigkleich, ir erben und allen ir nachkomen durch frid, gemach und genad landes und leuten, an die drey gerichte, die zu dem tode ziehent: teuf, todsleg, notnunft, strassraub.

[...]

Die andern gericht alle, als wir sy untzher haben gehabt, die geben wir und unser erben in und iren erben ewigklich, armen und reichen, pfaffen, layen, gaistlich und weltlich, und an den steten allen, da das guet von gefellet.

Wir behalten auch uns selben ze richten, was unser graven, freien, dinstman, ritter oder knecht mit einander ze kriegern habent, wellen wir, das unser vitzdomb das richten oder wen wir dazu schafften, yedem herren, doch in allem dem rechten als es von alten dingen her ist gestanden.

Wir wellen auch, das yeder herre selber uber sein leut und seiner leut guet richte, die er mit thuer und mit thor hat beslossen, sy sitzen auf pfantscheften, vogteyen oder urbar, sy sein reich oder arm; on umb aigen und lehen, das richtent unser richter, und was wir uns oben haben ausgenomen.

[. . .]

Wir thun auch kunt, das edlleut, arm und reich, wie sy genant sind, pfaffen, gaistisch und weltlich umb die gnad, als es oben verschriben ist, die wir in getan haben liebleich und willigklich uns herwider gegeben habent und gestat, das wir von allem ir guet und ir leut guet ze ainem mal und ze disen zeiten alain nemen sullen von yegklichem guet, es sy hof oder hueb, das getraid gültat, ye von dem schaf waitzes achzig pfennig, von dem schaf roken sechzig pfennig, von dem schaf gersten vierzig pfennig, von dem schaf habern dreissig pfennig, von schweingelt was man davon geit ze froncost, dieselben pfennig alle. Man sol auch raiten was den herren zinses gefallen mag, der sol uns aller gefallen. Was auch swaig ublich in dem land ist, sol man die kess zu pfennig schlagen, und sullen uns die halb gefallen von allen swaigen.

[. . .]

Wir haben auch beschaiden allen unseren dinstmannen besonderlich, was ir yegklicher mit sein selbs pflug paut zu seinem prot, da sol uns nicht von gefallen. Dieselben gnad wellen wir auch stet beleiben allen abten, pröbsten, prelaten und den spitalen.

Es sullen auch alles Regenspürger pfennig sein, was auf das traid ist gelait. Was münse aber yeder zins ist, der sol uns also aller gefallen.

Wir gehaissen auch in für uns und für unser erben, wenn man an die steur steet und zugreiffet, das wir sy und ir erben fürbas ewigklich saemleicher kauffe und steur ledig sagen, und das sy und ir erben von uns und von unsern erben die gnad, die wir in getan haben, als oben ist verschriben, ewigklich stet haben.

[. . .]

Wir verihehen auch, ob [von] dhainem man der obengeschriben sach icht uberfarn wurde, graven, freien, dinstmannen, armen oder reichen gaistisch oder weltlich, von richtern oder unsern ambleuten, das sol der, dem die sach ist uberfarn, kunt thun unserm vitzdomb, und sol er im ainen tag für sich geben [ze] vierzehen tagen. Und machet er die sach hintz unserm amtman war, so sol im der vitzdomb es aller ding abnehmen. Tet es unser vitzdomb nicht, oder ob er die sach selb hiet getan oder uberfarn, so sol er für uns komen, und sullen wir im ze vierzehen tagen ainen tag geben. Machet er die sach dann gen unserm vitzdomb, richter oder amtman war, so sullen wir im es zehant abnemen. Teten wir des nicht, kem dann der man, dem die sach ist uberfaren, gen dem vitzdomb, richter oder amtman, in dhain tat, des sol er oder sein helffer gen uns dhain entgeltnusse haben, und sullen halt alle unser graven, freien, dinstman, edl, gaistisch und weltlich im des geholffen sein. Es habent auch alle unser landherren die dabey gewesen sind uns treulich gehaissen ze fürdern, und nicht ze irren noch ze hindern an disen sachen. Wer aber, das ander yeman uns daran irret pfaffe oder laye oder wie er genant sey, gen dem oder gen den sullen uns die andern geholffen sein alle. Als ferre, ob es ze panne keme, den sullen sy mit uns tragen, doch sullen des land und leut und alle, die es tragen, an dhain vorgeschriben gnaden nicht entgelten.

[. . .]

Wir gehaissen auch bey unserm aid und treuen, das wir unser herren, der bischof von Saltzburg, Freising, Regenspurg und von Passau insigl an disen brief legen. Mocht aber wir des nicht on geyer zuebringen, das sol auch diser hantvest nicht schaden sein. Und wellen dennoch, ob dieselben bischof das fürbas thun wolten, das wir unserm rat, graven, freien und dinstman daruber volgen sullen, was sy uns daruber thun haissent; und sullen auch in dhain stetigkait uber die sach thun, sy legen ir insigl an

diss brief. Nembent auch sy die sach für guet, wie getan punt sy daruber vordernt, und die wir in geben, was die mer dann [dev] creft und punt habent, das sol diser hantvest hilflich sein. Memben aber sy krencker und ringer punt von uns für guet, das sol der hantvest nicht schad sein. Wolten aber die bischof an den punden ze vest oder ze ring sein, so geben wir unsern landherren, graven, freien und dinstman den gewalt, das sy die ringen oder swerer machen nach ir willen.

Es habent auch alle unser landherren, graven, freien und dinstman vor uns gesworn ainen aid mit unserm willen und haissen, das sy an einander geholffen sein, ob in icht an disen sachen von uns oder von unsern ambleutn begrengkt würd oder uberefare, das sy sich des weren sullen; als ferr ob sy sich darumb an ain anderen herren halten mit dinst durch helffe und rettung wider uns, das sy des noch ir erben nicht entgeltn sullen an irn treuen noch an dhainen gnaden oder sachen gen uns oder unsern erben, noch die herren da sy sich anhabent, sullen des auch an ir treuen nicht entgelten.

[. . .]

Das dem lande und den leuten das alles, als es oben geschriben ist, stet und unzerbrochen beleibe, geben wir in diss hantvest mit unsern insigelen, als sy oben sind benant, und auch mit unsers vettern hertzog Ruedolfs, unser oheim, des hertzogen von Osterreich und des von Kerndten, und der vogenanten bischof insigeln versigt in aller der mass, als oben ist benant, das ist, ob sumleiche insigl daran nicht kemen, das sol der hantvest an dhainen ir punden nicht schaden. Und ist das geschehen in unser stat ze Landssshuet da von Christes geburt waren tausent iar, dreihundert iar und darnach in dem aindleften iar an sand Veiths tag.

Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, S. 501–506.

II. Tübinger Vertrag, 1514 Juli 8

Des allerdurchlechtigsten, grossmechtigsten fürsten und herren hern Maximilian von gots gnaden romischen kaysers zu allen zyten merers des rychs etc. unsers allergnedigsten hern gesandt räte, mit namen wir Jörig grave zu Montfort her zu Bregentzs, Cristof herr zu Limppurg des hailigen rychs erbschenckh semperfry und Johann Schad baider rechten doctor und von gottes gnaden wir Wilhâlme bischofe zu Strassburg landgrafe in Elsäss, ouch von denselben gnaden wir Hug bischof zu Costantz, auch wir nachbenanten Schenckh Valentin her zu Erbach, Florentz von Veningen baider rechten doctor cantzler und Franciscus von Sickhingen von unsern gnedigsten und gnedigen hern hern Ludwig churfürsten und hern Friderichen baiden pfalntzgrafen by Reyn und hertzogen in Bayrn gebrüder, Petter von Uffsess zu Bamberg und Wirtzburg thumbherr, propst zu Chomberg und Ludwig von Hutten ritter von unserm gnedigen hern, hern Lourentzen bischofen zu Wirtzburg und hertzogen zu Francken und Pleycker Landtschade von mins gnedigen hern hern Philipsen marggraven zu Baden und Rötteln gesandt und verordnet räte bekhennen ofenlich in disem briefe und thund kund allermeniglich, nachdem sich zwischend dem durchleichtigen hochgebornen fürsten und hern hern Ulrichen hertzogen zu Wirtemberg und zu Teckh, grafen zu Mümpelgart etc. unserm lieben hern freund und gnedigen hern ains und den erwürdigen und ersamen prelaten und gemainer landschaft siner lieb und gnaden fürstenthumbs verwanten und unterthanen anderstails etlich spenn und gebrechen gehalten, derenhalb etwas ufruren under gemainer landschaft sich erwegt und begeben, aber darzwiscent sovil in der gütin fürgenommen und gehandelt, das dieselbige zu gemainem siner lieb und gnaden usgeschriben landtag alher und zu ferrer handlung gebracht, ouch etwas vil tag her zwiscent inen baydersyts gehandelt worden, aber zuletzt für uns zu gütlicher handlung kommen, darinn wir sovil arbeit und flys fürgewent und gethon, das wir sie solicher aller und sonderlich mit ir baider tailen gutem wissen und willen in der güte entschaiden und vertragen haben, wie hernach folgt.

Nemlich und zum ersten söllent die landschaft für sich obgemeltem hertzog Ulrichen fünf jar lange die nesten ains jeden jars geben und raichen zway und zwaintzig tusend guldin, dartzu söllent im die prelaten, stift, clöster, ouch die ämpter Mümpelgart, Nürtingen, Plamont und Rychemwylr ouch geben und raychen, als vil by denselben allen erraicht werden mag, und sölichs alles, so die angezögten fünf jar lang allenthalp, wie obstet, gefällt, söllent zu hertzog Ulrichs wachender schuld und zu stattlicher bezalung der gilden bewendt werden. Darnach und nach usgang der fünf jaren obgemelt söllent gemaine landschaft mit sampt den prelaten, stiften, clöstern, ouch den ämptern Mümpelgart, Nürtingen, Plawmont und Rychemwylr, so vil by denselben ämptern ouch erlangt werden mag, achtmal hundert tusend guldin hauptguts zu ablösung der zins unnd gilden, damit das fürstenthumb beswert ist, uf sich nemen und bezalen, wie hernach folgt. Also das die landschaft für sich daran söllent geben zway und zwantzig tusend guldin aines yeden jars, so lang bis obangezög summa, achtmal hundert tusend guldin bezalt und abgelöst ist. Daneben söllent die prelaten, stift, clöster und obbestimt ämpter jedes jars geben, als vil by denselben allen erlangt werden mag. Und was also von den prelaten und ämptern jarlich gefellt, das soll in die achtmal hundert tusent guldin gerechnet und daran abgezogen, also was zu yeder zyt jars von solicher somm achtmal hundert tusent guldin der verschribnen gilden obbestimt abgelöst werden, dieselben söllent in hertzog Ulrichs seckel alltzyt gefallen. Und zu empfangung sölicher jarlichen raychung, als nemlich der ersten fünf jaren, auch nachfolgender landsteuer der achtmal hundert tusent guldin söllent sonder personen, so vormals mit ämptern ynnemens und usgebens nit beladen sind, von hertzog Ulrichen und der landschaft mit verpflichtung geordnet werden, solicher raychung der ersten fünf jare fürter zu den wachenden schulde und bezalung der gilden und nachmals die landsteuer zu ablosung der zins und gilden, damit das fürstenthumb beswert ist, und nit anders wahin treulich zu wenden und zu keren und dernihalt alle jar gemeltem hertzog Ulrichen und der landschaft ufrichtlich redlich rechnung zu tund. Und hieruf soll hertzog Ulrich us sonder gnaden, die er zu siner landschaft tregt, den landschaden, so bisher im gebrauch gewesen, yetzo abthun und nachlassen, also das der hinfüro nit mer hegert werden oder sein soll. Doch das dise nachlassung des landschadens und die bezalung der ersten zway und zwaintzig tusend guldin ains mit dem andern zugeen und beschehen. Der hauptkrieg halben, so die zu rettung land, leut und siner hertzog Ulrichs verwandten, zu handhabung siner ober- und herlicheit, ouch gerechtigkeit, hilf und haltung siner aynung bisher angenommen und beschlossen, und der ihenen, so er fürter seins gefallens dem fürstenthumb zu gut annemen und thun mag, fürgenomen wölten werden, so soll das geschehen mit rat und wissen gemeiner landschaft. Würde aber hertzog Ulrich usserhalb der obgemelten stück ainich krieg fürnemen und yemand us freundschaft oder sunst fürsich oder hilf thun, so soll dasselbig geschehen mit rat, wissen und willen gemainer landschaft, sover anders hertzog Ulrich von inen hilf haben wölt. Und sol in allen stücken hertzog Ulrich wie sine voreltern die liferung geben, desglychen die landschaft mit iren lyben, fürung und anderm dienen, wie von alter herkomen und by hertzog Ulrichs voreltern ouch geschehen ist, alles ungevarlich.

Und ob ain landskrieg obgemelter mass angenommen und man hilf darzu thun müste, das dann dieselbig zyt dise yetzige angenomne hilf ainen stillstand haben soll, doch unabbrüchlich disem zusagen bis zu end der kriegshilf. Dergestalt soll es ouch gehalten werden, wa ein regierender fürst, das got verhüt, gefangen würde, und soll die landschaft alsdann zu erledigung irs regierenden landsfürsten treulich helfen und soliche hilf mit irem rat und wissen fürgenotnen werden, wie dann by hertzog Ulrichs voreltern geschehen ist.

Damit ouch der gemain man den last so viel lydenlicher und williger tragen, so soll inen hertzog Ulrich ainen fryen zug gnediglich vergönden und zulassen, doch also das in den nesten fünf jaren niemand von der landschaft us dem land ziehen. Wöllt aber jemens in sölicher zyte sine kind us solichen

verhyraten, der soll des macht haben mit abzug des zehenden pffenings aller hab, die das usgestürt kind hinus nimpt und solicher abzug des zehenden pffenings soll hertzog Ulrichen in den fünfjaren in sinen seekel gefallen. Wölicher aber nach usgang sölicher fünf jaren in den andern nestfolgenden fünf jaren hinus ziehen oder sine kind hinus hyraten wölt, der soll das zu thun macht haben mit abzug des zehenden pffenings, wie obsteet. Wölicher aber nach usgang yetz gemelter zehen jar in nestfolgenden zehen jaren hinus ziehen wölt, der soll den zwaintzigsten pffenning zu abzug geben, und fürous wer nach den zwainzig jaren hinus zühet, der soll für den abzug zu geben nichtz schuldig, sonnder alsdann fry sein. Und was also nach verschynung der ersten fünfjaren von abzug gefallet, soll der landschaft zu hilf der zway und zwaintzig tusend guldin zufallen und komen.

Und hieruf söllent land, leut, schloss, stett und dörfer one rat, wissen und willen gemainer landschaft nit mer versetzt oder verendert, aber doch ob sich erschainten eehefig not und ursachen, söllent in sölicher bewilligung ouch betracht und angesehenen werden, ouch gemaine landschaft nit schuldig sein sich fürter mer als mitschuldner zu verschryben und zu besiglen. Derglychen soll ouch ainich schatzung oder sunst ander unordenlich hilf oder beschwerde, wie die namen haben mügen, fürter uf prelaten oder landschaft nit mer gelegt werden. Wie aber die töchtern von Wirtemberg usgestürt und was inen in erbfalls wyse zusteen, soll sich hertzog Ulrich mit siner landschaft deshalb underreden und veraynigen. Es soll ouch niemands in pynlichen sachen, wa es eer, lyb oder leben antrifft, anders dann mit urtail und recht gestrafft oder getötet, sonder ainem yeden nach sinem verschulden rechts gestattet werden, es were dann in fellen, darin die kayserlichen recht anders zu thond zulassen, und mit gefengnus und frag soll es, wie von alter herkomen ist, gehalten werden. Damit aber hertzog Ulrich von Wirtemberg by land und leuten und herwiderumb land und leut by sinen fürstlichen gnaden in fryden und gehorsami, ouch ain yeder biderman by hüslichen eeren, wyb und kinden, ouch hy recht und gerechtigkeit belyben, desglychen sein fürstlich gnad und die erberkait sieh vor ungehorsami, schmach und niderdruckung der ungehorsamen und böfels ufenthalten mögen, so haben genannter hertzog Ulrich, ouch getnaine landschaft, der nachfolgenden satzung sich miteinander beratenlich veraint und entschlossen. Ob sich begeben firohin, das jemand, wer der were, ainich uflöff und embörung machen oder fürnemen würde wider die herschafft, irer fürstlichen gnaden rät, amptleut, diener, prelaten, gaistlichkeit, burgermaister, gericht, rat oder sunst wider die erberkait, die niderzudrücken, desglychen wölicher in ainem feldleger oder in besatzungen den hauptleuten ainich frevelich ungehorsami erzögten, onch ob yemands ain geboten oder glopten friden frevelich brechen würden, an wölichem deren jetweder übeltat erfunden und usgeführt oder solichs offenlich am tag lege, der soll sein lyb und leben verwirckt haben und ime darauf sein verschulte straf ufgelegt und an ihm vollstreckt werden, es sy mit viertaylen, radbrechen, ertrencken, enthaupten, mit dem strick richten, die hend abhown und derglychen, wie sich das alles nach grössen und gelegenheit der übeltat zu thund gebürt. Hieruf so söllent zusampt der erbhuldung alle amptleut, gericht, rat, und gantz gemainden mit sampt allen dienstknechten lyplich ayde zu got und den hailigen schweren in dem, als oblut, ainander getreuwen hilf und bystand zu ton und nit zu verlassen, sonder sölich ubelteter und böfel als niderdrücker der gerechtigkeit und erberkait, so die notdurft und gegenwere das erfordert, niderzuschlahen und zu demmen oder fenglich anzunemen und der oberkait mit guter gewarsami zu überantwurten, darin ain yeder dem andern, sobald er des gewar oder erfordert wirdet, trostlich zutreten, damit also die frommen und erbern sich by dem iren, ouch by friden und gerechtigkeit, behalten und vor dem böfel plyben mügen. Zu diser trostlichen und notdürftigen erbern handlungen gibt hertzog Ulrich yetzo und allweg befelh und gwalt, hierin also mögen fürgeen und vollstreckung thun, wie sein fürstlich gnad des in kraft siner empfangen regalien und fürstlichen oberkait zu thun gwalt und macht hat. Darzu ouch sein fürstlich gnad gnedig trostlich und getreuw hilf und bystand allezyt thun und darin die erberkait nit verlassen will. Wa ouch yemand, vor und ee solich

uflöuf, embörung und ungehorsami sich öffentlich erzögte, erfahren oder gewar würde ainichen argwon, anschlag, zusammenschlupfung oder rottieren, es sy mit worten oder wercken, das zu solichem bösen fürnemen dienen mag, das soll ain jeder by obgemeltem sinem geswornen aide von stund an dem, so also etwas zu ungutem widerfaren soltt, ouch der oberkait, es sy tag oder nacht, fürbringen und ain getreuwe warnung thun, die das einem jeden biderman gebürt und zu thund schuldig ist. In welchen hüsern und wonungen man ouch erfindet, das wissentlich darin solich böses fürnemen geratschlagt, davon anschleg gemacht und abgeredt sint, in oder us desselben behusung zu thun, soliche häuser und wonung söllent abgebrochen oder verprennt und uf dieselbig hofstatt zu öwiger gedechtnus nymer mer gebuwen, ouch zu des manns erlitten straf, als oblut, sein wyb und kinden des fürstenthumbs verwysen werden. Und ob in vergangen handlungen jemand zu dem andern einigen verspruch, glübd, aide oder zusagen geton hetten, ainander hilf ztt thun und nit zu verlassen, das alles soll hiemit toud, ab, krafflous, unbindig, gantz ufgehept und kain tail dem andern darin nichtzit verbunden sein, aber füröhin söllent derglychen verpundnussen by obgemelten geswornen ayde nymer mer geschehen, by vermydung der straf hie oben geschriben.

Und ob hertzog Ulrich und sein bruder on manlich eeliche lybserben mit toud abgieng, so soll alsdann die obgemelt hilf toud und ab sein, aber nit destweniger die obbestimpten fryhaiten in allweg beständig sein und plyben, doch das die schulden und gilten uf dem fürstenthumb steen, ouch die, so hertzog Ulrich und des bruder hinter inen verlassen würden, vor allen dingen von den gefellen und nutzungen des fürstenthumbs usgericht und bezalt werden.

Und söllent die obangezögt fryhait von hertzog Ulrichen und darnach für und für von aller herschaft allweg in anfang irs regimentz zu halten, des ir brief und sigel, darinnen sie sich by iren fürstlichen wurden im wort der wahrheit dieselben fryhait zu halten verpflichten sollen, gemainer landschaft übergeben werden und davor sie unzulassen oder inen gehorsami zu laisten nit schuldig sein. Dagegen söllen gemaine landschaft gemeltem hertzog Ulrichen, sin erben und nachkhomen regierenden globen und schweren, wie inen fürgehalten wirdet von worten zu worten also lutende: Ihr werdent schweren aide zu got und den hailigen, unserm gnedigen fürsten und herren, siner fürstlichen gnaden erben und nachkommen des herzogthumbs zu Wirtemberg trew und hold zu sind, siner gnaden, dero räten und verordneten amptleuten geboten und verboten von siner gnaden wegen gehorsam und gewertig zu sein, sinen fürstlichen gnaden fromen und nutz zu schaffen, dero schaden zu warnen und zu wenden nach uwerem besten vermügen, euch erzögen und halten, wie from gehorsam underthan sich gegen ir natürlichen herschaft erzögen und halten sol, ouch üch, uwer lyb und gut, wyb und kind, so lybaigen sind, nit zu verendern on bemelts unsers gnedigen fürsten und hern oder siner fürstlichen amptleut wissen und erloben, alles nach vermüg der gegeben fryhait, darzu sein fürstlichen gnaden und deren erben hertzen zu Wirtemberg und iren nachkomen die hilf zu thun und zu geben, ouch die handhabung der gehorsami und oberkait sein fürstlichen gnaden zugesagt und verschrieben, wie hievör in dem artickel die straf der pinlichen sachen betreffent aigentlich anzögt, usdruckt und begrifen stet, treuwlichen zu volziehen und zu halten, wie sich nach inhalt sölicher verschrybung, ouch der vertrege zwischend unser gnedigen herschaft und gemainer landschaft ufgericht und gemacht zu thund gebürt, alles erberlich, trewlich und ungevarlich. Ouch wo hie oben hertzog Ulrich benennt, söllent sin erben als fürsten zu Wirtemberg, derglych wo die landschaft benennt werden, alle ire nachkommen hiemit gemaint, verstanden und allem dem so hierin geschriben stet folg zu thun verpflichtet, ouch uf solichs alle und yede gebrechen, ouch darus folgend ungnad, widerwertigkait und strafe, was derselben zwischent bemelten tailen bisher empfangen, geschenhen und sich darunder begeben und verlossen haben in gemain und sonderhait, hiemit gentlich ufgehept und nachgelassen sein und plyben, alles getreuwlich und ungevärlich. Und söllent hieruf hertzog Ulrich und gemaine landschaft römisch kayserlich majestat unsern

allernedigsten hern sollicher aller obgeschribner vertreg und fryhaiten gnugsam berichten und ir majestat daruf in nderntenigkait bitten gnediglich zu confirmiern und bestetigen.

Das alles zu warem urkund haben wir dises unsers gütlichen vertrags und spruchs zwen briefe glychs luts ufrichten, mit unsern Cristofeln hern zu Limpburg als kayserlicher majestat mitgesandter rate, Wilhalm bischof zu Strassburg, Hugon bischofen zu Costantz, Schenck Valentin herr zu Erbach, Pettern von Ufess thombhern, Plyckhern Landtschaden anhangenden insigeln, mangelshalp diser zyt unser andern insigeln, jedem tail deren ainen ubergeben lassen zu Tüwingen uf sampstag sankt Kylian des hailigen bischofs und marterers tag nach der geburt Cristi unsers lieben herren im fünfzehen hundertsten und vierzehenden jaren.

Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte, Nr. 25 S. 87–93.

C.

Q. Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte, hg. von Eugen SCHNEIDER, Stuttgart 1911 (Württembergische Geschichtsquellen, 11). – Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, hg. von Karl BOSL, Abt. 1: Altbayern vom Frümittelalter bis 1800, Bd. 2: Altbayern von 1180 bis 1550, bearb. von Karl-Ludwig AY, München 1997. – Die Goldene Bulle Andreas II. von Ungarn 1222, Leipzig 1901 (Corpus Juris Hungarici, 1). – Das Habsburgische Urbar, hg. von Rudolf MAAG, 3 Bde., Basel 1894–1904 (Quellen zur Schweizer Geschichte, 14–15), hier Bd. 2.1., Basel 1899, S. 713f. – Magna Charta libertatum von 1215: lateinisch – deutsch – englisch. Mit ergänzenden Aktenstücken, bearb. von Hans WAGNER, Bern 1951 (Quellen zur neueren Geschichte, 16). – NÄF, Werner, Herrschaftsverträge des Spätmittelalters, Bern 1951 (Quellen zur neuen Geschichte 17). – Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514. Faksimile-Ausgabe aus Anlaß der 450-Jahrfeier der Errichtung des Tübinger Vertrags, hg. von Walter GRUBE, Stuttgart 1954. – Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, hg. von August Ludwig REYSCHER, Bd. 2, Stuttgart u. a. 1830, Nr. 18f. S. 18f. – Württembergische Landes-Grund-Verfassung, besonders in Rücksicht auf die Landstände und deren Verhältnis gegen die höchste Landes-Herrschaft, o. O. [Stuttgart] 1765. – Württembergische Landtagsakten, Reihe 1, Bd. 1: 1498–1515, bearb. von Wilhelm OHR und Erich KOBER, Stuttgart 1913, Nr. 72f. S. 225–240.

L. Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters, hg. von Peter BLICKLE, Stuttgart 1996 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, 42). – BLICKLE, Peter: Grundherrschaft und Agrarverfassungsvertrag, in: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE, Bd. 1, Sigmaringen 1983 (Vorträge und Forschungen, 27), S. 241–261. – BLICKLE, Peter: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973. – BOSL, Karl: Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesauschuß und altständische Gesellschaft, München 1974. – BOSL, Karl: Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert. Voraussetzungen und Formen, Tendenzen und Kräfte der landständischen Bewegung im frühen Territorialstaat, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans PATZE, Bd. 2, Sigmaringen 1971 (Vorträge und Forschungen, 14), S. 342–368. – BÜTTERLIN, Rudolf: Der württembergische Staatshaushalt in der Zeit zwischen 1483 und 1648, Diss. Univ. Tübingen 1977. – CARSTEN, Francis L: Die Ursachen des Niedergangs der deutschen Landstände, in: Historische Zeitschrift 192 (1961) S. 273–281. – DECKER-HAUFF, Hans-Martin: Landeseinheit und Landesteilung. Wunsch und Wirklichkeit in der Vorstellung spätmittelalterlicher Landesherrn; in: Münsingen, Geschichte. Landschaft. Kultur. Festschrift zum Jubiläum des württembergischen Landeseinungsvertrags von 1482, Sigmaringen 1982, S. 31–36. – FRIED, Pankraz: »Modernstaatliche« Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodischer Versuch, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, hg. von Heinz RAUSCH, Bd. 2, Darmstadt 1974, S. 341–395. – GIERKE, Otto von: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bde., Berlin 1868–1913. –

HARTUNG, Fritz: Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, hg. von Heinz RAUSCH, Bd. 2, Darmstadt 1974, S. 28–46. – GÖNNER, Eberhard: Der »Münsinger Vertrag«, in: Münsingen, Geschichte. Landschaft. Kultur. Festschrift zum Jubiläum des württembergischen Landeseinungsvertrags von 1482, Sigmaringen 1982, S. 13–30. – GRUBE, Walter: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957. – HAUG-MORITZ, Gabriele: Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbandes in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1992 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B, 122). – HOFACKER, Hans-Georg: Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 47(1988) S. 71–148. – KRÜGER, Kersten, Die landständische Verfassung, München 2003 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 67). – Ludwig Timotheus Spittler's sämtliche Werke, hg. von Karl WÄCHTER, Bd. 12, Stuttgart u. a. 1857, S. 89–141. – MAU, Hermann: Die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einungsbewegung im 15. Jahrhundert. Tl. 1: Politische Geschichte 1407–1437, Stuttgart 1941. – MAURER, Hans Martin: Von der Landesteilung zur Wiedervereinigung. Der Münsinger Vertrag als Markstein der württembergischen Geschichte, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 43 (1984) S. 89–132. – MAURER, Helmut: Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit, Sigmaringen 1978. – MAURER, Helmut: Kaiser Karl IV. und die Erneuerung des Herzogtums Schwaben, in: Kaiser Karl IV. 1316–1378. Forschungen über Kaiser und Reich, hg. von Hans PATZE, Neustadt a. d. Aisch 1978, S. 645–657. – MERTENS, Dieter: Württemberg, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im alten Reich, im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hg. von Meinrad SCHAAB und Hansmartin SCHWARZMAIER in Verbindung mit Gerhard TADDEY. Red. Michael KLEIN, Stuttgart 1995, S. 44–74. – NÄF, Werner: Herrschaftsverträge und Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, hg. von Heinz RAUSCH, Bd. 2, Darmstadt 1974, S. 212–245. – NAUJOKS, Eberhard: Der Tübinger Vertrag, in: Tübinger Blätter 50 (1963) S. 2–10. – NEBINGER, Gerhart Ernst: Das Fürstentum Neuburg und sein Territorium, in: 475 Jahre Fürstentum Pfalz-Neuburg. Katalog der Ausstellung im Schloß Grünau bei Neuburg an der Donau, München 1980, S. 9–42. – OBENAUS, Herbert: Recht und Verfassung der Gesellschaft mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert, Göttingen 1961. – OESTREICH, Gerhard: Vom Herrschaftsvertrag zur Verfassungsurkunde. Die »Regierungsformen des 17. Jahrhunderts als konstitutionelle Instrumente«, in: Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, hg. von Heinz RAUSCH, Bd. 1, Darmstadt 1980, S. 246–277. – OHR, Wilhelm: Die Absetzung Herzog Eberhards II. von Württemberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Ständestaates, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte 15 (1906) S. 337–367. – PATZE, Hans: Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherrn während des späten Mittelalters, in: Histoire comparée de l'administration (IV^e-XVIII^e siècles). Actes du XIV^e colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars–1^{er} avril 1977, hg. von Werner PARAVICINI und Karl Ferdinand WERNER, München 1980 (Beihefte der Francia, 9), S. 363–391. – QUARTHAL, Franz: Historisches Bewußtsein und politische Identität. Mittelalterliche Komponenten im Selbstverständnis Oberschwabens, in: Oberschwaben. Geschichte und Kultur, hg. von Peter EITEL und Elmar KUHN, Konstanz 1995, S. 15–99. – QUARTHAL, Franz: Landstände und Fürstenverträge süddeutscher Territorien im Spätmittelalter, in: Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung. Kolloquium des Instituts für Bayrische Geschichte am 20. Januar 1995 im Maximilianeum in München, hg. von Walter ZIEGLER, München 1995 (Beiträge zum Parlamentarismus, 8), S. 35–57. – QUARTHAL, Franz: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich, Stuttgart 1980 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, 16). – QUARTHAL, Franz: Öffentliche Armut, Akademikerschwemme und Massenarbeitslosigkeit im Zeitalter des Barock, in: Barock am Oberrhein, hg. von Volker PRESS, Eugen REINHARDT und Hansmartin SCHWARZMAIER, Karlsruhe 1985, S. 153–188. –

QUARTHAL, Franz: Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. von Peter RÜCK, Marburg an der Lahn 1991, S. 61–86. – QUARTHAL, Franz, Vorderösterreich, in: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im alten Reich, im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hg. von Meinrad SCHAAB und Hansmartin SCHWARZMAIER in Verbindung mit Gerhard TADDEY. Red. Michael KLEIN, Stuttgart 1995, Bd. 1, 2, S. 587–780. – Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, hg. von Holger KRUSE, Werner PARAVICINI und Andreas RANFT, Frankfurt am Main u. a. 1991 (Kieler Werkstücke. Reihe D, 1). – RUSER, Konrad: Zur Geschichte der Gesellschaften von Herren, Rittern und Knechten in Südwestdeutschland während des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 84/85 (1975/76) S. 1–100. – SCHWARZMAIER, Hansmartin, »Von der fürsten teilung«. Die Entstehung der Unteilbarkeit fürstlicher Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 126 (1990) S. 161–183. – SEITZ, Reinhard H: Staats- und Klostersgüterverkäufe zur Tilgung der pfalzneuburgischen Landesschulden in den Jahren 1544–1557, in: Neuburger Kollektaneenblätter 133 (1980) S. 61–79. – SPANGENBERG, H., Vom Lehenstaat zum Ständestaat, München 1912 (Historische Bibliothek 29). – SPECK, Dieter: Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, 2 Bde., Freiburg 1994 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg, 29). – STÄLIN, Christoph Friedrich von: Württembergische Geschichte, Bd. 4, Stuttgart 1873. – STÖRMER, Wilhelm: Die oberbayerischen Residenzen der Herzöge von Bayern unter besonderer Berücksichtigung von München, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 123 (1987) S. 1–24. – SYDOW, Jürgen: »söllich brocken komen nit all tag«. Neue Überlegungen zum Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, in: Tübinger Blätter 57 (1970) S. 3–10. – WEINFURTER, Stefan: Die Einheit Bayerns. Zur Primogeniturordnung des Herzogs Albrecht IV. von 1506, in: Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag, hg. von Harald DICKERHOF, Frankfurt am Main u. a. 1988, S. 225–242.

Franz QUARTHAL, Stuttgart

SACHLITERATUR (ARTILLERIE-, FECHT- UND RINGBÜCHER)

A.

Dieser Teil der Sachliteratur befaßt sich mit dem Kampf (mhd. *vehten* bedeutet zuerst kämpfen, aber auch fechten im modernen Sinn) resp. den dazu gehörigen Fertigkeiten und Techniken, was sowohl Kämpfe während eines Krieges als auch Fehde- und Gerichtskämpfe einschließt. Die Überlieferungslinien dieser Literatur verlaufen jedoch unterschiedlich: während Fecht- und Ringkampfbücher zumeist zusammen erscheinen und z.T. ineinander übergehen, bilden Artilleriebücher (Büchsenmeister-, Feuerwerk-bücher) von Beginn an aufgrund anderer Entstehungsumstände und anderer Anforderungen an die Darstellung der Technik und daraus resultierender anders gearteter Fertigkeiten eigene Überlieferungskomplexe.

Eine ausreichende Aufarbeitung der Quellen ist noch nicht erreicht. So hat erst in jüngster Zeit die Untersuchung der Büchsenmeisterbücher begonnen (LENG, *Ars belli*); ähnliche Studien zur Fechtliteratur lieferten Martin Wierschin (WIERSCHIN, *Meister Johann Liechtenauer*) und Hans-Peter Hils (HILS, *Meister Johann Liechtenauer*) und für die Ringkampfliteratur Rainer Welle (WELLE, *Ringkampf*).

Entstehungs- und Rezeptionsumfelder; Überlieferung

Die handschriftliche Überlieferung einschlägiger Texte im deutschsprachigen Bereich beginnt am Ende des 14. Jahrhunderts, hat ihren Schwerpunkt aber eindeutig im 15. und 16. Jahrhundert. Bei dieser Literatur handelt es sich jeweils um Neuentwicklungen, da ein Rückgriff auf antik-gelehrte (lat.) Texte wegen mangelnder Vorbilder nicht möglich war. Zwar ist das älteste bekannte Fechtbuch in Latein abgefaßt (das wahrscheinlich in Würzburg angefertigte Ms. I.33 aus der *Amouries-Sammlung* im Londoner Tower, früher Gotha; Ed. FORGENG, *Medieval Art*), doch lassen sich von dort aus keine Beziehungen zu den deutschsprachigen Handschriften herstellen. Der Fechtlehrer ist hier ein Mönch; eine Einordnung in einen klar umrissenen Entstehungs- und Nutzungskontext ist bislang nicht gelungen. Zu bedenken ist jedoch, daß mehrfach Priester Verfasser von Fechtbüchern waren (siehe unten die Ausführungen zu Hanko Döbringer und Hans Lecküchner).

Obwohl diese Literatur einen übergeordneten thematischen Zusammenhang besitzt und etwa zur gleichen Zeit entsteht, unterscheiden sich die Gattungen hinsichtlich ihrer Entstehungs- und Rezeptionsumfelder deutlich. Die Fecht- und Ringkampfliteratur beschreibt bis zu diesem Zeitpunkt bereits seit Jahrhunderten ausgeübte Kampftechniken, deren Bedeutung im zeitgenössischen Kriegsgeschehen jedoch im Niedergang begriffen ist, aber im Zusammenhang mit Gerichtskämpfen (Gottesurteile; vgl. SCHILD, *Zweikampf*, Sp. 1836–1843) und als Schaustellerei (sog. Fechtschulen) weiterhin weite Verbreitung fanden. Die Artilleriebücher wenden sich einer Technik für den Krieg zu, deren Anfänge mit der Erfindung bzw. Einführung des Schwarzpulvers im 14. Jahrhundert noch nicht einmal einhundert Jahre zurückliegt und deren Möglichkeiten zu jenem Zeit-

punkt bei weitem noch nicht abzuschätzen waren. Aus dieser Perspektive erscheint die Entstehung der Fecht- und Ringbücher eher unter dem Aspekt der Bewahrung (einer alten und edlen Kampfkunst), die der Artilleriebücher eher unter dem Aspekt der Einführung und Verfügbarmachung einer neuen Technik mit noch unbekanntem (wohl zumindest aber geahntem) Potential. Demnach hätten die Fecht- und Ringbücher einen stärker rückwärts gewandten Blick, da diese Art zu kämpfen in den neuen Schlachtordnungen mit Söldnerhaufen obsolet geworden war, wohingegen die Literatur zur Artilleristik in die Zukunft wies. Die alte Kampfkunst des Fechtens und Ringens bleibt jedoch weiterhin Bestandteil der kriegerischen Ausbildung; dies ändert sich erst im 16. Jahrhundert, nachdem die Pulverwaffe in größerem Maße Einzug in die standardmäßige Ausrüstung des Soldaten gehalten hat und somit Schwert- und Ringkampf anderen Bewertungskategorien unterlagen.

Ausgangspunkt der deutschen Fechtliteratur ist die Hs. 3227a des Nürnberger Germanischen Nationalmuseums, geschrieben 1389 von dem *pfaffen* Hanko Döbringer, der sie als ein auf Vollständigkeit ausgerichtetes Kompendium der Kämpfkünste angelegt hat. Da die Handschrift noch weitere Kleintexte medizinisch, alchemistischen und technischen Inhalts enthält, sieht Rainer Leng (LENG, Hanko Döbringer, Sp. 374) in ihr einen »frühe[n] Vorläufer hausbuchartiger Sammelhss.« Kristallisationspunkt sind die Merkwürdige Johannes Liechtenauers, die hier mit einer genauen Anleitungen beinhaltenden Prosaglosse versehen sind; es sind dies Liechtenauers »Bloßfechten zu Fuß«, das »Fechten zu Ross, im Harnisch mit Speer und Schwert«, das »Fechten mit der Stange« und das »Fechten mit dem langen Messer«, Degenfechten sowie Liechtenauers Ringkunst; hinzu treten noch einige Texte weiterer Fechtmeister. Im wesentlichen ist damit der Textkanon abgesteckt. Im Laufe der Überlieferung kommt es – wie bei Sachliteratur häufiger zu beobachten ist – zu mehr oder weniger großen Textänderungen (Hinzufügungen, Auslassungen, Umstellungen). Zumeist verfolgen diese Änderungen eine Anpassung an je spezifische Bedingungen (z. B. didaktischer Art; Wünsche des Auftraggebers o. ä.). Ein erster Versuch, die Abhängigkeiten in einem Stemma zu verdeutlichen, hat Hils (HILS, Meister Johann Liechtenauer, S. 149; kritisch dazu WELLE, Ringkampf, *passim*) vorgeschlagen.

Einen eigenen, jedoch von Liechtenauer abhängigen Komplex, bilden die Talhofer-Handschriften, die nun keine reinen Texthandschriften mehr sind, sondern eine ausführliche Bebilderung aufweisen und zusätzlich Anweisungen zu Gerichtskämpfen nach fränkischem und schwäbischem Recht aufnehmen, darunter auch der Gerichtskampf zwischen Mann und Frau (vgl. MINKOWSKI, Zweikämpfe). Ebenfalls bebildert, jedoch nicht in der Liechtenauer-Tradition stehend, zeigt sich der heute noch in drei Handschriften greifbare »Gladiatoria-Komplex« (HILS, »Gladiatoria«).

Der studierte Priester Johannes Lecküchner (Studium 1455–57 in Leipzig, 1479–80 in Heidelberg, gest. 1482) schrieb (so der Kolophon) an einer eigenen »Fechtkunst mit dem langen Messer«, die in vier Handschriften erhalten ist. Die beiden ältesten, der Cpg 430 der Universitätsbibliothek Heidelberg (als Digitalisat zugänglich unter www.ub.uni-heidelberg.de/helios/digi/codpalgerm.html) von 1478 und der Cgm 582 (München, Bayerische Staatsbibliothek) von 1482 sind wohl von seiner Hand – anders Talhofer, der sein Fechtbuch einem Schreiber diktierte (so entsprechende Abbildungen in Handschriften dieser Tradition). Die Heidelberger Handschrift ist eine reine Texthandschrift, die für das

Münchener Exemplar, eine großformatige Bilderhandschrift, das Konzept darstellt. Wie ein beigegebener lateinischer Widmungsbrief ausweist, sind die Handschriften Kurfürst Philipp von der Pfalz dediziert. In für diesen Typus ausführlichen Beschreibungen werden die einzelnen Bewegungsabläufe beschrieben; Angriff und dazugehörige Abwehrmöglichkeiten werden in dieser Reihenfolge jeweils systematisch (und z.T. mit Querverweisungen) aufgeführt. Durch die Unterscheidung des Textes in ein Merkstück und dazugehörige Glosse wird zudem ein schriftsprachliches Verfahren gewählt, das aus dem akademischen Lehrbereich bekannt ist (vgl. MÜLLER, Hans Lecküchner, S. 383; vgl. aber oben bereits die Glossierung der Liechtenauerschen Merkverse durch Döbringer). »Gegenüber dem diffusen Wissensangebot des ›Bellifortis‹, dem historiographischen Gestus der Talhofer-Codices und dem kompendiösen Charakter der älteren Fechthandschriften verfaßt Lecküchner ein ›Fachbuch‹« (MÜLLER, Hans Lecküchner, S. 384). Wengleich die beiden von Lecküchner selbst herrührenden Handschriften aufgrund der Widmung als für den Hof geschrieben anzusehen sind, so stellt der Text selbst diesen Zusammenhang nicht mehr her; Lecküchner hat das Messerfechten somit zu einer (Sport-)Wissenschaft gemacht, doch, wie es scheint, hat er darin keine Nachfolger gefunden.

Von großem Einfluß auf die spätere Fechtliteratur war Meyers ›Gründliche Beschreibung‹ (Straßburg 1570, ND Augsburg 1600), die nun weitmehr gelehrt-historischen Zwecken diente als (möglicher) praktischer Anweisung.

Eng verbunden mit den Fechtlehren sind die Ringkampfbücher. Diese Verbindung erklärt sich aus der Tatsache, daß Ringen gewissermaßen als Fortführung des Fechtens ohne Waffen gesehen wurde. So hatte schon Döbringers Handschrift der Liechtenauerschen Fechtkunst einen entsprechenden Abschnitt (siehe oben). Eine Zentralstellung kommt der Ringkampfkunst des ersten namentlich bekannten Ringkampfmeysters, des getauften Juden Ott, zu. Diese Ringkampfkunst »wurde stets zusammen mit der Fechtlehre Liechtenauers aufgezeichnet« (HILS, Ott, Sp. 197) und wurde vom Juden Lew weiterbearbeitet. Im Zusammenhang mit der Talhofer-Tradition kommt es auch hier zu einer Bebilderung.

Im 16. Jahrhundert kommt es jedoch zu einer zunehmenden Trennung von Fechten und Ringen, was mit einer Veränderung im Sozialprestige der Kampfarten einherging. Blieb die Kunst des Fechtens unter veränderten Bedingungen als Hofkunst erhalten, so wurde der Ringkampf zur reinen Volksbelustigung, was u. a. dazu führte, daß die Ringkampfliteratur in der zweiten Jahrhunderthälfte zurückging. Gegen Ende des Jahrhunderts »taucht das Ringen nur noch vereinzelt in den weiterhin zahlreich verlegten Fechtbüchern auf, bzw. verschwindet ganz aus ihnen« (WELLE, Ringkampf, S. 349). Dies geht nach Welle darauf zurück, daß »der Adel sein Bewegungsverhalten radikal« (WELLE, Ringkampf, S. 349) ändert, in das das zu einem reinen Kraftsport gewordene Ringen nicht integriert werden kann.

Als eine besondere Form des spielerischen Ringkampfs galt das »Ringen im Grüblein«, das sich jedoch nur für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts belegen läßt (MIN-KOWSKI, Ringen; WELLE, Ringkampf, S. 352).

Einen wohl letzten Höhepunkt der auch noch vom Adel geschätzten Ringkampfliteratur stellt das Werk Auerswalds (AUERSWALD, Ringkunst) von 1539 dar.

Für die Entstehung der Artillerie-Literatur dürften die Krisenerscheinungen zu Ende des 14. Jahrhunderts entscheidend gewesen sein. Einschneidendes Ereignis war die verlorene Schlacht gegen die Türken bei Nikopolis 1396. Bereits bei den Schlachten von Morgarten (1315) und Crecy (1346) deutete sich an, daß die traditionellen Ritterheere den aktuellen Ansprüchen des Kriegsgeschehens nicht mehr gewachsen waren. Die daraufhin einsetzende Reaktion war zuerst aber die der Vergewisserung bekannter alter und neuer Kriegstechniken in Form der Fortführung antiken Wissens (z. B. Vegetius, Marcus Graecus). Wichtigstes Beispiel ist der ›Bellifortis‹ des Konrad Kyeser (BERG, FRIEDRICH, Wissenstradierung, S. 181–215; LENG, *Ars belli*, hier Bd. 1, S. 109–149). Die Wertigkeit der unterschiedlichen Kampftechniken im soziologischen Kontext wurde neu bestimmt (zur Vermittlung kriegstechnischen Wissens in der Literatur vgl. KALNING, *Kriegslehren*).

Als älteste Handschrift der Artilleriebücher gilt unterdessen der cgm 600 der Bayerischen Staatsbibliothek vom Anfang des 15. Jahrhunderts; sie, wie die inhaltlich sehr ähnliche, teilweise sogar gleiche Handschrift Cod. 3069 der Österreichischen Nationalbibliothek, gehen auf eine Vorlage zurück, die »um 1400« und damit etwa zeitgleich mit resp. kurz nach dem ›Bellifortis‹ des Konrad Kyeser entstanden sein muß, da einige der benutzten Bilder Ähnlichkeiten mit Bildern aus dem ›Bellifortis‹ aufweisen. Kyesers Werk steht noch deutlich in der gelehrten Tradition – zum ersten durch die Verwendung der lateinischen Sprache, dann aber auch durch zahlreiche gelehrte Anspielungen und Zitate – und weist zum realen Kriegsgeschehen nur wenige Bezüge auf. Doch bei genauerem Hinsehen erweist es sich als ein Werk des Übergangs. In der ›Bellifortis‹-Rezeption »überlagern sich [...] zwei Tendenzen. [...] Werden einmal mehr ästhetisch-repräsentative Bestandteile hervorgehoben, so wird das andere Mal mehr den technisch-funktionalen Aspekten Rechnung getragen« (BERG, FRIEDRICH, *Wissenstradierung*, S. 183).

Die Büchsenmeisterbücher zeichnen sich von Beginn an durch sachliche Nüchternheit aus und den Versuch, eine neue, noch unbekannte und mit unwägbaren Gefahren verbundene Technik zu beherrschen und ggf. weiterzuentwickeln. Schon die ältesten Büchsenmeisterbücher weisen ein enges Zusammenspiel von Text und Illustration auf, um für eine optimale Informationsweitergabe zu sorgen.

Das für das 15. Jahrhundert bedeutendste und wirkmächtigste Büchsenmeisterbuch ist das sog. »Feuerwerkbuch von 1420«. Nicht nur haben sich hiervon zahlreiche Handschriften erhalten, sondern es wurde in fast alle nachfolgend entstandenen Büchsenmeisterbücher aufgenommen, sogar noch im 16. Jahrhundert als sich die technischen Bedingungen bereits stark gewandelt hatten. Es wendet sich unspezifisch an *fürst, graue, herre, ritter vnd knechte, oder stette*, die von *iren vygenden beligert vnd genöttet werden* (KRAMER, Berthold Schwarz, S. 152; vgl. LENG, *Ars belli*, hier Bd. 1, S. 198), gefolgt von den 12 Büchsenmeisterfragen (siehe unten B.III.), die einen Katalog des Grundwissens eines Büchsenmeisters darstellen und mit den beigegebenen Antworten auch in einem gewissen Rahmen eine Überprüfung ermöglichen. Es folgt in einem Teil der Handschriften die Erfindungslegende »der Pulverwaffen durch einen legendären nigromanticus oder Mönch namens Berthold« (LENG, *Ars belli*, hier Bd. 1, S. 200; zur Diskussion vgl. TITTMANN, *Mythos*). Beschrieben werden die für einen Büchsenmeister nötigen Fertigkeiten zur Herstellung von Pulver und der Bedienung von Geschützen, wobei die Systematik mit Fortschreiten des Textes abnimmt. Der Erfolg dieses weitgehend ohne Bilderung aus-

kommenden Buches dürfte in seiner »offene[n] Gebrauchsform« (LENG, *Ars belli*, hier Bd. 1, S. 210) liegen, die eine schnelle Anpassung an je spezifische Situationen erlaubte.

Geschrieben sind die Büchsenmeisterbücher der ersten und zweiten Generation für die Praktiker, für diejenigen, die die Büchsen (Kanonen) zu bedienen hatten. Sie dienten sowohl als Memorierhilfe als auch als Hilfsmittel zur Ausbildung. In diesem Jahrhundert bildet sich der Büchsenmeister als neuer Berufsstand mit eigenem Berufsethos heraus (LENG, *getruwelijk dienen*; LENG, *Gründe*).

Singulär sind Erscheinungen wie das Büchsenmeisterbuch des Martin Merz. Neben den bekannten Inhalten wie Pulverherstellung, Geschützbedienung usw. entwickelte er als erster eine mathematisch fundierte Lehre des präzisen Schusses, also die Grundlagen der Ballistik. Doch dieses neue Wissen zu vermitteln, erwies sich als zu schwierig; spätere Texte entwickeln die Ausrichtung der Büchse mittels eines Quadranten (und ggf. durch Augenmaß). Das 15. Jahrhundert ist auch für die Büchsenmeisterei die Zeit der Wissensakkumulation in Sammelhandschriften. Hinzu kommen neue Textsorten wie die Kriegsordnungen, in denen die Artillerie zunehmend als ein Teil der Kriegsmaschinerie behandelt wird. In bebilderten Zeughausinventaren wird nicht allein der Bestand an Kriegsmaterial festgehalten, vielmehr handelt es sich um Kataloge der technisch realisierbaren Kriegsmaschinen.

Einen gewissen Abschluß der Büchsenmeisterbücher bildet das »Buch von den probierten Künsten« des Franz Helm (seit 1535; Ed. LENG, Franz Helm). Es ist die Summe der Büchsenmeisterei von den Anfängen der Pulverherstellung bis hin zum fachgerechten Schießen; auch die 12 Büchsenmeisterfragen, nun den aktuellen Standards angepaßt, finden darin ihren Platz. Nunmehr ändert sich das Berufsbild des Büchsenmeisters rasant. Die Herstellung von Geschützen wird zur Massenproduktion und von reinen Büchsengießern übernommen, die Büchsenmeister alten Schlages werden zunehmend zu »reinen Artilleristen«, die »die Feuerwaffen nur noch transportieren, warten und bedienen« (LENG, *getruwelijk dienen*, S. 320f.).

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wird der Beruf des Büchsenmeisters um eine friedliche Komponente erweitert, indem er die technischen Vorbereitungen für die seitdem immer aufwändiger werdenden Lustfeuerwerke trifft (LENG, *Feuerwerk*; SIEVERNICH, *Feuerwerkskunst*).

Autoren- bzw. Handschriftentypen; Schrift und Praxis

Die Fecht- und Ringkampflehrer waren niederen Standes, in der Regel sogar rechtlos (HILS, *Zum Stand*; HILS, *Kempen*; HILS, *Reflexionen*). Sie arbeiteten als Fechtlehrer – vor allem am Hof – oder Lohnkämpfer bei Gerichtskämpfen. Ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts versuchten auch sie sich berufsständisch zu organisieren und führten sich auf die Gesellschaft Liechtenauers zurück (siehe unten B.I.). Aus ihren Reihen jedoch dürften die Praktiker stammen, die die Fecht- und Ringkampfbücher verfaßt haben (z. B. Lecküchner), auch wenn sie nicht deren Schreiber waren (z. B. Liechtenauer, Talhofer). Hanko Döbringer, der Kompilator des ältesten deutschsprachigen Fechtbuchs (siehe oben), und Hans Lecküchner waren Priester.

In der Verschriftlichung dieser »Künste« ist vornehmlich der Versuch zu sehen, diese

eben dadurch anderen »Künsten« in der Wertigkeit anzugleichen und damit wohl auch das gesellschaftliche Ansehen der Kämpfer zu heben (vgl. MÜLLER, Hans Lecküchner), denn tatsächlich erlernt werden kann diese Kunst allein durch die Praxis, durch Übung. Ein Teil der vorhandenen Handschriften, insbes. jener, der ein hohes Ausstattungsniveau (kalligraphische, z. T. altertümliche Schrift, Abbildungen) besitzt, dürfte für ein fürstliches Zielpublikum angefertigt worden sein, evtl. mit dem Hintergrund einer »Bewerbungsschrift«. Ein rein gelehrtes, antiquarisch ausgerichtetes Interesse läßt sich in der Frühzeit nicht feststellen, wenngleich die Fecht- und Ringkampfkunst als alte – zumeist adelige – Kunst dargestellt wird.

Die frühesten Werke, die sich mit der Herstellung und dem Einsatz von Büchsen befassen, die »Anleitung Schießpulver zu bereiten, Büchsen zu beladen und zu beschießen« (Ed. LENG, Anleitung) und das sog. »Feuerwerkbuch von 1420« (Ed. KRAMER, Berthold Schwarz; hier ist allein der Editionsteil von Nutzen, die Theorien über die Erfindung des Schwarzpulvers durch Berthold Schwarz entsprechen nicht dem Stand der Forschung; vgl. TITTMANN, Mythos und »Büchsenwerk«), sind noch anonym. Spätere Werke sind dagegen mit dem Namen ihres Verfassers überliefert (z. B. Johannes Bagedans, Philip Mönch, Martin Merz, Franz Helm).

Handschriften, die aufgrund von Dedikationsbildern möglicherweise für höher gestellte Personen angefertigt wurden, waren Wien, Kunsthistorisches Museum, P 5014 und Zürich, Zentralbibliothek, Rh.hist. 33b; in ihrer Zielrichtung bleiben sie jedoch unbestimmt. Wichtigste Neuerung dieser Entwicklungsstufe ist eine szenische Darstellung: der streng technische Aspekt wird durch Hinzufügung einer (dazu passenden, die Aussage oft erweiternden) Szenerie aufgelockert, d. h. z. B. für die Waffen, daß nicht nur diese, sondern auch deren Einsatzmöglichkeiten gezeigt werden, womit implizit eine Taktiklehre vorliegt.

Von Johannes Bagedans haben sich zusätzlich zu seinem Kriegsbuch, das z. T. ein Büchsenmeisterbuch ist, drei Schreiben erhalten. Hierin bewirbt er sich beim damaligen Hochmeister des Deutschen Ordens um eine Stellung als Büchsenmeister, nennt seine überaus reichhaltigen Fähigkeiten: so kann er u. a. Salpeter sieden, Kanonen gießen, unterschiedliche Arten von Feuerpfeilen und allerlei Kriegsgerät herstellen (Johannes Bagedans, Kriegskunst, hier Bd. 2, S. 81), aber auch mit der Veredelung von Metallen hat er sich beschäftigt (Johannes Bagedans, Kriegskunst, hier Bd. 2, S. 66). In diesem Zusammenhang weist Bagedans auf ein von ihm geschriebenes Buch (möglicherweise die Kopenhagener Handschrift) als Referenz hin. Ob Bagedans je als Büchsenmeister für den Deutschen Orden tätig geworden ist, ist nicht überliefert, lediglich als Teilnehmer einer diplomatischen Mission für den Orden ist er nachgewiesen. Aber mit der Aufzählung seiner Tätigkeiten weist er sich als technisch-wissenschaftliches Allround-Talent aus. Sein Werk ist jedoch wenig originell, sondern speist sich weitgehend aus den bekannten Quellen. Es »gehört in die handwerklich geprägte Tradition. Es handelt sich um eine vorzügliche Einführung in die Kunst des Artilleristen, um ein praktisches Handbuch für den Lehrling oder für den Fachgenossen« (Johannes Bagedans, Kriegskunst, hier Bd. 1, S. 17).

Auch hier gilt, daß die Handschriften unterschiedlichen Zwecken dienen. Sie bieten wichtige Memorierhilfen, da die neue Technik ein bislang exaktes Wissen abstrakter Vorgänge benötigte, die *ain maister äne die geschriftt alle nit bedenncken kan* (siehe unten B.III.;

HALL, *Der meister*). Vielfach aber stellen sie katalogartig zusammen, welche Kriegstechniken ihr Besitzer beherrscht und stellen somit eine Form von Referenz des Büchsenmeisters dar (z. B. Bengedans). Diese Handschriften, wie auch weitere Büchsenmeisterbücher werden von den Fürsten gesammelt, um damit technisches Wissen in der Hofbibliothek zu akkumulieren und verfügbar zu haben. Somit bildet auch die Hofbibliothek eine Keimzelle der modernen Naturwissenschaften und Technikverständnisses. Denn vor allem für die Literatur zur Artilleristik gilt, daß sie mit zu den Wegbereitern dieser modernen Wissenschaften gehört, indem sie unter anderem Maßstäbe bei der Verschriftlichung von praktisch anwendbarem Wissen lieferte.

B.

I. Paulus Kal, Liste der Fechtmeister in der Tradition Liechtenauers

Hÿ hebt sich an die kunst die liechtenawer mit seiner geselschafft gemacht vnd gepräucht hat in aller ritterlicher wer das im got genädig seÿ.

Maist[er] hanns liechtenawer,

Maist[er] peter wildigans von glacz,

Maist[er] peter von tanczk,

Maist[er] hanns spindler vo[n] czaÿm,

Maister lamprecht von prag,

Maist[er] hanns seÿden faden vo[n] erfürt,

Maister andre liegniczer,

Maister iacob liegniczer, gepried[er],

Maister sigmund amring,

Maister hartmann von nurnberg,

Maister martein hunczfeld,

Maisterhanns pägunczer,

Maister phylips perger,

Maister virgily von kraca,

Maister dietherich degen vechter von braunschweig,

Maister ott iud der der her[e]n von oesterreicher ringer gewesen ist,

Der edel vnd fest stettner der am maistu[m] der [meister] aller schüller gewesen ist vnd ich maister pauls kal pin sein schuler gewesen dat im got genädig sey vor in allen.

München, Bayerische Staatsbibliothek,

cgm 1507, Bl. 2r, zweite Hälfte 15. Jahrhundert (vor 1479).

II. Vorrede zu dem nach Reimzeilen gegliederten Merktext Meister Liechtenauers zum Fechten mit dem Langen Schwert

Jüngk ritter lere

gott lieb haben frowen ja eren

so wechst dein ere

úbe ritterschaft vnd lere
 kunst die dich ziert
 vnnd in kriegem zú eren hofiert
 ringet gutt fasset glesfen
 sper schwert vnnd messer manlich bederben
 vnnd jn andern henden verdörben
 haw dreyn vnnd hart dar rauschen treffen
 oder la farn das in die wysen
 hassen den man sicht brysen
 daruff dich fasse
 alle künst haben lenge vnd masse

WIERSCHIN, Johann Liechtenauers Kunst des Fechtens, S. 167.

III. Die sog. »Büchsenmeisterfragen« des »Feuerwerkbuch von 1420« (Auszug)

Vnd darumb, wann der stücke so vil sind, die darzü gehören, vnd die ain yeclicher güter büchsenmaister können soll vnd si ain maister äne die geschriffte alle nit bedenncken kan. Darumb, so staut hernäch geschrieben alles, das denne darzü gehört vnd nützlich vnd notturfftig ist. [..]

Die erste frag ist, ob das für den stain vß der büchsen trybe, oder der dunste, der von dem für gaut. [..] Ich sprich aber, der dunst hab die kraft [..].

Die annder frag ist, [ob] salpeter oder swebel die kraft habe, den stain zu tryben, [ich] sprich: sie baide [..].

Die dritte frag ist, ob lützel buluers belder ayn büchs brech oder wytter schieß, als man die büchß fült vntz [an] den clotzen, da sprich ich: [..] Ist aber die büchß den dryttentail vntz an den fierden geladen, so mag das puluer gemainlich ains maulz brinnen, vnd mag der daunst sein krafft vollbringen vnd schust wytter [..].

Die vierd frag ist, ob ain lindiner clotz von lindem holtz den stain bas trybe oder von hertem holtz, aichin oder büchin [..], vnd ob dieselben clotzen kurtz oder lang, dürr oder grüne sein sullen, sprich ich: Die herten klotzen sind nit güt, darumb, si sind ze hert vnd laussend sich nit tryben vnd gän doch gern von dem rore [..].

Die fünft frag ist, ob der stain verver gang, so er hert lig, oder so er lind lig, sprich ich: Ye herter der stein ligt, ye wyter er gang [..].

Die sechste frage, die ist also: Ob die pissen, damit man den stain verpisset, von lindin oder von hertem holtz sullen sin, sprich ich: Welcher stain gerecht in die büchß gehört, also, das er niht me wytin haut, denne er bedarff vnd er getrang ligen muß, so solt du in verpissen durren, herten pissen von aichin holtz [..].

Die sibende frag: Ob die selben pissen dick oder dünne sullen sin, sprich ich, das die selben pissen tännin holtz ettlich dick vnd ettlich dünn sullen sin [..].

Die achtend frag ist, warmit man den stain verschoppen sullen, das der dunst niht dauon gan müge, sprich ich; Nijme wach vnd wychsse ain tuch damit vnd dräe es ainach zu ainem sail vnd schopp das mit ainem güten schoppysen zwyschen den stain vnd die büchsen vff die pissen [..].

Die neünde frag ist, ob ain buchß wytter schieß von ainerlay buluers oder von zwyterlay, sprich ich: Si schieß gar vil wijt von zwyterlay, denn von aynerlai puluers [..].

Die zechende frag ist, ob der stain den clotzen anrüren sölle oder nit, sprich ich: Der stain sülle hert an dem clotzen ligen [..].

Die ainlffte frau ist, ob knollinpuluer besser sye zu tünd in die büchsen oder geräden buluer. Sprich ich: Das knollinpuluer zway pfunt mer tünd denn gerädes puluer drú pfunt getún möchten. Aber du solt das knollinbuluer beraiten vnd machen, als in disem büch hienäch gescriben stät.

Die zwelfte frage, die ist also: Wie ain schwären stain ain pfund puluers mit siner krafft gewerffen müge vnd was syn rechte trag sye, sprich ich: Ain buchß sye groß oder klain, so soll allweg ain pfund buluers ainen núnpfündigen stain tryben [...].

KRAMER, Berthold Schwarz, S. 153–156.

C.

Q. Albrecht Dürer, Fecht- und Ringbuch (Fechtbuch. Die ritterliche, manliche Kunst und Handarbeyt Fechtens und Kempffens. [...] / Klärlich beschrieben und fúrgemalt [von Albrecht Dürer], Frankfurt 1558), hg. von Friedemann WALBRODT, Berlin 2003. – Codex Wallerstein. A Medieval Fighting Book from the Fifteenth Century on the Longsword, Falchion, Dagger, and Wrestling, hg. von Grzegorz ZABINSKI with Bartłomiej WALCZAK, foreword by John CLEMENS, Boulder/Col. 2002. – Fabian Auerswald, Ringkunst fünff und achtzig stücke zu ehren kurfürstlicher Gnaden zu Sachsen. Durch Fabian von Auerswald zugericht, Wittenberg 1539. – Fecht- und Ringbuch / Vermischtes Kampfbuch. Farbmikrofiche-Edition der Handschrift Augsburg, UB, Cod. I.6.4 2. Einführung und Beschreibung von Hans–Peter HILS, München 1991. – FORGENG, Jeffrey L.: The Medieval Art of Swordsmanship, A Facsimile & Translation of the Worlds Oldest Personal Combat Treatise, published jointly with the Royal Armouries at Leeds, Leeds u. a. 2003. – HASSENSTEIN, W.: Das Feuerwerkbuch von 1420. 600 Jahre Deutsche Pulverwaffen und Büchsenmeisterei. Neudruck des Erstdrucks aus dem Jahre 1529 mit Übertragung in Hochdeutsche und Erläuterungen, München 1941. – Joachim Meyer, Gründliche Beschreibung der freyen Ritterlichen vnnnd Adelichen kunst des Fechtens [...], Straßburg 1570. – Johannes Benedans, Kriegskunst und Kanonen, hg. von Hans BLOSEN und Rikke Agnete OLSEN unter Mitarbeit von Aage ANDERSEN, Bendt FALKESGAARD PEDERSEN und Frede STORBORG, Bd. 1: Faksimile und Transkription, Bd. 2: Kommentar, Aarhus 2006. – Konrad Gruter von Werden, De machinis et rebus mechanicis. Ein Maschinenbuch aus Italien für den König von Dänemark, 1393–1424, übers., komm. und hg. von Dietrich LOHRMANN, Horst KRANZ und Ulrich ALERTZ, Tl. 1: Einleitung. Tl. 2: Edition, Città del Vaticano 2006 (Studi e testi. Biblioteca Apostolica Vaticana, 428, 429). – KRAMER, Gerhard W.: Berthold Schwarz, Chemie und Waffentechnik im 15. Jahrhundert, München 1995 (Abhandlungen und Berichte. NF 10). – LENG, Rainer: Anleitung Schießpulver zu bereiten, Büchsen zu beladen und zu beschießen. Eine kriegstechnische Bilderhandschrift im cgm 600 der Bayerischen Staatsbibliothek München, Wiesbaden 2000 (Imagines medii aevi, 5). – LENG, Rainer: Franz Helm und sein »Buch von den probierten Künsten«. Ein handschriftlich verbreitetes Büchsenmeisterbuch in der Zeit des frühen Buchdrucks, Wiesbaden 2001 (Imagines medii aevi, 9). – The Medieval Art of Swordsmanship. A Facsimile & Translation of the Worlds Oldest Personal Combat Treatise, hg. von Jeffrey L. FORGENG, Union City 2003. – MINKOWSKI, Helmut: Das Ringen im Grüblein. Eine spätmittelalterliche Form des deutschen Leibringens, Schondorf bei Stuttgart 1963. – Thalhoffers Fechtbuch (Ambrasser Codex) aus dem Jahre 1459. Gerichtliche und andere Zweikämpfe darstellend, hg. von Gustav HERGSELL, Prag, 1889. – Thalhoffers Fechtbuch (Gothaer Codex) aus dem Jahre 1443. Gerichtliche und andere Zweikämpfe darstellend, hg. von Gustav HERGSELL, Prag 1889. – Thalhoffers Fechtbuch aus dem Jahre 1467. Gerichtliche und andere Zweikämpfe darstellend, hg. von Gustav HERGSELL, Prag, 1887. – WIERSCHIN, Martin: Meister Johann Liechtenauers Kunst des Fechtens, München 1965 (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, 13).

L. BERG, Theresa, FRIEDRICH, Udo: Wissenstradierung in spätmittelalterlichen Schriften zur Kriegskunst: Der »Bellisfortis« des Konrad Kyeser und das anonyme »Feuerwerkbuch«, in: Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert, hg. von Jan-Dirk MÜLLER, München 1994, S. 169–232. – BLOSEN, Hans: Johannes Benedans van Grevenstein in Hessenlant Der hot diß buch ghescriben mit syner hant, in: Neue Perspektiven der Sprachgeschichte. Internationales Kolloquium des Zentrums

für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 11. und 12. Februar 2005, hg. von Ursula GÖTZ und Stefanie STRICKER, Heidelberg 2006, S. 231–243. – BRENECKE, D.: Art. »Fechten«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte III, 1984, S. 700f. – GABRIEL, Erich: Art. »Artillerie«, in: Lexikon des Mittelalters I, 1980, Sp. 1071. – GABRIEL, Erich: Art. »Feuerwerkbücher«, in: Lexikon des Mittelalters IV, 1989, Sp. 423. – GRASSI, Giulio: Ein Kompendium spätmittelalterlicher Kriegstechnik aus einer Handschriftenmanufaktur (ZBZ, Ms. Rh.hist. 33b), in: Technikgeschichte 63 (1996) S. 195–217. – HAGENMEYER, Christa: Kriegswissenschaftliche Texte des ausgehenden 15. Jahrhunderts, in: Leuvense Bijdragen 56 (1967) S. 169–197. – HALL, Bert S.: Der Meister sol auch kennen schreiben und lesen: Writing about Technology ca. 1400-ca. 1600 A.D. und their cultural Implications, in: Early Technologies, hg. von Denise SCHMANDT-BESSERAT, Malibu/Californien 1979, S. 47–58. – HERGSELL, Gustav: Die Fechtkunst im 15. und 16. Jahrhundert, Prag 1896. – HILS, Hans-Peter, CONTAMINE, Philippe: Art. »Fechten«, in: Lexikon des Mittelalters IV, 1989, Sp. 324–328. – HILS, Hans-Peter: »Gladiatoria«. Über drei Fechthandschriften aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Codices manuscripti 13 (1987) S. 1–54. – HILS, Hans-Peter: »Der da sigelos wirt, dem sleht man die hant ab«. Zum Stand der hauptberuflichen Fechter nach mittelalterlichen Rechtsquellen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 102 (1985) S. 328–340. – HILS, Hans-Peter: »Kempen unde er kinder de sin alle rechtelos«. Zur sozialen und rechtlichen Stellung der Fechtmeister im späten Mittelalter, in: Zusammenhänge, Einflüsse, Wirkungen. Kongressakten zum ersten Symposium des Mediävistenverbandes in Tübingen, 1984, hg. von Joerg O. FICHTE, Karl Heinz GÖLLER und Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Berlin u. a. 1986, S. 255–271. – HILS, Hans-Peter: Die Handschriften des oberdeutschen Fechtmeisters Hans Talhoffer, in: Codices manuscripti 9 (1983) S. 97–121. – HILS, Hans-Peter: Meister Johann Liechtenauers Kunst des langen Schwertes, Frankfurt am Main u. a. 1985 (Europäische Hochschulschriften. Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 257). – HILS, Hans-Peter: Art. »Ott (der Jude Ott)«, in: Verfasserlexikon VII, 1989, S. 195–199. – Hils, Hans-Peter: Reflexionen zum Stand der hauptberuflichen Fechter des Späten Mittelalters unter Berücksichtigung historischer Rechtsquellen, in: Würzburger Fachprosa-Studien. Beiträge zur mittelalterlichen Medizin-, Pharmazie- und Standeskunde aus dem Würzburger medizinhistorischem Institut. Michael Holler zum 60. Geburtstag, hg. von Gundolf KEIL, Würzburg 1995, S. 201–219. – JÄHNS, Max: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland, 3 Bde., München u. a. 1889–91. – JUNGREITHMAYR, A.: Spätmittelhochdeutsche Fachliteratur in Versen. Überlegungen anhand von Beispielen aus Handschriften der Universitätsbibliothek Salzburg, in: Festschrift für Ingo Reiffenstein zum 60. Geburtstag, hg. von Peter K. STEIN u. a., Göttingen 1988 (Göttinger Arbeiten zur Germanistik, 478), S. 573–588. – KALNING, Pamela: Kriegslehren in deutschsprachigen Texten um 1400: Seffner, Rothe, Wittenwiler. Mit einem Abdruck der Wiener Handschrift von Seffners »Ler von dem streitten«, Münster u. a. 2006. – LEIBNIZ, Klaus: Die Manuskripte des Walter de Milemete, in: Waffen- und Kostümkunde 1992, S. 117–131. – LENG, Rainer: getruwelich dienen mit Buchsenwerk. Ein neuer Beruf im späten Mittelalter: Die Büchsenmeister, in: Strukturen der Gesellschaft im Mittelalter. Interdisziplinäre Mediävistik in Würzburg, hg. von Dieter RÖDEL und Joachim SCHNEIDER, Wiesbaden 1996, S. 302–321. – LENG, Rainer: Gründe für berufliches Töten. Büchsenmeister und Kriegshauptleute zwischen Berufsethos und Wissensnot, in: Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht, hg. von Horst BRUNNER, Wiesbaden 1999 (Imagines medii aevi, 3), S. 307–348. – LENG, Rainer: »Wiltu ein gut starck pulver machen ...«. Die Entstehung von kriegstechnischer Literatur im Mittelalter, in: Blick 1 (2001) S. 24–28. – LENG, Rainer: Andreas der Jude, Jost von der Neißer und Niclas Preuß – drei verhinderte »Verfasser« eines Fechtbuches, in: Würzburger medizinhistorische Mitteilungen 19 (2000), S. 209–220. – LENG, Rainer: Ars Belli. Deutsche taktische und kriegstechnische Bilderhandschriften und Traktate im 15. und 16. Jahrhundert. Bd. 1: Entstehung und Entwicklung. Bd. 2: Beschreibung der Handschriften, Wiesbaden 2002 (Imagines medii aevi, 12,1–2). – LENG, Rainer: Feuerwerk zu Ernst und Schimpf. Die spielerische Anwendung der Pyrotechnik im Lustfeuerwerk, in: Homo faber ludens. Geschichten zu Wechselbeziehungen von Technik und Spiel, hg. von Stefan POSER und Karin ZACHMANN, Frankfurt am Main u. a. 2003 (Technik interdisziplinär, 4), S. 85–111. – LENG, Rainer: Kriegstechnische und taktische Bilderhandschriften und Traktate. Festvortrag anlässlich der Verleihung des Werner-Hahlweg-Preises 2002 in Halle, in: Zeitschrift für Heereskunde 67 (2003) S. 50–55. – LENG, Rainer: Hanko Döbringer, in: Verfasserlexikon XI, 2004, Sp. 373–375

– LENG, Rainer (gemeinsam mit Trude EHLERT): Frühe Koch- und Pulverrezepte aus der Nürnberger Handschrift GNM 3227a (um 1389), in: *Medizin in Geschichte, Philologie und Ethnologie. Festschrift für Gundolf Keil*, hg. von Dominik GROSS und Monika REININGER, Würzburg 2003, S. 298–320. – Lustfeuerwerk und Kriegstechnik in den Schriften der Büchsenmeister, in: *Feuer. Elemente des Naturhaushalts II*, hg. von der Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland. Wissenschaftliche Redaktion: Bernd BUSCH, Köln 2001, S. 513–533. – MASSMANN, Hans Ferdinand: Über handschriftliche Fechtbücher, in: *Serapaeum* 5 (1844) S. 44f. und 49–60. – MINKOWSKI, Helmut: Deutsche Ringbücher und Ringhandschriften des Mittelalters, in: *Leibesübungen und körperliche Erziehung* 52,12 (1933) S. 259–270. – MINKOWSKI, Helmut: Über Zweikämpfe zwischen Mann und Weib, in: *Leibesübungen und körperliche Erziehung* 53,2 (1934) S. 26–37. – MÜLLER, Jan-Dirk: Bild-Vers-Prosakommentar am Beispiel von Fechtbüchern. Probleme der Verschriftlichung einer schriftlosen Praxis, in: *Pragmatische Schriftlichkeit. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, hg. von Hagen KELLER, München 1992 (Münstersche Mittelalterschriften, 65), S. 251–282. – MÜLLER, Jan-Dirk: Hans Lecküchners Messerfechtlehre und die Tradition. Schriftliche Anweisungen für eine praktische Disziplin, in: *Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftlichungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert*, hg. von DEMS., München 1994, S. 355–384. – MUTZ, Alfred: Mittelalterliche Maschinenentwürfe in einer unveröffentlichten Basler Handschrift, in: *Humanismus und Technik* 17 (1973) S. 57–78. – OLSEN, Rikke Agnete: *The Ideal of Warfare. A Newly Found Manuscript and a European Riddle*, in: *Château Gaillard* 19 (2000) S. 217–221. – POPFLOW, Marcus: Militärtechnische Bildkataloge des Spätmittelalters, in: *Krieg im Mittelalter*, hg. von Hans-Henning KÖRTÜM, Berlin 2001, S. 251–268. – PROBST, Christian: Salpeterimport und Salpetersieder im Deutschordensland Preußen, in: *Waffen- und Kostümkunde* 7 (1965) S. 60–64. – RATHGEN Bernhard: Das Aufkommen der Pulverwaffe, München 1925. – RATHGEN Bernhard: Pulver und Salpeter. Schießpulver, Kunstsalpeter, Pulvermühlen im frühen Mittelalter, in: *Zeitschrift für Naturwissenschaften* 87 (1926) S. 64–104. – RATHGEN, Bernhard: Das Geschütz im Mittelalter. Quellenkritische Untersuchungen, Berlin 1928. – SCHAEER, Alfred: Die alteutschen Fechter. Ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte, Diss. Univ. Straßburg 1901. – SCHILD, W.: Art. »Zweikampf«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* V, 1998, Sp. 1835–1847. – SCHMIDTCHEN, Volker: Die Feuerwaffen des Deutschen Ritterordens bis zur Schlacht bei Tannenberg. Bestände, Funktion und Kosten, dargestellt anhand der Wirtschaftsbücher des Ordens von 1374 bis 1410, Lüneburg 1977 (Nordost-Archiv, 10). – SCHMIDTCHEN, Volker: Kriegswesen im späten Mittelalter. Technik, Taktik, Theorie, Weinheim 1990. – SCHMIDTCHEN, Volker: Mittelalterliche Kriegstechnik zwischen Tradition und Innovation, in: *Europäische Technik im Mittelalter 800–1200. Tradition und Innovation*, hg. von Uta LINDGREN, Berlin 1996, S. 305–316. – SCHMIDTCHEN, Volker: Strukturwandel im Kriegswesen, in: *Metalle und Macht*, hg. von Karl Heinz LUDWIG und Volker SCHMIDTCHEN, Berlin 2003 (Propyläen Technikgeschichte, 2), S. 266–355. – SCHNEIDER-LASTIN, Wolfram: Christine de Pizan: Prolog zum »*Livre des fais d'armes et de chevalerie*« in einer deutschen Übersetzung des 15. Jahrhunderts, in: *Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung* 2 (1997) S. 317–323. – Das Buch der Feuerwerkskunst. Farbenfeuer am Himmel Asiens und Europas, hg. von Gereon SIEVERNICH, Nördlingen 1987. – SINGMAN (now FORGENG), Jeffrey L.: The medieval swordsman: a 13th century German fencing manuscript, in: *Royal Armouries Yearbook* 2 (1997) S. 129–136. – SOTZMANN, Ferdinand: Über ein unbekanntes xylographisches Ringerbuch, in: *Serapaeum* 3 (1844) S. 33–44. – Talhoffers Fechtbuch. Gerichtliche und andere Zweikämpfe darstellend. Anno Domini 1467. Mit einem Vorwort von Gustav HERGSELL, 4. Aufl., Herne 2006. – THIMM, Carl A.: Vollständige Bibliographie der alten und modernen Fechtkunst aller europäischen Nationen, London u. a. 1891. – TITTMANN, Wilfried: Der Mythos vom »schwarzen Berthold«, in: *Waffen- und Kostümkunde* 25 (1983) S. 17–30. – TITTMANN, Wilfried: Die importierte Innovation: China, Europa und die Entwicklung der Feuerwaffen, in: *Europäische Technik im Mittelalter 800–1200. Tradition und Innovation*, hg. von Uta LINDGREN, Berlin 1996, S. 317–336. – TITTMANN, Wilfried: »Büchsenwerk« – die Kunst, aus Büchsen zu schießen. Mit einer Entgegnung auf Klaus Leibnitz, in: *Waffen- und Kostümkunde* 42 (2000) S. 141–182. – Turnen und Fechten in früheren Jahrhunderten, hg. von Karl WASSMANNSDORF, Heidelberg 1890. – VAUPEL, Elisabeth: Schießpulver und Pyrotechnik, in: *Europäische Technik im Mittelalter 800–1200. Tradition und Innovation*, hg. von Uta LINDGREN, Berlin 1996, S. 301–304. – WASSMANNSDORFF, Karl: Das Ringen im Grublein, nach einer Fechthandschrift des 16. Jahrhunderts, in: *Deutsche*

Turnzeitung 16,21 (1871) S. 120–122. – WASSMANNSDORFF, Karl: Die Ringkunst des deutschen Mittelalters mit 119 Figuren von Albrecht Dürer, Leipzig 1870. – WELLE, Rainer: »... und wisse das alle höbischeit kompt von deme ringen«. Der Ringkampf als adelige Kunst im 15. und 16. Jahrhundert. Eine sozialhistorische und bewegungsbiographische Interpretation aufgrund der handschriftlichen und gedruckten Ringlehren des Spätmittelalters, Pfaffenweiler 1993. – WIERSCHIN, Martin: Meister Johann Liechtenauers Kunst des Fechtens, München 1965. – WILDT, Klemens: Leibesübungen im deutschen Mittelalter, Frankfurt 1957. – ZADIG, Georg: Der Ringkampf, Leipzig 1905.

Zum Schluß sei noch auf einige Internet-Adressen hingewiesen, die z. T. reichhaltige Textsammlungen von Fechtliteratur bieten, darunter Transkriptionen (diese sind jedoch ggf. zu überprüfen), Digitalisierungen, Übersetzungen in neuere Sprachen sowie weitere Links:

www.arma.lh.pl/zrodla/zrodla.html

www.aemma.org

www.thearma.org

Ralf G. PÄSLER, Marburg

STAMMBÜCHER

A.

Die Stammbuchsitte konsolidierte sich in den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts. Entstanden ist der Brauch in Wittenberg, wo Studenten ihre verehrten Professoren um Einträge in gedruckte Bücher oder auch Büchlein mit leeren Blättern baten. Die frühen Einträge von Melanchthon, Georg Maior und weiteren Reformatoren sind oft mehrseitige Exegesen zu einem Bibelwort oder Psalmvers, und daß diese neuartige Tätigkeit für Melanchthon eine zusätzliche Arbeitslast bedeutete, hat Camerarius überliefert (Joachim Camerarius, Philippi Melanchthoni, S. 563). Die neue Sitte verbreitete sich rasch auch an andere Universitäten und bald auch im Bürgertum. Andere Strömungen verbanden sich mit dem Stammbuch: die Kennzeichnung von Büchern durch Wappenexlibris, Buchwidmungen und schließlich Buchillustrationen.

Der Anfang des Stammbuchbrauchs im Bereich der Universität bei bürgerlichen wie adligen Studenten macht verständlich, daß aus fürstlichem Umkreis zuerst junge Fürstensöhne während ihrer Erziehung mit Stammbüchern in Berührung kamen. Der früheste bisher veröffentlichte »fürstliche« Stammbucheintrag stammt von einem zehnjährigen Mitglied des Hauses Sachsen-Lauenburg, dem späteren Herzog Franz II., der sich 1557 mit Wappen in das Album eines bürgerlichen Magisters eingeschrieben hat. Das dabei zitierte Christuswort wirkt bei ihm unfreiwillig komisch (siehe unten B.I.). Der spätere hessische, dann kurpfälzische Leibarzt Joachim Strupp bekam während seiner Zeit als Präzeptor in Kassel und am kursächsischen Hof schon 1553 Einträge regierender Fürsten (METZGER, »PAL. LAT. 1884«, S. 289f.).

Es waren jedoch zunächst weiterhin jugendliche Fürstensöhne, die Stammbucheinträge hinterließen. 1564 haben sich zwei junge Mitglieder des Hauses Pommern-Stettin, 15- und 19jährig, in Wittenberg in das Album eines späteren Nürnberger Stadtarztes eingetragen (SCHNABEL, Stammbücher, Kat. Nr. 9).

Folgerichtig waren es auch Fürstenkinder, die zuerst eigene Stammbücher besessen haben. Die beiden ältesten bekannten Fürstenstammbücher begann der 12jährige Friedrich von Württemberg im Jahre 1569 (KREKLER, Stammbücher, Nr. 8 und 9). Das eine verwendete er für Fürsteneinträge, das andere für Einträge aus dem niederen Adel. Erst achtjährig war der spätere Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz, als er 1582 anfang, Einträge in sein Album zu sammeln, das er noch 1605 benutzte (ZIMMERMANN, Codices Palatini germanici). Immerhin 15 Jahre alt war August d. J. zu Braunschweig und Lüneburg, als er 1594 nacheinander zwei Stammbücher begann. Das erste benutzte er während seiner Studienzeit in Rostock und anderswo für Einträge von Gelehrten (HESS, Literatur). Das zweite bekam er von seinem Anverwandten und künftigen Schwiegervater, Herzog Bogislaw XIII. von Pommern, als Geschenk und sammelte darin vor allem Einträge aus der fürstlichen Verwandtschaft (HARMS, KATTE, Herzog August d. J. zu Braunschweig). Die Verwendung von zwei Stammbüchern für unterschiedliche Einträgerschichten war verbreitet.

Stammbücher erwachsener Fürsten sind seit Ende der 80er Jahre des 16. Jahrhunderts nachgewiesen (SCHNABEL, Stammbuch, S. 312 Anm. 17). Das berühmteste Fürstenal-

bum wurde von Philipp Hainhofer für Herzog Philipp II. von Pommern ab 1612 zusammengestellt. Es enthielt jeweils ein Bild zum Alten oder Neuen Testament samt den Wappeneintrag eines Fürsten. Da die Planung dieses Albums zeitgenössisch umfassend dokumentiert ist, konnten Fragmente des im ganzen verlorenen Stammbuchs wiedergefunden werden (Miniaturen von Johann König in Augsburg, Darmstadt, Berlin; Wappeneinträge in Schwerin, vgl. SCHLEINERT, Stammbuch). Hier handelte es sich jedoch um ein von vornherein konstruiertes Stammbuch, ähnlich wie nach der Reichsgründung 1871 das Germanische Nationalmuseum deutsche Fürsten und Feldherren um ein Gedenkblatt bat und diese Einträge in einem Sammelalbum veröffentlichte (Gedenkbuch). Die ursprünglich vorgesehene künstlerische Ausgestaltung der Blätter unterblieb.

Stammbücher waren auch bei weiblichen Mitgliedern fürstlicher Häuser beliebt. Sie verwendeten oftmals gedruckte Gebets- oder Andachtsbücher dazu, um Einträge befreundeter Anverwandter zu sammeln. Liederbücher wurden schon vor dem Beginn der eigentlichen Stammbuchsitte von adligen Damen zu diesem Nebenzweck verwendet. Ein leeres Album schenkte Sophia von Mecklenburg als Gemahlin des Dänenkönigs Friedrich II. wohl an eine ihrer Hofdamen, die es für handschriftlich eingetragene Lieder und als Stammbuch benutzte (KURRAS, DILLMAN, Stammbücher, Nr. 11).

Das Schenken von Stammbüchern war nicht nur bei Damen gebräuchlich. Friedrich von Württemberg hatte ein durchschossenes Exemplar der ›Emblemata‹ des Alciat als Zehnjähriger von einem Pfarrer bekommen und nutzte es später für Fürsteneinträge (KREKLER, Stammbücher, Nr. 8). August d. J. von Braunschweig-Lüneburg bekam sein zweites Stammbuch, einen Druck von Theodor de Bry, von Bogislaw XIII. von Pommern und hat sich später selbst in ein ebensolches Album eingetragen, welches wiederum dessen Sohn Philipp II. als regierender Fürst einem seiner Hofleute geschenkt hatte (siehe unten B.VI., KURRAS, Stammbücher Nr. 32, KURRAS, Gedenken, S. 17).

Die Einträge von Fürsten unterscheiden sich nach dem Stand derjenigen, denen sie gewidmet sind, ebenso wie nach dem Lebensalter des Einträgers. Fürstensöhne schreiben während ihrer Studienzeit gelehrte Zitate in die Stammbücher ihrer bürgerlichen Mits Studenten wie diese untereinander. Aber sie unterschreiben fast stets nur mit Namen und Titeln, ohne den Albumbesitzer namentlich zu erwähnen. Bürgerliche Studenten und solche aus dem niederen Adel schreiben den fürstlichen Kommilitonen dagegen oft weitschweifige Widmungen. Einen Eintrag mit der persönlichen Widmung *suo Claudio Senarleo* schrieb der junge Pfalzgraf Christoph 1568 in das Album des Waadtländer Edelmannes Claude de Senarclens (HEINZER, Album amicorum, S. 123).

Auch regierende Fürsten tragen manchmal bei näherer Bekanntschaft mit einem Adligen oder Bürgerlichen mehrere oder auch längere Zitate ein wie in dem erwähnten Stammbuch von Gerhard Horstius (KURRAS, Stammbücher, Nr. 32). Einem schwedischen Admiral aus pommerschem Adel schrieb Herzog Joachim Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel 1608 je eine lateinische, deutsche und französische Sentenz ins Album und bezeichnete sich als *Euer gnediger Herr allezeit* (KURRAS, DILLMAN, Stammbücher, Nr. 7). In der Regel bestehen Fürsteneinträge in Stammbüchern von Angehörigen einer niedrigeren Klasse jedoch lediglich aus dem Namenszug, oft allein mit Datum, manchmal mit Titulatur, Wappen und/oder Devise, niemals mit namentlicher Zueignung (→Devisen und Embleme). Der Winterkönig schrieb in seinem holländischen Exil einen

solchen typischen Eintrag in das Stammbuch eines böhmischen Medicus (siehe unten B.VII., HILD, Stammbuch, S. 211). Auch fürstliche Kurzeinträge, von denen mehrere auf einer Seite versammelt sein können, sind geläufig (z. B. KURRAS, Stammbücher, Nr. 16). Der pfälzische Gesandte bei der Krönung (→Feste zu besonderen Anlässen – Krönung) Christians IV. von Dänemark, Johann Ludwig von Sperberseck, sammelte Kurzeinträge fürstlicher Krönungsgäste auf den Bildseiten des Camerarius-Druckes, den er als Stammbuch benutzte (KURRAS, Stammbücher, Nr. 23).

Hoffeste waren überhaupt eine beliebte Gelegenheit, Einträge ins Stammbuch zu sammeln. Der Schloßvogt von Kronborg, Hans Schreitter, erhielt Fürsteneinträge anlässlich der Vermählung der dänischen Königstochter Elisabeth mit Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel im Jahre 1590, darunter auch einen von dem 16jährigen Philipp II. von Pommern mit einem Seneca-Zitat (siehe unten B.III., KREKLER, Autographensammlung, Nr. 28). Auch der Sohn eines dänischen Kanzleisekretärs bekam bei dieser Gelegenheit Einträge des dänischen wie des schottischen Königs und des fürstlichen Bräutigams (KURRAS, DILLMAN, Nr. 6). August d.J. von Braunschweig-Lüneburg war während seiner Tübinger Studienzeit bei der Taufe (→Feste im Lebenslauf – Geburt und Taufe) eines Sohnes von Friedrich I. von Württemberg zugegen und sammelte dabei Einträge anderer fürstlicher Gäste (HARMS, KATTE, Herzog August d.J. zu Braunschweig, S. 16). Als 1617 in Stuttgart ein Söhnchen des Herzogs Johann Friedrich getauft wurde, ließ der junge schwedische Page Olof Lilliesparre etliche Fürsten in sein Album schreiben (DILLMAN, Vänskapens minnesmärken).

Gelegentlich bevorzugten Einträger in Stammbüchern, die aus einem Druck bestehen, bestimmte Bildseiten. So hat sich Bogislaw XIII. von Pommern, als er August d.J. von Braunschweig und Lüneburg Theodor de Bry's Emblemata als Album verehrte, bei dem Bild eines Ehebruchs im Weinfasse eingeschrieben (HARMS, KATTE, Herzog August d.J. zu Braunschweig und Lüneburg, S. 86f.). Dasselbe Bild benutzte er für seinen Eintrag im Stammbuch von Gerhard Horstius (KURRAS, Stammbücher, Nr. 32).

Schreiben sich Fürsten in Fürstenalben ein, kann eine persönliche Widmung an den Besitzer des Stammbuchs hinzugefügt werden, doch ist dies auch hier keineswegs die Regel. Von den rund 30 fürstlichen Persönlichkeiten, die sich in das eben genannte Album Augusts d.J. eingetragen haben, fügten nicht mehr als neun (davon fünf aus der engsten Familie) eine namentliche Widmung bei. Unter den 33 erhaltenen Wapenseiten aus dem Stammbuch Philipps II. von Pommern finden sich sieben Widmungen (siehe unten B.II.). Fürstliche Damen, die sich ja vor allem in Alben von Verwandten eintrugen, fügten öfter eine persönliche Widmung und Treueversicherung bis in *tot* bei (siehe unten B.V.). Die häufig zwischen die Jahreszahl der Stammbucheinträge geschriebenen Initialen bezeichnen in der Regel den Ehepartner, können aber auch beide Partner oder bei unverheirateten Fürsten die Eltern bedeuten (siehe unten B.II. und IV.).

Der Stammbuchbrauch hat im Adel und auch bei Fürsten ältere Vorgänger. Wie oben erwähnt wurden Liederbücher von adligen Damen schon früher auch zum Sammeln von Einträgen befreundeter Personen benutzt. Das gilt auch für Gebetbücher und andere Handschriften und nicht nur für Damen. Man hat diese Erscheinung als adlige Gästebücher bezeichnet (SCHNABEL, Stammbuch, S. 228). Die Einträge bestehen fast stets nur aus der Jahreszahl, abgekürzter oder ausgeschriebener Devise (→Devisen und

Embleme) und Unterschrift. Diese Kurzeinträge sind, wie gesagt, vom Adel in die eigentlichen Stammbücher übernommen worden. Sie finden sich in gleicher Form in den fürstlichen Willkommbüchern, wobei natürlich dem Zweck angepaßte individuelle Abwandlungen vorkommen können. Der gelehrte Moritz von Hessen hat sich 1602 in das Willkommbuch von Waldenbuch, dem Jagdschloß Friedrichs I. von Württemberg, mit einem eigenen lateinischen Distichon eingetragen (SPRINGER, Willkomm-Buch, S. 316f.), und auch andere thematisierten den Trinkbrauch des Willkomm.

Insgesamt betrachtet bleiben fürstliche Stammbücher und auch Fürsteneinträge in Stammbüchern Episode. Nach dem Aufkommen in den Kreisen jugendlicher Fürstensöhne in der Ausbildung haben später auch deren Väter und andere Fürsten im erwachsenen Alter gelegentlich eigene Stammbücher geführt. Eingetragen haben sich die Jungen in die Alben von Mitstudenten, Freunden und Verwandten, die Älteren in diejenigen von Praezeptoren, Hofleuten und Verwandten. Der seit den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts belegte Brauch ebbt im fürstlichen Umkreis jedoch schon um 1630 ab. Bemerkenswert bleibt das Phänomen, daß eine ursprünglich im Gelehrtenmilieu entstandene Sitte auch an Fürstenhöfen geübt wurde.

B.

I. Eintrag des zehnjährigen Franz II. von Sachsen-Lauenburg (Mt 11,29) in das Album eines bürgerlichen Magisters der Philosophie, damals Präzeptor im Hause des Grafen Wolfgang I. von Barby

1557

*Discite a me quia mitis
sum et humilis corde.*

Frantz Hertzog von
Sachssen mp

KLOSE, Gelehrtenstammbuch, S. 248.

II. Eintrag des 70jährigen Franz II. von Sachsen-Lauenburg für das Album Philipps II. von Pommern mit den Initialen F(ranz) und M(aria) zwischen der Jahreszahl. Die Devise ist vielleicht aufzulösen als H(ilf) G(ott) A(us) N(ot) (→Devisen und Embleme)

16 FM 17

H. G. A. N.

[Wappen]

Franz Herzog zu Sachssen,
Engern und Westuallen etc.
E[uer] L[iebden] Gedreuer Vatter alzeit.

SCHLEINERT, Stammbuch S. 88f.

III. Eintrag des 16jährigen Philipp II. von Pommern (Seneca, Troades 291) in das Stammbuch des Schloßvogts von Kronborg. Philipp begleitete seinen Vater Bogislaw XIII. zu den Feierlichkeiten anlässlich der Hochzeit (→Feste im Lebenslauf – Hochzeit) der dänischen Königstochter Elisabeth mit Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel

*Pulchrum eminere est inter illustres viros:
Consulere patriae, paraere afflictis, fera
Caede abstinere, tempus atque irae dare,
Orbi quietem, saeculo pacem suo.
Haec summa virtus, petitur hac caelum via.*

*Philippus II. Pomeranorum Dux
scribebat Coronaburgi Daniae, anno
post natum Christum M.D.XC.
XXV. Aprilis die.*

KREKLER, Autographensammlung, S. 391 und Nr. 28.

IV. Eintrag des 21jährigen Philipp II. von Pommern für den 15jährigen August d. J. von Braunschweig-Lüneburg mit persönlicher Widmung. Zwischen der Jahreszahl die Initialen der Eltern Bogislaw und Clara

1. 5. BC . 9 4.

Christo et Reipublicae

*Illustrissimo principi Augusto Duci
Brunsuicensi et Lunaeburgensi
cognato ac fratri suo carissimo
manu sua scribebat haec*

*Philippus Dux Pomerano-
rum*

HARMS, KATTE, Herzog August d. J. zu Braunschweig und Lüneburg, S. 89.

V. Eintrag der 26jährigen Gemahlin des Herzogs Johann von Sachsen in das Album ihrer 11jährigen Nichte Anna Maria, Tochter von Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar mit Widmung. Das J zwischen der Jahreszahl für den Gemahl Johann. Das Symbolum G W M E kann verschieden aufgelöst werden: Gott wird mich erretten – Gott will meine Erlösung – Gott wend mein Elend

1 6 J 0 0

G W M E

Dorothea Maria Hertzogin zu Sachsen
geborne Fürstin zu Anholt
E[uer] L[iebden] alzeit getreue Mhume [!] bis in tod

LOESCH, Freundschaft, S. 58.

VI: Zweiseitiger Eintrag von August d. J. von Braunschweig-Lüneburg zur Fortunaseite des Emblembuchs von Theodor de Bry für Gerhard Horstius. Die Initialen in der Jahreszahl für die Gemahlin Clara Maria. Seinen Wahlspruch A(lles) M(it) B(edacht) hat er italienisch und französisch abgewandelt

1.6 CM 0.8.

A M B

Omnium rerum vicissitudo

[Wappen]

Augustus der Jünger
Hertzogk zu Brunschweig
und Lüneburgk den 25 Jun.
Mp

Prima pensa, poi fa

[Fortuna]

Plus penser, que dire

KURRAS, Gedenken, S. 17;
KURRAS, Stammbücher, Nr. 32.

VII. Eintrag des Winterkönigs im Exil für einen böhmischen Arzt und Alchemisten. Das E zwischen der Jahreszahl für die Gemahlin Elisabeth Stuart. Die Reihe der Initialen, die er auch in das Stammbuch des Bürgermeisters von Den Haag eingeschrieben hat, kann bislang nicht aufgelöst werden

1 6 E 2 3

A. E. T. C. A. C.

Frideric

HILD, Stammbuch, S. 211,
vgl. Winterkönig, S. 350.

C.

Q. Joachim Camerarius, De Philippi Melanchthoni ortu, totius vitae curriculum et mortu. Leipzig 1566. – Gedenkbuch des Krieges 1870–71 und der Aufrichtung des deutschen Reiches. Facsimiles der Denksprüche und Original-Handschriften der deutschen Fürsten, Feldherren und Staatsmänner im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg, Nürnberg 1873.

L. DILLMAN, Eva: Vänskapens minnesmärken – om nya och gamla stamböcker i KB:s handskriftssamling, in: *Biblis* 29 (2005) S. 4–26. – HARMS, Wolfgang, KATTE, Maria von: Herzog August d.J. zu Braunschweig und Lüneburg. Stammbuch 1594–1604, Stuttgart 1979. – HEINZER, Felix: Das Album amicorum (1545–1569) des Claude de Senarclens, in: *Stammbücher des 16. Jahrhunderts*, hg. von Wolfgang KLOSE, Wolfenbüttel 1989 (*Wolfenbütteler Forschungen*, 42). – HESS, Gilbert: Literatur im Lebenszusammenhang. Text- und Bedeutungskonstituierung im Stammbuch Herzog Augusts des Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg (1579–1666), Frankfurt am Main 2002 (*Mikrokosmos*, 67). – HILD, Heike: Das Stammbuch des Medicus, Alchemisten und Poeten Daniel Stolcius als Manuskript des Emblembuches *Viridarium Chymicum* (1624) und als Zeugnis seiner *Peregrinatio Academica*, Diss. TU München 1991. – KLOSE, Wolfgang u. a.: *Wittenberger Gelehrtenstammbuch. Das Stammbuch von Abraham und David Ulrich*, Halle 1999. – KREKLER, Ingeborg: *Stammbücher bis 1625*, Wiesbaden 1999 (*Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Sonderreihe*, 3). – KREKLER, Ingeborg: *Die Autographensammlung des Stuttgarter Konsistorialdirektors Friedrich Wilhelm Frommann (1707–1787)*, Wiesbaden 1992 (*Die Handschriften der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Sonderreihe*, 2). – KURRAS, Lotte: *Die Stammbücher. I. Tl.: Die bis 1750 begonnenen Stammbücher*, Wiesbaden 1988 (*Kataloge des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg. Die Handschriften des Germanischen Nationalmuseums*, 5,1). – KURRAS, Lotte: *Zu gutem Gedenken. Kulturhistorische Miniaturen aus Stammbüchern des Germanischen Nationalmuseums 1570–1770*, München 1987. – KURRAS, Lotte, DILLMAN, Eva: *Die Stammbücher der Königlichen Bibliothek Stockholm. Handschriftenkatalog, Stockholm 1998 (Acta Bibliothecae Regiae Stockholmiensis*, 60). – LOESCH, Perk: *Der Freundschaft Denkmal. Stammbücher und Poesiealben aus fünf Jahrhunderten im Bestand der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden*, Dresden 2003. – *Meisterzeichnungen des deutschen Barock aus dem Besitz der Städtischen Kunstsammlungen Augsburg*, Ausstellungskatalog Augsburg 1987. – METZGER, Wolfgang: Art. »PAL. LAT. 1884«, Abschrift des Stammbuches von Joachim Strupp, in: *DERS.: Die humanistischen, Triviums- und Reformationshandschriften der Codices Palatini latini in der Vatikanischen Bibliothek*, Wiesbaden 2002, S. 289–295. – SCHLEINERT, Dirk: *Das Stammbuch Herzog Philipps II. von Pommern, Schwerin 2004 (Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Landeshauptarchivs Schwerin*, 10). – SCHNABEL, Werner Wilhelm: *Das Stammbuch. Konstitution und Ge-*

schichte einer textsortenbezogenen Sammelform bis ins erste Drittel des 18. Jahrhunderts, Tübingen 2003 (Frühe Neuzeit, 78). – SCHNABEL, Werner Wilhelm: Die Stammbücher und Stammbuchfragmente der Stadtbibliothek Nürnberg, Wiesbaden 1995 (Die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg, Sonderband). – SPRINGER, Otto: Willkomm-Buch vom Schloß Waltenbuch 1601–1631, in: Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde 27 (1899) S. 299–335. – Der Winterkönig Friedrich von der Pfalz. Bayern und Europa im Zeitalter des Dreissigjährigen Krieges, Ausstellungskatalog Amberg 2003. – ZIMMERMANN, Karin: Art. »COD.PAL.GERM. 120«, Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz: Stammbuch, in: DIES.: Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg, Wiesbaden 2003, S. 277–288.

Lotte KURRAS, Sigtuna/Schweden

STATUTEN VON GESELLSCHAFTEN

A.

1. Begriff und Form

Stiftungsstatuten sind die schriftliche Fixierung von gewillkürter Gesetzgebung, die der Stiftungs-idee zu einer adligen Vereinigung folgte. Es handelt sich um Urkunden, die der Stifter, ein weltlicher oder geistlicher Fürst, in Auftrag gab. Die zum größten Teil ebenfalls adligen Mitglieder der Einungen bestätigten ihre Teilnahme an dem Bündnis mittels einer sogenannten Verschreibung, einem Schriftstück, das kurzgefaßt ihre persönliche Einhaltung des Stiftungsvertrages beinhaltete. Der Urkunde selbst hing immer nur das Stiftersiegel an (STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 2, Nr. 1, 15, 18, 22, 25, 27–30, 32, 34, 35 und 42–46).

In der Forschung ist der Begriff »Ordensstatuten« bisher allgemein gebräuchlich, um die hier vorgestellte Quellengattung unter einer Überschrift zusammenzufassen. Es handelt sich dabei um eine zum Teil irreführende Bezeichnung, die kaum aus den Quellen gewonnen, sondern als Begriffsbildung der älteren Forschung übernommen wurde. Die Bezeichnung »Orden«, lateinisch *ordo* (Regel, Ordnung, Stand) stammt ihrer Definition nach aus dem geistlichen Milieu. Sie bezeichnet eine Klostergenossenschaft, deren Mitglieder nach eigener Regel in Klöstern leben und feierliche Gelübde ablegen. Diese Gemeinschaften hatten alle einen geistlich-bruderschaftlichen Schwerpunkt im Gegensatz zu den Adelseinungen, bei denen die weltlichen Interessen überwogen (→ Memorial- und Bruderschaftsbücher). Für sie ist die Bezeichnung »Orden« dem Sinn nach von den geistlichen Ritterorden entlehnt, die nach den Kreuzzügen im 13. Jahrhundert entstanden, um sich karitativen Aufgaben, dem Schutz der Pilger oder dem Kampf gegen Glaubensfeinde zu widmen wie beispielweise der Deutsche Orden, der ritterliches Ethos mit mönchischen Pflichten verband. Dieser spezielle Auftrag findet sich bei den spätmittelalterlichen Stiftungen von Adelsgesellschaften nicht mehr (HOLD, Adelsbünde, S. 670/71 und 715ff). Schließlich ist der Begriff »Orden« auch in der Bedeutung als Ehrenabzeichen für die Charakterisierung der adligen Einungen nicht von Nutzen. Denn zum Kreis der adligen Zusammenschlüsse zählten allein jene, die sich außer durch das Tragen gleicher Abzeichen auch durch eine gemeinsame Organisation auszeichneten (Ritterorden, S. 21ff.). Es muß vielmehr von »Stiftungen« die Rede sein, und zwar von sowohl hofgebundenen als auch von solchen ohne direkte Anbindung an einen Fürstenhof. Was diese Schriftstücke ausmachte wurde eingangs bereits erwähnt und soll hier nochmals betont werden: (1.) Sie wurden ausschließlich auf Betreiben der Stifterperson aufgesetzt, und (2.) sie trugen allein das Siegel dieses Stifters (STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 1, Kap. 3).

Der Begriff »Statut« als Entlehnung vom lateinischen *statuere* (aufstellen, errichten, festsetzen, bestimmen) meint in mittelalterlichen Rechtstexten Verordnung, Vorschrift, gesetzliche Bestimmung, Einung, Satzung, Eigengesetzlichkeit oder Willkür und wurde den verschiedenen Bereichen von Territorien, Städten, Herrschaften, allen möglichen Verbänden und Genossenschaften gleichsam zugestanden. Die hier relevanten höfischen

Urkunden weisen den Begriff fast gar nicht auf. Vielmehr ist in ihnen die Rede von *brief*, *divyse*, *gesellschaft*, *ordnung*, *stiftung*, *satzung*, *stuck*, *artitel*, *urkund*, *hauptbrief*, *capitel*, (selten) *ordinis*, *ordinationes* (allein die St. Christoph-Gesellschaft spricht im Gründungsbrief von *ordnung* und *statut*. STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 2, Nr. 34). Nahezu alle Dokumente werden einheitlich als »Brief« bezeichnet, was allerdings im heutigen Sprachgebrauch mißverständlich wäre. Der Form nach ist diese Quellengattung als Urkunde überliefert. Die Größe kann dabei sehr unterschiedlich ausfallen und ist generell von der Länge des Textes, d. h. von der Menge der einzelnen Anordnungen abhängig. Diese erscheinen entweder offensichtlich als untereinanderstehende Artikel oder als fortlaufender Text, in dem die Einzelbestimmungen durch markante Initialen hervorgehoben sein können. Der sich wiederholende Wortlaut zu Beginn der einzelnen Statuten sowie der Aufzählungscharakter der Urkunden wie beispielsweise *item zum ersten*, *item zum andern* [...] (STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 2, beispielsweise Nr. 25/Adler, Nr. 30.1/St. Hubertus) machen deutlich, weshalb diese Quellentexte heute zu Recht als »Statuten« (Gesetz, Satzung) oder »Verträge« bezeichnet werden.

2. Entstehung

Die Entstehungszeit dieser Quellengattung erstreckt sich, folgt man der Überlieferung, von etwa 1330 bis zur Reformation. Ältere Stiftungen, von denen wir nur hören, daß es sie gab, finden sich gehäuft um 1400. Von jenen ist kaum ein Einungsbrief auf uns gekommen. Lediglich sekundäre Quellen erwähnen die Namen der einst vertraglich fixierten Adelseinungen wie Templaise (1337), Salamander (1386), Zopf (1395), Einhorn (1398), Sichel (1400) oder Flegel (1407), später auch Tusin (1438) und St. Maria (1468) (siehe dazu: Ritterorden und Adelsgesellschaften). Zur Mitte des 15. Jahrhunderts zeichnet sich ein gewisser Höhepunkt von initiierten Stiftungen ab. Hier ist an die Stiftungsstatuten von Schwan (1440), Pelikan (1444) und St. Hubertus (1444/45) zu denken. Der jüngste Vertrag stammt aus dem Jahr 1517 (STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 2, Nr. 46/St. Christoph). Insgesamt kennen wir nach heutigem Stand 17 (erste) Stiftungsverträge im deutschsprachigen Gebiet und können die ehemalige Existenz von weiteren 8 vermuten (den vorausgehenden Namen sind folgende zuzufügen: 1332/Ettal, 1403/1492/St. Simplicius, 1408/Drache, 1420/1435/St. Antonius, 1433/Adler, 1436/St. Georg- und St. Wilhelmschild, 1450/St. Hieronymus, 1465/St. Christoph, 1468/St. Georg, 1492/St. Georg, 1493/St. Georg, 1496/St. Martin, 1503/St. Georg; Druck der Statuten bei STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 2). Zu den bekannten Einungsbriefen können außerdem all jene gezählt werden, die eine bestehende Stiftung im Lauf der Zeit erneuert oder verändert haben, so daß etwa 30 spätmittelalterliche Stiftungen von Adelsgesellschaften schriftlich vorliegen.

Impulse für die Initiierung einer solchen Stiftung und damit für die in Auftraggabe der Urkunde dürften sehr vielfältig gewesen sein. Nur wenige Quellen berichten von konkreten Ereignissen, die den Stifter zum Handeln bewogen haben. Die St. Hubertus-Einung von Jülich-Berg, heißt es im Bundbrief, wurde aus Dankbarkeit nach gewonnener Schlacht am St. Hubertustag 1440 von Herzog Gerhard ins Leben gerufen (STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 2, Nr. 30.4; ausführlich LAHRKAMP, Bei-

träge, S. 3–49). Eine Gesellschaftsgründung zur Ehre Gottes, seines Sohnes, Mariens oder auch bestimmter Heiliger wird am häufigsten in den einleitenden Worten der Urkunden als Motivation genannt. Nur in wenigen Fällen können durch Sekundärquellen andere, nicht religiöse Beweggründe verifiziert werden. Erhaltene Mitgliederlisten geben etwa bei Schwan (1440), Pelikan (1444) und St. Hubertus (1444) Auskunft über die »Vertragspartner« des Stifters, d. h. über die Personen, die an der Einung beteiligt waren und ihrer Einhaltung zustimmten. Jene Adlige waren keineswegs Unbekannte am Hof des Gründers. Ihre Familien und sie selbst gehörten in manchen Fällen seit Generationen zum inneren Zirkel der fürstlichen Verwaltung und Herrschaftsausübung. Diese fürstliche Klientel und ihre Beziehung zum Stifter, die ähnlich einem Lehnverhältnis Schwankungen unterlag, machen den Wert einer höfischen Einungsstiftung für die Herrschaftsausübung des Stifters deutlich. Der Nutzen und damit auch die Motivation für die Tätigkeit einer solchen Stiftung lagen in der Verstärkung der Anbindung von jener Klientel an den Hof. Denn der Stiftungsvertrag verpflichtete alle Mitglieder zu regelmäßigen Treffen und erhöhte so die Kommunikation der am Hof angebotenen adligen Eliten. Auch konnten Angehörige der Ritterschaft mit der Aufnahme in die Gesellschaft relativ unkompliziert gegenüber einer Lehen- oder Ämtervergabe belohnt werden. Die Machtbestrebungen der Grafen, Herren und Ritter konnten kontrolliert und ihre Unabhängigkeit von der jeweiligen Herrschaft verhindert werden. Die Entstehung der Quellengattung »Stiftungsstatuten« stand folglich in enger Verbindung mit dem Vorhaben bestimmte Personengruppen noch enger und dauerhafter an die eigene Herrschaft zu binden als dies durch eine reine Lehnbeziehung möglich gewesen wäre. Wobei hofgebundene Stiftungen dieses sicherlich direkter anstrebten als es Stiftungen ohne explizite Anbindung an ein Herrschaftszentrum taten (STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 1, Kap. 3; vgl. dazu unten B.I. und B.II.).

Einzelne Bestimmungen und Artikel, deren Inhalt hier nicht im Mittelpunkt stehen soll, verdeutlichen die angestrebte Verflechtung von höfischer und gesellschaftlicher Verwaltung. Die Organisation der Schwan-Einung beispielsweise war eng verknüpft mit der höfischen Verwaltung in Ansbach. Die Finanzverweser der Einung fungierten in ähnlicher Position am fürstlichen Hof (STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 1, Kap. 2.2.2.6). In diesem Fall kann von der Adelsgesellschaft als einem Bestandteil des Hofes gesprochen werden. Eine Stiftung war folglich ein Attribut der Repräsentation, welches neben anderen aussagekräftigen Instrumenten wie Repräsentationsräumen, Hofnarren, Denkmälern, Bibliotheken, Grablegern, Herolden, Hofämtern, Wappen, einer Kanzlei und vielem mehr der Legitimation von Herrschaft, ihrer Durchführung und Darstellung nach außen diente (vgl. die entsprechenden Art. in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hier Teilbd. 1: Begriffe). Das Spätmittelalter war insgesamt gekennzeichnet von verschiedensten Bündnissen und Verträgen zwischen Städten, Adligen und Fürsten wie den Städtebündnissen und Landfrieden. Die Stiftungsverträge bildeten nur einen kleinen Teil dieser Bündnisse ab, mittels derer Kurfürsten, Herzöge und (selten) Grafen versuchten, ihre Machtstellung im Reich zu erhalten.

3. Stiftungsverträge als höfische Literatur

Im Aussehen keiner klaren Linie folgend, da im Umfang und in der Überlieferung unterschiedlich, können für alle Stiftungsstatuten als Entstehungsort höfische Kanzleien weltlicher oder geistlicher Herrschaftszentren gelten wie beispielsweise Mainz (Erzbistum Mainz), Heidelberg (Pfalzgrafschaft bei Rhein), Ansbach (Kurfürstentum Brandenburg), Kleve (Herzogtum Kleve) und Blankenberg (Herzogtum Jülich-Berg). Ihre Verfasser sind die dort beschäftigten höfischen Schreiber, in jüngerer Zeit wohl mit juristischer Vorbildung.

Neben den Stiftungsurkunden sind andersartige Schriftstücke erhalten, die die Einungsverträge in Zweckmäßigkeit und Information ergänzen wie die oben genannten Verschreibungen, Einblatt-Bestätigungen, meist nicht länger als vier bis fünf Zeilen. Sie begleiteten oder ersetzten die persönliche Beedung der Statuten und wurden in der Kanzlei des Stifters gemeinsam mit dem Stiftungsvertrag verwahrt. Dabei lag möglicherweise eine Kopie des Gründungsbriefes. Pfalzgraf Ludwig IV. bei Rhein ordnete beispielsweise die Aufbewahrung der Dokumente in einer Truhe an (vgl. unten B.I., Art. 21). Wir hören auch von sogenannten Gesellschaftsbüchern, →Rechnungen (vgl. unten B.II., Art. 16), →Wappenbüchern und Tatensammlungen der Mitglieder, die von einem Herold in ein Buch geschrieben werden sollten (vgl. unten B.I., Art. 19). Auch schriftliche Nachweise späterer Altarstiftungen der Einung für das Seelenheil der Mitglieder angelegt finden sich. Die gesamte Überlieferung kann dem weiten Feld der höfischen Literatur zugerechnet werden. Sie zählt zu den heute archivalisch erhaltenen Zeugnissen jener fürstlichen Stiftungen und deren Existenz bisweilen über Jahrzehnte hinweg.

B.

I. Pelikan-Einung

Kommentar: Dieser Text gibt in Auszügen die Stiftung der Pelikan-Einung wieder, die Pfalzgraf Ludwig IV. 1440 tätigte. Dem ersten Vertrag folgte 1446 ein weiterer, der inhaltlich kaum Änderungen aufweist, wenngleich er rein äußerlich als Prachtausfertigung einer Urkunde gelten kann. Bei der Pelikan-Einung handelt es sich um eine sogenannte hofgebundene Stiftung, deren Zentrum in Heidelberg identisch mit dem Herrschaftssitz des Pfalzgrafen war. Einzelne Artikel erinnern an das rechtliche Verhältnis zwischen Lehnsherrn und Lehnsmann.

Wir Ludwig, von Gots gnaden pfalzgrave bij Ryne, des Heiligen Romischen Rychs erczdruchesse und herzog in Beyern, bekennen und tun kunt oftembare mit diesem brieffe, das wir dem allmechtigen Gote, der hymmel koniginne Marien und dem heiligen ritter Sant Jorgen zu lobe und ere, auch uns, unserm furstenthume, dem adel und der ritterschafft zu nucze, fromen und eren eyn gesellschaftt furgenommen haben. Und wir und die mit uns in der gesellschaftt sin und darinn komen werden, sollen eynen pellicane an eynem gebremsten halszbande tragen und tun und halten als hernach geschriben steet.

[1] Zum ersten sollen in dieser unser gesellschaftt zu uns nit mee sin noch offgenommen werden dann

drisszig personen, also das wir, herzog Ludwig, das heubt und der herre und furste in dieser gesellschaft und der eyn und drisszigste sin sollen. Und under denselben sollen sin zehen graven und frijherren, zehen ritter und zehen knechte, die zum thorner gehoren und gethornert haben.

[2] Und sal nyemand unser gesellen dieser unser gesellschaft, die yeczunt sind oder hernach darinne kumen werden, den halszband noch pellicane kostelicher oder werder machen lassen oder tragen, dann wir die zu dieser zijte uszgegeben haben.

[3] Item sollen noch wollen wir nyemand mee uber die vorgeschriben zale in diese unser gesellschaft offnemen oder die tragen lassen, es were dann, das wir eynem fremden uszlandigen als usz Franckrych oder Engelland oder der glichen solich gesellschaft zutragen uns und unser gesellschaft zu eren geben wolten, das mochten wir tun. Doch so solte derselbe fremde dieser verschribunge nit wissen noch der zutunde han, aber ime solte offgeseget werden, die gesellschaft zutragen off den heyligen Cristag, aller unser lieben frauen tag und Sant Jorgen des heiligen ritters tag. Und off dieselben tage solle derselbe auch zum mynsten ein ganzce messe horen.

[4] Item weres, das eyner oder mee in dieser unser gesellschaft von todes wegen abegienge oder uszer der gesellschaft gesaczt worde als hernachgeschriben steet, das Got lange verhuten wolle, so sollen wir, herzog Ludwig, macht han, mit willen und wissen der andern unser gesellen dieser unser gesellschaft oder des merern teyls under yne zu der zijte, so wir zu Heydelberg zusammen kumen werden als hernachgeschriben steet, an der stat andere, die zu uns und unser pfalcze gehorent oder die uns gewant und erlichen und bequeme sin beduncket, in die gesellschaft zunemen und yne die zugeben.

[. . .]

[6] Item es sal auch keyner unser gesellen in dieser unser gesellschaft des andern fyent werden oder das sine mit gewalt wissentlichen nemen oder die sinen nemen lassen. Weres aber, das in strijten, reysen oder dynsten unser gesellen dieser unser gesellschaft widdereynander quemen, worde dann ein geselle von dem andern mit der hand gefangen, derselbe solle den gefangen sinen gesellen dieser unser gesellschaft ledig sagen. Und mochte auch ein geselle dem andern in solichen reysen, dynsten oder strijten sinen lyp behalten, das solle er schuldig sin zutunde, soferre er das mit eren getun kunde. Und wem unser gesellen dieser unser gesellschaft, eyner oder mee, also rijten oder dienen oder im strijte bij yemant sin worden, so sollen sie dem herren oder heuptman, dem sie rijten oder dienen oder bij dem sie in dem strijte weren, zuvor sagen, ob yemant von unser gesellschaft bij der widderparthie were; worde er von siner hant gefangen, so solte er yne ledig sagen, mochte er yme auch sinen lyp behalten, das wer er schuldig zutun.

[. . .]

[9] Item, wir, herzog Ludwig, sollen den allen, die zu eyner yeglichen zijte in dieser unser gesellschaft sin oder darinn kumen werden, ein gnediger herren sin und yne zu yrem rechten hilffe tun und bewysen, da wir das mit eren getun mogen. Und sie sollen uns auch widderumb fur iren gnedigen herren halten und uns getruwe sin und uns zu unserm rechten und unrecht zustraffen nit lassen off unsern costen, wo sie das mit eren getun mogen, ane alle geverde.

[10] Item sollen wir noch nyemand, der in dieser unser gesellschaft ist oder darinn kumen wirdet, numermee offenbaren mit Worten, schriftten oder in ander wyse, was diese unser gesellschaft off ir oder nit off ir habe oder eyner dem andern zutunde oder nit zutunde verbunden oder nit verbunden sij. Doch so solle ein yeglicher unser geselle diese unser gesellschaft zu eren schuldig sin.

[11] Item sollen wir und die mit uns zu eyner yeglichen zijte in dieser unser gesellschaft sin eyns yeglichen jares off Sant Jorgen des heiligen ritters und mertelers abent zunacht, ungeverlichen, zu Heydelberg sin. Und darnach oft Sant Jorgen tag sollen dieselben unser gesellen mit uns samentlichen ein singende messe in unserm stieffte zum Heiligen Geyste horen und nach der messen bij uns off unser

burg zu Heidelberg essen und alsdann von der gesellschaftt wegen reden, was noit were oder sin wirdet. Und were yemands in dieser unser gesellschaftt von todes wegen abegangen in demselben jare, das Got lange verhalten wolle, so solte man off denselben Sant Jorgen tag nach der vesper vigilie und off den andern tag darnach selemessen singen lassen zu dem obgnant unserm stieffte zum Heiligen Geyste, dabij wir und ander unser gesellen dieser unser gesellschaftt in swarczen kleydern sin sollen. Und des abegangen nehste frunde sollen helme und schilte zu oppfer tragen, und wir und die andern dieser unser gesellschaftt sollen den zum oppfer nachgeen und oppfern der selen zu troste und hilfffe. Weres aber, das der nehste tag nach Sant Jorgen tag ein sonntag were oder nach dem sonntage ein vyertag queme, so solte die selemesse gehalten werden off den nehsten tag darnach in massen vorgeschriben steet.

[. . .]

[13] Item welicher under uns in vorgeschribner massen uszbljbe und die schriffte off sinen eydt nit dete als vorgeschriben steet. Treffe das uns, herczog Ludwigen, an, so solten wir vier und zweinczig gulden der gesellschaftt verfallen sin und geben, die auch ein yeglicher, der zu zijten unser huszhoifemeyster zu Heidelberg sin wirdet, sodicke des noit gescheen worde der gesellschaftt von unsern wegen uszrichten und geben sal. Und in solicher massen solte ein grave oder fryerherre sechzehen gulden und ein ritter oder knechte acht gulden verfallen sin und geben und die off dieselbe zijte gein Heidelberg eynem, der dann zu zijten unser huszhoifemeister daselbs sin wirdet, schicken, die forter der gesellschaftt zuantwortn. Und dasselbe gelte sal auch nach unser und der gesellschaftt rate in Gotes ere gewant und gekeret werden.

[. . .]

[15] Item, wer in diese unser gesellschaftt von uns offgenommen wirdet als vorgeschrieben steet, der sal nit macht han, die gesellschaftt offzusagen oder abezustellen die wyle er lebet, es geschee dann mit unserm und aller andern, die in dieser unser gesellschaftt sin, willen und wissen. Es were dann, das er sich der werlde abetun und geystlich werden wolte.

[. . .]

[18] Item, was auch in der gesellschaftt gerett wirdet, die gesellen oder yemand, von dem rede weren, in die gesellschaftt offzunemen antreffend, das sal auch von uns, herczog Ludwigen, und andern, die in dieser unser gesellschaftt sin oder darinn kumen werden, verswigen bliben und nit geoffenbaret werden in dhein wyse.

[19] Wir, herczog Ludwig obgnant, wollen auch treffliche, ritterliche wercke oder ander woltat, die von yemant in dieser unser gesellschaftt begangen oder getan werden, durch unsern heralt in ein buch anschriben und offenbaren lassen.

[20] Item es sal auch ein yeglicher, der in diese unser gesellschaftt von uns offgenommen wirdet als vorgeschriben steet, geloben und lyplichen zu den heiligen sweren und des sinen besiegelten brieff geben, das alles als vorgeschriben steet getrulichen zuhalten, zuvollenfuren und zutunde, das an diesem brieffe geschriben steet.

[21] Und sollen dieser unser brieff und ander brieffe, die also unser gesellen in dieser unser gesellschaftt geben werden als vorgeschriben steet, in unserm stieffte zum Heiligen Geiste zu Heydelberg ligen und beslossen werden mit drijen slosseln, der wir, herczog Ludwig, eynen und eyner user den graven und herren eynen und eyner uszer der ritterschaftt eynen haben und behalten sollen.

[22] Und sal man dises unsers heuptbrieffs der gesellschaftt abschriff nyemant geben oder werden, sunder man sal eyns yeglichen jares, so wir off die zijte als vorgeschriben steet zu Heydelberg zusammen kumen werden, diesen heuptbrieff der gesellschaftt die gesellen, die alsdann geinwertig sin werden,

horen lassen, alle argeliste und geverde in allen und yeglichen vorgeschriben stucken, puncten und articeln genzlichen uszgescheyden.

Und des zu warem orkunde und vester stetickeyt, so haben wir, herozog Ludwig, obgnant unser in-gesiegel an diesen brieff tun hencken. Datum Heydelberg in vigilia ascensionis, domini anno eiusdem millesimo quadringentesimo quadagesimo quarto.

STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 2, Nr. 29.I.
Orig. Ausf., Hauptstaaatsarchiv München, Kurbayern,
Urk. 22139 (1444 Mai 20, Heidelberg).

II. St. Georg- und Wilhelmschild-Einung

Kommentar: Der Stiftungsbrief der St. Georg- und Wilhelmschild-Einung vermittelt die rechtlichen Bestimmungen der fürstlichen Gründung von Herzog Friedrich IV. von Österreich ohne räumlich feste Anbindung an einen Herrschaftssitz. Es ist zudem der einzige erhaltene Brief einer zeitlich begrenzten Stiftung. Üblicherweise wurden solche Initiationen auf ewige Zeit hin angelegt.

Wir Fridrich der elter, von Gots gnaden herzog zu Österrichn, tûn kunt menglichem und bekennen offenlich mit dem brieff, daz wir dem allmechtigen Gott und siner wirdigen müter und magt Marien zelob und ze eren uns und gemeiner ritterschafft zu einhellikeit und werlicheit ein gesellschaft mit Sant Gerigen und Sant Wilhelms schilt furgenomen, geordent und gemacht haben und auch die usgeben wellen mit sôlichen verbuntnissen, uunderscheid und artikeln als hienach geschriben steet.

[1] Das ist also item des ersten, daz alle, die sôlich gesellschaft tragen, uns getruw und hold sien. Wan wir denselben desglichen hinwider tûn wellen, ungeverlich.

[2] Und ob einer des andern ere und gelimpffen yendert horte berûren, wa das were, daz derselb den versprechen sol nach dem besten untz an in, ungeverlich.

[3] Welich sôliche [vor sôliche stehen zwei gestrichene unleserliche Buchstaben, vermutlich: ge] gesellschaft mitenander tragen, die sôllen widerenander nicht tûn und enander auch getruw und hold sin. Und ob einer mit dem andern zuschaffen gewunn, so sôllen sy komen fur den haubtmann und gesellen, darunder sy sind, sôlichs vor in infruntschafft oder mit dem rechten ustragen.

[4] Wer aber, daz wir zû der einem, der die gesellschaft mit uns trúg, ansprâh oder vordrung gewonnen, die [. . .]h [das Wort ist aufgrund von Beschädigung nicht vollständig lesbar] hin fur in der zit diser gesellschaft machen wurden, darumb sôllen wir oder unser anwelt an unser statt und derselb komen fur den haubtmann, darunder derselb dann ist und gesellen, die derselb haubtmann zû im nom, die in by siner eyd uff bedstt die gemeinsten sin bedunkt. Und wie da sôlich sachen mit fruntschafft oder recht usgetragen wurden, daby sol dann das ouch beliben und gehalten werden ane intrag, ungeverlich.

[5] Wer aber, ob der gesellen, einer oder mer, zû uns zûspruch hinfur gewonnen, der oder die sôllent darumb komen fur uns und unser rete oder fur unseren landvogt und rete in Elsass, zu Swaben oder an der Ettsch, wo im oder in das am nachsten aller fûglichest ist. Doch in den vor geschribnen stugken und artikeln vorbehebt unser gewaltsamm, unser empten und gerichtten, gen den die uns mit mannschafft, lehenschafft oder ander gehorsamen gewant oder phlichtig sind, wo das sôlch unser herlikeit und gewaltsame berûrte, daz es uns daran unvergriffenlich sie, ouch ungeverlich.

[6] Es mag auch ein gesell wider den andern stozen, recht sprechen in eins fursten oder herren rat oder an lantgerichten. Ouch mag einer by sinen brüdern, vettern oder angelornen frund, die nicht in der gesellschaftt sind, steen.

[7] Den schilt und das zeichen diser gesellschaftt sol ouch offentlich und schinbarlich obwendig der gurteln getragen werden. Welicher das nit tete, und das ein ander in der gesellschaftt sehe, dem sol er all tag ein mal, so er die gesellschaftt nit offentlich als vor stat trüge einen plapphart oder dafur sovil muntz geben by dem eyd, den er der gesellschaftt swert. Und derselben blaphart oder die muntz eins plappharts wert, sol der innomer armen menschen, einem oder mee, fur sich geben in den eren unser lieben frowen, Sand Gerigen und Sand Wilhelms.

[8] So sollen wir houbtlut alszvil zu der gesellschaftt notdurfft wirdet seczzen und entseczzen. Und die, so also ye zu ziten gesezct werden, sullen gewalt an unser statt gesellen ufzenennem, ouch brieff, gelubde und eyd van denselben, als darzü nach dis brieffs sag gehört und notdurfftig ist. Doch sollen wir noch dieselben haubtlut sölich gesellschaftt nyemanden geben nach gunnen zetragen, nuer den, die wapens genoss, rittermossig und von alterhar edel sind. Und waz gesellen yeglicher houbtmann also ufnympt, die sol er uns und den andern houbtluten verkunden, damitt wir die erkennen und darnah wissen zehalten.

[9] Sölichen haubtluten, wer die ye zu ziten sind, sol empholhen werden, by iren eiden in allen sachen der gesellschaftt zu handeln als einen houbtmann zü [z3 wurde über der Zeile nachgetragen] geburt nach siner [es folgt gestrichen besten] verstantnisse und vermógen gelich, getrulich und ungewerlich das best zetün.

[10] Und daz ein jeglicher houbtmann in siner ryfier mit den gesellen, so under im sind, im jar einest zu enander kámen an sölich end und uff sölich zit, als dann das ye der haubtmann schribt und verkundet, sich zu underreden sölicher notdurfft, die die gesellschaftt antroff und was sy notdurfftig bedunkt, daz uff sölhen underredungen an uns zu bringen sie, das sy das tün.

[11] So sol die gesellschaftt weren zehen jar die nechsten nachenander komend doch unvergriffenlich, ob wir ainig wurden, die zu verlengen.

[12] Und ob einer, der nicht in der gesellschaftt wer, zu einem gesellen züspruch hett, derselb gesell sol darzü gehalten [im Text steht zweimal hintereinander gehalten] werden, daz er dem ussern recht tů vor dem haubtmann und gesellen, die dann der haubtmann zü im nympt. Dessgelichen der usser dem gesellen hinwider damitt eins mit dem andern zúgang.

[13] Es mag auch ein jeglicher gesell inselbs, sinen heren und von dem er belehent ist usnemen und vorbehalten.

Wir der vorgenannte herczog Fridrich gereden by unsern furstlichen wiriden disen brieff nach vorgeschribnem begriff und meynung getrulich [es folgt getrichen zehalten] und ungewerlich zehalten, darumb so haben wir disen brieff versigelt mit unserm anhangendem insigel, geben etc.

[14] Item, graff Hanns von Tierstein, ritter uff mins herren gnaden gevallnisse, daz man rittern und knechten, so in den stetten burger weren, die gesellschaftt nit versagen sol, denn es minen gnedigen herren nuczzer sie zetün den zu lassen.

[15] Item, in andern gesellschaftten stat gewanlich, was sachen zum recht uff die houbtlut gebitten und usgenommen werden [es folgt gestrichen oder], und [vnd wurde über der Zeile nachgetragen] was kriegen sich machten von der gesellschaftt wegen, die vile oder ir eme nit zu ustrag kemen in der zit, die wile die gesellschaftt woret, der sol man danocht beladen sin und die helfen zu ustrag bringen gelicher wise, als ob die gesellschaftt dennocht werre, ane geverde.

[16] Item, ouch ist gewonlich, daz ein jeglicher gesell by sinen eyde hinder sinen houbtmann zu jeglicher fronvasten oder zum halben jar einen guldin daitwurte hinder den houbtmann zu der gesell-

schafft sachen und notdurfft zebruchen, darumb sol ouch ein jeglicher houbtmann des jars ein mal rechnung geben, etc.

STORN-JASCHKOWITZ, Gesellschaftsverträge, hier Tl. 2, Nr. 27.I.
Kopie (zeitgenöss.),
Österreichisches Staatsarchiv Wien, Familienurkunden,
Nr. 499 und 500, fol. 2 (rotulus, 1436/37).

C.

L. (allgemein) BORGOLTE, Michael: Der König als Stifter. Streiflichter auf die Geschichte des Willens, in: Stiftungen und Stiftungswirklichkeiten: Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. von Michael BORGOLTE, Berlin 2000, S. 39–58 (Stiftungsgeschichten, 1). – BORGOLTE, Michael: Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Dieter GEUENICH und Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 1994, S. 267–85 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 111). – Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15, II, 1–2). – HOLD, Hermann: Adelsbünde und Rittergesellschaften im Spätmittelalter, Diss. Univ. Wien 1975. – KUTTER, Christoph: Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 50 (1991) S. 87–104. – LAHRKAMP, Helmut: Beiträge zur Geschichte des Hubertusordens der Herzöge von Jülich-Berg und verwandter Gründungen, in: Düsseldorfer Jahrbuch 49 (1959) S. 3–49. – MORAW, Peter: Die Funktion von Einung und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, hg. von Volker PRESS, München 1995, S. 1–21. – OEXLE, Otto Gerhard: Konsens – Vertrag – Individuum. Über Formen des Vertragshandelns im Mittelalter, in: Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. von Yuri L. BESSMERTNY und Otto G. OEXLE, Göttingen 2001 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 163), S. 15–37. – PARAVICINI, Werner: Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, 2. Aufl., München 1999 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte, 32). – PARAVICINI, Werner: Art. »Ritterbünde«, in: Lexikon des Mittelalters V, 1991, Sp. 876–77. – PARAVICINI, Werner: Ritterorden und Rittergesellschaften im Spätmittelalter. Zu Formen der Regulierung und Internationalisierung ritterlich-höfischen Lebens in Europa, in: Militia sancti sepulcri, Ides e istituzioni, hg. von Kaspar ELM u. a., Città del Vaticano 1998, S. 89–110. – RANFT, Andreas: Adelsgesellschaften, Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich, Sigmaringen 1994. – Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, hg. von Holger KRUSE, Werner PARAVICINI und Andreas RANFT, Frankfurt am Main u. a. 1991 (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des Spätmittelalters, 1). – SCHREINER, Klaus: Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelherrschaft, in: Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Klaus SCHREINER und Gerd SCHWERHOFF, Köln u. a. 1995, S. 376–430 (Norm und Struktur, 5). – SCHWOB, Anton: Die Lebenszeugnisse Oswalds von Wolkenstein: Edition und Kommentar, Bd. 1: 1382–1419, Wien 1999. – SPIESS, Karl-Heinz: Kommunikationsformen im Hochadel und am Königshof im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 51), S. 261–290. – STILLFRIED, Rudolf, HAENLE, Siegfried: Das Buch vom Schwanenorden. Ein Beitrag zu den Hohenzollerischen Forschungen, Berlin 1881. – STORN-JASCHKOWITZ, Tanja: Gesellschaftsverträge adliger Schwureinungen im Spätmittelalter – Typologie und Edition, Tl. 1: Typologie, Tl. 2: Edition (im Druck).

L. (zu den Beispieltexen) Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter. Ausstellungskatalog zur gleichnamigen Ausstellung in Heidelberg vom 23.9. bis zum 10.12.2000 im Schloß Heidelberg, Regensburg 2000 (Schätze aus unseren Schlössern, Eine Reihe der staatlichen Schlösser und Gärten Baden-

Württemberg, 4). – MÖTSCH, Johannes: Die Christophorus-Bruderschaft in Kloster Veßra, in: *Archiv und Regionalgeschichte*, Meiningen 1998, S. 21–60, hier S. 25. – RANFT, Andreas: Adelsgesellschaften, Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich, Sigmaringen 1994, hier S. 18, 29f., 123f. – RANFT, Andreas: Reichsreform als Adelsreform? Das Beispiel der Adelsgesellschaften, in: *Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449)*, hg. von Ivan HLAVÁČEK, Konstanz 1996, S. 135–156, hier S. 156. – Die Renaissance im Deutschen Südwesten. Zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. Ausstellungskatalog zur gleichnamigen Ausstellung im Badischen Landesmuseum Karlsruhe 1986, 2 Bde., Heidelberg 1986, hier Bd. 1, S. 454f., Abb. G 33. – Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, hg. von Holger KRUSE, Werner PARAVICINI und Andreas RANFT, Frankfurt am Main u. a. 1991 (Kieler Werkstücke. Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des Spätmittelalters, 1), hier S. 347–351 Nr. 70 und S. 316–320 Nr. 66. – SPECK, Dieter: St. Georg- und St. Wilhelmschild am Oberrhein – ein Mittel habsburgischer Politik bei der Umstrukturierung des Personalverbandes zum modernen Territorialstaat, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 139 (1991) S. 95–122.

Tanja STORN-JASCHKOWITZ, Oberursel

TESTAMENTE

A.

1. Begriff und Form

Das Testament ist eine dem römischen Recht entnommene oder nahestehende erbrechtliche Verfügung, durch die Eigentum von einer Generation auf die nächste übertragen werden soll. Als eine einseitige Erklärung des Letzten Willens unterscheidet es sich grundlegend vom Erbvertrag, der zweiseitig angelegt ist, und vom Erbgesetz, das die Erbfolge regelt (dazu OGRIS, Testament, Sp. 152–165). Der lateinische Begriff hebt auf die Zeugen der Testamenterrichtung ab (*testamentum* = Bezeugtes, *testari* = bezeugen, *testis* = Zeuge, *testator* = Bezeugender, Erblasser), denen eine entscheidende Bedeutung für die Rechtsgültigkeit des Testaments zukam, denn erst im 5. Jahrhundert n. Chr. ließ der Gesetzgeber das vollständig eigenhändig geschriebene Testament (Holograph) ohne Zeugen zu (BEUTGEN, Geschichte). Im Mittelalter verstand man unter *testamentum* keineswegs allein das Testament im Sinne des römischen Rechts als Erbverfügung, sondern weit häufiger die Urkunde bzw. Zeugenurkunde schlechthin, gleichgültig welchen Inhalt sie hatte.

Wenngleich bei der Errichtung des Testaments eine Fülle von Formalien (z. B. Erben-einsetzung, Enterbungsklausel, Datierung, Anzahl der Zeugen) und von Voraussetzungen (z. B. altersbedingte Rechtsfähigkeit, körperliche und geistige Unversehrtheit) zu beachten war, so gab es jedoch insofern keine streng verbindliche Form, als das Testament mündlich oder schriftlich, als eigen- oder fremdhändiges Schriftstück getätigt werden konnte. Die Formalien wurden bereits in der Spätantike zugunsten einfacherer und praxisnaher Formen verändert. Nach der Gründung der Germanenreiche waren zudem die erforderlichen Infrastrukturen (z. B. öffentliches Notariatswesen, städtische Muni-zipalbehörden, Vollstreckung) nicht mehr überall gegeben (NONN, Testamente, S. 1–129). Vom ersten Drittel des 8. Jahrhunderts bis zur Rezeption des römischen Rechts seit rund 1200 im römisch-deutschen Reich existierte daher die Form des Testaments im formalrechtlichen Sinne nicht oder nur höchst selten. In dieser Zeit dominierte die Schenkung von Todes wegen (*donatio causa mortis*), die Schenkung auf den Todesfall (*donatio post obitum*) und die lebzeitige, erbrechtliche Treuhandschenkung auf den Todesfall als Ersatz für eine letztwillige Anordnung (KASTEN, Verfügungen, S. 236–338). Das variable Nebeneinander von Testament, Schenkung unter Lebenden mit aufschiebender, erbrechtlicher Wirkung und satzungähnlichen Erbverfügungen ist noch in Spätmittelalter und Frühneuzeit vorhanden (HEIMANN, Bemerkungen, S. 273–284). Die historische Forschung hat sich folglich vom Parameter der Form weg- und hinbewegt zu demjenigen von Absicht und Funktion der erbrechtlichen Verfügung und daher die genannten vorherrschenden Formen einem Testament als ebenbürtig bezeichnet (SCHLÖGL, Bemerkungen, S. 157–168; SPRECKELMEYER, Funktion, S. 91–113).

2. Historischer Abriß zu grundlegenden Problemen

Zum Wesen des Testaments gehört es, erbrechtliche Verfügungen über den gesamten Besitz anzuordnen, widerruflich zu sein und die Testierfreiheit des Erblassers anzuerkennen (*Actes à cause de mort*, 1992). Alle drei Elemente waren im Mittelalter und in der Frühneuzeit nicht ohne Widerspruch vorhanden, so daß viele der erbrechtlichen Verfügungen keine Testamente im strengen Rechtssinn sind, doch, wie dargelegt, als gleichwertige Nachlaßregelungen aufgefaßt werden.

Die Testierfreiheit des Erblassers hängt davon ab, ob seine Eigentumsrechte mit dem Tod als erloschen betrachtet werden können oder im Gegenteil über diesen hinaus beachtet werden müssen (KLIPPEL, *Familie*, 117–168; LANDAU, *Testierfreiheit*, 56–72). Diese Frage ist von den historischen Gesellschaften sehr verschieden beantwortet und von den Herrschenden, um die es im Folgenden hauptsächlich geht, unterschiedlich gehandhabt worden. Während in der Merowingerzeit etliche Testamente mit römisch-rechtlichem Formular von Adligen über ihren Eigenbesitz erhalten sind, haben die Könige, soweit wir wissen, keine Verfügungen über ihre Herrschaftsnachfolge und den Schatz getroffen. Die Erben einigten sich nach dem Tod des Erblassers über die Aufteilung von Reich, Schatz und Einkünften. Für die Frühzeit ist die generationenübergreifende, verbindliche Nachfolgeordnung des vandalischen Königs Geiserich einzigartig (CLAUDE, *Probleme*, S. 329–355). Die Karolinger verfügten schon als Hausmeier und später auch als Könige in jeder Generation über Reich und Schatz, gestützt auf das Väterrecht (*ius paternum*). Sie beanspruchten im Konfliktfall die volle Testierfreiheit, ungehorsame Erben enterben und treue, willfähige Söhne mit einem größeren Anteil an der Herrschaft belohnen zu können. In den 830er Jahren wurden im Frankenreich fast alle für das Mittelalter wesentlichen Gedanken über die Nachfolge in Herrschaft und Reich geäußert, die auch das Verhältnis der Könige zu den Thronfolgern in den nachfolgenden Herrscherdynastien bestimmten. Dabei wurde seitens der Könige und ihrer Anhänger mit der Testierfreiheit folgerichtig auch die Widerruflichkeit der Erbverfügung hervorgehoben, während die Herrschersöhne ihre bloße Anwartschaft auf das zukünftige Erbe als ein unerschütterliches Recht auf die Nachfolge und die Hinterlassenschaft deklarieren (KASTEN, *Königssöhne*). Trotz dieser konkurrierenden Rechtsauffassungen und häufig revoltierender Herrschersöhne blieb in den Königsdynastien der Ottonen, Salier, Stauffer, Kapetinger, Angevinen und anderen das Recht des Herrschers anerkannt, erbrechtliche Verfügungen über die Nachfolge zu treffen. Überlagert wurde dieses allerdings durch verfassungsgeschichtliche Entwicklungen, insbesondere die Grundstruktur von Erb- oder Wahlmonarchie, und aktuelle politische Machtkonstellationen, die dem Adel eine zum Teil erhebliche Mitwirkung an generationenübergreifenden dynastischen Erbregelungen verschaffte.

Im Verlauf machtpolitischer Auseinandersetzungen wurden die aus dem Privatrecht bekannten diversen Bestandteile des Eigentums wie die grundsätzliche Unterscheidung zwischen ererbtem und erworbenem Gut auch auf die Gütermasse angewandt, über die Könige und Fürsten verfügten, um die herrscherliche Dispositionsgewalt zu begrenzen. So wurde Wilhelm dem Eroberer abgesprochen, über das Herzogtum Normandie erblich verfügen zu dürfen, und nur seine Testierfreiheit über das neu eroberte Königreich England anerkannt. Zu einer fundamentalen Auseinandersetzung mit der herrscherlichen

Testierfreiheit ist es nach dem karolingischen 9. Jahrhundert erst wieder im Frankreich des 15. Jahrhunderts gekommen. Als der psychisch kranke König Karl VI. von Frankreich im Vertrag von Troyes 1420 den Thronfolger Karl VII. enterbte, erklärte der Jurist Jean de Terre Vermeille diesen für null und nichtig (Jean de Terre Rouge, Tractatus, 1598). Der König dürfe nicht erbrechtlich über Herrschaft und Reich verfügen, da dies nicht sein Patrimonialgut, sondern ein öffentliches Gut wie die übrigen weltlichen und kirchlichen Ämter sei. Bei seiner Nachfolge seien daher die Regeln der *successio simplex*, d. h. der Ersetzung seiner Person in Sache oder Platz durch eine andere Person, wie bei einer beliebigen Amtswürde anzuwenden. Zwar könne ein neuer Modus für die Nachfolge durch Gesetz eingeführt werden, doch würde die Thronfolge in Frankreich weder durch Gesetz, noch durch Erbrecht, noch durch Wahlrecht, sondern allein durch Gewohnheitsrecht und demzufolge als Primogenitur geregelt. Weil der König von Frankreich kein Besitzrecht am Reich habe, könne er kein Testament errichten, natürlich auch keinen Erben einsetzen und keinen Thronfolger enterben. Vielmehr habe der jeweils lebende Erstgeborene ein unzweifelhaftes Besitzrecht am Reich, das selbst dann nicht außer Kraft gesetzt würde, wenn der amtierende Vater anderweitig disponierte oder gar die faktische Verfügungsgewalt verloren hatte. Die radikale Absage an die herrscherliche Testierfreiheit unter folgerichtiger Verneinung des Eigentums am Königtum ist aus einer besonderen politischen Situation erwachsen, fand aber, als juristische Idee einmal in die Welt gesetzt, unter den in Fürstendiensten stehenden Juristen der Frühneuzeit gleichermaßen zustimmende und ablehnende Beachtung.

Die Debatte um die Testierfreiheit von Dynasten mit nachteiligen Auswirkungen für die Handlungsmöglichkeiten des regierenden Staatsoberhauptes ist in der Frühneuzeit in einigen Fürstentümern zeitverzögert geführt worden. Faktisch hatte sich jedoch für das Königtum bereits im Frühmittelalter und für die Fürstenhäuser spätestens im 13. Jahrhundert die Anerkennung der Testierfreiheit als eine Möglichkeit der Erbregelung grundsätzlich durchgesetzt. Die schon 834 entwickelte Vorstellung, daß Herrschersöhne sowohl aus eigenem Verschulden wegen Undankbarkeit, Unfähigkeit oder der Nichterfüllung einer väterlichen Aufgabe als auch ohne Grund wegen der Widerruflichkeit des Testaments enterbt oder mit einem kleineren Erbteil ausgestattet werden konnten, blieb als Idee im gesamten Mittelalter vorherrschend, obgleich die politische Realität oft anderes verlangte und beherzigte. Die Widerruflichkeit der testamentarischen Verfügung ebenso wie die völlige Testierfreiheit wurde auch aufgrund der Rezeption des römischen Rechts seit dem 12./13. Jahrhundert zwar nicht rechtlich, aber politisch dadurch weitgehend eingeschränkt, daß ihr Gründe der Staatsräson entgegenstanden und die Repräsentanten der Stände dies teils eigensüchtig, teils wegen der Stabilität des Herrschaftskomplexes zu verhindern wußten. Im römisch-deutschen Reich vermochte der Zwang zur Konsensbildung mit den Großen des Reiches und später das Wahlrecht der Kurfürsten regulierend zu wirken. Die Durchsetzung der Primogenitur und der Ausschluß der Erbtöchter von der Herrschaft erzeugten das verfestigte Erbrecht des männlichen Erstgeborenen unter Hintanstellen des Prinzips der Idoneität, wodurch regierungsunfähige Thronfolger zur Herrschaft gelangten und vor allem im 16. Jahrhundert eine Vielzahl von unfähigen Potentaten in den Fürstenhäusern auftraten.

Die Entwicklung der Idee von der Testierfreiheit und der dazugehörigen Widerruflichkeit des Testaments ist im Mittelalter vor allem für die Königshäuser relevant, spielt dort

in der Regel im Rahmen der politischen Handhabung jedoch keine große Rolle und verliert für die Adelshäuser vollends an Bedeutung. Der Gebrauch des Testaments ist von mehreren Umständen abhängig, nicht nur von der Zubilligung des über den Tod hinausreichenden Eigentumsrechts. In den Adelshäusern wirkte sich zum einen das Lehnrecht, das bei den meisten Besitzungen zu beachten war, nachteilig auf die testamentarische Nachfolgeregelung aus und zum anderen die Erfordernis, einen innerfamiliären Konsens herzustellen, was mittels einer einseitigen Willenserklärung schwerlich zu bewerkstelligen war. Die Modelle von Unteilbarkeit des Reiches und Primogenitur, die in den Königshäusern bereits seit dem 10. Jahrhundert realisiert wurden, bedurften in den Adelshäusern des 13. bis 16. Jahrhunderts einer immer wieder zu erneuernden Bestätigung und Einigung. Sie standen in Jahrhunderte währender Konkurrenz zu dem Modell der Herrschafts- und Besitzweitergabe an mehrere Erben in Form einer Real- bzw. Terteilung oder einer Nutzungsteilung bzw. Mutschierung, ferner zum Modell der Sekundogenitur. Daher wurde das Testament eher außerhalb der Herrschaftssphäre und insbesondere von den weiblichen, oft zum Erbverzicht gezwungenen Angehörigen der Adels- und Fürstenfamilien benutzt, um über Morgengabe, Mitgift, Witwengut oder Erbteil letztwillig zu verfügen, solange ihnen nicht sogar daran das Eigentum streitig gemacht wurde. Über Haus- und Lehnsbesitz an Land und Leuten sowie über Titel und Amtswürden wurde weitaus häufiger in zweiseitigen Erbverträgen (Erbeinigung, -verbrüderung, *Hauß-Vertrag*, *pactus gentilicium* etc.) oder in Satzungen des Machthabers zusammen mit seinen Erben (*dispositio*) und mit den Ständevertretern gehandelt (WEITZEL, Hausnormen, S. 35–48; HEIMANN, Hausordnung; SPIESS, Familie). Bis sich aus diesen eine Norm für das jeweilige Adelshaus (Hausgesetz, -recht) herausbildete, dauerte es jedoch oft bis zum 16. Jahrhundert oder noch länger (ULSHÖFER, Hausrecht). Daß diese durch Hausnorm regulierte Erbfolge Gesetzescharakter annahm, setzten mehrfach die Stände gegen die Angehörigen der Fürsten- und Adelsfamilien durch. Die Bezeichnung Testament hingegen wurde nach der Transpersonalisierung des Staates fast nur noch im privatrechtlichen Rahmen als sogenanntes »politisches Testament« angewandt. Dieses hatte mit der römisch-rechtlichen Erbeneinsetzung nichts mehr zu tun, da der Erbe feststand, sondern war eine Instruktion (»Vermahnung«) des amtierenden Dynasten für seinen Nachfolger, gedacht als Hilfe und Richtlinie für eine gute, Gott wohlgefällige Regierung und niedergelegt in einem separaten Schriftstück. Über den Charakter des politischen Testaments als formal unverbindlicher Ratschlag bzw. Kann-Richtlinie oder als verpflichtende Anweisung für den Nachfolger, herrscht in der Forschung keine Einigung (HARTUNG, Testament, 112–148; DIETRICH, Testamente; Politische Testamente, 1987).

Der Gebrauch des Testaments setzt ferner voraus, daß die erbrechtliche Verfügung die gesamte Hinterlassenschaft umfaßt. Während die meisten erbrechtlichen Verfügungen von Privatpersonen im Mittelalter nicht beabsichtigen, über das Gesamterbe zu verfügen, sondern eher ein oder mehrere Vermächtnisse über Vermögensteile zu errichten, vorzugsweise eine fromme Stiftung vorzunehmen, und nach Absicht und urkundlicher Form auch nicht widerruflich waren, bedingt eine Nachfolgeregelung für die königliche, später auch die fürstliche Herrschaft die Verfügung über das ganze Erbe. Als Testament wird daher von der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Forschung, insbesondere auch von den Quelleneditoren, im denkbar weitesten Sinne die Gesamtheit aller erbrecht-

lichen Verfügungen betrachtet (DIETRICH, Testamente; Testamente der Kurfürsten von Brandenburg). Eine gewisse Legitimation erfährt dieser untechnische Testamentsbegriff aufgrund der vermischten, teils ähnlichen Inhalte von Sukzessionsordnung qua Erbvertrag und Erbeneinsetzung qua Testament und aufgrund des rechtlich hybriden Charakters der meisten Schriftstücke. Eine generelle Verallgemeinerung ist jedoch weder bei diachronischer noch bei synchroner Geschichtsbetrachtung möglich. Während die Karolinger zwischen Verfügungen über Reich und Herrschaft einerseits und über den Schatz und die bewegliche Habe andererseits sehr genau differenzierten – das erstere regelten sie wie den Erlaß eines neuen Gesetzes auf Reichsversammlungen, nur das letztere bezeichneten sie als Testament –, und die Ottonen und die Salier mutmaßlich dies ähnlich praktizierten, vermischten sich seit dem 12. Jahrhundert die Inhalte der testamentarischen Verfügungen. Sowohl König Philipp II. August von Frankreich als auch Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen behandelten in ihren Testamenten die Erbeneinsetzung des Thronfolgers, im Falle des Staufers auch Herrschaftsregelungen für übrige Herrschersöhne und -enkel, und Vermächtnisse aus den Mobilien und Immobilien ungeschieden miteinander (siehe unten B.I.) (HEIMANN, Testament; KASTEN, Dichotomie, S. 158–199). Diese Vermischung der Inhalte von Testament, Sukzessionsordnung, Erbvertrag etc. setzte sich im Spätmittelalter und Frühneuzeit fort, so daß in mancher Quellensammlung Testamente auch zu den fürstlichen Hausgesetzen gezählt werden (Hausgesetze, 1862, nicht hingegen in: Wittelsbacher Hausverträge, 1987).

In der Regel wurde allerdings die Nachfolge im Königtum oder im Fürstentum nicht durch das Testament im eigentlichen Sinne angeordnet, übrigens ein Hinweis auf die Unterscheidung eines öffentlichen von einem privaten Regulierungsbereich auch in Zeiten einer geringen Transpersonalität des Staates. Die Nachfolge in der Herrschaft wurde vielfach zusammen mit den politischen Entscheidungsträgern innerhalb und außerhalb der Herrscher- und Fürstenfamilien in einer Art Satzung geregelt. Das Testament trat zum weiteren als einseitige Willenserklärung akzidentiell hinzu. Es war gemäß den überwiegend überlieferten Dokumenten keine erbrechtliche Verfügung über die gesamte Hinterlassenschaft, sondern bestand dem Rechtscharakter nach aus Einzellegaten über Vermögensteile für geistliche Personen und Institutionen, für die Dienerschaft sowie für dem Erblasser nahestehende Personen, mit Anweisungen zu Beerdigung und Grabstätte, mit Maßnahmen für die Pflege des Seelenheils und mit Anordnungen für die Tilgung der hinterlassenen Schulden (siehe unten B.II.). Die mündliche oder schriftliche Instruktion für den Nachfolger über die richtige Art des Regierens war ein dritter und letzter Schritt des Erblassers, über seinen Tod hinaus auf die nachfolgende Generation einzuwirken. Die Gesamtheit aller erbrechtlichen Verfügungen bezog gelegentlich die Enkelgeneration ein.

B.**I. Testament Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen von Dezember 1250**

In nomine Dei eterni et salvatoris nostri Iesu Christi. Anno ab incarnatione eius millesimo ducesimo quinquagesimo, die sabati, decimo septimo mensis Decembris, none indictionis.

1. Primi parentis incauta transgressio sic posteris legem conditionis indixit, ut eam nec diluvii proclivis ad penam effusio effrenis abduceret nec baptismatis tam celebris tam salubris unda liniret, quin fatalitatis eventus mortalibus, senescentis evi precinctis lascivia, transgressionis in penam culpa transfusa, tanquam cicatrix ex vulnere remaneret. Nos igitur Fridericus secundus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus, Hierusalem et Sicilie rex, memores conditionis humane quam semper comitatur innata fragilitas, dum vite nobis instaret terminus, loquere et memorie in nobis integritate vigentibus, egri corpore, sani mente, sic anime nostre consulendum providimus, sic de imperio et regnis nostris duximus disponendum, ut rebus humanis absumpti vivere videamur, et filiis nostris, quibus nos divina clementia fecundavit, quos presenti dispositione sub pena benedictionis nostre volumus esse contentos, ambitione sublata omnis materia scandali sopiatur.

2. Statuimus itaque Conradum Romanorum in regem electum et regni Hierosolimitani heredem dilectum filium nostrum nobis heredem in imperio et in omnibus aliis empticiis et quoquomodo acquisitis, et specialiter in regno nostro Sicilie. Quem si decedere contingerit sine liberis, succedat ei Henricus filius noster. Quo defuncto sine liberis, succedat ei Manfredus filius noster. Conrado vero morante in Alemannia vel alibi extra Regnum, statuimus predictum Manfredum balium dicti Conradi in Italia et specialiter in regno Sicilie, dantes ei plenariam potestatem omnia faciendi que persona nostra facere posset, si viveremus; videlicet in concedendis terris, castris, villis, parentelis et dignitatibus, beneficiis et omnibus aliis, iuxta dispositionem suam, preter antiqua demania regni Sicilie; et quod Conradus et Henricus predicti filii nostri et eorum heredes omnia que ipse fecerit firma et rata teneant et observent.

3. Item concedimus et confirmamus dicto Manfredo filio nostro principatum Tarenti, videlicet a Porta Roseti usque ad ortum fluminis Brandani, cum comitatibus Montis Caveosi, Tricarici et Gravine, prout comitatus ipse protenditur a maritima terre Bari usque Polinianum, et ipsum Polinianum, cum terris omnibus a Poliniano per totam maritimam usque ad dictam Portam Roseti, scilicet civitatibus, castris et villis infra contentis, cum omnibus iusticiis, pertinenciis et rationibus omnibus, tam ipsius principatus quam comitatum predictorum. Concedimus etiam eidem civitatem Montis sancti Angeli cum toto honore suo et omnibus civitatibus, castris, villis, terris, pertinentiis, iustitiis et rationibus eidem honori pertinentibus, videlicet que de demanio in demanium et que de servicio in servicium. Concedimus etiam et confirmamus eidem quicquid sibi in imperio fuit etiam a nostra maiestate concessum, ita tamen quod predicta omnia a prefato Conrado teneat et recognoscat. [Cui Manfredo iudicamus pro expensis suis decem milia unciarum auri.]

4. Item statuimus, quod Fredericus nepos noster habeat ducatus Austrie et Stirie, quos a prefato Conrado teneat et recognoscat; cui Frederico iudicamus dari pro expensis suis decem millia unciarum auri.

5. Item statuimus, ut Henricus filius noster habeat regnum Arelatense vel regnum Hierosolimitanum, quorum alterum dictus Conradus prefatum Henricum habere voluerit; cui Henrico iudicamus dari centum millia unciarum auri pro expensis.

6. Item statuimus, ut centum millia unciarum auri expendantur pro salute anime nostre in subsidium Terre Sancte, secundum ordinationem dicti Conradi et aliorum nobilium cruce signatorum.

7. Item statuimus, quod omnia bona militie domus Templi, que curia nostra tenet, restituantur eidem; ea videlicet que de iure debent habere.

8. Item statuimus, ut omnibus ecclesiis et domibus religiosis restituantur iura earum, et gaudeant solita libertate.
 9. Item statuimus, quod homines Regini nostri sint liberi et exempti ab omnibus generalibus collectis, sicut consueverunt esse tempore regis Wilielmi secundi, consobrini nostri.
 10. Item statuimus, quod comites, barones et milites et alii feudatarii Regni gaudeant iuribus et rationibus, que consueverunt habere tempore predicti regis Wilielmi in collectis et aliis.
 11. Item statuimus, ut ecclesie Lucerie et Sore, et si que alie ecclesie lese sunt per officiales nostros, reficiantur et restituantur.
 12. Item statuimus, ut tota massaria nostra, quam habemus apud Sanctum Nicolaum de Aufido, et omnes proventus ipsius deputentur ad reparationem et conservationem pontis ibi constructi vel construendi.
 13. Item statuimus, ut omnes captivi in carcere nostro detenti liberentur, preter illos de imperio et preter illos de Regno qui capti sunt ex prodicionis nota.
 14. Item statuimus, quod prefatus Manfredus filius noster omnibus benemeritis de familia nostra provideat vice nostra in terris, castris et villis, salvo demanio regni nostri Sicilie, et quod Conradus et Henricus predicti filii nostri et heredes eorum ratum et firmum habeant quicquid idem Manfredus super hoc duxerit faciendum.
 15. Item volumus et mandamus, quod nullus de proditoribus Regni aliquo tempore reverti debeat in Regnum, nec alicui de eorum genere succurrere possint; immo heredes nostri teneantur de eis vindictam sumere.
 16. Item statuimus, quod mercatoribus creditoribus nostris debita solvantur.
 17. Item statuimus, ut sancte Romane ecclesie matri nostre restituantur omnia iura sua salvis in omnibus et per omnia iure et honore imperii et heredum nostrorum et aliorum nostrorum fidelium, si ipsa ecclesia restituat iura imperii.
 18. Item statuimus, ut si de presenti infirmitate nos mori contigerit, in maiori ecclesia Panormitana, in qua divi imperatoris Henrici et dive imperatricis Constantie, parentum nostrorum memorie recolende, tumulata sunt corpora, corpus nostrum debeat sepeliri. Cui ecclesie dimittimus uncias auri quingentas pro salute animarum dictorum parentum nostrorum et nostre per manus Berardi venerabilis Panormitani archiepiscopi, familiaris et fidelis nostri, in reparatione ipsius ecclesie erogandas.
 19. Predicta autem omnia, que acta sunt in presentia predicti archiepiscopi, Bertoldi marchionis de Hoenburch dilecti consanguinei et familiaris nostri, Riccardi comitis Casertani dilecti generi nostri, Petri Ruffi de Calabria marestalle nostre magistri, Riccardi de Montenegro magne curie nostre magistri iustitiarum, magistri Ioannis de Idrunto notarii nostri, Fulconis Ruffi [Iohannis de Ocrea] magistri Ioannis de Procida, magistri Roberti de Panormo imperii et regni Sicilie et magne curie nostre iudicis et magistri Nicolai de Brundusio publici tabellionis imperii et regni Sicilie et curie nostre notarii, nostrorum fidelium, quos presenti dispositioni nostre mandavimus interesse, per predictum Conradum filium et heredem nostrum et alios successive sub pena benedictionis nostre tenaciter disponimus observari; alioquin hereditate nostra non gaudeant. Ita autem universis fidelibus nostris presentibus et futuris sub sacramento fidelitatis qua nobis et heredibus nostris tenentur iniungimus, ut predicta omnia illibata teneant et observent.
 20. Presens autem testamentum nostrum et ultimam voluntatem nostram, quam robur firmitatis volumus obtinere, per predictum magistrum Nicolaum de Brundusio scribi et signo sancte crucis proprie manus nostre, sigillo nostro et predictorum subscriptionibus iussimus communiti.
- Actum apud Florentinum in Capitinata, anno, mense, die et indictione predicta, anno imperii nostri trigesimo secundo, regni Hierusalem vigesimo octavo et regni Sicilie quinquagesimo primo.

Signum sancte crucis proprie manus predicti domini imperatoris Frederici.

Ego qui supra Berardus Panormitanus archiepiscopus domini imperatoris familiaris.

Ego Bertoldus marchio de Hohenburch hiis interfui et subscripsi.

Ego Riccardus comes Caserte hiis interfui et me subscribi feci.

Ego Petrus Ruffus de Calabria imperialis marescallus interfui hiis et subscribi feci.

Ego Riccardus de Montenigro magne imperialis curie magister iustitiaris.

Ego magister Rubertus de Panormo qui supra iudex.

Ego Iohannes de Idrunto qui supra interfui.

Ego Fulcus Ruffus de Calabria hiis interfui et subscripsi.

Ego Iohannes de Procida domini imperatoris medicus testis sum.

Ego qui supra notarius Nicolaus de Brundusio, quia omnibus predictis interfui, presens testamentum propria manu subscripsi et meo signo signavi.

MGH Const. II, Nr. 274 (hier auch der textkritische und wissenschaftliche Apparat),
hierzu WOLF, Testament; WOLF, Testamente;
BAAKEN, Ius imperii ad regnum, S. 351–358;
STÜRNER, Friedrich II., S. 588–592.

II. Testament des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg vom

1. November 1485, Ansbach

Item wir protestirn und bezeugen, das wir wollen sterben als ein frummer cristenlicher churfürste; und ob wir in unvernunft in worten oder werken anders redten, theten oder gedechten, so protestirn wir doch ietzo als dann und dann als ietzo, das ware und stete von uns gehalten sein und bleiben und gehalten werden bis in unser gruben und allwegen und nichts daran verhindern, das dawider geschee. Und empfelhen dorauf unser sund, leib und sele in das blutvergießen und leiden Jhesu Christi und schaiden von diser welt abe als ein frummer cristenlicher furste. Und ob wir eincherlei mer solempniteten gebraucht solten haben aus nottorft oder gewonheit, das das alles hiemit incorporirt, verleibt und gescheen sei, und als ein lai nit weiter aus vernunft wissen zu furen.

Item wir orden, setzen, schaffen und ist unser letzter wille, das uns unser sone sollen begeen, wie wir unsern bruder marggraf Fridrichen seligen begangen haben, und in unser eltern grab legen zu Hailspron und uns doselbst ein jartag machen nach gebure.

Item wir haben gestift unserm vater, muter und gemahel, den got / allen gnedig sei, drei meß: hie zu Onolzpach im sloß eine, eine in der pfarr und eine zu Colmberg; was mangels doran ist, soll man fertigen, damit bestetigung und alles geschee, das nottorft ist, und die herschaft die lehenschaft behalten.

Item so wollen wir, das man noch stift uns, unser gemaheln und beden unsern sonen vier meß; zwu uf das gebirg: nemlich gein Bairstorf in das sloß und gein der Neuenstat in das sloß; und zwu gein Franken: nemblich gein Crailsheim in das sloß und Hoheneck in das sloß, der iede als viel hab als vierzig guldin nutzung; und das sol man verweisen aus den amten, uf das die sach furderlich zu end lauf. Wol ist unser ratslag: mag man fail finden volkomenlich so gute guter, das man die kauf und sich mit den herrn vertrag, das die ämbter wider in wesen kommen; aber in ainigen weg soll dadurch kein verbruch oder verzug stiftung der meß oder anderm gescheen zu seiner zeit. Und schaffen, das alle Nurembergische manlehen, die hinfur ledig werden, sollen nirgent anders gelihen oder gesammelt werden, sundern die herschaft soll davon unser guter in casten ledigen, do die pfrund uf gestift sind.

Item man soll lassen machen ein kelch für II c gulden und den opfern von unsern wegen gein Rom uf den hohen altar mit unserm wappen dorein graben.

Item man soll der muter gots gein Zenn geben II c guldin an ein monstranzen, als es angesehen ist.

Item gein der Weißnach soll man lassen machen und einsetzen ein venster mit unsern wappen; das mag costen I c gulden; die soll man den pffaffen nit geben, sunder es selber thon; dann sie mechten es nicht; wir haben ins vor geben, und sie habens nie gemacht.

Item zu unser liebe frauen der gesellschaft zu Brandenburg soll man lassen machen ein gesellschaft für II c guldin und die dar schicken; dann wir haben die gesellschaft, die wir dohin gemeint hetten, geben unser dochter gein Beheim.

Item Hansen Sachsen soll man machen ein ewigen jartag und gedechtnus gein Zenn in die kirchen.

Item hern Hannsen Stornschatz soll man auch ein jartag und gedechtnus machen zu Zenn und in beegen lassen als ein frummen ritter, nachdem er noch unbegangen ist.

Item wir sterben uber kurz oder uber lang, so ist das unser entlicher, unwiderrufflicher will, in jarsfrist nach unserm tod zu volbringen, was wir des bei unserm leben nicht volbracht haben, und soll in allen puncten mit hilf des almechtigen gots entlich volzogen und gehalten werden; solchs haben wir getan in beiwesen und mit rate unser gemahel und unser beder sone, marggraf Fridrichs und marggraf Sigmunds, nachdem es in irem teil leit.

Item Jorg von Zedwitz ritter ist uns schuldig I c gulden; die soll man im nachlassen und darzu II c gulden geben.

Item Jorgen von Ehenheim zu Feuchtwangen soll man geben II c gulden.

Item Wolfen von Knoringen soll man geben II c gulden.

Item der Embser ist uns schuldig LX gulden; dem soll man darzu geben I c XL gulden.

Item dem Sinßer soll man geben II c gulden.

Item dem Ottlin soll man geben L guldin.

Item dem Kuedorfer soll man geben I c gulden.

Item dem Wichsensteiner soll man geben I c gulden.

Item dem Rennwarten soll man geben L gulden.

Item Cuntzen von Zedwitz soll man geben L guldin.

Item Linhart von Ehenheim soll man geben L guldin.

Item dem Hainrichen und meister Cunraten, seinem sweher, soll man geben I c L guldin.

Item dem alten Heinzen Snitzer soll man geben I c gulden.

Item Hanssen balbierer XXX guldin.

Item Augustin L guldin.

Item dem Rauschner XX gulden.

Item dem Großen XX guldin.

Item dem Storen XX guldin.

Item dem Schutzen XX guldin.

Item Herman Ziler XX guldin.

Item Thoma Bader X guldin.

Item Herman Slaginhausem X guldin.

Item die unser camrer und truchsesses gewesen sind, soll man irer ambt unentsetzt halten ir lebtag lang; doch das sie auch getreulich und recht damit umbgeen, als uns nit zweivelt sie thun werden, dann sie sind frum, und so sie es selber nit wol verwesen können, soll ir ieder ein redlichen undervogt halten.

Item welche junkfrau unser gemahel behalten will, die richt [sie] aus;

Item welche junkfrau sie nit will, die behalten unser sune und richten sie aus.

Item das haus, dorin der von Wirtemberg ist, soll man verkaufen umb IIII c guldin, damit es wider in die statsteur kumm; und dasselb gelt soll unser gemahel werden.

Item das haus, dorin der camerschreiber sitzt, soll im pleiben, und sein brive im widergegeben werden, und er soll damit in die statsteur kommen.

Item hern Veiten von Sparneck soll die pfarr zu Cadolzburg gelihen werden, also das er do sitz und die pfarr wesentlich halt mit einem caplan, wie der [vor im] getan hat, und das er hern Hannsen Gruner dagegen die pfarr zu Wungeseß resignir.

Item herr Hanns Gruner soll die pfarr zu Truhending hern Fridrichen Prosen resigniren, und soll der Gruner macht haben ir eine zu behalten, welche er will.

Item der dreier meß eine, die wir stiften, soll dem Kurmreuter gelihen werden, so lang bis er von der herschaft mit eim pessern versehen wurd.

Item den Kurmreuter soll man versehen mit einer pfrund, wie der andern priester einen.

Item wir wollen, das man unser alt rete irs rats und solds, den wirs geben, nit ensetze.

Item wir wollen, das man unsern alten knechten und sunderlich dem Ortoľf irn costen ir lebtag lang gebe.

Item wir bevelhen unsern sonen unser land und leut, geistlich und werntlich, ine getreulichen vor zu sein, zu schutzen und zu schirmen und sie nit hoher besweren.

Item dem Potzlinger L guldin.

Item dem Predenwinder L guldin.

Item XX guldin Proplin.

Item die tailung zwischen den dreien unsern sonen soll in creften bleiben, wie die in der Mark von uns angesehen ist.

Item die ordnung der zwaier unser sun hie außsen, die wir sint hie zwischen ir gemacht haben, soll auch in creften pleiben.

Item die vermechnus und geschefte unser Annen soll auch in creften pleiben, wie es durch uns und unser sun mit ir und iren brudern abgeredt und betaidingt ist, und wir marggraf Albrecht geschafft haben.

Item mit der protestation: wu wir aber dies legers aufkommen, so sollen die ding alle besteen, wie sie vor diser unser krankheit gewest sind, wiewol wir nit willen haben, das zu endern, es ender sich dann mit den laufften.

Und bitten dorauf ieder mann, uns zu vergeben, was peinlicher sach sind an leib oder leben; desgleichen wollen wir auch thun.

Testamente der Kurfürsten von Brandenburg, 1915, Nr. 7, S. 45–52

(hier auch der textkritische und wissenschaftliche Apparat),

hierzu NEITMANN, Hohenzollern-Testamente.

C.

Q. Jean de Terre Rouge [auch Jean de Terre Vermeille], Tractatus de iure futuri successoris legitimi in regniis hereditatibus, in: Franciscus Hotomanus, Disputatio de controversia successionis regiae inter patrum et fratris praemortui filium. Appendix, [2. Aufl., Arras] 1598, S. 25ff. – MGH Const. II, Nr. 274. – Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, hg. von Hermann von CAEMMERER, München u. a. 1915 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, 16), Nr. 7, S. 45–52.

L. (in Auswahl): Actes à cause de mort, Bd. 1: Antiquité, Bd. 2: Europe médiévale et moderne, Brüssel 1992 (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, 59). – BAAKEN, Gerhard: Ius

imperii ad regnum. Königreich Sizilien, Imperium Romanorum und Römisches Papsttum vom Tode Kaiser Heinrichs VI. bis zu den Verzichtserklärungen Rudolfs von Habsburg, Köln u. a. 1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, 11). – BEUTGEN, Monika: Die Geschichte der Form des eigenhändigen Testaments, Berlin 1992 (Schriften zur Rechtsgeschichte, 59). – CLAUDE, Dietrich: Probleme der vandalischen Herrschaftsnachfolge, in: Deutsches Archiv zur Erforschung des Mittelalters 30 (1974) S. 329–355. – DIETRICH, Richard: Die politischen Testamente der Hohenzollern, Köln u. a. 1986 (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, 20). – HARTUNG, Fritz: Die politischen Testamente der Hohenzollern, in: DERS.: Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940, S. 112–148. – Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, hg. von Hermann SCHULZE, Bd. 1, Jena 1862. – HEIMANN, Heinz-Dieter: »Testament«, »Ordnung«, »Gifte unter den Lebendigen«. Bemerkungen zu Form und Funktion deutscher Fürstentestamente sowie Seelgerätsstiftungen, in: Ecclesia et regnum. Beiträge zur Geschichte von Kirche, Recht und Staat im Mittelalter. Festschrift für Franz-Josef Schmale zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Dieter BERG und Hans-Werner GOETZ, Bochum 1989, S. 273–284. – HEIMANN, Heinz-Dieter: Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise des Spätmittelalters, Paderborn u. a. 1993 (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. NF 16). – KASTEN, Brigitte: Erbrechtliche Verfügungen des 8. und 9. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Organisation und zur Schriftlichkeit bei der Verwaltung adeliger Grundherrschaften am Beispiel des Grafen Heccard aus Burgund, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 120 (1990) S. 236–338. – KASTEN, Brigitte: Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit, Hannover 1997 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, 44). – KASTEN, Brigitte: Zur Dichotomie von privat und öffentlich in fränkischen Herrschertestamenten, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 121 (2004) S. 158–199. – KLIPPEL, Diethelm: Familie versus Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt. 101 (1984) S. 117–168. – LANDAU, Peter: Die Testierfreiheit in der Geschichte des deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 114 (1997) S. 56–72. – NEITMANN, Klaus: Die Hohenzollern-Testamente und die brandenburgischen Landesteilungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Brandenburgische Landesgeschichte und Archivwissenschaft. Festschrift für Lieselotte Enders zum 70. Geburtstag, hg. von Friedrich BECK und Klaus NEITMANN, Weimar 1997 (Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landesarchivs Potsdam, 34), S. 105–125. – NONN, Ulrich: Merowingische Testamente. Studien zum Fortleben einer römischen Urkundenform im Frankenreich, in: Archiv für Diplomatik 18 (1972) S. 1–129. – OGRIS, Werner: Art. »Testament«, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte V, 1992, Sp. 152–165. – Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstenethos der Frühen Neuzeit, hg. von Heinz DUCHHARDT, Darmstadt 1987 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, 18). – SCHLÖGL, Waldemar: Diplomatische Bemerkungen über die Testamente deutscher Herrscher des Mittelalters, in: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht, hg. von Waldemar SCHLÖGL und Peter HERDE, Kallmünz 1976 (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, 15), S. 157–168. – SPIESS, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 111). – SPRECKELMEYER, Goswin: Zur rechtlichen Funktion frühmittelalterlicher Testamente, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977 (Vorträge und Forschungen, 23), S. 91–113. – STÜRNER, Wolfgang: Friedrich II., Tl. 2: Der Kaiser 1220–1250, Darmstadt 2000. – ULSHÖFER, Wolfram: Das Hausrecht der Grafen von Zollern, Sigmaringen 1969 (Arbeiten zur Landeskunde Hohenzollerns, 8). – WEITZEL, Jürgen: Die Hausnormen deutscher Dynastien im Rahmen der Entwicklungen von Recht und Gesetz, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, hg. von Johannes KUNISCH, Berlin 1982 (Historische Forschungen, 21), S. 35–48. – Wittelsbacher Hausverträge des späten Mittelalters. Die haus- und staatsrechtlichen Urkunden der Wittelsbacher von 1310, 1329, 1392/93, 1410 und 1472, hg. von Hans RALL, München 1987 (Schriftenreihe zur

Bayerischen Landesgeschichte, 71). – WOLF, Gunther: Ein unveröffentlichtes Testament Kaiser Friedrichs II., in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 104 (1956) S. 1–51. – WOLF, Gunther: Die Testamente Kaiser Friedrichs II., in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 48 (1962) S. 314–352.

Brigitte KASTEN, Saarbrücken

TISCHZUCHTEN

A.

1. Definition

Der Terminus »Tischzucht« steht weithin für Texte, die – meist in der Form von Aufforderung und Mahnung – vom rechten Verhalten bei Tisch handeln (MERKER, Tischzuchtenliteratur; HARMENING, Tischzuchten; MASSER, Tischzucht; EHLERT, Tischzuchten). Mittelhochdeutsch *zuht* bedeutet »Erziehung«, »Anstand«. Tischzuchten sind folglich Erziehungs- und Anstandslehren zu rechtem Benehmen bei Tisch. Dazu gerechnet werden auch Texte, die über angemessenes Verhalten bei Hof unterrichten und dabei dem Tischverhalten besondere Aufmerksamkeit schenken (HAFERLAND, Höfische Interaktion). Hinsichtlich ihrer Funktion ähneln die Tischzuchten den (früh-)neuzeitlichen *courtesy books*, Anstands- und Manierenbüchern (MÜLLER-OBERHÄUSER, *Norture neue founde*). Ein Gattungsbewußtsein »Tischzucht«, ablesbar an der Titelgebung, läßt sich erst ab dem 14. Jahrhundert in Deutschland nachweisen.

2. Inhalte und Quellen

In den mittelalterlichen Tischzuchten versammeln sich Verhaltensanweisungen ganz unterschiedlicher Art: medizinisch-diätetische Ratschläge, hygienische Anweisungen, Ermahnungen zur Rücksichtnahme auf die Empfindungen der anderen, Gebote zur Körperkontrolle und Selbstbeherrschung, Hinweise zur Vermeidung von Streit bzw. zur Förderung einer harmonischen friedfertigen Atmosphäre, Anleitungen zu angemessener verbaler Kommunikation, Bemühungen um ein schönes Erscheinungsbild. Damit schließen die Texte an verschiedene Diskurse an: Religion, Medizin, Hygiene/Reinlichkeit, Herrschaft, Moral, Geselligkeit/Sozialität, Konfliktvermeidung und -bewältigung, Ästhetik.

Die Frage, auf welche literarischen Quellen die mittelalterlichen Tischzuchten zurückgreifen, ist ungeklärt (NICHOLLS, *Matter of courtesy*, S. 161–176). Im Mittelalter selbst konstatieren wir ein dichtes Geflecht wechselseitiger Abhängigkeit, doch inwieweit wir mit klassisch-antiken (Ovid, *Ars amatoria*; Plutarch, Tischgespräche) oder religiös-biblischen Quellen (Jesu Sirach 31,12–32,17) zu rechnen haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

Es scheint einen gewissen Grundbestand von Benimmregeln in arabischer, jüdischer (Altes Testament und Petrus Alphonsi) und christlicher Kultur gegeben zu haben, der in Sentenzen, Sprichwörtern, Exempeln verbreitet war und der im Mittelalter vor allem über den Lateinunterricht vermittelt wurde. Einige Exzerpte in deutscher Übersetzung mögen dies verdeutlichen.

»Wenn man die Hände vor dem Essen gewaschen hat, soll man außer den Speisen nichts mehr berühren, solange das Mahl dauert; man soll kein Brot essen, bevor die anderen Gerichte auf den Tisch kommen, damit man nicht als unbeherrscht gilt; nicht

einen so großen Bissen auf einmal nehmen, daß die Stücke zu beiden Seiten des Mundes herunterfallen, damit man nicht als Freßsack angesehen wird« (aus: Petrus Alphonsi, *Disciplina clericalis*).

»Schlucke den Bissen nicht herunter, bevor du gut gekaut hast, damit du nicht erstickst; trinke erst dann, wenn du den Mund leer hast, damit man dich nicht für einen Trunkenbold hält; sprich nicht mit vollem Mund, damit nicht etwas aus der Mundhöhle in die Luftröhre gerät und zur Ursache deines Todes wird; wenn du eine Speise, die dir gefällt, in der Schüssel siehst, die vor deinem Tischnachbarn steht, nimm sie dir nicht, damit man dir nicht schlechtes, bäurisches Benehmen vorwirft; nach dem Essen wasch dir die Hände, weil das hygienisch ist und höfisch-manierlich« (aus: Petrus Alphonsi, *Disciplina clericalis*).

»Du sollst saubere Finger und gesäuberte Nägel haben; nicht sollst du die Ohren oder Nase mit bloßen Fingern berühren« (aus: *Quisquis es in mensa*).

»Nicht beiße in das Brot, das du auf den Tisch zurücklegen willst; wische nicht deine von Schleim feuchte Nase mit der Serviette ab; wische nicht mit der Serviette deine Zähne und deine tränenden Augen ab; trockne nicht deine feuchten Hände mit der Kleidung, mit der du bedeckt bist. Während du ißt, sollst du nicht den Ellenbogen auf den Tisch legen, sondern du sollst aufrecht dazusitzen und dem dienen, der neben dir sitzt. Wenn du einen Becher nimmst, soll er mit beiden Händen gefaßt werden und an beiden Seiten, nicht am Rand gehalten werden. Blase nicht in deinen Trank oder deine Speise, damit du nicht beides mit deiner Spucke zu beflecken scheinst. Wer seine Nase säubern oder gerade sich räuspert will, soll den Schleim weit weg werfen, damit nicht irgend jemanden ein Erbrechen überkommt« (aus: *Facetus cum nihil utilius*).

»Adlige Leute sollen nicht zu zweit aus einem Löffel schlürfen. Es gehört sich nicht, aus der Schüssel zu trinken, sich über die Schüssel zu beugen, beim Kauen zu schmatzen. Wer ein Stück abbeißt und den Rest wieder in die Schüssel wirft, ißt wie ein Bauer. Einen abgenagten Knochen wieder in die Schüssel zu legen, ist ein Verstoß. In den Senf und in die Sauce soll man nicht mit den Fingern greifen. Beim Essen rülpsen und ins Tischtuch schneuzen, gehört sich nicht; auch beim Essen schnaufen und schmatzen, verstößt gegen die Zucht. Beim Essen soll man nicht reden. Man soll bei Tisch auch nicht streiten. Es verstößt gegen die guten Sitten, das Brot beim Schneiden an den Leib zu halten. Man soll nicht mit der bloßen Hand in das Saucengefaß greifen« (aus: *Tannhäuser, Hofzucht*).

»Willst Du Salz haben, nimm es nicht mit der Hand, sondern erinnere Dich Deiner Erziehung und nimm es mit dem Messer; trinke nicht, solange Du noch Speise im Mund hast; du sollst nichts Nachteiliges über das Essen verlauten lassen« (aus: *Liederbuch der Clara Hätzlerin*).

3. Literarische Vielfalt

Entsprechend der Disparatheit der formulierten Verhaltensregeln präsentieren sich die mittelalterlichen Tischzuchten als ein recht disparates Textkorpus (NICHOLLS, *Matter of courtesy*, S. 177–197, bietet eine Zusammenstellung einschlägiger Texte; GIEBEN, Robert Grosseteste; SCHNELL, *Mittelalterliche Tischzuchten*, S. 94–96):

1. Die (meist kurzen) selbständigen lateinischen Tischzuchten bzw. Verhaltensschrif-

ten (›Disticha Catonis‹; ›Facetus cum nihil utilius‹; ›Quisquis es in mensa‹; Reinerus, Phagifacetus; ›Urbanus magnus‹; ›Doctrina mense‹; Grosseteste (?), Stans puer ad mensam, und andere); sie sind zweifelsfrei für Lateinschüler bestimmt und im Grammatikunterricht verwendet worden (HENKEL, Übersetzungen lateinischer Schultexte). D. h., diese Texte verfolgen nicht allein das Ziel, den Jungen rechtes Benehmen beizubringen, sondern dienen als Mittel zum Zweck des Grammatikunterrichts. Erwachsene als Adressaten kommen für diese Texte jedenfalls kaum in Betracht. Daß in ihnen dennoch Verhaltensanweisungen gegeben werden, die der Lebenswelt der Lateinschüler nicht entsprechen (›Liebe die Gattin, Fliehe die Hure‹), kann mit dem Bemühen erklärt werden, in der Schule ein Stück Lebenshilfe zu vermitteln (HENKEL, Übersetzungen lateinischer Schultexte, S. 267).

2. Die volkssprachlichen selbständigen und unselbständigen Manierenschriften bzw. Hofzuchten des 13./14. Jahrhunderts (Thomasin von Zirklare, Wälscher Gast, V. 185–1166; Konrad von Haslau, Der Jüngling; Tannhäuser, Hofzucht); hier haben wir mit Erwachsenen und Jugendlichen als Rezipienten zu rechnen (siehe unten).

3. Die Masse der (kurzen) selbständigen volkssprachlichen Tischzuchten des 14. bis 16. Jahrhunderts; sie ist für die Erziehung der Kinder gedacht und wird zuhause oder im Schulunterricht verwendet (Jacobus Köbel; Rossauer Tischzucht; Innsbrucker Tischzucht); zahlreiche Texte erhalten den Titel »Kinderzucht«. Hinsichtlich der Adressatenschicht schließt diese Textgruppe an die erste an, was angesichts der zahlreichen Übersetzungen bzw. Entlehnungen aus den lateinischen Schultexten des Mittelalters nicht verwundert (ZARNCKE, Der deutsche Cato; HENKEL, Übersetzungen lateinischer Schultexte; HENKEL, Disticha Catonis; HENKEL, Tischzucht und Kinderlehre; HENKEL, Was soll der Mensch tun?; BRUNKEN, Catho; BRUNKEN, Liber Faceti). Im 15. und 16. Jahrhundert begegnen auch zweisprachige Tischzuchten, in denen die deutsche Übersetzung dem besseren Verständnis des lateinischen Textes dient (Sebastian Brant und Seb. Heyden). Es ist aufschlußreich, daß diese Tischzuchten in der Überlieferung mit Grundtexten der religiösen Unterweisung oder mit anderer propädeutischer Literatur (Freidank, Bescheidenheit; Jansen Enikel, Weltchronik; Cato deutsch) oder mit lateinischen (!) Standardwerken zusammenstehen.

4. Die umfangreichen, teilweise sehr detaillierten (lateinischen, italienischen und französischen) Manierenschriften des 16./17. Jahrhunderts (unter anderem Stefano Guazzo, *La civil conversazione* [1567–1570]; Giovanni della Casa, *Galateo* [1558]; Antoine de Courtin, *Nouveau traité de la civilité* [1671]) sind vornehmlich für Jugendliche geschrieben. In diesen Texten sind auch Abschnitte für rechtes Tischverhalten enthalten. Da diese Textgruppe konzeptionell und funktional (nicht für den Schulunterricht) von den anderen drei Textgruppen stark abweicht, wird sie im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.

5. Außer den genannten überliefern zahlreiche weitere Textgattungen einige Vorschriften für rechtes Tischverhalten. Es sind: Novizentraktate (Hugo von St. Viktor; David von Augsburg); Chroniken (Matthias von Kemnat, Fürstenchronik); Moraltraktate (Johann von Garland, *Morale scolarium*). Allein dieser Umstand läßt vermuten, daß sich das Anwendungsgebiet der Tischregeln nicht auf einen sozialen Raum (etwa den Hof) einengen läßt.

4. Geschichte der Textgattung

Insgesamt ist heute die Bedeutung der Klöster und Kleriker für die Gattung der Tischzuchten und indirekt auch für die Ausformulierung höfischer Verhaltensformen unumstritten (BUMKE, Tannhäusers »Hofzucht«, S. 205; VOIGT, Forschungen zu den selbständigen deutschsprachigen Tischzuchten, S. 61–64; SCHNELL, Mittelalterliche Tischzuchten, S. 97–101). In den monastischen Novizentraktaten (z. B. Hugos von St. Viktor) sieht man sogar die Grundlage für die höfischen Verhaltensregeln (NICHOLLS, Matter of courtesy).

Die gesamte mittelalterliche Tischzuchtliteratur muß aus einer lateinischen Texttradition hergeleitet werden. Der vom Judentum zum Christentum konvertierte spanische Arzt Petrus Alphonsi hat schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Regeln für höfisch-höfliches Benehmen bei Tisch zusammengestellt (z. B. »Du sollst kein Brot essen, bevor die anderen Gerichte auf den Tisch kommen, damit Du nicht als unbeherrscht giltst«; *Disciplina clericalis*, II 26).

Die disparate Vielfalt volkssprachlicher und lateinischer Tischzuchten zu einer Geschichte zu ordnen, dürfte allerdings schwerfallen (MASSER, Tischzucht; HARMENING, Tischzuchten; VOIGT, Forschungen zu den selbständigen deutschsprachigen Tischzuchten, S. 58–76; EHLERT, Tischzuchten). Dies umso mehr, als auch die zahlreichen Texte mit zu berücksichtigen wären, in denen zwar Tischregeln enthalten sind, diese aber nur einen relativ kleinen Teil des Textganzen ausmachen.

Eines scheint jedoch sicher zu sein, daß die mittelalterliche Tischzuchtliteratur mit lateinischen Exemplaren beginnt, auch wenn die Datierung ins 12. Jh. nicht für alle einschlägigen Texte gesichert ist:

- Petrus Alphonsi, *Disciplina clericalis*
- »Urbanus Magnus«
- »Quisquis es in mensa«
- »Facetus (cum nihil utilius)«
- Reinerus Alemannicus, *Phagifacetus* (wohl erste Hälfte 13. Jahrhundert)

Die »*Disticha Catonis*«, die im 3./4. Jahrhundert n. Chr. entstanden und seit karolingischer Zeit textuell greifbar sind, bieten nur vereinzelte Anweisungen zum Trinken und dürfen nicht als Tischzucht vereinnahmt werden.

Die ersten deutschsprachigen Tischzuchten bzw. Texte mit ausführlichen Passagen über Tischsitten datieren erst aus dem 13. Jahrhundert: Thomasin von Zirklare, Wälischer Gast (ca. 1215); Tannhäuser, Hofzucht (Mitte 13. Jahrhundert?); Konrad von Haslau, Der Jüngling (1280/90). Während für diese Texte ein rhetorisch-literarischer Anspruch angenommen werden darf und somit eine öffentliche Aufführung nicht auszuschließen ist, engt sich der Verwendungszusammenhang der späteren deutschsprachigen Tischzuchten (Rossauer, Innsbrucker, Ulmer Tischzucht; Jacob Köbel; Sebastian Brant) immer mehr auf den Schulunterricht bzw. Leseunterricht ein. Dabei kommt es zu vielerlei Interpolationen und Kontaminationen sowohl in der lateinischen wie in der volkssprachlichen Texttradition und zu zahlreichen Übersetzungen ein und derselben lateinischen Texte (z. B. der »*Disticha Catonis*« und des »*Facetus cum nihil utilius*«; vgl. HENKEL, Übersetzungen lateinischer Schultexte).

Im 16. Jahrhundert werden Tischzuchten häufig parodistisch umgeformt, sowohl auf

Latein wie in der Volkssprache (»Grobianische Tischzuchten«, hg. von SCHIROKAUER und THORNTON 1957).

5. Forschungsansätze

Angesichts der Tatsache, daß Essen und Trinken in vielen Kulturen nicht bloß einen Akt der Nahrungsaufnahme darstellt und der Lebenserhaltung dient, sondern ein kulturelles und gesellschaftliches Ereignis ist, liegt es nahe, daß sich auch Kulturhistoriker, Geschichtswissenschaftler und Soziologen für die Bedingungen interessieren, die dieses Gemeinschaftserlebnis regeln. Denn damit ein gemeinschaftliches Essen in harmonischer Atmosphäre verläuft, bedarf es verschiedener Anstrengungen aller Teilnehmer. So muß z. B. sichergestellt sein, daß mögliche Ängste Einzelner, sie könnten beim gemeinschaftlichen Mahl zu kurz kommen, abgebaut werden und daß den egoistischen Antrieben einzelner Tischgenossen, sich die besten Speisen zu sichern, wirkungsvoll begegnet wird. Damit sich alle Teilnehmer eines Mahles wohl fühlen und damit die Gefahr von Streit und Konflikten gebannt ist, müssen gewisse Spielregeln beachtet werden. Diese werden in den Tischzuchten formuliert. Gutes Benehmen ist kein Selbstzweck, sondern hat die Befriedigung der Tischgemeinschaft zum Ziel. Das »Schmieröl«, das die Verwirklichung dieses Ziels ermöglicht, läßt sich als »Höflichkeit« bezeichnen. Dieses Prinzip »Höflichkeit«, das zahlreichen Verhaltensnormen zugrundeliegt, impliziert ein Verhalten, das allen Tischgefährten das Gefühl vermittelt, ihnen werde die soziale Anerkennung und Rücksichtnahme zuteil, die sie insgeheim für sich beanspruchen. Dazu gehört die Bereitschaft, dem Ekelempfinden der Tischnachbarn Rechnung zu tragen. Auch wenn sich Höflichkeitsregeln mit dem sozialen Wandel verändern, so besitzen noch heute viele der mittelalterlichen Tischregeln ihre Gültigkeit (nicht mit dem Ellbogen sich auf den Tisch aufstützen; dem Nachbarn zuerst eine Speise anbieten; nicht mit vollem Mund sprechen; nach dem Essen nicht an den Zähnen herumstochern, usw.). Der Vergleich von Tischzuchten aus verschiedenen Jahrhunderten kann Aufschluß geben über unterschiedliche Modelle sozialer Interaktion bei Tisch.

Es zeichnen sich recht verschiedene Forschungsinteressen rund um die Tischzuchten ab.

a. Im Vordergrund kulturhistorischer Forschung stand lange Zeit und steht noch das Bemühen, etwas über die Speisen und Nahrungsgewohnheiten der mittelalterlichen Menschen zu erfahren: Wie sah der Speisezettel bei den verschiedenen sozialen Schichten aus? Wann wurde gegessen? In welcher Reihenfolge kamen die Speisen auf den Tisch? Inwiefern wurden bestimmte Speisen für eine medizinische Behandlung von Krankheiten verwendet? Dieser Forschungsrichtung geht es vor allem um die »Sachgeschichte« (siehe die Arbeiten von PACZENSKY; DÜNNEBIER; LAURIOUX; SCHUBERT; HAMMOND; ALBALA; HIRSCHFELDER; RUMMEL; DÜWEL, Über Nahrungsgewohnheiten; VOIGT, Forschungen zu den selbständigen deutschsprachigen Tischzuchten, S. 79–82; KOLMER/ROHR; BÜTTERLIN; WIEGELMANN; MOREL und andere). Hier interessiert das Essen als Akt der Nahrungsgeschichte.

b. Die geschichtswissenschaftliche Forschung fragt vor allem nach den sozialen Funktionen und Implikationen dieses Gemeinschaftsereignisses »Mahl«. Welche Aufgaben

übernahm das gemeinsame Essen in Religion, Politik, Wirtschaft und Kultur? Dem Mahl konnten friedens-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Funktionen zuwachsen (ALTHOFF, Der friedens-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahles; OEXLE, Mahl und Spende; BRÜGGEN, Von der Kunst, miteinander zu speisen). Doch bedurfte es bestimmter Bedingungen, daß die soziale Interaktion »gemeinsames Mahl« zum gewünschten Ziel führt. Für die Geschichtswissenschaft stellt sich überdies die Frage, inwiefern bestimmte Tischsitten rein standesspezifisch konzipiert sind und der sozialen Distinktion dienen. Bei diesem Forschungsansatz geht es um das Essen als Faktor und Indikator der Gesellschaftsgeschichte.

c. Als Indikator für einen Wandel der Gefühlsgeschichte wertete Norbert Elias in seinem Buch über den Prozeß der Zivilisation die Tischzuchten aus. Er glaubte, eine Zunahme der Scham- und Peinlichkeitsschwelle sowie der Affektkontrolle im Umgang der Menschen seit dem Spätmittelalter feststellen zu können (ELIAS, Prozeß der Zivilisation). Während sich im Mittelalter die Menschen während des Essens wenig zivilisiert benommen hätten, sei vom 16. Jahrhundert an der Ekel vor bestimmten Körperausscheidungen (Rülpsen, Schneuzen, Spucken) der anderen gestiegen, was sich auch an der Verwendung von Messer und Gabel ablesen lasse. Die körperliche Distanz zwischen den Menschen beim Essen habe sich vergrößert.

Da Elias' These heute noch zahlreichen kulturgeschichtlichen Studien zugrundeliegt (z. B. DÜWEL, Über Nahrungsgewohnheiten, S. 138ff.), erscheint eine kritische Stellungnahme angebracht. Denn Elias sind gravierende Fehler unterlaufen (SCHNELL, Mittelalterliche Tischzuchten, S. 85–93): 1. Wir wissen heute, daß Texte nicht nur als Reflexe der sozialen Realität zu verstehen sind. Die Lehren der Tischzuchten können in übertreibender bzw. in satirischer Absicht formuliert worden sein. Überdies muß der Umstand, daß die Tischzuchten bestimmte Verhaltensweisen einfordern, nicht heißen, daß diese Normen nicht bereits umgesetzt sind. Insbesondere normative Quellen können auch ein Verhalten einfordern, das schon längst praktiziert wird. Jedenfalls ist die Auswertung der Quellen durch Elias im Sinne eines 1:1-Verhältnisses von Praxis und Literatur (ELIAS, Prozeß der Zivilisation, S. 77 und 84) fragwürdig. 2. Weil Elias davon ausging, daß die mittelalterlichen Tischzuchten für Erwachsene angefertigt worden seien, in diesen Texten aber recht »primitive« Anstandsnormen verkündet wurden, schloß Elias, daß die Erwachsenen im Mittelalter auf einem recht niederen Verhaltensniveau miteinander kommunizierten. Heute wissen wir, daß gerade die ersten Tischzuchten im Lateinunterricht für Kinder Anwendung fanden. 3. Elias hat die lateinischen Tischzuchten des 12. Jahrhunderts ausgeblendet und dadurch den »Sitz im Leben« der Tischzuchten falsch eingeschätzt. Er suchte die Anfänge der Zivilisierung in der Adelskultur. Doch die ersten mittelalterlichen Tischzuchten sind nicht an den Hof gebunden, sondern an einen klerikalen Erziehungsrahmen: als Lektüre im Lateinunterricht. Auch in Hugos lateinischem Novizentraktat (ca. 1120/30) werden Tischregeln vermittelt. Schon deshalb ist der Ansatz Elias', die Gebote und Verbote der Tischzuchten hätten sich zunächst an den großen Feudalhöfen herausgebildet (ELIAS, Prozeß der Zivilisation, S. 79), zu korrigieren. Die lateinischen Tischzuchten des 12. Jahrhunderts waren allesamt für den klerikal organisierten Lateinunterricht bestimmt (HENKEL, Übersetzungen lateinischer Schultexte, S. 30ff.). Durch das Ausblenden der lateinischen Tischzuchten kam es auch zu der erwähnten Fehleinschätzung der Adressatenschaft. Die von Elias unterstellte Entwicklung,

wonach im Mittelalter noch die Erwachsenen »zivilisiert« werden mußten, in der Frühen Neuzeit nur noch die Kinder, hat so nicht stattgefunden (ELIAS, Prozeß der Zivilisation, S. 82). 4. Elias hat eine selektive Analyse der Tischzuchten vorgenommen und sich auf solche Phänomene wie Schneuzen, Rotzen, Spucken, »Winde lassen«, konzentriert. Darin vermeint Elias nur Naivität, Einfachheit, Spontaneität im Leben der damaligen Menschen zu erkennen. Doch finden sich in den Tischzuchten eine Menge anderer Anweisungen, die eine sehr hochstehende Eßkultur verraten.

d. Das philologische Interesse an den Tischzuchten hat zwar in den letzten zehn Jahren zugenommen, doch fehlt bis heute eine Übersicht über den Gesamtbestand der mittelalterlichen Tischzuchten. Über die Überlieferung, Übersetzungen und Kommentierungen zahlreicher lateinischer Tischzuchten sind wir einigermaßen zuverlässig unterrichtet (NICHOLLS, *Matter of courtesy*; HENKEL, Übersetzungen lateinischer Schultexte; HENKEL, *Disticha Catonis*; HENKEL, *Was soll der Mensch tun?*; GLIXELLI, *Quisquis es in mensa*; GIEBEN, *Robert Grosseteste*). Die Abhängigkeitsverhältnisse in der Überlieferung deutschsprachiger Tischzuchten sind ebenfalls weitgehend geklärt worden (WINKLER, *Selbständige deutsche Tischzuchten*). »Der Zusammenhang der deutschen und lateinischen Texte bedarf allerdings noch genauerer Untersuchung« (BUMKE, *Tannhäusers »Hofzucht«*, S. 205).

e. Eine literaturwissenschaftliche Analyse der Tischzuchten auf ihren etwaigen rhetorisch-ästhetischen Wert hin ist bislang nur in Ansätzen erkennbar.

In dem Moment jedoch, in dem sich die Einsicht durchsetzt, daß die mittelalterliche Tischzuchtliteratur nicht allein dazu verfaßt wurde, um die Menschen auf bestimmte neue, feinere Tischsitten zu verpflichten – weil die Praxis feinen Benehmens bei Tisch sich schon früher nachweisen läßt (z. B. »Ruodlieb« und historiographische Texte aus dem 11. Jahrhundert) –, stellt sich die dringliche Frage nach weiteren Funktionen der einschlägigen Texte. Überdies: Wenn die lateinischen Tischzuchten für Kinder bzw. Jugendliche verfaßt wurden und daraus gefolgert werden kann, daß die Erwachsenen (bzw. die Lehrer) die Tischregeln beherrschten, stellt sich die Frage, weshalb dann überhaupt noch (volkssprachliche) Tischzuchten für Erwachsene angefertigt werden mußten. Diese Fragen schließen die Notwendigkeit ein, nach den literarisch-diskursiven Voraussetzungen, Bedingungen und Absichten zu fragen, die das Entstehen der Tischzuchtliteratur begünstigten – über ihre bloße Belehrungsfunktion hinaus (MÜLLER-OBERHÄUSER, *Norture neue founde*; SCHNELL, *Mittelalterliche Tischzuchten*).

Wenn die Tischzuchten nicht mehr nur als bloßer Reflex oder als reine Projektion einer Tischkultur gelten können, sondern ebenso als Teil einer Textkultur in Betracht gezogen werden, muß sich das Interesse von den Inhalten und Gegenständen der Texte weg verlagern hin auf die Faktoren, die die Art und Weise des Redens selbst und auch die »Aufführung« der Texte betreffen. Es ist folglich nach den charakteristischen Merkmalen dieser Textkultur zu fragen: ihren diskursiven Traditionen, ihren rhetorisch-literarischen Vorbildern, ihren motivlichen Topoi und den gesellschaftlichen Implikationen der Kommunikation durch Texte. Es geht um die Faktoren, die einerseits die Entstehung und Verwendung der Tischzuchten steuern, die sich andererseits zwischen die Verhaltenspraktiken bei Tische und die Tischzuchten stellen und diesen Texten ein Wirkungspotential verleihen, das über die bloße Belehrung von Verhaltenspraktiken hinausreicht.

6. Funktionen der Tischzuchten

Entsprechend der Vielfalt der Texte haben wir mit recht unterschiedlichen Funktionen der Tischzuchten zu rechnen (undifferenziert bei VEIJALAINEN, *Fest und Tischzucht*, S. 195–269; wenig bei VOIGT, *Forschungen zu den selbständigen deutschsprachigen Tischzuchten*, S. 78f.).

Je nach Alter der Adressaten (Kinder/Erwachsene) (bei volkssprachlich-höfischen Texten des 13. Jahrhunderts allerdings zweifache Adressatenschaft; vgl. SCHNELL, *Mittelalterliche Tischzuchten*, S. 95), je nach sprachlichem Medium (Latein/Volkssprache), je nach schriftlicher oder mündlicher Vermittlung und Rezeption (Schulunterricht/öffentlicher Vortrag), je nach »Aufführungsort« eines Textes (Schule/Kloster/Hof) und je nach sozialem Stand der Adressaten (adlig-höfische/nichtadlige Personen und Gruppen) erfüllen die Texte je andere Funktionen. Neben Belehrung und Unterhaltung sind noch weitere Funktionen denkbar. Dabei spielt der Aspekt der Selbstrepräsentation eine große Rolle. Schon der Nachweis, nicht nur zu essen und zu trinken, sondern sich auf diskursiver Ebene über diesen bloßen Akt der Nahrungsaufnahme zu erheben, kann für Reputation sorgen. Mögliche ironische oder parodistische Töne in der lehrhaften Darbietung der Tischregeln verstärken überdies die angestrebte Distanz zum Gegenstand: Man unterwirft sich nicht dem Freßtrieb, sondern macht ihn zum Gegenstand literarisch-gesellschaftlicher Kommunikation. Somit trägt nicht nur das feine Benehmen bei Tisch zur sozialen Distinktion bei, sondern auch die Art und Weise des Sprechens über so alltägliche Dinge wie Essen und Trinken.

Beachtung verdient besonders die funktionale Differenz von lateinischen und volkssprachlichen Tischzuchten.

7. Lateinische vs. volkssprachlich-höfische Tischzuchten

Während in den lateinischen Manierenschriften die einzelne Person als Einzelkämpfer in einer feindlichen Umwelt vorgestellt wird (mit entsprechender Betonung der Wichtigkeit von Freundschaften), findet sich in den volkssprachlichen Manierenschriften eine starke Betonung der Gemeinschaft, auch des Lernens in der Gemeinschaft (wobei der Respekt vor Frauen als Gemeinschaftsaufgabe mitgemeint ist).

Die lateinischen Lehren (»Disticha Catonis«; »Facetus cum nihil utilius«; »Urbanus magnus«; Reinerus, Phagifacetus) thematisieren in viel größerem Ausmaße das rechte Verhalten in einer Zweierbeziehung, besonders in der Freundschaft. Dagegen tritt das Thema der Freundschaft nur vereinzelt in volkssprachlichen Manierenschriften auf. Die einschlägigen lateinischen Texte des 12./13. Jahrhunderts zielen auf den Einzelnen. Zahlreiche Regeln gelten dem Dienst gegenüber dem Hausherrn, vor allem aber dem Mißtrauen gegenüber Individuen. Überall lauern Gefahren, Feinde, Fallen, Verleumdung. Gerade deshalb erlangt das Thema Freundschaft einen so hohen Stellenwert. Freundschaft scheint den einzigen Schutz gegen die gefährliche Umgebung zu bieten. Den einschlägigen lateinischen Texten fehlt als gemeinschaftsbildender Bezugspunkt der Hof.

Die auf den Einzelnen ausgerichtete Perspektive kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die lateinischen Manierenschriften Ratschläge für alle möglichen Lebenslagen, Be-

rufe und sozialen Stände vermitteln. Sie unterrichten darüber, wie sich ein Richter, ein Arzt, ein Laie, ein Geistlicher, ein Alter, ein Junger, ein Herrscher usw. zu verhalten habe. Deshalb überrascht es nicht, daß einige lateinische Manierenschriften Regeln für »alle Menschen« (*omnis homo*) anbieten. Die Vorstellung, Verhaltensregeln für eine soziale Elite zu formulieren, sucht man hier vergebens. Diese Texte können und wollen keine gruppenbildende, integrierende Wirkung entfalten.

Weil die lateinischen Tischzuchten bzw. Manierenschriften einzelnen Berufen bzw. Ständen für einzelne Lebenssituationen bestimmte Verhaltensregeln bieten, mangelt es ihnen an allgemeingültigen moralischen Werten. Oberstes Prinzip allen Handelns bilden nicht – im Unterschied zu volkssprachlich-höfischen Texten – Werte wie *triuwe*, *kusche*, *máze*, *milte*, *giëte*, sondern jede Situation diktiert ihre eigenen Spielregeln. Daraus resultieren die pragmatischen, kühl kalkulierenden und utilitaristischen Verhaltensregeln: »Handle mal so, mal so, wie es der Augenblick gerade erfordert« (»Disticha Catonis« I 7); »sei dir stets selbst der Nächste« (»Disticha Catonis« I 40); »heuchle zuweilen Dummheit, wenn der Moment es erfordert« (»Disticha Catonis« II 18); »sei mißtrauisch gegenüber den Aussagen anderer« (»Facetus cum nihil utilius«, 23); »es gibt keinen Freund auf dieser Welt« (»Facetus moribus et vita«, 433f.). Folglich hat man sich in jeder Situation vor jedem Menschen in Acht zu nehmen. Gerade deshalb, weil jede Situation für sich gemeistert werden muß und weil jeder davon ausgeht, daß der andere auch nur seine eigenen Ziele verfolgt, stecken die lateinischen Verhaltensregeln voller Mißtrauen. »Ein Mensch ist gefährlicher als alle Tiere« (»Disticha Catonis« IV 11).

Den volkssprachlichen Hofzuchten hingegen liegt die Überzeugung zugrunde, die angededeten Personen bildeten eine ideale Gemeinschaft, die sich auszeichnet durch eine gemeinsame Wertwelt (SCHNELL, Mittelalterliche Tischzuchten, S. 115–128). Der Umstand, daß die Hofzuchten eine Anzahl von Menschen mit »Ihr« ansprechen, macht verständlich, weshalb diese Texte auf das Mißtrauen verzichten können: In ihrer Perspektive sind die »Anderen« nicht Feinde, sondern die Mitglieder einer sich durch Benehmen und Moral auszeichnenden Gesellschaft. Während die lateinischen Tischzuchten Einzelne für einzelne Situationen »präparieren«, richten sich die volkssprachlichen Texte an ein als einheitlich gedachtes höfisches Publikum generell. Soziale Differenzierungen entfallen weitgehend. Und indem sie die potentiellen Adressaten als Gemeinschaft ansprechen, tragen sie zur Bildung dieser Gemeinschaft bei. Denn mit ihrer Anrede an ein undifferenziertes »Ihr« und »Euch« integrieren sie die Personen der sozial diffusen Hofgesellschaft zu der einen virtuellen Gemeinschaft: Literatur schafft allererst höfische Gemeinschaft.

Schließlich deutet auf ein (intendiertes) Gemeinschaftsbewußtsein auch der Umstand hin, daß die volkssprachlichen Texte um die Notwendigkeit wissen, über das gehörte Wort hinaus sich mittels des Beobachtens von lebenden Vorbildern rechtes Verhalten anzueignen. Diese Vorbilder werden wie selbstverständlich in dem sozialen Kontext der angededeten Personen vorausgesetzt. Also wird eine audiovisuelle Erziehung als Teil des »Lernens in der Gemeinschaft« mitgedacht. Während sich im Lateinunterricht der Nachvollzug der Lehre in Form von Lesen, Nachsprechen und Nachschreiben ereignet, bildete im laikal-höfischen Erziehungsprogramm der Text nur eine untergeordnete Rolle. Wichtiger war das Beobachten der anderen und das Nachahmen am eigenen Körper: Thomasin von Zirklare verweist in seiner Hofzucht (Wälscher Gast, V. 185–1166) auf die

Notwendigkeit des Sehens und Hörens, also der Beobachtung dessen, was die anderen tun (Wälscher Gast, V. 615–621, 648f.). In einer in zahlreichen Versionen verbreiteten deutschen Hofzucht wird sogar eingeräumt, daß man über die gegebene Lehre hinaus die Menschen bei Hof beobachten solle, da man gar nicht alle Lehren im Text vermitteln könne (Von der hoff zucht, in: Codex Karlsruhe 408, hg. von SCHMID, S. 453–459, V. 137–146; vgl. auch »Ulmer Hofzucht«, hg. von KELLER, S. 534). Damit aber werden die volkssprachlichen Tischzuchten von der Aufgabe der Belehrung teilweise entlastet und für andere Aufgaben frei (Integrierung sozialer Schichten; Repräsentation; der Akt der »Aufführung« des Textes ist wichtiger als ihr Inhalt).

Die hier nur angerissenen Differenzen zwischen lateinischen Manierenschriften und volkssprachlichen Hofzuchten zwingen zu Präzisierungen an der (generell durchaus berechtigten) Forschungsthese vom engen Zusammenwirken klerikaler und laikaler Institutionen und Personen bei der Entstehung der höfischen Kultur (SCHNELL, Mittelalterliche Tischzuchten, S. 97–100; SCHNELL, Die höfische Kultur des Mittelalters). Zumindest hinsichtlich der »Performance« und der Inhalte der Erziehungsschriften sind Abgrenzungen vorzunehmen.

Die unterschiedliche Funktionalisierung lateinischer und volkssprachlicher Tischzuchten schließt nicht notwendigerweise einen Unterschied zwischen klerikalem und laikalem Adel hinsichtlich ihres Benehmens bei Tisch ein. (Wie angedeutet, müssen Tischkultur und Textkultur nicht in allem konvergieren.). Sollten die Hofkleriker aufgrund ihrer Ausbildung einen Vorsprung besitzen, so wird das Prinzip Nachahmung für eine Nivellierung gesorgt haben. Aufgrund der engen kulturellen und auch funktionsbedingten Kommunikation zwischen Laienadel und Weltklerus in dem fraglichen Zeitraum (10. bis 12. Jahrhundert), darf man annehmen, daß den adligen Laien an einem Bischofs- oder Königshof die feinen Tischsitten nicht unbekannt geblieben sind. Zumindest der mit den Hofklerikern verkehrende Laienadel wird von den feinen Tischsitten »infiziert« worden sein. Angesichts der – sicher nicht nur literarisch ausgefochtenen – Rivalität zwischen »clericus« und »miles« im Hochmittelalter dürfen wir annehmen, daß sich die laikalen Höflinge rasch die Tischsitten der Kleriker angeeignet haben, falls ihnen ein solches feines Benehmen überhaupt fremd gewesen sein sollte. Also sind auch für die Laien dieselben Tischmanieren vorauszusetzen, wie sie die lateinischen Tischzuchten anmahnen – auch wenn volkssprachliche Tischzuchten erst aus späterer Zeit datieren.

Dann aber wäre in der Tat das Anfertigen von volkssprachlichen Tischzuchten überflüssig geworden, sofern diese allein das Ziel verfolgten, einen neuen Verhaltensstandard einzuführen. Wieder ist die These vom poetischen und repräsentativen Mehrwert die einzige Lösung für diesen Sachverhalt. Auch wenn z. B. in Tannhäusers »Hofzucht« Jugendliche über rechtes Benehmen belehrt werden, so fungiert dieser Text für die gleichfalls angesprochenen Erwachsenen zugleich als Ausweis ihrer – gegenüber anderen sozialen Schichten – hochstehenden Tischkultur. Über die z. T. einfachen Tischregeln, die dennoch in rhetorisch-sprachlich anspruchsvoller Form daherkommen, können sich die Erwachsenen schon amüsieren.

8. Ideales Verhalten bei Tisch: Ästhetik und Kommunikation

Nach den Funktionen der Texte sind abschließend die Funktionen der in den Texten vermittelten Verhaltensweisen nochmals kurz in den Blick zu nehmen. Daß die inhaltlichen Aussagen der Tischzuchten ein breites Spektrum an Aspekten abdecken, wurde bereits angedeutet (siehe oben Abschn. 2), und daß sie u. a. auf ein harmonisches, friedfertiges Miteinander hinzielen, wurde ebenfalls angesprochen (siehe oben Abschn. 5b). Hier sollen zwei Themen der Tisch- bzw. Hofzuchten kurz vorgestellt werden, die in der Forschungsdiskussion über mittelalterliches Tischverhalten meist unterbelichtet werden. Denn bekanntlich hat Norbert Elias, dessen einschlägige Beschreibung der Tischsitten noch immer wirksam ist, die Tischzuchten vor allem als Zeugnisse für den Prozeß der Zivilisation gelesen, d. h. für eine Änderung der Verhaltens- und Affektstandards. Demnach verdankt sich die Kultivierung des Essens einer Affektzügelung (ELIAS, Prozeß der Zivilisation, S. 79f. und 85) und der Steigerung der Scham- und Peinlichkeitsschwelle (ELIAS, Prozeß der Zivilisation, S. 89). Meines Erachtens sind weitere Aspekte für die Ausformulierung der Verhaltensregeln verantwortlich.

a. Ästhetik und Körperkontrolle: Die in den Tischzuchten formulierten Normen für die Körperkontrolle etwa gehen nicht immer in der Forderung nach Affektkontrolle auf. Ein wichtiges Ziel der Körperkontrolle scheint zu sein, den Betrachtern einen schönen Anblick zu bieten. Denn die Schönheit des Körpers wird durch *proportio, compositio (membrorum)* erreicht, d. h. durch die ideale Körperhaltung, bei der alle Einzelglieder die ihnen zugedachte Funktion erfüllen. Der Körper darf sich nicht in unkontrollierten, diffusen Bewegungen ergehen, sondern gefordert wird eine streng funktionelle Arbeitsweise der einzelnen Körperteile: So sollen z. B. die Hände nicht reden, der Mund nicht hören, die Augen nicht essen, usw. Ausführlich und systematisch befaßt sich mit der *compositio*, der geordneten Haltung der Körperteile, Hugo von St. Viktor in seinem Novizentraktat (Hugo von St. Viktor, *De institutione novitiorum*, cap. 12 [Sp. 941f.] und cap. 18 [Sp. 949]). Bezeichnend ist, daß die Formel *boni mores* der lateinischen Texte in volkssprachlich-höfischen Texten (Thomasin von Zirklare, *Wälscher Gast*; Gottfrieds Tristan) als *schoene site* übersetzt wird. Umgekehrt wird in zahlreichen lateinischen Tischzuchten des 12. bis 15. Jahrhunderts eine diskriminierte Verhaltensweise als *turpis* (häßlich) bezeichnet (Sulpicius Verolanus, V. 16–20, 23f., 62, 87; ›Urbanus magnus‹, V. 1019, 1058, 1101, 1109, 1184). In der lateinischen Tischzucht ›*Doctrina mense*‹ (13./14. Jh.) heißt es, beim Essen soll alles *turpia* vermieden werden (V. 52), und ein Unwissender werde, nachdem er die Kunst gelernt habe, »schöner trinken« (*pulcrius bibat*, V. 54). Die Innsbrucker Tischzucht (Fassung f, hg. von WELLER, S. 52, V. 86f.) gebietet: *Unnd halt yn [den Löffel] hoflich bei dem stil / Unnd bring yn schön auß dem mund.*

Solche Verhaltensregeln wie »beim Lachen nicht die Zähne sehen zu lassen«, »bei Tisch aufrecht dazusitzen«, »nicht die Ellbogen auf den Tisch zu legen«, »die eigenen Kleidungsstücke nicht zu bekleckern«, »mit temperierter Stimme zu sprechen«, haben weniger mit Affektkontrolle oder mit Ekelempfinden zu tun, sondern mit einem ästhetischen Empfinden der Anderen, auf das Rücksicht genommen werden soll (BRÜGGEN, *Von der Kunst, miteinander zu speisen*, S. 246f.). Dazu gehört auch, daß Thomasin von Zirklare (*Wälscher Gast*, V. 439ff.) dazu ermahnt, eine Frau möge ihre Augen und ihren Kopf ruhig halten, ein Mann solle beim Sprechen seine Hände ruhig halten. Ebenso das

Gebot des Johannes Sulpicius de Veroli (*De moribus puerorum carmen juvenile* V. 30), die Körperglieder nicht zu bewegen (*nec tua membra move*). Während Elias nur Ekel gegenüber Körperausscheidungen und Ekel gegenüber Schmutz sieht, ist die Kehrseite der Medaille hervorzuheben: Die im Mittelalter schon nachweisbare hohe ästhetische Sensibilität lässt Ekel aufkommen. Ästhetik und Ekel bedingen sich wechselseitig (schönes Beispiel ist Piccolomini, *De miseriis curialium* [1444]; vgl. SCHNELL, Ekel als Lust). Ästhetik und Körperkontrolle sind also für das Mittelalter zusammenzusehen: das Schönheitsempfinden einer kleinen Elite schlägt sich unter anderem in der Forderung nach Körperkontrolle nieder (freilich wirken noch andere Diskurse auf die Forderung nach Körperkontrolle ein.).

b. Kommunikation: In den Tischzuchten geht es nicht nur um den rechten Umgang mit Speisen und Eßinstrumenten, um Sauberkeit und Hygiene des Einzelnen, sondern auch um das störungsfreie Miteinander bei Tisch, um soziokommunikative Anforderungen: Die Ermahnung zur Heiterkeit einerseits, die Ermahnung zur Vermeidung aller Äußerungen, die den Tischgefährten bitter aufstoßen könnten, andererseits (*Quisquis es in mensa*; Grosseteste (?), *Stans puer ad mensam*), machen deutlich, welche große Bedeutung der verbalen Kommunikation beigemessen wurde. In diesem Punkte schließen die mittelalterlichen Tischzuchten an eine bis in die Antike zurückreichende Diskussionstradition (Plutarch, Macrobius) an, in der verhandelt wurde, welche Themen bei welchen Tischnachbarn angeschnitten werden durften (SCHNELL, Gastmahl und Gespräch). Oberstes Gesetz aller einschlägigen Ratschläge war das Wohlbefinden der Anderen. So stellt sich das gemeinsame Mahl nicht nur als ein Akt der Nahrungsaufnahme, der Hygiene und der Affektkontrolle dar, sondern auch als ein gesellschaftlicher Vorgang, dessen Gelingen von der Einhaltung bestimmter Regeln der verbalen Kommunikation abhing.

B.

I. *Quisquis es in mensa* (12. Jh.?)

a) Lateinische Fassung

*Quisquis es in mensa, primo de paupere pensa;
 Nam cum pascis eum, pascis, amice, Deum.
 Nescit homo plenus, quam vitam ducat egenus,
 Nemo cibum capiat, donec benedictio fiat,
 Nec capit sedem, nisi quam vult qui regit edem.
 Donec sunt posita tibi fercula mandere vita,
 Et mundi digiti tibi sint unguesque politii.
 In disco tacta non sit bucella redacta,
 Non tangas aures nudis digitis neque nares.
 Non mundes dentes ferro acuto ad comedentes.
 Sal non tangatur esca quo vase locatur.
 Si potes hec repeto in mensa ructare caveto.*

Esse scias vetitum in mensa ponere cubitum.
 Lege mandatur ne parapsis ad osque ponatur.
 Qui vult potare debet prius os vacuare
 Et sint illius labia tersa prius;
 Nec tacere possum, ne dentibus laceret ossum.
 Non dicas verbum cuiquam quod ei sit acerbum,
 Ne possit quis irasci vel discordia nasci.
 Vultu sis hilaris, nullum tamen irridearis.
 Si pauce loqueris, gratior sodalibus eris.
 Mensa submota, manus ablue, postea pota.
 Privetur mensa, qui spreverit hec documenta.

Text nach: Quisquis es in mensa, hg. GLIXELLI, S. 28f. (Hs. A);
 einige Parallelen bei: Robert Grosseteste (?), Stans puer ad mensam;
 vgl. auch GIEBEN, Robert Grosseteste.

b) Deutsche Fassung

Wer auch immer zu Tisch ist, soll zuerst an den Armen denken;
 Denn wenn du diesen ernährst, ernährst du, Freund, Gott.
 Ein satter Mensch weiß nicht, welches Leben ein Bedürftiger führt.
 Niemand soll vor dem Segen mit dem Essen beginnen,
 Und nicht soll er Platz nehmen außer auf jenem, den ihm der Hausherr anweist.
 Fange nicht zu essen an, bis dir die Schüsseln vorgesetzt sind,
 und saubere Finger und gesäuberte Nägel sollst du haben.
 Der Bissen, der in der Schüssel berührt worden ist, soll nicht zurückgelegt werden.
 Nicht sollst du die Ohren oder Nase mit bloßen Fingern berühren.
 Nicht sollst du vor den Tischgenossen die Zähne säubern mit einem scharfen Eisen.
 Das Salz im Salzgefäß soll nicht mit einer Speise berührt werden.
 Wenn du trinkst, dies wiederhole ich, hüte dich am Tisch zu rülpsen.
 Du sollst wissen, daß es verboten ist, die Ellbogen auf den Tisch zu legen.
 Gesetzlich angeordnet ist, daß eine Schüssel nicht zum Mund geführt wird.
 Wer trinken will, muß vorher den Mund leeren und vorher sind dessen Lippen abzuwischen.
 Nicht kann ich verschweigen, daß er einen Knochen nicht mit den Zähnen zerfleische.
 Nicht sollst du irgendeinem ein Wort sagen, das diesem bitter aufstößt,
 damit nicht irgendeiner zürnt oder Streit entsteht.
 Befleißige dich einer heiteren Miene, lache dennoch niemanden aus.
 Wenn du wenig sprichst, wirst du deinen Tischgenossen umso angenehmer sein.
 Wenn der Tisch aufgehoben ist, wasche erst die Hände, später trinke.
 Der soll vom Tisch ferngehalten werden, der diese Lehren mißachtet.

II. Tannhäusers Hofzucht (13. Jh.)

9. Kein edeler man selbender sol
mit einem leffel süfen niht;
35 daz zimt hübschen liuten wol,
den dick unedellich geschicht.
10. Mit schüzzeln süfen niemen zimt,
swie des unfuor doch maneger lobe,
der si frevellichen nimt
40 und in sich giuzet, als er tobe,
11. Und der sich über die schüzzl habet,
sô er izzet, als ein swîn,
und gar unsüberliche snabet
und smatzt mit dem munde sîn.
- 45 12. Sümlich bîzent ab der sniten
nach gebûrischen siten
und stôzents in die schüzzel wider;
sülh unzuht legent die hübschen nider.
- 50 13. Etlicher ist alsô gemuot,
daz erz wider in die schüzzl tuot,
swenn er daz bein genagen hât;
daz habet gar für missetât.
14. Die senf und salsen ezzent gern,
die sulen des vil flizic sîn,
55 daz si den unflât verbern
und stôzent niht den vinger drîn.
15. Der riuspet, swenn er ezzen sol,
und in daz tischlach sniuzet sich,
diu beide ziment niht gar wol,
60 als ich des kan versehen mich.
16. Swer snûdet als ein wazzerdahs
und smatzt als ein gebûrisch Sahs,
sô er izzet, als etlicher phliget,
wie gar der sich zuht verwiget!
- 65 17. Der beide reden und ezzen wil,
diu zwei werc mit einander tuon,
und in dem slâf wil reden vil,
der kan vil selten wol geruon.
18. Ob dem tisch lât das rehten sîn,
70 sô ir ezzent, daz sümliche tuont.

dar an gedenkent, friunde mîn,
 daz nie kein sit sô übel stuont,
 swelh man daz brôt legt an den lîp
 und snidet sam diu kranken wîp.

- 75 19. Und werd iu brâht ein empelîn
 mit salz, swenn ir ezzen gêt,
 sô sült ir niht grîfen drîn
 mit blôzer hant, daz übel stêt.

Tannhäuser, Hofzucht, Str. 9–19 (V. 33–78),
 hg. von Heinz KISCHKEL, Tübingen 1998, S. 300–302.

III. Von der tische zucht

- DER nu jn sülcher gewÿssen sei,
 Daz ym wóne zúcht vnd ere bey,
 Den bijt ich durch den willen mein,
 Daz er ez laß an zórn sein,
 5 Ob ich straeff die júnge kynt,
 Die noch bei syeben jaren synt
 Vnd noch nit gewÿssen hant
 Noch keyn zúcht ist be kant.
 Wer nú von zúchten hóret gern,
 10 Der sol díse unzúcht verbern.
 Mercket, alz ir zú tische gat,
 Dye hende nit vn gezwagen lat.
 Sneyt die negel ab den henden,
 Seint sie zú lanck, daz sie euch icht schenden.
 15 Wolt ir nit siczen alz ein gaúch,
 So en láßt dye gurtel von dem paúch.
 Wólt ir zú hófe brot sneyden,
 So solt ir daz vermeiden:
 Secz ez nicht an die brúst
 20 Nach der krancken weibe gelúst,
 Die dar zú zwýngt ir krank nót,
 Daz ist zú hófe eyn michel spót.
 Nyeman selb ander saúffen sol
 Mit eynem loffel, daz steet wol.
 25 Wer sich úber die schúßel habt
 Vnd gar vnsúberlichen snabt
 Mit dem mvnd alz ein swein,
 Der sal bei anderm fyehe sein.
 Wer snaudet alz ein júnger láchß
 30 Vnd smeczet alz ein waßser dachß,
 So er ißet alz etlicher pflicht,
 Wie gar sich zúcht der selbe erwígt.

- Etlich beißent ab den snýtten
 Nach gar [en] paúrischem sýtten
 35 Vnd stóßens jn die schúßel wieder,
 Sulch vnzúcht laßent die húbschen ligen.
 Etlich seint so freßsig gar,
 Daz sie irs múnedes nit nement war
 Vnd beißent in ir selbes hant,
 40 Súlch vnzúcht ist den húbschen vnbe kant.

Von der tische zucht, in: Codex Karlsruhe 408,
 hg. von Ursula SCHMID, Bern u. a. 1974, S. 151f. (V. 1–40).

C.

Q. Petrus Alfonsi (1. H. 12. Jh.), *Disciplina clericalis*, hg. von Alfons HILKA und Werner SÖDERHJELM, 2 Bde., Helsingfors 1911/1912. – Petrus Alfonsi, *Die Kunst, vernünftig zu leben (Disciplina clericalis)*, dargestellt und aus dem Lateinischen übertragen von Eberhard HERMES, Zürich 1970. – *The Babees Book*, Tl. 2: French and Latin poems on manners and meals in the old time, hg. von Frederick J. FURNIVALL London 1868. – Bartholomaeus Anglicus, *De proprietatibus rerum* (13. Jh.), Frankfurt am Main 1601, S. 260–267 (VI 21–23). – Bonvesin de la Riva, *De quinquaginta curialitatibus ad mensam* (ca. 1270/80), in: *Poeti del duecento*, hg. von Gianfranco CONTINI, Milano u. a. 1960 (*La Letteratura italiana*, 2), S. 703–712. – Sebastian Brant, *Tischzucht (Thesmophagia 1490)*, hg. von Silke UMBACH, Wiesbaden 1995. – Sebastian Brant, *Das Narrenschiff*, hg. von Manfred LEMMER, Tübingen 21968, Nr. 110a. – Sebastian Brant, *Cato und Facetus*, hg. von Friedrich ZARNCKE, Leipzig 1854, S. 131–147. – David von Augsburg, *De exterioris et interioris hominis compositione*, Quaracchi 1899. – *Disticha Catonis*, hg. von ZATOČIL, Leopold: *Cato à Facetus*. Zu den deutschen Cato- und Facetusbearbeitungen. Untersuchungen und Texte, Brno 1952 (Spisy Masarykovy University v Brne. Filosofická Fakulta, 48), S. 229–237. – *Doctrina mense* [Incipit: *Mense doctrinam*] (13./14. Jh.), hg. von Heinz-Willi KLEIN, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 13 (1978) S. 194–199 (auch ed. SIMON, André Louis: *Table manners for boys. Latin Ms. by a pseudo-Ovid. Probably early fifteenth century; copied by a French scribe, transl. by O. J. A. RUSSELL*, London 1858). – Enea Silvio Piccolomini, *De miseriis curialium* (1444), in: *Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini*, hg. von Rudolf WOLKAN, Abt. 1: *Briefe aus der Laienzeit*, Bd. 1: *Privatbriefe*, Wien 1909 (*Fontes rerum Austriacarum*. Abt. 2: *Diplomataria et acta*, 61), Nr. 166 S. 453–487. – Engelbertus Schut Leydensis (gest. 1503), *De moribus mensae*, in: *The works of Engelbertus Schut Leydensis* (ca. 1420–1503), hg. von A. M. Coebergh van den BRAAK in Zusammenarbeit mit Erika RUMMEL, Leuven 1997 (*Humanistica Lovaniensia. Supplementa*, 10), S. 124–127. – Erasmus von Rotterdam, *De civilitate morum puerilium*, in: *Desiderii Erasmi Roterodami Opera omnia* [...], Bd. 1, Leiden 1703, Sp. 1033–1044. – *Ethica Ludulphi*, hg. von Rudolf PEIPER, in: *Zeitschrift für deutsche Philologie* 5 (1874) S. 172–179. – *Facetus (cum nihil utilius)*, ed.: ZATOČIL, Leopold: *Cato à Facetus*. Zu den deutschen Cato- und Facetusbearbeitungen. Untersuchungen und Texte, Brno 1952 (Spisy Masarykovy University v Brne. Filosofická Fakulta, 48), S. 287–293. – *Facetus (moribus et vita)*, hg. von Alfred MOREL-FATIO, in: *Romania* 15 (1886) S. 224–235. – Francesco da Barberino, *I documenti d'amore* (ca. 1310), hg. von Francesco EGIDI, Bd. 1, Rom 1905. – Francesco da Barberino, *Reggimento e costumi di donna* (ca. 1318/20), hg. von Giuseppe E. SANSONE, Torino 1957 (*Filologia romanza*, 2). – Friedrich Dedekind, *Grobianus: de morum simplicitate*. Deutsche Fassung von Caspar SCHEIDT. Reprografischer Nachdruck des lateinischen und des deutschen Textes, mit einem Vorwort zum Neudruck der Texte von Barbara KÖNNEKER, Darmstadt 1979. – Frowin von Krakau, *Antigameratus* (1. H. 14. Jh.), hg. von Edwin HABEL, in: *Studien zur lateinischen Dichtung des Mittelalters. Ehrengabe für Karl Strecker*, Dresden 1931, S. 60–77. – Giovanni Sulpizio of Veroli, *Doctrina mensae. Table manners for boys. A Facsimile of a fifteenth-century Latin poem printed by Jacobo Cromberger at Seville c. 1510, with an English version* [...] by Henry THOMAS, Oxford 1949. – *Grobianische Tischzuchten*, hg.

von Arno SCHIROKAUER und Thomas Perry THORNTON, Berlin 1957. – Robert Grosseteste (gest. 1252), *Statuta* (Regeln für Haushaltführung), hg. von Dorothea OSCHINSKY, *Walter of Henley and other treatises on estate management and accounting*, Oxford 1971, S. 408f. – Robert Grosseteste (?), *Stans puer ad mensam*, hg. von Servus GIEBEN, in: *Vivarium* 5 (1967) S. 61f. – Guillaume de Lorris, Jean de Meun, *Der Rosenroman*, übers. und eingel. von Karl August OTT, 3 Bde., München 1976–79 (Klassische Texte des romanischen Mittelalters in zweisprachigen Ausgaben, 15,1–3). – Sebaldus Heyden, *Formulae puerilium colloquiorum*, Straßburg 1528 (1541) (fol. 11v–14r Tischzucht). – Von der hoff zucht eyn gut ler [„Der zühte lere“], in: *Codex Karlsruhe* 408, hg. von Ursula SCHMID, Bern u. a. 1974, S. 453–459 (nur die Tischzucht daraus in: WINKLER, Andreas: *Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittelalters. Texte und Studien*, Diss. Univ. Marburg 1982, S. 233–236). – Höfische Tischzuchten, hg. von Arno SCHIROKAUER und Thomas Perry THORNTON, Berlin 1957 – Hugo von St. Viktor, *De institutione novitiorum* [ca. 1120/30] (PL 176, 925–952). – Humbertus Montismoretanus, *De ingenuis adulescentum moribus libellum*, in: *Relationship of the Latin Facetus literature to the medieval English courtesy poems*, hg. von Mary Theresa BRENTANO, Lawrence (Kansas) 1935, S. 109–114. – »Innsbrucker Tischzucht«, in: WINKLER, Andreas: *Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittelalters. Texte und Studien*, Diss. Univ. Marburg 1982, S. 262–267. – Johannes Sulpicius Verulanus, *De moribus puerorum carmen juvenile* (ca. 1460/70), o. O. o. J. – Johannes von Garland, *Morale scolarium*, hg. with an introd. on the life and works of the author, together with facsimiles of four folios of the Bruges manuscript by Louis John PAETOW, Berkeley 1927 (*Memoirs of the University of California*, 4,2). – »(Dit is) Der kindere hovescheit« (mnd., Mitte 15. Jh.), in: WINKLER, Andreas: *Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittelalters. Texte und Studien*, Diss. Univ. Marburg 1982, S. 131–135. – *Kinderzucht aus dem Jahre 1539*, erstmals gedruckt zu Zürich (Eust. Froschauer) 1545, neu hg. von Leo WEISZ, Zürich 1933, Nachtrag vom Jahr 1563 (S. 35ff.). – Jacob Köbel, *Tischzucht* (Worms 1492), in: WINKLER, Andreas: *Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittelalters. Texte und Studien*, Diss. Univ. Marburg 1982, S. 346–355. – Konrad von Haslau (Ende 13. Jh.), *Der Jüngling*, hg. von Walter TAUBER, Tübingen 1984 (*Altdeutsche Textbibliothek*). – Konrad von Würzburg, *Die halbe Birn* (13. Jh.), in: *Novellistik des Mittelalters. Märendichtung*, hg. von Klaus GRUBMÜLLER, Frankfurt am Main 1996, S. 178–206. – *Liederbuch der Clara Hätzlerin*, hg. von Carl HALTAUS, Quedlinburg u. a. 1840, ND mit einem Vorwort von Hanns FISCHER, Berlin 1966 (II 71). – Matthias von Kemnat, *Chronik Friedrichs I.*, hg. von Konrad HOFMANN, in: *Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz*, Bd. 1, München 1862, ND Aalen 1969 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 3,2). – *Mittelniederdeutsche Tischzucht* (»Dit is hovescheit«, 15. Jh.), hg. von A. LÜBBEN, in: *Germania* 21 (1876) S. 424–430. – Orfino da Lodi, *Poema de regimine et sapientia potestatis*, hg. von Antonius CERUTI, Torino 1869 (*Miscellanea di Storia Italiana*, 7), S. 27–94. – *Quisquis es in mensa*, hg. von Stefan GLIXELLI, in: *Romania* 47 (1921) S. 28–30. – Reinerus Alemannicus, *Phagifacetus*, Jena 1839 (und hg. von Hugo LEMCKE, Reineri Phagifacetus, Stettin 1880). – Robert de Blois, *Chastoiement des dames*, hg. von John Howard FOX, Paris 1950 (bes. V. 497–538). – »Rossauer Tischzucht«, in: WINKLER, Andreas: *Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittelalters. Texte und Studien*, Diss. Univ. Marburg 1982, S. 92–95 (auch in: *Codex Karlsruhe* 408, hg. von Ursula SCHMID, Bern u. a. 1974, S. 151–153) (ein Textzeuge, die Wiener Hs. cod. ser. nova 2584, fol. 1–3, wird auf ca. 1344 datiert). – *Ruodlieb*, *Mittelateinisch/deutsch. Übertragung, Kommentar und Nachwort* von Fritz Peter KNAPP, Stuttgart 1977. – Hans Sachs, *Tischzucht*, in: Hans Sachs, *Werke*, hg. von Adelbert von KELLER, Bd. 4, Tübingen 1870, S. 97–99. – »*Speculum mensae*«, hg. von Wilhelm WATTENBACH, in: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit*. NF 26,4 (1879) S. 100 (eine andere Version hg. von Bernhard HÖLSCHER, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 37,1 [1879] S. 158f.). – *Tannhäuser, Hofzucht*, hg. von Heinz KISCHKE, *Tannhäusers heimliche Trauer*, Tübingen 1998, S. 301–315. – *Thomasin von Zircklaere, Wälscher Gast*, hg. von Heinrich RÜCKERT, Quedlinburg u. a. 1852, ND Berlin 1965. – *Tischzucht »Contenance de table«*, in: *The Babees Book*, Tl. 2: *French and Latin poems on manners and meals in the old time*, hg. von Frederick J. FURNIVALL, London 1868, S. 6–8. – *Tischzuchten*, hg. von Emil WELLER, *Dichtungen des sechzehnten Jahrhunderts*, Tübingen 1874, S. 48–58, 59–66 und 67–71. – »*Ulmer Hofzucht*« (jetzt Berlin, PKSSB, mgq 1107), in: *Erzählungen aus altdeutschen Handschriften*, hg. von Adelbert von KELLER, Stuttgart 1855 (*Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart*, 35), S. 531–546 (Ausschnitt in: WINKLER, Andreas: *Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittel-*

alters. Texte und Studien, Diss. Univ. Marburg 1982, S. 206–208). – Urbanus magnus Danielis Becclesiensis, hg. von J. Gilbert SMYLY, Dublin 1939.

L. (in Auswahl) ALBALA, Ken: *Eating right in the Renaissance*, Berkeley u. a. 2002. – ALTHOFF, Gerd: Der friedens-, bündnis- und gemeinschaftsstiftende Charakter des Mahles im früheren Mittelalter, in: *Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit*, hg. von Irmgard BITSCH u. a., Sigmaringen 1987, S. 13–25. – BARTSCH, Karl: Die Formen des geselligen Lebens im Mittelalter, in: *DERS.: Gesammelte Vorträge und Aufsätze*, Freiburg i. Br. u. a. 1883, S. 221–249. – BEHRE, Karl-Ernst: Die Ernährung im Mittelalter, in: *Mensch und Umwelt im Mittelalter*, hg. von Bernd HERRMANN, Darmstadt 1986, S. 74–87. – BÖMER, Aloys: Anstand und Etikette nach den Theorien der Humanisten, in: *Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte und deutsche Literatur und für Pädagogik* 14 (1904) S. 223–242, 249–285, 330–355 und 361–390. – BRÜGGEN, Elke: Von der Kunst, miteinander zu speisen. Kultur und Konflikt im Spiegel mittelalterlicher Vorstellungen vom Verhalten bei Tisch, in: *Spannungen und Konflikte menschlichen Zusammenlebens in der deutschen Literatur des Mittelalters*, hg. von Kurt GÄRTNER u. a., Tübingen 1996, S. 235–249. – BRUNKEN, Otto: *Liber Faceti docens mores hominum*. Mit deutscher Übersetzung von Sebastian Brant, Basel 1496, in: *Handbuch zur Kinder- und Jugendliteratur*, Bd. 1: Vom Beginn des Buchdrucks bis 1570, hg. von Theodor BRÜGGEMANN, Stuttgart 1987, Sp. 574–586. – BRUNKEN, Otto: *Catho tzo latyne vnde tzo duytsche*, in: *Handbuch zur Kinder- und Jugendliteratur*, Bd. 1: Vom Beginn des Buchdrucks bis 1570, hg. von Theodor BRÜGGEMANN, Stuttgart 1987, Sp. 537–559. – BRUNKEN, Otto: *Desiderius Erasmus: De civilitate morum puerilium*, in: *Handbuch zur Kinder- und Jugendliteratur*, Bd. 1: Vom Beginn des Buchdrucks bis 1570, hg. von Theodor BRÜGGEMANN, Stuttgart 1987, Sp. 632–656. – BRYSON, Anna: *From courtesy to civility. Changing codes of conduct in early modern England*, Oxford 1998. – BÜTTERLIN, Constanze: *Essverhalten und Tischsitten*, in: *Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525*. Aufsatzband, hg. von Sönke LORENZ und Thomas ZOTZ, Stuttgart 2001, S. 385–391. – BUMKE, Joachim: *Höfische Kultur*, München 1986, Bd. 1, S. 267–271. – BUMKE, Joachim: *Tannhäusers »Hofzucht«*, in: *Architectura Poetica*. Festschrift für Johannes Rathofer, hg. von Ulrich ERNST und Bernhard SOWINSKI, Köln u. a. 1990, S. 189–205. – CORRELL, Barbara: *»Grobianus« and civilization. Literary and social genesis of ironic modes and manners in the Renaissance*, Diss. Univ. Wisconsin-Madison 1982 (in Buchform: *The end of conduct. Grobrianus and the Renaissance text of the subject*, Ithaca/London 1996). – CROSSLEY-HOLLAND, Nicole: *Living and dining in medieval Paris. The household of an fourteenth-century knight*, Cardiff 1996 (S. 227–236 Bibliographie). – DENECKE, Arthur: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des gesellschaftlichen Anstandsgefühls in Deutschland, in: *Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte* 2 (1892) S. 145–205. – DÜWEL, Klaus: Über Nahrungsgewohnheiten und Tischzuchten des Mittelalters, in: *Umwelt in der Geschichte*. Beiträge zur Umweltgeschichte, hg. von Bernd HERRMANN, Göttingen 1989, S. 129–149. – DÜWEL, Klaus: Art. »Esssitten«, in: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde* VII, 1989, S. 579–586. – EFFROS, Bonnie: *Creating community with food and drink in Merovingian Gaul*, New York 2002. – EHLERT, Trude: Art. »Tischzuchten (I-V)«, in: *Lexikon des Mittelalters* VIII, 1997, Sp. 807–810. – ELIAS, Norbert: *Über den Prozeß der Zivilisation*, Bd. 1. *Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes*, Bern 1969. – FICHTENAU, Heinrich: *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts*. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich, I. Halbbd., Stuttgart 1984 (S. 83–91). – *Food in the middle ages. A book of essays*, hg. von Melitta-Weiss ADAMSON, New York (NY) 1995. – GIEBEN, Servus: *Robert Grosseteste and medieval courtesy-books*, in: *Vivarium* 5 (1967) S. 47–74. – GIXELLI, S.: *Les contenance de table*, in: *Romania* 47 (1921) S. 1–40. – HAFERLAND, Harald: *Höfische Interaktion*. Interpretationen zur höfischen Epik und Didaktik um 1200, München 1989 (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 10). – HAMMOND, Peter W.: *Food and feast in medieval England*, Phoenix Mill 1995. – *Handbuch zur Kinder- und Jugendliteratur*, Bd. 1: Vom Beginn des Buchdrucks bis 1570, hg. von Theodor BRÜGGEMANN, Stuttgart 1987, S. 891ff. (Bibliographie). – HARME-NING, Dieter: Art. Tischzuchten, in: *Verfasserlexikon* IX, 1995, Sp. 941–947. – HENKEL, Nikolaus: *Deutsche Übersetzungen lateinischer Schultexte*. Ihre Verbreitung und Funktion im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, München 1988 (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, 90). – HENKEL, Nikolaus: *Disticha Catonis*. Gattungsfelder und Erscheinungsformen des gnomischen Diskurses zwischen Latein und Volkssprache, in: *Gattungen mittelalterlicher Schriftlichkeit*, hg. von Barbara FRANK, Tübingen 1997,

S. 261–283. – HENKEL, Nikolaus: Tischzucht und Kinderlehre um 1500. Eine unbekannte deutsche Übersetzung von »De facetia mensae« des Giovanni Sulpizio Verolano (Johannes Sulpitius Verulanus), in: Zivilisationsprozesse. Zu Erziehungsschriften in der Vormoderne, hg. von Rüdiger SCHNELL, Köln u. a. 2004, S. 153–168. – HENKEL, Nikolaus: Was soll der Mensch tun? Literarische Vermittlung von Lebensnormen zwischen Latein und Volkssprache und die »Disticha Catonis«, in: Literatur und Wandmalerei II, hg. von Eckart Conrad LUTZ, Tübingen 2005, S. 23–45. – HIRSCHFELDER, Gunther: Europäische Eßkultur. Geschichte der Ernährung von der Steinzeit bis heute, Frankfurt am Main u. a. 2001. – HOMOLKA, Anita: Die Tischzuchten von Sebastian Brant, Thomas Murner und Hans Sachs und ihr realer Hintergrund in Basel, Straßburg und Nürnberg, München 1983. – JEANNERET, Michel: Des mets et des mots. Banquets et propos de table à la Renaissance, o. O. 1987 (engl. Übersetzung Chicago 1991). – KOHLHAGE, Andreas: Reinerus Alemanicus. Thesmophagia, in: Handbuch zur Kinder- und Jugendliteratur, Bd. 1: Vom Beginn des Buchdrucks bis 1570, hg. von Theodor BRÜGGEMANN, Stuttgart 1987, Sp. 559–573. – KOHLHAGE, Andreas: Johannes Sulpitius Verulanus, in: Handbuch zur Kinder- und Jugendliteratur, Bd. 1: Vom Beginn des Buchdrucks bis 1570, hg. von Theodor BRÜGGEMANN, Stuttgart 1987, Sp. 527–537. – KOHLHAGE, Andreas: Friedrich Dedekind: Grobianus, in: Handbuch zur Kinder- und Jugendliteratur, Bd. 1: Vom Beginn des Buchdrucks bis 1570, hg. von Theodor BRÜGGEMANN, Stuttgart 1987, Sp. 656–678. – LAURIOUX, Bruno: Tafelfreuden im Mittelalter. Kulturgeschichte des Essens und Trinkens in Bildern und Dokumenten, Stuttgart u. a. 1992. – LAURIOUX, Bruno: Manger au moyen âge. Pratiques et discours alimentaires en Europe au XIV^e et XV^e siècles, Paris 2002 (La vie quotidienne). – LEITZMANN, Albert: Zu den altdeutschen Tischzuchten, in: Zeitschrift für deutsches Altertum 46 (1922) S. 320–332. – Mahl und Repräsentation. Der Kult ums Essen, hg. von Lothar KOLMER und Christian ROHR, Paderborn u. a. 2000. – MARGOLIN, Jean-Claude: La civilité nouvelle. De la notion de civilité à sa pratique et aux traités de civilité, in: Pour une histoire des traités de savoir-vivre en Europe, hg. von Alain MONTANDON, Clermont-Ferrand 1994, S. 151–177. – MASSER, Achim: Art. »Tischzucht«, in: Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte IV, 1984, S. 436–439. – Medieval conduct, hg. von Kathleen ASHLEY und Robert L. CLARK, Minneapolis u. a. 2001. – MERKER, Paul: Die Tischzuchtenliteratur des 12. bis 16. Jahrhunderts, in: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Altertümer 11 (1913) S. 1–52. – MEYER, Karl: Erfurter Tischregeln, in: Zeitschrift für deutsches Altertum 36 (1892) S. 56–63. – MONTANDON, Alain: Pour une histoire des traités de savoir-vivre italiens. Esquisse bibliographique, in: Traités de savoir-vivre en Italie – I trattati di saper vivre in Italia, hg. von Alain MONTANDON, Clermont-Ferrand 1993, S. 309–337. – MOREL, Andreas: Der gedeckte Tisch. Zur Geschichte der Tafelkultur, Zürich 2001. – MÜLLER-OBERHÄUSER, Gabriele: *Norture newe founde or auncyent*. Zur Tradierung von Höflichkeitsregeln im englischen Spätmittelalter am Beispiel von William Caxtons »Book of Courtesy«, in: Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter, hg. von Hagen KELLER, München 1999, S. 279–297. – MÜLLER-OBERHÄUSER, Gabriele: Buchmarkt und Laienlektüre im englischen Frühdruck. William Caxton und die Tradierung der mittellenglischen Courtesy Books, in: Laienlektüre und Buchmarkt im späten Mittelalter, hg. von Thomas KOCK und Rita SCHLUSEMANN, Frankfurt am Main 1997, S. 61–107. – NEUER, Johanna Gloria: The historical development of Tischzuchtliteratur in Germany, Diss. Univ. of California, Los Angeles 1970. – NEUER, Johanna: The Grobianus Tischzucht of Wilhelm Salzmann, in: Archiv für Kulturgeschichte 62/63 (1980/1981) S. 65–100. – NICHOLLS, Jonathan: The matter of courtesy. Medieval courtesy books and the Gawain-poet, Woodbridge u. a. 1985. – NIEWÖHNER, Heinrich: »Der zülte lère«, in: Zeitschrift für deutsches Altertum 71 (1934) S. 42–48. – NITSCHKE, Barbara: Die literarische Signifikanz des Essens und Trinkens im Parzival Wolframs von Eschenbach. Historisch-anthropologische Zugänge zur mittelalterlichen Literatur: Euphorion 94 (2000) S. 245–270. – OEXLE, Otto Gerhard: Mahl und Spende im mittelalterlichen Totenkult, in: Frühmittelalterliche Studien 18 (1984) S. 401–420. – PACZENSKY, Gert von, DÜNNEBIER, Anna: Kulturgeschichte des Essens und Trinkens, München 1994, ND München 1999. – REVEL, Jacques: Vom Nutzen der Höflichkeit, in: Geschichte des privaten Lebens, Bd. 3: Von der Renaissance zur Aufklärung, hg. von Philippe ARIÈS und Roger CHARTIER, Frankfurt am Main 1991 (frz. Original Paris 1986), S. 173–211. – RUMMEL, Philipp von: Speisezettel und Eßgewohnheiten, in: Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350–1525. Aufsatzband, Stuttgart 2001, S. 377–383. – SCHNELL, Rüdiger: »Facetus«, in: Verfasserlexikon II, 1980, Sp. 700–703 (vgl. auch Nachtrag, in: Verfasserlexikon XI, 2004, Sp. 736). – SCHNELL, Rüdiger: Mittelal-

terliche Tischzuchten als Zeugnisse für Elias' Zivilisationstheorie?, in: *Zivilisationsprozesse. Zu Erziehungsschriften in der Vormoderne*, hg. von DEMS., Köln u. a. 2004, S. 85–152. – SCHNELL, Rüdiger: Die höfische Kultur des Mittelalters zwischen Ekel und Ästhetik. *Frühmittelalterliche Studien* 39 (2005) [2006], S. 1–100. – SCHNELL, Rüdiger: Ekel als Lust. Zur Ästhetik von Piccolominis Brieftraktat *De miseris curialium* (1444), in: *Enea Silvio Piccolomini. Uomo di lettere e mediatore di culture. Gelehrter und Vermittler der Kulturen*, hg. von Maria Antonietta TERZOLI, Basel 2006, S. 209–237. – SCHNELL, Rüdiger: Gastmahl und Gespräch, in: *Norm und Krise von Kommunikation. Inszenierungen literarischer und sozialer Interaktion im Mittelalter*, hg. von Alois HAHN u. a., Münster 2006, S. 73–90. – SCHUBERT; Ernst: *Essen und Trinken im Mittelalter*, Darmstadt 2006. – SCHÜPPERT, Helga: Spätmittelalterliche Didaktik als Quelle für adeliges Alltagsleben, in: *Adelige Sachkultur des Spätmittelalters*, hg. von Heinrich APPELT, Wien 1982 (Sitzungsberichte. Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse, 400; Veröffentlichungen des Instituts für Mittelalterliche Realienkunde Österreichs, 5), S. 215–257. – STOHLMANN, Jürgen: *Reiner der Deutsche* (Reinerus, Reynerus Alemannicus, Renerus Alamannicus), in: *Verfasserlexikon VII*, 1989, Sp. 1161–1165. – *La sociabilité à table. Comensalité et convivialité à travers les âges*, hg. von Martin AURELL u. a., Rouen 1992. – VALÉRY, R.: *L'enseignement du comportement social (civilité et bonnes manières) en Europe occidentale aux XII^e et XIII^e siècles*, Thèse de 3^e cycle, Université de Paris V, 1987. – VEIJALAINEN, Aila: *Fest und Tischzucht in der deutschen höfischen Literatur des Mittelalters*, Diss. masch. Univ. Innsbruck 1983. – VISSER, Margaret: *The rituals of dinner. The origins, evolution, eccentricities, and meaning of table manners*, New York 1991. – VISSER, Margaret: *Much depends on dinner*, New York 1986 (deutsch: *Mahlzeit*, Frankfurt am Main 1998). – VOIGT, Christiane: *Forschungen zu den selbständigen deutschsprachigen Tischzuchten des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Diss. Univ. Mainz 1995. – WECHSSLER, Eduard: *Das Kulturproblem des Minnesangs*, Bd. 1, Halle an der Saale 1909. – WIEGELMANN, Günter u. a.: *Nahrung und Tischkultur im Hanseraum*, Münster u. a. 1996. – WINKLER, Andreas: *Selbständige deutsche Tischzuchten des Mittelalters. Texte und Studien*, Diss. Univ. Marburg 1982. – ZARNCKE, Friedrich: *Der deutsche Cato*, Leipzig 1852.

Rüdiger SCHNELL, Basel

TURNIERBÜCHER

A.

1. Allgemeines

Turnierbücher müssen von ihrer Entstehung her als Arbeitsinstrumente der Herolde gesehen werden, in denen ihr Wissen um Namen, Wappen und Rang der Adligen festgehalten wurde, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Boten, Gesandte, Sprecher, Turnierausrufer, Schreiber von Zeremonialnachrichten und Tatenchroniken und damit als Makler von Ehrzuteilung begegneten. In diesen Büchern wurden neben Namen, Familie und Geschlecht auch Rang und Rangverhalten der Adligen dokumentiert. Besonders wichtig waren die Organisation und Rezeption der Wappenpräsenz dort, wo sie die Praxis ehrenvoller Bewährung und Behauptung als regelrechte soziale Standesübung begleiteten und reflektierten. Im Kern handelte es sich dabei um die am fürstlichen Hof ausgebildete und dann sehr bald auch im niederen Adel aufblühende Turniertradition. Denn die Teilnahme daran war nicht nur gesellschaftliches Event, sondern sie war zugleich auch immer Demonstration sozialer Rangzugehörigkeit und ritterlicher Kompetenz. Hier tritt die Funktion der Herolde auf deutliche Weise in Erscheinung: bei der Helmschau und der Helmteilung, also bei den Gelegenheiten, wo die Wappen der potentiellen Turnerer in aller Öffentlichkeit von einer Dame – von einem Herold souffliert – vorgestellt, kommentiert und (bei nachgewiesenermaßen standeswidrigem Verhalten) zurückgewiesen wurden: die Wappen/Helme standen für den Namen und die Person. In zweiter Stufe, also bei der Helmteilung, war es von Bedeutung, welche Wappen zueinander gestellt wurden, um als Turnierpartei aufzutreten, oder – was ebenso bedeutsam war –, wer im Stechen gegen wen anzutreten hatte. Es waren die Herolde, welche als Quasi-Monopolisten im gesellschaftlichen Nachrichtenwesen die Informationen über spezifische Standesqualitäten der einzelnen Teilnehmer und deren Familien verwalteten, diese oder jene Nachricht in eigenem Interesse oder im Auftrage zu lancieren und als erste öffentliche Reaktion auf ein präsentiertes Wappen zu deuten verstanden (RANFT, Adlige Wappenbücher, bes. S. 122ff.).

Infolgedessen finden sich zunächst in den →Wappenbüchern des 15. Jahrhunderts immer häufiger Zusammenstellungen von Turniergegnern und -parteien in Gestalt verschiedenster Wappenkombinationen oder zumindest Namenlisten von Turnierteilnehmern. Ein Beispiel bietet etwa Hans Ingeram, dessen nach ihm benannter Wappenkodex im Kern aus seinen ganz praktischen Arbeitsunterlagen im Dienste verschiedener Turnierveranstalter, namentlich der in der Adelsgesellschaft vom Esel organisierten Adligen, hervorgegangen ist. Er hat diese Gesellschaft auf Turniere begleitet, hat ihre Heraldik »verwaltet« und »gepflegt« und auf höfischer Festebene lanciert. Denn mit der Einbindung in das höfische Fest (→Höfische Feste und ihr Schrifttum) gewann das Turnier eine Bedeutung weit über das reine Kampfgeschehen hinaus (→Statuten von Gesellschaften). Die höfische Festgesellschaft insgesamt identifizierte sich mit der elitären Praxis ritterlicher Bewährung, welche über die rechtlichen Unterschiede zwischen *principes*, *nobiles* und *ministeriales* hinweg ihre Gemeinsamkeit als *milites* manifestierte und damit zugleich

den niederen Adel in die höfische Sphäre zog (RANFT, Turnier, Sp. 1116). Die verpflichtende Gegenwart der zugehörigen Damen als Zuschauerinnen an den Schranken (siehe unten B.I.a mit Farbtafel 4) und ihre aktive Rolle bei der Ehrzuteilung (sie promovieren die Turnierteilnehmer bei Helmschau und -teilung, aus ihren Händen empfangen die Sieger den Preis) überhöht – als Huld verstanden – den Kampf zum Minnedienst. Nicht zuletzt Ingerams Wirken hat dieser Genossenschaft ein ganz besonderes Renommée in der adligen Gesellschaft, die ihren Mitgliedern ritterliche Ehre exklusiv sichern helfen sollte, eingetragen. Verfasser anderer →Wappenbücher wie Konrad Grünenberg oder Conrad Schnitt haben solche Entwicklung mitvollzogen und boten in ihren *codices* ebenfalls derart auf turnierende Adelsgesellschaften zugeschnittene Wappenpräsentationen.

Mit der Aufwertung der Turniere als Standesübung, die einer immer stärker sich ausdifferenzierenden Regelmäßigkeit unterworfen wurde und sich längst nicht mehr auf reine Kampfbestimmungen kaprizierte, sondern eine Standesgerichtsbarkeit entfaltete, welche konsensual Kriterien zur Bewertung der sozialen Verhaltensnormen im Blick auf Ehrverhalten, gerechte Fehdepraxis etc. entwarf und Vorschriften für den festlichen Auftritt am Hof (Turnierhof) durchsetzte, bot die Form des reinen Wappenbuchs schließlich immer weniger Möglichkeit, das komplexe soziale Geschehen der Turnierhöfe und die daraus resultierende Balance der Ehrzuteilung adäquat festzuhalten. Das erklärt, warum in die vormals reinen →Wappenbücher immer mehr schriftliche Notizen der Herolde Eingang fanden, die eng mit der die turnierende Adelswelt repräsentierenden Heraldik verknüpft waren. Statutentexte, Schiedssprüche, Teilnehmer-, Sieger- und Besiegtenlisten sowie ausführliche Protokollnotizen durchsetzten die heraldische Dokumentation und kommentieren sie in Bild und Schrift – das Wappenbuch mutiert insofern unter der gewandelten Notationspraxis der Herolde zum Turnierbuch.

2. Fürstliche Turnierbücher

Berühmt ist das aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende Turnierbuch des René von Anjou, das dieser nach Beendigung seiner Karriere als Turnierkämpfer und fürstlicher Schirmherr vieler Turniere angelegt hat. Die darin enthaltenen Abbildungen schildern in ihrer Abfolge außerordentlich detailliert das gesamte Turniergehen, beginnend mit dem Einzug der Turniergeellschaft in die Stadt, allen voran die Herolde und Turnierrichter (siehe unten B.I.b mit Farbtafel 5), beispielsweise die Aufstellung der noch das Banner haltenden Kämpfer vor einem Kolbenturnier (siehe unten B.I.c mit Farbtafel 6), sowie die Überreichung der Turnierpreise aus Damenhand (siehe unten B.I.d mit Farbtafel 7). René betrachtete das Turnier als eine Seite der reichen künstlerischen Möglichkeiten fürstlicher Lebensführung und dokumentiert auf diese Weise seine außerordentliche Phantasie bei der Gestaltung der von ihm arrangierten Turnierfeste, die sich wie selbstverständlich der Bilderwelt der Artusromane bediente. Sein Turnierbuch ist zugleich Zeugnis für eine internationale Turnierpraxis der europäischen Höfe, die sich auf diese Weise ihrer Lebensform als adlige Elitengemeinschaft in Gestalt althergebrachten Rittertums herrschaftsübergreifend versichern (BARBER, BARKER, Tournaments, S. 151–155).

Unter Kaiser Maximilian I., dem »letzten Ritter«, erlebte das Turnierwesen auch einen

letzten Höhepunkt und mit ihm das Genre der Turnierbücher. Denn obgleich die großen Reichsturniere des 15. Jahrhunderts der Vergangenheit angehörten, wurde das Turniergeschehen an den Fürstenhöfen weiterhin genauestens beobachtet und protokolliert. Aus der Zeit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen denn auch die berühmten Turnierbücher, die nun bekannte Künstler in perfekter Heroldsmanier anfertigten und als propagandistische Schauexemplare den Fürsten dedizierten. Zu diesen gehören u. a. das Turnierbuch des Hans Burgkmair d. Ä., einem Künstler aus dem Umkreis Maximilians. In ihm sind die Turniere des Kaisers in Wort und Bild systematisch zusammengestellt und die einzelnen Turnierarten beschrieben. Sein gleichnamiger Sohn hat die Handschrift fortgeführt und vollendet (siehe unten B.I.e mit Farbtafel 8).

Auf Grundlage der Aufzeichnungen des den jugendlichen Herzog Wilhelm IV. von Bayern in den Jahren 1510–18 auf die Turniere begleitenden Herolds Hans Schenk fertigte dann Hans Ostendorfer unter Beteiligung Hans Burgkmairs d. J. in den Jahren 1541–44 einen Prachtband, der dem Herzog als *Turnier Buch* überreicht wurde. Schenk versichert darin dem Fürsten, *hierin seyen beschrieben und eigentlich verzeichnet alle Gesteck, Rennen und Ritterspiel, so der durchlechtig Fürst, mein gnädiger Herr Herzog Wilhelm, in seinem Leben vom Anfang bis zum Ende besitzlich, ritterlich und völlig verbracht und gethan hat; auch wie und an welchem Tage; auch in was Form, Gestalt und Livereyen, mit Rossen, Decken und Geschmuckten, allenthalben, wie dan die gesehen worden seyn; dies ist alles hienach mit Farben lauter angestrichen und gemalt* (vgl. unten B.I.f mit Farbtafel 9).

Unter den Turnierbüchern der sächsischen Kurfürsten ist das heute in Coburg befindliche Turnierbuch Johann Friedrichs des Großmütigen besonders bekannt, da es aus der Werkstatt Lucas Cranach d. Ä. stammt. Aus ihm lassen sich allein für die Jahre 1521–35 nicht weniger als 146 fürstliche Turniere belegen. Seine Ausführungen sowie die Turnierbücher Johanns des Beständigen und Herzog Augusts I. belegen, daß diese Turniere wesentlich nach dem Vorbild Maximilians gestaltet waren.

3. Turnierbücher des Niederadels

Spätestens mit dem Postulat eines Turnieradels, das die nachgewiesene Turnierteilnahme, die mit einer Ahnenprobe verknüpft war, zum Kriterium der Standeszugehörigkeit machte, avancierten die Turnierbücher der Herolde zu heiklen Instrumenten gezielter Standespolitik, fiel den Parsevanten und Herolden als ihren Verfassern und mit einer ihnen qua Amt zugewachsenen Zeugenschaft eine gesellschaftspolitische Schlüsselrolle zu. Der Blick in ihre Bücher, die selbst aus ihrer Hand zu besitzen vielen Adligen langes Bemühen und materieller Aufwand Wert waren, konnte ein Menetekel gesellschaftlicher Ächtung beschwören, wenn das eigene Wappen fehlte und/oder der Name nicht aufgeschrieben waren – oder dem Leser grenzenlose Erleichterung verschaffen und das Gefühl sozialer Standesgeltung neu aufglühen lassen und bewahren helfen.

Letzteres war jedenfalls dann so gut wie sicher, wenn auch noch eine – heute wissen wir: fiktive – Chronologie sämtlicher Turniere geboten wurde, unter deren verzeichneten Teilnehmern selbstverständlich auch der betreffende Name des neugierigen Lesers als Auftraggeber zu finden war. Gerade der Umstand einer fiktiven Rekonstruktion des Turnierwesens, dessen sagenhaftes Alter legitimatorische Funktion besaß und deshalb re-

gelmäßig den Büchern vorangestellt war, eröffnete Möglichkeiten zarter Manipulation für klingende Münze (siehe unten) – aus *Gunst und Liebung*, wie es zuweilen heißt. Die Adelsarchive sind uns noch nicht so erschlossen, daß wir gezielt nach Informationen darüber suchen könnten und schnell fündig würden; doch wir wissen, daß Turnierbücher in großer Zahl professionell, d. h. heroldsamtlich autorisiert, angeboten wurden. Sie dienten ihren Besitzern der Selbstvergewisserung/Legitimation hinsichtlich ihres Standes und als didaktisches Mittel zur Vermittlung eines den Status erhaltenden adligen Lebensgestus an die nächste Generation im Sinne einer Belehrung. Namen wie Jörg Rugen (1495), Marx Würsung (1518), Johann Holland (Herold bei Sigismund) oder Püterich von Reichertshausen stehen für erste Bemühungen darin. Ihre Werke werden sehr rasch aufgenommen und rezipiert wie beispielsweise von Ludwig von Eyb d. J., der mit seinem Turnierbuch die bei Würsung überlieferte sagenhafte Turnierchronik übernimmt und mit einer zeitgenössischen Aufstellung der Turniere seiner Zeit kombiniert einschließlich der neuesten Turnierbestimmungen, die z. T. verschärfende Beurteilungskriterien des Ehrverhaltens der Turniergenossen brachten, alle Namen der Teilnehmer, die Ergebnislisten der Turnieraufgänge sowie die aktuellen Urteilsprüche. Es versteht sich von selbst, daß der Name seiner Familie darunter einen ehrenvollen Platz fand: er selbst und andere Vertreter seines Geschlechts werden in der Reihe namhafter Familien Frankens – versammelt in der Adelsgesellschaft vom »Einhorn« (→ Statuten von Gesellschaften) – gebührend erwähnt (STAMM, Turnierbuch, bes. S. 45–67).

So sehr jedoch von Manipulation und Fiktion in diesem Zusammenhang ausgegangen werden muß, was als Beleg für die große Begehrtheit der Turnierbücher und ein bedenkenswerter Reflex auf die gravierende Bedeutung im Blick auf Standesqualität, Ehre und Prestige der einzelnen Adelsfamilien genommen werden kann, muß doch betont werden, daß sie im Kern recht genau waren und die wahrlich historischen Turniere von der Mitte des 14. Jahrhunderts an korrekt wiedergeben. Wir können noch recht gut erkennen, wo man sich bei den Informationen aufeinander bezogen hat und wo eigene Traditionen begründet wurden, welche die Vorlieben der Herolde für bestimmte Wappenprovinzen verraten bzw. ganz spezifische persönliche Kenntnisse eines Herolds.

Beinahe ein zeitweiliges Produktionsmonopol besaß der Reichsherold Georg Rixner, dessen Turnierbuch in unendlich vielen Adelsbibliotheken gestanden haben muß. Von ihm wissen wir, daß er einige Turniere sowie manche Teilnehmerliste zum eigenen Nutzen, d. h. besseren Verkauf, eigens kreiert hat. Sein Werk ist das bekannteste und umfangreichste seiner Art. Es behandelt ausführlich 36 Turniere zwischen 938 und 1487, berichtet über Veranstalter, Turniervögte und Grieswärtel, bringt die langen Namenslisten der Teilnehmer und schildert ausführlich den Verlauf der einzelnen Turniere. In den → Genealogien der einzelnen Familien haben Rixners Angaben bereitwillige Aufnahme gefunden. Familiengeschichten und Stammbäume konnten dadurch bereichert und der Ursprung eines Geschlechts oft um Jahrhunderte vorverlegt werden. 1859–70 erschien in Leipzig das neunbändige Adelslexikon von Ernst Heinrich Kneschke, das noch immer unkritisch sämtliche Angaben Rixners übernahm, obgleich vorsichtigere Historiker sehr bald schon Zweifel am Turnierbuch des kaiserlichen Herolds angemeldet hatten. Sein Turnierbuch hatte mehrere Auflagen, die letzte erschien 1720 in Ulm, veranlaßt durch den kaiserlichen Rat Johann Stephan Burgermeister, und noch 1791 wurde in Nürnberg auf der Basis dieser Aufzeichnungen eine »Rixnersche Turnierkarte von Teutschland« gedruckt.

Zeugt schon die wiederholte Auflage von Ruxners Turnierbuch von der Bedeutung eines solchen Werks auch noch im 17. Jahrhundert, findet seine modifizierte Übernahme durch andere Autoren darin besondere Bestätigung. Berühmt ist beispielsweise das sog. Kraichgauer Turnierbuch (heute im Bestand der Bibliotheca Rossiana und als Faksimile zugänglich), das sogleich in der Familie von Helmstadt seinen Käufer fand. Untersuchungen haben ergeben, daß es zu einer in Serie produzierten Reihe Kraichgauer Turnierbücher gehört, von denen bis heute immerhin vier Exemplare ermittelt werden konnten (KURRAS, Turnierbuch, S. 93).

4. Bürgerliche Turnierbücher

Ruxners großzügige Handhabung der Überlieferung machte seine Produktion auch im stadtadlig-patrizischen Milieu interessant, das auch hierin den Adel nachzuahmen suchte. Ruxner taucht nämlich mehrfach als Beschenkter in den städtischen Rechnungen der Stadt Nürnberg auf, der er auf Wunsch des Patriziats eine eigenhändige Aufzeichnung des sagenhaften Turniers von 1198 überreicht hatte, wofür er gesondert ein weiteres Geldgeschenk erhielt. Es ist zu vermuten, daß der Wunsch des Nürnberger Patriziats Ruxner zur Erfindung dieses Turniers veranlaßt hat. Diese Urschrift für den Rat ist ebenso erhalten wie eine weitere Abschrift, die der Herold im selben Frühjahr für den Nürnberger Patrizier Bartholomeus Haller angefertigt hat. Seitdem gehörte das angebliche Turnier von 1198 für ein Jahrhundert zum festen Bestandteil der Nürnberger Chronistik. Abgesehen davon, daß das als Nachweis eines bereits 1198 von einem Kaiser in Nürnberg abgehaltenen Reichsturniers das Selbstbewußtsein der Bürger dieser freien Reichsstadt besonders heben mußte, leitete sich das Patriziat – im alten Nürnberg die geblütsrechtlich streng abgeschlossene, allein zur Ratsherrschaft befähigte Schicht – seitdem von diesem Ereignis ab: Patrizier sind demnach vor allem diejenigen, deren Verfahren dem Kaiser nach dem Nürnberger Turnier 1198 mit Pferden das Geleit bis Donauwörth gegeben haben. Ihre Liste ist bei Ruxner zu finden, und in einem Nürnberger Turnierbuch aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind die Privilegien, die angeblich der Kaiser seinen Begleitern erteilte, präzise formuliert (siehe unten B.II.).

Hier wird die Gleichstellung der städtischen Oberschicht mit der Ritterschaft, dem Adel »auf dem Land« proklamiert und die Turnierfähigkeit des Patriziats ausdrücklich betont. Gegen die spätmittelalterlichen Turnierordnungen, die städtische Bürger grundsätzlich vom Turnier ausgeschlossen hatten, wird hier der Standesanspruch des Patriziats auf Ebenbürtigkeit mit der Ritterschaft auf den fränkischen Burgen schon für die Frühzeit betont.

Neben Haller, der von Ruxner sein Turnierbuch erwirbt, um sein Geschlecht zu adeln, ist der Augsburger Marx Walther ein bekanntes Beispiel dafür, wie sich auch einzelne Geschlechter der städtischen Oberschicht über den Erwerb solcher Bücher um Adelszugehörigkeit bemühten. Vielfach ließ er sich abbilden, u. a. um mit seinem Auftritt in beeindruckender Turnierrüstung und mächtiger Turnierlanze zu renommieren (siehe unten B.I.g mit Farbtafel 10). Im beistehenden Text von eigener Hand auf der gegenüberliegenden Seite führt er neben anderem »bürgerlich protzend« aus, daß bei seinem Erscheinen *ain red auß gieng, der spieß werre hol. Da für ich, Marx Walther, czu und beritt mich*

ongefar auf dem fronhof czu Augspurg und hett darinnen bey mir ain knaben, der was im vierzehenden iar, den ließ ich mir auf den spieß setzen, wie es den da gemalt stat, und fñrt in über den fronhof und herwider. Das hat gesechen und ist darpey gewessen graf Fridrich von Öttingen, der narnach ain bischoff czu Passau ward und Friderich von Lichtenaw, Christof Herwart, Ulrich Probst, Ulrich Apt, maller, Christein Breischuch, Petter Meck, kystler, Christelin, kystler und sunst vil leut. Und darnach schlug ich das eyssen vom spieß herab, da gos ich ain maß weins ins spieß eyssen. Graf Eberhart von Wirtenberg und her Wilhalm marschalk von Papenhaim sagten baid gegen mich auf der pan, das sy noch kain grosern spieß hetten nie rennen sechen for besuchen.

B.

I. Abbildungen

a) Die Abbildung aus einem englischen Turnierbuch des 15. Jahrhunderts betont mit ihrer Komposition die außerordentlich hohe Bedeutung der Beteiligung der Damen im Turnier. Sie sitzen erhöht an einer mit Teppichen behangenen Brüstung und beobachten zwei tjosierende Ritter auf einer Bahn, die noch nicht von einem zuvor stattgefundenen Zweikampf gereinigt wurde. Unter ihnen liegt noch das gebrochene Stechzeug aus einem vorhergehenden Kampf. Im Vordergrund ein beobachtender Grieswärtel, zwischen Kämpfern und Bahnbegrenzung u. a. ein signalgebender Trompeter.

→Farbtafel 4

b) Diese Abbildung im Turnierbuch des René von Anjou zeigt den Einzug der vornehm gekleideten Turnierkämpfer zu Pferde in die Stadt, voran die Herolde und Grieswärtel sowie mit an der Spitze des Zuges ein signalgebender Trompeter gefolgt von der Adelsgesellschaft.

→Farbtafel 5

c) Die Abbildung im Turnierbuch des René von Anjou zeigt die Szene kurz vor Beginn des mannschaftlichen Kolbenturniers. Noch stehen sich die Turnierkämpfer als Parteien in den Schranken gegenüber; jeder einzelne hält zur Erkennung sein Banner empor, und werden von den Zuschauern, darunter rechts und links hervorgehoben die aufmerksamen Damen auf eigens eingerichteten Bühnen, beobachtet. Im Vordergrund halten sich zwischen den Schranken Grieswärtel und Helfer mit Stangen bereit, um ordnend eingreifen und gegebenenfalls gestürzte oder/und verletzte Kämpfer bergen zu können.

→Farbtafel 6

d) Die Abbildung im Turnierbuch des René von Anjou zeigt die Überreichung der Turnierpreise aus der Hand der Damen. In diesem Fall handelt es sich um einen Edelstein mit einem Büschel aus Straußenfedern.

→Farbtafel 7

e) Die obere Abbildung stammt aus dem Turnierbuch Ludwigs IV. von Bayern und zeigt, wie Wilhelm IV. von seinem Bruder bei einem Scharfen Gestech in München (Juli 1520) von seinem Bruder aus dem Sattel gehoben wird (München, Bayerische Staatsbibliothek, MS Cgm. 1929, fol. 22v–23). Die untere Abbildung entstammt »der sächsischen Kurfürsten Turnierbücher« und zeigt, wie Herzog Heinrich von Sachsen 1498 in Innsbruck von Kaiser Maximilian besiegt wird.

→Farbtafel 8

f) Die Abbildung aus dem Turnierbuch Hans Burgkmairs d.J. (1529) zeigt Gestech im hohen Zeug: Die Reiter, im Vordergrund Kaiser Maximilian, tragen das Stechzeug sowie die Stechstange mit Krönlein und Brechscheibe. Das wesentliche Merkmal bildet in dieser Gestechart der auch im Kolbenturnier gebräuchliche Sattel, das hohe Zeug. Durch das stark erhöhte Sitzblatt stand der Reiter beinahe in den Bügeln. Das Roß trägt den Roßharnisch, darüber die bemalte Decke, die über die Beine des Reiters und über den Vordersteg des Sattels gelegt ist, und einen Schellenkranz. Die Augen des Pferdes sind verdeckt. Die Farben des Zimiers wiederholen sich auf der Tartsche, dem Harnischröckchen des Reiters und der Ausrüstung des Pferdes.

→Farbtafel 9

g) Die Abbildung aus Marx Walthers Turnierbuch zeigt Marx Walther bei einem Turnier in Nürnberg vor dem Kampf über den Fronhof preschend mit übergroßer Lanze, auf die er zum Beweis ihrer Echtheit – man hatte ihm verhöhrend vorgeworfen, sie sei doch hohl – einen vierzehnjährigen Knaben setzen ließ zum Beweis sowohl seiner Kraft als auch der Echtheit der überdimensionalen Waffe.

→Farbtafel 10

II. Auszug aus dem Nürnberger Turnierbuch aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Auff diessen rielt erlangten die adelichen geschlecht zu Nürnberg gar ein genedigen kayßer dan sie im feldt wohl geschicket waren und sie so dienschaff hielten dass Ihro Maystatt eigener bewegnus aller geschlecht die mit waren hiavor angezeigt mit fleiß verzeigent und auff dießer Reiß gedient haben, mit sondern genaden und freyheiten von newem gehret und erhaben hatt. Alß dergestalt wo sie sich der adelichen Tugenten und freyheiten Ihres adelichen Standts fürbaß hienhalten wollen und gemeiner burgerschafft der Statt Nürnberg allen Ihren hendteln und gewerben freylaßen. In solcher maßen er halt und befrey sie von neuem zu allen ehrlichen adelichen dingen, dass sie allen edlen geschlecht auff dem Landt in deß Heiligen Reichs gebütt gleich gehaldten werden sollen. Sie mögen auch mit allen riettermessigen geschlechten Thurnier Rennen und Stechen in feldt und andern ordten zu schimpff und ernst sich anderm Adel gleich halten, sie sollten auch zu andern adelichen sachen gezogen werden.

Nürnberg, Stadtbibl., Amb. 451, 2h, Bl. 9v

C.

Q. Der »Ehrenbrief« Jakob Putrichs von Reichertshausen, die »Turnierreime« Johann Hollands, der »Namenkatalog« Ulrich Fuerters. Texte mit Einleitung und Kommentar, hg. von Martha MUELLER, Ann Arbor 1985 [Microfiche]. – Georg Ruxner, ThurnierBuch. Von Anfang, Ursachen, ursprung, und herkommen / der Thurnier im heyligen Römischen Reich Teutscher Nation [...]. Getruckt zu Franckfurt am Mayn / bey Georg Raben / in verlegung Sigmund Feyerabends vnd Simon Hüters, 1566. – Hans Burgkmair des Jüngeren Turnierbuch von 1529. 16 Blätter in Handkolorit mit erl. Text, hg. von Heinrich PALLMANN, Leipzig 1910. – Helmstatter Turnierbuch [in Privatbesitz]. Auktionskatalog H. Tenner 87 [Heidelberg 1971] Nr. 833 mit Abbildung S. 4. – Ingeram-Codex der ehemaligen Bibliothek Cotta, hg. von Charlotte BECHER und Ortwin GAMBER, Wien 1986 (Jahrbuch der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler. 3. Folge, 12). – Marx Walthers Turnierbuch, München, Bayerische Staatsbibliothek: MS Cgm. 1930. – Marx Würsung, Wann und umb welcher ursachen willen das löblich Ritterspil des turnirs erdacht und zum ersten geübet worden ist, Augsburg 1518. – Nürnberger Turnierbuch, Nürnberg, Stadtbibliothek, Amb. 451, 2h, Bl. 9v. – Der sächsischen Kurfürsten Turnierbücher in ihren hervorragendsten Darstellungen, auf 40 Tafeln, hg. von Erich HAENEL, Frankfurt am Main 1910. – Sigmund von Gebssattel, Aufzeichnungen über die Turniere zu Stuttgart, Ingolstadt, Ansbach, Bamberg und Worms, München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm. 300. – Turnierbuch im Archiv der Freiherrn von Gemmingen-Hornberg, Burg Hornberg über Neckarzimmern (datiert 1616). Zweites Exemplar in der Württembergischen Landesbibliothek, Cod. Hist. Fol. 298. – Turnierbuch des Bartelme Haller, Nürnberg, Germanisches Nationalmuseum, Handschrift 3994a. – Turnierbuch Herzog Wilhelms IV. von Bayern, München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm. 1929. – Turnierbuch des Johann Sigmund Prechtel von Sittenbach (1617), München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Nothaft Lit. 1073. – Turnierbuch aus der Kraichgauer Ritterschaft: Cod. Ross. 711, entstanden um 1615, Bd. 1: Faksimileband, Zürich 1983 (Codices e Vaticanis selecti quam simillime expressi, 57). – Turnierbuch des Ludwig von Eyb d.J., München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 961. – Turnierbuch des René von Anjou, Paris, Bibliothèque Nationale, ms. fr. 2692/3. – Turnierbuch des Wilhelm Raidenbuch. Abdruck der Handschrift von 1510, in: GUMPPENBERG, Ludwig A. Freiherr von, Die Gumpfenberger auf Turnieren. Nachtrag zur Geschichte der Familie von Gumpfenberg, Würzburg 1862. – Turnierchronik des Jörg Rugen 1494, München, Hauptstaatsarchiv, Nothaft Lit. 1200, 62, 689.

L. ANROOIJ, Wim von: Spiegel van ridderschap. Heraut Gelre en zijn ereredes, Amsterdam 1990 (Nederlandse literatuur en cultuur in de middeleeuwen, 1). – BARBER, Richard, BARKER, Juliet: Tournaments. Jousts, chivalry and pageants in the Middle Ages, Woodbridge 1989. – BARKER, Juliet R. V.: The Tournament in England 1100–1400, Woodbridge u. a. 1986. – CONTAMINE, Philipp: Art. »Turnier. A. Allgemein. Westeuropa. I. Begriff. Anfänge. II. Engöland. II. Frankreich«, in: Lexikon des Mittelalters VIII, 1997, Sp. 1113–1115. – GRUBER, Otto, [Rheinische] Wappengruppen. Ein Beitrag zu ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Systematisierung, in: Herold. NF 8 (1975–77) S. 225–236. – JACKSON, William Henry, The Tournament and Chivalry in German Tournament Books of the Sixteenth Century and in the Literary Works of Emperor Maximilian I., in: The Ideals and practice of medieval knighthood: papers from the first and second Strawberry Hill conferences, hg. von Christopher HARPER-BILL und Ruth HARVEY, Bd. 1, Woodbridge 1986, S. 49–73. – KEEN, Maurice, Das Rittertum, München u. a. 1987. – KURRAS, Lotte: Turnierbuch aus der Kraichgauer Ritterschaft: Cod. Ross. 711, entstanden um 1615, Bd. 2, Zürich 1983 (Codices e Vaticanis selecti quam simillime expressi, 57). – KURRAS, Lotte: Ritter und Turniere. Ein höfisches Fest in Buchillustrationen des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Stuttgart u. a. 1992. – RANFT, Andreas: Die Turniere der Vier Lande: Genossenschaftlicher Hof und Selbstbehauptung des niederen Adels, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 142 (1994) S. 83–102. – RANFT, Andreas: Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich, Sigmaringen 1994 (Kieler historische Studien, 38). – RANFT, Andreas: Feste des deutschen Adels am Ausgang des Mittelalters, Form und Funktion, in: Il tempo libero. Economia e società (Loisirs, Leisure, Tiempo Libre, Freizeit) secc. XIII–XVIII, hg. von Simonetta CAVACIOCCHI, Prato, 1995 (Istituto internazionale di Storia Economica »F. Datini«, Prato, serie II – Atti delle »Settimane di Studi« e altri Convegni, 26), S. 245–256. – RANFT, Andreas: Einer von Adel, in: Historische Zeitschrift 263 (1996) S. 317–343. – RANFT, Andreas: Art. »Turnier. B. Mitteleuropa«,

in: Lexikon des Mittelalters VIII, 1997, Sp. 1115–1117. – RANFT, Andreas: Adlige Wappen-, Turnier-, Haus- und Familienbücher, in: Adelige Welt und familiäre Beziehung. Aspekte der »privaten Welt« des Adels in böhmischen, polnischen und deutschen Beispielen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, hg. von Heinz-Dieter HEIMANN, Potsdam 2000 (Quellen und Studien zur Geschichte und Kultur Brandenburg-Preußens und des Alten Reiches, 7), S. 115–140. – Riddarlek och tornerspel. Sverige – Europa. Utställning Livrustkammaren Stockholm, 12.6.1992–6.12.1992 = Tournaments and the dream of chivalry. Katalog sammanställd av Lena RANGSTRÖM, Stockholm 1992. – STAMM, Heide: Das Turnierbuch des Ludwig von Eyb (cgm 961). Edition und Untersuchung, Stuttgart 1986 (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, 166). – WATANABE-O’KELLY, Helen: Triumphall shews. Tournaments at German speaking courts in their European context 1560–1730, München 1992. – WOZEL, Heidrun: Turniere. Exponate aus dem Historischen Museum zu Dresden, Berlin 1979. – YOUNG, Alan: Tudor and Jacobean Tournaments, London 1987.

→Wappenbücher

Andreas RANFT, Halle an der Saale

WAPPENBRIEFE

A.

Anfänge der Wappenführung

Wappen entstanden im zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts – damit in etwa zeitgleich mit der Ausbildung von Geschlechternamen – als farbige, emblematische, Personen oder Gruppen repräsentierende und in ihrem graphischen Aufriß bestimmten Regeln unterworfenen Zeichen in den westeuropäischen Kernlandschaften zwischen Loire und Rhein aus Feldzeichen und Siegelbildern bzw. aus der Bemalung, Beschlagung oder Bespannung von Kampfschilden (→Devisen und Embleme). In der Forschung wird die Kennzeichnung des Ritters mittels Schildzeichen gemeinhin mit der Einführung des geschlossenen Helms in Zusammenhang gebracht, da dieser das Gesicht seines Trägers verdeckte. Zusammenhänge dürften aber auch bestehen mit Entwicklungen des Lehnswesens und neuen Organisationsformen der Heeresverfassung sowie mit Änderungen in der Sozialstruktur des Adels, der Ausformung von Adelsgeschlechtern und neuen Herrschaftsmittelpunkten (FENSKE, Adel und Rittertum, S. 153f.; PASTOUREAU, Une histoire symbolique, S. 214–216; SPÄTH, »Wappen«, S. 289; EHLERS, Ritter, S. 87 und 89). In der Frühzeit bezeichnete das Wappen(bild) noch vielfach die Zugehörigkeit zu einem Lehnsverband oder ein Amt, erst um 1200 wurden Wappen erblich und damit – vor allem in der Verbindung von Schild und Helmzier – zum »Identifikationssymbol der Abstammungsgemeinschaft« und zum Zeichen der Zugehörigkeit eines Individuums zu einem Geschlecht (MORSEL, Geschlecht und Repräsentation, S. 271ff.; MITTERAUER, Mittelalter, S. 216f.; MORSEL, L'aristocratie médiévale, S. 127f.). Das Wappen diente nunmehr als »Besitz- und Hoheitszeichen, Repräsentation der eigenen Person und Erinnerung an sie, ihre Stiftung oder einstige Gegenwart« (PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, S. 14) und wurde so zur wichtigen Ausdrucksform ritterlich-höfischer Kultur.

Im 12. Jahrhundert war die Wappenführung noch auf Mitglieder des höheren und dynastischen Adels beschränkt. Nur unerheblich später, ab 1200/10, führten auch Vertreter der schrittweise in die Sphäre des Adels vorstoßenden, de iure unfreien Ministerialität Wappen(siegel). Im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts finden sich auch nicht-adlige und nicht-personale Wappen. So nahmen ab der zweiten Jahrhunderthälfte vereinzelt Vertreter städtisch-bürgerlicher Führungsschichten Wappen an, wobei die gesellschaftliche Leitbildfunktion adliger Lebensformen und Attribute, darunter eben besonders der Heraldik, mit ausschlaggebend war. Für das Wappenrecht gilt zwar, daß es – entgegen älterer Auffassungen – kaum ständische Implikationen kannte, die sogenannte Wappenfähigkeit umfaßte vielmehr grundsätzlich »die gesamte kulturell und sozial führende und rechtsfähig handelnde Bevölkerung« (BRANDT, Werkzeug des Historikers, S. 128). Unterschiede gab es jedoch bei gewissen Formen des Wappengebrauches: Der persönliche Wappenrock, das eigene Wappen auf Standarte, Schabracke und Banner, die Verwendung von Totenschilden usw. kennzeichnen im Spätmittelalter vorwiegend adlige Formen heraldischer Repräsentation (PARAVICINI, Adelskultur Europas, S. 406f.). Vor

allem für die späteren Jahrhunderte gilt zudem, daß die Wappenführung des Adels »weitaus strengeren Regelungen und Schutzbestimmungen als die bürgerliche Wappenführung« unterlag (HEYDENREUTER, Wappenrecht in Bayern, S. 371) und sich vornehmlich im Oberwappen mit dem offenen (Spangen-, Bügel- oder Turnier-) Helm bestimmte distinguierende Zeichen vorbehielt.

Neben Einzelpersonen, Familien und Territorien führten auch verschiedene Körperschaften als urkundende Rechtspersonen sehr bald Wappensiegel und damit Wappen. Hier sind neben den geistlichen Korporationen, Anstalten und Instituten (Kapitel, Orden, Stifte, Klöster, Hospitäler, Bruderschaften etc.) zunächst vor allem die Städte und Märkte zu nennen, ab dem ausgehenden 13. Jahrhundert führten auch Handwerkerinnungen und Zünfte eigene Wappen.

Wappenführung und Wappenbriefe

Das 14. Jahrhundert brachte entscheidende Veränderungen: Die Wappenführung wurde zusehends verrechtlicht. Man legte nun, wie der Postglossator Bartolus de Saxoferrato in seinem nach 1355 entstandenen Traktat »De insignis et armis« betont, Wert auf eine *concessio principis*, eine kaiserliche (»fürstliche«) Verleihung. Bartolus ortete darin für den Begnadeten vor allem rechtlich-praktische, aber auch Prestigevorteile: *Sed secundum hoc quero, quid relevet habere ista [i. e. arma vel insignia] concessione principis? Respondeo multum. Primo, quia est maioris dignitatis, sicut dicimus in testamento facto coram principe [...], secundo, quia non sunt ab alio prohiberi illa portare [...], tertio, quia si duo assumpserunt eadem arma vel eadem insignia, nec de prioritate nec de posterioritate apparet, ille preferetur qui a principe habuit [...], quarto, quia si essent in exercitu vel in alio loco, et quereretur que deberent precedere, debent preferre illius arma que a principe essent concessa.* (nach JONES, Medieval heraldry, S. 234f.)

Insgesamt bildeten sich in dieser Zeit erste rechtlich relevante Regeln zur Erteilung, Führung, Übertragung und Vererbung von Wappen heraus, ihre konkrete Umsetzung fanden sie in entsprechenden Wappenverleihungen bzw. – und dies war zunächst der Regelfall – Bestätigungen bereits geführter Wappen in Urkundenform. (HEYDENREUTER, »Wappenrecht«, Sp. 1140) Daneben brach aber die willkürliche Wappenannahme durch Nichtadlige auch nach dem Aufkommen kaiserlicher Wappenbriefe nie ab. Ein Verbot Friedrichs III. von 1467, wonach *keine bürger in unsern und des reichs stetten und ander sich wappen und cleinete [...] zu führen zu halten und zu gebrauchen* unterstehen sollten, blieb ebenso wirkungslos wie weitere obrigkeitliche Versuche, diese Praxis zu unterbinden (BECK, Grundfragen der Wappenlehre, S. 163ff.).

Mit Jürgen Arndt verstehen wir unter einem Wappenbrief »eine Urkunde, in der ein bestimmtes Wappen für eine Person oder eine Familie von obrigkeitlicher Seite bestätigt und durch Gewährung von Rechtsschutz gegen Verletzungen bekräftigt wurde, ohne daß dabei lehensrechtliche Beziehungen vorausgesetzt oder begründet wurden.« (ARNDT, Entwicklung der Wappenbriefe, S. VII) Wappenbriefe sind damit formal und inhaltlich zu unterscheiden von jenen bis etwa in die Mitte des 15. Jahrhunderts ausgefertigten Urkunden, mit denen Lehnsherren heimgefallene Wappen zu Lehnrecht neu ausgaben (siehe unten B.I.) oder bei denen Wappen oder Wappenteile Objekte von Rechtsgeschäften zwischen mehr oder weniger gleichgeordneten Vertragspartnern waren.

Die Grundlage für die Ausstellung von Wappenbriefen im engeren Sinne ist nicht im Lehnrecht, sondern »vielmehr in römisch-rechtlichen Vorstellungen vom Kaiser als Quell aller Gnaden« (ARNDT, Entwicklung der Wappenbriefe, S. VII) zu suchen. Zu dem Reichsoberhaupt vorbehaltenen Reservatrechten (*iura caesarea reservata*) zählten seit Karl IV. auch das Recht zur Erteilung von Standeserhöhungen und jenes zur Vergabe von Wappenbriefen an nicht-adlige Personen. Die Erteilung eines kaiserlichen Wappenbriefes bedeutete für den nicht-adligen Empfänger auch vor 1519, also vor Karl V. – entgegen älteren Auffassungen – keine unmittelbare Standeserhebung. Andererseits besaßen kaiserliche Wappenbestätigungen, gerade weil die im Reich nicht streng definierte Wappenfähigkeit kein exklusives Adelsmerkmal war, erheblichen Prestigewert. Eine Wappenbestätigung, vor allem aber eine Wappenbesserung (etwa mittels Helmkrone) durch den Kaiser galt als sichtbares Zeichen der Gunst des Herrschers, der Wappenbrief an sich mit seiner aufwendigen äußeren Form und der präziösen Wappenminiatur war ein hervorragendes Mittel der Repräsentation. Ein Wappenbrief oder eine Wappenbesserung konnten eine erste Etappe auf dem Weg zum Adel darstellen; aber selbst ein Adelsbrief konnte für aufsteigende Familien den Eintritt in den Adel allenfalls beschleunigen. Das zumeist über ein bis drei Generationen erfolgende allmähliche »Hineinwachsen« in die Welt des Adels zusammen mit dem Erwerb weiterer Adelsattribute (qualifizierter Lehnsbesitz, Turnierfähigkeit, adliges Konnubium usw.) und die entscheidende Akzeptanz durch die künftigen Standesgenossen konnte er nicht ersetzen (SPIESS, Aufstieg in den Adel, S. 14, 22–25), zumal – vor allem in den größeren Reichsstädten – auch mit Widerständen zu rechnen war, wie etwa 1434 in Nürnberg, wo der Rat in einem Statut seinen Bürgern verbot, Helmkronen zu führen, es sei denn, sie stammten von ihren Vorfahren (ZOTZ, Adel, Bürgertum und Turniere, S. 487).

Daß Aufstieg über diese formalen Etappen unterschiedlich schnell und unterschiedlich erfolgreich verlaufen konnte, sei anhand zweier tirolischer Beispiele exemplifiziert: Niklaus Vintler, der führende bürgerliche Aufsteiger im Bozen der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, konnte aufgrund seiner ökonomischen Potenz innerhalb weniger Jahre sämtliche stadtherrlichen wirtschaftlichen Schaltstellen besetzen, war Pfleger des Heilig-Geist-Spitals und Landrichter zu Gries, verfügte über beste Kontakte zu den habsburgischen Landesherrn, denen er 1393 auch den Höhepunkt seiner Karriere, seine Einsetzung zum obersten Amtmann in Tirol, verdankte. Parallel dazu verlieh ihm Herzog Albrecht III. am 5. Januar 1393 das erledigte Wappen seines verstorbenen niederadligen Veters Reimbrecht von dem Thurn (in Gold drei schwarze Bärenatzen übereinander) (SEYLER, Geschichte der Heraldik, S. 820 Nr. 37). Sein älteres, mit einem hausmarkenähnlichen Wappenbild besetztes Siegel hatte Vintler bereits in der zweiten Hälfte des siebziger Jahre mit einem offenbar frei gewählten, am Wappenbild Reimbrechts orientiertes Wappensiegel (zwei aufgerichtete Bärenatzen) ersetzt. Da Niklaus auch nach 1393 die beiden aufgerichteten Bärenatzen als sein Wappen- und Siegelbild verwendete, scheint die Urkunde von 1393 für ihn eher die Funktion der Bestätigung seiner Wappenannahme gehabt zu haben. Trotz erheblicher wirtschaftlicher Anstrengungen unter aggressivem Einsatz von Statussymbolen (Erwerb und Ausstattung von Burg Runkelstein) blieb aber das Konnubium Niklaus Vintlers und seiner Brüder auf den eigenen Sozialkreis der nicht-adligen Amtsträgerschicht beschränkt. 1407, ein Jahr nach Herrschaftsantritt, entzog Herzog Friedrich IV. Niklaus seine Ämter, 1409 verlor Vintler auch seine

Pfandschaften und starb 1413. Sein Neffe, Hans (II.) Vintler (*nobilis* [!] *Johannes Vintler de Bolsano*), erlangte zwar von König Sigismund am 7. Mai 1415 die Bestätigung des Wappens mit den aufgerichteten Tatzen und eine Besserung mit einer goldenen Helmkrone (siehe unten B.II., siehe Farbtafel 11), aber erst mit der Enkelgeneration ist die Integration in den Adel erreicht, werden die Vintler vom Tiroler Ritteradel durchgehend als Ehepartner akzeptiert (PFEIFER, »Neuer« Adel im Bozen, S. 18f., 21–23).

Die jüngeren Rottenbacher, eine Familie aus der ratsbürgerlich-städtischen Führungsschicht Bozens, erhielten 1488 von Friedrich III. das erledigte Wappen der im Mannesstamm erloschenen älteren Rottenbacher (siehe unten B.IV.). Am 10. April 1518 erteilte Kaiser Maximilian dem Bozner Ratsherren Wolfgang Rottenbacher d. Ä. die formale Erhebung in den Adelsstand, verbunden mit der »Öffnung des Helms« (siehe unten B.V.). Wolfgangs Sohn bzw. Enkel, Adam und Christoph Rottenbacher, erlangten von Erzherzog Ferdinand II. 1567 die Erhebung des von der Familie gehaltenen Gandlhofes zum gefreiten adligen Ansitz Rottenbuch und am 24. Januar 1573 von Kaiser Maximilian II. eine weitere Wappenbesserung (Vierung) mit dem Lehenartikel und die Rotwachsfreiheit (siehe Farbtafeln 12–14). Erzherzog Ferdinand II. schließlich bestätigte Christophs Sohn Joseph am 21. November 1587 die Adels- und Rotwachsfreiheit und besserte sein gevieretes Wappen mit einem zweiten Helm. Erst in der sechsten Generation aber, 1605, gelang den Rottenbuchern zu Rottenbuch die Aufnahme in die Tiroler Adelsmatrikel, ihr Konnubium beschränkte sich aber weiterhin auf die *neonobilitati*, die Integration in den Kreis der *guet alte vom adl* gelang nicht. (PFEIFER, Verwandtschaftskonstruktion und Selbstdarstellung, S. 22–24, 28–30, 49–51)

Zu den Wappenbriefen werden gemeinhin auch zahlreiche Standeserhöhungsdiplome (Adelsbriefe) gezählt, da mit der Nobilitierung durch den römisch-deutschen Kaiser bzw. König oder einen »großen« Hofpfalzgrafen als wichtiges Privileg das Führen eines adligen Wappens – d. h. eines mit einem offenen Helm und/oder einer Helmkrone »gebesserten« bzw. durch Vierung, einen zweiten oder weitere Helm(e) »vermehrten« Wappens – verbunden war. Eine begriffliche Scheidung ist schon deshalb schwierig, da die Grenzen zwischen Wappenverleihungen, -besserungen und Standeserhöhungen im 14. und 15. Jahrhundert noch fließend waren. (GOLDINGER, Die Standeserhöhungsdiplome, S. 323) Zur Unterscheidung von der mit bürgerlichen Wappenbriefen erwirkten Aufnahme in den Kreis der Wappengenossen wird bei Nobilitierungen spätestens seit dem 16. Jahrhundert die »rittermäßige«, »lehnmäßige« oder »adlige« Wappengenossenschaft verliehen. (RIEDENAUER, Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels, S. 620) Die mit den einfachen Wappenbriefen bestätigte Wappengenossenschaft dagegen hatte durchaus keine ständische Wertigkeit, für das praktische Rechtsleben bedeutete sie hauptsächlich die Befugnis, Privaturkunden mit dem eigenen Wappensiegel einen erhöhten Beweiswert verleihen zu können. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zählte diese bürgerliche Wappengenossenschaft in Bayern zum Anforderungsprofil für Landrichter, seit dem 16. Jahrhundert ist sie nach den bayerischen und tirolischen Landesordnungen gleichbedeutend mit der Siegelmäßigkeit, die in Bayern im 17. und 18. Jahrhundert zu einer echten adligen Prerogative wurde, während in Tirol auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Richtern und Gerichtsschreibern als Urkundspersonen, sofern sie noch über kein Wappen verfügten, bei der Amtsbestellung (→Dienerbriefe und Dienerbücher) die Siegelmäßigkeit mittels Wappen-

brief erteilt werden konnte (SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß, S. 108–110; PFEIFER, Wappenbriefe, S. 296).

Die ersten Wappenbriefe

Als Wiege der Wappenbriefe ist Italien anzusehen, wobei der päpstlichen Kanzlei eine Vorbildfunktion zugekommen sein dürfte: Belegt sind Verleihungen kirchlicher Abzeichen an päpstliche Parteigänger, so etwa die vom päpstlichen Vikar für Tuszien an die Stadt Viterbo erteilte Wappenbesserung vom 11. März 1316, die bereits die für die spätere Entwicklung der kaiserlichen Diplome typische Wappenmalerei aufweist (BOCK, Der älteste kaiserliche Wappenbrief, S. 52; GALBREATH, Papal heraldry, S. 3). Entsprechend waren auch die ältesten bekannten kaiserlichen Wappen- und Adelsbriefe für Empfänger in den italienischen Reichsteilen bestimmt: Lediglich aus historiographischer Überlieferung kennen wir den am 11. November 1327 ausgestellten Wappenbrief Ludwigs IV. für den Herzog von Lucca, Castruccio Castracani degli Antelminelli (PFEIFER, Wappen und Kleinod, S. 17; BLEISTEINER, Heraldik im Urkundenwesen Kaiser Ludwigs IV., S. 29f.). Das älteste im Original erhaltene kaiserliche Wappendiplom stammt ebenfalls von Ludwig dem Bayern: Am 8. Februar 1338 verlieh der Kaiser den Brüdern Bonifacio und Egesio Carbonesi, Grafen von San Giovanni in Persiceto (Emilia), in Abwandlung des eigenen Wappens einen schräggevierten Schild, im ersten und vierten Feld silbern-blau schrägrechts gerautet (Herzogtum Bayern), im zweiten und dritten Feld in Gold den schwarzen Reichsadler. Im Urkundentext fehlt die ansonsten übliche Blasonierung, dafür ist in den Kontext in einem vom Mundator eigens ausgesparten Feld, gewissermaßen als Herzstück der Urkunde, eine Miniatur des gelehnten Wappenschildes (hier noch ohne das späterhin übliche Oberwappen) inseriert, auf die in der dispositiven Formel auch hingewiesen wird (*arma depicta presentibus et inserta concedimus tradidimus [!] et donamus de plenitudine nostre imperatorie maiestatis*) (BOCK, Der älteste kaiserliche Wappenbrief; KREJČÍK, K počátkům erbovníh listin, S. 25; BLEISTEINER, Heraldik im Urkundenwesen Kaiser Ludwigs IV., S. 30–32). In der am 21. Mai desselben Jahres in Frankfurt ausgestellten Wappenbesserung für die Gebrüder Fenzio und Alberto degli Albertini di Prato, Herren der Grafschaft Lunigiana, findet sich auch die Beschreibung des gebesserten Wappens (*super caput armorum leonem crocei coloris, quem ipsi deferunt et prius detulerunt ex cessione paterna, coronam de armis nostri ducatus Bauarie, prout est inserta presentibus et depicta, valeant ducere et portare libere et quiete*), wobei mit der hierbei verliehenen Krone diejenige des Pfälzer Löwen gemeint ist, des zweiten Hauswappens Ludwigs des Bayern (BOCK, Der älteste kaiserliche Wappenbrief, S. 54; BLEISTEINER, Heraldik im Urkundenwesen Kaiser Ludwigs IV., S. 32–34). Am 5. Mai 1355 erteilte Karl IV. in Pisa seinem Rat, *commensis* und Familiaren Jacopo di Santa Croce, Doktor der Rechte aus Padua, die Adelsfreiheit und *pro confirmatione nobilitatis sue et heredum suorum* ein Wappen, das im Diplom blasoniert und dessen Bild und Tinkturen ungewöhnlicherweise auch interpretiert werden. Der Text fand später unter dem Titel ›*imperator nobilitat et dat arma*‹ nahezu wörtliche Aufnahme in die Formelsammlung des kaiserlichen Oberregistrator Johann von Gelnhausen (›*Collectarius perpetuarum formarum*‹, Formel 41). Ungewöhnlich ist aber auch die wohl von einem oberitalienischen Meister ausgeführte qualitätvolle Wappenminiatur, die – als

Gegenstück zu dem kaiserlichen Monogramm im rechten unteren Viertel – zentral in das linke untere Viertel des Pergamentblattes gesetzt wurde: Sie zeigt den thronenden Kaiser, wie er dem vor ihm knienden Begünstigten den Wappenschild (in Silber ein aufgerichteter golden gekrönter, mit einem goldenen Strichbalken belegter roter Löwe) übergibt (Die Parler, Tafeln 2–3).

Wohl ebenfalls an italienischen Vorbildern orientiert sich die am 9. August 1339 in Breslau durch König Johann von Böhmen beurkundete Verleihung des seit Přemysl Otakar II. »vakanten« älteren böhmischen Wappens mit dem geflammten schwarzen Adler in Silber (*arma sancti Wenczlai martiris eiusdem regni nostri patroni gloriosi nunc vacancia*) an seinen Parteigänger, den Trienter Bischof Nikolaus von Brünn (1338–47), dessen Nachfolger auf dem Stuhl des hl. Vigilius und das Bistum Trient. Das Wappendiplom stellt insgesamt unter den Produkten der Kanzlei Johans ein Unikum dar; dies zeigt nicht zuletzt die ungewöhnliche Position des freistehenden gemalten Wappenschildes am unteren Ende der Urkunde (PFEIFER, Wappen und Kleinod, S. 18, 182–184). Die kaiserliche Kanzlei pflegte die Wappenminiatur in die Mitte des Urkundentextes zu setzen und blieb damit stülbildend für die landesherrlichen Kanzleien und die Hofpfalzgrafen. Im Unterschied dazu stand bei den von der ungarischen Kanzlei seit König Sigismund ab 1405 ausgestellten Diplomen ebenso wie die bei den Patenten der englischen Wappenkönige oder – ab dem 17. Jahrhundert – den Diplomen des englischen Königs (der Königin) die Miniatur fast ausnahmslos im linken oberen Viertel (oder an der linken Flanke) der Urkunde und damit an der Spitze des Urkundentextes (WAGNER, Heralds and Heraldry, S. 65–82; JÉKELY, Die Rolle der Kunst in der Repräsentation, S. 298; Sigismundus, Kat.-Nr. 4.5a–b, 4.122–4.135, 4.137–4.140).

Aussteller

Wappenbriefe fanden erst unter Karl IV. weitere Verbreitung. Aus seiner Regierungszeit kennen wir sechs Wappenbriefe im weiteren Sinn, von denen zwei im Original überliefert sind (KREJČÍK, K počátkům erbovních listin, S. 27f.). Die Hofkanzlei König Wenzels stellte mindestens 16 Wappenverbriefungen aus, davon sind drei im Original erhalten (HLAVÁČEK, Urkunden- und Kanzleiwesen, S. 63). Nach 1400 nahm die Zahl der vom Kaiser erteilten Wappenbriefe konstant zu: Aus den Kopialbüchern der Reichskanzlei unter König Ruprecht I. kennen wir 34 Einträge zu Wappenerteilungen und -besserungen (ANTHONY VON SIEGENFELD, Wappenbriefe und Standeserhebungen). Von König Sigismund sind aus der Zeit zwischen September 1414 und dem Jahresbeginn 1419 54 Wappenverleihungen und -besserungen für ungarische Empfänger bekannt, allein dreißig davon stammen aus der Konstanzer Zeit (JÉKELY, Die Rolle der Kunst in der Repräsentation, S. 299). Dicht war der Ausstoß auch während Sigismunds Aufenthalts in Rom anlässlich der Kaiserkrönung zwischen dem 21. Mai und 12. August 1433: 25 einfache Wappenbriefe und -bestätigungen, sieben Wappenbesserungen und sieben Wappenerteilungen im Zusammenhang mit Adelserhebungen oder dem Ritterschlag wurden in diesen gut zweieinhalb Monaten ausgestellt (Urkunden Kaiser Sigmunds, S. 234–246). In den Registern der Reichskanzlei zählte Erwin Riedenauer für beide Expeditionen unter Sigismund insgesamt 378 Wappenbriefe (RIEDENAUER, Das Herzogtum Bayern,

S. 606). Von König Albrecht II. sind aus den Reichsregistern für den Zeitraum zwischen August 1438 und demselben Monat des Folgejahres mindestens 31 Wappenbriefe, Wappenbestätigungen und Wappenbesserungen bekannt (Reichsregister König Albrechts II.). Unter Friedrich III. stieg die Zahl der einschlägigen Diplome noch einmal beträchtlich an: In den für den Zeitraum von Ende Juni 1471 bis Anfang Juli 1475 überlieferten Taxregistern der römischen, d. h. für die gesamten nicht-erbländischen Belange zuständigen Kanzlei sind an die 300 Wappenbriefe verzeichnet, an Spitzentagen wurden bis zu zehn Stücke ausgefertigt (Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475). Aus den Reichsregistern kennen wir für die 53 Jahre von Friedrichs Regierungszeit neben 85 Standeserhebungen 900 Wappenverleihungen und -bestätigungen. Unter Maximilian wurden 264 Wappenbriefe in die Register eingetragen, mit Karl V. stieg die Anzahl erteilter Gratialien exponentiell an (RIEDENAUER, Das Herzogtum Bayern, S. 606f.).

Unter Karl IV. gewannen mit der fortschreitenden Rezeption des römischen Rechts die Hofpfalzgrafen (*comites palatini*) als Stellvertreter des Kaisers bei der Ausübung von Gnadenbefugnissen an Bedeutung. An sie konnte unter anderem die Ausstellung von Wappenbriefen an Bürgerliche delegiert werden. Die ersten bekannten pfalzgräflichen Diplome begegnen 1438 unter König Albrecht II., zahlenmäßige Relevanz im Vergleich zu den kaiserlichen (bzw. landesherrlichen) Diplomen gewinnen sie erst ab dem 16. Jahrhundert. Während das Recht zur Erteilung von einfachen Wappenbriefen von den Kaisern selbst nach 1648 nur noch vereinzelt ausgeübt und Wappen im Regelfall nur mehr im Zusammenhang mit Standeserhebungen erteilt wurden, stieg die Ausstellungstätigkeit der Hofpfalzgrafen umgekehrt proportional dazu an. Die Zahl der pfalzgräflichen Wappenbriefe wurde auf über 200.000 Stück geschätzt (Wappen in Bayern, S. 63). Ihr Empfängerkreis war im 17. und 18. Jahrhundert sozial breit gefächert und umfaßte etwa in Tirol auch bäuerliche Oberschichten (siehe unten B.VIII.), wobei die vergleichsweise niedrigere Vergebührung dieser Wappenbriefe mit zu deren Verbreitung beigetragen haben dürfte. Im 18. Jahrhundert sanken mit der steigenden Zahl der Palatinatsernennungen Qualifikation und Ansehen der Hofpfalzgrafen, weshalb verschiedene Fürsten versuchten, deren Rechte einzuschränken. In den österreichischen Erbländern setzte die schrittweise Abschaffung des Hofpfalzgrafenamtes bereits unter Maria Theresia ein: Am 11. September 1762 wurde die Aufhebung der großen Palatinatse ver fügt, in einem Dekret an das Tiroler Gubernium vom 9. März 1765 wurden von Hofpfalzgrafen verliehene Wappen *pro futuro* kassiert. Das Rechtsinstitut der Hofpfalzgrafen erlosch endgültig 1806 mit dem Ende des Alten Reiches (DOLEZALEK, »Hofpfalzgraf«; PFEIFER, Wappenbriefe, S. 294).

Am 6. Januar 1453 bestätigte Kaiser Friedrich III. alle den Herzogen von Österreich verliehenen Privilegien und Rechte und übertrug den männlichen Mitgliedern seines Hauses (zunächst nur seiner eigenen, der innerösterreichischen Linie) das »große« Palatinat, d. h. die erbliche Hofpfalzgrafenwürde, und damit für deren Erbländer die Befugnis zur Standeserhöhung und zur Erteilung von Wappen (*in omnibus suis principatibus terris dominiis ac territoriis supradictis comites barones proceres milites ministeriales necnon ydoneas ac benemeritas personas de novo nobilitare eisque arma et clenodia, videlicet scutum et galeam cum quibuslibet ornamentis coloribus et descriptionibus eorundem dare et concedere*) (Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 195). Wichtig wurde das »große« Palatinat der österreichischen Erzherzoge für die ober- und die innerösterreichische Ländergruppe. So

stellten die Tiroler Landesfürsten von Erzherzog Ferdinand II. (1564–95) bis Erzherzog Sigmund Franz (1662–65) in hundert Jahren über 2100 Adelsdiplome und Wappenbriefe vor allem für tirolische Empfänger aus (GOLDEGG, *Tiroler Wappenbücher*). Eine ähnlich dichte Ausstellertätigkeit ist für die innerösterreichische Linie der Habsburger belegt: Das steirische Siegelbuch, d. h. das zwischen 1592 und 1619 geführte Privilegienprotokoll der Regierung in Graz, verzeichnet unter den insgesamt 1080 Einträgen über 400 landesherrliche Diplome, die – in ihrer ganzen Bandbreite – Wappenverleihungen (Wappenbriefe, -bestätigungen, -besserungen, mit Helmkrone, mit Lehenartikel, mit Helmkrone und Lehenartikel, mit offenem Helm usw.) betreffen (Gnaden und Rechte). Aber auch andere Reichsfürsten wurden fallweise mit dem großen Palatinat begabt. Am 8. August 1500 etwa erhob Maximilian I. in Augsburg Kurfürst Friedrich von Sachsen *ad personam* zu seinem Hopfpfalzgrafen (Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I., Nr. 10668), u. a. mit dem Recht, innerhalb seines Herzogtums Wappen zu erteilen.

Für die österreichischen Erblande gewann ab 1620 die, mit Blick auf die Zuständigkeiten und Taxeinnahmen, in einem Konkurrenzverhältnis zur Reichskanzlei stehende österreichische Hofkanzlei zunehmende Bedeutung. Sie lief der Reichskanzlei in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Wappenbriefe expedierende bzw. für Standeserhebungen zuständige Behörde sogar den Rang ab. Bei der Erwirkung einschlägiger Gratialien konnten (persönliche) Beziehungen eine erhebliche Rolle spielen. Heinz Noflatscher konnte etwa für die Amtszeit von Hofkanzler Johann Paul Hocher (1665–83), der – bedingt durch seinen beruflichen Werdegang – über enge Kontakte nach Brixen und Bozen verfügte, eine signifikante Häufung von Gnadenakten aus der Hofkanzlei für (süd)tirolische Empfänger feststellen (NOFLATSCHER, »Freundschaft« im Absolutismus., S. 478ff.).

Neben Kaiser, Hopfpfalzgrafen und Landesherren verliehen auch geistliche Fürsten wie die Bischöfe von Trient, von Chur und Brixen oder die Erzbischöfe von Salzburg vom 15. bis in das 18. Jahrhundert regelmäßig Wappenbriefe an Stiftsuntertanen (MARTIN, *Wappenverleihungen der Erzbischöfe*; FISCHNALER, *Über einige Adels- und Wappenverleihungen*; LASZLOCZKY, *Provedimenti araldici*). Die rechtliche Grundlage für diese Befugnisse ist wohl in ihrer Position als Landesherren zu suchen. Bischof Johann VI. von Chur spricht diesbezüglich in einem Wappenbrief von 1638 von einer nicht näher definierten *von alters her habende[n] befreijung*. In ähnlicher Weise nahmen auch andere Territorialherren wie die Herzoge von Bayern (ab 1502), die Pfalzgrafen bei Rhein (ab 1578) oder die Herzoge von Savoyen das Verleihrecht *ex ducali (etc.) potestate* für die ihnen unterstehenden Länder in Anspruch. Wappen- und Adelsbriefe wurden – zum Teil erst späterhin – auch von Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Pfalz-Neuburg, Brandenburg (ab 1663) und Kursachsen (ab 1628) erteilt (GRITZNER, *Heraldik*, S. 80; RIEDENAUER, *Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels*, S. 614).

Bei Sedisvakanz oder längerer Abwesenheit des Kaisers übernahmen die von der Goldenen Bulle von 1356 bestimmten Reichsvikare, der Pfalzgraf bei Rhein (bzw. ab 1623 Kurbayern) und der Herzog von Sachsen, dieser in den Landen des sächsischen Rechts, jener in den Landen des Rheins, Schwabens und des fränkischen Rechts, die Verwaltung des Reichs. Unter ihren im Namen des Kaisers bis zum Ende des Reiches geübten Befugnissen ist auch die einträgliche Erteilung von Wappenbriefen zu nennen (GRITZNER,

Heraldik, S. 79). Dagegen blieb die vom Zweiten Reichsregiment zwischen 1521 und 1528 geübte Vergabe von Adels- und Wappenbriefen Episode. In seiner Funktion als kaiserlicher Statthalter verbot Ferdinand I. dem Reichsregiment im Juli 1528 im Sinne der in der Regimentsordnung festgelegten Beschränkung der Aufgabengebiete (Art. 29), weiterhin dergleichen Privilegien auszustellen (ROLL, Das zweite Reichsregiment, S. 150f.) (→ Regimentsverträge).

Nach 1806 kamen Wappenverleihungen in Urkundenform an Bürgerliche weitgehend außer Gebrauch; die letzten Ausfertigungen dieser Art wurden von der österreichischen Hofkanzlei 1818 ausgestellt (FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte, S. 92).

Empfänger

Nach dem bisher ausgewerteten Material sind, wie Christine Reinle etwa für Bayern feststellen konnte, die Empfänger von Wappenbriefen oder -besserungen im Spätmittelalter vor allem in den Kreisen bürgerlicher Aufsteiger zu suchen, die sich neben dem Erwerb von landsässigen Gütern und Herrschaften damit ihren Weg zum Adel zusätzlich absichern wollten. Das hierfür nötige Kapital stammte in der Regel aus dem Handel oder aus dem Bergbau (REINLE, Wappengenossen und Landleute, S. 127–129). Diesen Befund bestätigt im wesentlichen auch Claudia Kajatin anhand der Situation in Zürich: »Die Zürcher Familien, die im Spätmittelalter Wappenbriefe erhielten, gehörten zu den wirtschaftlich starken, am Stadregiment beteiligten und in die städtischen Führungsschichten verwandtschaftlich eingebundenen Geschlechtern, die mit dem Erhalt der Diplome ihr Ansehen steigern und ihrer ökonomischen Kraft eine symbolische Entsprechung geben wollten« (KAJATIN, Königliche Macht und bürgerlicher Stolz, S. 206).

Die ganze Bandbreite möglicher Empfänger erschließt sich aus den Taxregistern der römischen Reichskanzlei von 1471–75. Neben Begünstigten aus der städtisch-bürgerlichen Sphäre finden sich vor allem Empfänger aus dem landesherrlichen oder kaiserlichen Verwaltungs- und Hofdienst, aber auch städtische Amtleute. Die mit dem Dienstverhältnis vielfach gegebene Herrschaftsnähe dürfte bei den Bemühungen um Erlangung eines Wappenbriefes von Vorteil gewesen sein. Kaiserliche Kammerknaben, Kammerreiber, Schreiber der römischen Kanzlei, Beisitzer des Kammergerichts, Familiaren des Kaisers, aber auch ein Wappenmeister im Dienste des Trierer Erzbischofs, des Markgrafen von Baden und des Grafen von Württemberg, ein *astronomus* Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut, Dienstleute des Markgrafen von Baden-Hachberg, Herzog Ernsts von Sachsen oder des Bistums Augsburg, ein Türhüter und ein Trompeter Herzog Albrechts von Bayern-München, ein Wagenburgmeister des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg oder ein kurtrierischer Sekretär, ferner die Stadtschreiber zu Weißenburg (Elsaß), zu Eger und zu Krems, der oberste Stadtknecht von Trier und ein augsburgischer Fußknecht erhielten einen kaiserlichen Wappenbrief (Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475, Nr. 427, 719, 722, 1085, 1326, 2432, 2828, 2881, 2944, 3443, 4151, F 219, F 268 und passim). Das Taxregister verzeichnet zum 5. Oktober 1473 auch eine Frau als Empfängerin: Germunt von Erfelden, Ehefrau des Ritters Konrad von Katzenelnbogen, Landschreibers zu Darmstadt (Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475, Nr. 3417).

Auch im späteren 15. und im 16. Jahrhundert finden sich mit einfachen Wappenbriefen Begnadete häufig im Fürstendienst, wobei vor allem Inhaber mittlerer und niederer Hofchargen dominierten. So kennen wir Wappenbriefe Erzherzog Ferdinands II. (1564–95) für Kammerdiener, Leibschützen und Stiefelbewahrer. (siehe unten B.VI.) Abgesehen vom Hof, den Zentral- und den Landesbehörden benötigten auch die vor allem aus den mittleren Schichten rekrutierten, peripher operierenden Richter, Gerichtsschreiber, Pfleger, Güterpröpste, Zollpächter und anderen Amtsleute im Geschäftsgang zur Beglaubigung von Schriftstücken ein Siegel. Im Falle Tirols ersetzte dabei das persönliche (Wappen-)Siegel das bis in das 19. Jahrhundert eher ungebräuchliche Amtssiegel. Ab den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts erhielten hier nicht-wappenführende Personen das zu ihrer Amtsführung unentbehrliche Wappensiegel durch die oberösterreichische Regierung zugleich mit ihrer Bestallung (FISCHNALER, Ueber »Amts«-Wappen-Verleihungen) (→Dienerbriefe und Dienerbücher). Auf der Kaderebene dagegen spielten Wappenbriefe im Vergleich zu anderen Gratialien (Wappenbesserungen, Rotwachsfreiheiten, Gerichtsprivilegien, Nobilitierungen, Ritterstand, Freiherren- oder Grafendiplome) eine eher marginale Rolle, wie Heinz Noflatscher für die Jahrzehnte 1480–1530 in einer umfangreichen Untersuchung zu den Funktionseliten an den Habsburgerhöfen zeigen konnte (NOFLATSCHER, Räte und Herrscher, S. 172, 181–192; NOFLATSCHER, Funktionseliten an den Höfen der Habsburger). Parallel dazu versuchte auch das Patriziat in zahlreichen Reichsstädten, sich angesichts der zunehmenden Zahl von Wappenbriefen für Familien aus dem zünftischen Milieu durch den Erwerb von Adelsbriefen und Adelsbestätigungen sichtbar abzusetzen.

Neben dem Hof- und dem Verwaltungsdienst waren militärische Verdienste ein wichtiger Schrittmacher für sozialen Aufstieg, der häufig durch die Erlangung von Wappen- oder Adelsbriefen eindrücklich demonstriert werden sollte. Im 16. Jahrhundert spielte dabei vor allem die Landesdefension gegen die Türken eine zentrale Rolle, im 17. Jahrhundert der Dreißigjährige Krieg und die Türkenkriege im letzten Jahrhundertdrittel. Auch hier läßt sich ein differenzierter Einsatz der verschiedenen Gratialien beobachten: Die Teilnahme an Kriegszügen konnte mit einem Wappenbrief oder einer einfachen Wappenbesserung belohnt werden, nicht-adlige Offiziere (Fähnrich, Leutnant, Hauptmann bzw. Rittmeister) erreichten zumeist eine einfache Nobilitierung mit Wappenbesserung, höhere Offiziersränge aus dem Niederadel (Oberstleutnant, Oberst) fallweise auch den Freiherrenstand, manchen niederadligen Offizierskadern gelang auf diesem Weg der Aufstieg in den Grafen- oder Fürstenrang (SCHMIDT, Voraussetzung oder Legitimation?; PFEIFER, Wappenbriefe, S. 296).

Gnadenakte wie Wappenbriefe, Wappenbesserungen oder Adelsbriefe hatten vor allem eine sozialgeschichtliche Dimension, sie waren aber auch Instrumente fürstlicher oder kaiserlicher Adelspolitik. Wie Erwin Riedenauer betont, dürfte es den Reichsbehörden im Rahmen des Konkurrenzverhältnisses von Herzogtum Bayern und Habsburg durchaus bewußt gewesen sein, »daß Ehrungen und Standeserhebungen dazu beitragen konnten, sowohl einflußreiche wie oppositionelle Persönlichkeiten, je nach politischem Bedürfnis, zu gewinnen, zu fördern und zu stärken«. Nach den 1530er Jahren versuchten die katholischen Reichsfürsten und der Kaiser, den zur Reformation tendierenden Adel in seinen Eigenherrschaftsrechten zu schwächen und vor allem »das gelehrte, beamtete und finanzkräftige Bürgertum anzuspornen und an sich zu binden durch Wappen, Adelsbriefe und Palatinate« (RIEDENAUER, Das Herzogtum Bayern, S. 602, 643).

Innere und äußere Merkmale, Vergebührung

Nach ihren äußeren und inneren Merkmalen entsprechen die kaiserlichen Wappenbriefe ebenso wie die Standeserhöhungsdiplome den gleichzeitigen feierlichen Ausfertigungen der Reichskanzlei und sind ihrer Bedeutung gemäß stets auf Pergament in kalligraphisch hochstehender Schrift, d. h. zunächst, bis etwa 1480, in sorgfältiger Urkundenbastarda, später in Kanzlei oder Kanzleikursive mit verschiedenen ausgezeichneten Teilen, mündiert. Das zu »verleihende« bzw. zu bestätigende Wappen wird dabei regelmäßig in die Mitte der Urkunde platziert und als Miniatur mit Deckfarben und – fallweise – Blattgold ausgeführt. Bei der Auswahl der Wappenbilder dürften im Spätmittelalter neben den Empfängern selbst die unter anderem mit der Überwachung der heraldischen Etikette befaßten, zu den Hofchargen zählenden Persevanten, Herolde und Wappenkönige eine Rolle gespielt haben (HEINIG, Die Türhüter und Herolde Kaiser Friedrichs III., S. 370f.). In manchen Fällen versinnbildlicht das Wappenbild in emblematischer Verdichtung Elemente des Familiennamens des Begnadeten (»sprechende« Wappen) (siehe unten B.III.–VII.) (→Devisen und Embleme) oder es verweist auf Tätigkeit oder Verdienste des Empfängers (»anspielende« Wappen). Ab dem späteren 16. Jahrhundert wurden die Aufgaben der Herolde im Rahmen der fürstlichen Kanzleien zunehmend von Beamten wahrgenommen, die vor allem auch mit Wappenverboten befaßt waren: An der innerösterreichischen Hofkanzlei in Graz gab es seit etwa 1590 einen Wappeninspektor, an der Wiener Reichshofkanzlei nahm im 16. Jahrhundert zunächst der Reichsvizekanzler diese Kontrollfunktion wahr, seit dem 17. Jahrhundert gab es das Amt des Wappenzensors (seit 1707 Wappeninspektor), in Preußen zwischen 1706 und 1713 ein eigenes Oberheroldsamt (GÖBL, Wappenmaler, S. 17, 20, 33–35; SCHEIBELREITER, Heraldik, S. 127). Wappenmaler (Illuminatoren) sind seit dem 15. Jahrhundert mehrfach belegt, konkrete Zuweisungen einzelner Wappenbriefe an bestimmte, namentlich bekannte Maler wie im Fall des in Preßburg, Kremnitz, Wien und Klosterneuburg ca. 1420–50 nachweisbaren Illuminators Michael, sind für das Mittelalter die Ausnahme (Sigismundus, Kat.-Nr. 4.5a–b). Meist wurde von der Reisekanzlei auf örtliche Buchmaler zurückgegriffen, bei längeren Aufenthalten an einem Ort konnten sich fest mit der Kanzlei verbundene Wappenmaler oder ganze Werkstätten etablieren. Bekannt sind etwa die Konstanzer, die Budaer und Preßburger Wappenmaler im Dienst König Sigismunds (Sigismundus, Kat.-Nr. 4.122–4.140). Wie die genaue Aufgabenverteilung in der spätmittelalterlichen Reichskanzlei erfolgte, ist nicht zu entscheiden. In den seit 1494 erhaltenen frühen Kanzleiinstruktionen werden Wappenilluminatoren nicht erwähnt. Erst im frühen 18. Jahrhundert (vor 1706) ist an der Reichskanzlei ein Johann Michael Prechler als Wappenmaler belegt, ab 1715 bei der böhmischen Hofkanzlei ein Benedikt Kargl, die beide auch für Arbeiten bei der österreichischen Hofkanzlei herangezogen worden sein dürften (GÖBL, Wappenmaler, S. 36–39, 68). Aus Kostengründen konnte der Empfänger auch auf die Ausführung der Miniatur verzichten, d. h. das vollzogene Diplom wurde mit dem im Kontext ausgesparten Feld behändigt. Da die in der Urkunde angeführte Beschreibung vorrangig war, bestand keine unmittelbare Notwendigkeit, die Wappenminiatur sofort ausführen zu lassen. Wir kennen ab dem 16. Jahrhundert sowohl Wappenbriefe ohne ausgeführte Wappenmalerei als auch solche, wo die Miniatur um mehrere Jahre später datiert ist als das Diplom. Der Begünstigte konnte also »die Illumination zu einem spä-

teren Zeitpunkt durch einen Künstler seiner Wahl entsprechend den eigenen Qualitäts- und Preisansprüchen vornehmen lassen« (ZOLDA, Die gotischen Wappenbriefe in Österreich, S. 111).

Wie bei anderen Gnadenakten führte die allmähliche Erweiterung des Textes auch bei den Wappenbriefen etwa ab den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts zur Anwendung der Pergamentlibellform im Quartformat. Das Libell besteht in der Regel aus vier bis sechs Doppelblättern, versehen mit einem roten Samtumschlag über Pappe und je nach Aussteller farblich unterschiedenen seidenen Schließbändern: Bei kaiserlichen Diplomen wurden schwarze und gelbe (Reichshofkanzlei) oder rote und weiße (österreichische Hofkanzlei), bei Ausfertigungen der Erzherzoge rote und weiße Schließbänder verwendet (PFEIFER, Wappenbriefe, S. 297). Dem feierlichen Charakter der Wappenbriefe entspricht im Spätmittelalter die Besiegelung mit dem großen Herrschersiegel bzw. dem entsprechenden großen Behörden- oder Reichsregimentssiegel bei Stellvertreterausfertigungen. Nach der Instruktion Kaiser Ferdinands I. für die Hofkanzlei vom 1. Juni 1559 sollten *vom adel lehen-, wappen- und andere geringere gnadenbriefe* dagegen nur noch mit *unserm mitlern insigeln* versehen werden (FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung, S. 298). Ausfertigungen *sub sigillo parvo*, wie jener *taxfrei* ausgestellte *lecht wapenbrieff* Friedrichs III. für den Koch Graf Ottos IV. von Henneberg vom 3. März 1472, dürften die Ausnahme gewesen sein (Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475, Nr. 1561).

Bereits unter Karl IV. und seinen Nachfolgern fanden Wappenbriefe und Standeserhöhungen Eingang in die Formelsammlungen der Reichskanzlei, so in die in mehreren Rezensionen seit ca. 1364 vorliegende ›*Summa cancellariae*‹ bzw. ›*Cancellaria Johannis Novoforensis*‹ des Hofkanzlers Johann von Neumarkt sowie in den um 1380 entstandenen ›*Collectarius perpetuarum formarum*‹ des Registrators Johann von Gelnhausen (*Summa cancellariae*, S. 20f., 52f., 56–58; *Collectarius perpetuarum formarum*, Nr. 41–42). Das Formular war damit grundgelegt und erfuhr in seinen Grundzügen bis ins 18. Jahrhundert hinein keine wesentlichen Veränderungen mehr, wobei sich die lateinisch abgefaßten Diplome deutlich stärker an die Formelsammlungen anlehnten. Die Sprache der Privilegien richtete sich in aller Regel nach dem Empfänger, neben deutsch oder lateinisch abgefaßten Wappenbriefen (letztere vor allem für Empfänger aus der Romania und aus Ungarn) finden sich im 16. und 17. Jahrhundert auch kaiserliche Ausfertigungen in tschechischer Sprache (PFEIFER, Wappenbriefe, S. 297). Am Diktat der kaiserlichen Diplome orientierten sich auch die landesherrlichen Wappenbriefe und diejenigen der Hofpfalzgrafen. Als Besonderheit im Formular führten letztere – im Regelfall unmittelbar nach der Intitulatio – die Autorisation, d. h. mehr oder weniger ausführliche Angaben zu dem Diplom, auf dem die pfalzgräfliche Würde beruhte (ARNDT, Entwicklung der Wappenbriefe, S. XV).

Im 16. Jahrhundert stellten einzelne Hofpfalzgrafen, wie etwa der sächsische Astronom, Geograph und Drucker Petrus Apianus (gest. 1552) oder einige institutionelle Träger der Pfalzgrafenwürde wie Universitäten, für die Ausstellung ihrer Urkunden *Vordrucke* her, in die nur noch der Name des Empfängers, die Wappenbeschreibung und die Wappenzeichnung eingetragen werden mußten (ARNDT, Entwicklung der Wappenbriefe, S. XIV).

Die mit der Ausfertigung von Wappenbriefen und anderen Gnadenakten verbundenen

Steuern und Jura stellten für die Kanzlei (bzw. die Hofpfalzgrafen) eine bedeutende Einnahmequelle dar; mitunter dienten Wappenverbriefungen auch der Abfindung von Gläubigern der Hofkammer. Nach Ausweis der Taxregister von 1471–75 betrugen die Gebühren für Wappenbriefe der römischen Kanzlei in der Regel zehn (und bis zu 15) Gulden rheinisch, Wappenbestätigungen kosteten zwischen sieben und zehn Gulden, Wappenbesserungen zehn Gulden, Ausfertigungen in besserer Form (in *bona forma*), die die Empfänger rittermäßigen Leuten gleichstellten, fünfzehn Gulden, Wappenbriefe mit Lehenartikel (*ad feoda, ad possidendum feoda*, Lehen zu tragen) zwischen achtzehn und zwanzig Gulden (Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475, *passim*).

Die Ausfertigung konnte in bestimmten Fällen aber auch mit reduzierter Tax (bei Wappenbriefen in der Regel zwischen fünf und sieben Gulden) oder bei Angehörigen der Reichskanzlei und des Hofes, bei Erbringung bestimmter Gegenleistungen oder auf Intervention und Fürsprache des Kaisers, des Mainzer Erzkanzlers oder eines anderen Fürsten taxfrei erfolgen: Heinrich Nock aus Ampaß (Tirol) erhielt für seine Verdienste bei der Verteidigung der Wiener Burg im Herbst 1462 seinen am 7. August 1471 in Regensburg ausgestellten Wappenbrief auf Bitten des Kaisers taxfrei (*gratis ad petitionem domini imperatoris, quia fuit secum in castro Wynense tempore obsessionis*) (GRASS, Kaiser Friedrichs III. Wappenbrief; Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475, Nr. 695), Gilg Holzer, Trompeter Herzog Albrechts von Bayern-München, seinen kaiserlichen Wappenbrief *umb eynen schenen steylen spiegel*, von den Brüdern Martin, Hans und Jakob Rottengatter aus Ulm erhielt der Erzkanzler als Gegengabe für einen Wappenbrief *eyn swartz sijden duch*, der Augsburger Buchdrucker Günther Zainer erlangte seinen Wappenbrief *gratis, quia dedit domino imperatori passionale sanctorum* (Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475, Nr. 2828, 3051, 3127). Johann von Steeg restituierte für seinen am 18. Februar 1473 ausgestellten Wappenbrief dem Mainzer *eyn schuldbrieff, uber 89 gulden sprechende, die sin gnade im schultig gewest ist*, der erzbischöflich mainzische Arzt Niklas Balsz erließ dem Erzkanzler für den Wappenbrief 20 Gulden *an siner schult, so myns heren gnade im zu tunde ist* (Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475, Nr. 2574, F 223).

Die Kanzlei- und Taxordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts befassen sich mit Wappenbriefen und Standeserhöhungen hauptsächlich unter dem Aspekt der Vergebührung, im 18. Jahrhundert dagegen werden Wappendiplome vor allem bei Fragen der Zuständigkeit erwähnt. Die Taxordnung Ferdinands I. von 1545 zeigt eine deutliche qualitative Unterscheidung und Hierarchisierung: *nemblich ainen grafen brief umb vierhundert gulden [...], ainen freyherrn brief umb dreijhundert gulden [...], ainen herrn brief umb zwaijhundert guldin [...], ain adlsbrief mit ainem turniershelm umb ainhundert guldin [...], ain adlsbrief mit ainem gekrönten stechhelm umb sechzig gulden [...], ain wappenbrief mit dem lehenarticl umb zwenunddreissig gulden [...], ain gemain wappen umb zwainzig gulden [...], aine pösserung aines wappens umb zwelff guldin [...], ain confirmation eines wappens umb zehen guldin* (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Reichskanzlei und Taxamt Fasz. 1, pag. 4f.). Mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert hatte sich die Differenzierung zwischen dem in der Hierarchie höher angesetzten Bügelhelm und dem Stechhelm durchgesetzt, wobei der Bügelhelm den adligen Wappen vorbehalten sein sollte, aber noch 1545 wurde offenbar auch der mit einer Helmkrone versehene Stechhelm bei Nobilitierungen erteilt. Die der Wappenbeschreibung fallweise beigegebene Formel mit dem *lehenarticl* bzw. *cum articulo feudali* bezeichnet das Recht des nicht-adligen Wappenbriefempfängers, gleich

anderen Wappens- und Lehensgenossen adlige Lehengüter zu erwerben und zu besitzen und alle damit verbundenen Vorzüge zu genießen. »Dieses Recht war vor allem für solche bürgerlichen Familien von Bedeutung, die durch den Erwerb adliger Güter eine spätere Nobilitierung anstrebten« (ARNDT, Entwicklung der Wappenbriefe, S. XXV). Eine weitere Differenzierung bei der Vergebung von Standeserhebungsdiplomen und Wappenbriefen zeigt die Instruktion Kaiser Ferdinands II. für die österreichische Hofkanzlei vom 1. September 1628. Während nun bei Nobilitierungen vor allem die Anzahl der Begünstigten oder die Stellung des Empfängers über die Höhe der Gebühr entscheidet, sind es bei den Wappenbriefen die einzelnen *freiheiten*, also Rotwachsfreiheit, Lehenartikel, Prädikate und Helmkrone, die nun getrennt zu Buche schlagen (FELLNER, KRETSCHMAYR, Die österreichische Zentralverwaltung, S. 462f.). Gevierte Wappen werden hier durchaus noch in Verbindung mit adligen Wappen bzw. Standeserhebungen gesehen, während spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts quadrierte Wappen mittels pfalzgräflicher Diplome auch an Nichtadlige erteilt wurden.

B.

Abbildungen

1) →Farbtafel 11

2) →Farbtafel 12

3) →Farbtafel 13

4) →Farbtafel 14

I. 1338 Oktober 5 – Graf Albrecht (III.) von Görz-Tirol verleiht mit Zustimmung seiner Brüder Meinhard (VI.) und Heinrich (V.) dem Zacharias von Welsperg und dessen Erben das heimgefallene Wappen des verstorbenen Jakob von St. Michaelsburg zu rechtem Lehen

Wir graf Albrecht von Görz und Týrol verichen offenleich mit disem briefe und tûn chunt allen den die in sehent, hórent oder lesent, daz wir willicheich und mit wolbedachtem mûte, mit gunst und gûtem willen unsrer lieben prûder graf Mainharts und graf Hainr[eichs] unserm getrewen Zachareis von Welsperch und seinen erben durch seine getrewe dînst, die er uns getan hat und noh tûn schol, ze rechtem lehen verlihen haben die wapen, schilt und helm mit allen den rechten als seu her Jacob von sand Michelspurch, dem Got genad, gehabt und gefûrt hat und als si uns von seinem tóde ledich worden sint. Darûber ze ainem urchund geben wir disen unsern offenen brief mit unserm hangendem insigel.

Der brief ist geben do von Christes gebürt ergangen waren tausent und dreu hundert jar dar nah in dem acht und dreizigstem jare am montag vór sand Dýjonis[ii] tag.

[S.P.]

Südtiroler Landesarchiv, Archiv Welsperg-Primör I, Lade 1 A 1

Orig. Perg., 9,4 (+2,2 Plica) : 27,7 cm

Reitersiegel des Ausstellers mit Sekret als Rücksiegel an Pergamentstreifen.

II. 1415 Mai 7, Konstanz – König Sigismund bestätigt dem Hans Vintler aus Bozen sein Wappen und bessert es mit einer goldenen Helmkrone

Sigismundus Dei gracia Romanorum rex semper augustus ac Hungarie Dalmacie Croacie etc. rex nobili Johanni Vintler de Bolsano nostro et sacri imperii fideli dilecto gratiam regiam et omne bonum. Nobilis fidelis dilecte, a claro lumine troni cesaree [!] velud e sole radii nobilitates alie legitimo iure procedunt et omnium nobilitatum insignia ab imperatoria maiestate dependent, ut non sit dare alicuius generositatis insigne [!], quod a gremio non proveniet cesaree claritatis, sane attendentes multiplicia probitatis merita ac experte constancie fideique merita quibus progenitores tui ac tu similiter apud nos atque sacrum Romanum imperium diligentibus studiis ac indefessis hactenus claruisti cottidie clares et inantea eo quidem studiosius clarere poteris quo te singularibus honorum graciis sencies decoratum, animo deliberato non per errorem aut improvide, sed sano principum comitum baronum nobilium et procerum nostrorum et sacri imperii fidelium dilectorum accedente consilio ac de certa nostra scientia tibi et heredibus tuis legitimis hic depicta arma tua seu nobilitatis insignia virtute presencium concedimus necnon de habundanciori plenitudine specialis gracia nostre ad maiorem gloriam tue nobilitatis unam coronam auream insignem alterius armature supra galeam positam motu proprio concedimus ac confirmamus presentibus et largimur, ut tu et iidem heredes tui arma hic depicta sicut in presentibus figuris oculis subiecta visibilibus pictoris magisterio distinctius sunt depicta in preliis hastiludiis torneamentis et in omni exercicio militari gestare valeatis pariter et deferre gaudeant igitur favore regio ac de tanto singularis gracia antidoto tua progenies merito exultet tantoque fideliori studio ad honorem sacri Romani imperii earum inantea solidetur intencio quanto ampliori favore preventos se conspiciunt munere graciaram. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre concessionis elargicionis et confirmacionis paginam infringere aut ei quovis ausu temerario contraire, si quis autem hoc attemptare presumpserit indignacionem nostram gravissimam se noverit incursum. Presencium sub nostre maiestatis sigilli appensione testimonio litterarum. Datum Constancie anno domini millesimo quadringentesimo quintodecimo septimo die maii, regnorum nostrorum anno Hungarie etc. vicesimonono Romanorum eleccionis quinto coronacionis vero primo.

Ad mandatum domini regis Johannes prepositus de Strigonio vicecancellarius

[in dorso] R[egistrata]

[S.P.]

Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Archiv Vintler (Meraner Linie), Urkunde 7

Orig. Perg., 29,9 (+9,2 Plica) : 46,9 cm, Wappenminiatur 88 : 93 mm

Römisches Königssiegel des Ausstellers

an hellrot-hellblauer gedrehter Seidenkordel
 Siegel der deutschen Kaiser und Könige, hier Bd. 2, Tafel 13 Nr. 3.

III. 1443 Januar 21, Innsbruck – König Friedrich (III.) verleiht den Brüdern Jakob und Oswald Krakofler (aus Brixen) ein Wappen

Wir Fridreich von Gotes gnaden romischer kunig zu allen czeiten merer des reichs, herzog zu Osterreich, zu Steir, zu Kernden und zu Krain, grave zu Tirol etc. bekennen und tun kunt offembar mit disem brieve allen den, die in sehen oder horen lesen, daz wir gutlichen angesehen haben solh redlicheit, die unser getrewn Jacob und Oswalt gebruder die Chrèchhofler an in habent und auch getrew und geneme dinste, die sy uns getan habent und furbass tun sullen und mugen in kunfftigen zeiten, und haben darumb mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen den vorgenanten gebrüdern dise nachgeschriben wapen und klainat, mit namen ainen schild mit ainem roten velde, habund in grunt des schildes ainen weissen fels, steeund darauf ain swarcze kro und auf demselben schild ainen helm geczieret mit ainer weissen und roten helmdeckge, darauf auch ainen weissen vels mit ainer swarzen kro gleich als in dem schilde, als dann dieselben wapen und klainat in der mitte diss gegenburtigen unsers briefs gemalet und mit varben aigentlicher ausgestrichen sind gnédlich gegeben und geben in die von rómischer kuniglicher macht in krafft diss briefs, und seczen und wellen, daz die egenanten Jacob und Oswalt gebrüder und ire erben diselben wapen und klainat furbass haben, die füren und der in allen redlichen sachen und geschefften zu schimph und ernste und an allen ennden gebrauchen und geniessen mugen von allermenidlich ungehindert. Und wir gebieten darumb allen und yeglichen fursten, geistlichen und weltlichen, graven, frein, herren, rittern, knechten, ambtleuten, erhalden, persevanden, vogten, richtern, burgermeistern, reten und gemeinden, unsern und des reichs undertanen und getrewn von romischer kuniglicher macht ernstlich und vestlich mit disem brif, daz si die obgenanten gebruder Jacoben und Oswalten und ire erben an den vorgenanten irn wapen und klainaten nit hindern oder irren in dhain weis, sunder sij der gerulichen gebrauchen lassen als lieb in sey unser und der reichs swère ungnad zu vermeiden, unschedlich doch yederman an seinen wapen und rechten, die villeicht der obgenanten wapen gleich fürten. Mit urkund diss briefs versigelt mit unserm kuniglichen anhangundem insigel. Geben zu Insprukg nach Kristis geburd vierzehenhundert und darnach in dem drewundvierczigstem jare an sand Agnesen tag, unsers richs im dritten jare.

Ad mandatum domini regis, Wilhelmus Tacz

[in dorso] R[egistra]ta Jacobus Widerle

[S.P.]

Südtiroler Landesarchiv, Archiv Lachmüller, Kasten II, Lade 29 Nr. 10

Orig. Perg., 25,4 (+7 Plica) : 48,1 cm, Wappenminiatur 101 : 87 mm

Größeres Königssiegel des Ausstellers

mit Signet als Rücksiegel an Pergamentstreifen

Siegel der deutschen Kaiser und Könige, hier Bd. 2, Tafel 24 Nr. 5 und Nr. 7.

IV. 1488 Januar 20, Innsbruck – Kaiser Friedrich (III.) verleiht das nach dem Tod des Peter Rottenbucher (aus Bozen) heimgefallene Wappen der Rottenbucher (in Silber ein mit einem silbernen Kreuzchen belegtes rotes Buchenblatt) ohne das aufgelegte silberne Kreuzchen an dessen Schwiegersöhne Asam Remer und Jörg Kurz und erlaubt diesen, künftig den Namen Rottenbucher zu führen

Wir Friderich von Gottes gnaden römischer keyser zu allen tzeitten merer des reichs, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, hertzog zu Ósterreich, zu Steýr, zu Kernndten unnd zu Crain, herre auf der Wýndischen March und zu Porttnaw, grave zu Habspurg, zu Týrol und zu Kÿburg, marggrave zu Burgaw und lanndtgrave im Elsass, bekennen offennlich mit disem brief und thun kund allermeniglich, das unns unnsere und des reichs lieben getrewen Asum Remer und Jörg Kurtz haben fürbringen lassen, wie dise nachgeschribn wappen und cleinet mit namen ein weýsser schilde, darinn in ganntzem schild ein rott puchen lawb und in mitte desselben lawbs ein weýsses crewztlin, und auf dem schilde einen helm, gezieret mit einer rotten und weissen helmdecken und einer gelben oder goldfarben crone, enndtspringende daraus zwo zugetan flug, darinne in mitte auch ein rott puchen laub mit einem weýssen crewztlin als im schild, nach abgannng mit tod weilend Petter Rottenpuechers als des letzern des namens der Rottenpucher unns und dem reiche ledig worden und heimgefallen sein, und unns darauf diemütiglich angeruffen und gebeten, das wir ine solich ýetztgemelt wappen und cleinet zu verleihen, auch das weýss crewztlin in dem rotten puchen lawb mitsampt der obestýmpten ir beider zunamen abzutun und sich hinfür Rottenpuecher zu nennen und zu schreiben zu vergónnen und zu erlauben genediglich geruchten. Des haben wir angesehen solich ir diemütig zimlich bete, auch die annemen getrewen und nutzlichen dinst, so sie unns, dem heiligen reiche und unnsrem haws Ósterreich getan haben und hinfüro in kúnfftig zeit wol tun múgen und sollen und darumb mit wolbedachtem mut, gutem rate und rechter wissen den obgenannten Asum und Jörgen und iren eelichen leibserben und derselben erbenß erben für und für in ewig zeit solich obgenannt wappen und cleinett wie dann die in mitte des gegenwertigen unnsers keyserlichen briefs gemalet und mit farben eigenntlicher außgestrichen sind von neüwem verilhen, die vorgeschriben ire beid zunamen Remer und Kurtz mitsampt dem gemelten weýssen crewztlin in dem rotten puchen lawb abgenommen und abgetan und sich hinfür ewiglich die Rottenpucher zu nennen und zu schreiben gnediglich gegónnet und erlaubt, verleihen, tun ab, vergónnen und erlawben inen auch solichs alles von römischer keyserlicher machtvollkommenheit wissentlich in crafft diß briefs, und meinen, setzen und wellen das nu fürbashin die genannten Asum und Jörg die Rottenpuecher und ir ýedes eelich leibserben und derselben erbenß erben für und für ewiglich sich die Rottenpucher nennen, schreiben und von meniglichen also genennt und geschriben werden, auch die yetzgemelten wappen und cleinet haben, führen und der in allen und ýeglichen erlichen und redlichen sachen und geschefften zu schimpf und zu ernnst in streitten, kempfen, gestechen, gefechten, panirn, gezelten, auflagern, innsignn, pettschatten, cleineten, begrebdnussen und sunst allen ennden nach iren notdurfften und wolgefallen gebrauchen und geniessen sullen und múgen als annder unnsere und des reichs wappenßgenoslewte sich irer namen, wappen und cleinet gebrauchen und geniessen von recht oder gewontheit von allermeniglich unnerhindert, und gebieten darauf allen und ýeglichen unnsern und des heiligen reichs churfürsten, fürsten, geistlichen und weltlichen, prelaten, graven, freýen, herren, rittern, knechten, hauptlewten, amblewten, vitzthumben, vogten, pflgern, verwesern, schultheissen, burgermeistern, richtern, réten, kúnigen der wappen, erhaldden, persevanden, burgern und gemeinden und sunst allen anndern unnsern und des reichs auch unnsere erblichen fürstenthumb und lannden underthanen und getrewen, in was werden, stattes oder wesens die sein, ernnstlich mit disem brief, das sie die obgedachten Asum und Jörgen die Rottenpucher und ir ýedes eelich leibserben

und derselben erbenß erben für und für ewiglich an dem oberúrten irem zunamen, auch dem gemelten wappen und cleineten damit wir sie also begabt haben, nit hindern noch irren, sunder sie der vorgeschribner massen gerulich gebrauchen, geniessen und genntzlich dabey beleiben lassen und dawider nit tun als lieb einem ijeglichen sey unnsere und des reichs swere ungnad und dartzu ein pene nemlich zweintzig marckh löttigs goldes zu vermeijden, die ein ijeder, so offt er frevenlich hiewider tette, halb in unnsere und des reichs camer und den anndern halben teil den obgenannten Rottenpuechern oder iren eelichen leibßerben obgemelt unableslich zu bezalen verfallen sein soll, doch anndern, die villeicht der vorgeschriben wappen und cleinett gleich fürten an iren wappen und rechten unvergriffenlich und unschedlich. Mit urkundt diss briefs besiglt mit unnsere keijserlichen majestat anhanggendem innsigl. Geben zu Insprugg am zweintzigsten tag des moneds januarij nach Cristi geburd vierzehenhundert und im achtundachtzigsten, unnsere reiche des romischen im achtundviertzigsten, des keijserthumbs im sechsunddreijssigsten und des hungrischen im neunundzweintzigsten iarenen.

Ad mandatum domini imperatoris proprium

[in dorso] Registrata Mathias Wurm

[S.P.]

Südtiroler Landesarchiv, Archiv Lachmüller, Kasten II, Lade 26 Nr. 7
Orig. Perg., 34,8 (+10,9 Plica) : 62,3 cm, Wappenminiatur 101 : 88 mm

Kaisersiegel des Ausstellers mit Signet als Gegensiegel an
gedrehter weinroter Kordel in Blechkapsel
Siegel der deutschen Kaiser und Könige, hier Bd. 2, Tafel 25 Nr. 1 und 2, Tafel 26 Nr. 1.

V. 1518 April 10, Innsbruck – Kaiser Maximilian (I.) erteilt dem Wolfgang Rottenbucher (aus Bozen) Adelsfreiheit und Wappenbesserung

Wir Maximilian von Gottes genaden erwelter rómischer kayser, zu allenn tzeitten merer der reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmacien, Croacien etc. kunig, ertzherzog zu Ósterreich, hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Lotterigh, zu Steir, zu Kernnden, zu Chrain, zu Limburg, zu Lücemburg unnd zu Gheldern, lanndtgrave in Elsaß, fürst zu Swaben, phallentzgrave zu Habspurg und zu Henigow, gefürster graff zu Burgundi, zu Flandern, zu Tirol, zu Górts, zu Arthoýs, zu Holand, zu Seeland, zu Phiert, zu Kiburg, zu Namur, zu Zutphen, ma[r]ggrave des heiligen rómischen reichs der Enns und Burgaw, herr zu Frießlanndt, auf der Windischen Marckh, zu Mecheln, zu Portnaú und zu Salins etc., bekennen offenlich mit disem brief und thun kundt allermeniglichen, wiewol wir aus rómischer kayserlicher hóhe und wirdigkhait, darein unns der allmechtig Got nach seinem gótlichen willen gesetzt hat, auch aus angeborner guete allzeit genaigt sein, aller und ijeglicher unnsere und des heiligen rómischen reichs unnderthanen und getrewen eere aufnemen, nutz und pestes furtzenemen und zu betrachten, so wurdet doch unnsere kayserlich gemuet mer bewegt und begirlich denen unnsere ungnad und gunst mitzutailen und irn stammen, geschlecht, lob und ere zu erheben und auß[z]upraiten, deren voreltern und sí in erbern standt unnd wesen heerkomen sein unnd sich gegen unns und dem heiligen reich dienstlich, wol guetwillig ercaigen, halten und beweýsen, sy in noch hoher ere, standt und wirde zu erheben unnd mit unnsere kayserlichen gnaden zu begaben. Wann wir nun guetlich angesehen und wargenomen und betracht haben solh erberkait, redlichait, gut adelich sitten,

erber wesen, heerkomen, schicklichait, tugent und vernu[n]fft, damit unnsere und des reichs lieber getreuer Wolfgang Rotnpuecher, unnsere diener, vor unnsere kayserlichen mayestat beruembt wirdet, auch die annemen, getreuen, vleyssigen und nutzlichen dienste, so er unns und dem heiligen reiche in vil redlichen, treffenlichen und guetten sachen, händln und geschefften lanng tzeit willigklich und unverdrossenlich gethan und ertzaigt hat, noch teglich thut und hinfüran in kunftig zeit thun mag, soll und will, und haben darumb zu ergetzlichait solher seiner getreuen dienst, unnd damit ander hinfüran gegen unns und dem heiligen reiche zu guetten tatten auch geraetzt und zu dienen dester vleyssiger und begirlicher werden, mit wolbedachtem muet, zeittigem radt, aigner bewegnus, rechter wissen unnd von sundern unnsern kayserlichen gnadenn und miltigkhait denselben Wolfgangen Rotnpuecher die besonnder gnad gethan und freyhait gegeben und ine und sein eelich leibserben und derselben erbens erben für und für, manns- und frauwen personen, in ewig zeit in den stand unnd grad des adls der recht edell gebornen alltheerkomen adels-, wappens- unnd lehennsgenoß- unnd rittermässigen edelleuten erhebt und dartzu gewirdigt, geschöpft, gesetzt, geadlt, edl gemacht und sy der schar der geselschafft unnd gemeinschafft unnsere unnd des heiligen römischen reichs, auch unnsere erblichen fürstenthumben und lande edl geborn alltheerkomen adels-, wappens-, lehennsgenoß- und rittermässigen edelleuten zugesellet, zugeleichtet unnd zugefueget in gleicher weyse als ob sy von ir vier anen, vatern und muettern auch geslechten zu baider seit recht edl geboren alltheerkomen adels-, wappens- und rittermässig edelleut geborn weren, und innen dartzu ir erblich wappen unnd clainat, so sy büßsheer gefuert unnd gebraucht haben, mit namen ain weyssen schilt, darinn von grundt auff ain rott puechen plat grad auff den spitz uber sich kerend und auff dem schilt ain tornyrs helm, so wir ime hiemit in diser erhebung des adls anstat seines vordern helms von neuem zu gnaden geben, getziert mit ainer gelben oder goldtfarben cron und ainer rotten unnd weyssen helmdecken, unnd dann von der cron auff zwen weyß auffgericht geyrflügel neben und hindereynander stendt unnd in derselben vordern flügel auch ain rott puechen plat gleich wie im schilt gestalt als dann dieselben wappen und clainat in mitten dis unnsers kayserlichen briefs gemalet und mit farben aigentlicher außgestrichen sind, von neuem genedigklich widerumb gegeben, verlihen, confirmiert unnd bestat, geben, erheben, wirdigen, schöpfen, setzen, adln, edlmachen, gesellen, gleichen und zuefüegen sy auch in angetzaigten stand unnd grad zu der geselschafft und gemeinschaft unnsere unnd des heiligen reichs, auch unnsere erblichen fürstenthumb unnd lande recht, edel gebornen, alltheerkomen adls-, wappens-, lehennsgenoß- unnd rittermässigen edelleuten, verleihen, confirmieren unnd bestatten inen die obgeschriben wappen und clainaten, vergonnen und erlauben inen die auch oberurter massen zu fuern unnd zu gebrauchen alles von römischer kayserlicher machtvolkomenhait, aigner bewegnus und rechter wissen, unnd maynen, setzen unnd wellen von derselben unnsere kayserlichen machtvolkomenhait wissentlich in craft dits briefs, das nun furohin der vorgeant Wolfgang Rotnpuecher und sein eelich leibserben, sün unnd tochter, und derselben erbens erben für unnd für in ewig zeit recht edl geborn, alltheerkomens adls, wappens- lehennsgenoß- und rittermässig edelleut sein, von menigklich unnd an allen enden unnd stetten also geert, gehaissen, genennt, geschriben, geacht unnd gehalten werden, auch all unnd yegklich gnad, freyhaitten, privilegien, altheerkomen des adels gewonhaitten, statuten, geselschafftten und gemeinschafftten, der sich der adl von allter heer geprauch hat unnd hinfüran gebrauchen werden, sollen unnd mügen, unnd dartzu all unnd yegklich eer, wird, vortail, freyhaitten, recht, gerechtigaikaitten und gewonhaitten haben mit beneficien, hohen und nydern thumbstifften und stifften, auch andern geistlichen und weltlichen lehen unnd amptern zu emphahen, anzunemen, zu halten unnd zu tragen mit andern unnsern unnd des heiligen römischen reichs recht edlgebornen, alltheerkomen adels-, wappens-, lehennsgenoß- unnd rittermässig edelleuten lehen unnd annder gericht und recht zu besitzen, urtail zu schöpfen, recht zu sprechen unnd der unnd

aller ander redlichen sachen und gescheft halben mit inen zu handeln, zu thun und zu lassen unnd des alles tailhafftig, wirdig und emphenglich zu sein und sý auch des in allen und ýegklichen erlichen, redlichen, adelichen und ritterlichen sachen und geschefftin, zu schimpf unnd zu ernnst, in streitten, stúrmen, kempffen, gevechten, gestechen, ritterspiln, veldtzügen, panýern, getzelten, kirchen, schúlten, begrebdnussen, aufschlahen, innsigeln, petschafften, clainatten und sunnst an allen andern ennden nach iren eren, notturfften, willen und wolgevalen freýen, gebrauchen, genýessen sollen unnd mügen zu gleicher weúß als ob solhs alles von iren vier anen, váttern, müttern und geschlechten zu beder seitten erblich auf sy komen unnd gewachsen were; unnd gepietten darauff allen unnd ýegklichen unnsern unnd des heiligen reichs churfursten, fursten, geistlichen unnd weltlichen, prelaten, graven, freýen, rittern, knechten, haubtleutten, lanndtvogten, lanndtmarschalckhen, lanndthoffmaistern, hoffrichtern, burggraven, vitzthumben, vogten, phlegern, verwesern, ambleutten, schulthaissen, schöpfen, ammanen, burgermaistern, richtern, ráten, kunigen der wappen, erhalten, persevandten, burgern, gemainden unnd sunnst allen andern unnsern unnd des heiligen reichs unnderthanen unnd getreúen, in was wurden, stanttes, oder wesens die sein, von rómischer kayserlicher macht ernstlich unnd vestigklich mit disen brief unnd wellen, das sý den vogenannten Wolfganngen Rottenpucher unnd sein eelich leibserben und derselben erbenns erben, man unnd frauwen geschlecht für unnd für in ewig zeit als unnsere unnd des heiligen reichs recht edl geborn alltheerkomen adl, wappens-, lehennß- genoß- unnd rittermássig edelleutten in ritterspiln, auch in allen unnd ýegklichen geistlichen und weltlichenn stánnden, stifften unnd sachen hallten, annemen, zulassen, zu wirdigen unnd eeren unnd an dern obgeschriben unnsern kayserlichen gnaden, begabungen, freýhaitten, privilegien, eren, werden, vortailn, rechten, gewonhaitten, geselschafften, gemeinschafften unnd erhebunggen des adls, auch confirmierung der wappen unnd clainat nicht hindern noch irren, sonnder sý aller unnd ýegklicher auff hohen unnd nidern thumbstiffen, sammungen unnd sunst in allen unnd ýegklichen andern adelichen, redlichen tapfern unnd guetten sachen und handlungen, als ob sý von iren vier anen von vater, muetter unnd geslecht zu baider seit recht edlgeboren alltheerkomen adls-, wappens- unnd lehennßgenoß- unnd rittermássig edelleut geborn weren, beleýben unnd sý der berüeblichen unnd on irrung gebrauchen und genýessen lassen unnd hiewider nit thun noch ýemandt zu thun gestatten in chain weise, als lieb ainem yeden sey unnsere unnd des reichs swere ungnad unnd straff unnd dartzu ein peen, nemlich achtzigh marckh loettigs goldes zu vermeiden, die ein ýeder, so offt er freve[n]lich hiewider thatte, unns halb in unnsere unnd des reichs camer unnd den andern halben thail dem offtgenannten Wolfganngen Rottenpuecher unnd sein eelichen leýbserben unabláßlich zu bezaln verfallen sein soll. Mit urchunndt ditz briefs besiglt mit unserm kayserlichen anhangenden innsigl. Geben zu Innsbruch den zehenden tag monats apprillis nach Christi unnsers haylands gepurdt im fúnfftzehenhundertistn und achtzehenden, unnsere reiche des rómischen im drewunnddreýssigsten und des hunnerischen im neunundzwaintzigsten jaren.

per regem per se

Ad mandatum domini imperatoris proprium, N[icolaus] Ziegler

[S.P.]

Südtiroler Landesarchiv, Archiv Lachmüller, Kasten II, Lade 26 Nr. 6
 Orig. Perg., 42,8 (+13,8 Plica) : 83 cm, Wappenminiatur 110 : 105 mm
 Königssiegel [!] des Ausstellers an gedrehter gelber Kordel in Holzkapsel
 Siegel der deutschen Kaiser und Könige, hier Bd. 3, Tafel 4 Nr. 4.

VI. 1572 September 5, Innsbruck – Erzherzog Ferdinand (II.) von Österreich verleiht seinem Stiefelbewahrer Matthias Frühauf sowie dessen Brüdern Andreas, Martin und Christoph ein Wappen

Wir Ferdinand von Gottes genaden ertzherzog zu Ossterreich, hertzog zu Burgundi, zu Brabandt, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wiertemberg, fürst zu Schwaben, marggrave des heiligen römischen reichs zu Burgaw, gefürster grave zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfiert, zu Kiburg unnd zu Görtz etc. lanndtgrave im Ellsaß, herr auf der Windischen March, zu Portenaw unnd zu Salins etc. bekennen und thuen khundt meniglich öffentlich mit dem brief, das wir genediglich angesehen, wargenomen unnd betracht die erbarkait, guet sitten, tugentt unnd vernunftt, damit unnsrer stiftbewarer unnd gethrewer Mathias deßgleichen Anndre, Martin unnd Christoph die Früauf, eeleiblich gebrueder vor unnsrer berhuemt werden, fürnemlich aber die gehorsamen, getrewen, fleissigen unnd willigen dienst, welche unns bemelter Mathias Früauf numer in die zwaintzig jar lang an unnsrem hofe als unnsrer laggey unnd stiftbewarer zu unnsrem genedigistem gefallen erzaygt unnd bewisen hat, dasselbige noch teglichs thuet unnd hinfúran sambt seinen gebrüedern gegen unns unnd unnsrem loblichen hauß Ossterreich ze thuen unndertheniges erbietens sein, auch wol thuen mugen und sollen, unnd darumben zu gnedigister erkandtnús unnd ergetzlichkeit solcher seiner Mathiasen Früaufs getrewer diennste, so haben wir mit wolbedachtem mueth, guetem zeitlichem rat unnd rechter wissen gedachtem Mathiasen unnd seinen gebrüedern Anndreen, Marthin unnd Christophen den Früauf, allen iren eelichen leibserben unnd derselben erbens erben hernachgeschriben wappen und clainat mit namen ainen gelben oder goldfarben schildt, im grundt desselben ain rotter oder rubinfarber dreijpühliger perg, die zween eussern gleich, der mitter etwas höher, inn demselben schildt erscheinend mit beeden füessen auf bemelten zween eüssern pergen aufrecht steend die gestalt aines schwarzen hanen mit aufgethanem schwanz, rottem kamp und offnem schnabel sambt ausschlagennder rotter zungen, mit dem forderthail fürwerz zu der rechten seiten des schildts gewendnt, auf dem schildt ain stechhellm bederseits mit gelber oder goldfarber unnd schwarzer hellmdecken, darob mit ainem von beeden farben gewundnem pausch mit zuruggfliegennden pinden geziert, darauß zwischen zweyer mit den mundlöchern von einander aufgethanen püffelshörnern, deren jedes in dreij tail, alls das unnder und ober schwarz in der mitten gelb oder goldfarb unnderschieden, unnd aus yedem mundloch besonner dreij gespiegelte pfawenfedern irer naturlichen farben entspringend, abermals erscheinend die gestalt aines schwarzen hanen wie unnden im schildt darvon gemeldet, alß dann solch wappen und clainat in mitte dises briefs gemalet unnd mit farben aigentlich ausgestrichen sein, von newem genediglich verlihen unnd gegeben haben, verleihen unnd geben inen die auch als ertzherzog zu Ossterreich inn crafft von alters her habennder befreijung, macht unnd volkhomenhait wissenntlich inn chrafft ditz briefs unnd mainen, setzen unnd wellen das nunhinfúron vorgemelte Mathias, Anndre, Martin und Cristoff die Früauf gebrüeder, alle ire eeliche leibserben unnd derselben erbens erben für unnd für in ewig zeit solch obgeschriben wappen und clainat haben, fueren unnd sich deren in allen unnd jedlichen eerlichen unnd redlichen sachen unnd geschefften, zu schimpf unnd ernst, inn streyten, stürmen, kempfen, gestechen, paniern, gezelten, aufschlagen, insigeln, pedtschafften, clainaten, begrebnussen unnd sonst an allen orten unnd enden nach iren eeren, notturfften, willen unnd wolgefallen gebrauchen, auch all unnd jegliche gnad, freijhait, eer, wúrde, vortl, recht, gerechtigkeit haben, sich deren erfreyen, gebrauchen unnd geniessen sollen unnd mugen mit hohen unnd nidern ämbtern unnd lehen zu empfangen, zu halten unnd zu tragen unnd sonst in allen anndern geistlichen unnd weltlichen sachen unnd handlen, inmassen alls anndere des heiligen römischen reichs und unsers löblichen hauß Ossterreichs fürstenthumben unnd lannden wap-

pens- unnd lehensgenosßleute das alles haben, sich derselben gebrauchen unnd geniessen von recht oder gewonhait wegen von allermeniglich unverhindert, unnd gebieten darauf fallen unnd jeden prelaten, graven, freÿen, herrn, rittern, knechten, haubtleuten, lanndvogten, vogten, phlegern, verwesern, schuldthaisßen, burgermaistern, richtern, ráten, burgern, gemainden unnd sonnst allen anndern unnsern nachgesetzten obrigkhaiten, unnderthanen und getrewen, geistlichen unnd weltlichen allenenthalben in unnsern erblichen furstenthumben, lannden und gebietten gesessen unnd wonennd, was wúrden, stanndts oder wesens die sein, ernstlich unnd vesstiglich mit disem brief, die anndern aber inn crafft obangezaigter unnsers loblichen hauß Osterreichs von allters her habennenden freÿhait, macht unnd vollkhomenhait jedtweders stanndts gebúr nach ersuechennd, ir wetlet die vorgemelten Mathiasen, Anndre, Martin unnd Christoph die Frueauf gebrueder, alle ire eheliche leibserben unnd derselben erbens erben ewiglich an den obgeschribnen wappen unnd clainat nicht hindern noch irren, sonnder sÿ deren wie obsteet ruebiglich gebrauchen, geniessen unnd genntzlichen darbeÿ bleiben lassen, darwider nicht thuen noch jemanndts annderm zu thuen gestatten in khain weiß, als lieb ainem jeden der unnsrigen seÿ unnsere schwere ungnad unnd straff darzue ain peen nemblich zwaintzig marckh löttigs goldes zu vermeiden, die ain jeder, so offt er frevenlich hierwider thatt, unns halben thail in unnsere camer unnd den anndern halben tail mergedachten gebruedern den Frueaufen, allen iren eelichen leibserben obgemelt unnachlaßlich zubezallen verfallen sein solle, gleichsfuls wellen wir unns auch gegen den anndern, die nit unnsere unnderthanen noch unns verwont sein, so hierwider frevenlich hanndleten, die gebúrlich peen unnd straff in crafft obberuerter unnsere von allters heer habennenden freÿhaiten zuersuechen vorbehalten haben, doch anndern, so villeicht den obbegriffnen wappen und clainat gleich fuerten, an iren wappen unnd rechten unvergriffen unnd unschedlich. Mit urkhundt ditz briefs besiglt mit unnsrem anhanggendem innsigl, geben in unnsere statt Ynnsprugg den fünfften tag des monats september nach Christi unnsers ainigen hailandt unnd seeligmachers gepurde im funfftzehenhundert unnd zwaijundsibentzigsten jare.

Ferdinandt m. p.

vidit J(ohann) f(rei)her zu Schneperg

collationata

Ad mandatum serenissimi domini archiducis proprium. Jac[obu]s Holtzapffel d. subscripsit, V[iricus] Hohenhauser

[in dorso] Registrata Streitberg[er]

[S.P.]

Stadtarchiv Meran, Sinn 125 (olim Nr. 1052)

Orig. Perg., 51,2 (+15,5 Plica) : 78,2 cm, Wappenminiatur 138 : 113 mm.
Siegel des Ausstellers an schwarz-gelber gedrehter Seidenkordel, beschädigt
Siegel der deutschen Kaiser und Könige, hier Bd. 3, Tafel 34 Nr. 2.

VII. 1638 November 15, Fürstenburg (Obervinschgau) – Bischof Johann (Flugi von Aspermont) (VI.) von Chur verleiht dem Nikolaus Pfeiffer, Bürger und Bader zu Meran, ein Wappen

Wir von Gottes genaden Johann bischoff zu Chur, deß heyligen römischen reichs fürst und herr zue Großengstingen etc. bekennendt öffentlich und thuen khundt meniglich mit disem brief, daß wir güetlichen angesehen und betrachtet habent die erbarkhaith, tugent, vernunfft, ehrbaren wandl und sitten deß ehrbaren und ehnsamen unsers getreüen lieben Niclaus Pfeiffer, burger und pader an Meran, deren er vor unß loblich und berüempt worden, auch in sonderhait die getreüwe und nutzliche diensten und guetwillig hertz, so von unß und unserm uralten hohen stüfft Chur, die der genandte Niclaus Pfeiffer bißhero in manigfaltig weise gethon und erwisen hat, und hinfür auch in khunfftiger Zeit wol thuen solle und möge, darumben wir mit wolbedachtem mueth, gueten rat und rechtem wissen dem gedachten unsern gethreüen Niclaus Pfeiffer und seinen ehelichen leibserben und erbs erben dise hienach verzaichnete wappen und klainot, mit namen ainen gelben schilt und zu underst zwen blabe und zwen weiße strich oder strassen, in dem schilt ain aufstehenden beren, wellicher in bed vorderen tatzen ain pfeiffen haltet, auf dem schilt ain stechhelm, zur rechten seiten mit schwartz und halber [! recte: gelber], auf der linckhen mit weiß und blaben helmdeckken, darauf ain khron, durch welliche sich zwen püpfelhörner, daß rechte zu beden enden schwartz in mitten gelb, daß linckhe zu beden enden blab in mitten weiß erzaigent, auf wellichen beeden dreij pfabenfederen herfür gent, zwischent den püpfelhörneren acht straußfederen, die auf der rechten seiten zwo gelb und zwo schwartz, die auf der linckhen seiten aber zwo blab und zwo weiß sint, wüe dan solliche wappen und khlainoth in mitte dises gegenwürtigen fürstlichen brieffs gemacht und mit farben außgestrichen aigentlich außweist gnedigst verlichen und gegeben habent, verleichendt und gebent ihme, seinen ehelichen leibserben und erbs erben wie auch alß bischoffe zue Chur etc. in chrafft von alters her habender befreijung, macht und chrafft diß brieffs und mainen, sagen und wellendt, dass nun fürohin vorgemelter Niclaus Pfeiffer und seine eheliche leibserben und erbs erben für und für in ewiger zeit solche obgeschribne wappen und clainot haben, füeren und sich deren in allen und jedlichen ehrlichen und redlichen sachen und geschafften, zue schimpf unnd zue ernst und an allen orthen und enden nach seinen ehren, nothurfften, willen und wolgefallen gebrauchen, auch alles und jedliches genad und freijhait, ehr, würde, forthail, rechten und gerechtighaiten haben, sich derselbigen erfreuwen, gebrauchen und geniessen solle und möge in gaistlichen und weltlichen sachen und händlen, auch hohen und nidern ämptern zue tragen und zue bediennen, in massen alß andere unsers hohen stüffts wappensgenosleüth, deß alles habe ehr, seine eheliche leibserben und erbs erben zu gebrauchen und zu geniessen von rechts oder gewonhait wegen von allen meniglichen unverhindert und ungeiert, unnd gebietet darauff allen denen wir zue gebieten habent, gaistlichen und weltlichen, waß würden, standts unnd wesens die imer sigent ernstlich und vestiglich mit disem brieffe, ihr wellendt vorgemelten Niclaus Pfeiffer und seine eheliche leibserben unnd erbs erben an die obgeschribne wappen und khlainoth nit hinderen nach ehren, sonder in deren wie obsteth rüebiglich gebrauchen, geniessen unnd gäntzlich darbey bleiben lassen, darwider wir nichts thuen noch niemandts anderen zue thuen gestatten in khainerlay weiß nach bey peen und straff, die wir unß und unseren nachkhomen hiemit vorbehalten wellen haben, so offft ainer oder mehr frevenlich hier wider handeln thete, doch andere, so villeicht die obgeschribne wappen unnd khlainot gleichförmig füeren thetendt, an ihren wappen und rechten ohne schaden und unverhinderlich. Mit urkhundt diß brieffs mit unserm anhangenden großen fürstlichen insigl besiglen unnd verwahren

lassen, inn unserm bischofflichen schloß Fürstenburg den fünffzehenden tag monat novembris im sechzehenhundert achtunddreissigsten jahr.

Johann bischof zu Chur

[S.P.D.]

Stadtarchiv Meran, Sinn 307 (olim Nr. 1566)

Orig. Perg., 23,5 : 70 cm, Wappenminiatur 117 : 125 mm

Das angekündigte große fürstliche insigl des Ausstellers fehlt.

VIII. 1667 Dezember 31, Innsbruck – Der kaiserliche Hofpfalzgraf Johann Wörndle verleiht den Brüdern Jakob, Hans und Melchior Simerle, gesessen im Gericht Enn und Kaldiff (Südtirol), Söhne des verstorbenen Melchior Simerle auf Glen und der ebenfalls verstorbenen Dorothea zu Veithin, ein Wappen

Ich Johann Wörndle kayserlicher pfalz- und hofgraffe etc. bekhehn öffentlich mit disem brüeff und thue khundt meniglich, demnach weiland kayser Ferdinand der ander diß namens allerhächstlobwürdigster gedechtnüs von römischer kayserlicher macht und volkhombenheit mich in die ehr und würde der kayserlichen pfalz- und hofgraffen, zu latein comites palatini genannt, allergnedigist gesetzt und unter andern ansehnlichen gnad und freyhaiten mir auch disen gwalt und macht mitgethailt, das ich ehrlichen, rédlichen leithen, die ich dessen würdig erachte, ainem jeden nach seinem stand und wesen ain zaichen, wappen und clainot mit schilt und helm geben und verleijhen und dieselben persohnen also wappens- und lehensgenoss machen, schöpffen und erheben soll und möge, wie andere der röm. kay. maj. und des heiligen römischen reichs auch österreichischer erbkónigreich, fürstenthumb und landen, lehens- und wappensgenossleithe, sich dessen freyen und gebrauchten und das bei disen meinen erlangten freyhaiten allerhächstermelte röm. kay. maj. auch dero nachkhombne am reich und hochloblichstem erzhauß Österreich mich wollen allergnedigist handthaben, schützen und schirmen alles mehrern lautts meines kay. freyhaitbrüeffs, dessen anfang und ende ist: Wir Ferdinand der ander diß namens, von Gottes gnaden erwöhlter römischer kayser etc. geben in unserer statt Wüenn den sechzehenden tag monats augusti nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburt im sechzehenhundert fünffunddreissigsten, unserer reich des römischen im sechzehenden, des hungarischen im achtzehenden und des behaimbischen im neünzehenden jahren, welcher dißer mein kay. freyhaitbrüeff der landsfürstlichen herrschaft zu Türol in originali fürgewüsen und darauff in namen deroselben die hochlobliche oberösterreichische regierung die mithandhabung hierüber versprochen vermüg erthailter urkhünd datiert zu Yhnsprugg, den neüntem tag monats aprilis sechzehenhundert sechsunddreissigsten jahrs, und wann ich dann angesehen, wahrgenomen und betrachtet die erbarkheit, rédlichkeit auch guete sitten, thuge[n]t und vernunfft, darmit die ehrenhafften Jacob, Hannß und Melchior die Simerle gebrüeder, gericht Enn und Caldiff, weiland Melchiorn Simerles auf Glen und Dorothea zu Veithin ehelich nachgelassne söhn berüemt worden, auch das gegen der röm. kay. maj. und heiligen röm. reich auch hochloblichstem erzhaus Österreich sij sich ihrer eüsseristen dienste anerpietten, es auch wol thuen khönen, sollen und mógen, so hab solchem nach ich mit wolbedachtem muett, rechtem wissen und guetter vorbetrachtung in crafft obermelts meines kay. freyhaitbrüeff und darinn empfangnen volkhombnen gwalts und macht ihnen Jacoben, Hannsen und Melchiorn denen Simerlen gebrüedern und allen ihren ehelichen leibser-

ben und derselben erbens erben, manns- und webspersohnen hernachbeschribne wappen und clainot mit namen ainen quartierten schilt, dessen hinter ober und vorder unter thail in fünfffeldungen, deren erste, dritte und fünffte roth, andere und vierte weiß, der vorder obere und hinter untere thail aber des schilts gelb und zu bederseits darinn ain schwarzer fürwerts und aufrecht gestelter greiff mit aufgethonen flügen und von sich ströckhenden füessen, auf dem schilt ain stóchhelm, zur rechten mit gelber und schwarzer, linggerseüts aber weißer und rother helmtóckhen und so vüerfarbigem pausch und pindten, darob erscheinen fünff aufrechtstehende strausenfödern, deren erste schwarz, andere gelb, mittere plab, vierte weiß und fünffte roth, wie dann diß wappen in mitte diß brüeffs gemahlen und mit seinen farben aigentlich ausgestrúchen ist, verlúhen und gegeben, verleüch und gúbe auch aus obgehórter meiner habender kaý. freýhait, gwalt und macht obbenanten Jacoben, Hannsen und Melchiorn denen Simerlen gebrüedern und allen ihren ehelichen leibserben und derselben erbens erben, manns- und webspersohnen, diß wappen fúrohin in ewige weltzeit zu haben und zu fúeren in allen und jedlichen ehrlichen, rédlichen sachen und geschefften, zu schimpff und ernst, in streitten, stúrmen, kempfften, gefechten, gestóchen, paniern, ýnsiglen, pétschafften, clainoten, begrébnusen, gemáhlten und sonst an allen enden und orthen nach ihren notdurfften, willen und wolgefallen zu gebrauchen, auch all und jedliche gnad, freýhait, ehr, wúrdé, vorthl, recht, gerechtighkait mit ámbtern und lehen, geistlichen und weltlichen zu haben, zu halten und zu tragen mit andern des heiligen róm. reichs und österreichischer lande lehens- und wappengenossleithen [. . .] lehen und all ander gericht und recht zu besázen, urtl zu schöpffen und recht zu spróchen, dessen alles thailhafftig, wúrdig, empfanglich und darzue tauglich, schicklich und guet sein, in geistlichen und weltlichen stenden und sachen und vermüg obermelts meines kaý. freýhaitsbrüeffs sich alles dessen freýen, gebrauchen und genúessen sollen und mógen als andere der róm. kaý. máý. und des heiligen róm. reichs, auch österreichischer landen lehens- und wappengenossleithe solches alles haben und sich dessen freýen, gebrauchen und genúessen von recht und gewohnhait unverhindert meniglichs, alles bei der róm. kaý. máý. und des heiligen róm. reichs schwerer ungnad und straff und darzue erstermeltem meinem kaý. freýhaitsbrüeff einverleibter pœn der fünffzig marckh löttigs golds, darein ain jeder, so ain eintrag, verhinderung oder fráfl hierwider zuefügte den halben thail in der róm. kaý. máý. und des heiligen róm. reichs camer und den andern halben thail obbenanten Jacoben, Hannsen und Melchiorn den Simerlen gebrüedern und allen ihren ehelichen leibserben und derselben erbens erben unnachláslich zu bezahlen verfallen sein solle, jedoch andern, so vileicht dem obbegrúffnem wappen und clainot gleich fúerten, an demselben ihren wappen und rechten unvergrúffen und unschódlích. Mit urkhund diß brüeffs verfórtigt mit meinem hierunter anhangendem palatinatsýnsigl, geben in der fürstl. hauptstatt Ýhnsprugg den letzten tag monats decembris nach Christi unsers lieben herrn und seligmachers geburt im sechzehnhundert sibendsechzigisten jahr.

Johann Werndle kaýserlicher hofgraff m. p.

[S.P.]

Stadtarchiv Meran, Sinn 355 (olim Nr. 1639)

Orig. Perg., 56,9 (+11,4 Plica) : 80,4 cm, Wappenminiatur 129 : 109 mm
Wappensiegel des Ausstellers an schwarz-gelber bzw. gelber gedrehter Kordel

C.

Q. ANTHONY von SIEGENFELD, Alfred: Die Wappenbriefe und Standeserhebungen des Römischen Königs Ruprecht von der Pfalz, in: Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft »Adler«. NF 5/6 (1895) S. 395–430. – Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I.: 1493–1519, bearb. von Hermann WIESFLECKER unter Mitw. von Christa BEER, Bd. 3, Tl. 1.: Maximilian I.: 1499–1501, Wien 1996 (Regesta Imperii 14, 3,1). – Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, hg. von Ernst Frh. von SCHWIND und Alfons DOPSCH, Innsbruck 1895. – Collectarius perpetuarum formarum Johannis de Geylnhusen, hg. von Hans KAISER, Innsbruck 1900. – DOERR, August von: Der Adel der böhmischen Kronländer. Ein Verzeichnis derjenigen Wappenbriefe, welche in den böhmischen Saalbüchern des Adelsarchives im k. k. Ministerium des Innern in Wien eingetragen sind, Prag 1900. – FAUST, Ovidius: Archív mesta Bratislavy I. Súpis erbových listín zemianskych, Bratislava [1937]. – FELLNER, Thomas, KRETSCHMAYR, Heinrich: Die österreichische Zentralverwaltung. Abt. 1: Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749), Bd. 2: Aktenstücke 1491–1681, Wien 1907, ND Nendeln 1970 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs, 6). – FELS, Hans Richard von: St.-Galler Adels- und Wappenbriefe, St. Gallen 1948. – FIALA, Michal: Erbovní listiny archivu Národního Muzea, Praha 2001 (Documenta Pragensia monographia, 13). – FIALA, Michal, HRDLIČKA, Jakub, ŽUPANIČ, Jan: Erbovní listiny archivu hlavního města Prahy a nobilitační privilegia studentské legie roku 1648, Praha 1997 (Documenta Pragensia monographia, 4). – FRANK, Karl Friedrich von: Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 5 Bde., Schloß Senftenegg 1967–74. – Gnaden und Rechte. Das steirische Siegelbuch, ein Privilegienprotokoll der innerösterreichischen Regierung 1592–1619, bearb. von Reiner PUSCHNIG, Graz 1984 (Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs, 14). – GOLDEGG, Hugo von: Die Tiroler Wappenbücher im Adelsarchive des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien, in: Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg 3/19 (1875) S. 31–178 und 3/20 (1876) S. 115–215. – Hoffälzgrafen-Register, bearb. von Jürgen ARNDT, 3 Bde., Neustadt a. d. Aisch 1964–88. – LASZLOCZKY, Ladislao de: Provedimenti araldici e nobiliari dei principi vescovi di Trento dal 1527 al 1697, in: Cultura atesina / Kultur des Etschlandes 9 (1955) S. 101–117. – MARIAN, Günter: Katalog der im NÖ Landesarchiv aufbewahrten Wappen- und Adelsbriefe, in: nöla. Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 11 (2001) S. 77–130. – MARTIN, Franz: Die Wappenverleihungen der Erzbischöfe von Salzburg, in: Jahrbuch der k. k. heraldischen Gesellschaft »Adler«. NF 17 (1907), S. 130–137. – MÜLLER, Karel: Erbovní listiny v archivech Slezska a Severní Moravy, Opava 2001. – NYULÁSZI STRAUB, Éva: Öt évszázad címerei a Magyar Országos Levéltár címereslevelein / Wappen aus fünf Jahrhunderten auf Wappenbriefen im Ungarischen Staatsarchiv, 2. Aufl., Szekszárd 1999. – PFEIFER, Gustav: Wappen und Kleinod. Wappenbriefe in öffentlichen Archiven Südtirols, Bozen 2001 (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs, 11). – Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Sonderbd. 2: Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471–1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. »weiss 529« und »weiss 920«), bearb. von Paul-Joachim HEINIG und Ines GRUND, Wien u. a. 2001. – Die Reichsregisterbücher Kaiser Karls V., 1. Lfg.: 1519–1522 bzw. 2–7. Lfg.: 1522–1556, hg. vom Haus-, Hof- und Staatsarchiv bzw. dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Deutsche Geschichte und dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien u. a. 1913 bzw. 1930. – Das Reichsregister König Albrechts II., bearb. von Heinrich KOLLER, Wien 1955 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Ergänzungsbd. 4). – Seeliger, Gerhard: Die älteste Ordnung der deutschen Reichskanzlei, 1494, Oktober 3, Mecheln, in: Archivalische Zeitschrift 13 (1888) S. 1–7. – Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806, hg. von Otto POSSE, Bd. 1ff., Dresden 1909ff. – Sigismundus rex et imperator. Kunst und Kultur zur Zeit Sigismunds von Luxemburg 1387–1437, hg. von Imre TAKÁCS, Mainz 2006. – STAEHELIN, Wilhelm Richard: Basler Adels- und Wappenbriefe, Basel 1916. – Summa cancellariae (cancellaria Caroli IV.). Formulář královské kanceláře české XIV. století, hg. von Ferdinand TADRA, Prag 1895 (Historický archiv, 6). – Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), Bd. 2: 1424–1437. Nachträge und Register zu Bd. 1 und 2, bearb. von Wilhelm ALTMANN, Innsbruck 1897–1900 (Regesta Imperii, 11). – ZOLDA, Ernestine: Die gotischen Wappenbriefe in Österreich. Ihre Entwicklung, ihre Form und ihre Künstler 1400–1519, in: Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 18 (=XXXII) (1995/1996) S. 97–131, 153–178, 241–274, 298–319.

L. ARNDT, Jürgen: Die Entwicklung der Wappenbriefe von 1350–1806 unter besonderer Berücksichtigung der Palatinatswappenbriefe, in: Hofpfalzgrafen-Register 2, bearb. von DEMS., Neustadt a. d. Aisch 1971, S. V–XXXVII. – BECK, Edward: Grundfragen der Wappenlehre und des Wappenrechts. Ein Versuch und ein Beitrag zum Ausbau der Wappenwissenschaft, Speyer 1931 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, 20). – BLEISTEINER, Claus D.: Heraldik im Urkundenwesen Kaiser Ludwigs IV. des Bayern, in: Streekwapens en regionale heraldiek / l'héraldique régionale / regional heraldry / Regionalheraldik, red. von Hans de BOO u. a., Bedum 2006, S. 28–46. – BOCK, Friedrich: Der älteste kaiserliche Wappenbrief, in: Archivalische Zeitschrift 41 (1938) S. 48–55. – BRANDT, Ahasver von: Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften, 15. Aufl., Stuttgart u. a. 1998. – DOBLER, Eberhard: Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamt und der Briefadel im alten deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht, Diss. Univ. Freiburg i. Br. 1950. – DOLEZALEK, Gero: Art. »Hofpfalzgraf«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II, 1978, Sp. 212–213. – EHLERS, Joachim: Die Ritter. Geschichte und Kultur, München 2006. – FENSKE, Lutz: Adel und Rittertum im Spiegel früher heraldischer Formen und deren Entwicklung, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, hg. von Josef FLECKENSTEIN, Göttingen 1985 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 80), S. 75–160. – FISCHNALER, Konrad: Ueber »Amts«-Wappen-Verleihungen der ö. ö. Regierung zu Innsbruck in den Jahren 1523–1561, in: DERS.: Wappen und heraldisch-sphragistische Studien aus Altirol, Innsbruck [1937], S. 94–108. – FISCHNALER, Konrad: Über einige Adels- und Wappenverleihungen der Fürstbischöfe von Brixen, in: ebenda, S. 109–171. – GALBREATH, Donald Lindsay, JÉQUIER, Léon: Handbuch der Heraldik, Augsburg 1990. – GALBREATH, Donald Lindsay: Handbüchlein der Heraldik, 2. Aufl., Lausanne 1948. – GALBREATH, Donald Lindsay: Papal heraldry, 2. Aufl., London 1972. – GRASS, Nikolaus: Kaiser Friedrichs III. Wappenbrief für die Gebrüder Nock in Ampass vom 7. August 1471, in: Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum 70 (1990) S. 55–62. – GÖBL, Michael: Die Wappenmaler an den Wiener Hofkanzleien von 1700 bis zum Ende der Monarchie, in: Herold-Jahrbuch. NF 9 (2004) S. 9–69. – GOLDINGER, Walter: Die Standeserhöhungsdiplome unter König und Kaiser Sigismund, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 78 (1970) S. 323–337. – GRITZNER, Erich: Heraldik, in: Grundriß der Geschichtswissenschaft, hg. von Aloys MEISTER, Bd. 1/4, Leipzig u. a. 1912, S. 59–97. – GROSS, Lothar: Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806, Wien 1933 (Inventare österreichischer staatlicher Archive, 5/1). – Handbuch der Heraldik. Wappenfibeln, begr. von Adolf Matthias HILDEBRAND, bearb. von Ludwig BIEWER, 19. Aufl., Neustadt a. d. Aisch 2002. – HAUPTMANN, Felix: Das Wappenrecht. Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht, Bonn 1896. – HECHBERGER, Werner: Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems, Stuttgart 2005 (Mittelalter-Forschungen, 17). – HEINIG, Paul-Joachim: Die Türhüter und Herolde Kaiser Friedrichs III. Studien zum Personal der deutschen Herrscher im 15. Jahrhundert, in: Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993, hg. von DEMS., Köln u. a. 1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer. Regesta Imperii, 12), S. 355–375. – HEYDENREUTER, Reinhard: Art. »Wappenrecht«, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V, 1997, Sp. 1139–1144. – HEYDENREUTER, Reinhard: Wappenrecht in Bayern, in: Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag, hg. von Dieter ALBRECHT und Dirk GÖTSCHMANN, Frankfurt am Main u. a. 1993, S. 365–374. – HLAVÁČEK, Ivan: Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376–1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie, Stuttgart 1970 (Monumenta Germaniae Historica. Schriften, 23). – JÄGER-SUNSTENAU, Hanns: Über die Wappenverleihungen der Deutschen Kaiser 1328 bis 1806, in: DERS.: Wappen, Stammbaum und kein Ende. Ausgewählte Aufsätze aus vier Jahrzehnten, Wien u. a. 1986, S. 20–28. – JÉKELY, Zsombor: Die Rolle der Kunst in der Repräsentation der ungarischen Aristokratie unter Sigismund von Luxemburg, in: Sigismundus rex et imperator. Kunst und Kultur zur Zeit Sigismunds von Luxemburg 1387–1437, hg. von Imre TAKÁCS, Mainz 2006, S. 298–310. – JONES, Evan John: Medieval heraldry. Some 14th century heraldic works, Cardiff 1943. – MATHIEU, Rémi: Le système héraldique français, Paris 1946. – KAJATIN, Claudia: Königliche Macht und bürgerlicher Stolz. Wappen- und Adelsbriefe in Zürich, in: Alter Adel – neuer Adel? Zürcher

Adel zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Peter NIEDERHÄUSER, Zürich 2003 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 70; Neujahrsblatt, 167), S. 202–209. – KOLÁŘ, Martin, SEDLÁČEK, August: *Českomoravská heraldika 1. Část všeobecná*, Praha 1902. – KREJČÍK, Tomáš: Erbovní listiny jako specifický druh historického pramene, in: FIALA, Michal: *Erbovní listiny archivu Národního Muzea*, Praha 2001 (Documenta Pragensia monographia 13), S. 7–38. – KREJČÍK, Tomáš: K počátkům erbovních listin, in: *Universitas Ostraviensis, Acta facultatis philosophicae, historica 2*, Ostrava 1994, S. 23–34. – MITSCH, Ralf: Art. »Reservatrechte«, in: *Lexikon des Mittelalters VII*, 1995, Sp. 754–755. – MITTERAUER, Michael: Mittelalter, in: GESTRICH, Andreas, KRAUSE, Jens-Uwe, MITTERAUER, Michael: *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003 (Europäische Kulturgeschichte, 1), S. 160–363. – MORSEL, Joseph: *L'aristocratie médiévale. La domination sociale en Occident (V^e-XV^e siècle)*, Paris 2004 (Collection U: Histoire). – MORSEL, Joseph: Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters, in: *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Andrea von HÜLSEN-ESCH, Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 141), S. 259–325. – NOFLATSCHER, Heinz: »Freundschaft« im Absolutismus. Hofkanzler Johann Paul Hoher und die Standeserhebungen Kaiser Leopolds I., in: *Historische Blickpunkte. Festschrift für Johann Rainer*, hg. von Sabine WEISS, Innsbruck 1988 (Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft, 25), S. 469–504. – NOFLATSCHER, Heinz: Funktionsebenen an den Höfen der Habsburger um 1500, in: *Sozialer Aufstieg. Funktionsebenen im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Bädinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001*, hg. von Günther SCHULZ, München 2002 (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit, 25), S. 291–314. – NOFLATSCHER, Heinz: Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530, Mainz 1999 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte, 161). – OSWALD, Gert: *Lexikon der Heraldik*, Leipzig 1984. – PARAVICINI, Werner: Gab es eine einheitliche Adelskultur Europas im späten Mittelalter?, in: *Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur*, hg. von Rainer C. SCHWINGES u. a., München 2006 (Historische Zeitschrift. Beiheft 40), S. 401–434. – PARAVICINI, Werner: Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späteren Mittelalter, in: *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Andrea von HÜLSEN-ESCH, Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 141), S. 327–389. – PARAVICINI, Werner: Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, München 1994 (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 32). – Die Parler und der Schöne Stil 1350–1400. Europäische Kunst unter den Luxemburgern. Resultatband, hg. von Anton LEGNER, Köln 1980. – PASTOUREAU, Michel: *Une histoire symbolique du Moyen Âge occidental*, Paris 2004. – PASTOUREAU, Michel: *Traité d'héraldique*, 3. Aufl., Paris 1997. – PFEIFER, Gustav: »Neuer« Adel im Bozen des 14. Jahrhunderts. Botsch von Florenz und Niklaus Vintler, in: *Pro civitate Austriae. NF 6* (2001) S. 3–23. – PFEIFER, Gustav: Verwandtschaftskonstruktion und Selbstdarstellung durch Wappen in der frühen Neuzeit. Die heraldische Ausstattung des Ansitzes Rottenbuch (1588–1598), in: *Der Ansitz Rottenbuch in Bozen-Gries*, hg. von Helmut STAMPFER, Bozen 2003 (Veröffentlichungen des Südtiroler Kulturinstitutes, 2), S. 21–57. – PFEIFER, Gustav: Wappenbriefe (unter besonderer Berücksichtigung der Tiroler Verhältnisse), in: *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch*, hg. von Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ und Thomas WINKELBAUER, Wien 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 44), S. 291–302. – REINLE, Christine: Wappengenossen und Landleute. Der bayerische Niederadel zwischen Aufstieg und Ausgrenzung, in: *Zwischen Nicht-Adel und Adel*, hg. von Kurt ANDERMANN und Peter JOHANEK, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 53), S. 105–156. – ROLL, Christine: Das zweite Reichsregiment 1521–1530, Köln u. a. 1996 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 15). – RIEDENAUER, Erwin: Art. »Nobilitierung, -srecht«, in: *Lexikon des Mittelalters VI*, 1993, Sp. 1207–1208. – RIEDENAUER, Erwin: Zur Entstehung und Ausformung des landesfürstlichen Briefadels in Bayern, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 47* (1984) S. 609–673. – RIEDENAUER, Erwin: Das Herzogtum Bayern und die kaiserlichen Standeserhebungen des späten Mittelalters. Zur Frage einer habsburgischen Adelspolitik im Reich, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 36* (1973) S. 600–644. – SCHEIBELREITER, Georg: *Heraldik*, Wien u. a. 2006 (Oldenbourg Historische Hilfswissenschaften). – SCHLOSSER, Hans: Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang, Köln u. a. 1971 (Forschungen

zur deutschen Rechtsgeschichte, 8). – SCHMIDT, Georg: Voraussetzung oder Legitimation? Kriegsdienst und Adel im Dreißigjährigen Krieg, in: *Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa*, hg. von Otto Gerhard OEXLE und Werner PARAVICINI, Göttingen 1997 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 133), S. 431–451. – SEYLER, Gustav Adelbert: *Geschichte der Heraldik. Wappenwesen, Wappenkunst, Wappenwissenschaft*, ND der Ausgabe Nürnberg 1885–89, Neustadt a. d. Aisch 1970 (J. Siebmacher's großes Wappenbuch A). – SPÄTH, Markus: Art. »Wappen«, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe*, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER, Teilbd. 1: Begriffe. Teilbd. 2: Bilder, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, 15,II,1–2), hier Teilbd. 1: Begriffe, S. 289–291. – SPIESS, Karl-Heinz: Aufstieg in den Adel und Kriterien der Adelszugehörigkeit im Spätmittelalter, in: *Zwischen Nicht-Adel und Adel*, hg. von Kurt ANDERMANN und Peter JOHANEK, Stuttgart 2001 (Vorträge und Forschungen, 53), S. 1–26. – WAGNER, Anthony Richard: *Heralds and Heraldry in the Middle Ages. An Inquiry into the Growth of the Armorial Function of Heralds*, 2. Aufl., Oxford 1956. – *Wappen in Bayern*, Neustadt a. d. Aisch 1974 (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns, 8). – ZOTZ, Thomas: Adel, Bürgertum und Turniere in deutschen Städten vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: *Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums*, hg. von Josef FLECKENSTEIN, Göttingen 1985 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 80), S. 450–499. Gustav PFEIFER, Bozen

WAPPENBÜCHER

A.

1. Wappenrollen und -bücher im engeren Sinne

Die ältesten Wappensammlungen, die – im Original oder zumeist lediglich in kopialer Überlieferung – auf uns gekommen sind, verdanken ihre Entstehung Herolden, die in der Frühzeit des sich entwickelnden Wappenwesens seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert zunächst als fahrendes Volk von Hof zu Hof zogen und ihre heraldischen Spezialkenntnisse anboten. Noch ohne feste Herren, wurden ihre Dienste bei besonderen Gelegenheiten, vor allem bei militärischen und politischen Anlässen wie Kriegszügen oder Turnieren (→Turnierbücher) in Anspruch genommen. Anlässlich solcher Ereignisse entstanden die frühesten bekannten Wappenrollen, so die Zusammenstellung der Wappen der Teilnehmer an der Königskrönung Ottos IV. 1198 in Aachen, die in einer Kopialüberlieferung von 1662 erhalten ist (PARAVICINI, Älteste Wappenrolle Europas). Weitere prominente frühe Beispiele sind die 1254 in der Picardie zusammengestellte ›Rôle d'armes Bigot‹, die ›Rôle d'armes de l'ost de Flandre‹ mit den Wappen der Ritter, die im Gefolge König Philipps des Schönen 1297 am Feldzug gegen Flandern teilnahmen (ADAM-EVEN, Rôle d'armes), oder die Wappenrolle der Teilnehmer an dem Turnier von Mons 1310. Der weitaus größte Teil dieser frühen Wappenrollen entstand in Westeuropa und in England, und es handelt sich ganz überwiegend um Blasonierungen (Beschreibungen) der Wappen ohne bildliche Darstellung. Für die Beschreibung der Wappen bedienten sich die Herolde einer eigens dafür entwickelten, knappen Fachsprache. Die Aufzeichnungen wurden wohl in der Regel von den Herolden selbst als Gedächtnisstützen und Nachschlagewerke sowie zu Ausbildungszwecken angelegt, und ihre – zumeist auf Autopsie beruhenden – Angaben sind daher im allgemeinen sehr zuverlässig. Eindeutig der Schulung dienten gemalte Wappensammlungen, die systematisch nach Schildbildern geordnet wurden, also ein Hilfsmittel zur raschen Identifizierung von Wappenführern darstellten. Derartige Wappenrollen und -bücher sind vorwiegend aus England bekannt, lassen sich dagegen für das Reichsgebiet nicht nachweisen.

Eine Verbindung dieser frühen Wappensammlungen zu Hof und Residenz ist demnach nur insofern gegeben, als die Herolde sich zeitweise an Höfen aufhielten und ihre zum täglichen Gebrauch bestimmten Aufzeichnungen mit sich führten. Als die Herolde dann im 14. und 15. Jahrhundert zunehmend in feste Dienste traten und somit Teil des ständigen Hofpersonals wurden, wird man wohl davon ausgehen dürfen, daß an den meisten Höfen mehr oder weniger umfangreiche Wappensammlungen als Gebrauchsschriftgut der Herolde und Persevanten (Heroldsgehilfen) existierten. Es wurden nunmehr zum Teil sehr umfangreiche Wappenbücher angelegt, die – unabhängig von konkreten Ereignissen – häufig mehr oder weniger systematisch hierarchisch-ständisch geordnet waren und entweder eher regional oder aber universell ausgerichtet waren. Die regionalen Wappenbücher zielten auf die möglichst komplette Erfassung der Wappen des Adels einer bestimmten Landschaft, während die allgemeinen Wappenbücher das ehrgeizige Ziel hatten, die Wappen der ganzen Welt darzustellen, häufig ergänzt durch

zahlreiche anachronistische Wappen von in vorheraldischer Zeit lebenden Personen und mit Phantasiewappen von mythologischen Figuren und Heiligen. Auf Reichsgebiet weit verbreitet war die Voranstellung von sogenannten Ternionen- und Quaternionenreihen: Die Dreiergruppen, die den Auftakt dieser Wappenserien bilden, umfassen überwiegend vorheraldische Wappenführer und somit zumeist Phantasiewappen, so die »ersten drei Wappen«, die Wappen der Heiligen Drei Könige, der Drei guten Juden, der Drei guten Heiden, der Drei milden Fürsten, der Drei bösen Wüteriche usw. In den Quaternionenreihen wurde dagegen der Versuch unternommen, den Aufbau des Heiligen Römischen Reichs in seiner ständischen Gliederung ideal zu symbolisieren, indem man für jeden »Stand« stellvertretend vier Vertreter mit ihren Wappen auswählte: nach den Kurfürsten die vier Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen, Semperfreien, Ritter, Städte, Bauern, Dörfer usw.

Besondere Erwähnung verdient eine in den letzten Regierungsjahren des Erzbischofs Balduin von Trier (gest. 1354) am Trierer Hof entstandene Zusammenstellung von Wappen und Namen der trierischen Burgmannen. Die unvollendet gebliebene, nach den Landesburgen gegliederte Wappenserie wurde nachträglich auf die Rückseiten der von Balduin veranlaßten Bilderhandschrift von Kaiser Heinrichs VII. Romfahrt eingetragen und umfaßt 258 kolorierte Wappenschilde (Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 1 C/1; LOUTSCH, MÖTSCH, Wappen der trierischen Burgmannen). Zahlreiche weitere Schilde wurden zwar mit Namen bezeichnet, blieben aber leer. Bei der Erstellung dieser Wappensammlung wird man wohl von einer Zusammenarbeit von landesfürstlicher Kanzlei und Herolden ausgehen dürfen.

Regionale und universelle Wappenbücher lassen sich zumeist nicht scharf trennen, häufig entstanden Mischformen, und vielfach wurden die Sammlungen aus älteren Vorlagen unterschiedlicher Zeitstellung kompiliert. Die Abhängigkeit der Wappenbücher untereinander läßt sich dabei nur selten eindeutig rekonstruieren. Da in diesen Wappensammlungen viele der Wappen aus anderen Quellen – vielfach aus älteren Wappenrollen – übernommen wurden und nicht auf Autopsie des jeweiligen Autors beruhten, ist ihre historische Zuverlässigkeit im allgemeinen geringer als die der Gelegenheitswappenrollen und -bücher. Auch die Entstehung dieser Wappenbücher des 14. und vor allem des 15. Jahrhunderts dürfte ganz überwiegend auf Herolde zurückgehen, und nicht selten waren mehrere Hände über einen längeren Zeitraum an der Zusammenstellung eines Wappenbuchs beteiligt. Die Entstehung einer Wappensammlung an einem bestimmten Hof oder die Bestimmung für einen bestimmten Hof läßt sich allerdings nur mitunter eindeutig nachweisen. So fertigte der im Dienst des Herzogs von Geldern stehende Herold Claes Heynen genannt Gelre um 1370–86 ein Wappenbuch mit 1755 Vollwappen geistlicher und weltlicher Fürsten und ihrer Vasallen an (ADAM-EVEN, *L'armorial universel*). Später wechselte der Herold in die Dienste des Herzogs Wilhelm IV. von Bayern-Straubing, Grafen von Holland und Seeland, und stellte – nunmehr unter dem Heroldsnamen »Beijeren« – um 1400 ein weiteres Wappenbuch mit über 1000 Wappen vorwiegend des niederländischen Adels zusammen (BERCHEM, GALBREATH, HUPP, *Wappenbücher*, Nr. 18). Gilles Le Bouvier, der Herold König Karls VII. von Frankreich, verfaßte nach der Mitte des 15. Jahrhunderts sein *Armorial du Héraut Berry* (BOOS, *Armorial de Gilles Le Bouvier*). Hans Ingeram, Persevant der Turniergesellschaft zum Oberen Esel, die ihren Hauptort in Heidelberg hatte, stellte um dieselbe Zeit ein umfang-

reiches Wappenbuch (»Codex Ingeram«) – zum Teil unter Rückgriff auf ältere vorhandene Blätter – für den in Rottenburg am Neckar residierenden Herzog Albrecht VI. von Österreich und dessen Gemahlin Mathilde von der Pfalz zusammen. Die in den »Codex Ingeram« eingemalten Porträts des fürstlichen Ehepaars weisen auf den repräsentativen Charakter des Wappenbuchs hin. Die Wappen des süddeutschen Adels sind in dem Werk nach Turniergesellschaften angeordnet, und jeder Gruppe ist das Bild einer Jungfrau mit dem Banner der jeweiligen Gesellschaft vorangestellt (Wappenbücher Herzog Albrechts, 1986). Ein weiteres um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenes Wappenbuch mit Bezug zu einem bestimmten Hof ist das des Hans »Burggraf«, Persevant des Markgrafen Friedrich II. von Brandenburg, mit etwa 600 Wappen sehr weitgestreuter Provenienz. Das umfangreichste spätmittelalterliche Wappenbuch mit über 3600 Wappendarstellungen fertigte Jörg Rugenn, der Persevant der Herzöge von Bayern-München und Bayern-Landshut, um 1500 an (Innsbruck, Universitätsbibliothek, Cod. 545). Ähnlich wie der »Codex Ingeram« enthält es in hierarchischer Abstufung die Wappen des Papstes, der Könige, Kurfürsten, Bistümer, Grafen und Freiherren sowie des süddeutschen Turnieradels, darüber hinaus die Wappen der bayerischen Städte und Märkte.

Die Attraktivität der Wappenbücher zeigt sich unter anderem darin, daß man sich gezielt für die Hofbibliothek Kopien älterer Wappenbücher anfertigen ließ. So erhielt Herzog Ludwig X. von Bayern-Landshut um 1520 eine aufwendig ausgeschmückte Kopie des 1483 vollendeten – und ohne höfischen Bezug in Konstanz entstandenen – Wappenbuchs des Konrad Grünenberg mit etwa 2000 Wappen des Kaisers, deutscher und ausländischer Fürsten und des süddeutschen Adels – letzterer wiederum größtenteils nach Turniergesellschaften geordnet (München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 145; Wappen in Bayern, 1974, S. 32).

Eine spezifische Form »höfischer« Wappensammlungen sind die Wappenbücher höfischer Ordensgesellschaften, die die Wappen der Ordensmitglieder enthalten. Das prachtvollste Beispiel ist sicherlich der um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandene »Grand Armorial équestre de la Toison d'Or et de l'Europe«, in dem die Mitglieder des burgundischen Hausordens vom Goldenen Vlies in ganzseitigen Miniaturen als Ritter zu Pferd in vollem heraldischen Schmuck abgebildet sind (Paris, Bibliothèque nationale, Arsenal ms. 4790; *Le grand Armorial équestre*, 2004). An dieser Prunkhandschrift arbeiteten mehrere Herolde, vermutlich die Herolde des burgundischen Hofes, unter der Leitung eines Wappenkönigs. Wappenkönig des Ordens war zu dieser Zeit Jean Lefèvre de Saint-Rémy (1396–1468). 1480 fertigte der jülichsche Wappenkönig Hermann von Brunshofen für seinen Herzog Wilhelm IV. von Jülich und Berg ein Wappenbuch des Jülicher Sankt-Hubertus-Ordens an, dessen Herold er war. Die Handschrift enthält neben den Wappen der Ordensmitglieder auch deren Ahnenwappen. Für denselben Orden entstand ebenfalls im späten 15. Jahrhundert ein Bruderschaftsbuch mit 390 Vollwappen, darunter wiederum zahlreichen Ahnenwappen (BERCHEM, GALBREATH, HUPP, Wappenbücher, Nr. 75, 41).

2. Äußere Form und Texte der Wappenrollen und -bücher

Für Wappenrollen wurden mehrere Pergamentblätter zu einem langen Streifen aneinandergesetzt, auf dem entweder die Wappen beidseitig reihenweise aufgemalt und mit Namenbeischriften versehen wurden oder lediglich die Wappenführer genannt und ihre Wappen blasoniert wurden. Bei den Wappenrollen, die anlässlich von Feldzügen entstanden, sind die teilnehmenden Wappenführer nach den Aufgeböten, den *marches d'armes*, angeordnet: den Anführern der einzelnen militärischen Einheiten sind jeweils ihre Gefolgsleute und Vasallen nachgeordnet. Die Identifizierung der Wappenführer enthält über die bloßen Geschlechtsnamen hinaus oft auch die konkreten Namen der beteiligten Personen. Vielfach blieben allerdings auch aufgezeichnete Wappen, die dem Herold unbekannt waren, ohne eine namentliche Identifizierung.

Für die Anlage von Wappenbüchern wurden in der Regel Doppelblätter aus Pergament oder Papier ineinandergelegt, die für den täglichen Gebrauch vermutlich nicht gebunden wurden. Solche losen Blattlagen konnten beliebig erweitert und auch mit anderen Wappensammlungen vereinigt werden. Viele der heutigen Wappenbücher sind erst das Resultat einer späteren Vereinigung und Bindung derartiger loser Blattlagen, wobei die ursprüngliche Anordnung häufig durcheinandergeraten ist und sich mitunter nur mühsam, oft auch gar nicht mehr rekonstruieren lässt. Die frühen Wappenbücher weisen eine ähnliche, nach *marches d'armes* angeordnete Gliederung auf wie die Wappenrollen. In den auf Reichsgebiet, vor allem in Süddeutschland, entstandenen Wappenbüchern des 15. Jahrhunderts ist der ritterschaftliche Adel dann oft – unabhängig von konkreten Ereignissen – nach der Zugehörigkeit zu den landschaftlich organisierten Turniergesellschaften gruppiert. Die gemalten Wappen sind in der Regel nur mit dem Namen des jeweiligen wappenführenden Geschlechts versehen. Beim Kopieren von Wappen aus älteren Sammlungen wurden dabei gelegentlich die Beschriftungen vertauscht, durch Lesefehler verändert oder gar ganz weggelassen.

Die Qualität der Wappenzeichnungen ist naturgemäß sehr unterschiedlich und reicht von flüchtigen, recht unbeholfenen, mit Feder oder Pinsel und Tinte ausgeführten Skizzen bis zu gekonnt und virtuos ausgeführten und sorgfältig kolorierten Zeichnungen. Für die heraldischen »Metalle« Gold und Silber wurden dabei fast ausnahmslos Gelb und Weiß (bzw. farblos belassene Fläche) verwendet. Die Zeichnung der Schildumrisse und die aufwendige Gestaltung von Helm und Helmdecken erleichterte man sich mitunter ab der Mitte des 15. Jahrhunderts durch den Gebrauch von vorgedruckten Schablonen.

3. Wappenbücher im weiteren Sinne

Neben den reinen Wappenrollen und Wappenbüchern, die einzig heraldischen Zwecken dienten, gab es zahlreiches weiteres Schriftgut, das mit mehr oder weniger umfangreichem Wappenschmuck versehen wurde und daher zu den Wappenbüchern im weiteren Sinne zu zählen ist. Im Folgenden werden nur solche Beispiele angeführt, in denen das heraldische Element überwiegt oder doch zumindest eine wesentliche Rolle spielt.

An einigen deutschen Fürstenhöfen wurden im 15. und 16. Jahrhundert prunkvolle Lehenbücher angelegt, in die neben den Texten der Lehensreverse die Wappen der Va-

sallen eingemalt wurden. Erhalten haben sich unter anderem das unter Bischof Friedrich zu Rhein 1441 angelegte Lehenbuch des Bistums Basel mit 95 Vasallenwappen (Karlsruhe, Generallandesarchiv, Hfk/Hs. 133), das von Bischof Matthias Ramung veranlaßte Speyerer Lehenbuch mit 72 Wappen (Karlsruhe, Generallandesarchiv, 67/300), das in der kurpfälzischen Kanzlei 1471 angelegte Lehenbuch Kurfürst Friedrichs I. mit über 400 Vollwappen (Karlsruhe, Generallandesarchiv, 67/1057; WOLFERT, Wappen) und als dessen »Neuaufgabe« das um 1540 entstandene Lehenbuch Kurfürst Ludwigs V. mit über 200 Vollwappen in prächtiger künstlerischer Ausstattung (Karlsruhe, Generallandesarchiv, 67/1058). Für letztere Handschrift ist überliefert, daß der Wappenmaler seine Informationen über die Wappen unmittelbar von den jeweiligen Wappenführern bezog.

Beschreibungen von höfischen Festen (→Höfische Feste und ihr Schrifttum), Turnieren und ähnlichen Ereignissen wurden mitunter mit heraldischem Bildschmuck versehen. So ließ sich der bayerische Herzog 1574 eine Kopie eines Schützenbuchs anfertigen, das 1560 anlässlich eines vom württembergischen Herzog in Stuttgart abgehaltenen Armbrustschießens entstanden war und in dem neben der Beschreibung des Schießens in Versen die zahlreichen Wappenfahnen und Wappen der Teilnehmer und Gäste abgebildet waren (München, Bayerische Staatsbibliothek, cgm 906; Wappen in Bayern, 1974, S. 50).

Ab dem späten 15. Jahrhundert finden sich zunehmend Handschriften vornehmlich genealogisch-dynastischen Inhalts, die mit Wappenschmuck ausgestattet wurden. Der Wunsch der fürstlichen Häuser, ihren Ursprung in möglichst frühe Zeiten zurückzuführen, fand in diesen Werken auch bildlich seinen Ausdruck in der Beigabe apokrypher Phantasiewappen. Eines der frühesten Beispiele ist das zwischen 1445 und 1457 angefertigte Wappenbuch der österreichischen Herzöge, das insgesamt 170 Wappen der österreichischen Fürsten vom 9. Jahrhundert an abbildet, von denen ein Großteil natürlich anachronistisch und unhistorisch ist. Im Auftrag Kaiser Maximilians I. wurde um 1515 ein Prachtkodex mit Miniaturen der Heiligen aus der Sipp-, Mag- und Schwäger-schaft des Kaisers geschaffen, in dem jedem und jeder Heiligen ein Wappen beigemalt ist (Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. Vind. Ser. n. 4711). Und das von Maximilians Genealogen Jakob Mennel (gest. 1525) verfaßte »Buch von den erlauchten und verrumbten weybern des loblichen Haus Habsburg und Österreich« wurde ebenfalls mit Wappen ausgeschmückt. Die zwischen 1509 und 1512 entstandene →Genealogie Kaiser Maximilians mit Holzschnitten Hans Burgkmairs, deren Veröffentlichung geplant war, deren Druck aber nie zustande kam, enthält Abbildungen von Ahnen des Kaisers mit insgesamt 77 Wappen. Die beiden in Holzschnittfolgen realisierten Großprojekte Maximilians schließlich, der »Triumphzug« mit seiner Abfolge von 87 Wappenfahnen und Ahnenwappen und die mit Hunderten von Wappen geradezu übersäte »Ehrenpforte«, stellen gewissermaßen ins Monumentale gesteigerte Wappenbücher dar. Die dort gezeigten Länder- und Herrschaftswappen dokumentieren den Herrschaftsanspruch der Habsburger, und die zahlreichen dynastischen Wappen symbolisieren die weitgespannten prominenten Verwandtschaftsbeziehungen des Hauses Österreich.

Kurz nach 1504 schuf Wigand Gerstenberg eine »Regententafel« von Thüringen und Hessen, in der die bis zu Landgraf Philipp dem Großmütigen reichende thüringische und hessische Regentenreihe bis auf den sagenhaften ersten König der Thüringer, einen Sohn des Trojanerkönigs Priamos, zurückgeführt wird. Die Pergamenthandschrift wurde

von einem Hofmaler ausgeführt, die Stammfolge üppig mit Wappenschmuck ausgestattet (Darmstadt, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek, HS 238; Chroniken des Wigand Gerstenberg, 1989). 1526 fertigte der mecklenburgische Hofmaler Erhard Altdorfer eine ›Genealogie des mecklenburgischen Fürstenhauses an, in der die Ahnen der regierenden Dynastie bis auf den sagenhaften ersten König der Obodriten, Anthyrius Crullus, obersten Hauptmann Alexanders des Großen, zurückreichen und jeweils paarweise mit ihren Wappen abgebildet sind. Derartige genealogisch-heraldische Werke repräsentativen Charakters blieben freilich nicht auf die fürstlichen Höfe beschränkt. So ließen sich etwa auch die Freiherren von Geroldseck von dem Humanisten und Augsburgener Domkustos Matthäus von Pappenheim eine Geschichte ihres Hauses erarbeiten. Diese nach 1532 entstandene Handschrift enthält eine fortlaufende, mit kolorierten Wappenzeichnungen versehene Stammfolge (Karlsruhe, Generallandesarchiv, 65/239). In diesem Zusammenhang ist auch das Epitaphienbuch des nassauischen Hofmalers Heinrich Dors von 1632 zu nennen, in dem Zeichnungen der – durchweg wappengeschmückten – Grabmäler des nassauischen Grafenhauses enthalten sind, und das als Grundlage für eine ›Genealogia oder Stammregister der durchläuchtigen hoch- und wohlgeborenen Fürsten, Grafen und Herren des uhralten hochlöblichen Hauses Nassau‹ dienen sollte (DORS, Genealogia).

Diesen genealogisch-dynastisch ausgerichteten Wappenbüchern der weltlichen Höfe vergleichbar sind die von historisch interessierten Autoren zusammengestellten Wappenbücher geistlicher Fürstenhöfe wie beispielsweise der von Johann Paul von Leoprechting 1650 begonnene und bis 1765 fortgesetzte ›Catalogus Aller deren des Fürstlichen Hochstifts Regensburg gewßenen [!] Bischoven, Thumbbrobsten, Thumbdechanten, und Thumbherren Namen und Wappen ßo vill dermahlen in den Thumb Capitl. Archiv, Protocolis, Registratur, Kürchen Calender, Epitaphiis und Grabstein [...] hat mögen zusammen gebracht werden‹ mit seinen insgesamt etwa 800 Wappen, wobei die frühen Bischofswappen freilich durchweg Phantasiewappen sind (Regensburg, Stadtarchiv, A 1929/15). Zu Beginn des 16. Jahrhunderts verfaßte der Reichenauer Kaplan Gallus Öhem eine Chronik der Reichsabtei Reichenau, die er dem Fürstabt Friedrich von Wartenberg widmete. Das Werk enthält über 500 Wappen der Äbte, Mönche, Hofämter, Stifter und Vasallen des Klosters. In zwei ganzseitigen Miniaturen sind außerdem die geistlichen Privilegien und die Reichsunmittelbarkeit der Abtei auf ungewöhnliche Weise demonstrativ heraldisch symbolisiert – angesichts der damals drohenden und unmittelbar bevorstehenden Inkorporation des Klosters in das Hochstift Konstanz sicherlich in propagandistischer Absicht. Man wird daher davon ausgehen dürfen, daß die Handschrift Gästen am Hof vorgeführt wurde und somit auch eine politische Funktion erfüllte.

Eine für geistliche Fürstenhöfe spezifische Form der Wappenbücher sind schließlich die Aufschwörbücher der Hochstifte, in denen die eingereichten, in der Regel mit Wappenzeichnungen versehenen Ahnenproben der Probanden zusammengestellt sind. Allerdings wurden diese Bücher nicht von den fürstlichen Kanzleien, sondern von den Domkapiteln angelegt und geführt und stehen somit nur indirekt mit dem Fürstenhof in Verbindung. Das Aufschwörbuch des Würzburger Domkapitels etwa wurde 1629 angelegt, reicht aber in seinen Einträgen bis 1566 zurück (Würzburg, Staatsarchiv, Depot des Histor. Vereins von Unterfranken Ms. f. 97/1). Das Speyerer Aufschwörbuch setzt 1570 ein (Karlsruhe, Generallandesarchiv, 73/XV), das Konstanzer 1601 (Karlsruhe, General-

landesarchiv, 73/VIII), das Freisinger 1623 (München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. I, Aufschwörbücher Nr. 21), das Augsburgener 1649 (München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. I, Aufschwörbücher Nr. 2) und das Bamberger 1656 (Bamberg, Staatsarchiv, B 86 Nr. 256), um nur einige zu nennen.

Auf Reichsgebiet reicht die Blütezeit der Wappenbücher etwa von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. Das Aufkommen erster gedruckter Wappenbücher größeren Umfangs ab der Mitte des 16. Jahrhunderts (Virgil Solis' Wappenbüchlein von 1555, Martin Schrots Wappenbuch des Heiligen Römischen Reichs von 1581, vor allem dann Johann Siebmachers *New Wapenbuch* von 1606) war sicherlich mit ein Grund dafür, daß die aufwendige Erstellung handschriftlicher Exemplare ab dem 16. Jahrhundert mehr und mehr zurückging. Die Erforschung der Quellengattung Wappenbuch steckt noch in den Anfängen. Für die im 16. und 17. Jahrhundert im Reich entstandenen Wappenbücher existiert noch nicht einmal eine zuverlässige Zusammenstellung, die einen ungefähren Überblick über das Vorhandene erlaubte. Es bedarf dringend einer vollständigen Erfassung dieser wertvollen Quellen und ihrer Erschließung durch wissenschaftliche Editionen.

C.

Q. ADAM-EVEN, Paul, JÉQUIER, Léon: Un armorial français du XIII^e siècle. L'armorial Wijnberghen, in: Archives héraldiques Suisses 65 (1951) S. 49–62, Taf. VI–VII, S. 101–110, Taf. XI–XII; 66 (1952) S. 28–36, Taf. VIII–IX, S. 64–68, Taf. XIV–XV, S. 103–111, Taf. XVIII; 68 (1954) S. 55–80, Taf. V–VIII. – ADAM-EVEN, Paul: Rôle d'armes de l'ost de Flandre. Juin 1297, in: Archivum heraldicum (1959) S. 2–7. – ADAM-EVEN, Paul: L'armorial universel du héraut Gelre (1370–1395) Claes Heinen, roi d'armes des Ruyers, Neuchâtel 1971 (Sonderdr. aus Archives héraldiques suisses 1958–69; ND Leuven 1992). – L'armorial de la Toison d'or, hg. von Michel PASTOUREAU, Paris 2003 (CD-Rom). – BERCHEM, Egon Frhr. von, GALBREATH, Donald Lindsay, HUPP, Otto: Die Wappenbücher des deutschen Mittelalters, überarbeitet von Kurt MAYER, mit einem Anhang zur Datierung einiger Wapenhandschriften von Otto HUPP, in: Beiträge zur Geschichte der Heraldik, hg. von Egon Frhr. von BERCHEM, Donald Lindsay GALBREATH, Otto HUPP und Kurt MAYER, Berlin 1939, ND Neustadt a. d. Aisch 1972 (J. Siebmacher's großes Wappenbuch, D), S. 1–114. – BOOS, Emmanuel de: Armorial de Gilles Le Bouvier, héraut Berry. D'après le manuscrit conservé à la Bibliothèque nationale de France (ms fr. 4985), Paris 1995. – BRAULT, Gerard J.: The Rolls of arms of Edward I (1272–1307), 2 Bde., London 1977 (Aspilogia, 3). – Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg, bearb. von Hermann DIEMAR, Marburg 1909, 2. Aufl. 1989 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, 7; Chroniken von Hessen und Waldeck, 1), S. 363–375. – Darmstadt, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek, HS 238. – Le grand Armorial équestre de la Toison d'Or. Fac-similé, hg. von Michel PASTOUREAU und Michel POPOFF, Doussard 2004. – Henrich Dors, Genealogia oder Stammregister der durchläuchtigen hoch- und wohlgeborenen Fürsten, Grafen und Herren des uhralten hochlöblichen Hauses Nassau samt etlichen konterfeitlichen Epitaphien [...] 1632, unter Mitwirkung der Historischen Kommission von Nassau hg. von der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, Saarbrücken 1983 (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung, 9). – Innsbruck, Universitätsbibliothek, Cod. 545. – JÉQUIER, Léon: L'armorial Bellenville, Paris 1983 (Cahiers d'héraldique, 5). – Karlsruhe, Generallandesarchiv, Hfk/Hs. 133; 67/300; 67/1057; 67/1058; 74/VIII; 73/XV. – Koblenz, Landeshauptarchiv, Best. 1 C/1. – Die Mecklenburger Fürstendynastie und ihre legendären Vorfahren. Die Schweriner Bilderhandschrift von 1526, hg. von Andreas RÖPCKE, Bremen 1995. – München, Bayerische Staatsbibliothek, Cgm 145. – LOUTSCH, Jean-Claude, MÖTSCH, Johannes: Die Wappen der trierischen Burgmannen um 1340, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 18 (1992) S. 1–179. – Mün-

chen, Bayerische Staatsbibliothek, cgm 906. – München, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Abt. I, Aufschwörbücher Nr. 2, 21. – PARAVICINI, Werner: Das Uffenbachsche Wappenbuch. Hamburg, Staats- und Universitätsbibliothek, Codex gob in scrinio, München 1990 (Microfiche-Edition). – PARAVICINI, Werner, Die älteste Wappenrolle Europas: Ottos IV. Aachener Krönung von 1198, in: Archives héraldiques Suisses 107 (1993) S. 99–146. – Paris, Bibliothèque nationale, Arsenal ms. 4790. – PASTOUREAU, Michel, POPOFF, Michel: L'Armorial Bellenville. Fac-similé du manuscrit français 5230 conservé au Département des manuscrits occidentaux de la Bibliothèque nationale de France, Saint-Jorioz 2004. – Regensburg, Stadtarchiv, A 1929/15. – Le Rôle d'armes Bigot, hg. von Robert NUSSARD d'après le manuscrit Fr. 18648 (F^o 32–39) conservé à la Bibliothèque nationale, Paris 1985 (Documents d'héraldique médiévale, 2). – STILLFRIED-ALCANTARA, Rudolf Graf, HILDEBRANDT, Adolf Matthias: Des Conrad Grünenberg, Ritter und Burger zu Constanz Wappenbuch, Frankfurt am Main u. a. 1875–83. – Triumphzug Kaiser Maximilians I. 1516–1518. 147 Holzschnitte von Albrecht Altdorfer, Hans Burgkmair, Albrecht Dürer u. a. Mit dem von Kaiser Maximilian diktieren Programm und einem Nachwort von Horst AP-PUHN, 2. Aufl., Dortmund 1987. – WAGNER, Richard Anthony: A catalogue of English medieval rolls of arms, London 1950. – Das Wappenbuch des Gallus Öhem, neu hg. nach der Handschrift 15 der Universitätsbibliothek Freiburg von Harald DRÖS, Sigmaringen 1994 (Reichenauer Texte und Bilder, 5). – Die Wappenbücher Herzog Albrechts VI. von Österreich. Ingeram-Codex der ehem. Bibliothek Cotta, hg. von Charlotte BECHER und Ortwin GAMBER, Wien u. a. 1986 (Jahrbuch der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft Adler, 3. Folge, 12 – Jahrgang 1984/85). – Das Wappenbuch des Reichsherolds Caspar Sturm, bearb. von Jürgen ARNDT, Neustadt a. d. Aisch 1984 (Wappenbücher des Mittelalters, 1). – Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. Vind. Ser. n. 4711. – WOLFERT, Alfred F.: Die Wappen im »Lehenbuch des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz«, 1471, in: Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften 4 (1986) S. 279–344. – Würzburg, Staatsarchiv, Depot des Histor. Vereins von Unterfranken Ms. f. 97/1.

L. Les armoriaux médiévaux. Actes du colloque international »Les Armoriaux Médiévaux«, Paris, 21–23 mars 1994, hg. von Louis HOLTZ, Paris 1997 (Cahiers du Léopard d'or, 8). – NEUBECKER, Otfried: Heraldik. Wappen – ihr Ursprung, Sinn und Wert, Frankfurt am Main 1977, hier bes. S. 268–273. – PASTOUREAU, Michel: Les armoiries, Turnhout 1976 (Typologie des sources du Moyen Âge occidental, 20). – PASTOUREAU, Michel: Traité d'héraldique, 2. Aufl., Paris 1993. – SCHAUERTE, Thomas Ulrich, Die Ehrenpforte für Kaiser Maximilian I. Dürer und Altdorfer im Dienst des Herrschers, München u. a. 2001 (Kunstwissenschaftliche Studien, 95). – SCHEIBELREITER, Georg: Heraldik, Wien u. a. 2006. – SEYLER, Gustav Adolf: Geschichte der Heraldik, Nürnberg 1890, ND Neustadt a. d. Aisch 1970. – UNTERKIRCHER, Franz: Maximilian I. Ein kaiserlicher Auftraggeber illustrierter Handschriften, Hamburg 1983. – WAGNER, Anthony Richard: Heralds and Heraldry in the Middle Ages. Inquiry into the Growth of the Armorial Function of Heralds, 2. Aufl., Oxford 1956. – Wappen in Bayern. Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs München in Verbindung mit der Bayerischen Staatsbibliothek aus Anlaß des 12. Internationalen Kongresses für genealogische und heraldische Wissenschaften, München, 6. September–27. Oktober 1974, Neustadt a. d. Aisch 1974 (Ausstellungskataloge der staatlichen Archive Bayerns, 8).

→Turnierbücher

Harald DRÖS, Heidelberg

ABBILDUNGSNACHWEISE

- Abb. 1 Hartmann Schedel, *Liber Chronicarum*, Nürnberg 1493
- Abb. 2 Holzschnitt von Lucas Cranach d. Ä. (Ausschnitt)
- Abb. 3 Jacob Francus, *Historicae relationis continuatio*, Frankfurt am Main 1593
- Abb. 4 Kopie nach einer Handzeichnung Erzherzog Ferdinands von Tirol, Wien, Österreichische Nationalbibliothek, Cod. Min. 108, fol. 6
- Abb. 5 Holzmodell von Jakob Sandtner, 1573. München, Bayerisches Nationalmuseum
- Abb. 6 Federzeichnung Landgraf Moritz' von Hessen, um 1616 (?). Hessisches Staatsarchiv Marburg, C 106
- Abb. 7 Conrad Dasypodius, *Scholia*, Basel 1578, S. 702, als Faksimile abgedr. in: OESTMANN, Günther: *Heinrich Rantzau und die Astrologie. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 16. Jahrhunderts*, Braunschweig 2004 (*Disquisitiones historiae scientiarum*, 2), 226
- Abb. 8 *Die Deutschen Inschriften*, hg. von den Akademien der Wissenschaften in Berlin, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, bisher 64 Bde., Stuttgart u. a. 1942–2006, hier Bd. 12, Nr. 600
- Abb. 9 Eberhard im Bart und die Wallfahrt nach Jerusalem im späten Mittelalter, hg. von Gerhard FAIX und Folker REICHERT, Stuttgart 1998 (*Lebendige Vergangenheit*, 20), S. 102
- Abb. 10 Heinrich Rantzau (1526–1598). Statthalter in Schleswig und Holstein. Ein Humanist beschreibt sein Land. Eine Ausstellung des Landesarchivs Schleswig-Holstein, Schleswig 1999 (*Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs*, 64), S. 71 Abb. 24 nach Peter Lindeberg, *Commentarii Rerum Memorabilium in Europa*, Hamburg 1591, S. 37
- Abb. 11 BOOCKMANN, Hartmut: *Einführung in die Geschichte des Mittelalters*, 3. Aufl., München 1985, im Tafel-Anhang Abb. 22 (Stahlstich)
- Abb. 12 KRAACK, Detlev: *Monumentale Zeugnisse der spätmittelalterlichen Adelsreise. Inschriften und Graffiti des 14.–16. Jahrhunderts*, Göttingen 1997 (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Folge 3*, 224), S. 406 Abb. 166 und 167
- Abb. 13 *Kunstkammerinventar Kaiser Rudolfs II., 1607–1611*, hg. von Rotraut BAUER und Herbert HAUPT, in: *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien* 72. NF 36 (1976) S. 1–140, hier S. XX Abb. 4, S. 55
- Abb. 14 BRAUN, Edmund Wilhelm: *Die Silberkammer eines Reichsfürsten (Das Lobkowitz'sche Inventar). Werke deutscher Goldschmiedekunst der Spätgotik und Renaissance*, Leipzig 1923, Tafel XI, S. 21
- Abb. 15 Lukas Cranach d. J., *Wittenberger Heiltumsbuch*, Faks.-ND der Ausg. Wittenberg 1509, Unterschneidheim 1969, 1. Gang, fol. ivv

Farbtafel 1, 2 STILLFRIED-RATTONITZ, Rudolph Maria Bernhard Freiherr von: *Der Schwanenorden. Sein Ursprung und Zweck, seine Geschichte und seine*

- Alterthümer, 2. Ausg., Halle 1845, ohne Seitenangabe; dasselbe in Schwarzweißdarstellung auch in: Das Buch vom Schwanenorden, hg. von Rudolph von STILLFRIED und Siegfried HAENLE, Berlin 1881, Abbildungsteil: erste Abb., siehe auch die Erläuterungen ebd., S. 26
- Farbtafel 3 Breviario Grimani von Gerard Horenbout, Buchmalerei vor 1520, Venedig, Biblioteca Nazionale Marciana MS lat. I.99 (2138), fol. IV, aus: Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900, hg. von Hans OTTOMEYER und Michael VÖLKEL, Wolfartshausen 2002, S. 195
- Farbtafel 4 Englisches Turnierbuch des 15. Jh.s, Oxford, Bodleian Library, MS Harley 4431, fol. 150
- Farbtafel 5 Turnierbuch des René von Anjou, Paris, Bibliothèque National, ms. fr. 2692, fol. 4IV–42
- Farbtafel 6 Turnierbuch des René von Anjou, Paris, Bibliothèque National, ms. fr. 2692, fol. 67V–68
- Farbtafel 7 Turnierbuch des René von Anjou, Paris, Bibliothèque National, ms. fr. 2692, fol. 70V
- Farbtafel 8 Turnierbuch Ludwigs IV. von Bayern, München, Bayerische Staatsbibliothek, MS Cgm. 1929, fol. 22V–23. Der sächsischen Kurfürsten Turnierbücher in ihren hervorragendsten Darstellungen, auf 40 Tafeln, hg. von Erich HAENEL, Frankfurt am Main 1910
- Farbtafel 9 Hans Burgkmair des Jüngeren Turnierbuch von 1529. 16 Blätter in Handkolorit mit erl. Text, hg. von Heinrich PALLMANN, Leipzig 1910
- Farbtafel 10 Marx Walthers Turnierbuch. München, Bayerische Staatsbibliothek MS Cgm. 1930, fol. 20V–21
- Farbtafel 11 Schloß Runkelstein. Die Bilderburg, hg. von der Stadt Bozen unter Mitwirkung des Südtiroler Kulturinstituts, Bozen 2000, S. 680 Abb. 3.08
- Farbtafel 12 Bozen, Südtiroler Landesarchiv, Archiv Lachmüller II/26/7
Aufnahme: Alessandro Campaner
- Farbtafel 13 Bozen, Südtiroler Landesarchiv, Archiv Lachmüller II/26/6
Aufnahme: Alessandro Campaner
- Farbtafel 14 Bozen, Südtiroler Landesarchiv, Archiv Lachmüller II/26/5
Aufnahme: Alessandro Campaner

CHRONOLOGISCHES VERZEICHNIS DER WIEDERGEgebenEN QUELLEN

- vermutl. 12. Jh. Quisquis es in mensa → **Tischzuchten**
 1137 Leges Palatinae, Handschrift → **Hofzeremoniell**
 um 1179 Historia Welforum → **Genealogien**
 1170/80 Eneasroman → **Roman**
 1180/90 Hartmann von Aue, Iwein → **Roman**
 12./13. Jh. Walther von der Vogelweide (ca. 1170–1228), Gegen Heuchler
 → **Spruch**
 12./13. Jh. Walther von der Vogelweide (ca. 1170–1228), Magdeburger Weihnacht
 → **Lied**
 13. Jh. Tannhäusers Hofzucht → **Tischzuchten**
 13. Jh. Bronzegrabplatte Bischof Ottos I. von Hildesheim (gest. 1279) im Hildesheimer Domkreuzgang → **Inschriften** und **Abb. 11**
 1250 Dez. Testament Kaiser Friedrichs II. von Hohenstaufen → **Testamente**
 14. Jh. Von der tische zucht (Rossauer Tischzucht) → **Tischzuchten**
 1311 Ottonische Handveste → **Regimentsverträge**
 1338 Okt. 5 Graf Albrecht (III.) von Görz-Tirol verleiht mit Zustimmung seiner Brüder Meinhard (VI.) und Heinrich (V.) dem Zacharias von Welsperg und dessen Erben das heimgefallene Wappen des verstorbenen Jakob von St. Michaelsburg zu rechtem Lehen → **Wappenbriefe**
 1347 Reinhart von Westerburg (ca. 1315–53) → **Lied**
 1354 Aus den Notizen über die Huldigungsfahrt Erzbischofs Boemund von Trier → **Eid und Huldigung**
 1356 Der Hoftag zu Metz → **Ständerversammlung**
 ca. 1358 Aus dem Fürstenspiegel Levolds von Northof, → **Fürstenspiegel**
 1362/63 Eintrag über heraldischen Schmuck für die Herbergstür in den Reiserechnungen des Johann von Blois auf dem Weg nach Preußen → **Inschriften**
 1362/63 Wappenfenster und Wappentafeln für den Königsberger Dom nach den Reiserechnungen des Johann von Blois auf dem Weg nach Preußen → **Inschriften**
 1364 Übergabeverzeichnis der Deutschordenskomturei Althaus → **Inventare**
 1375 Aus der Chronik des Lesemeisters Detmar von Lübeck über den Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck → **(Reichsstädtische) Einzugsordnungen und Einzugsberichte**
 1386/87 Wappentafeln für den Königsberger Dom nach den Reiserechnungen des Grafen Wilhelm von Ostrevent → **Inschriften**
 um 1390 Vorrede zu dem nach Reimzeilen gegliederten Merktext Meister Liechtenauers zum Fechten mit dem Langen Schwert → **Sachliteratur (Artillerie-, Fecht- und Ringbücher)**
 1393 Herstellung und Anbringung einer Wappentafel auf Rhodos nach den Reiserechnungen des Earl of Derby → **Inschriften**

- um 1400 Besserung des Vintler-Wappens → **Farbtafel 11** (zu **Wappenbriefe**)
15. Jh. Hans Rosenplüt (ca. 1400-ca. 1460), Dichterklage → **Spruch**
15. Jh. Michael Beheim (ca. 1416-ca. 1474/75), Ein exempel wie ein mensch wart
gejagt von ainem einhorn → **Spruch**
15. Jh. Michel Beheim (ca. 1416-ca. 1474/75), alz der kaiser die speis ab schuff
→ **Lied**
15. Jh. Matthias von Kemnat (gest. 1476), Chronik Friedrichs I. von der Pfalz,
Vorrede → **Hofgeschichtsschreibung**
15. Jh. Beteiligung der Damen im Turnier → **Farbtafel 4** (zu **Turnierbücher**)
15. Jh. Einzug der vornehm gekleideten Turnierkämpfer zu Pferde in die Stadt
→ **Farbtafel 5** (zu **Turnierbücher**)
15. Jh. Szene kurz vor Beginn des mannschaftlichen Kolbenturniers → **Farb-
tafel 6** (zu **Turnierbücher**)
15. Jh. Überreichung der Turnierpreise aus der Hand der Damen → **Farbtafel 7**
(zu **Turnierbücher**)
15. Jh. Marx Walther bei einem Turnier in Nürnberg vor dem Kampf → **Farb-
tafel 10** (zu **Turnierbücher**)
15. Jh. Ludwig von Eyb der Ältere (1417–1502), Ordnung zur Rechnungsle-
gung → **Anschläge**
- 1406 Rechnung für die Edelfrau Ermgard von der Lippe → **Rechnungen**
- 1414 Bericht über den Einzug Königin Barbaras in Nürnberg in einem Co-
dex aus dem Besitz des Vikars an der Nürnberger St. Sebaldskirche
Konrad Rick → **(Reichsstädtische) Einzugsordnungen und Einzugs-
berichte**
- 1381–1414 Urkunden der Bruderschaft des Hofgesindes auf der Burg [Heidel-
berg] → **Memorial- und Bruderschaftsbücher**
- 1415 Mai 7 König Sigismund bestätigt dem Hans Vintler aus Bozen sein Wappen
und bessert es mit einer goldenen Helmkrone → **Wappenbriefe**
- 1415 Hofordnung Herzog Johanns von Burgund für seinen Sohn Philipp
und dessen Frau → **Hofzeremoniell**
- 1415 Die päpstliche Weihnachtsmesse in Anwesenheit des Königs Sigis-
mund in Konstanz, → **Feste im Jahreslauf**
- 1420 Die sog. »Büchsenmeisterfragen« des sog. »Feuerwerkbuch von 1420«
→ **Sachliteratur (Artillerie-, Fecht- und Ringbücher)**
- 1422 Heeresmatrikel, beschlossen auf dem Reichstag zu Nürnberg → **An-
schläge**
- 1425 Herzog Ernst von Bayern-München an seinen Bruder Wilhelm III.
→ **Fürstenkorrespondenz**
- 1425–28 Andreas von Regensburg, Chronik von den Fürsten zu Bayern, Prolog
→ **Hofgeschichtsschreibung**
- 1425–31 »Sonderrechnung«: Abrechnung der Druytgyn, Frau des Kölner Gold-
schmiedes Theus (Matthäus) von Gent, für den Kölner Erzbischof
Dietrich von Moers → **Rechnungen**
- 1431 Okt. 20 Andreas von Regensburg, Bericht über den Aufenthalt am Straubinger
Hof → **Hofgeschichtsschreibung**

- 1434 Agnes, geb. Markgräfin von Baden, nach dem Tode Ihres Mannes, Herzog Gerhards VII. von Schleswig, an ihren Bruder, Markgraf Jakob → **Fürstenkorrespondenz**
- 1435 Albrecht III. von Bayern-München an seinen Vater Ernst → **Fürstenkorrespondenz**
- 1436/37 Stiftungsbrief der St. Georg- und Wilhelmschild-Einung, → **Statuten von Gesellschaften**
- 1437ff. Eigenhändige Verwendung und Interpretationen der Devise Friedrichs III.: A.E.I.O.U. in seinem sog. Notizbuch → **Devisen und Embleme**
- 1439 Herzog Ludwig VIII. von Bayern-Ingolstadt an Albrecht III. → **Fürstenkorrespondenz**
- 1439 Aug. 11 Nachlaßinventar der Kleinodien Herzog Friedrichs IV. von Österreich → **Inventare**
- 1442 Die Ordnung für den Einritt König Friedrichs III. in Aachen und dessen Krönung → **Krönung**
- 1442 Zusammenkunft König Friedrichs III. mit Friedrich dem Sanftmütigen, Kurfürst von Sachsen, und dessen Gemahlin Margarethe von Habsburg (Schwester Friedrichs III.) in Nürnberg nach dem Bericht eines Augenzeugen → **Herrscherbegegnung**
- 1442 Juni 17 Bericht eines ungenannten Österreichers aus dem Gefolge König Friedrichs III. über seine Krönung in Aachen → **Krönung**
- 1442–43 Die Feierlichkeiten während der Reise König Friedrichs III. durch das Reich vor und nach seiner Krönung in Aachen in der Beschreibung eines Gefolgsmanns → **Reise**
- 1443 Gründungsurkunde der Gesellschaft ›Unser Lieben Frauen‹ (Schwanenorden der Hohenzollern) → **Devisen und Embleme**
- 1443 Aus dem Brieftraktat des Enea Silvio Piccolomini für Herzog Sigismund von Österreich → **Fürstenspiegel**
- 1443 Jan. 21 König Friedrich (III.) verleiht den Brüdern Jakob und Oswald Krakofler (aus Brixen) ein Wappen → **Wappenbriefe**
- 1444 Stiftung der Pelikan-Einung → **Statuten von Gesellschaften**
- 1446 Heiratssteueranschlag König Friedrichs III. für seine Schwester Katharina → **Anschläge**
- 1450 Herzogin Katharina von Cleve an Herzog Johann von Cleve → **Fürstenkorrespondenz**
- 1451 Vorbedingungen des Stadtrates von Trier für den Empfang des Erzbischofs Jakob I. und seine Huldigung → **Eid und Huldigung**
- 1451 Herzogin Katharina von Geldern an Herzog Johann von Cleve → **Fürstenkorrespondenz**
- 1458 Die Speyerische Chronik über das Weihnachtsfest in Aschaffenburg und Heidelberg → **Feste im Jahreslauf**
- um 1459 Lob- und Preisrede auf die Stadt Bamberg (Albrecht von Eyb, Margarita poetica) → **Lobreden**
- 1461 Aug. 9 Futter- und Zehrungszettel aus der Landgrafschaft Hessen → **Quartierzettel, Fourgezettel und Zehrungszettel**

- 1462 *Livre de la confrérie de la sainte-croix* → **Memorial- und Bruderschaftsbücher**
- 1467 Einzug der weltlichen Fürsten, der Herzöge Ludwig und Georg von Bayern in Landshut → **Einzug**
- 1469/70 Auszüge aus der Siegener (Land-)Rentmeisterrechnung des Hermann von Hupsdorf → **Rechnungen**
- ca. 1470 Kennzeichnung von Herbergen durch ephemere heraldische Inschriften im Turnierbuch des René d'Anjou → **Inschriften und Abb. 7**
- 1472 Nov. 22 Kurfürst Friedrich, Bestallungsdekret für Johannes von Soest als Sängermeister, Heidelberg → **Musik(er), Oper**
- 1473 Bericht eines Augenzeugen (wahrscheinlich eines sächsischen Rates) über die Zusammenkunft Kaiser Friedrichs III. mit dem Herzog von Burgund, Karl dem Kühnen, zu Trier → **Herrscherbegegnung**
- 1473 Nov. 30 Protonotar Reiner van Dalen zum Einzug Kaiser Friedrichs III. in Köln → **(Reichsstädtische) Einzugsordnungen und Einzugsberichte**
- 1474 Auszug aus der Ordnung zur Amberger Hochzeit → **Hochzeit**
- 1474 Auszug aus dem Einladungsregister zur Uracher Hochzeit Graf Eberhards im Bart mit Barbara Gonzaga → **Hochzeit**
- 1474 Beschreibung der Amberger Hochzeit im Brief des Speyerer Bischofs Matthias Rammung an Kurfürst Friedrich den Siegreichen → **Hochzeit**
- 1474 Inschrift mit Sinnbild, Devise und Jahreszahl in der Toreinfahrt von Schloß Urach → **Inschriften und Abb. 9**
- 1474 Die Hofordnung für den kurpfälzischen Nebenhof in Amberg → **Hofordnungen**
- 1474 Prolog im *Kayserlichen Einzugs- und Huldigungs-Actus in der Statt Rotenburg* vor dem Bericht über den Besuch Kaiser Friedrichs III. in Rothenburg ob der Tauber → **(Reichsstädtische) Einzugsordnungen und Einzugsberichte**
- 1475 Anna an ihren Mann Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg → **Fürstenkorrespondenz**
- 1475 Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg an seine Frau Anna → **Fürstenkorrespondenz**
- vermutl. 1476 Gräfin Cimburga von Nassau an ihren Bruder, Markgraf Christoph von Baden → **Fürstenkorrespondenz**
- spätestens 1476 Herzogin Elisabeth von Mecklenburg, Äbtissin, an ihren Vater, Herzog Heinrich von Mecklenburg → **Fürstenkorrespondenz**
- vor 1479 Paulus Kal, Liste der Fechtmeister in der Tradition Liechtenauers → **Sachliteratur (Artillerie-, Fecht- und Ringbücher)**
- 1479 Pfalzgräfin Amalie von Veldenz an ihren Vater, Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg → **Fürstenkorrespondenz**
- 1480 Albrecht Achilles an Herzogin Ursula von Münsterberg → **Fürstenkorrespondenz**
- 1481 Auszug aus dem Testament der Erzherzogin Mechthild von Österreich → **Tod**
- 1481 Pfalzgräfin Amalie von Veldenz an ihren Vater, Kurfürst Albrecht Achilles von Brandenburg → **Fürstenkorrespondenz**

- 1481 Herzog Ernst von Sachsen, postul. Erzbischof von Magdeburg, an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen → **Fürstenkorrespondenz**
- 1481 Dez. 30 Markgraf Friedrich von Brandenburg an Herzog Georg von Bayern (?) Ansbach, → **Feste im Jahreslauf**
- 1482 Futter- und Zehrungszettel → **Quartierzettel, Fouragezettel und Zehrungszettel**
- 1484 Statuten der Neugründungsurkunde der Gesellschaft ›Unser Lieben Frauen‹ (Schwanenorden der Hohenzollern) → **Devisen und Embleme**
- 1484 Gesellschaftszeichen der hohenzollerischen Schwanengesellschaft mit Kette (Ausführung entsprechend der Gründungsurkunde mit um den Schwan gewundenem Tuch) → **Devisen und Embleme** und **Farbtafel 1** und **2**
- 1485 Vorbereitungen für die Reise eines geistlichen Fürsten → **Inschriften**
- 1485 Nov. 1 Testament des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg → **Testamente**
- 1486 Markgräfin Margarete von Brandenburg, Äbtissin, an ihren Vater, Kurfürst Albrecht von Brandenburg → **Fürstenkorrespondenz**
- 1483–86 Reisebeschreibung des Nikolaus von Popplau → **Gesandtschafts- und Reiseberichte**
- 1473–87 Ulrich Füetrer, Das Buch der Abenteuer → **Roman**
- 1488 Einzug eines Kirchenfürsten, des Erzbischofs Hermann IV. in Köln → **Einzug**
- 1488 Jan. 20 Kaiser Friedrich III. verleiht das nach dem Tod des Peter Rottenbacher aus Bozen heimgefallene Wappen an dessen Schwiegersöhne Asam Remer und Jörg Kurz → **Farbtafel 12** (zu **Wappenbriefe**)
- 1489 Juni 4 Eintrag im Nördlinger Kaiserempfangsbuch zum Einzug König Maximilians I. in Nördlingen → **(Reichsstädtische) Einzugsordnungen und Einzugsberichte**
- 1493 Das ungarische Residenzschloß von Buda zu Ende des 15. Jahrhunderts. Holzschnitt (Hartmann Schedel, Liber Chronicarum, Nürnberg) → **Abb. 1** (zu **Ansichten, Pläne und Modelle**)
- 1494 Einzug von Königin Maria Bianca und König Maximilian I. in Worms → **Einzug**
- 1494 Tanzen der Stadtgemeinde von Worms nach der Huldigung Kaiser Maximilians I. → **Eid und Huldigung**
- 1495 Zusammenkunft König Maximilians mit Herzog René II. von Lothringen in Worms in der Darstellung des Wormser Bürgermeisters Reinhart Noltz → **Herrscherbegegnung**
- 1495 Der Wormser Reichstag: »Visualisierung der Reiches« anlässlich der Belehnungszeremonie (Inkunabeldruck) → **Ständeversammlung**
- 1495 Der Wormser Reichstag: Erhebung der Grafschaft Württemberg zu Herzogtum und Belehnung des neuen Herzogs → **Ständeversammlung**
- 1495 Der Wormser Reichstag: Auszug aus Beschreibung eines Turniers in den »Geschichten und Taten Wilwolts von Schaumburg« des Ludwig von Eyb → **Ständeversammlung**

- 1496/97 Zeremonieller Wappenanschlag auf Rhodos → **Inschriften**
 1498 Herzog Heinrich von Sachsen 1498 wird in Innsbruck von Kaiser Maximilian besiegt → **Farbtafel 8** (zu **Turnierbücher**)
16. Jh. Georg Forster (ca. 1510–68) → **Lied**
 16. Jh. Inschriftliches Herrscherlob → **Inschriften** und **Abb. 10**
 1500 Festbeschreibung für das Begängnis von Herzog Albrecht dem Beherrzten von Sachsen → **Tod**
- 1507 Herzog Albrechts IV. Taxation des (Brutto-)Einkommens der »Jungen Pfalz« → **Anschläge**
- 1509 Ordnung des Opferganges für das Begängnis der Gräfin Margarethe von Henneberg → **Tod**
- 1509 Drei Reliquiare aus dem Wittenberger Heiltumsbuch mit Angabe der enthaltenen Reliquien → **Abb. 15** (zu **Inventare**)
- 1511 Die Huldigung der Stadtgemeinde von Koblenz an Erzbischof Richard → **Eid und Huldigung**
- 1514 Juli 8 Tübinger Vertrag → **Regimentsverträge**
 1517 Begräbnisse von adligen Reisenden und eine Erinnerungsinschrift auf der Johanniterinsel Rhodos nach der zeitgenössischen Beschreibung des Bernhard von Hirschfeld → **Inschriften**
- 1518 Jakob Mennel, Fürstliche Chronik, genannt Kaiser Maximilians Geburtsspiegel → **Genealogien**
- 1518 April 10 Kaiser Maximilian I. erteilt dem Wolfgang Rottenbacher aus Bozen Adelsfreiheit und Wappenbesserung → **Farbtafel 13** (zu **Wappenbriefe**)
- 1519 Streit um Wappen an der Herberge → **Inschriften**
 1520 Hunde vor der Fürstentafel werden mit Brot gefüttert → **Farbtafel 3** (zu **Hofzeremoniell**)
- 1520 Juli Wilhelm IV. wird von seinem Bruder bei einem Scharfen Gestech in München von seinem Bruder aus dem Sattel gehoben → **Farbtafel 8** (zu **Turnierbücher**)
- 1524 Mecklenburgische Hofordnung → **Hofzeremoniell**
 1517–26 Hieronymus Brilinger, Ceremoniale Basiliensis Episcopatus → (**Reichsstädtische**) **Einzugsordnungen und Einzugsberichte**
- 1527 Hofstaatsordnung König Ferdinands I. → **Hofzeremoniell**
 1529 Gestech im hohen Zeug → **Farbtafel 9** (zu **Turnierbücher**)
 1530 Hofstaatsverzeichnis König Ferdinands I. → **Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatsschematismen**
- 1532 Martin Luther, Predigt über der Leiche des Kurfürsten Herzog Johann zu Sachsen → **Leichenpredigten**
- 1542 Das Schloß Wolfenbüttel während der Belagerung durch den Schmalkaldischen Bund → **Abb. 2** (zu **Ansichten, Pläne und Modelle**)
- 1534 Herzogin Dorothea von Preußen (1504–47) an ihren Mann, Herzog Albrecht (1490–1568) → **Fürstenkorrespondenz**
- 1550 Ausgaben für das Anbringen einer heraldischen Inschrift in Jerusalem nach dem Rechnungsbuch des Grafen Reinhard von Hanau → **Inschriften**

- 1553 Kriegshendel-Analyse → **Astrologische Textsorten**
- 1553/54 Ephemerer heraldischer Schmuck nach Rechnungsbucheinträgen des Herzoglich Sächsischen Archivs in Weimar → **Inschriften**
- 1554/55 Analyse aus den Konstellationen im 9. Haus → **Astrologische Textsorten**
- 1554/55 Iatromathematische Analyse → **Astrologische Textsorten**
- 1555/56 Schloß Stern bei Prag. Querschnitt und Grundriß des ersten Obergeschosses → **Abb. 4** (zu **Ansichten, Pläne und Modelle**)
- 1555/56 Aus dem sog. ›Politischen Testament‹ des Melchior von Osse → **Fürstenspiegel**
- 1557 Eintrag des zehnjährigen Franz II. von Sachsen-Lauenburg (Mt 11,29) in das Album eines bürgerlichen Magisters der Philosophie, damals Präzeptor im Hause des Grafen Wolfgang I. von Barby → **Stammbücher**
- 1560 Mecklenburgische Hofordnung → **Hofzeremoniell**
- 1563 Instruktion Herzog Albrechts für die Münchner Hofkapelle → **Musik(er), Oper**
- 1565/66 Personenanalyse → **Astrologische Textsorten**
- 1567 Bericht über die Taufe Karl Emmanuels → **Geburt und Taufe**
- 1571 Bestallungsrevers des Mainzer Hofmeisters Hartmut XIII. von Kronberg → **Dienerbriefe und Dienerbücher**
- 1572 Küchen- und Futterzetteln aus der Grafschaft Sayn-Wittgenstein → **Küchen- und Speisezettel (Küchenbücher, Küchenregister)/Futterzettel**
- 1572 Sep. 5 Erzherzog Ferdinand (II.) von Österreich verleiht seinem Stiefelbewahrer Matthias Frühauf sowie dessen Brüdern Andreas, Martin und Christoph ein Wappen, → **Wappenbriefe**
- 1573 Die wittelsbachische Residenzstadt Ingolstadt. Holzmodell von Jakob Sandtner → **Abb. 5** (zu **Ansichten, Pläne und Modelle**)
- 1573 Jan. 24 Kaiser Maximilian II. erteilt den Vettern Adam und Christoph Rottenbucher zu Rottenbuch Rotwachsfreiheit und Wappenbesserung mit Lehenartikel → **Farbtafel 14** (zu **Wappenbriefe**)
- 1575 Hofordnung der Mecklenburg-Schweriner Hofkapelle → **Musik(er), Oper**
- 1575 Preußische Hofordnung, Ordnung für das Hofgesinde → **Hofzeremoniell**
- 1578 Das Geburtshoroskop Heinrich Rantzaus mit einer Auslegung von Conrad Dasypodius → **Astrologische Textsorten** und **Abb. 7**
- 1578 Nicodemus Frischlin, Sieben Bücher, Von der Fürstlichen Württembergischen Hochzeit → **Musik(er), Oper**
- 1584 Heinrich Rantzaus, Catalogus, Leipzig, Leseproben (Historische Herrscher als Werbeträger für die Astrologie: Friedrich II. und Maximilian I.; Der spezifische Nutzen der Astrologie für Regenten) → **Astrologische Textsorten**
- 1589 Waldburgische Hofordnung für Scheer → **Hofzeremoniell**
- 1590 Eintrag des 16jährigen Philipp II. von Pommern (Seneca, Troades 291) in das Stammbuch des Schloßvogts von Kronborg → **Stammbücher**

- 1592 Das Kurfürstliche Berliner Schloß Joachims II. von Brandenburg. Aufzüge und Ringrennen auf der Stechbahn anlässlich der Taufe Markgraf Sigismunds von Brandenburg → **Abb. 3** (zu **Ansichten, Pläne und Modelle**)
- 1594 Eintrag des 21jährigen Philipp II. von Pommern für den 15jährigen August d.J. von Braunschweig-Lüneburg mit persönlicher Widmung → **Stambbücher**
- 1600 Eintrag der 26jährigen Gemahlin des Herzogs Johann von Sachsen in das Album ihrer 11jährigen Nichte Anna Maria, Tochter von Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar mit Widmung → **Stambbücher**
17. Jh. Auszug aus dem Nürnberger Turnierbuch aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts → **Turnierbücher**
- um 1600 Hans Georg Ernstingers Raisbuch → **Gesandtschafts- und Reiseberichte**
- 1603 Ansbacher Küchenordnung bezüglich Leckerbissen, die der Fürstentafel vorzubehalten seien → **Hofzeremoniell**
- 1608 Zweiseitiger Eintrag von August d.J. von Braunschweig-Lüneburg zur Fortunaseite des Emblembuchs von Theodor de Bry für Gerhard Horstius → **Stambbücher**
- 1607/11 Kunstkammerinventar Kaiser Rudolfs II. → **Inventare**
- 1607/11 Randvermerk such vornen f: 60 und Zeichnung einer Schachfigur zu Augstainerne Sachen: [...] Ein schön stattlich spilbrett mitsambt seinen stainen, alles von augstain, [...] und Item in grienem futter ein ander pretspil von augstain, Kunstkammerinventar Kaiser Rudolfs II., fol. 104v → **Abb. 13** (zu **Inventare**)
- 1611 April 3 Aus einem vertraulichen Brief Johannes Keplers an einen ungenannten Adligen am Prager Hof Rudolfs II. → **Astrologische Textsorten**
- 1616 Küchenzettel und Tischordnung von der Hofhaltung zu Celle → **Küchen- und Speisezettel (Küchenbücher, Küchenregister)/Futterzettel**
- um 1616 Schloß Rotenburg an der Fulda. Federzeichnung Landgraf Moritz' von Hessen → **Abb. 6** (zu **Ansichten, Pläne und Modelle**)
- 1617 Das Neujahrfest im Tagebuch des Herzogs Johann Friedrichs von Württemberg → **Feste im Jahreslauf**
- 1617 Eintrag des 70jährigen Franz II. von Sachsen-Lauenburg für das Album Philipps II. von Pommern → **Stambbücher**
- 1618 Ein sehr kurzweilige vnd hochnutzliche Fabel / von der Tyranny → **Flugblätter**
- 1619 Bauinschrift am »Dicken Turm« des Heidelberger Schlosses → **Inschriften** und **Abb. 8**
- 1619 Kopial überlieferte Bauinschrift aus dem Hortus Palatinus des Heidelberger Schlosses → **Inschriften**
- 1623 Eintrag des Winterkönigs im Exil für einen böhmischen Arzt und Alchemisten → **Stambbücher**
- 1627 Martin Opitz, Widmung und Vorrede zur Oper »Dafne« → **Musik(er), Oper**

- 1638 Nov. 15 Bischof Johann (Flugi von Aspermont) (VI.) von Chur verleiht dem Nikolaus Pfeiffer, Bürger und Bader zu Meran, ein Wappen → **Wappenbriefe**
- um 1647 Lever Kaiser Ferdinands III. (1637–57), Notizen des kaiserlichen Kämmerers Raimondo Montecuccoli (Übersetzung) → **Hofzeremoniell**
- um 1650/60 Weihwasserkessel 13 Lot, Schraubflasche 8 ³/₄ Lot, Vase 14 Lot, jeweils aus teilvergoldetem Silber, Deckelgefäß mit Bügel 1 Mark 0 Lot, alle um 1600, Federzeichnungen Nr. 67–70 aus dem Lobkowitz'schen Inventar → **Abb. 14** (zu **Inventare**)
- 1662 Verzeugnus Alles sowohl geschrieben, als gedruckten undt in hiesiger Weymarer Fr. Hoff Capell befindlichen Musicalischer Stükke → **Musik(er), Oper**
- 1651/68 Musikalisches Inventar des Markgrafen Albrecht und seiner Gemahlin Sophia → **Musik(er), Oper**
- 1667 Dez. 31 Der kaiserliche Hofpfalzgraf Johann Wörndle verleiht den Brüdern Jakob, Hans und Melchior Simmerle, gesessen im Gericht Enn und Kaldiff (Südtirol), Söhne des verstorbenen Melchior Simmerle auf Glen und der ebenfalls verstorbenen Dorothea zu Veithin, ein Wappen → **Wappenbriefe**
- 1673 Juni 1 Bestallungsurkunde des Markgrafen Johann Friedrich von Brandenburg für Johann Wolfgang Franck → **Musik(er), Oper**
- 1681 Wöchentlicher Küchen- und Speisezettel von dem Dillenburgger Hofhalt → **Küchen- und Speisezettel (Küchenbücher, Küchenregister)/Futertzettel**

SACHREGISTER

- Abenteuerroman 116, 120, 123
Akten 8, 13, 15, 19, 22, 40, 42, 44, 45, 103, 107, 166, 182, 232, 302, 304, 411, 412, 414,
424, 444, 488, 521
Amtsbücher 40, 41–45, 107, 165, 166, 233, 302, 446
Amtsbuchwesen 40, 41
Amtsrechnungen 226, 418, 490
Amtsträgerlisten 45
Annalen 116, 260
Anniversarienbücher 40
Anschläge 44, 45, 61–63
Ansichten 65, 67, 445
Ansichtenwerk 67
Anweisungen 12, 17, 22, 23, 26, 29, 42, 45, 47, 49, 163, 194, 209, 210, 217, 309, 314, 329,
394, 395, 417, 516, 536, 537, 575, 606, 607, 615, 617, 618, 621
Architekturtraktate 66
Artilleriebücher 573, 574, 576
Artusroman 116, 123, 147–149, 636
Astrologie s. a. Horoskope 13, 53, 54, 73–84, 119, 120, 189
Aufgabenbeschreibungen 17
Autobiographien 26, 56

Beglaubigungen s. a. Kredenzen 26, 45, 90, 92, 309, 313, 321, 323, 376, 527, 654
Beraine 40
Berichte 8, 15, 18, 22, 29, 45, 46, 48, 55, 56, 116, 164, 166, 167, 174, 179–183, 186, 187
190–195, 209, 210, 225, 229, 231, 233, 235, 243–245, 248, 250, 260–263, 269, 270,
285, 290, 361–367, 386, 444, 446, 463, 468
Besoldungsregelungen 49
Bestellungen 18, 24, 40, 49, 101, 103, 104, 106–111, 394, 516, 519, 521, 654
Bestallungsbriefe 102
Bestallungsbücher 105
Bestallungsdekrete 519
Bestallungsreverse 103–107, 110, 111
Bestallungsurkunden 49, 103, 109, 111, 394, 521
Bilderchroniken 253, 458
Bischofschroniken 51
Bittschriften s. Suppliken
Briefe s. a. Fürstenkorrespondenz, Korrespondenz 13, 14, 16, 19–30, 44, 45, 76, 83, 149,
156, 192, 209–211, 224, 225, 230, 235, 287, 299–324, 329–331, 336, 338, 348, 361, 364,
366, 367, 446, 502, 528, 594, 599
Bruderschaftsbücher 49, 55, 94, 513, 514, 593, 677
Bücherverzeichnisse 116, 120, 122, 123, 126

- Chroniken 19, 22, 49, 50, 51, 55, 56, 65, 116, 120, 123, 125, 137, 165–169, 173, 174, 190, 209, 224, 225, 227, 233, 236, 244, 253, 260, 261, 269, 277, 278, 329, 330, 332, 335, 353, 354–356, 373, 375–387, 446, 458, 617, 635, 680
- Dedikationen 116, 126, 578
- Denkschriften 45, 329,
- Devisen 12, 20, 53, 87–97, 191, 200, 254, 323, 457, 458, 462, 463, 497, 586–588, 645, 655
- Diarien 169, 245
- Dichtung 19, 38, 56, 57, 115–130, 134, 136, 137, 140, 151, 156–158, 191 195, 230, 379, 532
- Dienerbriefe 18, 24, 39, 40, 49, 101–113, 394, 409–421, 414, 415, 417, 418, 421, 422, 516, 519, 521, 558, 648, 654
- Dienerbücher 24, 39, 40, 49, 101, 102, 104, 105, 108, 109, 111, 394, 409–421, 414, 415, 417, 418, 421, 422, 516, 519, 521, 648, 654
- Dienstanweisungen 47, 49
- Dienstvorschriften 17
- Ehrenreden s. a. Lobreden, Totenreden 19, 157
- Eid 18, 19, 121, 165–167, 252–254, 257, 270, 393–395, 433, 434
- Eidesformeln 253, 393
- Einblattdrucke 19, 56, 183, 476
- Einladungen 189, 211, 230
- Einladungsbriefe 234
- Einladungslisten 209
- Einladungsschreiben 13
- Einladungsregister 214
- Einladungsverzeichnisse s. Einladungslisten, Einladungsregister
- Einzug, Einzugsberichte, Einzugsordnungen 13, 18, 94, 161–174, 180, 182, 190, 207–209, 211, 229, 232–239, 242, 243, 247, 254, 268, 288–290, 411, 434, 436, 458, 638, 640
- Embleme .. 12, 20, 53, 87–98, 191, 201, 254, 323, 463, 497, 586–588, 590, 645, 655
- Entwürfe 21, 22, 45, 51, 66, 67, 89, 166, 302, 412, 415, 420
- Erbregister 40
- Fechtbücher 19, 54, 573–581
- Festberichte 12, 16, 179–282, 379, 445
- Festbücher 185, 186, 445
- Festordnungen 56, 181, 182
- Flugblätter 16, 22, 56, 169, 285–296
- Formular 16, 304, 306, 307, 321, 490, 604, 654,
- Formularbücher, -sammlungen 40, 42
- Fouragezettel s. a. Küchenzettel, Zehrungszettel 106, 486, 487, 525–529
- Fürstenkorrespondenz 13, 14, 17, 21–30, 182, 190, 192, 209, 210, 230, 299–324, 424
- Fürstenspiegel 26, 53, 55, 119, 329–345, 383
- Futterzettel 392, 411, 485–495, 528, 536

| | |
|-----------------------------|--|
| Gebrechenbücher | 40 |
| Geburt | 54, 65, 68, 75, 78, 185, 187, 189–207, 288, 356, 435, 587 |
| Gelegenheitsdichtung | 19, 57, 125, 156–158 |
| Geleitbriefe | 45 |
| Genealogien | 50–52, 56, 347–357, 374–381, 385, 457, 458, 638, 679, 680 |
| Gerichtsakten | 103 |
| Gesandtschaftsberichte | 16, 19, 21, 23, 29, 48, 56, 163, 233, 244, 259, 262, 277, 352, 361–368, 446, 463, 467, 468, 516, 525, 526, 528, 533, 536, 540, 562, |
| Gesandtschaftsinstruktionen | 19 |
| Grundbuch | 44 |
| Gutachten | 353, 444 |
| Güterbuch, -verzeichnis | 41 |
| Handlungsanweisungen | 163, 395, 417 |
| Handschriftenprovenienzen | 123 |
| Hausväterliteratur | 55 |
| Heersanschläge | 61, 62 |
| Heiratssteueranschlag | 63 |
| Heldeneplik | 116, 123, 145, 150 |
| Heroldstraktate | 182 |
| Herrscherbegegnung | 259–265 |
| Hochzeit | 21, 65, 74, 75, 139, 156, 158, 180, 185, 186, 187, 190, 194, 208–215, 225, 229, 235, 259, 267–269, 395, 435, 440, 463, 486, 515, 517, 525, 528, 529, 533, 589 |
| Hofakten | 103 |
| Hofchroniken | 209, 378, 380 |
| Hofdichtung | 128 |
| Hofgeschichtsschreibung | 16, 19, 30, 38, 49–51, 55, 56, 122, 168, 348, 349, 352, 353, 373–387, 425 |
| Hofmeisterliteratur | 55 |
| Hofordnungen | 12–15, 46–48, 62, 107, 194, 224, 331, 391–405, 410–428, 433, 434, 438, 441, 444, 446, 447–451, 485, 487, 488, 491, 515, 517, 528, 533, 559 |
| Hofrechnungen | 43, 47, 189, 235, 267, 486, 489, 528, 536, 538 |
| Hofratsordnungen | 393, 435 |
| Hofschematismen | 409–428 |
| Hofstaatsbuch | 426 |
| Hofstaatsrechnungsbuch | 426 |
| Hofstaatsverzeichnisse | 409–428 |
| Hofzeremoniell | 194, 219, 433–452, 497 |
| Horoskope s. a. Astrologie | 54, 73–76, 78, 81, 189 |
| Huldigung | 19, 121, 165–167, 169, 170, 172, 229, 230, 235, 252–257, 270, 355, 393, 394, 395, 433–435, 444, 445 |
| Huldigungsbücher | 166 |
| Ingrossaturbücher | 40, III, II3, 253 |
| Inschriften | 52, 53, 376, 457–470 |

| | |
|--|--|
| Instruktionen | 16, 17, 22, 45–48, 55, 209, 235, 254, 411, 412, 415, 433, 436, 441, 446, 521, 655 |
| Inventare | 12, 19, 120–123, 473–481, 515, 518, 519 |
| Jagdtraktate | 119, 230 |
| Jagdbücher | 122 |
| Jagdtagebücher | 230 |
| Jahrzeitbücher | 55 |
| Kalkulationen | 44 |
| Kanzleiordnungen | 39, 47, 392–394, 418 |
| Kanzleiregister | 41 |
| Kataster | 44 |
| Kellereirechnungen | 486 |
| Klosterchroniken | 49, 375 |
| Konzepte | 13, 24–26, 41, 42, 44, 180, 181, 299, 310, 311, 412, 447 |
| Kopialbücher | 43–44, 162, 513, 520, 650 |
| Kopiare | 42–44, 105, 253, 513 |
| Korrespondenz | 8, 13, 14, 17, 21–30, 54, 179, 182, 189, 190, 192, 209, 210, 230, 299–324, 424 |
| Kredenzen s. a. Beglaubigungen | 25, 45 |
| Krönung | 18, 48, 65, 74, 157, 163, 164, 166, 169, 180, 183, 230, 232, 234, 242–250, 262, 268–274, 289, 424, 434–436, 444, 445, 587, 650, 675, |
| Krönungsakten | 166, 169 |
| Krönungsordnungen | 180 |
| Küchenbücher | 392, 411, 414, 485–495, 528, 536 |
| Küchenrechnungen | 47, 485–489 |
| Küchenregister | 392, 411, 485–495, 528, 536, |
| Küchenzettel s. a. Fouragezettel, Speisezettel, Zehrungszettel | 485–495 |
| Lagerbuch | 40 |
| Landtafeln | 44, 67 |
| Lehnbriefe | 42 |
| Lehnbücher | 40, 42, 53 |
| Lehnregister | 42 |
| Leibbücher | 44 |
| Leichenpredigten | 55, 435, 497–502 |
| Libell | 13, 286, 422, 656 |
| Liebesroman | 116, 123 |
| Liebeslied | 136–138 |
| Liebeslyrik | 136, 139 |
| Lied | 19, 56, 57, 116, 119, 120–122, 125, 127, 135–143, 157, 586, |
| Lieddichtung | 127 |
| Listen | 18, 47, 73, 122, 182, 183, 193, 194, 268, 277, 409, 411, 413–415, 418–421, 424, 426, 485, 487, 491, 513, 515, 516, 559, 579, 639, |

- Lobreden s. a. Ehrenreden, Totenreden 19, 56, 120, 121, 191, 192, 382, 505–511
- Matrikel 44, 61–63, 648
- Memorialbücher 49, 55, 94, 513–514, 593
- Mitteilungen 23, 26, 45, 181, 261, 303, 307
- Modelle 61–71, 89
- Mündlichkeit 11–30, 145, 315
- Musik 124, 138, 139, 224, 420, 439, 441, 443, 445, 513, 514, 515–522
- Musterbücher 66
- Notizen 20, 23, 162, 168, 181, 182, 225, 226, 233, 244, 253, 255, 260, 269, 278, 363, 395,
402, 415, 451, 486, 536, 539, 636
- Notizbücher 90, 91
- Notizzettel 162
- Oper 124, 138, 139, 224, 420, 439, 441, 443, 445, 513, 514, 515–522
- Ordensstatuten s. Statuten
- Ordines 48, 163, 164, 169, 180, 233, 242, 243
- Ordnungen s. a. Einzugsordnungen, Hofordnungen 21, 42, 63, 112, 161–163, 165, 166,
180, 181, 210–212, 217, 220, 233, 242, 243, 245–248, 268, 277, 278, 282, 331, 393–395,
418, 420, 421, 426, 427, 449, 519, 593, 594, 612
- Personalakten 103
- Personenlisten 47, 383, 411, 412, 414, 415, 487, 488
- Pläne 45, 65–71, 447
- Prokurationen s. a. Vollmachten 45
- Prosaroman 123, 150
- Protokolle 23, 48, 122, 253, 254, 444, 474, 478, 501, 536, 636, 637, 652
- Psalter 13, 116, 123, 220, 518
- Quartierzettel 106, 486–488, 525–529
- Quittungen 486–489, 536
- Rechnungen 17, 43, 44, 61, 61, 63, 103, 118, 119, 124, 125, 147, 182, 185, 187, 189, 209,
224, 226, 231, 233, 235, 244, 253, 255, 256, 267, 269, 270, 278, 279, 412, 414, 418, 421,
422, 426, 446, 469, 470, 485–490, 525–529, 531–548, 596
- Rechnungsbücher 116, 118, 122, 124–126, 189, 254, 278, 279, 426, 446, 470, 536
- Rechnungsregister 535, 536
- Rechnungswesen 43
- Rechtsbücher 54
- Reiserechnungen 43, 125, 147, 269, 469, 489, 525, 527, 528
- Regieanweisungen 217
- Regimentsverträge 553–570, 653
- Reimchroniken 19, 49, 51, 56, 120, 378
- Reiseberichte 16, 19, 21, 23, 30, 48, 119, 163, 233, 244, 259, 262, 269, 270, 277, 352,
361–368, 446, 467, 468, 516, 525, 526, 528, 533, 536, 540, 562

- Relationen 19, 22, 75, 181, 182, 362, 365, 446
 Rhetoriklehren 14
 Ringbücher 573–581
 Ritterschlagslisten 169
 Roman 57, 118, 120–122, 145–154
 Rotuli 44, 534
- Sachliteratur 19, 573–581
 Salbücher 40
 Sangspruchdichtung 119, 127–130, 136,
 Sangsprüche 19, 128, 130, 133, 136, 137, 157
 Schriftlichkeit und Mündlichkeit 11–30
 Schriftlichkeit, pragmatische 37–57
 Schutzbriefe 45
 Schwankdichtung 123
 Seelbücher 40
 Sendbriefe 13, 22
 Speisezettel s. a. Küchenzettel 392, 411, 485–495, 528, 536, 619
 Spielmannsepik 123
 Spruch 57, 90, 127–134, 136, 157
 Spruchdichtung 116, 127–130, 136
 Staatsschematismen 12, 13, 18, 49, 409–428
 Stadtansichten 65, 67
 Stadtchroniken 165, 167, 209, 224, 225, 227, 233, 236
 Stadtrechnungen 233, 244, 261, 639
 Stammbücher 54, 585–591
 Ständeversammlung 235, 276–282, 434
 Statuten 56, 87, 88, 94, 95, 97, 253, 478, 513, 553, 593–601, 635, 636, 638
 Stifterchroniken 49, 375
 Stiftungsstatuten s. Statuten
 Suppliken 45
- Tagebücher 182, 223, 228, 230, 236, 239, 245, 253, 255, 256, 262, 265, 269, 270, 277,
 279, 362, 363, 365, 446
 Taufe 65, 68, 185, 187, 189–207, 435, 587
 Territorialrechnungen 536, 539, 545–548
 Testamente 55, 120, 122, 216, 217, 603–612
 Tischzuchten 29, 48, 121, 383, 450, 615–630
 Titulaturbücher 16
 Tod . 18, 48, 90, 216–221, 229, 259, 267, 268, 288, 291, 435, 445, 497, 498, 502, 533
 Totenreden s. a. Ehrenreden, Lobreden 19, 497
 Turnierbücher 55, 117, 146, 153, 185, 187, 193, 208, 210, 218, 225, 226, 230, 235, 259,
 268–270, 278, 281, 435, 438, 439, 445, 467, 525, 635–641, 675
 Turnierchroniken 638

| | |
|---|--|
| Urbare | 40-42, 44, 565 |
| Urkunden 15, 16, 19, 39, 41-43, 49, 88-90, 92, 94, 95, 97, 101-103, 105, 106, 109, 116, 125, 252, 302, 303, 309, 310, 323, 355, 393, 394, 395, 486, 513, 520, 521, 536, 537, 561, 570, 593-596, 601, 603, 646-651, 653, 655, 656, 659 | |
| Verhaltensanweisungen | 615, 617 |
| Vermerke | 40, 43, 45, 123, 314, 536 |
| Verwaltungsanweisungen | 329 |
| Verzeichnisse 12, 13, 15, 18, 44, 47, 105, 108, 110, 116, 122, 123, 209, 392, 409-428, 446, 473-476, 479, 486, 490, 491, 514 | |
| Vollmachten s. a. Prokurationen | 45, 106 |
| Wahltagsakten | 166 |
| Wappenbriefe | 645-669 |
| Wappenbücher | 12, 88, 93, 596, 635, 636, 652, 675-681, |
| Weltchroniken | 65, 125, 168, 617 |
| Witwentreustbücher | 26 |
| Zahlamtsbücher | 446 |
| Zehrungszettel s. a. Fouragezettel, Küchenzettel | 106, 486, 487, 525-529 |
| Zeremonialbücher | 444 |
| Zettel s. a. Fouragezettel, Küchenzettel, Zehrungszettel 26, 27, 307, 311, 394, 415, 486- 489, 526, 527, 536, | |
| Zinsbücher | 41, 44 |

AUTOREN

- Uwe ALBRECHT, Kiel (Ansichten, Pläne und Modelle)
Kurt ANDERMANN, Karlsruhe (Pragmatische Schriftlichkeit)
Cornell BABENDERERDE, Winsen (Feste im Lebenslauf, hier: Tod)
Bernd BASTERT, Bochum (Höfische Dichtung, hier: Roman)
Christian BERGER, Freiburg i.Br. (Musik[er], Oper)
Michail A. BOJCOV, Moskau (Höfische Feste und ihr Schrifttum: Ordnungen, Berichte, Korrespondenzen; Feste im Lebenslauf, hier: Einleitung; Feste im Jahreslauf; Feste zu besonderen Anlässen, hier: Einleitung; Einzug; Krönung; Eid und Huldigung; Herrscherbegegnung; Reise; Ständerversammlung)
Thalia BRERO, Lausanne (Feste im Lebenslauf, hier: Geburt)
Harald DRÖS, Heidelberg (Wappenbücher)
Carola FEY, Gießen (Inventare)
Marion GINDHART, Kiel (Astrologische Textsorten)
Mark HENGERER, Konstanz (Hofzeremoniell; Leichenpredigten)
Julian HOLZAPFL, München (Fürstenkorrespondenz)
Alexander JENDORFF, Gießen (Dienerbriefe und Dienerbücher)
Brigitte KASTEN, Saarbrücken (Testamente)
Beate KELLNER, Dresden (Genealogien)
Detlev KRAACK, Plön (Inschriften)
Lotte KURRAS, Sigtuna/Schweden (Stammbücher)
Mark MERSIOWSKY, München, Stuttgart (Rechnungen)
Volker MERTENS, Berlin (Höfische Dichtung, hier: Lied)
Marcel MONING, Gießen (Höfische Dichtung, hier: Spruch)
Markus MÜLLER, Freiburg i.Br. (Lobreden)
Heinz NOFLATSCHER, Innsbruck (Hofstaatsverzeichnisse, Hof- und Staatsschematismen)
Cordula NOLTE, Bremen (Schriftlichkeit und Mündlichkeit)
Christian OGGOLDER, Wien (Flugblätter)
Volker OHLENSCHLÄGER, Tübingen (Hofordnungen)
Ralf G. PÄSLER, Marburg (Sachliteratur [Artillerie-, Fecht- und Ringbücher])
Gustav PFEIFER, Bozen (Wappenbriefe)
Dietrich POECK, Münster (Memorial- und Bruderschaftssbücher)
Franz QUARTHAL, Stuttgart (Regimentsverträge)
Sven RABELER, Kiel (Fürstenspiegel)
Andreas RANFT, Halle an der Saale (Turnierberichte)
Timo REUEKAMP-FELBER, Köln (Höfische Dichtung, hier: Einleitung)
Gerrit Jasper SCHENK, Stuttgart ([Reichsstädtische] Einzugsordnungen und Einzugsberichte)
Joachim SCHNEIDER, Würzburg (Devisen und Embleme)
Rüdiger SCHNELL, Basel (Tischzuchten)
Matthias STEINBRINK, München (Anschläge)
Tanja STORN-JASCHKOWITZ, Oberursel (Statuten von Gesellschaften)

Brigitte STREICH, Wiesbaden (Küchen- und Speisezettel [Küchenbücher, Küchenregister]/Futterzettel; Quartierzettel, Fouragezettel, Zehrungszettel)

Birgit STUDT, Freiburg i.Br. (Hofgeschichtsschreibung)

Tomas TOMASEK, Münster (Höfische Dichtung, hier: Gelegenheitsdichtung)

Jörg WETTLAUFER, Kiel (Gesandtschafts- und Reiseberichte)

Ellen WIDDER, Tübingen (Hofordnungen)

Gabriel ZEILINGER, Kiel (Feste im Lebenslauf, hier: Hochzeit)

FARBTAFELN



Farbtafel 1 u. 2: Gesellschaftszeichen der hohenzollerischen Schwanengesellschaft mit Kette (Ausführung entsprechend der Gründungsurkunde von 1484 mit um den Schwan gewundenem Tuch). Reproduktion nach einem im 19. Jahrhundert erhaltenen Original im Besitz des Hauses Hohenzollern (Verbleib unbekannt)



Farbtafel 3: Hunde vor der Fürstentafel werden mit Brot gefüttert



Farbtafel 4: Beteiligung der Damen im Turnier



Farbtafel 5: Einzug der vornehm gekleideten Turnierkämpfer zu Pferde in die Stadt

FARBTAFELN

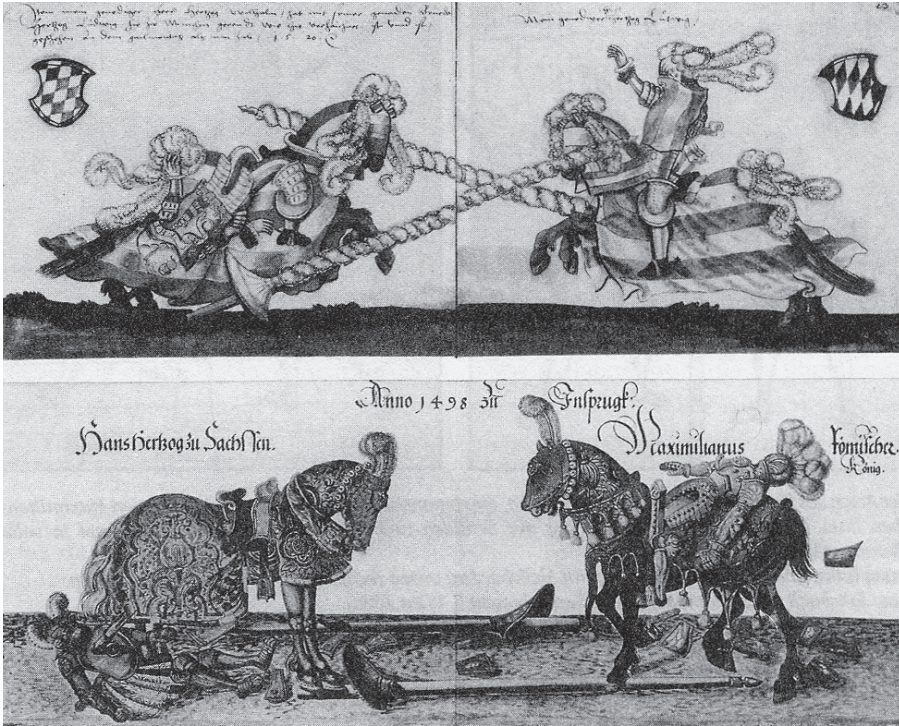


Farbtafel 6: Szene kurz vor Beginn des mannschaftlichen Kolbenturniers

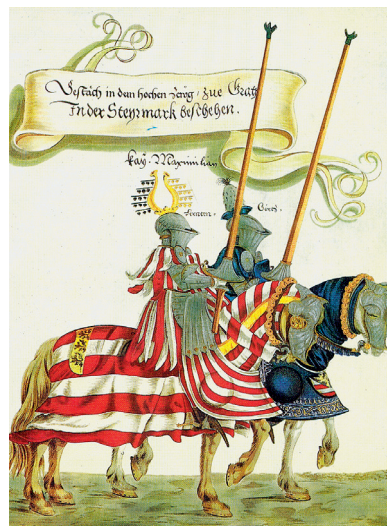


Farbtafel 7: Überreichung der Turnierpreise aus der Hand der Damen

FARBTAFELN



Farbtafel 8: Obere Abb.: Wilhelm IV. wird von seinem Bruder bei einem Scharfen Gestech in München (Juli 1520) von seinem Bruder aus dem Sattel gehoben – untere Abb.: Herzog Heinrich von Sachsen wird 1498 in Innsbruck von Kaiser Maximilian besiegt



Farbtafel 9: Gestech im hohen Zeug



Farbtafel 10: Marx Walther bei einem Turnier in Nürnberg vor dem Kampf



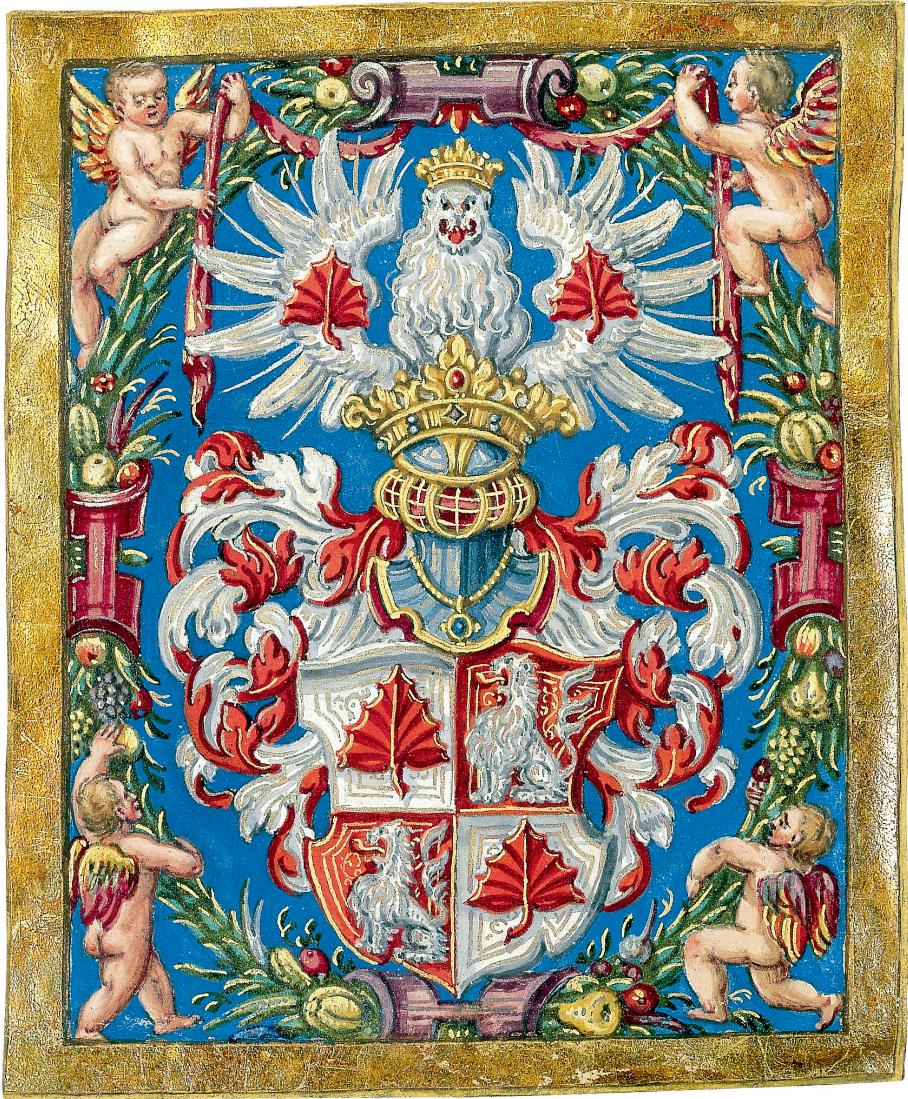
Farbtafel 11:
Besserung des
Vintler-Wap-
pens

Farbtafel 12: Kaiser Friedrich III. verleiht das nach dem Tod des Peter Rottenbacher aus Bozen heimgefallene Wappen an dessen Schwiegersöhne Asam Remer und Jörg Kurz. 1488 Januar 20, Wappenminiatur



Farbtafel 13: Kaiser Maximilian I. erteilt dem Wolfgang Rottenbacher aus Bozen Adelsfreiheit und Wappenbesserung. 1518 April 10, Wappenminiatur





Farbtafel 14: Kaiser Maximilian II. erteilt den Vettern Adam und Christoph Rottenbucher zu Rottenbuch Rotwachsfreiheit und Wappenbesserung mit Lehenartikel. 1573 Januar 24, Wappenminiatur